Geschichte der Französischen Colonie von Magdeburg

Henri Wilhelm Nathanael Tollin

GESCHICHTE

DER

FRANZÖSISCHEN COLONIE VON MAGDEBURG.

JUBILÄUMSSCHRIFT

VON

HENRI TOLLIN.

BAND III.

ABTHEILUNG 1, A.

MAGDEBURG.
VERLAG DER FABER'SCHEN BUCHDRUCKEREI.
1892.

DER KAMPF

DER

HUGENOTTISCHEN GLAUBENSFLÜCHTLINGE

INSBESONDERE IN MAGDEBURG.

Motto:

Ein Reich ist nur so lange berechtigt zu bestehen, als es sich zu bestehen würdig erweist.

Reichskanzler v. Caprivi.
September 1891.

Mit drei Bildern.

Seiner Excellenz

dem Reichsgerichts-Chef-Präsident a. D.

Wirklichen Geheimen Rath

Herrn Dr. Eduard von Simson

Ritter pp.

ehrfurchtsvoll gewidmet

vom

Verfasser.

Vorrede.

In der dreizehnten, durch Director Fr. Junge verbesserten Auflage der Geschichte des Deutschen Volkes von Dr. David Müller (Berlin 1890 S. 303 fg.) wird die grösste That des Grossen Kurfürsten von Brandenburg mit folgenden zwei Sätzen geschildert: „Durch sein Potsdamer Edikt eröffnete er den aus Frankreich Flüchtigen (seinen verfolgten Glaubensgenossen), die ihren Gewerbfleiss und ihre Geschicklichkeit mitbrachten, seine Länder.“ — „Die Aufnahme der **französischen Flüchtlinge,** denen dann sein Sohn **in Berlin eine eigene Colonie einräumte,** hob die noch in der Kindheit liegende Industrie.“ Diese Darstellung weckt im deutschen Volk die Idee, als hätte es sich um das Hineinstellen der Flüchtlinge in einen fertigen Wohnraum gehandelt, der auf sie wartete. Auch gewinnt man den Eindruck, als hätte Friedrich Wilhelm und sein Nachfolger in seinen Landen nicht funfzig, sondern eine Colonie gestiftet. Die von Berlin. Man könnte David Müller entschuldigen, da Coloniegeschichte nicht sein Fach war. Doch selbst ein in den Urkunden hugenottischer Colonieen Deutschlands so wohl erfahrener Mann, wie Professor D. Ebrard in Erlangen äusserte in dem Vorwort zu seinem Christian Ernst, Gütersloh 1885. S. V.: „Die Aufnahme reformirter Flüchtlingsgemeinden verstand sich unter dem reformirten Fürstenhause der Mark Brandenburg wie von selbst und ging glatt ab.“ Auch er scheint vorauszusetzen, die hugenottische Colonisation habe in unserm Lande keine Schwierigkeiten hervorgerufen. Und auch ich selbst war als Berliner Colonist Jahrzehnte in ähnlichen Vorurtheilen befangen. Erst die Urkunden lehrten mich das Gegentheil. Und die Wahrheit

musste an's Licht. Meine „Geschichte des hugenottischen Refuges in Deutschland" S. 264 fg., 322 fg., 539 fg. u. ö., sowie meine „Geschichte der französischen Colonieen der Provinz Sachsen," Halle 1892 haben an der Hand der Urkunden gezeigt, dass nicht bloss in andern deutschen Landen vielfach, sondern auch in dem Reiche des Grossen Kurfürsten und seiner Nachfolger das Wort galt: Habemus multa refugia, paucos amicos.

Wie sehr aber das gesammte Leben der Réfugiés auch unter dem preussischen Volke ein Kampf war, ein zweihundertjähriger Kampf um alle wesentlichen Bedingungen des Daseins, das wurde mir immer klarer, je tiefer ich forschte. Für die Mehrzahl unserer Volksgenossen wird diese geschichtliche Wahrheit eine neue Entdeckung sein. Denn selbst in den besten Fachbüchern über die französischen Colonieen in Brandenburg-Preussen, bei Charles Ancillon, Erman, Weiss, Beheim-Schwarzbach, Muret findet sich von dem Kampfe auf Leben und Tod kaum irgendwo ein Schimmer.

War ich beim ersten Bande vielfach in meinen Forschungen durch treffliche Druckwerke unterstützt, auch theilweise noch beim zweiten, so beruht daher dieser Band fast nur auf handschriftlichen Studien. Neben den fast überreichen Quellen des Geheimen Staatsarchivs in Berlin, der Archive der hiesigen königlichen Regierung, des Magistrats, des Gerichts, floss hier ganz besonders reichlich der archivalische Strom der eigenen Gemeinde.

Zu meiner Freude hat sich meine Klage von Band II., 275, in Dank verwandelt. Ohne mein Zuthun, ganz aus freien Stücken sandten mir am 23. Mai 1887 die Herrn Doctoren Béringuier und Muret zur Benutzung freundlichst diejenigen Magdeburger Akten, welche auf Prediger Erman's Bitte ihm aus meiner Gemeinde übersandt und seitdem unter den Erman'schen Manuscripten in dem reichen Archive des Consistoire français de Berlin aufbewahrt wurden. Es sind zum Theil sehr eingehende Antworten auf Erman's Fragen vom Pasteur Provençal, dann aber auch auf dessen Veranlassung vom Secrétaire des Consistoire de Magdebourg, David Mainadié — hier ein lieber

und oft genannter Name; vom Richter Andresse, den wir unten vorführen und vom Stadtrath[1] Jean Jacques Cuny,[2] dem Ahnherrn des Cultusministers a. D. von Gossler[3] und des Geheimen Justizraths Professor Dr. Ludwig von Cuny in Berlin.[4] Hätten nur alle französischen Colonieen so reichlich und so im allgemeinen Zuverlässiges für die Mémoiren des Erman beigesteuert, wie es die hiesige that mit jenem starken Paquet geschichtlicher Auszüge und Urkunden, welches des Juge Mutter kostenfrei von Magdeburg nach Berlin mitnahm! Andresse, der Richter, bezeugt, Pastor Provençal hätte dies Paquet wohl nicht unnützlicher Weise so stark gemacht, da die Akten der Kirche viel mehr enthielten, als die des Gerichts (12. März 1783). Andresse erbat sich in diesem Begleitschreiben ausdrücklich die **Rücksendung** der Gemeindeliste von 1686—1706 und des Waisenhaus-Règlements. Dessenungeachtet, wie das ja so zu gehen pflegt, blieben **unsere** Akten in Berlin. Und doch, wenn wir heut zu Tage nicht die Berliner Quellen über die Magdeburger Colonie zuziehen dürften, so würden oft nicht nur die lebhaftesten Farben, sondern zum Theil selbst die wichtigsten Ereignisse unserm Geschichtsbilde fehlen.

Dies Bild hat nicht die Tendenz, irgend wem zu gefallen. Ich glaubte, der Gemeinde, welche es herausgiebt, besser dienen zu können, wenn ich es naturwahr zeichnete und ungeschminkt liess. Ich weiss wohl, dass es Personen giebt, welche Unfehlbarkeit beanspruchen nicht bloss für sich, sondern auch für alle ihre Vorgänger oder Vorfahren. Wie anders aber dachten doch da die Evangelisten, die in dem Stammbaum des allein Unfehlbaren den mordgesinnten Ehebrecher und die öffentliche Dirne nicht vergessen. Wir denken, dass es desto ehrenwerther sei, wenn der sich rein und ehrlich hält, der von Missethätern abstammt; dass treu erarbeiteter Reichthum mehr Ruhm bringt, als bloss ererbter; dass es für nichts Grosses eine Schande ist, klein angefangen zu haben. Und andererseits sollte doch ein hoher adliger Ursprung verkommene Subjekte gemahnen, dass sie, ihrer Familien-Ehre eingedenk, sich endlich aufraffen, in kraft des altbewährten schönen Sprüchworts: Noblesse oblige. Und was von den Vorfahren gilt,

das gilt auch von den Vorgängern im Amt. Der Kampf der Magdeburger Magistrate hat fast unzählige Mal den Kampf in den Berliner Ministerien geschürt, verlängert und verbittert. Das werden wir sehen. Und in blindem Hass ist da bisweilen auf allen Seiten oben und unten gefehlt und gesündigt worden. Das hat uns die Geschichte gezeigt. Und die königlichen Nachfolger haben die Fehlgriffe ihrer Vorgänger wieder gut gemacht durch immer neue und andere Behörden. Sprechen das die Fürsten und die Minister öffentlich aus, darf es da die Geschichte vertuschen, verschweigen oder unterdrücken? Mir fällt es nicht ein, irgendwen, sei es Person, sei es Behörde, mustern oder gar verletzen zu wollen. Allein ich glaube, unter Ehrenmännern verletzt man mehr, wenn man sagt: für Dich ist die Wahrheit nicht; als wenn man sie freimüthig wiedergiebt, wie wir sie empfangen haben. Die Wahrheit nicht hören wollen, ist keineswegs bloss das Unglück von Königen gewesen, sondern unzählige Mal häufiger, das Unglück von sehr kleinen Menschen. Auf Dank rechne ich nicht. Doch auch Undank darf mich nicht beirren. Ist es doch allerwege Hugenotten-Art gewesen, zu schwimmen wider den Strom.

Magdeburg, den 2. September 1892.

Der Verfasser.

[1]) S. Hoffmann: Gesch. von Magdeburg. ed. Hertel-Hülsse. II, 611. [2]) Er berichtet aber nur über die Geschichte der Handlungsschule vom 1. Juni 1778. [3]) Familie von Gossler. Berlin 1886. S. 13. II. Aufl. Als Manuscript gedruckt und uns freundlichst übersandt. [4]) Béringuier: Stammtafeln 14.

Theil I.

Kampf um die Privilegien.

Einleitung.

We must renounce all good sense, if we do not encourage the Refugees by all possible invitations.
Lord Halifax, 12. Juni 1679.

Es wäre eine lehrreiche Aufgabe für Kameralisten, die Geschichte der verschwundenen Privilegien zu schreiben. Ist es doch die seltsamste Eigenschaft wichtiger Urkunden,[1] dass sie verschwinden. So waren die Privilegien, welche das Edikt von Nantes den Hugenotten gewährte, an hundert Orten, lange vor dem förmlichen Widerruf des Edikts, verschwunden. So waren die Friedrichsdorfer Privilegien, trotz unaufhörlicher Nachfrage seitens der Gemeinde, aus dem obrigkeitlichen Archiv, wohin sie dieselben eingereicht, verschwunden von Anfang 1749 bis um den 20. April 1771; und für das endliche Wiederauftauchen der oben unbequemen Urkunde musste die Gemeinde 556 flor. 46 kr. zahlen.[2] So war eine grosse Anzahl Magdeburger Hugenotten-Privilegien oben und unten nicht zu finden. . . . Um so sorgfältiger sollte man Privilegien aufbewahren, um so treuer sie rechtzeitig durch den Druck vervielfältigen.

Die hugenottischen Privilegien des gesammten Refuge bildeten ein Ganzes,[3] das unter den Réfugiés der verschiedenen Länder eine fortwährende oscillirende Bewegung hervorrief. „Es scheinen Selbige allezeit nur auf dem Sprunge zu stehen

und den animum revertendi oder wenigstens mutandi niemals völlig abzulegen: deswegen sie auch die Abolition des Abzugsgeldes so anxie suchen."[4] Eine ähnliche Hin- und Her-Beweglichkeit von Süd nach Nord, Ost nach West, West nach Süd, Ost nach Nord, Nord nach West, Süd nach Ost ist mir sonst, ausser etwa bei den Zigeunern, niemals vorgekommen. Die Fürsten trugen die Schuld: denn sie lockten, so laut sie konnten, durch immer neue Freiheiten. Liefen die sechs Freijahre von Brandenburg um, begann der Nachbar mit Angebot von 10 Freijahren. Waren diese vorüber, bewilligte der andre Nachbar 20. Auch kopirte der eine den andern. Man schnitt die kurbrandenburgischen Privilegien nach dem Muster der Pfälzer zu,[5] die würtembergischen und kursächsischen nach dem Brandenburger, die Ansbacher nach den Würtembergern: und auch die fertigen wurden in Bayreuth, Hessen, Hannover, Braunschweig fortwährend modificirt. Jeder suchte den Nachbar zu überbieten und ihm seine hugenottischen Unterthanen abwendig zu machen. Erst recht spät trat man mit so freimüthiger Sprache heraus, wie 15. December 1698 der Landgraf von Hessen-Darmstadt, er sei bereit, die Waldenser theilweis aufzunehmen, falls sie 1) sich mit so genügenden Lebensmitteln und Vorräthen versehen hätten, um Sr. Hoheit und deren Unterthanen nicht zur Last zu fallen, und 2) eine beträchtliche Summe Geldes mit in's Land brächten.[6] . . . Solche Bedingungen klangen anders wie die ersten.

Die den französischen Exulanten, falls sie nach **Kurbrandenburg** kamen, versprochenen Privilegien sind zusammengefasst in dem **Gnaden-Edikt von Potsdam vom 29. October 1685.** Es war ein genialer Griff des grossen Kurfürsten. Ich wüsste kein Privileg irgend einer französischen Colonie in Preussen, welches nicht schon in jenem Gnadenedikt ausgesprochen oder doch darin angelegt wäre. Die ganze Welt der hohenzollern'schen Wohlthaten an die Hugenotten ist in ihm keimartig enthalten. Schade nur, dass man als Regel aufstellen muss, sie galten generaliter für alle, in specie für keinen. Sobald man an der Hand der Urkunden irgend einem Einzelfall auf den Grund geht, so wird man, in welcher

preussischen Kolonie es sei, gewahr, dass die Behörde für nöthig hielt, jeden neuen Fall, der sich ihr darbot, als Ausnahme zu behandeln, auf die man die General-Privilegien nicht anwenden dürfe. Ja sie pflegten sich darin so zu steifen, dass selbst ein kurfürstlich-königliches Personal-Patent dem armen Exulanten oft noch lange keine Ruhe verschaffte.

Die Regel ertödtet die Ausnahme (Lex generalis derogat legi speciali): die deutsche Grundverfassung ist älter und könne nicht aufgehoben werden durch das Gnaden-Edikt, das ist der Standpunkt der deutschen Behörden. Die Ausnahme bringt die Regel zum Schweigen (Lex specialis derogat legi generali): das Gnaden-Edikt eximirt die Colonisten von all und jeder Grundverfassung, das ist der Standpunkt der „Hugenotten". Schon 1740 beschwerte sich die französische Oberbehörde beim König, dass alle und jedes Privilegium der Colonisten durch die deutschen Behörden mit Füssen getreten werde.[7] Und einer der edelsten Hugenotten Geheimrath **de Campagne** klagt 1765: „Es ist ärgerlich, dass man unablässig ringen muss gegen das General-Direktorium und gegen die Kammer, welche über die Verfassung unserer Kolonien nicht orientirt sind oder es nicht sein wollen, um ja unsere Privilegien ungestraft übertreten zu können. Und doch hängt es von der Kammer oder einer andern Körperschaft ebenso wenig ab, Verfügungen gegen diese Privilegien zu treffen, als es von den Unterthanen Sr. Maj. abhängt, gegen seine Ordonnancen oder gegen seinen erklärten Willen zu handeln." Ein neuer Beweis für den Scharfblick des Grossen Kurfürsten ist die Thatsache, dass überall die Colonien welken und untergehen in dem Masse, als die von ihm ihnen verliehenen Privilegien schwinden. Um die Colonien zu erhalten, musste man die Privilegien erhalten. Es liegt auf der Hand, dass in Colonien wie Friedrichsdorf am Taunus und Dornholzhausen bei Homburg, wo jedem Deutschen die Ansiedlung am Ort der Colonisten durch die Stiftungsurkunde[8] untersagt war,[9] derartige Privilegien, besonders die der französischen Zünfte, französischen Kaufmannschaft, französischen Bauerschaft,

sich besser erhalten und beobachten liessen, als in Städten, wie Magdeburg, wo sie in der täglichen Berührung mit den Altbürgern sich nur zu schnell zerrieben.

Und doch die Magdeburger Colonie muss dem Grossen Kurfürsten ganz besonders an's Herz gewachsen gewesen sein. Denn er gab ihr ein **Privileg,** wie es in Preussen **keine andre Colonie** besass. Aus Furcht vor Missgunst wurde es niemals veröffentlicht. Dennoch hatte es volle Kraft. Auch bezog sich darauf der König zurück im Edikt vom 8. April 1709.[10] Es ging dahin, dass die Magdeburger französische Colonie von Anfang der Stiftung an 20 Jahre Freiheiten haben sollte.[10] Sobald diese Freijahre um waren, sollte sie alle öffentlichen Lasten tragen. Nimmt man als das Jahr der Stiftung 1686 an, so datirt der Ablauf der Privilegien von 1706 ab.[11]

Als nun die in unserer Colonie so lebhaft gefürchtete Zeit herankam, drängte sich allen die Ueberzeugung auf, dass, si Sa Majesté n'a bonté d'y rémédier, dies Jahr eine allgemeine Zerstreuung der hiesigen Colonie herbeiführen könnte (que cela ne donne lieu à dissiper cette colonie). Und in der That erging eine königliche Ordre, die Franchisen der Magdeburger Colonie müssen nach verflossenen 20 Jahren gänzlich cessiren und sollen keine von den Neuankommenden selbige alldort weiter zu geniessen haben. Auch von dieser Ordre erhellt das Datum nicht. Bei Gelegenheit des Gesuchs von dem wohlhabenden joailler aus Mazamet,[12] Jacques **Garrigues** indessen wird dieses Rescript stillschweigend durchbrochen und aufgehoben, indem man ihm 15 Jahre Freiheit vom Tage seines hiesigen Etablissements an gewährte, gerade wie an allen andern preussischen Orten (24. März 1708).[13] Allerdings konnte ein einziger Präzedenzfall noch keine neue Observanz schaffen. Es erschien daher von der äussersten Wichtigkeit, den Fall obrigkeitlich generalisiren zu lassen. Die darauf gerichteten Magdeburger Bestrebungen wurden mit Erfolg gekrönt. Am 8. April 1709 erging ein Rescript, dass die alle Privilegien beseitigende Verordnung auf irriges Vorstellen ergangen sei: deshalb werde sie wohlbedächtig

hierdurch wieder aufgehoben. Und soll fortan mit den Franchisen in Magdeburg wie in unsern Residenzien und andern Colonieen gehalten werden,[14] so dass ein jeder von den Refugirten die 15 Freijahre geniesst von der Zeit seiner Etablirung, in Magdeburg oder sonst in unsern Landen, an. Zu diesem Behuf sollen die französischen Gerichte laut Edikt vom 4. Juli 1706 eine accurate Liste halten und darin verzeichnen, welcher Zeit ein jeder in unsere Lande gekommen und sich darin etabliret hat.[15]

So der Fürst. Anders das Volk. Das gemeine Volk hasst alles Fremde, gerade wie es die Thiere thun. Wäre er ehrlich, sagt man, warum geht er denn in's Elend? Elend und Ausland sind im Volke gleichbedeutend. Der Fremde ist lächerlich, darum verächtlich. Der Fremde ist obdachlos, darum eigenthumslos. Er ist ein Eindringling, darum ein Dieb, ein Betrüger. Der Fremde und ganz besonders der Franzose kommt mit dem Grundsatz: Ote-toi de là, pour que je m'y mette. Er kommt als Landplage, damit die alten Bürger verhungern. Er säet Misstrauen bei den Fürsten gegen die eigenen Unterthanen, um sich vom Fett des Landes zu ernähren. Er ruft durch die vermehrte Nachfrage allgemeine Theuerung hervor und verdirbt die Sitten durch Beseitigung des alten guten Rechts. Und solch ein Mensch erschwindelt sich noch Privilegien! So dachte das gemeine Volk, nicht in Deutschland allein.

„Ausschluss aller internationaler vaterlandsloser Elemente", das ist überall das Programm gewesen bei den breiten Massen. Die Hugenotten hingegen proklamirten den Reichs-Gottes-Grundsatz: „Lieb und werth ist mir das Vaterland, lieber die Gewissensfreiheit" (Patria cara, carior libertas. Laurent des Bouveries, Earl of Radnor 1568).

Als nach der Bartholomäus-Nacht verfolgte Protestanten aus Frankreich nach England flohen, zog die Verfolgung und der Hohn ihnen nach. Das englische Volk nannte die Glaubensflüchtlinge französische Hunde (french dogs). Man murrte, durch die Einwanderung bereichern sich die Fremden

und die natürlichen Unterthanen verarmen. Man nähre einen Skorpion am Busen. Man nehme den Kindern das Brot und reiche es den Hunden. Die Concurrenz ertödte jeden Handel. Die Einwanderer böten alles billig und schlecht. Man war nahe daran 1588 durch eine zum Parlamentsbeschluss erhobene Bill against Strangers die armen Exulanten wieder auszustossen. Es galt als Gnade, dass man ihnen erlaubte zu bleiben, unter der Bedingung, ihre Armen selbst zu erhalten. Im Jahre 1598 wurde den Fremden jeder Handel in London verboten.[16] Die eingewurzelte Rohheit und mürrische Bosheit der englischen Nation gegen die Ausländer und Fremden (the inveterate fierceness and cankered malice of the English nation against foreigners and strangers) rief in der Behandlung der Hugenotten in England manche Tragödien hervor. Der seit 1679 angebahnte Naturalisationsbefehl des Königs Carl II. vom 14. October 1681 konnte, weil er dem Volke verhasst war, durch ein Vierteljahrhundert in die Parlamentsacten nicht einregistrirt werden. Im Jahre 1694 ist einem Parlamentsglied für die Fremdenverjagung das Grund genug, dass von 40,000 eingewanderten Franzosen kaum einer den Acker baue und den Pflug führe: die Landsklaverei überlasse man Eingeborenen. Und dieser oft ausgesprochene Widerwille und Ekel vor den Fremden verblieb dem englischen Volk noch anderthalb Jahrhunderte später. Hoch über dem Volk stehen ja Männer, wie Lord Halifax, der am 12. Juni 1679 erklärte: „Wir müssten alles gesunden Menschenverstandes baar sein, wollten wir nicht die Réfugiés durch alle nur möglichen Einladungen ermuthigen, zu uns zu kommen“, und 1681: „Ich werde es wagen, meinen Protestantismus jedermann zu beweisen, indem ich alles thue, was in meinen Kräften steht, um diejenigen zu ermuthigen, welche ihr Heiligthum (sanctuary) von Frankreich nach England verlegen.“[18] Indess noch 1712 trug die englische Hofkirche dem Hofe eine ernstliche Warnung vor wegen der unausbleiblichen Gefahr, die aus der Gegenwart freier Hugenotten für Staat und Kirche, ja für das ganze Land erwachse.[17] — Ich nenne hier zuerst das englische Volk, weil es heute berühmt ist,

als das Volk einer unvergleichlichen, ich würde sagen, ganz unglaublichen Gastfreundschaft, hätte ich sie nicht selbst (1888) erprobt gefunden.

Nicht besser nahm das gemeine Volk die Glaubensflüchtlinge auf in der Schweiz, in Schweden, in Dänemark,[19] in Russland. Wie viele wurden in der protestantischen Schweiz beraubt und niedergeschlagen! Wie viele sind in Schweden, Dänemark, Russland erfroren, weil man ihnen Herd und Decke weigerte und nicht einmal den Greisen, Kranken und Kindern einen Wagen lieh, weiter zu ziehen.

Auch in Deutschland war der Neid gegen die privilegirten Fremden geschäftig, die unsinnigsten Gerüchte zu erfinden, und machte sie der blinden Masse glaubwürdig. Im Juli 1681 verleumdeten „böse und aufrührerische Geister" den Berliner Hugenotten-Prediger Abbadie, er habe den König von Frankreich, den Verbündeten unseres Kurfürsten, mit Pharao und Antiochus verglichen. Dem französischen Gesandten, Graf Rébenac, kam das zu Ohren. Da ging Abbadie zu ihm und rechtfertigte sich, indem er ihm die angegriffenen Stellen seiner Predigt vorzeigte. Der Gesandte zuckte mit den Schultern und sagte: „böser Wille habe ihm das untergeschoben!"[20] Ende Juni 1683 sprengten die Feinde der Berliner Hugenotten bei Hof aus, letztere weigerten sich die Schlosskapelle, in welche der Leichnam der Kronprinzessin aufgebahrt werden sollte, zu räumen. Um diese Verleumdung kurz abzuschneiden, wurde Herr Abbadie zum Kurprinzen deputirt. Dieser erklärte ihm, er sei von unserer Unschuld überzeugt.[20] Noch im März 1685 drangen neue Verleumdungen an den Berliner Hof. Indess der Kurfürst liess der französischen Gemeinde durch den Hofprediger Brunsenius sagen, er würde „den gegen uns gerichteten Einflüsterungen fortan kein Gehör mehr schenken, vielmehr uns derartige Berichte urkundlich mittheilen, damit wir uns rechtfertigen könnten."[20] Allein die Berliner Verleumder schwiegen nicht. Am 14. Juli 1687 beauftragt das Consistoire de l'église française réformée de Berlin den Mr. de Montanhac, eine Beschwerde aufzusetzen gegen die Verleumdung, als sei „die französische Nation"

gewillt gewesen, die Stadt Berlin in Brand zu stecken."[21]. Und anderswo in Deutschland ging es geradeso zu. Als Prediger Daniel Martin, der Führer von 10—12,000 Waldensern aus dem Thal Pragelas, beim Grafen von Homburg zu Ansehn stieg und ihm der Unterricht der gräflichen Kinder anvertraut wurde, verbreiteten die Deutschen, aus Furcht, an Gunst beim Grafen einzubüssen, das Gerücht, die gräflichen Kinder hätten Ungeziefer aufgefangen, indem ihr gräflicher Instructor arme und kranke Leute (seine Beichtkinder) besuchte. Der Graf lieh der Verleumdung Gehör, und Martin, wieder zum Wanderstab greifend, zog mit seiner Gemeinde zur Gräfin von Schaumburg (8. December 1687). Doch hält ihn seine Erfahrung zurück, der mehrfachen Bitte der Gräfin, zu ihr in's Schloss zu ziehen, zu willfahren: er blieb in der Stroh- und Lehmhütte neben seinen unsaubern elenden Armen und Kranken.[22] Als auch seine beiden Töchter an der Seuche sterben — seine Frau war noch in Mentole von den Dragonern ermordet worden — findet sich niemand, der sie beerdigt: und der Prediger muss mit eigener Hand sie auf dem Kirchhof zu Holzappel begraben. Wie nun aber gar einige zuwandernde Waldenser in der kalten Winternacht vom 5./6. Januar 1688 neben der Wohnung des Pfarrer Martin, weil sie in dem mit Kranken überfüllten Holzappel kein Quartier finden, sich unter den Bäumen im Freien gelagert, und, um zu kochen und sich zu erwärmen, ein Feuer angezündet, vor Müdigkeit nach der langen Wanderung dem Schlaf nachgegeben und nicht bemerkt hatten, dass das Feuer, ohne jedoch Schaden zu thun, um sich griff: da entstand im benachbarten Esthen so grosser Feuerlärm, dass die allgemeine Entrüstung über das Lumpengesindel der wälschen Fremden bis zu den Ohren der Gräfin drang. Es fehlte nicht viel, sie wären trotz Winterskälte wieder verjagt worden. Sie blieben, um im fremden Lande zu sterben. In des Pfarrers Hause allein lagen 42—50 Kranke. Als die Waldenser für diese ihre Kranken auf dem Felde bei Kramberg Arzneikräuter sammelten, wehrten es ihnen die Kramberger und beschwerten sich beim Kammerdirektor in Schaumburg. Pfarrer Martin erwiderte, es sei zwar kein Schaden geschehen;

doch um des lieben Friedens willen wolle er keine Heil-Kräuter mehr sammeln lassen. . . . Wir kennen aus unserer eigenen Provinz die Härte der Hallenser, Halberstädter, Burgenser, Calbenser, Stendaler, Neuhaldenslebener.[23] Und mit der Härte Hand in Hand ging der Hohn. Ueber die Dornholzhauser Waldenser-Colonie lief bei den deutschen Nachbarn folgende **Anekdote** und wird noch heute geglaubt: „Als dort 1699 die Waldenser ihren ersten Schulzen wählen sollten, zogen sie in die Kirche und bezeichneten einige Männer, die besonders durch Alter und Verstand hervorragten. Diese liessen sich schweigend nieder an einem Tisch, auf welchen sie ihre Bärte legten" — die Aeltesten der Waldenser heissen nämlich Barbes — „und in die Mitte setzten sie — eine Laus. Alle blickten ängstlich ihr nach, in wessen Bart sie aufsteigen würde. Die Laus machte sorgsam die Runde, prüfte alle Bärte, und findet endlich den Auserwählten, in dessen Bart sie verschwindet. Und damit ist dieser zum Schulzen bestimmt."[24]

Wie heut zu Tage das gemeine Volk sich geneigt zeigt, Betrug und Uebervortheilung durch Christen stets auf Rechnung der Juden zu setzen, da letzteren ihre Religion gebiete, den Fremden zu hintergehen: so war 1686 und in dem folgenden Halbjahrhundert auch das Magdeburger Volk geneigt, jede Benachtheiligung im Handel den reformirten französischen Exulanten zuzuschreiben. Schon am 11. December 1689 musste eine gemischte Commission in Magdeburg die Klagen untersuchen, als bedienten sich die Franzosen im Handel und Wandel falscher Maasse und Gewichte, und sie abstellen.[25] Die Franzosen konnten froh sein, wenn das einzige Geld, was sie besassen, die Louis d'or, Louis blancs, écus soleil, livres, sous und deniers von den Deutschen nicht für offenbare Falschmünzerei ausgeschrieen wurde. Auch hatte so manch' einer gewiss die Meinung sich nicht nehmen lassen, dass diese Leute die „Allerweltssprache", unser liebes Deutsch, sehr wohl wussten, aber nur nicht gebrauchten, um ihre Wirthe, die kein Französisch verständen, besser betrügen zu können. Ist doch der „Bauer" sehr schlau, auch wenn er in der Stadt wohnt.

In Wirklichkeit stand es anders. Wer jeden nur erdenklichen Vortheil in die Schanze schlägt, um seinem Glauben leben zu können, ist entweder sehr beschränkt, oder — ehrlich. Dass die Réfugiés nicht beschränkt waren, zeigt die Geschichte der Industrie aller Länder. Die Hugenotten waren also grundehrlich. Die Processe, wo deutsche Handwerker oder deutsche Kaufleute die Réfugiés betrogen oder bestohlen haben, sind auch in Magdeburg nicht selten. Nach dem Grundsatz: „Wo der Schuldige hingehört, wird Gericht gehalten" gingen alle die Fälle, wo Deutsche die Diebe oder Betrüger waren, die deutschen Gerichte an. In unseren französischen Acten fehlen daher diese Art Prozesse. Und nur zufällig erfahren wir davon.

So klagen Jacq. Vignoles und Michel Mouset 1692 gegen David Heiwing um 2045 Thlr., die er ihnen schuldig geblieben sei. So wird der Fabrikant Kopisch verurtheilt, Seide, die er dem Hercule Vierne gestohlen hatte (15. März 1694); Krayt verurtheilt, Strümpfe, die ihm Pierre de Leuse anvertraut hatte (23. d. M.), zu ersetzen u. dgl. m.

Ganz besonders neideten die Deutschen, deren Ureltern für den Landesfürsten Gut und Blut gelassen, den neuen Eindringlingen ihre Privilegien. „Damit alle Marchandise in ihre Hände falle, suchten die Franzosen, theils aus Bosheit, theils aus Privatinteresse unterschiedene wohlhabende deutsche Kaufleute, die hierherziehen wollten, abwendig zu machen." Wo Deutsche sich anbauen könnten, da erhöben sich Franzosen - Häuser. Wenn französische Adlige oder Räthe in Hofstellen aufrückten, erschien das bald als Beeinträchtigung der des Rechts und der Sitten weit „besser kundigen Landeskinder", bald als der Beginn der „Gewalthaberei über die natürlich angeborenen Bürger." Auch sollten, meinte das Volk, behufs Förderung des Handwerks, die neuen Privilegien nicht den Franzosen, sondern der ganzen Stadt gegeben werden.[26] Das erfordere die Gerechtigkeit.

Nur die sog. „Dummen" stellten auch in Magdeburg sich auf die Seite der Fremden. Deutsche Lehrlinge und Gesellen, welche bei französischen Meistern, deutsche Domestiquen,

welche bei französischen Herrschaften standen, gaben es für einen Vorzug aus, als Insassen eines französischen Hauses zu der privilegirten Nation zu gehören. Mit ihren Lehrherrn und Brotherrn pflegten sie diejenige Kirche zu besuchen, wo die Modesprache, die Sprache der feinen Welt, gesprochen wurde. Und da unsere neuen Bürger nur des Französischen kundige Leute anzuwerben pflegten, so bewarben sich solche Lehrlinge und Gesellen gern als Meister um das französische Bürgerrecht, verlangten auch wohl als „Franzosen" oder Zugehörige unentgeltlich in die Zunft aufgenommen zu werden. Und hatte der Dienstbote eines Franzosen sich vergangen, so wurde er in der bekannten glatten und schnellen Weise vom französischen Richter unentgeltlich abgeurtheilt, freigesprochen oder zu winzigen Strafen verdammt. Ich sehe von solchen Fällen ab, wo treue und langjährig bewährte deutsche Dienstboten durch ihre hugenottischen Herrschaften mit reichen Legaten, Häusern und Erbgeldern belohnt wurden. Liegt mir doch fern zu behaupten, dass Hugenotten ihre Dienstboten besser zu behandeln, grossmüthiger zu belohnen pflegten, als gemeinhin die damals noch etwas rohen Deutschen gethan. Aber auffallend ist es mir, dass seit der Zeit, wo die Juges von der Oberbehörde angehalten wurden, alljährlich an den Hof zu berichten, wie viel deutsche Dienstboten von den Franzosen gehalten würden, die Zahl derselben lange Zeit zunimmt. Das Ueble brachten die deutschen Dienstboten mit sich, dass um ihretwillen nicht selten Streit kam mit dem deutschen Magistrat. So z. B. als der letztere den Joachim Gerlach, Gesellen des Hutmacher Jacques Pascal arretiren liess (1739). Auch bestahlen die deutschen Dienstboten oft und gern ihre „privilegirten" Herrschaften, ohne sich ein Gewissen daraus zu machen.

Schlimm andrerseits für die deutschen Wirthe war bei den Exulanten der Mangel an Sesshaftigkeit. Goldschmied Burkard Joh. Weigel z. B. vermiethet einen Laden an den Kaufmann (Daniel) Tansard.[27] Statt ihn zu beziehen, macht er sich heimlich davon (nach Berlin). Da Tansard arm ist, hält sich Weigel an dessen Frau als Bürgin. Allein die

Justice supérieure, an welche die Klage geht, weist den Wirth ab, weil Frau Tansard ne s'est point cautionnée valablement pour son mari à l'égard dudit loyer. Untz. de Jariges (sic), E. du Trossel, Augier, Achard, d'Aussin 2./17. Juli 1743. Wer haftet nun? Bisweilen litten die Deutschen auch Schaden, weil sie den Rechtsboden der „Franzosen" nicht kannten. Tobias Peters z. B. hat für 470 Thlr. von dem französischen Kirchen-Collegium ein Haus bei dessen Subhastation als Meistbietender erstanden. Die Armen der französischen Kirche hatten dies Haus einst von Matthieu Ravanel und Pierre Huguet geerbt. Obwohl Peters es sogleich bezog und „viel darin verwendet haben will", weigert sich der französische Magistrat, es ihm zuzuschlagen, weil — „ich ein Teutscher bin." Er bittet daher den König am 9. Juni 1744, nicht zu gestatten, dass die Franzosen „dero höchste Gnade und Schutz wider dero angeborne teutsche getreue Unterthanen dergestalt missbrauchen und dem Commercio Tort thun dürfen." Minister Brandt fordert (24. Juni 1744) Bericht, und erfährt, dass die französische Oberbehörde die Erlaubniss zum Verkauf des Kirchenhauses nicht gegeben habe. Am 30. Juli klagt Peters, als ein einfältiger Mann habe er nicht wissen können, ob das Decret de alienando dem Presbyterium schon vorlag. Am 20. August 1744 berichtet Juge Péguilhen, 1. December 1743 habe das Consistoire supérieur die Erlaubniss zum Verkauf jenes Kirchenhauses geweigert. Das französische Gericht trägt nun darauf an, seinen wissentlichen Verleumder, Peters, zu bestrafen, parce qu'il a dénigré la justice.[28] Gewiss etwas hart!

Die beiden „Nationen" trauten einander kaum über den Weg. Jedes Arge verstand sich auf der andern Seite von selbst. Als der Directeur unserer Colonie nach Minden schrieb an den Advocaten Reimondon mit der Bitte, dort Lotterie-Loose zum Besten unserer Kirche unterzubringen, schrieb Reimondon am 24. Februar 1720 hierher zurück: „Es genügt, dass es eine französische Lotterie ist, um die Deutschen zu hindern, Loose zu kaufen.[29] Desgleichen schreibt am 9. Mai 1720 der Ancien Jean Rey aus Frankfurt a. M. hierher, man

solle sich nur nicht die Hoffnung machen, auch nur Ein Loos bei den Lutheranern abzusetzen, ayant une aversion terrible contre nous quoique nous leur témoignions en toute occasion notre affection fraternelle. Und wie die Mindener und Frankfurter, so die Magdeburger. Das patentirte Misstrauen sprang herüber, hinüber zwischen beiden Nationen und erzeugte andauernde Gewitterschwüle. Noch **1735** ist das Volk nicht weiser geworden. „Mit seiner gewohnten Bosheit (avec sa malignité ordinaire) schleppte es, von Eifersucht aufgestachelt, gegen die neuen Ankömmlinge alle Arten Hindernisse zusammen, deren es nur habhaft werden konnte“: so urtheilt Friedrich II. als Kronprinz aus dem preussischen Wehlau über das Benehmen der Altangesessenen gegen die neu eingeführten Salzburger Glaubensflüchtlinge.[30] Und gerade so misstrauisch zeigte sich das Volk, als Friedrich zur Regierung gekommen war, gegen die Réfugiés, wie überall, so auch in Magdeburg.

Der französische Hutmacher François **Astier** hinterlässt einen kränklichen Knaben. Den übernimmt Nachbar Onkel Meyer, ein deutscher Töpfer,[31] umsonst. Als das Franzosenkind von starker Lungenentzündung erfasst wird, sendet das Presbyterium den Gemeinde-Chirurgen Voyzin zu seiner Behandlung. Meyer, des Kindes Onkel und präsumptiver **Erbe**, wies den Arzt zurück. Der Verdacht tauchte auf, Meyer wünsche, dass sein Neffe sterbe. Jean Henry Bouvier, der Vormund, will den kleinen Astier fortnehmen und in das **französische Waisenhaus** bringen. Meyer gab den Neffen nicht heraus. Der deutsche Magistrat stand ihm bei, auch die Regierung. Das französische Waisenhaus wisse, dass das Kind schwächlich sei und wolle es nur **beerben.** Die Justice klagt (20. October **1758**). Die Justice supérieure constatirt (29. Januar 1759), dass Meyer den Knaben übel behandelte, ihm auch die nöthigen Kleider nicht beschaffe. Vergebens! . . . Gewiss fiel bei der dauernden Erregtheit der „Nationen“ es oft schwer, die Sachlage zu ermitteln. Hegen wir unsererseits die Ueberzeugung, dass unser Waisenhaus den kleinen Hugenotten nicht umbringen wollte, warum sollen wir Mordgelüste bei dem Onkel des Knaben voraussetzen? Als er ihn unentgeltlich in Pflege

nahm, konnte er da vorher wissen, dass das Kind an Lungenentzündung erkranken würde? Und war es dem deutschen Manne zu verdenken, dass er solchen hergelaufenen „Pfuscher“ bei seinem Neffen als Arzt nicht wünschte? Vielleicht waren die hüben und drüben bis auf's Blut gepeinigten Hugenotten oft ohne Grund argwöhnisch und daher ungerecht gegen ihre kalten Wirthe.

In der Verhunzung seines Namens sah mancher empfindliche Franzose einen ganz unleidlichen Spott. Dabei war es doch nicht böse gemeint, wenn das Volk sich die französischen Namen zurechtstutzte. Finden wir doch solche Zurechtstutzungen bei allen Völkern. So erhielt in England der Name Petit 11, L'empereur 12, Courtauld 13, Lannoy 14, Tavernier 15, Leclerc 16, Lefèvre 17, Prévôt 18, Malbrane und Lescalier je 24, Philippot 30, Farvaque 42 verschiedene Formen.[32] Und in der bairischen Pfalz werden Catoir Gaddoar, Cordier Gordjee, Chevalier Schwaljee, Chenon Schönung, Jaquemart Schackmar, Jourdain Schording, Vincent Weisang, Carbon Karbung, Véron Wehrung, Jardin Schardein, Hubin Hubing u. s. w.[33] Aehnlich ging es hier zu selbst bei dem deutschen Magistrat, bei der Domainen-Kammer, bei der Regierung, beim Minister. Das geschieht nur, weil man es nicht besser verstand. So wurde Pierre Du Bosc, der Fabrikant, Bose und Böse, Juwelier Guarrigues Garricke und Gericke, Richter Lugandy Lagundi.[34] Und so ist es nur der Versuch, Unverständliches sich näher zu bringen, wenn das hiesige Wasserkunstamt (6. Mai 1737) den Schlosser Scipion Deleuze zu Suppion Deluse, die Wittwe Pélisson zu Plisson, den Simon Sabatier zu Sabatje, den Abraham Bertaud zu Berto, den Jean Cuny zu Cunant, den François Meurier zu Merrie, den Louis Gimel zu Ludewig Chimel oder Schimmel macht.

Selbst das war wohl nicht so giftig gemeint, als es klingt, wenn in der Nacht vom 2. October 1718 die Frau des Kaufmann Drehne auf dem Markt den Feuerwächtern (guets) zurief: „Lasset die Franzosen brennen.“[35] In Drehne's Hause war ja das Feuer ausgekommen, in Drehne's Speicher jenes Pulverfass gesprungen, welches sieben Häuser und auch

den Galgen auf dem alten Markt zerstörte. Indem die Feuerwächter nach der Jenseite liefen, wo Mainadié's und Garrigues' Häuser durch brennende Kienbündel, die aus Drehne's Küche herüberflogen, in Brand geriethen, und indem sie dort drüben Mühe hatten, den kranken Mainadié aus den Flammen schaffen zu lassen und die schlafenden Franzosen zu wecken, meinte Frau Drehne ihrem doch in weit grösserer Gefahr schwebenden eigenen Hause würde die rettende Hülfe insoweit entzogen oder damit doch geschwächt. Indessen, mag man die hochgradig aufgeregte Frau wegen ihrer Aeusserung auch so viel thunlich entschuldigen, die Angst verrieth doch des innersten Herzens Gedanken, und der wies zum hundertsten Mal darauf hin, dass die durch Privilegien wohlhabend gewordenen Franzosen auch den reichsten Deutschen in Magdeburg ein Dorn im Auge blieben. Die Privilegien sind die Saat des Hasses und Neides. Und wenn bei jeder Gelegenheit, ja sogar bei den Beerdigungen (à leurs enterremens) die Deutschen den Franzosen ihre Verachtung zeigten, indem sie sie öffentlich beschimpften, so traf wiederum jener lutherische Pastor von Magdeburg nach allgemeinem Volksglauben den Nagel auf den Kopf, der da gegen die Hugenotten predigte und ausrief: Die Franzosen sind gekommen, um euch aus Haus und Nest zu vertreiben (les Français étaient venus pour faire dénicher les habitans de leurs maisons).[36]

Die Deutschen beleidigten und beschädigten die Franzosen aus Princip, um sie bald wieder los zu werden. Und in Gemässheit des allgemein geltenden Grundsatzes: Jus sequitur reum, hatte, sobald ein Deutscher einen „Franzosen“ verletzt oder geschädigt, der deutsche Magistrat das Vergehen oder Verbrechen zu ahnden. Mit der Bestrafung eines Deutschen aber um eines bloss so hergelaufenen Franzosen willen, pflegte sich der deutsche Magistrat nicht grade zu übereilen. Gewöhnlich verlor der Franzose beim Prozessführen Zeit und Geld; sein Recht erlangte er nicht.[37]

So war am 21. Januar 1696 nachts das Gewölbe des Kaufmann Martin Richter hierselbst erbrochen und ihm Kameel-

haare, Stoffe, Taffet, Seidenband u. dgl. im Werth von 812 Thlr., im April aber dem Manufacturier David **Douzal**[38] durch nächtlichen Einbruch 9 Dutzend Paar Strümpfe zu 122 Thlr. Werth gestohlen worden. Durch einen Zettel kam heraus, dass Jürgen Düring der Dieb, dessen Frau und die des Joh. Dietrich Habermann die Helfershelferinnen, die Ausführer des ersten Einbruchs aber drei Soldaten waren. Schon vorher hatte Düring mit seinem Vater zu Güsen 2 Pferde, zu Neuen-Klietschen 3 Bienenstöcke, und, wie er in der Tortur gestand, von einem Franzosen ein halbes Schock Holz gestohlen. Auch die Habermann hatte sich schon vorher der Hehlerei schuldig gemacht. Düring hatte damals auf der Festung in Magdeburg karren müssen. Dennoch hatte ihn Douzal in Dienst genommen und lange genug behalten: so gering war die Auswahl deutscher Diener für die ortsfremden Franzosen. Auch nach dem Diebstahl noch hatte ihn Douzal behalten, weil er mit seiner Manufactur und Waarenlager wohl betraut war. Als jedoch Douzal von der Reise zurückkehrte und dem Düring ernste Vorstellungen machte, vergriff sich dieser an ihm und an seinem Weibe. Auf dieses freche Attentat hin gegen Douzals Leben und das seiner Frau, warf er ihn zur Thür hinaus und behielt ihm die Möbel, obwohl sie kaum den 20. Theil des Gestohlenen an Werth hatten. Der deutsche Magistrat, dem die Sache angezeigt wurde, liess Düring verhaften und Habermann steckbrieflich verfolgen. Letzterer trieb sich, mit Tabak handelnd, bald zu Hildesheim, bald zu Quedlinburg herum. Da beide Gebiete unter fremder Jurisdiktion lagen, konnte man ihm nichts anhaben. Der deutsche Magistrat wusste nun in dem sehr einfachen Fall so viel Schwierigkeiten herauszutüffteln, dass David Douzal sich genöthigt sah, unter Darangabe seines Handels und der Ueberlassung der Leitung seiner Manufaktur von 6 Strumpfwebestühlen an seine Ehefrau, zwei Monate hintereinander in Berlin von Hinz zu Kunz zu laufen. Inzwischen wagte die Frau nicht ihr Haus zu verlassen, aus Furcht, von der Bande überfallen zu werden. Und da Düring zeitweise der Haft entlassen wurde, so war auch Douzal in Magdeburg seines Lebens nicht sicher. Weder

seine Strümpfe noch sein Geld erhielt er zurück und der Prozess wurde hingezogen. Natürlich beschwerte er sich beim König gegen den Deutschen Magistrat. Dieser antwortete, Douzal habe „in recht bosshafter Intention uns anzutasten ihm fürgenommen und dem Rathhause hierselbst durch seinen Unfug viele Kosten und vergebliche Mühe muthwillig kausiret, auch uns in unverdiente Gnade (!) setzen wollen“ (16. März 1698). Inzwischen werden die Akten bei den Juristen-Facultäten emsig herumgeschickt. Halle sentirt für den Düring den Strang, für die beiden andern die peinliche (!) Frage, ob sie nicht von dem Diebstahl gewusst und dabei hülfreiche Hand geleistet haben? Auf Ersuchen des Inquisiten gehen darauf die Akten an die Universität Jena. Diese sentirt, das Todesurtheil sei noch nicht zu vollstrecken, sondern Düring zuvor wegen des Richter'schen Diebstahls peinlich zu befragen; gegen die beiden Andern aber keine Peinlichkeit vorzunehmen, sondern, nachdem sie den Eigenthümern den Werth der gestohlenen Sachen ersetzt, die Frau Düring mit zweijähriger Landesverweisung, die Habermann mit vier Wochen Gefängniss zu bestrafen. Auf Fürsprache des Magistrats von Duderstadt verwandelte der hiesige altstädter Magistrat eigenmächtig die vier Wochen Gefängniss in 15 Thlr. Geldstrafe. Auch bei der Düring beliebte man diese Umwandlung. Sie schützte Armuth vor und wurde, da sie nichts bezahlen konnte, auf ein weiteres Jahr Landes verwiesen. Nun gingen die Akten an die Universität Wittenberg, welche das Urtheil von Jena bestätigte. So wurden denn die Akten an die Universität Helmstädt versandt. Dort erkennt man Düring den Pranger zunebst ewiger Landesverweisung, auch Erstattung der gestohlenen Sachen und der Inquisitionskosten. Auf Anordnung des Kurfürsten blieben die beiden in Haft. Die Stadt weigert sich, die Akten noch weiter herumzuschicken, da sie von dem leidigen Prozesse schon Kosten genug habe. Der Kurfürst aber dekretirte, dass ihm die Widersetzlichkeit des Magdeburger Magistrats zu ungnädigstem Missfallen gereiche (16. November 1696). Inzwischen (26. October d. J.)

hatte sich der Magistrat entschuldigt, die Akten seien ihm von ausserhalb erst jetzt wieder zugegangen und klagt über Douzal's gröbliche Verleumdungen, „wodurch unsere Ehre und obrigkeitliches Amt auf das heftigste gekränket worden." Sie hätten sich nicht veranlasst gefühlt, „auf des zudringenden Franzosen ungegründetes Suchen etwas zu verhängen." Dem gegenüber sentirt Herr von Guericke, einer der kurfürstlichen Commissare „der deutsche Magistrat habe sich gegen Douzal sehr parteiisch benommen." Am 7. August 1697 verfügt der Kurfürst, Düring sei, nach abgestatteter Urphede (eidlichem Versprechen, sich nicht zu rächen) der Haft zu entlassen. So ging denn seit dem 16. d. M. Düring in der Stadt frei herum. Nunmehr erhielt die Obergerichts-Commission den Auftrag, die Strafe der Landesverweisung an Düring und Frau zu vollstrecken, die Habermann hingegen drei Mal edictaliter vorzuladen. Das Edikt vom 12. April 1698 bestätigt, dass Düring und seine Complices, weil sie ohnedem dem Lande mehr schädlich als nützlich seien, zu Douzals und seiner Frauen Sicherheit aus dem Lande relegirt werden sollen; doch habe Düring durch Tortur und Haft schon Schaden genug erlitten: es solle deshalb von der vorherigen Wiedererstattung des Gestohlenen abgesehen werden. . . . So endete der Grand procès criminel par devant le magistrat allemand et ensuite au conseil de S. A. E. c. During et Habermann, conc. Vol nocturne avec infraction de portes en la maison Douzal.[39] Ausser den 200 Thlr. Werth des Gestohlenen hatte der „Franzose" 200 Thlr. Prozesskosten zu tragen gehabt. Und das nannten die Deutschen Gerechtigkeit: die Réfugié's nannten es martyre raffiné et de longue haleine.

Was würde wohl aus den „Franzosen" geworden sein, wenn sie nur Deutsche Richter gehabt hätten? Die allgemeinen Grundgesetze gestatteten dann keine Exemtion. Und der Franzose würde dann immer in's Unrecht gesetzt werden. Die Franzosen zogen sich daraus die Lehre, so oft sie Händel mit Deutschen hatten, lieber zu leiden und zu schweigen. Durch Prozessiren vor den Deutschen Behörden, Magistrat,

Domainenkammer, General-Direktorium, durch die Reisen nach Berlin und Versäumniss ihres Geschäfts, durch Liquidation des Advokaten und seiner Secretaire, durch die Weitläufigkeiten der ordentlichen und ausserordentlichen Commissare, durch die Intriguen des gesetzkundigen Gegners und durch die Spitzfindigkeiten und Verschleppungen der vielbeschäftigten, bisweilen auch geldsüchtigen Minister verloren die armen Exulanten mehr Geld, als wenn sie ihre gute Sache von vornherein aufgaben. Dem Antoine Terrasse[40] wird durch einen deutschen Fuhrmann hierselbst sein Koffer mit all' seiner Habe gestohlen. Er zeigt es an (December 1698). Es erfolgt nichts. Und bettelarm zieht er von dannen. Terrasse ist ein Beispiel für viele. Ohne Privilegien würden die Franzosen insgesammt verachtet, niedergetreten, verjagt worden sein, auch in Magdeburg, wie in Alt-Landsberg, Aschersleben, Werben, Trüstedt, Erfurt, Torgau[41] und an so vielen andern Orten die französischen Colonien gleich im ersten Keim erstickt wurden. Durch die Privilegien, die der Fürst in der Hand hielt, war das unmöglich. Doch bald sprosste der Neid auf allen Beeten und der Hass wucherte höher. Es galt einen Kampf. Wir betrachten ihn näher auf zünftischem, bürgerlichem, militairischem und kirchlichem Gebiet. Soviel aber liegt schon jetzt zu Tage, dass wenn wir bei unserer Beobachtung den allgemein deutschen, oder auch den internationalen Gesichtspunkt wählen, wir zugeben müssen, dass die wegen ihrer Grobheit berüchtigten Magdeburger es, wenn auch schlimm genug, so doch nicht schlimmer gegen ihre hugenottischen Mitbürger getrieben haben, als andere „guten" Wirthe der französischen „Nation".

---

[1] Ein Beispiel neuesten Datums s. in der Kirchl. Monatsschrift, Magdeburg 1891, S. 258. — Zahlreiche Beispiele s. in diesen Bänden.

[2] Chronique de Friedrichsdorf, p. 137—154.

[3] Schon am 28. Juli 1681, als Karl II., König von England, unter Darbietung grosser Freiheiten die Hugenotten zu sich lud, stellte er ihnen im Edikt selbst grössere in Aussicht (the further enlarging their liberties and franchises. — Agnew I., 27).

[4] Geh. Rath von Zocha an den Markgrafen von Ansbach, bei Schanz, Colonisation 282.

[5] I, 274. 277 fgd. — Schanz, 280 fg. u. a. m.

[6] E. Couthaud: Monographie de Dornholzhausen, Homburg-ès-Monts 1864, p. 96.

[7] I, 725—740.

[8] In Friedrichsdorf Art. 7 des Edikts vom 13. März 1687, bestätigt noch 20. August 1731: Chronique 1887, p. 99 und 135.

[9] In Dornholzhausen, Art. 18 des Edikts vom 28. April a. D. 1699: Monographie d'E. Couthaud 1864, p. 114 cf. Art. 22. p. 116.

[10] III², 219.

[11] Einzelne Fürsten gaben ja von vornherein zwanzig Freijahre, z. B. der Kurfürst von der Pfalz 1652. I, 246 fg. — S. auch Pfälz. Memorabile 1886 S. 188. — Ferner 1. Dec. 1685 Ernst August von Hannover. I, 260.

[12] III.², 56.

[13] Geh. Staats-Archiv, a. a. O., Vol. XIX.

[14] On se conformera audit Magdebourg à l'avenir etc. III², 219.

[15] Geh. Staats-Archiv, Rep. 122. 18a. Vol. 1709—1733.

[16] Agnew: Protestant Exiles from France III. 7. 11 fg.

[17] Agnew I., 69 fg. — Any bill to give foreigners a share (Antheil) of the Englishman's right was unpopular with the City of London, and with all boroughs and corporations. (Agnew III., 27. 55 fg.).

[18] Agnew I, 26.

[19] Geschichtsblätter des Deutschen Hugenotten-Vereins. H. 2. Magdeburg 1890, S. 10 fgd.

[20] Geschichtsblätter des deutschen Hugenotten-Vereins, H. 4, 1891, S. 5, 9, 15.

[21] Régître des Actes consistoriaux de l'église françoise de Berlin. No. 1, p. 53b.

[22] Deissmann: Die Waldenser, 1864. S. 30 f. 33. 29. 35 f. 36.

[23] S. hier Bd. II.

[24] E. Couthaud: Monographie, p. 173.

[25] Geh. Staats-Archiv Rep. 122, 18a. General-Vol. I.

[26] Schanz. Urkunden S. 80. 43. 52 fg. 291.

[27] Französischer Bürger seit 27. Mai 1733, damals 26 Jahr alt. III², 77.

[28] Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, 18c. Vol. XXX.

[29] Presbyt. Akten, L. 3.

[30] Brief an Camas vom 8. Oct. 1735. Oeuvr. de Frédéric le grand, Berlin 1850, T. XVI. p. 135.

[31] Geh. Staats-Archiv, Rep. 122 18c. Vol. XXXIII. und XXXVII. Einw. Sa.

[32] Moëns: The walloon Church of Norwich, Lymington 1888, 4⁰.

[33] Phil. Keiper. Französische Familiennamen in der Pfalz, Kaiserslautern, 1891, S. 38 fg.

[34] Vgl. auch oben Band I. 461 fg., 478 fgd.

[35] Archiv des Consistoire français de Berlin: Erman'sche Manuscripte.

[36] Bericht des David Mainadier an Erman 1782, in des letzteren Manuscripten, a. a. O.

[37] S. die General-Gravamina der Justice supérieure, oben Bd. I., 567 fg.

[38] Geh. Staats-Archiv. Rep. 9, D. 8, 18c: Franz. Col. M., Einwohn-Sach. Vol. X.

[39] Am 2. April 1698 hatten die Kammer-Gerichtsräthe Albr. von Heugel, J. F. Fuchs und der französische Oberrichter Ancillon zu berichten.

[40] In Berlin treffe ich 1699, aus dem Vivarets einen Etienne Terrasse (Béringuier's Liste, No. 89); in Halberstadt 1700 einen Terrasse (Muret, 223); in Oranienburg 1701 einen Richter Poyade de la Terrasse. Wie steht der Magdeburger zu jenen?

[41] S. hier II, 227 fg.

Abschnitt I.

Der Kampf um die Freiheiten von der Zunft und in der Zunft.[1]

Il y sera facilement pourvu par l'établissement de la maitrise.

Edikt vom 8. April 1709.

Ueberall in deutschen Landen waren die Zünfte die geschworenen Feinde der französischen Colonisten.[2] Laut §. 7 des Gnadenedikts von Potsdam durften die Réfugiés in jede passende **Zunft unentgeldlich** eintreten.[3] Auch sollen sie „wie unsere eigenen Unterthanen gehalten werden." Die deutschen Zünfte legten das so aus, dass der zweite Theil den ersten aufhebt. Da die Deutschen 1) eine Bescheinigung über eheliche Geburt; 2) einen Lehr- und Gesellenbrief; 3) ein Meisterstück; 4) die Eintrittsgebühr beibringen, resp. erlegen mussten, so müssten das die den eigenen Unterthanen gleich gestellten Exulanten auch. Die Zünfte haben die durch den Grossen Kurfürsten den refugistischen Handwerkern gewährten Privilegien, Freiheiten und Exemptionen niemals anerkannt, sondern bekämpft in jedem einzelnen Fall. Ihre Entgegnung steifte sich auf das deutsche Recht, denn „1) ihre Statuten seien verbrieft und bestätigt durch die Kurfürsten und Könige: Folglich müssten sie die Statuten mit aller Kraft aufrecht erhalten gegen jedermann; 2) die Franzosen seien Pfuscher und ruinirten daher des Handwerks Absatz und Ehre; 3) zur betr. Profession gehörten schon so viele Innungsgenossen, dass

die meisten darbten und sich genöthigt sähen, wenn noch nur ein Franzose dazu käme, ihren Stab anderswohin zu setzen. So vertreiben die Exulanten die alten Landeskinder." Der Magistrat stand den Zünften bei, die Domainenkammer dem Magistrat, das General-Direktorium der Domainenkammer. Gegen diesen festgeschlossenen eisernen Wall rannten die armen Exulanten an. Die Hohenzollern hielten an den gewährten Gnaden und präcisirten sie. Am 8. April 1709 setzt König Friedrich I. fest, dass, sofern die Zünfte nicht gratis und ohne Meisterstück die Réfugiés ihrer Profession aufnehmen, es letzteren freistehen soll, ihre Handthierung so wie sie es gut finden, zu treiben.[4] Der französische Text ist den Franzosen noch günstiger (§. 19): il leur sera libre pendant leurs quinze années de franchises de trafiquer et négocier à leur volonté,*) de tenir des compagnons et de prendre d'apprentif en apprentissage et de faire leur ouvrage par eux.[5] Die privilegirten Meister durften, falls die Zunft sie zurückwies, Gesellen und Lehrlinge halten, ja jeder Exulant seinen Beruf ändern, so oft es ihm beliebte. Tous ceux, heisst es im Edikt vom 29. Februar 1720 §. 5, qui ne voudront pas continuer leurs premiers métiers, pourront, pendant le temps de leurs franchises (!), en choisir tel autre qu'ils jugeront à propos. Umsatteln hielt der refugistische Handwerker so wenig für eine Schande, als der Deutsche heute etwa in Amerika. Darbte einer als Schneider, wurde er Strumpfwirker, daneben Bäcker; falls ihn die Bäckerzunft heraustrieb, Brauer; jagten ihn die Brauer davon, Branntweinbrenner; fand er dabei keine sichere Einnahme, begann er einen Kramhandel. Solche Leute, hindurchgehetzt durch drei, vier, fünf Zünfte, um nur ihr Leben zu fristen, endeten dann damit, dass sie wieder auswanderten in ein Land, wo es neue Freijahre zu geniessen gab, bis sie auch dort sich überzeugten, dass für französische Fabrikate Deutschland nicht den erwünschten Markt bilde und dass Leute ohne Geld nur da existiren konnten, wo gute Arbeit auch Bezahlung

*) Faire leur trafic comme ils trouveront à propos.

und Absatz fand. Sie zogen nach England, den Niederlanden, Amerika und wurden dann dort oft reich.

Die Ursache des Streites lag übrigens nicht im Deutschthum, sondern im Zunftwesen. In Schwabach z. B. war die Strumpfwirker-Zunft französisch. Was folgte? Die Franzosen wurden frei aufgenommen. Die Deutschen mussten zahlen und ein Meisterstück prästiren. Die Deutschen wollten nun austreten und eine eigene „Lade“ bilden. Man litt es nicht.[6] So ist der unaufhörliche Streit der deutschen Zünfte gegen die Franzosen nicht ein Streit zwischen den Nationen, sondern ein Streit um das ständische Monopol. Daher die Zünfte allezeit auch die Pfälzer und Wallonen (Messieurs de Manheim) geradeso wie die Franzosen befehdeten. Wie ihre Verfolgung die Schuhmacher-Innung gegen den nicht zünftigen Cametsch aus Mannheim (2. October 1687), die Goldschmiede gegen Daniel Sandrart aus Mannheim (12. Juni 1690), die Maurer gegen Daniel Bonjour aus Mannheim (15. Juli 1690) richteten, so blieben sie auch später ihrem Grundsatz treu, wer ausser der Zunft steht, sei als Pfuscher zu verfolgen. Interessant ist in der Beziehung der Fall des Pfälzer Perrückenmachers Wattié.[7] Von undenklichen Jahren her war in dem Hause hinter dem Kaufhof, ehe noch die Kaufleute an den Bau eines Kaufhauses gedachten, ein Ausspann mit Gasthof gewesen unter der Jurisdiktion des altstädtischen Magistrats. Nie hatte man dagegen das geringste einzuwenden gehabt. Nun aber kaufte das Gommert'sche Gasthaus „zum weissen Stern“ und zwei andere Nachbarhäuser der Pfälzer Wattié, der als solcher unter der Pfälzer Jurisdiktion stand. Bei ihm konnten 60—70 Pferde ausgespannt werden, um die Logirung und den Ausspann der vielen französischen Fuhrleute und Kärrner, welche die Kaufmannsgüter auf dem Kaufhofe zur Niederlage bringen, auch von denselben laden und für Fracht fahren, dahin an sich zu ziehen. Er baute die hölzernen Ställe Gommert's massiv um, wodurch die Feuersgefahr vermindert wurde. Auch lagen sie vom Kaufhause 120 Fuss entfernt. Sofort klagt die Kauf-

mannschaft, dass sich Wattié des Ausspannens und der Gastwirthschaft anmasse, und bittet um Remedur. Es haben auch bereits viel Fuhrleute daselbst ausgespannt. Nun verursache schon das so nahe gelegene Armenhaus dem Kaufhof eine grosse Gefahr, da er jeder Zeit mit Kaufgütern angefüllt sei. Um so weniger aber gestatte seine Nähe die Anrichtung einer Gastwirthschaft. Der grosse Vorrath von Heu und Bettstroh, der darin stets nöthig sei, die Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht, welches auch der akkurateste Wirth nicht allezeit im Stande sei zu verhindern, könnte die grössten Unglücksfälle herbeiführen. Das allgemeine Beste müsse ja doch dem Privatinteresse immer vorgezogen werden (4. Mai 1754): eine Vorstellung, der sich (11. d. M.) sämmtliche Gastwirthe anschliessen, da Wattié dazu nicht privilegirt sei „und uns dadurch grosser Abbruch geschiehet." Der deutsche Magistrat übergiebt beide Beschwerden dem Pfälzer Magistrat. Letzterer findet **Wattié's Gesuch** vollauf begründet (17. Juni d. J.). Neid, Hass und Missgunst seien die Triebfedern gewesen sowohl beim deutschen Magistrat als bei den Kaufleuten und Gastwirthen. Auch lege ja auf der andern Seite des Kaufhauses beim Waisenhause der Fiedentzinische Gasthof, ohne dass sich wer darüber beschwert hätte, obwohl er ebenso nahe sei. Und auch über die jetzt zum Waisenhause zugezogene Gandil'sche Fabrik, die doch so viel Holz verbrannt, hätte sich die Kaufmannschaft nie beschwert. Der deutsche Magistrat möchte doch „einmal sich besinnen und von ihrem wider unsere Bürger hegenden Hass ablassen, da doch unsere Bürger dem Könige ebenso angenehme Bürger seien als die ihrigen." Als nun die Kammer dem Wattié beipflichtet (18. d. M.), beruhigen sich die Kaufleute. Allein die Gastwirthe protestiren weiter, da Gommert's Haus nur ein „Breihausschank" gewesen wäre „mit einem Schuppen für Pferde" (1. August 1754). — Und in diesem Sinne wird fortgearbeitet bei den Zünften. Als z. B. 1777 der Wallone Schönfärber Philippe Marot,[8] behufs Aufnahme des Waydbaues, die Kombination der Schön- (Tuch-) Färberei mit der Leinenfärberei bei der Behörde einreichte,

wirft ihm das Leineweber-Gewerk in der Antwort stinkende Witze vor und bittet, Marot's unverständliche und unbrauchbare Projekte abzuweisen. Und der deutsche Magistrat, stets bis an die Zähne gewaffnet gegen die beiden andern Nationen und aus der Wahl der Zünfte wie der Viertel hervorgehend, stimmt der Zunft wieder bei.

Den Hohenzollern war es stets darum zu thun, allen drei Nationen zu helfen, die althergebrachten Ordnungen der Zünfte aufrecht zu erhalten und der Freiheit Wohlthaten nicht zu beeinträchtigen. In ihren Massnahmen betreffs der Zünfte haben wir drei Zeiten zu unterscheiden: die Zeit der 15, resp. 20 allgemeinen Freijahre für die Colonisten; die Zeit der persönlichen 15, resp. 7½ Freijahre für einzelne Neuansiedler, und die Zeit der gemeinsamen Gesetzgebung. In der Zeit der allgemeinen 15—20 Freijahre war der Kampf auf allen Linien zugleich engagirt: es handelte sich nicht so sehr um Fernhaltung von der Zunft, sondern seitens der alten Unterthanen um Ausrottung oder Verjagung der fremden Nationen. In der Zeit der persönlichen Einzel-Privilegien handelte es sich darum, die Fremden im Lande festzuhalten und ihren Schutz als Ausnahme auf Lebenszeit des je einen Ansiedlers zu begrenzen. In der Zeit der allgemeinen Gesetzgebung war es mit dem Kampf zwischen den drei Nationen aus.

Als die generellen Privilegien in Zunftsachen abgelaufen waren und grosse hugenottische Zuzüge in Preussen nicht mehr vorkamen, regierte jener Hohenzoller, den man mit Recht „den grössten praktischen König“ genannt hat.[9] Er hatte einen scharfen Blick für die Innungen.

Noch am 30. December 1715 erklärte ihm der hiesige deutsche Magistrat, mit den Innungen hätten sich nur wenige von der französischen Colonie associiret. Auch hätten sie, so oft sie sich unter die Zunftordnung fügen sollten, von den Gewerken wieder abzugehen gleich gedrohet. Den König rührte das wenig: denn in Berlin war man seinem Wunsch nach gemeinsamen deutsch-französischen Zünften schon mehrfach nachgekommen. Er giebt desshalb

am 31. Mai **1717** zu bedenken, ob nicht, wie in Unseren Residenzien viele Handwerker gethan, sich auch in Magdeburg beide Nationen conjungiren und Eine Zunft oder Innung unter sich aufrichten könnten. Da die Magdeburger französische Colonie ihrer Masse nach mit der Strumpfwirkerei sich deckte, so handelte es sich für die Masse hier darum, ob in der Strumpfwirkerei, deren Vorort eben Magdeburg war, die Freiheit siegen würde oder der Gildezwang: ein Kampf auf den Blachfeldern von Magdeburg - Halle - Berlin, den wir im Abschnitt von der Industrie zu schildern haben werden. Schon Friedrich III. hatte alle Heilung industrieller Schäden in der Durchführung der Zunft gesehen.[10] Lag es doch in der Natur. Meister und Gesellen sollten gelten für das ganze Deutsche Reich. Somit musste für das Reich eine Ordnung feststehen, die Gilde. Im ganzen deutschen Reich forderte man vom Meister und Gesellen einen Geburts- und Lehrbrief oder sonstige Attesta ihres ehrlichen Herkommens und erlernten Profession halber. Meister, die sich dem Brauch und Herkommen entzogen, wurden aus Mangel des Gesinds in ihrer Nahrung gesperret, folglich ruiniret oder aus der Stadt getrieben. Und gegen diesen überall gültigen Handwerksbrauch konnte selbst der Kaiser in Wien nichts ausrichten, weder durch Henken noch durch Ausstreichen.[11] Für seine neuen Zunftpläne baute der praktische König Wilhelm I. viele Brücken. Durch Edikt vom **29. Februar 1720** wurde den neu anziehenden Réfugiés die **15jährige Abgabenfreiheit** bestätigt und der unentgeldliche Eintritt in die Gilde zugesichert für den Fall, dass sie durch glaubwürdiges Zeugniss die anderswo gewonnene Meisterschaft nachwiesen. Es war dies ein Zugeständniss an die Zunft, jedoch ein so weises, dass es auch im Interesse der Exulanten lag. Denn so lange sie keinen glaubwürdigen Beweis ihrer Meisterschaft erbracht hatten, galten sie bei den Innungsgenossen als Pfuscher. Andererseits muss man sich vergegenwärtigen, dass die wider die allerstrengsten Befehle der französischen Könige Ausgewanderten drüben rechtlich todt waren, ihr Hab und Gut confiscirt. Irgend welche Werthstücke für sie aus

Frankreich zu erlangen, hielt daher unsäglich schwer, glückte bisweilen garnicht oder dauerte so viele Jahre, dass bis zur Einhändigung die Besitzer verhungert sein konnten. War demnach diese Wohlthat des Edikts vom **29. Februar 1720** zweifelhaft, so ging eine zweite Bestimmung auf die nicht-zünftischen refugistischen Handwerker.

Die Innung ist kein absolutes Glück, die Zunftfreiheit an sich ebenso wenig. Der Segen von beiden richtet sich nach den Umständen. Indessen wo das Handwerk es mit einem erleuchteten, zielbewussten, entschiedenen Publikum zu thun hat, erscheint die Zunftfreiheit vorzuziehen. Diejenigen Manufakturisten, welche in dem unter Ludwig XIV. auf europäischer Höhe stehenden Frankreich die Vorzüge einer weisen Zunftfreiheit geschmeckt hatten, waren daher schwer zu bewegen, sich wieder durch Zunftstatuten in ihren Unternehmungen einengen zu lassen. Diese nun erhielten ein persönliches Patent à vie als **maîtres privilégiés.** Indessen auch hier machte Friedrich Wilhelm I. eine Verbeugnng vor der Zunft, indem er solchen persönlich Privilegirten nach dem deutschen Text verbot, ihr Geschäft an einen dritten zu verkaufen, zu verschenken, noch zu vererben; auch verbot Lehrlinge oder Gesellen zu halten.*) Solchen unabhängig und genial angelegten Meistern waren daher von vornherein die Adern unterbunden, ein grossartiger Aufschwung ihres Geschäfts zur Unmöglichkeit gemacht, die Ueberlieferung ihrer technischen Geheimnisse und Tüchtigkeiten an ihre Söhne, die sichere Versorgung ihrer Wittwe abgeschnitten. Zweifelsohne war die grosse Masse der Deutschen damals für Zunftfreiheit nicht reif, das Publikum gegenüber den Pfuschern und der Preisbestimmung nicht urtheilsfähig. Volk und Fürsten trieben im Zunftwasser und die Refugirten wurden mit fortgezogen.

*) Schon Friedrich I. hatte, nach der französischen Uebersetzung des deutschen Textes, am 8. April 1709 befohlen, nimmt die Zunft die Réfugiés ihrer Profession gratis und ohne Meisterstück auf, ils seront tenus d'entrer dans cette maitrise et d'observer les statuts: s'ils refusent, il ne leur sera plus permis de tenir ni compagnon ni apprentif (III², 223). Anders im französischen Urtext!

Immer mehr sahen sie es ein, dass ihr Heil in Preussen nur im innungsmässigen Zusammenschluss liege und die zünftlerische Partei innerhalb der französischen Colonie gewann die Ueberhand; dadurch freilich auch der Anschluss an das Bestehende. Daraus folgte die Unterordnung der Franzosen unter den deutschen Schutz. Schon 1730 meldet hier das französische Gericht, **sämmtliche französische Bürger von Profession seien den Zünften einverleibt**: alle Zunft- und Gildehäuser aber dem deutschen Magistrat untergeben.[12]

Staatseinheit steht höher als Gildezwang, höher als Zunftfreiheit. Mit dem angeborenen Adlerblick hatte der Organisator unter den Hohenzollern erkannt, wie die in Magdeburg so einmüthig und so energisch abgelehnte **Combination** der drei „Nationen" auf dem Wege des Zunftwesens zu erhoffen stehe. „Dahin instruirt", wusste die Domainen-Kammer, als 1735 die Statuten und Innungsbriefe sämmtlicher Gewerke zur Revision einzureichen waren, alle hauptsächlichsten Zünfte zu bewegen, neue Statuten zu formiren, in denen jeder Unterschied zwischen den drei Nationen verwischt wäre. Die so eingerichteten Privilegia genehmigte die Domainen-Kammer 1738 am 21. März beim Seiler-, beim Kürschner- und beim Tobackspinner-Gewerk, am 1. Mai beim Nagelschmiede-Gewerk, am 30. Juni beim Strumpfwirker-Gewerk, am 14. Juli beim Hutmacher-Gewerk, am 17. Juli beim Klempner-Gewerk, am 24. September beim Nadler-Gewerk, am 9. November bei der Goldschmiede-Innung; 1739 am 23. Januar beim Gelbgiesser-Gewerk, am 6. März beim Glaser-, beim Strumpf-Stricker-, sowie beim Zeug- und Rasch-macher-Gewerk.[13] Seitdem setzte sich der deutsche Magistrat in den Kopf, da Innungen und Gewerke **Polizeisachen** seien, so gehörten auch die Colonisten, soweit sie in Gewerke oder Innungen eingetreten seien, unter den deutschen Magistrat. Freilich stellte es sich immer wieder heraus, dass der deutsche Magistrat seinem Befehl gegen die zur Pfälzer und zur Französischen Colonie gehörigen „Gesellen und Herren" ohne Assistenz der Colonie-Gerichte keinen

Nachdruck geben könne. Darum bat er noch am 23. September 1773 den König, dass den Französischen und Pfälzer Gerichten aufgegeben werden möge, die den „Gesellen und Herren" von dem städtischen Zunft-Assessor[14] diktirten Strafen auf dessen Requisition ohne Nachsicht zur Exekution zu bringen. Und das genehmigte der König durch Rescript vom 5. October 1773. Als jedoch am 8. Januar 1781 die Domainen-Kammer beim Magdeburger Stadt-Magistrat anfragt, wie weit ihm über die zur französischen Colonie gehörigen Innungs- und Gewerks-Mitglieder eine Jurisdiktion kompetire, oder ob er wenigstens in Ansehung derselben sich in der Possession befinde, die er sei es direkt oder durch den allen Innungen und Gewerken aus Eurem Collegio zugeordneten Beisitzer exercire, erwidert der Deutsche Magistrat, laut Deklaration vom 18. Januar 1736 gehöre in allen Polizeisachen ihm die Jurisdiktion (19. Januar 1781). Diese Behauptung konnte das französische Gericht niemals zugeben; mochten immerhin den französischen und pfälzer Gerichten jene Innungs-Statuten insinuirt worden sein, in denen es heisst, dass bei Streitigkeiten in Gewerkssachen die Kognition vor die Assessoren des Gewerks gehört. Wie der alt- resp. neustädter Magistrat für die altangesessenen Bürger die Revisionsinstanz des Zunft-Gerichts war, so war und blieb diese Revisions-Instanz für die refugistischen Handwerker der französische Magistrat. Dazu hatte ja der König dem französischen Magistrat hierorts vier französische Polizei-Assessoren eingefügt. Und wenn diese nicht zustimmten, hatten die Kognitionen des deutschen Gewerksassessors für die Franzosen nicht die geringste Kraft. Da nun die Uebergriffe in Zunftsachen dem deutschen Magistrat zur andern Gewohnheit wurden, so mussten die Franzosen toujours en vedette sein, damit keine gefährliche Observanz sich einschlich. Auch gab es immer wieder Franzosen, die einen solchen Widerwillen gegen einen schlechthinnigen, ausnahmslosen Zunftzwang fühlten, dass es sie zur Wiederauswanderung bringen konnte. Daher denn auch Friedrich II. schwankte, bald hierhin, bald dorthin. Am 25. Februar 1744

sagte der König den Kindern der Réfugiés, qui s'établiront dans les Etats de S. Maj., die alten Privilegien auch gegenüber den Zünften zu. Durch Edikt vom 9. Juli 1749 hingegen beschränkt er die Zunftfreiheit auf die Einwanderer selbst innerhalb der 15 Freijahre. „Deren hier geborene Kinder aber müssen, wenn sie auf eine Profession oder Handwerk sich appliciren wollen, dergleichen, sagt Friedrich der Grosse, zunftmässig lernen und sich bei den Zünften und Gewerken als Innungsverwandte und Meister recipiren lassen und Praestanda praestiren."[15] Es war das Princip des Schwabacher Magistrats „die Franzosen in solchen Handwerken nach und nach absterben zu lassen, aber keine neue dergleichen unzünftige mehr einzunehmen".[16] Nun ging die Domainenkammer energisch gegen die Colonistenkinder vor. Als aber das Edikt vom 9. Juli 1749 der französischen Colonie mitgetheilt wurde, wendet die Justice am 20. November 1749, untz. Bernard, J. Chatillon und Charton ein, schon jetzt seien die Colonistenkinder austant qu'il est possible in die Innungen getreten und hätten sich deren Satzungen unterworfen. Anders die **Kaufherrn,** nämlich die Schmelzer-Innung, Seidenkrahmer und Kaufleute-Brüderschaft, qui sont les divers corps des marchands de cette ville. Da lasse man niemand gratis ein, sondern fordere beim Eintritt 70 Thlr. oder mehr. So hat jüngst der Colonialbürger **Palis,** jeune homme de bonne espérance aus Neuhaldensleben, mit den durch seine Frau eingebrachten 166 Thlr. 16 ggr. einen Leinwandladen (boutique de toile) eröffnet. Da er selbst ganz mittellos ist (dépourvu de bien), so würde die Bezahlung des hohen Eintrittsgeldes ihn ausser Stand bringen, seinen Handel fortzusetzen. Auch viele kleine hugenottische Schmelzer würden in's Elend gerathen und genöthigt sein, die Staaten zu räumen. Insofern nun aber das Edikt vom 9. Juli 1749 im Grunde nichts anderes fordert, als dass alles „auf den (sic) Fuss der Residenzstadt Berlin einzurichten sei", auch betreffs der Krahmerinnung, so erachtet de Campagne und mit ihm das Grand Directoire français das Rescript vom 9. Juli 1749 durchaus conform den Colonie-Privilegien, da ja

les Français nés dans le pays ne doivent pas être de meilleure condition que les naturels allemands (24. December 1749).

Den **ersten Conflikt** zwischen Franzosen und der Zunft finde ich hier Anfang des Jahres **1688**. Da beschwerten sich beim Kurfürsten der Innungsmeister und Verwandten der **Seiden-Krämer-Innung**[17] über die hiesigen französischen Manufacturiers, und in specie über Pierre Musselle (= Muzel) „wegen Verkaufung allerhand Waaren". Als Antwort auf die unterthänigste Supplikation ergeht das kurfürstliche Dekret vom 27. Juni **1688**, in welchem den Innungs-Verwandten anheimgegeben wird, die französischen Réfugié-Waaren ihnen en gros abzukaufen. Insbesondere solle Musselle (sic) bei dem ellenweisen (sic) Verkauf seiner Waare geschützt werden, bis er, „laut seiner in Händen habenden Concession", 1000 Thlr. Werth an Waaren eingeführt haben wird. Dass diesem Dekret zum Trotz die Innungsverwandten die Réfugié-Waaren nicht en gros ihnen abkauften und der détail-Umsatz ein winziger blieb, das war es, was das gesunde Aufkommen der hugenottischen Fabrikanten und Handwerker hinderte und viele nur zu schnell in den Bankrott oder in's Ausland trieb.

Ernster widerstanden die **Brauer**, welchen der Ausschuss der gesammten Bürgerschaft zur Seite trat. Gleich der erste Franzose, der hier Bürger wurde, Jac. Mainadié aus Saint André in den Cevennen[18] war ein Brauer (März 1686). Er verheirathete seine beiden Töchter an Deutsche und von einem Conflict verlautet nichts. Der Kaufmann und Manufacturier Pierre **Sarry** (auch Sarri und Sary) aber aus Châlons in der Champagne[19] war mit der Frau Rachel Viard und 9 Kindern herübergeflohen: 3 andre sollten nachkommen und wurden jeden Tag erwartet. Nachdem er auf der Flucht aus Frankreich all' sein Gut eingebüsst, bat er behufs seiner Etablirung in Magdeburg um 500 Thlr. im **Herbst 1687.** Zu diesem Behuf hatte er sich 6—7 Monate in Berlin aufgehalten. Er wurde von Hinz zu Kunz geschickt, musste Schulden machen und erhielt kein Geld, da er ja nicht im Stande wäre, Kaution zu stellen. Darum bat er am **11. Oktober 1688,** so

oft Bier brauen und verkaufen zu dürfen als er wolle: befände er sich doch in einer verzweifelten Nothlage (dans une extrémité pitoyable). Der Kurfürst, froh, nicht die 500 Thlr. wagen zu brauchen, bewilligt ihm die Braugerechtigkeit und die Erlaubniss, Biergäste zu setzen. Da beschwert sich gegen **Pierre Sarry** der gesammten Bürgerschaft der Stadt Magdeburg verordneter Ausschuss erster und anderer Klasse. Man habe gern, in Anerkennung der Gnade, welche der Kurfürst diesen armen vertriebenen Leuten bishero so ganz unermüdet erwiesen, den Sarry auf kurfürstlichen Befehl in die Brauer-Innung aufnehmen wollen. Dann müsse er aber auch in einem ordentlichen Brauhause, deren freilich hierorts schon 300 beständen, **brauen** und, sobald das Loos und die Reihe an ihn komme, mit jenen, der zu brauenden Anzahl Fässer und Versellens und Vertreibens halber, alle Wege gleiche Masse halten, sich gleichwie ein andrer Bürger und Gildeverwandter der Brauerschaft gebahren und betragen. Jede Willkühr im Brauen würde dieser armen Stadt und Brauerschaft zum höchsten Präjudiz und sehr merklichen Ruin gereichen. Sei doch der Abgang im Brauen itzo über die Massen schlecht, dergestalt, dass einer des Jahres, da er vor diesen wohl 4—6 Mal gebrauet, nun über 2 Mal nicht mehr brauen kann. Stände dem Sarry frei, ad lubitum zu brauen, so sei gewiss, dass er in kurzer Zeit wohl 20—30 und mehr Brauer, sonderlich aber arme Wittwen und Waisen, die von der Brau-Nahrung itzo noch ihr kümmerliches Hinkommen suchen und die gemeinen Onera tragen, gänzlich ruiniren und mit ihren vieltausend Seufzern und Thränen aus der Stadt bringen könnte. Und das thäte der Franzose Sarry, der doch, wie die Kläger wissen, des Vermögens nicht ist. Aber es müssen welche hinter ihm stehen. Die ganze arme Bürgerschaft bittet desshalb unterthänigst und demüthigst, Sie wollen nicht gestatten noch zugeben, dass Sarry oder ein anderer, wer der auch sei, nach Gefallen ein Brauhaus, wo vor diesem keines gewesen, von neuem anlegen, weniger pro lubitu brauen und das gebraute Bier seinem Gefallen und Bedünken nach in Ganzen (sic) oder Schenksweise verloosen und ver-

treiben möge; vielmehr dabei bewenden lasse, dass, wer allhier Braunahruug treibe und der Brauer-Innung incorporirt sein will, auch nach den Statuten und Satzungen der Innung sich verhalten müsse. Deshalb möge der Kurfürst die allem Ansehen nach per sub = et obreptionem ausgebrachte gnädigste Concession gar wieder zurücknehmen. Auch soll ja Sarry und seine Söhne sehr fertige und geschickte Manufacturiers sein. Sie stellen deshalb anheim, ob es nicht vielmehr der sehr guten Intention des Kurfürsten entspräche, ihn darin zu unterstützen, was doch „vor dero arme Stadt, sonderlich aber auch vor die fast gänzlich crepirende **Brauerschaft** in Gnaden das Beste wäre" (5. Januar 1689). Die Zuspitzung der Beschwerde war sehr geschickt durchgeführt: Um Eine arme Franzosenfamilie, die keine Steuern zahlen könne, aufzunehmen, müssen 25 deutsche Brauerfamilien, welche Steuer zahlen, zum Bettel- und Wanderstab greifen. Auch wusste die Brauerzunft, dass wenn Sarry zu den Seidenkrämern oder zu irgend einer andern Zunft übertreten wollte, diese die gleichen Schwierigkeiten machen würde. Er sollte also erst ein Brauhaus kaufen und dann mit seinen vierzehn Personen auf dies Brauhaus hin alle Jahr Ein Mal — immer den 301. Tag — etwas verdienen. Am 29. Januar 1689 rescribirt der Kurfürst, er denke nicht daran die von „Uns" confirmirten Privilegia der Brauer-Innung zu infringiren. Die Innung aber möchte in drei Punkten dem Sarry freundlich entgegenkommen 1) ihn ohne Entgeld in die Innung aufnehmen; 2) ihm, auch wenn er in einem gemietheten Hause wohnt, das Brauen verstatten nach den gewöhnlichen Loosen und nach solcher Art, wie er es los zu werden vermeinet; 3) ihm nicht hinderlich sein, falls er sich von einigen deutschen Brauern einige Brauzeit erhandelt. Sarry scheint sein Elend nicht lange überlebt zu haben. Er wurde hier niemals französischer Bürger. Am 31. December 1699 aber treffen wir Elisabeth Sarry in Berlin-Cöln, den Sieur Pierre Sarri (fils?), marchand de Châlons en Champagne jedoch mit Mutter, Bruder und drei Dienstboten zu Königsberg i. Pr.[20]

In eine eigenthümliche Verlegenheit kam unser Presbyterium beim Tempelbau durch den Ankauf des v. Hutten'schen **Brauhauses** zu „Rohden im Sack".[21] Die Vénérable Compagnie hatte am 6. März **1704** die Hutten'sche Braugerechtigkeit und die Braugefässe (les cuves etc.) mitgekauft, ohne sie doch gebrauchen zu können. Ein Deutscher will die Gerechtigkeit dem Consistoire français abkaufen. Er bietet 800 Thlr. Jacques Mainadié, findet das Angebot zu hoch, weil der Braukessel (chaudière) fehle. Dennoch bietet er dieselbe Summe, um die Braugerechtigkeit nicht der Colonie zu entziehen. Das Presbyterium beantragt nun beim König, die Hutten'sche Braugerechtigkeit von Rohden im Sack auf Jac. Mainadié's Haus am Holzmarkt, gegenüber der Jacobi Kirche, zu übertragen. Der König bestätigt die Transferirung am 13. October 1704. — Der Kommandant Bernhard von Huet (Hutten) scheint noch ein zweites Brauhaus, verbunden mit Branntweinbrennerei, in der Katharinenstrasse besessen zu haben. Denn als Kaufmann Claude Garnier v. Hutt's (sic) Haus kaufte, und das Presbyterium bat, ihn, Garnier, bei seiner Braugerechtigkeit zu schützen, wird dem Altstädter Magistrat aufgetragen, zuvor zu berichten, „ob ihr nur den besagten von Hutt aus besonderm Gefallen ad dies vitae solche Gerechtigkeit bewilligt habt oder ob es eine alte Brau-Stelle gewesen?"

Auch **1708** ist es wieder das Presbyterium, welches sich mit einer Eingabe an den König in die Brausache mischt. Die **Brauerzunft** der Altstadt, so klagt es, habe Statuten, die jede Vermehrung der Zahl der Brauer verbiete. Anders in der Neustadt. Dortselbst hätten daher auch die Mannheimer ihre Brau-Privilegien erhalten. Wenn die französische Colonie eine (neue) Braugerechtigkeit erhielte, so brauchen die deutschen Brauer nicht zu fürchten, dass die Franzosen ihnen deutsche Kunden abwendig machen: la Colonie française est assez nombreuse pour ôter aux brasseurs allemands tout sujet de plainte. Sie bitten, Se. Maj. wolle dem Consistoire gestatten, die französischen Brauer zu wählen, die, um diese Wohlthaten zu nützen, ein gewisses Opfer für die Armen bringen müssten.[22]

Der König genehmigt dies Gesuch „aus besonderen Gnaden“ am **8. April 1709.**[23] Weil in der **Neustadt**-Magdeburg keine Brauerschaft sei (aucune maîtrise de brasserie), so wird dem Consistoire erlaubt, **zwei Brauhäuser**, darin sie, so oft sie es gut finden, brauen, daselbst zu erbauen und das Bier (d'en vendre la bière ou en faire présent) „sobald sie die Accise und andre Onera davon abgetragen, Tonnen- oder Quart-Weise zu verkaufen oder zu verschenken, auch **gleich den Mannheimern** in Magdeburg zu versellen und zu verkaufen“ (sans payer d'autres imposts). Indessen das Presbyterium zeigte sich ausser stande, in Neustadt-Magdeburg ein, geschweige zwei Brauhäuser zu erbauen und die nöthigen Braugeräthschaften anzuschaffen. Auch hatten Kommandant J. H. v. Börstel und Hofrath J. Steinhäuser schon 14. Februar 1709 sentirt, in Neustadt-Magdeburg sei von der Pfälzer-Kolonie das Brauwesen mit gutem Nutzen exerciret, weil sie dabei (!) hergekommen und das Brauwesen absonderlich verstehen, welches von der französischen Colonie nicht wohl zu präsumiren. Ueberdies sollten die vom Consistoire mit denen Brauern in dieser Stadt „handeln“, oder, wie der König 2. Juli 1733 wiederholt, „sich mit der Brauereischaft erst setzen“.[24] Inzwischen (1721) hatte in der Neustadt **Martin Dubois** sich als Brauer etablirt.[25]

In der Altstadt hingegen bat Ende 1710 Esaye **Mainaud,** auch Meinaud, aus Graisesac im Languedoc, Magdeburger Coloniebürger und Strumpfwirker seit Mai 1694, um ein Privilegium für **Bier- und Breyhanschank.** Am 5. Januar 1711 wird es ihm gewährt. Allein auch dies war nicht von Dauer. Wenigstens findet sich in der Gemeindeliste von 1721 in der Altstadt kein französischer Brauer mehr. Und während sonst gemeinhin damals Braugerechtigkeit mit Branntweinbrennerei verbunden war, so muss auch der am 20. Juni 1711 privilegirte Branntwein-Destillateur und -Verkäufer Etienne **Augier** nicht vorwärts gekommen sein. Denn in der Bürgerliste fehlt er ganz. Und in der Gemeindeliste von 1721 stehen als französische Branntweinbrenner und -Verkäufer nur Jac. L'orphelin, der eines der schönsten Häuser hat, und Wittwe Favrost (sic).

Erst Mitte 1730 findet das Presbyterium einen, der fähig und bereit wäre, die doppelte Braugerechtigkeit des Consistoire in der Neustadt zur Geltung zu bringen: es war der Brauer **Christian Grau** aus Prentzlau, der sich verpflichtete, für das Presbyterium ein französisches **Brauhaus** in der **Neustadt** auf seine Kosten zu erbauen, einzurichten und pachtweise auszunutzen pour l'entretien et soulagement des pauvres de la Colonie, unter dem Beding, dass er selber in die französische Colonie eintreten dürfe. Das Presbyterium befürwortet sein Gesuch (23. October 1733). Am 2. Juli 1733 erklärt der König und bestätigt am 4. November, sie müssten **sich vorher mit der Brauerschaft setzen.** Im Gesuch vom 20. d. M. dringt das Presbyterium noch mehr in den König wegen der vielen Colonie-Armen. Daher wird am 28. November 1730 dies Doppelgesuch durch das Consistoire supérieur empfohlen. Allein die deutschen Brauer remonstriren (14. Februar 1731), es wäre ihnen sehr präjudicierlich, wenn der Numerus ihrer Brauhäuser bei ihrer ohnedem geringen Nahrung noch weiter multipliciret (!) werden sollte. Das Consistoire supérieur hingegen fordert, dass das durch Patent vom 8. April 1709 acceptirte Brauhaus gebaut werde und Christian Grau die Leitung und Verwaltung haben soll zum Besten der französischen Armen. Dem hatten aber schon am 14. Februar die deutschen neustädter Brauer entgegnet, das Edikt vom 8. April 1709 rede von einer Stadt, in der keine Brauerschaft vorhanden wäre, was wohl von der Sudenburg zuträfe, jedoch auf ihre Stadt ganz und gar nicht reimet, da in der Neustadt nicht nur ihre deutsche Brauerinnung sich befinde, sondern auch viele Mannheimer Brauhäuser. Man werde nicht zulassen, dass sich die französische Colonie mit ihrem Schaden bereichere, noch dass die ohnedem wohl eingerichtete französische Armenkasse es unternehme, die ganze Brauerschaft arm zu machen. Dem trat, auf Rath Plessmann's Gutachten, die hiesige Domainenkammer (27. Februar) bei, und ihr folgend wieder das General-Direktorium (7. April d. J.). Indessen schon am 18. Januar 1731 hatte **der französische Magistrat** betont, die Neustädter Brauer-Innung sei

späteren Ursprungs als das französische Colonie-Patent für die beiden Brauhäuser in der Neustadt Magdeburg; die Innung müsse desshalb angehalten werden, den Grau gratis aufzunehmen. Dagegen protestirt das General-Direktorium, weil das Edikt vom 8. April 1709 auf Unterschiebung falscher Thatsachen beruhe (3. Juni d. J.). Das daraufhin zur Rechenschaft gezogene **Presbyterium** kommt nun in eine peinliche Lage durch den Gegensatz gegen seine eigene Oberbehörde. Es betont, es habe nie gesagt, dass es 1709 in der Neustadt Magdeburg keine Brauer-Innung gegeben hätte: das habe vielmehr das Consistoire supérieur berichtet und auf diesen Bericht hin sei das Edikt ergangen. Das Presbyterium habe wörtlich gesagt: les Français n'ayant point de droit de brasserie à la Ville neuve, nous demandons etc. Der König befiehlt einen Vergleich, weil das Edikt von 1709 seine Richtigkeit habe und keine Sub- et Obreption vorliege. Durch diesen Befehl von Berlin wird in Magdeburg nichts geändert. Das Consistoire bittet am 26. März 1732 ihm beizustehen, da die königliche Gnade in ihren Entschliessungen frei sei und durch Dritte nicht könne widerrufen werden: das Consistoire sei im Besitz der doppelten Braugerechtigkeit zu Neustadt-Magdeburg, habe denselben nur noch nicht geltend gemacht; jetzt aber biete sich dazu die Gelegenheit. Minister v. Reichenbach, von der Gerechtigkeit dieses Anspruchs überzeugt, ersucht an der Spitze des Conseil français, das General-Direktorium, doch zu verfügen, dass die französischen Armen bei ihrer Gerechtsame geschützt werden (19. April 1732). Es geschieht nichts. Und am 15. Januar 1733 erneuert das Presbyterium seine Vorstellung. Alle Augenblick beunruhigt und durchkreuzt durch die städtische Brauer-Innung, welche bei ihrem Reichthum keine Kosten scheue, um der Colonie die Gnade Ihrer Majestät zu rauben, bittet es, den Königlichen Befehl endlich ausführen zu dürfen. Und von neuem (28. d. M.) wird das Gesuch durch das Consistoire supérieur befürwortet, ohne den geringsten praktischen Erfolg.

Solche theoretischen Brauer (wie in drei Fällen unser Presbyterium), die nie ein Fass Bier gebraut, doch um ihrer

Braugerechtigkeit willen manches Buch Papier verschrieben haben, liefern eine tragikomische Illustration zu dem Satz: die Privilegien haben im allgemeinen volle Gültigkeit; in jedem einzelnen Fall aber treffen sie nicht zu. War Abraham **Gandil** auch solch ein papierner Brauer? Jedenfalls erwarb für schweres Geld der hier noch oft zu nennende **Abraham Gandil**[26] die Schankgerechtigkeit für alle fremden Weine und Biere für sich und seine Kinder. Er möchte nun von seinem jetzigen Besitz bei dem Kaufhause solche Nahrung auf ein **zweites Haus** am Breiten Wege transferiren (29. April 1733), oder sur d'autres de ses maisons qu'il voudra. Der deutsche altstädter Magistrat schlägt ihm dies Gesuch ab „wegen der schweren publiquen Lasten". Auch gäbe es schon Schankhäuser genug, darunter der Pfälzer Rathskeller, Leckeni, Maquet, Charles und andere ausländische Schänken, besonders von Franzosen. Und siehe da! Gandil's Gesuch wurde vom König abgewiesen (26. Aug. 1733).

Im Jahre 1739 besass in der Neustadt Magdeburg **die Pfälzer Kolonie 8** Brauereien unter Pfälzer Gerichtsbarkeit; **die französische Kolonie Eine,** auf dem Breiten Weg, Ecke der Dom- (!) Strasse. Dies Brauhaus hatte anfangs vierzig Jahre hindurch dem Pfälzer Jacq. Salomé gehört; dann seiner Wittwe; darauf deren Tochter Judith, Wittwe jenes Charles Grammont, der durch Patent des Königs zur französischen Colonie übertrat. Aus der ersten Ehe der Salomé'schen Tochter mit Martin Dubois, brasseur de la Colonie française, stammt Albert Dubois, der, um Mitglied der Neustädter Brauer-Innung zu werden, 17 Thlr. 6 Gr. bezahlt, nämlich „10 Thlr. vor ihm, 5 Thlr. vor die Frau Liebste, 2 Thlr. 6 Gr. Unkosten." Ihm verkaufte die Mutter das Haus nebst der Braugerechtigkeit. Dennoch nahm ihn **die Innung** nicht auf. Ja der Neustädter Magistrat wollte ihn zwingen, auf Grund seines Brauhauses das deutsche Bürgerrecht zu erwerben. Da nun aber der deutsche Magistrat weder über das Haus noch über die Person des Albert Dubois jemals Jurisdiktion geübt hat, auch die Edikte vom 3. Januar 1702 §. 5, 8. Juni 1719 §. 1 und die Ordonnance vom 5. Mai 1737 dem

deutschen Magistrat entgegenstehen, so beantragt das französische Gericht am 28. März und wieder 12. April 1739, dass der König der Neustädter Brauer-Innung die Aufnahme des Albert Dubois befehlen möge. Auch sentirt Minister Brandt im Conseil français am 20. April d. J., er sehe nicht ab, wie der Neustädter Magistrat mit seiner Prätension fortkommen könne.[27] Allein das General-Direktorium hatte andre Augen. Und der Neustädter deutsche Magistrat beharrt auf seiner Forderung. Am 25. September 1740 beschwert sich von neuem der französische Magistrat,[28] dass man unsern Bürger und Brauer Albert Dubois[29] zwingen will, für seine Brauerei, die vor vierzig Jahren durch seine Vorfahren erbaut wurde, auch das neustädter deutsche Bürgerrecht zu erwerben. Alle Vorstellungen bei der Domainenkammer verschlugen nichts und den Albert Dubois stürzte der Prozess in grosse Kosten. Das Rescript vom 13. Juli 1740 bestimmte, dass diejenigen Gründe (Grundstücke), so die Franzosen von Deutschen acquiriren, unter französischer Jurisdiktion zu stehen kommen sollen, et vice versa wenn 1 Teutscher ein Haus von einem Franzosen kauft, solches alsdann unter die teutsche Jurisdiktion gehört. So „kann der Dubois nicht angehalten werden, ratione dieses an sich gebrachten Brauhauses das Bürgerrecht beim teutschen Magistrat zu gewinnen, sondern es bleibet derselbe unter der französischen Jurisdiktion." Weil nun aber trotzdem der deutsche Magistrat der Neustadt seinen Widerspruch aufrecht erhielt, so entstanden neue Weitläuftigkeiten und die Eintragung in die Grundakten für das Haus, was Alb. Dubois père von seiner Mutter, Judith Dubois geb. Salomé, gekauft hatte, blieb verweigert. Endlich am 24. Januar 1753 wurde in die Grundakten eingetragen die Transaktion[30], kraft welcher Frau Bürgermeister Judith Grammont, geborene Salomé, nebst ihrer Tochter Susanne und deren Gatten Georg Dietrich von Manteuffel, dem Sohn der Grammont aus erster Ehe Albert Du Bois das Haus „zum Blauen Stern" auf dem Breitenweg in der Neuen Neustadt (Ecke der Domstrasse) in Gegenwart des Raths Friedrich Christoph

Reichhelm, als Kurator Litis der Frau von Manteuffel, gegen 6539 Thlr. — damals eine fast unerhörte Summe — überlässt. Der deutsche Magistrat hatte die Hugenotten zu stürzen gedroht. Bald aber sollten Albert Dubois und sein Sohn André Albert Dubois Gelegenheit finden, ihre Brauerei zu erweitern. Albert's Vater nämlich, Martin Dubois, hatte seine Pfälzer Brauerei in der Neustadt einstmals an **Panhuis***) verkauft. Diese erste Brauerei hatte Panhuis**) nunmehr an Pierre Favreau jun. veräussert. Eine zweite besassen nach Panhuis' Tode seine unmündigen Kinder. Als die letztere am 8. Dezember **1758** verpachtet wurde, ging das Meistgebot aus von **Albert Dubois und Sohn**[31]. Durch Vermittlung des Pfälzer Bürgers Jean Bailleu stellten sie eine Bürgschaft von 400 Thlr. Allein die Pfälzer verlangten, dass während der 6 Pachtjahre Dubois und Sohn sich dem Pfälzer Gericht unterwürfen. Dubois fils liess sich zum Uebertritt verleiten, obwohl die Justice française ihm diesen Schritt widerrathen, ja verboten, auch keinen Urlaub (lettres dimissoriales) ertheilt hatte. Par un surcroît d'arrogation[32] kommandirte die **Pfälzer** Gerichtsbarkeit ihn — ihren eidlichen Bürger — zum Königsschiessen. Die Justice hielt den Austritt des jungen Mannes um so unbefugter, als beide französischen Bürger, Albert Dubois, sein Vater, und Martin Dubois, sein Grossvater, obwohl sie unter französischer Gerichtsbarkeit verblieben waren, Pfälzer Brauereien besassen und in die Pfälzer Brauer-Zunft sich hatten aufnehmen lassen. Somit beschwert sich am 21. Dezember **1758** die Justice française in einem Schreiben an das Pfälzer Gericht. Der **Codex Fridericianus** Part. 3, Tit. 3, §. 4 verbiete toute prorogation de Justice entre Français et Allemands. Um so vielmehr sei die Verschiebung der Gerichts-

*) Eine alte, um Hollands Befreiung wohl verdiente Pastoren-Familie. Leonhard Panhuys unterzeichnete das Protokoll der ersten deutschen Synode zu Wesel vom 3. November 1568 (Wolters, Wesel, 375).

**) In Muret's Liste der hiesigen Wallonen von 1700 (S. 245) sollen wohl Pantuy wie Panhy = Panhuys sein. In Götze's Liste von 1703 erscheint No. 98 Jean Panhus, laboureur, und No. 166 schon Samuel Panhus, brasseur, sa femme et trois domestiques (Magdeb. Gesch.-Blätt. 1873 S. 230).

barkeiten von einer Colonie auf die andre verboten. **Zwei** Tage nach Abfassung der Beschwerde erklärten die Bürgermeister und Rath der **Pfälzer Colonie,** als Obervormünder der Panhuis'schen Kinder könnten sie ihre Pachtbedingungen stellen wie sie wollten. Auch handle es sich ja bloss um die kurze Pachtzeit. Die Kosten des Pfälzer Bürgerrechts betrügen nur 1 Thlr. 8 Gr. Der Pächter Dubois und sein Bevollmächtigter, der Advokat Blanckenbach hätten jene Pachtbedingung gekannt und daraufhin geboten. Gleich am selben 23. December 1758 wendet sich die Justice française an die königliche Pfälzer Commission. Auch die Panhuis'schen Kinder würden durch dergleichen Bedingungen, bemerkt sie, geschädigt, insofern sie die Zahl der Bieter verminderten. Auch stehe von diesen lästigen Bedingungen nichts in den Pacht-Benachrichtigungen des Intelligenz-Büros. Mehr als die geschehene Sicherstellung der Pacht durch Kaution dürfe nicht verlangt werden. Die Kön. Preuss. zu denen Colonien des Herzogthums Magdeburg verordnete (!) Commissarii stimmen gegen die Justice française, da die doch hoffentlich nicht prätendiren wolle, ein Actum jurisdictionis in Panhuisischen Häusern zu exerciren; laut **Cod. Frider.** P. 11 T. 8 §. 3 aber Dubois nicht aller Jurisdiktion sich entschütten könne. Am 30. December 1758 erklären Bürgermeister (!) und Rath der **Pfälzer Colonie** allhier, P. Riquet und Sandrart, der Eid sei durch Dubois jun. geleistet. Dubois père erwidert, der Sohn habe nur geschworen aus Furcht, dass ein andrer die Panhuis'sche Brauerei pachten könne, falls er auf die Pachtbedingungen nicht eingehe. Der Parade der Pfälzer Bürger habe sein Sohn nicht assistirt. — Der Streit zwischen Pfälzern und Franzosen verbittert sich. Die Justice sieht sich am 18. October 1759 genöthigt, an die Justice supérieure zu gehen. Diese reicht die Sache an das Grand Directoire ein. Und die oberste französische Behörde giebt am 22. November d. J. dem hiesigen französischen Gericht unrecht: die Forderung des Pfälzer Magistrats beziehe sich bloss auf die Pachtung und deren Erfüllung, sei daher der Billigkeit und der täglichen Observanz gemäss.

In Brausachen schlug alles gegen die Franzosen um. Und doch weit gefährlicher als die französischen Brauer waren für die Innung die Pfälzer. Das Pfälzerbier wurde ja überall begehrt. Wegen der 9 Pfälzer klagen die 24 deutschen Brauhäuser der Neustadt über Nahrungslosigkeit.[33] Mussten doch die Deutschen nach der Reihe brauen, während die Pfälzer, auf Grund ihrer **Privilegien vom 25. Mai 1689,** nur so oft brauten, als es ihnen beliebte. So sei es den Pfälzer Brauern gelungen, alle Braunahrung an sich zu bringen, so dass nur noch in 8 deutschen Brauhäusern wirklich gebraut werde. Diese 8 aber hätten zusammen nicht mehr Nahrung als ein einziger Pfälzer. Gleichwohl müsste jeder der 24 deutschen Brauer mit den Pfälzern gleiche Lasten tragen. Wir, so klagt die deutsche Innung, sehen offenbar unsern gänzlichen Untergang vor Augen. Neustadt-Magdeburg sei wohl der einzige Ort in Preussen, wo sich noch 2 Innungen auf ein und demselben Gewerke befänden. Sie trügen desshalb auf Combination der deutschen mit der Pfälzer-Innung an (19. August 1786). Man erkannte oben, dass das Reihebrauen ein veraltetes, und darum schädliches Institut sei. Die Kammer stellt eine genaue Untersuchung an. Und dabei ergiebt sich, dass vom 1. Juni 1784 bis letzten Mai 1785 die **8 deutschen Bierbrauer** 209 Wispel, 20 Scheffel Bier- und Breyhahns- (sic) Malz, die **Pfälzer** 685 Wispel, 11 Scheffel dito verbraut haben. Die bedeutendsten unter den Pfälzern sind Abraham **Ravia** und **Gebrüder Panhuis.** Allein die begehrte Combination scheitert, weil man sich über die Bedingungen nicht einigen kann. Und die Sonderwirthschaft brachte den Pfälzern immer neuen Gewinn.

Das **Mannheimer Bier** machte grosse Eroberungen in Magdeburg. Die Consumption vermehrte sich, je mehr ausländische Familien in jene Colonie aufgenommen wurden. Dagegen verminderte sich die Brau-Nahrung auch der Altstädter Bürgerschaft. Bei der Zählung von 1799 ergab sich, dass hier trotz 285 brauberechtigten Häusern der Altstadt nur noch von 64 Brauern das Werk betrieben wurde. Da der deutsche Magistrat die auf den sogenannten Brauhäusern ruhenden

Lasten dennoch nicht vermindern konnte, so wuchs durch die colonistische Concurrenz auch hier die Unzufriedenheit der Altbürger.

Mehr noch als die Brauer rumorten in der französischen Colonie von Magdeburg **die Bäcker.** Die Aehnlichkeit bestand darin, dass auch in diesem Gewerk „die Gerechtigkeit“ an bestimmten Häusern haftete; der Unterschied darin, dass der französischen Colonie sehr frühe eine feste Anzahl französischer Bäckereien von Obrigkeitswegen bewilligt wurde.

Schon im Mai 1686 wurde hier französischer Bürger der **Bäckermeister** Jac. Brouet aus Saint Gilles im Langued'oc,[34] im December 1688 Bäckermeister Henri Toussain (sic) aus Metz,[35] im August 1691 Pierre Couriol, facturier et boulanger aus Saint Vincent im Dauphiné;[36] im December 1692 Jean Vincent, Bäckermeister aus Metz.[37] Dass von diesen einer Conflikte mit dem Gewerk gehabt hätte, erhellt nicht.

Der Wollkämmer hingegen Pierre Aubissard aus Charpeyn[38] in der Dauphiné, der aus Romans 1691 nach Lausanne,[39] von dort im Mai 1692 hier einwanderte, erwarb sich durch den Verkauf des eigenen Gebäcks das Brot für seine Familie. Da er aber „kein gelernter **Bäcker**“ war, wurde ihm das, auf Beschwerde des Bäckergewerbs, untersagt. Sofern er nun als Wollkämmer nichts verdiente, musste er hungern und gedachte wieder an Auswandern. Auf seine Klage gegen das französische Gericht, das hier dem Gewerke beigepflichtet hatte, wurden ihm vom Hofe drei Commissare ernannt: Präsident Ackenhausen, Fiskal Mucel und Rath Steinhäuser.*) Als der Gerichtsdiener mit dem Obermeister des **Bäcker**-Gewerks bei ihm eindringen und er nicht öffnen wollte, erbrachen die Soldaten seine Hausthür. Er beschwerte sich wegen Hausfriedensbruch. Juge Lugandi warf ihm Majestätsbeleidigung vor. Er leugnet und will bei den Pfälzern, wo man ihm auf Subsistenz Hoffnung gemacht habe, eintreten, oder aber die Staaten Sr. Majestät verlassen. Er besinnt sich und in den Listen[40] der Magdeburger Franzosen steht er wieder

*) Geschrieben Aknause und Steinherds!

als Wollarbeiter mit Frau und zwei Kindern 31. December 1699 und 31. December 1703.[41] Am 31. December 1721 wird er nicht als Bäcker, jedoch als officieller Backofenbesitzer, bei dem, wer das Backgeld zahlt, backen durfte **(fournier)**, aufgeführt.[42]

Dagegen erhalten die **Bäcker** Pierre Menard, Jean Gabriac und Gaspard Servière am 17. Juli 1694 einen kurfürstlichen Schutzbrief.

Im Frühjahr 1695 klagt Bäcker Pierre Couriol, er habe ein Haus mit einem Backofen gebaut. Nun drohe man, ihm den Backofen, in dem viele Leute ihr Brot gebacken hätten, wieder einzureissen. Ursprünglich Sarscheweber, habe er all' sein Geld verbaut. Und er gerade sei der einzige, bei dem in seinem Quartier die Franzosen ihr Brod backen könnten. So bitten denn 56 Réfugiés, darunter Antoine Charles, Malhiautier, André Dubosc, Garrigues, ihm doch wenigstens zu erlauben, sich als Backofenbesitzer zu bethätigen. Daraufhin erhält er das Privilegium (13. Februar d. J.).

Um den immer neuen Zunftstreitigkeiten vorzubeugen, welche die Sache zerstörten, weil die Personen nicht passten, suchte das französische Gericht Sache und Person zu scheiden, indem für die französische Colonie als solche eine bestimmte Anzahl Backgerechtigkeiten zugebilligt wurden, gerade wie das der Pfälzer Gerichtsbarkeit für ihre Colonie gelungen war. Nach vielen Mühseligkeiten und Hin- und Herschreibereien wurde am **7. März 1695** ein Edikt erwirkt. Zu den Privilegien der französischen Colonie von Magdeburg gehörte nun und wurde am 10. Juli d. J. bestätigt das Recht, 6 französische Bäcker zu haben, wie den Mannheimern 6 Pfälzer-Bäcker zugesagt worden waren. Und am 30. April 1701 beantragt der Colonie-Präsident Lugandi, die publiquen Backofen um 2—3 zu extendiren, zumalen die Colonie seit 1695 sehr angewachsen sei, die teutschen Bäcker aber die Maniere, wie **das französische Brot** gebacken wird, nicht wissen.[43] Ueber diese „Anmassung" beschwert sich der Innungsmeister und die Verwandten der Bäcker-Innung. Schon am 10. Juli 1695 habe der Kurfürst bestimmt, dass die den Privilegien Zuwider-

handelnden der **Confiscation des Brotes** unfehlbar zu gewarten haben. Dennoch bemühe sich der Director und Justizpräsident der französischen Colonie mit einigen, welche unter ihnen, nach deren Genie, die **Ordnung** nicht eben besonders lieben und es fast vor verächtlich halten, derselben unterwürfig zu leben,*) es dahin zu bringen, damit sie die vormalige Confusion wieder erheben können und diese unter dem Titel einer ihnen eingebildeten **Freiheit** passiret werde. Die Innungsmeister bezweifeln, dass wirklich die Colonie weit stärker sei, als a. 1695:**) es sei eine (sic) eingebildete Bedürfniss, wodurch sie „genothrengkt" (sic) würden, mehr als 6 Bäcker auszubitten: vielmehr seien schon 6 Bäcker zu viel gewesen, da mehrere darüber geklaget, dass sie nicht volle Nahrung, sodass der eine der Ursachen halber sich ausser der Stadt auf's Land begeben und einer ein Gärtner worden ist. Die Mannheimer Colonie, welche fast mehr als die Franzosen angewachsen, seien mit der Anzahl der 6 Bäcker sehr vergnüget und leben dabei wohl. Auch verständen einige der teutschen Bäcker gar trefflich, nach französischer Manier zu backen, wenn man wollte Confusion erwecken und den armen französischen Bäckern präjudiciren; ohne zu gedenken, dass auch Monsieur Lagundi (= Lugandi) selbsten sein***) Brot bei einem teutschen Bäcker zu Zeiten backen lassen. Und anjetzto will Monsieur Lagundi einen Zimmermann und einen Wollweber bei dieser Handthierung (sic) einschieben, was doch jederzeit in einer wohlgefassten Republic vor verderblich gehalten worden. Das führet wieder zur Pfuscherei. Solche mögen weder einen Gesellen fordern, noch einen Jungen „lernen", welcher in der Welt und an anderen†) Placen passirt werden könnte. Das Gesuch

*) Eine niederträchtige Unterstellung gegen den Gerichtsdirector!

**) Mit Unrecht: 1695 waren es 717, 1701: 1075 Seelen!

***) Wahrscheinlich für seine deutschen Dienstboten, die das französische Weissbrot nicht kräftig fanden. Auch sollten doch die Deutschen daraus dem Franzosen keinen Strick drehen, dass er seinen Bedarf den Deutschen bezahlte!

†) Vielleicht in der Luft, unter dem Wasser oder, wie der Salamander, im Feuer, obwohl doch diese Elemente auch zu der Erdenwelt gehören. Oder schicken die „teutschen" Innungsmeister ihre Gesellen nach dem Orion?

der französischen Colonie bitten sie desshalb abzuweisen (30. August 1701). Am 21. October 1701 erhalten Commandant v. Börstel und Hofrath Steinhäuser den Auftrag, die Sache gründlich zu untersuchen. Die Herren aber hatten so viel und so vielerlei zu thun, dass es sich in die Länge zog. Anderthalb Jahr später wurde der französische Colonie-Direktor zu neuem Gutachten gefordert. Am 2. Januar 1703 berichtet Lugandi nach Berlin:[44] Die 6 französischen Kolonie-Bäcker hätten ihr Handwerk gründlich gelernt: Jaques Brouet, wie Zeugnisse und Zeugen vor dem Direktor und vor dem Richter aussagen, in Frankreich; ebenso Jaques Ris aus dem Langued'oc, Henry Toussein (sic) und François l'Abeille aus Uzès (hier de Deuxes) im Langed'oc. Jean Vincent habe die französische Gerichtsbarkeit stets als sein Forum anerkannt, sich jedoch kirchlich zu den Wallonen gehalten. Weil ihm aber die übrigen Meister bei der französischen Colonie deshalb einen Vorwurf machten, sei er Vorhabens, sich auch zur französischen Gemeinde zu begeben. Pierre Menard[45] aus St. Hippolyte in den Cevennen soll noch die nöthigen Zeugnisse beibringen. Lugandi erneuerte deshalb sein Gesuch und hatte endlich Erfolg. Statt der ursprünglichen 6, bewilligte Graf Dohna 8 französische Bäcker und dazu 3 Fourniers, quoiqu'il n'y en (fourniers) ait pas ni parmi les Allemands ni parmi les Manheims (sic!).

Allein die **deutschen Bäcker** wussten auch dies Dekret rückgängig zu machen und die Zahl wurde beschränkt auf 6 Bäcker und 2 Fourniers. Darum schärfte Rath Steinhäuser dem Giro Brun und Etienne Couriol[46], dem Bruder Pierre's, ernstlich ein, dass sie als Fournier continuiren dürften, in die Häuser Brot zu tragen, nicht aber (im Laden) es feil zu halten. Und der Gerichtsdirektor beugte sich. François **Connort,** 1690 eingeschrieben als Sergeweber, seitdem ihm aber ein früheres Bäckerhaus angewiesen, plötzlich in eigenen Augen zum Bäcker berufen, und Pierre **Aubissard**, der bekannte Wollkämmer, hätten, so erklärte er ihnen, bei Strafe der Konfiskation ihrer Backwaaren, ganz vom Backen abzustehen. Diese drei letzteren Personen, schreibt Lugandi, laufen nun

abwechselnd nach Berlin und reichen Klagen gegen ihn ein, pour me rendre odieux à Sa Majesté. Er habe es mit Geduld ertragen. Allerdings gab es ehemals in der Kolonie 15—20 Familien, welche, ohne Backen gelernt zu haben, Brot verkauften. Nous les exhortions à reprendre chacun son métier. Die andern gaben nach. Nur Pierre **Couriol,** durch einen Hetzer aufgestachelt, entwarf eine Adresse an den König, in welcher jene drei erklärten, sie scheerten sich nichts um sogen. königliche Befehle aus Lugandi's Fabrik. Uns zum Trotz würden sie Brot backen und verkaufen. Und das thaten sie auch. Wir confiscirten ihr Brot. Sie buken weiter und höhnten, wir sollten ihnen nur auch Frau und Kinder confisciren. Pierre Couriol's Frau ging nun werben Haus bei Haus gegen ihren sog. Verfolger, erbettelte Zeugnisse (mendier des seins [sic!]) für die gute Aufführung der drei Opponenten und machte eine Kollekte um nach Berlin zu reisen. Frauen und Knaben unterschrieben. Nun überreichten sie dem König eine Klage, in der sie „mich unbarmherzig zerrissen, obwohl doch feststeht, dass Connort immer nur Sarscheweber war." Auch dem Königlichen Kommissar, der ihnen die berliner Abweisung vom 7. Februar 1702 eröffnete, erklärten die drei, dass sie nicht gehorchen würden und gingen frech (brusquement) davon. Nun reichten sie neue Beschwerde ein: Lugandi nehme ihnen das Brot. „Ich weiss wohl, schreibt der Direktor, dass das Herz des Menschen verzweifelt böse ist (desespéremment malin): indess die Bosheit dieser drei Menschen ist doch unverständlich. Ich sprach mit ihnen als Vater und nicht als Rath." Er liess ihnen zwei Monat Zeit, neue Dekrete vom König zu extrahiren, welche die vorigen aufhöben: so lange möchten sie weiter backen. „Jetzt aber, nachdem die Frist abgelaufen, erlustigten sie sich über ihr Versprechen und schilderten mich als einen Missethäter (scélérat)". Lugandi bittet um Schutz in seinem Amt. Auch die Königlichen Commissäre v. Börstell und Steinhäuser tragen darauf an, die lästigen Supplikanten wegen ihrer wiederholten frivolen Klagen zu bestrafen (2. März 1703). Da Etienne **Couriol,** Pierre **Aubissard** und François **Connort,** die nicht 6 Jahr das Backen gelernt haben, dennoch fortfahren,

Brot und Semmel feilzuhalten, so äussert der Minister seinen grossen Unwillen über jene „widerspänstigen Refügirten" wegen ihrer wiederholten Importunität und vorgebrachten Unwahrheiten (28. Februar 1703). Doch die Wage schwankt. Am 22. März 1711 ergeht der Befehl, neben den 6 französischen **Bäckern** den Pierre **Ménard** als siebenten beizubehalten, weil seit 1694 die französische Colonie in Magdeburg sich sehr vermehrt habe. Von neuem entbrannte der Kampf. Der König wünschte Frieden zwischen den „drei Nationen". Mit dem Projekt der **Combination** der drei Magistrate verband er das der Combination des deutschen Gewerks mit den französischen und Pfälzer Bäckern. Das führte zum Recess vom 24. April 1722. Durch diesen Combinations-Recess, den der König bestätigte, wurden jeder Colonie **6 Bäckerhäuser** von neuem bewilligt in der Art, dass die 6 Butiken vor dem Pfälzer Rathhaus für die 6 Pfälzer Bäcker reservirt blieben, die französischen Bäcker aber auf dem Markte ihre bestimmte Stelle angewiesen erhielten. Es sind Jean Guillaume Mairan, Henry Bert-Lamote, Henry Toussain, Pierre Bovet, Felix Brouet. Conort's Bäckerei, später Ad. Mack, war nicht wieder besetzt.[47] Im §. 3 heisst es: „Weil aber besonders bei der französischen Colonie Verschiedene sich des Backens bishero unternommen, so die Profession niemals gelernet, so soll zwar denenselben, wie auch den unter besagter französischer Colonie an itzo befindlichen 2 Wittwen das Backen ad dies vitae zu exerciren nachgelassen, jedoch Jungens zu halten und zu lernen ihnen nicht verstattet, auch nach ihrem Absterben solche Backhäuser nicht wieder besetzet, sondern nach dem Absterben der jetzigen Possessoren auf die 6 jeder Colonie concedirten Backhäuser reduciret, Hinfüro auch niemandem, welcher nicht die Innung genommen, zum feilen Kauf zu backen gestattet werden. Doch bleibt hinkünftig beiden Colonien unbenommen, mehrere Backgerechtigkeiten von denen Altstädter Bäckern zu acquiriren."

Dieser dritte Paragraph des Combinationsrecesses gab Anlass zu neuem Streit. Auf der Franzosen-Insel (Georgen-

platz), dicht bei der „Goldenen Lanze“[48] im Hause des Strumpfwirkers Antoine Rivière aus Saint Ambrois[49] war ums Jahr 1686 ein Backofen errichtet worden. Da Rivière das Backen nicht verstand, so vermiethete er den Backofen an die Colonie-Bäcker Brun, dann Jacques Ris und nun an Jean Guillaume Meiran, Bäckermeister aus Vevey in der Schweiz, der selber ein Haus besass.[50] Nachdem Meiran verstorben, buk erst die Wittwe,[51] dann Felix Brouet und sein Sohn Daniel Brouet. Als letzterer aus dem Hause zog, Ostern 1738, stand der Backofen, einer der 6 privilegirten, unbenutzt. François Rivière, der Sohn, ein Strumpfwirker,[52] meinte auch das Backen des französischen Brotes gar wohl zu verstehen, da er schon als Knabe dem Meiran zugesehen hätte. Par la calamité du temps genöthigt, seine kleine Manufaktur aufzugeben, begann er in dem ihm erb- und eigenthümlich angehörigen Backofen französisches Brot zu backen, um durch den Verkauf sich und seine Familie zu ernähren. Da er jedoch nicht die Innung genommen, verbot ihm die Zunft das Backen. Er meinte keinen deutschen Bäcker zu schädigen, sofern er nur für Franzosen backe, nie ein den deutschen Broten ähnlich geformtes mache und das Backrecht an seinem Hause hafte, als an einem der 6 durch den Recess stipulirten französischen Bäckerhäuser. Dennoch befahl die Domainenkammer am 20. März 1739, den in des Rivière Hause befindlichen Backofen sofort einreissen zu lassen. Das Gericht hindert die Ausführung. Am 18. April d. J. klagt nun François Rivière, die Kammer habe ihm bei 50 Thlr. Strafe das Backen verboten, ce qui le jette dans une affreuse misère. Und wie stehe es um die 6 privilegirten Bäckereien der französischen Colonie? Meiran sei verstorben. Bauquier nicht in die Zunft getreten et jouit du bénéfice de maître privilégié, hat also mit den 6 sachlichen Gerechtigkeiten nichts zu thun. Wittwe Meiran bäckt nicht mehr. Henri Toussaint ist todt. Felix Brouet hat faillirt. Benutze er den Backofen nicht, so füge das nicht bloss ihm, dem Wirth, sondern der gesammten französischen Colonie grossen Schaden zu. Die Justice supérieure inhibirt demnach (1. Mai d. J.) die Verfügung der Kammer vom 20. März und

zieht einen neuen Bericht von der Justice ein. Inzwischen hat sich diese (21. April d. J.) unmittelbar mit der Domainenkammer in Verbindung gesetzt und letztere verfügt am 23. d. M., der qu. Backofen solle nicht eingerissen werden, weil er einer der 6 privilegirten sei: nur dürfe er nicht benutzt werden! — Wahrlich, ein schönes Privileg, das man nicht benutzen darf! „Da nun aber, schreibt Rivière, die Sitte der französischen Colonie sich dahin festgesetzt hat, dass jedwede Familie sich ihr Mehl auf dem Markt kauft, es sich selber knetet und ihr Brod macht und es dann nach dem Backofen des Viertels trägt“: so müssen die Umwohner von Rivière's Backofen an ihm vorüber nach den entlegenen Stadtvierteln laufen, was ihnen sehr unbequem fällt. Nur einige Mal habe er das Brod selber geknetet, immer aber nur für solche Familien der Colonie, die sich nicht die Mühe geben wollen, es zu machen, wie alle andern. Er bittet am 14. Mai das Privilegium, diesen französischen Backofen für die Franzosen auch wirklich zu benutzen, ihm zu bestätigen. Die Justice gesteht im Bericht vom 25. Mai d. J., dass François Rivière, als im Lande geboren, nicht das Recht habe, den Beruf zu ändern (!). Da er nun aber mit seinen drei Kindern und dem vierten, das die schwächliche Frau erwarte, sonst dem Almosen des Presbyteriums anheimfiele, und da zur Zeit drei Colonie-Backöfen stille ständen aus Mangel an gelernten Bäckern, welche zur Meisterschaft zugelassen werden könnten, was doch wahrlich nicht der gnädigen Absicht Sr. Majestät für die Erhaltung der französischen Colonie entspreche: so befürwortet die Justice, dem, durch gutes Leben und Sitten ausgezeichneten **François Rivière** die Gnade zu gewähren, dass er in seinem Hause als Bäcker arbeiten darf. Und das um so mehr, als **die Franzosen** nicht, wie die Deutschen und Pfälzer, öffentliche Verkaufsorte haben, sondern durch Semmelfrauen ihr Brot in der Stadt austragen lassen und den Privatleuten ihr Brot backen. Wie sie denn auch **alle arm** (tous pauvres) und ausser Stande sind, sich Kornvorräthe, wie die andern, zu kaufen, sondern ihr Mehl in Viertelscheffeln vom Markt beziehen (par Viertels).

4*

Im Stadtviertel der Franzoseninsel befinde sich ausser Rivière kein andrer Bäcker, so dass er niemand schade, weder Deutschen noch Pfälzern. Auch seien alle einst über die sechs überzähligen Backöfen zerstört, sobald der Inhaber gestorben sei. Daniel Brouet, der Sohn des Felix, besitze kein französisches Bäckerhaus und mache desshalb ein Pfälzer Backrecht geltend am Neustädter Thor neben dem Hause des Pierre Huguet. Der Conseil français[53] befürwortet das Gesuch (5. Juni). Die Domainenkammer protestirt (27. Juli). Das General-Direktorium sentirt, Rivière könne ja die an seinem Hause haftende Backgerechtigkeit an jemand vermiethen, so die Profession erlernet. Das Conseil français, unmittelbar an des Königs Gnade verwiesen (22. Sept.), erhält zum Bescheid (12. October), der Supplikant müsse sich bei dem hochlöblichen General-Ober-Directorium melden. Dieses bleibt (28. d. M.) beim abschlägigen Bescheid, den das Conseil français (20. November) nun nach Magdeburg mittheilt. Was kümmerte es das General-Direktorium, ob in Preussen eine Franzosen-Familie verhungerte oder davonzieht?[54] . . . Auf Grund des Edikt vom 29. Februar 1720 hat **Bäcker Bauquier,** weil in hiesiger Colonie eine Bäckerei vacant ist, aus Frankreich seinen Neffen, der ebenfalls die Bäckerei gelernt hat, kommen lassen. Nun aber hindert ihn die Zunft an der Ausübung seines Handwerks. Soll auch der junge Mann verhungern? Il est à craindre que cela ne tire en conséquence. Darum befürwortet der Conseil français, gez. Cnyphausen und de Forcade, das Gesuch beim General-Commissariat.[55] Am 20. September 1722 wird der junge Vincent Bauquier, boulanger, als französischer Bürger vereidigt.[56] Gleich darauf klagt er bei dem General-Ober-Directorium, man habe ihm seinen Backofen eingeschlagen. Wo blieb da das königliche Vorrecht, wo das Recht?

Im Lauf der Jahre geschah es öfter, dass Bäckerhäuser aus einer Strasse in eine andere „transferirt“ wurden, gerade wie wir es bei den Brauhäusern gesehen haben. Ja es wurden **deutsche, französische und Pfälzer Bäckereien untereinander ausgetauscht.** So besass der junge Seifensieder Isaac

Bonte, französischer Bürger seit Februar 1729[57], ein Bäckerhaus, das er nicht nutzen konnte. Unter königlicher Genehmigung ging es mit der Backgerechtigkeit um 1753 auf Römert über. **Brouet's** Bäckerhaus in der Kleinen Peters-(Vogelgreif-)Strasse hatte Wittwe Le Brun erstanden. Von dieser kaufte es Töpfer Meyer. Die ruhende französische Backgerechtigkeit wurde übertragen auf das Haus, welches Bäcker Daniel Brouet von Nitze gekauft hatte, da doch Brouet est incorporé dans la maîtrise des boulangers (11. März 1763).[58] Der altstädter Magistrat schlägt vor, statt dessen das Guiraud-Ruynat'sche Haus einzutauschen, um so den **Flemmingschen Prozess** zu koupiren. Da dann aber die Sechszahl verringert werden würde, protestirt gegen diesen Tausch das französische Gericht (29. April 1763). Die Wittwe des Prediger Ruynat führte nämlich einen grossen Prozess gegen den Bäckermeister Joh. Joachim **Flemming,** betreffend den Kaufconsens zu dem auf dem Franzosenplatz für seinen Bruder Matthias gegen 990 Thlr. erstandenen Bäckerhause. Den Consens des Bruders aber beschafft Johannes nicht, weil Matthias noch nicht Bürger war. Laut Kaufkontrakt vom 28. Juni 1762 sollte der letzte Rest des Kaufgeldes 4 Monat nach der Mahnung bezahlt werden. Da beantragt Joh. Joachim den Vertrag, zu dem sein Bruder nicht zugestimmt, für null und nichtig zu erklären. Und obwohl am 11. März 1731 der König dekretirt hatte, dass der Käufer des Connort'schen Bäckerhauses die französische Backgerechtigkeit fortsetzen dürfe, sobald er französischer Bürger geworden sei, so bestreitet jetzt die Domainenkammer, dass ein Magdeburger Bürgerssohn hierorts die französische Bürgerschaft erwerben könne: Die Conditio sine qua non kann also nicht erfüllt werden. Das französische Gericht lässt nun die Forderung fallen, dass Matthias Flemming erst ein französischer Bürger werden müsse. Seitdem es bei der Colonie nur noch selten gelernte Bäckermeister gab, stellt die Bäcker-Innung, eingenommen gegen jeden Tausch, ein neues Princip auf, was eigentlich das uralte, natürliche war, dass nämlich ein französisches Backhaus immer nur von Franzosen, ein deutsches

von Deutschen besessen werden solle. Seien doch die Bäckerhäuser so vertheilt, dass, falls man ein neues dazwischen schiebe, man beide Nachbarn schädigen würde. So wurde das qu. Haus von neuem verkauft. Der reformirte Bäckergeselle Johann Gottfried **Heinecke** aus Anhalt-Dessau,[59] laut Edikt vom 29. Februar 1720 französischer Bürger (seit 21. November 1763), kaufte am 28. November 1763 von unserer Frau Prediger Ruinat das laut Règlement vom 24. April 1722 privilegirte französische Bäckerhaus am Franzosenplatz für 1000 Thlr. Er erbot sich, das bei der Innung übliche Meistergeld zu entrichten. Bis dahin durfte er nicht backen: selbst das französische Gericht gestattete es ihm nicht. Indessen unter allerlei Vorwänden weigerte ihm die Innung auch nach der Zahlung den Eintritt. Anderthalb Jahre dauerte der neue Prozess. Der altstädter Magistrat protestirt, Heinecke sei Deutscher von Geburt, könne daher kein französisches Backhaus erwerben. Andererseits dürfe der Inhaber einer französischen Bäckerei keine deutsche Waare darin backen (23. Januar 1764). Dagegen protestirt die Justice (21. Februar). Obwohl gegenüber von Heinecke eine öffentliche deutsche Bäckerei liege, dürfe er ebenso gut deutsches Brot backen, wie es Connort gethan, Connort's Wittwe und Sohn, und wie es jedem deutschen Bäcker unverwehrt sei, französisches Brot zu backen. Sie bitten desshalb, der Innung zu befehlen, den Heinecke ohne weitere Schwierigkeiten aufzunehmen. Standen doch von den sechs französischen Bäckereien wieder zweie still: die des verstorbenen Felix Brouet in der Kleinen Petersstrasse und die des verstorbenen Henri Berth-Lamotte beim „Kameel" am Neustädter Thor. Sollte nun durch die Intriguen der Zunft auch die dritte französische Bäckerei kalt gestellt werden? — Heinecke berichtet auf die Ablehnung der Kammer vom 16. März nach Berlin, er werde bei diesem Streit ruinirt und würde ohne besonderen königlichen Schutz das Thor suchen müssen. Im Consistoire supérieur betont de Jarriges, die Kammer könne sich nicht auf das Interesse des Königs berufen; de Campagne, Sei. Maj. würde unangenehm berührt werden durch den Widerstand, den man dem Etablissement

der Fremden entgegensetze, nach den formellen Willenserklärungen, welche Sie gegeben habe. So ergeht (22. Mai) an das General-Direktorium das Gesuch, den p. Heinecke in den (sic) Genuss seiner erlangten Rechte ungestört zu lassen und ihm die gesuchte Aufnahme in die Bäcker-Innung nicht zu versagen. Das General-Direktorium, vom Willen des Königs unterrichtet, datirt, um den Schein der Nachgiebigkeit zu vermeiden, seine auf dasselbe Ziel gerichtete Verfügung schon vom 30. März d. J.[60] Auch ein direkter Befehl des Königs erging am 30. Mai. Doch wusste ihn die Domainenkammer noch der Zunft zu **verheimlichen.** Solche Beispiele kamen oft vor. Daher der Kampf um die Privilegien immer unheimlicher wurde. So drang denn der Altmeister der Innung, Bäckermeister Metzdorf, mit zwei Gerichtsdienern bei Heinecke ein, beschlagnahmte den Roggen-Brot-Teig in vier Trögen (hottes); vier Brote trug der Gerichtsdiener auf den Armen fort. Es war ein Schaden von 20 Thlr. Das französische Gericht brandmarkte diesen Uebergriff (attentat) in seine Rechte und forderte Genugthuung; um so mehr, als des Königs Befehl vom 30. Mai 1764 dahin lautete, den Heinicke ohne Schwierigkeiten in die Innung aufzunehmen. Endlich am 26. Juni insinuirt die Kammer das Königliche Edikt vom 30. Mai d. J. und der altstädter Magistrat quittirt dessen Empfang am 3. Juli d. J. So brach das andere Princip wieder durch. Und als von Heinicke's Erben Joh Heinr. **Schaerenhorst 1783** das Bäckerhaus auf dem Franzosenplatz pachtete, wurde er, am 7. Juni von seinen Pflichten als altstädter Bürger entlassen, als französischer Bürger aufgenommen, und, nachdem mit Ablauf der dreijährigen Pacht er das Bäckerhaus wieder geräumt hatte, vom französischen Gericht wieder zu den Deutschen entlassen. Im Grunde war dies ja nur eine Umgehung der ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers, konnte auch nicht hindern, dass immer wieder neuer Streit ausbrach. Die Deutschen wollten keinen offenen, ehrlichen Kampf, und daher kam mit den Zünften auch kein ehrlicher Friede zu Stande. Die hugenottischen Zunftfreunde begehrten nichts besseres als den unentgeldlichen Eintritt in die Gilde.

Um diese Vergünstigung bat Maurermeister Antoine Bourgeois aus Montauban, eines Maurermeisters Sohn, von Erlangen her, wo er vier Jahre gearbeitet hatte, mit guten Zeugnissen ausgestattet. Denn er hatte die Absicht, auch deutsche Gesellen anzunehmen. Am 24. März 1691 wird ihm genehmigt, dass er so viel Gesellen halten kann als er will. Am 29. Januar 1695 erhält der Maurer Pierre Matthieu kurfürstlichen Schutz gegen die Zunft.[61] Auch am 24. October 1722 werden zwei Maurermeistern aus Neuchatel die Beneficia zugesagt, insonderheit sie gegen das hiesige Maurergewerk zu schützen.[62]

Dem Tuchscherer Louis Paris aus Nismes sollen die, dem gnädigsten Edicto pro Gallis exulibus zuwider, abgezwungenen 20 Thlr. vom Tuchscherer-Gewerk zu Magdeburg restituiret und ihnen dabei ihr eigenmächtiges und ungebührliches Betragen verwiesen werden (30. Januar 1692).

Am 18. Februar 1698 befiehlt der Kurfürst, den Tischler Valdairon als Réfugié in die Tischler- und Drechsler-Gilde unentgeldlich aufzunehmen.

Eigenthümlich stand es mit den Zunftfreunden im sog. **Uhrmachergewerk**, da es noch lange nach der ersten Einwanderung der Réfugiés in Brandenburg-Preussen kein eigentliches Uhrmachergewerk gab.

Auf Königs Befehl wurde am 7. September 1705 Schlosser Antoine **Ferrière** aus Aumeras in den Sevennen, Bürger hier seit April 1690,[63] auf dem Friedrichs-Werder zu Magdeburg in das Gewerk der **Schlosser,** Spörer, Bäken (sic), Uhr- und Windenmacher aufgenommen.[64] Da er hier aber nicht sein Brot fand, wanderte er mit Frau und drei Kindern[65] zwischen 1704 und 1721 wieder aus. Im Januar 1719 hatte der **Uhrmacher** Antoine Charles, aus der hier sehr einflussreichen Familie der Antoine Charles von Montauban,[66] nachdem er sieben Jahre gelernt, auch in Holland und England gereist war, hierorts das französische Bürgerrecht gewonnen und sich als Uhrmacher etablirt.[67] Die Schlosser- und Sporenmacher-Innung wollten ihn zum Eintritt zwingen. Nun aber fürchtete er für sich, seine Gesellen und seine Lehrlinge die bösen Gewohn-

heiten des deutschen Gewerks.[68] En Allemagne l'horlogerie dégénère de jour en jour; les maîtrises, qu'on a introduites, n'étant d'aucune utilité à notre art. In der Uhrmacherei folge jeder seinem eigenen Weg. Die Zünfte begünstigten bloss die Tölpel und hinderten die kundigen Fremden sich im Land zu setzen. Die oft sehr geschickten jungen Fremden, welche einem unwissenden Meister aus dem Wege gehen, um nicht zu verrohen, dürfen sich dem Lande nicht nützlich machen. Zwingt man sie, statt für sich, bei derartigen Meistern zu arbeiten, flieht alles, was es nur irgend an geschickten Gesellen giebt, zum Thore hinaus, so dass wir von den Fremden nichts mehr lernen können. Für die Zünfte müsse man fortwährend unnütze Ausgaben machen, seine Zeit verlieren, Streitigkeiten zwischen den Arbeitern anhören, besonders über die Meisterstücke. Gleich als ob ein geschickter Uhrmacher sich, um sein Leben zu fristen, blos auf Ein Feld beschränken und immer im Détail arbeiten müsste, nie en gros. In **England** zähle man mehr als funfzigtausend „Seelen",*) welche von der Uhrmacherei leben: und dennoch gebe es dort dafür keine Zunft. Wetteifer und vollständige Freiheit (l'émulation et une entière liberté) regelten das Geschäft. Auch in Magdeburg habe es bis zur Stunde (29. April 1739) keine Uhrmacher-Zunft gegeben. Charles bittet den König, dass es dabei bewende. Cette liberté serait d'un très-grand avantage. Am 17. Juni 1739 erhält er ein Königliches Patent für sich und seine Kinder. Die Vorrechte der maîtres privilégiés erbten sonst nicht. Noch nicht lange war das Patent ruchbar geworden, so protestirt das Schlossergewerk (8. October 1740). Ja mit Hülfe des Gerichts und in Gegenwart des Gerichtsdieners nahm es ihm, „da er seine Arbeit um ein Spottgeld verkaufe", Amboss und Handwerkszeug. Beides behielt der Altmeister bis auf weiteren Befehl des deutschen Bürgermeisters, „gemäss der Innungs-Artikel wider die Pfuscher". Die Zunft erreichte was sie wollte: der geistvolle Concurrent, ein Erfinder und Schriftsteller in seinem Fach, wanderte mit

*) Im Jahre 1739 uhrmacherten die Seelen, heute kommuniciren die Individuen.

seinem 7. Mai 1770 hier als Uhrmacher etablirten Sohne[69] wieder aus. — Aber damit verschwand nicht bei den hugenottischen Uhrmachern der Widerwille gegen die zünftische Bevormundung. Von den fünf Colonie-Uhrmachern von 1721: Anthoine Charles und sein Bruder, David Benazech, Isaac Philippon und Theophile Garcein[70] findet sich bald hier nicht eine Spur mehr.[71] Pierre Garcin,[72] Sarscheweber aus Chatillon in der Dauphiné, seit September 1704 Magdeburger Bürger,[73] sahen wir 1709 in Amerika ein neues Heim suchen für 30 Magdeburger Hugenottenfamilien. Wohin die andern zerstoben, weiss ich nicht. Allerdings hatte sich endlich auch in Magdeburg ein **Gross-Uhrmacher-Gewerk** zusammengeschlossen. Pierre Roux, Sohn des hiesigen Fabrikanten Jacques Roux, französischer Bürger hierorts seit 27. Januar 1778,[74] ein Klein-Uhrhändler, s. Z. Lehrling des Antoine Charles und schon 11. März 1762 durch ihn empfohlen, hatte auch Gründe, dem Gross-Uhrmacher-Gewerk nicht inkorporirt zu werden.[75] Auf Befürwortung des Magistrats erhält er durch die Kammer (14. August 1786) eine Concession, ausserhalb des Gewerks arbeiten und handeln zu dürfen, wie sie am 6. Januar 1785 der frühere Lehrling des Berliner Louis George, der hiesige **Klein-Uhrmacher Charles Nicolas** nach gelieferter Probe erhalten hatte.[76]

Am 16. September 1743 war hier französischer Bürger geworden der Uhrmacher Antoine Flamary (sic) aus Montauban, Sohn des Abraham Flamary von der Françoise Charles.[77] Die **Wittwe** dieses Uhrmachers **Flamery** (sic) hatte schon vor dem Tode ihres Gatten allerlei Damenschmuck mit Bändern gefertigt und verkauft.[78] Als ihr Mann starb, legte ihr das **Posamentier-Gewerbe** diesen kleinen Handel, weil sie nicht Wittwe eines Posamentiers noch eines Kaufmanns sei. Ihr Gesuch vom 30. Januar 1768 befürwortete die hiesige Justice. Die Frau betrage sich gut und besitze 1500 Thlr. Vermögen, wovon sie 500 Thlr. in ihrem kleinen Geschäft angelegt habe. In der Justice supérieure tritt dem der Minister von Dorville bei (10. März d. J.), um so mehr, als sie nur mit Bändern inländischer Fabriken handelte.

Obwohl die Kriegs- und Domainen-Kammer (auch Guischart und von Jariges unterzeichnen) den Berliner Befehl (28. März) dem Gewerk insinuiren, wird dieses nicht müde, darauf zu dringen, dass die königliche Concession wieder aufgehoben werde, da sie gegen seine Zunft-Privilegien verstosse, und dem Gewerk grosser Abbruch geschehe. Denn die Wittwe Flamary (sic) fertige auch Kopfputz, Enveloppen, Parasols u. dgl. und geniesse überdies für sich und ihre beiden Söhne von 1500 Thlr. Kapital 75 Thlr. Zinsen, treibe also neben dem Bandhandel doppelte Profession, was doch nach der Verfassung in den preussischen Staaten verboten sei! — Auch gebe es hier schon **30 Posamentier-Meister.** Dazu kämen die Weiber, welche mit Band hausiren. Auch sei das Gewerk vor Ertheilung der Concession an die **Wittwe Flamary** nicht gehört worden. Am 14. April 1768 wird ihr indessen der Berliner Befehl bestätigt, doch muss sie keine andere als in inländischen Fabriken verfertigte Bänder debitiren, solche auch nur in kleiner Quantität verkaufen. An dieser Kabinets-Ordre prallen die Wellen zurück. Auch die dem Magistrat so willfährige Kammer kann für das Gewerk dies Mal nichts thun. — Nicht so günstig erging es der Johanna Moutier,[79] welche den seit 1740 durch ihre Mutter geführten **Kramhandel** auf Grund der Erlaubniss der Kammer vom 15. November 1770 ad dies vitae fortsetzte. Nun aber war in der Concession Band nicht mit aufgeführt. Zwar befürwortete das französische Gericht ihr Gesuch (9. September 1784), da sie ja alle ihre Waaren, auch die Bänder ausschliesslich von hiesigen Kaufleuten beziehe, auf Grund des Rescripts vom 22 August 1756. Dessenungeachtet kommt das **Posamentier-Gewerk** darauf zurück, dass Johanna Moutier „zu unserm Schaden und Störung unsere Gerechtsame und Nahrung" handle (30. September 1784). Der deutsche Magistrat tritt der Forderung des Gewerkes bei und die Kammer verbietet der Moutier den Verkauf von Band (26. October 1784).

Eigentliche Posamentirer treffe ich in der Colonieliste von 1721 nicht. Dagegen schon 1703 die Knopfmacher Jean A. Cornet, Wittwe Cornet, Huberd Richard, die 1702 auf

Königs Befehl unentgeldlich in die Zunft aufgenommen werden[80], und Jacques **Odemar**[81] aus Argeliers im Dauphiné, der im April 1690 hier als maître boutonnier den französischen Bürgereid leistete.[82] Die Firma Odemar besteht noch heut.

Die mit den **Knopfmachern** verwandten **Posamentirer-** oder **Bortenwirker-,** sowie die Kurzwaaren- und die Nadler-Gewerke bildeten verschiedene Zünfte und wachten eifersüchtig gegen jede Ueberschreitung der klar gezeichneten Grenze. Das Vergehen der Grenzüberschreitung wurde verschlimmert durch eine ungeschickte Berufung auf ein königliches Edikt bei dem Knopfmachermeister Joh. Gottfr. **Pallis**, Sohn des hier verstorbenen Messerschmied Elie Pallis.[83] Elie, Bürger seit 24. September 1762,[84] war Sohn des Charles; Charles, der Sohn des Jean Marc Antoine und der Anne Ursule Duvigneaud, Bürger seit 3. November 1749;[85] Antoine Palis jedoch, ein Ackerbürger aus dem Vivarets,[86] schon vor dem 31. December 1699 in Neuhaldensleben ansässig. Joh. Gottfr. Pallis repräsentirte demnach die vierte Generation. Gegen sein Gesuch, hierorts mit kurzen Waaren handeln zu dürfen (30. März 1787), protestirten drei: das **Posamentier-Gewerk** (10. Mai), die privilegirten **Kurzwaarenhändler** und das **Nadler-Gewerk** (12. d. M.). Zunächst wird gerügt, dass Pallis' Gesuch von keinem Justiz-Commissar unterzeichnet, alle Winkelschriftstellerei aber verboten sei. Er berufe sich auf das Rescript vom 8. April 1764, welches nur mit Ausländern zu thun hat, da er doch kein Ausländer sei. Er soll daher vor allem den Schriftsteller angeben, der sich zum Werkzeug seiner Lügen und Unwahrheiten gebrauchen lasse. Auch sei er nicht, wie er angebe, funfzehn Jahre als Knopfmacher auf Wanderschaft gewesen, sondern nur 6½ Jahre, obwohl er sich allerdings 15 Jahre im Auslande herumgetrieben habe. Seine fromme **Mutter** sei leider vor seiner Rückkehr gestorben. Wenn er diese noch lebend angetroffen und ihren bekannten **frommen Zusammenkünften** beigewohnt hätte, vielleicht hätte er dann gelernt, dass Lügen und Unwahrheit reden vor Gott und Menschen strafbar sei. Auch dass er kein Brot habe und sonst auswandern müsse, sei unrichtig:

er habe sich seit vier Wochen gesetzt und prahle mit vielen Bestellungen. Dass er wieder fortgehen werde, sei möglich: denn er habe schon bisher den Vagabunden gespielt. „Durch Concession des Pallis würden Wir zu Grunde gehen." Auch ziele das Gesuch auf offenbare Störung aller unter den Gewerken zeithero obgewalteten guten Ordnung, während doch die Gewerke selber schon jetzt ausserordentlich Mangel an Arbeit und Verdienst litten. „Der Bittsteller sei daher zu bestrafen." In seiner Erwiderung beruft sich **Pallis** darauf, dass es in **Holland** jedwedem erlaubt sei, dieses Métier zu treiben, wenn er solches nur gehörig versteht, indem die Kaufleute dort jeden geschulten Arbeiter für sich arbeiten liessen. Der Criminalrath Brauns seinerseits, der das Gesuch gemacht, entschuldigt sich, er habe geglaubt, Pallis sei Ausländer. Auf Antrag des deutschen Magistrats (29. Juni 1787) wird nun Pallis von der Kammer „wegen seiner wahrheitswidrigen Vorspiegelungen" abgewiesen (4. Juli d. J.): ein Verweis, der seinem Geschäft jedoch keinen Schaden brachte: die Firma Palis besteht noch heut (Kaiserstr. 97).

Ebenso glückte es dem Jean Ruelloux,[87] **Schuhschnallenmacher** aus St. Malo in der Bretagne, einem Katholiken, Gatten der Francisca Charles aus Mons in den spanischen Niederlanden, der, Bürger hierorts seit 27. October 1778,[88] um eine Concession bat zur Anfertigung von Schuhschnallen aus Zinn, Kupfer, Messing und Eisen. Das Gürtler-Gewerk protestirte: sie hätten onera zu prästiren. Es sei also auch billig, dass ihnen die Mittel zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten auf keine Weise erschwert würden. Der Gebrauch mache ihre Schnallen unentbehrlich: von ihrem Absatz müssten die Gürtler hauptsächlich subsistiren. Ruelloux' Schnallen taugten nichts: er sei bisher auf den Märkten herumgezogen, hätte kein Vermögen erworben. Trotz dieses Protestes erhielt er die persönliche Concession nebst 15 Jahren Colonisten-Freiheit: nur darf er keine Gesellen noch Jungen halten (9. März 1779).

Einen Kampf mit dem **Nadler**-Gewerk hatte Friedrich Charles aus Villeret im Kanton Basel hierselbst zu bestehen.[89]

Er bat um Concession als Ausländer und um Vorschuss von 60 Thlr. zur Bezahlung seines in Ballenstedt zurückgelassenen Handwerkszeugs. Aus fürstlicher Geheimen Kanzlei in Ballenstedt brachte er ein gutes Zeugniss für sich und seine Schwester Marguerite Restel, faiseuse de points de Paris, bei. Der König bewilligt ihm 100 Thlr. Vorschuss, wovon er 44 Thlr. 8 Gr. an das Fürstlich Bernburgische Hofmarschallamt, das ihm die Nadler-Werkzeuge geborgt, zurücksendet (26. October 1792). Als er nun aber hierorts an der Schrote eine Drahtnagelfabrik nebst Schleifmühle errichten will und sich dazu einen Platz gratis von der Möllen-Voigtei erbittet, auch 700 Thlr. Mitgift durch seine Frau Martha Arlaud erhalten hat[90], werden ihm zwar die 17 Thlr. Rest aus der Kämmerei-Kasse durch Prediger Dihm ausgezahlt. Da indessen seine Frau für die Geräthschaften keine Caution stellen will, so werden sie als Eigenthum des Königs gestempelt (14. Januar 1793). Das Nadlergewerk fordert nun seinen Beitritt. Als Ausländer bittet er um die königliche Concession. Sie wird ausgestellt. Doch erhalten kann er sie nicht, so lange er versäumt die 15 Thlr. 10 Gr. Chargen-Gelder zu zahlen, sowie 100 Thlr. auf dem Gericht zu deponiren. Kaum hat er dies geordnet, siedelt er mit seinen Geräthschaften nach Berlin über, unter dem Beinamen Joseph Calamard; und die 100 Thlr. werden ihm aus dem Deposito verabfolgt (18. November 1795).

Man kennt von Berlin den Kampf der tapfern französischen Schneiderinnen und ihren Sieg.[91] Schon achtzig Jahre früher als in Berlin wurden sie in Magdeburg durch die Zunft bedrängt. Die Klage der **Schneider-Innung** lautet wider die französischen und Mannheimer Schneiderweiber (13. Februar 1699). Dem General von Börstel und dem Magistrat Magdeburg wird aufgegeben, denselben die Pfuscherei aufs strengste zu untersagen, resp. ihnen die Arbeit zu confisciren. Das Verzeichniss der französischen Pfuscherweiber giebt folgende Namen:[92] Mademoiselle Alègre, Orfelin, Ladinan (?), Meras (sic), Baré, Lesfrères, Lacour, Jeudicon, Bete, Dorothee, Quedemell (?), Mouchoir,

Maria, Lasamudej (?), Maitre d'école, (!!), Lenoble, Augustin, Lagarsi, La femme Amasel (?)[93]. Die Frau des Jacques **l'Orfelin,** Marie Lamar, Frauenschneiderin, bittet den König, sie nicht insgesammt an den Bettelstab zu bringen, da doch in Berlin, Halle, ja in allen Städten, wo es Réfugiés gäbe, Frauen-Schneiderinnen geduldet würden. Les Ministres d'état particulièrement chargés des affaires françaises ont toujours maintenu les Réfugiés dans la liberté d'execcer pendant leurs années de franchise toutes les professions dont ils ont été capables. . . Die armen Mädchen mussten neun Jahre nach Antwort schmachten. Am 25. Juli 1708 endlich befiehlt der König (gez. Bartholdi) dem Schneidergewerk zu Magdeburg, die Marie Lamar — leider nur sie allein — in ihrem Handwerk nicht zu stören. Unter den schützenden Fittigen der L'orfelin-La mare scheinen nun die andern weiter gearbeitet zu haben. Allein am 20. October d. J. klagt die Schneider-Innung von neuem über die vielen Pfuscher, insonderheit am neuen Markt, sowie in den Stiftern und Klöstern, und wiederholt den Antrag, dass ihnen „die in Arbeit habenden Kleider" weggenommen werden. Da verwendet sich unser Consistoire (5. November) für die Schneiderinnen, die doch ganz zur Zufriedenheit des Publikums arbeiteten, billiger als die Schneider, was der Colonie sehr dienlich sei, da sie in jeder Hinsicht sparen müsse.[94] Auch würden sie sonst in's Elend sinken, und dem Consistoire zur Last fallen. Diese vom Rath Cochius bei dem Minister von Printz unterstützte Fürsprache scheint Erhörung gefunden zu haben.

Die **Schuhmacherzunft** erfreute sich der besonderen Gunst der hiesigen Orts-Commissare. Als im Sommer 1708 die Magdeburger französische Colonie, eine glückliche Stimmung in Berlin benutzend, in 20 Artikeln verschiedene Beschwerden und Wünsche vortrug, deren vorletzter den erschwerten Eintritt in die Zünfte betraf, exemplificirten die Ortscommissare. Exc. J. H. von Börstel und Hofrath Steinhäuser am 14. Februar 1709 auf die Schuhmacherzunft. Jüngst hätte das Schuster-Handwerk hierselbst den Schuhmachern von der französischen Colonie selbst Anleitung gegeben, sich unter ihre Zunft,

gleichwie die Pfälzer Schuster gethan, zu begeben. Es haben aber dieselben dazu sich nicht bequemen wollen.[95] — Dabei war das obrigkeitlich so gehätschelte Gewerk keineswegs so zahm. Wir erinnern uns der Klage sämmtlicher Schuster binnen Halberstadt contra die französischen Réfugiés (13. September 1703), weil letztere intendirten, die von ihnen „gelernten" Jungen in die Zunft einschreiben zu lassen.[96] Auch in Magdeburg galten vor den Zünften die Franzosen als Pfuscher. Dennoch waren 31. December 1721 hier schon 11 französische Schuhmacher und zwei französische Schuhflicker etablirt.[97] Sie schlugen sich durch, so gut sie konnten und traten in die Zunft. Denn gegen Pfuscher hatte diese das Recht, die Waare zu confisciren. Und da verfuhr man gar roh. So wurde am 9. Mai 1748,[98] François **Pluquet**, cordonnier, réfugié français en cette ville depuis trois mois, durch drei Schuhmachermeister in seiner eigenen Wohnung als Pfuscher dreier Paar Schuhe, die er in Arbeit hatte, sowie des bereit liegenden Leders beraubt. Als Pluquet's Frau, die deutsch verstand, die angeblichen Meister fragte, aus wessen Macht sie das thäten, prügelten sie dieselbe durch, so grausam (cruellement maltraitée), dass sie davon lebensgefährlich krank lag. Darauf schlugen sie auch den Pluquet und sein Kind. Dann eilten sie mit den Schuhen und dem Leder davon. Auf seine Beschwerde verlangt das französische Gericht Abbitte und Schadenersatz (11. Mai 1748).

Der erste hugenottische **Handschuhmacher** Magdeburgs, Jean Alègre aus Montpellier im Langued'oc, wurde im August 1688 als Bürger vereidigt.[99] Erst im August 1692 kommt ein zweiter, Jacques L'orphelin aus Dieppe in der Normandie.[100] Der dritte im December 1702, Phil. Boinier aus Niort im Poitou.[101] Am 31. December 1721 zählt unsere Colonie schon 6 Handschuhmachermeister, freilich erst mit 11 Leuten.[102] Später bildeten sie, wie die Sage geht, eine eigene französische Innung, die daher vom Neid und Streit der Deutschen nichts zu leiden hatte.

Ueber die **Baderzunft** und ihre Eifersucht sprechen wir im Abschnitt von den Chirurgen.

Hochcharakteristisch aber ist der Vorgang gegen den französischen **Perrückenmacher** Raimond Commerson aus Macon in Burgund.[103] Commerson hatte in Hamburg, Stralsund und Stettin als Geselle gearbeitet, darauf ein Jahr für sich einige schwedische Offiziere „akkommodiret“ und im Jahre 1760 im Gefolge einiger gefangenen schwedischen Offiziere in Magdeburg gelebt, indem er kriegsgefangene Offiziere „akkommodirte“. Wegen solcher „Pfuscherei“ wurde er „aufgehoben“; auf Requisition des französischen Gerichts aber, welches ihn 15. Dezember d. J. als Bürger vereidigt hatte,[104] freigelassen. Dann arbeitete er 20 Wochen lang als Geselle bei drei hiesigen Meistern, bis er die vorige Pfuscherei wieder anfing und von neuem „aufgehoben“ wurde. Am **Mittwoch** nämlich, dem 29. April 1761, geht Commerson über den Marktplatz. Da redet ihn Gerichtsdiener Fritsche an, er stehe im Begriff ihn aufzusuchen, um mit ihm nach dem Rathhaus zu gehen, wo er den Perrückenmacher **Vattié** — Mitglied der Servis-Commission und wallonischer Krakehler gegen die Franzosen — treffen werde und wo man ihn sprechen wolle. Commerson erwidert, er habe auf dem deutschen Rathhause nichts zu thun. Wolle ihn jemand verklagen, müsse er sich an das französische Gericht wenden, da er seit drei Monaten französischer Bürger sei. Fritsche jedoch führte ihn unter Drohungen zum Rathhaus, trat in das Audienzzimmer und, als er zurückkam, schleppte er Commerson in's Gefängniss, ohne ihn vor dem Gericht erscheinen zu lassen. Erst am folgenden **Freitag** wurde er vor den Marktrichter geladen, in Gegenwart der Perrückenmacher Delarche, Krause und **Vatier**. Vor ihnen erklärte Commerson, er habe an die Zunft für seine Aufnahme 10 Thlr. bezahlt, als Meisterstück eine Perrücke geliefert, wegen seines Meisterbriefes aber schon vor zwei Monaten nach Macon in Burgund, woher er stamme, geschrieben; er erwarte den Meisterbrief jeden Tag. Er habe nur 3 oder 4 Personen zu frisiren, gerade um sein Leben zu fristen. Freitag sollte er freigelassen werden. Allein auf Antrag von Vattier (sic), der gehört hatte, dass er am Sonntag Lesage's

Tochter frisiren sollte, befahl der Marktrichter, ihn bis Montag in der Frühe im Gefängniss zu belassen: dann würde Vattier ihn wieder lossmachen. Man liess ihn aber sitzen bis zum **7. Mai.** Da musste er 1 Thlr. Kerkergeld zahlen und sich verpflichten, bis sein Meisterbrief da sei, als Geselle zu arbeiten. Doch. selbst wenn er jene Geburts- und Lehrbriefe vorgelegt hätte, müsse er auf das französische Bürgerrecht verzichten. Eine Neuerung ist hier die Vorlegung des Meisterstücks. Schon 1709 war es ja Sitte geworden, dass diejenigen Gesellen, welche Meister werden wollten, „gegen Verfertigung eines brauchbaren Meisterstücks, so wieder zu Gelde gemacht werden kann, und Vorzeigung der Geburts- und Lehrbriefe gegen 10 Thlr. auch geringer in dem Gewerke angenommen und zu Meistern gemacht werden sollen.“[105] Doch war dies schon eine Umgehung der im Potsdamer Gnaden-Edikt zugesicherten Gratis-Aufnahme. Dennoch unterwarfen sich dem auch die französischen Gesellen. Allein vom französischen Meister Eintrittsgeld und obenein ein Meisterstück fordern, das widersprach geradezu dem Edikt vom 8. April 1709.[106]

Wie misstrauisch die Zünfte gegen die Franzosen waren, zeigt ein andres Beispiel. Das **Drechsler-Gewerk** hörte nicht auf, den Paul Breton, Stahlarbeiter aus Die im Dauphiné, seit Juni 1703 hiesiger französischer Bürger,[107] dann marchand français réfugié à Magdebourg, zu stören und zu beunruhigen. Es handelte sich um Drechslerarbeiten aus Horn, Knochen und Elfenbein, die er auf der Messe kaufte, die in der Art die Magdeburger Drechsler nicht verkauften und für die er Steuer bezahlte. Breton sollte dergleichen nicht feil halten, während es doch alle andern Marchands quincaillers et les épingliers ungehindert verkauften.[108] Er hatte in Berlin bei den Gebrüdern Jordan die Quincaillerie gelernt und besass kein anderes Talent, um für sich und seine zahlreiche Familie sein Leben zu fristen. Dennoch habe der französische (!) Kaufmann der Stadt[109] ihm den Verkauf so lange verboten, bis er eine ausdrückliche Erlaubniss vom Hofe habe. Auf seine Beschwerde verweist

das Commissariat den Paul Breton am 25. November 1721 an den König, indem es dergleichen Concessionen Krämerei halben zu ertheilen bedenklich findet. Am 9. December 1721 ergeht nun der königliche Befehl, den Paul Breton bei dieser Nahrung ungekränkt zu belassen. Und da man dem nicht nachkommt, so bestätigt der König, gez. Fr. (sic) Wilhelm 20. Januar 1722 seinen Befehl an den französischen Magistrat. Dem hält indessen das Drechslergewerk entgegen, ihre Innungsstatuten vom 16. December 1716 seien auch vom Könige bestätigt. Darin heisse es, dass solche Waaren, bei Strafe der Abnahme durch die Accise-Bedienten am Thor oder durch den Mühlenschreiber am Wasser oder auf dem Markte durch die Gerichtsdiener, verboten seien. Nichtsdestominder halte Paul Breton nun schon seit 2 Jahren verschiedene gedrechselte Waaren auf dem Neuen Wege vor der verwittweten Frau Generalin Huthin (sic)[110] Seitenhäusern (jetzt Loge Ferdinand) öffentlich feil, obwohl er weder Drechslermeister ist, noch es werden will und uns durch deren Debit „alle Nahrung von sölcher Art vor dem Munde hinweggeschnappet." Auf Beschwerde des Gewerks verbot nun das französische Gericht dem Paul Breton bei Strafe der Confiscation, dergleichen Waaren feil zu halten. Binnen 3 Monaten solle er sich der Waaren der Art, die er in Händen habe, entledigen. Da aber die Zeit verstrich und er nach wie vor weiter marchandirte, so beschwerte sich das Gewerk von neuem (10. April 1722). Der französische Magistrat erwiderte, Breton habe inzwischen ein königliches Privilegium erhalten. Die Zunft verlangte die Vorzeigung des Originals. Breton weigerte sich. Am 13. April 1722 lehnte die Königliche Domainenkammer das neue Gesuch des Gewerkes ab. Immerhin scheint das Geschäft nicht sonderlich aufgeblüht zu sein. Denn, obwohl die Familie hier wohnen bleibt, werden Breton's Sohn Pierre[111] und sein Enkel Antoine nicht Drechsler, sondern Schneider.[112]

Ein eigenthümlicher Fall ist der des **Lichtziehers** Royer. Seit September 1716 war hier ein Strumpfwebstuhlnadelmacher Louis Royer aus Pfalzburg im Elsass ansässig, dessen Sohn

Abraham Louis Royer als Messerschmied am 20. Dec. 1756 den Bürgereid leistete.[113] Einer andern Familie gehörten an jene **Seifensieder** und Lichtzieher Claude Timoth. Royer[114] und Comp., welche um ein Monopol für Talg-Schmelzerei auf 10—12 Jahre für Magdeburg und Berlin einkommen. Bis jetzt gebe es niemand im Königreich, der es verstehe, den Talg ordentlich zu reinigen und zu klären, so dass die Kerzen sich durch Festigkeit, Weisse und Schönheit auszeichnen und weit heller brennen, als jene bräuchlichen, welche durch ihren Qualm die Gesundheit schädigen. Auch die Seife werde dadurch besser und vollkommner. Sie wollen gezogene Lichte (à la baguette) nach der Art von Nancy, bei Steuerfreiheit für den Export ihrer Lichte auf die ersten vier Jahre, fabriciren und unter dem Beding ihre guten Lichte zum selben Preise der gewöhnlichen verkaufen. Mouthon[115] de la Chavanne in Potsdam befürwortet ihr Gesuch (18. März 1772). Dies Mal protestiren mit dem Schmelzer- und Lichtzieher-Gewerk zugleich auch die französischen Lichtzieher Devaranne und Sauvage.[116] Letztere meinen, die Petenten seien gar nicht im Stande, so viel inländischen Talg zu bekommen, als sie für ihr Etablissement nöthig hätten: sie wollten bloss die hiesigen Lichtzieher ruiniren. Devaranne berichtet, erst kürzlich habe er sein Haus durchgehens mit gewölbter Kellerei versehen lassen, um eine Talgsiederei einzurichten. Auch gehöre zu jenem Etablissement ein Kapital von 40—50,000 Thlr. Uebrigens stecke hinter Royer der Oberst de Fallois, welcher das Arcanum aus Nancy besitze. Die Franzosen glaubten nämlich an ein Arcanum. Das hiesige Gewerk hingegen erklärt, jenes Arcanum sei keines; die Qualität käme nur von der trockenen Waide des Viehes von Nancy. Das Treiben des Royer aber verstosse gegen Art. 8 des Seifensieder-Privilegii vom 24. April 1739. Demnach sei **Royer** ein **Störer** und **Pfuscher.** Sie ersuchen den altstädter Magistrat, dem Royer durch einen Gerichtsdiener seine Lichte wegnehmen und ihn für jeden Verkauf gezogener Lichte mit 10 Thlr. Strafe belegen zu lassen. Allerdings gestanden sie zu, dass Royer in **Paris** das Seifensieder-Handwerk gelernt habe und

ein Sohn jenes George **Royer** aus Neufchâteau in Lothringen sei, der jetzt zu Schönebeck bei der Accise und Zoll-Direction als Inspector fungire (11. November 1772). Magistrat und Domainenkammer treten jedoch auf die Seite der Innung. Kriegsrath Bingert sentirt, dass angesehen das Wohl und Wehe einer ganzen Innung, besonders bei jetzigen nahrlosen Zeiten, man nicht einem einzigen Fremdling ein solch Privilegium ertheilen sollte. Dennoch erfolgt die königliche **Concession** (23. December 1772). Royer darf in Magdeburg verkaufen, die Jahrmärkte beziehen, aber nicht hausiren. Für den Export wird ihm Zollfreiheit, innerhalb Landes die Nachschuss-Accise-Freiheit, dazu dreijährige Freiheit von bürgerlichen Lasten bewilligt. Als Concessionarius braucht er sich nicht zur Innung zu halten. Nichtsdestominder soll diese Concession zur Talgschmelzerei und Lichtzieherei für den Royer den Privilegien der Innung keinen Abbruch thun. So endet die Lösung des Räthsels wieder mit einem Räthsel.

Unter den 7 **Färbern** der französischen Colonie treffen wir hier am 31. Dec. 1721 neben dem berühmten Pierre **Gandil** schon Dominique Coste I.[117] aus Montauban, Bürger seit Juli 1699,[118] seit October 1724 Dominique Coste II., gleichfalls Färber, aus Saint Antonin;[119] seit 21. Juli 1755 Färber Dominique Coste III., Sohn des vorigen von der Marianne Coste;[120] neben ihm seit 24. Nov. 1766 Färber Jean Zacharie Coste, seinen Bruder,[121] und seit 8. October 1776 einen Halbbruder der letzteren, Färber Abraham David Coste.[122] Alle andern Färber Coste waren mit der Zunft gut ausgekommen. Abraham David **Coste**[123] hingegen beschäftigte sich mit grossen Plänen (18. September 1789). Die **Seidenfärberei,** welche er von seinem verstorbenen Bruder übernommen habe, liege von der Elbe so weit entfernt, dass er nur langsam arbeiten und nicht so wohlfeil färben könne, als es zum Besten der hiesigen Seidenfabrikanten wohl zu wünschen wäre, da das beständige Wassertragen mit vielen Kosten verknüpft sei. Auch fehle es in seiner Fabrik am Raum. Es falle ihm schwer, seine Familie von 18 Per-

sonen zu ernähren. Er wolle desshalb unmittelbar an der Elbe eine neue Färberei errichten und bittet, gegen Verpfändung der neuen Fabrik und seines Privatvermögens, um ein königliches Geschenk von 6000 Thlr. Er bringt Atteste bei von den hiesigen Seidenfabrikanten Lefèvre und Flamary, Gerhard Wieler und Sohn, Hachtmann und Sulcer, Joh. Gregorius Krebs, Peter Bouvier und Sohn. Auch liessen bei ihm färben Ant. Bourdau (sic) und Jean Bernard in Halle, Joh. August Schwarze in Wolfenbüttel, Eisenstück und Söhne in Annaberg. Allein durch seine Lieferungen nach Annaberg habe die Königliche Post jährlich 70 Thlr. gewonnen. Auch würde es ihm leicht fallen, die angesehensten Seidenfabriken aus Sachsen zum Färben ihrer Seide an sich zu ziehen, so dass auch Seiner Majestät Allerhöchstes Interesse daraus befördert werden würde. Unter den Bedenken jedoch, welche gegen Coste's Projekt verlautbaren, sind die bedeutendsten die: andere Färbereien lägen noch weiter von der Elbe ab. Auch könne die Quai-Mauer am Fischer-Ufer ein so grosses Gebäude nicht tragen. Auf den Bericht des Magistrats bescheidet die Kriegs- und Domainen-Kammer den Petenten abschläglich (30. December 1789). Dennoch ging es vorwärts mit der Coste'schen Färberei.

Eine ganz besonders schwierige Sache war es mit der **Krämer-Zunft.** Sie hatte sich schon 1402 hier so unbeliebt gemacht, dass man ihr Gildehaus stürmte.[124] Und da sich diese Gilde mit so vielen andern Zünften berührte, so blieb auch der Streit mit den Réfugiés nicht aus. Bei der Aufzählung der Stände in der Kolonieliste vom 31. December 1721 kommen die Kaufleute gleich hinter den kirchlichen, gerichtlichen, militairischen und andern Beamten.[125] Ob einer von den 25—29 Kaufleuten in die Zunft getreten ist, erhellt nicht. Als jedoch Charles **Pallis** aus Neuhaldensleben hier einen Laden eröffnet, protestirt die Zunft der Kaufleute, weil er nicht eingetreten war. Das Rescript vom 9. Juli 1749 sucht die Parteien zu versöhnen. Am 3. November d. J. wurde er in die französische Bürgerschaft aufgenommen.[126] Und sein Sohn Elie etablirt sich am 24. September 1762[127] als

Strumpfwebestuhl-Nadelmacher. Bisweilen zeigte sich die Gilde hart. Als 1768 der Handschuhmacher-Geselle Jacques Couriol, „ein dem Trunk ergebener Mensch“, seine Frau Susanne, eine Deutsche, mit 2 Kindern im Stich liess, begann sie auf der Stephansbrücke einen derartigen **Krämerhandel**, wie ihn in der Rothen Krebs-Strasse die Wittwe Moutier unterhielt.[128] Ihre Hauptartikel waren Zucker, Syrop, Bier und Café. Dagegen nun protestirte die Krämer-Innung als gegen unerlaubte Pfuscherei, bei der die Kramer nicht bestehen können. Sie zeigten sie mit Rigoulet auf dem Neuen Wege zugleich bei dem französischen Gericht an (22. Mai 1780). Dieses verbot ihnen den Handel bei Strafe der Confiscation (25. d. M.). Auf ihre Klage, dass sie sonst verhungern müsse, befürwortet es indessen ihr Gesuch (12. Juli d. J.). Nun klagen die Krämer, dass durch solche dem Innungsartikel zuwiderlaufende Hökerei die Kramer in ihrer Nahrung litten (7. September d. J.). Dies Mal siegte die Frau. „Aus Mitleiden wurde ihr durch Rescript vom 24. October 1780 die Concession ad dies vitae ertheilt, „Cofé (sic), Zucker, Syrup, leinen Band, Zwirn, Nadeln, gezogenen Schwefel, trockne Pflaumen, Hirse, Graupen, Bohnen, Erbsen, Linsen und sauren Kohl en détail zu handeln.“ Doch darf sie diese Waaren nur bei den hiesigen Kaufleuten nehmen. Auch wird ihr der Schank von Breyhan, Koffent und Brandtewein, sowie der Verkauf von weissem Sand und Klobenholz gestattet.

Weit langsamer erledigte sich der Protest der Kramer-Innung gegen einen französischen Bürger vom 3. April 1776. Nach 21jährigem Soldatendienst taub geworden und seiner Wunden wegen verabschiedet, wurde der Lutheraner Johann **Seth Schneider** aus Calbe, ein höchst rechtschaffener Mann, très-zêlé pour le gain, der bei allen Gelegenheiten die schuldige Hochachtung vor seinen Vorgesetzten kund gegeben hatte, vereidigt als Handelsmann. Jean Seth Schneider[129] hatte nämlich ein Detail-Geschäft mit Zucker, Café und andern Victualien etablirt. Die **Kramer-Innung**, deren Mitglied er nicht war, drohte nun mit Confiscation, da er den Handel nicht gelernt habe. Er erbittet sich 1779 die Concession vom

französischen Gericht. Obgleich sie ihm abgeschlagen wird, setzt er das Geschäft fort. Jetzt geht die Beschwerde der Innung an die Domainen-Kammer. Inzwischen sandte das Colonie-Gericht die Akten an die Justice supérieure. Die Kammer hinwiederum verfügte die Einsendung der Akten an sie. Da annullirt das französische Colonie-Département zu **Berlin** die Sentenz der Magdeburger Kammer, da die Magdeburger Kaufleute und Kramer den Schneider unrechtmässiger Weise in seinem Handel stören. „Der Kriegs- und Domainen-Kammer seid ihr nicht unterworfen; die Sache gehört an das französische Obergericht“ (26. December 1780). Das General-Direktorium seinerseits rügt des **Colonie-Départements** „zum Theil etwas hochgestimmten Ton.“ Allein Schneider weist nach, dass 5 andre Bürger, ohne Schmelzer gelernt zu haben, in die hiesige Schmelzer-Innung aufgenommen worden sind. So gerade könne auch er, ohne Kaufmann gelernt zu haben, in die Kramer-Innung aufgenommen werden. Auf den dahin lautenden Bericht der hiesigen Justice vom 8. Mai **1781** schlägt nun die Justice supérieure vor, dass Schneider soit reçu dans le corps des merciers „Schmelzer-Innung“. Die Justice supérieure in Berlin kennt offenbar den in Berlin fremden Ausdruck „Schmelzer“ nicht und hält Schmelzer und Krämer für gleichbedeutend und das um so mehr, als Schneider aus dem Beispiel der Schmelzer argumentirt hat. Daraufhin verfügt das General-Ober-Direktorium seine Aufnahme in die Schmelzer-Innung (10. Sept. 1781) und besiegelt dadurch die behördliche Confusion.

Wie bunt schon an sich diese Zunft war, erhellt aus der Liste von 1800. In der **Seidenkramer-Innung** stehen **1800** verzeichnet der Schnittwaarenhändler Bailleu, der Galanteriewaarenhändler Biancone, der Materialist Bonte, der Bandhändler Costenoble, der Kunst- und Nürnberger Waarenhändler Pierre Cuny, der Weinhändler Descours, der Bandhändler La Paume, der Delicatesshändler C. Maquet (Firma Jean Coqui) und der Leinwandhändler Pallis.[130]

Natürlich schützte die Zugehörigkeit zur **Krämerzunft** nicht vor den Angriffen der andern Zünfte. Ein hoch-

interessantes Beispiel von der Gildenhetze gegen französische eingeschriebene Krämer datirt aus derselben Zeit. Am 24. October 1800 sind die Kaufleute und **Galanteriewaaren-Händler** Biancone, La Paume, Cuny und Viseur seitens des **Schuhmacherhandwerks** verklagt, dass sie mit Schuhwerk gehandelt haben. Biancone's Verbrechen bestand in dem Verkauf von zwei paar „Parisern". Der französische Richter citirt das deutsche Gewerk zum 7. resp. 18. November d. J. auf das Colonie-Gericht und fordert es auf, 20 Thlr. behufs Bestreitung der Klagekosten vorzuschiessen, bis dahin aber bei dem Interim sich zu beruhigen, da nach Art. VIII. ihrer eigenen Innungsprivilegien vom 3. Mai 1730 die Galanteriehändler und Kaufleute die Erlaubniss haben, mit ausländischen gestickten Frauenschuhen sowie mit Pariserschuhen, die nicht von hiesigen zünftigen Meistern gefertigt sind, zu handeln. Damit nun aber ja nicht daraufhin der Coloniebürger straflos ausgeht, meldet sich interveniendo beim deutschen Magistrat auch die Seidenkramer-Innung wegen der bei Biacone „gefundenen" paar Pariser. Auf die Erklärung des deutschen Magistrats, dass alle Innungssachen privative zu seiner Cognition gehören, erklärt der französische, dass, durch Rescript der Königlichen Kriegs- und Domainenkammer vom **9. September 1755,**[131] der französische Magistrat in Gewerkssachen über Colonisten ausschliesslich zu entscheiden habe: eine Anordnung, welche von dem deutschen Magistrat am 9. September und 30. October 1755 ausdrücklich anerkannt worden sei (7. November 1800 untz. Michel, Gärtner, la Paume). Auch sendet der französische Magistrat dem deutschen die Original-Acta sub rubro Teinturiers de 1750/6, da der deutsche Magistrat gegen jedes weitere Verfahren des französischen sich verwahrt und mit Beschwerde höheren Orts gedroht hatte (21. November 1800). Dabei erinnert der französische Magistrat daran, dass in allen blossen Polizeisachen von Bürgern beider Nationen beide Magistrate zu concurriren; in allen Sachen hingegen, die nicht rein polizeilicher Natur seien, bei Coloniebürgern die deutschen Ortsmagistrate nichts mitzureden hätten. So laute es im §. VIII. des Edikts vom 8. Juni **1719.** Und im

VI. Theil der märkischen Constitutionen No. XCVIII., 550, VII. heisse es: La volonté royale n'a été en aucune manière de donner occasion à restreindre la Jurisdiction des Juges français dans les cas qui n'appartiennent pas à la police. Die **Polizeisachen** aber werden schon durch das Règlement vom 25. April 1715 ausdrücklich **limitirt** auf die Verordnungen über Feuer, Strassenordnung, Pflaster, Messen und Märkte, Brunnen, Laternen, Erhaltung der Wege, Fleisch- und Brot-Taxen, Masse, Gewichte und öffentliche allgemeine Auflagen. Dabei verbietet Se. Maj. ausdrücklich den deutschen Magistraten, sich unter dem Vorwand der Polizei diejenigen Fälle anzumassen, welche unter die **Civiljustiz** gehören; noch mehr aber ihre etwanigen Befehle gegen Franzosen selbst zur Vollstreckung zu bringen, bei Strafe der Verantwortlichkeit in ihrem eigenen und privaten Namen und der Erstattungspflicht aller Ausgaben, Schäden und Interessen (8. Juni 1719, gez. L. O. E. de Plotho). — Da nun der deutsche Magistrat den **Schuhmacher**-Altmeistern verboten hatte, vor dem französischen Gericht zu erscheinen, so verurtheilte dieses dieselben in contumaciam, dass sie die dem Biancone bei eingehaltener Visitation abgenommen 2 Paar Socken zurückgeben und binnen 8 Tagen die Gerichtskosten mit 15 Thlr. 14 Gr. 6 Pf. zahlen sollten. — Dies Erkenntniss theilte der französische Magistrat dem deutschen mit (13. Januar 1801). Nun hatten die Franzosen gut mahnen (25. April, 4. August): die Deutschen zahlten nichts. Der altstädter Magistrat erklärte das Verfahren des französischen für rechtswidrig und zudringlich. Die Acta des teinturiers senden sie zurück, als zur Sache nicht massgebend, sofern es sich hier um die Rechte ganzer Corporationen unter sich handelt. — Während diese Sache noch schwebte, kam ein neuer Innungsstreit. Die **Goldschmiede**-Innung beschwerte sich gegen den Uhrmacher Charles Nicolas und den Kaufmann Peter Descours, cum mandato sich des Handels mit Gold- und Silberarbeiten zu enthalten, bei 50 Thlr. Strafe (13. November 1801). Jenen Beiden hatte nämlich Charles' Bruder, der Juwelier Louis Nicolas, bei seiner Uebersiedelung nach Havelberg[182] seine Gold- und Silber-

waaren-Handlung übertragen: ein Akt, der gegen §. 8*) des Innungs-Privilegiums vom 9. November 1738 verstosse. Die Beschwerde richtete die Innung an den altstädter Magistrat und ersuchte das französische Gericht, sie den beiden Brüdern zu insinuiren. Die Justice weigert sich, die Insinuation zu übernehmen, weil sie gegen die Privilegien verstosse; verbietet aber aus sich den Coloniebürgern Nicolas und Descours den Handel mit Gold- und Silberwaaren. — Um jedoch diese Art Streitigkeiten einmal zum Abschluss zu führen, unterbreitete die Justice (27. November 1801) beide Sachen, die **Biancone's** und die des **Nicolas**, der Königlichen Domainenkammer. Denn das forum personale eines Coloniebürgers sei ein Privilegium speciale, nicht allein der Einzelpersonen, sondern auch der hiesigen Colonie-Gerichte. Zugleich ersucht man den altstädtischen Magistrat, sich, bis von dort Antwort kommt, des weiteren Eingreifens zu enthalten. — Die Insubordination des Charles Nicolas goss nun aber Oel in's Feuer. Er fuhr fort, sowohl die von seinem Bruder Louis, als andre in Berlin gefertigte Gold- und Silberwaaren zu verkaufen. Desshalb trägt die Goldschmiede-Innung darauf an, der deutsche Magistrat möge anordnen, dass sämmtliche bei Nicolas befindliche Gold- und Silberwaaren confiscirt werden (7. December 1801). Die Domainenkammer indessen dekretirt, der Magistrat der Altstadt solle sich in dieser Angelegenheit aller Verfügungen enthalten; meldet aber unter dem 19. Januar **1802**, sie habe die Sache **Nicolas** — nicht Biancone — der Königlichen Regierung als der „vorschriftlichen" zweiten Instanz übergeben. Und die Königliche Regierung verfügt (10. März d. J., untz. v. Vangerow), in Innungssachen hätten die französischen Coloniebürger einzig und ausschliesslich beim Altstädter Magistrat ihr Recht zu nehmen und der Entscheidung zu gewarten. . . . Allein das Colonie-Gericht beruhigte sich dabei nicht Es wahrt seinen Standpunkt und nennt sich noch 13. April 1802 das einzige kompetente Forum

*) Er erlaubte nur das Feilbieten solcher Kleinigkeiten, die hier nicht gemacht werden.

hiesiger Colonie-Bürger. Dem Goldschmiede-Gewerk aber hält es vor, dass, wenn es sich sogleich an dieses Forum gewendet hätte, die Rechtshülfe längst erfolgt wäre; da es ja, nach der Verfassung hiesiger Stadt und des Gewerks Privilegium nicht erlaubt sei, dass jemand, ausser Marktzeiten, einen Silberhandel treibe, der nicht Mitglied der hiesigen **Goldschmiede-Innung** sei. Das Gericht werde die Gold- und Silbersachen confisciren, wenn Nicolas sie nicht wegschaffe. Die Schilder auf dem Hause am Königshofe seien binnen drei Tage zu entfernen. Am selben Datum ersucht der Altstädtische Magistrat den französischen, die Inhibition zu verschärfen, da die Supplikanten unter dem obwaltenden Jurisdiktionsstreit nicht leiden dürften. „Und es bleiben die Rechte beider Magisträte interimistisch völlig in salvo." — Am 13. April 1802 theilt die Justice von Magdeburg der Königlichen Regierung mit, dass es beim Berliner Obergericht um die Erlaubniss zur Anstellung eines Jurisdiktions-Prozesses gebeten habe. Und auch die Königliche Regierung verfügt am 27. d. M., bei der ferneren Weigerung des französischen Gerichts würde wohl nichts anderes übrig bleiben. — Inzwischen übernahm den Gold- und Silber-Handel ein armer Mann ohne Fonds und ohne Kundschaft, der Goldarbeiter Jülich, unter Tilgung seiner alten Firma, als Compagnon und im Hause des Uhrmacher Nicolas. Da es nirgend verboten sei, dass ein Zunftgenosse sich mit andern Nichtzünftigen verbinde, so zeigt er die Geschäftsübernahme dem Altstädter Magistrat an (23. April d. J.) und bittet die Domainenkammer um Schutz gegen die Anmassungen seiner Zunftgenossen. Die Innung aber legt dem Jülich 10 Thlr. Strafe auf. Doch benutzt Jülich die durch die Beschwerdeführung gewonnene Frist, um ganze Kisten von Silberwaaren aus Berlin einzuführen. Die Zunft besteht darauf, dass Jülich sich vor ihr nicht durch Anfertigung eines Meisterstücks legitimirt hat, dass keine Inventuraufnahme, kein Kaufkontrakt, keine schriftliche Verabredung auf Ueberlassung des Ladens gegen 50 Thlr. Jahresmiethe existirt, er sich auch nicht mit dem Silberhandel befassen darf. Der Gewerks-Assessor untersagte daher dem

Jülich seinen Handel, bis er den Forderungen des Gewerks Genüge geleistet haben werde (31. Mai 1802). Seine Beschwerde aber war von der Domainenkammer an die Königliche Regierung übergeben worden (11. Mai 1802). Da die Akten mit dem 31. d. M. schliessen, beim Ordnen der hiesigen Magistrats-Akten jedoch stets, soweit ich es controlliren kann, der gesunde Grundsatz befolgt wurde, mit einem Erfolge zu enden, so liegt es nahe, anzunehmen, dass die Regierung in Sachen Jülich und das Obergericht in Sachen Biancone-Nicolas nicht auf der Seite des altstädter Magistrats standen. Sonst hätte man wohl den imposanteren Aktenschluss mit einem günstigen Erkenntniss des Obergerichts demjenigen mit dem Belieben eines Gewerks-Assessors vorgezogen.

Wie dem auch sei, wir sehen, dass auf zünftischem Gebiete der Kampf um die Privilegien sich mit Erbitterung bis in unser Jahrhundert hineinzieht. Dass er meist mit der Niederlage der „Franzosen“ endete, hatten die Zünfte dem deutschen Magistrat zu verdanken.

Beheim Schwarzbach vermuthet: „die Gewerke waren es überall, die, weil die Kosten geringer waren,[133] die Wahlbürger zur Colonie hinüberlockten.“ Die Urkunden lehren das Gegentheil. Die Gewerke gerade sind die wüthendsten Feinde und Neider der Colonisten. Und wie in Magdeburg, so stand es mit den Refugiés in Hamburg, Leipzig, Frankfurt a. M., Schwabach in Franken. In Schwabach z. B. behauptete der Stadt-Magistrat, die Franzosen liessen lauter Lumpengesindel auf den Strumpfstühlen arbeiten und seien nur gekommen, die deutschen Meister zu ruiniren.[134]

Den einzigen Schutz findet der französische Handwerker bei der Justice française. Fast an allen Orten masste sich der Stadtmagistrat die Polizei über die Exulanten an. Zuletzt waren, wie am 9. Mai 1785 das Département français konstatirte, die **Magdeburger französischen Gerichte die einzigen** dieser Nation, welche noch in **Polizeisachen** erkannten. Während die meisten Colonien in Polizeisachen von vornherein sich dem deutschen Magistrat anschliessen und unterordnen[135] und die Halle'sche Colonie daraus den Schluss zieht, dass ihr polizei-

loses Gericht der Kriegs- und Domainen-Kammer nicht unterstehe,[136] blieb der Magdeburger Juge zugleich Gerichtsdirektor und Haupt des französischen Magistrats, also Colonie-Direktor im vollen Sinne des Worts.

Im Grunde war das ja Sache einer glücklichen Interpretation der ersten Magdeburger Juges. Da die Nachfolger in ihre Fusstapfen traten, so ist daraus eine Freiheits-Observanz geworden. Denn das Gnaden-Edikt von Potsdam hatte die Zunftsachen und überhaupt die **Polizei-Verhältnisse** nicht klar geordnet. Allerdings lag es im Princip der selbstständigen Nationalität, dass, wie die Prediger, Lektoren, Küster, Schulmeister Franzosen, wie die Richter, Fiskale, Schreiber, Manufaktur-Inspektoren Franzosen, so auch die Polizei-Beamten Franzosen sein mussten. Indessen gerade für das Herogthum Magdeburg bestand eine grössere Schwierigkeit als sonst irgendwo. Hatte doch hier der grosse Kurfürst jene musterhafte und epochemachende Polizei-Ordnung vom 3. Januar 1688 gegeben,[137] welche auch die Handwerks- und Zunftverhältnisse ordnet und leider von keiner Ausnahme weiss. Dem Handwerk und der Manufaktur gehörte nun aber fast die gesammte hiesige französische Colonie an. Gerade hier also war es natürlich, dass der deutsche Magistrat als Polizeirichter über die französischen Handwerker aufzutreten beliebte, unter dem Schein des Rechts, da ja jeder unzünftige maître privilégié, jeder ungeprüfte oder die Zahlung weigernde französische Zunftprätendent Anlass bot zur Beschwerde der Gilde bei dem Altbürger Rath. Glücklicherweise hatte die **Ordonnance française** vom **14. April 1699** Licht gebracht, indem sie alle Polizei-, Markt- und Handwerkersachen der Réfugiés den französischen Gerichten überwies.[138] Allein diese Ordonnance française wurde — ein recht bequemes, doch hochgefährliches Princip — den deutschen Behörden niemals obrigkeitlich bekannt gegeben und deswegen von diesen übersehen und übertreten. Daher ewiger Streit bis zur Auflösung der bürgerlichen Colonie.

[1] Vgl. hier „Fabrikwesen“: „Strumpfwirker-Zunft“.

[2] Ueber Schwabach z. B. S. Ge. Schanz, Colonisation in Franken. Erlangen 1884, 272, 277 u. ö. Ueber Halle, Halberstadt, Stendal, Burg, Calbe, Neuhaldensleben S. hier Bd. II.

[3] III², 9.

[4] Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, 18a: 1709—33.

[5] III², 223.

[6] Schanz, Colonisation 279.

[7] Magdeb. Magistrats-Archiv. G. 193.

[8] Magistrats-Archiv. F. 213. Uebrigens scheint er den Kampf geliebt zu haben. So beschwerte er sich 1781 wegen Färbens der Strümpfe gegen den Strumpfwirker Coqui (a. a. O. M. 224).

[9] Ad. Stölzel, Brandenburg-Preussens Rechts-Verwaltung, Berlin 1888, II, 39 fg.

[10] Nous trouvons nécessaire d'établir une maitrise entre les Réfugiés de Magdebourg. Edict vom 8. April 1709. Art 10, 11, 12, 13, 14, 15, 19 (hier III², S. 222 fg.).

[11] Schanz, Colonisation, I, 285 fgd.

[12] Toutes les maisons des maitrises ou abeyes sont en leur pouvoir.

[13] S. Staatsarchiv der Provinz Sachsen. A. 8, 172.

[14] Magdeb. Magistrats-Archiv, J. 109.

[15] Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, 18a ad a. 1749.

[16] Schanz 285.

[17] Geh. Staats-Archiv, Rep. 7, D. 8, 18c. Vol. I. 1686—1690 Einwohnersachen.

[18] S. hier II, 455.

[19] Béringuier, Liste von 1699 No. 4085.

[20] Béringuier's Liste No. 546 und 4058.

[21] II, 439, 442.

[22] Geh. Staats-Archiv Rep. 122, 18a. Vol. I.

[23] a. a. O. Vol. II. — Vgl. hier II, 221 fgd. No. 9.

[24] Presbyt-Akten P. 3.

[25] III², 254.

[26] Magistrats-Archiv S. 105.

[27] Geh. Staats-Archiv Rep. 122, 18a, General. Vol. II. 1709—1740.

[28] Magistrats-Archiv Magdeburg F. 123, II.

[29] Geboren 27. Januar 1717 allhier, ein Sohn des Martin du Bois von der am 21. Juni 1714 ihm angetrauten Judith Salomé aus Hanau, heirathete er am 3. October 1737 eine Tochter des Brauers Andreas Kraft. Sein Vater, Martin du Bois, und dessen Bruder, Pierre Dubois (sic), waren beide gleichfalls Brauer. Pierre, der am 19. Mai 1722 die Tochter des Brauers Abraham Faverot (sic) heirathete, stammte aus der Ehe mit Elisabeth Catharine Willmann, die am 25. October 1685 eingesegnet worden war. Martin, Sohn des Jean Dubois, stammte von der am 16 November 1681 diesem angetrauten Elisabeth Clarice aus Mannheim; er war noch zu Tscherp in **Schweden** geboren.

[30] Amtsgerichts-Archiv: französ. Magistrat. No. 39: „Grundakten zum Häuserverkauf 1751—1761".

[31] Geh. Staats-Archiv Rep. 122, 18c. Vol. XXXVII: Einwoh.-Sachen.

[32] Style réfugié für arrogance.

[33] Regierungs-Archiv, Magdeburger Domainen-Kammer N. M. 93.

[34] S. hier II, 455.

[35] a. a. O. II, 460.

[36] Ebenhier II, 461. — Im October 1687 zieht Gabriel Couriol aus Bourdeau (sic) im Dauphiné nach der Grafschaft Schaumburg. S. Deissmann, die Waldenser 1864. S. 27.

[37] S. oben Band II, 464.

[38] II, 463.

[39] France prot. éd. 2. T. I, 553.

[40] Béringuier's Liste von 1699 sub No. 3021.

[41] S. hier III², 202, No. 151.

[42] III², 250, No. 265.

[43] Geh. Staats-Archiv Rep. 122, 18a General. Vol. I.

[44] Geh. Staats-Archiv: Rep. 122. 18c. Vol. XV, 1699—1703.

[45] Eine im Londoner Refuge weit verbreitete und hochangesehene Familie. S. Agnew: Protestant Exiles from France.

[46] S. oben Bd. II. 463. 461.

[47] Magdbg. Magistrats-Archiv. B. 161. Vol. 1.

[48] Es ist No. 17 bei Hertel, Magdeb. Geschichtsblätter 1879, S. 150.

[49] II, 468.

[50] III², 65.

[51] Sie schreibt sich: Wittibe Marian.

[52] Die Bürgerliste stellt seine Vereidigung Mai 1698.

[53] Untz. v. Arnim, Reichenbach, d'Alençon, Feriet, Sarry, de Campagne.

[54] S. hier I, 730 fgd.

[55] Geh. Staats-Archiv Rep. 122, 18c. Vol. XXVI, Einwoh.-Sachen.

[56] III², 66.

[57] III², 71.

[58] Magdeb. Magistr.-Archiv. B. 161. Vol. III.

[59] Aus Mehring bei Aschersleben. III², 119.

[60] Geh. Staats-Archiv R. 122. 18c. Vol. XXXIV, Einwoh.-Sachen.

[61] Geh. Staats-Archiv. J. D. 8. 18c.: Frz. Col., Mgdb. Einwohn.-Sach. Vol. V.

[62] Regierungs-Archiv: A. St. Magdeburg. No. 108. F.

[63] hier II, 461.

[64] Geh. Staats-Archiv. a. a. O., Vol. XVIII.

[65] S. oben Bd. III², 64.

[66] hier III², 200. No. 106.

[67] III², 64.

[68] Magistrats-Archiv C. 137.

[69] III², 126.

[70] III², 244. Die Garcin's gingen zuerst nach Burg II, 127.

[71] III², 302.

[72] I, 521 fgd.

[73] III², 53.

[74] III², 137.

[75] Magdeb. Magistr.-Archiv. R. 149.

[76] a. a. O. N. 56.

[77] hier III², 88.

[78] a. a. O. F. 196. — Geh. Staats-Archiv Rep. 122, 18c. Vol. XXXVII: Varia.

[79] Magdeb. Magistr.-Archiv M. 232. — Sie stammte wohl vom Schneider André Moutier, der 1699 mit Frau und drei Kindern sich in Burg gesetzt hatte (Béringuier's Liste No. 3735). In unsern Listen fehlt der Name.

[80] Magistrats-Archiv R. 139.

[81] III², 251. No. 313.

[82] II, 461.

[83] Magdeb. Magistr.-Archiv C. 221. S. III². 115. 172. Hier Theophile, also Gottlieb.

[84] III², 115.

[85] III², 91.

[86] Béringuier, Liste No. 3760. — Vgl. hier II, 173.

[87] Magdeburg. Magistrats-Archiv R. 139.

[88] III², 141.

[89] Magistr.-Archiv C. 229.

[90] Ihr Haus war 1792 verkauft worden.

[91] I, 423.

[92] Geh. Staats-Archiv, a. a. O. Vol. XIX.

[93] In Berlin sind es 1779: 50. Für Magdeburg 20 im Jahre 1699 ist also schon viel.

[94] La Colonie a grand besoin d'économiser.

[95] Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, 18a: 1709—1733.

[96] II, 114.

[97] III², S. 252.

[98] Magistrats-Archiv. F. 123. 11. Hier ist immer Pluet geschrieben, statt Pluquet. Im Jahre 1699 ist in der hiesigen wallonischen Colonie Clément Plusquet, fileur de tabac, mit Frau und vier Kindern verzeichnet No. 3571 in Béringuier's Liste.

[99] II, 459.

[100] II, 462.

[101] III², 51.

[102] III², 251.

[103] Geh. Staats-Archiv Rep. 122, 18a: a. 1749 fgd. — Vgl. hier den Abschnitt „Wachsthum und Abnahme der Colonie".

[104] III², 111.

[105] Bericht der hiesigen Orts-Kommissare vom 14. Februar. Geh. Staats-Archiv. Rep. 122, 18a, 1709—1733.

[106] III^2, 223.

[107] III^2, 52.

[108] Kön. Regier.-Archiv: Altstadt Magdeburg. No. 108, F.

[109] Welcher? Die Liste vom 31. Dec. 1721 nennt über 24 französische Kaufleute in unserer Stadt (III^2, 243 fgd.).

[110] Ueber den Kommandant Bernard de Huet S. II, 303 fg. 439 fg. u. ö.

[111] III^2, 87.

[112] III^2, 126.

[113] III^2, 63.

[114] Magdeb. Magistr.-Archiv, C. 184.

[115] Jean Antoine Mouton, apprêteur de bas, de Romans en Dauphiné war einer der ersten Einwanderer in Magdeburg (Muret, 238). Gleich in der ersten Bürgerliste heisst es von ihm: a quitté cette ville (hier II, 455). War er der Ahn?

[116] Beide fehlen in unsern Listen.

[117] III^2, 250.

[118] II, 470.

[119] III^2, 67.

[120] III^2, 96.

[121] III^2, 110.

[122] III^2, 134.

[123] Magdeb. Magistr.-Archiv: C. 223.

[124] Hoffmann, Gesch. von Magdeburg, ed. Hertel I, 187.

[125] Hier II, 2:243 fg.

[126] III^2, 91.

[127] III^2, 115.

[128] Magdeb. Magistrats-Akten C. 204.

[129] Geh. Staats-Archiv R. 122, 18c: Vol. XLI. 1778 fgd.

[130] Berghauer: Magdeburg und die umliegende Gegend. 1800. Th. I. S. 349.

[131] Bei Gelegenheit des Streites zwischen der Färber-Innung und dem Seidenfärber Dominique Coste.

[132] Louis und Charles Nicolas hatten ihre Kunden in der Zeitung auf das „wohl assortirte Lager" verwiesen.

[133] Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Colonisationen, 485.

[134] Ge. Schanz: Colonisation in Franken, 278.

[135] S. oben Band I. 378.

[136] II, 69. 192.

[137] I. 409 fg.

[138] I, 376.

Abschnitt II.

Der Kampf um die bürgerlichen Privilegien.

Notre Colonie ne sent que trop souvent l'inimitié de certains Collèges allemands de cette ville.
La Justice française de Magdebourg
5. Dec. 1780.

Hauptstück I.

Der französische und der deutsche Magistrat in Polizei-Sachen.

Edit perpétuel et irrévocable.
Friedrich I., 13. Mai 1709.

Gleichwie die Waldenser, als sie aus der systematischen Einängstigung Stendal's befreit, wiederum frei aufathmeten in der frischen Waldesluft ihrer Berge, den Hunger, Frost, Spott, Krankheit, Obdachlosigkeit und Belästigung aller Art vergassen und durch den Richter Paul Blachon von der Schweiz aus dem Kurfürsten dankten „für die so vortheilhafte Ansiedelung, die unermessliche Bruderliebe, die so glückliche Zufluchtsstätte, für all' die empfangenen Wohlthaten und Tröstungen";[1] so auch die Hugenotten. Kraft ihrer Pietät war es ihnen angeboren, sich ihren Wohlthätern dankbar zu erweisen. Und die Magdeburger standen darin den andern in nichts nach. Schon dass sie ruhen, rasten, zelten, wohnen durften, dass sie nicht immer wieder aufgejagt wurden, wie ein vom Nest verscheuchter Vogel, dass sie ihre Psalmen frei, laut und öffentlich singen durften, ohne auf die Galeeren verschleppt zu werden, dünkte ihnen eine unbeschreibliche Wohlthat. Wusste Fabrikant Jean Meffre 22. Juni 1687 nicht, wie sich der hiesige Magistrat alle nur erdenkliche Mühe gab, die Franzosen ab-

zuheben und ihnen jede Kirche und Kapelle zu verschliessen?[2] Jedenfalls rühmt Jean Meffre seinem Bruder George nach der Schweiz neben unserm so gütigen Fürsten den Magistrat und die andern Behörden; mit Aufblick zu Gott, dass wir uns der von ihnen empfangenen Wohlthaten niemals unwerth erweisen mögen.[3] Und zu der Zeit, wo unter dem Patronat des Magistrats alle Zünfte die eingewanderten Franzosen als Pfuscher erklärten, rühmt unser Kantor David Angély in seiner 1724 erschienenen Geschichte der Stadt Magdeburg den Bürgermeister und die Rathsherren, als deren Sorgfalt, Standhaftigkeit und Frömmigkeit zu allen Zeiten Magdeburg Ruf und Ehre verdanke. Ja er, der Franzose, sei nicht im Stande, die treue Fürsorge des Senats genugsam zu loben und bitte deshalb Gott, über ihn und alle Stadt-Bürger Seine leiblichen und geistlichen Segnungen auszubreiten.[4] Und so friedlich und dankbar dachten alle hiesigen Exulanten, wie über den guten Fürsten, so über den fürsorglichen Magistrat. Alle waren ja des Kampfes satt. Und doch sollte das Leben der bürgerlichen Hugenotten-Colonie, so lange sie bestand, ein ewiger Kampf um ihre Privilegien gegen den Magistrat sein.

Wie in jeder Stadt, wo eine Colonie erstand, die Altbürger, so lebten auch die Alt-Magdeburger der Ueberzeugung, dass die Existenz der französischen Colonie gegen ihre **Grundverfassung** verstosse. Dem deutschen Magistrat von Magdeburg war es daher im Grunde nicht zu verdenken, dass er die Franzosen als Fremdlinge von oben herab behandelte, ja als revolutionäre Eindringlinge mit allen nur verfügbaren Strafmitteln bedrohte.*) Denn als im Jahre 1666 diese Stadt sich zuerst dem Brandenburgischen Scepter unterwarf, war durch Vertrag vom 28. Mai d. J. ihr die Versicherung ertheilt worden, dass die Stadt bei ihren Intraden und Gerechtsamen auf immer**) erhalten werden sollte. Nach dieser Grund-

*) Es war im Grunde dasselbe überall. Liest man die Beschwerden des Schwabacher Magistrats (Schanz 273, 287), so klingen sie fast wörtlich wie die Magdeburger; u. s. w.

**) Edit irrévocable et perpétuel, wie das Edikt von Nantes und all' seine „ewigen" Collegen.

Verfassung durfte niemand, er mochte Ausländer oder Inländer sein, in der Altstadt sich niederlassen und bürgerliche Nahrung treiben, der nicht „bei uns" das Bürgerrecht gewonnen hätte. Diese Verfassung wurde durch das Potsdamer Gnadenedikt vom 29. October 1685 durchbrochen. Dennoch wussten sich die französischen Gerichte bei dem deutschen Magistrat hier so in Respekt zu setzen, dass die königliche Immediat-Commission auf Grund der Edikte vom 26. October 1692 und 27. October 1703 am **23. Juni 1708** eine Art **Frieden** zu Stande brachte, richtiger einen Waffenstillstand zwischen der deutschen und der französischen Nation. Es sollten diejenigen Deutschen, welche unter der französischen Jurisdiktion sich befänden, dem deutschen Magistrat; die Franzosen, die unter der deutschen Jurisdiktion sich befänden, **dem französischen Magistrat** übergeben werden. Auch durften hinfort von den Franzosen und Pfälzern nur solche **Fremde** neu aufgenommen werden, welche der **reformirten Confession** angehörten. Allerdings blieb für **Ausnahmen** specielle Gnade vorbehalten. Dieser **Vergleich** vom 23. Juni, resp. 12. October 1708, erhielt Juli 1709 in allem Wesentlichen die königliche Bestätigung[5] und blieb bis zur Auflösung der Colonie **die polizeiliche Rechts-Grundlage** für beide „Nationen".

Selbstredend hinderte der **Vergleich** nicht die Conflikte. In den ersten 25 Jahren dienen sie zum täglichen Brot.[6] Auch bleibt der Kampf, mit Unterbrechungen, fortbestehen bis an's Ende der Colonie. So dringen im Frühjahr 1710 vier Stadtdiener des deutschen Magistrats in das Haus des Fabrikanten **Pascal** unter dem Vorwand, dass sie aus dem Hause einen Gesellen „wegnehmen" sollen, um selbigen „zur Miliz zu widmen". Auf Beschwerde des französischen Magistrats untersuchen die Hof- und Ober-Gerichtsräthe Hacke und Drouet die Sache commissarisch und befinden, dass die deutschen Stadtdiener einen Tumult hervorgerufen, auch grobe und enorme Excesse in dem Franzosenhause begangen haben (13. März 1710). Darum wird dem deutschen Magistrat ein scharfer Verweis ertheilt, „da Euch doch gar keine Juris-

diktion über die dortigen Franzosen zukommt.“ Die vier Stadtdiener werden sofort in Haft genommen und an den Kommandanten von Börstel ausgeliefert. Ob er sie für ihren militairischen Eifer belohnte, melden die Akten nicht. Jedenfalls war der Friede hergestellt.

Auch im Jahre 1714 baten Tischler Louis **Croze,** Kleinschmied Pierre **Croze,** sowie die Handschleifer Pierre **Giraud** (sic) und Antoine **Birot** (sic) um Schutz wider den deutschen Magistrat. Ob mit Erfolg, steht dahin.

Es war möglich geworden, **die zwei „Nationen“,** welche sich nicht verstanden noch verstehen wollten, sondern geringschätzten, hassten und neideten, in Magdeburg zu einem, für beide vortheilhaften Modus vivendi zu bringen. Nicht aber sie zu **combiniren.** Auf dies höhere Ziel steuerten nun die Hohenzollern. Die Deklaration vom 22. Nov. 1713 half noch nicht viel. Rücksichtslos aber drängte vorwärts der Organisations-König Friedrich Wilhelm I. durch das Edikt vom 9. Januar 1715.[7] Es schaffte den Chef de la nation française ab zu Gunsten des General-Commissariats, die Justice supérieure zu Gunsten des Geheimen Justiz-Collegiums, die französischen Localgerichte zu Gunsten der deutschen Magistrate. Und zur Ausführung dieser schneidigen Massregel erging das Edikt vom 11. Februar d. J., welches bestimmte, dass die Steuer-, Handels- und Polizei-Sachen dem General-Commissariat, die localen Angelegenheiten dem Local-Commissariat, die Magistratsfragen dem gemeinsamen Magistrat zuständen. In letzteren sollten als **Senatores ordinarii** einige wohl verträgliche, des Deutschen kundige **Colonisten** in votum et sessionem abgeordnet werden, damit von den drei Nationen — Deutsche, Pfälzer und Franzosen — das Stadtwesen gemeinsam regiert werde. Man kann nicht leugnen, dass auch diese Massnahme, die in später Zukunft an den meisten Orten Platz gegriffen hat, dem weit vorausschauenden Organisations-Talent Friedrich Wilhelm I. alle Ehre machte.

Allein keine der drei Nationen war für diese organische Verschmelzung reif. Daher entstand jene heillose Verwirrung,

in welcher die Gemüther der Réfugiés furchtbar aufgeregt; die Kunde, dass das Gnadenedikt des Grossen Kurfürsten zerrissen sei, durch das Ausland verbreitet; die Wiederauswanderung der armen hintergangenen Siedler unter den Augen des Monarchen von Berlin aus organisirt; der Hof mit Beschwerden von allen Seiten belästigt wurde; ja auch die deutschen Unterthanen selber den Widerstand und die Rebellion gegen diese neuen Gesetze für ihr heiliges Recht, ja für ihre patriotische Pflicht erklärten.

Bei dem entschieden guten, idealen, staatsmännisch nothwendigen Ziele der Hohenzollern hatte man diese principielle Opposition wenigstens unter den Deutschen nicht erwartet. Ja, das Staatsregiment glaubte sich die Deutschen hoch zu verpflichten. Lange, ehe es die Franzosen und die Pfälzer fragte, hatte es in allen Coloniestädten sich darum sofort an die deutschen Magistrate gewandt, ihre amtlichen Vota einzuholen vorgeschrieben und durch recht gründliches Vorgehen dem Combinationsprojekt Saft, Kraft und Wurzel in fruchtbarem, vaterländischen Boden zu geben sich bemüht.

Aber welche Dornen fand man da! Wir erhalten ein getreues Stimmungsbild der drei Nationen aus den Magdeburger Akten. Es ist meines Wissens noch in keiner einzigen Coloniestadt zur Darstellung gebracht und doch so hochinteressant, dass man uns erlauben wird, in die Détails herabzusteigen: ist doch das Kleine der Inbegriff des Grossen.

Das Votum primae classis des deutschen Ausschusses in Magdeburg geht dahin, dass, was die Reception der Franzosen in hiesiges Rathscollegium belanget, auf alle Weise und Wege dawider Remonstration gethan werden soll, weil man dadurch das Fundamentum und Verfassung der ganzen Stadt über einen Haufen werfen würde, allermassen dadurch die Rathswahl, als eine der Bürgerschaft zustehende Gerechtigkeit, derselben entnommen werden würde; und man das Patrimonium Curiae gar einer **fremden Nation** zum Theil überlassen müsste. Wenn ein Franzose Bürgermeister sein und das Direktorium der Stadt haben sollte" — horrible dictu, das schmeckt ja nach Raub und

Brand, mindestens nach westphälischem Regiment! — „würde dadurch in allen Ständen die grösste Confusion entstehen. Auch würden sich keine geeigneten Subjecte finden, die man in Vorschlag bringen könnte (23. Februar 1715).

Die Ausschuss-Verwandten secundi status befürchten von der Aufnahme der Franzosen in den deutschen Magistrat grosse Confusion und Zerrüttung des Justizwesens wie der Polizei. Selbst der Präsident der französischen Colonie sei durchaus der deutschen Sprache nicht mächtig: zum geringsten „Gewerbe“ bedürfe er eines Dolmetsch. Auch die andern Colonisten seien der hiesigen Rechte, Observanzen und Prozesse unkundig. Ratione salarii würde auf die notorisch erschöpfte Kämmerei Recurs genommen werden. Bei der Erbhuldigung[8] (1680) seien doch der Stadt alle ihre Gerechtsame und Freiheiten ausdrücklich verbürgt worden (22. Februar 1715). In einem „Inserat“ fügten sie bei: „Wenn ja Seine Königliche Majestät Einen Rath und Einerlei Bürgerschaft haben wollen, so können ja alle Franzosen und Eximirte zur teutschen Bürgerschaft einverleibet und dem alten teutschen Rath ratione jurisdictionis unterworfen werden; zumalen in diesem Raths-Collegio schon soviel Subjecta hinlänglich vorhanden, die der französischen Sprache kundig; auch Se. Kön. Majestät das allergnädigste Vertrauen fassen werden, dass das alte Raths-Collegium jedwedem unparteiische kurze Justiz widerfahren lassen würde. Ja, eventualiter, könnte man auch sich erklären, dass bei künftigen Rathswahlen, wenn welche abgingen, von denen so der (französischen) Sprache mächtig gewesen, hinwiederum auch nach Gelegenheit von den Franzosen von Nation welche gewählet würden. Auf solche Weise würden Se. Kön. Maj. die jura der Stadt allergnädigst conserviren können.“

Der Magistrat, welcher sich auf Verschleppung gar wohl verstand, hatte es in dieser Sache so eilig, dass er schon einen Tag vor Abfassung des votum primae classis am selben 22. Februar 1715 unmittelbar an Seine Majestät schrieb: Er sei zweifelhaft gewesen, ob das neue königliche Edikt ihn

angehe, da hier schon alles durch gewisse Privilegia und besondere Corpora mit den Franzosen wohl geregelt sei, abweichend von kleinen Städten. Durch die projektirte Combination werde die höchst nöthige Harmonie zerstört. Der Richter (Lugandi),[9] etliche 60 Jahre alt, könne nicht noch anfangen, deutsch zu lernen und sich in den deutschen Prozessgang einzuarbeiten. Auch werde die Wahlordnung von 1631, die auf Stadtviertel und Innungen berechnet sei, umgestossen. „Wir verbleiben auch noch allezeit in der allerunterthänigsten Schuldigkeit, Seiner Majestät zu Dienst Gut und Blut einzusetzen", bitten jedoch um Beibehaltung der bisherigen Regimentsverfassung.

Um nun aber allen Formen gerecht zu werden, wurden nachträglich die amtlichen Voten der beiden Klassen der Ausschussverwandten am 25. Februar 1715 in pleno angenommen. Und nun erwiderte der hiesige deutsche Magistrat dem königlichen Commissariat in jenem Schreiben vom 4. März 1715,[10] das er am 4. April d. J. auch an den Oberhofmarschall, Se. Exc. von Printzen übersandte. Die beabsichtigte Combinirung des französischen und deutschen Magistrats habe ihn nicht wenig consterniret, da daraus eine totale Zerrüttung des hiesigen wohl eingerichteten Stadtregiments unumgänglich erfolgen müsste. Man habe sich deshalb gleich am 22. Februar d. J. unmittelbar an den König gewandt. Hätten doch die Regenten des mächtigen Brandenburgischen Hauses seit der Huldigung der Stadt Magdeburg versprochen, dass der Magistrat und das Stadtwesen in der Form, wie es 1666 gestanden, unveränderlich gelassen werden solle (18. Juli 1666). Diese Zusage sei 22. April 1687,*) 1693**) und letzthin bei der Huldigung bestätigt worden. Durch die Neuerung aber würde das ganze so wohl- und den Commercien so vortheilhaft geordnete Stadtwesen „verrückt" werden. Denn 1) akkordire sich in Humeur und Temperament die französische Nation nicht mit der Deutschen: 2) würde

*) Soll heissen 1681.
**) Soll heissen 16. October 1692.

nichts als Streit und Collisiones entstehen; 3) die Franzosen haben (also das weiss der Magistrat doch?) eine andere Prozessordnung; 4) ist von den Franzosen nicht zu hoffen, dass das Publikum von ihnen einige Dienste haben werde;*) 5) da das Directorium bei den Consulibus alterniret, so würde es übel aussehen, wenn das Directorium an den französischen Consulem käme; 6) insonderheit in Sachen der Miliz und Garnison, da wegen Unerfahrenheit in der teutschen Sprache und dieser Stadt Verfassung leichtlich gar grosse Fauten**) könnten begangen werden; 7) würden die Deliberationes und Expeditiones sehr aufgehalten werden; 8) wenige Colonisten seien der teutschen Sprache mächtig, insbesondere nicht der 60jährige Richter Lugandi; 9) jene kennten nicht die Handlung der Deutschen und insonderheit nicht das Elb-Commercium; 10) andererseits verständen wenig teutsche Magistratsmitglieder die französische Sprache, desgleichen wenig Advokaten und Protokollführer;***) 11) wenn einige aus der französischen Colonie erst in das Collegium recipiret würden, sie nachhero auch ihre Competenz und Salarium aus der Kämmerei haben wollen, da die Kasse schon jetzt kaum ausreiche und es unbillig sei, jemand zu salariren, der dem Publico keine Dienste zu leisten vermögend; 12) auch sei die Wahl der Raths-Personen immer durch die Viertel und Innungen geschehen; 13) dabei müssen die Rathspersonen possessionati sein, deren unter den Franzosen wenig kapable (?!) zu finden seien; 14) auch in ecclesiasticis und bei dieser Stadt Geistlichem Gericht würde grosse Confusion entstehen. Um nun nicht einstmals von der Posterität beseufzt oder geradezu verwünscht zu werden, so leget sich der ganze Magistrat nebst der gesammten treuen Bürgerschaft vor Ew. Kön. Maj. geheiligten Thron mit der Bitte, jene die ganze Regimentsform

*) Man denke an die Cuny, Cocqui, Gruson, Duvigneau, Coste, Dihm, Pilet, Blell, Maquet, Laborde, Odemar, Dulon u. v. a.

**) Warum aber ernannten denn die Hohenzollern so viele Hugenotten zu Gouverneuren und Stadt-Commandanten? Und nicht eine faute zeigte sich.

***) Ja leider! Daraus entstand gross Unheil für die Colonisten.

zerrüttende Combination aufzuheben, die überdies auch wohl nur für die Colonieen der Dörfer oder kleinen Städte intendiret gewesen sei.

Auf Königlichen Specialbefehl wird das Königliche Magdeburgische Commissariat nun excitirt über den Stand der Combination zu berichten (2. Mai 1715). Es berichtet, unter Zeichnung Steinhäuser, von Pulian, Witte, Grote, alle Magisträte deklinirten die Combination als einen Anfang grosser Disharmonie und Verdriesslichkeiten für beide Theile (27. d. M.). Am 14. Juni d. J. rescribirt der König, die Gegengründe seien zu prüfen und vorzuschlagen, wie an jedem Ort das Werk am füglichsten und ohne die geringste Confusion gefasset werden könne? Daraufhin meldet am 3. August 1715 Kriegsrath Witte aus Magdeburg an das Königliche Commissariat zu Magdeburg: die französische und wallonische Colonie in Magdeburg hätten vormals (!) von dem französischen Commissariat in Berlin dependiret." — Dieses wurde aber 23. November 1685 gestiftet und die Wallonen haben nie darunter gestanden. „Hernach (!) sei nebst dem Privilegio vom 9." „(soll heissen 29.) **October 1685**" (wo ja die Réfugiés erst in's Land gerufen wurden!) „auch 1690" (soll heissen 1699) eine Gerichtsordnung verschrieben, nach welcher die Prozesse bei den französischen Gerichten geführt werden. Andererseits stamme **die städtische Verfassung** vom 16. März 1630 und sei 18. Juli 1666, 30. Mai 1681, 16. October 1692[11] und 9. Mai 1713 bestätigt worden. Die Rationes, die jetzige Regimentsform beizubehalten, seien meist richtig und erheblich. Allerdings hätten die Franzosen solchen Genie und Humeur, dass sie contentiosi, hoffärtig und ehrgeizig und desshalb semper contradicentes sein dürften." (Von den Magdeburger Réfugiés lässt sich das ja nicht leugnen). „Im äussersten Falle möchten einige von der französischen Colonie als Assessores angenommen, denselben aber **das Consulat** nicht conferiret werden. In den deutschen Sachen müssten dann die französischen Assessores sich dem deutschen Recht, in französischen Sachen die Deutschen sich dem französischen Recht akkommodiren."

Auch am 14. Juni 1715 rescribirt der in der guten Sache unerschütterliche König an das Magdeburgische Commissariat, da Magdeburg, Halle, Neuhaldensleben, Burg und Calbe gegen die Combination remonstrirt hätten, möge das Preussische Commissariat die Sache so überlegen, wie sie ohne Confusion und Verdriesslichkeit in's Werk gesetzt werden könnte. Die Commissare bereisen nun die Colonie-Städte von neuem. Darauf berichtet am 21. October 1715 das königliche Magdeburgische Commissariat, alle seine Commissare hätten an Ort und Stelle selbst die Ueberzeugung gewonnen, dass jene Aenderung zu vieler Disharmonie Anlass geben würde. So ergeht am 6. November 1715 der königliche Specialbefehl, da die ursprüngliche **Combination,** laut welcher **die Colonie-Directoren** als Bürgermeister (Consules) in den alten Rath mit eintreten sollten, sich in Magdeburg nicht wohl praktisiren lasse, so solle das Combinations-Projekt des Kriegsrath Witten vom 3. August 1715 geprüft, resp. von dem Dom. Decan. J. Consil. Witte ein neues ausgearbeitet werden. Das geschieht.

Und diese neue Proposition wird am 3. December 1715 den städtischen Deputatis vorgelegt. Darauf erklärt sich der altstädtische Magistrat, dem Fürsten wie der Stadt gegenüber, für verpflichtet, auch die neue Combination Witten **abzulehnen.** Indessen, da der Hohenzoller auf seinen Willen zurückkommt, so petitionirt der hiesige Magistrat am 30. December 1715, doch sein Palladium nicht umzustossen. Denn auch die vom Rath Witten nun temperirte Combination stimme weder mit dem königlichen Interesse noch mit dem Besten der Stadt. Auch könne ohne Beleidigung der heiligen Gerechtigkeit die ertheilte Versicherung wegen ihres Stadtregiments der Stadt Magdeburg ohne alles ihr Verschulden nicht wieder entzogen werden. Auch sei ja aller Welt kundig, dass Teutsche und Franzosen, wegen ihrer unterschiedenen Temperamenta, Naturel, Conduite, Lebensart, diversen Humeuren und Absichten nimmer*)

*) Der König sah weiter als der Magistrat. Und die Zukunft gab Friedrich Wilhelm recht.

harmoniren werden. Andererseits würde es auch den Franzosen gar schwer fallen, wenn sie ihre bisher ganz irreguläre Polizei" — was gegen die den Deutschen bisher bekannte Regel verstösst, nannten sie irregulär —, „nach den Gesetzen und Verfassungen der alten Stadt reguliren sollten. Man sehe das bei den Innungen, worin sie bereits zu vielen Dissensionen Anlass gegeben. Haben sie sich doch öfter opiniatriret. Es sei kein Grund abzusehen, das lang bewährte Regiment abzuändern zu Gunsten dieser wenigen „frömbden" Familien, deren noch dazu ein grosser Theil" — Franzosen nicht, wohl aber Wallonen — „ausser der Stadt Ringmauern in den Vorstädten wohnten" (Neustadt!). „Vor Gott giebet uns unser Gewissen Zeugniss, dass, so lange wir unter dem brandenburgischen und preussischen Scepter Schutz und Schirm genossen, wir alle dasjenige treulich gethan und willigst beigetragen, was von „geduldigten" und treuen Unterthanen gefordert werden könne. So halten wir uns klettenfest an dieser königlichen Zusage." Das sind die Deutschen.

Jetzt erst scheint man hinten nach die Meist-Betheiligten, die Réfugiés, befragt zu haben. Die bourgeois de la Colonie bitten (4. Januar 1716), sie doch bei ihren Privilegien zu erhalten, insbesondere bei ihrer Justiz und sie nicht zu inkorporiren avec Messieurs les Allemands. Es sei sonst zu fürchten la ruine des Colonies. Auch verstosse das Project geradezu gegen Art. 10 des Edikts von Potsdam vom 29. October 1685, auf Grund dessen doch die verfolgten Franzosen sich überhaupt nur in den brandenburgischen Staaten angesiedelt hätten. Daher seien auch gleich 1686 französische Gerichte etablirt worden in den Städten Berlin, Magdeburg, Halle und Frankfurt a. d. O., nachher in den andern Colonieen. Dem hätte sich dann angeschlossen die Etablirung des französischen Obergerichts, die Regelung des französischen Prozesswesens[12] (4. April 1699), die Ordonnançe française (9. December 1701) und endlich das Naturalisations-Edikt (13. Mai 1709)[13], édit per-

pétuel et irrévocable,*) welches **alle** bisherigen **Privilegien bestätigte** pour tant de malheureux chassés de leur pays pour cause de religion. Die Combination würde eine greuliche Verwirrung herbeiführen, da im deutschen Magistrat nur sehr wenige seien, welche französisch verstehen; in der ganzen Colonie aber (a. 1716!) nicht vier Personen, welche genug deutsch verständen, um den Richtern die Sachen deutlich zu machen, die sie ihnen vorzutragen hätten. Auch sei drei Viertel der Colonisten zu arm,**) um Advokaten zu bezahlen: sie lebten fast alle aus der Hand in den Mund; ja der Regel nach entziehen sie sich selber noch das Brot, um es ihren Kindern zu geben. Die meisten Prozesse werden durch freundschaftlichen Vergleich beendet. Doch auch die andern kosten wenig bei dem abgekürzten Verfahren. Auch dem Procureur français zahle man nur 3 Groschen, während man mit den deutschen Advokaten nur von Reichsthalern und Dukaten spreche. Welch eine Trostlosigkeit würde durch die Colonie ziehen, die schon betrübt genug sei durch die Unterbrechung des Handels,***) den Mangel an Arbeit und die Lasten, die sie zu tragen genöthigt sind.†) Und dabei verlangen Messieurs du Magistrat allemand, dass die Colonie noch mehr belastet werden solle! Was würde nun aus all den Elenden werden (tous les misérables), sobald sie von Richtern abhängen, die sie gar nicht kennen!“

Auf Grund dieses Votums der bourgois français schreibt am 24. Januar 1716 das französische Colonie-

*) Es ist ebenso ewig und unwiderruflich, wie das Edikt von Nantes, nur kurzlebiger: im Mai 1709 gegeben, sollte es im Februar 1715 widerrufen werden, während das Edikt von Nantes 1598 gegeben und erst 1685 widerrufen wurde.

**) Diese Schilderung der Armuth der Magdeburger Colonie um 1715 ist typisch. Wie hier die Behörden und 76 bourgeois sie amtlich bescheinigen, so konnte damals jede Colonie von ihren Mitgliedern bezeugen: ils vivent presque tous au jour la journée (der Tag erhält den ganzen Verdienst des Tages), et le plus souvent ils s'ôtent le pain de la bouche, pour le donner à leurs enfans. Die so schrecklich arme Magdeburger Colonie galt noch als eine der reichsten.

***) Drei Réunions-Kriege und der spanische Erbfolgekrieg.

†) Die Freijahre waren ja bei fast allen vorüber.

Gericht, unterzeichnet Lugandi, Meinadier, sie bäten, ihre Gerechtigkeit behalten zu dürfen (de leur conserver leur justice) und nicht den Deutschen einverleibt zu werden (de ne pas les incorporer avec Messieurs les Allemands). Se. Maj. wolle doch die Augen richten auf die Flehbitte der französischen Bürger, da jene Combination den Ruin der Colonieen herbeiführen und gegen alle Privilegien der Réfugiés verstossen würde. — Das französische Gericht eignet sich nun die ganze Beweisführung der französischen Bürger an und schliesst mit den Worten: „In weniger als zwei Jahren würde **die Colonie völlig hingeschwunden** sein (entièrement perdue). In den Augen der Deutschen aber scheine sie viel reicher als sie ist (la Colonie passe pour beaucoup plus riche qu'elle n'est). Zur Zeit sei die schon so sehr gedrückte und niedergeschlagene französische Colonie hier in drei Klassen getheilt. Bei der Einquartierung erhalte von der I. Klasse jeder Einen Soldaten, von der II. jeder $^1/_2$, von der III. Klasse jeder $^1/_4$. Der deutsche Magistrat, bei all' seiner Gerechtigkeit und Billigkeit würde diese Rücksicht nicht nehmen". Die Vorstellung der Bürger wird beigelegt. Unterzeichnet sind 76 Chefs de familles, die mit Pestel,*) Ravanel, Paris anfangen und mit Adam Meinadier, Antoine Bousquet und Jean Sarran endigen.

Dessenungeachtet, als hätte man in Berlin beider Schreiben Inhalt nicht gelesen, ergeht am 8. Januar 1717, anknüpfend an die Petition des deutschen Magistrats vom 30. December 1715 und an das Memorial der französischen Colonie vom 4. Januar 1716, der königliche Specialbefehl, das Commissariat solle der **Combination** weiter nachdenken.

Auf das neue Dringen des Commissariats weist unser französisches Colonie-Gericht am 12. Februar 1717 die zahlreichen Auswanderungen nach Braunschweig, Hameln, Weimar nach und räth, wie Moses vor dem Einzug in das gelobte Land erst die ganze Generation in der Wüste sterben liess, so auch möchte doch der König warten, bis der Franzosen Kinder, die täglich in der deutschen

*) Eine auch in England sehr verbreitete und angesehene Hugenotten-familie.

Sprache sich vervollkommnend, im Stande sein werden, sich nach Landesart (à la manière du pays) einzurichten und zu führen, zur Einsicht des praktischen Lebens herangewachsen sein werden (ayent l'intelligence des affaires). Die Herren hatten von Ludwig XIV. gelernt. Was er an den Kindern religiös durchführte, das proponirten sie national. Der König von Preussen wollte jedoch nicht warten. Er drängte seine Behörden. Das königliche Commissariat macht daher nochmals einen letzten Versuch und ruft die Vertreter beider Magistrate unter zwei Commissaren zusammen (24. Februar 1717). Dann aber wird die Sache, die hier durchaus nicht glücken will, aufgegeben. Am 26. Februar 1717 erklärt der Colonie-Magistrat, unterzeichnet Lugandi, Claparède, Mainadier, Charles, Jacq. Chatillon, Fabre, zu Protokoll, beide Behörden, die kirchliche wie die bürgerliche, halten die Combination für undurchführbar, die entgegenstehenden Schwierigkeiten für unüberwindlich (insurmontables). Dem entspricht der Bericht auch des deutschen Magistrats über jene Conferenz zu sechs (25. März 1717): „Selbst der französische Magistrat, schreiben sie, erkenne die vielen Inconvienzen, die aus der Combination folgen würden, an. Es liesse sich voraussehen, in was für einer üblen Consonanz und Harmonie man nebeneinander arbeiten würde, da vorjetzo schon ein so starkes Misstrauen und üble Zufriedenheit sich äussern." Um aber den Bedenken Halt und Dauer zu geben, stellen sie noch einmal 13 Rationes **gegen die Combination,** welche beiden Parteien so nachtheilig, gefährlich und schädlich sei, fest. Es sind dieselben wie früher, nur aufgebauscht. Die erste lautet: „Die Verfassung muss bleiben, weil die Stadt fast an die 100 Jahr sich dabei wohlbefunden." Dass sie sich viele andre hundert Jahr bei einer andern Verfassung recht wohl befunden, kommt nicht in Betracht. Eine zweite Ratio: „Die Franzosen binden sich an keine Gesetze noch Prozessordnung." Kurz vorher wussten sie noch, dass die Franzosen sich binden an die Prozessordnung von 1699 und sich darauf steifen. „Auch seien, fährt der deutsche Magistrat fort, die Franzosen in ihrem Vortrag weitläuftig, sodass eher vier deutsche Parteien

gehört und beschieden werden können, als Eine französische, zu deren Abwartung grosse Geduld (!) erfordert wird.“ Die Wahrheit der Behauptung dahin gestellt, wurden doch die meisten französischen Streitsachen gar kurz und bündig entschieden, ohne Prozess, nur durch Schiedsrichterspruch! Auch möchte sichs empfehlen, lieber einmal recht weitläuftig, als durch lange Jahre oberflächlich zu bescheiden. Ueberdies konnten die, zum Theil sogar südfranzösischen Juges sich bedanken, dass der Magistrat ihnen grössere Geduld beilegt, als selbst die doch sonst so phlegmatischen Deutschen haben.

Auf den Bericht des königlichen Commissariats vom 15. April 1717 ergeht am 31. Mai d. J. der Specialbefehl, das Werk der Combination sei vorläufig auszustellen. Doch soll erwogen werden, ob die Bürger (!) nicht bei Vakanzen einige vernünftige und erfahrene Refugirte, die beiderlei Sprache kundig, in den (deutschen) Magistrat wählen können? Es werde **die Vereinigung der Einwohner und Bürger und der Magistrate** zu hoffen, und zur andern Zeit, da die Gemüther und Humeur beider Nationen zu besserer Harmonie zu bringen sein werden, zu effectuiren stehen.“

Die andre Zeit, die der weise König voraussah, war noch nicht gekommen. Und die Anbahnung der grösseren Zukunft verwirrte die kleinere Gegenwart. **Drei Jahre** hatte die Misswirthschaft völliger **Gesetzlosigkeit** auf colonistischem Gebiet gedauert. Die alten, von dem Potsdamer Gnadenedikt des Grossen Kurfürsten ressortirenden Coloniegesetze waren abgeschafft. Die neuen Coloniegesetze hatten angesichts der allgemeinen Opposition aller drei Nationen nicht eingeführt werden können. Da endlich am 4. März 1718 entschloss sich Friedrich Wilhelm I. zur Wiederherstellung eines Conseil français oder Grand Directoire. Doch schien es sich blos um kleine Présents und Almosen von 10—30 Thlr., so bei der französischen Civilkasse sich finden, an nothdürftige Leute französischer Nation zu handeln;[14] gleich als gelte es durch die von le Bachellé zu vertheilenden Almosen sich die Gunst der Refugiés wieder

zu erkaufen, oder die zur Neuauswanderung Entschlossenen zum Hierbleiben zu bewegen.

Der Widerwillen des Königs gegen die „Franzosen“ und gegen alles Französische war zu festgewurzelt, um so auf einen Ruck beseitigt werden zu können. Allein er lockerte sich. Bescheiden und entschieden begannen die Réfugiés aller Siedelorte sich zu rühren, die Richter an der Spitze, deren Amt im Wegfall begriffen war. Insbesondere trug auch das Berliner Consistoire am 27. Juni 1718 dem Könige die Bitte vor, die von seinen Vorfahren ertheilten Privilegien zu bestätigen. Und je mehr die Auswanderung in eine förmliche **Retraite**[15] umschlug, je mehr lenkte der König ein. Am **29. August 1718** wurde den deutschen Magistraten befohlen, in den Criminalfällen gegen französische Flüchtlinge sich aller Erkenntniss zu enthalten,. dergleichen Inquisiten sofort den französischen Gerichten auszuliefern, das Stadtgefängniss aber und den Stadtdiener den französischen Gerichten zur Hand zu stellen. Am 2. Mai 1719 wurde dem neuen Colonie-Minister, Freiherr v. Cnyphausen, mit landesväterlicher Hulde, zum Schutz und zur Milderung des Unglücks der französischen Flüchtlinge, welche ihres Glaubens halber ihr Vaterland und darinnen befindliches Vermögen verlassen mussten, und zur Wahrung der ihnen verliehenen Privilegien befohlen. über alle Angelegenheiten der Réfugiés vorher sein Gutachten abzugeben und der Supplikanten Bestes zu befördern.[16] Da jedoch auch dieser Befehl bei der im Lande bekannt gewordenen deutsch-nationalen Herzensrichtung des Königs wenig half, so bestätigte er am 8. Juni 1719 ausdrücklich die Règlemens vom 3. Januar 1702, veröffentlichte eine Verordnung, wie es der Jurisdiction halber zwischen deutschen und französischen Gerichten gehalten werden soll und schärfte von neuem (20. December 1719) dem deutschen Magistrat, bei Vermeidung nachdrücklicher Ahnung, ein, in die französischen Gerichte keinerlei Eingriff zu thun: eine Ordonnance, die in deutscher und französischer Sprache erging. Endlich am **29. Februar 1720** bestätigte der König sämmtliche Privilegien der Réfugiés,[17]

liess das Edikt allen seinen Gesandten mittheilen und auch, vom Haag aus, in den **holländischen** Zeitungen im Auszug bekannt machen. So war durch Aufgeben der sehr weisen, jedoch verfrühten Combination die französische Colonie als Staat im Staate vom Untergang gerettet, mindestens so sehr durch die energische Opposition der Deutschen als durch die Bedenken der Réfugiés.

Immerhin zeigten sich Nachwirkungen der allgemeinen Verwirrung auch in der Magdeburger Colonie. — Bürgerschaft und Magistrat versuchten es, die Réfugiés öffentlich zu missachten. So z. B. 1721 im Falle Douilhac. Nachdem die wohlorganisirte, umsichtige und rührige „französische" Polizei von Magdeburg sämmtliche Heerde, Feuerungen und Schornsteine untersucht hatte, drang zu der Zeit, wo Hutmachermeister Jean Douillac aus Revel im Languedoc in Braunschweig zur Messe war, der deutsche Stadtdiener mit einem Schreiber und Maurer bei ihm ein, um auf dem Hofe den kleinen Heerd, auf dem er nur dann feuerte, wenn er Hüte färbte, im Namen der Obrigkeit einzureissen. Douilhac's hochschwangere Ehefrau, die den Eindringlingen wehrte, wurde wie eine öffentliche Dirne (putaine) beschimpft, mit Gewalt bedroht, der Hutmacher-Laden erbrochen und dabei geäussert, für die gehabten Bemühungen würde man sich an den Hüten bezahlt machen. — C'est un attentat à notre jurisdiction. Auch erkrankte die Frau Meisterin, so dass während des hitzigen Fiebers jemand bei ihr wachen musste. Nun forderte Douilhac Entschädigung für Arzt, Apotheke, Wartefrau, Herstellung des unbefugtermassen abgerissenen Heerdes, sowie die schuldige Ehrenerklärung. Das französische Gericht befürwortet dringend Douilhac's Gesuch beim Magdeburger Commissariat (27. August 1721).[18] Wie es scheint, ohne Erfolg.

Allein auch in Polizei-, Servis-, Feuersocietäts- und andern Collecten-Sachen kamen jetzt Einmischungen und Uebergriffe des deutschen Magistrats zu Tage. Allerdings waren sie immerhin hierorts seltener als in andern Colonieen. Und selbst an Orten, wie Frankfurt a. d. Oder, wo schon 1671 ein Jonathan le Clerc Bürgermeister, 1706 ein Théophile le Clerc

Kämmerei-Direktor, Pierre Hennequin 1705 Stadtrath, 1712 Kämmerer, 1708 Jacques Péricard Bürgermeister waren, zieht die Introducirung des Colonierichters Jean Pierre Duport als Senator sich vom 12. September 1775 bis 19. September 1778 hin,[19] obwohl er um Reorganisation der Hospitäler sich geradeso verdient gemacht hatte, wie Péricard um Union und Reform der gesammten städtischen Armenpflege.

Zur Abschneidung solcher höchst schädlicher Zwistigkeiten[20] erging daher am 8. October 1739 die Kabinetsordre an die Domainenkammern, in Polizei-, Service-, Feuer-Societäts- und andern Collekten-Sachen, wenn solche die ganze Colonie oder einen Privatum derselben angehen, sollen die französischen, wallonischen und pfälzer Colonie-Richter als Senatores ordinarii jederzeit zugezogen werden und zu diesem Ende **Stimme und Sitz im Magistrats-Collegio** haben. Am 29. d. M. befahl daher die Kammer **die Introduktion des französischen Colonie-Richters in den deutschen Magistrat,** gerade wie die des Pfälzers. Man hoffte endlich die Zwistigkeiten durch solche allgemeine Neuordnung zu beseitigen. Die Juges aber wussten, wo das hinaus wollte. Schnell machten sie gute Miene zum bösen Spiel. Da „**hier alles wohl geordnet sei,** keine Klage laut würde, auch innerhalb der Colonie eine Aenderung auf Schwierigkeiten stossen“ würde, weigert sich das hiesige französische Gericht, gestützt auf Zustände, welche die französische Oberbehörde auch noch im Juni des folgenden Jahres für **mustergültig** erklärte,[21] der Verschlimmbesserung nachzukommen. Sei doch durch Règlement mit dem deutschen Magistrat ein gewisses Quantum zu den Oneribus publicis, das die Colonie beitragen müsse, vereinbart. Dieses Quantum werde ohne Concurrenz des deutschen Magistrats je nach Beschaffenheit der Umstände eines jeden Colonisten richtig aufgebracht und abgetragen. Sofern jedoch man ein Mitglied proponiren soll, das ad hoc in den deutschen Magistrat abgeordnet würde, pour composer un seul corps, so sehe das aus wie ein Versuch, die französische Gerichtsbarkeit aufzuheben. Nun aber habe das Colonie-Gericht von Magdeburg sich niemals Uebergriffe erlaubt.

Anders der deutsche Magistrat. Le Magistrat allemand, voulant toujours s'arroger quelque autorité sur les colonies, a souvent donné lieu aux justes représentations de la justice française. Und warum wolle man gerade die französische Gerichtsbarkeit abschaffen, während doch in Magdeburg sich verschiedene weit beträchtlichere Gerichtsbarkeiten befänden, wie z. B. die Möllenvoigtei, die Dom-Probstei, die Dom-Voigtei, ohne noch die Gerichtsbarkeiten der geistlichen Kapitel mitzuzählen. Ausserdem üben die hiesigen französischen Colonisten keine von denjenigen Professionen noch Industrieen aus, die am einträglichsten erscheinen, wie Kornhandel, Brauerei, Branntweinbrennerei, welche den Neid, (la jalousie) der deutschen Bürger heraufbeschwören. Die grosse Mehrzahl betreibt jene Manufakturen, durch deren Verfall ein Theil ins Elend gekommen ist (par la décadence desquelles une partie se trouve dans la misère). Die französische Colonie habe $^1/_{20}$, die Pfälzer $^1/_{15}$ der Communallasten aufgebracht. Die Feuerkassen-Gelder werden durch die Domainenkammer je nach der Versicherungshöhe der einzelnen Häuser festgesetzt und durch den Magistrat eingezogen, worüber nie Streit entstanden sei. Bei der Brunnenkasse zahle die französische Colonie laut Verabredung mit dem deutschen Magistrat jährlich 115 Thlr. Die hiesige französische Colonie sei in ein **furchtbares Elend** gerathen (La colonie française de Magdebourg est réduite à une affreuse misère). Sie bestehe meist aus Arbeitern, welche arbeitslos der Kirche zur Last fallen (à la charge de l'église). Dennoch zahle sie pünktlich $^1/_{20}$ der Lasten, was schon ihre Kräfte überschreite. Würden nun die deutschen Magistrats-Mitglieder, welche die französischen Verhältnisse nicht kennen, über uns zu bestimmen haben, so würden die Colonieen zur vollständigen Ruine werden und der Ueberlauf in die Nachbarstaaten, wo man jetzt so viel Fabriken errichte, allgemein um sich greifen (la désertion dans les états voisins 17. November 1739).

Am 26. d. M. sandte die Colonie einen Deputirten an die Justice supérieure nach Berlin und an den Colonie-Minister mit dem Auftrage, darzuthun, dass in Magdeburg ein gün-

stiger Akkord abgeschlossen sei. Les choses sont établies sur un bon pied. Da nun auch der Pfälzer Magistrat schon am 17. gebeten hatte, sie bei ihren bisherigen Verfassungen zu belassen, so kam es nur noch auf das Votum des deutschen Magistrates an. Doch auch dieser bescheinigte am 30. Januar 1740, dass die französische Colonie mit uns und hiesiger alten Bürgerschaft sich weit besser als die pfälzische Colonie und deren Magistrat insonderheit compaktiret habe. Der deutsche Magistrat deprecirt dabei von neuem die Combination, „wenn auch allerdings in einer jeden Stadt und Provinz das Polizeiwesen uniform sein muss, und ohne grosse Unordnung, auch Nachtheil des Publici nicht different sein kann". Alle Betheiligten waren wiederum einig im Protest. Und als die Magdeburger Ordnung vom Berliner Hofe anerkannt, ja vom General-Directorium das neue Edikt als auf die Magdeburger Verhältnisse unanwendbar erklärt wurde (16. December 1739), unterstützte die sonst stets deutsch, oft franzosenfeindlich gesonnene Domainenkammer das Gesuch der hiesigen Réfugiés (**8. Februar 1740**).

So steifnackig und schwerfällig die Magdeburger Opposition erschien, so kann man doch nicht leugnen, dass sie eine gesinnungsvolle und bedachtsame war. Das zeigte sich angesichts des Königlichen Befehls vom 27. August 1738 behufs Vertheilung der Einquartirung ein gemeinschaftliches Billetamt und behufs Vertheilung der Wassergelder ein gemeinschaftliches Wasserkunstamt zu errichten. Der so begrenzte Modus vivendi kam leicht zu Stande. Schon am 30. December d. J. berichtet au Roi die hiesige Justice,[22] zwar hätten die Civilbeamten der Colonie keinen Zutritt zum deutschen Magistrat. Nichtsdestominder trete bei Vertheilung der Einquartirung und anderer städtischen Lasten, von denen die Colonie den 20. Theil trägt, auf dem deutschen Rathhause eine Commission zusammen, bei der Deputirte von beiden Seiten erschienen, um das Contingent der Colonie zu regeln. Nachdem dies festgestellt sei, unternehme das französische Gerichts- und Polizei-Collegium die

Einzelvertheilung der durch die Gesammtheit aufzubringenden Summe auf die Colonisten (untz. Péguilhen de Lavergne, Fabre, C. Huguet, Garrigues). So z: B. traten am 21. April 1740 als Servis- und Billet-Amt Rathmann Röver mit Syndicus Smalian, Hofrath Péguilhen mit „Director“ Fabre, und Hofrath Guischard mit „Bürgermeister“ Heinecke zusammen. Ueber dieses Zusammengehen in den Commissionen sprach der König seine Freude aus In allem übrigen sollte aber das Edikt vom 16. December 1739 seine Kraft behalten, worin praecaviret worden, dass der Colonisten Privilegien in salvo, auch die Jurisdiktion ihnen nach wie vor privative verbleiben solle, wie denn die allseitige Bitte dahin gehe, alles auf dem bisherigen Fuss zu belassen.

Indessen schwebte noch gegen Ende der Regierung König Friedrich Wilhelm I., des Organisators, die Gesammtcolonie der preussischen Lande in jener lebensgefährlichen Krisis, welche die ausführliche Zusammenstellung sämmtlicher General- und Special-Beschwerden der Réfugiés durch das Grand Directoire français und den Befehl der Einreichung bei dem General-Ober-, Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorio zur Folge hatte. Im Juni 1740 wurden diese General- und Special-Gravamina[23] hierher mitgetheilt. Auffallend ist, wie unbedeutend gegenüber den Griefs anderer Colonien diejenigen der Magdeburger sind: ein neuer Beweis, dass sich die hiesigen Hugenotten zu den deutschen Behörden richtiger d. h. schiedlich-friedlicher zu stellen wussten als sämmtliche Schwester-Colonieen der andern preussischen Orte. Waren doch bei dieser äusserst günstigen Gelegenheit in Berlin von hier aus nur zwei Beschwerden eingegangen: 1) die französische Gerichtsbarkeit sei durchbrochen (enfreinte), indem die Bewohner der Vorstädte vor dem Möllenvoigt und die der Thurmschantz vor dem Gouvernement ihr Recht zu nehmen gezwungen würden; 2) dem Contistoire français sind vom Könige zwei Braugerechtigkeiten bewilligt worden, zu denen man noch immer nicht gelangen könne. Das 3) ist keine Beschwerde, sondern ein Wunsch. „Es würde, so heisst es, der Colonie

für ihre Vermehrung vortheilhaft sein (avantageux), wenn man (l'on) ermächtigt würde (autorisé), die fremden Deutschen und andere **nicht** um des Glaubens willen Geflüchteten (non réfugiés pour cause de religion), sobald sie es wünschten, in die Körperschaft (faire corps avec elle) aufzunehmen" — jene offenbare Vernichtung des kirchlich-geschichtlichen Charakters der Gemeinde, die überall den inneren Verfall des Hugenottenthums heraufbeschworen hat.

Um ein Règlement zu entwerfen behufs Abstellung der Beschwerden der französischen Nation ernannte die hiesige Domainenkammer zum Commissarius ad rem den Kriegs- und Domainenrath Kogler. Dieser forderte am **10. September 1740** den deutschen Magistrat auf, „binnen drei Tagen" (!) Bericht zu erstatten betreff der Gravaminum über das hiesige Gouvernement (!) und die Möllenvoigtei. Dieselbe Aufforderung erging an das französische Gericht. Letzteres erhielt aber die Aufforderung vom 10. erst am 21. September 1740. Am 24. d. M. beginnt es seine Klage. Es fasst seine Aufgabe so auf, dass es nun sein ganzes Herz ausschütten soll. Und so schwillt die Klage an. An die glücklich beigelegte Beschwerde betreff verweigerter Confirmation des Hauskaufs des Obrist-Lieutenant de Monains, reiht es die Beschwerde des Brauers Albert Dubois in der Neustadt, den man zwingen wolle, neben dem französischen Bürgerrecht, das er besass, das deutsche zu gewinnen; die Besteuerung der Sudenburger Franzosengärten durch den Möllenvoigt, sowie der Gärten des Oberst de Boyverdun vor dem Schrotdorfer Thore; die Forderung vor dem Ober-Auditeur zu erscheinen gegen Crégut auf der Thurmschantz und gegen andere französische Bürger durch das Gouvernement; die Weigerung verabschiedeter hugenottischer Offiziere, sich unter die Justice française zu stellen; die Nichtachtung der französischen Polizei-Vorschriften durch den Neustädter Magistrat. Die Hauptbeschwerde aber kommt zuletzt: Die französische Colonie sei gedrückt durch die Realeinquartirung und das Brunnengeld. Im Jahre **1712**, als die Colonie noch in Blüthe stand (florissante), wurde verabredet, sie solle den 20. Theil

der Einquartirung bezahlen: das könne sie jetzt nicht mehr, da sie ärmer geworden sei. Seit 1725 habe die Colonie um mehr als ein Drittel ihrer Bürger und ihres Vermögens abgenommen (diminué de plus d'un tiers d'habitans tant en nombre que facultés), indem die einen ohne Erben gestorben, die andern aus Mangel an Subsistenz wegen Verfall der Manufakturen **ausgewandert** seien. Schon jetzt liege ein grosser Theil zur Last des **Presbyteriums.** So sei die Colonie genöthigt gewesen, auf die „Kasernen" 2000 Thlr. zu borgen, sich in Schulden zu stürzen und über ihre Kräfte zu belasten (chargée au delà de ses forces)."

Schon zwei Tage darauf 26. September 1740, beschäftigte sich der hiesige deutsche Magistrat mit den allgemeinen Coloniebeschwerden und mit den vom hiesigen französischen Magistrat im Besonderen weiter ausgeführten. Er betonte, der französische Magistrat habe Gerichtsbarkeit nur auszuüben über die Grundstücke **innerhalb der Ringmauern.** Ferner seien die **französischen Offiziere,** auch wenn sie **ausser Dienst** ständen, „reformirte Offiziere", und daher ständen (!) auch ihre Grundstücke nicht unter der Jurisdiktion des französischen Magistrats (!). Gegen die 1709 und 1731 beanspruchten **Brau - Gerechtigkeiten** des Consistoire habe die Brauer-Innung Einspruch erhoben. Es erhellt nicht, ob und an wen diese deutsche Verantwortung abgesandt worden ist.

Die hiesige **Gravamina-Conferenz** vom **29. October 1740** war ein Miniaturbild der Colonie aller Orten und aller Zeiten. Erschienen waren von der Domainenkammer der Director, die Geheimen Räthe Cellarius und Kogeler und Kriegsrath Plesmann; vom deutschen Magistrat Syndicus Smalian und Rathmann Röver; vom französischen Magistrat Hofrath Péguilhen, Assessor Fabre und Kaufmann Charton. Jeder blieb bei seiner Meinung. In allen Differenzpunkten trat die deutsche Domainenkammer auf die Seite des deutschen Magistrats. „Beharre der **französische Magistrat** dabei, dass die Neuanziehenden sich ihren Gerichtsstand selber wählen dürften, dann würde endlich, meinten die Deutschen, die ganze Bürgerschaft unter seine Jurisdiktion zu ziehen Gelegen-

heit haben". Dass der französische Magistrat allgemein vor dem deutschen den Vorzug verdiene, konnten sie nicht naiver kund geben".

Wie der Wirrsal weiter wirkte, zeigt deutlich folgender Fall: Als auf die Forderungen der Wittwe Richter hin der Franzose Jacques Cuny seinen Concurs anmeldete, wies ihn der **deutsche Magistrat** an, sich vor Gericht gegen die Richter'schen Anklagen zu vertheidigen. Darüber beschwerte sich die Justice française. Und die **Domainenkammer** ertheilte dem deutschen Magistrat einen Verweis wegen unbefugter Einmischung in einen französischen Concurs (12. Januar 1742). Der deutsche Magistrat giebt nicht nach. Da rügt seine Uebergriffe auch das französische Obergericht in Berlin (13. Februar d. J.) und verbürgt sich dafür, dass das französische Gericht Gegenseitigkeit üben werde. Am 3. März d. J. antwortet dem französischen Obergericht der hiesige deutsche Magistrat, er sei im geringsten nicht „gemeint", die französischen Gerichte in ihrer Befugniss zu turbiren; werde vielmehr allezeit sich bereit finden lassen, „uns freundlich und nachbarlich gegen dieselben zu verhalten": im vorliegenden Falle aber habe die französische Colonie gar keine gegründete Ursache, sich „bei uns" zu beschweren. Darauf hin tritt das **französische** Obergericht auf die Seite des deutschen Magistrats und weist die hiesige Justice an, in Sachen Cuny die subsidiäre Citation des deutschen Magistrates zuzulassen, sobald dieser letztere die ungehörige Anweisungsformel weggelassen haben werde": — Es war dies eine merkwürdige Verschiebung der Rechtsverhältnisse, wie sie hier vorher und nachher ohne Beispiel ist. Die deutsche Oberbehörde, welche der Justice gar nichts zu befehlen hatte, tritt, angerufen von den Franzosen, auf deren Seite; und die französische Oberbehörde, vor der sich der deutsche Magistrat gar nicht zu rechtfertigen hatte, tritt, als es dieser dennoch thut, auf die Seite der Deutschen!

Die Gravamina wurden jetzt chronisch. Im Jahre 1744 beschwerte sich die hiesige Justice bei der Justice supérieure in Berlin über 7 Punkte: 1) Die Steuererhöhung der Gesammt-

Colonie um 379 Thlr. 12 Ggr.; 2) Verfall der französischen Kasernen; 3) die den Assessoren bestrittene Exemtion; 4) das geringe Gehalt der Beamten; 5) Unterwerfung des französischen Hospitals unter die Haustaxe, da doch alle deutschen Hospitäler frei sind; 6) desgleichen die des französischen Pfarrhauses und 7) des Gerichtsdienerhauses, während die entsprechenden deutschen Häuser nichts zahlen.[24] Da die Gravamina, sowohl die allgemeinen wie die besonderen, seitens der Oberinstanz nicht beantwortet, daher weder widerlegt noch beseitigt wurden, so machte sich eine Rechtsunklarheit geltend, welche kein festes Princip aufkommen liess.

Am **7. Juni 1755** fragt der König den hiesigen **deutschen Magistrat,** ob es wahr sei, dass er über die französischen und pfälzer Colonisten **vor dem Elbthor auf dem Werder in** personalibus et realibus die Jurisdiktion übe und auf welchen Fundamenten sie das thun? Am 14. Juli d. J. antwortet der hiesige deutsche Magistrat, in realibus ja; ebenso in personalibus, wenn selbige daselbst delinquirten. Das thäte er, vermöge seiner „Real- und Patrimonial-Jurisdiktion tam altae quam bassae: denn die Privilegien der Colonisten seien nicht extra moenia zu extendiren. Die vom französischen Obergericht 1740 übergebenen Gravamina seien, meint der deutsche Magistrat, s. Z. gründlich beantwortet und widerlegt worden. „So ist es noch dabei geblieben."

Diese Antwort suchte den König zu hintergehen. Zunächst hatte ja weder ein Kurfürst noch ein König den Réfugiés Privilegien gegeben innerhalb der Mauern der Altstadt, resp. Neustadt-Magdeburg; sondern die Privilegien waren den Réfugiés gegeben, wo auch immer in den brandenburgisch-preussischen Landen sie sich ansiedeln möchten: Mauern werden weder erwähnt noch angedeutet. Die Real-, gerade wie die Personal-Gerichtsbarkeit des deutschen Magistrats über französische Colonisten war nicht nur nicht anerkannt, sondern allezeit als Anmassung zurückgewiesen worden und bildete gerade den **Haupt-Inhalt der Gravamina** von **1740.** Eine obrigkeitliche Widerlegung dieser Gravamina war noch nicht einmal versucht, geschweige von den fran-

zösischen Oberbehörden oder vom König selbst anerkannt worden.

Inzwischen hatte der deutsche Magistrat denjenigen Neubürgern der Colonie, denen der König **die 15 Freijahre** bewilligt, möglichst viel Hindernisse bereitet, so dass der französische Magistrat sich genöthigt sah, zu einer neuen Beschwerde zu schreiten. Sie kam auf dem vorgeschriebenen langsamen Wege von der Justice supérieure an das Grand Directoire, vom Grand Directoire an den Chef de la nation, von diesem an das General-Kriegs-, Oberfinanz- und Domainen-Directorium, von dem an die hiesige Domainenkammer, von dieser endlich an den deutschen Magistrat. Derselbe versichert 16. Februar 1751, dass er den französischen und andern Colonisten wegen ihrer competirenden Freijahre nicht beschwerlich gefallen sei und bittet um specielle Daten. Und die Domainenkammer beruhigt ihn. So leicht aber zu trüben war damals der Wasserspiegel zwischen den Ufern der beiden Nationen, dass der kleinste Steinwurf alle Wasser in Unruhe setzte und unerwartet weite und immer weitere, weitere Kreise zog. Solch ein Fall war des hugenottischen Kaufmanns Sam. Palis Verkauf von $^{7}/_{4}$ Ellen Parchend à 15 Gr., d. h. über die **Markttaxe.** Palis wurde am **22. Juni 1764** vor die deutsche Polizei-Commission geladen, eine Deputation des deutschen Magistrats, unter dessen Gerichtsbarkeit Palis nicht stand. Ueber diesen unbefugten Eingriff in sein Rechtsgebiet beschwerte sich das französische Gericht, untz. Bernard, Vierne, Charton, Rouvière, am **19. Juli 1764.** Ohne sich rühmen zu wollen (sans ostentation) dürfe es bekennen, dass es sich stets zur Ehre angerechnet habe, schnell Recht zu schaffen (prompte justice). Wie käme nun die Domainenkammer dazu, den deutschen Magistrat, resp. die deutsche Polizei-Commission (4. Juli 1764) zu legitimiren, in allen Tax-Contraventionen und Wuchersachen Recht zu sprechen, sans aucune distinction de jurisdiction? Sei doch die Combination in Polizeisachen nicht zu Stande gekommen. Ja, selbst wenn die Kammer die Zulassung eines Mitgliedes des französischen Magistrats zur Polizei-Commission verfügen wollte (autoriser), so könnten wir unsererseits nicht darin willigen:

denn dieselben Beweggründe, welche 1739 die Combination zum Scheitern gebracht haben, bestehen noch heute. Wehrt man dem nicht, so wird es nicht länger möglich sein, die Colonisten gegen die Gerichtsbarkeit des deutschen Magistrats zu schützen. Im Consistoire supérieur geht de Campagne's Meinung durch, dass die neue Markttaxe keine Aenderung der Gerichtsbezirke bewirkt habe. Und auch das Conseil français, Dorville an der Spitze, entscheidet sich dahin, dass in Polizeisachen, welche französische Colonisten beträfen, der **französische** Richter gehört werden müsse (11. August 1764). Auf Erfordern des General-Directoriums berichtet die Kammer (20. August 1764) dem Wirkl. Etats-Minister von Dorville Exc., es würde durch **Zuziehung der Einzelrichter in Polizeisachen** „die Zeit zersplittert". Auch sei Bernard der einzige Einzelrichter, welcher sich nicht der von der Kammer eingesetzten Tax-Commission unterwerfe: er sei daher (!) zur Ruhe zu verweisen. Dorville aber kann eine Verzögerung in der Zuziehung des Juge nicht erkennen (aucun retardement), da derselbe sofort (d'abord) erscheinen würde, sobald er in Franzosen-Angelegenheiten gerufen würde. Vom Conseil français ergeht daher am 12./22. October 1764 an das General-Direktorium die Hinweisung, dass eine Combination mit dem deutschen Magistrat von Magdeburg nur in der Servis-Commission eingetreten sei, welche aus einem Stabsoffizier, zwei Mitgliedern der Domainen-Kammer, zwei aus dem Stadt-Magistrat, zwei aus den Pfälzern und zwei aus dem französischen Colonie-Gericht bestehe. Das französische Ober-Direktorium hätte Ursach zu hoffen, dass gedachte Kammer die Sache besser, als geschehen, einsehen und die Polizei-Commission, bei ihren Eingriffen in die französische Jurisdiktion nicht unterstützen würde. Der französische Richter sei in seiner Klage gegründet. „Ich ersuche dahero", schliesst Dorville, „Ew. Excellenzien hiermit ergebenst, obbemeldter Kammer gütigst zu befehlen, künftighin in Conformität der Edikte nichts gegen die Colonisten bei etwanigen Contraventionen der Taxen oder Verordnungen ohne Zuziehung und Participation ihres Richters ent-

scheiden zu lassen". Natürlich erholt sich das deutsche General-Direktorium wieder Stärkung von der deutschen Behörde in Magdeburg. — Und unter dem 16. Januar 1765 berichtet die Kriegs- und Domainen-Kammer, sie habe zu der von ihr eingesetzten Commission behufs Abstellung der augenblicklichen Theurung der Marktpreise den französischen Richter nicht mitberufen, einerseits, weil er von Marktsachen keine Routine habe; andererseits, weil er in der allerweitesten Entfernung vom Markte und dem Rathhause wohnet — 3—4 Minuten! — und weil bei der Cognition über die Contraventiones wider die Taxe, welche in continenti geschehen muss, gleichsam die beständige Gegenwart der Commissarien erforderlich wird. Somit ersucht das General-Directorium von neuem das französische Ober-Directorium, doch den Hofrath Bernard zur Ruhe zu verweisen (30. Januar 1765). — Denkwürdig und von centraler Bedeutung ist nun de Campagne's Sentenz im Conseil français. „Es ist ärgerlich (facheux), schrieb er, immer ringen (lutter) zu müssen gegen das General-Directorium und die Kammern, die nichts verstehen von der Verfassung unserer Colonieen oder nichts davon verstehen wollen, um ihre Privilegien ungestraft verletzen zu können (pour pouvoir violer impunément leurs privilèges). Die Nation hat auf die feierlichste Weise und zu wiederholten Malen die Versicherung empfangen, weder gerichtet noch bestraft zu werden in den Polizeisachen (dans les affaires de police) ohne Zuziehung ihrer Richter: und es hängt ebenso wenig von der Kammer, oder von irgend einer andern Körperschaft ab, Verfügungen gegen die Colonie-Privilegien zu treffen, wie es etwa von den Unterthanen Se. Maj. abhinge, gegen Seine Verordnungen oder gegen Seinen deutlich kundgegebenen Willen zu handeln". — Das französische Gericht zu Magdeburg, dem der Entscheid des General-Directoriums mitgetheilt wurde, erwiderte am **25. Mai 1765** mit der Bestreitung, dass der deutsche Magistrat hier jemals Gerichtsbarkeit (droit privatif) über französische Colonisten gehabt hätte; ja, er habe nicht einmal das Recht der Concurrenz. Auch wisse das die

Domainen-Kammer sehr wohl, wie aus ihrer Verfügung vom 9. September 1755 erhellt. La séparation de justice a été fondée sur l'observance depuis l'établissement de la Colonie française dans cette ville. In die Tax-Commission einen Franzosen zu deputiren, sei nicht rathsam, weil unter den vier Deutschen der Eine Franzose immer überstimmt werden würde. Auch würde schneller erkannt, wenn er, der Privatrichter, darüber zu urtheilen habe, als wenn eine gemischte Commission erkennt. Er bittet daher den König dahin zu entscheiden, dass auch in Sachen der Markttaxe jede Art Klage gegen Mitglieder der französischen Colonie einzig und allein geprüft und entschieden werden müsse durch die hiesige französische Gerichtsbarkeit. Auch sei das in allen übrigen Punkten stets geschehen. Was zunächst I. den Kataster zur Feuer-Kasse betreffe, so habe bei jeder neuen Aufstellung die Kammer sich an den französischen Magistrat gewandt. Der französische Magistrat zahle das französische Kontingent an die Ober-Steuerkasse. Bei Feuersgefahr stelle der französische Magistrat sein besonderes Piquet sowohl zur Wache als zur Hülfe; ein Piquet, welches allein von dem französischen Offizier abhänge, und dieser werde kommandirt vom französischen Bürger-Hauptmann und vom französischen Magistrat, wenn auch, laut **Feuerlöschordnung** von 1748, die Oberleitung bei jedem Feuer dem deutschen Magistrat gebühre. Doch hat der französische Magistrat über seine Gerichtspflichtigen auch beim Feuer dieselben Rechte, wie der deutsche Magistrat über seine Bürger. Als z. B. am 24. August 1724 angeblich von einem Franzosenhause her eine Feuersbrunst ausgebrochen war, schrieb am 25. d. M. die Domainen-Kammer an den Magistrat der französischen Colonie, dass vor eines jeglichen Bürgers Thüre oder doch im Hause ein Tübben mit Wasser angefüllt zu stehen habe. Und ähnliche Schreiben richtete sie an den französischen Magistrat am 8. August 1725, 23. October 1742, 10. November 1755, 23. April 1756 u. s. f. Als am 7. November 1755 durch den Brand des Hauses vom deutschen Bürger Frese die Häuser der Franzosen Mommejan (auch Momejean) und Duvigneaud'sche (auch Duvignaud'sche)

Erben stark beschädigt wurden, erhielten durch den französischen Richter Wittwe Mommejan 84 Thlr. 8 Gr. und die Duvigneaud'schen Erben 40 Thlr. 8 Gr. ausbezahlt, laut Rescript vom 10. November 1755, dass nur der französische Magistrat die Höhe des Schadens zu bestimmen habe. — Was sodann II. die **Pflaster- und Strassen-Sachen** betreffe, so habe zum Gehalt des städtischen Strassen-Inspectors die französische wie die Pfälzer Colonie jährlich je 4 Thlr. beizutragen. Dafür ist laut Verfügung der Kammer vom 23. Oktober 1742 der Inspektor verpflichtet, dem französischen Magistrat die Unebenheiten vor den französischen Häusern anzuzeigen. Ueber III. **Marktsachen** sei zwischen Franzosen und Deutschen hier nie Streit gewesen. Auch betreff IV. der **Wasserkunstkasse** besitze der französische Magistrat die Jahrestaxe über seine Gerichtseingesessenen und liefere das französische Kontingent an die General-Brunnen-Kasse ab. V. **Laternen** gebe es hier noch nicht (1765), obwohl der Kaiser und der König (!) am 2. Mai 1728 schon verordnet hatten, dass, nach dem Exempel verschiedener ansehnlicher Städte, auch in der hiesigen alten Stadt Magdeburg zum Lustre derselben und Besten sämmtlicher Einwohner, und damit bei ermangelndem Mondenlicht dem Unfug, welcher im Finstern vorgenommen zu werden pflegt, Einhalt gethan; auch bei entstehendem Feuerschaden die Wasserkufen, Feuerspritzen und übrigen Feuer-Instrumente, ohne ineinander zu fahren und dem herzueilenden Volke Schaden zuzufügen, sicher zum Feuerorte gebracht werden könnten; auch bei entstehendem Allarm die Garnison geschwinder zusammenzubringen sei. Damit nun auf den Strassen, Märkten und Plätzen von Magdeburg Laternen gesetzt werden könnten, sollte von jedem grossen Hause 2 Thlr., von jedem Mittelhause 1 Thlr. 8 Gr., von jedem kleinen Hause 16 Gr., von jedem ganz kleinen und mit geringen Leuten bewohnten Hause 8 Gr. jährlich beigesteuert werden, unter Oberleitung des Commandanten, General-Lieutenant von Bonin.[25] Die Pläne wurden dem französischen Magistrat übersandt. Auch am 7. October 1760, als der Commandant von Bleichmann sich der Sache annahm, wurden vom neuen Plane 200 Exemplare

dem französischen Colonierichter eingehändigt, weil „ohngefähr“ 200 Häuser der Altstadt unter französischer Gerichtsbarkeit ständen. „Eine Laterne vor dem Hause wird als eine Marque der guten Gesinnung von der Bürgerschaft gegen das Beste der Stadt angesehen werden und Ihro Maj. unsere allergnädigste Königin (!) darüber ein allergnädigstes Wohlgefallen bezeigen*).“ Was VI. die **Unterhaltung der Wege** betrifft, so könne sie den französischen Magistrat nicht angehen, da er keine Kämmereikasse besitze. VII. Die **Einquartirung** liege der Servis-Commission ob, welche aus einem Offizier des Etat-Major bestehe, aus zwei Deputirten der Domainenkammer, zwei des deutschen, zwei des französischen, zwei des pfälzer Magistrats. Unter der Commission steht das Billetamt, welches die Einquartirung besorge und den Servis bezahle, während vor 1744 jeder Magistrat das für seine Bürgerschaft allein besorgte. VIII. Die **Fleisch- und Brot-Taxe** unterliege der Tax-Commission, welche bestehe aus 1) dem Commandanten; 2) zwei Deputirten des Etat-Major der Garnison; 3) den Commissariis loci (der Neustadt und der Sudenburg); 4) dem (hiesigen Stadtrath durch den) Marktrichter; 5) fügt der Juge (irrig!) hinzu den Altmeistern der Brauer, Bäcker und Schlächter (diese Altmeister scheinen nur officiös zugezogen worden zu sein, denn der deutsche Magistrat stellt sie in Abrede). Kontraventionen werden dem kompetenten Richter angezeigt; also bei Franzosen, dem Juge. IX. Die **Maasse und Gewichte** sind gemeinsam. Contravenienten werden bei Franzosen vom Juge abgeurtheilt. X. **Collekten-, Maulbeer-, Werbe-, Zählungssachen** u. dgl. werden bei Franzosen immer dem französischen Magistrat übertragen. So wird am 29. April 1765 ihm aufgegeben, zu militärischen Zwecken eine akkurate Liste sämmtlicher Menschen,**) sie mögen gross oder klein sein, „sofern sie nur unter Eurer Jurisdiktion stehen“,

*) Bekanntlich zog die Bürgerschaft noch dreiundzwanzig Jahre es vor, lieber keine gute Gesinnung zu bezeigen, als für Strassenbeleuchtung, die doch hier nie gewesen, Geld auszugeben.

**) Frauen gehörten 1765 in Preussen noch nicht zu den Menschen. Oder sollten sie militairisch mit ausgehoben werden?

anzufertigen und binnen 14 Tagen „ganz ohnfehlbar“ einzusenden. Kurz, le magistrat allemand n'a ni droit de jurisdiktion privative ni droit de concurrence avec le magistrat français.

Auf Grund dieses ausführlichen Votums des hiesigen Juge ersucht nun Minister von Dorville nochmals am 27. Juni 1765 das General-Direktorium, die Magdeburger Kriegs- und Domainen-Kammer in ihre Schranken zurückzuverweisen. Natürlich stets in Sachen Palis!

Als das General-Direktorium den hiesigen deutschen Magistrat durch die Domainenkammer zur Entgegnung auffordern lässt, liefert dieser eins jener Muster souverainer Ignoranz, welche die gesammte **colonistische Gesetzgebung** übersieht oder zu übersehen vorgiebt. Es hätte für Advokaten sonderlichen Reiz, die 31 Folioseiten der Antwort vom 27. August 1765 durchzulesen. Wir beschränken uns auf einen blossen Auszug aus der „Gegennothdurft“. Sie knüpft, soll man sagen: geschickt, an die Colonie-Gravamina an, welche im Monat Juni 1740 das französische Ober-Directorium immediate Se. Kön. Maj. vorgestellt hatte, und speciell an das Gravamen II., welches die Polizei-Handhabe des deutschen Magistrats bemängelte.[26] Statt nun aber zu beklagen, dass schon damals die deutschen Behörden, von Zunft und Marktrichter aufwärts bis zum General-Directorium, die hohenzollernsche Colonie-Gesetzgebung auf das schamloseste zerrissen und zertraten, klammert sie sich daran fest, dass ihnen doch unter dem 29. Juni 1740 von ihrer obersten Behörde aufgegeben worden sei, die vorgebrachten Klagen und Vorschläge zu prüfen, **„wie weit sie mit denen Hauptverfassungen** in den Städten und Aemtern **harmoniren** und ohne Nachtheil Sr. Kön. Maj. wahrem Interesse, auch ohne Derogirung der Domanial-Stücke und Magistrats-Gerechtsame Platz greifen könne.“ So wurde es zur hohlen Formalität, dass am 24. September 1740 das französische Gericht der von der Kammer (!) eingesetzten Untersuchungs-Commission seine Beschwerden übergeben musste. War doch durch jene General-Directive den Colonie-Behörden von vornherein die Spitze abgebrochen. Gegen den deutschen Magistrat hatte

der französische Richter drei Beschwerden vorgebracht. Diese drei Punkte wurden in termino des 29. Oktober 1740 coram commissione durchgegangen. Wegen No. 2 kam damals ein Vergleich zu Stande (die Servis-Commission und das Billetamt). Wegen 1 und 3 wurde nach Hof Bericht erstattet" (wann? von wem? in welcher Art? darüber fehlt in den Akten jede Spur); „die Decision ist aber unseres Wissens noch nicht erfolget, wenigstens uns nicht kommunicirt worden." Das fünfundzwanzigjährige Ausbleiben der Berliner Antwort, ohne dass irgend wer danach verlangt hätte, möchte wohl niemand einem Zufall zuschreiben. Die Schlussfolgerung aus diesem langen Stillschweigen ist nun aber, soll man sagen: sophistisch oder naïv. Der Magistrat zieht vier Schlüsse: 1) dass den französischen Gerichten bis 1740 die Befugniss, in Polizeisachen zu erkennen, keineswegs eingeräumt noch zugestanden worden sei; 2) dass es also für keine Neuerung zu erachten sei, wenn die Sache in dem Statu, darin sie geständlich zur Zeit der übergebenen Gravaminum gewesen, verbleiben (! — !); 3) die jetzigen Beschwerden hätten für die Sache selbst keine Rückwirkung; 4) die pendente lite vorgefallenen Beschwerden seien nicht vermögend, eine Possession zu erwirken. „Bei allen Gewerken, die einzige Strumpfwirker-Fabrik ausgenommen, befindet sich jetzo, aus unsern Mitteln, ein Assessor, welcher auf die Beobachtung der Gewerks-Artikel halten muss." Auch schreibe kein fürstliches Edikt den Coloniegerichten die Polizei-Sachen zu. Die Edikte, die das thun, werden einfach ignorirt. Nun beginnt die Dichtung. „Bei ihrem hiesigen Etablissement fanden die Colonisten bereits Civitatem cum territorio: sie konnten also per impossibile keine neue ausmachen. Sie etablirten sich vielmehr mitten unter der alten Bürgerschaft; und erhielten Communicationem jurium civicorum: sie wurden also nothwendig concives, folglich ferner partes von dem toto, eine Societas incorporativa, welche der Natur und der Ideae unionis gemäss die hiesige Formam civitatis annehmen, folglich in Polizeisachen sich der hiesigen bereits existirenden Verfassung conformiren musste". Habe doch jeder Magistrat Polizeirecht

über alle Einwohner seiner Stadt. Und das stamme für Magdeburg schon von der Zeit vor 1631 her und sei durch die Erbhuldigung vom 18. Juli 1666 bestätigt. Und laut Rescript vom 29. Juni 1740 sollen die Colonie-Privilegien nur soweit geachtet werden, als sie **die Hauptverfassungen nicht alteriren** und den königlichen Gerechtsamen nicht derogiren. Folglich seien dadurch die Gerechtsame der Magdeburger Stadtverfassung obenan und ausser Zweifel gestellt. Unser Recht würde aber laediret, wenn ausser uns noch eine andere Obrigkeit sich der Polizeibefugniss über gewisse Personen anmassen wollte. Auch hätte man ja die Colonisten zuziehen wollen zum Regiment der Stadt. Allein die am 8. Juni 1719 in Aussicht genommene Combination der drei Magistrate in einem gemischten Collegium sei von der hiesigen französischen, sowohl als von der pfälzer Colonie depreciret worden". — Dass auch der **deutsche** Magistrat ebenso entschieden deprecirte, hüten sie sich hier in Erinnerung zu bringen. „Das beigebrachte Schreiben des hiesigen Commandanten von Reichmann releviret gar nichts, weil derselbe so wenig uns ein Recht benehmen, als solches den französischen Gerichten ertheilen könne". Als 1714 durch die hiesigen Stadtdiener dem im Lande gebürtigen Colonisten Figuier aus Halle*) einige rohe Häute auf dem Markte weggenommen wurden, bestätigte die Kammer die Befugniss am 22. März d. J. Und als der Hofrath und Syndicus des pfälzer Magistrats Guischard bei dem Leineweber- und andern Gewerken, worin Pfälzer sind, als perpetuirlicher Beisitzer zu fungiren prätendirte, wurde dies am 2. März 1724 als eine Neuerung zurückgewiesen, und bezüglich des Zeug- und Raschmacher-Gewerks gegen Guischard am 26. Mai und 30. Juni 1728 bestätigt. Und wenn im November 1756 der Marktrichter das zu leicht gebackene Brot der „französischen Wittwe Mackin wegnehmen lässt, so hat er seinem Amte gemäss gehandelt". „Wir inhäriren also unseren deducirten Gerechtsamen, besonders aber dem allergnädigsten Rescripto

*) Die Halle'sche Colonie hatte keine Polizeibefugniss!

vom 29. Juni 1740 und bitten um Schutz gegen die Eingriffe der französischen Colonie."

Am 21. October **1765** übersendet die Domainenkammer die „Gegennothdurft" des deutschen Magistrats an das General-Directorium und tritt dem bei, dass in Polizeisachen die Gerichtsbarkeit allein dem deutschen Magistrat zukomme. Und vom General-Directorium geht die Sache an das Grand Directoire zurück. Campagne sentirt: „Die **Polizei-Edikte von 1702 und 1719,** wonach ohne Mitwirkung des französischen Richters kein Franzose executirt werden darf, aufheben, hiesse, die Colonieen abschaffen (abolir les Colonies), was doch den Absichten des Königs nicht entspricht, qui les regarde comme un moyen de population".*) Das Grand directoire in Berlin sendet nun das Schreiben des Magdeburger Magistrats hierher zur Beantwortung durch den Magdeburger französischen Richter (21. December 1765).

Am 30. Januar **1766** antwortet la Justice française von Magdeburg: Möge der deutsche Magistrat sich auch ein paar Mal Einbrüche erlaubt haben, so haben wir dagegen Klage geführt und Genugthuung erhalten. Auch dürfe das **Edikt vom 29. Juni 1740** das durch die Gravamina der Colonie veranlasst sei, nicht zu Ungunsten der Colonie umgedeutet werden. Das Gericht bittet um königlichen Schutz, privative Gerechtigkeit über unsere Gerichtseingesessenen ausüben zu dürfen in Polizei-Angelegenheiten. Dass der Magdeburger Magistrat als Beweis den Fall Figuier anführt aus Halle, wo doch die Polizei-Sachen auf einem ganz andern Fusse stehen, sei eine Hintergehung des Königs (surprise). De Campagne fügt im Ober-Direktorium hinzu: „Auch ist es eine Usurpation und Verletzung (violation) der Privilegien der Nation, dem man gleichfalls abhelfen (rémédier) müsse." So ersucht denn das Grand Directoire das hochlöbliche General-Direktorium, doch den Magdeburger Magistrat zu belehren, „damit — alles beim Alten bleibe."

*) War das alles, was Friedrich der Grosse damals von der französischen Colonie hielt?

Erkannte man rechtzeitig in Berlin die von den hugenottischen Diplomaten gebaute goldene Brücke? Oder mischte sich Friedrich der Grosse selbst ein, den seine deutschen Behörden hatten hintergehen wollen? Kurz, am 19. März 1766 verfügte das General-Direktorium an die hiesige Domainen-Kammer, es solle bei den Edikten von 1702 und 8. Juni 1719 und beim Rescript vom 8. Oktober 1739 verbleiben, und der Effekt davon der besagten Colonie zu statten kommen. Gleichzeitig erging der königliche Befehl an den altstädtischen Magistrat zu Magdeburg, sich in Polizeisachen über die französische Colonie keine Entscheidung anzumassen.

Diese günstige Antwort wurde am 22. April 1766 dem hiesigen Juge mitgetheilt. „Sollte aber der Magistrat wider Vermuthen sich noch nicht zum Ziele legen, sondern auf seine ewigen Zumuthungen wiederum verfallen, so wird das Gericht ungesäumt zu ferneren (sic!) Verfügen zu berichten haben“ . . .

Jetzt aber schlägt das General-Direktorium, den alten hohenzollernschen Lieblingsgedanken wieder aufnehmend (4. Juni 1766), vor, das Magdeburger Polizei-Amt künftighin aus je einem Mitgliede von jedem der drei Magistrate zusammenzusetzen. Das Grand Directoire français, unterzeichnet von Jarriges, Fürst, von Dorville lässt sich diesen Vorschlag gern gefallen (16. Juni 1766). Doch scheint auch diese neue Form der Combination hier kein Glück gehabt zu haben. Denn — es blieb eben alles beim Alten.

Nur die Vorstädte hatten das längst durchgeführt, was in der Altstadt sich als unmöglich erwies. Schon am 20. August 1718 gesteht Gerichts-Direktor Montaut ganz naïv, dass um die Einquartirung in den Vorstädten sich weder der altstädter noch der französische Magistrat kümmere. Stelle doch jede Vorstadt — um die Sudenburg handelt es sich zunächst — ihr besonderes Kontingent, das die dortigen Bürger aufbringen sans distinction de nation allemande, française et palatine.[28]

Von einschneidender Bedeutung für die preussische Colonisirung hier wie überall wurde das königliche Circular-

Privilegium vom 7. Juli 1772, kraft dessen **jeder Fremde, innerhalb der drei ersten Monate nach seiner Ansiedlung,** gleichviel, welcher Nation oder Religion er angehört, die Wahl hat, sich unter die deutsche, unter die französische oder unter die pfälzer Gerichtsbarkeit zu stellen.*) Wählen sie eine der beiden Colonieen, so fallen ihnen die Beneficien des Edikts vom 8. April 1764 zu. Dagegen dürfen auf die funfzehn Freijahre Anspruch machen bei den Franzosen nur diejenigen, auf welche die Edikte vom 29. Februar 1720 und 25. Februar 1744 (bei den Pfälzern nur diejenigen. auf welche die Edikte vom 25. Mai 1689, 15. Februar 1712, 22. November 1713 und 4. Juli 1743) passen.

Die nun eintretende **häufige Optirung der Fremden für die Franzosen** veranlasste eine lange Reihe neuer Beschwerden des deutschen Magistrats bei der Domainenkammer und beim General-Direktorium.[29] Die Verstimmung und Missgunst wegen dieses Privilegs zog sich hinüber bis in unser Jahrhundert.

Ja, in der vom 20. Mai 1800 datirten Antwort auf das Allerhöchste Circular-Rescript vom 6. Mai 1800 klagte der Magistrat über die Unbequemlichkeit der **Zunftfreiheit** bei den Franzosen, des **Wechsels in der Gerichtsbarkeit** ein und desselben, bald im Besitz eines französischen, bald eines deutschen Magdeburgers befindlichen Hauses, der **doppelten Gerichtsbarkeit** in manchem andern, zugleich von Deutschen und Franzosen bewohnten Hause, sowie bei Streitigkeiten und Verträgen zwischen beiden Nationen; besonders auch darüber, dass „unsere **Kämmerei,** welche von Colonie-Bürgern, die auf dem Kaufhofe Güter niederlegen, durch das Zoll- und Niederlags-Amt Gefälle zu erheben hat, bei den **Colonie-Obrigkeiten** dieselben einklagen muss und dass die deutsche **Polizei-Verwaltung** für die beiden Colonieen mit eingerechnet die Gesammt-Tabellen übernehmen muss, ohne für das Plus an Arbeit ihrer Beamten seitens der beiden Colonieen entschädigt zu werden, und dass bei der beschlossenen Vermehrung der

*) Noch immer die Pfalz im Gegensatz zu Deutschland! O welch ein Kauderwälsch!

Polizeibedienten die Colonisten sich weigern, für die Altstädter ein Plus an Gehalt zu zahlen; kurz, dass die Existenz der französischen und der pfälzer Colonie, und erst recht ihre Vermehrung den altstädter Bürgern nachtheilig sei. Der Rath der Stadt — untz. Alsleben und Foerder — schliesst damit, den König zu **bitten um Aufhebung des Circulars vom 7. Juli 1772** „in Absicht der hiesigen Stadt", und für die Franzosen um **Herstellung des Privileg's vom 29. October 1685 und der Verordnung vom 13. Mai 1695** (C. C. Magdeburg P. VI. p. 122), wie für die Pfälzer um Herstellung des Vergleichs vom 13. Juni und 12. October 1708.[30] Die Domainen-Kammer befürwortet die Modifikationswünsche des deutschen Magistrats (31. Juli 1800). Die Königliche Regierung hält es für das gerathenste, dass es für Magdeburg bei dem Vergleich vom 23. Juni und 12. October 1708 sein Bewenden habe.[31] Dessenungeachtet ergeht die Kabinets-Ordre am 25. August 1800,[32] dass nur diejenigen Fremden wieder Wahlfreiheit geniessen sollen, welche von **französischer** und Pfälzer **Abkunft** und der **Reformirten Religion** zugethan seien.

Zweifelsohne ein gesundes Princip. Allein das Magdeburger französische Colonie-Gericht hatte sich so sehr an die Kategorie der **Neubürger von 1772** gewöhnt, dass es wähnte, sie nicht entbehren zn können. Am 5. Mai 1801 bittet es daher, ihm nach wie vor zu gestatten, Ausländer und besonders Deutsche von allen Confessionen unter seine Jurisdiktion zu nehmen. Daraufhin ergeht der Specialbefehl an die Magdeburger Regierung sowie an die Kriegs- und Domainen-Kammer, zu berichten, ob jenem Gesuch nicht in Magdeburg statt gegeben werden könne, da doch der Magdeburger Colonie schon **18. Februar 1722,** also lange vor 1772 jenes Privilegium ertheilt worden sei, also zu Recht bestehe.

Die Königliche Regierung (gez. Pfeil) entgegnet am 8. September 1801: 1) Das Reskript vom 18. Februar 1722 entscheide nur die zwischen den französischen und den Pfälzer Gerichten ausgebrochenen Streitigkeiten und gehe daher das Verhältniss zum deutschen Magistrat nichts an; 2) der Satz,

dass auch andere deutsche Fremde, welcher Religion sie sein mögen, in eine der beiden Colonien aufgenommen werden dürfen und dann mehr bei der Colonie ihrer Wahl verbleiben müssten (!), sei nur enuntiative und (!) dispositive zu verstehen; 3) handle jenes Reskript nur von solchen Fremden, welche durch Colonisten wirklich in's Land gezogen oder angeworben seien; 4) es nimmt dabei auf die ursprünglichen Colonie-Privilegien keinen Bezug. Aeussersten Falles würde den Colonieen eingeräumt werden können, diejenigen Familien, welche sie recht eigentlich selber angeworben und in's Land gezogen, sich ohne Unterschied des Vaterlandes und der Religion einzuverleiben. — Auch die Domainen-Kammer pflichtet der Abweisung des Colonie-Petitums „unbedingt" bei (16. September 1801). Darum wird im Bericht an den König das „Aeussersten Falles" weggelassen und statt dessen als Grund der Domainenkammer hinzugefügt: „Ausnahmen in einzelnen Fällen hätte ja überdies die königliche Gnade sich vorbehalten" (29. September 1801).

Welcher Wind jetzt in Berlin wehte, ersieht man aus der Antwort des General-Direktoriums vom 30. November 1801: ‚Der Andrang, so heisst es da, nach cantonfreien Städten wie Magdeburg sei heut zu Tage schon gross genug und bedürfe daher in Ansehung der Fremden keiner vorzüglichen Begünstigung. Die Oberbehörde tritt desshalb dem gemeinsamen Bericht der Domainenkammer und königlichen Regierung zu Magdeburg nicht bei, weil er ihr gegen die Colonie-Privilegien noch zu viel Rücksicht zu nehmen scheine." — Die Königliche Regierung von Magdeburg giebt nunmehr dem Königlich Preussischen Französischen Département zu Berlin anheim, das Französische Colonie-Gericht von Magdeburg auf ein event. Immediatgesuch bei Se. Maj. zu verweisen (14. December 1801).

Nach den Franzosen kamen indessen die Pfälzer mit ihrer Bitte vor den Thron (11. Mai 1802). Sie beriefen sich auf ihr Privilegium vom 16./26. Oktober 1692, in dem es hiess: „So viel die gegen die Mannheimer geführten Klagen betrifft, da haben Se. Churf. Durchl. dabei keinen andern

Zweck jemalen gehabt, als dass die gute Stadt Magdeburg, welche in den vorigen langwierigen Kriegszeiten von ihrem Flor und Wohlstande sehr abgekommen und vornehmlich von Eingesessenen, wie auch Nahrung und Gewerbe merklich geschwächet worden, durch dieses Mittel an Einwohnern, als dem vornehmsten Schatz eines jeden Orts und Landes, vermehret, auch folglich allerhand Handthierung, welche bei zunehmenden Eingesessenen nothwendig auch zunehmen muss, daselbst gepflanzet und stabilirt werden möchte: welcher Scopus gewiss dergestalt beschaffen, dass man denselben an Seiten der Stadt mehr mit unterthänigsten Dank zu erkennen, als einige Klagen und Beschwerden deshalb zu führen hat." Doch sollen nach diesem Privilegium die Manheimer keinen anderen in ihre Colonie recipiren, als „Manheimer, Frankenthaler, Pfälzer und Strassburger, insbesondere aber keine Magdeburgischen Bürger und Bürgerssöhne." Da nun hier wirklich ein vom Kurfürsten bestätigter Vertrag mit dem Magdeburger Stadt-Magistrat vorlag, so kommt, vom König zum Bericht befohlen, die Regierung und Domainen-Kammer von Magdeburg auf ihre ursprüngliche Proposition zurück, dass es in Ansehung der Stadt Magdeburg bei dem **Vergleich vom 23. Juni, resp. 12. Oktober 1708** sein Bewenden haben möge. Jetzt lautet des Königs Bescheid vom 2. Februar **1802,** durch die Königliche Kabinets-Ordre sei der landesherrlich bestätigte Vertrag des Pfälzer Magistrats mit dem deutschen Magistrat vom 23. Juni 1708 nicht aufgehoben: es habe also auch beim Paragraph 6 sein Verbleiben.[33]

Bekanntlich war in Preussen durch die Städteordnung vom 19. November 1808 die bürgerliche Colonie aufgehoben: ein Gesetz, das auch für Magdeburg Platz griff, als es 1814 unter das preussische Scepter zurückkehrte. Man hätte vermuthen können, dass seitdem auch die Gespanntheit des deutschen Magistrats gegen die nur noch kirchlich fortbestehende französische Colonie aufgehoben worden wäre. Dem ist aber nicht so: Noch am 23. Februar **1821** erklärte der deutsche Magistrat dem französischen Presbyterium, alles, was es für **die französischen Armen** thue, dispensire die Gemeinde nicht

von der Tragung der Lasten für **das allgemeine Armenhaus.** Das Presbyterium verfügte: Ad acta (7. März 1821). Als jedoch der König die Collecte für die Stadt-Armen genehmigt hatte, liess auch unser Presbyterium sie seit dem 2. September d J. in unserer Kirche einsammeln.

Obwohl nach dem Gesetz der Magistrat **verpflichtet** ist, durch seine **Armen-Direktion** alle seine Einwohner, ohne Unterschied der Religion, vor dem Erfrieren und Verhungern zu schützen; der französischen Colonie gegenüber doppelt verpflichtet, weil bei ihrer **bürgerlichen Auflösung** die Colonie ihm drei Häuser und drei Kassen eingebracht hat: so hörte der Magistrat nicht auf, alle französischen Armen ohne weiteres unserer **kirchlichen** Armenkasse zuzuweisen.*) Auch hat die Gemeinde, wenn sie bei Uebergriffen der Nachbarn oder bei sonstigen Ungehörigkeiten Fremder, Schutz bei der städtischen Bau-Polizei oder sonst beim Magistrat suchte, sich oft vergeblich bemüht.

Die erste und einzige Anerkennung, welche unsere Gemeinde dort fand, ist die, als zweihundert Jahr nach der Gründung unser Presbyterium, unter Uebersendung der Festschrift, den Magistrat zur Festfeier in unsere Kirche lud. Da heisst es: „Sie halfen mit an der Arbeit für den Aufschwung der Stadt.“ Wie blutsauer der Magistrat diese unsere Hülfe uns, ja jedem einzelnen Colonisten gemacht hat, vorzüglich unsern Richtern, Presbytern und Pastoren, das wird verschwiegen. „Zwei Jahrhunderte bezeugen es, dass die Nachkommen der Mitglieder jener **ersten** französischen Gemeinde“ — von welchen Nachkommen seit lange nachweislich nicht Einer mehr in Magdeburg lebt — „echte Kinder unserer alten deutschen Stadt geworden sind.“ Durch die fortwährenden Hetzereien der Zünfte und des Magistrats

*) Die übliche Tendenz, Stadt und Staat auf Kosten der Kirche zu entlasten, ist in unserm antikirchlichen Jahrhundert wohl zu verstehen, nicht aber zu rechtfertigen, selbst wenn alle Presbyter ihr huldigten. Theilung der Arbeit ist das allein Gesunde auch auf dem Gebiet der Armenpflege. Kirchliche Arme dürfen nicht der Kirche durch unsittliches, unchristliches und unkirchliches Leben in's Angesicht schlagen.

verzogen die meisten sehr früh, die andern später im Lauf der Jahrhunderte. Die Nicht-Verjagten blieben länger, nicht um ihrer Plager willen, sondern um der Hohenzollern willen, deren Wort und Macht sie trauten. Unter den deutschen Bürgern Magdeburgs geht seit fast hundert Jahren das Sprüchwort: „Die französische Colonie steht auf dem Aussterbe-Etat.“ Der aufrichtige Wunsch des Magistrats um „Gottes Segen für die ferneren Jahrhunderte unserer Gemeinde“ (25. Februar 1887) mag daher nicht bloss dem Presbyterium, sondern auch manchem Deutschen, vielleicht selbst im Magistrat, ein Lächeln abgedrungen haben.

Trotz alledem freuen auch wir uns, dass die französische Colonie Magdeburgs „fest und innig mit unserer Stadt zusammengewachsen ist“, dass sie ihr Stadträthe, wie unsere Presbyter J. J. Cuny, Stadtverordneten-Vorsteher wie Coste und Pilet, Stadtverordnete wie C. Blell, P. Maquet und H. Laborde gegeben hat. Der Tag, wo letztere drei nacheinander das Referat hatten in der Stadtverordneten-Versammlung*) wird immer zu unsern bürgerlichen Ehrentagen zählen. Auch vergessen wir nicht, dass die Ahnen des Bürgermeister Coqui, des Stadtrath Duvigneau und des Ehrenbürgers H. Gruson der französischen Gemeinde angehört haben: und dass es unsere lieben **deutschen Mitbürger** waren, welche Eduard Maquet, Carl August Maquet, Dihm und Duvigneau in den Reichstag und in das Abgeordnetenhaus gewählt haben.

Andererseits fuhr unsere Gemeinde und ihre Glieder, trotz fortwährender „Zurückhaltung“ des Magistrats fort, den von ihm verwalteten **Stiftungen** Gutes zu thun. Während alle unsere Kirchcollekten nur auf die nächste Fünfzahl erhöht wurden, beschloss unter Leitung des jetzigen Predigers das Presbyterium einstimmig, die Kirch-Collekten für die Stadtarmen und für das Augustiner-Kloster alljährlich auf je 15 ℳ mindestens zu erhöhen (19. October 1881). Für dasselbe Kloster gab Henry Provençal (10. April 1855) 1000 Thlr. unter der Bedingung, dass stets Hugenotten be-

*) 21. April 1887 Blell über die Gasanstalten, Laborde über die Wasserwerke, Maquet über die Kosten der Reichstagswahlen.

vorzugt werden:[34] eine Bedingung, die man stillschweigend annahm, aber nicht beobachtet hat. Und für dasselbe Kloster gab unser Presbyterium wieder 3000 ℳ am 14. Mai 1879[35], eine Präbende, die jetzt zum ersten Male ein Mitglied unserer Gemeinde geniesst. Für dasselbe Kloster vermachte unser Presbyter Dihm jüngst sehr bedeutende Summen und schenkte obenein dem Magistrat seine unvergleichlich schöne grossartige Schmetterlingssammlung. An die städtische Armenkasse flossen Legate von der Wittwe Lefevre geb. Bruguier, 100 Thlr. (1828); Wittwe Coqui geb. Humbert 200 Thlr. (1833); Prediger Dihm und Ehegattin, geb. v. Lüderitz 1000 Thlr. (1838).[36] So verwandelte sich der Kampf in **Wohlthat am Widersacher,** in Wetteifer und Fürsorge für alle, in friedliches Dienen dem Besten der Stadt.

Ist es mir auch nicht gelungen, trotz **unermüdlichen** Suchens in den Archiven, eine Wohlthat des hiesigen Magistrats gegen unsere Colonie zu entdecken, so sind wir Colonisten doch stolz, einer Stadt anzugehören, die, unter ausgezeichneten Bürgermeistern, sich nach den verschiedensten Richtungen so sichtbar hebt und erweitert und die, wenn nicht Alles trügt, eine grossartige Zukunft hat.

---

[1] S. hier. Band II, 88.

[2] II, 282 fgde.

[3] II, 321.

[4] II, 323.

[5] II, 402 fgd.

[6] II, 282 fgde.

[7] Band I, 377 ist irrig gedruckt 1719. — Das Edikt ist Reyer, Geschichte der französischen Colonie in Preussen, Berlin 1852, S. 119, so fremd, dass er den Gedanken des Königs, die Colonie aufzulösen, wenn überhaupt je gefasst, für die üble Laune eines Augenblicks hält.

[8] Holzapfel: Der Anfall, Magdeburg 1880, Jubiläumsschrift.

[9] II, 27 fgde. u. s. o.

[10] Königliches Archiv in Magdeburg. A. 8. 172.

[11] Hoffmann, Gesch. von Magdeburg, ed. Hertel-Hülsse II, 201 fgd. 284 fgd. 293. 340. 352. Ist hieraus zum Theil zu ergänzen.

[12] Ausgegeben 5. April. S. hier I, 357.

[13] S. hier I, 356.

[14] Muret, 59.

[15] S. hier I, 552 fgd. und das Kapitel „Zuwachs und Abnahme".

[16] Muret. 60.

[17] S. oben Band I, 357.

[18] Geheimes Staatsarchiv, a. a. O.

[19] Tollin, Gesch. d. französischen Colonie zu Frankfurt a. d. O. S. 61 fgd. 69 fgd. Die Zahl 1779 S. 70 Z. 14 v. unten ist hiernach zu corrigiren.

[20] Königliches Provinzial-Archiv: Magdeburger Kammer, 173. — Magdeburger Magistrats-Archiv, C. 139.

[21] S. oben Bd. I, 568.

[22] Geh. Staatsarchiv R. 9, D. 8. 6b 1.

[23] S. dieselben hier Band I, 725 fg.

[24] Magdeb. Magistr. Archiv, A, C. 1. Franzōs. Colonie.

[25] Hieraus ist Hoffmann ed. Hertel-Hülsse II, 352 zu ergänzen.

[26] S. hier Band I, 728 fg.

[27] II. 44. (62).

[28] Geh. Staats-Archiv, Rep. 122. 18c. Magdeb. Einwohn. Sach. Vol. XX.

[29] S. den Abschnitt: Wachsthum der Colonie.

[30] Königl. Archiv der Provinz Sachsen: Magdeburger Kammer VII. 19a. Vgl. XIV, 3.

[31] Auch in Halle soll es beim Alten bleiben, indem dort, anders als in Magdeburg, die Realia nicht unter das französische Gericht gehören, sondern unter das Amt Giebichenstein: der gegen das Amt durch die Colonie angegestrengte Prozess soll niedergeschlagen werden.

[32] An die Magistrate der Altstadt Magdeburg, Halle, Neuhaldensleben, Burg, Calbe, sowie an die Stadtgerichte der vier letzteren Städte.

[33] Königliches Staatsarchiv der Provinz Sachsen A. 8, 172.

[34] hier Bd. III², 311.

[35] III², 313.

[36] Ad. Bock: Das Armenwesen in Magdeburg 1868, S. 75.

Hauptstück II.

Die Privilegien und die gemischten Commissionen.

Je saurai faire obéir la Colonie.
Minister v. Bartholdi an v. Borstell
13. Sept. 1710.

Der Tirailleur-Verkehr zwischen den beiden feindlichen Nationen vollzog sich nach gewissen Regeln, welche nach und nach sich bildeten. So entstanden gemischte Commissionen und ein Modus vivendi. Wachtdienste und Einquartirung beunruhigten anfangs die Franzosen nicht, dank dem berühmten Gnaden-Edikt von Potsdam (§. 5) und seinen kurfürstlichen Bestätigungen. Demzufolge waren die Réfugiés „gänzlich liberiret und frei von allen Auflagen, Einquartirungen und anderen öffentlichen Lasten, wie solche Namen haben mögen". Auch diese Exemtion und Immunität galt für Magdeburg auf 20 Jahre, also bis zum **29. Oktober 1705.** Zweifelsohne waren daher die Magdeburger Réfugiés beim Ausbruch **des spanischen Erbfolgekrieges** (1700—1714) von den **Wachtdiensten** frei.

Als nun aber zu Anfang dieses Krieges[1] durch den Ausmarsch des Brandt'schen Regiments die stark geschwächte Garnison sich nicht mehr im Stande sah, die Wachen allein zu bestellen, nahm man die deutschen Stadtbürger zur Hülfe, unter gänzlicher Verschonung der Mannheimer und der Franzosen, „wegen ihrer Privilegien." Da erboten sich die Mannheimer „zur Bezeugung ihrer Devotion gegen Se. Königl. Maj. und Liebe gegen ihre

Mitbürger", **freiwillig** an den Wachen Theil zu nehmen, falls die Franzosen desgleichen thun würden. So hatte man die Franzosen bei der Ehre gefasst. Zugleich liess der General-Major und Kommandant von Börstel durch den in der Colonie äusserst beliebten Major Rettig*) um Betheiligung bei den Wachen bitten, unter Hinzufügung, das würde ihren Privilegien keinen Abbruch thun: im Gegentheil, es könnte für die Folge „uns" Nutzen bringen. Daher erklärten auch die Réfugiés sich willig und bereit; ahnungslos, was das in einem Militairstaat heisst, allgemeine militairische Lasten auf eine gewisse Zeit „freiwillig" übernehmen. Da viele unter den Franzosen kein Gewehr besassen, so bat man, ihnen 100 Flinten aus dem Zeughause zu leihen. Der König, über jenes freiwillige Angebot erfreut, schenkte ihnen diese 100 Flinten. Durch Annahme des Geschenkes kam ihre Immunität aber noch mehr in die Enge. So zogen denn Franzosen und Mannheimer gern und freiwillig mit auf die Wache. Nur Trotzköpfe murrten. Doch waren das dieselben Leute, die jederzeit sich widerspenstig erzeigten. Der freiwillige Dienst wiederholte sich durch acht Sommer. Zur Winterszeit genügte insgemein die Garnison. Die Wache kam bei den Franzosen auf's höchste in 21 Tagen herum.

Aber je länger der Krieg dauerte und je strenger der Dienst ausfiel, um so mehr begann den Réfugiés um die durch Fürsten-Wort ihnen zugesagte **Immunität** zu bangen. War doch ihre Mehrzahl Manufakturisten. Und die 20 Freijahre gingen zu Ende. Die Zahl der Unzufriedenen wuchs. Und als eben um diese Zeit eine neue Colonie in der Stadt Calbe gegründet wurde,[2] liefen von den unruhigen Franzosen „haufenweise" dahin über, um neue Freiheiten zu geniessen, unter dem Vorgeben, dass sie durch die unaufhörlichen Wachtdienste ruinirt würden.

Hatte schon die leidige **Kopfsteuer** (la capitation)[3] viel böses Blut gemacht, so kam nun neu hinzu die militairische

---

*) Gatte der Dame Louise Pierson, Allerwelts-Gevatter und Geldausleiher auf hugenottische Hypotheken.

Einquartirung, besonders der beweibten Soldaten und der Offiziere, welche Familien und Geschäfte schwer belästigte. Ja der Juge Danger[4] klagt (13. December 1707) bei der Berliner Oberbehörde, selbst un double Kopfgeld würde unsere Bürger nicht so wild machen (n'effaroucherait pas tant nos bourgeois) als diese Einquartirung. Seien doch vom Kopfgeld wenigstens die Neuangekommenen auf drei Jahre befreit. Auch sage der König in der Deklaration vom 2. Januar 1702 nur von Bürgergarde und königlichen Rechten, nicht aber von militairischer Einquartirung. Eben erst hätten die Pfälzer eine dreijährige Verlängerung ihrer Freiheiten erlangt: „sie bäten um die gleiche.“ Der Vergleich mit den **Pfälzern** drängte sich auf.[5] Der kurbrandenburgischen Grenze nahe, hatten sie leichter, ja fast ohne Hinderniss entfliehen können, jeder mit seiner Habe. Le plus grand nombre des Réfugiés de Françe sont sortis misérables. Ferner trug in Magdeburg den Pfälzern der Ackerbau beträchtlich ein, da ihre meisten Ernten vorzüglich ausfielen. Auch seien die Mannheimer hier gleich als geschlossene Gemeinde eingewandert, nachdem sie schon vor ihrer Ankunft mit dem Kurfürsten einen günstigen Vertrag abgeschlossen hatten. So hätten sie bei jedem Neubau 45 % ersetzt bekommen, die Réfugiés nur 15 %. Man gönne den Pfälzern jede Freiheit.[6] Aber es erschiene billig, dass die um ihres Glaubens willen länger und härter Verfolgten nicht gegen die andern zurückgesetzt würden.“ . . .

Das sichtliche Sinken und Zerstieben der Magdeburger französischen Colonie trug zweifelsohne bei, den weich gestimmten Juge Danger erst schwermüthig und zuletzt tiefsinnig zu machen.[7] Doch als das Börstel-Steinhausen'sche Gutachten den königlichen Befehl erwirkt hatte, dass den Franzosen das Kopfgeld nicht zu erlassen sei (16. Juli 1708)[8], und auch der günstige Vorschlag des Colonie-Commissariats, denjenigen Réfugiés, welche die 15 Freijahre noch nicht abgenossen hätten, Wachtdienstfreiheit bis zu Ende ihrer Freijahre (quinze années franches de guet et garde) zu bestätigen, **nicht** angenommen, sondern von Berlin wieder an Börstel-Steinhäuser

zur Begutachtung zurückverwiesen wurde, da gerieth selbst der mannhaft feste Präsident Lugandi in gar grosse Angst, **die ganze Gemeinde könnte zerfallen** (j'avais grande peur de voir tomber la colonie): und das um so mehr, als jene 20jährige Exemption, eine Errungenschaft bloss allein der Magdeburger Colonisten, von den Behörden, denen sie ein Dorn im Auge schien, nur zu oft missachtet wurde. Ueberdies war nie klargestellt worden, ob die 20 Jahre von Etablirung der Magdeburger Colonie als solcher oder von Etablirung des einzelnen Colonisten zählten? Das französische Gericht einigte sich daher, die 20jährige Freiheit zu opfern, falls man dafür einerseits die vom Etablissement des einzelnen Colonisten zählenden allgemein-gültigen 15 colonistische Freijahre eintauschen und andererseits eine volle Anrechnung der freiwillig geleisteten achtjährigen Wachtdienste damit erzielen konnte.

Diese unterthänigen Vorstellungen fanden „Jngress bei Hofe". Unter dem 8. April 1709 erging die königliche Resolution[9] im Sinne der Bittsteller an den General-Lieutenant (sic!) von Börstell und den Hofrath Steinhäuser. „Wegen der seit acht Jahren geleisteten freiwilligen Wachtdienste finden Wir billig, heisst es darin, dass demjenigen, dessen Freijahre noch nicht verflossen gewesen und der solche Wachten doch mitthun müssen, solches anderweit wieder zu gut komme und zwar dergestalt, dass so viel Jahre er während seiner Freijahre die Wachten mit verrichten müssen, er ebensoviel Jahre wieder von den Wachten frei sei, so dass er hierdurch den Genuss der ihn kompetirenden 15 Freijahre völlig erlange. Wegen der Einquartirung approbiren Wir euren Vorschlag, dass von denen Colonisten, deren Freijahre noch nicht expiriret, monatlich ein gewisses und propotionirliches Quartiergeld dem Billetamt eingeliefert werde: ein Quartiergeld, das zwischen den Commissaren und dem Gouverneur, General-Lieutenant von Börstell, festgesetzt werden wird". Jetzt erwachte in der Magdeburger Colonie wieder Lebensmuth (chacun ranime son zèle) und ein Gefühl der Dankbarkeit für die königlichen Gnaden be-

mächtigte sich Aller (un esprit de reconnaissance pour les grâces de S. M.).

Kaum aber erhält der deutsche Magistrat Kunde von der Vergünstigung, da reicht auch er schon (8. Mai 1709) Gegenvorstellungen ein, „um den Widerruf des eben erschlichenen Gnadenedikts zu erwirken“. Denn der Commandant hatte diejenigen von den Wachtdiensten dispensirt, welche ihre 15 Freijahre nicht völlig genossen hatten. Der deutsche Magistrat aber wollte weder die achtjährigen freiwilligen Wachtdienste den Franzosen angerechnet haben, noch auch ihre Wacht-Pflicht erst mit dem neuen Edikt beginnen. Es habe keine rückwirkende Kraft. Für die nicht geleisteten Wachtdienste sei also nachzuzahlen vom Tage des Ablaufs der 15 Freijahre an. Auch müsse für jeden einzuquartirenden Soldaten 8 Gr. Contribution gezahlt werden. Sonst würde der alten Bürgerschaft die Ueberlast höchst nachtheilig und beschwerlich fallen, insbesondere da seiner Zeit die Colonie vor der königlichen Commission ausdrücklich stipuliret habe, dass nach verflossenen 20 Jahren sie weiter einige Franchise nicht prätendiren wollten. Als die ersten 10 Freijahre abgelaufen waren, seien ihnen 5 neue und dann wieder 5 andere bewilligt worden. Und nun wollten sie durch ungegründete Unterschiebungen sich wieder neue Freijahre erschleichen. Denn nicht seit 1700, sondern erst seit 1704 hätten sie Wachtdienste gethan. Auch wollten sie durch Contributionsgelder sich von der wirklichen Einquartirung freihalten, was doch nicht des Königs Absicht sei. Schon seien viele Häuser der alten Bürgerschaft an Franzosen verkauft oder vermiethet worden. Sollen letztere nun von der wirklichen Einquartirung befreit sein, so müsse die alte Bürgerschaft erliegen. Sie bitten um Widerruf, damit solchergestalt gehörige Gleichheit zwischen Bürgern von Einer Stadt und Commun gehalten und alle von der Exemption herkommenden Misshelligkeiten und Jalousie gänzlich aufgehoben werden mögen.

Der Juge, dem diese Einwände übermittelt werden, jammert über das grosse Elend, in dem sich die Colonie befinde

(24. Mai 1709). „Auf der letzten Leipziger Messe haben unsere Manufakturisten fast nichts verkauft. Mehrere Fabriken haben die Arbeit einstellen müssen. Die Fabrikarbeiter sind entlassen und haben kein Brot. Nun kommen die Lockstimmen aus Kursachsen, Lüneburg und aus andern Ländern. Wird das neue Gnaden-Edikt widerrufen, so würden diese Massregeln alle Welt zur **Auswanderung** nöthigen (feraient déserter tout notre monde). Allerdings hätten 125 Colonisten ihre 15 Freijahre genossen. Aber 30 davon seien am Verhungern (meurent de faim). Dennoch wolle er 15 Thlr. monatlich oder 180 Thlr. das Jahr aus der französischen Colonie aufbringen, die doch schon 135 Thlr. Wassergeld zu zahlen habe. Auch klagt er, er selbst Lugandi, sei von seiner Krankheit*) kaum soweit hergestellt, um selber wieder unterzeichnen zu können. Trotzdem habe er sich zu Herrn von Börstel bemüht und zum Rath Steinhäuser. Letzterer sei verreist, ersterer wieder nicht zu sprechen, weil stets geplagt und gewöhnlich überwältigt von gichtischen Schmerzen (le plus souvent accablé de douleurs)!

Und doch am selben Tage setzt Börstel die Species facti[10]) auf und klagt, von den 400 Chefs de famille seien nicht viel über 100 gefunden worden, welche jetzt, wo „die Colonie" allbereit ganzer 23 Jahr allhier etabliret gewesen, ihre 15jährige Franchise genossen hätten.**) Diese nun hätten wegen der freiwillig gethanen Wachtdienste ihre Wachtfreiheiten noch auf 8 Jahre prolongirt erhalten. So fällt bis auf 2 Personen die ganze französische Colonie aus. Solches aber verursacht nicht allein eine grosse Confusion in Bestellung der Wachten, sondern auch eine grosse Jalousie, wie unter den alten Bürgern, so unter den **Mannheimern,** indem letztere nun gleichfalls achtjährige Prolongation prätendiren."

Die Schatten der Magdeburger Confusion fielen auf die Berliner Behörden. Charles Ancillon, der Decernent, hatte

*) Was für ein geplagter Mann der wackere Lugandi war, darüber S. hier Bd. II, 378, 387—390, 393.

**) Also waren schon bis Frühjahr 1709 3/4 der Einwanderer wieder davon gezogen.

zur Schlichtung der Wacht-Streitigkeiten für Magdeburg als Commission vorgeschlagen den Commandanten, den Hauptmann de Mereins und irgend einen französischen Rath; unter der gehorsamsten Hinzufügung, dass in der **Casse des Colonie-Ministers** gegenwärtig **kein Heller** disponibel sei (il n'y a aucun denier à sa disposition). Er bittet deshalb, doch die königliche Commission (wie schon sonst geschehen) auf die Kriegskasse anzuweisen. Da es jedoch noch billiger ist, wenn überhaupt keine Commission ernannt wird, so hatte am 20. April 1709 der König, gegengezeichnet von Ilgen, befohlen, über die allerhand Unordnung und Differenzien, die sich in der Magdeburger Colonie wegen der Freijahre, insbesondere wegen der Wachten und Einquartirung erzeugen, sollten ihm die Magdeburger Börstel, Steinhäuser und Lugandi berichten. Concordia discors: eine Symbiose von Wolf, Rabe und Ratte!

Da die Regierenden selber sich nicht einigen konnten, so geht die Sache an den General-Feldmarschall, den Vorgesetzten des Kommandanten. Si Son Excellence s'y accorde, la chose sera décidée. Der Diplomat der Magdeburger Colonie, Prediger Valentin, wird nach Berlin deputirt mit einer Instruktion vom 8. Juni 1709.[11] „Wegen ihres jammervollen Zustandes sei die Colonie unfähig auf Wache zu ziehen. Die Arbeit fehle. Die allgemeine Armuth bewirke, dass man nicht mehr so gut bezahlt wie früher. Wer nur wenig verdient, sei glücklich, wenn er Brot für seine Familie habe: er habe keine 4 Ggr. übrig, um einen Deutschen als Stellvertreter zu stellen. Was am meisten zur Last falle, ehe der König das Edikt gab, sei, dass man alle eilf Tage auf die Wache ziehen musste, was monatlich etwa einem halben Reichsthaler entspreche. Dennoch hätten sie acht Jahre vor Ablauf ihrer Freijahre die Wachtdienste geleistet, um dem Wunsche des Mr. de Burstel (sic!) nachzukommen. Allein diejenigen Franzosen, welche ihre Freijahre beendet hätten, würden nicht im Stande sein, Soldaten in Quartier zu nehmen. Sie würden sich oft dem aussetzen, durch die Soldaten bestohlen zu werden, da diese ihnen Gespinnst und Wolle wegnehmen könnten, ohne dass sie dessen gewahr würden. Ihre

Wohnungen seien zu eng. Sie könnten ihre Waaren nicht sicher stellen. Man verschweige dabei die gegenseitige Abneigung und die schlimmen Folgen, welche diese nach sich ziehen könnte. Aber, da der Soldat sehr oft in seinem Quartier die brennende Pfeife im Munde halte, so brauche bloss ein Funken in die ölhaltige Wolle oder Gespinnste zu fallen, um eine Feuersbrunst hervorzurufen, die nicht bloss den Wirth zu Grunde richten würde, sondern auch die deutschen Nachbarn. Sollte die Forderung des deutschen Magistrats durchgehen, dass auf acht Jahre die Wachtdienstgelder nachbezahlt würden, so müsste jeder 32 Thlr. zahlen, was sie ausser Landes treiben würde (ce qui les obligerait à quitter le pays)! Dagegen würde es eine grosse Wohlthat für die Colonie sein, wollte man ihr alljährlich eine mässige Summe aussetzen zur Bestreitung der Einquartirung, etwa in der Weise, wie es der Brief vorschlägt, welchen Herr Präsident Lugandi an Seine Excellenz den Herrn Staatsminister Baron von Bartholdi gerichtet habe. Die Zeit sei günstig. Man habe der Garnison etwas geborgt (un prêt). Jetzt stehe der Friede bevor. Da werde Magdeburg eine grosse Garnison haben, was die Bürgerschaft von den Wachtdiensten entbinden werde. Jene Herrn (ces Messieurs) würden uns nun das Geborgte zurückbezahlen, ohne dass es ihnen irgend etwas koste. Auch habe der König selber für die Franzosen Quartiergeld statt der wirklichen Einquartirung angeordnet. Sollten wir aber nachträglich auf 8 Jahre Quartiergeld zahlen, so stünden wir schlechter, als wenn wir wirkliche Einquartirung übernähmen, da man für die vergangene Zeit keine wirkliche Einquartirung übernehmen könne. Und doch wolle der König durch jene Umwandlung uns eine Gnade erweisen. Auch müsse die Höhe der Kontribution festgesetzt werden für die Zeit, bis die Colonie hier feste Wurzeln gefasst haben werde (jusques à ce que la Colonie soit bien enracinée), da man sonst aus dem Streit nicht herauskomme, der General aber sich mit der Sache nicht befassen wolle."

So wird denn doch aus Berlin eine Commission geschickt. Die Obergerichts-Räthe d'Ingenheim, la Grivelière und **Drouet**

berufen die Deputirten des deutschen Magistrats nebst dem französischen Colonie-Richter. Am **29. Juli 1709** kommt ein Vertrag zu Stande.[12] In Kraft dessen „soll der Juge gemäss dem **Edikt vom 9. Juli 1696** sofort eine **General-Liste** entwerfen, wie viel Freijahre jeder genossen hat, damit nach Ablauf derselben jeder Colonist dieselben Lasten trage wie die Altbürger. Nachforderungen sollen nicht gemacht werden. Die Theilnahme an den öffentlichen Lasten beginnt vom 1. Mai d. J. Almosenempfänger bleiben von Wachten und Einquartirungen frei. Brauer, Bäcker und Schlächter übernehmen die verheiratheten Soldaten. Unverheirathete Soldaten müssen auch Miether übernehmen. Dabei sind die Bürger-Offiziere nicht ausgenommen, sondern nur die Gerichts-Personen, Kirchen- und Schulbeamten und die graduirten Aerzte. Dasselbe gilt von den Wachtdiensten: nur dass die Hauptleute der Bürgerwehr nicht gezwungen sind, persönlich die Wache zu beziehen, ausser wenn die ganze Compagnie antreten muss. Auch Wittwen, welche die Profession ihres Mannes fortsetzen, sind einquartirungspflichtig. Diejenigen Coloniebürger, welche 8 Jahre lang freiwillig Wachtdienste vor Ablauf ihrer funfzehn Freijahre gethan haben, sollen unter Anrechnung von 4 Jahren zum Wachtdienst erst antreten nach Vollendung von 19 Wohnjahren in den preussischen Staaten. Zu dem Behuf soll der Director der Colonie sofort dem deutschen Magistrat eine genaue Liste und der deutsche Magistrat dem Director der Colonie gleichermassen (pareillement) eine Liste der Wachtdienst- und Einquartirungs-pflichtigen Altbürger einreichen. Sobald die Liste der deutschen Altbürger und die der französischen Coloniebürger angefertigt sein werden, werden sich die beiderseitigen Magistrate versammeln und die General-Vertheilung dessen festsetzen, was jede einzelne Nation als ihren Antheil an den öffentlichen Lasten tragen muss (ce que chaque nation doit porter). Darauf wird jeder Magistrat für sich allein die Special-Vertheilung unter die Verpflichteten seines Gerichtsbezirks vornehmen“.

Dieser Vertrag zwischen beiden Magistraten, ein Meisterwerk **Drouet's**,*) erhielt die **königliche** Sanktion unter dem 15. September 1709. Am 1. Juni 1710 sollten diejenigen französischen Colonisten die Wache antreten, deren 15 Freijahre verflossen waren. Der Juge hatte längst die Listen der Verpflichteten festgestellt. Er wartete täglich, stündlich auf die deutsche Liste, damit alsdann, so hiess es wörtlich, die Zusammenkunft der beiderseitigen Magistrate und im Anschluss daran die General- und Special-Vertheilung stattfinden könnte. Vergeblich. Der Termin kam. Das befohlene Schreiben des deutschen Magistrats blieb aus. Und die Franzosen bezogen nicht die Wache. Nun gerieth Börstel in Zorn. Er verlangte, jeder Unterschied solle fortfallen, wie bei den Mannheimern. Die Franzosen verantworteten sich: „Die Mannheimer wären als Corps, alle auf einmal, nach Magdeburg gekommen und hätten daher insgesammt ihre Freijahre abgenossen, einzelne wenige, die später anzogen, ausgenommen. Ueberdies wäre die Mannheimer Colonie wohlhabend, die französische ärmer (plus pauvre que celle de Mannheim). Auch hätten in der französischen, durch das häufige Hin- und Herziehen, die Mehrzahl der Bürger ihre Freijahre noch **nicht** abgenossen. Solche aber hätte der König eximirt."

Niemand lag es so fern, den Herrn von Börstell ärgern zu wollen, als dem Direktor Lugandi. „Wir sind in Verzweiflung (au désespoir), sagte er ihm, Eurer Excellenz nicht gehorsamen zu dürfen. Aber das Dekret Sr. Maj. bindet uns die Hände. Wenn wir im Widerspruch mit diesem Dekret unseren noch Freijahre geniessenden Bürgern die Wachten befehlen wollten, würden sie sich über unsere Befehle erlustigen und uns bei Sr. Maj. verklagen, so gern wir unser Blut hingeben wollten (nous donnerions notre sang) um Euer Excellenz zufrieden zu stellen (contenter)." Und diesen seinen Standpunkt hielt Lugandi aufrecht noch am **27. Juni 1710** in seinem Bericht. Er beruft sich auf des Königs Befehl vom 15. September 1709, in dem es u. a. heisst, dass die Magdeburger

*) Ueber ihn s. hier den Abschnitt: Vom französischen Gericht.

Colonie, **in Consideration ihres schlechten Zustandes**, bis 1. Mai 1712 von allen Einquartirungen frei sein und bleiben solle. Von da an aber müssen alle, welche ihre 15 Freijahre genossen haben, unweigerlich Einquartirung nehmen. Und für diese neue dreijährige Einquartirungsfreiheit dankt am 23. November 1709 dem König auch l'homme public de la Colonie, der Fiskal Mucel.

Dies königliche Dekret, welches Lugandi buchstäblich befolgte, war nun aber dem Kommandanten ein Dorn im Auge.

Zunächst suchte er noch sich zu mässigen. Er schrieb an Lugandi, für dies Mal wolle er gegen das „erschlichene" Dekret vom 15. September 1709 nicht remonstriren. Er behalte sich das für später vor. Da indessen jede der 9 deutschen Bürger-Compagnieen aus 150 Mann bestehe, bei den Franzosen aber 153 Mann vorhanden sind, welche die 15 Freijahre abgenossen hätten, so müssten die Franzosen eine Compagnie für sich bilden und die Wache insgesammt beziehen. Lugandi und seine Anhänger (adhérens) strebten nach Börstel's Meinung sich von allen Lasten zu eximiren und die ganze Bürde auf die Armen abzuwälzen (d'en laisser le fardeau sur les pauvres en seul)."

Lugandi erwiderte, sein Gewissen sei ihm ein mächtiger Tröster, sein Betragen tadellos. Es gäbe unter den 153 nur 93 Dienstfähige (factionnaires). Ausgenommen seien 4 bis 5 Prediger (!), 1 Kantor, 1 Schulmeister, 2 Kirchendiener, 12 Gerichts- und Polizei-Beamte, von der Bürgerwehr die 4 Hauptleute, 4 Lieutenants, 4 Fähndriche, ein Regiments-Adjudant (aide-major), 15—16 Sergeanten und Kaporäle, ein königlicher Rath, 3 durch persönliches Patent Eximirte, ein Dr. medic. und einige andre; im Ganzen 59 Mann. Herr Bürgermeister Köppen hätte für rathsam befunden, man solle 9 Deutsche, 9 Franzosen und 9 Mannheimer wählen, um in die 9 Quartiere der Stadt zu gehen und eine genaue Liste aller Familien-Häupter aufzunehmen Die Franzosen hielten ihre Liste bereit. Bis ihnen die andern ihre Liste vorschriftsmässig mitgetheilt haben werden, gäben sie sich der Hoffnung hin, von den Wachtdiensten frei zu bleiben."

Die Gicht hindert den Kommandanten nicht, des Gegners Gründe zu zählen und zu wägen.[13] Börstell unterscheidet 5 Artikel, die er beleuchtet, und 12 Lügen, welche er brandmarkt. Und das thut er nicht etwa bloss in einem Privatschreiben an Lugandi, sondern in dem amtlichen Schreiben an das Consistoire. Seine allezeit französischen Bemerkungen sind ein hochcharakteristischer Belag zu der Wahrheit der Lugandi'schen Behauptung, die französische Colonie sei in Magdeburg noch nicht eingewurzelt.

Das Dekret vom 15. September 1709 nennt der Kommandant „erschlichen durch die Lügen und die falschen Berichte der Herren Valentin, Lugandi, Drouet und der andren **Advokaten der Canaille,** mit denen die Magdeburger Colonie leider nur zu sehr belastet sei. Daher verstosse auch dies (königliche!) Dekret geradezu gegen den königlichen Dienst, gegen die Ruhe der Stadt und das wahre Interesse der Colonie. Längst habe der deutsche Magistrat ihm, dem Kommandanten, die Listen vorschriftsmässig eingeliefert. Auch würde er diese an Lugandi schon mitgetheilt haben, wenn er ihn (den Colonie-Direktor) für einen vernünftigen und wohlgesinnten Mann gehalten hätte. Da er aber wusste, dass er ein Rechtsverdreher und Betrüger sei (chicaneur et fourbe), so hätte er nicht gewollt, dass jener seine Nase in Papiere stecke, aus denen er nur neue Ränke geschmiedet hätte, um die Wache wiederum auf Monate zu verzögern. Denn man könne eine noch so genaue Vertheilung zwischen Franzosen und Deutschen vornehmen, wo nicht ein Rechtsverdreher wie er etwas einzuwenden fände. Und wenn Lugandi sagt, die Franzosen thäten nichts lieber, als die Befehle des Königs pünktlich auszuführen, so gelte dies — gerade wie bei Seiner Excellenz dem Herrn Kommandanten! — nur von solchen königlichen Befehlen, bei denen sie ihre Rechnung fänden. Erst hätten sie das Dekret mit den 20 Freijahren voll ausgenutzt. Darauf hätten sie durch ihre schändlichen Intriguen es durchgesetzt, dass jeder einzelne Colonist erst nach dem Ablauf seiner funfzehn Freijahre auf Wache ziehen und Einquartirung nehmen müsse. Trotzdem hätten sie weder das

eine noch das andre gethan. Und das hat (der Ober-Gerichts-Rath) Drouet befürwortet durch einen falschen an den König adressirten Bericht, der Spandau verdient hätte. Und ebenso hätten sie bei allen Gelegenheiten verfahren. Und wenn Lugandi klagt, man habe seine Liste angezweifelt, so weiss man ja doch seit lange, dass der Herr Direktor seine Ehe mit der Wahrhaftigkeit geschieden hat (a fait divorce avec la vérité). Bei so vielen andern Gelegenheiten hat er Unwahrheiten vorgebracht, dass es niemand seltsam finden kann, wenn man seine Liste beargwöhnt. Auch sei es ja nicht die Sache des Herrn Colonie-Direktors, die Wachen zu vertheilen, sondern die Sache des Gouverneurs und seines Stellvertreters des Kommandanten. Weiss das der Herr Direktor noch immer nicht, so wird man vielleicht Mittel finden, es ihm beizubringen. Nach Lugandi's Behauptung seien unter den 152, deren Freijahre abliefen, 59 vom Wachtdienst persönlich Befreite. Und warum zahlen diese denn nicht die üblichen 4 Gr. für ihren Stellvertreter? Aber jene Exemption verdanken Sie nur Seiner Hochwürden dem Pastor Valentin und seiner Berliner Reise (!). Ihm aber erschiene es unglaublich, dass der König jene 59 sollte eximirt haben. Höchstens haben Einzelne durch die Gunst des französischen Kommissariats — ein Hieb gegen Steinhäuser und Bartholdi selbst — Exemptionen sich erschlichen, die aller Billigkeit und Gerechtigkeit widersprächen. Darum dürfe man aber noch nicht sagen, der König habe sie eximirt, da zweifelsohne Seine Majestät gar nichts von der Sache wisse. Auch wird der König nicht verordnet haben, dass man in einer einzigen französischen Compagnie 4 Hauptleute führe, 4 Lieutenants, 4 Fähndriche und 15—17 Sergeanten u. s. f., da doch in einer Compagnie der Altbürger es nur Einen Hauptmann, Einen Lieutenant, Einen Fähndrich und 3—4 Sergeanten giebt. Ungefähr ebenso verhält es sich mit den 12 Mitgliedern des Gerichts, die Lugandi eximiren will. Denn in dieser neuen französischen Republik (dans cette nouvelle République française), deren Gründer und Lycurg Drouet war, hat das Gericht nichts zu sagen in Sachen über

10 Thlr. Zu so wenig Arbeit würden Robert (der Gerichtsdiener — voran) und der Herr Direktor ausreichend gewesen sein (assez suffisans). Und wozu vier Polizeichefs unter Leuten, die so sehr an Zügellosigkeit gewöhnt sind (tellement accoutumés au libertinage), dass sie nie eine gute Polizei-Ordnung beobachten, **falls man sie nicht mit Dragonnaden regiert** (à moins qu'on veuille user avec eux à la Dragonne), wozu doch wenig Aussicht sei, so lange sie die Hätschelkinder (les enfans gâtés) des französischen Commissariats zu Berlin bleiben. Lugandi berufe sich auf die Aussage des Herrn Präsidenten, auf die Aussagen des Herrn Köppen. All' dies Gesage hat nichts zu sagen (tout ce dire ne veut rien dire). Er zieht dies Bündniss nur heran wie der Teufel (le diable) die heilige Schrift. Was ihm in dem Bündniss missfällt, wie z. B. die Einquartirung, das schweigt er todt. Und wenn er meint, die Franzosen seien bereit, die Wache zu beziehen unter der Bedingung, klingt das nicht, als hätten sie Bedingungen vorzuschreiben? Man hofft ihnen den Irrthum aufzudecken und ihnen zu zeigen, dass ihre erträumte Republik (leur République imaginaire) noch nicht so fest gegründet ist, dass sich nicht Mittel fänden, sie zu erschüttern. Die häufige Anführung des königlichen Namens erinnert Börstel an ein altes Kirchenlied, in dem es heisst:

„Ach Herr! der theure Name Dein
Muss ihrer Schalkheit Deckel sein!“

Nun folgt das Verzeichniss der Lügen (Liste des mensonges), durch welche die Herren Drouet, Lugandi, Valentin und ihre Anhänger das Dekret vom 15. September 1709 erschlichen haben nebst andern Verordnungen, welche den Altbürgern und der Pfälzer Colonie Schaden bringen. Ausser den zwölfen, die er registrirt, meint Börstel noch andre anführen zu können, z. B. den angeblichen Aufruhr von Lugandi's, den Meuchelmord (assassinat) von Ruynat's Erfindung. Alle diese Lügen ersinnen sie nur, um den armen Pfälzern zu schaden, gegen welche sie einen wahrhaft teuflischen Hass und Neid hegen (haîne et envie toute diabolique), seitdem man ihnen vorgeworfen habe, dass diese

doch sonst so einfältigen Leute sich als bessere Unterthanen des Königs, bessere Mitbürger von Magdeburg und bessere Ehrenmänner, als sie selbst, erwiesen hätten. Gegen den Wachtdienst wehren sie sich, als wäre er ein Ungeheuer (un monstre), das sie verschlingen wollte, während es doch im Grunde eine reine Lumperei sei."

So schrieb die berufene Schutzmacht der Hugenotten![14] Und dies Schreiben liess der General-Lieutenant von Börstel, Gouverneur de cette ville[15], dem Secrétaire du Consistoire Ravanel[16] mit dem Befehl (ordre) einhändigen, es auch dem Herrn Lugandi, Direktor dieser Colonie, mitzutheilen. So kam es zur Kenntniss des Staatsministers Baron von Bartholdi. Dieser befahl, ihm das Original einzuschicken. Am 25. August 1710 wurde die Ravanel'sche Abschrift durch das gesammte Consistoire als mit der Urschrift durchweg übereinstimmend beglaubigt.[17] . . .

Der Staatsminister von Bartholdi antwortet am **5. Juli 1710** an Börstel in einem Privatschreiben, worin er ihm die „doch sehr starken Ausdrücke" vorhält, deren er sich bediene gegen „Unser" französisches Kommissariat, gegen die nach Magdeburg entsandten königlichen Kommissäre und gegen die französische Colonie. Und in der That, wenn die Réfugiés nur preussische Dragonnaden gegen französische Dragonnaden eintauschen sollten, dann brauchten sie nicht erst ihr schönes Frankreich, Güter, Ehrenstellen und Verwandtschaft aufzugeben. Bartholdi macht Börstel aufmerksam, dass übelgesinnte Leute ihn gegen die Franzosen aufhetzen, indem sie den gerechtesten Dingen eine schlimme Wendung leihen. Ehe die Deutschen die befohlene Liste an Börstel gesandt, hätte letzterer von den Franzosen **täglich 6** Colonisten zu Wachtdiensten gefordert. Das Gericht habe erwidert, dann müsste ja die ganze Colonie auf Wache ziehen ungeachtet der Freiheiten. Auch sei der Direktor Lugandi über die Differenz so tief betrübt, dass er den König um seinen Abschied gebeten habe, da er sein Amt nicht länger verwalten könne, ohne entweder gegen die ausdrücklichen Befehle des Königs zu verstossen oder „Ihnen" zu missfallen. Bestehe nun Lugandi

auf seinem Abschied, dann möchte Börstel selber einen andern Gerichtsdirektor vorschlagen: er, Bartholdi, wisse keinen passenden. Oder aber er, der Minister, würde den König bitten „Ihnen“ (dem Kommandanten) die gesammte Sorge für die Colonie von Magdeburg zu übertragen. Und ich, fährt Bartholdi fort, werde in keiner Sache Sie kreuzen. Sollten Sie aber sich nicht damit belasten wollen, so flehe ich Sie an, mein Herr! mir es zu überlassen, sie zu régieren durch **Ehrenmänner** (gens d'honneur), die mit Beifall unter den andern Ministern gedient haben“. Auch sei es ein Irrthum, wenn Börstel behaupte, dass alle guten Fabrikanten in Magdeburg ihr schönes Brot haben und bequem (largement) leben können und nur die Herumtreiber, Faulenzer und Wüstlinge (coureurs, fainéants, débauchés) hier **schlechte** Geschäfte machten:*) es fehle nichts als ein gutes Règlement. — Solch' ein Règlement hätten ja die Kommissare entworfen: Börstel solle nur sagen, was darin fehle und „ich werde alle nur erdenkbaren Rücksichten nehmen“.

Nun kam ein Neues. Wegen der herannahenden Pest hatte General-Lieutenant von Börstel dem Direktor Lugandi „gerathen“, für die Kranken der Gemeinde schleunigst Baracken zu errichten und Kornvorrath zu kaufen, um sich gegen die Hungersnoth zu schützen, welche diesem Uebel zu folgen pflegt. Leider hatte die französische Colonie zu beidem kein Geld. Die Wallonen freilich hielten sich schon zu beidem gerüstet. Aber sie hätten auch einen sehr beträchtlichen Fonds und ihre Einnahmen seien für alle ihre Bedürfnisse mehr als zureichend. „Sie haben ein Rathhaus mit einem Keller und einer Bäckerei, Geld auf Zinsen, eine Ziegelei (briquerie), eine Wage für Waaren, Körner und Mehl, Gärten, viel Ländereien, eine Wassermühle, Windmühlen“. Die französische Colonie habe nichts als ihre Industrie. Statt nun aber der armen Colonie zu Hülfe zu kommen, wünsche der Kommandant,**) dass der Direktor von den

*) Heut soll es umgekehrt stehen: Magdeburg sei das Paradies der Bummler und Genossen.

**) von Börstell war also beides, Gouverneur und Kommandant!

93 Personen, welche ihre Freiheiten beendet haben, ihm täglich 6 gebe, obwohl er nur 3 geben soll, wenn man eine gerechte Vertheilung machte. Diese Weigerung habe den Herrn in üble Laune versetzt gegen die französische Colonie, wie die beigelegte Correspondenz beweise". Diese Vorstellung des Magdeburger Consistoire unterzeichneten Pastor P. Jordan und Direktor Lugandi und überbrachten sie persönlich dem Minister.

Bartholdi, besorgt, dass die Deputirten gegen den Kommandanten neue Klagen vorbringen würden, wollte sie erst nicht anhören, sondern verwies sie auf die am 5. September 1710 bevorstehende Sitzung des französischen Kommissariats. Doch zu seiner Freude erfuhr er, dass sie nicht klagen wollten, sondern nur seine Vermittlung erbitten „um die Ehre Ihres Wohlwollens, dass sie leider verloren hätten, wieder zu erlangen". Ich, schreibt an Börstel der Staatsminister gleich Tags nach der Sitzung (6. September 1710), stellte ihnen vor, dass ich Ihre Verdienste und Frömmigkeit gründlich kenne: dass Sie ihr Beschützer gewesen seien, ja an ihnen Vaterstelle vertreten hätten.[18] Es müsse also ein starker Grund vorliegen, der Sie gegen sie so erbittert hätte. Sie versprachen, dass wenn irgend ein Gemeindeglied Sie gekränkt hätte, sie für volle Genugthuung sorgen würden. Sie wüssten aber keinen Grund, als den der Wachen. Die Colonie erbiete sich, 25 Thlr. den Monat zu geben, wodurch also täglich 5 Ersatzmänner gestellt würden, sobald sie von den persönlichen Wachtdiensten befreit blieben. Auch solle diese Summe vermehrt oder vermindert werden, je nachdem in Zukunft die Zahl derer wächst oder abnimmt, deren 15 Freijahre abgelaufen seien. Schliesslich hätte der Direktor Lugandi ihn, den Minister, benachrichtigt, dass die Wache die von ihm, dem Direktor, unterzeichneten Pässe nicht anerkennen wolle, da doch die vom wallonischen Magistrat ausgestellten für gut gälten. Er, Lugandi, sei bereit, das Ausstellen von Pässen für Réfugiés demjenigen zu überlassen, den Börstel wünschen würde. Auch halte ja die französische Colonie für den Fall der Pest Baracken und Kornvorräthe für sehr nützlich. Nur hätten sie

keine Fonds. Bartholdi ersucht Börstel um Vorschläge. So würde sich gewiss der Friede zwischen Deutschen und Franzosen herstellen lassen. „Ich, schliesst der Staatsminister, bin von Ihrer Grossmuth so überzeugt, dass ich keinen Augenblick zweifle, Sie werden meine Bitte erhören: Vergessen Sie den Kummer, den ihnen die Colonie bereitet hat.“

Gleich am 8. September 1710 antwortet Börstel, obwohl er von dem leidigen Podagra wieder sehr inkommodiret war. Die Wachtfrage sei eine pure Bagatelle, welche der Colonie täglich kaum 4 Gr. importiren könne. Wenn sie also die königlichen Decreta nicht ferner ihren Mitbürgern zu schaden und nur bloss zur Ausübung ihres Uebermuths missbrauchen wollen, werde dieser Punkt gar leichte können abgethan werden. „Die französischen Bürger, fährt er fort, hätten längst bei dem von mir gemachten Règlement acquiescirt, hätten nicht Lugandi und Consorten und sonderlich die Prediger*) ihnen kontinuirlich eingeblasen, dass sie von denen in ihrer Faveur ergangenen **königlichen** Dekreten nicht ein Haar breit abweichen, sondern von der itzigen Faveur des Hofes profitiren müssten; wozu Drouet's Brief (!) nicht wenig geholfen. Auch seien die von Drouet gemachten neuen Règlemens[8] mehr schädlich als nützlich. Lugandi's Pässe erkenne er an, wenn sie nicht fremde Personen beträfen, welche sich heimlich in die Stadt praktiziret hätten. Seinen Rath wegen der Baracken hätten sie sich zu Nutze gemacht, um vom Hof einige Gelder zu erschnappen.“

Der Minister führt sein Vermittlungswerk geduldig weiter. Am **13. September 1710** schreibt Bartholdi an Börstel, er habe die Zahl der Eximirten schon auf die möglichst kleinste hinabgedrückt. Auch werde selbst, nach dem von ihm, dem Minister, vorgeschlagenen Règlement, die französische Colonie mehr geben als die alte Bürgerschaft, da, nach Abzug der zweifellos Eximirten, die Colonie keine 150 Wachtdienstfähige besitze. Auf 150 Mann aber kämen nach Börstel's Rechnung **6 Mann den Tag.** Ich werde die Colonie zum Gehorsam bringen (je saurai faire obéir la colonie), falls Sie nur damit

*) Ihr „Verbrechen“ war, dass sie dem Königswort trauten!

zufriedengestellt sind. Was weiter **die Königliche Kommission** betrifft, die behufs Visitation nach Magdeburg gegangen ist, so war sie die erstgenannte, seitdem ich Colonie-Minister bin (depuis que j'ai la direction des Réfugiés). Und sie soll auch die letzte bleiben. Ich habe den festen Entschluss gefasst, das für diesen Brauch einst bestimmte Geld besser anzuwenden, da der kurze Aufenthalt, den man in jeder Colonie nimmt, nicht genügt, um die wahren Interessen derselben kennen zu lernen. Auch haben die Herren sich eine zu weit gehende Autorität angemasst. Als sie daher den Anlauf nahmen, den durch Patent Seiner Majestät eingesetzten Assessor Claparède abzusetzen, haben sie zu ihrer Beschämung sehen müssen, dass er sogleich wieder (d'abord) in sein Amt eingesetzt wurde: nicht weil ich ihn für fähig hielte, sondern nur um diesen Herren zu Gesicht zu bringen, dass ihr Ansehen so weit nicht reicht.*) Uebrigens sind sie allesammt Ehrenmänner (honnêtes gens) d. h. unfähig gegen ihr Gewissen zu reden: und keinesweges Verbrecher (des scélérats). Die Abschaffung der zwanzig Freijahre sei von ihm selbst, dem Minister, ausgegangen und für die Colonie sehr vortheilhaft, mögen nun Lugandi und Prediger Valentin sie wünschen oder nicht.**) Jedenfalls sei der Kommandant, dem doch der König die Sorge für die Colonie anvertraut habe und der ja alle Ortsverhältnisse so genau kenne, viel besser im Stande vorzuschlagen, wodurch die Magdeburger Colonie gefördert werden sollte, als die fremden Commissare. Unter anderem däuchten ihm ja wohl die häufigen Messreisen der Fabrikanten verderblich (ruineux) und, um jene zu vermeiden, schlage Börstell ein Verkaufsbüro für ihre Fabrikate***) am Orte selber vor.

*) Hier sahen die Kommissare weiter, wie der Minister. Es wäre für die Colonie besser gewesen, wenn der Störenfried abgesetzt blieb: am besten, er wäre nie eingesetzt worden. S. die Abschnitte „Gericht", „Presbyterium", „Kirchenzucht".

**) Auch hätten die königlichen Kommissare durchaus nicht für Bertaud — soll wohl heissen Bonnaud — Partei genommen.

***) Dennoch wurde von Berlin aus das für Magdeburg projektirte Büro gehindert. S. hier den Abschnitt „Industrie".

Dieser Gedanke gefalle ihm, dem Minister, ausnehmend. Und auch die Deputirten der Magdeburger Colonie hätten sich dafür erwärmt."

Das Podagra hat jetzt wieder etwas nachgelassen und auch der General-Lieutenant Kommandant von Börstel lässt, nachdem die Kommissare ihm geopfert sind,*) wieder mit sich reden.

„Weile die Herrn Frantzosen, so erwidert er deutsch dem Minister, lieber Geld ausgeben alss selber auf die Wache ziehen wollen, so wird Ihnen von Seiten der alten Bürgerschaft hierinnen umb so viel desto ehr können gewillfahret werden, weile es allhier **arme** Hantwerks- und andre Leuthe gnug giebet, welche froh sein werden, wann sie, vermittelst der Wache, täglich 4 Gr. verdienen können, wofür sie sonsten schwere Arbeit würden verrichten müssen. Ich bin auch versichert, dass die Herren Colonisten des Geldtgebens bald überdrüssig und künftig sich selbsten wieder zur Wache offeriren werden, welches auch ihren eigenen Interesse viel convenabler ist." Dieser deutschen Expektoration fügt Börstel französisch hinzu: „Es ist ein Unglück, wenn man mit Leuten zu thun hat, die boshaft oder dumm genug sind, um sich zu steifen gegen die Erkenntniss ihres eigensten Vortheils." 18. September 1710.

Doch schon vorher hatte **Börstel** den **Versuch** gemacht, **sich auch mit Lugandi zu versöhnen.** Sein Brief an den Gerichts-Direktor datirt vom **8. September 1710**: „Wenn Ihre Handlungen Ihren Worten entsprächen, würden wir miteinander keinen Streit haben. Da die Sache meine Ehre angeht, so können Sie mir keine andre Genugthuung (satisfaction) geben als dadurch, dass Sie die Wache sofort auf den Fuss setzen, den ich verlange (un prompt rétablissement de la garde sur le pied que je demande). Ich verstehe mich besser als Sie auf den Respekt und die Verehrung, welche man den Dekreten Sr. Maj. schuldig ist. Aber ich weiss auch sehr wohl, dass

*) Bartholdi hätte Drouet nicht fallen lassen sollen. Drouet war auf seinem Felde mindestens eben so tüchtig wie Börstell und Bartholdi.

die Könige nicht in den Herzen lesen können (les Rois ne peuvent lire dans les coeurs) wie der es thut, dessen Bild sie sind. Sie können betrogen werden (trompés) wie die andern Menschen durch Verbrecher (par des scélérats), deren Stirn hart genug ist, um ihnen so kühn in's Angesicht zu lügen (mentir aussi hardiment), wie es Herr (Obergerichtsrath!) Drouet und seine Anhänger gethan haben. Herr Baron von Bartholdi hat mir zu Ihren Gunsten einen so liebenswürdigen Brief geschrieben, dass ich Ihnen gern Ihre Beleidigungen (offenses) vergeben möchte. Doch ist dazu nöthig, dass Sie Ihre Handlungsweise ändern, und ein guter und verständiger Colonie-Direktor werden, statt eines Advokaten der Canaille und Beschützer von Schurken (avocat de canaille et protecteur de fripons).[19]

Man sieht: die Gicht war doch noch nicht ganz vorüber. Auch dieser Brief wurde dem Minister eingesandt. Der General-Prokurator Jean du Clos bescheinigt, dass Lugandi's Abschrift dem Original conform ist.

Während in den Wipfeln der Sturm tobte, war unten alles wieder ruhig. Auch durfte der offene Blick für das Allgemeine das naheliegende Kleine nicht übersehen. Am 24. Juli 1709 bittet Jean Sabatéry, der älteste refügistische Procureur und Notar von Magdeburg, auch ihn, wie es bei den Berliner Procureurs français geschehen sei, von Wachtdienst und Einquartirung zu eximiren. Am 22. November 1709 wird ihm seine Bitte gewährt. Doch soll er, wenn eine Parade zu machen ist, in seinem vorigen Rang mit der Pique aufziehen. Auch wird dem Juge Lugandi anbefohlen, die von ihren Chargen schon entlassenen Capitaine's, Lieutenants und Fähndrichs nicht wieder auf die Liste derjenigen zu versetzen, so die Wache zu beziehen haben.[20] Das Täubchen mit dem Oelzweig war erschienen. Am **24. September 1710** wurde auch die allgemeine Wachtdienstsache ganz in derselben Weise geregelt. Beide französisch redenden Colonieen, die Hugenotten wie die Wallonen, werden von den Wachtdiensten befreit: nur zur Parade müssen sie mit aufziehen. Statt der täglich er-

forderlichen 6 Mann haben sie monatlich 30 Thlr. zu erlegen. Diese hat Lugandi unter den Nicht-Eximirten aufzubringen. Ausgenommen von der Steuer sind die Prediger, die Kirchen- und Schul-Bedienten, der Gerichts-Direktor und Richter, die vier Assessoren von der Justiz, der Procureur fiscal, der Greffier und der Huissier, der Rath Foissin, der Medicus Dr. Reynet, überdem die vier Assessores der Polizei. Dafern aber unter den Obengenannten einige sich finden, die bürgerliche Nahrung treiben, werden sie billig mit zu Wachten gezogen. Und selbst wenn sie keine bürgerliche Nahrung treiben, doch mehr als Ein Haus besitzen, so ist nur das eine von den Wachten frei. Die früheren Ober- und Unter-Offiziere der früheren vier französischen Bürger-Compagnien sind wachtdienstpflichtig, weil sie insgesammt bürgerliche Nahrung treiben. Auch die Offiziere der jetzigen beiden Bürger-Compagnien müssen ihren Beitrag — 4 Gr. täglich, so oft sie die Reihe trifft — zu den Wachtgeldern entrichten. Die Zahlung der monatlichen 30 Thlr. soll aber mit dem 1. Oktober 1710 beginnen.

Mit Börstell's Tod war der Frieden hergestellt, ohne dass die Sache darum sogleich bei der Colonie populär zu werden vermochte. Ja beide Börstell'sche Règlements werden wieder bemängelt und die Herren von Stillen und Steinhäuser beauftragt, am 20. Juni 1711 einen neuen gütlichen Vergleich über die Wachtdienste; am 9. December d. J. einen solchen über die Einquartirung zu Stande zu bringen. Es scheint gelungen zu sein. Nur kleine Aeusserlichkeiten blieben noch zu regeln. So bittet am 4. November 1712 der Magistrat der französischen Colonie von Magdeburg und die Polizei-Assessoren eine jährliche Auflage von 5–6 Thlr. auf die Colonie machen zu dürfen, um behufs Ausstellung und Vertheilung der Einquartirungszettel — der Direktor hat dazu keine Zeit — einen Billeteur zu gewinnen; eine Auflage, welche am 30. November 1712 die königliche Genehmigung erhält. Einzelne wurden dispensirt. So am 12. December 1712 Jacq. Pascal seines Alters wegen vom Onere der Wache. Sonst war seit 1712 behufs der Einquartirung die Stadt in

30 Kantone getheilt, und der französische Magistrat hatte den 20. Theil der Soldaten unterzubringen.[21]

Durch das patriotische Zusammenarbeiten in den gemischten Kommissionen und das freudige Eintreten der „französischen Nation" für die Ehre des preussischen Staates und den Ruhm Friedrich des Grossen hatte man endlich gelernt, Billigkeit gegeneinander zu üben. Auch überführte man sich auf deutscher Seite um's Jahr **1750**, dass die an Zahl und Wohlhabenheit unter Friedrich's Scepter so sichtbar zurückgegangene hiesige französische Colonie nicht mehr im Stande sei, zum Wachtdienst, wie bisher, den 10. Mann zu stellen. Sollten nicht immer mehr nützliche Bürger nach Sachsen, Weimar, Braunschweig, Lüneburg, Hannover, Hildburghausen und andern Nachbarländern auswandern, gegen das Populationsprincip des grossen Königs, so musste man für die nächsten sechs Jahre sich mit dem 16. Mann begnügen.[21a] Für die 1682 Wachten, die erforderlich waren, stellten nun die Altstädter aus ihren neun Stadtvierteln 1319, die Pfälzer 242, die Franzosen 121 Mann. Legt man aber die Zahl der damaligen Wachten (1682) zu Grunde, so gab, wenn die Franzosen 121 Mann stellten, die Colonie nicht den 16., sondern den 13. Mann ab für den Wachtdienst. Denn unsere Colonie durfte 1750 nicht daran denken, 16 × 121 **Mann**, ja weitab nicht einmal 16 × 121 (1936) **Seelen** zu zählen, da doch Frauen, Kinder, Sieche und Greise nicht auf die Wache ziehen konnten. Zählen wir jedoch die Eximirten und die Almosenempfänger ab, so schrumpft die Zahl der Wachtdienstfähigen noch mehr zusammen.

Eine andre dauernde Ueberbrückung jener gähnenden Kluft zwischen den Nationen, welche beim Handel Börstel-Lugandi alles zu verschlingen drohte, bahnte sich an in der **Bürgerwehr**.

Von der französischen Bürgergarde Magdeburgs erfahren wir zuerst bei Gelegenheit des Magdeburger Einzugs der **Kronprinzessin** Sophie Dorothea von Hannover (22. November **1706**).[22] Wenn die achtzigjährige Louise Pelet, Tochter des Colonie-Direktors Pellet, und den neunzigjährigen Paul Voisin,

maître chirurgien, ihr Gedächtniss[23] nicht trügte, so wurden „ausdrücklich für Repräsentation bei diesem Einzug“ **vier Compagnieen** aus den schönsten Männern der Gemeinde (des plus beaux hommes de la colonie) gebildet. Diese kleideten sich zum Behuf der Einholung in maurische Gewänder, auf dem Haupt ein Turban mit Reiherfedern, am Leibe angethan mit rother Weste, einem langen Gewande von Orange-Farbe, und blauem Bandulier mit Säbeln. Kommandirt wurden sie von Herrn Thorel, dem Haushofmeister des Herzogs von Barby.[24] Es gab noch eine fünfte fein gekleidete Compagnie, bestehend aus jungen Leuten mit Bandulieren. Die Mauren und die jungen Leute waren in Einer Linie aufgestellt vom Domplatz entlang des Breitenweges bis zum (alten) Ulrichsthor. Der Direktor Pellet[25] hielt eine Ansprache an die Kronprinzessin im Namen der Colonie. Sie antwortete mit Güte, Zartsinn, Anerkennung und Wohlwollen. Die Zahl der Mauren und die der jungen Leute hatten die greisen Augenzeugen vergessen.

Diese vier Compagnieen hugenottischer Bürgerwehr zählten vier Hauptleute, vier Lieutenants, vier Fähndriche, sechszehn Sergeanten u. s. w.: ein Umstand, der, wie wir sahen, die Wuth des podagristischen Stadtkommandanten erregte, weil diese alle von den militairischen Wachtdiensten eximirt sein wollten. Doch auch der Colonie-Minister legte dagegen sein Veto ein. Und am **29. Juli 1709** kam ein Vertrag zu Stande zwischen der französischen Colonie und dem deutschen Magistrat zu Magdeburg, durch den die vier Compagnieen auf **zwei** reducirt, alle Offiziere zur Amtsniederlegung bewogen, dann aber zwei neue gewählt wurden und zwei Fähndriche. Die Hauptleute mussten sich verpflichten, „alle Paradekosten aus ihrer Tasche zu tragen, wie das auch in Berlin die Hauptleute der französischen Bürgerwehr thun.“ Auch darf hier niemand Bürger-Hauptmann werden, der einen Bruder im Magistrat hat, zur Vermeidung der Eifersucht und anderer Unzuträglichkeiten. Doch sollen die Hauptleute bei den Wachtdiensten keine Stellvertreter zu schicken brauchen, ausser wo es auch die andern Bürgeroffiziere thun, noch selbst auf Wache

ziehen müssen, ausser wenn die ganze Compagnie antritt.[26] Diese französischen Bürgeroffiziere erhielten am **2. August 1709** vom König dieselben Immunitäten, deren sich die deutschen Offiziere der Bürger-Compagnieen zu erfreuen hatten (gez. Bartholdy).[27]

Leider war damit die Sache nicht abgethan. Bei der kronprinzesslichen Parade mussten jene vier Bürger-Hauptleute die Ausgaben bestreiten. Das französische Gericht hatte ihnen, ohne besondere königliche Ermächtigung, erlaubt, diese ihre Selbstkosten vermittelst freiwilliger Wachtdienste auf die Colonie zu erheben (nonobstant la franchise). Zu dem Zweck hatten die Hauptleute jedes Mal mehr Bürger zur Wache kommandirt, als nöthig war, und jeden, der nicht erschien, 4 Groschen dafür zahlen lassen: in der Weise, dass immer die 42 Chargirten nichts bezahlten, gegen den Brauch der deutschen Bürgerschaft. So mussten, wie das der Kommandant rügt, **die Aermsten** für alle zahlen, während die reichen Offiziere, welche bei der Parade alle Ehre geerntet hatten, frei ausgingen (n'ont pas contribué à payer la parade). Bei dieser unbilligen Anordnung wirkte Direktor Pellet nicht mit: denn er war krank. Der Juge Danger ebenso wenig: denn er hielt es für angezeigt, die Auslagen der vier Hauptleute auf Reiche **und** Arme, auf die Gesammt-Colonie zu vertheilen. Indessen der Fiskal Mucel, der unter der Bürgergarde einen Bruder hatte als Hauptmann und zwei andre Verwandte als Offiziere, setzte mit aller Energie die andere Weise durch. Dazu kam, dass die Rechnungen der Bürger-Hauptleute nicht stimmten. Auf die Klagen der „„Colonie““ prüfte sie General-Lieutenant von Börstel im August **1708.** Par le moyen des factionnaires waren aufgebracht worden 76 Thlr. 8 Gr. Die Paradekosten betrugen 83 Thlr. 23 Gr. Vom 27. Januar 1707 bis zum 31. Juli 1708 hatten nämlich die Hauptleute 285 Factionnaire bestellt. Da aber von diesen armen Leuten einige sich weigerten, die 4 Gr. zu bezahlen und ihre Billets den Hauptleuten zurückschickten, stellten diese sie Mucel, dem Anordner, wieder zu. Mucel aber konnte nur 209 Billets aufweisen, darunter waren 147 nicht einzuziehen wegen notorischer

Armuth. Als Ertrag der gesammten Billets lieferte der Fiskal an den Juge Danger 1½ Thlr. aus. Allerdings hatte der Einsammler Huissier Robert das an ihn selber abgelieferte Geld noch nicht gelegt. Auch hatten die Hauptleute auf den Wachtzetteln zwar Tag und Monat, aber kein Jahr gesetzt, so dass, wenn die Bürger sagten, sie hätten ja schon einmal bezahlt, man ihnen antwortete, der Zettel stamme aus dem Vorjahre. Auch hatte „„die Colonie““ es übel vermerkt, dass die Herren vom Gericht und die Bürgerhauptleute, die doch beiderseits nicht auf Wache zögen, sich beim Kommandanten „liebes Kind“ machen wollten, indem sie ihm die Colonie, die sie doch nicht gefragt hatten, zu sog. freiwilligen Wachtdiensten **auslieferten** pendant le temps de leurs franchises. Ueber 67 Billets konnte der Fiskal keine Auskunft geben, da sie von Hand zu Hand gelaufen seien: doch erbot er sich zum Eide, dass er für sich keinen Vortheil daraus gezogen habe. Der Juge Danger hatte als Ertrag der Billets noch 8 Thlr. in Händen.

Auf Bericht der Kommissare C. d'Ingenheim, La Grivelière und Drouet — 10 Folio-Seiten! — verbietet der König dem Gericht, je wieder ohne seine ausdrückliche Erlaubniss Auflagen auf die Colonie zu machen. Das herrische Wesen des Fiskal **Mucel** wird gerügt; er habe sich nie wieder in Sachen der Bürgerwehr einzumischen. Das restirende Geld soll nicht eingefordert werden. Von dem vorliegenden Gelde soll für die französische Polizei in Magdeburg eine Rathswage, Gewichte und Maasse gekauft werden, die man bisher entbehrte (15. September 1709).

Als nun aber der Präsident Lugandi den Offizieren der **Bürgerwehr** die königliche Ordre mittheilte,[28] welche **die vier Compagnieen auf zwei reducirt,** protestirten sie und erklärten, sie würden sich beschweren. Auch schickten sie Abgeordnete nach Berlin, was die übrige Colonie in hohem Masse beunruhigte. Man stürmte dem Juge das Haus, er solle eine Versammlung der Familienhäupter berufen, den König um andre Bürgeroffiziere zu bitten. Der Richter fürchtete neue Scenen. Er führte den Bittstellern zu Gemüth, dass es

den Hof bitter betrüben würde, zu sehen, wie unsere Zwistigkeiten kein Ende nehmen (nos divisions continuent toujours). Auch sei es nicht rathsam, mit **Berliner Abordnungskosten** eine Colonie zu belasten, welche kaum zu leben habe (qui a de la peine à vivre) und im Begriff stehe, zu fallen (qui est sur le point de tomber).*) Die vornehmsten Fabrikanten schworen (ont juré et protesté), wenn die bisherigen **Bürger - Offiziere** beibehalten würden, würden sie ihre Häuser verkaufen und sich anderswohin zurückziehen (se retireraient ailleurs). Dessen ungeachtet bat Lugandi den Minister (15. Nov. 1709), die königliche Ordre mit aller Energie aufrecht zu erhalten. So legten sich auch diese Wellen.

Doch schon thürmte sich neue Unzufriedenheit auf. Am 3. August 1713 meldet Gericht und Polizei der hiesigen französischen Colonie: sie sei den Wachtdiensten unterworfen und man trage das gern" (avec plaisir) — dem Soldatenkönig gewiss angenehm zu hören. Aber da die ganze Colonie aus Kaufleuten und Fabrikanten bestehe, die nur sehr kleine Häuser haben, hochangefüllt mit Waaren, Wollen und anderen Stoffen, so falle es ihnen ganz unmöglich, **Natural-Einquartirung** zu geben. Diese Unmöglichkeit nutzen aber die Soldaten aus, um für ihre Ausquartirung grosse Summen zu erpressen, bisweilen 1 Thlr. für den unbeweibten, bis 2 Thlr. für den beweibten Soldaten monatlich, obwohl das Règlement 8 Gr. für den Monat festsetzt. Daraus entspringen viel neue Unordnungen. Wenn Se. Maj. die Einquartirung nach Geld regeln wollte, wie das in Berlin geschehen ist — die Franzosen quartiren dort niemand ein — so würde das eine grosse Wohlthat sein für die Magdeburger Colonie, die ja im Nothfall sich bereit zeigen würde, etwas mehr zu geben, als das Règlement festsetzt. Der König möchte nur bestimmen: man würde pünktlich gehorchen."

All' die königlichen Bestimmungen und Festsetzungen halfen ja nun freilich wenig gegenüber den Ausführungs-

*) So schon Herbst 1709! —

massregeln des immer von der Domainenkammer und dem General-Direktorium kräftig geschützten deutschen Magistrats. Besonders war dieser auf die Realeinquartirung der Brauhäuser bedacht, obgleich er sehr wohl wusste, dass ihn über die französischen Brauhäuser nicht das geringste Recht zustand.

Am 29. September 1722 beschwert sich der Krämer Abraham Gandil, er habe am Breiten Wege von einem Deutschen ein Brauhaus erkauft, dessen Baracken allerdings vordem immer mit Einquartirung belegt worden seien. Die von ihm mitbezahlten Baracken[29] seien ihm aber „vom deutschen Magistrat rechtswidrig zurückbehalten worden". Gardant les baraques, ils devaient garder la charge. Dennoch belege derselbe sein Haus mit Einquartirung. Und das ginge so weiter Jahr aus Jahr ein." Am 25. November 1729 erhebt auch Abraham's Bruder der Tapisserie-Fabrikant Färber Pierre Gandil II. (Inhaber der grande manufacture en tapisserie et teinture) eine gleichlautende Klage, insofern sein schönes neugebautes Brauhaus an der Elbe ebenfalls mit Real-Einquartirung belegt worden sei, obwohl er an den französischen Richter das für Verschonung mit Real-Einquartirung vorgeschriebene Geld bezahlt hätte. Er sei fest entschlossen, lieber alles zu verkaufen, seine Arbeiter zu entlassen und sich zur Ruhe zu setzen. Denn er sei nicht mehr Herr im eigenen Hause, müsse sein Kapital verzehren, würde täglich beraubt und geplündert (volé et pillé). Seine Thür stehe Tag und Nacht offen. Alle Augenblick frage man nach dem Offizier. „Die Soldaten laufen durch das ganze Haus. Und dabei liegt alles voll von Waaren. Selbst der Flur ist mit offenen Tonnen besetzt. Der Offizier hat sich das Zimmer genommen, wo alle Geschäftsbücher geführt werden." Nirgend habe er selber Raum. Auf Anordnung des Bürgermeister Nappius werde er systematisch zu Grunde gerichtet.[30]

Die Belästigung eines dritten französischen Brauers, du Bois, der in der Neustadt wohnte, kam hinzu. Sie war älteren Datums und hatte zu vielen Klagen geführt: um so mehr, als man

dort nicht einmal Einquartirungs-Billets ausstellte und doch pünktlichen Gehorsam verlangte. Dieser Fall schien besonders brennend. Er musste daher zuerst erledigt werden. Auch hatte man mehr Aussicht auf Erfolg, weil die Neustadt der Magdeburger Domainenkammer nicht so nahe am Herzen lag. Am 2. März 1723 beschwerte sich also das französische Gericht, gezeichnet Montaut, Charles, Chatillon, Fabre, dass seine neustädter französischen Mitbürger, ohne das Gericht zu fragen, mit Einquartirung und andern Lasten beschwert würden.[31] So hätte von 300 Rekruten, die in der Neustadt unterzubringen waren, Pierre Du Bois 15 erhalten, obligé à les loger sans aucun billet. Das Gericht ersucht das Kommissariat, zu befehlen, dass wenn unter die französischen Bürger der Neustadt wieder Vertheilung oder Taxen stattfinden sollen, stets Deputirte des französischen Magistrats oder zwei französische Beamte gegenwärtig sein sollen. Und gleich unter demselben Datum erging die entsprechende Ordre der Kammer an den deutschen Magistrat der Neustadt Magdeburg.

Nicht so leicht war die Sache mit der Altstadt durchzuführen. Wegen der beiden durch Realeinquartirung geschädigten Franzosenhäuser schreitet, da in Magdeburg nichts auszurichten ist, der französische Magistrat zu einer Beschwerde bei dem Ober-Gericht, unter Erkundigung, wie die Sache in Berlin gehandhabt würde? Das französische Obergericht theilt mit, dass in Berlin kein Bürger die Soldaten der Garnison bei sich einquartire, sondern sie quartirten sich selber ein, wo sie wollten, und zahlten, der verheirathete Soldat 14 Gr., der unverheirathete 10 Gr. für den Monat. So empfängen die Bürger dadurch keine Belästigung (aucune incommodité). Die Bitte aber, dem Magdeburger Magistrat seine Anmassungen zu verweisen, ging nun den bekannten Schneckenweg durch das deutsche General-Direktorium. Daher wieder der deutsche Magistrat seine Macht zeigen wollte. Es wurden im Frühjahr 1730 die Gebrüder Gandil nur mit einer noch stärkeren Real-Einquartirung bedacht. Dem Abraham schickte man 2 verheirathete Soldaten, des einen Frau hochschwanger, mit sechs Soldatenkindern und einen

dritten unverheiratheten Soldaten; seinem Bruder **Pierre Gandil** fünf Soldaten zu. Nun wurde **Abraham** herausgesetzt aus der einzigen heizbaren Stube, die ihm noch geblieben war. Er musste mit seinen Kindern in einer schlechten Kammer sein Unterkommen suchen, indess seine Habe dem Diebstahl preisgegeben blieb, da jedermann durch seinen Laden und Magazin gehen musste. Abraham beschwerte sich von neuem. Wenn das Land sich im Kriege befände, so würde man ja den Handel unterbrechen. Aber hier liege keine Nothwendigkeit vor. Seine Häuser seien mit Tonnen angefüllt. Die Kassen ständen offen. Dennoch fände er bei seiner Behörde keinen Schutz (23. März 1730). Am 13. Juni d. J. klagt er, sie hätten sich von der Real-Einquartirung durch Zahlung von 2 Thlr. monatlich für jeden verheiratheten, 1 Thlr. monatlich für jeden unverheiratheten Soldaten loskaufen müssen. Das seien aussergewöhnlich hohe Preise (exorbitant). Ueberdies hätte Pierre's Haus, das 3000 Thlr. zu erbauen gekostet,[32] das der König selber besucht und zur Entschädigung des Erbauers mit Braugerechtigkeit bedacht hatte, als ein neues Haus laut Patent 12 Jahr von der Einquartirung **befreit** bleiben müssen. Und warum gehe man von der durch den König selbst festgesetzten Summe von 14 Gr. monatlich für einen verheiratheten, 10 Gr. für einen unverheiratheten Soldaten: einen Satz, den man ja gern zahlen wollte, ab?

Indessen die Magdeburger Kriegs- und Domainen-Kammer verfügte, die Real-Einquartirung müsse um so mehr an den französischen Brauhäusern haften bleiben, als die Braunahrung mit der Fabrik in gar keiner Connexion stände. Natürlich tritt dem das General-Direktorium bei (24. Juni 1730). Allermindestens müsse der französische Magistrat für beide Brauhäuser Vergütung thun an die altstädtische Bürgerschaft, resp. an die **deutsche Serviskasse** (5. August 1730).

Da nun aber die Gebrüder **Gandil** es verstanden, durch Hochmuth, Anmassung und Verleumdungen sich bei ihren eigenen Behörden, dem französischen Ober- und Untergericht, unbeliebt zu machen, so warf ihnen ihr eigener Magistrat vor, „ihre Berichte seien wirr und unwahr; sie zählten einen Soldaten

sich zu, den ihr Vater einquartirt. Auch stehe es jedem frei, für wenig Geld seinen Soldaten auszuquartiren. Auch seien 5 Thlr. monatlich für zwei Kaufleute, die einen so hochbeträchtlichen Handel treiben wollten, eine gar geringe Abgabe. Endlich hänge es nicht vom französischen Magistrate allein ab, jemanden von der Real-Einquartirung zu eximiren. Auf Antrag des Obergerichts entscheidet der König am **21. November 1730** dahin, der Vater Gandil habe als Einquartirungsgeld monatlich 1 Thlr. 10 Gr., der Fabrikant **Pierre Gandil** monatlich 10 Gr. zu zahlen, **Abraham Gandil** hingegen*) die Real-Einquartirung zu behalten (rester chargé du logement effectif des gens de guerre). Uebrigens **hätte der deutsche Magistrat kein Recht, französische Häuser mit Einquartirung zu belegen**: das sei Sache des französischen Magistrats". . . .

Auf jedem Gebiet haben oft kleine Ursachen grosse Wirkungen gehabt. Bei einem ganz zufälligen Anlass — Schuster **David Karrer** aus Schwaben wollte in die Pfälzer Colonie treten — verfügte der König, damit in Zukunft allen Disputen ratione der Einquartirung und Wassergelder abgeholfen werde, soll ein gemeinschaftliches Billetamt und ein gemeinschaftliches Brunnenamt in Magdeburg errichtet werden (27. August 1738). Dieses bei einer Angelegenheit niedersten Grades aufgestellte **Combinations-Princip** konnte, ja sollte nach dem Wunsch des General-Direktoriums von den weittragendsten Folgen werden. Der französische Magistrat, den die Sache so nahe anging, war weder vorher um sein Gutachten angegangen, noch auch nachher von dem Rescript unterrichtet worden, insofern es sich ja zunächst nur um einen pfälzer Schuster handelte. Deshalb bezeichnet es der französische Magistrat in einer Eingabe an den König geradezu als erschlichen: La religion de Votre Majesté a été surprise. Sei doch zu Aenderung gar kein Anlass, da alles in Magdeburg nach dem Règlement vom 15. September 1709 wohlgeordnet gewesen sei. Zwischen den drei Magistraten habe es seit 1712 keinen Streit gegeben über die Einquartirung.**)

*) Er war ein Krakehler. S. die Abschnitte „Pfarrwahl" und „Gericht".

**) Das Gedächtniss der Herren ist kurz, weil — sie keine Akten lesen.

Dazu komme, dass, falls **das neue gemeinschaftliche Billet- und Brunnenamt** eingeführt würde, die **Colonie** dabei einen ständigen **Vertreter** halten und besolden müsste, während doch die Colonie schon behufs Errichtung französischer Kasernen sich 2000 Thlr. geborgt und zur Verzinsung übernommen hätte. Und dennoch würden die Deutschen allezeit die Franzosen überstimmen und ihnen Schaden thun, weil sie ihre pekunären Verhältnisse nicht kennen. Nur dreissig Einwohner unter uns seien so gestellt, dass für ihre Zukunft gesorgt sei: alle andern hätten nicht, wovon sie morgen leben sollen. Auch ihre Häuser seien verschuldet, zum Theil über den Werth. Der Verfall der Fabriken sei so gross, dass schon jetzt die Mehrzahl zusammengebrochen sei (la plupart des fabriques des colonistes est tombée).*) Greife die Gemeinsamkeit des Billetamts um sich (la communauté du bureau des logemens), so würde der deutsche Gerichtsdiener in die Häuser von den Franzosen dringen, die doch kein Wort deutsch verständen und so allerlei Missverständnisse verursachen, welche die bisher herrschende gute Ordnung stören würden. Die französische Gerichtsbarkeit würde zu einem blossen Schatten verflüchtigt (la justice française ne serait plus qu'une ombre de justice). Ja bei dem traurigen Zustande der Gesammtcolonie stände die Gefahr des Zusammensturzes bevor (le danger de sa ruine). Diesem Schreiben an den König fügte der französische Magistrat unter gleichem Datum eine Bitte an den neuen Colonieminister (chef de la nation) von Brandt hinzu, doch sein ganzes Ansehen dahin einzulegen, dass hier alles beim Alten bleibe und das französische Gericht nach wie vor die Einzelvertheilung des Colonie-Contingents für Quartier- und Brunnengeld beibehalte, in Gemässheit des Standes und der Geldkräfte der einzelnen Colonisten, wie sie ihm besser als irgendwem anders bekannt seien. Bei dem Brunnengelde zahlten sie noch immer, wie man 1712 übereingekommen war, als Colonie 115 Thlr., obwohl seitdem die Colonie doch zusehens abgenommen habe (4. December 1738).

*) Den Beweis S. hier im Abschnitt „Industrie“.

Der neue Chef de la nation, Staats-Minister von Brandt, bittet nun, im Namen des Conseil français, Seine Majestät, entweder die Ordre vom 27. August 1738 zu widerrufen, oder aber die französische Colonie ausdrücklich von dem gemeinsamen Billetamt zu eximiren. Denn wozu nütze ein Conseil français, wenn das General-Direktorium und die Domainenkammern über Franzosen Anordnungen treffen, ohne sie dem Conseil mitzutheilen? Wie kann man wachen über die Erhaltung der Colonieen, wenn man ohne Wissen des Conseil Massregeln trifft, welche den Colonieen schaden können (qui peuvent leur être prejudiciables)? Und wie kann man von Seiner Majestät Befehle erbitten, ohne das Conseil français gehört zu haben, um zu erfahren, ob jene Befehle auch den Colonisten zum Vortheil gereichen, oder aber ihr Verderben nach sich ziehen (entraînent leur perte après eux)? Der König habe ausdrücklich befohlen, dass die deutschen Behörden den Franzosen keine Befehle ertheilen sollen, ohne Mitwirkung des Conseil français. Das wird nicht gehalten (ce qui n'est pas observé). Die Magdeburger Colonie sieche zusehens dahin (la colonie de Magdeburg dépérit à vue d'oeil). Das Quantum des französischen Kontingents müsse darum eher vermindert werden, als erhöht (19. December 1738). Am 24. December 1738 trägt Colonie-Minister von Brandt persönlich die Sache dem General-Direktorium vor.

Am 11. Februar 1739 nimmt letzteres die Miene an, als wollte es dem Conseil français die Hand bieten. Es schlägt eine Neuregelung der Einquartirungs- und Brunnen-Geld-Vertheilung vor — auf Grund des Berichts der Kriegs- und Domainen-Kammer von Magdeburg. Und am 16. Februar 1739 schreibt die Königlich Preussische Krieges- und Domainen-Kammer des Herzogthums Magdeburg an den Magistrat der französischen Colonie allhier: „Auf derselben übergebene Vorstellung vom 12. huj., die vom Hofe anbefohlene Errichtung eines gemeinschaftlichen Billet- und Wasser-Amts mit der alten Bürgerschaft betreffend, wird ihnen zu Anschaffung einer andern königlichen Ordre eine vierwöchentliche Frist hiermit verstattet. Seind übrigens

denen Selben freundlichst zu dienen willige." So fleht denn der französische Magistrat von neuem, ihn doch mit dem gemeinsamen Billetamt zu verschonen (3. März 1739).

Allein bald genug überzeugt sich das Conseil français, dass der König-Organisator weder seine Ordre widerruft, noch sie für unanwendbar auf die Colonie erklärt. Und so lässt sich das Conseil herbei zu neuen Verhandlungen mit dem General-Direktorium, in der Hoffnung, dass die Colonie wenigstens nicht noch härter belastet wird als zuvor. Zu den Verhandlungen über neue Règlements solle die Colonie den Direktor und einen Assessor abordnen, um die Lasten Mann für Mann (viritim) zu bezahlen. Im Fall der Ueberlastung solle die Colonie sofort berichten (6. März 1739).

Es erfolgt die Deklaration vom 9. März: sie ist echt-hohenzollersch, d. h. fest und freundlich zugleich. Bei dem gemeinsamen Billetamt soll es verbleiben. „Jedoch ist Unsre Intention gar nicht, dass die dortige Colonie darunter leiden soll." Das französische Gericht habe ein paar Membra zu deputiren, damit „diesen Leuten keine Last aufgeleget werde, worüber sie sich zu beschweren Ursach haben." Das allgemeine Billet-Amt war gesichert, und der davon seit 1709 gefürchtete Untergang der Colonie erfolgte nicht.

Um aber denjenigen, deren Geschäfte und Familien-Verhältnisse eine Real-Einquartirung zu einer unerträglichen Last machten, entgegenzukommen, hatte man schon 20 Jahre früher sich beim König die Erlaubniss erwirkt, die beweibten Soldaten in Barraquen **kaserniren** zu dürfen.[33]

Ich muss es den Militairhistorikern überlassen, zu bestimmen, welchen Platz **die französischen Kasernen von Magdeburg** in der Geschichte der Kasernirung einnehmen. Aber merkwürdig bleibt es immerhin, dass, während in Berlin der Soldat noch sich einquartirte, wo er gerade wollte, die Magdeburger Colonien es sind, welche, allerdings im eigenen Interesse, die Kasernirung einführen. Die Soldaten scheinen am wenigsten Rücksicht mit den Colonisten genommen zu haben. Daher drückte diese „Fremden" die Real-Einquartirung

weit mehr als die Alt-Eingesessenen. Somit war es ein gemeinsames Interesse der **drei Colonieen,** jene fast unerträglich gewordene Last auf anständige Weise abzuwälzen. Es fielen nämlich an beweibten Soldaten auf die Magdeburger Colonisten[34] in Summa 360 Mann, und zwar 270 auf die Deutsch-Reformirten, 50 auf die Wallonen und 40 auf die Franzosen. Um die Colonie-Bürger zu entlasten,[35] entschloss man sich daher drei Kasernen,[36] eine deutsch-reformirte, eine wallonische und eine französische zu bauen.

Die Franzosen, die das Unerträgliche der Störung am meisten empfanden, mögen zuerst den Plan gefasst und durchgeführt haben. Jedenfalls kaufte der französische Magistrat vom Gärtner Paul Krottendorf das dreistöckige Haus nebst Garten vor dem alten Ulrichsthor No. 1 zwischen dem Wall und der inneren Stadtmauer am **21. April 1718** für 800 Thlr. Im Kaufcontrakt wird als Kaufgrund angegeben, dass die meisten Bürger der Colonie „beweibte Soldaten zu halten unvermögend wären“. Am 3. Juni 1718 bittet das Gericht den König um Bestätigung des Kaufcontrakts, da die Colonie grösstentheils aus Fabrikanten bestehe, welche, ihrer kleinen Häuser wegen, die beweibten Soldaten nicht aufnehmen könnten, für deren Ausmiethung aber (bis zu) 2 Thlr. monatlich bezahlen müssten; wodurch sie bei dem Verfall der Fabriken zu Grunde gingen. Auf Anfrage des Königs, wie die Colonie die 800 Thlr. Kaufgeld aufzubringen gedächte (27. Juli **1718**), antwortet der französische Magistrat, behufs Berichtigung des Kaufgeldes, Einrichtung des Hauses und seiner Möblirung zur Kaserne, gedächten sie eine Anleihe zu machen von 2000 Thlr. zu 5 %. Bisher habe jeder monatlich 1 Thlr. 12 Gr. bis 2 Thlr. für die Ausquartirung gegeben. Fortan solle er nur monatlich 1 Thlr. 6 Ggr. zahlen. So werden statt wie bisher 60 Thlr., monatlich 50 Thlr. einkommen. Davon sollen die Zinsen des aufzunehmenden Kapitals berichtigt und letzteres nach und nach abbezahlt werden. Darauf hin erhält der Kaufcontrakt die königliche Bestätigung. Und der Assessor Châtillon, der das Geld vorgeschossen, wird Rendant der französischen Kasernen-Kasse.

Das Gebäude besteht aus 20 heizbaren Stuben mit 20 Kammern. Der Garten lehnt sich an die Stadtmauer. Pour le logement des gens de guerre werden angeschafft 23 Tische, 44 Bänke, 22 Schemel, 42 Bettstellen, 86 Betttücher, 43 Bettdecken, 39 Matratzen u. s. w. Am 14. März 1719 berichtet der französische Magistrat, er habe 3000 Thlr. aufnehmen müssen, und bittet um Freiholz zur Heizung der französischen Kaserne. Holz, Licht und Thran wurden gewährt. Die für Einrichtung der französischen Kaserne nöthigen Gelder waren in folgender Weise beschafft worden: Voran mit dem guten Beispiel ging Pastor Jean Garnault, welcher à l'usage des barraques, namens seiner unmündigen Tochter Henriette in Amsterdam, gegen Verpfändung des Baracken-Grundstücks vor Antoine Fabre, assesseur et greffier de la Justice française de Magdebourg, am 26. September 1718 1000 Thlr. einzahlte. Ferner borgte der Nadler Pierre Coulomb 300 Thlr., Frau Deleuze geb. Guichenon 100 Thlr., Frau Kaufmann Daniel Eynard, Françoise geb. Bruguier 100 Thlr., Lieutenant de la Chaumette in Neuhaldensleben 400 Thlr., Oberst-Wachtmeister de la Bergerie 500 Thlr., Wittwe Lautier 300 Thlr. und Aureilhon aus Berlin 300 Thlr. Am 4. August 1719 betrug die Gesammt-Einnahme 2731 Thlr. 12 Gr., die Gesammtausgabe 2713 Thlr. 2 Gr. 6 ₰, ergab Ueberschuss: 18 Thlr. 9 Gr. 6 ₰. Bei der Einnahme waren einige Kapitalien als „gegen französisch (!) Geld verwechselt" aufgeführt und das Agio mit in Rechnung gebracht. So konnte man die ganze Kaufsumme abbezahlen: Krottendorf quittirt 18. August 1719.

Man sah die Kasernenschuld als vortheilhafte Geldanlage an, und die Obligationen gingen von Hand zu Hand. Am 24. December 1723 borgte auf die französischen Kasernen Frau Eynard zu den 100 weitere 200 Thlr.; am 16. Juli 1736 Elise Reynet, verehlichte Seelmann gleichfalls 200 Thlr. Die Obligation der Henriette Garnault ging laut Testament vom 17. Mai 1721 an ihre Erben Judith Susanne Garnault, Frau des Kaufmanns Henri Pelet, und Magdalene Bouchet, Frau des Manufaktur-Inspectors Hofrath André Pelet; von

Henri Pelet am 5. November 1738 (vor Notar Vierne) an den französischen Gerichts-Assessor und Rendanten der Kasernenkasse Jacques Chatillon; die Obligation der Wittwe Lautier vom 26. September 1719 auf den schwachsinnigen Kantorssohn Matthieu Sainte Croix z. H. seines Kurators Matthieu Ravanel; von diesem 3. Juli 1738 gleichfalls an Jacques Châtillon über. Von den am 1. November 1718 durch Pierre Coulomb eingezahlten (vom Strumpfwirker Guillaume Peiric aus Saint-Ambrois im Languedoc[37] stammenden) 300 Thlr. wurde für die unmündige Jeanne Parri — so schreibt sie sich selbst — am 2. Mai 1741 ihr Antheil mit 100 Thlr. zurückgefordert und vor Notar Vierne ausgezahlt. Mit kleineren Summen betheiligten sich Thiers, le Franc und Elise Escoffrier, verehlichte Boissier.[38] Aus den Einahmen der Kasernenkasse wurden 200 Thlr. von der Schuld getilgt.

Nun aber hatte man im Jahre **1744** jene aus alten Einwohnern und Colonie-Deputirten zusammengesetzte, durch militairische Abgeordnete geleitete, etwas schwerfällige **Servis-Commission** eingesetzt (bureau commun pour le payement du servis). Bis dahin war nicht der Effektivbestand der untergebrachten Soldaten massgebend gewesen, sondern die Bauschzahl 40. Dadurch konnten die Zinsen regelmässig bezahlt und alljährlich ein Theil der Kasernen-Schuld abgestossen werden. Denn für die 1800 Thlr. waren 90 Thlr. Zinsen, für Unterhaltung der Kaserne aber 140 Thlr., also 230 Thlr. Unkosten zu begleichen. Die Militairbehörde entschädigte die Gemeinde mit 14 Gr. den Monat für den beweibten Soldaten, auf 40 machte das 23 Thlr. 8 Gr. den Monat, also 280 Thlr. das Jahr; folglich 50 Thlr. mehr, als die Unkosten der Gemeinde jährlich betrugen. Bis 1744 waren dem Assessor Châtillon für die 1300 Thlr., die er den Kasernen geborgt hatte, seine Zinsen richtig bezahlt worden. Bis 1744 hatte ferner die französische Colonie von Magdeburg als ihren Antheil an der Einquartirung der beiden ordentlichen Garnison-Regimenter zu zahlen 83 Thlr. 23 Gr. Auch hatte am 17. Oktober 1740 Polizei-Assessor François Chazelon, dem die Brunnentaxe und die Kontingentirung der Colonie

oblag, durch den Direktorats-Adjunkten Fabre als Rest einer grösseren Abschoss-Summe, welche Seine Majestät in Gnaden der Colonie bewilligt hatte, 17 Thlr. 8 Gr. extra erhalten.

Seit der im Billetamt und der Servis-Commission begonnenen „**Combination** der Colonieen" wurde der gesammte Etat ein anderer: der Staat sparte, die Colonie verlor. Nach dem neuen Entwurf sollte nämlich die Colonie monatlich 115 Thlr. 14 Gr. zahlen, jährlich also gegen sonst ein Mehr von 379 Thlr. 12 Gr. Dazu sollte nicht mehr die Theorie von den 40 beweibten Soldaten bei der Servis-Entschädigung zu Grunde gelegt werden, sondern der Effektiv-Bestand. Ueberdies klagte die Militairbehörde über die schlechte Construktion der Kasernen. Auch weigerte sie sich fernerhin, den Zuschuss an Brennholz, Licht und Thran zu zahlen. Ja sie drohte, die französischen Kasernen gar nicht mehr zu belegen.

Und in der That erscheinen ja die Einrichtungen primitiv. Die 20 heizbaren Zimmer waren durch Bretterverschläge in 40 Wohnräume getheilt, so dass in jedem abgeschlagenen Raum eine Soldatenfamilie wohnte. Für je eine solche Soldatenfamilie lieferte die Gemeinde Ein Bett von Krummstroh. Einzelne Soldaten hatten ihr eigen Bett. Für diese sowie für die in der Kaserne nicht unterbringbaren Soldaten — 4. August 1744 waren es 15 — musste die Gemeinde 6 Gr. pro Mann und Monat bezahlen, dazu für das Bett 4 Gr.

Am 3. August **1746** quittirt der Feldwebel Pfeil „Dass ich von die frantz. Collonie vor 13 Betwaibte Mannschaften von des Capitain von Rohr Grenadier Compagn. auff den Mann 4 Gr. und in Summa 2 Thlr. 4 Gr. Mattratzen-Geldt auff den Monath July richtig Empfangen habe."

Als der Kasernen-Wächter Chollet am 10. December **1742** gestorben war, bewarb sich der Gärtner und Colonie-Bürger Jean Dorgueil*) um die Stelle und erhielt sie, während Garrigues, der Assessor, und Vierne, der

*) Er quittirt Jere su le pegemant = j'ai reçu le payement.

Greffier des Gerichts, die **Ueberwachung der Kasernen** und der guten Ordnung im Garten übernehmen.

Da man nun statt der 40 in der französischen Kaserne nur noch 21 logiren kann und den Franzosen a. 1747 nur der 15 Mann zukomme, so versucht es die Colonie immer wieder durchzusetzen, dass ihnen nicht nach wie vor 40 beweibte Mannschaften **überwiesen** werden, die sie dann den einzelnen Compagnieen vergüten musste. Dadurch hatte die Gemeinde immer noch insofern einen kleinen Vortheil, als die General-Servis-Kasse ihnen die 40, pro Mann mit 10 (4 + 6) Gr. monatlich, entschädigte, eingeschlossen sieben Soldaten des Regiments Bonin, die kein Effectiv-Quartier in den Kasernen erhielten. So kam es wohl, dass am 18. Juli 1747 C. Chatillon du provenu des casernes wieder endlich durch David Maquet 43 Thlr. Zinsen ausgezahlt erhielt. Die Kasernen-Kasse behielt freilich niemand gern lange in Händen. Im Jahre 1744 hatte sie Isaac Bonte, 1745 Vierne, 1746 Maquet, 1747 Jean Granier, 1748 Mathieu Rouvière, 1750 Godefroi Odemar, 1752 Paul Murier, 1757 Coing, 1758 Jacques Pascal. Auch die meist aus Invaliden der Garnison besetzte Stelle des Kasernenwächters oder Barackenschreibers, dem man neben der Kaserne ein eigenes kleines Haus gebaut, ausserdem in der Kaserne selbst Stube und Kammer, die er auch vermiethen durfte, angewiesen hatte, wechselte schnell. Es sind 1742 Chollet, 1743 Dorgueil, 1747 Louis Simonet, 1752 Christoph Andres Ludewig, bourgeois de cette colonie. Der betreffende heisst bald Casernier, Surintendent, Huissier, bald Gardien des Casernes.

Die französische Bürgerschaft trat nun unter Leitung des Richters 2. März 1746 zu einer Sitzung zusammen, in welcher die am 28. December 1745 von Guischart (sic!) an Secrétaire Vierne*) übersandten zwei Servis-Rechnungen de 1744 geprüft und über die neuen Zumuthungen Beschluss gefasst werden sollte. Durch Beschwerde beim Kommissariat français wurde wirklich ein Aufschub der Neuerungen erreicht. Allein schon

*) geschrieben Wiermer!

am 3. November 1746 stellte Oberst von Schellendorf in Gegenwart der Herren Garrigues und Maquet fest, dass die bisher gelieferten Wohnräume für je zwei Soldatenfamilien unzulänglich seien. Nicht, dass die Soldaten unter Friedrich II. grösser geworden wären als des ersten Friedrich Wilhelm Riesen. Aber die Ansprüche waren gestiegen. Das französische Gericht antwortet, bisher seien den Bewohnern der (vom Prinzen von Anhalt so wie sie sind gutgeheissenen) französischen Kasernen weder Unbequemlichkeiten noch Krankheiten erwachsen.

Es half nichts: die Kasernen standen jetzt im Verruf. Die Vergütung durch die Serviskasse (Commissar Isaac Bonte) für das logement effectif betrug 1747 monatlich nur 16 Thlr. 16 Gr., statt wie 1744 noch 23 Thlr. 8 Gr. Ja sie differirte ausserordentlich, weil es dem Gericht bisweilen nicht gelang, statt der vierzig beweibten Soldaten in der Kaserne mehr als einen zu erhalten. Bald kam so wenig ein, dass man nicht einmal die Zinsen bestreiten konnte. Als durch den Assessor und französischen Gerichtsschreiber J. Chapat die Elisab. Escoffrier, Gattin des tabatier Jean Boissier in Potsdam am **6. August 1747** ihr hier in Deposito liegendes Kapital von 100 Thlr., ein Legat des verstorbenen David Béranger, sich zurückforderte, erhielt sie zum Bescheid, das Geld sei placé sur les casernes, die Kasernenkasse aber befände sich in Zahlungsstockung.[39]

Die Lage wurde immer böser, insofern Châtillon, der seit Jahren selten Zinsen bekam, am 6. November 1746 und am 30. Januar 1747 seine 1300 Thlr. kündigte. Dabei fanden sich nicht so viel Wohlhabende in der Gemeinde, um zur Amortisation der noch unbezahlten Schulden, nach dem bei Deutschen und Pfälzern gewohnheitsmässigen Zinsfuss, das nothwendige Kapital vorzuschiessen. Das französische Gericht bat desshalb den König, auf den Etat civil français durch zehn Jahre 200 Thlr. jährlich anzuweisen, um die 92 Thlr. 12 Gr. Zinsen zu zahlen und die ausstehende Schuld zu amortisiren. Zum Verkauf der französischen Kasernen könne das Gericht nicht rathen, da die Colonisten nicht im

Stande wären, in ihren eigenen Häusern so viel verheirathete Soldaten zu logiren. La conservation des casernes pour la Colonie est l'objet de son maintien: leur défaut entraînerait sa totale décadence.

Der König, unter Gegenzeichnung von Brandt, Arnim, Bismarck, schlägt das Gesuch am 27. Februar 1747 ab, da die Reliquat-Kasse zu ganz andern Zwecken bestimmt sei: auch litten ihre jetzigen Umstände nicht, Einen Thaler davon zu missen. Schliesslich werden sie an den Chef des französischen Departements verwiesen. Die Sache wurde immer ernster.

Eine neue Repräsentanten-Versammlung wird anberaumt, um Beschluss zu fassen, wie unter Beibehaltung der Kasernen die Gläubiger zu befriedigen seien? Am 5. Juni 1747 laden Péguilhen, Chatillon, Garrigues und Charton zum **22. Juni 1747** die Repräsentanten[40] ein, sich sofort nach der Predigt (à la sortie du prêche) im Audienzzimmer zusammenzufinden. Da nicht genug erscheinen, wird die Sitzung auf den 5. Juli 1747 Mittwoch 9 Uhr früh verschoben. Man schlägt nun vor, die Kasernenschuld auf die einzelnen Coloniehäuser in der Art zu vertheilen, dass 2 Thlr. vom Hundert der Feuer-Versicherung in drei Raten eingezahlt werden — oder aber die Kasernen zu verkaufen. Um der Colonie freie Beschlüsse zu ermöglichen, treten die Herren vom Gericht ab. Jetzt erklären die Gemeindevertreter, die wenigsten Colonisten seien im Stande, die Ueberlast der Einquartirung beweibter Soldaten zu tragen. Denn wolle man Ruhe und Frieden im Hause haben, müsse man auch die Soldaten-Frauen und -Kinder mit durchfuttern und sich von jenen unerzogenen Personen alles gefallen lassen, die sich obenein geberdeten, als wären sie Herren im Bürgerhause. Darum müssten die Kasernen bleiben. Andererseits könne man aber auch kein Geld auf seine Häuser nehmen. Der Verfall der Fabriken und der Stillstand des Handels, sowie die Ueberschätzung der Franzosen bei der Servistaxe gegenüber den Deutschen bahnten seit 1744 den **vollständigen Ruin der Colonie** an (la ruine totale de la colonie). Die

Hausbesitzer seien am kläglichsten gestellt (les plus misérables). Um die Kasernen zu erhalten, müsste ein gut Theil Colonisten ihre Häuser verkaufen. Der Zinsrückstand beweist, dass die Kasernen nichts mehr einbringen: könne man doch nur noch halb soviel Soldaten, als geplant war, unterbringen. Sie schlugen deshalb vor, einzukommen um Gestattung einer **Geldlotterie** von mindestens 30,000 Thlr. zur Bezahlung der Kasernen-Schuld, sowie um Erleichterung (adoucissement) der Servistaxe: einer Taxe, die darum heute unaufbringlich sei, weil man noch immer $^{1}/_{20}$ des Servis der Gesammtheit zahlen solle, obwohl vor 1744, wo dies Zwanzigstel festgesetzt wurde, unsere Colonie doppelt so reich war und noch einmal so viel Mitglieder zählte.[41]

Das Gesuch der Gemeindevertreter vom **14. Juli 1747** scheint in den Häusern herumgetragen worden zu sein. Denn wir finden drei Wittwen mit unterschrieben. Auch stammt jeder Name aus einer andern Tinte.[42] Allein die Anwandlungen der Repräsentanz machten auf die Colonie-Gläubiger keinen Eindruck. Auf ihren Antrag, Chatillon an der Spitze, schlug die Magdeburger Justice dem Berliner Obergericht vor, die Taxirung der Kasernen anzuordnen und sie dann sofort verkaufen zu lassen. Am 7. August 1747 sendet Péguilhen diesen Antrag an den Minister von Brandt. Am 8. August **1747** indessen schickt er auch den Antrag der Repräsentanz nach — Malhiautier, Maquet, Bouvier, Arnal, Rafinesque, Charles — in Anbetracht des zu erwartenden gänzlichen Verfalls der Colonie lieber eine Geldlotterie über 60,000 Thlr. zu bewilligen, in der Art, dass die Loose bei der I. Klasse 18 Gr., bei der II. 1 Thlr. 6 Gr., bei der III. 2 Thlr. 12 Gr., bei der IV. 3 Thlr. 12 Gr. kosten. Der erste Hauptgewinn ist auf 6000 Thlr., der zweite auf 3000 Thlr., der dritte auf 1000 Thlr. angesetzt.

Nun berichtet das Französische Departement in Berlin an das General-Direktorium[43], dass behufs Bezahlung der vom **französischen Kasernenbau** herrührenden 1800 Thlr. Schulden die Magdeburger französische Colonie eine **Geld-**

lotterie zu unternehmen gedenke. Das General-Direktorium gab am **27. November 1747** seine Zustimmung. Vierne, der in Berlin die Sache weiter betreiben sollte, erhielt durch Vignolles eine günstige Antwort.[44] Am **22. November 1747** erschien des Königs eigenhändige Genehmigung, wofür 10 Thlr. an die Rekrutenkasse zu zahlen war. Andere 17 Thlr. waren an Vignolles zu zahlen, darunter 4 Thlr. 19 Gr. pour la correspondence et sollicitation.

Mit jener blossen königlichen Erlaubniss war ja freilich noch kein Geld gewonnen. Ja es frug sich, ob man überhaupt etwas bekommen würde. Denn schon vorher hatte das deutsch-reformirte und das wallonische Presbyterium auch ihrerseits eine **königliche Lotterie-Erlaubniss** erhalten. Und beide Behörden wünschten lebhaft, dass die französische Lotterie nicht eher angenommen würde, bis die ihre nicht abgeschlossen sei. Die Franzosen erbieten sich nun, auf ihre Lotterie ganz zu verzichten gegen 2500 Thlr. für das französische Privilegium, welche in vier Raten, jedes Mal nach Abschluss der betreffenden Ziehungsklasse, an die französische Kasse zu zahlen wären. Andernfalls soll gebeten werden, die Summe von 1800 auf 2000 Thlr. erhöhen zu dürfen, „da sonst wenig Gewinn sei.“ In dem Waisenhause, welches den Wallonen und den Deutsch-Reformirten gemeinsam war, hielt man am 4. Januar **1748** eine Sitzung, in welcher von den anderen Reformirten vorgeschlagen wurde, hinter den 4 Klassen die französische Lotterie als 5. Klasse zu übernehmen und dann den Franzosen ein Viertel vom Gesammtgewinn, deductis deducendis, zu überlassen. Als Baargewinn erwarteten die Franzosen von ihrer Lotterie im besten Falle **3300 Thlr.**, die deutsch-reformirte und wallonische Gemeinde von der ihren 9710 Thlr. Wollten die Franzosen sich keinen der gemachten Vorschläge gefallen lassen, müsste man dem Hofe überlassen zu entscheiden, welcher Lotterie der Vortritt gebührt: das Publikum werde dann zeigen, welche es für die vortheilhafteste erachte. Tags darauf nahmen die französischen Repräsentanten (ausser dem Richter 16 Personen) den Vorschlag an und wählten als französische Lotterie-

Kommissare den Major Richard, Assessor Charton, Vierne und Cuny. Diese erbieten sich, die Loose gratis zu vertreiben, falls es die „Kollektanten“ der beiden andern Kirchen auch gratis thun. Zwei Tage darauf weigern sich die Repräsentanten der Wallonen und Deutsch-Reformirten die französischen Deputirten zu all und jeder Sitzung, resp. Ziehung zuzuziehen. Es scheine ein ungerechtfertigtes Misstrauen obzuwalten. Um die Sache nicht fallen zu lassen, treten Charton und Vierne zurück, Richard und Cuny möchten „auf Treu und Glauben“ mitunterschreiben, „unter Verzicht auf Theilnahme an den Sitzungen.“

In einer Versammlung der Vertreter der drei Gemeinden am 11. Januar 1748[45] wird beschlossen, dass nach beendigter Lotterie den Franzosen eine complette **Rechnung** überreicht und ein **Viertel der Baareinnahme** ausbezahlt werden soll. Am 22. Januar 1748 bittet man demnach für ein gemeinsames Patent auf die combinirte Lotterie und die königliche Genehmigung ergeht unter dem 7. Februar d. J. Die Lotterie balancirt nun auf 130,900 Thlr., in der Art, dass bei 8008 Gewinnen, in I. Klasse 800 Loose à 1 Thlr., in II. 1200 à 2 Thlr., in III. 1500 à 3 Thlr., in IV. 2000 à 4 Thlr., in V. 2500 à 5 Thlr. stehen. Doch kommt man nun so sehr in den Geschmack der Sache, dass am 26. März 1748 beschlossen wird, 10 % vom Gesammtgewinn zu dekurtiren und daraus eine VI. Ziehungsklasse zu bilden, so dass es sich nun um 12,000 Loose handelt. Die Hauptgewinne differiren zwischen 1000, 1500, 2000, 3000, 5000 und 10,000 Thlr. Das Direktorium der combinirten Lotterie weist Namen auf wie die Kommissare der Pfälzer Seine Excellenz General-Lieutenant der Kommandant von Bonin und die Kriegs- und Domainen-Räthe Plessmann und Burghoff. Dazu als königliche Deputirte Consistorialrath Kuhn, Prediger Benjamin Bocquet, Canonicus Schroeter, Bürgermeister Riquet. Von unserer Colonie gehörten zum Direktorium Assessor Bartolomé Charton, David Maquet, Baltasar Arnal, Jean Jacq. Hubert, Jac. Cuny und der Neustädter Alb. Dubois. Zu kaufen sollten die Loose sein bei sämmt-

lichen Presbyterien der preussischen Monarchie. Die etwa übrig bleibenden Loose spielen bei der VI. Klasse mit. Da von den 12,000 unverkauft 4629 Loose blieben, so verursacht das einen Verlust von 3456 Thlr. 19 Gr. Noch am 9. November 1750 hat die französisch-reformirte Kirche ihren Antheil am Baargewinn nicht erhalten. Die Deputirten werden auf vier Wochen später vertröstet. Am 22. December **1750** wird das auf **2681 Thlr. 18 Gr. 2 Pf.** festgestellte Viertel*) ausgeliefert.

Da nun die französische Kasernenschuld bis zu jenem Tage auf 2155 Thlr. 23 Gr. 6 Pf. angewachsen war, so konnte **Major Richard** nicht bloss sofort alle Gläubiger befriedigen, nebst 50 Thlr. 9 Gr. 9 Pf. agio, des mauvaises espèces, sondern es blieben für die Kasernen-Kasse noch **475 Thlr. 8 Gr. 11 Pf.** Rest: eine Summe, die freilich aus so mannigfachen Münzsorten**) bestand, dass die königliche Münze in Berlin sie nur zu 450 Thlr. 21 Gr. 5 Pf. rechnete. Die Justice berichtete 5. Januar **1751**. Am 29. d. M. genehmigte der König den gesammten Abschluss der Lotterie. Ueber die ebengedachte Restsumme soll die Justice haften und alljährlich dem Ober-Direktorio Rechnung legen.

Man beschliesst nun 20 Thlr. von den Zinsen in der Weise zu verwenden, dass 2 Thlr. jährlich für das Magdeburger Intelligenzblatt,[46] dass jede Kirche halten musste,[47] für Besoldung des Strasseninspektors[48] 10 Thlr. und für einfache Kleidung***) des Gerichtsdieners[49] 8 Thlr. ausgegeben werden; die Zinsen vom Rest endlich in die Kasernen-Kasse fliessen. Die 450 Thlr. übernimmt auf Wechsel Bouvier et fils mit 4 % zu verzinsen, bis sich höhere zuverlässige Zinszahler melden. Zunächst erhält davon 150 Thlr. zu 5 % die Wittwe Bock geb. Laurent auf ihr Haus „bei der Windmühle“. Dann Jacq. Eyraud 100 Thlr. zu 5 % auf sein Haus. Am 11. Februar 1754 übernimmt

*) Der gesammte Baargewinn betrug 10,727 Thlr. 6 Pf.

**) Batzen, bairisch Gold, Louisd'or, Schild- und Sonnen-Thaler, Braunschweigische 5 Thlr.-Stücke, türkische Dukaten, auch 2 falsche.

***) Habillement aussi modique que possible.

Gärtner Sudhoff nebst Frau, geb. Matthieu, die restirenden 200 Thlr. zu 5 % auf sein Haus am Neuen Weg. Indessen nach dem auf Grund der neuen Hypotheken-Ordnung ausgestellten Gutachten der Fiskale Gustine und Rocard sind von den drei Hypotheken zwei darum nicht ausreichend, weil der Pfälzer Bock und Eyraud Häuser nicht unter französischer Gerichtsbarkeit stehen. Die von der Wittwe Bock zurückgezahlten 150 Thlr. übernimmt nun Assessor Charton zu 5 %.

Während das Gericht für die altstädter Hugenotten sorgte, kamen Klagen auf Klagen aus der Neustadt. Die **Neustädter** waren in Servissachen noch schlimmer daran.[50] Sämmtliche combinirte pfälzer und französischen Colonisten der Neustadt hatten den 5. Theil desjenigen, was auf die Neustadt gefallen, getragen, die übrigen Einwohner die andern vier Theile. Dabei ist alles ruhig verblieben. Die um 1730 vorübergehend zwischen den Colonisten und den übrigen Einwohnern der Neustadt vorgekommenen Irrungen waren von der Magdeburger Domainen-Kammer gehoben und jene Vertheilung bestätigt worden. Obwohl die Colonisten in Wirklichkeit weder nach Anzahl der Häuser noch auch der Bürger und Einwohner den 5. Theil der Neustadt ausmachten, remonstrirten sie dennoch dagegen nicht. Allein im Jahre 1745 sollte eine neue Vertheilung stattfinden. Durch diese wurde den Colonisten eine solche Last aufgelegt, dass sie darunter zu erliegen fürchteten. „Insbesondere, so klagt der Viertelsmeister **Abraham Bonte** am 14. August 1745 für sich und sämmtliche Neustädter Colonisten, wird die Nahrung, welche einige von uns bei dem Brauen und Brandtewein-Brennen haben, nach und nach zu vernichten und mithin unsrer Colonisten Privilegia per indirectum zu destruiren gesucht. Der deutsche Bürgermeister der Neustadt, Fölsche, besitze selber ein Brauhaus. Sie hätten sich desshalb an den Colonie-Commissar, Kriegs- und Domainen-Rath Plessmann gewandt. Die combinirten Colonisten machen kaum den 7. Theil der Neustadt aus — (Franzosen waren darunter die allerwenigsten). Denn in der Neustadt sind von 669 Häusern nur 95 colonistische, von 871 Einwohnern nur

125 Colonisten. Und nun sollen sie den **4. Theil** der auf Neustadt fallenden Servisanlage und Einquartirung aufbringen, davon allein die Wittwe Grammont 8 Thlr. 5 Gr. 4 ₰ monatlich, Samuel Panhuis aber 12 Thlr. 16 Gr. 8 ₰ monatlich = 152 Thlr. 8 Gr. jährlich an Servis! Und dabei sind nur 4 Compagnien als Neustädter Garnison vorausgesetzt: es liegen aber schon jetzt 5 darin. Demnach müsste Panhuis schon jetzt 190 Thlr. 10 Gr. **Servis** zahlen und dadurch seinen Untergang beschleunigen. Auch habe man gar nicht in Betracht gezogen, dass, die da viel brauen und brennen, auch viel Gesinde halten, nähren und lohnen müssen. Dabei thäten Wittwe **Grammont** und Samuel **Panhuis** ihren Neustädter Mitbürgern nicht den geringsten Abbruch, da sie in der Neustadt selbst gar kein Bier (!) und von Branntwein höchstens die eine Hälfte dort debitiren. In der Altstadt hingegen gäben die besten Brauhäuser monatlich 1 Thlr. 8 Gr. bis 1 Thlr 16 Gr. Servis. Es sei nicht abzusehen, warum die Neustadt nach einem andern Modus contribuendi als ihre Alt- und Hauptstadt regulirt werden solle, um so mehr, als es in der Altstadt Magdeburg Bürger giebt, welche mehr Tausende, als diejenigen Colonisten, so in der Neustadt die stärkste Nahrung treiben, Hunderte des Jahres „verkehren" und gleichwohl monatlich mehr nicht, als höchstens 4—6 Thlr. Servis zu erlegen haben. Statt der bisher aufgebrachten 634 Thlr. 6 Gr. sollen sie fortan, bei 4 Compagnien schon, 833 Thlr. 2 Gr. als combinirte Colonie aufbringen. Der Viertelmeister solle, nach der neueren Einrichtung, jährlich 24 Thlr. für seine Bemühungen erhalten. Er, **Bonte,** wolle lieber umsonst, wie bisher, dienen, als die Colonie beschweren helfen. Der König werde allergnädigst erwägen, wie sehr viel der ganzen Commune daran gelegen, dass „einige unter uns seien, welche 1 Thlr übrig haben". Sie seien bereit, obwohl sie kaum den 7. Theil der Neustadt ausmachen, **den 6. Theil des Servis** zu tragen; schlimmsten Falles, wie bisher, den 5. Theil zu übernehmen. Am 8. December 1745 berichten v. Graevenitz und Plesmann, die Colonie habe allerdings bisher den 5. Theil getragen, nicht weil sie so stark

sei, sondern „zu Unterhaltung beständiger Liebe und Verträglichkeit mit den Teutschen“.*) Erst als Advocatus Felsche (sic), welcher Syndicus bei den deutschen Brauern ist, Nebenbürgermeister der Neustadt wurde, habe er es bei der Domainenkammer durchgesetzt, dass auf jeden Wispel Getreide zum Brauen und Brennen ein besonderer Satz gemacht wurde, da doch der Servis keine Nahrungssteuer ist und es vornehmlich darauf ankommt, gutes Getränke zu liefern. Dadurch vornehmlich diejenigen Colonie-Brauer, welche den Bier-Debit an die Eximirten und Colonisten in der Alten Stadt Magdeburg ex privilegio als ein Praecipuum haben, vor den teutschen Brauern dermassen hoch angelegt werden mussten. Es sei billig, dass sie nach wie vor den 5. Theil des Gesammt-Servis der Neustadt tragen. Andernfalls müsste man die Taxe nach dem Exempel der Alten Stadt Magdeburg festsetzen. Auch sollte verfügt werden, dass „fürohin“ der Bürgermeister Felsche „zu Abwendung aller ferneren Unruhe weder directe noch indirecte sich in dieser Sache weiter meliren solle.“ — Bonte hatte grosses Glück. Auf königlichen Befehl vom 23. August 1746 wurde das Quantum der beiden Colonieen der Neustadt auf 8 Thlr. — Gr. $2\frac{2}{5}$ Pfg. monatlich gemindert. Demnach hatten sie fortan nicht einmal den siebenten Theil der Gesammtheit zu tragen. — Nicht so mächtige Fürsprache wie Abraham Bonte, der Seifensieder, Lichtzieher und französischer Bürger durch königliches Dekret vom 20. November 1720,[51] fanden andere „Franzosen“, wie z. B. der Sprachlehrer, Architekt und Mathematiker Cuche aus Neuchâtel.[52]

Es lag in der Natur der Sache, dass insofern die französischen Exulanten an allen Vorzügen, in Magdeburg wohnen zu dürfen, Theil haben wollten, sie, sobald ihre **Freijahre** verflossen, auch ihren Theil an den städtischen Steuern tragen mussten. Nur allein der französische Magistrat wusste genau Bescheid und war stets im Laufenden, wer jedes Mal von den Colonisten noch Freijahre zu geniessen

*) Eine Motivirung à la Louis XIV.!

hatte. Darum steht er da als der gewiesene Vertheiler der auf die französische Bürgerschaft entfallenden städtischen Steuer-Quote. Wer mit der Untervertheilung sich nicht befriedigte, appellirte vom französischen Magistrat an das für die Franzosen eingesetzte Ortskommissariat, d. h. in den ersten Jahrzehnten an Dero Steinhäuser, resp. an den Kommandanten der Stadt.

So war es gelungen, auch für die **Wasserkunst**, welche, vom König Friedrich I. 1701 angelegt, durch unterirdische Röhren schon damals die Altstadt mit Wasser versorgte und gegen einen Kanon von 800 Thlr. am 7. Februar 1703 der Stadt übergeben worden war,[53] die entsprechende Quote mit der französischen Colonie zu vereinbaren. Die erste Quote betrug **46 Thlr.** Da aber allerlei Reparaturen vorzunehmen waren, erhöhte man die Colonie im Jahre 1707 auf **135 Thlr.** Nun machte sich ein Widerspruch geltend. Pierre Crégut, Josué Plan, Pierre Perrin, Antoine Marre, Pierre Coutaud, Hercule Vierne, Dominique Coste und François Meffre, deren Häuser am Elbstrom lagen, bitten um Exemption vom Wasserkunstgeld, weil sie, als nahe der Elbe wohnend, sich dieses Röhrenwassers nicht bedienten, auch bei der ersten durch den deutschen Magistrat getroffenen Anlage nicht mit angesetzt worden seien. Vielmehr sei ihnen dies Röhrenwasser schädlich, da es auch ihre Keller unter Wasser setze. Indessen am 24. December d. J. sentirt Dero Steinhäuser, dass diese französischen Färber und Gerber an dem Röhrenwasser bei entstehender Feuersgefahr allerdings participiren. Auch sei jetzt ein Generalwerk daraus gemacht, für alle ohne Unterschied, seien sie Einwohner, Eximirte oder Capitulares. So könnten sie sich nicht ausschliessen, von jedem Hause, wenn auch nicht 6—8 Ggr., so doch 4 Ggr. Brunnengeld (taxe pour les fontaines) zu zahlen. Da nun die zweite Einschätzung durch das französische Gericht geschehen war, so wies auch der Minister Bartholdi der Bittsteller Ansprüche (5. Januar 1708) zurück.[54]

Nun aber erhöht der Magistrat die Brunnentaxe für die Colonie von 135 auf 140 Thlr. Am 3. August 1713 klagt

daher die französische Justice und Police, die Colonie stände am Rande des Abgrunds und könne die 240 Thlr. Brunnengeld nicht aufbringen. Es traten neue Verhandlungen ein und der französische Magistrat erklärte sich wiederum bereit, in Gemässheit der mit dem deutschen Magistrat vereinbarten Quote, die Untervertheilung innerhalb der Colonie vorzunehmen und auszuführen.

Allein jetzt kam der deutsche Magistrat auf den seltsamen Einfall, dem französischen die Einsicht in die Rechnungen der **Wasserkunst** zu verweigern, so dass der Richter sich nicht überzeugen konnte, ob die Bestimmung der Quote eine gerechte und billige sei. Auf Beschwerde des französischen Magistrats, beantragt das Grand Directoire, gez. Cnyphausen und Forcade, dem deutschen Magistrat aufzugeben, dem pfälzer und französischen die Einnahme- und Ausgabe-Register **vorzulegen,** pour fixer suivant l'équité le contingent des Colonies française et palatine; um so mehr, da ja die Colonie sich anheischig mache, dem anzufertigenden Règlement sich zu unterwerfen. So ergeht denn am 1. August 1721 ein Dekret, die französische Colonie solle zur Unterhaltung der **Wasserkunst** beitragen. Damit sie aber nicht übersetzet, sondern ihr Beitrag proportionirlich eingerichtet werde, sollen die Wasserkunst-Rechnungen des Altstädtischen Magistrats denen Colonieen communicirt werden. Dem habe sich auch das Magdeburgische Kriegscommissariat zu unterwerfen. Nun ladet der deutsche Magistrat die Montaut und Fabre von der französischen, den Hofrath Guischard von der pfälzer Colonie ein. Die Brunnengeld-Rechnungen legt er auf den Tisch, rücksichtigt darauf, zieht sie aber zurück, ehe eine Mittheilung oder Prüfung stattgefunden hat. Dessenungeachtet willigen die Colonie-Vertreter ein, dass die Rückstände bis Johannis 1720 der französischen Colonie mit 110 Thlr., die der wallonischen mit 100 Thlr. jährlich berechnet werden. Noch fehlte aber die Regulirung für die Zukunft. Der französische Magistrat kommt auf seine erste Bitte zurück und spricht den Wunsch aus, auch für die Zukunft den Zahlfuss von 110 Thlr. pro Jahr festhalten zu dürfen. Am 16. Januar 1723 ergeht

ein genehmigendes Dekret, welches dem altstädter Magistrat das Edikt vom 1. August 1721 ernstlich einschärft.[55] In der Sache selbst kam man nicht weiter. Nun aber nahm, Dank der immer mehr bekannt werdenden antifranzösischen Gesinnung des Soldatenkönigs, die Zahl der französischen Bürger und besonders die der vermögenden französischen Kaufleute und Fabrikanten reissend ab. Es ist dies Geheimniss bald ein so öffentliches, dass der deutsche Magistrat, um die französischen Steuerzahler nicht ganz zu verlieren, dem französischen Magistrat anbietet, das Wassergeld der Franzosen am 10. Juli 1725 von 140 Thlr. jährlich für die Gesammtcolonie auf 115 Thlr. **herabzusetzen.** Wenn ein Berg erst in's Rollen kommt, ist er schwer aufzuhalten. Auch unter Friedrich dem Grossen wächst in allen Colonieen die **Armuth** und das Hungerleiden der Exulanten, während ihre Zahl schwindet. Unter Friedrich II. gingen die französischen Colonieen von Tornow, Hohenfinow, Potzlow, Cottbus, Minden ein. Die andern nahmen reissend ab, seit 1750 bis 1780 z. B. in Berlin von 6592 auf 5336, in der Kurmark von 1750 auf 1039, in der Mittelmark von 7306 auf 6066, in der Ukermark von 1135 auf 1075, in der Altmark von 331 auf 187.[56] Aehnlich in der Provinz Sachsen und insbesondere in Magdeburg.[57] Die Wassergeldquote von 115 Thlr. liess sich nicht mehr halten. Nach dem Vertrag vom Januar 1744 hat die Colonie in Magdeburg für die Gesammtheit all' ihrer Häuser jährlich nur noch 70 Thlr. **Wasserkunstgeld** zu zahlen.[58] Dabei ist jedoch nicht inbegriffen dasjenige, was für das Laufwasser zum Brauen besonders entrichtet werden muss, noch das aus den privaten Wasserpfählen in oder bei einigen Häusern abgegeben wird, wofür die Colonisten dieselben Sätze zahlen, wie die Altbürger. Dies Wassergeld für die öffentlichen Brunnen wird von 6 zu 6 Jahren neu festgesetzt. Ueber die inzwischen erfolgte Ab- und Zunahme der Colonie hat der französische Magistrat an den deutschen jedesmal vor Ablauf der Frist zu berichten. Eine gemischte Kommission aus 5 Deutschen und 2 Franzosen (Hofrath Bernard und Assessor Charton) untersucht und entscheidet. Von

1750—1756 wird, angesichts der weiteren Abnahme der Colonie um 18 Häuser, das **Wassergeld** von 70 auf 50 Thlr. für die nächsten 6 Jahre herabgesetzt. Obwohl es dem armen Mann schwer fällt, das Wassergeld in ediktmässigen Münzen zu bezahlen, so muss doch darauf gedrungen werden, da der Kassirer die Kurs-Differenz nicht aus seiner Tasche ausgleichen kann. Der Vergleich vom 21. September 1751 wird durch den Bürgermeister und Rath (gez. Nising, Consul) bestätigt (17. Januar 1752). Auf diese Weise schien das Wassergeld wohl geordnet, als Anfang 1753 eine neue Schwierigkeit auftauchte.[59] Die abgedankten Offiziere und die Rentner weigerten sich zuzusteuern, da sie ja auch keinen Servis zu zahlen hätten, grade wie in Berlin. Darauf weigerten sich auch diejenigen, welche selbst Brunnen in ihren Gehöften hatten und dafür extra steuern mussten, während doch die Deutschen für die Kunstpfähle in ihren Häusern nicht steuerten. Weiter sind die Bewohner des Domviertels von dem Wassergeld frei, weil dies Viertel seine eigene Wasserkunst hatte. Endlich wollten natürlich auch die nicht beitragen, welche noch die 15jährigen Freiheiten genossen. Die Justice fand diese Gesichtspunkte zutreffend. Da nun aber bisher alle fünf Klassen mit eingerechnet worden waren, so fragt sie in Berlin an, wie es künftig zu halten sei (7. Februar 1753)? Im Grand Directoire gehen die Ansichten auseinander. Humbert meint, es käme ihm vor, als wollten die Franzosen mit eingeschränkten Armen zusehen, wenn es bei den Deutschen brennt.*) Feriet berichtet, in Berlin seien von der Wassersteuer nur die Geniesser der 15 Freijahre eximirt. Milsonneau räth eben die zu eximiren, die auch vom Service eximirt seien. Danckelmann: Da seit 50 Jahren sämmtliche Colonisten, ausser den verabschiedeten Offizieren zum Wassergeld beigetragen hätten, so sei kein Grund, sich davon zurückzuziehen, seitdem es von 135 Thlr. auf 50 Thlr. herabgesetzt worden sei. Da man sich nicht einigt, wird am 1. März 1753 entschieden: „Es muss auf dem bisherigen Fuss

*) Es wäre die Uebersetzung des Spruchs von Frau Drehne in's Französische.

gelassen werden." Nun geht die hiesige Justice mit Wassergeldumlage auch gegen die verabschiedeten Offiziere vor. Doch schon 14. Juni **1753** berichtet Major Marc Amy Richard nach Berlin, alle gedienten Offiziere, gleichviel ob pensionirt oder nicht, seien auch bei den Deutschen von dergleichen Steuern frei. Desshalb bittet er, ihn bei seiner Exemtion zu belassen. Das Grand Directoire verfügt am 4. Juli d. J. „wäre es an dem, so folgt der Schluss von selbst, dass ihr ihn desshalb nicht weiter beunruhigen müsst": „An den französischen Juge zu Magdeburg."

Wie selbstredend übrigens die Verpflichtung der französischen Bürger auch zum **Wachtdienst 1767** galt, erhellt aus der Thatsache, dass Samuel Grunewitz, französischer Bürger durch Eid vom 6. März,[60] eilf Jahre später, am 28. April **1778** den Bürgerbrief zurückgeben musste, sobald er erklärte, den Wachtdienst könne er nicht leisten noch bezahlen. Darauf hin wurde sein Bürgerbrief „feierlich vernichtet." Wie drüben, so jetzt hüben.

Doch war es der französischen Kasernen-Verwaltung nicht zu verdenken, dass sie der Colonie bessere Einnahmen zu verschaffen suchte. Denn sobald sich die Nothwendigkeit grösserer Reparaturen herausstellte, konnte die Kasernen-Kasse gar leicht wieder zahlungsunfähig werden. Am 20. Januar 1755[61] kommt das französische Gericht darauf zurück, dass die Wohnräume in den Kasernen, wie vor 1746, für je zwei verheirathete Soldaten genügten. Beweis: es hätten je zwei von ihnen noch an je einen Soldaten ihr Zimmer vermiethet; ein dritter seine verheirathete Tochter nebst Schwiegersohn bei sich eingemiethet. Dazu verlangten neuerdings auch die 7 nicht logirten Soldaten vom Regiment Bonin statt 4 Gr. 10 Gr. Entschädigung, da ja die nicht logirten Soldaten der andern Regimenter zugestandenermassen 10 Gr. monatlich erhielten.[62] Auch verursache es viele Reparaturen, dass vom Regiment Borck jedes Jahr neue Soldaten kommen, statt dass stets dieselben wohnen blieben, wie beim Regiment Bonin. Daher wird die Kriegs- und Domainen-Kammer angegangen, fortan sämmtliche 40 Soldaten wieder in den französischen

Kasernen wohnen zu lassen, oder aber auf die Colonie nicht mehr als die 23, die Wohnung fänden, anzuweisen.

Die Gutachten der militairischen Chefs sind interessant.

Am 5. Februar 1755 sentirt Marschall von Bieberstein, schon deshalb ginge es nicht an, in jeder Wohnung zwei beweibte Soldaten zu placiren, „weil sie alsdann nur die Hälfte des zu einer jeden Baraque destinirten Holzes und übrigen Douceurs (!) als Thran (!) u. dgl. geniessen und dadurch in Absicht der Menage Schaden leiden würden.[63] Um dieser Gêne willen habe er jenen zwei „unbeweibten" Musketieren gestattet,*) noch je einen unbeweibten Soldaten bei sich einzumiethen, um durch deren Servis sich für den Schaden zu soulagiren.**) Unbeweibte Leute haben keine andern Geräthschaften als ihre Tournister und Gewehr. Beweibte aber brauchten für ihre Kinder und Geräthschaften noch drei Mal so viel Raum,***) als ein lediger Bursche. Vor der Campagne hat meine Compagnie in den deutschen Baraquen am Ulrichsthor gelegen. Die sind sehr logabel für zwei beweibte, und sind nie Klagen gekommen. Die französischen Baraquen aber seien zu enge und in schlechten Zuständen.

Herr von Prignitz höhnt über die kleinen Stübchens und zwei halb so grosse Löcherchens,[64] welches die Kammern dabei vorstellen sollen. Er bestreitet, dass jemals 40 Mann dort gewohnt.†) Betreff des einen „kinderlosen" Soldaten, der Tochter (!) und Schwiegersohn aufgenommen, so sei letzterer ein Freiwächter und deshalb nur Nachts zu Hause. Dennoch ist ihm befohlen worden, von da auszuziehen. Bei zwei fremden Familien wäre das überdies ganz etwas anderes, weil auch der Soldaten Frauen und Kinder zum Wollspinnen angehalten werden sollen. Wären die Stuben wie sich's gehörte, so würde man viel Verdruss erspart haben. Denn wem ist die Schuld, dass die Löcherchens nicht gehörig an-

*) Sich noch mehr einzuengen und zu geniren!

**) Dann hatten also 4 denselben Ofen und dieselbe Thranlampe.

***) Um so lästiger mussten sie den Réfugiés-Familien fallen.

†) Bequemes Streiten nach der Melodie: „Was ich nicht weiss, ist auch nicht wahr." Man hört sie oft pfeifen.

gelegt wurden? Nicht der Garnison, sondern sie selbst haben sie ja, und das nicht eben vor langer Zeit, erbauen lassen. Ueberdem kann ich mich*) nicht vorstellen, dass die unterschriebenen Herren von der Colonie die Baraquen selbst gesehen haben" (3. Februar 1755).

Der Missstimmung der Regimentschefs musste Rechnung getragen werden. Coing und Bonte, denen die Kasernen-Verwaltung anvertraut war, beantragen am 2. August 1756 angesichts des bevorstehenden Garnisonwechsels die Utensilien für 40 beweibte Mann zu vervollständigen und 243 Thlr. 11 Gr. 6 Pf. dafür zu bewilligen. Diesem Antrag widmet sich am 9. d. M. die Justice. Es gilt 20 Matrazen, 15 Kopfkissen, 26 Decken, 60 Betttücher, 19 Bettstellen, 10 Wassereimer beschaffen, die auf Sudhoff's Haus stehenden 200 Thlr. flüssig machen und die 64 Thlr. 5 Gr. 10 Pf. Baarbestand heranzuziehen: ein Gesuch, das die Oberbehörde am 31. d. M. bewilligt, sodass die Kasernenkasse fortan nur noch 250 Thlr. als Kapital führt. Fortan logiren in der französischen Kaserne wieder 40 beweibte Mannschaften, deren Mehrzahl die vorhandenen Utensilien benutzen. Jetzt lässt sich Isaac Bonte die 200 Thlr. Gold, welche die minorenne Douzal zu 5 % auf dem Sudhoff'schen Hause erworben hat, durch deren Vormund Paul Chazelon für die seit der Vollquartirung wieder gefüllte Kasernenkasse cediren.

Doch was pekuniär gewonnen war, ging moralisch verloren. Da Soldaten von vier verschiedenen Compagnieen zweier Regimenter in den französischen Kasernen einquartirt waren, so entstand Unordnung und Streit. Sie hielten Hühner und Gemüse-Vorräthe, sägten eigenmächtig Pfosten durch, drangen unter Schimpf und Faustdrohung in die Geschäftslokale des Inspektorats. Am Himmelfahrtstage äusserte zu einem der Inspektoren ein unzufriedener Soldat: „Was könnte man uns thun, wenn wir so einen Schinderknecht zerrissen? Mit unsern Puckeln können wir ihn bezahlen!" — Der Soldat

*) Herr von Prignitz sächselt nicht immer. Er schreibt z. B.: „Solches geht mir nichts an." Logik und Grammatik gehörten damals noch nicht zum preussischen Offizier.

wittert, dass der Krieg entbrennt. Dem König unentbehrlich, wird er gegen den Bürger frech. Assessor Rouvière, Bonte und Coing bitten desshalb den Gouverneur, Herzog Ferdinand von Braunschweig, ihnen zur Aufrechterhaltung der Ordnung einen Unteroffizier zuzuweisen. Unter der Bedingung, dass ihm die Colonie freie Wohnung giebt, erfolgt die Ueberweisung am 22. Juli 1756.

Da die Vollquartirung anhält, kann Jacq. Pascal[65] schon 7. Juli **1758** 100 Thlr. für die Kasernenkasse zurücklegen. Inzwischen hat der siebenjährige Krieg begonnen durch Friedrichs Einmarsch in Sachsen. Am 13. October 1759 muss man die französische Kaserne von den 40 beweibten Soldaten, darunter eine beträchtliche Anzahl Kranker, räumen, Betten und Utensilien aber entfernen und streng bewachen, weil alle Kasernen hierorts mit österreichischen Kriegsgefangenen belegt werden. In die kleine Colonie-Kaserne, die jüngst noch für 23 Preussen kaum genügte, werden 247 Oesterreicher eingepfercht. Endlich vom Juli bis September 1762 werden die Kasernen von den Kriegs-Gefangenen geräumt und nach abgeschlossenem Frieden über alle durch die Einquartirung während des Krieges gehabten Schäden Bericht erstattet (21. December 1763). Für die Zeit vom 1. Juni 1757 bis letzten Mai 1764 werden durch die Königliche Serviskasse 1400 Thlr., auf das Jahr 200 Thlr., ausserdem 222 Thlr. an Reparaturen der durch das Militair ruinirten Kasernen ausbezahlt (7. Juli 1764). Dazu werden am 16. December **1765** noch weitere 333 Thlr. als Entschädigungsgeld für die während des Krieges ruinirten französischen Kasernen entrichtet.

Uebrigens ging selbst während des Krieges die ernstliche Controlle der hiesigen kleinen privaten französischen **Kasernenkasse** ihren vorgeschriebenen Weg. Als die Justice 17. März 1755 um Décharge bat des pertes imprévues qui pourraient survenir — ein Zeichen, dass sie gar nicht weiss, was Décharge ist — und 11 Thlr. 8 Gr. 11 Pf. Bestand nachweist, werden zu dem Behuf die Obligationen in beglaubigter Abschrift eingefordert Doch hat man unendliche

Schwierigkeiten gemacht, so dass niemand absieht, ob eine Décharge zu Stande gekommen ist? So lautet die Kabinets-Ordre vom 7. April 1757: „Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. röm. Reichs Erzkämmerer und Churfürst etc. Unsern gnädigsten Gruss zuvor.[66] Liebe Getreue. Eurem unter dem 11. Martii c. geäusserten Verlangen gemäss, remittiren wir hierbei den Etat eurer Einnahme und Ausgabe pro a. 1756, und befehlen Euch künftig nach Vorschrift des Rescripti vom 15. Februar c. zu continuiren. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigst. Special-Befehl. Danckelmann. An die französische (sic) Gerichte zu Magdeburg.“ Während Franzosen, Oesterreicher und Russen in das Land dringen, fragt der König am 4. Februar 1758 in Magdeburg bei Hofrath Bernard an, warum seit 15. Januar 1756 Eyraud die Zinsen von 100 Thlr. nicht bezahlt hat. Am 19. Februar **1759** besitzt die Kasernenkasse die 250 Thlr. Auch ist alles richtig zugegangen. Und der König approbirt die Rechnungen. Ebenso 1761, 62, 63, 64, 65, 66.

Dass die Französische Kaserne ein nicht unbedeutender Complex von Häusern war, ersieht man aus der Feuerkasse von 1756.[67] Da werden als zugehörig genannt: 1) der Holzschuppen am Garten und der Holzschuppen am Wall; 2) La maison du Casernier oder Baraquenschreiberhaus; 3) Les hoires Peloux: Vorderhaus, 1 Seitengebäude linker Hand, 2 Hintergebäude; 4) Receveur Wachsmuth; 5) Basofficier Bleichmann: Vorderhaus und Seitengebäude rechter Hand. Drei Stockwerk hoch, linker Hand vor dem Ulrichsthore zwischen der Stadtmauer und dem Hauptwall am Rode*) auf den Heydeck zu gelegen, litt diese Kaserne durch den wachsenden **Verfall der Stadtmauer.**[68] Desshalb hatte schon 1756 der Kasernen-Inspektor Jean Coing beim Gouverneur Herzog Ferdinand von Braunschweig-Lüneburg angefragt, ob er dortselbst eine **weisse Maulbeerhecke** anpflanzen dürfe, der Festung zu Nutz, ihm selbst zum kleinen Gewinn. Am 27. April d. J. war dies genehmigt worden. Dennoch muss acht Jahre später

*) Rothe Krug.

der Verfall zugenommen haben. Denn die von der Servis-Kasse gezahlten 200 Thlr. für jährliche Reparaturen gingen 1764 darauf. Doch werden noch 1804 10 Gr. für den Mann und Monat, jährlich 200 Thlr. aus der Serviskasse vergütet, wofür die Colonie die Kasernen im Stande erhält. Während der schlesischen Kriege wurden die in den französischen Kasernen nicht logablen Mann, nicht nur mit den gewöhnlichen Matratzen- und Utensilien-Geldern, sondern auch mit 6 Gr. pro Mann monatlich entschädigt; nach Beendigung des Krieges aber die 6 Gr. nicht weiter bezahlt. Auch waren nur 6 Mann noch ausquartirt worden. Da erklärte sich die Colonie bei ihren so dürftigen Verhältnissen ausser Stande, jene Entschädigung weiter zu leisten. „Dass früher eine Zeit lang in Summa 10 Gr. monatlich für den ausquartirten Soldaten bezahlt wurden, ist als ein Missbrauch anzusehen, dessen Ursprung, sagt das Gericht, wir nicht kennen, da die Soldaten von dem andern Regiment (v. Bonin) nur 4 Gr. erhielten."

Ich übergehe die mehr oder minder schweren Nöthe mit dem Waschhaus,[69] den auf Befehl erbauten massiven Privés,[70] die 71 Thlr. 17 Gr. kosteten (1768) u. dgl. m.

Der Kasernen-Inspektor bekommt ausser dem Niessnutz des Gartens jetzt ein Honorar von 12 Thlr. jährlich, die später auf 20 Thlr. erhöht werden. Der schlechte Gehalt der während der Kriegszeit gezahlten Münze bringt ihn in manche Verlegenheit. Als der Krieg vorüber ist, schuldet Pascal der Kasernenkasse 249 Thlr. 19 Gr. 5 Pf., die er ihr zu 5 % verzinst und binnen vier Wochen zurückzahlt. Die Niessnutzung des Gartens überliess er dem Christoph Andres Ludwig. Und da die Kasernen-Direktoren auf diesen Garten keinen Anspruch machten, so verwaltete Ludwig ihn weiter bis zu seinem Tode 1785. Doch kümmerte er sich wenig darum, so dass er wüste wurde und wüste blieb auch unter dem Kasernen-Schreiber Meyery, welcher 1800 verstarb. Anders gestaltete es sich unter dem Rendant La Paume, welcher den Garten selber nutzte.

Kein Wunder, dass bis 1805 die Berliner Oberbehörde vom hiesigen französischen Barackengarten keine Notiz

genommen hatte. Fehlte er doch selbst im Grundbuch. Noch 1792 finde ich im Livre des Fonds et hypothèques de la Justice Royale Française de Magdebourg Band I, Theil II, Stadtquartier 2, Fol. 1 nur: „La Maison des Casernes de la Colonie française de Magdebourg située entre le grand mur de la ville et le premier rempart, entre les portes de Sudenbourg et d'Ulric". In der Feuerkasse stand es mit 4810 Thlr. Und sub No. 2 im Hypothekenbuch heisst es ebenda: „Das Wohnhaus des Casernier dicht neben den französischen Kasernen, gleichfalls von Paul Krottendorf gekauft am selben 21. April 1718. In der Feuerkasse angesetzt mit 150 Thlr."

Die Verwaltung der kleinen Kasernen- oder Lotterie-Kasse rief mancherlei Verdriesslichkeiten hervor, theils weil man bei allen übrigen Coloniekassen eine obrigkeitliche Kontrolle sich nicht gefallen zu lassen brauchte, theils weil es schwer hielt, das Geld stets zu 5 % sicher unterzubringen. Im Jahre 1763 beträgt die Einnahme 23 Thlr. 20 Gr. 3 Pf., die Ausgabe 21 Thlr. 19 Gr. Sie werden in Berlin controllirt und dechargirt von De Campagne, 1773 von J. B. de Forestier, 1777 von Feriet.[71] Da nicht alljährlich Reparaturen vorlagen, so summten bisweilen die 200 Thlr. Servis-Vergütung mehrerer Jahre sich auf und wurden zu 5 % ausgeliehen, bis man sie brauchte. Am 19. October 1767 hatte Schlossermeister Dominique Pluquet sich 100 Thlr. zu 5 % aus der Kasernenkasse geborgt. Bis 1775 noch schuldete der Kasse die Wittwe des Hercule Roux 600 Thlr. Gold in alten Friedrichsd'or zu 5 %. Und als der Assessor Charton starb, verzinste seine Wittwe der Kasse 300 Thlr. mit 5 %. Indessen um diese Zeit muss das Vertrauen auf Hausbesitz gesunken sein. Denn Wittwe Roux zieht es vor, 800 Thlr. der königlichen Bank zu 3 % zu leihen. Und Assessor Rouvière, der die Kasse schon 1755 verwaltet hatte und sie nach Charton's Tode wieder übernahm, hatte Mühen, das wenige Geld sicher und vortheilhaft anzulegen. Nach Rouvière's Tode gingen die Kassen-Verlegenheiten mit dem 23. Januar 1773 auf Assessor Nathanaël Abraham George über. Ihm gelang es,[72] von den 250 Thlrn. am 1. Januar 1775 200 Thlr. Gold zu 5 % auf

das französische Bäckerhaus von Heineke's Erben am Französen-Platz auf erste Hypothek eintragen zu lassen. Die 50 Thlr. Rest aber mussten bei der Königlichen Bank zu 3 % angelegt werden. Ungewohnt der obrigkeitlichen Kontrolle, empfand auch George die Berliner Nadelstiche übel. Als er dem Schreiber Vierne die ihm auf 4 Thlr. bemessene Schreibmaterial-Entschädigung auf Anweisung des Gerichts aus den Zinsen der Kasernen-Kasse erhöhte, verwies ihm das die Behörde. Und als der Gerichtsdirektor dem Gerichtsdiener von den jährlich aus der Kasernenkasse ihm bestimmten 8 Thlr. Kleidergelder 2 Thlr. vorschiesst, wird der Direktor auf Sr. Kön. Maj. Spec. Befehl verwarnt: sonst würden ihm dergleichen Vorschüsse nicht wieder vergütet werden (10. Februar 1771). Als George 1779 die Einreichung der **Lotteriekassen-Rechnung** versäumt, wird er am 14. April gemahnt; er sendet sie am 26. Mai. Bei der Decharge für die Jahre 1777 und 1778 redet der König das französische Gericht an „Vester Rath, liebe Getreue“ und schliesst wieder: „Sind Euch mit Gnaden gewogen.“ Allein bald bei andrer Gelegenheit von neuem gemahnt, bittet George, ihm doch die Kasse abzunehmen, weil er schon zu alt sei und weil sein Métier darunter leide. Auch habe er, da die Ausgabe wiederum die Einnahme überschritten, 12 Thlr. vorschiessen müssen (16. Januar 1782). So erhält denn (am 30.) Hofrath de Renouard Auftrag, dem Assessor George die 12 Thlr. zu vergütigen. Assessor Cuny soll die Kasse übernehmen und die bei der Bank placirten 50 Thlr., zur Vermeidung des Deficit, vortheilhafter anlegen. Das will aber so wenig gelingen, dass Cuny sich genöthigt sieht, auch das beim Verkauf des Bäckerhauses durch Heinecke's Erben zurückbezahlte Geld ebenfalls der Bank zu übergeben, welche für die 50 Thlr. die verabredeten 3 %, für die 200 Thlr. hingegen nur $2^1/_2$ % bezahlt (seit 1. November 1786). Da der König wiederholt dem Kassirer die unvortheilhafte Anlegung vorwirft, bittet Cuny immer inständiger um Abnahme der Kasse. Das Gericht schlägt Assessor l'Hermet vor. Doch auch dieser muss die 250 Thlr. bei der Bank stehen lassen. Erst am 13. Juni 1789 erbietet sich Georg

Isaak Boese (Mallin), das ihm von der Wittwe Bouvier geborenen Paris gekündigte Kapital von 250 Thlr. von der Gemeinde auf sein Haus in der Vogelgreifstrasse zu 5 % zu übernehmen. Doch auch diese Belegung hielt nicht lange vor. Am 17. September 1791 wurde das Geld bei der königlichen Bank belegt. Und wieder räth der König, die 250 Thlr. auf höhere Zinsen zu bringen (29. Januar 1793). In der Justice supérieure ist es stets de Lancizolle, der sein Votum über die „Magdeburger Colonie-Kasse“ zuerst abgiebt. — Seitdem das Haus des Strumpfwirker Paulus als **Gerichtsdienerhaus** gekauft wurde, zahlte die Kasernenkasse ausser 88 Thlr. 16 Gr. Courant ihre 250 Thlr. Gold an, und als Einnahme für die Lotterie-Kasse figuriren 14 Thlr. Miethe: immerhin eine günstige Verzinsung. Als Verwalter dieser Kasse aber treffe ich nach George und Cuny den Rendanten La Paume. Nach dem Verkauf des Gerichtsdienerhauses wurden die 250 Thlr. wieder auf der königlichen Bank belegt. Jetzt heisst es stets le tout est juste et justifié. Und die Décharge wird sans difficulté pünktlich ertheilt.[73] . . .

So war der Kampf zwischen den Nationen nach 120jähriger Dauer in Frieden und Verträglichkeit umgeschlagen, als **die Napoleonische Zeit** unserer Gemeinde neue militairische Plagen brachte. Im Jahre **1806** betrug noch der Posten Cens, service, droits de ville in der Kirchenrechnung für die Kirchgebäude 22 Thlr. 11 Gr. 10 Pf. Als Magdeburg westphälisch geworden war, 1807, lautet der Posten Cens, services, contribution 150 Thlr. 6 Gr. 2 Pf.; 1808: 115 Thlr. 3 Gr. 2 Pf. Im J. 1809 findet sich der Posten für **Einquartirung** mit 140 Thlr. 4 Gr. 4 Pf. Im J. **1810** heisst es Droits de ville et logement des militaires 157 Thlr. 13 Gr. 5 Pf; daneben meubles achetés pour loger les officiers dans la Maison pastorale. Man hatte den Offizieren die Parterre-Wohnung im Pfarrhause eingeräumt und auf Kosten der Kirche eine eigene Soldatenwirthin angestellt. Auch 1811 zieht man zusammen charges de ville und Logement militaire = 138 Thlr. 13 Gr. 6 Pf. Im J. 1812 heisst es Logemens militaires dans la maison pastorale et charges de ville 174 Thlr. 4 Gr. 5 Pf.

Auch 1814 stehen verzeichnet als Logemens militaires etc. 202 Thlr. 4 Gr. 11 Pf. Ja 1815, als die Preussen wieder Herren der Stadt waren, und sie mit Garnison stark belegten, ist die Abgabe noch grösser: für charges de la ville stehen 104 Thlr. 21 Gr. 3 Pf. und für Logemens militaires sogar 284 Thlr. 5 Gr. 7 Pf. angezeichnet. Erst 1820 ist die Kriegslast gehoben. Für Cens et service*) zahlt die Kirche nur noch 2 Thlr. 4 Pf. Dabei bleibt es in den folgenden Jahren. Derselbe Posten heisst in der französischen Rechnung von 1824 „Erbenzins": ein Zeichen, dass er mit militairischen Forderungen nichts mehr zu thun hat.

Die französischen d. h. hugenottischen Kasernen hatten die Franzosenzeit überdauert. Als endlich die Preussen einrückten, standen jene Gebäude am (alten) Ulrichsthor „herrlich da, als wie am ersten Tag." Welch ein bedeutendes Stück Colonie-Vermögen sie repräsentirten, erhellt aus dem Vergleich der dafür gezahlten Feuerkassengelder. Für Pfarre und Küsterei zusammen zahlte die Gemeinde im Jahre 1727 600 Thlr., für das Hospital am Fasslochsberge No. 4 und 5 auch 600 Thlr., für das Schulhaus in der Petersstrasse 800 Thlr., für die **Kasernen** 1500 Thlr. in der Feuerkasse ein. Später wurden die Gelder verdoppelt und verdreifacht. Ueberdies war der zu den Kasernen gehörige Garten ziemlich geräumig. Rendant **La Paume** konnte ihn nicht allein bestellen. Er benutzte den Kasernenschreiber Georg Gross als Gärtner. Statt Bezahlung überliess er ihm einen gewissen Theil der Früchte und der Gemüse. Bald hielt sich Gross für den Herrn. Als ihm La Paume die Vernachlässigung vorwarf, brauste der alte Mann auf. Nun verschloss ihm La Paume den Garten. Darüber beschwerte sich Gross bei der Justice und ging weiter von Instanz zu Instanz bis an den König. Das Département français entschied, wenn Gross seine Pflichten nicht besser erfülle, solle er abgesetzt werden: am Niessnutz des Baracken-Garten Theil zu nehmen, habe er kein Recht (21. Januar 1805).[74] So lange die bürgerliche Colonie bestand, hätte man schwerlich je von den französischen Kasernen gelassen.

*) Im J. 1786 u. f. wurde für Cens et service 6 Thlr. 4 Pf. bezahlt; 1793: 7 Thlr. 9 Gr. 8 Pf.; 1796: 14 Thlr.; 1797: 17 Thlr. 15 Gr. 11 Pf.

Bei der **Auflösung der bürgerlichen französischen Colonie** wurden die beiden Kasernen nebst dem dazu gehörigen Garten und den 20 Thlrn. 17 Gr. 5 Pf. Bestand der Kasernen-Kasse an den deutschen Altstädter Magistrat ausgeliefert. Auf die Anfrage des Altstädter bei dem Neustädter Magistrat, ob er Ansprüche erhebe an die ehemaligen französischen Baracken, erwidert letzterer, aus welchem Kapital jene Gebäude erhalten würden? (7. Juli 1819). Da die französische Colonie hier nie eine Kämmereikasse besessen hat, so weiss der Altstädter Magistrat nicht, was er darauf antworten soll, um so mehr, als der Decernent bekennt, dass er, der französischen Sprache unkundig, die vielleicht davon handelnden Colonie-Akten nicht verstehe. Auf die Excitation des Neustädter Magistrats (31. August 1819) lässt er sich durch den Gerichts-Kanzlei-Direktor Hecht einen Auszug verfertigen und sendet ihn unter dem 11. November d. J. an den Neustädter Magistrat. Unter dem 13. December 1819 erklärt dieser nun dem Land- und Stadt-Gericht, dass er keine Eigenthums-Ansprüche an die französischen Kasernen mache.[75]

Endlich am 18. November 1825 steht das ehemalige **französische Kasernenhaus** No. 1 der Kasernenstrasse als Eigenthum der Stadt eingetragen, der Garten aber der Colonie-Kaserne nebst einem Theil des Stallgebäudes seitens der Stadt als zur Anlage der neuen Militair-Strafanstalt veräussert. Am 15. September 1830 wird die französische Kaserne selbst an den Polizei-Sergeanten Christoph Wernecke für 1010 Thlr. verkauft. Nach dem Fortfall der Kasernenstrasse ist das frühere Wohnhaus, Kasernenstrasse 1, zum Abbruch gelangt und die betreffende Grundfläche den Grundstücken Kaiserstrasse 82 und 83 (Bau- und Kredit-Bank) zugelegt worden (12. Januar 1878). Das alte, für die französische Colonie einst so bedeutungsvolle Grundstück bekam so, ohne dass wohl jemand daran dachte, wieder einen öffentlichen Charakter, unter Verwaltung zweier Familien hugenottischen Ursprungs (Favreau und Duvigneau). Aus den Händen des deutschen Magistrats war es durch Schicksals Fügung wieder in die Hände von einstigen französischen Colonisten übergegangen.

[1] Geh. Staats-Archiv. Rep. 122, 18 a. Französ. Colonie in Magdeburg. Generalia: Vol. II, 1709—1740.

[2] S. hier oben, Band II, 202 fgd.

[3] II, 378 u. öft.

[4] Geh. Staats-Archiv Rep. 122. 18 a. Generalia (Jurisdiction, Consistorialia).

[5] Geh. Staats-Archiv Rep. 122. 18 b (Manufactur): 8. Juni 1709.

[6] Les Français ne seront point fâchés que Sa Maj. ait pour les Réfugiés du Palatinat la même charité qu'Elle a pour eux.

[7] S. oben Band II, 385.

[8] Der König hatte statt dessen 400 Thlr. für den Kirchbau geschenkt.

[9] Geh. Staats-Archiv Rep. 122, 18 a.

[10] III², 224 fgd.

[11] Geh. Staats-Archiv Rep. 122, 18 b.

[12] Archiv des Consistoire français zu Berlin: Erman'sche Manuscripte, Magdeburg. S. hier Band III², 226 fgd.

[13] Remarques sur les Raisons de Mr. Lugandi, dont il se sert pour justifier le refus que les Français font de monter la garde.

[14] S. hier Bd. II, 306 fgd. Am 1. Mai 1699 war er noch liebenswürdig gegen die Colonie, ja am 6. August 1705 hatte er den Grundstein zu unserm Tempel gelegt.

[15] Damit erledigt sich meine Frage II, 307.

[16] Ueber ihn S. den Abschnitt: „Presbyterium".

[17] Es unterzeichnen Valentin min., J. Garnault pasteur, P. Jordan, min., Lugandi, Tansard, anc.; Charles; J. Boudes, anc.; Danger; Illaire, anc.; Escoffrier; anc. Vierne; Mainadié; Fabre anc. et secrét.

[18] S. II, 307.

[19] Wie Le Jeune, Bertaud u. a., fügt er hinzu.

[20] Geh. Staatsarchiv, Rep. 122, 18 a. General. Vol. II. 1709—1740.

[21] Geh. Staats-Archiv. Rep. 122. 18 c. Vol. XXIX. Französ. Colonie in Magdeburg: Einwohner-Sachen.

[21a] a. a. O. Vol. XXXVII: Magdb. Einw.-Magistrats-Archiv F. 182.

[22] S. Hoffmann, ed. Hertel. II, 349.

[23] Man. Scr. Erman im Consistoire franç. de Berlin: Bericht Mainadié vom 28. December 1781.

[24] S. oben Bd. II, 235.

[25] a. a. O. 391.

[26] Archiv des Consistoire français zu Berlin: Erman'sche Manuscripte: Magdeburg.

[27] Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, 18 a. Französ. Col. in Magdeburg. General-Vol. II.

[28] Geh. Staats-Archiv, R. 122, 18 b. Manufactur der Magdeburg. Colon.

[29] Ueber Privatbaracken S. Geschichte von Magdeburg ed. Hertel II, 414.

[30] Geh. Staats-Archiv, Rep. 122. 18 c. Vol. XXVI.

[31] Kön. Regierungs-Archiv: A. St. Magdeburg, No. 108, F.

[32] Pour transporter la terre qui se trouve à l'endroit de la maison.

[33] Dass die beweibten Soldaten mit ihrem Raubsystem dem deutschen Bürger nicht minder lästig fielen S. Geschichte von Magdeburg ed. Hertel II. 415.

[34] Magdeburger Magistrats-Akten: französische Colonie L. 1. 2.

[35] Pour soulager la Colonie et la décharger du logement effectif des soldats mariés.

[36] Nach der Auffassung des französischen Gerichts von 1804 hiess die ganze Häusergruppe entre la muraille et le premier rempart Baracken oder Kasernen.

[37] III², 51.

[38] Des Pierre Boissier Frau heisst in der Bürgerrolle Elisabeth Leplat (III², 91).

[39] Auch müsse man davon das Geld in Abzug bringen, was die Elis. Escoffrier nach Braunschweig und Magdeburg schulde.

[40] Genannt sind Malhiautier, Rafinesque, Cuny, Bonte, Maquet, Mucel, Charles, Chazelon, Labry, Rouvière, Le Sage, Arnal, Bouvier, Meunier, Voisin, Bruguier, Pascal, Granier, Garnier, Roussel, Hoguet.

[41] Diese Vorstellung ist an die Gerichtspersonen adressirt mit einem häufig wiederkehrenden Vous savez.

[42] Unterzeichnet sind: P. Discours, H. Aubanel, P. Coulomb, C. Dumas, Balthazard (sic) Arnal, Louis Voyzin, Louis Crose, Vincent Bauquier, Bruguier jun., Pierre Arnac, Paul Menard, Pascal, J. Eyraud, P. Murier, A. Faucher, G. V. Le Sage, Jean Mathieu Rouvière, André Rafinesque, Gabriel Mucel, Pierre Malhiautier, François Chazelon, David Maquet, Gottfried Odemar (der einzige Name mit deutschen Buchstaben), Jaques Houbert, Annibal Labry, Jean Coing, Jaques Cuny, Antoine Charles, Isaac Bonte, Jaques Couriol, David Coste jun., Dominique Coste sen., Jean Bonnet, J. Roussel, J. G. Nicolas, M. Fleuretton, A. Béranger, J. Palene (sic), la veuve Valentin, Jacob Arlaud, Jean Cabrol, David Macaire, Pierre Pluquet, la veuve Pascal, Etienne Bontou (sic), Pierre Pico, Abr. Garnier, la veuve Peloux, François Muriet (sic).

[43] Magdeburger Magistrats-Archiv: Französ. Colonie, L. 1.

[44] Betreff des Urlaubs schreibt er ihm 4. November 1747: Je n'ai pas tiré votre congé, de peur que cela ne vous fasse du tort: car on compte le temps (das Datum) qu'il a été délivré (des Ausstellungstages). Ainsi votre personne étant ici, fera foi.

[45] Von den Deutsch-Reformirten erschienen die Prediger Kühn (Consistorialrath), Hain und Pauli, Bürgermeister Heinecke, Dohlhof und drei andere. Von den Wallonen die Prediger Bocquet sen., Varrein, Bocquet jun., die Bürgermeister Bocquet und Riquet, Fr. Reclam und zwei andre. Von den Franzosen nur Richard und Cuny.

[46] Intelligenzgelder vom königlich preussischen Adress-Comptoir. Genehmigt Juni 1759 (pour le billet d'intelligence).

[47] Laut Verordnung vom 10. Juli 1730: doch zahlte sie nur die halbe Gebühr.

[48] Au Landspassade Soulier pour avoir commandé le piquet, pour six jours de vocation à la visite générale du feu, à la visite générale pour la classification du service.

[49] Auch au greffe pour Schreibmaterialien.

[50] Geh. Staats-Archiv Rep. 122, 18 c. Vol. XXX.

[51] III², 65.

[52] S. den Abschnitt: „Wachsthum und Abnahme der Colonie“.

[53] Hoffmann, Gesch. d. Stadt Magdeburg ed. Hertel II, 338.

[54] Geh. Staats-Archiv Rep. 122, 18 a. Vol. I.

[55] Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, 18 a. Franz. Col. in M., General-Vol. II.

[56] S. hier I, 519 fg.

[57] S. hier den Abschnitt: Wachsthum und Abnahme der hiesigen Colonie.

[58] Magistrats-Archiv: F. 182. — Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, 18 c. Einw.-Sach. Vol. XXXVII.

[59] Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, 18 a. ad a. 1753.

[60] III², 123.

[61] Magdeburger Magistrats-Archiv. Col. C. I. II.

[62] So die Forderung des Compagnie-Chefs Marschall von Biberstein.

[63] Wenn für zwei „Wohnungen“ derselbe Ofen und auf dem Tisch mitten in der Thür dieselbe Thranlampe dient, hatte doch der Militairfiskus einen Vortheil!

[64] Es waren 20 Stuben und 20 Kammern.

[65] Nach Coing's Tode hatte der Vormund der Kinder, Jean Jacq. Houbert, über die Kasernen-Kasse die Rechnung gelegt.

[66] Im Jahre 1766 redet der König den Hofrath Bernard an: „Hochgelahrter Rath; Liebe Getreue.“

[67] Magdeb. Magistrat: Colon.-Act. F. 2. Liasse 2.

[68] La muraille sert de pied et d'appui au rempart de ce côté de la ville, laquelle tombe extrêmement en ruine.

[69] Während des Krieges mit andern Sachen erfüllt, wurde es „von Gouvernements wegen“ für die Soldatenfrauen zurückgefordert, und an den Kommandanten von Reichmann, geräumt, überwiesen 1764.

[70] Herr von Saldern beklagt sich, dass seit dem Kriege die französischen Kasernen keine Privés mehr haben, woraus „eine erstaunliche Sauerei entsteht, die wider alle Schamhaftigkeit sei, da sich Männer, Frauen und Kinder öffentlich der gemachten Kreuze zu ihrer Nothdurft bedienen, was in heissen Sommertagen für die ganze Nachbarschaft unerträglich werde und Epidemieen befürchten lasse. Ausser den regelrechten Privés seien für die kranken Soldaten und die schwangeren Soldatenfrauen einige Nothabtrittsstühle zu halten, deren Reinigung die Baraquen-Schreiber (!) zu besorgen hätten“ (16. Juni 1767).

[71] Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, 18 a ad a. 1763 fg.

[72] Magdeb. Magistrats-Akten: französ. Colonie C. 2. Vol. II.

[73] Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, 18 a: 1789—1800. 1801—6.

[74] Geh. Staats-Archiv, Rep. 122. 18 c. Vol. XL.

[75] Magdeb. Magistr.-Archiv, C. 22. Vol. spec. VIII. Ulrichsthor No. 1.

Abschnitt III.

Der Kampf gegen die unbefugten Einmischungen der weltlichen königlichen Behörden.

Christianity demands nothing from the secular government but the protection of his freedom.

Philipp Schaff: The Toleration Act of 1689 p. 45.

Hauptstück I.

Die Magdeburger Réfugiés und die Domainen-Kammer.

Il dépend aussi peu de la Chambre de faire des dispositions contraires aux Privilèges, qu'il ne dépend des sujets de Sa Majesté d'agir contre ses Ordonnances.

de Campagne 1765.

Es ist ein ebenso grossartiger wie herzergreifender Wunsch fast jedes regierenden Hohenzollern gewesen, dass er mit seinem Volke täglich verkehren möchte von Angesicht zu Angesicht. Dann müsste man, dachten sie, von Herz zu Herz es fühlen, wie treu man es gegenseitig meine, wie lieb man sich habe und wie ernst und entschieden man für einander lebe. Und in der That, schon vor dem Gnadenedikt von Potsdam, von den ersten Tagen an, wo schützende Hohenzollern und flüchtige Hugenotten Auge in Auge einander gegenüberstanden, bis in die Tage der Königin Luise und Prediger Erman, Friedrich Wilhelm III. und Ancillon, Kaiser Wilhelm II. und Verdy du Vernois, haben stets die Glaubensflüchtlinge der Ueberzeugung gelebt, dass es kein edleres Fürstengeschlecht gebe, als die Nachkommen des grossen Kurfürsten und der Luise Coligny; haben stets auch die Hohenzollern bezeugt, dass sie sich keine treueren Unterthanen wüssten, als die Hugenotten. Ohne die väterliche,

energisch-weise Fürsorge der Hohenzollern wäre auch die Magdeburger Colonie nie zu Stande gekommen oder doch gleich in ihrer ersten Blüthe vertrocknet. Die Existenz, die Entwicklung und die Leistungen der Magdeburger Colonie **mitten in dem planmässigen und allgemeinen Hass der Bevölkerung** ist ein verkörperter Beweis für das hoch und weit tragende Adlerauge, aber auch für das königliche adlerartig-energische Festhalten der Hohenzollern an dem, was sie erst einmal ergriffen haben.

Alle Colonieen erhielten 15jährige **Freiheiten**: einzig die Magdeburger **20jährige.** Alle Colonieen ordneten ihr Polizeiwesen dem deutschen ein und unter: einzig die Magdeburger behielt neben ihrer gerichtlichen Exemption bis zuletzt auch ihre polizeiliche Unabhängigkeit. In allen Colonieen sind Fabriken durch Vorschüsse von Hohenzollern in's Leben gerufen und gefördert worden: in der Magdeburger entstand von allen die erste und gab der Kurfürst für diese Eine mehr als je später für eine andre, nämlich 26,252 Thlr. her. Viele Colonieen haben zuletzt ihre Kirchenkassen einer Kontrolle der Konsistorien oder Synoden unterworfen: die Magdeburger haben laut uralter Observanz stets ihre Kirchengelder selbstständig verwaltet und nur durch die eigene Gemeinde controlliren und dechargiren lassen. Und alles das gab, schützte und erhielt uns die Vaterhand der Hohenzollern.

Nur als Staat im Staat war es möglich, die französischen Glaubens-Colonieen in Brandenburg-Preussen ein Jahrhundert hindurch und darüber zu erhalten. Hätte man alsbald die Exulanten französisch-redenden, aber deutschen Predigern, deutschen Superintendenten und Kirchenräthen, deutschen Polizisten und Magistraten unterworfen, die durch Privilegien in's Land gelockten Fremden hätten gleich wieder zum Wanderstab gegriffen. Und die 20 Tausend brandenburgischer Réfugiés hätten da auch noch ein bescheidenes Plätzchen gefunden, wo die andern 580 Tausend sich angebaut hatten, sei es dicht vor den Thoren von Frankreich, sei es in Russland, Schweden, Dänemark, sei es im Kapland oder im französischen Nord-Amerika. Die Geschichte der Magdeburger Colonie zeigt,

dass, ohne die Hohenzollern, ohne die von ihnen geschenkte kirchlich-bürgerliche Sonderverfassung hierselbst Zünfte, Magistrat, Gerichte, Polizei uns, die armen Fremdlinge, weggebissen, zum Hungertode verurtheilt, durch Schmach zermalmt, durch Verketzerung für rechtlos und für vogelfrei erklärt haben würden.

Andererseits erscheint es nur weise, dass, als die 15, resp. in Magdeburg die 20 Freijahre verflossen waren, oder vielmehr als die Gnade der Hohenzollern die 15 Freijahre der Gesammt-Colonie in 15 Freijahre des Einzel-Colonisten vom Tage seines Etablissements an verwandelt hatte, und als dann auch die Sonder-Privilegien zu Ende gegangen waren: die Hohenzollern, der König-Organisator, Friedrich Wilhelm I. an der Spitze, für die Naturalisirten auch volle Gleichheit forderten, niemandem zu Liebe noch zu Leide. Und auch diesem Grundsatz haben unsere Fürsten ihr Recht zu schaffen gewusst mit schonungsloser Energie.

Recht klar sprach sich dieser Regierungsgrundsatz aus in Sachen der französischen Wassermühle. Am 3. September 1700 meldet Hof- und Kriegsrath Steinhäuser,[1] dass der hiesige Magistrat die Stromgelder von den Schiffmühlen in der Elbe unterhalb der Brücke vor einigen Jahren abzufordern erst angefangen; die Müller erst protestirt, endlich aber sich bequemt haben, von jeder Schiffmühle 5 Thlr. Stromgeld jährlich abzugeben. Betreff der **französischen Walkmühle** proponirt er, in den Vertrag zu inseriren, dass so lange die den Franzosen concedirte Freiheit noch währet, kein Stromgeld gefordert; nach Verfliessung derselben aber dasselbe auf 2 oder 3 Thlr. gesetzet und der Walkmühle jederzeit ein bequemer Ort im Strom nahe an der Brücke oder auf der Buhne angewiesen werden solle. Der Colonie-Minister v. Brandt billigt (21. September 1700) Steinhäuser's Proposition, mit der ausdrücklichen Deklaration, dass nach geendigten Freijahren von beiderseits so Walk- als Windmühlen ebensoviel als von den Teutschen an Stromgeld und Erbzins entrichtet werden soll, **damit es zwischen den Teutschen und Frantzosen keine Jalousie geben möge.**“

Bei einem andern Gesetz hatte der grosse Protektor der Réfugiés, Friedrich III. Kurfürst, den die Magdeburger Franzosen Friedrich den Grossen nannten, vergessen, die Réfugiés auszunehmen. Für diejenigen, welche die zu Gunsten der Réfugiés gegebenen Edikte achteten, verstand sich die Ausnahme von selbst. Allein die deutschen fürstlichen Beamten wollten fürstlicher sein wie Friedrich. Und darum gingen sie rücksichtslos gegen die Colonisten vor. Es handelte sich um die Kopfsteuer (capitation). **Kopfsteuer** ist keine Steuerart, sondern eine Steuerweise. Jede Steuer konnte als Kopfsteuer eingezogen werden. Und gegen keine Art Steuer haben sich die Refugirten aufgelehnt. Nur die Weise that ihnen weh, weil sie gegen ihre Privilegien verstiess. Die von Elie Papus de Laverdauge[2] in Pacht genommene Perrücken-Steuer[3] eximirte Prediger und Schullehrer, Schüler und Kinder unter 12 Jahren. Auch konnte man sich ihr entziehen, indem man die Mode nicht mitmachte. Aehnliches galt beim weiblichen Kopfputz für die Fontangen-Steuer. Es gab für Mädchen zwischen 20 und 40 Jahren die Jungfernsteuer. Bei der Kopfsteuer hingegen musste jeder zahlen: der König zahlte für seinen Kopf 4000 Thlr., die Königin 2000 Thlr., der Kronprinz 1000 Thlr., u. s. f.; der Handwerksgeselle 12 Groschen, der Tagelöhner 4 Groschen.

Nun hatte aber der grosse Kurfürst durch §. 5 des Potsdamer Gnadenedikts den Réfugiés Immunität von allen Auflagen, wie selbige Namen haben mögen, verstattet.[4] Diese Immunität war für Magdeburg von 6 auf 20 Jahre ausgedehnt worden, erstreckte sich also bis 1706. Selbst Hofrath Steinhäuser hatte daher bis 1. Juli 1698[5] noch nicht gewagt, ohne wiederholten kurfürstlichen Befehl die Kopfsteuer von dieser französischen Colonie einzuziehen. Sein Gewissen sagte ihm, dass dergleichen Geld unrechtes Gut wäre. Jedoch, um sich oben lieb Kind zu machen, hatte er dieselbe schon wiederholt intimiren lassen. Er hoffte, dass die meisten Colonisten sich endlich akkomodiren werden, „wiewohl, schreibt er an den Burggrafen Dohna, auch einige Widerspänstige sich dawider setzen dürften, die bereits

gewohnt sind, den schuldigen*) Respekt und Gehorsam den ihnen Vorgesetzten zu denegiren. Dennoch will er solche durch zugängliche Mittel anhalten, damit es nicht Verwirrung nach sich ziehen möge."[6] Am 10. September 1698 erscheint schon das Rescript, die Refugirten sollen den taxirten Beitrag des Kopfgeldes in der Güte bezahlen, „widrigenfalls habt ihr von den Widerspänstigen ihre assignirten Quota durch militairische Exekution beitreiben zu lassen." Auch kann Steinhäuser am 13. November d. J. dem Burggrafen Dohna berichten, mit der Kopfsteuer gehe es noch „ziemlich" fort, so dass verhoffentlich ohne militairische Exekution dieselbe entrichtet werden dürfte.[7]

Der französische Gerichtsdirektor l'Espinasse wusste, dass es sich hier in Bezug auf die Colonie um eine Gesetzwidrigkeit, um einen Rechtsbruch von oben handelte. Den allein richtigen Grundsatz Friedrich II. vorwegnehmend, dass der Fürst nur der oberste Diener des Gesetzes ist, verbot er seinen Gerichtsuntergebenen die widerrechtliche Zahlung. Dennoch zahlte, um Sonder-Privilegien zu erlangen, der Pastellpflanzer Louis Lejeune. Andre folgten. Ueber diese muthwillige Wegwerfung der Potsdamer Vorrechte ergrimmt, liess l'Espinasse und mehr noch seine beiden erwachsenen Söhne sich zu Thätlichkeiten gegen die „Gesetzesübertreter" hinreissen.[8] Von dieser gesetzwidrigen Vertheidigung des Gesetzes kam wohl nichts zu des Kurfürsten Ohren. Jedenfalls erging am 13. Juli 1699 eine dem Kurfürsten wahrscheinlich unbekannte kurfürstliche Ordre an die französischen Richter von Berlin, Magdeburg, Prentzlo (sic), Halle, Brandenburg, Frankfurt a. d. Oder, Stargard, Halberstadt, Spandau, das von den Colonieen eingekommene Kopfgeld an den le Bachelé ehestens zu übermachen.[9] Auch konnte Steinhäuser an Dohna schon am 9. December 1698 melden, die Kopfsteuer werde nun bald beisammen sein." Immerhin scheint diese erstmalige Kopfsteuer mit einer gewissen Milde eingezogen worden zu sein.

---

*) Man ist keinem Ehrenmanne „schuldig", von ihm vorauszusetzen, dass er sein Wort bricht: gerade diese Voraussetzung wäre respektswidrig.

Anders nach Ablauf der 20 Freijahre. Obwohl man das System geändert hatte, für jeden einzelnen Réfugié 15 Freijahre vom Tage seines Etablissements in Brandenburg-Preussen an zählend, forderte man die **Salzsteuer** für jeden Kopf (capitation du sel). Das rief noch grössere Erbitterung hervor **1713** als 1698. Dank einem Prozess können wir die Unzufriedenen belauschen. Im Rathskeller rief Josué Plan Ende **1713** vor vielen Zeugen, wer ihn zu der Salz- und Kopfsteuer herangezogen habe, der verdiene an den höchsten Galgen gehängt zu werden. Ja die, welche die Kopfsteuer aufrecht hielten, die müssten alle Hunderttausend Teufel holen. Und da der Advokat Ant. Fabre beim Einziehen die Hand mit im Spiel hatte, wurden ihm Nachts mehrfach die Fenster eingeworfen.[10] Diese Erbitterung übertrug sich von Magdeburg auf die benachbarten Colonieen. Als z. B. in **Neuhaldensleben** der kommissarische Richter Lugandi den Auftrag hervorholte, die Kopfsteuer einzuführen, wollte man ihn nicht mehr als französischen Richter anerkennen: er musste mit Gefängniss drohen.[11] Aber noch 30. August **1716** klagt die hiesige Justice, sie könne die Salz-Kopf-Steuer-Reste nicht zahlen, obwohl das Kommissariat es fordere. Sei doch die hiesige Colonie noch immer nicht fest etablirt: ihr Stand schwanke hin und her. Mehrere von den mitveranschlagten Köpfen seien schon **davon gezogen,** andre verstorben, einige bankrott. Dennoch würde die Colonie gern die veranschlagte Summe für alle diese ausgefallenen Personen mitbezahlen; allein sie besitze dazu keinen Fonds. Und es werde schwierig sein, jene Unwerthe (ces non-valeurs) von denen einzutreiben, welche ihre Taxe schon bezahlt haben." Es erfolgt die Ordre vom 10. September d. J., die Colonie solle ihren Antheil zahlen. „Jedennoch wollen wir **die Unvermögenden** von solcher Anlage **befreiet** wissen." Zweifelsohne eine weise Nachsicht:[12] aber wo war die Ersatzkasse?

Wie wenig die französischen Exulanten sich weigerten, nach Ablauf ihrer je 15 Freijahre die allgemeinen Steuern zu bezahlen, scheint mir aus der Thatsache hervorzugehen, dass in den unendlich reichen Akten, die mir vorlagen, ausser

Josué Plan nur ein einziges Beispiel einer refügistischen Steuer-Verweigerung, und ebenso mir nur eine einzige refügistische Steuer-Reklamation bekannt geworden ist. Und diese eine wurde von der obersten Steuerbehörde als wohlberechtigt anerkannt. Kaufmann François Arnal, un de nos plus anciens bourgeois,[13] Bürger seit 20. December 1751,[14] ist in der Handlungssteuer (pour le paraphe des livres) plötzlich von 3 auf 5 Thlr. erhöht worden. Er reklamirt, weil er 1) 66 Jahre alt sei, 2) sein Sohn an der Epilepsie, 3) seine Frau an Siechthum leide. Auch habe er 4) nur jenen kleinen Kram, den er von den Grossisten des Landes sich einkaufe. Er bittet um Eximirung vom Paraphen-Stempel (15. September 1779). Auf Grund der Befürwortung der Justice, empfiehlt Minister v. Dörnberg Milde; und Staatsminister Schulenburg setzt den Paraphen-Stempel auf die vorigen 3 Thlr. herab.[15] . . .

Man kann nationalökonomisch gewiss darüber streiten, ob es vorzuziehen sei, durch Schutz und möglichste Erleichterung des redlichen Gewinns Gewerbetreibende und Kaufleute bald zu solider Wohlhabenheit und Reichthum zu erheben und so in hohem Masse und auf die Dauer steuerfähig zu machen; oder ob es wenigstens zu gewissen Zeiten der Vortheil des Staates gebiete, schleunigst jedes nur irgend steuerfähige Ding möglichst hoch zu besteuern. So mag es auch zweifelhaft erscheinen, ob es nicht eine vorsichtigere und solidere Staatswirthschafts-Politik gewesen wäre, hätte man den durchschnittlich arm hier eingewanderten Exulanten das vom Kurfürsten oder König gegebene Anlage- und Betriebskapital nicht nur vorgeschossen, sondern geschenkt. Die Geschichte des Magdeburger französischen Fabrikwesens[16] zeigt, dass man dann viele und die besten Manufakturen vor dem Sturz gerettet haben würde; freilich dann auch sich nicht in den Stand gesetzt hätte, durch die dem blutsauren Schweiss unter Haft und Folter wieder entrissenen Vorschuss-Kapitalien immer neue kleine Fabriken zu errichten. Ist es ein Vorzug gewesen, dass aus dem schnellen Bankrott fast aller grösseren französischen Manufakturisten hierorts zahllose kleine Hausindustrien auftauchten, die so

lange nur sich hielten, als die Kirche den Häuptern Almosen gab? Oder hätte man vorziehen sollen, die ebenso intelligenten und weitschauenden, wie energischen Männer über Wasser zu halten, die in ihren Fabriken 2, 3—600 Leute beschäftigten? Gewiss lässt sich für jede von beiden Steuer-Methoden manches anführen.

Wo nun aber, wie das bisweilen vorkam, durch solche Verträge, die von beiden Seiten unterschrieben wurden, den Colonisten Haus, Garten, Handwerkszeug, Baumaterial, Wolle vom Fürsten förmlich geschenkt worden war, da hätte man doch nicht, sofern sie die Bedingungen hielten, es ihnen wieder wegnehmen dürfen. Man hört ja wohl von Diplomaten Wortbruch für Weisheit, Ignoriren der Einwürfe für zarte Schonung, Urkundendiebstahl für sichernde Vorsicht ausgeben. Darin aber sollte man doch nicht verschiedener Meinung sein, dass es auch in Magdeburg besser gewesen wäre, wenn man den hiesigen Colonisten das **Fürstenwort gehalten** hätte. Stehen doch die Hohenzollern viel zu hoch, als dass sie je es gern gesehen haben würden, dass ihr Manneswort zusammenbrach. Gerade von diesem Standpunkte aus betrachte ich es als ein freimüthiges und ehrenvolles Bekenntniss zur „Religion Sr. Eminenz“, ja als eine solche Unterthanen-Vorstellung, die auf voller Kenntniss des Hohenzollernherzens beruhte, wenn **1740** die oberste Colonie-Behörde Preussens, **le grand Directoire 9 General-Beschwerden** dem treuen Preussenkönig an sein Herz legt; mit der Klage, es sei offenkundig, dass das Königswort den Colonisten gebrochen sei, gebrochen das Königswort in Sachen der Gerichtsbarkeit, der Polizei, der Oberbehörde, der Freijahre, der Aecker, der Zünfte, der Execution, der Zuzügler, der kirchlichen Exemtionen.[17] In all diesen Punkten sind es die deutschen, die kurfürstlich-königlichen Behörden, welche, wie das Grand Directoire **nachweist,** dem Ruf des Königs im In- und Auslande Schaden brachten, oder wie man damals zu sagen pflegte, „ein Attentat ausübten auf des Königs Religion“.

Nur Treue schafft Vertrauen. Die Armuth des Beherrschers der Streusandbüchse des römischen Reichs, der preussischen

Urwälder und der Pommerschen Wüsten war weltbekannt. Dem grossen Kurfürsten traute 1685 niemand grosse Schätze zu. Aber alle Welt hielt ihn für treu; für treu auch seinen königlichen Sohn. Nicht um der grossen fürstlichen Privatchatulle willen, sondern um ihres biderben Mannes- und Fürstenwortes willen borgten den Hohenzollern die Hugenotten. Auch die Magdeburger borgten ihnen, wenn sie Geld übrig hatten. Aber wer hatte denn Geld übrig von allen brandenburger Hugenotten? Und waren sie nicht fast alle Fabrikanten und brauchten ihr weniges Geld selber als Betriebs-Kapital? Es ist nicht Misstrauen gegen den neuen Landesherrn, dass so wenige sein Anerbieten annehmen, ihnen ihr Geld hoch zu verzinsen. Um so mehr freuen wir uns über die Magdeburger, welche diesen Weg gehen. Im Jahre 1686 ist es noch keiner, im ganzen Lande drei. 1687 ein hiesiger Wallone unter 14 Colonisten, Du Chesnoi*) mit 1200 Thlr., 1688 der Magdeburger Prediger Rallis mit 2000 Thlr., 1689 der Magdeburger Major Isaac Dollé mit 2000 Thlr. In den folgenden Jahren keiner.[18] Im Jahre 1699 borgen dem Kurfürsten Friedrich III. 14 Hugenotten Geld zu 5%, 15 zu 6%, 2 auf Leibrente zu 10% (Bermont und Beaufort). Unter den 31 Gläubigern jenes Jahres treffen wir Einen Magdeburger, Pierre Foissin mit 7000 Thlr. Die Summe alles von etwa 20,000 Hugenotten dem Kurfürsten geborgten Geldes beträgt 1691: 87,658 Thlr. Es wird zum Theil zurückgezahlt. Und 1699 beträgt die Summe 70,923 Thlr.[19] Es waren das keine Staatsanleihen. Denn Staatsanleihen kannte man damals nicht. Es war persönlicher Borg. Um so mehr hätten die deutschen Beamten darauf halten sollen, dass des deutschen Fürsten Wort eingelöst wird[20]. Sie thaten bisweilen das Gegentheil. Sie hielten es „im Interesse des Fürsten“ gelegen, sich an den „Fremden“ zu bereichern[21].

*) Er hatte viel Aerger, Intriguen und Verläumdungen auszustehen. Die näheren Lebensverhältnisse dieses herrlichen Mannes (S. hier II, 332 fg.) aus dem Geheimen Staats-Archiv zu erläutern, muss dem überlassen bleiben, der es versuchen sollte, die reichen Berliner Schätze über die hiesigen Wallonen zu heben. Es lohnt der Mühe.

Von den 5 magdeburger hugenottischen Gläubigern starben 2 bankrott: Foissin, Rivarolles[22]; 3 durch Prozesse aufgerieben und vergrämt, Rally, Dollé, Mesmyn. Isaac Mesmyn borgt Friedrich III. 8000 Thlr. Die Akten sind voll seiner Bitten, Flehen, Mahnungen. Von einer Rückzahlung melden sie nichts. Mesmyn, der Sohn, erhält als Sold ein schweres, verantwortungsvolles Amt. Die 300 Thlr. Gehalt muss er sich dabei als Zinsen rechnen. Und als Pastor Rally das auf drei Jahr geliehene Geld nach Ablauf der Frist sich zurückerbittet, erhält er nicht nur nichts, sondern muss auf seine 300 Thlr. Gehalt noch obendrein verzichten und mit einem geringeren Zinsfuss als damals üblich fürliebnehmen. Bei so armen Verhältnissen oben und unten war pünktlichstes Worthalten die Hauptsache. Und doch ist es keine Frage, dass im Anfang wenigstens die Geldmaschine nicht lief. Ohne kurfürstliche Zahlungs-Anweisung zahlte Otto Wilhelm Happe, der kurfürstliche Licenzeinnehmer, zur Fortsetzung der Magdeburger Manufakturen an Steinhäuser 400 Thlr. (6. September 1687). Ohne kurfürstliche Annahme-Anweisung vereinnahmt Happe 2000 Thlr., die ihm unerwartet Amtsrath Sohn auszahlt (8. October 1687). Der Voigt zu Leimburg (Limburg) und Ravensbergisch soll an Happe 200 Thlr. Strafe zahlen. Er zahlt die Hälfte und kümmert sich um Happe's Mahnbrief nicht. Happe hat Ordre, von dem von Borgstorff (sic) 2000 Thlr. Strafe in Empfang zu nehmen (2. August 1687), wird aber nicht davon unterrichtet, dass der Kurfürst die Strafe auf 1500 Thlr. gemindert hat[23]. Im Jahre 1688 wurde die Klage laut, dass für Juni, Juli und August sämtliche französische Geistliche und Civil-Bediente ihr fälliges Gehalt nicht erhalten haben. Am 17. September d. J. wurde der Kriegskommissar Kalow angewiesen, sofort 1025 Thlr. an ausstehender Monatssalarirung an Dero Happe unweigerlich zu zahlen. Von den 1689 eingekommenen 76339 Thlr. 12 Gr. 1 Pfg. Collecten-Geldern waren 1691 nur noch 24000 Thlr. übrig. Und doch betrug das Vierteljahrgehalt der französischen Civilbedienten 18. Juni 1690: 5962 Thlr., 1691: 6044 Thlr.[24]. Wir legen diese Zustände nicht den

Hohenzollern zur Last.*) Sie sorgten, dass guter Credit bei Unserer Kasse unterhalten werde[25]. Aber ihre Beamten waren schuld.

Die soeben geschilderten Zahlungs-Stockungen oder doch mindestens Unregelmässigkeiten konnten im Ausland und auch bei den französischen Exulanten den Kredit des „Sandwüsten- und Wald-Marquis“ nicht vermehren. Sie entschuldigen es nicht, aber sie erklären es, wie manche Refugiés, um ihr nach Kurbrandenburg gerettetes letztes Geld vor Beschlagnahme als feindliches Gut seitens des Kurfürsten sicher zu stellen, während des Krieges mit Frankreich ihr hiesiges Hab und Gut ihren französischen Verwandten jenseits des Rheins verschrieben, die Hugenotten den römischen Katholiken. Es war das ein vertrauensloses Gebahren, welches das Herz des reformirten Landesvaters (im Edikt vom 21. October **1692**) mit tiefem Weh, ja mit gerechter heiliger Entrüstung erfüllt[26]. Allein was hilft die Entrüstung, wenn man selber sein Wort nicht hält, vielleicht nicht halten kann? Muss doch schon wieder 1691 Juge Goffin aus Halle klagen, viele Réfugiés ständen auf dem Sprunge wieder **auszuwandern,** sintemal der kurfürstliche Kommissar über drei Viertel Jahr das angewiesene Geld nicht ausgezahlt habe[27]. In Dero Steinhäuser Munde wurde die Antwort sprüchwörtlich: „Die Ordre ist gut, aber es ist kein Geld in der Kasse.“ Und wenn die Accise-Kasse das angewiesene Geld hergab, war es entweder zu spät, der Staatsgläubiger bankrott; oder aber es war so **verkürzt** worden, dass es seine Netto-Ausgaben nicht deckte. Auch wirthschaftete die französische Reliquaten-Kasse in Berlin nicht immer geschickt: so borgte sie 6000 Thlr. zu 4½ % an den Apotheker Leonhardi in der Königstrasse, der weder Zinsen zahlte, noch Kapital, so dass es zum Prozess kam[28]. Ja noch **1739** wiederholt sich

*) Friedrich der Grosse hat in Sachen des Müller Arnold u. ö. (S. Stölzel. Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung II, 283 u. ö.) eingesehen, dass Regierer grosser Reiche sich **nicht** in Kleinigkeiten mischen sollen. Nur Gott der Herr lenkt die Sonnen und zählt zugleich die Haare auf jedes Menschen Haupt.

die Klage, die Gehälter würden nicht so pünktlich wie ehedem ausbezahlt (si ponctuellement qu'autrefois). Und dabei klagt Rath Renouard, der Schatzmeister, er habe aus dem Eigenen schon Vorschüsse gemacht. Auch war Prinz Heinrich im Rückstande mit 432 Thlr. (9. September 1741 bei der Stettiner Colonie). Selbst die scharfe Ordre an die Chargen-Kasse vom 3. Mai 1700, vor allen andern die rückständigen als currenten Interessen der Refugirten unverzüglich abzutragen, **damit guter Credit und Glauben bei unserer Kasse erhalten werde**[29], hatte auf die Dauer keine Kraft.

Indessen so arm, im Vergleich zu England und den Niederlanden, auch die Deutschen Geber waren, an ihrer Spitze der Marquis von Brandenburg, so manch ein um des Glaubens willen flüchtiger Marquis und Graf — in Magdeburg z. B. die Marquis Rivarolles und Langalerie, die Grafen Sanis und Varennes — war ärmer. Dass geben seliger sei, als nehmen, empfanden auch die freiwillig elenden Exulanten. Ihre Liebe zeigte sich scharfsinnig genug, herauszuspüren, dass sie pekuniär ihren Wirthen **zur Last** fielen, ja dass ihre unerwartete Ueberzahl nicht die Schweizer Behörden allein zu erdrücken drohten (un si grand nombre de misérables qui leur tombaient tous les jours entre les bras). Wer nur noch trocken Brot zu beissen hatte, den hütete sein Gewissen wohl, auf die Pfennige der **Barmherzigkeit** Anspruch zu machen. Um der Grossmuth ihrer Wirthe nicht Abbruch zu thun, reisten alle Tage andre wieder ab. Dieselben Herrschaften, die gewohnt waren im Ueberfluss und in allen Bequemlichkeiten der Erde zu leben, mussten in der Fremde Bettelbrot annehmen von ihren Brüdern. Das war ein jammervolles Leben mit täglich neuer Unruhe und Aufregung. Mochte die Grossmuth der Wohlthäter die dargereichte Liebesgabe „Zeichen der Glaubensgemeinschaft, Unterpfand der Rückkehr, Gehalt, Darlehen oder Pension“ nennen, die Exulanten hielten in den Händen immerhin ein Geschenk des brüderlichen Erbarmens; und es that dem Fleische wehe, sich zu einem Flüchtlingsleben verdammt zu sehen (il était fâcheux à la chair de se condamner à une vie

de Réfugié)[30]. Hier waren froh, in Baracken die ersten Wochen schlafen zu dürfen, Männer, mit denen bald Ludwig XIV. bald Wilhelm von Oranien, bald die Landgrafen von Hessen und von Bayreuth, bald der König von Dänemark, bald die niederländischen Generalstaaten oder Messieurs de Bern unterhandelt hatten, als mit Obersten und Generalen, mit Bankiers und Grossmanufacturisten. Jetzt waren sie dankbar, wenn sie statt der aufgelesenen Maronen, Schnecken und Pilze, dunkles Gebäck erhielten und Halbbier; wenn sie für den Winter sich nicht in fernen Wäldern dürre Zweige zusammenzusuchen brauchten, sondern der Fürst ihnen die Elbe herunter Holz schickte für die rauhe Witterung. Und wie unentbehrlich erschien ihnen die freie Miethe und der wenn auch noch so kleine Geldvorschuss. War dann endlich der oft so lange schon ersehnte Tag gekommen, wo sie ihre dem Kurfürsten gegebenen Versprechungen erfüllt, eine **Decharge** in aller Form überkommen und zur Belohnung für das, was sie dem Staate geleistet, oft von des Fürsten Gnade das Haus, in dem sie zur Miethe gewohnt, auf kurfürstlich-königliche Ordre erb- und eigenthümlich erhalten hatten: musste es da nicht den Colonisten als die bitterste Hefe ihres Leidenskelches, als ein Martyre fort raffiné et de longue haleine, oder, wie aufgeregte Südfranzosen es ausdrückten, als une persécution plus cruelle que celles de France erscheinen, wenn man ihnen, wie es hiess, auf Königs Geheiss, ohne Angabe von Gründen **Haus und Hof, Hab und Gut wieder abnahm,** oder wegen des durch Hohenzollernwort urkundlich in ein Geschenk verwandelten, aber immer noch wie einst **gebuchten** Darlehn's, sie mit Schuldthurm, Haft und Folter bestrafte! Verbrieft und versiegelt waren ihre Häuser und Fabriken nach förmlicher Decharge hierorts übergeben worden dem Pierre Valentin, Pierre Claparède, Pierre André, Pierre Dubosc, Jean Raffinesque, Louis Lejeune, ach und so vielen andern Hugenotten, welche in manchen Künsten und Industrien die Deutschen unterwiesen hatten. Und dann kam der Kommandant oder der Domainenrath oder der Fiskal und nahm ihnen „im Namen des Königs" Haus und Hof über den Kopf weg und verkaufte es an andre

Hugenotten oder an Pfälzer. Die wohl datirten verbrieften Schenkungsurkunden wurden ignorirt, im Nothfall für untergeschoben, erschlichen, erlistet, gefälscht erklärt oder aber in's Gegentheil umgedeutet.

Wie weit die Anmassung des **Orts-Kommissariats** ging, darüber belehrt uns dessen Benehmen gegenüber dem allerhöchsten sonnenklaren **Kabinetsbefehl vom 27. Juni 1719.** Wieder und wieder und wieder und wieder hatten die Ackersleute zu Magdeburg, insbesondere die von der französischen und Pfälzer-Colonie den König um Pacht-Aecker gebeten. Am 30. August 1717, am 9. Mai 1718, am 17. Januar 1719, am 27. April 1719 waren königliche Befehle ergangen, besagte Colonie auf alle Weise, insbesondere durch Pacht-Aecker zu befördern. Die Colonisten erhielten die amtliche Abschrift dieser Befehle. Die Domainenkammer beachtete sie nicht nur nicht, sondern würdigte sie nicht einmal einer Antwort. Es drückt der König am 27. Juni 1719 seine grosse Befremdung aus, auch besonders darüber, „dass denen Supplikanten nicht nur nicht mehr **Aecker** verschafft, sondern von Zeit zu Zeit noch, die sie innegehabt, **abgenommen** worden seien.“ Er befiehlt dem Kommissariat nochmals allen Ernstes mit Nachdruck, dahin zu sehen, „dass die Stifter denen Colonisten die benöthigten Pachtäcker um billigen Preis überlassen und dann ohne ferneren Verzug zu berichten.“ Die Colonisten berufen sich nun auf diese neue Ordre. Das Kommissariat aber, unterz. v. Platen, Steinhäuser, v. Kraut, Cellarius, schreibt dem französischen Magistrat allhier, es habe **keine** neue königliche Verordnung erhalten und setzt diese Mittheilung — mit Original-Unterschriften versehen — wohin? auf **die** Königliche Verordnung vom 27. Juni 1719 selbst!!![31]

Von Weltmacht zu Weltmacht bedeutete ein derartiges Verfahren eine Kriegserklärung. Von Unterthan zum König verdiente es Spandau. Der König erfuhr nichts davon.

Die Domainenkammern haben die hiesige, wie alle Colonieen in Preussen zu Grunde gerichtet. Von ihrem Votum hing es ab, ob die Zünfte und der deutsche Magistrat Recht

bekamen oder nicht. Von ihrem Votum hing es ab, was das General-Direktorium dekretirte. Der Hauptgrund der Zerstreuung der hiesigen Colonie ist der Nichtgenuss der Freiheiten (les principales causes de la dispersion de la Colonie de Magdebourg est la non-jouissance des franchises) so klagt 1708 das hiesige Consistoire français dem Consistoire supérieur. Das **Elend der Colonie** ist unbeschreiblich, so klagt am 12. Juli 1720 das hiesige französische Gericht bei der Justice supérieure in Berlin. Dass die hiesige Königliche Kriegs- und Domainen-Kammer, welcher die Mehrzahl der kurfürstlich-königlichen Ortskommissare anzugehören pflegten, alle jene Thorheiten, Unbilligkeiten und Ungerechtigkeiten gegen die französische Colonie begeht, deren das Grand Directoire français zu Berlin mit seinen General- und Specialbeschwerden vor Sr. Maj. sie so feierlich bezichtigt[32], kann uns nicht Wunder nehmen. Kannte und verstand doch die Kammer weder die Rechtsgrundlage der Colonie, die Ordonnance von 1699, noch die meisten französischen Specialedikte; ja vielfach nicht einmal die französische Sprache. Naïv und bezeichnend ist das Geständniss des königlichen französischen Kommissars, Gerichts-Rath Freyberg vom 10. December 1714. „Er sei, so klagt er der Behörde, nicht geübt in den Formalitäten des französischen Prozesses und sonderlich, wie die Decreta in französischer Sprache abzufassen seien: er bitte desshalb um Nachsicht und Unterstützung seiner Mitkommissare.“ Der eine derselben, Gerichtsrath Senning indessen bittet, ihn nicht mit solchen Nebensachen zu befassen: er sei schon beschäftigt genug[33]. Wie der König die Colonie-Angelegenheiten als Almosensachen abthat und behandelte[34], so galten sie auch seinen deutschen Domainenräthen als „Nebensachen“. Ob jene Handvoll französischer Colonisten glücklich waren oder nicht, ob ihnen ihr Recht gegeben oder vorenthalten wurde, das machte den hochweisen Kammerräthen keine schlaflose Nacht. Uebrigens scheint man auf die Bedenken der Herren Freyberg und Senning eingegangen zu sein: denn gleich darauf finde ich als das Königlich Preussische Kommissariat des Herzogthums Magdeburg:

F. W. v. Grote, J. P. v. Pulian, J. Witte, J. Steinhäuser, J. L. Kraut und E. L. Cortrejus.

Doch auch das neue **Kommissariat,** wesentlich nur eine Abordnung der Domainenkammer, **fuhr fort die Colonie auszusaugen**, statt sie zu schützen. Im Namen des Königs wurde sie systematisch ruinirt. Und dabei ändert sich nichts, trifft man auch hier und da in der Domainenkammer, wie bei der Königlichen Regierung von Magdeburg unter den Kriegsräthen und Regierungsräthen, einzelne Hugenotten, z. B. seit 1729 Hofrath Michel Isaac Mesmyn, 1743 von Beaufort — am 25. Juli unterschreibt er vor dem v. Burghoff; 1748 Philippe Josèphe Pandin des Jariges[35], den späteren Grosskanzler; 1754 fgd. den Manufaktur-Inspektor Jean Isaac Du Vignau père, 1769 den Geheimen Rath Charles Elie Frédéric de Jariges fils; 1787 fgd. Chrétien Frédéric Guillaume Du Vignau fils, um die Wende des Jahrhunderts den Regierungspräsident v. Tèvenar, 1850 den Regierungs-Rath le Prêtre[36]. Sie verkehrten mit Colonie-Familien, standen bei ihnen Gevatter, liessen zum Theil auch in unserer Kirche trauen, taufen, beerdigen. Allein, dass sie irgend welche Colonie-Privilegien veranlasst, vertheidigt, erweitert oder auch nur beobachtet hätten, bemerkt man in den Urkunden nicht. Auch wären sie ja immer durch die grosse deutsche Mehrzahl überstimmt worden.

Wollten die in deutschen Behörden angestellten Franzosen **nicht für** die Franzosen Partei nehmen, so gab es zu allen Zeiten auch in Magdeburg **Franzosen**, welche **gegen die eigenen französischen Behörden** ihr Recht suchten, wie **beim deutschen Magistrat,** so **bei der königlichen Domainenkammer** und bei der **königlichen Regierung.** Wir sind schon manchen solchen Fällen begegnet. Hier diene ein neuer als Beispiel der Kompetenz-Conflikte. Bei der Vergrösserung der Festungswerke wurde mehreren Privatleuten ihr Grundstück weggenommen. Im März 1752 aber überwies der König an die Magdeburger Domainenkammer die Summe von 9000 Thlr. mit dem Befehl, sie an die früheren Eigenthümer zu vertheilen. Dabei fielen 426 Thlr. 17 Gr. auf Pierre Cléran's Erben. Als solche legitimirten sich François

Chazelon und seine Kinder und bevollmächtigten den greffier Vierne, das Geld zu erheben. Am 22. Januar 1753 mussten sie an Vierne 9 Thlr. 12 Gr. Unkosten bezahlen. Auf Anrathen des mit der Justice française allezeit in Fehde stehenden Domainenraths Duvigneaud, beschwert sich Chazelon père bei der **Domainenkammer,** dass ihm das Geld nicht ohne Abzug ausgezahlt worden sei, da doch solches ausdrücklich durch Rescript vorgesehen wäre. Ein derartiges Rescript existirte wohl für die Kammer; nicht aber für die Justice. Auch vermochte Duvigneau es nicht beizubringen. So weigert sich die Justice, über dergleichen Kosten jemand anders Rede zu stehen, als der Justice supérieure. Am 25. Juni 1754 tritt letztere dem bei, rechtfertigt jene 9 Thlr. 12 Gr. und ersucht das General-Directorium de faire connaître à la Chambre des Domaines son incompétence. Und in der That berichtet 30. Juli d. J. Minister Finkenstein von dem Justificirungs-Befehl der Kammer mit den Worten: „Dieses mit den bekannten Privilegiis der französischen Nation nicht harmonirende Verhalten giebt Gelegenheit, das Hochlöbliche General-Ober-Direktorium dienstlich zu ersuchen, die Kammer zu bedeuten, dass sie den Chazelon an das **französische Obergericht** verweisen müsse, wenn er vermeine Ursach zu haben, über seine vorgesetzte Obrigkeit Klage zu führen.“ Indessen das General-Directorium steht 27. August d. J. der Kammer bei; sie habe nicht unrecht gethan, da sie ja von Chazelon die Quittung über die ganzen 426 Thlr. 17 Gr. zur Justifikation ihrer Rechnung brauche. Das französische Gericht hätte die Exekutions-Mittel in Händen, sich von dem Chazelon bezahlt zu machen. Und in diesem Sinne verfügt nun auch der Conseil français an die französischen Gerichte zu Magdeburg (26. September 1754).

Solche Kompetenzkonflikte zwischen Magdeburger Domainenkammer und Justice supérieure drohten zu einer chronischen Krankheit zu werden; lautete doch das Berliner Recept meist: Nachgiebigkeit gegen die Kammer.

Ich will gern glauben, dass in den Instruktionen der Kriegs- und Domainen-Räthe von Exemption der fran-

zösischen Colonie keine Rede war. Sie erfuhren davon nur zufällig. Passte es ihnen und hatten sie verwandtschaftliche oder gesellschaftliche Beziehungen zu einflussreichen Réfugiés, dann berücksichtigten sie wohl gegebenen Falles die Franchises. Sonst nicht. Die Unwissenheit der Kammer kam ihrem bösen Willen gleich.[38] Auch lag kein festes Princip zu Grunde. Insofern der Colonie - Direktor nicht bloss französischer Gerichts - Präsident, sondern auch **französischer Bürgermeister** war, liess die Kriegs- und Domainen-Kammer alle an die Magistrate ergehenden Verfügungen an ihn mitergehen.[39] Es geschah das anfangs nicht in der Form einer vorgesetzten, sondern in der von zwei gleichgestellten Behörden. Noch am 1. April 1737 schrieb die hiesige Domainen-Kammer an den Magistrat der französischen Colonie zu Magdeburg mit dem Schluss: „Seint übrigens denenselben freundlich zu dienen willig." Dieselbe Formel wiederholt sich im Schreiben an den französischen Magistrat von Magdeburg 16. Februar 1745. Im Schreiben der Kammer vom 22. Juli 1745 hingegen heisst es an den französischen Magistrat: „Communiciren wir euch mit Befehl." Da der damalige Richter nicht sofort protestirte, noch die Beschwerde bei der ihm allein vorgesetzten Behörde, der Justice supérieure in Berlin einreichte, wurde dieser Uebergriff fortan zur kammerherrlichen Regel.

Wir kennen den verzweifelnden Klageruf der obersten Coloniebehörde wegen der **ununterbrochenen Verletzung sämmtlicher Colonie-Privilegien** durch das **General-Direktorium** und durch die **Domainenkammern**: On ne peut espérer de conserver les Colonies en bon état.[40] Und wie das Grand-Directoire 1740, so sentirt im Conseil français 1762 der Geheime Rath de Campagne: Le Conseil d'Etat ignore ce qu'exige notre Discipline; und 1765: Il est fâcheux d'avoir toujours à lutter contre le Directoire général et les Chambres, qui ne sont pas au fait de la Constitution de nos Colonies ou ne veulent pas y être, pour pouvoir violer impunément nos Privilèges. Il dépend aussi peu de la Chambre ou de tel autre Corps de faire des

dispositions contraires à ces Privilèges, qu'il ne dépend des sujets de S. Maj. d'agir contre ses ordonnances et contre son intention déclarée. Dass die Unkenntniss der Colonie-Privilegien bisweilen wohl der Anlass, jedoch nie der Grund der Misshandlungen gegen die Colonisten ist, zeigt jedes urkundliche Blatt der Geschichte der Magdeburger Colonie. Die grösste That des grossen Kurfürsten erkannten die deutschen Magistrate und Behörden nicht an: sie behandelten das herrliche Gnaden-Edikt von Potsdam, als hätte es nie existirt — weil es sie ja nichts angehe. Und in der That erscheint es vom Standpunkt des sofortigen Augenblicks-Erfolges als Klugheit, von dem eines dauernd geregelten friedlichen Regiments aber als grober Fehler, der nur zu oft sich strafte, dass die Edikte an die hugenottischen Behörden Brandenburg-Preussens den deutschen Landesbehörden meist **nicht** einmal mitgetheilt worden sind.

Am 5. December 1780 klagt der hiesige französische Magistrat, nur zu oft bekomme unsere Colonie den angeborenen Hass und die Feindschaft gewisser deutscher Collegien dieser Stadt zu fühlen. Dass ausser dem deutschen Magistrat die **Königliche Domainenkammer** gemeint ist, erhellt aus dem Zusammenhang. Auch bitten sie gleich darauf die Oberbehörde, der Domainenkammer aufzugeben, sich gänzlich ihrer Oberhoheit zu entschlagen (de se désister entièrement de toute supériorité).[41]

Andresse war einer unserer streitbarsten Richter. Auch wurde er nur zu bald nach Berlin an das Obergericht versetzt. Doch irrt der junge Richter, wenn er meint, er zuerst habe sich die Anmassungen und Uebergriffe der Kammer nicht gefallen lassen. Man hat stets dagegen protestirt, wie wir in dem Abschnitt von der Polizei gesehen haben. Und auch des Andresse' beide unmittelbare Vorgänger haben der Kammer Opposition gemacht. Als nämlich das neue Chargen-Kassen-Règlement, wonach ein Viertel der Gesammteinnahme von jedem neu angetretenen Amt an die Königliche Kasse gezahlt werden musste, auch in Magdeburg Platz greifen sollte, weigerte sich der Juge Bernard, den Forderungen

der Kammer zu gehorchen. Sei es doch fraglich, ob bei den französischen Appointements und Emoluments nicht jene 7 % abgerechnet werden müssten, welche pour droit de recette et de sous pour livre schon vom Gehalt abgingen. Die Kammer wiederholte ihre Forderung bei dem Magistrat der hiesigen französischen Colonie (29. Mai 1765). Da beschwert sich dieser bei der ihm vorgesetzten Behörde. Die Justice supérieure, unterzeichnet von **Dorville**, befiehlt jedoch, die nachgesuchte Designation müsse der Kammer gegeben werden „zur Determinirung der Chargen-Kassen-Jurium" (24. Juli 1765). Nun gehorcht Juge Bernard. Als aber am 30. December 1773 die Kriegs- und Domainen-Kammer, unterzeichnet Krause und Du Vignau, ein Schema dem französischen Magistrat vorlegte mit der Forderung, die Besoldungen sämmtlicher französischer rathhäuslichen Bedienten darauf zu designiren, giebt Juge d'Ammon zwar die gewünschte Designation; fragt indessen unter dem 11. Februar 1774 bei seiner Behörde an, ob er recht daran thue, vu que nos charges ne sont de notoriété pas subordonnées à la Chambre, mais uniquement du ressort du Grand directoire français et de la Justice supérieure française.[42] Darauf hin ergeht von der letzteren Behörde, gez. v. Dörnberg, die Ordre, in Zukunft könne der französische Magistrat der Auflage „der Domainen-Kammer" Folge zu leisten unterlassen (23. März 1774). Und als um dieselbe Zeit auch die „Regierung" — damals der königliche Gerichtshof — sich einmischt und sogar den französischen Richter exekutiren will, beschwert sich d'Ammon gegen diese Ungehörigkeiten (27. März 1775). Und, wie schon 29. November 1763 der Regierung ernstlich verwiesen war, sich als Behörde des französischen Gerichts zu benehmen, so confirmirt die Justice supérieure am 7. April 1775, dass **die Magdeburger Justice nicht der Regierung unterworfen** sei, sondern nur den französischen königlichen Behörden. Und auch am 19. April d. J. wird der Regierung verwiesen, sich als Behörde des französischen Richters zu benehmen. Sie sollten die Franzosen vielmehr als fremde Personen behandeln und „bei etwa vor der Regierung geführten Prozessen den

gesetzlichen Vorschuss von ihnen nehmen". Diese Bestimmung des General-Direktoriums ist freilich auch nicht nach dem Herzen des **Grand Directoire français.** Deshalb remonstrirt letzteres am 22. Mai d. J., unterzeichnet von Dörnberg, Achard, d'Aussin, de Gaultier, Estienne, Segond de Banchet: Wenn fortan die königliche Regierung von den meist nur armen Magdeburger französischen Colonisten bei Prozessen 5, 10 oder 15 Thlr. Gerichtskosten im Voraus einziehen wollte, so würden sie durch diese Massnahme gezwungen sein, ihre gesetzmässigsten Anforderungen aufzugeben. Als Zahlungsfrist bei französischen Colonisten sei bisher gleich von vornherein immer ein später Termin angesetzt, und, erst wenn sie dann nicht zahlten, das französische Gericht um Exekution angegangen worden. Die Regierung erwidert am 7. Juni d. J., Stundung sei den Parteien nicht vortheilhaft, da bei Nichtzahlung am Stundungs-Termin sie noch Stempelgebühren für Niederschlagungs-Dekret u. s. w. zahlen müssten. Die Armen, welche den üblichen Vorschuss nicht zahlen könnten, brauchten ja nur das Armen-Recht nachzusuchen (Untz. Fürst). So bei des Andresse Vorgängern.

Am 27. Oktober 1780 erhielt Juge Andresse einen Erlass der Domainen-Kammer, der sich einführte „Von Gottes Gnaden Friedrich König von Preussen." In seiner Antwort vom 12. November cr. redete der Juge die Kammer an: Messieurs! und betonte: Nos supérieurs ne nous ont donné jusqu'ici aucuns ordres. Und am 17. d. M. reichte die gesammte Justice eine Beschwerde ein, dass seit 1749 sich die Kammer als Behörde benehme, was ja leider Hofrath Bernard und seine Nachfolger sich hätten bieten lassen. Allein da im Juge-Patent niemand ausser der Justice supérieure in Berlin und dem Grand Directoire français als Behörde aufgeführt sei, auch schon bei Eingriffen der Kammer in die Burgenser[43] Justice der ersteren bedeutet worden sei, dass sie sich keine Eigenschaft eines denselben vorgesetzten Collegii anzumassen hätte, so verlangte das französische Gericht **Modum requisitionis,** wie das Sitte ist zwischen zwei coordinirten königlichen Behörden und nicht die angemasste

Weise eines Befehls im Namen des Königs. Man bittet de délivrer la Justice du joug d'un Collège qui a sçu usurper la supériorité. Dem pflichtet am 29. d. M. die **Justice supérieure** in ihrem Gesuch an das Hochlöbliche General-Direktorium bei, dahin, dass der Kammer ihre Anmassung verwiesen werde, damit sie in Zukunft an das französische Gericht schreibe, wie es das Verhältniss zweier independenter Kollegien erheischet; wie es ja auch bis 1737 vollkommen beobachtet worden sei. Von 1745 an sei der befehlende Ton eines Rescripts angeschlagen worden. Das sei der allmälige Uebergang gewesen zu den nachher unternommenen Eingriffen in die vorzüglichsten Vorrechte der Colonie. Die Nachlässigkeit unaufmerksamer Richter, welche zu solchen Anmassungen einige Zeit stille geschwiegen, dürfe doch den Gerechtsamen, welche ihrer Handhabung anvertraut waren, billiger Weise nicht schaden.

Auf königlichen Specialbefehl ergeht am **12. December 1780** unter erneuter Rüge gegen die Kammer der Auftrag, zu berichten, was sie denn veranlasst hätte, in **Polizeisachen** die Unabhängigkeit der **Colonie-Gerichte** anzutasten? Unter fortwährendem Protest gegen den Titel Rescript und Auftrag (injonction) weigert sich Juge Andresse die 19 ihm von der Kammer „aufgetragenen" Kollekten abzuhalten, und bittet um Instruktionen seitens der Justice supérieure. Denn la Justice française ne doit faire des collectes dans sa jurisdiction que par ordre du Directoire français. Im Département français lautet dahin auch die Sentenz des Raths Estienne. Beausobre hingegen sentirt: die Justice hätte die Kollekten halten sollen, unter Protest gegen die requisitorische Form. Im letzteren Sinne ergeht das Dekret **10. Oktober 1782.**

Das General-Direktorium indessen verweist die Sache an die Kammer zurück. Und diese erwidert am 22. November **1782**: Der neue französische Colonie-Richter sei ein junger Mann, der von den Landesverfassungen weder überhaupt noch in den Provinzen gar keine Kenntniss zu haben scheine. Sei es bei **Streitigkeiten** zur oberen Instanz gekommen, **gehörten** solche **unter die Kammer,** gleichviel ob das französische

Gericht oder nur der französische Gerichtsdirektor in erster Instanz entschieden habe. Ausserdem habe die Kammer lange vor 1745 ihre Befehle an den hiesigen französischen Magistrat ergehen lassen. So 1715, als der Rath Coste die Réfugiés von Magdeburg nach Weimar zu ziehen suchte,[44] an den Richter Monteau; 1719 in Haus-Kollekten und Manufaktursachen; 1723 in der Beschwerde wegen Backens seitens des nicht gelernten Bäckers Vincent **Baugier**[45]. In Sachen der Walkmühle in der Elbe seien auf Ladung der Kammer der Richter Monteau und Assessor Fabre im angesetzten Termin unweigerlich erschienen. Andererseits drücke der französische Magistrat in seinen Berichten an die Kammer auf die von ihr erlassenen Verfügungen sich also aus: Le Magistrat de la Colonie française oder le Collège de la Justice et Police française **a reçu les Ordres** oder le Rescript. Auch das Rescript vom 11. Februar 1715 unterwerfe dem Kommissariat, an dessen Stelle die Kammer stehe, das Etablissement der Colonieen und die Regulirung ihrer Freiheiten. Alle Sachen in der Provinz, so „so zu Unserem Ressort gehören", würden in zweiter Instanz von der Kammer, in dritter von dem General-Directorium entschieden. Wo die Innungen oder die Magistrate sich gegen Uebergriffe der Franzosen beklagten, gehöre das vor die Kammer. Die französische Colonie sei doch nicht besser gestellt, als die pfälzer Colonie.*) Und diese habe sich stets dem Kommissariat, resp. der Kammer unterworfen, z. B. in den Klagen des Färber-Gewerks gegen den Pfälzer Strumpfwirker **Coqui**; hernach des pfälzer Bürgers und Färbers **Marot** gegen denselben Coqui. Desshalb hätte die Kammer in ihren Verfügungen an den französischen Magistrat schon 1715 sich des Ausdrucks bedient „mit Befehl" und ihm „im Namen Sr. Maj." rescribirt. Auch seien alle Polizei-Verordnungen, welche von der Kammer ausgingen, notorisch immer an **alle drei Magistrate** gerichtet worden. Da dem ungeachtet das

*) Die pfälzer Colonie unterstand niemals weder der Justice supérieure noch dem Consistoire supérieur noch dem Département français in Berlin, sondern eben der Kammer, dem reformirten Kirchen-Direktorium und dem General-Direktorium. Die Kammer ignorirt absichtlich diesen **Unterschied.**

Magdeburger Colonie-Gericht sich gegen die Landes-Behörden höchst „ungeziemlicher“ Ausdrücke bediene, so ersuchen sie das Hochlöbliche General-Direktorium, **dem französischen Richter die Abbitte aufzuerlegen**, sonst aber alles beim Alten zu belassen.“ — Mir ist kein Fall bekannt, wo in Colonie-Sachen die Kammer nicht durch ihre Oberbehörde geschützt worden wäre. Natürlich dekretirt auch dies Mal das General-Direktorium, in Landes-Oekonomie- und Polizei-Sachen sei jedermann, aller seiner sonstigen Exemption ungeachtet, von den Kammern Befehle anzunehmen und zu befolgen schuldig. Auch sei der Ton des französischen Richters in Magdeburg in seinem Schreiben an die Kammer ganz unschicklich (17. December 1782).

Hatte die Domainen-Kammer sich zwei Jahre Mühe nicht verdriessen lassen, um die Justice supérieure zu widerlegen, so nahm letztere die angebotene Niederlage auch nicht so leicht hin. Am 24. Januar 1783 sentirt Beausobre, die Art, wie in Magdeburg die Polizei-Angelegenheiten behandelt werden, sei für die Franzosen die allervortheilhafteste (la plus favorable). Die französischen Richter als Polizeimeister erkennen in erster Instanz. Es kommt nichts vor, was nicht durch ihre Hände gegangen wäre. Thut man in zweiter Instanz, vor der Kammer, den Franzosen unrecht, so haben die Juges ein besseres Urtheil, weil sie besser unterrichtet sind und unterliegen nicht leichtfertigen Urtheilen in ihren Berichten an das Département français: ce qui est toujours fâcheux. So befiehlt denn das Département français dem hiesigen Juge am 18. Februar 1783, sich künftig in seinem Verhalten zu einem Landes-Collegio allerdings ungeziemender Ausdrücke zu enthalten. Zugleich fragt das Département français an bei den französischen Gerichten zu Wesel, Frankfurt a. d. O., Halle, Königsberg i. Pr., Prenzlow und Stettin 1) ob die Domainenkammer an sie per modum requisitionis schreibe oder als Befehl? 2) ob der französische Richter in Polizeisachen bei dem deutschen Magistrat Zutritt habe? An diese beiden Punkte knüpft sich alles. Die Antworten sind interessant wie für den bürgerlichen Zustand der gedachten

Colonieen, so besonders auch für die Heraushebung der Eigenthümlichkeiten der hiesigen.

Das französische Colonie-Gericht von **Prenzlau,** unterzeichnet Charreton und Sauvage, antwortet in deutscher Sprache am 5. März **1783,** sie hätten nie in Konnexion mit diesen Collegiis gestanden: doch würde es nicht per modum requisitionis geschehen können, weil „wir Membra des hiesigen Magistrats sein sollten und selbst das Stadtgericht sogar in Justizsachen per modum rescripti an uns schreibet.“ Ad. 2: Seit 1691 haben die Juges nebst 2 französischen Senatoribus Zutritt und Votum im Magistrat gehabt, welches aus dem rathhäuslichen Règlement vom 25. Januar 1734 zu ersehen ist. Seit 1740 aber und besonders seit 1772 habe man den Zutritt zu beseitigen gesucht. 1778 erklärte der Stadt-Director Stisser in pleno senatus im Beisein des französischen Richters, derselbe habe in einer lediglich einen Colonisten angehenden Gewerkssache zu Rathhause nichts zu sprechen. Diese Erklärung hält er öffentlich aufrecht. 1782 hat er sogar den französischen Richter seiner Stelle zu Rathhause durch seinen Vorschlag beim General-Directorium entsetzt und den Stadtsekretair Zimmermann als Bürgermeister proklamirt. Als das General-Directorium dem Magistrat eine Zulage von 800 Thlr. bewilligte, wurde das Geld nur unter die deutschen Mitglieder vertheilt. Und als der französische Assessor **Sauvage** sich beim Bürgermeister Zimmermann beklagte, dass die französischen Mitglieder vergessen werden, antwortete letzterer: „Ihr seid ja Franzosen. Kommt euch wohl etwas zu?“ — Gewiss, nette Zustände, die Prenzlauer! — Dazu sentirt im Département français der Rath le Clerc: „Das Magdeburger französische Gericht hat mehr Vortheile als die andern französischen Gerichte, selbst als das von Berlin, insofern es dem deutschen Magistrat nicht nach dem Etat von 1739 einverleibt worden, sondern eine Körperschaft für sich (un corps séparé) bildet.“

Das französische Colonie-Gericht von **Halle,** nämlich Director, Richter und Assessores, unterzeichnet Hirsch, berichtet in deutscher Sprache am 6. März **1783,** dass sie niemals mit

der Kriegs- und Domainen-Kammer in immediater Korrespondenz gewesen: denn die hiesige Colonie allein so unglücklich ist, wegen eines bishero von Berggerichten jährlich entrichteten Kanons à 500 Thlr., die Real-Jurisdiktion nicht zu haben. So oft in alten Zeiten die Domainen-Kammer oder auch die Regierung mit dem Richter Michel korrespondirt haben" (also doch!), „ist das per modum Rescripti geschehen. Geantwortet aber hat Michel nie mittelst des Tituli Regis, sondern mittelst des Tituls der in einem koordinirten Collegio befindlichen Glieder." Ad 2: „Der hiesige französische Richter ist Senator natus bei dem deutschen Magistrat, und hat in Sachen, welche die Colonie-Bürger betreffen, Sitz und Stimme. Bei Polizei-Rescripten hat sich die Colonie als Theil des Ganzen mitunterwerfen müssen: dagegen geniessen die Coloniebürger bei den Innungen und Handwerken auch alle Vortheile mit. So ist z. B. der französische Colonie-Bürger **Brandy** Obermeister bei dem Tischler-Gewerk. Behufs der Exekution" — das Odium soll dem Juge bleiben! — „hat der Magistrat bei Franzosen jedesmal den französischen Richter requirirt." —

Aus **Stettin** berichten le Directeur et les Assesseurs de la Justice française, unterzeichnet **de Rapin,** Batré, Jeanson in französischer Sprache am 7. März 1783: Die Kammer schreibt uns nicht in der Form des Rescripts, sondern nur (uniquement) in der Form des Ersuchens. Andererseits geben wir der Kammer nicht den Titel König, sondern nur die Titel der Mitglieder der Körperschaft. Aehnlich die Regierung (la Régence). Die Polizeisachen regeln sich nach dem Edikt vom 6. Juni 1721 §. 9: sobald ein Colonie-Bürger genöthigt ist (obligé), auf dem Rathhause in einer Polizei-Angelegenheit zu erscheinen, benachrichtigt der Magistrat das französische Gericht und der Director deputirt einen der Assessoren: in Fällen von hohem Gewicht begiebt er sich selbt hin.

Aus **Frankfurt a. d. O.** berichtet juge **Duport**[46] in französischer Sprache am 10. März 1783: Eine direkte Correspondenz mit der Domainenkammer habe weder vom Frankfurter noch vom Müncheberger Gericht aus stattgefunden. „Meine Vorgänger haben es vernachlässigt, sich als ordentliche Se-

natoren beim Magistrat einführen zu lassen. Sie haben sich damit begnügt, zu den Magistratssitzungen an denjenigen Tagen eingeladen zu werden, wo man die Lebensmittel-Taxen feststellte. Erst 1775 hätte das General-Direktorium (!) seine Einführung befohlen: erfolgt sei sie am 19. September **1778**. Auch in der Servis-Kommission sei er Mitglied.

Auch der **Müncheberger** Magistrat habe sich seiner Introduktion widersetzt. Vier Mal im Jahr habe er sich nach Müncheberg zu begeben und erhalte dafür 20 Thlr. Gehalt. Falls er auf dieses verzichte, stehe seiner Einführung nichts entgegen.“ Wahrscheinlich, weil er im Solde der Justice supérieure, einer fremden Behörde, lebe. „Er verzichte dort auf die Einführung; habe ihm doch der Prozess um diese Angelegenheit schon über 20 Thlr. gekostet.“

Aus **Wesel** berichtet juge **P. T. Carp** in deutscher Sprache am 15. März **1783**, die Richter[47] Serres I., Durant, Humbert, Vernet, Serres II., und er Carp selbst hätten mit der Domainenkammer nur per modum requisitionis correspondirt, obgleich in höflicheren Ausdrücken.“ Und wie hatte die Kammer mit ihnen korrespondirt? Darauf kam es an. „Der juge Hofrath Vernet hätte in Coloniesachen das Präsidium beim deutschen Magistrat beansprucht, was ihm nicht eingeräumt wurde, da man ihm doch sonst in politicis (Polizei) Sitz und Stimme gewährte. Vernet's Nachfolger, Serre II., habe nie in Wesel residirt, sondern beständig zu Rees[48] und sei desshalb auch nicht im Magistrat erschienen. Doch sei nie ein Colonist exequirt worden ohne durch den Juge.“ Welch ein Glück! — „So sei seit 40 Jahren kein französischer Richter im Magistrat erschienen.“

Aus **Königsberg** in Preussen berichtet der Richter und die Assessores „eines“ französischen Gerichts, unterzeichnet Espanhiac, Sthurm (sic!), Laval, Fothergill in deutscher Sprache am 15. März **1783**, die Polizei sei von einer besondern, am 8. October 1733 eingesetzten Kommission verwaltet worden, in welcher durch Rescript vom 24. October 1746 auch der französische Richter Kriegsrath L'Estocq Sitz und Stimme hatte[49]. Doch wurde am 16. März 1752 das Polizeiwesen

„auf Berlin'schem Fuss" dem Kriegsrath Hindersin allein unterstellt. Seitdem zeigt die Polizei die aus der Colonie vorliegenden Fälle nicht einmal dem Juge an. Ja es werden Réfugiés eigenmächtig durch Stadtwachen exequirt. Daher hat die Domainen-Kammer an die Justice*) zu schreiben niemals nöthig gehabt. Neuerdings z. B. ist dem Fayence-Fabrikanten Paul Henry Collin zur Exekution der Paraphen-Gelder**) ein Stadtsoldat in's Haus geschickt worden. Als ob Paraphengelder-Eintreibung Polizei-Sache wäre (23. November 1782)! Auf seine Beschwerde wurden dem Henry Collin schliesslich seine 10 Thlr. erstattet, da Fabrikanten so wie so keine Paraphen zu zahlen hätten. . . .

So die Berichte aus den andern Colonieen. Inzwischen hatte die Domainenkammer in Magdeburg fortgefahren, sich als die vorgesetzte Behörde der Réfugiés zu benehmen. Am 19. Februar 1783 erhob unsere Justice, welcher der Berliner Befehl noch nicht zugegangen war, in deutscher Sprache Protest gegen Citirung eines französischen Colonie-Bürgers. Der Mann hiess Joh. Gottfried Steindörfer.***) Das sei ein offenbarer Eingriff in die französische Gerichtsbarkeit. Das General-Directorium, bei dem sich die Domainenkammer wegen dieser sog. Auflehnung beschwerte, theilte dem Grand Directoire am 25. März 1783 mit, es werde die Kammer anweisen zum Gebrauch der ihr vom König beigelegten Autorität. Der französische Magistrat müsse als Polizei die vorgesetzte Instanz der Domainenkammer anerkennen, weil sonst lauter Verwirrung entstehen würde. Das Département français erwidert unter dem 8. April 1783, dass dem Magdeburger Juge bereits aufgegeben sei, sich in Polizeisachen

*) Letztere hat auf ihre Beschwerde vom 10. November 1755 nie Antwort erhalten.

**) Es ist die behördliche Revision der kaufmännischen Bücher. Parafer heisst anzeichnen, ankreiden, ein Häkchen machen beim Addiren, Collationiren, Verificiren u. s. w. Von der Paraphen-Steuer war schon oben die Rede bei François Arnal.

***) Ein Tuchfabrikant, der hier eine Nesseltuchfabrik anlegen und seinen Sohn als Compagnon aufnehmen wollte, um . . . ihn dadurch vom Enrollement zu befreien.

nicht der Kammer zu widersetzen.*) Gleichzeitig ergeht an den Juge Andresse der Verweis, er hätte gegen die Kammer wohl Beschwerde führen können, aber „ohne Verwahrungsmittel zu ergreifen, welche den Colonisten nur zum Nachtheil gereichen würden.“ Gez. v. Dörnberg, Justizminister. — Ein Schritt zurück ermuntert den Gegner zu vielen Schritten vorwärts. Dementsprechend erscheint am 22. April 1783 der Königliche Specialbefehl, so lange der Streit zwischen dem französischen Département und dem General-Directorio schwebe, solle sich die Kammer durch die Opposition des französischen Gerichts nicht abhalten lassen, mit Real-Citationen und andern rechtlichen Zwangsmitteln ihren Verfügungen gegen Colonie-Bürger gehörigen Nachdruck zu geben.

Alles das schüchterte aber die hiesige Justice nicht ein. Das althugenottische Sprüchwort „Aide-Toi, Dieu T'aidera“ übersetzte sich der junge Juge in die Lesart: „Schütz' Dich selber; die Behörden schützen Dich doch nicht!“ Direktor Andresse gab am **19. Mai 1783** seine Antwort in deutscher Sprache. Die Domainenkammer habe ein Jo-Pan-Geschrei über ihn erhoben. Und doch sei gleich das erste Schreiben derselben an ihn falsch adressirt gewesen. Denn es lautete „An Bürgermeister und Rathmanne der französischen Colonie“, welche (letzteren) Personen hier doch nie existirt haben. In seinem Patent sei ihm in Polizei-Sachen nur das Ober-Direktorium (Grand Directoire), in Gerichts-Sachen nur das französische Ober-Gericht als seine Behörden genannt worden. Durch die Ordonnance vom 8. Juni 1719 §. 1 werden andere Gerichte, Magistrate und Obrigkeiten, welchen Namen sie auch haben mögen, als **unbefugt** bezeichnet für die französischen Colonien ausser dem französischen Gericht. Der §. 7, welcher die Polizeisachen ordne, und die Circular-Ordre vom 9. Januar 1715 eximiren die Polizei der Colonie von der gewöhnlichen Subordinirung und ordnen sie direkt der General-Kommission, seit 1717 dem Ober-Direktorium unter.“ — Das ist für

*) Damit war auch die Polizei-Exemtion preisgegeben!

damals nicht richtig. Die Gerichte sollten **damals** sich beim Provinzial-Kommissariat angeben und melden: an dessen Stelle aber trat die Domainen-Kammer. — „Alle Patente verweisen die französischen Richter in Polizeisachen nur an das Ober-Direktorium: von der Domainenkammer findet sich darin nichts. Hat in Colonie-Sachen das General-Directorium ohne Concurrenz des Ober-Direktorium verfügt, so sind solche Entscheidungen widerrechtlich. In Sachen des Brauer Dubois in Neustadt-Magdeburg befahl die Domainen-Kammer vergeblich, den Dubois zur Gewinnung des deutschen Bürgerrechts anzuhalten: das französische Gericht gehorchte nicht der ihm nicht vorgesetzten Behörde: das General-Directorium wagte nicht, den französischen Richter zu strafen, sondern requirirte das französische Ober-Direktorium. Dieses aber gab dem Dubois recht (20. April 1739). Auch bei der Beschwerde wegen Kobel und Lemmerhard, gehorchte das französische Gericht nicht den Befehlen der Domainen-Kammer. Und wiederum ersuchte das General-Direktorium erst das französische Ober-Direktorium, welches sich den Bericht des französischen Richters einholte. Damit stimme auch das die Kammer zurechtweisende Rescript vom 11. December 1780. Dass frühere Juges die Requisitionen der Domainenkammer Ordres oder Rescripts genannt haben, sei nur ein Ausfluss einer der französischen Nation eigenen Höflichkeit. Von den Worten Verordnung und Anzeige gehe man über zu Befehl und Bericht, zuletzt zu: allergnädigstem Befehl und allerunterthänigstem Bericht. Nicht der Kammer gebühre die Entscheidung in zweiter Instanz, sondern dem französischen Ober-Direktorium. Die Constitution vom 25. April 1715 sei aufgehoben, seitdem 1719 den französischen Colonieen in dem **Ober-Directorium** eine besondere **Polizei-Behörde** vorgesetzt ist, was bestätigt werde durch das neuere Ressort-Règlement vom 19. Juni 1749. Ganz anders stände es mit den Pfälzer-Gerichten, die nach der Versicherung des Hofrath Guischard stets die Abhängigkeit von der Kammer anerkannt hätten. Auch sei dem Pfälzer Magistrat stets übergeordnet gewesen der Kommandant der Stadt, ein Mitglied der Regierung und ein

Mitglied der Kammer. Letzteres war Hofrath Steinhäuser. Wie komme aber jetzt die Kammer dazu, die vom französischen Richter dem französischen Ober-Direktorium vorgelegten Urkunden anzuzweifeln. Sei der Juge etwa ein Falsarius?! In Justizsachen sei hier niemals in die Rechte des französischen Obergerichts zu Berlin eingegriffen worden, indem die Regierung niemals eine Superiorität sich angemasst habe. Diese Darlegung auf die Angriffe der deutschen Kammer habe er in teutscher Sprache abgefasst, da jede Sache sich am besten in derselben Sprache beantwortet, zu geschweigen, dass die französische Sprache leicht zu Doppelsinn und Missverständnissen Anlass geben könnte.“

Um den Dammbruch der französischen Privilegien zu hemmen und um zu hindern, dass alle Colonie-Freiheiten nun hinweggeschwemmt würden, schickt schon zwei Tage darauf die hiesige Justice eine neue Klage nach (21. Mai 1783), dass das Rescript vom 26. December 1780, durch welches das Département français selber die Domainen-Kammer als erste Instanz über Colonisten in Innungssachen hingestellt habe, dem Règlement vom 19. Juni 1749 Art. 9 widerspreche. Denn bei schon feststehenden Innungsstatuten verweist es jede Contravention durch einen französischen Colonisten[50] an den französischen Richter, in zweiter Instanz an die Justice supérieure. Wo dagegen Innungsstatuten erst aufgestellt, erweitert oder eingeschränkt werden sollen, gehöre die Sache in erster Instanz vor die Kammer. Die Magdeburger Justice bittet nun das Département français, das Règlement vom 19. Juni 1749 zu konfirmiren.

Allein am 11. Juni 1783 erging vom Département français ein neuer Befehl, in Polizeisachen fortan die Domainen-Kammer als vorgesetztes Kollegium anzuerkennen. „In Fällen aber, wo Ihr die Rechte und Privilegien der Colonie und französischen Nation beeinträchtigt glaubt, bleibt Euch ja unbenommen zu protestiren und an das Ober-Direktorium zu berichten, jedoch ohne die Sache selber dadurch aufzuhalten.“ Gleichzeitig theilt das Grand Directoire dem General-Directorium

mit, die Verzögerung habe nur an der Magdeburger Kammer gelegen, welche auf die Anfrage vom 12. Dezember 1780 erst am 22. November 1782 geantwortet habe. Man sieht, die Oberbehörden hatten keine Lust mehr zur Gigantenschlacht um Liliputaner-Angelegenheiten willen.

Hinfort nimmt das Magdeburger Colonie-Gericht als Polizei oder Magistrat alle **Befehle** der Domainen-Kammer unweigerlich an. Ja es wird nun bald als einzigartiger **Vorzug** des Magdeburger französischen Colonie-Gerichts angesehen, dass es in Polizeisachen als unterste Instanz selbstständig vorgehen darf, während die Kammer erst zweite Instanz sei. Denn als am 29. März 1785 die Domainen-Kammer dem französischen Colonie-Gericht zu **Halle** befiehlt, ihr künftig seine Berichte sub titulo regis zu erstatten, und das Colonie-Gericht sich darüber beim **Département français** beschwert, erwidert letzteres, sie dürften nicht von Magdeburg schliessen auf Halle. Denn „die französischen Gerichte zu Magdeburg seien die einzigen dieser Nation, welche in Polizeisachen und zwar in erster Instanz erkennen. Bei allen andern französischen Gerichten wird in dergleichen Sachen nicht gesprochen, sondern es haben nur ihre Richter Sitz und Stimme bei den deutschen Magisträten, um von den die Colonisten betreffenden Polizeisachen Kenntniss zu nehmen und erforderlichenfalls diese gegen etwanige Beeinträchtigung zu schützen. Das französische Département ersucht deshalb das General-Direktorium gleichzeitig, doch die Magdeburger Kammer wegen ihrer ungegründeten Anmassung gehörig zu rektifiziren, als ob die Kammer die vorgesetzte Behörde auch anderer französischen **Gerichte** der Provinz, ausser des Magdeburgischen, sei, da doch die anderen, z. B. das Halle'sche mit Polizeisachen nichts zu thun hätten, als Untergerichte aber allein dem französischen Obergerichte subordinirt seien. Die Domainenkammer möchte doch künftig die Colonie-Gerichte, die Magdeburgischen in Polizeisachen ausgenommen, mit Rescripten verschonen."

Das General-Direktorium will aber nicht weichen. Es behauptet am 21. Juni 1785, in Landes-Polizei, Landes-Oeko-

nomie, öffentliche Abgaben betreffenden und überhaupt in allen zum Cameral-Ressorts gehörenden Sachen ständen sowohl die Colonie-Gerichte als die Colonie-Bürger unter der Kammer. Das gehöre zur Ordnung, die für die Staatsverwaltung nothwendig sei. Um jedoch jede Kollisionsklage zu kupiren, hätten sie die Domainenkammer instruirt, in Sachen ihres Ressorts die erforderlichen Verfügungen an die Colonie-Bürger in Halle und in andern Städten, wo es mit demselben gleiche Bewandtniss habe, unmittelbar oder **durch die deutschen Magistrate an die Coloniebürger** einzuhändigen; d. h. durch die Connivenz des Grand Directoire ignorirt die Kammer die französischen Gerichte der andern Colonien fortan ganz.

Ein neuer heftiger Streit mit der Domainenkammer entbrannte über die Sprache. Der Gebrauch der Sprache der Väter war nicht bloss den Privaten in ihren Familien und Handelsgeschäften, sondern auch ausdrücklich den Behörden gestattet worden (18. November 1787 conservation de la langue française)[51]. Ja am 1. November 1791 befahl die Justice supérieure française, ohne ausdrückliches Gebot des Königs dürften die französischen **Gerichte** sich keiner andern als der **französischen Sprache** bedienen. Das fordern, sagte sie, die Privilegien, der esprit de corps, die Pietät für die hugenottischen Sitten, die loyale Ohservanz. Dessenungeachtet rügt die Magdeburger Domainenkammer am 3. Februar 1792, die hiesige Justice fasse ihre Begleitschreiben französisch ab: die Berufung auf die Verfügung ihrer Oberbehörde wird als unpassende Anziehung königlicher Edikte verwiesen (24. d. M.). Französische Berichte werden ungelesen zurückgesandt und jedes Mal wegen Ungehorsam bestraft. Vergeblich bittet die Justice um Schutz. Die französische Oberbehörde muss wieder nachgeben. Nun befiehlt die Domainenkammer die Einsendung der Listen in deutscher Sprache auch dem französischen **Presbyterium,** das doch von den Tagen der Colonie-Gründung an mit allen Behörden immer nur in **französischer** Sprache correspondirt hatte: eine Praxis, welche am 26. Juli 1716 durch königliches Rescpript ausdrücklich gebilligt worden war. Auf die Beschwerde vom 23. Januar 1794 befiehlt das Con-

sistoire supérieur (24. März d. J.), das Presbyterium solle bei seiner bisherigen Praxis verbleiben. Doch schon am 30. Mai giebt die Domainenkammer Gegenbefehl. Am 18. Sept. d. J. erwidert das Presbyterium, untz. Provençal, Prediger und Praeses, La Borde (sic), Vorsteher, in **deutscher** Sprache: da die Listen ja sowieso deutsch rubricirt seien, könne das französische Anschreiben keine Schwierigkeiten verursachen. Die Neuerung sei auf seiten der Kammer, nicht etwa umgekehrt, wie letztere an den Hof berichtet habe (!). Gegenüber der irrigen, höchst voreiligen Behauptung, als verständen die Presbyter selber besser deutsch wie französisch, betonen sie, dass ja die Presbyter amtlich als solche verpflichtet seien für die bestmögliche Erhaltung der französischen Sprache zu sorgen[52].

Während die Hohenzollern einander noch sterbend die Réfugiés an's Herz legten als ihre „andere Familie", kümmerten sich die Herrn von der **Regierung** nicht sonderlich viel darum, ob da unten auch noch Leute wohnen und wie die heissen? Solch ein kavalières Verfahren von oben herab beobachteten sie auch 1798 bei dem Regierungswechsel. Für die **Huldigung** am 6. Juli d. J. sollte **jede Gemeinde einen Deputirten nach Berlin senden.** Die Königliche Regierung ernannte (!) als Deputirten für die hiesige französische Colonie den Rath und Pfälzer (!) Colonierichter Costenoble. Doch nicht genug: sie verlangte, dass das französische Consistoire, das gar nicht gefragt worden war, dem Pfälzer eine Vollmacht ausstelle (13. April d. J). Natürlich möchte das Consistoire français aus seiner eigenen Gemeinde den Deputirten wählen, und beklagte sich beim Consistoire supérieur, resp. Conseil français über den unbefugten Eingriff der Regierung in seine Rechte (8. Mai d. J). Alle Befehle müssten ihm durch die vorgesetzte Behörde zugehen, das Consistoire supérieur. Man beanspruche das Recht, seinen Deputirten selber zu ernennen. Die Colonie fühle sich nicht vertreten durch einen Fremden (par un étranger). Darum widerstreite jener Regierungsbefehl unsern Privilegien (Untz. Desca, pasteur; Mainadié, ancien et secrétaire). Allein die Zeit drängte. Ehe die Gemeinde ganz um ihre Vertretung kam, riethen Lancizolle, Erman und Humbert, solle

man sich fügen. Letzterer fügte hinzu: Wenn doch das Colonie-Gericht keine Schwierigkeiten machte, warum das Consistoire? Die Antwort kann eine sehr reiche sein. — Nur Ancillon, der spätere Minister, findet die Opposition des Magdeburger Consistoire durchaus berechtigt: dürfe doch jede Dorfgemeinde ihren Deputirten senden. Allerdings hätten ja auch beide Gemeinden (!) zusammen wählen (!) können. Doch könne man nicht verlangen, dass Jemand den bevollmächtige, den er nicht gewählt habe. Das Consistoire Supérieur sendet nun die Beschwerde an das Département français. Dieses findet das Verfahren der Königlichen Regierung unregelmässig und mit den Privilegien der französischen Colonie nicht zu vereinbaren. Auch hätte die Regierung ihren Auftrag produciren sollen. Unter diesem Proteste solle man sich fügen (5. Juni d. J.).[53] Das hiess wiederum, zum hundertsten Mal „Leide das Unrecht: denn Du hast ja zweifellos Recht." Als ob vom 5. Juni bis zum 6. Juli 1798 nicht Zeit genug war, einen Deputirten für Berlin zu wählen? Und in der That bittet unser Presbyterium, den Directeur et juge Michel deputiren zu dürfen (16. Juni 1789), um so mehr, als wir vor den Wallonen das Anciennetäts-Recht besitzen. Nous sommes aussi jaloux de nos droits que de l'avantage de faire parvenir plus directement à V. Maj. l'assurance du zèle, de l'attachement et du respect etc. Und in der That schicken sie Direktor Franc. Guill. Michel als ihren Bevollmächtigten für den 6. Juli, bei der Huldigung des Königs, notre légitime souverain. Nachträglich (9. d. M.) theilt das Presbyterium die seine Vertretung bei der Huldigung regelnde Ordre de nos Supérieurs[55] an die Regierung zur Kenntnissnahme mit.

Bald darauf am 21. October 1799 beantragt Magistrat und Bürgerschaft von Neustadt-Magdeburg, die Ausmittelung des geforderten rückständigen Schosses der hiesigen Coloniebürger und die Beitreibung desselben doch an die **Königliche Regierung** zu übertragen. Allein die Minister v. Goldbeck und Thulemeyer sentiren 11., resp. 29. November d. J., dass leicht Verwirrung entstehen könnte, wenn so viele Beklagte in Einen Prozess verwickelt würden. Darum werden die Supplikanten am 9. December d. J. abgewiesen[54].

Als nach dem Brande unserer Kirche das Presbyterium diejenigen Geschenke aus Magdeburg annahm, die man ihm für den Wiederaufbau der Kirche machte, auch einige eifrige Familienhäupter unter Freunden eine Subscription eröffneten, legte die Kammer ein energisches Veto ein, als ob man so zur öffentlichen Collecte geschritten wäre, ohne obrigkeitliche Erlaubniss. Aurions nous dû, fragt das Presbyterium am 30. August 1804, repousser ces démonstrations si vives de la compassion? Sie bitten die Kammer, statt ihnen in den Weg zu treten, sich vielmehr ihrer gerechten Sache anzunehmen und sie lebhaft zu unterstützen[56]. Am 8. September 1804 verfügt die Kammer, das zu rasche Handeln einzelner Privater, welche **von löblicher Absicht getrieben** waren, solle nicht weiter geahnt werden. Doch dürfe man das Collectiren nicht fortsetzen, ehe nicht die königliche Erlaubniss dazu in den Händen des Presbyterii sei. Die Kenntnissnahme dieses Rescripts unterzeichnen Pastor Provençal und 16 Presbyter. Die nöthigen Gelder flossen, nun die Noth bekannt war, von selber reichlich in die französische Kirchbau-Kasse.

Dies führt uns zu dem Kampf um die freie Verwaltung des hugenottischen Gemeindevermögens.

---

[1] Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, 18 b, Manufactur Magdeburg.

[2] Dem Königl. Karossen-Inspektor und Steuer-Einnehmer.

[3] Hof- und Staats-Diener bis zum General-Major hinab zahlten pro Perrücke $2\frac{1}{2}$ Thlr., die bis zum Major hinab 2 Thlr., bis zum Secretair 1 Thlr., die übrigen 16 Gr.; Handwerksgesellen, Lakaien und andre geringe Leute 12 Gr.

[4] S. hier Bd. III[2] S. 7.

[5] Die Kopfsteuer wurde in Kurbrandenburg-Preussen eingeführt zuerst 1687, um die durch Misswachs geschädigten Kontribuenten des Herzogthums zu unterstützen; dann 20. Mai 1691 für die Truppenleistung gegen Frankreich, 1693, 1697 u. s. w (H. Bielefeld, Gesch. des Magdeburgischen Steuerwesens, Leipzig, 1888 S. 144 fg.)

[6] S. hier Bd. III[2], S. 39.

[7] Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, 18 a. Vol. I, 1685—1708.

[8] S. hier II, 426.

[9] Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, 4 a 1. Franz. Etats-Kassen-Sachen etc. in genere: 1688 fgd.

[10] S. hier den Abschnitt: Sitten.

[11] a. a. O. II, 171.

[12] Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, 18 a. Magdeb. franzōs. Colonie, Generalia.

[13] Sein Vater Balthazar Arnal ist der erste des Namens in der Bürgerliste, ein Kaufmann, der im Mai 1707 vereidigt wird. III², 56.

[14] III², 93.

[15] Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, 18 c, Vol. XL. Einwohn.-Sach.

[16] S. hier den Abschnitt „Industrie".

[17] I, 565 fgd., 725 fgd.

[18] Erman, Mémoires I, 322 fgd. 320.

[19] Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, No. 4 b, 1.

[20] S. hier I, 547.

[21] Etienne de Cordier (S. hier I, 179, 265, 545), welcher dem Markgrafen Christian Ernst von Bayreuth 31.880 livres borgte, ohne sie je wieder zu bekommen, ist ein andrer als der hiesige Zeitgenosse, der wallonische Ancien, David Cordier (S. hier den Abschnitt: Verhältniss zu den Wallonen). Auch Jaques Tronchin verausgabt 1400 Thlr., um Réfugiés nach Schwabach zu ziehen. Der Fürst von Ansbach hatte versprochen, ihm alles zu ersetzen. Tronchin muss froh sein, als er endlich fast die Hälfte 1698 zurückerhielt (Ge. Schanz, Colonisation in Franken, 271).

[22] I, 545. Rivarolles hatte 10,000 Thlr. dem Kurfürsten von Hannover geborgt: weil er sie nie zurückerhielt, starb er bankrott.

[23] Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, 18 b: Manufactur Magdeburg 1687.

[24] a. a. O. Rep. 122, 4 a, 1: Franzōs. Kassen-Etats-Sachen.

[25] S. hier I, 555.

[26] Mylius, Recueil, p. 111.

[27] S. hier I, 547 fgd.

[28] Geh. Staats-Archiv, Rep. 122. No. 4 d. 4.

[29] S. hier I, 547.

[30] Apologie des Réfugiés, la Haye, 1688 p. 20. 22. 23. 37. 39. 41.

[31] S. hier III², 237 fgd.

[32] I, 565 fgd.

[33] Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, 18 c. Magdeburg. Einwohn. Vol. XX.

[34] S. hier: „Die franzōs. Colonie und der deutsche Magistrat".

[35] Stölzel, Rechtsverwaltung II, 205.

[36] Ch. Weiss: Réfugiés protestants I, 218.

[37] Geh. Staats-Archiv, R. 122, 18 c. Vol. XXXIII.

[38] S. hier I, 730. 732. 736.

[39] Geh. Staats-Archiv, R. 122, 18 a, No. 19. — Kön. Staats-Archiv in Magdeburg. A. 8. 172.

[40] S. hier I, 726.

[41] Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, 18 c. Vol. XLI.

[42] Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, 18 a. No. 1. Vol. IV.: 1773—99.

[43] Andresse muss damals noch die Akten schlecht gekannt haben, dass er auf die Burgenser zurückgreift.

[44] S. hier I. 523. Jacques (La) Coste, erst in Halle. dann in Magdeburg, darauf in Burg, nun in Weimar, seit c. 1720 in Amsterdam, bekam hier Festungsstrafe.

[45] S. hier den Abschnitt „Zünfte".

[46] Ueber ihn S. Tollin, Geschichte der französischen Colonie von Frankfurt a. d. Oder, S. 186—189, 69 fgd. u. ö.

[47] Der bei Muret, 277, ausser Durand allein als Richter in **Wesel** genannte D u c l o s fehlt. Wahrscheinlich hat auch er nicht in Wesel residirt. Durant — so schreibt er sich in den Akten unseres Presbyterial-Archivs C, 2 a. 1694 fgd. — stand in Wesel als Richter October 1700, Jean Jacques Serres 1719, Jac. Vernet bis 1750, Paul Serres, fils, z. B. 5. Nov. 1754. Die **Serres** stammen von dem berühmten Etienne Serres aus Montpellier. S. Un déporté pour la foi, Paris 1881.

[48] Die Réfugiés in Rees, Regierungsbezirk Düsseldorf, einem sehr industriellen Städtchen, stammen noch aus dem ersten Refuge, vom Jahre 1579 S. Béringuier's Zeitschrift „Colonie" 1891, H. III, S. 44 No. 36.

[49] Vgl. hier I. 240. 486. 674.

[50] Der französische Colonie-Bürger Schneider war nämlich durch die Kramer-Innung wegen Détail-Handel mit Café verklagt worden. S. oben.

[51] I, 469 fgd.

[52] Régitre des Minutes.

[53] Regierungs-Archiv, Magdeburg: Consistoire Supérieur.

[54] Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, 18 a, No. 1, Vol. IV. General. 1773—99.

[55] Presbyt. Archiv. L. 2.

[56] Presbyt.-Akten. K. 4.

Hauptstück II.

Der Kampf um die freie Verwaltung des Gemeindevermögens.

On demandera à la Régence le rétablissement de l'ancienne indépendance.

Presbyter. Protok. 14. Aug. 1816.

In Frankreich hatte die Regierung keine Kenntniss von der Existenz hugenottischer Fonds, da ja die vom katholischen Staat nicht anerkannten reformirten Gemeinden für den Staat als Gemeinden nicht existirten. Die Hugenotten verwalteten desshalb ihre Fonds selbstständig und zwar in jener musterhaften Ordnung und Freiheit, die 1559 von Calvin in der sog. Discipline des églises réformées de France zum Ausdruck gebracht worden ist. Auf diese Discipline werden noch heute unsere Prediger und Presbyter verpflichtet. Im unsterblichen Edikt von Potsdam vom 29. October 1685 §. 11 wird „unsern französischen Glaubensgenossen das Exercitium Religionis Reformatae mit eben den Gebräuchen, wie es bisanhero bei den Evangelisch-Reformirten in Frankreich bräuchlich gewesen", vom Grossen Kurfürsten zugesagt.[1] Und das ist dann von allen seinen erlauchten Nachfolgern bestätigt worden, ganz besonders wieder durch die Allerhöchsten Kabinetsordres vom 18. Februar und 30. October 1809 und 3. Februar 1812 alin. 3.[2] Um die Colonisten zu schützen, wurden sie kirchlich dem Consistoire supérieur pour les Colonies françaises dans les Etats du Roi, bürgerlich dem Directeur supérieur, später Justice supérieure de la Colonie unterstellt. Als 1809 die

bürgerliche Sonderstellung der Colonieen aufhörte, blieb kirchlich somit ihre Selbstständigkeit und die ihrer Stiftungen gewahrt. Und noch §. 48 des Th. I. der Allgemeinen Gemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 belässt die alten fürstlich verbrieften Rechte denjenigen französisch-reformirten Gemeinden Preussens, welche auf Grund der Discipline regiert werden. Demnach bestreiten wir heute wie zu allen Zeiten aus dem ungetheilten und untheilbaren Gemeindefonds, einst Les deniers des pauvres, heute „Armen- und Waisenhaus-Kasse" genannt, unsere gesammten, auch kirchlichen Gemeindebedürfnisse und verwalten ihn selbstständig, unter alleiniger Controlle der Chefs de famille, gerade wie das in Frankreich Brauch und Sitte war: auch darin einen Beweis jenes unbegrenzten Vertrauens erblickend, das zu allen Zeiten zwischen den hochherzigen Hohenzollern und ihren bis in den Tod getreuen französischen Colonisten geherrscht hat. Auch sind unter solcher Verwaltung die Gemeindefonds, allein aus unsrer Mitte selbst gesammelt, wohl gediehen.

Das hinderte natürlich die Beamten nicht, immer wieder gegen diese Privilegien anzustürmen. Tiefer in die hugenottische Kassenverwaltung griff zunächst ein die „kurfürstliche" Verfügung[3] vom 8. März 1698. Jede Kirchenkasse soll einen Receveur des pauvres haben, bei dessen Abgang sofort ein anderer eintritt: dazu 1 oder 2 Controlleure, welche die Einnahmen und Ausgaben überwachen. Mindestens einmal im Jahr muss der Receveur dem Presbyterio (Consistoire) Rechenschaft geben. Den Sonntag vorher sollen dazu alle Familienhäupter von der Kanzel eingeladen werden, damit sie dabei sein können, wenn sie wollen (afinqu'ils puissent y assister et l'examiner — c. à d. le rapport — s'ils le souhaitent). Auch die Beläge müssen stimmen und die **Zahlungsanweisungen** vom Pasteur Modérateur unterzeichnet sein. Die Presbyterien oder ihre Kommission müssen unter der Rechnungslegung dem Schatzmeister ordnungsmässig quittiren." Man sieht, der Colonie-Minister Paul von Fuchs weiss von keiner andern Kassencontrolle

als von der echt-hugenottischen durch Presbyterium und Gemeinde selbst. Sind es doch der Gemeinde eigenste Gelder; die Besitzerin allein verwaltet (durch das Presbyterium) und kontrollirt ihr Eigenthum.

Das Edikt vom **10. Februar 1720** leitet ganz geschickt die obrigkeitliche Bevormundung ein. Dem König sei es darum zu thun, zu wissen, ob die Ordre vom 8. März 1698 auch ausgeführt werde. Nun aber könne er unmöglich überallhin Visitatoren schicken: das Königreich Preussen, das Herzogthum Klewe und selbst das Fürstenthum Minden lägen viel zu weit entfernt. Desshalb soll jedes Consistoire binnen 2—3 Monaten nach Berlin an das Consistoire supérieur berichten, wie man die Forderungen des gedachten Règlements erfüllt habe, insbesondere wie hoch sich bei jeder einzelnen Rechnungslegung die Einnahme — nach den grossen Ausgaben fragte man ja nicht — belief; wieviel übrig bleibt au profit de l'église: wie man diesen Rest angelegt habe und aufbewahre? Nicht nur solle Gleichförmigkeit (Conformité, Uniformité) herrschen in allen unsern französischen Kirchen, sondern die königliche Absicht sei auch, das Kirchengut zu erhalten und zu vermehren, sowie alle Missbräuche, die sich etwa eingeschlichen hätten, abzuthun.“ Man sieht, die Gemeinden werden in den Ruf gebracht, als verständen sie ihr eigen Geld nicht zu verwalten und sollen als notorische Verschwender im Regierungswege entmündigt werden.

Am **15. Juli d. J.** wird die Discipline zu Hülfe gezogen. Und „weil Wir mit Missfallen gesehen haben, dass einige (quelques unes) der französischen Kirchen unserer Staaten die Kirchengelder (les deniers de l'Eglise) weder als gute Familienväter noch nach den Regeln der Discipline verwalten, so sollen — alle unter Kuratel gestellt werden. Die nun folgenden königlichen Befehle sind inhaltlich meist vortrefflich. Damit die Verwalter der Kirchgelder das vollste Vertrauen der Gemeinde geniessen, soll man zu Anciens und Diaconen niemals Almosenempfänger noch Verwandte von Almosenempfängern wählen. **Almosen** in Form des **Darlehens** wird

verboten. Ganz mit Unrecht. Verschämten Armen gegenüber ist in unserer und in jeder gesunden Colonie das prêt de charité, d. h. zinsfreies Darlehen auf unbestimmte Zeit immer geübt worden*) und hat, taktvoll und zart durchgeführt, unbeschreiblichen Segen gebracht. Ja es giebt, Arbeitsverschaffung abgerechnet, keine bessere Form, um die Armen verschämt und ehrenhaft zu erhalten. Auch sind die geliehenen Gelder fast immer zurückbezahlt worden. „Der Kirchenrendant soll immer nur so viel Geld in Händen behalten, als er für die laufenden Ausgaben dringend braucht; alles andre jedoch zinslich sicher anlegen, sei es in Hypotheken, sei es in Obligationen. Für alle verschuldeten Verluste ist das Presbyterium und jeder einzelne Presbyter haftbar. Nachlassen von Kirchenforderungen kann nur geschehen durch ein aus den Familienvätern verstärktes Presbyterium, nachdem das Consistoire supérieur auf den Bericht hin die Sache genehmigt hat (§. 8). Alle Privat-Deposita beim Prebyterium, resp. bei einem Pastor oder Presbyter als solchen — eine Sache, die damals sehr häufig vorkam — müssen mit derselben Sorgfalt verwaltet, registrirt und kontrollirt werden, als wären es Kirchengelder.“ Die beginnende Bevormundung ist nicht zu leugnen, da sich alle diese Anordnungen bei einem verständigen „Hausvater“ von selbst verstehen. Indessen, da „einige“ Colonieen sie nicht beobachtet hatten, so werden sie allen eingeschärft.

Am **30. April 1737** wird befohlen, die in den Kirchenbüchsen etwa eingekommenen minderwerthigen Münzen nicht wieder unter die Armen zu werfen, sondern bei der königlichen Münze einzuwechseln, damit sie ausser Cours gesetzt werden.

Pastoren, Presbyter und Diakonen sollen sich fortan keine Kirchgelder mehr borgen dürfen, ohne ausdrückliche Erlaubniss des Consistoire supérieur (**18. Mai 1738**): eine gewiss sehr

*) Man liess sich vom Empfänger einen Wechsel ausstellen. Solche Wechsel finde ich 1787 noch 8. Sie lauten über Summen zwischen 5 und 75 Thlr. Der 9. Wechsel über 300 Thlr. an Cuny & Bonte war anderer Natur: es handelt sich darum, Kirchgeld, das man augenblicklich nicht auf Hypothek anlegen konnte, zinsbar unterzubringen.

weise Massregel, die jedoch bei uns nicht immer beobachtet wurde. Wollte man die Anfrage beim Consistoire supérieur vermeiden, hätte man ja einfach die Kirchengelder nicht mehr an Kirchenbeamte zu borgen brauchen. Uebrigens ist mir in unserer Gemeinde kein Fall bekannt, wo dieser leider häufige Borg missbraucht worden wäre.

Das erste Mal, wo in der Kassen-Oberaufsicht die Oberbehörde als Geber auftritt, datirt vom **29. Juni 1751.***) In Lehrlings- und Polizeisachen seien die Strafgelder bisher nur den milden Stiftungen der Lutheraner zugeflossen. Fortan sollen, wenn der Meister deutsch- oder französisch-reformirt ist, diese Strafgelder den deutschen oder französischen Kirchenkassen zufliessen. Auch sollen von den Polizeistrafen die Magistrate dem französischen Consistoire ein gewisses Quantum pro rata jährlich überweisen. Diese Einnahme blieb in der Magdeburger Colonie stets minim.

So dankenswerth, wenn auch erfolglos die Einmischung des Consistoire supérieur als kirchliche **Oberkassenbehörde,** wenn es sich um Ertheilung praktischer Rathschläge handelte, sich oft erwies — dass z. B. man Kirchengelder nicht in Wechseln anlegen dürfe, wurde von Berlin aus öfter befohlen, hier aber, wie wir sahen, nicht gehalten[4] — so bitter wurde doch jederzeit der Versuch der Behörde zurückgewiesen, uns einen **Etat** aufzuerlegen oder Ausgabe und Einnahme in den **Détails** zu **kontrolliren.**

Als am 5. December 1769 die noble Freigebigkeit unserer Colonie für das in Berlin neu zu gründende Séminaire de théologie 200 Thlr. in Gold bewilligt hatte, nimmt das Consistoire supérieur, ehe der Beschluss ausgeführt ist, Anlass, von unserm Presbyterium die Einsendung eines Specialetats der Einnahmen und Kapitalien (état exacte de leurs revenus et capitaux) sowie der Ausgaben per Circular einzufordern. Unser Presbyterium ruft die Familienhäupter zusammen. Auf Grund der so gefassten Beschlüsse, stellt es am 29. Februar 1770 der Oberbehörde vor, unser Presbyterium

*) Ein Edikt in deutscher Sprache!

bestehe, der Mehrzahl nach, aus höchst geschäftskundigen Männern, die gewohnt sind, über die ihnen anvertrauten Gemeindegelder nie jemand anders Rechenschaft zu geben, als der in ihren Familienhäuptern alle Halbjahr von der Kanzel öffentlich dazu eingeladenen Gemeinde selbst. Das Consistoire supérieur erwidert, wir hätten uns betreff der **Kassenkontrolle** der für sämmtliche Kirchen erlassenen General-Ordre vom 18. März 1765 zu fügen. Die Antwort unseres Presbyterii bestand in der Nichtabsendung der 200 Thlr. Gold nach Berlin, indem ja die Zustimmung der Oberbehörde fehle. Ganz correkt. Aber war das nun die Absicht des Consistoire supérieur in Berlin, seinem Hätschelkind, dem Séminaire de théologie, den Geldzufluss aus der Provinz abzudämmen? In der neuen Einschärfung der Ordre unter dem 5. November 1770 fliesst die naïve General-Anfrage ein, wann die betreffenden Presbyterien denn eigentlich zuletzt den Specialnachweis über ihre Kasse dem Consistoire supérieur übersandt hätten:[5] ein Zeichen, dass die General-Kontrolle keine scharfe gewesen war. Als der Befehl 29. December 1773 erneuert wird, unsere Rechnungen an das über die Versäumniss „sehr erstaunte“ Consistoire supérieure nach Berlin zu schicken, erneuern auch sämmtliche Familienhäupter die Gegenvorstellung unter dem 25. Januar 1774.[6] Man dürfe die alten Rechte selbstständiger Kassenverwaltung, die observanzmässig feststehen, nicht aufgeben; stamme doch unser Armen-Fonds einzig und allein von unserer Kirchgemeinde (l'église seule), welche noch heute trotz der schlechten Zeiten mächtig dazu beiträgt. Auch habe die Verwaltung der Armengelder durch das Presbyterium niemals die geringste Klage erfahren: stets sei die zustimmende Billigung ausdrücklich erfolgt. Die Ausführung des obrigkeitlichen Befehls würde unsere Kirche zu Grunde richten, die Almosengeber erkälten, die jetzigen Anciens (dessen sind sie fest entschlossen) zur Amtsniederlegung zwingen, die Ernennung neuer uns unmöglich machen und so die nächst Berlin bedeutendste Colonie zu Falle bringen. Um dieser Gefahr zu entgehen, nicht aus

Widerspänstigkeit, sehen wir uns ausser Stande, jener Ordre zu gehorsamen."

Inzwischen geht das Consistoire supérieur in Berlin noch einmal alle Generalverordnungen über Kassenverwaltung der französischen Gemeinden in den preussischen Staaten durch und gewinnt aus diesem Studium die Ueberzeugung, dass es seine allerernsteste Pflicht sei (l'obligation la plus indispensable) **jährliche Rechnungslegung** durch alle und jede Kirche zu fordern. So spricht es denn am 21. November 1774[7] sein höchstes Erstaunen aus, zunächst über die Berliner französische Colonie, welche Opposition mache gegen die allgemeine Vorschrift. Das sei um so mehr zu verwundern, als der Verwaltungs-Bericht der Berliner Colonie nur vor aller Augen die Ordnung, den Eifer und die Selbstlosigkeit ihrer Leiter offenbaren würde. Andererseits treibe das Berliner Beispiel nun andre Kirchen, sich gleichfalls der Pflicht der Rechnungslegung gegen die Oberbehörde zu entziehen: eine durchaus unstatthafte Handlungsweise. Hat doch noch durch Edikt vom 30. Mai 1769 Se. Maj. feierlich erklärt, dass Sie in ihren Staaten keine öffentliche Verwaltung dulden würde, die ihren Vorgesetzten nicht Rechenschaft ablegt. Und das liesse sich um so leichter durchführen, da ja das Consistoire supérieur nie daran dächte, seine Untergebenen belästigen zu wollen (dans la vue de les gêner) bei der Verwaltung ihrer Gelder (leurs deniers), sondern die gewonnene Einsicht nur benutzen möchte, um die Gemeinden besser im Geist ihrer Grundverfassung zu erhalten, der Discipline. Aus diesem Grund wird nun die geforderte Rechnungslegung noch mehr in's Einzelne **specialisirt,** zum Schluss aber den Landgemeinden eingeschärft, sich Punkt für Punkt nach den Regeln zu richten und der Oberbehörde nicht wieder Rechnungen einzureichen, aus denen sie kein Bild von dem wirklichen Stand der Kassen entnehmen könne. Falls sie dem nicht auf das allergenaueste nachkommen, werde man ihnen königl. Kommissare auf den Hals schicken.

Die Berliner Colonie gab nicht nach. Und die Magdeburger folgte ihrem Beispiel. Als nun aber während

der Wirren unter den benachbarten Polen die Geschäfte im Preussischen stockten, die Armuth zunahm und die Ausgaben der kirchlichen Armenkassen in's Unermessliche wuchsen — nur die Kirchenkasse allein hielt die Magdeburger französischen Fabriken aufrecht — da nahm die obere Kirchenbehörde aus der sichtlichen Verminderung der Kirchen-Kapitalien Anlass, die „unvorsichtigen" Verwalter (peu de précautions) noch gründlicher zu bevormunden. Das Edikt vom **13. April 1777** verbot, fernerhin Kirchenkapitalien auf blosse Wechsel auszuleihen — gewiss höchst rathsam — jedoch auch auf Hypotheken erst nach Anfrage beim Juge des Orts, in Zweifelfällen beim Consistoire supérieur in Berlin. Dawiderhandelnde haften für den Schaden. Wenige Tage darauf (22. d. M.) wurde die gewissenhafte jährliche Rechnungslegung sämmtlicher französischen Kirchen ohne Ausnahme, insbesondere aber der Berliner Colonie, gegen „unser" Französisches Ober-Consistorium ebenso gnädig als ernstlich gefordert, und wieder wenige Tage später (26. d. M.) der schuldige Gehorsam eingeschärft. Dennoch blieb alles beim Alten.

Endlich auf Grund der Visitations-Ordnung von 1737 erschien am **14. August 1794** das so oft angedrohte Ungewitter, die Visitatoren der französischen Kirchen im Herzogthum Magdeburg. Die Oberkonsistorialräthe Erman und Gaultier liessen sich zwar keine Kasse aufschliessen, keine Rechnungen vorlegen, keine Beläge nachweisen, machten überhaupt keine Miene zur Vermögens- und Verwaltungskontrolle unserer Gemeinde; sondern sie begnügten sich mit einer einfachen und schlichten Erklärung über den Stand unserer Kapitalien (déclaration pure et simple de l'état de nos capitaux). Allein sie erlangten darum auch, was sie wollten und konnten nach Berlin berichten, wieviel Kapital die Armen-, die Waisen-, die Bau- und die Orgel-Kasse bei uns besässe. In der von ihnen auf Sonntag, den 17. August 1794, berufenen Versammlung der Familienhäupter stellten sie nur die Frage, ob man mit der Verwaltung der Armengelder und mit der Rechnungslegung zufrieden

sei? Auf die Bejahung hin war das Werk gethan. Ströme des heiligen Geistes sind von den Generalvisitatoren nicht ausgeflossen. Auf Grund dieser ebenso vorsichtigen wie oberflächlichen Revision — einen Defekt von 200 Thlr. bemerkte man erst, als die Visitatoren fort waren; die Gemeinde-Revisoren und die Familienväter passten diesmal wohl weniger auf als sonst, den Luxaugen der Berliner Ober-Consistorialräthe dies Mal trauend — berichteten Erman und Gaultier nach Berlin, im Greffe du Consistoire supérieur habe man bisher über den Vermögensstand der hiesigen französischen Gemeinde und ihren Hausbesitz nichts Gewisses (rien de positif) gehabt. Auch sie seien hier nicht gern aufgenommen worden, doch hätten sie schliesslich festgestellt, dass die Gemeinde 26,687 Thlr. 22 Gr. 6 Pf. Kapital und ausser dem trés-beau Temple noch 7 Immeubles besitze. Jede genauere Kenntnissnahme hätten sie weise abgelehnt, als gegen ihre Instruktion verstossend; habe doch bisher immer die französische Kirche von Magdeburg **jede Kontrolle** über ihre Rechnungen und Vermögenszustände **zurückgewiesen** (refusé). Auch hätten sie, die Visitatoren, dem Consistoire français nicht verhehlt, dass die gute Meinung, die sie von der Einsicht und Unbescholtenheit einer so wohlorganisirten Behörde hegten, **jede Kontrolle überflüssig mache.** Dennoch können sie auch über die Viertheilung der Gemeindekasse berichten 1) die Armenkasse besitze 11,626 11 Gr. 9 Pf.; 2) die Waisenkasse 11,070 Thlr. 2 Gr. 3 Pf.; 3) die Baukasse 3443 Thlr. — Gr. 3 Pf. und 4) die Orgelkasse 548 Thlr. 8 Gr. 3 Pf.[8] Im Jahre 1804 hingegen, wo Louis Maquet Receveur des deniers des pauvres und Simon Flamary Controlleur ist, finden die Kirchenvisitatoren 1) die Baukasse mit der Allgemeinen französischen Armenkasse von Magdeburg vereint: sie zählt 17,783 Thlr. 5 Gr. 6 Pf.; 2) die Waisenkasse 11,650 Thlr.; 3) die Orgelkasse 636 Thlr. 8 Gr. 6 Pf. Hatten doch die Reparaturen unseres Kirchthurms (!), unsrer Schule und unseres Hospitals die französische Baukasse fast erschöpft. Im Jahre 1804 melden die Kirchenvisitatoren

de Gaultier und Ancillon (26. November), in den letzten 10 Jahren sei die hiesige **Kirchenkasse** um 3381 Thlr. 15 Gr. 6 Pf. **gewachsen.** Einen Einblick in die Détails und in die Vermögens-Dokumente haben sie nicht erst versucht, pour éviter un refus désagréable. Auch hätte man sonst in der Folge den königlichen Kommissaren vorwerfen können, dass ihnen die gehörige Weisheit und Geradheit (dextérité) mangle, die bei Verhandlungen doch so nützlich seien. Ueberdies seien in ihren behördlichen Instruktionen weder auf die Règlemens vom 8. März 1698, §. 11, noch auf das Edikt vom 23. Februar 1737, §. 10, Bezug genommen. Seit dem Widerstand (la rénitence)[9] des Berliner französischen Presbyteriums (Consistoire) vom Jahre 1777 hielten es auch viele Provinzialkirchen für ihr Vorrecht, sich **jeder Kontrolle und Oberaufsicht zu entziehen** (de se soustraire à tout contrôle et à toute surveillance). Uebrigens sind die Hausbüchsen für die Kirche abgekommen, „da die meisten Familienhäupter sie zurückgeschickt haben." Aus der rationalistischen Kirche nahm man kein Lebensbrot mehr mit nach Haus: darum war das rationalistische Haus auch nicht mehr im Stande, sich für die Kirche Gottes zu erwärmen.

Als Instruktion für die Visitatoren galt das Rescript vom 11. November 1799. Es knüpfte weder an das General-Règlement von 1698 noch an die Inspektoratsordnung von 1737, sondern an die Rescripte vom 15. Juli 1720, 12. März 1765 und 22. November 1772 an. Seine Tendenz war die gesunde, die Rechnungslegung des Rendanten vor dem Presbyterium und der von ihm ernannten Revisoren, sowie die des Presbyterinms vor den Familienhäuptern der Gemeinde nur noch zuverlässiger zu machen. Der König ordnete an, was alle gewissenhaften Revisoren schon von selber thaten: die Prüfung jeder einzelnen Obligation und jeder einzelnen Kassen-Urkunde. Auch soll immer vor der hypothekarischen Belegung eines Gemeindekapitals nicht, wie wohl geschehen, ein einzelnes Mitglied der Justice, z. B. der Juge, befragt werden, sondern die Justice als Körperschaft. Das Gutachten derselben soll zur betreffenden Urkunde geheftet und sorgfältig aufbewahrt werden.

Dank der zähen Energie und dem ebenso bescheidenen wie entschiedenen Proteste unseres Presbyterii, war so die volle Unabhängigkeit unserer kirchlichen Kassenverwaltung durch das erste Jahrhundert hindurch und als uralte Observanz in unser Jahrhundert hinübergerettet worden. Da kam das **westphälische Regiment.** Es erging das Napoléonische **Dekret vom 27. Januar 1808.** Alle kirchlichen Vorrechte sollten fallen. Die 3 reformirten Presbyterien remonstrirten in echt hugenottischem Mannesmuth. Es war ein gewaltig ernster Augenblick. Beugte sich die Kassenverwaltung vor der brutalen Gewalt nicht, so konnte Blut und Eisen die Kirchgemeinden ummodeln und die Kassen gingen ganz verloren. Man war auf das Schlimmste gefasst.

Es kam anders. Durch die Rescripte des Ministerium des Innern vom 14. April und 12. Mai 1809 wurde jenes Napoléonische Dekret zurückgenommen. Da die gedachten drei Presbyterien allerdings Jura Consistorii*) hätten, solle ihnen, wie bisher, die Verwaltung des Kirchenvermögens bis zur Neuorganisation der Consistorien verbleiben, unter Oberaufsicht des Préfect, Grafen v. d. Schulenburg (19. Mai 1809): ein Rescript, welches der Maire der Stadt, Graf Blumenthal, am 25. d. M. unserm Consistoire mittheilt.

Alles war über Erwarten geglückt. Leider hatte inzwischen unser Presbyterium einen groben Fehler begangen: Am 4. December 1807 hatte es an die westphälische Oberbehörde in Kassel berichtet, die Theuerung der letzten Jahre und andere bewegliche Ursachen hätten die Höhe der kirchlichen Liebesgaben immer tiefer herabsinken und die Sorge für die Armen immer erschrecklicher werden lassen. Habe man doch nur 2100 Thlr. vereinnahmt und 2700 Thlr. verausgabt, schliesse also mit 600 Thlr. Verlust. Man habe das Kapital — Armenkasse 15,000 Thlr., Waisenkasse 11,000 Thlr. — anreissen müssen, um nicht die Armen verhungern zu lassen. Dabei erbat man die Deckung des Deficits

*) Der Korse erkannte das an; der Preusse leugnete es

durch die Municipalität. Dadurch gab man dem Maire, der die Sache nicht eilig hielt, das Recht, sich von den Jahren 1806, 7, 8, 9, 10 die Rechnungsbücher zur Einsicht einzufordern. Er machte sich daraus beliebige Auszüge und schickte die Bücher am 7. November 1810 zurück. Der vom Maire danach aufgestellte Etat wurde vom Presbyterium bemängelt, die Verhandlungen jedoch mündlich geführt (5. December d. J.). Als man zu keiner Einigung kommen konnte, beauftragte das Presbyterium seinen Schatzmeister, das Original der Rechnungen dem Herrn Préfect auszuantworten (26. Juni 1811). Nun setzt der Maire derartige Ersparungen und Abstriche fest, dass das Deficit dadurch verschwindet. Am 13. Januar 1813 jedoch erklärt das Presbyterium, es wolle lieber auf die Deckung des Deficits durch die Municipalität verzichten, als den Besitz der selbstständigen Kassenverwaltung aus den Händen geben.

Kaum aber war Magdeburg wieder preussisch, so begann auch von neuem die väterliche Fürsorge für die preussischen Kassen und damit die Bevormundung ihrer Verwalter. Unsere Kirche sollte dem deutschen Konsistorio Rechnung legen (comptable). Zwar war ja am 30. October 1809 jene neue Magna charta für die Freiheiten der französischen Colonie in Preussen ergangen.[10] Allein diese Kabinetsordre war unserem Consistoire nicht mitgetheilt worden, weil Magdeburg damals unter westphälischem Regiment stand. Am 15. April 1816 erbat sich daher unser Consistoire, untz. Dihm, L. D. Maquet und J. F. L'hermet, diese drei, den Rath des Berliner. Denn sollte die Kirche ihre Freiheit verlieren, würde sie eingehen. Am 29. d. M. berichten die Berliner hierher, dass auch dort 1811 Geh. Staatsrath Julian Sack, Chef der allgemeinen Polizei, den Versuch gemacht hätte, die Coloniekassen der **staatlichen Kontrolle** zu unterwerfen. Das Berliner Consistoire aber, einsehend, dass alle seine Gegenvorstellungen nichts halfen, verstärkte sich durch eine gewisse Anzahl Familienväter und ging **unmittelbar an den König**[11] mit der Vorstellung, man habe seit der Gründung der Colonie nie an jemand anders Rechnung

gelegt, als an seine Auftraggeber, die Familienhäupter, welche die Fonds gestiftet haben und welche deren Eigenthümer sind. Auch werde dies Vorrecht bestätigt durch den Brief Friedrich des Grossen vom **22. Juni 1777**: „Votre administration ne peut prospérer qu'autant qu'elle est gratuite. Elle ne peut compter sur le zèle désintéressé des Chefs de famille qu'autant qu'elle est entièrement libre. Toute gêne de la part des autorités compromet l'existance ou du moins la prospérité des fondations. D'ailleurs d'après les formes de comptabilité établies par Vos règlemens toute prévarication est impossible." Daraufhin bestätigte der **König** durch eine expresse Kabinetsordre für Berlin die selbstständige Kassenverwaltung der Colonie. Sie rathen daher, unter Darlegung unserer uralten Observanz, sich durch Geheimrath von Lancizolle an den Minister des Innern zu wenden: im Fall des Misserfolges an den Staatskanzler und zuletzt an den König. Trotzdem hielt das Presbyterium der hiesigen französischen Kirche es für gerathener, in deutscher Sprache eine Bitte zuerst an den Oberpräsidenten der Provinz zu richten, doch der Gemeinde die freie Verwaltung ihrer Kirchen-Armen-Fonds zu erhalten (24. August **1816**).[12] Es handele sich um ein Haus (weiland Hasenjaeger), welches das Presbyterium, das 700 Thlr. zur ersten Hypothek darauf stehen hatte, in einem öffentlichen Termin des Jahres 1810 für 400 Thlr. erstanden, dann fünf Jahr verwaltet und im März 1815 wegen zunehmender Baufälligkeit gegen 700 Thlr. an den Viehhändler Bennecke verkauft hatte. Den Verkauf dieses Hasenjaeger'schen Hauses ohne Consens des königlichen Consistorii weigerte sich das Preussische Gericht (Präsident v. Röder) zu bestätigen: eine Beanstandung, die um so weniger berechtigt war, als die Konsistorial-Verfassung erst mit dem 15. Mai **1816** für uns in Wirksamkeit getreten ist: bis dahin standen wir unter keinem königlichen Consistorium. In Gemässheit der Verfassungsurkunde der französischen Colonie vom 29. October 1685 und der unserer Kirche insbesondere bewilligten Exemption von allen Rechnungspflichten gegen ihr eigenes Ober-Consistorium haben

wir uns einer Selbstständigkeit in Verwaltung unserer Fonds erfreut, die nur allein den besten Fortgang unserer Armenpflege sichern kann. Auch ist seitdem durch die kurmärkische Regierung den französischen Kirchen zu Berlin und Potsdam ihre fernere Unabhängkeit in Verwaltung ihres Vermögens bewilligt worden. Deshalb wünschen auch wir fernerhin freie Hand in der Disposition unserer Fonds zu behalten: ein wesentliches Erforderniss, ohne welches unsere Verwaltung nothwendig zerfallen muss. Bisher hat sich unsere Gemeinde durch Uneigennützigkeit, Ordnung und reiche Wohlthätigkeit ausgezeichnet. Die Erhaltung dieses guten Geistes aber hängt von der ferneren Selbstständigkeit unserer Armenpflege ab.“ Untz. Dihm, Prediger. L. D. Maquet, Vorsteher (deutsch).

Das Gutachten des **Consistorialrath** Mellin (!) geht dahin, dergleichen **Vorrechte** dürften **nicht ferner geduldet** werden. Vielmehr sei laut Allg. Landrecht II. §. 647 und 648 der Hausverkauf derartig zu regeln, dass vorerst von einem königlichen „Bau-Bedienten“ eine Taxe des qu. Hauses dem Königl. Consistorium eingereicht und dann bei Sr. Exc. dem Minister des Innern um die Erlaubniss zum Hausverkauf nachgesucht werde. Und in diesem Sinne verfügt auch das Königl. Consistorium der Provinz Sachsen (5. September 1816). Nun wiederholt das Presbyterium (19. November d. J.) das Gesuch, das Hasenjaeger'sche Haus verkaufen zu dürfen, unter Entbindung einer nicht mehr beizubringenden Taxe, da der jetzige Besitzer seit Jahr und Tag in dem Hause schon verschiedene Veränderungen vorgenommen habe. Dies Gesuch befürwortet das Königl. Consistorium bei dem Königl. Geh. Staats- und Minister des Innern v. Schuckmann, Exc. (8. December d. J.). Die Genehmigung (gez. Nicolovius) erfolgte schon am 30. December 1816.

Allein kaum ist der von Seiten der Oberbehörden auf unsre Selbstständigkeit gemachte Angriff zurückgeschlagen, als ein neuer erfolgt war. Der hiesige **Magistrat**, durch das westphälische Regiment in eine falsche Richtung gedrängt,

forderte am 25. November 1816 sich **Kirchenrechnungen** der Jahre 1813, 1814 und 1815 sowie das Budget von 1817 ein. Hatte doch auch schon der Maire sich 1810 die Kirchenrechnungen von 1806—9 wiederholt eingezogen und ausgezogen (5. December 1810, 1. Mai 1811), auch eigenmächtig Ersparungen verfügt, z. B. 13. Januar 1813. Von zwei Seiten gedrängt, verstand sich das schwache Presbyterium dazu, die Rechnungen von 1813, 1814 und 1815 mit den Belägen dem Magistrat abschriftlich (!) mitzutheilen (16. Juli 1817). Auf neue Requisition des Magistrats beschliesst das Presbyterium am 1. April 1818, auch die Rechnungen beider Kassen für 1816 dem Magistrat auszuantworten, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt, beide, sobald es ihm beliebte, zu vereinigen. Am 2. April 1818 fordert der Magistrat die Anfertigung der Etats für die Jahre 1818—1823. David Cuny wird mit der Anfertigung beauftragt. Zugleich überreicht der Magistrat die gegen die Rechnungen von 1813, 1814 und 1815 gezogenen Monita. Der damalige Kassirer Louis David Maquet wird mit Beantwortung derselben betraut (13. Mai **1818**). Inzwischen hatte man höheren Orts über diese **durchaus unbefugten Eingriffe** von bürgerlicher und königlicher Seite sich beschwert. Die Folge war, dass am 15. Juli **1818** der Magistrat in Uebereinstimmung mit der Königl. Regierung auf die Revision unserer Armen- und Waisenkassen verzichtet und unser Presbyterium von der Beantwortung der zu den Rechnungen von 1813, 1814 und 1815 gezogenen Monita enthebt.

Aber alles verband sich damals, unser Presbyterium mürbe zu machen. Dem Glauben der Väter entfremdet, mit der Discipline unbekannt und ohne Ahnung von der Freiheit der Märtyrer, bettelten die Presbyter bei den Behörden umher, weil sie zu beten verlernt hatten. Sie wagten nicht einmal mehr eine Stube zu vermiethen in den eignen Häusern der Gemeinde ohne obrigkeitliche Genehmigung. Schon am 15. November 1816 hatte das Presbyterium wieder in deutscher Sprache, zur Abschliessung eines Miethskontraktes mit dem Herrn Ober-Landesgerichts-Rath von Alemann über

eine Wohnung im hiesigen Kirchenhause, Petersstrasse 11, das Königl. Consistorium um die verlangte Autorisation gebeten. Bisher hatte v. Alemann 110 Thlr. für die obere Etage mit Garten bezahlt Im neuen Licitationstermine war er mit 138 Thlr. Gold Meistbietender geblieben. Das Consistorium der Provinz Sachsen ertheilt die Autorisation, indem Dr. Mellin am 26. Nov. (sic) 1806 Magd. (sic) sein „Fiat, wie gebeten" darunter setzt. Ebenso gnädig liess Mellin sich aus auf das Gesuch des Presbyteriums vom 16. November 1816 um Autorisation zur Anstellung einer Klage gegen die Erben der Wittwe Ehrhardt, wegen sechsjähriger Zinsverweigerung für ein hypothekarisches Kapital. „Fiat, wie gebeten, Dr. Mellin." Auch (26. d. M) auf das Gesuch vom 19. November 1816 um Autorisation zur Anstellung einer Klage gegen die Viehhändler Peterling'schen Eheleute, wegen 700 Thlr. auf ihr Haus eingetragene Hypothekenschuld nebst Zinsen seit dem 13. October 1806 und, nach erstrittener Erkenntniss, zum Antrag auf Taxation und Subhastation des gedachten Grundstücks in der Rothen Krebsstrasse, „Fiat, wie gebeten, Dr. Mellin." Am 7. Februar 1817 bittet das Presbyterium um Autorisation zum Verkauf des früher Eckardt'schen, dann Bennecke'schen, seit 9. April 1811 der französischen Gemeinde gehörigen Hauses, Tischlerkrugstrasse 18, letzte Taxe 453 Thlr. Nachdem das Königliche Consistorium beim Minister das Gesuch befürwortet und dieser den Verkauf zu 400 Thlr. genehmigt hat (10. März 1817), stellt sich heraus, dass, da seit der letzten Taxation der Gebäudewerth bedeutend gesunken ist, im Termin das höchste Angebot 300 Thlr. lautet. Das Presbyterium bittet nun, zu diesem Preise verkaufen zu dürfen. Und der Minister willigt ein (3. Juni 1817). . . .

Unsere Gemeinde wusste sehr wohl, dass sie durch kein königliches „Fiat, wie gebeten" eines Dr. Mellin gegründet und erhalten worden war, sondern durch Hohenzollern-Wort. Und nach Hohenzollern-Wort hatten die Bestimmungen des Landrechts keine Kraft, die selbstständige Verwaltung unseres Gemeinde-Vermögens aufzuheben, zu vernichten oder auch

nur einzuschränken. Allein da das Land noch unter den Nachwehen der Kriegsnöthe litt, seit 1806 keine Zinsen eingingen und die Häuser nicht reparirt, oft nicht einmal vermiethet werden konnten, so liess man hier die Ausnahme die Regel bestätigen, um so mehr, als durch die schriftliche Verbeugung vor dem Dr. Mellin vorläufig alles glatt ging beim Minister in Berlin und auch das Magdeburger Gericht keine Schwierigkeit mehr machte.

Natürlich liefen ja die persönlichen Versuche, die althergebrachte Selbstständigkeit wieder zu gewinnen, neben her. Und sie hatten endlich Erfolg. Am **28 August 1820** verfügte die **Königl. Preuss. Regierung, Erste Abtheilung,** zu Magdeburg (R. S. No. 267/5), dass, laut Akten des **Consistoire supérieur, demselben keine Rechnung über die Verwaltung des Vermögens der hiesigen Evangelisch-Französischen Kirche eingereicht worden sind;** die Gemeinde auch keinen Kirchen-, sondern nur einen **Armen- und Waisen-Fonds** besitze, über dessen Verwaltung den **Vätern der zur Gemeinde gehörigen Familien Rechnung abgelegt** worden sei. Darum wolle es die Regierung für jetzt*) bei dieser Einrichtung belassen und das Prebyterium von Einreichung dieser Rechnung entbinden. Der Uebersicht — also nicht Aufsicht — wegen aber erwarten (!) wir alljährlich eine Ausfertigung des zu verhandelnden Revisions- und Decharge-Protokolls."[13] Die erste Abschrift des Décharge-Protokolls wird am 19. September 1821 an die Kön. Regierung, Abth. I., eingesandt, obwohl es sonst **kein einziges Consistoire** français irgend einer preussischen Kirche, sondern nur deutsch- (resp. wallonisch) reformirte Presbyterien thaten und man es auch beim Consistoire supérieur nicht gethan hatte.

Auf wie schwankenden Füssen die Anerkennung der **Selbstständigkeit** stand, zeigte sich schon am **17. Oktober 1822.** Da theilte Prediger Dihm dem Presbyterium ein Schreiben des Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten

*) Die Freiheiten, welche die Fürsten geben, lauten stets „auf ewig". Behördliche Freiheiten gelten immer nur für heute. Für morgen will sich die Behörde nicht die Hände binden. Darum gilt es Wachsamkeit und Kampf.

mit, worin die Genehmigung zu dem 1812 geschehenen Verkauf des weiland Beuchmann'schen Hauses versagt wird. Justiz-Commissar Gaertner meinte, jene Beanstandung habe wohl nur darin ihren Grund, dass das Attest sämmtlicher Familienhäupter, durch welche der Verkauf gut geheissen werde, nicht erbracht sei. Um dies Attest nachzuholen, setzte man auf den 20. d. M. eine General-Versammlung an. Dieselbe genehmigte den Verkauf. Jetzt fragte die Kirchen- und Schulkommission der Königl. Regierung (also Abth. II), ob die Unterschriebenen gesetzlich eingeladen seien und ob sie die Totalität der Gemeindeglieder[14] ausmachten. Das Presbyterium erwiderte, sie seien gesetzmässig eingeladen und machten zwei Drittel der Familienhäupter aus (13. November 1822). Nunmehr erfolgt die ministerielle Verkaufs-Genehmigung und der Kassirer J. J. Cuny theilt sie am 29. Januar 1823 dem hiesigen Stadt- und Landgerichte mit.

Ist es doch immer das Gericht, welches durch den Mechanismus des allgemeinen Landrechts die Gemeinde an die II. Abtheilung der Königl. Regierung verweist, mit der sie nichts zu thun hatte. Indess, sobald ein Präcedenzfall geschaffen war, gerirte sich diese Abtheilung, wieder auf Grund des Allgemeinen Landrechts, von dem die französischen Colonieen ausgenommen sind, als unsere Vorgesetzte.

Das ganz unbefugte Verlangen einer Einsendung des jährlichen Decharge-Protokolls gab auch die Abtheilung I. der Königlichen Regierung bald auf. Aus Höflichkeit und um dem „Patron" die Mitfreude an dem jährlichen Ueberschuss unserer Kasse zu verschaffen, sandte unser Presbyterium an die Abtheilung des Innern noch drei Zeilen jährlich: Einnahme betrug, Ausgabe betrug, bleibt demnach so und so viel. Am 8. October 1830 z. B. besteht die Regierung darauf, jene Rechnungen gingen ihre Abtheil. II. nichts an und seien stets an die ressortmässige Abtheil. I. zu schicken. Vgl. 16. Oct. 1840, II., 562/10. — 21. August 1845. Auch diese Höflichkeits-Mittheilung hat die Gemeinde bereut. Mit Recht haben ihr die andern Consistoires oft vorgehalten: l'appétit vient en mangeant und il n'y a que le premier pas qui coûte.

Knüpfte doch an diese drei Zeilen jeder neue Assessor an, um auf Grund des leidigen Allgemeinen Landrechts auch unsere Kassen zu beoberaufsichtigen, unbekümmert darum, dass die beoberaufsichtigten Kassen oft nur zu schnell hingeschwunden sind, während unsere Gemeindekasse, trotz ausgedehnter, reichster Wohlthätigkeit derselben, alle Jahre nicht unbedeutend zugenommen hat.

Auch im Jahre **1832** war wieder solche Einmischung versucht worden. Die Gemeinde wies sie zurück. Und am 15. September 1832 bescheinigte ihr die Königl. Regierung, Abth. des Innern, gez. Grüel (1332/8, I.), dass die Verwaltung des Vermögens der französisch-evangelischen Kirche hierselbst der Oberaufsicht des Staats bisher nicht unterworfen gewesen; das Presbyterium dieser Kirche vielmehr befugt ist, die dem Armen- und Waisenhausfonds gehörigen Kapitalien einzuziehen, darüber zu quittiren und in Löschung derselben im Hypothekenbuch zu willigen.

Am 14. Februar **1833** wollte die Königliche Regierung II. Abth. (!) dem Presbyterio verbieten, einem seiner Mitglieder eine General-Vollmacht zu ertheilen. Das Presbyterium hielt die dem Rendanten August Carl Maquet ertheilte Vollmacht voll und ganz aufrecht (**7. März** d. J.). Man hatte sie nur eingereicht wegen der Forderung des Stadtgerichts, um **ein behördliches Attest,** dass die Aussteller z. Z. das französ.-reform. Presbyterium bilden. Die Weigerung drohe der Armenkasse Nachtheil zu bringen, was wir doch zu verhindern suchen müssen. Allerdings hatte man für jenes Attest eine unrichtige Adresse gewählt. Denn die Regierung hatte ihrerseits Recht, zu erklären, aus ihren Acten gehe nicht hervor, dass jene Herren z. Z. das Presbyterium bilden. Hatte man doch gar keine Veranlassung gehabt, jemals der Regierung den Eintritt oder Austritt irgend eines Anciens anzuzeigen. Man liess sich das vom Gericht verlangte Attest nunmehr vom Notar Justiz-Commissar Vatke ausfertigen. Und das Gericht erklärte sich für befriedigt (6. Juli d. J.), während die Königl. Regierung auf Grund des Edikts vom 16. October 1683 (!) des Allgemeinen Landrechts

und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. October 1809, ihren Einspruch (Abth. des Innern 883/5. I.) aufrecht erhält (7. Juni 1833). Sie beachtete dabei nicht, dass 1683 die französisch-reformirte Gemeinde von Magdeburg noch gar nicht existirte, folglich nicht verpflichtet werden konnte; das Allgemeine Landrecht von 1783 aber für die Sonderstellung der französischen Colonieen in Preussen ohne Belang ist, die preussische Kabinetsordre von 1809 endlich an die Gemeinden des Königreichs Westphalen nicht ergangen ist: ein Argument, welches dieselbe königliche Regierung selber anwandte, so oft sich die Magdeburger Colonie, durch den gutgemeinten, aber geschichtswidrigen Rath des Berliner Consistoire bewogen, für ihre Privilegien auf die preussischen Kabinetsordres vom 30. October 1809 und vom 3. Februar 1812 berief.[15]

Am 2. November **1840** verfügt die hiesige Königliche Regierung, Abth. des Innern, auf Grund des Allgem. Landrechts die in Wechseln angelegten Kapitalien der Armen- und Waisen-Kasse seien einzuziehen und sofort gegen sichere **Hypothek** oder auf **Staatspapiere** auszuleihen.[16] Auch behalte man sich vor, die Schulddokumente demnächst durch einen Commissarius prüfen zu lassen. Die Mitglieder der französischen Kirche erwidern unter dem 25. d. M., solange unsere Gemeinde besteht, sei stets ein Theil der Kapitalien an sichere Gemeindeglieder[17]) auf Wechsel ausgeliehen worden, um für unvorhergesehene Fälle Gelder disponibel zu haben. Das Landrecht beziehe sich nur auf solche milde Stiftungen, welche unter der unmittelbaren Aufsicht des Staates oder unter der einer Stadtgemeinde stehen. Zu diesen aber gehört unsere Gemeinde nicht. „Unsere Verwaltung ist frei. Wir führen sie wie gute Hausväter. Und noch nie hat die Gemeinde einen Verlust aus der Verwaltung zu beklagen gehabt.“ Die Regierung erwidert am 12. December d. J., die Verwaltung sei frei in Bezug auf die Einziehung der Kapitalien, Quittungsleistung und Löschung im Hypothekenbuch; sei jedoch von der Oberaufsicht des Staates nicht entbunden. Am 6. Januar 1841 antwortet das Presbyterium der französisch-evangelischen Gemeinde — ein Lieblingsbegriff von Lionnet — uralte Ob-

servanz unserer Gemeinde sei die Rechnungslegung des Rendanten vor dem Presbyterium, die Rechnungslegung des Presbyterii vor den Familienhäuptern der Gemeinde. Diese gute Ordnung habe sich stets bewährt. „Sie ist uns ver-verfassungsmässig verbürgt und könnte nur durch das Staats-Oberhaupt selber geändert werden, welches uns diese gute Verfassung gegeben hat. Jeden unbegründeten Eingriff in die uns von altersher zugesicherten Rechte sehen wir uns verpflichtet zurückzuweisen. Haben wir doch aus eigenen Mitteln unsere Kirche erbaut, unsere Stiftungen gegründet und uns stets als friedliche, fleissige, gehorsame Unterthanen erwiesen. Es steht daher nicht zu erwarten, dass uns des Königs Majestät unsere altbewährte Ordnung nehmen wird." Untz. Lionnet, Aug. Carl Maquet, A. Humbert, J. W. Lhermet, Viseur, Fr. Dihm. Am 21. d. M. fordert die Behörde eine formelle schriftliche Exemption von der Oberaufsicht des Staats, binnen 6 Wochen beizubringen.

Das Presbyterium fragt nun um Rath das Consistoire français in Berlin, insbesondere auch um vidim. Abschrift der Kabinetsordre vom 30. October 1809. Auf die Anfrage vom 11. März 1841 erwidert das Consistoire unter dem 27. d. M. durch brüderliche Uebersendung der Abschriften der K. Kabinetsordren vom 18. Februar und 30. October 1809, der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Februar 1812[18] und des Erlasses des Kultusministerii vom 16. April 1834. Im Nothfall solle man sich an dies Ministerium wenden. Untz. Fournier, Modérateur und Baerwald, Secrétaire. Durch die Einreichung jener vidimirten Abschriften erklärt sich die Regierung „für jetzt" befriedigt, will auf das Verlangen vom 2. November 1840 nicht weiter bestehen und sieht der Einreichung der Décharge-Protokolle zu seiner Zeit entgegen (**28. Juli 1841**).

Die Anlegung der Gelder war somit wieder freigestellt. Allein die Königliche Regierung versuchte wiederholt eine Oberaufsicht über die Bauten einzuführen. Alljährlich sollte durch den Landrath berichtet werden, wie viel Neu- oder Erweiterungsbauten und Reparaturen in seinem Verwal-

tungsbezirk an geistlichen und Schulgebäuden stattgefunden hätten. Auf die Forderung des Landraths und Oberbürgermeister Francke vom 7. December 1843, die 5. Januar 1844 wiederholt wird, verweigert das Presbyterium den Bericht, 1) weil das nie geschehen, 2) weil unsere Bauten keiner behördlichen Controlle unterworfen, 3) weil sie je und je aus unserer Armenkasse bestritten worden seien. Die Regierung erwidert am 26. d. M., es handle sich nicht um eine Controlle, sondern um eine vom Geistlichen Minister geforderte General-Uebersicht. Auch komme dem Staat, als Patron der Kirche, das gesetzliche Oberaufsichtsrecht zu, da der Staat allein die Besoldung des französischen Geistlichen leiste — bekanntlich eine ganz irrige Voraussetzung: der Geistliche erhält den grössten Theil seines Einkommens aus der Gemeinde; abgesehen noch davon, dass das hugenottische Kirchenrecht den Begriff „Patron der Kirche" nicht kennt: Patron der Kirche ist den Hugenotten Jesus allein.

Im Jahre 1858 liess das Presbyterium sich fangen. Die Königliche Regierung forderte am 19. Juni d. J. eine statistische Zusammenstellung der unter ihrer Verwaltung oder Oberaufsicht stehenden „Milden Stiftungen". Die richtige Antwort wäre gewesen: Vacat. Da es sich indessen nur um statistisches Material handle, fand das Presbyterium kein Bedenken, eine Aufstellung der zu diesem Zwecke von uns verwandten Kapitalien einzureichen (22. Juli). Bald forderte wieder die Regierung die Controlle der ihr unterstellten Kassen. Ein Vacat hätte wieder genügt. Auf die neue Anfrage vom 12. October 1863 füllt das Presbyterium das Formular nicht aus, da unser Vermögen ausschliesslich in der Armen- und Waisenhaus-Kasse besteht. Am 1. December 1863 fragt die Königl. Regierung an, wenn die Gemeinde keine Kirchenkasse besitze, woraus sie denn die kirchlichen Bedürfnisse bestreite? Das Presbyterium erwidert am 16. d. M., von Alters her seien observanzmässig die wenigen Einnahmen der Kirche zu dem Armen- und Waisenhaus-Fonds vereinnahmt worden und werden dagegen aus diesem Fonds die geringen Bedürfnisse der Kirche bestritten. Die Regierung ergiebt sich

nicht. Sie fordert Ausfüllung des vorgeschriebenen Schemas. Und das Presbyterium willigt ein (20. Januar 1864). Auf das neue die Sendung königlicher Kommissarien androhende Circular vom 5. April 1864 goss man durch die Antwort Oel in's Feuer. Wenigstens liess man sich dies Mal nicht auf nochmalige Begründung unserer uralten Observanz ein. Konnte doch jeder (nach dem Ausdruck Friedrich Wilhelm's I., „nicht wie der Deibel faule") Decernent sie in den Akten mit Musse durchlesen — statt zu verfügen „Reproducatur, wenn Simile vorhanden sein wird." Dennoch verlangte die Regierung, Abth. II., 1. October 1864 (zum wer weiss wie vielsten Male) die Einreichung einer beglaubigten Abschrift der — in der Gesetzsammlung publicirten, Gesetzeskraft besitzenden! — Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. October 1809, die man wer weiss wie oft schon eingereicht hatte, allerdings meist bei der in einem Nebenzimmer ein und desselben Gebäudes tagenden I. Abtheilung, da die II. uns gar nichts anging. Und jene Forderung wird 7. Januar 1865 wiederholt, um sich von der ordnungsmässigen Verwaltung der Fonds zu überzeugen, d. h. gerade derjenigen Fonds, welche der Abth. II. nie unterstanden haben: ein theoretischer Eingriff, dem, wenn er je in Praxis übergehen wollte, Abth. I. einen haltbaren Riegel vorgeschoben hätte. Die Zahlung des Synodalbeitrags von 30 Thlr. für das Jahr 1865 war längst geleistet, als eine Anweisung hinten nachhinkte. Natürlich verbat sich das Prebyterium auch diese Anweisung der II. Abtheilung, da es seine Fonds selbstständig verwalte (14. Februar 1866). Auch reicht es wiederholt eine Abschrift der Verfügung der Königl. Regierung vom 15. September 1832 ein.

Als nun aber das Grundstück Wallonerberg 6 an die Mägdeherberge verkauft worden war, fordert die Königliche Regierung Abth. für Kirchen- und Schulwesen die Einreichung des Kaufvertrages. Das Presbyterium erwidert, der Vertrag konnte notariel noch nicht abgeschlossen werden, weil unser Käufer, der Mägdeherbergsvorstand, die Korporations-Rechte noch nicht erhalten habe (12. August

1870). Auf die Anfrage, wie die Kaufgelder angelegt seien, erwidert es — leider auf die Sache eingehend — theils auf Hypothek erster Stelle, theils in Norddeutscher Anleihe (27. Oct. d. J.). Auf neue Anfrage vom 14. November 1870 erfolgte dieselbe Antwort (4. December 1870). Es war verfehlt, dass man sich in Specialitäten einliess mit einer Korporation, die nicht befugt war, danach zu fragen. Natürlich suchte nun die II. Abth. Schritt für Schritt weiter vorzudringen, mit dem süssen Schluss: „Das Bestreben des Presbyteriums die Kirchenkapitalien — die doch gar nicht existiren! — sicher unterzubringen —! — wird unsererseits nicht in Frage gestellt (5. Januar 1871). Aber immer wieder erfordert der zum Dogma gewordene „beschränkte Unterthanenverstand“ oder, wie man bisweilen höflicher sagte „die mangelnde Weisheit der Untergebnen“ oben die Einmischung. Das Presbyterium erholt sich wieder Raths bei den **Consistoires** in **Berlin** und **Stettin** (2. Februar 1871). Das **Stettiner** erwidert (14. d. M.), eine Berechtigung zur Einmischung der Königl. Regierung würde erst vorliegen, wenn Streitigkeiten innerhalb der Gemeinde über die Verwaltung der Fonds ausbrächen. In Stettin hätten sie der Regierung niemals ein Protokoll über die Décharge oder einen noch so summarischen Bericht über Einnahme und Ausgabe eingereicht; ebensowenig in Berlin noch bei den Land- und Stadtgemeinden der Ukermark. Bei hypothekarischen Belegungen beobachte man in Stettin gerade wie in Magdeburg ganz von selber die pupillarische Sicherheit, ohne dass die Regierung sich darum kümmere. Auch haben die Gerichte nie Schwierigkeiten erhoben. Die Observanz, welche die Genehmigung neuer Geldanlagen von der Zustimmung der Chefs de familles abhängig macht, ist jedenfalls älter als das Preussische Landrecht. In Stettin würde man weder zum Verkauf von Gemeindegrundstücken sich die Erlaubniss der Regierung einholen noch die Werthtaxe der für Gemeindegelder verpfändeten Grundstücke bei der Regierung einreichen. (Untz. A. Coste, Prediger). — Wesentlich nach derselben Richtung bewegt sich das **Gutachten des Berliner Consistoire** (gez. Palmié,

modérateur und Cazalet, Secr. ad int.). Auch das Königl. Kammergericht habe durch Rescript vom 12. Dec. 1842 anerkannt, dass das Consistoire in Verwaltung der Kapitalien von der Controlle der Behörde befreit ist. Trotz immer neuer Erinnerungen zögert unser Presbyterium die Antwort hin bis zum 22 Februar 1871. Unter Berufung auf die Verfügung vom 28. Juli 1841 und auf Grund der Kabinetsordre vom 3. Februar 1812 lehnte es nunmehr die Berechtigung zu der versuchten obrigkeitlichen Einmischung höflichst ab. Die in den Händen habende gerichtliche Taxe des verpfändeten Grundstücks weigerte es sich bei der Regierung einzureichen, wegen der uns Allerhöchsten Orts zugestandenen Exemption; eine Exemption, welche die Regierung selber am 28. Juli 1841 (I. 1406 16) anerkannt habe. So liess denn auch diesmal die Regierung II. Abtheilung ihre Forderung fallen.

Doch nur scheinbar. Denn sie schickte am 15. Mai 1871 den Bericht des Presbyteriums vom 7. März 1871 an den Minister für Geistliche Angelegenheiten. Am 6. März 1873 erschien die Antwort des Ministers (G. 1903 gez. Falk). Die gern generalisirende Staats-Oberbehörde hakte in das hin- und her schwankende Wesen der **Kabinetsordre vom 30. October 1809** kräftigst ein. Die freie Vermögens-Verwaltung der französisch-reformirten Gemeinden bestehe unter der polizeilichen Aufsicht über Kirchen- und Schulvermögen fort, welche darauf zu sehen habe, dass die Verwaltung nur nach solchen Grundsätzen geschehe, die für das Allgemeine nicht nachtheilig sind. Die Kabinetsordre vom 3. Februar 1812 hingegen sei nicht an die Staatsbehörden gerichtet, gehe daher nur die Adressaten an, die Prediger und Aeltesten der französischen Gemeinde in Berlin. Auf Grund dieses Ministerialerlasses forderte nun die II. Abth. der Kgl. Regierung das Verkaufsmaterial unter Angabe der Schuldner der Kirche behufs **Prüfung der pupillarischen Sicherheit** (5. April 1873), falls nicht etwa, weil der Oberpräsident dem Vorstand der Mägdeherberge die Korporations-Rechte versagt hat, das ganze Kaufprojekt fallen gelassen worden sei (15. März d. J.).

Das Presbyterium hatte 3. April d. J. berichtet, es sei betreffs des Kaufgeldes vollständig befriedigt: es liege daher lediglich im Interesse der Mägdeherberge, sich den erforderlichen Besitztitel zu verschaffen. Nach 3maliger Excitation bittet das Presbyterium, die Antwort bis zum Herbst verschieben zu dürfen, wo es wieder vollzählig sein werde. Am 16. December 1873 antwortet man ganz korrekt: wir haben kein Kirchenvermögen; die Ministerialverfügung beziehe sich nur auf solches: gehe uns daher nichts an. Auch ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die französisch-reformirte Gemeinde in Berlin einen Vorzug haben solle.

Als Excitationen nichts halfen, bedroht die Abth. II. den 1. Herrn Prediger Ammon als Vorsteher des Presbyterii mit einer **Ordnungsstrafe** (23. Februar 1874). Diese Strafandrohung drängte das Presbyterium in eine falsche Lage: es erkannte an, dass Macht vor Recht gehe und, unter Aufrechterhaltung des Protestes, dass es sich in der ganzen Sache weder um Kirchen- noch um Schulgelder handele, gab es am **11. Juli 1874** der Abth. für Kirchen- und Schulwesen alle geforderten Aufschlüsse. Nichts von alledem, was die II. Abth. der Königl. Regierung auf diesem Wege erfuhr, war von der Art, dass sie die bessernde Hand hätte anlegen müssen. Sie schwieg sich aus. Sie hatte sich eingedrängt in Dinge, welche die Geistliche Abtheilung durchaus nichts angingen. In der Gemeinde hiess es wieder: „viel Lärm um nichts". Weit höher stehen doch die Hohenzollern, als ihre, um einen Pyrrhussieg zu erringen, gegen eine echt patriotische, treu und geschickt regierte Gemeinde drei Jahre in Fehde liegenden königlichen Diener!

Um so liebenswürdiger zeigten sich sämmtliche Königlichen Behörden gegen den zeitigen Modérateur. Auf die Frage des Herrn Decernenten, warum wir eigentlich alljährlich der Abth. I. der Königl. Regierung jene drei Zeilen — Einnahme, Ausgabe, Ueberschuss — aus denen man ja doch keine Einsicht in die innere Verwaltung gewinnen könne, einreichen, erwiderte der Verf., es geschehe nur aus Höflichkeit, um den „Patron" zum Genossen unserer

Freude zu machen, dass unser Armen- und Waisenfonds jährlich wachse. Man erkannte diese Höflichkeit an, entband uns aber, zur Vermeidung unnützen Schreibwerks, von der Erfüllung jener blossen Form (1876). Als am 29. October 1880 das Erbschafts-Steuer-Amt von uns die Bescheinigung forderte, dass unsere Armenkasse eine vom Staat anerkannte milde Stiftung sei, verlangte zwar die Königl. Regierung Abth. I. Einsicht in die Statuten besagter Kasse (15. November 1880), sowie die Anstaltsrechnungen der drei letzten Vorjahre (3. December 1880): unsere Antwort vom 3. Mai 1881 beschwichtigte aber alle Zweifel. Als das Amtsgericht die Beibringung einer behördlichen Erlaubniss in einer Geldsache von dem Presbyterium verlangte, bat das Presbyterium das Königl. Consistorium um hochgeneigte Bescheinigung unserer Selbstständigkeit. Und das Königl. Consistorium gab unter dem 8. Februar 1879 No. 1934 und 30. October 1882 No. 18,326 die Bescheinigung dahin ab, dass unsere **Gemeinde nach uralter Observanz in Bezug auf die kirchliche Vermögens-Verwaltung einer regelmässigen Controle der staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden nicht unterliegt** und dass es insbesondere zur Gültigkeit der vom Presbyterium in kirchlichen Vermögensangelegenheiten ordnungsmässig gefassten Beschlüsse **der oberaufsichtlichen Genehmigung nicht bedarf** (gez. v. Moeller).

Am 8. Februar 1879 erinnerte gleichzeitig das Königl. Consistorium daran, dass die „bisher“ (?) an die Kgl. Regierung jährlich über die Decharge der Presbyterial-Rechnungen durch die Familienhäupter erstattete Anzeige fortan bei ihm einzureichen sei. Auf die Darlegung der observanzmässigen Sachlage indessen hat Königliches Consistorium, das ja nur an die Stelle der Königl. Regierung, Abth. für Kirchensachen getreten ist, von jener Einreichung abgesehen. Ja, als bei der Goldenen Hochzeit des hochseligen Kaisers Wilhelm I. das Presbyterium, ohne etwen zu fragen, mit 3000 Mk. eine französische Stelle im Kloster Augustini stiftete,[19] und das Königl. Consistorium zufällig von dieser „Gedenkstiftung“ vernahm, liess es dem Presbyterio für die reiche Bethätigung

christlicher Liebe seine „dankbare Anerkennung aussprechen“ (23. October 1879, No. 13,728). Und grade so einsichtsvoll, weise und liebenswürdig verfuhr die Kreissynode, resp. der Evangelische Ober-Kirchenrath. Angesichts des Rescripts vom 28. März 1878, E. O. 1256, machte die Synode zwar eine kurze Zeit Miene, Etat, Rechnungslegung und Einsicht in die von uns verwalteten Kassen zu beanspruchen. Wir erinnerten daran, dass, laut Presbyterialbeschluss vom 31. Mai und 1. September 1869 wir der Kreis-Synode Magdeburg-Halle-Wettin ausdrücklich nur unter der **Bedingung** beigetreten sind, dass dadurch die uns von unsern edlen Fürsten gewährten und bestätigten confessionellen und verfassungsmässigen **Rechte** uns **gewahrt** bleiben. Dieser vom Presbyterio, untz. Tollin, Prediger; Dihm, Coste, Humbert, Maquet, Blell, Laborde, Chevalier, Elsholtz am 17. April 1878 feierlich wiederholte **Protest** verfehlte des Eindrucks nicht. Und auch unsere treffliche Synode hat sich nie herausgenommen, unsere selbstständige Kassenverwaltung einsehen, antasten, schmälern oder auch nur bezweifeln zu wollen. Vielmehr machte sie unsern Protest auch zu dem ihrigen. Hatte doch die Synode selbst nach dem Gesetz zwar das Recht und die Befugniss der Kassen-Revision: war aber dazu nicht verpflichtet und brauchte von ihrer Befugniss keinen Gebrauch zu machen. Auf diesen Gebrauch nun verzichtete unsere Synode angesichts der Observanz und der anerkannt mustergültigen Verwaltung der zur Synode gehörenden Kirchgemeindekassen.

Fast immer sind es die Gerichte gewesen und das Erbschafts-Steuer-Amt, die uns mit der Schraube des Allgemeinen Landrechts einzwängen wollten in das Joch der Genehmigungen, Einsichtnahmen, Prüfungen, Bestätigungen, Monirungen und Controllen. Auch im Frühjahr 1879 forderte der Grundbuchrichter bei einer grundbuchamtlichen Erklärung des Presbyterii die Genehmigung des Königlichen Consistorii. Das Consistorium bezeugte, wie wir sahen, dass wir rücksichtlich der kirchlichen Vermögensverhältnisse einer regelmässigen Controlle der staatlichen und kirchlichen

Aufsichts-Behörde nicht unterstehen. Indessen nach der Melodie Do-ut-des forderte es unter demselben Datum (8. Februar 1879) die Einreichung der jährlichen Décharge unserer Kirchenrechnungen seitens der Familienväter. Das Presbyterium beschloss (12. d. M.) sie dem Königlichen Consistorio nicht zu geben und das in einem mitgetheilten Schreiben zu motiviren, dagegen, falls die Nachfrage kommt, jene Décharge an die Königl. Regierung I. Abtheilung zu senden.

Unter dem 15. November 1880 stellte die Königl. Regierung Abth. I das gewünschte Attest aus, verlangte dafür aber auch wieder am 3. December in alle unsere Anstaltsrechnungen, während der letzten drei Vorjahre Einsicht zu nehmen. Auf Grund der alten Observanz wurde das höflichst abgelehnt (8. December 1880): dagegen sandte man wieder die drei Zeilen ein, wie früher: Einnahme soviel, Ausgabe soviel, Rest soviel. Ein Bescheid erfolgte nicht und die Sache galt als erledigt. Indessen am 31. Januar und am 15. März 1881 fragt die Königliche Regierung an, auf Grund welches Paragraphen des Gnadenedikts vom 29. October 1685 das hiesige französische Armen- und Waisen-Haus von dem nach §. 32 f. Th. II. Tit. 19 des A. L.-R. vorgeschriebenen Schutz- und Aufsichtsrecht des Staates ausgenommen sein soll? Das Presbyterium beruft sich am 27. April 1881 auf die Königliche Deklaration in den Kabinets-Ordres vom 30. Oct. 1809 und 3. Februar 1812[20].

Um nun aber die armen gedrangsalten Reformirten Gemeinden zwischen zwei Feuer zu nehmen, erkannte das Königl. Consistorium den Verzicht der Reformirten Synode auf die Kassenaufsicht über die zuständigen Gemeinden nicht an und forderte die schonungslose Durchführung der Kirchgemeinde-Ordnung (16. März 1882). Unser Presbyterium stärkte die Consynodalen in der Festhaltung am Beschluss vom 6. September 1879, nur um sich vom synodalen Ganzen nicht loszulösen: denn §. 48, 1 der angerufenen Kirchgemeinde-Ordnung nimmt ja ausdrücklich die auf die Discipline ecclésiastique sich gründenden französisch-reformirten Gemeinden aus. Am 30. October 1882 erkannte,

wie wir sahen, das Königliche Consistorium unsere Selbstverwaltung ausdrücklich an.

So endete auch dieser Kampf der hugenottischen Glaubensflüchtlinge **vorläufig** mit einem Siege. — Aber es heisst für uns: Toujours en vedette!

---

[1] S. hier III[2], S. 11.

[2] III[2], S. 305 fg. 310.

[3] Presbyter.-Archiv V. 3 de 1698 fg.

[4] Bei der kirchlichen Baukasse z. B. erscheint 4. September 1777 ein Wechsel von Dufour über 100 Thlr. neben einem verpfändeten Diamantring des Hauptmann Hiller über 40 Thlr.

[5] Presbyter.-Akt. V. 3 de 1698 fg.

[6] III[2], 284 fg.

[7] Presbyt.-Akten, V. 3.

[8] Regierungs-Archiv Magdeburg, Consistoire supérieur.

[9] Style réfugié: Im Französischen der Academie existirt dies Wort nicht.

[10] III[2], 305 fgd.

[11] Magdeburger französ. Presbyt.-Akten V. 3. — Cf. Archive du Consistoire français de Berlin: Eglises du pays II.

[12] Regierungs-Archiv: Consistoire supérieur, No. 466.

[13] Diese Verfügung ist wörtlich in das französische Presbyterial-Protokoll aufgenommen worden. Daraus ist sie hier III[2], 314 fgd. zum Abdruck gebracht.

[14] Ein Unsinn: Denn Kinder, verheirathete Frauen und unselbstständige junge Leute hatten nicht zu unterschreiben.

[15] S. hier III[2], 305 fg., 309 fg.

[16] Presbyt.-Akt. Litt. V. No. 3, de 1698 fg.

[17] Insbesondere, auf Beschluss des Presbyterii, an den jeweiligen Kassirer.

[18] Vgl. III[2], 305 fg., 309 fg.

[19] III[2], S. 313.

[20] III[2], 305 fg.

Abschnitt IV.

Der Kampf um die kirchlichen Privilegien.

Nous ne voulons absolument point de gène en matière de Religion et de son Culte pourvu que l'ordre de la Société en générál soit maintenu.

Cabinetsbefehl vom 1. Mai 1751.

Es ist sehr merkwürdig, dass in Preussen die Rückforderung der Magna charta der hugenottischen Freiheit, der Discipline des églises réformées de France, nicht von Berlin ausgegangen ist, sondern von Magdeburg. Die Berliner Colonie hatte sich konformirt vor dem Potsdamer Edikt. Die am 10. Juni 1672 in Berlin gegründete französische Colonie war als eine kurfürstliche Schlossgemeinde konstituirt worden. Ihre Rechtsunterlage erhielt sie erst im November 1682. Doch war das noch nicht die Discipline des églises Réformées de France, sondern **die Kirchenordnung der reformirten Hofkirche des Doms** (qu'elle **se conformerait** à la Discipline du Dome). Ja so still und geheim (doucement et à la sourdine) musste man vorgehen, dass der Organisator der Gemeinde, le Comte d'Espense de Beauveau, den Prediger Abbadie ersuchen liess, dass er bei der Abkündigung der Wahl der Gemeindevertretung nur ja nicht die Namen „Anciens“ oder „Consistoire“ brauchen sollte.[1] Und da es von Frankreich her Sitte war, in jeder Sitzung einen Abschnitt der Kirchenordnung vorzulesen, so beschloss man am 2. Februar 1687 dies auch hier zu thun. Allein die Discipline ist die des Doms. Von der Discipline des églises réformées de France wagt man nicht zu reden. Da macht am 4. Juli 1688 Sr. Deshommes, ancien, später Oekonom des französischen Hospitals,[2] den Vorschlag, ob es nicht nöthig wäre, von Sr. Kurf. Hoh. sich die Erlaubniss zu erwirken für die Zu-

sammenberufung einer **Synode** aus Deputirten aller französischen Kirchen des Staats. Die Compagnie erkannte den Vorschlag als äusserst wichtig (entièrement importante) und hochnothwendig an (d'une très-grande nécessité). Doch aus gewissen Gründen hielt sie es für gelegen (à propos), ihn noch für einige Zeit zu **verschieben** (différer).

Erst als man ersah, dass allerwärts im Refuge die Discipline des églises réformées de France zur stillschweigenden oder ausdrücklichen Grundlage des hugenottischen Verfassungslebens gemacht wurde, beschloss die Berliner Compagnie am 13. Juni **1688,** dass die Prediger und Anciens auch dort die **Discipline** des églises réformées de France **unterzeichnen** und man alle Mittwoch daraus ein Capitel lesen sollte. Man wolle sie erproben in ihrer ganzen Ausdehnung und sich ihr **soweit** unterwerfen, als das **die Zeiten und die Orte erlauben** würden. Da jedoch die Prediger **Abbadie** und **Dartis** die Unterzeichnung der Confession de foi und der Discipline ablehnen, beschliesst man am 21. November 1688 die Unterzeichnung der Discipline und der Confession de foi wieder noch für einige Zeit zu verschieben (différer pour quelque temps). Ja als am 1. Mai 1689 die Compagnie beschloss, den Kurfürsten zu bitten, das Edikt von Potsdam dahin zu declariren, dass die Kirche von Berlin nach der Discipline des églises réformées de France regiert werden solle, protestirte zu Protokoll Prediger Abbadie. Ebenso am 3. d. M., als die Herren Maxuel de Feugières und juge supérieur Ancillon l'aîné zu Commissaren in der Sache erwählt werden. Der Kurfürst ernennt den Minister Spanheim und Rath Mérian zur Untersuchung dieser Differenz: denn hinter Abbadie standen andre.

Die Entscheidung brachte erst das Kurfürstliche Dekret vom **7. December 1689,** welches an die im Januar d. J. wegen einiger bei der französischen Gemeinde in Magdeburg entstandener Differenzen — es handelte sich um den Vorrang der Pastoren — ergangene Verordnung anknüpft. Der 11. Art. des Edikts von Potsdam wird nunmehr dahin erklärt, dass, wie zur Beibehaltung guter Einigkeit, Ordnung und Vertraulichkeit es diensam sei, alle Franzosen, welche einerlei Religion und unter einer gleich-

mässigen Kirchen-Disciplin erzogen worden, nach dem in Frankreich üblichen Gebrauch der Kirchen-Disciplin regiert werden sollen, die weltlichen Dinge vorbehalten.[3] Streng genommen war auch jetzt noch nicht die Discipline des églises réformées de France[4] als Rechts-Basis hingestellt — ja sie war in dem Dekret nicht einmal förmlich genannt —, obwohl es am 10. Februar 1690 die Compagnie du Consistoire von Berlin so auffasst. Desshalb fordert sie jetzt als **unerlässliche Pflicht die Unterzeichnung der Discipline wie der Confession de foi,** und wiederholt den Beschluss am 26. März. Dennoch weigert auch **Prediger Dartis** die Unterzeichnung, disant qu'il ne pouvait en conscience (2. April). Und Prediger Abbadie, statt zu unterzeichnen, nimmt am 7. Mai seinen Abschied. Trotz dreifacher Ermahnung bleibt auch Dartis bei seiner Weigerung und erklärt, er würde nie wieder zur Sitzung kommen, wenn man die Unterzeichnung erzwingen wolle. Jetzt bittet man Exc. Spanheim um seine Vermittelung. Auch diese hat keinen Erfolg. Und der Minister räth, die Rückkehr des Hofes abzuwarten. Am 2. August 1690 wurde Prediger Dartis von seinem Amt suspendirt. Er appellirte an die wallonische **Synode** in Holland.

Man sah wieder ein, wie nöthig es war, dass es im Lande selber **Synoden** gebe, wie die Discipline vorschreibt. Am 15. October 1690 legte Prediger **Charles** der Compagnie die gedruckte Erklärung vor, durch welche der Markgraf von Bayreuth[5] den in seine Lande geflüchteten Hugenotten gestattet, in Gemässheit der Discipline des églises réformées de France Synoden zu halten. Drei **Synodal**-Verhandlungen lagen bei. Die Compagnie sandte am 12. November eine Deputation an Spanheim, zu fragen, was man thun könne, um die gleiche Erlaubniss zu erhalten. Die Antwort blieb aus.

Jedermann wusste, dass der grosse Kurfürst sich unter dem **Synodus** nicht etwas rechtes denken konnte; dass ihm von Mühlheim her[6] **der Synodus** zuwider war, weil er sich in Regalia mischte; dass sein Schlusswort lautete: **„Synodus** solle das Maul halten“. Ebenso dachten seine Nachfolger. Demgemäss erhielten die Réfugiés **Synoden** in Berg, in Cleve,[7]

in Bayreuth,[8] in Hessen,[9] in Würtemberg,[10] in der Pfalz,[11] in Frankfurt am Main, in Hannover, in Braunschweig, in Bückeburg.[12] Nur Brandenburg-Preussen erschien für die kirchliche Freiheit und Selbstständigkeit nicht reif. Die **Hofprediger** hätten gern mehr durchgesetzt,[13] aber der Kurfürst wollte nur von Bedienten wissen.[14] Dass die Hugenotten drüben unter einer katholisch-jesuitischen und darum protestanten-feindlichen Regierung standen, war wohl der Anlass, aber nicht der Grund ihrer „völligen Absonderung von dem bürgerlichen Regimente.“ Sie nahmen **die presbyterial-synodale Verfassung** an, nicht als Nothbehelf wie etwa die Lutheraner das Landesepiskopat,[15] sondern als **unmittelbare Gottesgabe**, als die von oben geoffenbarte, im Neuen Testament dargelegte, darum unter allen Umständen bindende und beste Kirchenverfassung. Die Discipline war ihnen nicht ein Werk der Diplomatie, ein Accommodement avec le ciel, sondern ein durch die Jahrhunderte und auch wieder in Frankreich treu bewährtes Gottesgesetz, ein unveräusserliches Gemeingut, **ein unabänderliches Dogma.**[16] Darum haben die Réfugiés auch in den fremden Ländern,[17] selbst in Deutschland für diese ihre Verfassung gekämpft (z. B. in Bayreuth, Würtemberg), haben gedroht, die neue Heimath wieder zu verlassen, falls ihre Discipline ihnen nicht ganz und voll erhalten würde und sind, wo das dennoch nicht geschah, nach den Niederlanden, England, Amerika und Südafrika wieder ausgewandert, wo sie unter ihren **Synoden** presbyterial sich regierten.

In Preussen wurde die auf Synoden berechnete, in ihnen pulsirende und organisch centralisirte Discipline ihres Herzens beraubt, aber nicht allein durch Wegstreichung der Synoden verstümmelt,[18] sondern auch sonst mit neuen unapostolischen Ideen verbrämt, verfälscht und vergiftet. Und die segnende Hand der gastlichen Hohenzollern ruhte so **eisern** auf den der Freiheit gewohnten Réfugiés, dass nicht nur die „Schweizer“ überall im Lande Unruhen hervorriefen, die Jahre dauerten;[19] sondern auch hier, da und dort Prediger und Presbyter äusserten, sie hätten im reformirten Brandenburg-Preussen viel weniger Freiheit, als sie im katholischen Frankreich gehabt hätten (une

plus cruelle persécution qu'en France), und dass auch viele preussische Réfugiés wieder auswanderten. Ein Theil kam zurück. Es ist gar keine Frage, dass wenn man den Hugenotten ihre **Synoden** gelassen, ihnen Generalsynoden ermöglicht und ihnen gestattet hätte, voll und ganz nach ihrer mitgebrachten so herrlich bewährten Kirchenordnung sich einzurichten, viele Unordnungen unterblieben, viele faule Zustände beseitigt, viele vorzeitige Colonie-Auflösungen vermieden worden wären.

Dennoch aber war das Gros der preussischen Réfugiés den hochsinnigen Hohenzollern für ihre reichen Wohlthaten*) viel zu dankbar und im fremden Lande unter fremdem Volke und fremden Gesetzen viel zu anspruchslos, als dass sie, einsehend, wie stets das Gute des Bessern Feind ist, sich nicht bei den kirchlichen Freiheiten begnügt hätten, die man ihnen gewährte. Auch die Magdeburger Hugenotten waren (bis 1848) verständig genug, um den Rechtsstand in Preussen zu erkennen und anzuerkennen. Andererseits imponirte auch die rein geistig-sittliche Kraft und heilige Ordnung der hugenottischen strammen Discipline allen neuen Obrigkeiten der Glaubensflüchtlinge. Die königlichen Behörden in Preussen und die Hohenzollern selbst begannen nach und nach Verständniss und Hochachtung zu gewinnen vor der presbyterial-synodalen Ordnung. Und **1846** giebt v. Mühler der **hugenottischen Verfassung** das Ehrenzeugniss, dass „ihr „Kirchenverband einzig und allein durch die Kraft der gemein- „samen christlichen Erkenntniss und die moralische Autorität „der Presbyterien und Synoden aufrecht gehalten werde. **Das „Verfassungsprincip beruhe hier auf einem Glaubensprincip:** „nicht die Masse, nein die Auserwählten regieren. Die Geistlichen, „Aeltesten und Diakonen hängen nicht vom Volkswillen ab, „sondern sie sind freie amtliche Träger des in der Kirche „waltenden heiligen Geistes. Die Verfassung der reformirten „Kirche in Frankreich, mit der die von Holland und Schottland „übereinstimmt, ist ein in sich vollkommen geschlossenes und „klar gedachtes Ganzes, das, wenn weniger isolirt, alle bürger- „lichen und socialen Verhältnisse läuternd hätte durchdringen

*) Die Apologie des Réfugiés, La Haye 1688 p. 114 sagt von Kurbrandenburg: La conduite de l'église réfugiée n'est pas en mauvaises mains.

„können.“[20] Ja, wenn schon 1688 die Apologie des Réfugiés (La Haye p. 114) das Resultat gewinnt „die Führung der Gesammtkirche des Refuge“ (Holland, Schweiz, England, Deutschland, Dänemark) „ist in guten Händen“, so ist das Lob, was sie damit persönlich den verbannten **Predigern** zollt, sachlich auf Rechnung der **Discipline** zu schreiben. Auch v. Mühler zeigt sich ehrlich genug, um **das Wegstreichen der Synoden und Aufsetzen der landeshoheitlichen Rechte in Kirchensachen** als ein blos äusserliches Zusammenfügen verschiedener Elemente und ein „**Loslösen der Einzelkirchen**, denen man „ihre Gemeindeeinrichtung beliess, **von dem Stamme ihres „organischen Zusammenhanges mit der ganzen Kirche**“ zu bezeichnen: eine Wegschneidung und Verschneidung, welche „den verpflanzten Baum in Preussen nicht zu einer rechten „Blüthe und Freiheit sich habe entwickeln lassen.“[21]

Man begann nur zu schnell auch die so überaus heilsame, durch die Jahrhunderte bewährte biblische Kirchenzucht einer **Staatscontrolle** zu unterwerfen. Schon am 7. December **1689** erging die Deklaration, dass der **Appell** vom Presbyterium **in Kirchenzuchtssachen an den Landesherrn** zu richten sei. Am 4. Mai **1694** wurde als Oberinstanz die Commission ecclésiastique eingesetzt, in der ein **Staatsminister**, ein **deutscher Consistorialrath** und die zwei ältesten französischen Geistlichen von Berlin über alle Streitigkeiten und Unordnungen zu entscheiden hätten. Dass nach der Discipline jeder Geistlicher, der sich über einen andern Geistlichen setzte, der Strafe bis zur Exkommunikation verfällt, ahnte der Kurfürst kaum. Die Ordonnanz vom 26. Juli **1701** stellte die Commission ecclésiastique auf gleichen Fuss mit dem **deutschen Consistorium.** Nur die Contestations sur la foi sollen der Prüfung und Entscheidung des Landesherrn vorbehalten sein. Der Landesherr wurde damit auch innerhalb der Colonie sachlich zum Pabst erhoben, wenn gleich unter der bescheideneren Bezeichnung als „Landesbischof“: Den Hugenotten eine unerhörte Erscheinung, da nach der Discipline **Laien in Glaubenssachen nicht mitzureden** hatten. In Preussen regiert der König. Am 23. Februar 1737 wurden dem Konsistorium die geistlichen Inspektoren der Colonieen unterstellt, obwohl

in der Discipline **Inspektoren** und Superintendenten namentlich und ernstlich verboten waren. Auch **Kirchenvisitationen** wurden in den Colonieen eingeführt, obwohl sie die Discipline untersagte als „schädlich wegen der papalen Gelüste und als unnütz: denn wir wissen ohne dies genau genug, wie es in jeder einzelnen Gemeinde steht.“ Wollten sich die preussischen Hugenotten schweizerischen, niederländischen, englischen Kirchensitten lieber konformiren, warum zogen sie nach Preussen? Und die Magdeburger wussten, dass Magdeburg seit 1680 preussisch ist.

Man mag die Sache drehen und wenden wie man will, aber wenn Ende **1694** im Auftrag des Kurfürsten vom 13. November ein Fabrikinspektor und ein Jurist aus Berlin in Magdeburg erscheinen — Drouet und Trénoy de Franc Ban —, sich hier länger aufhalten und am 19. December 1694 auf das allereingehendste über die drei hiesigen hugenottischen Prediger, Rally, Valentin und Flavard, nach Berlin berichten,[22] so ist das Kirchenvisitation und zwar eine Kirchenvisitation durch Laien. Und es erscheint eine neue **Kirchenvisitation,** bestehend aus den Berliner Herren Pastor Fétizon und den Räthen Duhan und Drouet, Commissaires, hierorts im französischen Tempel (St. Gertrauden-Kirche) am 28. September **1703,** diesmal ausdrücklich abgesandt, pour la visite de toutes les églises françaises de la dépendance de Sa Majesté.[23] Der Ancien Secrétaire Fabre legt ihnen in Gegenwart des gesammten Presbyteriums die Tauf-, Trau-, Todten- und das Controll-Register, der Ancien Receveur Meinadier aber die Einnahme- und Ausgabe-Bücher der Armenkasse vor. Sie fanden alles in sehr guter Ordnung. Darauf befahlen sie (ont ordonné), die Familien-Häupter zum nächsten Sonntag zu versammeln, nach der Abendpredigt, vermöge einer nach der Frühpredigt zu vollziehenden Abkündigung. Wieder unter Leitung des Berliner Pastors Fétizon (modérant l'action) kommt am 30. d. M. jene denkwürdige Versammlung zu Stande, welche die Kirchbau - Angelegenheit vorbrachte.[24] Dieselben königlichen Commissaire liessen die Bau-Commission wählen, machten den passenden Kirchplatz ausfindig und ordneten die Art an, wie der Ankauf vor sich gehen sollte. Man musste gestehen, dass es kaum ein besser Mittel gab, um den fran-

zösischen Kirchbau in rechten Fluss zu bringen. Aber, Hand auf's Herz, konnten denn die Magdeburger selber nicht aus ihrer Mitte eine Baukommission bilden? Konnten die Magdeburger selber nicht den Platz ausfindig machen, der zur Kirche für die Magdeburger am besten passte? Bedurfte man dazu ortsunkundiger Kommissare erst aus Berlin? Und wenn man wirklich deren bedurfte, gab es dafür einen andern Grund als die verfluchte Uneinigkeit der Magdeburger Colonisten?

Wie dem auch sei, man gewöhnte sich daran auch hier, dass, wie es im Edikt vom 26. August **1791** heisst, nach der brandenburgischen Urverfassung (selon la Constitution primitive) das **Consistoire supérieur** français an Stelle jener **National-Synoden** getreten war, denen die oberste und unabänderliche Entscheidung in allen kirchlichen Angelegenheiten oblag.[25]

Es war in Brandenburg-Preussen kein wesentlicher Unterschied, ob es sich um kurfürstliche Kommissare, Konsistorien oder Regierungen handelte. Allesammt figurirten damals als fürstliche „Bediente". Dem Fürsten allein verdankten sie ihre Erhebung. Die fürstlichen „Bedienten", in häufiger Fühlung mit der Majestät, hatten sich an den „Vorzug", einen persönlichen **Landesbischof** zu haben, gewöhnt, dank dem reformirten Gemüth des Kurfürsten und der weisen Liebenswürdigkeit der Hohenzollern. Schon am **15. December 1713** erklärt das Consistoire supérieur: l'accès à Votre Majesté est le plus beau privilège que les Réfugiés ont obtenu sous la domination de votre Majesté: et c'est lui qui doit être maintenu avec le plus de soin, puisque c'est le meilleur moyen de conserver les bons sujets et de les faire vivre en paix.[26] Es erinnert dies an Charles Ancillons patriotische Entzückungen von 1690.[27] Und in der That, wenn der Satz L'état c'est moi in dem Munde eines so selbstsüchtigen, eitlen, das Volk und alle dessen Schätze in sich absorbirenden Königs, wie Louis XIV., Keim und Anfang der Revolution von 1789 war, so brauchten so selbstlos für ihr Volk sich aufopfernde, in ihrem Volke durch Pflichttreue bis in das neunzigste Lebensjahr sich selbst vergessende Hohenzollern es nicht erst auszusprechen, jeder fühlte es: der Hohenzoller ist das preussische, das deutsche Volk;

das Volk fühlt sein eigen Herz in der Hohenzollern Brust schlagen; es weiss sich in ihnen veredelt und verkörpert. So ist es zu verstehen und — zu entschuldigen, dass die preussischen Hugenotten nach wenigen Jahrzehnten ihre Synoden nicht mehr vermissten und zuletzt vergassen. Und doch war das nicht gut. Das Consistoire supérieur hatte den besten Willen, ihm die Synode zu ersetzen: aber es war dessen nicht fähig. Und wenn der Caesar wie einst Titus „Amor et deliciae generis humani" ist, so bleibt der Caesaropapismus für die Kirche doch ein Uebel, eine unbiblische und darum antihugenottische Institution. Dass an Stelle der noch so ehrlichen, begabten Fürstendiener nicht eine freie, nur an Gottes Wort gebundene Nationalsynode stand, beklagen wir ernstlich. Drängt sich uns doch die Ueberzeugung auf, dass eine vom heiligen Geist getragene Synode bessere Ordnung gehalten, strammere Kirchenzucht geübt, fester auf Bibelglauben und Bibelleben gehalten hätte, als es den kurfürstlich-königlichen „Bedienten" thunlich erschien. Und wenn für irgend eine Gemeinde im Refuge durch die Jahrhunderte eine einheitliche, gleichartige, stramme Leitung benöthigte, so war es für die aus Südfranzosen, man möchte sagen Camisarden gesammelte, wild bewegte, parteizerrissene, stürmische Gemeinde von Magdeburg.

Conformiren, das war die Parole der Obrigkeiten allüberall im Refuge: einheitliche Form schien oben wichtiger als freie Bewegung.[28] Mit wie gemischten Gefühlen wird daher der Juge l'Espinasse als Secrétaire de la Vénérable Compagnie[29] in das Presbyterialprotokoll die Ordre aus Cöln an der Spree vom **4. Mai 1694** eingetragen, was werden sich unsere **Presbyter** bei der Anhörung derselben gedacht haben! Die ganze Ordre ist voll von Klage über die Désordres, Différens und Difficultés, qui surviennent dans l'administration des affaires ecclésiastiques et consistoriales. Man klagte beim Kurfürsten über diejenigen, denen die Leitung und Pflege der Kirchgemeinden übertragen ist und die sich ihrer Pflichten nicht recht entledigen (qui ne s'en acquittent pas bien). Man klagte beim Kurfürsten über die einzelnen Mitglieder der Gemeinden, welche nicht der Erbauung des Ganzen dienen, noch die

Ordnung der Discipline des églises réformées de France beobachten, wie sie doch 7. December 1689 als preussisches Grundgesetz für die französischen Colonieen anerkannt sei. Um nun den reissenden Strom dieser Unordnungen einzudämmen (voulant arrêter le cours de ces désordres), die auftauchenden Schwierigkeiten zu beseitigen und den französischen Colonieen und Gemeinden, deren Wohl und Wachsthum ihm am Herzen liege, Beweise seiner väterlichen Güte und seines hohen Schutzes zu liefern (donner des marques de Sa bonté paternelle et de Sa haute protection) — giebt ihnen der Kurfürst nicht etwa die Synoden zurück, deren Fehlen doch alle Unordnungen versteinert hatte, sondern ernennt kraft seines landesbischöflichen Rechtes jene **Commission Ecclésiastique**. Zweifelsohne sind deren Mitglieder ein neuer Beweis von der glücklich bessernden Hand der Hohenzollern. Das Edikt sagt vom Leiter der Commission, dem Minister und Staatsrath von Spanheim: er habe eine vollkommene Kenntniss der die Discipline française angehenden Affairen (une parfaite connaissance des affaires qui regardent la discipline française). Wir sahen,[30] dass er auch ein feines Verständniss für den Geist des Refuge, ein umfassendes theologisches Wissen und ein warmes Herz für die Leiden der Hugenotten, zu denen er sich gezählt sah, besass. Noch besser aber kannten die Discipline die Mitkommissare, die beiden ältesten Berliner Prediger Bancelin und Gauthier, die sich um das Refuge so hohe Verdienste erworben haben. Der Consistorialrath Neuhausen endlich war reformirt und für die hugenottische Sache gleichfalls erwärmt. Wenn irgend eine Commission das kurfürstlich-bischöfliche Ansehen **und** die durch die Discipline festgesetzte gute Ordnung (l'autorité épiscopale de S. S. E. et le bon ordre établi par la Discipline française) als zusammengehörig und für alle Zeiten unabtrennbar verbunden feststellen und zur Erbauung der Gemeinden allseitig durchführen sollte, so konnte keine bessere gewählt werden. Aber eine Einengung der presbyterialen Thätigkeit machte sich überall bemerkbar unten wie oben, oben wie unten.

Das Conseil français, Grand Directoire français oder Département français hat ja in fortwährendem Kampf gerungen

gegen die deutschen Etats-Minister, besonders aber gegen das General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Direktorium: ein ungleicher Kampf, weil an der Spitze des Conseil nur Ein Minister, im General-Direktorium aber drei bis vier Minister standen. Wie wenig es von den durch Hohenzollernwort gegebenen und bestätigten Privilegien durchsetzen konnte, darüber stimmt die Todtenklage **1740** an jenes **Mémoire,** dessen **9 Gravamina** wir kennen.[31] Dennoch blieb diese Behörde bis zuletzt gut hugenottisch und hielt daran fest, königliche Edikte dürften kein Scherz sein. So versucht es noch 20. April **1787** gegen den Willen des verstorbenen Grosskanzlers le rétablissement de l'ordre et des privilèges des Colonies françaises. Wenn der jetzige Gross-Kanzler (v. Carmer) dagegen wäre, müsse man an den König selber gehen. Fiat, le mieux que possible, schreibt der Colonie-Minister v. Dörnberg unter das einmüthige Votum der französischen Geheimenräthe. Mit Schonung müsse man vorgehen, doch auch mit jener Entschiedenheit (fermeté), welche die Aufrechterhaltung der Privilèges de la nation erfordert. Er, der chef du Département, werde davon nie abweichen, tant que le Roi daignera continuer Sa protection aux Colonies.[32] Obwohl nun dieses Conseil français die einzige **kirchlich**-bürgerliche **Oberbehörde** der nation française war, so drängten sich doch immer wieder Deutsche dazwischen.

Im Jahre **1699** schon lässt das **Consistoire** français[33] von Magdeburg in Berlin beim Oberkonsistorialrath Gaultier durch Pastor Flavard persönlich anfragen, ob auch die **Halle'sche Regierung** das Recht hätte, ihnen **Befehle** zu ertheilen? Pastor Gaultier fragte den Grafen Dohna. Dieser rieth dazu, die Befehle entgegenzunehmen (que notre Compagnie faisait sagement de recevoir les ordres que ces Messieurs nous envoyaient) und soweit zu befolgen, als es unsere Klugheit für angemessen hielt (d'en user selon notre prudence), dass heisse, sie zu den Akten zu legen (de les laisser là) und den Herren zu antworten." Das war sein Ausdruck, berichtet Flavard aus Berlin. Und dementsprechend räth Gaultier 11. Juni 1701.[34] Und damit stimmte auch die unserem Presbyterium angeborene Höflichkeit,

nach dem Sprüchwort der Hugenotten: suaviter in modo, fortiter in re. So oft nun die Herzoglich Magdeburgische „Regierung" (Gericht) dem Consistoire français, das ihr nicht unterstellt war, Befehle zu ertheilen sich herausnahm, hat es mit französischer Höflichkeit diese „Befehle" entgegengenommen und zu den Akten gelegt. Auch gebot die colonistische Höflichkeit den Colonie-Ministern jedes Jahr zu Neujahr zu gratuliren. In unseren Presbyterialakten finden sich noch die Minuten sowie die freundlichen Dankschreiben der Minister Cocceji, Brandt, Reichenbach. Am 23. Januar 1794 spricht unser Presbyterium dem Minister Baron v. Thulemeier seine Genugthuung aus, dass Se. Maj. einen ebenso weisen und so menschlichen (!) Minister ihnen vorgesetzt habe. Das verheisse unsern Colonieen Glück und verbürge ihnen Aufrechterhaltung ihrer Privilegien. Auch dies Schreiben schliesst ähnlich wie alle an den Monarchen: Nous ne cesserons de former des voeux ardens pour Votre conservation et le succès heureux de Vos nobles travaux. Man sieht auch aus diesen Formen, dass unser Presbyterium, weit entfernt, seinen kurfürstlichen Wirth und königlichen Hausherrn zu bekämpfen, allezeit sich bemüht hat, auch kirchlich, soweit es das Gewissen erlaubte, sich zu konformiren. Konnten 20,000 Hugenotten in Preusen ihrem Gewissen leben ohne Synoden, warum sollten es die 2000 von Magdeburg nicht können? Andererseits begannen die Hohenzollern nach und nach mit dem Synodalwesen sich bekannt zu machen und zu befreunden, bis im J. 1873 Kaiser Wilhelm I. die Synoden als Gesetz einführte für die gesammte evangelische Kirche seines Landes.

Im Art. 8 des Edikts vom 23. Februar 1737 heisst es ausdrücklich, dass das königlich preussisch-französische Ober-Konsistorium die Stelle der Synoden vertrete. Jene Klassikal-Ordnung vom 10. Juli und 24. Oktober 1713, die eine **Provinzial- und General-Synode** in Aussicht nahm,[35] scheint es nicht einmal bis zum Anfang der Verwirklichung gebracht zu haben.

Die französisch-reformirte Kirche Preussens empfand (nach Mühler, 217) **die beengende Schwere des landesherrlichen Kirchenregiments**: allein sie beugte sich unter der Hand ihres Wohlthäters. Wie allerunterthänigst es selbst im **Conseil**

français zuzugehen pflegte, davon ein Beispiel aus Magdeburg: Pierre Clérans (sic), Réfugié, 70 Jahr alt, und seine Frau, 50 Jahr alt, in Erwägung, dass ihr Sudenburger Haus gar bald dem Erdboden, behufs Erweiterung der Festungswerke, gleichgemacht werden würde, und um seine zahlreichen Gläubiger zu befriedigen, entbietet dem König Haus und Garten gegen 600 Thlr. nebst einer Leibrente. Gerichtsdirektor Montaut erklärt die Leute für tadellose, echte Hugenotten (de véritables réfugiés), die nichts zu leben haben und dabei siech und schwach seien. Das Haus trage 75—100 Thlr. Miethe und sei daher etwa 1500 Thlr. Werth (20. August 1718). Der Mann des königlichen Vertrauens, Colonie-Minister **Kamecke**, unterzeichnet das Gesuch, fügt aber hinzu: ich glaube nicht, dass Se. Maj. es in Erwägung ziehen wird: car à quoi lui pourra servir la maison? (27. August 1718). Darunter schreibt Rosel **Baumon** (sic): J'ai signé la relation, la voyant signée par Son Excellence: aber ich fürchte sehr, dass Se. Maj. nicht nur das Haus nicht annimmt, sondern es auch übel deutet, so etwas vorgeschlagen zu sehen. C. d'Ingenheim sentirt: Ich glaube nicht, dass Se. Maj. dem Gesuch willfahren könne, cependant **puisque Son Excell. a signé** la Relation, je l'ai aussi signée. Aehnlich drücken Du Han de Jandun und De Beausobre sich aus. Es waren eben keine Organe der Kirchengemeinden, welche oben zu sentiren, zu votiren und zu regieren hatten, sondern „Bediente". Dennoch muss man ihnen nachrühmen, dass sie ihren Fürsten gut bedienten. Und dadurch auch das Volk. Denn in Preussen giebt es keinen Gegensatz zwischen Fürstenrecht und Volksrecht. Hat auch erst Friedrich der Grosse am 2. Juni 1740 in einer Kabinetsordre an die Staatsminister den Grundsatz proklamirt: **„Des Landes Vortheil muss den Vorzug vor unserm eignen haben"**, so haben doch die Hohenzollern schon vorher und allezeit danach gehandelt und sich dadurch die unaussprechlich innige, dankbare Liebe ihrer Unterthanen erworben. Darum halten wir, trotz freimüthiger Kritik im Einzelnen, wie sie dem unparteiischen Geschichtsschreiber ziemt, doch mit unserer warmen Hochachtung vor dem Consistoire supérieur nicht zurück. Ist es ihm doch gelungen, Einheit des

Bekenntnisses, des Gottesdienstes und der Kirchenordnung, ja selbst die Jahrzehnte hindurch gefährdete Discipline des églises réformées de France uns unter so durchweg veränderten Verhältnissen zu wahren, herzustellen und hinüberzuretten in eine endlich wieder bibelgläubige und daher synodal gerichtete Zeit.

Wie die apostolische und die hugenottische Synode niemals eine kostspielige konstitutionelle Geldbewilligungsmaschine war, sondern um der Kirchenzucht, Kirchenordnung, Kircheneinheit willen in's Leben trat, so war dies auch die Hauptaufgabe der kirchlichen Oberbehörde in Preussen. Und da ist es nun interessant zu erfahren, dass die Edikte vom 1. Januar und 7. December **1689**, welche die Einheit sämmtlicher Colonie-Kirchen Preussens, die Gleichheit sämmtlicher Réfugiés-Prediger und deren alternirenden Vorsitz bei den Kirchensitzungen wegen der Allgemeinen Gültigkeit der Discipline des Eglises Réformées de France festsetzen, ausdrücklich hinweisen und zurückführen auf Misshelligkeiten in der Magdeburger französischen Kirche (au sujet de quelques différens survenus dans l'église française de Magdebourg). Der §. 11 des Gnadenedikts von Potsdam wird hier so deklarirt, dass in den Kirchensachen der Franzosen comme étant tous d'une même religion et élevés sous une même discipline ecclésiastique vollständig gleiche Ordnung aufrecht erhalten werden muss (maintenir **l'uniformité d'ordre**). Nur die Bestrafung der ausserordentlichen Verbrechen (excès énormes) behalte der Kurfürst den weltlichen Magistraten vor, sowie diejenigen Dinge, die einzig und allein von Ihrer Durchlaucht selbst abhängen (les cas qui dépendent purement et absolument de Son Altesse Electorale). Auch sei ein Appell von den Presbyterien an die **Commissaires français** gestattet. Diesem Entscheid habe sich männiglich zu unterwerfen, wie es die Einheit, die Ordnung und das gute Einverständniss aller erfordern.[36]

Auch der am **4. Mai 1694** eingesetzten ständigen **Commission ecclésiastique**, durch welche der Kurfürst den französischen Kirchen Beweise seiner väterlichen Güte und seines hohen Schutzes geben wollte, wird als Grundlage für ihre Erkenntnisse und Berichte die Discipline des églises réformées de France anbefohlen, damit alle Unordnungen und Schwierig-

keiten in den Einzelkirchen abgethan werden. Allerdings wird die bischöfliche **Autorität** des Kurfürsten hier ausdrücklich der **Discipline** vorangestellt und mit Wahrung der landesbischöflichen Rechte ein besonderer Staatsminister betraut, au bien et à l'avancement des dites Eglises françaises.[37] Es ist hochcharakteristisch für die preussische Conformirungs-Idee, dass der Colonie-Minister als landesbischöflicher Vikar gefasst wird.

Am 26. Juli 1701 wird die Commission ecclésiastique als kirchliches Obertribunal über alle französischen Colonieen hingestellt, ohne Appell, es sei denn, dass in ausserordentlichen Fällen der König es so anordnet: nur die Religions-Streitigkeiten und **Glaubenssachen** behält der König sich vor, in seinem geheimen Staatsrath zu entscheiden.[38]

Damit war der persönliche Glaube resp. Unglaube des Einzelfürsten*) als massgebend für alle evangelische Gewissen seines Landes hingestellt. So lange die Hohenzollern sich unter Christum und seine Gebote beugten, so lange sie das reine Gottes Wort als die erste und beste Regel ihres eigenen Glaubens und Lebens anerkannten, war eine königliche Erziehung des hugenottischen Volkes zum Unglauben oder zum Wahn irgend einer Philosophie nicht zu fürchten. Und so muthet auch das Edikt Friedrich Wilhelm I. vom 4. **December** 1717 uns echt biblisch, man könnte sagen hugenottisch, an. Da handelt es sich wieder einmal um die **Kirchenzucht** und zwar um dasjenige Stück der Kirchenzucht, welches am ersten begann, dem modernen Anstandsgefühl bedenklich zu werden, die öffentliche Kirchenbusse. Bisher habe er, so schreibt der König als Haupt des Consistoire supérieur,[39] der festen Hoffnung gelebt, durch Einführung der öffentlichen Kirchenbusse in seinem Königreich seinen Staaten einen besonderen Gottessegen zu gewinnen, da es sich ja bei diesem guten Werk darum handle, Gottes Ehre zu fördern und grosse Unordnungen zu unterdrücken, auch den Sündern Gelegenheit zu geben, sich durch ein offenes

*) Der Einzelfürst ist überdies, wie jeder lernende und verlernende Mensch, religiösen Wandlungen unterworfen: somit hängt solch „Glaubensgesetz" von der Tagesüberzeugung und Einzelstimmung des Einzelfürsten ab! Was soll da aus dem Volksgewissen werden!

Bekenntniss ihrer Schuld sich mit der Kirche wieder zu versöhnen: eine Einrichtung von hohem Nutzen für jedermann (le profit et l'utilité de cette institution). Statt dessen hätten sich Schwierigkeiten und Zweifel erhoben. Jeder gute Christ aber werde in seinem Gewissen überzeugt sein, dass die **öffentliche Busse** gegründet ist auf Gottes Wort; dass Jesus Christus, unser Herr und Heiland, sie selber befohlen und die alte Kirche sie sehr sorgfältig gehandhabt hat als wirksames Mittel zur Förderung der Frömmigkeit, der Heiligkeit und der Zerstörung der Werke des Teufels (pour la destruction des oeuvres du diable). Nach reiflicher erneuter Erwägung haben wir alle dagegen erhobenen Zweifel und Schwierigkeiten unbedeutend erfunden. Indessen da, dans la triste décadence où est aujourd'hui le Christianisme, die Kirche so verdorben ist, dass in dieser Sache sich das gemeine Volk eine ganz falsche Vorstellung von der öffentlichen Kirchenbusse gebildet hat, als sei sie eine Schmach, so gilt es darzuthun, dass sie eine **heilsame Wohlthat** ist (un bien salutaire), um dem Sünder den Frieden der Kirche, die er geärgert hat, zurückzugeben; ihn in die Gemeinschaft, deren er sich durch seine Sünde unwürdig gemacht hat (indigne par le péché), wieder aufzunehmen; ihn der Gnade Gottes zu versichern und die übrigen Kirchenglieder zur Erkenntniss ihrer eigenen Sünde und zur brüderlichen Fürbitte zu bewegen. Um dies voll und ganz zu erreichen, müssen allerdings sämmtliche unnütze und anstössige Ceremonien, alle harten und niederschmetternden Anreden der Pastoren an die reuigen Sünder wegfallen, da dergleichen die letzteren gegen solche fromme Handlung nur befremden würde. Zu diesem Behuf werden folgende Anweisungen gegeben: 1) Aller Schein von Zwang, Vorwurf oder Strafe soll vermieden werden: die Busse muss ein freiwilliges Gotteswerk sein: der Büsser ist eben kein Verbrecher.*) 2) Daher müssen sich die Pastoren bei Wiederaufnahme jener in den Frieden der Kirche von jeder Beschimpfung des Reuigen fern halten, Milde und Liebe walten lassen und Gott den Herrn preisen, dass er das Herz des Sünders gerührt hat, und ihn der vollen Vergebung seiner Sünden und der gött-

*) Ein gesunder Grundsatz, ganz der Discipline entsprechend.

lichen Barmherzigkeit versichern. Wie die Engel eine grosse Freude empfinden über jeden Sünder, der Busse thut, so soll der Pastor an solchem Tage vor der ganzen Kirche dieser hohen Freude Ausdruck geben. Auf diese himmlische Mitfreude hinzuweisen sollen aber auch sonst die Pastoren Gelegenheit nehmen an Buss- und Fasttagen, in Gebetsstunden, im Konfirmanden-Unterricht und bei den öffentlichen Prüfungen. Sie sollen Gross und Klein belehren, dass diese von Gott befohlene öffentliche Busse ein Beweis der Gotteskindschaft und der Eingliederung in die wahre Kirche ist (marque qu'ils sont du nombre des fidèles et membres de la vraie église), während die reuelosen Sünder unfehlbar (infailliblement) mit öffentlicher Schmach und Schande enden. Darum solle jeder Sünder sich sehnen nach diesem Werk der wirksamen Gottesgnade in ihm, die ihm damit (zeitlich und ewig) so wohlthun will. 3) Dieser Kirchenzucht sollen **ohne Ansehen der Person** unterzogen werden insbesondere die Ehebrecher, Hurer, Aufrührer, Säufer, Fresser, Diebe, Gotteslästerer, Flucher, Meineidige, Kuppler, oder die mit anderen groben Sünden die Gemeinde ärgern. 4) Bei nicht öffentlichen Sünden (sans avoir donné de scandale à l'église), die etwa der Pastor in der Beichte erfährt, soll er keinen Lärm machen und niemand etwas davon sagen, parce que ce serait scandaliser l'Eglise en découvrant des péchés qu'elle ignore.*) 5) Sobald der Pastor von einem Gemeindeglied eine schlimme Sünde erfährt, soll er es zu sich rufen oder zu ihm gehen (le visiter), ihm vorhalten, wessen es beschuldigt wird und es auffordern, ihm seine ganze Schuld als seinem Seelsorger zu beichten. Hat er es mit Gottes Hilfe zur Erkenntniss gebracht, so soll er es mit Liebe tragen und seinen Vorsatz der Besserung stärken, aber niemand weiter von der Sache mittheilen. 6) Fruchten aber diese geheimen Ermahnungen nichts, so soll der Pastor alle Stufen der Kirchenzucht durchgehen, die Jesus Matth. 18, 17. 18. vorschreibt. Mit den Aeltesten oder, wo sie nicht zur Hand sind, mit 2, 3 gottesfürchtigen Gemeindegliedern suche er den Sünder durch

*) Durchaus korrekt und der Discipline entsprechend. Schlimm nur, dass manche Vornehmen und Fürsten wähnen, von ihren Sünden wisse niemand: und doch sind sie oft nur zu sehr im Munde des ganzen Volks.

ernstliche Ermahnungen zu bekehren. Tritt aber statt der Reue die freche Sünde immer öffentlicher hervor, dann schliesse man ihn aus vom heiligen Abendmahl. 7) Wenn zwei Verlobte vor empfangenem kirchlichen Segen einander beiwohnen, soll der Pastor sie vor sich rufen lassen, ihre Uebertretung rügen und sobald sie ihren Fehltritt ernstlich bereut, ohne weiteres zum Abendmahl lassen; 8) ebenso soll man mit denen verfahren, die am Tage der Beiwohnung noch keine Brautleute waren, aber nunmehr einander die Ehe versprechen und sich trauen lassen; 9) desgleichen mit denen, die sich einmal besudelt, dann aber durch ein keusches, heiliges Leben die Flecken hinweggewaschen haben. Auch sie soll man nicht zwingen beim Abendmahl zu allerletzt zum Tisch zu treten, suivant l'usage observé jusqu'à présent en la pluspart des lieux. 10) Wer aber nach einem notorisch liederlichen Leben von neuem zurückfällt oder durch mehrfache Hurerei ein Aergerniss der Kirche giebt, insbesondere die Ehebrecher, Kuppler, Blutschänder, Gotteslästerer u. dergl., solche sollen von der Kommunion öffentlich ausgeschlossen werden, bis sie vor der ganzen Kirche ihre Reue durch Thaten bewiesen haben und sie dann auch öffentlich in der Furcht Gottes bekunden. 11) Verachtet aber ein derartiger Sünder auch die öffentliche Rüge und tritt nicht freiwillig mit dem öffentlichen Bussbekenntniss auf, dann wird das weltliche Gericht wissen, was es mit solch' einem reuelosen Missethäter zu thun hat (comme tel abandonné à la Justice séculière etc.). Stirbt er dann ausserhalb der Kirchengemeinschaft, so soll er nicht auf dem Kirchhof neben den Leibern der Frommen begraben werden (il ne sera pas enterré dans le cimetière avec les corps des autres chrétiens). 12) Um aber jede Scheinbekehrung, die vor Gott ein Greuel ist, fern zu halten (toute fausse apparence de conversion est abominable devant Dieu), sollen die Pastoren mit aller Kraft und Geistesschärfe die Herzen prüfen und den Wandel der Gottlosen unter die furchtbare Rache Gottes stellen (la terrible vengeance de Dieu), um in ihnen die Einfalt und den Eifer einer rechten Lebensänderung zu entzünden. 13) Zum Tode Verurtheilte oder Verbannte unterliegen nicht der Kirchenzucht, da ja der Verbrecher aus der alten

Kirchengemeinschaft ausgeschnitten ist. Kehrt er aber nach Ablauf seiner Strafzeit in die vorige Kirche zurück, so darf er nicht zur heiligen Kommunion zugelassen werden, ehe er nicht öffentlich Busse gethan hat. 14) Kommt ein Fremdling herüber aus einem Land, wo er die Kirche geärgert hat, das Aergerniss ist aber nie zur Kenntniss seiner neuen Kirche gelangt, so soll er nicht in Kirchenzucht genommen werden. 15) Bei der Ausführung dieser Ordnungen soll und darf man keine Rücksicht nehmen auf Stand, Beruf noch Stellung.*)

Die Tendenz zur Milderung der Härten ist nur dem aufmerksamen Leser einleuchtend, aber für diesen auch unverkennbar. Nach derselben Richtung hin bewegt sich nun das Edikt vom **23. Februar 1737.** Auch dies ist von dem heiligsten Ernst durchdrungen, wie denn gleich in der Einleitung der König erklärt, das geistliche Wohl der Unterthanen, welche die Vorsehung ihm unterworfen hat, liege ihm nicht weniger am Herzen, wie das zeitliche. Nun aber habe er gehört (ayant été informés), dass die französischen Kirchen in ihrer **Discipline ecclésiastique** ein Gesetzbuch haben, das alles in sich begreift, was nöthig ist, damit Ordnung herrscht und Pastoren wie Gemeinden (troupeaux) in ihrer Pflicht erhalten werden. Darum sollen 1) sämmtliche Führer der Heerde über sich selber wachen und über die andern Pastoren und über alle Mitglieder der Kirche und darauf Acht haben, dass männiglich sich in jeder Beziehung (se conforme à tous égards) der Discipline des églises de France unterwirft, ausgenommen in Betreff unserer Bischöflichen Rechte (sauf Nos droits Episcopaux), welche auch unser Consistoire supérieur wahrzunehmen hat. 2) Sollten die Pastoren an ihren Anciens oder an andern Gemeindegliedern, resp. die Anciens an ihren Pastoren etwas wider die Regel gewahr werden, sei es in der Aufführung, sei es in der Lehre (soit dans la Conduite, soit dans la Doctrine), so mögen sie darüber zuerst dem Amts-Inspektor**), und falls

*) In der That? — Der Hugenott fragt sofort: auch auf die General-Superintendenten, die Prinzen und den König nicht? Unsere Discipline giebt darauf die biblische Antwort Chap. I, 21.

**) Diese Inspektoren oder Superintendenten sind für die Hugenotten ein ungeniessbares exotisches Gewächs.



dieser nichts ausrichtet, dem Consistoire supérieur Mittheilung machen. 3) Die Pastoren sollen nie vergessen, dass sie von jeder Seele vor dem Richterstuhl Jesu Christi Rechenschaft zu geben haben, nach dem Gebot Pauli Act. 20, 28 und I. Petri 1, 2. 4) Sollten die vorhandenen Studenten und Candidaten den Anforderungen der heiligen Schrift, wie sie in den Règlemens zusammengefasst sind, nicht entsprechen, so mag unser Consistoire supérieur die vakanten Stellen mit auswärtigen Kräften besetzen. 5) Pastoren, Lektoren, Kantoren oder Schulmeister, welche im Betragen oder Lehre von der heiligen Schrift abweichen, sollen auf Grund des Art. 45 des I. Cap. der Discipline abgesetzt werden, ohne irgend welche menschliche Rücksicht (sans aucune Considération humaine). 6) Die Schulen soll das Presbyterium, wie geschehen, vier Mal das Jahr visitiren und darauf halten, dass kein Schulmeister zum öffentlichen oder Privat-Unterricht zugelassen werde (donner des Informations publiques ou particulières), der dem Presbyterium nicht seine Befähigung nachgewiesen hätte und einen anerkannt ehrenwerthen und untadeligen Wandel führt. 7) Dafür sollen auch die Gemeinden und jedes einzelne Mitglied ihren guten, gläubigen Pastoren und Seelsorgern (Conducteurs spirituels) alle schuldige Achtung und Zuneigung erweisen. 8) Da unser Consistoire supérieur français die Stelle der Synoden einnimmt (tient la Place des Synodes), aber von den Orten, wo sich Unregelmässigkeiten ereignen, oft zuweit entfernt ist, so haben wir zur Vermittelung für jede Provinz einen Pastor bestellt, der über die Ordnung der Kirche wachen soll, sans s'arroger aucune Supériorité contraire à l'Esprit de la Discipline*). 9) Diese **Inspektoren** sollen nach ihrer Instruktion[40] handeln, ohne Ansehen der Person, ja selbst ohne Rücksichtnahme auf die Ehre des geistlichen Amtes (ni par égard pour l'honneur du Ministère).**) 10) Ein nachlässiger Inspektor soll abgesetzt werden. Auch darf das Consistoire supérieur, so oft es Noth thut, aus seiner Mitte einen Pastoren

*) Diese der Discipline geradezu widersprechende Superintendentur oder General-Superintendentur führte ein Eintags-Leben.

**) Für eine rein-kirchliche Behörde eine heikle Aufgabe! Der Landesbischof sieht die Superintendenten von vornherein als Staatsbeamte an.

und einen Laien senden zur Kirchenvisitation (à la Visite des églises)*): für welchen Zweck 300 Thlr. jährlich aus königlicher Kasse festgelegt werden sollen. Es hält der König ein ausserordentliches Edikt für nöthig à ce que les Eglises françaises de Nos Etats soient pourvues de Pasteurs fidèles et zêlés pour le Salut des Ames.

Nicht alle bischöflichen Sendschreiben alter und neuer Zeit sind so apostolisch-gesund, so treu-biblisch gehalten, wie dieses königliche Edikt. So lange die Könige von Preussen in diesem Geiste arbeiteten, bewiesen und bewährten sie sich als Landesbischöfe, als Landesseelsorger. Auch nehmen wir den Preussen ihre Verliebtheit in Superintendentur-Regiment nicht übel. Sich Conformiren, das war es ja, was man überall im Refuge nur zu bald von den Hugenotten verlangte. Jedes Land wollte nach seiner Façon selig machen. England, Schweden und Dänemark durch ihre Bischöfe; die Niederlande, Schweiz und freien deutschen Städte durch ihre Senate; Preussen, Hannover, Hessen, Ansbach-Bayreuth, Mecklenburg durch ihre Inspektoren oder Superintendenten. Wie in England bischöflich, in Frankfurt a. M., Hamburg, Bremen senatorisch, so mussten die Hugenotten in Preussen volentes nolentes „superintendenturgemäss“ regiert werden. Die 20 Mitglieder des Berliner Consistoire français sagen noch heute: „Wir sind der Superintendent.“ Man muss einmal intendiren und superintendiren. Das klingt so schön. Anders geht es nicht in die Köpfe.

Nach dem Edikt vom 23. Februar 1737[41] wurden über die französischen Colonieen Preussens 5 Inspektoren gesetzt: de Beausobre in Berlin, de Mauclerc in Stettin, François Baratier in Halle, Paul Jordan in Magdeburg und Artus de la Croix in Emmerich. Königsberg in Preussen blieb dem Consistoire supérieur unmittelbar untergeben. Eigenthümlicher Weise stand unsere Gemeinde unter dem Hallenser Inspektor, dem ausser Magdeburg, von dem die Inspektion den Namen führte, noch

*) Von diesen Kirchenvisitationen, die durchaus der Discipline widerstreiten, ist in unsern Urkunden kein Nutzen abzusehen für unsere Kirche. Nur dass mir die Visitationsberichte neben vielen andern als Geschichtsquelle gedient haben.

Halle, Burg, Kalbe und Neuhaldensleben untergeben waren, während unter die hiesige Inspektion nur Halberstadt[42] gehörte. Diese merkwürdige Theilung erklärt sich wohl daraus, dass die Magdeburger Regierung lange Zeit in Halle war, das Bisthum Halberstadt aber unter das Erzbisthum Magdeburg gehörte. Da Paul Jordan schon 1741 starb, ist er nicht lange Halberstädter Inspektor gewesen. Uebrigens scheint, weil die Franzosen den Teufel im Leibe haben „mit Sportuliren“ die „allein selig machende“ Inspektion schon 1738 eingeschränkt worden zu sein, auch die eben genannten Inspektoren in dem neuen Amt, Chion, der Beausobre's Stelle bekam, etwa ausgenommen, keine Nachfolger erhalten zu haben.[43] Denn zu den Kirchenvisitationen sämmtlicher Gemeinden Preussens wurden bald wieder nur Berliner Oberräthe verwandt.

War Baratier, unser Superintendent, nur um seines Wunderkindes[44] mit dem Titel Superintendent begnadigt worden oder besass er wirklich die für einen Superintendent doppelt erwünschte diplomatische Ader? Jedenfalls zeigte er den feinen Takt, in unserer Gemeinde nicht die allergeringsten Spuren zurückzulassen und war nicht herrschsüchtig genug, um das Gute zu ändern, was er hier vorfand. Wüssten wir nicht aus dem Edikt, dass er etwas mit der Magdeburger französischen Colonie zu thun haben sollte, wir würden es nicht ahnen.

Doch auch von Baratier abgesehen, weder die reformirten Inspektoren oder Superintendenten noch die General-Visitationen der Berliner Kommissare brachten unsrer Kirche eine sittlich-religiöse Wiedergeburt, Versöhnung in Christo oder Gottes-Frieden. Trotz emsigen Intendirens und Superintendirens blieb von der althugenottischen Heiligkeit, dank dem Winde von Küstrin,*) Ruppin und Rheinsberg, in Preussen bald nichts mehr übrig, als das, was Friedrich ausdrückt: garder les bornes les plus rigides de la bienséance, die feste Umhüllung mit der gleissenden Schlangenhaut des sog. öffentlichen Anstandes. Und doch waren gerade die freisinnigsten

*) Von dort schreibt Friedrich an Grumbkow, es wäre weit besser, wenn seine Auserkorene Molière's Ecole des maris und des femmes auswendig lernen wollte, als Johann Arndt's wahres Christenthum (11. Februar 1732).

Berliner Hugenotten-Prediger, aus denen die Superintendenten geschnitzt wurden, am stolzesten auf ihren Aufklärungs-Vorrang vor der Provinz. Mit Ausnahme der Kirche von Berlin dürfen die Prediger keine Suspension mehr aussprechen ohne Erlaubniss des Consistoire supérieur laut Edikt vom 26. März 1716. So votiren die Berliner Oberkonsistorialräthe, Prediger Pelloutier und Achard*) im Consistoire supérieur. Der Jurist Geheime Rath de Campagne und Konsistorial-Präsident Minister Brandt sehen nicht ein, worauf das Consistoire (inférieur) de Berlin seine Exemtion von der öffentlichen Censur gründen wolle: ihnen sei kein dahin gehendes Reskript erinnerlich. Pelloutier erwidert: Die Praxis sei wohl daher gekommen, dass die Kirche von Berlin nur von solchen Pastoren bedient werde, die unter dem Harnisch ergraut sind (blanchis sous le harnois): denen habe man in der Sache keine Vorschriften machen wollen (März 1740). Vielleicht hätten diese „Helden“ erst recht der Zurechtweisung (durch eine freie Synode) bedurft: denn vor wessen Thüren hatte sich der Aufkläricht des bösen Gewissens, der Laxheit und des Unglaubens höher aufgehäuft, als vor denen der Berliner? Das wusste der gestrenge König wohl. Darum klagt der gekrönte Landesseelsorger im Edikt vom 24. October 1737, die **Verachtung der Religion und die Erschlaffung der Sitten** werden ausserordentlich gemein in der Kirche (le mépris de la Religion de même que le relâchement des moeurs y devient extrêmement communs), auch in einigen französischen Kirchen. So oft es sich um ärgerliche und hartnäckige Sünder handle, solle die Discipline in ihrer ganzen Strenge gegen sie angewandt werden, unter Beihülfe des Consistoire supérieur.[45] Es war die Beihülfe des Fuchses im Hühnerstall. Wie es unter Beausobre's Leitung, am 5. September 1721 in einer Magdeburger Diebessache zu Gunsten der bloss privaten Suspension entschied, so tritt es für die sog.

*) Am 27. März 1736 gratulirt ihm Friedrich, dass Achard eine Seele zu haben glaubt (Oeuvres XVI, p. 113). Er fühle sich ihm unendlich verpflichtet, dass er so vorsichtig über Voltaire urtheile: ehre doch Achard das Pfarramt, indem er diejenige Eigenschaft praktisch bewähre, welche dem Charakter Voltaire's so wesentlich sei, die Milde. Wie sich Friedrich auch über Achard lustig macht, zeigt seine Correspondenz mit Jordan.

Milde ein zwei Jahrzehnte später in Folge der Voltaire'schen Unterströmungen, welche auch den Felsen der hugenottischen Oberbehörde an vielen Stellen unterwühlt hatten. Der orthodoxe, sittlich strenge König war noch nicht todt († 31. Mai 1740), da, Anfang März 1740, hat das Consistoire supérieur zu entscheiden über eine Frage der Kirchenzucht des Magdeburger französischen Consistoire. Der ehemalige Prediger unserer Gemeinde, Oberkonsistorialrath Pelloutier, der Vater jener Fanny, die sich zeichnet fille en Béelzeboub,[46] spricht sich gegen die Härte aus. Gründlicher Guill. Achard aus Genf, Prediger an der Werderschen Kirche, der Vater jenes berühmten Physikers und Mitgliedes der Akademie der Wissenschaften, von dem Du Boys Reymond sagt, jeder rauchende Schlot unserer Rübenzuckerfabriken sei ihm ein Denkmal.[47] Achard père, Friedrich des Grossen Freund und fleissiger Correspondent, motivirt seine Entrüstung über die **Rigidité du Consistoire de Magdebourg** folgendermassen: „Zu harte oder den Umständen nicht entsprechende Strafen stossen zurück (rebutent) statt zu bessern. Ich habe sogar mehrfach bemerkt, dass öffentliche Ausschliessungen vom Abendmahl geeigneter sind, Aergerniss zu bereiten, als es zu heben. Man sollte sie nur im äussersten Nothfall anwenden (à la dernière extrémité). Sobald die Ausgeschlossenen nichts mehr zu fürchten haben, lassen sie ihren Leidenschaften ganz die Zügel und werden nur schlimmer (n'en deviennent que plus mauvais). Wie viel unglückliche Mädchen sind getrieben worden ihre eigenen Kinder zu tödten aus Furcht vor der öffentlichen Schmach (flétrissure)." Er schlägt desshalb vor, dem Consistoire français de Magdebourg aufzugeben, seine ganze Praxis zu ändern. Die übrigen Räthe aber, auch der Präsident, rathen davon ab: man müsse entscheiden von Fall zu Fall. Dahin geht nun auch der Beschluss: Die Oberbehörde empfiehlt dem Magdeburger Presbyterium eine **kluge Milde** (douceur et prudence) und nimmt Achard's Gründe dafür in die Verfügung auf (11. März 1740). Auch bei einem neuen Fall von 1742 entrüstet sich Achard in seinem Votum über die Magdeburger Strenge (la rigueur de Consistoire de Magdebourg).[48]

Inzwischen war der Mann auf den Thron gelangt, dessen Parole lautete: **„Allezeit König, niemals Priester"**. Hätte nur

seine philosophische Freidenkerei ihm erlaubt, das priesterliche Landes-Episkopat in die rechten, die synodalen Hände niederzulegen.[49] Dann brauchte er sich nicht zu ereifern mit der Marginal-Verfügung nach Magdeburg: **„Das Consistorium seint Essels.“** Die berüchtigte Glosse findet sich auf dem Bericht des hiesigen **Königlichen** Consistorii vom 8. August 1842, welcher unterzeichnet worden war: Euer Königl. Majestät allerunterthänigste und treugehorsamste Zur Regierung und Consistor.: Dero Hertzogthums Magdeburg Verordnete Stadthalter, Präsident, Kantzler und Räthe, Söhlenthal, Nappius, Hansen, Schröter, Steinmetz, C. Sucro, F. W. Leyser. Es handelt sich um Catharine Sophie Wolfin zu Salpke, welche, nach dem Tode ihres Ehemannes **den Sohn vom Bruder** desselben, Joachim Lempke **heirathen** wollte. Auf Grund von Levit. 18,14 und 20,20 war diese Heirath vom Pastor zu Salpke, vom Consistorium und vom Königl. „Hoflager“ verboten worden. Da machte sich die verwittwete Tante selber auf zum König. Und was dem Neffen abgeschlagen war, wusste „diese Weibsperson“ am 8. August 1842 durchzusetzen, durch **„dolose Cachirung des ausdrücklichen göttlichen Verbots“**. Gegen diese erschlichene Concession remonstrirte nun die Magdeburger kombinirte königliche Behörde, „da E. K. M. in der allergnädigsten Declaration wegen der freigegebenen Dispensationen in Ehesachen die Casus, so in göttlichem Worte ausdrücklich verbothen, eximiret haben“. Darauf erfolgte jene königliche Ohrfeige an den Statthalter, Präsidenten, Kanzler und Räthe des Herzogthums, über welche zu quittiren war durch Trauung der verliebten Tante. Der grosse Friedrich hatte ja Zeit genug, vor und nach den Schlachten französische Verse zu machen, und sich um den Berliner Stadtklatsch zu kümmern: allein Friedrich hatte keine Zeit, sich nach dem lateinischen Namen der Bücher des Alten Testaments zu erkundigen und auch keine Lust die citirten Bibelstellen nachzulesen.[50] Jeder Bauerjunge wusste in der Bibel besser als er Bescheid. Kennt heute die Geschichte Friedrichs schiefe und oberflächliche Urtheile über die deutsche Literatur*); ist es ein öffent-

*) Auch an Jordan schreibt er 28. Juni 1742: Tes vers allemands sont de l'hébreu pour moi (XVII, 238).

liches Geheimniss, dass er seine Verse und französischen Briefe erst durch Jordan zurechtstutzen lassen musste, um sie vor Voltaire's und Maupertuis Augen nur einigermassen erträglich zu machen; lächelt Jedermann wenn er heute liest, die Winterkälte, die Sommergluth und das gesammte Klima von der Provinz Preussen mache dort das Denken unmöglich, von Preussen, aus dem Denker wie Hamann, Herder und Kant hervorgegangen sind — ce pays ne fournit pas un seul être qui pense[51], — so übertraf doch alle seine andern schiefen und grundlosen Urtheile des Königs Oberflächlichkeit in der Beurtheilung des Christenthums. Selbst der sonst so freisinnige **Lessing** wollte mit solcher Auffassung nichts gemein haben. Die Feindschaft Friedrichs gegen die Bibel wurzelte aber in der Vergötterung des Vergnügens. Das oberste Gesetz der Moral war ihm die Liebe des Fleisches, wie er das oft frei bekannte in der Correspondenz mit Jordan[52]. Niemand urtheilte so oberflächlich über den Sünderheiland, wie der von philosophischen Vorurtheilen[53] verblendete Landesbischof. Die Gewissenszartheit Jesu und seine Feinfühligkeit für die Geschlechtssünden gerade des Mannes — wer ein Weib ansiehet, ihrer zu begehren, der hat schon mit ihr die Ehe gebrochen in seinem Herzen — konnte der nicht theilen, der kurz vor seiner Hochzeit (11. Februar 1732) an den Vertrauten seines frommen Vaters schreibt: „J'aimerais mieux la plus grande pucelle de Berlin qu'une dévote" und am 19. d. M.: un coup de pistolet peut me délivrer de mes chagrins[54]. Hatte der ein Urtheil über Heuchelei und Schein, der, nachdem er eben den Ueberbringer der väterlichen Befehle einen Henker geheissen, in Gegenwart vieler hundert Zeugen, ohne seinen Sinn zu ändern, dem Vater die Füsse küsste? Der sich gern als den Philosophen von Sanssouci feiern liess und am 24. Juli 1774 schreibt: „Seit Leibnitzen's Genie und Wolf's dicker Monade macht sich mit Philosophie Niemand mehr zu thun" und schon im November 1770 von sich giebt: „Es ist wichtiger gut zu verdauen, als das innerste Wesen der Dinge zu erkennen?" Der seinen Freund, Verbesserer[55] und Kritiker Voltaire einen Schuft, seinen „Pensionair" J. J. Rousseau einen „Narren"[56] und „die Schmach der Literatur" nennt? Der

seinen Intimus Jordan zum „Inspector der Wahnsinnigen und Irren“ und zum „Präsidenten der Bettelvoigte“ erhebt, bis er zuletzt keine anderen Freunde mehr hat als seine Windhunde und Assa foetida?

Fern sei es von uns mit Gentz Friedrich II. le plus immoral des hommes de son temps zu nennen. Aber v. Bülow hat Recht wenn er sagt: „Die so gepriesene Aufklärung besteht nur in einer Abklärung von aller sittlichen Kraft.“ Und **Lessing** hat Recht, wenn er aus Hamburg am 25. August 1769 an Nicolaï schreibt: „In Berlin reducirt sich die Freiheit einzig und allein darauf, gegen die Religion so viel Sottisen zu Markte zu bringen, als man will. Und dieser Freiheit muss sich der rechtliche Mann nun bald zu bedienen schämen. Lassen Sie es aber doch einmal einen in Berlin versuchen, dem vornehmen Hofpöbel, schreibt Lessing, die Wahrheit zu sagen, und Sie werden bald die Erfahrung haben, welches Land bis auf den heutigen Tag das sklavischste Land von Europa ist“[57].

Nicht einen Deut streichen wir von Friedrichs nationaler Grösse und von seiner Grösse als Held. Er hat Preussen geschaffen. Er bleibt **der Einzige**. Schade nur, dass gerade wie Ludwig XIV. auch Friedrich II. seine grösste Schwäche für seine Stärke hielt — jener den Fanatismus des Aberglaubens, dieser den Fanatismus des Unglaubens. Beide waren systematische Freunde und Lobredner der Jesuiten! Berlin, „die Wachtstube der lieben blauen Jungens“, verwandelte sich nunmehr in den Sitz der europäischen Liederlichkeit.*) Und die protestantische Kirche leitete ein Bischof, der, sich immer auf die christliche Moral berufend, sein letztes Heil auf Gift und Pistole setzte[58]. Der hielt in seinen Händen das Schicksal des Glaubens, der Lehre und der Kirchenzucht. Der Philosoph von Sans-souci war der Lenker der Gewissen geworden und der oberste Seelsorger des Landes, auch der Réfugiés.

Keine Frage, **Friedrich der Grosse liebte die Réfugiés.** Schon als Kronprinz, **11. November 1732,** schreibt er an den

*) Friedrich war stolz darauf, dass der schwelgerische Hof von Dresden in Berlin-Charlottenburg Kunststudien machen liess; ja dass man selbst in Paris sich nicht so gut amüsire, wie Voltaire's Rückkehr nach Berlin bewiesen habe.

General Fr. Wilh. v. Grumbkow: „Mein Herz blutet, wenn ich höre vom traurigen Schicksal der Réfugiés (Mon coeur me saigne d'apprendre le triste sort des réfugiés)". Mir scheint, man könnte gar nicht genug die Beständigkeit (constance), welche diese braven Leute bewiesen haben, belohnen und jene Unerschrockenheit (intrépidité), mit der sie lieber alle Arten Elend (toutes les misères du monde) erlitten haben, als die einzige Religion zu verlassen, welche uns die Wahrheiten unseres Heilands (les vérités de notre Sauveur) kennen lehrt. Ich würde gerne mein Hemd hergeben, um mit diesen Unglücklichen zu theilen (Je me dépouillerais volontiers de ma chemise pour partager avec ces malheureux). Ich bitte euch, mir die Mittel zu verschaffen, um ihnen beizustehen: von Herzen gern würde ich ihnen von dem wenigen Gut darreichen (du peu de bien que j'ai), das ich besitze, und alles, was ich ersparen könnte. Und ich meine, dass jeder Ehrenmann es sich zur Pflicht machen müsste, aus allen Kräften den Leuten beizustehen, deren Väter und Verwandte[59] gelitten haben aus Liebe zu unserm Herrn (chaque honnête homme devrait se faire un devoir d'assister de toutes ses forces des gens dont les pères et les parents ont souffert pour l'amour de Notre-Seigneur)[60]. Es ist überraschend wie gar fromme Ausdrücke Friedrich hier braucht, den Hugenotten gegenüber.*) Am 18. November 1732 fügt er hinzu: „Ich gestehe auch, je mehr ich daran denke, je mehr durchschneidet die Sache der Hugenotten mir das Herz (l'affaire des Réfugiés me perce le coeur). Ich schicke auch 50 Thlr. für den armen Duhan. Ich dachte, er wäre wieder in Freiheit gesetzt: und es bringt mich zur Verzweiflung (désespoir), dass dem nicht so ist".[61] Bekannter ist Friedrich II. Ausspruch in Sachen des Adressbüro und des Collège français zu Berlin vom 5. October 1781: Vous n'avez rien à repréhender de ma

*) Bedenklich, wenn man die Regel erwägt, die Friedrich selber am 29. September 1732 an Grumbkow giebt: Wenn er „natürlich" schreibe, meine er es aufrichtig; wenn er in hergebrachten „Phrasen" schreibe, habe er dabei eine besondere Absicht. — Nun wurde Jandun verfolgt, weil er seinem königlichen Schüler Philosophie beigebracht, statt Bibelglauben. Ergo. Wie übrigens Friedrich auch über Duhan herzieht, lehrt seine Correspondenz mit Jordan.

part. Si je puis Vous rendre service, oui; mais Vous nuire, jamais[62]. Auch hat er so manche Colonisten durch hohes Vertrauen geehrt. Dem Juge Et. Cardel zu Frankfurt a. d. Oder[63] gab er seinen Sohn von der Gräfin Orselska zur Erziehung. Die Herausgabe seiner Werke übertrug er dem Colonie-Prediger de Moulines. Mad. de Rocoulle[64] und seinen Lehrer du Han de Jandun ehrte er noch in ihrem Sterben. Achard und Beausobre hörte er gern predigen. Oberst de Camas[65] zählte er zu seinen nächsten Vertrauten. Und den „Pastor“ Jean Etienne Jordan erhob er zur Unsterblichkeit. Wie reiche Geldunterstützungen er den Berliner französischen Wohlthätigkeitsanstalten zufliessen liess, ist oft hervorgehoben worden[66].

Es leidet keinen Zweifel, Friedrich II. **wollte** den Hugenotten **nicht** schaden. Aber er hat ihnen geschadet, mehr wie Ludwig XIV. Die Dragonnaden haben sie gereinigt und verjagt. Die Philosophie von Sans-souci hat sie ausgehöhlt, ihr Gewissen ausgeschnitten und sie versteinert. Der Weg vom 24. October 1737 bis zum 31. Mai 1746 ist die Strasse zu ihrem Grabe geworden.

Waren schon bis 1737 von der **Discipline** keineswegs bloss die Abschnitte von den Synoden und von der Einheit der Kirche abgelöst, sondern auch mancher ganz wesentliche, principiell unveräusserliche Paragraph in den übrigen Theilen durch schnurstracks widersprechende Einrichtungen beseitigt worden, dazu in ihrem ausnehmend praktischen Armenwesen und in der geradezu musterhaften Vermögensverwaltung allerlei Einrichtungen getroffen worden, welche die „Franzosen“ keineswegs als „nützlich“ erachten konnten, so hatten doch die drei ersten Hohenzollern an der Calvinistischen **Kirchenzucht,** als der göttlichen Basis aller strengen Sittlichkeit, nicht gerührt. Anders Friedrich der Grosse. Ohne geringste Achtung vor dem weiblichen Geschlecht, ja mit der Geringschätzung der Frauen sich brüstend, untersagte er ausdrücklich die öffentliche Ahnung einer Reihe solcher Sünden, welche nicht nur die reformirte Kirche um Gott und Gewissens willen ernst verdammt, sondern welche die heilige Schrift neuen Testaments mit Uebergebung an den Satanas und mit ewigen Höllenstrafen ahndet. Es war das

nicht mehr eine Aenderung der Form, sondern eine **Entstellung des innersten sittlichen Wesens der christlichen, der hugenottischen Kirche.** Diese aber hatte sich in Preussen schon so sehr an den Gehorsam unter den Landesbischof und an seine autokratischen Befehle in Glaubenssachen gewöhnt, dass sie dem grossen Friedrich nicht mit dem Wort des grossen Kurfürsten — „**Die Gewissen sind Gottes!**" — antwortete, sondern Herrendienst für Gottesdienst gelten liess. „Die Glaubenswärme der Reformation hatte sich verkühlt." „Die Kirche hatte an Kraft und Leben verloren." „Die Festigkeit des Gemeinde-Glaubens war der subjektiven Willkühr der Geistlichen freigegeben." Alle Bande lösten sich.*) Verstösse der Geistlichen, Kantoren und Schulmeister nahmen immer mehr überhand: Ehescheidungen, Trunkenheit, Desertion, Gotteslästerungen, religiöse Gleichgültigkeit gehörten zur Tagesordnung.

Jeder hugenottische Katechumene wusste, dass wer unwürdig isset und trinket beim Abendmahl, der isset und trinket sich selber das Gottesgericht; wusste, dass der keine Spur von Liebe haben kann, der den Seinen Gift und Tod reicht; wusste, dass die **Discipline** des églises réformées de France in der **öffentlichen Ausschliessung von der Kommunion** gipfelt, dass diese Ausschliessung eine **öffentliche** Wiederherstellung des reuigen Sünders fordert, und dass ohne beides weder eine apostolische noch eine hugenottische Gemeinschaft denkbar ist. Auf dieser biblischen Anschauung basirte die **Confession** de foi, welche im Art. 33, pour nourir concorde et tenir chacun en obéissance, die öffentliche Excommunication avec toutes ses appartenances statuirt.**) Auch der Heidelberger **Katechismus,** Frage 85, hält daran fest auf Grund des Befehls Christi Mth. 18, 15—17 und in Frage 82, mit der Motivirung: sonst würde der Bund Gottes geschmähet und sein Zorn über die ganze Gemeinde

*) Das alles Kirchliche auflösende, revolutionäre Wirken Friedrich II. ist auch Reyer S 122 entgangen. Auch giebt unsere rationalistische Zeit darauf wenig acht.

**) Die berühmte Excommunications-Formel der Discipline (chap. V. Consistoire, 17) hat Dr. G. Goebel in die „Reformirte Kirchenagende", Halle a. S., 1889, S. 269 fg. wieder mit aufgenommen. Jeder ruhige Denker erkennt in ihr die allerzarteste, innig-warme, echt-christliche Humanität.

gereizet. Auf diese drei Symbole war unter uns jeder Pastor, jeder Presbyter, Kantor, Küster, Schulmeister, Kirchendiener eidlich verpflichtet worden. Und nun bestimmt der Landesbischof, wer seinem Eide treu bleibt, wird . . . abgesetzt.*)

Am **31. Mai 1746** erging Friedrich II. Ordre an das Département ecclésiastique. „Nachdem Se. Maj. wiederholt, so heisst es da, Gelegenheit genommen, die **öffentlichen** Zurechtweisungen und **Bussen,** (Censures et Réparations publiques) **gänzlich zu verbieten** (devaient être entièrement abolies) und dass niemand verpflichtet werden soll, sich ihnen zu unterwerfen" — die Discipline nennt das Organisation des Aufruhrs und straft es mit Ausschluss aus der Kirche — „hatte Sei. Maj. mit grossem Missfallen vernommen, dass es hier und da noch (par ci par là)" — also nur noch einige unversehrte Wurzeln blieben nach der landesbischöflichen Maulwurfsarbeit**) von nur sechs Jahren dem Baum der Kirche, — „einzelne Geistliche und Inspektoren gebe, welche von blindem, unüberlegten Eifer getrieben (poussés d'un zèle aveugle et inconsidéré) die Uebertreter des 6. (bei uns 7.) Gebots überzeugen und bewegen wollten (persuader), öffentlich ihre Sünde zu bereuen (faire une réparation publique de leur faute)." — Giebt es ein heiligeres Nöthigungsmittel (contraindre) als die gewonnene eigene Ueberzeugung? und sobald etwas eigene Ueberzeugung geworden ist, darf man da noch von Zwang reden? — „Da nun der König derartige Massnahmen **durchaus nicht mehr dulden** will (ne voulant **absolument** plus tolérer des procédures)" — der Rationalismus des königlichen Unglaubens beruht, wie jeder Rationalismus, auf absoluter Intoleranz — „weil sie den Sünder ärgern,***) statt ihn zu bessern,

*) Es ist das schon misslich beim politischen Eid: beim religiösen schlimmer, sobald dem Manne Männer gegenüberstehen; ja selbst Frauen und Kinder werden da zu Märtyrern, sobald sie den Muth des Glaubens haben. Christi Worte bleiben, wenn die Könige modern und die Namen der Königreiche vergessen sind.

) Um den Schein zu wahren, wird, mit echt-rationalistischer Heuchelei, angeknüpft an les Ordres du feu Roi notre Père, welche doch schnurstracks das Gegentheil einschärfen, auf Grund der ausdrücklichen Befehle Christi. Christus befiehlt: „so **sage es der Gemeinde". Der neue preussische König befahl: „sagst Du ein Wort davon der Gemeinde, so wirst Du abgesetzt."

***) Die Heiligen ärgern macht Spass: aber nur die Sünder nicht!

eine Gelegenheit zu öffentlichem Skandal bieten und andere unangenehme Folgen nach sich ziehen.“ Friedrich liebte es, sich einzureden,[67] dass sein vor Europa zu Tage liegendes Jugendleben und seine zur Schau getragene Verachtung[68] des weiblichen Geschlechts*) seinen Unterthanen kein Aergerniss geben. Er möchte sich einreden, dass Liederlichkeit, Gemeinheit und Unzucht erst dann zum Skandal gereichen, wenn man sie bestraft. Er möchte aus den ewigen zehn demantenen Geboten Gottes mit dem Arm des Fleisches ein Gebot herausbrechen, während Christus, Paulus und alle Apostel behaupten, kein Hurer, **wer er auch sei,** könne Theil haben am Himmelreich.[69] Statt dessen soll nun fortan, wo eine Person sich gegen jenes Gebot vergangen hat, „der Pastor des Ort's ganz in der Stille sie vor sich laden und ihr, in Gegenwart eines zweiten Pastoren, ihren Fehler weise und ruhig vorhalten, ohne Deklamation**) noch Beschimpfung, und ihr die heilsamen Rathschläge geben, die sie nöthig hat, um sich zukünftig besser zu führen (se mieux conduire à l'avenir).“ Also von heiligen, unerschütterlichen Befehlen Christi, nach denen die Könige gerichtet werden wie die niedrigsten Arbeiter, soll da keine Rede sein. „Darauf (sur quoi)“ — ohne Zeichen von Busse, Reue, Zerknirschung seitens des Sünders[70] — „soll die Person entlastet sein (déchargé).“ — Ein Unsinn sondergleichen vom Standpunkt der Bibel! Der Sünder braucht nur sich anpredigen (heute würde man sagen: phonographiren) zu lassen, hui! mit einem Ruck sind ihm seine Sünden vergeben: eine Einführung des faulen Zaubers und

---

*) Wie aber kann jemand Sittlichkeit, Menschenwürde verbreiten wollen, der die eine ganze Hälfte der Menschheit gering schätzt? Am 16. Februar 1732 an Grumbkow nennt er les femmes: cette marchandise. Am 4. September 1732: Je n'en (du sexe) veux que la jouissance et après je le méprise. — Am 25. Januar 1733: Caractère sans gène et enclin aux plaisirs, je me mets au dessus de l'opinion du monde. — 4. Mai 1733: la meilleure politique est de ne penser à autre chose qu'au plaisir. — Je vis selon les lois d'Epicure 1740 (XVII. 66).

**) Die von Friedrich so hochgeschätzten katholischen Kanzel-Redner Frankreichs deklamiren gewaltig: die Hugenotten nicht. Der ganze Kirchenzuchts-Abschnitt der Discipline steht wie in Angst, Thränen und Blutschweiss gebadet. Hier ist der arme Zöllner, der, selbst auf's tiefste beschämt, mit jammerndem Herzen den reichen Pharisäer censurirt.

„beschränkten Unterthanen-Verstandes" in die nach Friedrich's Recept so „weise und so ruhig" pastorirte Kirche! „Und alles was passirt ist, gilt dann als begraben unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses; und nie wieder darf dem Schuldigen (coupable — also doch, Majestät?[71]) — später daraus ein Vorwurf gemacht werden. **Pastoren, die dem zuwider handeln,** oder irgend etwas davon offenbaren, **sollen ihres Amts entsetzt und kassirt werden** (seront déposés de leur Emploi et cassés)." — Tout comme chez nous, rief aus dem Grabe Louis XIV. dem II. Friedrich zu: es giebt nur Eine Religion, die des Landesfürsten: tel est mon bon plaisir! „Oeffentliche Kirchenstrafen, das gebe nur zu Scandale (!) und noch übleren Suiten Gelegenheit", so lautete sein Marginal vom 20. Juni 1746. Von Pyrmont aus war inzwischen der königliche Kabinetsbefehl dem Département ecclésiastique mitgetheilt worden, und durch dieses am 5. Juli **1746** an das Consistoire supérieur und an alle Consistoires des Landes, afin qu'il y ait une **conformité** dans tous Nos Etats.[72] — **Sich conformiren oder sich absetzen lassen**, das war die gepriesene Toleranz der Aera Fridericiana. Und le révers de la medaille hiess: **„Den Amtseid brechen** und Pastor bleiben!" Daneben stehen Friedrichs Sätze: la fausseté marque une grande haine pour ceux envers qui on la met en usage (an Grumbkow 11. Februar 1732) und: Moralement il est impossible d'aimer l'auteur de notre malheur (19. Februar 1732) und: Quels efforts ne faut-il pas faire pour réprimer en nous l'amour de la vérité (10. 1. 1739).

Es ist eine unbestreitbare Thatsache, dass, trotz alledem, echte, **tapfere Frömmigkeit,** wo sie, wie im Fall Ziethen, ihm entgegentrat, dem an Christenglauben, Christengewissen und Christenleben zweifelnden, auch der Philosophie zuletzt gründlich überdrüssigen König imponirte. Wären doch jene Berliner Oberprediger, die sich im Consistoire supérieur als blanchis sous le harnois gebehrden, Gebetshelden gewesen, wie Spener und A. H. Francke, oder Hofprediger wie jener Cochius, der Friedrich I. erklärte, Maskeraden seien ein Skandal: „Eher möge Geld und Amt darauf gehen, als dass er ein stummer Hund würde", und das seinem Sohn ausgestellte Patent nebst den 600 Thlr. von sich warf; oder auch wie Roloff, dem Friedrich Wilhelm I.

auf dem Sterbebett nachrühmte: „Er schont meiner nicht, er spricht als ein guter Christ.“[73] Des prosaisch frommen Vaters barbarische Strenge machte den sich allen Vorwürfen gern entziehenden Sohn nicht bloss zum Zweifler, sondern es verstockte ihn gegen die Mark und Bein erschütternden Accente des Liebewerbens Jesu. Wären nur je an sein Herz gedrungen die glaubenswarmen Mahnungen und tiefernsten Liebes-Klagen von Männern wie **O'Bern** in Halle a. d. S.[74] oder Isaac **Tollin** in Stettin, der im Sermon du Jubilé 1785 klagt:[75] Le zèle et la piété ne se réchauffent qu'au feu des afflictions. Nous ne savons plus même frémir d'entendre déshonorer la religion par les railleries des moqueurs. L'étude de la religion ne tient plus qu'une place subordonnée dans l'éducation de nos jours. La religion pourrait-elle s'attendre de notre part aux plus légers sacrifices? Heureux si nous ne la sacrifions elle-même! Wäre unter den Hugenotten-Pastoren von 1785, die der Franzosenfreund hörte, nicht nur hier und da einmal ein apostolischer Charakter gewesen, der Gott mehr zu gehorchen wusste, als den Menschen! Hätte ein kampfgewohntes **Bataillon** im Gebet sich Erhöhung erringender **hugenottischer Märtyrer** vor dem „evangelische Landesbischof“ von Sanssouci gestanden: er wäre nie zu jenen Atheïsmus-Hymnen der Winterquartiere des siebenjährigen Krieges, nie zu jener antichristlichen Verblendung seines Voltairianismus hinabgesunken. Hier liegt eine grosse Schuld der Pastoren à la Charles Etienne Jordan,[76] hier eine unverzeihliche Versäumniss des in weltlichen Dingen so weisen und in seinem Patriotismus so achtungswerthen Consistoire supérieur français in Berlin, dem Friedrich seinen Meisterzweifler eingeimpft, gerade wie er **Jordan die Anstellung sämmtlicher Professoren übertragen** hatte. Denn, schreibt Friedrich an den Prediger Achard: se croire parfait est le superlatif de la folie,[77] und — ein Geständniss, dass der zur Liebe Geprügelte durch apostolische Sanftmuth 1736 noch zu erziehen*) war —

*) Bald freilich hat er keine Spur mehr von biblischem Gewissen: macht sich über nichts Vorwürfe, was Gott auf's allerstrengste verbietet und bildet sich dann doch ein: la morale chrétienne (!!!) est la règle de ma vie (10. Januar 1739 an Camas). Es ist nicht die Moral Christi, sondern des Antichrist's.

„mein Gefühl für das Gute und Schöne hat mich, seit den ersten Predigten, die ich von Ihnen hörte, günstig für Sie gestimmt". Als nun im selben Sommer 1736 Achard den Kronprinzen um die **Texte nebst Disposition** für seine beiden nächsten Predigten bat, gab ihm Friedrich beides. Aus Rheinsberg schickte er ihm folgende Texte: 2. Timoth. 3, 16: „Alle Schrift ist von Gott eingegeben" (les paroles nous sont données de Dieu) und 1. Cor. 1, 23: „Wir predigen Christum den Gekreuzigten, den Juden ein Aergerniss, den Griechen eine Thorheit" (la croix de Christ est en horreur chez les juifs et ridicule aux païens). Thema für jene „Rechtfertigung der göttlichen Offenbarung", 1) ihre Möglichkeit, 2) ihre Eigenart (les caractères), 3) ihre Wahrhaftigkeit; Thema für diesen: Die Hoheit des Kreuzes Christi, 1) die Nothwendigkeit seiner Sendung; 2) die Erfüllung des über ihn Verkündigten; 3) der Grund warum Gott gerade diese Weise der Versöhnung allen andern vorzog; 4) die Nutzanwendung für die Christgläubigen.[78] Es überrascht uns unter Hugenotten **den Kronprinzen als Priester** zu begrüssen. Die Weisungen, die er Achard gab, waren die eines guten Landesbischofs. Friedrich hat „den katholischen wie den lutherischen Pabst zum Teufel gewünscht".[79] Vor den Hugenotten hatte er Respekt,[80] so lange . . . sie nicht vor ihm knieten.[81]

Dieser Respekt Friedrichs vor der Frömmigkeit der Hugenotten zeigte sich auch bei der Ordre vom 31. Mai 1746. Den Herrn Fridericianischen Oberkonsistorialräthen schlug noch ein klein wenig das Gewissen. Denn als Frage auf Frage kam von hugenottischen Presbyterien und Gemeinden, ob denn ein der beschworenen Discipline so in's Angesicht speiendes Edict sich auch auf die Réfugiés, die Beschwörer der (königlich so oft sanktionirten) Discipline, beziehe, da konnten die Herrn Fridericianischen Oberkonsistorialräthe doch nicht umhin, formell wenigstens einzulenken. Der König stimmte bei. Frédéric par la grace de Dieu Roi de Prusse erliess 24. Mai **1747** eine Deklaration für nos Eglises françaises, dahin: 1) Bei der Vorwegnahme der ehelichen Rechte soll nur der zuständige Pastor an das Paar die passenden Ermahnungen richten, ohne

Bitterkeit. 2) Bei Hurerei darf der Pastor*) (le Pasteur sera autorisé) den Betheiligten das heilige Abendmahl verweigern und sie „vor dem Presbyterium" in Censur nehmen. 3) Betreff des Ehebruchs soll man sich an die ganze Strenge der Discipline halten, sofern er bezeugt und öffentlich ist. Aus der Finsterniss gehässige Handlungen erst an's Licht ziehen, würde Skandal hervorrufen, statt ihn zu beschwichtigen."[82] — Ganz im Sinne der Discipline: de occultis non judicat ecclesia. Schon die Discipline hielt es für gerathen, die Kirchenzucht gegen die Fleisches-Sünden, insbesondere der Frauen, in einem eigenen Paragraphen (V, 21) der Vorsicht der Presbyterien anzuempfehlen, und im Lauf der französischen Nationalsynoden machte sich die Tendenz nach Milde immer deutlicher bemerkbar.[83] Hätte doch der Mann, der sich so gern als Freiheitskämpen feiern liess, den Réfugiés ihre **Synoden** wieder frei gegeben.

Ein organisches Sprachrohr der Kirche, wie die freien Nationalsynoden in Frankreich, wusste in der Reformirten Kirche Zucht, Ordnung und Heiligkeit zu verbreiten. Das **Consistoire supérieur** fungirte als blosses Sprachrohr des Monarchen. Wo Friedrich sprach, musste alles schweigen. Man hörte aus den oberkonsistorialen Erlassen immer nur die Stimme des Königs. Kein Wunder, dass unter Friedrich dem Grossen die kirchliche Behörde nicht bloss den kirchlichen, sondern auch den christlichen Charakter abstreifte. Auf das Votum eines einzelnen Rathes kam es dabei wenig an. Alexandre Auguste **de Campagne**[84] zeigte sein echt-hugenottisches Gemüth in jedem Votum, das er im Consistoire supérieur oder im Conseil français abgiebt. So sentirt er **1741**: Comme le Consistoire supérieur est établi par nos Souverains pour maintenir nos églises dans leurs privilèges, en conscience il ne peut rien faire qui y donne atteinte, sans s'en rendre responsable. Allein mit wachsender Gewalt giesst über die warme hugenottische Begeisterung der aus allen Ufern tretende Strom des königlichen Rationalismus

*) Wieder gegen die Discipline. Wir haben keine Pastorenkirche. Exkommunikation und Censur ist Sache des Gesammt-Presbyteriums unter dem Pastor als Modérateur. Die Nationalsynode von Paris 1565 schon dekretirte, dass nicht einmal die einfache Suspension se fasse l'autorité des seuls Pasteurs, mais par les Consistoires.

seine alles Leben wegschneidenden Eisschollen aus. Und am 1. Mai 1751, also gerade nach einem Jahrzehnt, lautet der Bescheid des Consistoire supérieur an unser Magdeburger Presbyterium: Nous ne voulons absolument **point de gêne** en matière de religion et de culte, pourvu que **l'ordre de la société** en général soit maintenu.[85] Das Eine, was noth thut, ist jetzt nicht mehr der Seelen Seligkeit — hatte man denn wirklich eine Seele? — sondern die Aufrechterhaltung der allgemeinen Gesellschafts-Ordnung. Wie weit steht dieser Regierungsgrundsatz ab von denen des Grossen Kurfürsten und seiner erlauchten Gemahlin, deren Testament war: „Ich bitte für meine Kinder nur um den heiligen Geist: alles andre ist ja doch eitel."[86] Wie sehr jene dem Consistoire supérieur von oben inspirirte königliche Religions-Gleichmacherei den Réfugiés in ihrem Personenstand Schaden brachte, darüber führte de Campagne[87] ein chronologisches Register, insofern er in seine Kollektaneen jeden **Austritt von Berliner Réfugiés** in andere deutsche Gemeinden der Residenz eintrug. Er verzeichnet als Berliner Ueberläufer die d'Alançon, Bellefort, Bérard, Beugeat, Blancbois, Bonnet, Bouillard, Breton, Cabanis, Cavalier, Cornand, Couriol, Duchesne, Dumont, Durieu, Durieux, Favreau, Fraiseau, Gain, Genouilhac, de la Croix, la Feuillade, Laval, Legrand, Macaire, de Mongobert, Naveau, Ouguier, Pallis, Patonnier, Perrin, Rocquette, Septsous, Teissier, Thierri, Toussaint, Verdeil, Villain, Villaume.[88] Vorwand zum Austritt bildete bald uneheliche Geburt, bald Kirchencensuren, bald Heirath von eingesessenen Deutschen oder von französischen Katholiken. Grund war immer: „Jeder könne ja nach seiner Façon selig werden." Der von oben importirte **behördliche Rationalismus** hat die Glaubensnerven des Hugenottenthums zerschnitten, die Pastoren durch den trügerischen Glanz der kalten Aufklärung geblendet und die französischen Gemeinden in allen religiösen Bewegungen gelähmt oder tindalisirt.

Von den Tindalischen Professoren, den Kreaturen Jordan's,*)

*) Jordanus Tindaliensis ist ein Schmeichelwort Friedrich des Grossen, das oft wiederkehrt. Dem Engländer Tindal ist die heilige Schrift die Urkunde der **natürlichen** Religion (nach Jordan: Regiment des Phallus) und die Kirche eine Instution des Staats. Ergo!

lernten die Studenten Tindalischen Deïsmus. Bald gab es nur noch Tindalische Kandidaten und Tindalische Pastoren, zweifelndes Volk ohne Energie, zur Knechtschaft geboren.

Am 15. Mai 1753 erschien in Magdeburg als königlicher Kommissar jener Oberkonsistorialrath Peloutier, dessen Tochter in ihrer literarischen Korrespondenz mit einem Katholiken es für schön hält, sich fille de Béelzeboub oder auch fille en Béelzeboul zu unterzeichnen. Er wies die königliche Ordre vor, die ihn zum Kommissar für die **Visitation der französischen Kirchen im Herzogthum Magdeburg und im Fürstenthum Halberstadt** bestellte. Er setzte auf übermorgen Donnerstag den Visitationstag fest. Auf Grund der Instruktion für die **Inspektoren** der französischen Kirchen vom **23. Februar** 1737 erkundigte er sich, ob die Gottesdienste regelmässig gehalten, der Konfirmandenunterricht ertheilt, die Armenkasse ordentlich verwaltet, die Kirchenkapitalien sicher und den Edikten gemäss angelegt, das Presbyterium wie die Discipline vorschreibt zusammengesetzt sei? Alles wurde gut geheissen, ausser der Anlegung von Kirchengeldern auf Wechsel: Das Presbyterium sei doch verantwortlich. Der Kommissar rieth desshalb, sie schleunigst zurückzuziehen. Als der Kommissar fragte, wie man mit dem **Kantor** zufrieden sei, kamen bittere Klagen über seine Nachlässigkeit im Schulehalten und über seine Nachsicht gegen die Liederlichkeit seiner Frau. Der Kommissar bedrohte ihn, dass, wenn er nach allen Richtungen hin sich nicht gründlich bessere, er zweifellos **abgesetzt** werden würde. Betreff der Pastoren wurde, nachdem sie hinausgegangen, das Presbyterium gefragt, ob sie ihre Pflicht thäten? Man erklärte sich mit ihrem Betragen zufrieden (on était content de leur conduite). Auch die **Pastoren** erklärten das gleiche von den **Presbytern.** Der Kommissar ermahnte beide Theile, ihres Amtes so zu warten, dass sie sich das Wohlgefallen Gottes und der Menschen immer mehr zuziehen. Zuletzt fragte der Kommissar die Compagnie, ob sie die **Bestellung eines Inspektors** für diese Kirche nöthig hielt? Mit Mehrheit der Stimmen überliess man die Entscheidung darüber der Einsicht des Hochwürdigen Consistoire supérieur (17. Mai 1753 s'en remettre à cet égard à la prudence du

Vénérable Consistoire Supérieur).*) — Peloutier hatte hier nichts erfahren, was nicht schon vorher ihm als weiland Magdeburger Prediger, ja auch in Berlin beim Consistoire supérieur bekannt war. Dass man einen kleinen Theil der Kirchgelder in Wechseln angelegt habe, hatte man offen am 20. Februar 1731 berichtet. Ueber Gardiol war lange vorher vielfach geklagt worden. Dass man hier keinen Inspektor noch Superintendenten brauche, hatte man oft bewiesen. Die unhugenottische Höflichkeitsverbeugung vor dem Kommissar sollte dasselbe bedeuten. Nach der Discipline war es überdies nicht Sache des Presbyterii, über Leben, Lehre und Sitten der Pastoren zu befinden, sondern Sache der Synoden, weil man dabei gar nicht vorsichtig genug verfahren könne und selbst Aussprüche von Provinzialsynoden wurden durch die Generalsynode kassirt.[89] Im Grunde war auch die neue Visitation, bei der man von Anfachung des Glaubenseifers, der Liebesthätigkeit oder der heiligen Geisteskraft nichts spürte, nur ein neuer Beweis für die erprobte Weisheit der Discipline, welche Chap. I, §. 18, bestimmt: On se gardera de députer certains Ministres pour visiter les Eglises. Et est **condamnée** cette manière de nouvelles charges pour être de dangereuse conséquence.[90]

In der Zeit, wo Friedrich bei seinem gestrengen Vater in Ungnade gefallen war, vergleicht jener sich einem Spiegel, der gezwungen ist, alle Gegenstände seiner Umgebung widerzuspiegeln. Il est malheureusement soumis à la triste nécessité de se conformer à la bizarrerie des objets qui se présentent devant lui.[91] Dieser traurigen Nothwendigkeit waren die Réfugiés aller Orten unter Friedrich II unterworfen.

Auch unter den beiden folgenden Regierungen fuhr man fort, das Glaubensleben der französischen Colonieen Preussens und so auch der Magdeburger den Landessitten, oder wie es damals lag, Unsitten zu konformiren und auf den allgemeinen Landesglauben d. h. Unglauben zu reduciren. Der katholische Aberglaube

*) Den Unglauben hatte Friedrich von oben herab eingeimpft. Seinen Lehrmeister im Zweifel, Jordan, hatte er als beissende Bolle, wie Friedrich sagt, unter die „Heiligen" gesetzt und in das Grand Conseil français berufen. Jetzt stand er im Begriff, den beschränkten Unterthanenverstand zu züchten.

gestattete wenigstens, dass man sich innerhalb der Landeskirche, etwa der gallikanischen, der verschiedensten Gesangbücher bediente. Als jedoch die Magdeburger französische Gemeinde[92] fast einstimmig beschloss, das Potsdamer französische Gesangbuch, statt des Berliner, hier einzuführen, unternahm man es sofort, diese Regung von Freiheit und Selbstständigkeit der Einzelkirche zu unterdrücken. Durch Verfügung vom 26. August 1791 wies das Consistoire supérieur darauf hin, dass sämmtliche französischen Kirchen Preussens eine untrennbare Einheit bilden, einen und denselben Körper (un seul et même corps), der sich zur selben Lehre (Tindal's? oder Voltaire's?) bekennt und dieselben Kirchenordnungen (stille Entfesselung aller Gelüste?) beobachtet. In den festgestellten Formen (Inhalt gab es ja kaum noch) dürfte daher die Einzelkirche keine Aenderung vornehmen, ohne zuvor das an die Stelle der Nationalsynode gestellte Consistoire supérieur um Erlaubniss zu fragen. Unser Presbyterium liess sich nicht darauf ein, die generalsynodale Befugniss zu prüfen, sondern führte das beschlossene Potsdamer Gesangbuch ein und liess daraus singen, ohne sich an das Missfallen der Berliner Oberen zu kehren.

Auch verschwand das Stirnrunzeln der Oberbehörde schnell genug und machte einem grenzenlosen Wohlwollen Platz, als man sich persönlich überzeugte, der farbenechte **Rationalismus** habe auch in Magdeburg die Oberhand ganz wie in Berlin. Ende des Jahres 1794 lag unsere Gemeinde religiös, sittlich und presbyterial schwer darnieder. Ganz erbärmlich stand es mit dem Gebetsleben der Familien, mit dem Kirchenbesuch, mit der biblischen Sittlichkeit der Lehrer, der Schüler und selbst der Presbyter, mit der Heiligung der Arbeit, der christlichen Kinderzucht, der Ordnung im Armenhaus und in der Schule, ja sogar mit der äusseren Wohlanständigkeit. Die Indifferenz war so gross, dass von den 15 Presbytern zu den meisten Sitzungen Einer erschien und dass der mit zwei Predigern die weittragendsten Beschlüsse, z. B. in Kassensachen und Besitzregelungen, fasste, ohne dass die Mehrheit jemals dagegen opponirte. Nur auf Aeusserlichkeiten legte die Aufklärung noch Gewicht. Auch wurde **die Gemeinde** so gut wie nie gefragt,

selbst in den Dingen nicht, bei denen es die Discipline ausdrücklich vorschreibt, wie bei Abkündigung der Presbyterwahl und Dechargirung der Kirchenrechnung. Hier hätte eine Synode Blitze darein regnen lassen und Hagelwetter. Das an die Stelle der Generalsynode getretene Consistoire supérieur von Berlin sendet 1794 seine Kommissare. Sie berichten, was sie mit eigenen Augen gesehen und gehöret haben. Und das Consistoire supérieur belobigt weiter an Seine Majestät am 1. November 1794: „Zu seiner Genugthuung (satisfaction), hätten seine Kommissare bei ihrer Visitation unserer Kirche den Stand des Wohlgedeihens (prosperité) konstatirt: ein Zustand der auch andauern müsse, so lange die Vorsteher der Kirche, wie wir nicht zweifeln (nous n'en doutons point) dabei beharren, sich mit Eifer (zèle) für alles zu interessiren, was zum Vortheil der Heerde gereicht." War das noch Eifer, wenn von 15 Presbytern meist Einer kam, wie sah es dann wohl mit dem Eifer der nicht ganz so wohl, wie die Magdeburger, gedeihenden Colonieen aus? Die arme, zu Tode regierte Fridericianische Kirche! Ihre Regierer waren Leichenträger geworden, seitdem man die Kirche mit den Secirmessern des Zweifels ausgehöhlt, staatlich einbalsamirt und an das blosse behördliche Getragenwerden gewöhnt hatte.

Natürlich wurde seitdem alles Form, weil der Geist Gottes dahin war. So genossen die Briefe unseres Presbyterii an das Consistoire supérieur keine Portofreiheit, ohne die Aufschrift **„Herrschaftliche** Kirchensachen!" Am 25. Mai 1800 befiehlt die Berliner Oberbehörde künftighin jene Aufschrift ja nicht wieder zu unterlassen und um der Portoersparniss willen Kirchenkollekten nicht wieder, wie am 22. April und 5. Mai d. J. geschehen, einzeln, sondern zusammen nach Berlin zu schicken. Der Begriff „Patron" oder „Menschenherrschaft in Sachen der Kirche Christi" war im hugenottischen Lexikon nicht zu finden: man erkannte in der Kirche keinen andern Herrn an, als Jesum allein. Dennoch war unser Presbyterium weise genug, sich, um Geld zu sparen, in das postalische Vorschriftswesen zu fügen und sich zu konformiren. Als jedoch die Westphälische Regierung fragte, wer unserer Kirche Patron

sei, antwortet man ganz korrekt: La commune des Réfugiés français n'a point de patron[93].

Die Tendenz ging immer mehr auf Verstaatlichung der **Kirche.**[94] Schon unter Friedrich dem Grossen bahnte sich ja eine Auflösung der Kirche in den Staat an, wie er denn schon am 10. Mai 1748 die Geistlichen Prozesse von den Konsistorien an die Regierungen und an das Kammergericht verwiesen hatte. In seinem Epitaphium rühmte man ihm nach, „er verlachte die Sekten, hing keiner an, hasste und zerstörte die lügnerische Schwärmerei, den Aberglauben und die Thorheit der Menschen (Sectarum derisor, nullius assecla, fanaticorum divina mentientium, superstitionis et quae delirant mortales osor, destructor). Und Tindal, der die Kirche zur Einrichtung des Staats gemacht, Tindal, der Deïst, Tindal, der Sensualist, das war sein Mann!

In dieser Richtung lag es, dass am 16. December 1808 das lutherische Ober-Konsistorium, das Reformirte Kirchen-Direktorium, das französische Ober-Konsistorium und sämmtliche Provinzial-Konsistorien **aufgehoben,** und kraft „der allgemeinen Landeswohlfahrt" im Ministerium des Innern eine Sektion für den Kultus, und in den Provinzial-Regierungen besondere Staats-Abtheilungen für den Kultus errichtet wurden. Das Landesepiskopat hatte sich in ein allgemeines Wohlfahrtsamt verwandelt: das unnatürliche Produkt einer kirchenpolitischen Verlegenheit hatte dem natürlichen Produkt der „Aufklärung" Platz gemacht: Die preussische Kirche die Aufgabe einer staatlichen „Erziehungsanstalt" für Toleranz und Patriotismus übernommen: Die Begriffe lutherisch und reformirt — für den Staat — jeden Sinn verloren.*) Der Jude und „Philosoph" stand Gott ebenso nahe wie der „zufällige" Christ. Die Confession war, wenn nicht Geburtsfehler, so doch eine abzustreifende angeborene Einseitigkeit. Und als eine „Beschränktheit" erschien es dem Landeswohlfahrts-Präsidenten, dem König, dass noch bei ihrer Amtsniederlegungs-Verbeugung die alten 3 Kirchenbehörden „die Rechte der Kirche" ausdrücklich

*) Selbst mit katholischen Begriffen, wie Messe lesen, Messe hören, aus der Messe kommen, renommirten in ihren Briefen „Hugenotten" wie Jordan, Frl. Fanny Peloutier u. dgl.

verwahren zu müssen glaubten.[95] Es war wie eine amtlich abgefasste Inschrift auf dem Grabe der **Kirche** Preussens, deren Armenbegräbniss der Staat freundlichst übernommen hatte.

Wenn wir gern unserer lieben Sterbenden letzte Augenblicke festhalten, so wird nicht bloss für unsere Gemeinde der hier folgende Vorgang von **1806** innerhalb des **Consistoire supérieur** interessant sein. Schon lange vor der Schlacht von Jena hatte das Consistoire von Magdeburg in Berlin angefragt, ob ihm das Recht zukomme, als **kirchliche** Behörde die deutsch-französische **Privatschule** nebst Pensionat eines hiesigen französischen Kolonisten (Détroit) zu inspiciren. Darüber gingen innerhalb des Consistoire supérieur die Meinungen auseinander. Oberkonsistorialrath Erman sentirt, schon **die Discipline** des églises réformées de France stelle **alle** französischen **Schulen unter Aufsicht des Consistoire.** Es sei daher nicht nur Recht, sondern auch Pflicht des Consistoire von Magdeburg, die qu. Schule zu visitiren. Dem Rath Erman stimmen seine Kollegen Ancillon, Humbert, S. Bocquet bei. Anders de Gaultier, auf dessen Seite Präsident Thulemeier tritt. J'avoue, votirt er, que cette affectation de citer toujours la Discipline au lieu des Ordonnances du Souverain est étrange — Gaultier war schon ganz Caesareopapist geworden — et tend visiblement à embrouiller — also erst nur Discipline, darauf Discipline et Ordonnances, jetzt nur noch Ordonnances — les idées des Consistoires aussi peu instruits de notre Constitution (!) que paraît être celui de Magdebourg. Das Magdeburger kannte einst die Discipline besser und hing an ihr treuer als das Berliner. Da kam die Philosophie de Sanssouci und zersetzte die Discipline mit der Beize ihres Hohnes. Das Konsistorium wollte nicht des Königs „Esel“ sein: so wurde es des Königs Schatten. Und die Gedanken gingen ihm aus. „Il faut toujours remonter à la source. Depuis le 7 Décembre 1689 le Souverain a nommément accordé à nos églises l'usage de la Discipline — vielmehr ist die Ursprungsquelle §. 11 des Edikts von Potsdam vom 29. October 1685 —, mais en se réservant le droit de l'expliquer et de la modifier dans ses Edits: droit, dont il a usé, comme il est connu. Cette précaution était sage — bis

die Erkenntniss kam von der königlichen Pflicht, das Kirchenregiment in die rechten Hände niederzulegen. Car il est palpable, que l'exercice de la Discipline, tel qu'il avait lieu en France, sous un Prince, qui suivant sa doctrine devait être et était en effet le persécuteur des Protestans, n'était point practicable sans restriction sous la domination de Princes de la même religion et bienfaiteurs constants des Réfugiés.*) Das ist aber keine gesunde Logik, sondern ein Sophisma. Selbstverständlich bleibt es eine Ehre, Freude und Vorzug für die hugenottische Kirche, in einem Lande zu arbeiten, in dem der Fürst Hugenott ist durch Admiral Coligny und durch Eleonore d'Olbreuze und seit Johann Sigismund Evangelisch-Reformirt nach seiner Glaubensüberzeugung. Allein daneben steht doch fest, einmal, dass kein einziger Punkt in der Discipline gegen den König von Frankreich gerichtet ist, obwohl er Katholik war. Die Hugenotten waren auch drüben des Königs treueste Unterthanen. Sodann, dass kein König und kein Kaiser über Glauben und Gewissen zu gebieten hat, wie schon der Grosse Kurfürst erklärte: „die Gewissen sind Gottes". Je dirais donc, schliesst Gaultier sein Votum: Sa Majesté en vertu de la Discipline, dont cet Article est formellement confirmé et prescrit par le VII. de l'Edict du 23. Fevr. 1737 (Vid. Collect. des Edits pag. 626). Und die so modificirte Verfügung, die immer noch das Recht der Kirche vertrat, erging unter dem 15. Februar 1806 an das Consistoire von Magdeburg, dem also die Aufsicht über die Privatschule vindicirt blieb.

Wir übergehen hier die für das westphälisch gewordene Magdeburg unbezügliche Leitung der Kirche durch die **Provinzial-Regierungen und das Kammergericht.** Auch dieser siebenjährige Krieg (1808—1815) gewann sein Ende. Man erfuhr endlich, dass die sog. staatlichen Konduitenlisten über die

*) In äussern Dingen, zweifelsohne; in kirchlichen hingegen war Lessing nicht der einzige, welcher im Brief an Gleim vom 1. Februar 1767 Berlin „die verzweifelte Galeere" nannte (Werke, Leipzig 1841, Bd. X, S. 124). Auch Réfugiés klagen öfter über grössere Verfolgungen als in Frankreich. Und selbst Fräulein Fanny Pelloutier schreibt (26. Mai 1752): „Die Parade ist das Tages-Evangelium" (S. Colonie. 1887, S. 130).

Prediger der Aufklärung und der Toleranz die Regierungen systematisch belogen hatten. Völlerei, Ehebruch, Spiel, Defraude, liederliches Leben der „Geistlichen" war, natürlich aus rationalistischer Milde, oben vertuscht worden. Auch der Staat wurde sittlich immer mehr zerfressen. Zuerst die **Breslauer Regierung** erkannte, dass ohne selbstständige Kirche der Staat sittlich nicht existiren könne. Am 22. Juni 1811 reichte jene Regierung beim König den vollständigen Entwurf einer **Synodalordnung** ein. Die **Potsdamer Regierung** folgte. Das hugenottische Princip begann sich durchzuarbeiten: man dachte daran, Patronat und Kirchenregiment in die rechten Hände niederzulegen.

Zunächst freilich hielt man für die rechten Hände die der **Pastoren**, Superintendenten, Konsistorien. Auf den staatspolitischen Zuschnitt folgte der klerikale. **Synode** und **Superintendenten,** diese gebornen Antipoden, mussten auf Regierungs-Geheiss sich vermählen, damit etwas zu Stande komme, bei den divergirenden Richtungen, welche die langsam auferstehende Kirche fiebermässig schüttelten. Der erste **Compromiss** zwischen der hierarchischen und der liberalen Richtung waren die von Superintendenten staatlich geleiteten **Pastoral-Synoden.** Jedoch so laut auch die hierarchischen Bedürfnisse des staatlichen Kirchenregimentes sich kund gaben und so lebhaft man oben wünschte, sie auf dem neumodischen Wege synodaler Einrichtungen den Pastoren und Gemeinden plausibel zu machen, so **drohten** doch selbst **die laienlosen** und insofern unhugenottischen **Synoden die freiheitliche** hugenottische **Richtung zu verstärken.** Im staatlichen Kirchenregiment hatte das Niemand erwartet.

Inzwischen hatten die Magdeburger Hugenotten das Geschick der Stadt und des gesammten Elb-Departement theilen müssen. Der Fridericianische Staat, durch Unsittlichkeit in Indifferenz getrieben und religiös impotent geworden, war in Jena untergegangen. Die Napoléonische Gottesgeissel stürmte darüber hin wie die wilde Jagd. Allein auf Tilsit folgte Leipzig und mit den Freiheitskriegen ein neuer sittlicher, christlicher, freier, deutscher Geist. Und seine Funken sprühten herüber

in die Kirche. Die Wangen der erkalteten fingen wieder an zu glühen. Und auch sie sollte eine Auferstehung feiern, wie nach den Freiheitskriegen Alldeutschland. Auch Magdeburg war endlich wieder preussisch.

Am 17. Juni 1817 wurde unserm Presbyterio seitens des auferstandenen Königlich preussischen Consistorii der Entwurf der Synodalordnung mitgetheilt, mit dem Behuf „noch vor Anfang der Saatzeit“ die **erste Synode** abzuhalten[96]. Am 8. Juli d. J. fragte beim **Prediger Dihm** das königl. preussische Consistorium an, **welcher Synode er beitreten wolle,** da er, als der einzige französich-reformirte Prediger hierselbst, keine eigene Synode bilden könne. Dihm erklärt sich am 20. d. M. für diejenige Synode, die von der hiesigen reformirten Geistlichkeit gebildet wird. Das genehmigt das königl. Consistorium am 12. August d. J. Da nun aber die andern reformirten Prediger des Orts sich der Stadt-Synode anschliessen, so thut dies auch Dihm. Sein Name steht im Protokoll vor dem General-Superintendent Dr. Mellin, reformirt, und vor Prediger Remy, wallonisch-reformirt. Am 12. September ladet Dihm unsere Chefs de famille ein, um, nach Vorschrift der Synodalordnung entweder neue Presbyter zu wählen oder die alten zu bestätigen. Die **Synode** führt in den Akten auch den Nebennamen **Kreis-Presbyterium.**[97] Der erste Synodalbeschluss (17. September 1817) erklärte, dass „die Freiheit des Geistes und die Verhandlungen der Synoden nicht durch Befehle der Staatsbehörden beschränkt werden dürfen.“ Echt synodal, echt hugenottisch. Auch fand es diese Synode bedenklich, die Prediger unter die Censur des Presbyteriums zu stellen. Echt hugenottisch. Die Discipline verbietet es geradezu betreffs der Lehre.[98] Sämmtliche reformirte und die Domprediger verwahrten sich gegen die Unterwerfung unter den lutherischen Superintendenten. Auch dürfe der General-Superintendent kein hierarchisches Oberhaupt werden.

Dem entsprach es denn auch, dass der zweiten Synode der gesammten evangelischen Geistlichen der Stadt Magdeburg (! — von Laien war noch keine Rede) die Synodalpredigt durch Consistorialrath D. Mellin in unserer, der französischen

Kirche gehalten wurde (13. August 1818). Die Synode müsse keine bloss berathende, sondern eine beschliessende sein. Die Superintendenten und **General-Superintendenten** sind **durch die Synode zu wählen** auf je 5 Jahre. Die Funktionen der Konsistorien und Regierungen für die Kirchen-Angelegenheiten „müssen aufhören" und die Funktionen dieser „Staatsbehörden" auf die Kirchenbehörden, die Presbyterien und Synoden übergehen." Echt hugenottisch-konsequent. Die Kirche sollte die Aufsicht über die Schule übernehmen. Die Funktionen des Geistlichen Ministeriums würden auf die Landes-Synode übergehen. Die Kirche hat keine bürgerliche Gewalt. Sämmtliche **Patronate** müssen **aufgehoben** werden und die Rechte derselben auf die Presbyterien übergehen. **Die Presbyterien wählen die Pfarrer** aus 3 ihnen von der Kreissynode vorgeschlagenen. Die Bestätigung erfolgt durch die Provinzialsynode. Die Prediger als solche sind gleich. Echt hugenottisch! Beim Unterricht in der Religion ist die ganze Bibel beizubehalten. Die Synode ist gegen Perikopenzwang. Die **Kirchenzucht** gründet sich auf Christi Anordnung Matth. 18, 15—18.

Man muss gestehen, so sehr auch den Hugenotten bloss aus Pastoren bestehende Synoden vom biblischen Standpunkt aus als ein Widersinn oder mindestens als eine Karrikatur erschienen, so war doch schon 1817 und 18 in diese lutherischen Pastoren Preussens, wenigstens in unserer Provinz, soviel hugenottisches Wesen gedrungen, dass, sobald sie zu Synoden zusammenkamen, sie ganz von selbst, oft ohne es zu wissen, hugenottisch vorgingen. Und wie in den untern Regionen, so begann der hugenottische Glanz auch aufzugehen über dem Throne. Was im Feuer der Verfolgung entstanden war und sich bewährt hatte, die aus der Bibel gelernte, überkommene und weitergebildete **presbyterial-synodale Kirchenverfassung** — aus der Bibel, die keinen Pabst noch Landesbischof, kein Kardinal-Kollegium noch Oberkirchenrath, keine Bischofs-Concile noch Königliche Konsistorien, noch staatlich bestellte Superintendenten kennt, wohl aber Pastoren, Presbyterien, Lokal- und General-Synoden — das sollte nun Gemeingut werden im protestantischen Europa und Amerika. Und es gewann den Anschein, als

wollte sich das in den heiligen Freiheitskriegen wiedergeborene Preussen an die Spitze der Bewegung stellen. Die Stunden der kirchlichen Staatsbehörden, der Oberkonsistorien, Konsistorien und königlichen Superintendenten waren gezählt. An die Stelle des staatlichen Nothbaus sollte der biblische Normalbau treten. Allein fast schien es zu spät. Denn durch den Fridericianischen Nothbau hatte man den reformirten Grundbau an nur zu vielen Stellen weggeräumt, **die freie Lebenskraft des** gesund **reformirten Wesens** künstlich und mit Gewalt erstickt und unter der in Trümmern atomistisch zerfallenen Staatskirche, in der jeder nach einer andern Façon selig werden sollte, Eine reformirte Gemeinde nach der andern begraben.

Die divergirenden Richtungen schlossen wieder einmal einen **Compromiss.** Gleichzeitig mit der Verordnung von Superintendentur-Synoden, war die Wiederherstellung der Consistorien eingetreten, denen das gesammte Kirchenwesen der Provinz von neuem unterstellt wurde (30. April 1815). Die Instruction vom 23. October 1817 gab dann die Externa an die Regierungen zurück, darunter auch die Aufrechterhaltung der äusseren Kirchenzucht und Ordnung. Dagegen hatten **die evangelischen Consistorien** amtlich, wie 30. April 1830 bestätigt wurde, **Katholiken, Sekten und Juden zu regieren.** Ein allerliebstes Durcheinander von Ordnung und Freiheit, Sinn und Widersinn, wie es Compromissen zu eignen pflegt. Dann war man von den **Superintendentur-Synoden** bis zu **Pastoral-Synoden** vorgeschritten (2. Januar 1817). Und wer war es wieder, der den Fortschritt zu **Laiensynoden** anbahnte? Die Colonisten. Die französisch-reformirten Gemeinden waren 1819 eingeladen worden, an den beiden grossen Pastoral-Synoden der Provinz Brandenburg Theil zu nehmen. Sie lehnten ab, weil nach der Discipline gleichmässige Betheiligung von Laien nothwendig sei. Sie hielten nun ihre Synoden mit den Laien in Berlin und Prenzlau ab und darauf, wieder unter Zuziehung der Presbyter, eine hugenottische Provinzialsynode in Berlin (Mühler, S. 328). Aber die presbyterial-synodale Entwickelung stagnirte von neuem.

Als das Verfassungs-Gesetz vom 5. December 1818 im Art. 12 den Grundsatz aufgestellt hatte: **Die evangelische**

Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, und im Art. 109 bestimmt, dass die bestehende Kirchenleitung nur so lange noch dauert, bis die betreffenden organischen Gesetze in Kraft treten, wurde auch unseren reformirten Gemeinden klar, dass man kein evangelisches Gemeinwesen auf atomistischer Grundlage errichten könne und dass kirchliche Mitgliedschaft nur durch Mitgliedschaft in einer bestimmten Gemeinde bedingt werde. Mit einer **Gemeinde-Ordnung** musste die Organisation der Kirche beginnen. **Die reformirten Gemeinden Preussens besassen aber eine solche Gemeindeordnung längst.** Bei den französischen Gemeinden war es laut Declaration vom 7. December **1689** die **Discipline ecclésiastique**; bei den deutsch-reformirten die Presbyterial-Synodal-Ordnung vom 24. Oktober **1713**; bei den Unitätsgemeinden des Grossherzogthum Posen ihre Sonderverfassung, welche die organischen Gesetze der Unterstufe bildeten. Auch lagen darin schon die Grundsätze zu höherer kirchlichen Gliederung. Daher fühlten sich die reformirten Gemeinden verpflichtet, sich endlich wieder auf ihre Kirchenverfassung zu besinnen und nicht nur die Einzelgemeinde in ihren Wurzeln zu festigen, sondern auch auf dem vorhandenen gesetzlichen Boden **sich** untereinander **zusammenzuschliessen,** um so der evangelischen Gesammtkirche des Vaterlandes, die in ein Chaos sich aufzulösen drohte, in der schwierigen und gefahrvollen Arbeit ihrer Constituirung erprobte Hülfe zu bringen. Die reformirte Kirche, mit reichen Schätzen christlichen Glaubens, christlicher Ordnung und christlicher Sitte ausgestattet, fühlte sich der lutherischen Schwester durchaus ebenbürtig in dem Liebes- und Lebensbunde einer ehrlichen **Union.** Der Herzensunion hatten die hiesigen Reformirten Ausdruck gegeben, indem ihre sämmtlichen Prediger und Presbyterien am Reformationsfest 1817 mit den Lutheranern in der Johanniskirche kommunicirten. Die Kultusunion lehnte unsere Gemeinde, obwohl König Friedrich Wilhelm III. drei Hof- und Dom-Agenden in Prachtband mit eigener Namensunterschrift uns geschenkt, unter der Motivirung höflichst ab, dass unsere Gemeinde als Réfugiés-Gemeinde ganz anders geartet sei, als die übrigen.[29] Eine Verfassungs-Union wies sie weit von sich

wie einen Selbstmord. Der ungesunden staatspolizeilichen Union sind zahlreiche und blühende reformirte Gemeinden Deutschlands zum Opfer gefallen und sind nutzlos verschwunden, mit ihnen viel Segen für Gottes Reich. Neben der lutherischen Gesammtheit und enklavenartig in sie hineingeklemmt, bestanden vorläufig noch einzelne, in ihrer Eigenthümlichkeit arg verkümmerte reformirte Gemeinden. Unter der staats-kirchenregimentlichen Lutheranisirung siechten sie dahin. Eine ephorale Zusammenfassung, Unterordnung und Eingliederung in die, man mag sagen was man wolle, de facto lutherische Landeskirche, wie sie öfter versucht, jedoch am 14. März **1835** durch Allerhöchste Kabinetsordre wieder untersagt wurde, verschlimmerte das Uebel. Da wir das schon vor Jahrhunderten besassen, wonach jetzt auch die Lutheraner strebten, die presbyterial-synodale Organisation, so galt es, eine kräftige Vertretung des reformirten Princips. Statt dessen wurde selbst der schon vorher vorhandene innere Verband der französisch-reformirten Kirche mittelst eigener deutscher Inspektionskreise gelockert.

Die preussischen Hugenotten sollten durch Männer „ihrer Nation" und ihres „Mittels" regiert werden. Und durch Kabinetsordre vom **30. October 1809**[100] wird ausdrücklich bestimmt, dass die französischen Colonisten **auf allen Stufen des Kirchenregiments,** also auch in den Königlichen Konsistorien einen **Vertreter ihrer Nation und Konfession** haben sollen. Das ist in Magdeburg seit der Neu-Ordnung nie geschehen. So sprang der Unterschied zwischen sonst und jetzt scharf in die Augen und machte mehr als einmal die Hugenotten stutzig. Man achte auf die Namen. Um **1743** hatten die Magdeburger Hugenotten es mit folgenden Oberbehörden zu thun[101]: **Consistoire supérieur**: Meinhard Neuhaus, Kön. Geh. und Konsist.-Rath; Jean Drouet, Jos. Ancillon, Franç. Repey, Is. de Beausobre, Jac. L'Enfant, Präsid. Freiherr von Cocceji, v. Danckelmann, Friedr. von Reichenbach † 1750; Jos. de Jariges, Geh. Rath, Präsid. des II. Senats im Kammergericht und Direktor des Obergerichts; Al. Aug. de Campagne, Geh. Rath und Revisionsrath; Ant. Achard, Rath und Prediger; Thom. le Cointe, Rath und Prediger zu Potsdam; Karl Aug. Sellenthin, Geh. Justiz-

und Ober-Gerichts-Rath, auch Geh. Secretarius; Jean Louis Bourguet, Actuarius. Im Kirchenregiment sassen neben 5 Deutschen also 10 Réfugiés. Dass die Magdeburger französischen Colonisten bei ihrem Appell an die Oberbehörden damals dieselben Leute, die Drouet, Ancillon, de Campagne, de Jarriges, de Milzonneau, Bourguet in den verschiedenen, auch staatlichen Oberstufen und Ministerial-Abtheilungen immer wieder fanden, das orientirte sie schnell, und machte ihnen die persönliche Begegnung traut und gemüthlich. Sie wussten, es ist ihr Fleisch und Blut, ihr Geist und Glauben, ihre Sitte und Bekenntniss, die zu erkennen und über sie zu regieren hatten und das Gnadenedikt von Potsdam erschien ihnen verkörpert und verewigt in den Berliner Colonie-Behörden.

Das Königliche Konsistorium der Provinz Sachsen von 1817 war keine Colonie-Behörde, hatte mit dem Gnadenedikt von Potsdam nichts zu schaffen und, wie es keine hugenottischen Namen in sich barg, so erkannte es auch für keinen seiner Mitglieder die Confession de foi de France als verpflichtend an. Und jene herrliche Discipline des églises réformées de France, welche die Grundlage alles hugenottischen Sinnens und Thuns war, blieb ihnen und bleibt in ihren einzelnen Règlements wohl den meisten, wenn nicht sämmtlichen Mitgliedern, bis heute unbekannt. Dazu kam, dass die hiesigen Hugenotten, und gerade die loyalsten, patriotischsten am meisten, bei der Befreiung vom westphälischen Joch es ganz besonders freudig begrüsst hatten, dass sie wieder nach Berlin gravitirten und unmittelbar vom **Consistoire supérieur in Berlin** wieder ihre Befehle und ihre Hülfe erwarten durften. Lag es doch zweifelsohne in der gesunden Kontinuität der geschichtlichen Entwickelung, wenn man die französischen Gemeinden der Provinzen, nach dem Zusammenbruch des Napoléonischen Jochs, wieder den **Berliner** Colonistischen Korporationen organisch unter- und eingegliedert hätte, zu einem synodalen, oder, zog man das vor, zu einem konsistorial-synodalen Ganzen. Dass man die hugenottische „National-Einheit“ (die im Edikt von Potsdam garantirt schien) auch kirchlich, wie bürgerlich 1809, der Provinzial-Einheit, richtiger dem Gesammtwesen zum Opfer brachte, gefiel

den Colonisten nicht. Die Lossreissung der Tochter-Colonieen von der Mutter-Colonie Berlin empfand man als königlichen Wortbruch und als eine grausame Revolution von oben.

Als der **lutherische Superintendent 1835** sich in die hiesigen reformirten Gemeinden eindrängen wollte, protestirten daher diese beim König. Und es erging, zum Zeichen, dass der König sein Wort halten wollte, eine Allerhöchste **Kabinets-Ordre** am **14. März 1835** dahin, dass die drei hiesigen reformirten Gemeinden ohne Zwischen-Instanz eines Superintendenten **unmittelbar der Beaufsichtigung des Consistorii unterworfen** sein sollen.[102] Diese Kabinetsordre wurde dem Presbyterium durch das Staats-Ministerium am 28. April 1835 mitgetheilt und ihr haben die Behörden sich gefügt, so lange sie mussten. Die Sophistik aber lehrte sie das Königswort so zu deuteln, dass zwar ein lutherischer, nicht aber ein reformirter Superintendent verboten sei. Weil nun das Volk fortfuhr, dem Königswort zu vertrauen, wurde es durch die übel angebrachte Sophistik in seinem Vertrauen auf die königlichen Behörden stark und immer stärker erschüttert, was die Behörden natürlich höchst „befremdlich und ungerechtfertigt“ fanden.

Es war die Consequenz, dass wenn man nach der Discipline keinen Superintendenten hatte, man nach derselben Discipline keinen Generalsuperintendenten haben durfte. Als daher die Kön. Regierung, Abth. II. am 12. März 1841 Konduitenlisten für die Kirchendiener vorschrieb, weigerte sich unser Presbyterium nicht, solche einzureichen, allein nicht an die General-Superintendentur, wie erwähntes Schreiben gesagt, sondern an die Regierung direkt, „da wir erstere nicht als eine unserer Oberbehörden anerkennen“, wie es wörtlich im Protokoll vom 24. März 1841 heisst.[103]

Am 10. Juli 1843 erging das Ministerial-Rescript, welches für Mitte August **die Kreissynoden der Pastoren** zusammenrief, um zu prüfen, ob es sich nicht empfehle, **Gemeindevertreter** zur Theilnahme an den religiös-kirchlichen Angelegenheiten zu gewinnen. Da traten die reformirten Geistlichen, treu dem Grundsatz, sich unter keinem lutherischen Superintendenten zu beugen, am 15. August d. J. gleichzeitig mit den Lutheranern,

proprio motu zu einer **reformirten Pastoral-Synode** zusammen im Hause des Prediger Dr. Berger, wo sich als „Gäste“ Hofprediger Neuenhaus aus Halle a. d. S. und Prediger Pichon aus Stendal eingefunden hatten.[104] Das Plus an kirchlichem Interesse auf reformirter Seite gegenüber der religiösen Indifferenz bei den Lutheranern, fand man begründet in unserer Presbyterial-Verfassung; während den Lutheranern jeder Einfluss auf die Kirchenverwaltung genommen sei durch jene Bürokratie, welche die Regierung mit ihren vorherrschend weltlichen Beamten über die Gemeinde-Kirchenvorstände und Geistlichen ausübe.[105] **„Ist in unserer Zeit Oeffentlichkeit und Volkstheilnahme erwünscht, so liegt das Heil der evangelischen Kirche im Reformirten Princip.“** Glückliches Preussen! Denn als dem Kultusminister bei seiner Anwesenheit in Magdeburg die lutherische Stadtgeistlichkeit ihren Wunsch nach Presbyterial-Verfassung an's Herz legte, rühmt der reformirte Herr Minister deren Vorzüge unter Hinzufügung der Worte: **„Ich bin selbst 10 Jahre Presbyter gewesen!“** Darum wünschte er einen Neubau der Kirche von innen heraus. Und in diesem Sinne beschloss die hiesige lutherische Pastoralsynode und die meisten Kirchen des preussischen Landes. Die **reformirte** Magdeburger Pastoral-Synode bat um Kreis- und Provinzial-Synoden aus Geistlichen und Presbyterial-Deputirten. „Diese Synoden, äusserten die Réfugiés, sind unser Recht, kraft der Discipline des églises réformées de France. Die aus Geistlichen und Laien bestehende Assemblée générale in Berlin ist im Grunde eine solche Synode. Mit den französischen Gemeinden der Mark Brandenburg zusammen bilden die Berliner eine hugenottische Provinzialsynode. Die Magdeburger 3 reformirten Kirchen bilden mit denen von Halle, Halberstadt, Stendal, Burg, Calbe und andern zusammen eine natürliche **Provinzialsynode.** Erwecken wir uns darum zu dem Geiste unserer Väter! Das Presbyterium sei der Gemeinde Muster in aller Religiosität, Moralität und Kirchlichkeit. Die reformirte Kirche, insbesondere die unsere, hat ihr Kultusrecht nie aufgegeben und durch die **Union** — Ertödtung des Einen Theils sei noch nicht Union — nicht alle liturgischen Formen und Ceremonien der Agende angenommen. Fürbitten für traurige,

Danksagungen für fröhliche Familienereignisse sollten wieder, die in der Deutsch-Reformirten Kirche übliche Kranken-Kommunion auch bei uns eingeführt werden.*) Auch das Diakonat sollte neu erweckt und vom **Geist der Seelsorge** getragen werden, der es so greifbar von der allgemeinen städtischen Armenpflege unterscheidet. Geld geben ohne Seelsorge, heisse nur neue Mittel liefern zur alten Liederlichkeit."

Der Fortgang entsprach dem Anfang nicht. Bei den Wahlen zur Provinzialsynode 1844 und zur Generalsynode 1846 wurde man gewahr, dass der reformirte Verband verfassungsmässig nirgend gesichert sei, durch Schuld der absorbtiven Union. Nur vom Zufall der geographischen Lage hing es ab, ob in den (lutherischen) Synoden reformirte Gemeinden mitvertreten waren oder nicht. Waren sie vertreten, wurden sie rücksichtslos majorisirt. Ueberdies hatten die Gewählten niemals Stimme als Reformirte, sondern stets nur als Mitglieder der (unirten) Landeskirche. Das reformirte Princip sollte angeblich Muster sein: aber die Reformirten als solche durften nie zu Worte kommen. Eine lutherische Majorität hatte zu entscheiden, welche keine Erfahrung besass auf Presbyterialem Gebiet: die Erfahrenen durften nur im Namen derjenigen Kirche reden, welche die Presbyterien und die Laiensynoden nicht kannte noch besass. Wie anders wäre das Votum ausgefallen, wenn **die reformirten Gemeinden** innerhalb der Union **unter sich verbunden**, als organischer Kirchenkörper die Stimme dreihundertjähriger Erfahrung abgegeben hätte.

Leider Gottes wussten nur die allerwenigsten Reformirten in Preussen, ja nicht einmal die Mehrzahl der hugenottischen Prediger etwas von dieser heiligen und heiligenden dreihundertjährigen Erfahrung. Dass in der apostolischen Zeit wie in der reformatorischen die Synoden nur aus Bedürfniss nach Kirchenzucht und nach Gleichartigkeit des christlichen Lebens und der christlichen Lehre geboren sind; dass die Confession

*) Auch jüngst wiederholte unser Presbyterium den Beschluss der Fürbitte für die Wöchnerinnen bei ihrem ersten Kirchgang, der öffentlichen Danksagung nach der Taufe, der Fürbitte und Danksagung bei Todesfällen auf Wunsch. Aber wie oft wird es gewünscht???

de foi, die **Bekenntnissgrundlage** aller Calvinischen Kirchen, im Art. 5 **das Apostolicum,** ja auch das Nicaenum und das Pseudo-Athanasianum als durchaus schriftgemäss annimmt und anerkennt;[106] dass nicht bloss die älteren französischen Liturgien, sondern selbst noch die 1740 in Berlin bei Jean Grynaeus gedruckte p. 92 sv. das apostolische Glaubensbekenntniss fordert, dass die Discipline des églises réformées de France von jedem Prediger (I, §. 9), Professor, Schuldirektor, Schullehrer (II, 2), Ancien, Diacre (III, 1) und Synodal-Deputirten (IX, 5) die Unterzeichnung der Confession de foi und daher des Apostolicum an Eides Statt verlangt; dass die **Discipline** des églises réformées de France seit dem Edikt von Potsdam vom 29. Oct. 1685, §. 11 am 7. December 1689, 4. Mai 1694, 23. Februar 1737[107] und immer wieder, die Synoden ausgenommen, für alle französischen Colonieen Preussens als Grundgesetz gilt, das waren auch den Réfugiés böhmische Dörfer geworden.

Der Sitz des rationalistischen Obskurantismus in der hugenottischen Kirche Preussens war damals **Königsberg.** In der Zeit von **1846**, wo jeder Prediger sich für einen Reformator hielt, wenn er „freimüthig und aus dem innersten Geist der Wahrheit" ein Stück Glauben der Väter über Bord warf, suchte die Königsberger französische Gemeinde, auf Anstiften des Prediger **Détroit,**[108] alle andern französischen Gemeinden des Landes zu bewegen, das apostolische Glaubensbekenntniss bei den Gottesdiensten, für das am **16. December 1835** er sich mit dem Consistoire erklärt hatte und auf das er als auf einen integrirenden Theil der Agende durch das königliche Consistorium am 9. März 1836 ordnungsmässig in sein Amt eingeführt und verpflichtet worden war, zu beseitigen[109]. Jene radikale Richtung, welche „muthig" den Ast abzusägen heisst, auf dem man sitzt, und, wenn man mit dem Ast in den Abgrund kracht, die „bewundernde" Welt zur Nachahmung des hochehrenwerthen Beispiels aufruft, litt vor allen Dingen an totaler Geschichtsblindheit. Wenn irgend eine Kirche je und je am Apostolicum festgehalten hat, so war es die reformirte. Wenn irgend ein Glaubensbekenntniss eine internationale Bedeutung erlangt hat, so war es die Confession de foi. Wenn irgend eine Kirchenordnung breite und tiefe Wurzeln

gefasst hat, so war es die überall im Refuge eingebrachte und legalisirte Discipline des églises réformées de France. Und Confession wie Discipline kennen keinen andern kirchlichen Rechtsgrund als **die Bibel und das Apostolicum** wie es den Glauben der heiligen Schrift klarstellt. Bekanntlich hatte auf Détroits Wühlerei das Königl. Konsistorium der Provinz Preussen gegen Prediger Détroit wegen Bruch des Amtseides die Disciplinar-Untersuchung eingeleitet; Prediger D. Paul **Henry** aber von der französischen Friedrichsstadt-Gemeinde zu Berlin in einem „Offenen Sendschreiben an die geehrten Familienväter der französisch-reformirten Gemeinde zu Königsberg i. Pr." im Namen der Colonie geantwortet (Berlin 1847). Während Détroit sein selbst erfundenes Glaubensbekenntniss[110] an die Stelle des in aller Welt angenommenen Symbols setzte und schon 74 Unterschriften dafür in Königsberg gesammelt hatte (22. November 1846), weist der Verfasser des Lebens von Calvin geschichtlich nach, dass weder der Glaube noch die Liturgie noch die Verfassung der hugenottischen Kirche von dem Gutdünken irgend eines Einzelnen abhängt. In seiner Erwiderung: „Die Schritte, welche die franz. reform. Gemeinde in Königsberg in Pr. bisher gethan", fordert jedoch Détroit alle französischen Gemeinden Preussens auf, ihm zu erklären, „ob sie uns nicht mehr als Kirchen- und Gemeinde-Glieder ansehen können?" Détroit sandte davon an **Lionnet** 40 Exemplare, unmittelbar vor dem heiligen Osterfest und der Feier der Kommunion zur Vertheilung an die Presbyter und Familienväter unserer Gemeinde. In gesundem Takt weigert sich Lionnet, diesem „Auftrage" zu so ungelegener Zeit nachzukommen. Nach dem Fest werde er „an das unerlässliche Werk gehen, unsere Blicke auf die Spaltung innerhalb unserer sonst so friedlichen Kirche zu richten" (30. März 1847). Inzwischen sandte auch Henry an Lionnet 30 Exemplare seines Sendschreibens. Das Berliner Consistoire hatte beschlossen, das Königsberger Paquet uneröffnet zurückzuschicken mit der Erklärung, dass es die Absender zu einem solchen Schritt nicht für kompetent halte. „Wir haben, schreibt Henry am 5. April, keinen Grund uns zu zanken und zu veruneinigen, weil es den Königsberger

Händelsuchern so gefällt." Si l'Etat voulait reconnaître (comme église reformée française) toutes les Confusions particulières que chacun veut inventer, il donnerait lieu à une dissolution totale. Auch **Fournier** rieth am 7. April, die Magdeburger Gemeinde nicht um der Königsberger willen durch autoritative Vertheilung der Streitschriften zu spalten; um so weniger als derartige weittragende Schritte jeder Gemeinde der Landeskirche vorab die Billigung des Provinzial-Consistorii erlangt haben müssten. Natürlich mischten Rupp, Wislicenus und die Nordhäuser „freie" (!) Gemeinde sich ein. Am 10. April erhielt Lionnet schon 15 gedruckte Broschüren in der Sache. Lionnet arbeitete 12 Folioseiten aus für unser Presbyterium. Da in letzterem Dr. Eduard Détroit, der Bruder des Königsbergers, den Ton angab und da dieser hinwies auf Prediger Henry's „widerchristliches Gemüth", „absichtsvolle Entstellung der Thatsachen" und „Fälschung des Wesens (—!—) der Reformirten Kirche", so waren Lionnet's Mühen vergeblich! Andererseits konnte das Presbyterium für ein dankendes Schreiben nach Königsberg keine Einigkeit finden, weil es sich weigerte, Streitschriften den Gemeinde-Gliedern aufzudrängen (15. April 1847). Es unterzeichneten Lionnet, C. Maquet, de Rège, D. Laborde, Guiraud, W. Lhermet, F. Maquet, H. Lhermet, A. Humbert, während Dr. Détroit und Dihm ihre Weigerung motivirten. Inzwischen war gegen den Königsberger Détroit Suspension und Disciplinar-Untersuchung verhängt. Die Vorsteher, Aeltesten und Mitglieder der französisch-reformirten Gemeinde zu Königsberg traten voll und ganz auf Seite ihres Predigers in einer Immediat-Vorstellung an Se. Maj. vom 30. Januar. Eichhorn, der Minister der Geistlichen Angelegenheit, erwiderte am 26. Februar, dass, da nur der berechtigt sei, als Glied einer Kirche aufzutreten, welcher sich mit dem Bekenntniss derselben in Eintracht befindet, so könne man die Unterzeichner der Immediat-Vorstellung, welche sich von der ohne Vorbehalt angenommenen Liturgie, insbesondere von dem durch die gesammte Reformirte Kirche anerkannten apostolischen Glaubensbekenntniss lossagen, als Mitglieder der französisch-reformirten Kirche nicht betrachten. Mag jeder mit seinem Gewissen zu rathe gehen, ob er sich vom

Glauben seiner bisherigen Kirche trennen muss. Das aber ist nicht zu vereinigen, sich offenkundig vom Bekenntniss seiner Kirche trennen und gleichwohl fortdauernd sich als Glied derselben betrachten wollen. Am 4. August 1847 wurde Prediger Détroit seines Amts entsetzt.[111] Détroit appellirte an den Minister. Seine Gemeinde aber trat aus der Landeskirche aus und setzte ihn eigenmächtig wieder ein. Da nun auch die Gemeinde keinen Rechtsboden mehr unter den Füssen hatte, so schwankte sie hin und her, gerade wie ihr Prediger. Sie habe ihn nicht wieder eingesetzt, sondern interimistisch weiter fungiren lassen, unter Connivenz des Oberpräsidenten Bötticher, der aber (auch am 24. März 1848) gar kein Recht hatte, sich in eine schwebende kirchliche Angelegenheit zu mischen. Am 27. Mai 1848 (!) hob der Staatsminister Graf v. Schwerin das Resolut des Kön. Konsistorii vom 4. August 1847 wieder auf. Sehr richtig bemerkt dazu der Evangelische Oberkirchenrath, dass der Akt der **Staatsgewalt** nicht im Stande sei, die Grundlage des Glaubens und Bekenntnisses, auf welchem die gesammte Evangelische Kirche ruht, zu vernichten. Auch beruft er sich darauf, dass die hugenottischen Schwestergemeinden die Königsberger nicht mehr als solche anerkennen. Auch um diese Gemeinschafts-Aufkündigung suchen sich jedoch die Königsberger herumzudrücken. Zwar haben jene, meint das Königsberger Consistoire, unser Glaubensbekenntniss nicht anerkannt. Allein Gross-Ziethen, Granzow, Prenzlau, Angermünde, Strassburg i. Uk. u. a. hätten erklärt, es sei unevangelisch, unchristlich und inhuman, die Königsberger darum aus der Gemeinschaft auszuschliessen. Triste solatium socios habuisse malorum. Bei dieser freigemeindlichen Versumpfung der französisch-reformirten Gemeinden Preussens, war es da den aus dem Tode des Rationalismus wiedergenesenen lutherischen Gemeinden des Landes zu verdenken, dass sie auf den Aufkläricht und Auskehricht der Reformirten Gemeinden mit Verachtung herabsahen? . . . .

Fasste der geschichtsblinde Rationalismus das heilige Buss- und Gnaden-Werk Luther's als die Hinwegfegung der päbstlich-priesterlichen Hierarchie und machte den positivsten Wunder- und Gebetshelden seiner ganzen Zeit zu einem Mann der reinen

Negative, so fasste man das Reformirte Wesen gern als doppelte Reformation, als das Hinwegfegen des luther'schen Glaubens. Und weil man damals in Zwingli-Calvin den Comparativ der Negation verehrte, darum neigte sich die von Unsittlichkeit, Zweifel und werkstolzen Aberglauben geknechtete sog. freie Welt von ganzem Herzen dem reformirten „Nichtsglauben" zu. Ein engerer oder weiterer „Reformirter Bund" sollte eine Burg der modernen Freiheit und Aufgeklärtheit werden.

Die **Uhlich'schen Wirren** und die darauf folgende consistoriale Correctur brachten zunächst die deutsch-reformirte Gemeinde zu der Erwägung, dass auch sie irgend ein Bekenntniss hätte und dass es den Gemeinden reformirten Bekenntnisses nützlich sein möchte, sich näher aneinander anzuschliessen. Dass die deutsch-reformirten Prediger noch **1818** auf die Confessio Sigismundi vereidigt und dass schon 1805, unter Hofprediger Dohloff in Halle als Inspector, die **reformirten Kirchen** und Schulen zu **Halle, Calbe, Aken und Wettin vereinigt** worden waren, das scheint man übersehen zu haben. Wohl aber erinnerte man sich an einen „früheren Verband" der drei reformirten Gemeinden des Orts, denen sich Halberstadt, Aschersleben, Calbe a. S., Burg, Stendal und Trüstedt anschliessen könnten. Man müsste dem Kirchen-Regiment eine Bürgschaft geben für die Wahrung und Vertretung unserer altherkömmlichen Verfassung und Rechte, um die von den Vätern überkommenen altkirchlichen Institute vor dem gänzlichen Verfall zu bewahren. Zu diesem Behuf lud das deutsch-reformirte Presbyterium am 29. Januar **1846** (unterz. Dr. Berger, Dulon u. v. a.) das wallonische und das französische zu einer Besprechung auf den 4. Februar d. J. ein.

Allerdings war diese Einladung nur eine Folge des Circulars, welches schon am 20. Januar d. J. das Kirchen-Collegium von Uhlich's Kirche, St. Katharinen, an sämmtliche Stadtgemeinden von Magdeburg gerichtet hatte. Während in alten Zeiten nie ein Geistlicher in irgend einer Kirche angestellt wurde ohne Verpflichtung auf das Glaubensbekenntniss seiner Kirche, und noch **1823** die Verpflichtung der Geistlichen bei ihrer Anstellung auf die Bekenntnissschriften der evangelischen

Kirche vom König befohlen war, sah das Kirchen-Collegium von St. Katharinen die Erinnerung des Consistorii, das die evangelischen Prediger zur Lehre nach der heiligen Schrift gemäss den **Bekenntnissschriften** ordinirt, verpflichtet und vereidet werden, als eine Drohung gegen das gesammte kirchliche Leben unserer Stadt und gegen unsere Kirchenverfassung an. Soweit sei wohl noch keine preussische Kirchenbehörde gegangen, die theuer errungene evangelische Freiheit in ihrem innersten Keim anzugreifen. Auch die Stadtverordneten hatten am 22. Januar d. J. jenen Consistorialerlass als eine Verletzung der Grundprincipien des Protestantismus hingestellt. Wenn sie nicht solche Predigten hören könnten, die in schroffstem Gegensatz zu den Bekenntnissen der Kirche, insbesondere ihrer eigenen Kirche stehen, könnten sie nicht mehr „eine ihrem religiösen (?) Bewusstsein entsprechende Befriedigung in der Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste finden.“ Auch dieser Beschluss circulirt. Dr. Détroit bemerkt: „Mir schon früher wohl bekannt“. Dem Pastor wird er nicht mitgetheilt. Hochcharakteristisch ist, dass auch das Circular von St. Katharinen nicht dem französisch-reformirten Prediger zuging,*) sondern den Laien-Presbytern und dass diese erst schriftlich in mehr oder minder ausführlicher Weise ihre Ansichten darüber niederlegten, ehe das Schreiben an den Pastor kam. Hofrath Guiraud muss am 26. Januar d. J. erst ausdrücklich den Antrag stellen, nachdem vorliegendes Circulair bei sämmtlichen Herrn Anciens cirkulirt haben wird, solches dem Herrn Prediger behufs weiterer Veranlassung zugehen zu lassen. Die Discipline, auf welcher alle unsere Anciens verpflichtet sind, nennt ein solches Verfahren einfach **revolutionär** (Cap. V., 1, 4, 9, 31, 32 u. a.), fordert die Vereidigung der Pastoren (Cap. I., 9) und der Presbyter (Cap. III., 1) auf die Confession de foi et

*) Die Aufklärung erlaubt den Tischlern Tische, den Maurern Häuser, den Schneidern Kleider zu machen, schloss aber die Lehrer der Kirche von den die Lehre der Kirche betreffenden Fragen aus; wie sie alle Welt für Priester erklärte, nur um Himmels Willen den Pastor nicht; alle Menschen für Brüder, nur ja nicht die Pastoren untereinander: das könnte zur Heuchelei führen oder zur Hierarchie.

la Discipline ecclésiastique, **reservirt alle Lehrsachen den Pastoren** und Professoren der Theologie (Cap. III., 6), und erklärt von vornherein die Beschlüsse für null und nichtig, welche der Bekenntnissschrift und der Discipline widersprechen*). Insofern war es ja schon eine Rückkehr zur gesunden Vernunft, dass der Presbyter Guiraud, der zwar nicht die Discipline, aber den guten Anstand kannte, auf den gesetzlichen Weg verwies: die Convocation der Conferenz müsse durch unseren Prediger geschehen. Doch auch sonst ist, neben dem Aufschäumen über den durch die protestantischen Bekenntnissschriften gefährdeten Protestantismus bei einigen, bei der Mehrzahl doch eine ernste Besonnenheit in ihren Aeusserungen zu spüren. So sentirt der lebenserfahrene Baumeister Henry L'hermet, gerade unsere bevorzugte Stellung erheische eine um so grössere Vorsicht, die unnöthige Reibungen mit den Behörden vermeide. Der loyale Hofrath Guiraud: Weder die Regierung noch das Consistorium seien uns je in Ausübung unserer Glaubenslehren oder Kirchengebräuche und Administrationsangelegenheiten hemmend entgegengentreten. Einen Gegner aber aufsuchen, wo keiner ist, würde eine unweise Herausforderung sein. Uebrigens würde, wenn wir je in die unangenehme Lage kommen sollten, uns gegen Oberbehörden vertheidigen zu müssen, solches immer nur selbstständig, ohne fremde Einwirkung geschehen müssen, indem unsere Glaubenslehren, kirchliche Ordnung, Freiheiten und Gerechtsame ganz anderer Natur und ganz anders basirt sind, als bei den hiesigen Pfarrkirchen. Die in den Edikten uns zugesicherte freie Ausübung unserer Glaubenslehren und uns zugestandenen Rechte und Freiheiten sind uns noch nie, sagt Hofrath Guiraud, getrübt worden. Wie sollten wir wohl so frivol sein, uns, durch Gleichstellung mit den nicht-bevorzugten Kirchen-Gesellschaften, dieser Gnade möglicherweise verlustig zu machen? Der fleissige Fabrikant D. Laborde stimmte dieser Meinung ganz bei. Rittergutsbesitzer Ferdinand Maquet, gewohnt, in Wahrheitssachen kein Ansehen

*) Dr. Détroit wusste das: denn er kannte die Discipline und stellte sie auf den Thron, nach der Melodie: „Der König ist gerecht und gut, wenn er nur uns den Willen thut."

der Person zu achten, sentirt: „Das königliche Consistorium ist in seinem guten Rechte. Für solche Gemeinden, welche anders wollen als die Regierung, bleibt nichts anderes übrig als zu schweigen oder auszuscheiden und eine Sekte zu bilden.“ Es ist hocherfreulich, in der wegen Uhlich's bevorstehender Absetzung hoch aufgeregten Zeit so viel gesunden Sinn, praktische Klarheit und hugenottische Loyalität in unserem Presbyterium anzutreffen.

Ob Prediger Lionnet*) Zweifel ankamen oder ob die Mehrheit, wie Schiller sagt, wieder einmal „der Unsinn“ war? Jedenfalls erbat sich unser Prediger ein **Gutachten aus Berlin vom Prediger Fournier,** französisch-reformirtem Rath im königlichen Consistorio der Provinz Brandenburg. Es liess nicht auf sich warten. Fourniers Gutachten setzt voraus einerseits die Annahme der Agende, andrerseits den Beschluss des hiesigen Presbyteriums, namens der Gemeinde aus der Union der Landeskirche wieder auszuscheiden. Demnach hätte inzwischen Dr. Détroits Meinung gesiegt, als wäre durch Annahme der Agende die freie Religionsübung unserer Väter aufgehoben und wir hierdurch in Glaubenssachen dem Königlichen Consistorium unterthan geworden. Fournier hält dem entgegen, dass die **Union** — laut Declaration[112] vom **28. Februar 1834** — jeder der beiden Kirchen die vollkommene Freiheit belässt, ihrem Bekenntniss, sowie den Formen ihres Gottesdienstes und ihrer Verwaltung getreu zu bleiben. Insbesondere sind auch unsere Verfassung und unsere Gerechtsame nach wie vor der Annahme der Agende anerkannt und in voller Kraft geblieben. Durch Ausscheiden aus der so segensreichen Union würde die beklagenswerthe Isolirung der Gemeinde nur vermehrt und unheilbar gemacht. Der Rechtsstand unserer Gemeinden in den preussischen Landen gründet sich auf die Confessio Gallica und die Discipline des églises réformées de France. Sie wurden anerkannt durch das Patent vom 4. Mai 1694 und durch das Rescript vom 9. December 1717.[113] Auf beide Symbole wurden sämmtliche Colonieprediger bis auf diesen Tag ver-

*) Er sagt, er stimme nicht mit den jetztigen confessionell Orthodoxen — etwa mit den früheren? Jedenfalls waren die strenger.

eidigt, wie denn ohne solche Norm keine Gemeinde je hätte existiren können und wollen (cf. Discipline §. 9 und 47). **Loslösung von dem Bekenntniss wäre Austritt aus der Reformirten Kirche.** In der Agende brauchen wir bei den Amtshandlungen die alt-reformirten Formulare des Anhanges. Der Rückblick auf die Vergangenheit und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen Fourniers für die Gegenwart waren ganz correct.

Weniger seine Zukunftspläne. — „Eigene **hugenottische Synoden** zu bilden, sei ebenso zwecklos (?) wie unausführbar (?): wir seien dazu nicht zahlreich und unsere Interessen, als gesonderte, nicht wichtig genug: auch würde uns dies nur noch mehr isoliren (?). Mit den Deutsch-Reformirten Gemeinden uns zu besonderen Synoden vereinen, das würde gar unserer Verfassung den Todesstoss geben (?): denn diese haben ja eine ganz andere Verfassung, wissen von unseren Privilegien nichts und wären in dem Verbande doch jedenfalls in der Majorität gegen uns. Das Beste wäre, den geistlichen Minister zu bitten, die Geistlichen der drei zerstreuten Colonie-Gemeinden zu stehenden Mitgliedern der Provinzialsynode zu machen, so dass die drei unter sich einen Deputirten in die Landessynode zu wählen hätten.“ Eine Bevorzugung, welche bei den übrigen Geistlichen der drei Provinzen sicher böses Blut gemacht hätte.

Einige Wochen darauf fand die **Conferenz der drei reformirten Magdeburger Presbyterien** statt. Von unserer Gemeinde war nur der Prediger erschienen. Es wurden die Beitrittserklärungen zum **reformirten Synodalverband** seitens der Gemeinden **Aschersleben, Burg, Calbe a. S., Halberstadt** und **Stendal,** ebenso die Ablehnungen von Halle, Wettin und Trüstedt verlesen, letztere weil sie seit 30—40 Jahren nicht mehr reformirt sei, auch kein Presbyterium mehr habe. Die consentirenden 8 Gemeinden reichten ihr Gesuch beim Königlichen Consistorium ein (28. März 1846).

Es wurde abschläglich beschieden. Die Presbyterien beabsichtigten nun eine Immediat-Eingabe an den König. Auf der schiefen Ebene[114] war man schon so weit heruntergerutscht, dass

man sich nicht entblödete, Seine Majestät zu bitten, das apostolische Glaubensbekenntniss abzuschaffen: ein Bekenntniss, welches, mehr wie alle anderen, ganz allmälig aus dem Boden der Kirche aufgewachsen, und sobald es ausgestaltet war, die gemeinsame Grundlage aller christlichen Kirchen an jedem Ort und zu jeder Zeit geworden ist. Prediger Lionnet antwortete darauf: „Weglassung des Wesentlichen aus dem christlichen „Gottesdienst darf kein **König** anordnen. Er ist bloss Schutz-„herr, **nicht Herr des Glaubens.** Glaubenssachen kann er nicht „gebieten. Jeder Geistliche soll und muss nach seiner Stellung „zum Apostel-Symbol gefragt werden *) Das allgemeine Sym-„bol der gesammten Christenheit darf nicht von einer einzelnen „Landeskirche abgeschafft werden. Die Kirche, welche die „Basis erschüttert, auf welcher die ganze Christenheit steht, „würde von der ganzen Christenheit angeklagt werden. Der „König ist nicht die Kirche. Die Kirche ist die Christenheit. „Auch haben wir als Reformirte, insbesondere als französisch „Reformirte, nicht über Zwingherrschaft zu klagen. Durch „das Geschenk der Agende ist uns nichts genommen. Es ist „ein falsches Princip, dass der Prediger aus dem Gemeinde-„bewusstsein heraus lehren und fungiren soll. Auch stehen „unsere Presbyterien ganz anders, als ein lutherisches Kirchen-„kollegium. In letzterem ist der Prediger das eine, das Colle-„gium das andere Element; im Presbyterium sind Prediger und „Anciens integrirende Theile eines unzertrennlichen Ganzen. **„Der Prediger ist nicht ohne Anciens, die Anciens nicht ohne „Prediger denkbar.“** So Pastor Lionnet! Und er hat hier ganz recht. Er konnte hinzufügen, dass in jeder Kirche das aus Frankreich mitgebrachte Exemplar der Confession de foi und der Discipline die Unterschriften nicht nur der Prediger, sondern sämmtlicher Anciens trägt und dass nach der Discipline

*) Fragt man nach nichts weiter, dann kann der Reformirte Prediger Lutheraner, Katholik, Quäker, Irvingist und was nicht alles sein. Es erfordert aber das Lebensinteresse der Einzelkirche die Fragen zu präcisiren. Ohne Vereidigung des Geistlichen auf die Sonderbekenntnisse der Sonderkirche hat diese keine Bürgschaft, dass sie nicht über Nacht etwas ganz anderes geworden ist.

auch **jeder Ancien für eidbrüchig galt,** der nicht „gemäss den Bekenntnissschriften" sein Kirchenamt verwaltet. „Wenn also, fährt Lionnet richtig fort, von einem lutherischen Kirchen-Collegium — St. Katharinen — eine Aufforderung an Sie kommt, so kann sie bloss an Sie als Privatpersonen, aber nicht als Presbyter gekommen sein. Das Kirchen-Collegium (von St. Katharinen) hat Ihre Stellung verkannt. Oder will man Sie bloss als Masse verwenden? In geistlichen Dingen gelten Gründe, nicht Massen-Petitionen, die so leicht zu gewinnen sind. Wollen Sie bloss als Nummern, als Statisten fungiren, dürfen Sie es nicht als Presbyter thun. Mein Rath ist desshalb, bleiben Sie ganz unbetheiligt" . . . .

Am 20. October 1847 wurde dem Presbyterium die Frage vorgelegt, ob unsere Gemeinde ganz und gar zur projektirten **hiesigen reformirten Synode** gehören wolle, oder ob man es für natürlicher und zuträglicher halte, in einen **engeren synodalen Verband zu den brandenburgischen französischen Gemeinden zu treten?** Es ist dies die wichtigste Frage, die je in der zweihundertjährigen Geschichte der Gemeinde an das Presbyterium gestellt worden ist. So zerfahren aber waren damals die inneren Zustände der Gemeinde, dass in dieser epochemachenden Angelegenheit nicht einmal eine Sitzung zu Stande kam. Das Protokoll schweigt sich aus.

Hochinteressant war die Verhandlung der Vertreter der hiesigen drei reformirten Gemeinden mit den Vertretern der reformirten Gemeinden von **Aschersleben, Calbe** und **Halberstadt** am 10. November 1847 in der Amtswohnung des Predigers Dr. Berger. Unsere Gemeinde liess sich vertreten durch den Prediger Lionnet, Hofrath Guiraud und Dr. Détroit. Letzterer ignorirte, dass **die reformirte Kirche** mit weit **grösserer Strenge** je und je die reine Lehre festgehalten hat als die lutherische, und dass die Synoden von jedem Prediger und Presbyter das unverrückte Festhalten an den Bekenntnissen forderten: denn er, der Vertreter des Frei-Gemeinde-Princips, stellte als Gesichtspunkt auf, dass wir specifisch Reformirte bleiben wollen. Noch weniger ahnten die freisinnigen Schwärmer für Synoden, dass schon die aus nicht halb so strengen Wahlen

hervorgehenden landeskirchlichen Synoden, ähnlich wie die alt-reformirten, der beste Schutz der Bekenntnisse und des Althergebrachten sein werden, gegen die nivellirenden Gelüste der freien Gemeinden, des Aufklärichts und des mit der gesunden Vernunft bankrotten Rationalismus. Aber trotz der entsetzlichsten Unkenntniss der reformirten Geschichte, welche diese Zusammenkunft zu Tage förderte, wurde sie doch getragen von dem einen richtigen Gedanken, dass, seitdem das Reformirte Interesse durch die falsch verstandene Union zu Grabe geläutet sei, die reformirten Kirchen im synodalen landeskirchlichen Verbande einer Vertretung entbehrten und dass die Wahrung unserer reformirten Güter, zu der wir amtlich verpflichtet seien, eine Einigung sämmtlicher reformirten Presbyterien in **synodalen Verbänden** erheische. Sei doch nach der reformirten Auffassung weder das Einzelpresbyterium noch auch ein weltliches Ministerium, sondern **die Synode** das berechtigte Organ für Lehre, Kultus und Verfassung. Die Ansicht, dass, nach Wegfall des alten reformirten Kirchendirektorii, die Presbyterien autonom seien und das Recht hätten zu bestimmen, wie der Prediger lehren solle, fand keinen Vertheidiger. Die Presbyterien hätten nur das zu Recht Bestehende zu wahren. Annahme der Agende sei noch nicht Beitritt zur Union, Beitritt zur Union noch nicht Aufgeben des reformirten Glaubens, Kultus und Verfassung. Unsere angestammten Rechte sind uns vom König verbürgt, desshalb sei es keine Opposition gegen die königlichen Behörden, um die versprochenen Schutzorgane für jene Rechte — die Synoden — ebenso bescheiden wie entschieden zuerst dem Minister und im Weigerungsfalle Seine Majestät selber zu bitten. An dem friedlichen, glaubensschwesterlichen Verhalten zur lutherischen Kirche und der freiwilligen, innerlich geistlichen Union, für welche die reformirte Kirche stets eingetreten sei, solle auch jetzt nichts geändert werden. Aber eine Verschmelzung mit der lutherischen und Beseitigung der reformirten Kirche dürften wir weder wünschen noch zulassen und erhöben dagegen Protest.

Als es in Folge der Uhlich-Détroit-Dulon'schen Wirren[115] im Frühjahr 1848 zur Bildung einer sog. **freien Gemeinde** kam

— dem schroffsten Gegensatz zur Eglise libre der Hugenotten oder der Free church der Schotten — traten aus unserer Gemeinde dahin über zwei Gemeindebeamte, der Todtengräber und Kirchendiener Friedrich Bourset, dem die französische Kirche zahlreiche Wohlthaten erwiesen hatte, und der Arzt der Gemeinde und Presbyter Dr. medic. Eduard Détroit. Ja es wurde dem Prediger Lionnet von einigen Presbytern die Zumuthung gestellt, ob er sich nicht willig zeigen würde, das apostolische Glaubensbekenntniss aus dem Gottesdienste fortzulassen? Statt nun rundweg zu antworten mit einem „Niemals! Ich will nicht, ich kann nicht, ich darf nicht!" liess er sich in eine dogmengeschichtliche Discussion mit den Presbytern ein, die nach der Discipline, welche unsere Rechtsbasis bildet, in Glaubenssachen nicht mitzureden haben.*) Unter seinen 25 Sätzen ist der eine vollauf genügend: „Soll ich der allezeit dienstfertige Knecht der (immer wechselnden) Subjectivitäten, des sog. Gemeindebewusstseins werden? Nie und nimmer. Ich bin Diener Christi". Laien, welche die Kirchengeschichte nicht kennen, ihrem Prediger nicht glauben, und ihre sog. kirchengeschichtlichen Kenntnisse dem Conversations-Lexikon und der Magdeburger Zeitung**) entnehmen, belehrten den Prediger über den heiligen Zeitgeist Gottes; über den Starrsinn, der allein den Prediger hindere — den Boden, auf dem alle Christen stehen, der französisch-reformirten Kirche unter den Füssen wegzuziehen; über das,

*) Lionnet's Auslegungen, oder, wenn man so will, Verbesserungs-Vorschläge — statt „Niedergefahren zur Hölle", „ein Erlöser Aller so hier als Jenseits"; statt „Auferstehung des Fleisches", „Auferstehung in verklärter Hülle" — nebeln und schwebeln und taumeln. Das ist keine Speise für alles Volk.

) Nachdem sämmtliche alten Concilien, sämmtliche lutherischen und sämmtliche reformirten Symbole das Apostolicum als die Grundlage der Kirche proklamiren, leistet noch am Sonntag, den 23. September 1888, die Magdeburger Zeitung No. 488 unter der Ueberschrift „Religiöse Irreführungen" die Phrase: „Erst die allerneueste Dogmatik redet uns vor, die Sätze des Apostolicum bildeten die Grundlage der christlichen Kirche". — Man rechnet eben fest darauf, dass die Magdeburger Zeitungsleser die **Libri Symbolici nie zu Gesicht bekommen.

was dem Herrn Prediger sein persönliches Gewissen erlaube oder nicht erlaube? Auf die drei Bogenseiten des Predigers erwiderten die Presbyter mit 33, einer von ihnen allein mit 25 Bogenseiten. Darin wurde die so gut gemeinte Union (nach Guericke) eine Revolution von oben, ein absolutistisch hierarchischer Despotismus, das Kirchenregiment eine unerträgliche Tyrannei, das Bekenntniss der Landeskirche — konnte man von einem solchen reden? — „ein durch Willkür geschaffenes und dem Lande, resp. den Geistlichen aufgedrungenes Lehrgebäude" genannt und das apostolische Glaubensbekenntniss als „dem grösseren Inhalt nach biblisch verwerflich" bezeichnet.[116] Die modernen Autoritäten hingegen, auf die man sich beruft, sind die Prediger Senior Krause in Breslau, Franz in Ingelheim, Détroit in Königsberg, Balzer in Nordhausen und Uhlich in Magdeburg. Die sog. Ketzerlehren, die Arianischen, Pelagianischen u. a., seien die biblisch allein richtigen. Nur eine kirchlich erregte Zeit, wie die von 1848, sei befähigt und berufen, neue Feststellungen zu machen. Duldsamkeit sei die erste Bedingung des Christenthums. Diese Hauptlehre aber gerade fehle im Apostolicum. Die unirte Landeskirche ginge uns nichts an, da wir nicht in der Union ständen. Daher könnten wir von unserem Prediger fordern, dass er auf reformirtem Standpunkt stehe.

Auf reformirtem Standpunkt! Was das ist, wussten ja die Herren selber nicht. Sie müssen kein einziges reformirtes Symbol zu Gesicht bekommen haben. Sonst mussten sie wissen, dass die reformirten Bekenntnisse sich nicht nur insgesammt auf das Apostolicum gründen, sondern sogar auf die weit orthodoxeren, auf das Nicaenum*) und das Athanasium. Statt auf Krause's, Frantz' und Balzer's Parteischriften blindlings zu schwören, hätten die Herren Presbyter lieber lesen sollen Zwingli's Glaubensgrund (fidei ratio), das Baseler Bekenntniss, das erste helvetische, das Genfer, das **französische** — Art. V.: nous avouons les trois Symboles, à sçavoir des Apotres, de

*) Auf das sich unsere „Opposition" berief!!! Nun, wenn die oder das Athanasianum allsonntäglich vorgelesen würde, welcher Sturm dann erst in der „aufgeklärten" Christenheit!

Nice et d'Athanase, pource qu'ils sont conformes à la parole de Dieu —, das schottische, das belgische — die Grundlage der Wallonen: Recipimus itaque libenter hic tria illa Symbola, nempe Apostolorum, Nicenum et Athanasii — den heidelberger Katechismus, die Grundlage aller reformirten Gemeinden Deutschlands, — Frage 22: Was ist aber einem Christen noth zu glauben? Alles was uns im Evangelio verheissen wird, welches uns die Artikel unseres allgemeinen ungezweifelten christlichen Glaubens in einer Summa lehren. Frage 23: Wie lauten dieselben: Ich glaube in Gott den Vater, den allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erden u. d. a. — das zweite Schweizer Bekenntniss — die Grundlage der hiesigen deutsch-reformirten Kirche: Recipimus Symbolum Apostolorum, quod veram nobis fidem tradit — und ebenso alle anderen reformirten Bekenntnissschriften. Gewiss war es reformirte Lehre, Lehre insbesondere Calvin's, dass die Höllenfahrt Jesu eine geistige sei, geschehen im Augenblick als Jesus sprach: „mein Gott, mein Gott! warum hast Du mich verlassen?" Aber aus welchem Grunde war nach reformirter Lehre diese Höllenfahrt Jesu nothwendig? „Als stellvertretende unermessliche Qual des ewigen Gottessohnes an unserer Statt und Stelle, wegen der unermesslichen Schuld, welche wir insgesammt und jeder einzelne von uns auf sich geladen, durch die Erbsünde und unsere besonderen persönlichen Sünden, kraft deren wir alle stehen unter Gottes Zorn, **uns** insgesammt **die Hölle verdient haben."** So die Symbole. Die Opponenten wollten sich in Sachen der Höllenfahrt auf den reformirten Standpunkt stellen und forderten das auch von ihrem Prediger, der leider! lutherisch lehre. Kannten sie nun aber die lutherische Lehre besser? Wussten sie, dass sie drei Theile hat. 1) Jesus ging aus Liebe zu uns bis in die Hölle hinunter und verkündigte dem Teufel seinen Sieg*)

*) Auch im Uebereinstimmungs-Symbol zwischen Lutheranern und Reformirten heisst es 1631 (Colloquium Lipsiacum) §. 9: So lassen beiderseits Theologi die **Höllenfahrt** des Herrn einen schweren und wichtigen Glaubensartikel bleiben und bekennen, dass der ganze Christus, Gott und Mensch, zur Höllen gefahren, den Teufel überwunden, der Höllen Gewalt zerstöret und dem Teufel alle seine Macht genommen habe. Vergl. Nitzsch Urkundenbuch S. 105.

2) Er predigte dort den Geistern im Gefängniss, die nach dem Erlöser sich sehnten, aber von ihm nichts hatten hören können. 3) Er bereitete dort noch für diejenigen eine Möglichkeit der Erlösung, die bei Lebzeiten ohne eigne Schuld niemals von Jesu haben hören können. Bekanntlich ist von allen Lehren des Apostolicum die Lehre von der Höllenfahrt Jesu nach lutherischer Fassung die weitherzigste, freisinnigste, toleranteste Lehre, welche neunhundert Millionen Heiden einen Weg zur Seligkeit zeigt. Aber die Herren von der „Opposition" verwerfen diese „Fabel", weil — die reformirte Lehre weit freisinniger sei! — Die Herren von der Opposition nennen die Höllenfahrt einen nichtssagenden müssigen Zusatz, während **Calvin** sagt: Dieser „unscheinbare Lehrsatz" in einem Symbol, das an Kürze, Bündigkeit und Knappheit **alle Symbole der Welt übertrifft,** ist „keineswegs überflüssig, sondern enthält die höchsten Geheimnisse der höchsten Dinge".[117] Gefiel den rationalistischen Herren die „reformirte" Lehre etwa darum so, weil sie so tief mystisch ist? Die freisinnigen Herrn Presbyter ziehen dem „von uns ganz unbekannten[118] Menschen verfassten" apostolischen Symbolum die von einer die Gesammtheit der christlichen Kirche repräsentirenden christlichen Versammlung oder Synode, verfassten Symbole, wie das Nicaenum und die folgenden **byzantinischen** (!!!) weit vor — weil die Herren keine Ahnung haben, wie unendlich schärfer, härter, scholastischer und aburtheilender (quicunque salvus esse vult) diese späteren altkirchlichen Symbole verfahren; während **das Apostolicum** dasteht als ein durch fünf Jahrhunderte durch die Besten herausgestaltetes Gottesbild von der Hand der apostolisch denkenden Christenheit, wie ein schlichtes Volksepos, das die Grossthaten und Gnadenwege des allmächtigen Gottes an seinen Erlösten preist und in seiner himmlischen Einfalt das Nationaleigenthum aller Bibel-Kirchen geworden ist. Auch unsere Confession de foi, deren Verfasser Niemand kenne,*) beruhte den streng reformirten Herren Presbytern, gerade wie der Heidelberger Katechismus,**) auf

*) Es ist Antoine de la Roche-Chandieu, Calvin's Freund, S. Niemeyer, Coll. Confession. ref. p. XLIX.

**) Die Verfasser sind Zacharias Ursinus und Caspar Olevianus.

einem unnatürlichen, aufgedrungenen, widerchristlichen Zustand: „Wir wollen uns nicht länger die Producte einzelner Menschen anbefehlen lassen. Das scheint der Herr Prediger ganz zu übersehen. Sieben Achtel der heutigen evangelischen „„Christenheit““ erkennen das Apostolicum nicht mehr an. Die Kirche wird leer bleiben, wie sie es bisher war, weil die Uebereinstimmung des Herrn Predigers mit der Gemeinde fehlt“. „Das neue Testament in der Hand haltend, verwerfe ich, sagt Dr. med. Détroit, das Apostolische Symbolum, das seit funfzehn Jahrhunderten für den Gehalt des Christenthums ausgegeben worden ist.“ „Das Zeitbewusstsein, die höchste Blüthe der Menschheit,*) den höchsten Standpunkt des Geistes verachten, ist die Sünde wider den heiligen Geist, die keine Vergebung finden soll.“ „Wäre es richtig, dass der Herr Prediger die objektive Wahrheit schon hätte, so könnte ja die Christenheit diese dann vom Herrn Prediger nehmen und holen.“ „Ich bin (auch) Diener Christi und des Evangeliums, nicht aber Diener von Kirchenobern“, sondern „frei von den Fesseln der Fürsten- und Priester-Herrschaft“. „Wir Presbyter kennen unsere Pflicht und es bedarf nicht, dass der Herr Prediger sie uns lehre“. „Mich würden tausend Geistliche nicht zu irgend einem Gedanken verlocken, den ich nicht billigte.“ „So weit meine Kenntniss reicht, steht Niemand, auch nicht einer in der französisch-reformirten Kirche auf dem Standpunkt des sog. positiven Glaubensgrundes, den der Prediger als sog. objektive Wahrheit inne zu haben sich rühmt.“ Dem Herrn Prediger Lionnet und der orthodox-fanatischen Camarilla gegenüber wird der Herr Prediger Dulon[119] von der deutsch-reformirten Gemeinde in Schutz genommen als ein durch ganz Deutschland und darüber hinaus ruhmbedeckter, ausgezeichneter wissenschaftlicher Theologe und wahrhaft evangelischer Christ voll Treue, Glaubensmuth und mannhafter Standhaftigkeit. Sollte Herr Prediger Lionnet fortfahren in seinen Predigten Amtsbrüder wie Uhlich, Dulon,

*) Bei der grossen französischen Revolution dekretirte die „Blüthe der Menschheit“: Abschaffung Gottes, Vergötterung einer Hure. Da standen die Heiden vor Christo höher, als der höchste Standpunkt des — Zeitbewusstseins!

Balzer, Rupp, Détroit in Königsberg zu schmähen, so werde er, des letzteren Bruder, die ihm zustehenden gesetzlichen Wege einschlagen. Denn nicht die Treue zum Apostolicum, sondern die Treue zu Christo, die Festigkeit und Beständigkeit in christlicher Gesinnung, Leben und Wandel mache den Christen. Der Glaube an Menschensatzungen könne nicht durch Gebet erlangt werden.“ Die 25 enggeschriebene Bogen lange Auseinandersetzung Dr. Detroits schliesst mit einem Loblied auf die religiöse Aufregung: „Wo keine Aufregung ist, da ist Schlamm und Sumpf und Pfütze. Es giebt nichts Aufregenderes als das Christenthum selbst. Niemals ist die Welt in eine grössere Aufregung gekommen, als durch Christus und seine Apostel. Und nachdem hat Niemand eine grössere Aufregung hervorgerufen, als Luther und die übrigen Reformatoren. Der Segen der heutigen Zeit liegt in der Aufregung, die alle Geister durchzuckt, in der heiligen Aufregung zum Guten. In den ersten christlichen Jahrhunderten blieben die Dorfbewohner Heiden (pagani), weil sie sich nicht von Christo aufregen lassen, sondern auf Rath ihrer Priester beim Alten bleiben wollten. Ebenso in der Reformationszeit (?!). Hätten da die Fürsten und die Priester nicht das Volk in Angst gejagt, so hätten wir heute keine katholische Kirche mehr. Heute gilt es Trennung der Kirche vom Staat, Einigkeit, Bruderliebe, Anerkennung der Menschenwürde. Das ist es, was unsere Zeit zur Epoche macht. Möchte nur die Constistorialraths-Partei, mit ihrer Verfolgungssucht und ihrer künstlichen Erregung zur Besorgniss, das ungebildete Volk nicht „verlocken“ beim alten Glauben zu bleiben. Das Alte ist vergangen: siehe es ist Alles neu geworden!“ Auch Presbyter Dihm verwarf die Glaubensbekenntnisse, weil sie „nie die meinigen gewesen sind noch werden.“ Wie Kaufmann A. Humbert und Kaufmann F. W. Dihm, so schliessen sich nun auch Baumeister Henry l'Hermet, Kaufmann C. A. Maquet — „ich glaube dass wir jede beliebige Aenderung bei Ausübung unseres Gottesdienstes vornehmen dürfen“ — Kaufmann J. W. L'Hermet, der sich „das zur Opposition gehörige Mitglied“ nennt, dessen Aeusserung wohl Anlass des Streites geworden sei, Fabrikant D. Laborde bei. Nur Hofrath Guiraud

und Kanzlei-Director Rath de Rège wollen wenigstens vorläufig, so lang Gesetz und Recht dem Herrn Prediger zur Seite stehen, ihn im Gebrauch des Apostolicum schützen, da ja in Preussen jeder nach seiner Façon selig werden könne. Es musste schon als ein Zeichen der Toleranz gelten, dass man dem Prediger **erlaubte,** seinem Eide und seiner Ueberzeugung gemäss zu lehren. Auch stimmte ja die Majorität im Presbyterium nicht für diese Toleranz, sondern für Durchführung der Weglassung des Apostolicums, für **die praktische Tyrannei der sog. freien Geister.** Diese Erklärung, des Predigers Glaubensüberzeugung und Eidestreue sei die Sünde wider den heiligen Geist, machte den Prediger felsenfest im apostolischen Glauben. Von allen Seiten gepeitscht, bespieen und gedrängt, erklärte Lionnet: „Sollte es wirklich der Wunsch der gesammten Gemeinde sein, das apostolische Glaubensbekenntniss, welches ich für entschieden evangelisch halte, als veraltet ausser Kraft zu setzen, so würde ich sofort weichen und mein Amt an dieser Kirche niederlegen.“ . . .

Wäre dieses unheilvolle, ja gewissenlose Drängen weiter gegangen und der zweischneidige Entschluss des Predigers durchgeführt worden, das hauptlose Presbyterium hätte sich einen Prediger des „modernen Bewusstseins“ gewählt, die Gemeinde als **„freie Gemeinde“** constituirt und da Kirche, Pfarrre, Küsterei, Hospital, Armen- und Waisengelder **stiftungsmässig** der nach der Confession de foi und der Discipline verfassten französisch-reformirten Gemeinde von Magdeburg gehören — so würde mit deren Fortfall das herrenlos gewordene Eigenthum dem **Fiskus** anheimgefallen sein. Die französisch-reformirte Gemeinde wäre von der Bildfläche verschwunden. . . .

Nun verbreitete das Jahr der Gährung 1848 in Magdeburg und auch in der hiesigen Colonie das Berliner Gerücht, der König stände im Begriff, sämmtliche Consistorien aufzulösen, weil die Consistorialverfassung eine ungerechte, unpassende und unkirchliche sei. Auch das „Oberconsistorium“ nannte man ein todtgeborenes Kind. Nur das war daran richtig, dass, da der König bei Einrichtung des Consistoire supérieur die Contestations sur la religion et les matières de foi demselben nicht mit über-

trug, sondern sich selber reservirte, auch die Rechtsnachfolger des Consistoire supérieur, **die Provinzial-Consistorien in Glaubenssachen der Colonie keine Entscheidung haben.** Urkomisch wirkt hingegen heute die damalige Behauptung, unsere Vorfahren hätten in Glaubenssachen sich nur desswegen der Entscheidung der brandenburgisch-preussischen Fürsten unterworfen, weil die Hohenzollern — Friedrich Wilhelm der grosse Kurfürst, Friedrich I., Friedrich Wilhelm I. — der freisinnigsten Auffassung des Christenthums huldigten. Jedermann weiss, wie orthodox reformirt, ja wie **streng kirchlich** diese Hohenzollern dachten. Und welcher unserer hugenottischen Vorfahren wollte jemals „freisinnig" sein? — Auch war es dem Presbyterium nicht zu verdenken, dass es sich immerzu wieder erinnerte an das bei Auflösung des Consistoire supérieur **30. October 1809** gegebene königliche, aber in der Provinz Sachsen nie gehaltene Versprechen. Danach sollte ein Mitglied der unserer Colonie vorgesetzten **Behörde** allezeit ein Glied der französischen Gemeinde sein.[120] Dies Versprechen freilich verstiess gegen die im französischen Bekenntniss und in der Discipline geforderte Gleichheit aller Pastoren. In praxi hatte es überdies die Folge, dass meist „der Franzose" im Collegium überstimmt, geneckt und verhöhnt wurde, bis er dank der Anziehungskraft der Union selber ein „guter Deutscher" und „Lutheraner" geworden war; wie denn die tonangebenden Mitglieder der königlichen Consistorien oft der „streng alt-lutherischen Lehre" huldigten. Ja merkwürdigerweise sind die aus der Colonie hervorgegangenen Präsidenten colonistischer Oberbehörden, die Dhona, Dorville, Jarriges, oder auch die Jandun, Jordan, Lombard, die willigsten Beseitiger der Colonie-Privilegien geworden, sei es, dass sie bei ihren ministerialen Kollegen den Verdacht nicht aufkommen lassen wollten, als wären sie Partei; sei es, dass es auch hierin ihre Ueberzeugung war, das Wohl des Einzelnen muss dem Gemeinwohl weichen. Wie vielmehr als die Jarriges und die Dorville haben die Joachim **Ernst v. Grumbkow** und **Ezechiel v. Spanheim** der Colonie geleistet! Letzteren besingt 1693 Pastor Pierre Vieu: Grand philosophe, grand auteur, grand antiquaire, grand docteur, grand théologien, grand critique,

grand courtisan, grand politique, fort éclairé dans l'écriture etc. (Le bonheur des réfugiés, p. 47 sv.) Ersterer ist allgemein anerkannt als ein grossartiger Charakter, der alle grossen Unternehmungen liebte und die französische Colonisation mit hohem Geist und treuem Herzen durchzuführen versucht hat. Endlich liegt es auch in der Billigkeit, dass, sobald der hiesige französische Prediger (als Vertreter jetzt von 286 Seelen! —) geborenes Mitglied des Königl. Consistorii wäre, **der Staat** sich das Recht der Besetzung unserer Pfarre vorbehalten und damit die Wahlfreiheit der Gemeinde fallen würde. Cui bono?

Auch für die drei hiesigen reformirten Gemeinden, „die Hüter der Freisinnigkeit" war 1848 ein wildes Jahr.[121] So hart wussten sie dem Königlichen Consistorium der Provinz zuzusetzen, dass dieses schliesslich selber zweifelhaft wurde, ob es den Reformirten Gemeinden noch etwas zu sagen habe, und den Minister förmlich ersuchte, es von der Oberaufsicht der hiesigen Reformirten Gemeinden zu entbinden. Vom Standpunkt der unirten Landeskirche war es zweifelsohne Recht, dass der Minister diesem Entlassungsgesuch nicht willfahrte. Ist es doch rechtlich keinem Zweifel unterworfen, dass das **Provinzial-Consistorium** an der Stelle der Provinzial-Regierung, der Nachfolgerin unseres Consistoire supérieur, steht und daher auch in die Rechte und Pflichten des letzteren einzutreten hat. Das ist denn aber auch die Grenze seiner Machtbefugniss. Und wie das Consistoire supérieur das Organ war, welches für die Befolgung der Discipline des églises Réformées de France zu wachen hatte, so steht heute auch das Consistorium, soweit es hugenottische Behörde ist, unter dem Gesetz und unter der Regel dieser Discipline. Und geradeso der Oberkirchenrath, soweit er den französischen Colonien zu gebieten hat. Darum denn auch die Evangelische Kirchen-Gemeinde- und Synodal-Ordnung im **I. Abschnitt §. 48 No. 1** diejenigen französisch-reformirten Gemeinden von Befolgung dieses I. Abschnitts ausnimmt, in welchen eine nach Vorschrift der **Discipline des Eglises réformées de France gebildetes Consistoire oder Presbyterium** eingerichtet ist. (S. Amtliche Mittheilungen des Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen 1873 No. 14 Beilage S. 99.)

Jeder Luftbau erscheint als eine Narrheit. Die reformirte Kirche ist so apostolisch fest gegründet wie die lutherische. Die reformirten Gemeinden sollten, sich ihrer gesetzlich verbrieften Verfassung bedienend, als eine wohlgeordnete, mit reicher Glaubens- und Lebenskraft geschmückte, so manche Anstalt der Barmherzigkeit in sich bergende Religionsgesellschaft, bei dem Verfassungswerk der gesammten evangelischen Kirche rathend, vorbildend und helfend mitarbeiten. Um nun wenigstens in den östlichen Provinzen des preussischen Staates die Gemeinden reformirten Bekenntnisses in ihrem inneren und äusseren Bestand zu schützen, sie gesetzmässig zur Einheit zu organisiren und als constituirte Fraktion den lutherischen Annexions- und Majorisirungsgelüsten entgegenzustellen, schlug der Breslauer Hofprediger **Dr. Gillet** vor, per Correspondenz zunächst sollte jede Provinz einen Vorort, jeder Vorort aber eine Centralstelle wählen, um, auf Grund der so lautgewordenen Wünsche, Vorschläge und Anträge, die Vorbereitungen zu einer **allgemeinen reformirten Synode der östlichen Provinzen** zu treffen. Als Centralstelle schlug er das Consistoire français in Berlin vor. Zunächst erbot er sich als Sammelpunkt der Vota für diesen **Reformirten Bund** (Confoederation) 31. Januar **1849.**

Prediger Lionnet theilte am 8. Februar **1849** das Gillet'sche Circular dem Presbyterium unter dem Bemerken mit, der Vorschlag treffe so gänzlich mit den längst gehegten Wünschen der reformirten Kirchen, auch mit den unsrigen zusammen, dass die allseitigste Erfassung des Vorschlags zu erwarten sei. Erst den Tag zuvor hatte der deutsch-reformirte Prediger Dr. Berger ihm Gillet's Anschreiben mit dem Bemerken zugeschickt: **„Gillet** bringt das rechte Wort zur rechten Zeit. Lassen Sie uns retten, was noch zu retten ist, das Bewusstsein unserer **Zusammengehörigkeit von den Vätern her."** Gehörten doch heute mehr wie je die reformirten Gemeinden der Provinz, nämlich Aschersleben, Burg, Calbe a. d. S., Halberstadt, Halle, Magdeburg, Stendal, Wettin, Trüstedt zusammen als „Glieder des reformirten Bundes der östlichen Provinzen Preussens." Am 15. Februar **1849** trat unser französisches Presbyterium „mit Freuden" in

den Reformirten Bund (Conföderation). Noch selbigen Tages wurde der Beschluss sowohl dem Dr. Berger hier als auch dem Dr. Gillet-Breslau mitgetheilt. Letzteren Brief hatte Prediger Lionnet mit den Worten geschlossen: „Es wolle der Gott aller Gnade, dem wir in treuem Glauben an seinen eingeborenen Sohn Jesum Christum dienen, zum Heile unserer theuren reformirten Kirche und durch sie zum Heile der gesammten evangelischen Christenheit den von Euer Hochehrwürden angeregten Gedanken zu gedeihlicher Verwirklichung gelangen lassen." Dass bei den Unterzeichnern F. Maquet und J. W. L'hermet fehlen, hatte wohl einen nur zufälligen Grund.

Am 1. März d. J. kann Dr. Berger melden, **sämmtliche 10 reformirte Gemeinden der Provinz Sachsen** seien mit Freuden in den **reformirten Bund** getreten. Magdeburg deutsch-reformirt sei zum Vorort gewählt. Leider muss Berger schon am 14. d. M. hinzufügen, bei **Gillet** fehlten noch die Erklärungen von Posen und Pommern, während **Berlin** und **Frankfurt a. d. Oder** Schwierigkeiten bereiteten. Berger hatte eine Gemeindeordnung für die 10 Gemeinden, welche er auch unserem Presbyterium zur Begutachtung vorlegte, entworfen. Gehörte er doch gleichzeitig zu der vom königlichen Consistorii erwählten Verfassungscommission. Auch hält er das königliche Patronatsrecht — einen ganz unhugenottischen Begriff — entschieden fest: es wäre ja nur ein kirchliches Amt, kein der Controlle der politischen Nationalvertretung unterworfenes Staatsamt.

Da nun aber auch Berlin opponirte, bat Lionnet sich über den Gillet'schen Vorschlag das Urtheil des Consistorialrath **Fournier** aus. Unter dem 7. Juli d. J. erklärt dieser ihn für sehr gut gemeint, aber unausführbar. Die reformirten Gemeinden der östlichen Provinzen Preussens seien schwer aufzufinden, theils in ihrer Eigenthümlichkeit durch die Union verwischt, theils mit den lutherischen Schwestergemeinden zur gänzlichen Fusion vereinigt. Daher wären sie zu gemeinsamen Massnahmen schwer zu bewegen. Dazu mache die Entfernung der Gemeinden von einander den Verkehr kostspielig. Das Berliner Consistoire français könne und wolle nicht Vorort sein, weil zu schwerfällig organisirt. Auch fehle den reformirten Personal-Gemeinden

vielfach die feste confessionelle Grundlage. Gefahr sei von Seiten der Regierung nicht vorhanden. Sollten wir, wie die Alt-Lutheraner, uns muthwillig und zur Unzeit der Landeskirche feindlich gegenüberstellen? Im Fall einer wirklichen Gefahr werden sich schon die Gleichgesinnten zu Schutz- und Trutz-Bündniss zusammenschliessen.

Und in der That, als durch den Tod des Wettiner Prediger Gillet die dortige reformirte Gemeinde in Folge ungünstiger Verhältnisse einzugehen drohte, treten mit den reformirten Predigern von Halle diejenigen von Magdeburg zusammen, vertheilen unter sich die Predigten und Kasualien von **Wettin**, beanspruchen keine Art Entschädigung und die Presbyterien aller gedachten reformirten Gemeinden tragen die Reisekosten (21. November 1849): ein „schöner Beweis, dass unsere Glaubens-Brüder nur eines Anlasses bedurften, um kundzugeben, was in ihnen lebte und was ihrer brüderlich-christlichen Gesinnung Bedürfniss ist.“ [122]

Eine nicht bloss formale Schwierigkeit trat an unser Presbyterium heran, als der **Evangelische Oberkirchenrath** am 19. Januar **1854** für den 12.—23. Juni d. J. eine **General-Visitation** auch **der drei reformirten Gemeinden** unserer Stadt anordnete. Man vergass dabei, dass unsere Gemeinde durch ihre Magna charta von 1685 und eine lange Reihe von Kabinets-Befehlen auf die Discipline des églises Réformées de France gegründet ist und dass Chap. I. §. 18 dieser Discipline solche oberhirtliche **Kirchenvisitation als unnütz und schädlich verbietet** [123]**:** als unnütz, denn man wisse ohne dies, wie es in jeder Kirche steht; als schädlich: denn dadurch würde ein neues Pabstthum in die Kirche eingeführt, in der doch alle Geistlichen einander durchaus gleich seien (§. 16 und 17). Man vergass auch, dass unsere uralte, schon aus Frankreich stammende, von den brandenburgisch-preussischen Behörden wiederholt anerkannte Observanz eine andere kirchliche **Controlle unserer** kirchlichen **Anstalten und Kassen**, als durch die Gemeinde, ausdrücklich **verbietet**. In richtiger Erkenntniss dieses Rechtsbodens erklärte unser Presbyterium am 8. März d. J. dem Königl. Consistorio allhier, dass „wir uns dieser Anordnung

nicht ohne weiteres fügen zu müssen glauben". Man hätte auch sagen können, dass „wir uns nicht ermächtigt halten, diesen unserer Verfassung widersprechenden Anordnungen nachzukommen." Zugleich fragte man beim Berliner französischen Consistoire, beim Berliner französischen Waisenhause, sowie bei den hiesigen wallonischen und deutschreformirten Presbyterien an. Die Antwort des Berliner Consistoire vom 27. März d. J. untz. Lorenz, Mod. und Ed. Humbert, Secrétaire, übersieht diesen Rechtsboden ganz, mischt einen Begriff ein, der, Gott sei Dank, den hugenottischen Kirchen völlig fremd ist, den des Patronats, und argumentirt, wie schon öfter die Pasteurs de Berlin blanchis sous le harnois, in Berlin, resp. der Provinz Brandenburg seien dergleichen Visitationen noch **nie** da gewesen, für die anderen Provinzen jedoch sehe man nicht ab, wie man sich dem entziehen könnte? Selbstredend sei die Verwaltung der Kirchen- und Armenfonds den Visitatoren nicht zu gestatten. Naïv genug fügt man hinzu: ein derartiger Anspruch sei aber auch gar nicht zu befürchten.[124] Das Presbyterium fügt sich daher am 26. April d. J. unter der Bedingung, dass 1) ein französisch reformirter Prediger die Visitation abhalten würde — was einfach nicht geschah; 2) von der Visitation die Verwaltung der Kassen und Hospitäler ausgeschlossen bleibe, in Gemässheit der Cabinets-Ordre vom 3. Februar 1812. Worauf das Königl. Consistorium am 4. Mai d. J. mittheilt, dass unter den Visitatoren auch Reformirte[125] mit den Eigenthümlichkeiten des reformirten Kirchenwesens wohl bekannte Geistliche berufen werden; dass die Visitation einen brüderlichen Charakter tragen und die Visitatoren ganz vorzugsweise der geistlichen Verwaltung ihre Aufmerksamkeit zuwenden sollen.[126] Es galt nun 5 Hefte Fragen (99) beantworten und recht viel Arbeit erledigen, viel zeitraubende Arbeit auf beiden Seiten. Ob für die Behörde dabei das geringste herausgekommen ist, erhellt aus unseren Akten nicht. In der Gemeinde machte der Eingriff vom 15. Juni 1854 nur böses Blut; insbesondere, da auf dem General-Visitationsprogramm auch eine „Revision unseres Waisenhauses" stand.

Eine Folge indess scheint die lutherische **Visitation** doch gehabt zu haben, die dem unirten Oberkirchenrath unerwartet

kam, sie stärkte das confessionelle reformirte Sonder-Bewusstsein der drei reformirten Magdeburger Gemeinden. Am **17. Januar 1857** sprechen alle drei dem Evangelischen Oberkirchenrath den Wunsch aus, unter einem **jährlich wechselnden Moderator** von Zeit zu Zeit sich zu gemeinschaftlichen Berathungen versammeln zu dürfen". Es ist mir nicht erfindlich, warum man sich zu solchen freien Privatkonferenzen erst eine Ermächtigung einholen wollte? Die Folge war, dass der Evangelische Oberkirchenrath dem Plane, als das Bedürfniss nicht befriedigend und auch in anderen Beziehungen nicht rathsam seine Genehmigung versagte (3. Juli **1857**). Was das Bedürfniss der drei Reformirten Magdeburger Gemeinden war, kannten doch möglicherweise diese Gemeinden vielleicht etwas besser als der unirte Evangelische Oberkirchenrath drüben in Berlin. Und ob die Sache rathsam sei, darauf konnte doch erst einmal die Probe gemacht werden. Statt dessen verordnete der Oberkirchenrath den drei Reformirten Gemeinden neue **Kirchenvisitationen** und wählte ihnen zur Durchführung der heilsamen Kur den sog. Reformirten, Unionsfanatiker Consistorialrath D. Sack.[127] Aus Rücksicht für die Nachmittagspredigt des Pastors Ammon in St. Petri legte Oberkonsistorialrath D. Sack die Predigt Ammon's über den vorgeschriebenen Text, die Unterredung über ein Stück des Heidelberger Katechismus, seine, D. Sack's, Ansprache und eine Sitzung des Presbyterii alles auf den einen Vormittag des **11. October** (18. p. Trinit.) 1857: gewiss eine recht seltsame Rücksichtnahme auf den Visitirten, der dazu wieder einmal 43 Fragen zu beantworten hatte, dabei ein gut Theil, die er eben erst beantwortet. Zu welchem Zweck doch? Reponantur ad acta. Sack selber hatte vielleicht kaum daran gedacht, die Antworten Ammon's zu lesen. Da fällt ihm das Beste zuletzt ein: Fr. 44: Schliessen Sie solche, die öffentliches Aergerniss geben, vom heiligen Abendmahl aus? und Fr. 45: Wie sind Sie mit Ihren Unterbeamten zufrieden? (12. October d. J.). Das Presbyterium, aller seelsorgerischen Erfahrung baar und mit den unwiderruflichen Befehlen Christi und seiner Apostel unbekannt, antwortet auf Fr. 45: sehr zufrieden; auf 44: **Wir schliessen niemand aus,**

da sein Zutritt zum Tisch des Herrn Busse beweist". Und der betrunken herzu tritt? Der frisch vom Ehebruch zur Communion kommt? Der erwiesene Heuchler? Die kupplerische Wahrsagerin? Der Bordellhalter? Ammon selber, der gutherzige, sanfte, der milde Ammon fügt hinzu: „Er würde auf dem Wege der Seelsorge zu wirken suchen." Nachher? **Nachdem sich**, wie der Apostel Paulus sagt, **der Unbussfertige**, Gottlose und Heuchler **die Verdammniss der Hölle gegessen** hat? Das wäre allerdings nicht reformirt, am wenigsten aber hugenottisch. Nur die grausame Milde eines Humanismus, der keinen Himmel und keine Hölle glaubt, vermag Brüdern das höllische Gift der Verdammniss darzureichen in heuchlerisch genossenem Brot und Wein.

Durch diese allem reformirten Wesen Hohn sprechende Erklärung brachte unser Presbyterium das Unirte, wenn nicht Lutherische Königl. Consistorium in die eigenthümlich günstige Lage, in seinem **Visitationsbescheid vom 13. November 1857 das reformirte Princip** gegen das Presbyterium einer reformirten Gemeinde vertheidigen und retten zu müssen. „Die blosse Meldung zum Abendmahl, sagt aus einer reichen Erfahrung die Königliche Behörde, macht keineswegs in jedem Falle den Vorsatz der Besserung auch nur wahrscheinlich" — unsere eigenen Akten sind voll von solchen frechen Sündern, die sich nur **aus Trotz und Verachtung** des Presbyteriums zum Tisch des Herrn drängten —; auch kann der wahrhaft Bussfertige nichts dawider haben, das bisher gegebene Aergerniss, nachdem durch Seelsorge auf ihn gewirkt worden, auch durch eine vorgängige Erklärung vor Pfarrer und Presbyterium oder einem Theile derselben, für die Gemeinde aufzuheben. Wir fordern desshalb das Presbyterium hiermit zur Anerkennung dieses altreformirten Grundsatzes auf". Und in der That, Sündenbekenntniss, Abbitte und Gelübde der Besserung vor dem Presbyterium war das mindeste, was unsere französisch-reformirte Gemeinde so lange man nur noch einigermassen wusste, was reformirt ist, gefordert und durchgeführt hat.

Seitdem unser Presbyterium mit jenem wider Bibel (1. Cor. 11) und Vernunft anrennenden Beschluss dem Königlichen Con-

sistorium den Beweis in die Hand geliefert hatte, dass es garnicht mehr ahnte, was reformirt sei, fühlte die königliche Behörde sich verpflichtet, durch periodisch wiederkehrende **königliche Visitationen** dem Presbyterium den Standpunkt klar zu machen. Am 24. August 1863 kündigte Consistorialrath D. Neuenhaus demselben die für Sonntag den 13. September anberaumte neue Kirchenvisitation an. Der eben grade sich zum Urlaub rüstende arme Pastor Ammon, welcher wiederum in St. Petri Nachmittags um 2 Uhr predigen musste, hatte von neuem die für die lieben Acta bestimmten endlosen Fragen zu beantworten, seine Vormittagspredigt schriftlich ad Acta einzureichen, eine Katechese mit den Confirmanden zu halten, eine Ansprache des Königlichen Commissarius anzuhören und eine Sitzung des Presbyterii neben diesem zu leiten. Und das alles an einem Vormittag. Am Nachmittag wünschte der Commissar das Archiv zu besehen. Es war schon eine Gnade, dass auf Ammon's Bitte der königliche Commissar sich dazu verstanden hatte, die Visitation vom 13. auf den 27. September zu verlegen. Kaum war die in unserer Discipline **untersagte** Visitation vorüber, so schickte der königliche Commissar einen neuen langen Fragebogen von der königlichen Regierung an den Prediger. Das Presbyterium fand sich nicht veranlasst, diese Fragen zu beantworten, da wir mit der Königlichen Regierung immer nur direct in Verbindung gestanden hätten. Natürlich fiel der neue Kirchenvisitationsbescheid vom 14. November 1863 schon viel weniger brüderlich aus. Er beginnt mit einem „Verweis gegen die Presbyter, dass sie (zum Theil doch wohl nur?) erst nach der Liturgie kommen, was — zweifellos richtig! — gegen die Würde des Gottesdienstes verstosse". Wir würden hinzufügen, gegen das allgemeine Priesterthum. Denn der reformirte Christ soll kein blosser Hörer des Wortes sein. Zum Mitthaten aber bietet grade der liturgische Theil des Gottesdienstes den hauptsächlichsten Anlass. Das Consistorium fährt fort, dass „die fleissigere Theilnahme am Gottesdienst seitens des Presbyterii auch die Gemeinde nachziehen würde und motivirt das ganz richtig mit der Kleinheit der Gemeinde und der persönlichen Bekanntschaft unter

einander". Wir würden hinzugefügt haben, die Würde des Presbyteriums und jedes einzelnen Presbyters erfordert es. Denn die Gemeinde war Zeuge, wie jeder einzelne Presbyter auf Grund der Discipline, auf deutsches Manneswort und christliches Gelübde versicherte, im Kirchen- und Abendmahls-Besuch für die Gemeinde ein Vorbild zu sein. Auch muss erst die Königl. Behörde dem Presbyterio einschärfen, wie „es den reformirten Glauben der Gemeinde wesentlich stärken würde, wenn man sie immer wieder auf ihre treffliche Confession de foi, auf die Treue und Glaubensinnigkeit ihrer Väter hinweist". Wir würden hinzufügen, unsere Gemeinde darf nie vergessen, dass sie nicht um der Einladung der Hohenzollern willen, sondern um des Evangeliums, um der Confession willen ihr schönes reiches Vaterland und alles irdische Gut verlassen hat. **Eine hugenottische Gemeinde ohne die Confession de la Rochelle ist ein sinnloses Ding.** Das königl. Consistorium wünscht unserer Gemeinde „statt der Selbstgenügsamkeit ein frisches religiös-kirchliches Leben durch Betheiligung an den Werken der äusseren und inneren Mission". Wir würden hinzufügen, dass dieser Anschluss und diese Mitarbeit um so nöthiger sei, als sowohl Heiden-Mission wie auch Innere Mission erst reformirte Werke waren, ehe sie auch in die lutherische Kirche übergingen. Ob der sittliche Zustand der Gemeinde wirklich das Prädikat „vorzüglich" vom Presbyterium verdiente, schlägt die Behörde vor, „an Phil. 3, 12—14 zu prüfen". Wir würden hinzugefügt haben, die Schätzung hängt vom Massstab ab: wählte das Presbyterium, wie es musste, den christlich allein ausreichenden Massstab der vollkommenen Mannsgestalt Christi, so würde Pastor, Presbyter und jedes Gemeindeglied reichlich Ursache gefunden haben, **mit sich selber** noch **recht unzufrieden** zu sein . . . .*)

Je weniger das Presbyterium als französisch-reformirtes seine Pflicht that, um so breiter — ja, man muss gestehen —

*) Ueberdies ist in den folgenden Jahren von mehreren geschiedenen Frauen, unehelichen Kindern, grundsätzlichen Faullenzern, Trunkenbolden, Vätern, die durch das Gericht angehalten werden müssen, für ihre Kinder zu sorgen, Kupplerinnen, Bordellhaltern die Rede. Wo bleibt da die gepriesene Justitia civilis?

wenn nicht innerlich berechtigter, so doch entschuldbarer wurden die **Uebergriffe** des königl. Consistorii. Auf die Erklärung vom 12. November **1863**, welche die Nichtbeantwortung der die Externa betreffenden Visitationsfragen motivirte, antwortete das Consistorium unter dem 16. Januar **1864**, auf Grund des Erlasses des Evangelischen Oberkirchenrathes vom 24. December 1859 sei **der königliche Visitator** nicht bloss berechtigt, sondern auch verpflichtet, ebenfalls die Externa zu visitiren. Die Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen, stimmte dem zu in einer Verfügung an unser Presbyterium vom **5./25. April 1864**, wonach sie beschlossen habe, die unter königlichem **Patronat** stehenden Kirchen- und Stiftungs-Kassen von Zeit zu Zeit durch einen Commissarius revidiren zu lassen. Hinfort seien auch über die Externa die Visitations-Fragebogen auszufüllen, und **nicht direct bei der Regierung***), sondern nur durch Vermittlung des königlichen Commissars Consistorialrath D. Neuenhaus, des für die drei hiesigen Gemeinden mit der kirchlichen Aufsicht betrauten königlichen Beamten, einzureichen. Das Presbyterium remonstrirte dagegen, da wir bisher unser Kassenwesen ohne specielle Aufsicht irgend einer Behörde verwaltet haben (25. Mai 1864).

Durch die obrigkeitliche Verletzung der uns schon von den Kurfürsten gegebenen kirchlichen Verfassung, insbesondere aber durch die **Kirchenvisitation** der Lutheraner hatte sich das reformirte Sonderbewusstsein nicht bloss in unserer, nein in allen den 10 reformirten Gemeinden unserer Provinz gestärkt und gehoben. Ein und dasselbe Unabhängigkeitsgefühl trat in den reformirten Kirchen von Aschersleben, Burg, Calbe a. d. S., Halberstadt, Halle a. d. S., Stendal, Wettin, wie in den drei Magdeburger Gemeinden, zu Tage. Man steifte sich auf die Sonderverfassung bis zur Pedanterei und zur Händelsucht. Als z. B. am 14. December 1854 das Königl. Consistorium wie allen evangelischen Pfarrern der Provinz, so auch dem unsern die Aufsicht über die unter Vormundschaft stehenden Waisen an's Herz gelegt hatte — eine gewiss dankenswerthe Ver-

*) Auf wiederholtes Andringen hatte das unser Presbyterium am 17. Februar 1864 gethan.

fügung — erwidert man nicht, man danke für diese der Allgemeinheit zu gute kommende Anordnung; um so mehr, als dadurch das, was bei uns je und je in Segen bestanden und beobachtet worden sei, endlich anfinge, in allen evangelischen Kirchen der Provinz Gemeingut zu werden. Nein, der Prediger übergab die ihn allein angehende, unter Hugenotten, und noch dazu in unserer kleinen Gemeinde selbstverständliche, auch nur an ihn adressirte Verfügung dem Presbyterio; und das Presbyterium erwiderte der königlichen Behörde, jene Verfügung stehe mit den Gerechtsamen unseres Presbyterii nicht im Einklang; und dass, um diese zu wahren, dergleichen Aufforderungen nur an das Presbyterium zu richten seien; dann würde von diesem der Geistliche zu den Waisen-Conferenzen deputirt werden. Als nun gar das Königliche Consistorium eine vom sog. reformirten Konsistorialrath verfasste Passionsansprache, obwohl darin die Ausdrücke Fasten, Beichte und Altar vorkommen, auch an die reformirten Prediger geschickt hatte, traten die drei hiesigen Presbyterien, als handle es sich um den jüngsten Tag, zu einer vereinigten Conferenz zusammen, um Massnahmen zu treffen gegen solche Vergewaltigung[128] und zu dringen auf die Durchführung der **Kabinetsordre vom 6. März 1852**, welche behufs Wahrung der Selbstständigkeit unseres Bekenntnisses eine amtliche Vertretung desselben auf allen Stufen des Kirchenregiments uns zusagt (Vergl. 2. April 1856). Und aus diesem Wind entstand ein Sturm, der nie enden wollte. Als das Königl. Consistorium einen guten Anhang zum alten rationalistischen Gesangbuch verfertigen liess, lehnte unser Presbyterium ihn ab (2. März 1858).[129]

Aus dergleichen älteren und jüngeren Symptomen gewann das Consistorium die Diagnose, dass es sich hier nicht um ein Divide et impera, sondern um ein Collige et impera handelte. Schon während des October und November d. J. **1854** hatte der Kommissarius des Königl. Consistorii Verhandlungen mit den zehn reformirten Gemeinden der Provinz Sachsen geführt wegen Zusammenschluss zu einer reformirten **Kreissynode**. Auf den Vortrag beim Evang. Ober-Kirchenrath gestattete laut Mittheilung des Consistorii vom 6. Juni 1856 der König am

9. April **1856** auf Grund der Klassikalordnung von 1713 den Zusammentritt eines **Convents von reformirten Predigern und Laien der Provinz**, falls alles vermieden würde, was die Union gefährden könnte.[130] Theilnehmen sollen am Convent von den 10 Gemeinden der je erste Prediger und je ein Deputirter der Presbyterien. Vorsitzender soll der erste Halle'sche Hofprediger Superintendent Neuenhaus; königl. Kommissar Oberconsistorialrath Sack sein. Katechismus, Liturgie, Kirchendisciplin, Presbyterwahl, Synoden, sind der verordnete Gegenstand der Berathung. Theil nehmen sollten ausser dem Geistlichen je ein **Laienmitglied**, dessen Wahl dem Consistorium binnen 4 Wochen anzuzeigen sei. **Dr. med. Détroit**, Mitglied der sog. freien Gemeinde, wurde gewählt; auch beschlossen, im September mit den beiden hiesigen reformirten Gemeinden (!) in Sachen des Convents noch einmal zusammen zu kommen.

Der **erste Convent** trat am 7. und 8. October **1856** zu Halle zusammen. Pastor Ammon erhielt das Correferat über den Katechismus: er schlug den „kleinen" Heidelberger von 1585 vor, was zur Freude der Behörde einstimmig angenommen wurde. Der Kommissar des Königlichen Consistorii, D. Sack erkannte in seiner Eröffnungsrede voll und ganz an, dass bei dem Ueberhandnehmen der neulutherischen Richtung innerhalb der unirten Landeskirche und bei dem Mangel eigener reformirter Seminarien und reformirter Fakultäten in Preussen die Gefahr einer systematischen Lutheranisirung unserer reformirten Gemeinden in Katechismus und Kultus allerdings bestehe und täglich grösser werde.[131] Dies offene Anerkenntniss des Königl. Commissars gewann ihm die Stimmung des Convents. Das Synodal-Princip versprach Heilung der klaffenden Wunden. Die greifbar in den drei reformirten Gemeinden von Magdeburg verkörperte, um nicht zu sagen versteinerte, „Willkür und Gesetzlosigkeit, Widerspruchsgelüst und Mangel an Beugung unter Gottes Wort" wäre, wenn den Hugenotten auch nach der Auswanderung ihre Synoden geblieben wären, nie möglich gewesen, oder doch, dank der Disciplin, welche jede Gemeinde an Gottes Wort und Bekenntniss bindet, im ersten Keime erstickt worden sein. In unserer mit der Bibel unbekannten, für Volksfreiheit und

Menschenwürde schwärmenden Zeit war es daher angezeigt, wenigstens den Schatten einer reformirten Synode, einen sog. **reformirten Convent** heraufzubeschwören. Hier hatte die Mehrheit zu entscheiden. Der Schein einer obrigkeitlichen Zwangsmassregel fiel fort. Und das Geschenk, welches man von der Behörde anzunehmen sich weigerte, weil es von den Vorgesetzten kam — timeo Danaos et dona ferentes — das durfte man, nach modernen Begriffen, aus der Hand der Mehrheit annehmen, weil es vom freien eigenen Entschluss (auch der Minderzahl?) entstammte.

Auf dem Halle'schen Convent stellte sich heraus, dass die ursprünglich reformirten herrlichen liturgischen Formen in keiner der 10 Gemeinden vollständig in Anwendung kamen. Aus der Landesagende wählte und änderte jeder Prediger, was ihm beliebte. Bei Taufe und Confirmation wurde das Apostolicum willkürlich weggelassen oder durch selbstgemachte Glaubens-Bekenntnisse ersetzt. In jeder der 10 Gemeinden brauchte man ein anderes Abendmahlsformular. **Die reformirten Gemeinden der Provinz drohten sich in Freigemeinden aufzulösen** und zu zersetzen. Das Bewusstsein, dass reformirtes Wesen heilig-strenge Zucht, fröhliche Beugung unter Gottes Wort, dankbares Hingeben an das einheitlich geschlossene grosse Ganze ist, drohte verloren zu gehen. **Der Convent war die Epoche der Umkehr.** Daher die freudige Anerkennung seiner Beschlüsse durch die verständnissvolle Verfügung des Königl. Consistorii vom 25. October 1856, in welcher es die Bitte auf zweijährige Wiederholung der reformirten Zehner-Convente dem Ev. Oberkirchenrath zu empfehlen versprach. Auch dieser erklärte am 6. März 1857 sich gern bereit, den Antrag zu befürworten.[132]

Dank den Anregungen des „Superintendenten“ Neuenhaus, dem der rationalistische Unrath das Herz zu zerfressen drohte, und dank der Unterstützung einiger gläubiger „reformirter“ (?) Prediger, hatte **der Convent** u. A. auch eine **gemeinsame Gottesdienst-Ordnung für die 10 reformirten Gemeinden der Provinz** ausarbeiten zu lassen beschlossen und übertrug diese Ausarbeitung einer Commission, eigentlich dem „Superinten-

dent“ Neuenhaus. Für die auf die Discipline vereidigten Hugenotten war es ja ein heikles Ding einen **„Superintendenten“** in ihre Angelegenheiten eingreifen zu lassen, was doch in der Discipline ausdrücklich und auf das strengste verboten wird. Neuenhaus legte den Entwurf, in dem er sowohl die Agende, als die liturgischen Herkommen berücksichtigt hatte, vor, und — gerade die Magdeburger 3 reformirten Gemeinden, welche doch am heissesten für kirchlichen Constitutionalismus und Majoritätsbeschlüsse geschwärmt hatten, stellten sich ihm fremd gegenüber. Fünf unter den 10 Gemeinden protestirten gegen die priesterlichen Responsorien,*) welche die Gemeinde zu singen hätte und verzichteten damit auf eine der schönsten Bethätigungen des in der echten reformirten Kirche so fein gepflegten allgemeinen Priesterthums. Das deutsch-reformirte Presbyterium erklärte, die Gemeinde fände kein Bedürfniss der Abänderung (13. April 1858**). Die Wallonen fürchten die Gemüther zu reizen und zu beirren und „bestimmen“, dass insbesondere bei Taufe und Kommunion die allen lieb gewordene Ordnung bleibt (10. März d. J.). Unsere Gemeinde achtet wegen ihrer „Kleinheit“ eine Aenderung des beobachteten **Ritus** um so weniger für angemessen, als **wir** darin **mit den übrigen französisch-reformirten Gemeinden des Vaterlandes übereinstimmen** (2. Juni d. J.).

Am 7. und 8. September 1858 trat nach Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenraths **der zweite Convent der zehn reformirten Gemeinden der Provinz in Halberstadt** zusammen unter Anwesenheit des durch Abstammung und persönliches Bekenntniss reformirten(!) Oberconsistorialraths D. Sack, als Kommissar des Königlichen Consistorium. Die Versammlung,

*) Zweifellos ist die Einrichtung und der Ausbau des Gottesdienstes der schwächste Theil der Reformirten. Wir können da viel von den Lutheranern lernen, aber das dürfen wir uns nicht verhehlen, dass mit Vorschlag von Responsorien Neuenhaus lutheranisirte, grade wie Fournier, Sack und die anderen reformirten Consistorialräthe

**) Selbst die Einsegnung am Charfreitag Vormittag, die sonst keine reformirte Gemeinde mehr hatte, gaben sie durchaus nicht auf, trotz aller Vorstellungen des Oberkirchenraths, des Königl. Consistoriums und der anderen 9 Gemeinden.

dies Mal nicht aus königl. Fonds erhalten, verlief durchaus würdig und übertraf die Erwartungen der Behörde. Die Verlesung des Apostolicum und der Perikopen beim Vormittagsgottesdienste, sowie die entworfenen Tauf- und Abendmahls-Formulare wurden angenommen. Dr. Détroit, der als Conventuale gegenwärtig war, widersprach dem letzteren Formular bloss aus dem Grunde, weil die Discipline XII. §. 8 die Formulirung dem Prediger freilässt,[133] während Prediger Ammon erklärte, er bediene sich bei der Kommunion des reformirten Formulars aus dem zweiten Theile der preussischen **Landesagende.** So kam auf dem zweiten Convent jene Ordnung zu Stande, welche das Königl. Consistorium dem Oberkirchenrath um so lieber zur Bestätigung empfahl, als es galt, den Thatbeweis zu liefern, dass **die Eigenthümlichkeiten der evangelisch-reformirten Gemeinden im Gottesdienste**, dem Willen der höchsten Behörde gemäss, anerkannt und beachtet werden soll. Betreff der **Gesangbuchsfrage** indessen gelangte zwischen den 10 reformirten Gemeinden der Provinz der Gedanke eines einheitlichen Gesangbuchs nicht zum Durchbruch. Insbesondere wünschten die Magdeburger mit den andern (lutherischen) Gemeinden der Stadt dasselbe Gesangbuch zu behalten.

Auf Empfehlung des Königl. Consistorii, sowie des Evang. Oberkirchenraths wurde der Gebrauch des liturgischen Entwurfs nebst den agendarischen Formularen des Convents am 7. März 1859 vom Prinz-Regenten genehmigt;*) was aber dem Anschluss der Gemeinden an eine künftige allgemeine Entwicklung der liturgischen Formen der Landeskirche nicht Eintrag thun dürfe.

Die hiesige deutsch-reformirte Gemeinde protestirte auch gegen diese **mit synodaler Gewalt oktroyirte** echt-reformirte Liturgie als einen verpflichtenden Buchstaben, sowie auch gegen die obrigkeitlich in Aussicht genommene „Entwicklung durch Responsorien, Antiphonieen und Chorgesang“ (12. Juli 1859). Das Königliche Consistorium erwidert, das Presbyterium habe kein Recht, dem Geistlichen in synodal zu Stande gekommenen liturgischen Dingen Erlaubniss zu gewähren oder zu verweigern

*) Eine ähnliche liturgische Bewegung hatte sich in den Reformirten Gemeinden der Provinz Preussen geltend gemacht.

(25. d. Mts.). Der Protest des wallonisch-reformirten Presbyteriums (ohne Einwilligung der beiden Prediger Dr. Weber und Bode) sprach dem, nach den Consistorialverfügungen vom 6. Juni **1856** und 29. Juni **1858** zur Berathung einberufenen Convent jedes Recht auf Beschlussfassung ab (19. September 1859). Das Consistorium antwortet, solch eine independentistische Lossage von dem, was eine Synode angenommen hat, zeuge von mangelndem Gemeinsinn und sei ganz unreformirt (5. October d. J.). Es traten Paktirungen ein. Und auch unser Presbyterium hob das Verbot der Convents-Liturgie wieder auf. Auch wusste Consistorialrath Neuenhaus oben es zu erwirken, dass die Wallonen, wie bisher, bis auf weiteres nur an den hohen Festen und den Communiontagen das Apostolicum gebrauchen. Das genehmigte der Oberkirchenrath. Doch richtete er diese seine Verfügung vom 20. Januar 1862 nicht an das wallonische Presbyterium, sondern nur an jene beiden Pastoren, welche wider den erklärten Willen des Presbyterii und der Gemeinde die Agende des Reformirten Convents vom 23. October 1859 eingeführt hatten. Dieser Neuerung pflichtete am 5. Juni 1862 auch das wallonische Presbyterium bei. Damit war die einheitliche **Liturgie für die 10 reformirten Gemeinden der Provinz Sachsen** durchgeführt. Immerhin hatte bis dahin die wallonische Liturgie nur aus Theilen der Landesagende bestanden. Durch die Agende von 1859 wurde daher, wie Prediger Bode an das Königliche Consistorium schreibt, der Entwickeluug der Union ein festerer Damm entgegengesetzt, als durch die bisher bei „uns“ bestehende Ordnung.

Schade, dass parallel mit dieser zum Theil wenigstens gesunden **synodalen Entwicklung** die Oktroyirung einer verhassten „Wohlthat“ ging. Unerlässlich war nämlich dem Königlichen Consistorio die Beugung und Zusammenfassung der Magdeburger Immediatgemeinden unter einem **Superintendenten** erschienen. Der unter uns überall sichtbaren Kraft des himmlischen Hauptes der Gemeinden hatte die Bürokratie am grünen Tisch so ganz vergessen, dass man zu imponiren wähnte mit der Behauptung, die reformirten Gemeinden könnten doch nicht hauptlos sein. Zwar war ein gut Theil der Reformirten Wirrsale und das Hin-

eindrängen der Immediatgemeinden in den Independentismus gerade dem Umstand zuzuschreiben, dass durch Verfügung vom 3. Juli 1857 der Evangelische Oberkirchenrath den lutheranisirenden Ober-Consistorialrath D. Sack zum sogenannten Reformirten „Superintendenten“ ernannt hatte: eine Stellung die man nie anerkannte. Dennoch beging denselben Fehlgriff der Oberkirchenrath am 28. November 1859 durch Neubesetzung, wenn auch **widerrufliche,** der nicht vorhandenen und gesetzwidrigen Reformirten Magdeburger reformirten Superintendentur durch den halleschen Domprediger D. Neuenhaus, welcher sich durch Leitung der beiden Convente „das Vertrauen und die Liebe der Prediger und Aeltesten in ausgezeichnetem Grade erworben habe“.[134] Die Behörde bezweckte damit „eine wirksamere Vermittlung zwischen dem Consistorio und den drei reformirten Gemeinden“, die durch „den sehr schätzenswerthen Vortheil“ eines reformirten Superintendenten, den sie „gern und mit christlichem Vertrauen“ aufnehmen würden, „das wahre Wohl und die eigenthümliche Entwicklung der Gemeinden“ gefördert sehen würden. Auf Grund der beschworenen Discipline des Eglises réformées de France Chap. 1, §. 18 — est condamnée cette manière de nouvelles charges, comme Surintendans et autres semblables, pour être de dangereuse conséquence[135] — protestirte nun unser Presbyterium, unter Zusammenfassung der Entwürfe Fournier, Balan und Détroit, gegen die am **12. Januar 1860** ihm oktroyirte **Superintendentur,** die aus einer widerruflichen, um den Rechtsbruch zu vollenden, nunmehr in eine definitive verwandelt werden sollte. Unter allen Neuerungen, die dem Princip der reformirten Kirche und ihrer Verfassung entgegen ständen, habe keine, so führten sie aus **(3. Februar 1860),** eine so tiefgreifende allgemeine Sensation bei unserm Presbyterium erregt, als diese Anordnung. **Unsere ganze Selbstständigkeit solle verloren gehen** und vernichtet sein.[136] Die uns durch Hohenzollernwort 1685 und 1694 bestätigte **Discipline, das Produkt der Weisheit und Erfahrung so vieler Landessynoden,** diese herrliche **Discipline,** welche „das hat, was heute in grösster Spannung von der gesammten evangelischen Kirche ersehnt wird“, **verbietet** aus-

drücklich **die Inspektion** und **Visitation eines Geistlichen** oder einer Gemeinde durch einen andern, zumal auswärtigen Prediger und **verdammt** ausdrücklich Namen und Würde eines **Superintendenten,** als von gefahrbringender Consequenz und als Wiederaufrichtung eines Pabstthums unter den Dienern Christi, die durchaus alle desselben und gleichen Ranges sein sollen.[137] „Wo dies etwa kleinere, isolirt wohnende, reformirte Gemeinden über sich ergehen lassen, sind sie vom Princip und der Verfassung der reformirten Kirche abgefallen.“ „Unsere Gemeinde ist keine unmündige, die Heil, Segen und christliches Leben erst von einem entfernt wohnenden Geistlichen zu erwarten hätte.“ Ueberdies sehen wir nicht ab, wie die eigenthümliche Entwicklung unserer reformirten Gemeinde von einem Manne gefördert werden solle, der früher auch schon lutherischer Ephorus war, zu geschweigen der Verlegung der Magdeburger Aufsicht nach Halle a. d. S., wo Superintendent Neuenhaus statt des alten reformirten ein lutherisches Gesangbuch und statt der bewährten Presbyterial-Verfassung die oberkirchenräthliche Gemeinde-Ordnung zu setzen unternahm. Auch kenne unsere reformirte Kirche von feierlichen Einführungen nicht die eines Ephorus, sondern nur die ihres Predigers und ihrer Presbyter. Das Bisthum sei katholisch und Bischöfe widerstritten unserm Glauben. „Diesen unsern Protest“, so schliessen sie, „werden wir Sr. Maj. dem König, der uns unsere Discipline verbürgt hat, einreichen. Bis die Sache von Allerhöchster Stelle entschieden ist, bitten wir, von Ausführungen der Verfügung vom 12. abzusehen.“

Ehe dies Schreiben vom 3. Februar 1860 behördlich beantwortet wurde, sprach Oberkonsistorialrath D. Sack privatim dem Prediger Ammon seine vollste Entrüstung aus.[138] „Sie wollen eine stricte Anwendung der Discipline. Haben Sie auch noch Synodes nationaux? Oder wollen Sie als eine independente Gemeinde dastehen?“ (13. Februar 1860). Ammon's ruhige, ebenso höfliche wie feste Antwort geht dahin: Ich weiss wohl, dass die französische Kolonie mit ihren Privilegien Andern ein Dorn im Auge ist, etwa wie die Protestanten den Katholiken in katholischen Ländern. Allein ich weiss auch, dass wir

wegen unserer Presbyterial-Synodal-Verfassung noch von Niemand bedauert, wohl aber von Vielen beneidet werden. Auch steht unsere Gemeinde sittlich, kirchlich, social und finanziell besser da, als die von Superintendenten bevormundeten Gemeinden. Die Magistrate von Magdeburg, Berlin, Stettin erkennen unsere Armen- und Waisenpflege als mustergültig und als höchst willkommene Liebesdienste an. Und alle unsere Anstalten haben wir gegründet, erhalten und gut verwaltet ohne Verfügungen der Staatsbehörden **(22. Februar 1860).** — Am 8. März 1860 sucht das königliche Consistorium die presbyterialen Bedenken durch die Discipline selbst zu beseitigen. Die Discipline fordere Unterordnung der Einzelkirche unter die Gesammtkirche und übe die Aufsicht über die Einzelkirche vermittelst der **Synoden.** Man erwartet: folglich. Allein die Behörde fährt fort: Diese Verfassung habe nie in Preussen bestanden. Es muss daher ein **Ersatz** anerkannt werden, da nach der Discipline keine Einzelkirche independent sein darf. Auch seien an die Stelle des aufgelösten Consistoire supérieur die **Königl. Consistorien** getreten. Das sächsische hat erst den D. Sack, jetzt den Superintendenten Neuenhaus **delegirt,** „da nicht alles schriftlich durch Aktenverkehr ausgerichtet werden kann." Auch hätten die drei reformirten Gemeinden zwei Mal **(1846** und **1854)** den **Wunsch nach synodaler Verbindung** kundgegeben. „Wo aber eine Synode ist, da muss auch ein Superintendent sein, der berechtigt sei, zu visitiren." Dieser Satz musste jeden Hugenotten zum Lachen bringen. **Die Synoden stammen von den Hugenotten.** Und durch die Jahrhunderte, wo es Synoden gab, hat es **unter Hugenotten niemals Superintendenten** gegeben. Jener Consistorial-Satz stellt die Kirchengeschichte auf den Kopf. Denn das hugenottische Princip lautet: **Wo eine Synode ist, darf nie ein Superintendent sein.**

Gerichtsrath Balan legte nun dem Presbyterio den Entwurf eines hochpatriotischen Protestes gegen die unserer Kirchenverfassung gänzlich zuwiderlaufende „priesterliche" Oberaufsicht vor. Consistorialrath Fournier in Berlin, an den man (23. März **1860**) die Presbyter Coste und C. Maquet deputiren wollte, beklagt am 28., dass man den ungeschickten und verfassungs-

widrigen (ja auch unsinnigen!) Ausdruck: „Das Presbyterium will sein eigener Superintendent sein" gebraucht, auch mit den Wallonen und Deutsch-Reformirten gemeinsame Sache gemacht hat: denn **„nur die Isolirtheit sichert uns das Fortbestehen:** wir haben keine Schutzwehr ausser unserer Separatverfassung."

Am **17. April 1860** widerstreitet unser Presbyterium durchaus die vorgebliche Thatsache, als hätte seit dem 3. Juli 1857 Oberconsistorialrath D. Sack die kirchliche Aufsicht über unsere Gemeinde geführt. Diese sei vielmehr nur dem Königlichen Consistorio selber anvertraut worden. Sack hat einmal als Commissar unsere Kirche visitirt: Das sei alles.[139] Folglich konnte auch die nie dagewesene Sack'sche Oberaufsicht nicht auf Neuenhaus übertragen werden. Auch sei die **Kabinetsordre vom 14. März 1835,** wonach die drei Reformirten Gemeinden Immediatgemeinden, ohne Zwischeninstanz eines Superintendenten seien, nicht aufgehoben; bestehe also zu Recht, mit bindender Kraft auch für das Königl. Consistorium. Man bittet deshalb die „feierliche Einführung des Superintendenten Neuenhaus" zu sistiren, bis der Bescheid einläuft vom Oberkirchenrath und geistlichen Minister, an die man sich zu wenden im Begriff stehe. Da das Königl. Consistorium sich auf den Wortlaut des Rescripts vom Oberkirchenrath beruft, geht das Presbyterium nun an diesen **(16. Mai 1860),** unter Kenntnissgebung seiner Vorstellung beim Minister von Bethmann-Hollweg. Die Vorstellung, vom Presbyter Dr. med. Détroit abgefasst, gipfelt in dem echt-hugenottischen Satze: „Wo eine Synode ist, darf und kann niemals ein königlicher Superintendent bestehen." „Wir strebten nach Brot; wir empfingen einen Stein." „Synodale Verbrüderung der christlichen Gemeinden fördert das kirchliche Leben, hierarchische Einmischung eines Fremden würde es ertödten." „Eine Halle'sche Zwischen-Instanz würde nur Aktenhäufung nach sich ziehen." „Kirchlichen Independentismus sollte man niemals einer französisch-reformirten Gemeinde vorwerfen, so lange sie **mit allen französisch-reformirten Gemeinden der ganzen Welt** an der Confession de foi und der Discipline ecclésiastique festhält." „Unsere Immediatstellung wurzelt im Gnaden-Edikt von Potsdam und in jenem reformirten Be-

kenntniss der Hohenzollern, das mit dem Glanz und Ruhm, der Macht und Grösse unsres theuren Vaterlandes im engsten Zusammenhange steht." „Der hochselige König hat diese unsere Immediatstellung durch die Allerhöchste **Ordre vom 14. März 1835** bestätigt und die Gerechtigkeit des Regenten Prinz von Preussen wird unsre Gewissen schützen." . . .

Man hatte jetzt so viele Schreiberei nach oben und nach seitwärts, dass man dem Abschreiber der Eingaben an den Oberkirchenrath, an das Ministerium für Geistliche Angelegenheiten u. s. w., dem Küster Schmeil dafür 5 Thlr. (16. Mai 1860), dem Abfasser der vielen Eingaben aber, Dr. Détroit, statt 25 Thlr., 50 Thlr. colonie-ärztliches Gehalt — er war auch überall hin unser Deputirter*) — bewilligte (16. Nov. 1859).

Der Streit erhitzte sich, als das Consistorium auch unser **freies Wahlrecht** zu beanstanden versuchte. Das Presbyterium gründet sein Wahlrecht auf die Discipline des églises réformées de France und auf die Allerhöchste **Kabinetsordre** vom 30. October **1809** und 13. Februar **1861**. Das Consistorium erwidert (23. d. M.), „weder jene Discipline" — hatte man denn ein Exemplar zu Gesicht? — „noch auch die Kabinetsordre setzen fest, dass die königlichen Patronatbefugnisse**) sistirt werden sollen: zu diesen gehöre aber die Wahl der Geistlichen und Kirchendiener. Das Presbyterium müsse also den Beweis seines vermeintlichen Rechtes führen, entweder durch besondere Urkunden oder durch die Analogie der bisherigen Besetzungsfälle." Die letztere Forderung war durchaus berechtigt; die übrige Schlussfolge hinkte. Denn wenn und da die Discipline wie das gesammte Hugenottenthum ein **Patronat** irgend einer gefürsteten oder ungefürsteten Person **nicht kennt,** so kann sie auch nicht festsetzen, dass in einem bestimmten Falle Patronats-Befugnisse sistirt werden sollen; gerade so wenig etwa man von einem Buch über unsere Sonne und ihre Planeten verlangen kann, dass es feststelle, welche Strassen ein Komet nicht ziehen darf.

*) Seit 13. September 1864 auch auf der Kreis-Synode.

**) Beide Edikte erwähnen die sog. Patronatsrechte mit keinem Wort, geschweige dass sie dieselben ausdrücklich reservirt hätten. Der Begriff „Patron" existirt eben für Hugenotten nicht.

Besondere kurfürstlich-königliche Stiftungsurkunden über ihre Rechte und Vorrechte hat aber keine französische Colonie in Preussen: allesammt empfingen das eine und gleiche Gesetz, das Gnadenedikt von Potsdam vom 29. October 1685. Das ist, was wir besonders haben, die Magna charta unserer Freiheiten.[140] Darauf beruft sich denn auch das Presbyterium in seiner Antwort vom **12. März 1861.** Mit **Hohenzollernwort** verbürge Paragraph 11 des Gnadenedikts uns die volle Selbstständigkeit der kirchlichen Gemeinde-Verwaltung; und die Selbstwahl der Geistlichen, Kirchenbeamten, Lehrer, Kantoren und Küster seitens des Presbyterii sei darin obrigkeitlich verfügt, gerade wie (selon les coutumes et avec les mêmes cérémonies) in der Discipline des églises réformées de France die Selbstverwaltung jeder einzelnen Gemeinde als Princip festgestellt sei." Dieser Beweis war durchaus kräftig und unanfechtbar. Doch beruht er wiederum auf einer Schlussfolge. Im Edikt von Potsdam steht von Kantor- und Prediger-Wahl nichts. Wohl aber giebt der Kurfürst sein Hohenzollernwort, dass die Réfugiés das Exercitium Religionis Reformatae mit eben den Gebräuchen und Ceremonien halten sollen, „wie es bis anhero bei den Evangelisch-Reformirten Kirchen in Frankreich bräuchlich gewesen." Und in Frankreich war laut Discipline die freie Gemeindewahl der Kirchenbeamten bräuchlich gewesen. „Das sog. königliche Patronat" — ein bei Hugenottengemeinden ganz unpassender, unverständlicher Begriff — „habe für die französischen Colonieen nur bestanden und bestehe nur allein in dem königlichen Schutz der Gerechtsame und der Oberaufsicht bei deren Ausübung." Und in der That giebt am Schluss des Gnadenedikts der Hohenzoller, auf dessen Wort hin die „Franzosen" kamen, das Versprechen, sie „unter seinen absonderlichen Schutz zu nehmen, **bei den Privilegiis nachdrücklich zu mainteniren,** auch keineswegs zuzugeben, dass ihnen das geringste Uebel, Unrecht oder Verdruss zugefügt, sondern im Gegentheil alle Hülfe, Freundschaft, Liebes und Gutes erwiesen werde."[141] Moralisch angesehen war das ja ein Patronat, ein ausdrücklicher oberherrlicher Schutz. Doch entsprach diesem Recht, nach dem Potsdamer Edikt, keine andere Pflicht als

die, dass die „Franzosen“ als preussische Unterthanen dem Hohenzollern gehorsam seien und sich von ihm schützen lassen. Und das genügte auch. Denn das blosse Vorhandensein der Réfugiés in Brandenburg-Preussen war an Fürst und Land die Gegengabe für Aufnahme und Schutz. „Bedürfe, so fährt das Presbyterium fort, die Sache einer weiteren Begründung, so könnten wir als „Mediat-Consistorium“[142] uns auf das Allgem. Landrecht, Th. II. Tit. 11 §. 149 berufen, insofern unsere Schullehrer eben unsere Kantoren waren.“ Diese Berufung war keine glückliche. Das **Allgemeine Landrecht** existirt für die französisch-reformirte Kirche nicht. Darum sollte sie sich nicht auf dasselbe berufen. Auch haben die hugenottischen Consistoires mit dem alten preussischen Zopf der Mediat-Consistorien nichts zu thun. Darum sollte man sich nicht daran hängen. „Alle bisherigen königlichen Behörden hätten das Wahlrecht des Presbyteriums,“ so schliesst die Eingabe, „anerkannt; mit einziger Ausnahme der feindlichen Okkupation des Königs Jérome von Westphalen, unter dessen rechtloser Regierung kein Recht, also auch kein Kirchenrecht Geltung erlangen konnte.“ Es war dieser Standpunkt ein echt refügistischer, ein patriotisch preussischer: Wo Hohenzollern regieren, da gilt das Recht, und man kann sich auf das Fürstenwort verlassen. Wo der Korse regiert, das Kind der Revolution, dahin bringt er Rechtlosigkeit, und Niemand kann ihm trauen. Allein, so wahr das ist, so blieb es doch unpraktisch, damit der vorgesetzten Behörde in's Angesicht zu leuchten*).

Daher rügt denn auch das **Königl. Consistorium** unter dem **6. April 1861** unser Presbyterium wegen der ungehörigen Andeutung eines vom Königl. Consistorio beabsichtigten **Eingriffs in seine Rechte** und der unangemessenen Drohung mit Beschwerdeführung. Hierin geht nun wieder die königliche Unterbehörde zu weit: hat doch jeder Preusse, selbst der Verbrecher,

---

*) Man hätte nur den Wortlaut der Kabinetsordre vom 30. October 1809 anführen sollen: **„Die Mitglieder der Colonie wählen ihre Aeltesten, ihre Kirchen- und Schulvorsteher, ihre Prediger und Schullehrer.** (S. hier III. 2. S. 307.)

das Recht, sich bei der Oberbehörde resp. bei Sr. Majestät zu beschweren. Und von diesem Recht wird unsere Colonie überall dann Gebrauch machen, wo irgendwer sich herausnimmt, an dem uns gegebenen Hohenzollernwort zu mäkeln. Es ist aufrichtig, ehrlich und höflich, der Unterbehörde mitzutheilen, dass man sich bei der Oberbehörde beschweren wird. Und diese Mittheilung enthält keine Drohung. Auch hätte eine solche das königliche Consistorium schwerlich vermuthet, wenn es nicht ganz unnöthigerweise von dem Presbyterium verletzt worden wäre. Allein noblesse oblige. Und so weiss das königliche Consistorium sich königlich zu rächen: Aus seinen eigenen Archiven — d. h. aus denen des Consistoire supérieur français — constatirte es, dass 1741 Etienne Gardiol, 1754 Salomon Richard, 1762 Jacques Bon auf **Wahl** und Präsentation des Presbyterii als Kantor der hiesigen französisch-reformirten Gemeinde bestätigt worden sind. Es hätte hinzufügen können, dass Jean Pierre Maréchal von 1820 bis 1860 Kantor war, alle Kantoreieinnahmen bezog und darin gerichtlich geschützt wurde, ohne jemals eine königliche Bestätigung empfangen zu haben. Doch dem königlichen Consistorium genügen schon jene drei Fälle, um dem Presbyterium den **Beweis der Observanz** selber zu liefern. Indem wir hiernach, fährt es fort, keinen Anstand nehmen, die Befugniss des Presbyterii zur Wahl der Kantoren anzuerkennen, haben wir die Präsentation des bisherigen Adjunkten Friedrich Conrad angenommen und die Confirmations-Urkunde ausfertigen lassen.“ . . .

Das **freie Wahlrecht** des Presbyterii war gerettet. Das Presbyterium hatte sein Privilegium geschützt. Damit hätte es zufrieden sein sollen. Statt dessen erklärt es am **19. Juni 1861**, es habe nicht für nöthig erachtet, den Observanzbeweis zu führen, da sein Recht ein verfassungsmässig verbrieftes, kein blosses Observanzrecht sei. Auch seien nach den Presbyterialakten jene drei Kantoren nicht vom Presbyterium, sondern vom Consistoire français de l'église réformée de Magdebourg gewählt worden.“ Spitzfindigkeiten stecken an: Das Presbyterium hatte sie von der ihm vorgesetzten Behörde gelernt. „Allerdings sei das Consistoire seit 1821 Presbyterium genannt worden, ohne

irgend welchen Anhalt an eine höchsten Orts gebotene Abänderung. Sie seien immer noch ein **Mediat-Consistorium,** natürlich als Vertretung der Gemeinde. Indessen in der evangelischen Kirche kann und darf jede Behörde nichts anderes sein als die Vertreterin der Gemeinde, laut §. 15 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Auch das königliche Consistorium sei nichts anderes als die Vertretung der Gemeinden der Provinz.“ Das ist ein offenbarer Unsinn, da keiner der Consistorialräthe von einer oder mehreren Gemeinden gewählt ist. Des Königs Beamte ernennt der König. Er thut das, weil nach der Consistorialverfassung der König der Landesbischof ist. Die Hugenotten konnten sagen: Consistorial-Verfassung und Landesbisthum sind uns fremde Dinge: Davon verstehen wir nichts. Aber sie durften nicht königliche Behörden umdeuten in Organe des Volks. Das waren Märzphrasen von 1848 und damit hätte ein hugenottisches Presbyterium unverworren bleiben sollen, nach dem Réfugié-Grundsatz: Mes enfans, n'oubliez jamais l'évangile et le Roi. „Das hiesige Mediat-Consistorium hat selbstständige Vermögens-Verwaltung und ist von der Zwischeninstanz einer Superintendentur befreit. Nur der Gesetzgeber allein könnte eine authentische Interpretation geben.“ Bei „dem“ Gesetzgeber denkt das plötzlich konstitutionell eingeschulte Presbyterium an die drei gesetzgeberischen Gewalten, das heisst auch die Kammern mit ihren theils katholischen, theils jüdischen, theils vielleicht atheistischen Mitgliedern sollen durch Mehrheitsbeschluss entscheiden, was in der französisch-reformirten Kirche zu Magdeburg zu Recht besteht. Welch' durchaus unhugenottisches Gebahren! Eine echt hugenottische Kirche hat nie und nirgend zugegeben, dass Katholiken, Juden und Atheisten den Gewissen ihrer Mitglieder verordnen, was ihr Recht sein soll. Statt nun aber dem königlichen Consistorium zu danken, dass es dem Presbyterium in so entgegenkommender Weise den Observanzbeweis abgenommen hat, hält man es für konstitutionell geboten, das Schreiben folgendermassen zu schliessen: „Wir würden einer Pflichtversäumniss uns schuldig zu machen glauben, wenn wir die uns fort und fort geschmälerte (?!) verfassungsmässige

Stellung unserer Gemeinde und die Gerechtsame ihrer Vertretung, zu der wir bestellt sind, nicht gewissenhaft und gesetzmässig zu wahren beflissen wären. Die Beschuldigung eines Uebergriffs müssen wir abwehren. Unser Verfahren war gesetzmässig. Eine Rüge haben wir nicht verdient."

Ich kann mit dieser ungehörigen Sprache des Presbyteriums Mitleid haben. Als vor Jahrzehnten auf einer früheren Pfarre die königliche Regierung des dortigen Bezirks mir in ein und demselben Monat vier Mal entgegengesetzte Befehle gab und in der letzten Verfügung mir **vorwarf**, der vorletzten königlichen Verfügung gar zu schnell nachgekommen zu sein, erwiderte ich: „Gut der Sache. Fortan werde ich den königlichen Verfügungen erst dann nachkommen, wenn noch eine besondere königliche Verfügung mich jedes Mal dazu ausdrücklich ermächtigt." Diese meine Antwort war logisch unanfechtbar. Allein sie war ungehörig in der Form. Und darum hatte ich die Ordnungsstrafe zu zahlen. — Ich entschuldige das Presbyterium, weil es, bis auf den Vorwurf absichtlicher Schmälerung seiner Privilegien, in der Sache recht hatte. Um der Form willen aber wiederholte am **3. August d. J.** das königliche Consistorium seine Rüge wegen der „Ungehörigkeit, der vorgesetzten Behörde mit Beschwerdeführung zu drohen; wie es auch dem Presbyterium nicht geziemt, eine von der Behörde geforderte Auskunft desshalb, weil sie es für überflüssig hält, zu verweigern." Gewiss, wenn das Consistorium, der Oberkirchenrath, der König oder eine Synode von unserem Gewissen etwas fordern würde, was der göttliche Herr der Gewissen ausdrücklich verbietet, wir Hugenotten würden solchen Menschenforderungen nicht gehorchen. Wenn hingegen das königliche Consistorium den Observanz-Nachweis fordert für die freie Kantorwahl, so war es eine Gesetzes- und Ehrenpflicht des Presbyteriums, den Beweis zu führen. „Hätten wir, fährt das Consistorium fort, der französischen Sprache uns bedient, so würden wir allerdings die Gemeindevertretung als Consistoire de l'église française bezeichnet haben. Seitdem aber jene Sprache aufgehört hat, Geschäftssprache zu sein, wird der klarere Ausdruck „Presbyterium" vorgezogen. Die Stellung

eines Privat-Consistorii gebührt dem französischen Presbyterio nicht."[143]

Das ist ja nun durchaus unrichtig und unklar. Die Presbyterien der französisch-reformirten Kirchen von Berlin, Stettin, Königsberg, Hamburg, Leipzig, Dresden, Hanau, Frankfurt a. M. unterschreiben sich noch bis auf diesen Tag: „Das **Consistorium der** und der **Gemeinde,** oder **der** und der **Kirche.**" Ganz dasselbe Recht hat unser Presbyterium: es könnte sich heute unterschreiben, wie jemals: le Consistoire de l'église française de Magdebourg, deutsch: das Consistorium der französischen Kirche von Magdeburg. Das ist sein guter Name, den ihm Niemand nehmen kann. Dass Griechenland uns näher liegt wie Rom und *τὸ πρεσβυτήριον* deutscher sei, als das Consistorium, wird wohl im Ernst niemand behaupten. Wollten wir die Fremdwörter meiden, könnten wir uns „Gemeinde-Kirchenrath" nennen, und würden auch unter diesem Namen keines unserer alten Rechte aufgeben. Indessen heisst Consistorium nur „Behörde der Zusammensitzer", Presbyterium: „Behörde der Aeltesten". Die Bibel kennt keine Consistorien in der Christenheit, nur im Judenthum das Sanhedrin, im Christenthum dagegen Presbyterien und Synoden. Nicht weil wir nicht mehr das Recht hätten, wie die anderen Hugenotten, uns Consistorium zu nennen, sondern weil Presbyterium biblischer ist und echt reformirt, zogen wir neuerdings diesen Namen vor.

Es muss schon schlimm zwischen vernünftigen Parteien gekommen sein, wenn man beginnt, sich über Worte zu streiten. Amicus Plato, amicus Aristoteles, amicior veritas: so lautet der Grundsatz der nüchternen Leute. Damals war man befangen. Diese gründliche Verstimmung machte sich auch geltend in der von der Behörde geforderten gutachtlichen Aeusserung vom **4. October 1861** über den Kreissynodal-Entwurf vom 8. Juli 1861. Nachdem unser Presbyterium dem Königlichen Consistorio die Grundzüge unserer Discipline dargelegt, verweist es, — d. h. der am 25. September 1861 mit Motivirung unserer Ablehnung unfreier Synoden betraute Dr. Detroit — auf Chap. 5 Art 8. Le gouvernement de l'Eglise sera réglé selon la Discipline, comme elle a été arrêtée par les Synodes nationaux. Et ne pourra

aucune Eglise ni Province faire ordonnance qui ne soit conforme aux Articles généraux de la Discipline [144]. Somit können wir, fährt unser Presbyterium fort, uns nach Pflicht und Gewissen mit dem **Kreissynodal-Entwurf vom 8. Juli 1861** niemals einverstanden erklären noch uns demselben anschliessen: weil 1) dort die Zahl der Geistlichen die der Nichtgeistlichen überwiegt, während die Discipline das Gegentheil vorschreibt; 2) der Königliche Superintendent der ständige Vorsitzende der Synode sein soll, während die Discipline die Superintendentur dem Namen und der Sache nach verwirft, und den Vorsitzenden jedesmal zu wählen befiehlt; 3) weil die Tagesordnung vom Königlichen Superintendenten festgesetzt wird, statt, wie die Discipline vorschreibt, von der Synode selbst; 4) weil Dauer und Schluss der Synode in jener Hand liegt, statt nach Observanz der Discipline, bei der Synode selbst; 5) weil dem das ganze Jahr weiter fungirenden Synodalvorstande, dem auch die Disciplinirung der Aeltesten untersteht, aus zwei Geistlichen und nur Einem Nicht-Geistlichen zusammengesetzt sein soll, entgegen der Discipline des églises réformées de France; 6) weil darin das echt-evangelische und insbesondere echt-reformirte allgemeine Priesterthum nicht zur Geltung kommt, und dieser Mangel die Glaubens- und Gewissensfreiheit beeinträchtigt. Zum Schluss bittet unser Presbyterium, es mit den in der Provinz Preussen getroffenen Abänderungen der Klassikal-Ordnung der deutsch-reformirten Kirche vom 24. October 1713 und dem durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Mai 1860 bestätigten Statut geneigtest bekannt zu machen. Untz. Ammon, Carl Maquet, Chevalier, Coste, Dihm, Ferd. Maquet, Fr. W. L'hermet, Dr. Détroit, Humbert, J. H. L'hermet.

Das gewünschte Statut für die Klassikal-Convente der Reformirten in der Provinz Preussen vom 19. December 1860 übersandte das Königl. Consistorium, gez. Lehnerdt, unserem Presbyterio am 25. October 1861. Für unsere Gemeinde kam dabei besonders in Betracht §. 1: Die reformirten Gemeinden, an ihrem Bekenntnisse, Cultus und Verfassung fest haltend, erkennen in den Unterscheidungslehren der lutherischen Schwesterkirche kein Hinderniss der kirchlichen Gemeinschaft der Gnaden-

mittel und des landeskirchlichen Organismus. Und §. 7: Die französisch-reformirte Gemeinde in Königsberg schliesst sich dem Klassikal-Convente an unter **Vorbehalt aller Rechte,** die für sie in der **Discipline des églises réformées de France** enthalten sind." Die Provinz Preussen, das Vorbild für die Kreissynoden von Brandenburg, Schlesien und Sachsen, sollte durch jenen Klassikal-Convent insbesondere auch Vorbild werden für den Anschluss der französisch-reformirten Kirche von Magdeburg an die reformirte Kreissynode der Provinz Sachsen.

Leider nur drängte sich wieder zwischen ein in den gesunden Synodal-Zusammenschluss der reformirten Glaubensgenossen das durch die Discipline zu einer antibiblischen Ketzerei gestempelte und darum in jeder Form ausdrücklich verdammte Superintendentur-Princip. Durch den Oberkirchenrath wurde dem Prediger Neuenhaus zu Halle, † 23. Mai 1879, jede Verhandlung überwiesen, da er ja der „Superintendent" der drei Magdeburger Reformirten Gemeinden sei **(13. März 1860).** Das Königl. Consistorium wendet der Oberbehörde ein, dass alle drei Gemeinden gegen jene beabsichtigte Superintendentur Verwahrung eingelegt hätten (24. d. M.). Auch fehle seit dem Oktober 1859 dem Consistorium das reformirte Mitglied. Am 4. Oktober 1861 machte der König Neuenhaus zum Consistorialrath. Am **29. Januar 1862** erkannte der Evangelische **Oberkirchenrath** es thatsächlich als richtig an, dass **die** Magdeburger französisch-reformirte **Gemeinde niemals** unter der Inspektion eines **Superintendenten gestanden** habe und das die (für uns massgebende) Discipline ecclésiastique andere Verfassungsformen voraussetzt.[145] Dennoch sprach Neuenhaus in seiner Anzeige vom **31. März 1862** wiederum von einer ihm am 29. Januar anvertrauten ephoralen Aufsicht. Am **23. April d. J.** wiederholt daher unser Presbyterium seinen **Protest** und weist das Halle'sche „Missverständniss" mit aller Entschiedenheit zurück, das Consistorium um Belehrung des Neuenhaus ersuchend. Am 26. d. M. und 1. Mai sucht statt dessen das Consistorium die drei Presbyterien zu belehren, alle Schriften seien ihm durch den Superintendenten einzureichen. Der neue reformirte Consistorialrath sollte durchaus auch **reformirter** Magdeburger **Superintendent** sein, mit dem alleinigen

Unterschiede, dass er es sei nicht mehr als auswärtiger Prediger, sondern als reformirtes Mitglied des hiesigen Königlichen Consistorii, welches ihm **alle Rechte und Pflichten eines „ständigen“ Superintendenten** kommissarisch und „widerruflich“ übertragen habe. Die Sophistik versteinert jetzt ihre Gegensätze. Für den einfachen Laienverstand war es ein Gegensatz: ständiger Ephorus und blosser Kommissar, widerruflicher Superintendent und ständiger. Es war ein Gegensatz: Ihr habt recht, dass ihr nie einen Superintendenten gehabt habt, folglich sollt ihr wieder einen haben. Für die Behörde hingegen erschien die Sache erst klar, sobald sie für den beschränkten Unterthanen-Verstand vollständig verworren war. Darum sei der Widerspruch nun gegenstandslos geworden und gelte es, der Behörde volles Vertrauen zu schenken. Man versteht, die Verfügung vom 21. Mai 1862 besserte nichts, sondern verwirrte die Angelegenheit nur noch mehr. So wurde das Presbyterium gegenöthigt, gegen den ihm aufgedrungenen Superintendenten von neuem beim Oberkirchenrath zu protestiren **(6. Juni 1862)**: „Wir fühlen uns völlig ausser Stande, den C. R. Neuenhaus als unseren Superintendenten anzuerkennen und dessen Erlassen in kirchlichen Dingen uns zu unterwerfen.“ Gleichzeitig **(10. Juni 1862)** klagt das wallonische Presbyterium dem Oberkirchenrath, welch ein unbehagliches Gefühl es bei den **fortwährenden Widersprüchen des Consistorii** beschleicht und wie das Vertrauen schon zu wanken beginne. Die Misstrauenssaat ging überall auf. Dem Consistorial-Rath Neuenhaus erwiderte unser Presbyterium, wir würden unsere Anzeigen an das Consistorium immer direkt einsenden und, sollte das Königl. Consistorium sie uns retourniren, dieselben inzwischen ad acta nehmen (16. Juli und 6. August 1862) Der **Oberkirchenrath** erklärt am **2. Januar 1863**, ein Ephorus, der alle Correspondenz mit dem Consistorium vermitteln solle, sei nicht die Zwischen-Instanz eines Superintendenten, sondern -- eben nur Ephorus *): eine Uebertragung seiner Rechte, die dem Consistorium durchaus zustand. „Wir

*) Ephorus = Superintendent. Aber die Sprache des Neuen Testaments befand die evangelische Oberbehörde vorzüglich geeignet zur Sophistik: das empfahl nicht, sondern untergrub das Ansehen der Behörde, wie der Bibel selbst.

erwarten, dass eine derartige **Renitenz des Presbyteriums** sich nicht wiederholt.“ Dass durch die oberherrliche Canonisirung der Sophistik das Vertrauen nicht wuchs, liegt auf der Hand. Was half es, dass man den Behörden ihre schrillen Widersprüche vorzuhalten nicht müde ward, da man hier immer mehr den Eindruck gewann, dass jene diese Vorhaltungen zu lesen nicht geruhten. Am **22. Januar 1863** erklärt das Consistorium, dass es jede etwa noch vorkommende Verletzung der von ihm aufgerichteten „Ordnung“ — **von** Magdeburg über Halle **nach** Magdeburg zu korrespondiren — ahnden werde. Dabei fühlte es selber sehr gut, dass diese künstliche „Ordnung“ keine gesunden, natürlichen Wurzeln habe, ordnete deshalb am **4. April 1863** an, dass Reisekosten für den Herrn Consistorialrath Neuenhaus nicht von dem Presbyterio verlegt werden sollten: war man doch sicher, ohne den gewaltsamen Einbruch der Exekution von uns keinen Pfennig zu bekommen.

Beide Schreiben nebst den zugehörigen Akten hatte das Presbyterium zur Begutachtung dem Kreis-Gerichts-Rath Balan übersandt (28. Januar). Seine neue Eingabe an den Oberkirchenrath findet allgemeine Billigung, wurde dennoch aber zurückgehalten, um auch aus Carlsbad des Dr. Détroit Anschlag zu hören. Man überlegte hin und her, änderte am 18. März, am 15. April und am **6. Mai 1863**, und zog sich zuletzt in die Citadelle zurück, auf deren Vertheidigung sich zu beschränken Consistorialrath Fournier gleich anfangs gerathen hatte. Der neue Protest des unermüdlichen Presbyterii beim Oberkirchenrath weist darauf hin, wie die französisch-reformirten, durch das Potsdamer Edikt vom 29. October 1685 gestifteten Gemeinden keineswegs mit den wallonisch- oder deutsch-reformirten Gemeinden gleich zu setzen seien. „Unser kirchliches Gemeindeleben muss sich in seiner geschichtlichen Fortentwicklung aus sich selber heraus gestalten. Unsere Verfassung aber duldet nicht die Ueberordnung eines Geistlichen über andere Geistliche, insbesondere nicht das Amt und den Titel eines Superintendenten“. Die Behörden blieben fest in der Absicht, die uns mit Hohenzollernwort verbürgten kirchlichen Privilegien einfach zu beseitigen. Es blieb nichts übrig als der

Rekurs an die Person der Majestät. Gleichzeitig benachrichtigte die Gemeinde am 6. Mai 1863 den Oberkirchenrath. Bis neuer Bescheid käme, müsse aber, so hatte man in Berlin dekretirt, das Presbyterium den Anordnungen des ihm vorgesetzten Königlichen Consistorii gewissenhafte Folge leisten. Als handle es sich um Spiel und Ironie und als wünschte unsere Gemeinde nur ihr Geld zu vergeuden, hatte der hochweise und hochwürdige Evangelische Oberkirchenrath in Gnaden „gestattet", dass unser an Königswort noch von altersher glaubendes Presbyterium, um Armengelder richtig verwalten zu lernen*), sich immer **hinterher** noch „nebenbei auch direkt an das Königl. Consistorium wenden dürfe (2. Januar 1863): also 20 ₰ Porto nach Halle, 20 ₰ Porto nach Magdeburg zurück, 5 ₰ Porto nebenbei direkt = 25 ₰ statt 5, d. h. durch die Neuerung, neben der Vermehrung des Schreibwesens und der Zeitversäumniss, Verfünffachung der Kosten. Und darauf besteht das Kön. Consistorium „unnachsichtig" (29. Mai 1863). Der ganze Geschäftsgang **drohte** in Stocken zu gerathen. Der einzige Trost war: „Gestrenge Herren regieren nicht lange." Und in der That kam die in unserer Discipline ernstlich verbotene „Juristerei" schnell wieder in Abgang.

Als Consistorialrath **D. Neuenhaus** einsah, dass kein Presbyterium Magdeburgs seine Ephoralgewalt anerkannte, wandte er sich wieder persönlich an die Prediger. Am 9. Juli 1862[146] handelte es sich um eine Lumperei: die beiden Collecten für Neinstedt und für die Nothstände der Evangelischen anzugeben. „Wollen Sie", schreibt er an die Pastoren, „die Anzeigen nicht mir zusenden, so ersuche ich Sie ergebenst um schriftliche Erklärung über Ihr Nichtwollen." Die 5 Prediger senden das Circular an ihre 3 Presbyterien, mit dem Vermerk des 1. Ref. Predigers Schaeffer: „Der gute Mann dauert mich: denn er befindet sich doch in einer scheusslichen Lage." F. Bonte

*) Wenn unsere, Gott sei Dank! von behördlicher Controlle freie Armenkasse nach solchen oberbehördlichen Anleitungen verwaltet worden wäre, sie wäre längst erschöpft und der „Patron" müsste alle Ausgaben bestreiten. Weise Selbstständigkeit der Einzelgemeinde liegt im eigensten Interesse der Königlichen Behörden. Schade, dass man dies so oft vergisst!

schreibt: „Eine schriftliche Erklärung der Herrn Geistlichen, getrennt von den Presbyterien, hat für letztere keine Verbindlichkeit.“ Dr. Détroit schreibt: „Dr. Neuenhaus hat durch diese versuchte Trennung der Herrn Geistlichen von ihren Presbyterien **beide Theile gröblich verletzt,** in der Hoffnung, Unfrieden zu stiften im feindlichen Lager und die Ungehorsamen zu denunciren.“ Unser Presbyterium protestirt feierlich am 18. Juli **1862** gegen diese unserer Verfassung widersprechende Neuerung: man werde nach wie vor die amtlichen Berichte **unmittelbar** an das Königl. Consistorium allhier einreichen und nicht aus Magdeburg über Halle nach Magdeburg gehen. D. Neuenhaus schlägt nun vor, wenigstens provisorisch, bis der Oberkirchenrath entschieden habe, den ephoralen Geschäftsgang „„aufrecht zu erhalten““ (24. Juli **1862**). Die Sophistik wollte nicht sterben: „provisorisch aufrecht erhalten, was nie bestanden hat“. Bedauern und Schweigen war die Antwort.

Am 11. Juli **1864** verfügte der Oberkirchenrath die synodale Verbindung der **drei Magdeburger** reformirten Gemeinden mit den reformirten von **Halle und Wettin,** unter Leitung des Consistorialrath Neuenhaus (1. August d. J.) Die erste reformirte Laien-Synode der Provinz wurde am 28. September d. J. hierorts abgehalten. Neben dem Prediger Ammon fungirte als Deputirter Dr. Détroit.[147] Unsere Gemeinde legte Verwahrung ein, dass von Hause aus ein **Vorsitzender** für die Synode bestimmt ist, während nach unserer bestehenden Verfassung das Recht der **Wahl** uns zustehen würde (13. September 1864).

Bei der **ersten Synode** der 5 Gemeinden stand auf der Tagesordnung die Beziehung, in welcher unsere Kreissynode steht zu den **übrigen reformirten Gemeinden der Provinz.** Es wurde beschlossen, dass auch die andern 5 reformirten Gemeinden der Provinz sich dem Synodalverbande anschliessen sollten. Auch die **zweite reformirte Kreissynode,** welche am 19. und 20. Juli 1865 in Halle tagte, auf welcher Prediger Ammon ein drastisch-originelles Referat gab über die Unverbindlichkeit der Synodalbeschlüsse,[148] beschloss, bei den Reformirten Gemeinden zu **Burg, Stendal, Halberstadt, Calbe, Aschersleben** anzufragen, ob sie sich nicht für den Anschluss

erklären wollten? Das Consistorium erwiderte, man müsse **die eigenen Anträge jener Gemeinden** abwarten (2. August 1865). Der Antrag der Synode, dass fortan die Presbyter nicht cooptirt, sondern immer nur durch die Gemeinde auf sechs Jahr gewählt werden dürften, wurde durch das Consistorium als **nicht bindend** bezeichnet, weil er in die **Privilegien der Einzel-Presbyterien** eingreift. Die Synode sei allerdings die Oberstufe, sie dürfe aber ihre Competenz nicht überschreiten. Der Oberkirchenrath entzog deshalb jenem Synodalbeschluss seine Bestätigung (16. März 1866). Auch hatte schon vorher unser Presbyterium beschlossen, von der observanzmässigen **Cooptation** nicht zu lassen, wenn man auch gegen periodische Neuwahl der Aeltesten sonst nichts einzuwenden finde (13. September 1864.)

Auf der reformirten Kreissynode vom **28. August 1866** zu Magdeburg theilte der Vorsitzende, Consistorialrath D. Neuenhaus mit, auf die Einladung zum Anschluss hätten die Presbyterien von **Aschersleben** und **Stendal** sich dazu bereit erklärt, **Calbe** Bedenken geäussert, **Halberstadt** den Anschluss verweigert, **Burg** gar nicht geantwortet. Da das Königl. Consistorium die Uebereinstimmung aller*) **reformirten Gemeinden** verlangt (?!), so müsse die Angelegenheit auf sich beruhen (!?). Indem die Synode auf dieses bürokratische Divide et impera einging, bewies sie ihre Ohnmacht. Aus Mangel an Verständniss für den reformirten Geist, die reformirten Vorzüge und das reformirte Recht unterband sie ihnen die Lebensadern. Die Gemeinden gerirten sich fortan wie Leichname, denen der Pastor erst das Leben einblasen müsse. War der Pastor Unionsfanatiker, so blies er, wie der damalige Halberstädter, alles Reformirte in die lutherischen Unionssynoden hinein. Wusste sein Nachfolger in Halberstadt, welche Gnaden und Vorzüge Gott der Herr grade in die Reformirte Kirche gelegt hat, so rief er das Presbyterium und die Gemeinde zum Anschluss an die Reformirte Synode auf.

Auf der reformirten Kreissynode vom 17. October **1867** zu Halle zeigte man wenigstens darin noch ein klein wenig Bruder-

*) Wenn 5 erlaubt sind, warum dann nur 10? warum nicht 7 oder 8? Die Willkür trat an die Stelle des Gesetzes.

herz, dass man, auf Antrag des D. Neuenhaus, beschloss, das Königl. Consistorium zu bitten, auch den 5 nicht zu unserer Synode gehörigen reformirten Gemeinden der Provinz, welche sonst als solche ganz unvertreten blieben, die etwa auf einer besonderen Conferenz mit uns zu vollziehende Abordnung je eines geistlichen und eines weltlichen Mitgliedes in die **Provinzialsynode** zu gestatten. Bei der zur Begutachtung vorgelegten Provinzial-Synodal-Ordnung, die man als „fast ganz aus unserer reformirten Verfassung entnommen" begrüsst, beantragt die reformirte Kreissynode ad §. 6 den Zusatz, dass die Provinzialsynode das Recht habe, zur Besetzung der General-Superintendentur der Provinz drei geeignete Subjekte zu präsentiren; ferner auf Dr. Detroit's Vorschlag: „Zur Absetzung eines Geistlichen ist die Zustimmung der Provinzial-Synode erforderlich." Betreff des Anschlusses unserer Gemeinde an die **Provinzialsynode** wird in unserem Presbyterial-Protokoll unter dem 1. September 1869 ausdrücklich als Voraussetzung dabei die **Bedingung** gestellt, wie beim Eintritt in die Kreissynode, dass — so heisst es wörtlich — **„unsere konfessionellen Eigenthümlichkeiten und Verfassungsrechte nicht alterirt werden."** Si no, no! —

Auf der Reformirten Synode vom 25. Juni 1872 stellte der Vorsitzende Consistorialrath Neuenhaus den Antrag an die Kirchenbehörden, mit der Weiterbildung unserer kirchlichen Verfassung selbstständig vorzugehen und sich wegen Beschaffung der dazu nöthigen Geldmittel nicht ferner an den Landtag, sondern an die Landeskirche zu wenden: ein echt-hugenottischer Antrag, dem zum grossen Schaden der Kirche nicht gewillfahrt wurde.

Da in der hugenottischen Verfassung kraft des allgemeinen Priesterthums die sog. **Laienvertretung** auf jeder Stufe des Kirchenregiments unerlässlich ist, auch unsere anerkannte Rechtsbasis die Discipline des églises réformées de France chap V, 1 bestimmt, dass nur da eine Kirche ist, wo ein Presbyterium ist, chap. VII., dass der Pastor auf den Kreissynoden stets in Begleitung eines Presbyters erscheinen soll, chap. VIII, 2: dass, wenn auf der Provinzialsynode der Pastor allein kommt, ohne 1 oder 2 Presbyter, man ihn nicht weiter beachten soll, gerade wie wenn die Presbyter allein kommen ohne ihren

Pastor; chap. IX, 3 dass auf der Nationalsynode für den Pastor und die Presbyter stets Stellvertreter ernannt werden, damit aus jeder Provinzialsynode zwei Prediger und zwei Presbyter gegenwärtig sind: und da es vorkam, dass auf der Synode entweder unser einziger Pastor oder unser einziger Presbyter durch Krankheit oder sonst dringend am Erscheinen verhindert und entschuldigt waren, so beantragte unser Presbyterium bei der Kreissynode, zur Zeit der Einziehung der zweiten Pfarre in der wallonischen Kirche, durch das Ausscheiden des Prediger Dr. Weber diese vakante Synodalstimme dem französisch-reformirten Presbyterio zuzuschreiben, damit es auf der Kreissynode nicht zu Zeiten ganz ohne „Laienvertretung" sei; oder doch wenigstens zu gestatten, dass bei der Wahl unseres **Einen Presbyterialdeputirten** stets auch sein **Vertreter** gewählt werde. Dieser am **3. Mai 1878** gestellte Antrag wurde durch das Königliche Consistorium in liebenswürdigster Beschleunigung am 7. d. M. an die Provinzialsynode verwiesen. Dem gleichzeitig am **22. Juni d. J.** beim Kreissynodal-Vorstand und beim Präsidium der Provinzialsynode eingereichten Antrag ward am 29. d. M. durch D. Neuenhaus folgender interessante Bescheid: „Die französisch-reformirten Gemeinden haben an ihrer alten **Discipline** bereits ihre **Allerhöchst sanktionirte Verfassung**, erhalten demnach durch die neueren, der Landeskirche gegebenen Gemeinde- und Synodal-Ordnungen weder neue Pflichten noch neue Rechte" — d. h. ihre alten aber, Laienvertretung auf jeder Stufe, werden nicht respectirt — **„ihr etwaniger Anschluss an eine Kreissynode ist ein freier und brüderlicher;** und wie er sie nicht verpflichtet, Bestimmungen, die etwa von dieser ausgehen, ohne Weiteres zu den ihrigen zu machen, so berechtigt er sie auch nicht, in Bezug auf das, was in der Landeskirchlichen Synode als Recht und Pflicht gilt, auf Aenderungen anzutragen." — Es war dies eine Umgehung der Frage. So oft unser Synodal-Presbyter verhindert ist, werden wir also laut Discipline einen andern senden.

Der Bescheid vom 29. Juli 1878 liegt auf der Linie unseres Presbyterial-Protestes vom 17. April d. J. Als nämlich die

Kreissynode Miene machte, unsere Kassenführung und Anstalts-Verwaltung zu beaufsichtigen, wiederholte unser Presbyterium den Beschluss vom 31. Mai und 1. September 1869, wonach wir der **Kreissynode** Magdeburg-Halle-Wettin nur unter der **Bedingung** beigetreten sind, dass unsere confessionellen und verfassungsmässigen Rechte bewahrt bleiben. Zugleich beschloss man, Fühlung zu gewinnen mit der französischen Synode der Provinz Brandenburg, um event. conforme Schritte zur Wahrung unserer alten Rechte zu thun. Ebenso sollte desswegen eine Anfrage an die Prediger der französischen Gemeinde in Stettin und Königsberg i. Pr. gerichtet werden. Unser Protest wurde von der Synode angenommen. Ja, auch die anderen consynodalen reformirten Gemeinden beschlossen einen **Protest** gegen den Erlass des Ev. Oberkirchenraths vom 28. März 1878 einzureichen. Unsere Deputirten schlossen sich dem ihrerseits an. Der Vorsitzende der Brandenburgischen französischen Kreissynode in Berlin, Prediger Cazalet, hatte inzwischen wegen des Anschlusses aus einer anderen Provinz allerlei Schwierigkeiten erhoben.

Obwohl einst lutherisch, wie sein jüngerer College D. Zahn, wie in Magdeburg die reformirten Pastoren Dr. Berger, Otto, Dr. Weber, Bode, Dr. Meyer, Thiele, hatte sich Consistorialrath D. Neuenhaus als Vertreter der Reformirten im Königl. Consistorio und als Leiter der Reformirten Synode endlich in die reformirte Lehre, Gottesdienst und Verfassung so hübsch eingelebt, dass mit seinem Ableben der reformirten Synode der Todesstoss drohte. Er hatte schon im Januar **1876** selbst das Ephorat Halle-Wettin, den letzten Rest seiner vielumstrittenen Superintendentur, feierlichst niedergelegt. Prediger Focke in Halle lehnte gleichfalls ab, diese sog. reformirte Superintendentur — über zwei Gemeinden — definitiv zu übernehmen. Das Königl. Consistorium pflichtete ihm bei, dass diese Art **Superintendentur** auf die Dauer **unhaltbar** sei **(28. Februar 1876).** Dennoch trug man Scheu, bei Lebzeiten des Consistorialraths Neuenhaus an diese Einrichtung zu rühren. Das am **7. Juni 1879** No. 7233 zum Beschluss erhobene Referat des Herrn General-Superintendenten D. Moeller bezeichnet auf Grund von Berathungen, „die wir in gemeinsamer

Sitzung mit dem Provinzial-Synodal-Vorstande gepflogen haben“, es als **wünschenswerth, ja nothwendig, dass die Ephorie Halle-Wettin und damit auch die Reformirte Synode aufgelöst werde.** Wenn hier an den Evangelischen Oberkirchenrath berichtet wird, die anderen reformirten Gemeinden der Provinz zu Aschersleben, Burg, Calbe, Halberstadt, Stendal seien seit Einführung der synodalen Ordnungen den sie umgebenden Ephorieen beigetreten und fühlten sich **unter der Leitung unirt-lutherischer Superintendenten** so wenig beschwert, dass sie nie das Verlangen nach einem reformirten Ephorus geäussert, ja den wiederholten Aufforderungen, der reformirten Kreissynode zum Beitritt nicht Folge gegeben hätten: so ist das theils schief, theils, wie wir aus den Urkunden berichteten, geradezu unrichtig. Jene 5 anderen reformirten Gemeinden haben **1857** und **1858** zu gegenseitigem Nutzen und Befriedigung mit den 5 andern als **reformirte Zehn-Synode** getagt; sie sind darauf ungefragt, sage ungefragt, lutheranisirt worden und haben dennoch Aschersleben und Stendal laut, Calbe leise nach **Wiederanschluss an jene Zehnsynode** verlangt. Burg hat geschwiegen. Nur das damalige Halberstadt fühlte sich unter einem lutherischen Ephorus wohl. Nach einem reformirten Superintendenten verlangten sie nur nicht, weil sie, nebst vielen Lutheranern, die drei reformirten Magdeburger Gemeinden darum beneideten, dass sie unter keinem Superintendenten stehen, und dem Grundsatz der Hugenotten beipflichteten: alle Pastoren sind im Range einander gleich; Titel und Amt eines Superintendenten mit der Discipline verwerfen und verdammen als Wiedereinführung neuer Papisterei. Nunmehr beantragte das Königl. Consitorium, es zu Verhandlungen zu ermächtigen behufs Anschluss der Gemeinde **Halle** reformirt an Halle Stadt und Wettin reformirt, wie es nun schon 4 lutherische Prediger der reformirten Wettiner Gemeinde beantragt hätten, an Halle-Land. Wird aber, fährt der Bericht fort, die Ephorie Halle-Wettin aufgelöst, so kann — warum denn? — auch **die reformirte Synode unserer Provinz** nicht mehr bestehen bleiben. **Das reformirte Bekenntniss** sei zwischen den fünf Gemeinden das einzige Band. Die beiden Theile

der Synode lägen schon räumlich zu weit auseinander". So spricht das Königl. Consistorium. Nie hätte so eine hugenottische Generalsynode gesprochen. Die hugenottische Kirche war durch die Glaubens- und Liebesmacht ihres Bekenntnisses im Désert und im Refuge innig eins und aufs allerengste verbunden, ja durchaus gleichartig bis zur Verwechslung, mochte ihr Ort Paris sein, Nismes oder Rouen, Berlin, Kopenhagen, Petersburg, Genf, Amsterdam, London, Charlestown in Carolina oder die Capstadt. Dann folgt im Schreiben des Consistorii wieder die Klage über die „ganz independentistische Stellung" oder doch nur „unmittelbare Leitung durch das Consistorium". Das Königl. Consistorium ist hier viel zu bescheiden: als ob seine Leitung keine Leitung wäre! Das Consistorium beantragt nun das Eingehen eines reformirten Raths im Consistorium: ganz gegen das Hohenzollernwort, welches am **29. October 1685**, am **30. October 1809**, **6. März 1852** und **2. April 1856** den Reformirten jeder Provinz eine reformirte Rathsstelle im Consistorium garantirt. „Da drei Gemeinden eine Synode nicht bilden können" — ist die Synode nicht ein Collegium? Das alte Sprüchwort würde also dem schon widersprechen, das da sagt: Tres faciunt Collegium — so beantragt das Königl. Consistorium beim Evangelischen Oberkirchenrath „die Eingliederung der drei reformirten Gemeinden Magdeburgs in die hiesige Stadtsynode". Um die Besorgniss der drei reformirten Presbyterien vor Einmischung der Behörden in ihre Verwaltung zu beschwichtigen, schlägt es ein Statut vor, welches alle berechtigten (!? —) Privilegien anerkennt, soweit es mit den Bestimmungen der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vereinbar sein möchte. Dass durch §. 48 pos. 1 die französisch-reformirte Gemeinde ausdrücklich vom Geltungsbereich der Kirchen-Gemeinde- und Synodal-Ordnung ausgenommen ist, liesse sich ja durch die Beitrittserklärung dieser Gemeinde" -- d. h. also durch freiwilliges Aufgeben aller ihrer verbrieften Privilegien — „beseitigen."[149]

Da der Halle'sche Domprediger Focke diese Auflösungen lebhaft befürwortete, so erging an ihn am 5. August **1879** No. 8735 eine Consistorial-Verfügung, in der das reformirte

Bekenntniss für nichts erklärt wird durch die Behauptung, dass die Halle'sche und die Wettiner Gemeinde „unter sich gar keinen Zusammenhang haben“, während sie mit ihren Lebensinteressen auf das engste mit den Gemeinden der Stadt, in denen sie bestehen, verflochten seien. Deshalb habe der Oberkirchenrath das Consistorium zu Verhandlungen ermächtigt. Das Presbyterium sei ja nicht (?) genöthigt*), dem Steuerverbande der städtischen Parochieen beizutreten.

Ehe zu diesem synodalen Vernichtungsanschlag unser Presbyterium Stellung nahm, erkundigte es sich bei andern hugenottischen Gemeinden Deutschlands nach der Art ihrer ephoralen und **synodalen Eingliederung.** Aus der französisch-reformirten Gemeinde von **Berlin** schrieb am 8. September 1879 Prediger **Cazalet, die synodale Verbindung sämmtlicher französisch-reformirten Gemeinden Preussens wäre gewiss erwünscht,** doch hat zur Verbindung mit **Magdeburg, Stettin** und **Königsberg** mit der französisch-reformirten Kreissynode der Mark diese letztere Synode 1867 keine Mittel und Wege anzugeben gewusst. Einem deutschen Superintendenten untersteht die Berliner Colonie nicht. Ueber ihre Kassenverwaltung giebt sie niemand Rechenschaft als den Familienhäuptern, die auch die Décharge dem Presbyterio ertheilen. Aehnlich berichtete am 31. August d. J. Prediger **Coulon** aus der französisch-reformirten Gemeinde von **Potsdam.** Aus der französisch-reformirten Gemeinde von **Königsberg i. Pr.** berichtete Prediger **Roquette,** seit 1810 sei die Verbindung seiner Gemeinde mit Berlin gelöst. Als in der Provinz Preussen der **Klassikal-Convent** nach vollen 100 Jahren wieder ins Leben gerufen, später auch eine reformirte Kreissynode der Provinz gestiftet wurde, traten wir, schreibt Roquette, unter Vorbehalt unserer Sonderstellung zuerst jenem, dann dieser, um nicht ganz isolirt zu bleiben, bei. Obwohl wir eine der kleinsten Gemeinden der Provinz sind, wurden uns zwei Laien-Abgeordnete zur Kreissynode durch die Behörde zugestanden. Roquette wurde **zwei Mal** zur **Provinzialsynode,** einmal in die **General-Synode**

*) Auf wie lange, lehrt die Geschichte anderer eingelösten und dann aufgelösten reformirten Gemeinden.

„zur Vertretung der reformirten Interessen", desgleichen in die **Kommission zur Kandidatenprüfung** gewählt. Der Königsberger französische Prediger hat nie unter einem Superintendenten gestanden! „In den ersten Jahren meiner Amtsführung machte das Kgl. Consistorium den Versuch, mich in die bürokratischen Schablonen einzugliedern." Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs sollten die beiderseitigen Zusendungen durch den dortigen deutsch-reformirten Superintendenten vermittelt werden. Auf die Erklärung: ich hätte keinen Superintendenten, erwiderte der Decernent mündlich: das sei ein ganz unmögliches Verhältniss. Roquette berief sich nun in einem schriftlichen Protest auf **Discipline Chap. 1 Art. 18.** Das Consistorium nahm darauf hin seinen Irrthum förmlich zurück. An das Consistorium sendet er unmittelbar seine Collecten und erbittet von ihm den Urlaub. „Wir sind beinah Independenten, und ich hoffe: man wird nicht daran rütteln. Einen Etat haben wir nicht. Wir nehmen die grössten Hypotheken auf, ohne jemand zu fragen. Die Rechnungen dechargirt nur die Gemeinde. An die Regierung reichen wir einen Auszug ein, der fast nichts enthält. Als sie einmal Monita zu ziehen beliebte, erklärte ihr Roquette, sie habe dazu kein Recht. Darauf zog sie die Monita zurück". Eine Episode des Roquetteschen Briefes vom **1. September 1879** füge ich, des lokalen Interesses wegen, bei: „Vor einigen Jahren schreibt der Minister an die hiesige Regierung" (warum grade nach Königsberg, erhellt nicht): „die französische Gemeinde in **Magdeburg** habe sich für die Unabhängigkeit ihrer Vermögensverwaltung von den Behörden auf eine **Kabinets-Ordre vom 3. Februar 1812** berufen. Diese sei im Ministerio nicht bekannt, und der Minister fragt nun 1) ob die (Königsberger) Regierung dieselbe kenne? 2) wie die Königsberger Regierung zur Verwaltung der Königsberger französischen Kirche stehe?" Darauf hat die Königsberger Regierung ihrem Minister geantwortet: **„Die Kabinets-Ordre vom 3. Februar 1812** sei hier nicht bekannt." (Nun, sie ist seitdem abgedruckt bei Muret und 1889 im Urkundenbuch meiner Gemeinde S. 309 fg.). „Die Vermögensverwaltung der Königsberger französischen Kirche werde von der Re-

gierung ganz in derselben Weise beaufsichtigt, wie bei allen Kirchen, die nicht königlichen Patronats sind?" Roquette fügt hinzu: „Ein einziger Blick in die Akten*) hätte das Gegentheil gelehrt. Die **völlige Unabhängigkeit unserer Kassenverwaltung** ist immer wieder anerkannt worden".[150] — Aehnlich lautete der Bericht des Prediger **de Bourdeaux** aus der französisch-reformirten Gemeinde von **Stettin:** „Ich habe keinen Superintendenten, stehe unmittelbar unter dem Königl. Consistorio. Synodalenanschluss an die französische Kreissynode in Berlin haben wir leider (!) nicht, weil jene nicht über Brandenburg hinaus reicht. Die Armenkasse dechargiren die öffentlich von der Kanzel eingeladenen Familienhäupter". Aus der französisch-reformirten Gemeinde von **Friedrichsdorf am Taunus** (Stadt) berichtet am 12. September 1879 Prediger **Sauvin,** seine Gemeinde sei eine **unabhängige,** sich selbst regierende französisch-reformirte Presbyterial-Gemeinde: au reste elle a toujours trouvé le meilleur pour elle que l'on parlât et qu'elle fît parler d'elle le moins possible. Also das Kaninchen im Käfig der Schlange! Heute ist dem nicht mehr so: man kennt die Gerechtigkeit, Billigkeit und Weisheit des Wiesbadener Königl. Consistorii und seines Generalsuperintendenten. Aus der französisch-reformirten Gemeinde von **Frankfurt a. Main** berichtet am 8. September 1879 Prediger Th. Girard: „Die französisch-reformirte Kirche steht unter keinem Superintendenten. Niemand ausser der Gemeinde hat das Recht die Kassen zu kontrolliren. Auch steht sie in keinem synodalen Verband. Nous somme réformés, et **indépendans.** Unsere Beziehungen zur weltlichen Autorität regelt das königliche Consistorium, in welchem wir stark vertreten sind." Aus der französisch-reformirten Gemeinde von **Hamburg** berichtet am selben Tage Prediger Vust: „Wir stehen unter keinem Superintendenten. Die Gemeinde allein controllirt ihre Kasse. Wir gehören zu keinem Synodalverband und leben ganz unabhängig von jeder menschlichen Autorität".

Unser Presbyterium und Gemeinde hingen mit grosser Vorliebe an der **Reformirten Synode** Magdeburg-Halle-Wettin.

*) Der meiste Unsinn in denjenigen Berichten und Beschlüssen der Behörden, die sie nachher zurücknehmen, kommt aus der Unkenntniss ihrer eignen Akten.

Da es aber nicht von ihm allein abhing, ob diese Synode erhalten oder aufgelöst werden soll, so musste es auch zu der event. Auflösung Stellung nehmen. Nach dem Theil I. der Kirchen-Gemeinde-Ordnung vom 10. September 1873 §. 48, I. war der event. Anschluss unserer Gemeinde an eine Kreissynode ein freier und brüderlicher. Wir konnten im Nothfall **allein bleiben**, ohne irgend einen synodalen Anschluss, wie die hugenottischen Gemeinden in Stettin, Frankfurt a. M., Dresden, Leipzig, Hamburg, Friedrichsdorf a. T. u. a. m. Manche Presbyter sahen in dem völligen **Ausscheiden aus der** fortwährend unsere beschworenen Privilegien bedrohenden **Landeskirche** die einzige oder doch die sicherste Gewähr für eine freie, friedliche, in sich harmonische Entwickelung. Die Mehrzahl indessen wollte von solchem antihugenottischen Independentismus und einer der inneren Auflösung ähnlichen Verkrümelung nichts wissen. Statt der ungesunden Isolirung das Wort zu reden, hielten sie dafür, dass, wenn unser Herzenswunsch der Erhaltung und Vergrösserung unserer reformirten Synode nicht durchginge, wir uns derjenigen — also im Nothfalle auch der unirten Magdeburger — Synode anschliessen würden, bei der uns **die verbriefte Selbstverwaltung**, vorzüglich der Gemeindegelder, sowie die **Wahrung unserer kirchlichen Gebräuche** und die Erhaltung unserer **Immediatstellung** ohne irgend einen Superintendenten urkundlich, behördlich und mit Eideskraft verbürgt werden würde. Unsere Deputirten erhielten den Auftrag, im Fall des Scheiterns der uns so lieb gewordenen Synode an den bisherigen Vorstand jene von allen Presbytern ausgefertigte und unterzeichnete Erklärung abzugeben (6. September 1879). Doch es kam anders.

Am 7. Juni **1879** hatte das königliche Consistorium[151] beim Oberkirchenrath, wie wir sahen, die **Auflösung des Reformirten Synodalverbandes** und die Eingliederung der reformirten Gemeinden in die Ortsverbände beantragt. Eine gegen die Rechte der Stiftungen und Kassen der „independentistisch“ gesinnten Gemeinden gerichtete Verordnung[152] sollte die Brücke für die Einverleibung bilden. Die Verhandlungen scheiterten an dem Widerspruch der Gemeindevertretung des Doms zu

Halle. „Wollte man den Magdeburger Gemeinden keine eigene Synode zugestehen, so würde man sie in die Stellung von Dissidenten-Gemeinden drängen." Ueberdies sei durch die Eisenbahnen und Telegraphen die **Verbindung mit Magdeburg** eine schnellere und wohlfeilere, als diejenige zwischen den meisten der zu Landsynoden vereinigten ländlichen Gemeinden. Aber noch mehr: Die Vertreter der zur Union gehörigen reformirten Gemeinden zu **Halberstadt, Aschersleben** und **Burg** beantragten 9. März 1880 einstimmig und einmüthig beim Oberkirchenrath, aus ihrem bisherigen (lutherischen) Verbande gelöst und der Synode Halle Reformirt **angeschlossen** zu werden, da ihre reformirten Schulen aufgelöst seien und sie selber der Gefahr einer Zerbröckelung entgegen gingen. In **Halberstadt** zeigte sich besonders eine grosse Begeisterung für den Anschluss (16. September 1879). Unter dem 3. April **1880** forderte der Oberkirchenrath den Bericht des Consistorii ein.

Nun aber mussten, laut §. 49 der k. Gem.- und Synodal-Ordnung bei Synodalgrenzänderungen alle betheiligten Synoden ihre Zustimmung gegeben haben. **Die Kreissynoden Halberstadt und Aschersleben willigten in die Entlassung der beiden reformirten Gemeinden aus ihrem Verband (23. Juli 1880).** Unser Presbyterium erklärte **8. September 1880** den Eintritt für hocherwünscht. Die reformirte Synode Magdeburg-Halle-Wettin, um ihre Zustimmung zur **Entlassung** von Halle und Wettin gefragt, weigerte die Zustimmung mit 19 Stimmen gegen 3. Hingegen hielt sie **die Aufnahme von zwei neuen reformirten Gemeinden** (Halberstadt - Aschersleben) für **nicht so dringend** und vertagte den Beschluss: eine Vertagung, bei welcher der **Protest der Minderzahl** nichts verschlug. Darauf hin rieth das Consistorium den beiden Gemeinden von dem Plane ernstlich ab (!), zur Förderung der specifisch-reformirten Interessen ihnen die **Begründung eines reformirten Convents** zwischen den 10 Gemeinden der Provinz empfehlend. Ja es erklärte, zu der beantragten Abänderung des Synodalverbandes in keinem Fall die Hand bieten zu wollen, auch wenn **sämmtliche betheiligten Kreissynoden zustimmen** sollten. Ob die Behörde damit auf dem Rechtsboden blieb, möchte

stark bezweifelt werden, da §. 49 des Allerhöchsten Erlasses vom 10. September 1873 einen ganz anderen Weg vorschreibt. Jedenfalls hielt es die Sache für „erledigt“ (?) und legte den Antrag der reformirten Gemeinden Halberstadt-Aschersleben der verpflichteten Provinzial-Synode gar nicht einmal vor (19. Januar 1881). Der Ober-Kirchenrath seinerseits erklärte 23. Februar 1881, ein Bedürfniss der Auflösung der reformirten Kreissynode Halle-Magdeburg-Wettin könne er nicht anerkennen; doch auch zur Ausscheidung der reformirten Gemeinden Halberstadt-Aschersleben aus ihrem bisherigen Verbande sei ein Bedürfniss nicht vorhanden. **Die reformirte Synode der zehn Gemeinden** kam daher auch dies Mal nicht zu Stande, da die Halberstädter und Ascherslebener leider bei dem Todtschweigen ihres Antrags gegenüber der Provinzial-Synode sich beruhigten. Von dem einst durchgeführten, dann in Aussicht gestellten, nun ohne Abhören der Provinzial-Synode zurückgewiesenen Projekt blieb nur **ein pastoraler Schatten** übrig in den freien Versammlungen sämmtlicher „reformirten“ Pastoren der Provinz, alljährlich im Anschluss an die deutsch-reformirte Prediger-Wittwen-Kasse.

Es ist sehr zu bedauern, dass zu diesen freien Conferenzen nicht die synodalen Laien-Deputirten der Gemeinden mit hinzugezogen werden, wenn auch nur privatissime. Unsere **Synodal-Deputirten** waren Dr. med. Détroit, Commerzienrath D. Coste, Stadtrath Humbert und seit 3. April 1878 Apotheker Blell. Es ist keine Frage, dass sie mit beigetragen haben, im Gefolge unserer Prediger, die Freiheit und Selbstständigkeit der consynodalen Gemeinden sittlich zu festigen und biblisch zu vertiefen. Unsere hugenottische Kirche hat die Gedenktage der grossen Reformatoren Luther und Melanchthon mitgefeiert. Als am 27. Mai 1864 der **dreihundertjährige Todestag unseres Reformators,** des **Johann Calvin,** wiederkehrte, würde man ihn, selbst ohne Antrieb von aussen, auch in unserer Kirche festlich begangen haben. Die dankbare Liebe hätte uns dazu gedrungen. Um so erfreulicher war es, dass der Evangelische Oberkirchenrath, dessen Genehmigung zur Erfüllung einer Liebespflicht wir ja nicht bedurften, da der Befehl unseres Ge-

wissens und des Apostels vollauf genügt (Hebr. 13, 8), die Anregung gab, das Andenken des grossen Reformators am Tage selbst oder am Sonntag darauf zu feiern. Demgemäss forderte am 7. April **1864** das Königl. Consistorium unserer Provinz die in derselben befindlichen Presbyterien von reformirten Gemeinden auf, übereinstimmend den 29. Mai, 1. Sonntag nach Trinitatis für diese **Gedenkfeier** zu wählen. Habe doch der Herr der Kirche zur Erneuerung des kirchlichen Lebens neben den anderen grossen Zeugen der Wahrheit sich dieses auserwählten Rüstzeuges und treuen Gottes-Knechtes bedient, um allerlei geistliche Güter und Segnungen, nicht nur den Gemeinden reformirten Bekenntnisses, sondern der ganzen evangelischen Kirche zuzuwenden:[153] eine Sprache einer fast ausschliesslich aus „Lutheranern" zusammengesetzten **Kirchenbehörde,** welche, aus tieferer Bibelkunde geboren, der 300-jährigen Geschichtserfahrung treu und des XIX. Jahrhunderts würdig, unsere hugenottischen Gemüther ganz ausserordentlich wohlthuend berührt hat. Zu der als Denkmal Calvin's in Genf errichteten Salle de la Réformation sammelte die Beiträge der Provinz, also auch die unseren, Consistorialrath D. Neuenhaus, Halle a. S.; wie schon seit 12. Mai 1862 das Comité unter J. Goudet in Genf. Einen recht hohen Beitrag gab man aus unserer Gemeinde für die **Calvin-Statue in Berlin.** Am 1. Januar 1884 feierte unsere Kirche das 400jährige Gedächtniss der **Geburt Ulrich Zwingli's.** Die dabei eingekommenen 30 M. sandte das Presbyterium an die Baseler Heidenmission.

Das Königliche Consistorium der Provinz Sachsen hat auf Grund von §. 48 No. 1 der Kirchen-Gemeinde-Ordnung vom 10. September 1873 unsere kirchlich selbstständige, controllfreie Verwaltung und Ausnahme-Stellung am **8. Februar 1879** so voll und ganz anerkannt, so hochherzig aufgefasst und so verständnissvoll gewürdigt, dass es uns in den wenigen äusseren Dingen, wo es eine regelmässige Aufsicht übt*), nur angenehm

*) Z. B. in den Collecten-Sachen. Am 23. October 1879 ertheilte es uns eine ausdrückliche Belobigung für die reiche Bethätigung christlicher Liebe bei den Collecten.

berühren kann, einer so massvollen, weisen Behörde gehorchen zu dürfen. Und darum sahen wir es auch als eine Ehre für beide Theile an, dass das Königliche Consistorium der Provinz Sachsen uns von neuem am **30. October 1882** amtlich bescheinigte, unsere Gemeinde unterliege **nach uralter Observanz** in Bezug auf die kirchliche Vermögens-Verwaltung keiner regelmässigen Controle der Behörden.[154] Kirchliche Freiheit und Selbstständigkeit ist aber immer nur dann von Segen, wenn sie **im Geist biblischer Ordnung** gegründet ist und auf ernster Pflichttreue beruht. Im anderen Falle kann obrigkeitliches Einschreiten willkommen sein und der Gemeinde geradezu ihre von unten bedrohte Freiheit retten helfen. Die Sammlung der hauptsächlichsten Urkunden der Gemeinde — Band III, 2 dieser Geschichte — wurde deshalb in ehrerbietiger Dankbarkeit dem Königlichen Consistorio gewidmet. Und dieses nahm am 26. September 1889 dieselbe als „ein sehr willkommenes Geschenk“ für seine Bibliothek seinerseits liebenswürdig dankend an.

---

[1]) Actes Consistoriaux de l'église françoise de Berlin. Nr. 1 p. 3a, p. 41b, 60b, 65a, 78b, 79a, 82a, 83a, 91b sv. 94a, 103ab, 106b, 114a, 117b. [2]) Am 26. September 1690 wird er abgesetzt wegen Bestehlung der Armenbüchse und Unterschlagung ihm übergebener kirchlichen Almosen. a. a. O. p. 110 sv. [3]) Das Edikt wörtlich bei Muret, 23 f. La Discipline ecclésiastique sera observée et réglée selon l'usage qui s'observait dans les églises réformées de France: Actes consistoriaux de léglise françoise de Berlin. No. 1 p. 91b sv. [4]) v. Mühler: Kirchenverfassung, Weimar 1846 S. 211 schreibt tautologisch Discipline ecclésiastique des églises. Aut . . . aut. [5]) Die erste **Synode** im Clevischen zu Wesel datirt vom 3. November 1568 (Wolters, 335 f.); — die von den niederländischen und ostfriesischen Kirchen unter dem Kreuz von 1571 (a. a. O. 326); — die erste reformirte Synode des Herzogthums Berg vom 21. Juli 1589 (Cuno II, 2); — die Generalsynode von Schüttorf, Grafschaft Bentheim vom 12.—19. December 1604; — die zweite Waldenser-Synode zu Frankfurt a. M. vom 1.—6. März 1702 (Cuno I, 38. — Deissmann, die Waldenser, 65). Wie viel synodale Erfahrungen lagen zwischen jenen! [6]) Hier I, 349. [7]) Cuno I. 46. [8]) Ebrard: Christian Ernst. S. 120 fg. [9]) Couthaud: Monographie de Dornholzhausen 1864 p. 107. [10]) Klaiber: Stuttgart Canstadt-Ludwigsburg. [11]) Cuno im Pfälzischen Memorabile 1886. [12]) F. de Schickler, Refuge 83 sv. 74, 80, 81. [13]) Die Verdienste des deutschen Hofpredigers Anton **Brunsenius** in Berlin um das Refuge, würdigt die Apologie des Réfugiés. La Haye, 1688 p. 96 folgendermassen: Il est nécessaire que vous soyez instruit qu'il y a un Pasteur Allemand d'un très grand mérite qui est

le Ministre ordinaire de cette Cour là. On le nomme Monsieur Brunsenius, bon prédicateur, savant théologien et d'une grande capacité dans la conduite des affaires du Monde. Nos Réfugiés lui ont de l'obligation. Il est bon, qu'ils le scachent, parceque les sentimens de gratitude doivent être toujours la Récompense de la vertu. [14]) Hugenottische Geschichtsblätter. Magdeburg 1891 H 4, S. 7 fg. [15]) Albr. Wolters, Reformationsgeschichte der Stadt Wesel, Bonn 1868, S. 323. [16]) S. Tollin: Die presbyteriale Kirchenordnung. Magdeburg 1887. [17]) J. J. Mounier, Destinées des églises wallonnes des Pays-Bas, 1863. [18]) A. Ch. Chamier, Colloques et Synodes 1581—1654, Lymington, 1890. [19]) S. hier I, 558 fg. [20]) Evangelische Kirchenverfassung, S. 213 fgd. [21]) Uebrigens dasselbe se conformer, das man in allen Ländern von den Exulanten forderte. I. 310 fgd. Schon 1688 sagt die Apologie des Réfugiés von den englischen Hugenotten: il faut entrer dans le régime épiscopal. [22]) Den Bericht S. hier I, 483 fg. [23]) Presbyterial-Akten C. 4. [24]) II, 438 fgd. [25]) Presbyter.-Akten K. 25. [26]) Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, 18c. Magdeb. Einwohn. Sach., Vol. XX. [27]) S. oben Band I, 685 fgd. [28]) In Ansbach-Bayreuth setzte man den Pastoren und Presbyterien damit so furchtbar zu, dass sie Angst hatten, wenn sie „die Akte nicht unterschrieben, in noch deplorableren Zustand als in Frankreich zu kommen". S. Ge. Schanz, Kolonisation in Franken, 35 fgd. — D. Ebrard: Christian-Ernst, Gütersloh 1885 (fast das ganze Buch). [29]) Er legt sein Amt als Secrétaire, das er erst ein halb Jahr verwaltet hatte, am 9. August 1694 nieder. [30]) Band I, 273, 373. [31]) I, 565 fgd. [32]) Geh. Staats-Archiv R. 122, 18c. Vol. XLI. [33]) Gemeinde-Archiv C. 2: 1694. [34]) Vous recevrez toujours avec respect ce qui Vous viendra de leur part, et leur ferez connaître en même temps que Vous êtes obligés de Vous conformer aux ordres de la Commission ecclésiastique française. [35]) v. Mühler, 225 fg. [36]) Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum, Anhang p. 71 sv. [37]) a. a. O. 117 fg. [38]) a. a. O. 191 fg. [39]) a a. O. 509 fgd. [40]) Sie datirt vom selben Tage: §. 1 beginnt Notre intention étant de conserver aux dites Eglises l'Exercice de leur Discipline Ecclésiastique qui leur a été accordé, tant par Nous que par nos Prédécesseurs de glorieuse Mémoire et de ne rien permettre qui puisse y donner Atteinte. Man sieht dieser Dolchstich kam aus Liebe, aus Eifersucht. [41]) Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum VI. Anhang p. 630 fg. [42]) S. hier oben S. 281. [43]) D. Matthieu's Ergebnisse in der Zeitschrift „Die französische Colonie" 1889, S. 39 fg. sind leider auch fast nur negative. [44]) Zahn: Die Zöglinge Calvin's, 134. [45]) Mylius a. a. O., S. 631. [46]) **Friedrich der Grosse** schreibt: **communément il vaut mieux d'être père d'un bon mot que frère en Jésus-Christ** (an Jordan, 5. Mai 1742. Oeuvr. XVII. 195). [47]) Zeitschrift „Die Colonie", 1887. S. 123. Des Predigers Tante, Marie geb. Horguellin ist die Stifterin des Fonds Achard. [48]) Regierungs-Archiv Magdeburg, Consistoire français. [49]) Im Grunde war ihm ja alles Kirchliche langweilig: auch hat er in den 46 Jahren seiner Regierung nur 9 Predigten gehört, mit besonderem Wohlgefallen eine von Beausobre. Zu lesen aber pflegte er nur katholische Redner: Bourdaloue, Massilon, Fléchier, ausnahmsweise — Saurin. [50]) C'est pour moi de l'hébreu, pflegte er zu sagen. [51]) Oeuvres, Berlin, 1850, XVII, 59. [52]) a. a. O. T. XVII. -- Vgl. Béringuier's Zeitschrift:

Die Colonie, 1892. [53]) Quand on se livre aveuglément à ses préjugés et sans examiner les choses à fond, l'on est souvent sujet à se tromper grièvement: de là viennent la plupart des fautes que les hommes font (2. Oct. 1736 an Jandun). Mit diesem Spruch bricht sich Friedrich den Stab. [54]) Oeuvres T. XVI. S. 37 fgd. [55]) Friedrich kannte nicht das abc der französischen Verslehre, dass man die Sylben zählen muss. Dazu reimte er estime und impriment, mutuelle und fidèles, parjure und tour etc. Dichten nannte er donner la torture au bon sens pour la (!) mouler sur l'air de l'imagination, 18. März 1740 Oeuvr. XVI, 170. Ich hoffe, Friedrich schrieb wenigstens le statt **la**. [56]) Ton avare (Voltaire), schreibt er an Jordan am 28. November 1740, me coûtera, par journée cinq cent cinquante écus. C'est bien payer un fou (Oeuvr. XVII, 72). [57]) Lessings Werke, Bd. X, Leipzig, 1841 S. 169. [58]) Die Sache hing zusammen mit der Détention von du Han de Jandun, in der Friedrich für den „Unglücklichen" schon 27. Aug. 1732 Partei genommen hatte. [59]) de Beausobre père schreibt am 1. Oct. 1737 dem Kronprinzen: Si l'abaissement où nous sommes tombés était la peine de nos forfaits, j'aurais raison d'en rougir. Mais, monseigneur, j'ose l'assurer à V. A. R., je suis (dans ma famille) la troisième victime de la religion (Oeuvr. de Frédéric le Grand. XVI. p. 124). [60]) Er fügt hinzu Quel triste présage pour les pauvres Salzbourgeois. (Oeuvr. T. XVI, p. 72). [61]) Auch am 14 Dec. 1732 kommt er auf Jandun's Haft zurück. [62]) Gegenüber der Wittwe des Adressbürodirektors Charles Humbert. Zuletzt citirt S. 51 in der Festschrift des Französischen Gymnasiums, Berlin 1890. [63]) Ueber ihn S. Tollin, Geschichte der französ. Colonie von Frankfurt a. d. O., S. 184 fgd. [64]) Oeuvr. XVI, 187 sv. [65]) Ueber ihn S. Tollin a. a. O., S. 26—30. — Oeuvr. de Frédéric le Grand, XVI, 127—176. [66]) z. B. Reyer, 122 fg. [67]) On a de la chair; pourtant **tout se passe sous main** (23. Oct. 1732). Das 6. Gebot gab es für ihn nicht (cfr. 4. Mai 1733). Am 19. Februar und 13. Oct. 1732 schreibt er an Grumbkow: Enfin arrive ce qui veut, je n'ai rien à me reprocher. Le bon Dieu ne me dannerait pas pour cela (Selbstmord). — So immer wieder 10. Januar 1739 u. s. f. [68]) Nicht bloss in den Briefen an den Feldmarschall v. Grumbkow, nach dessen Tode er (T. XVII, 54) von seiner fourbe politique et ses vices redet (Oeuvr. T. XVI, Berlin 1850, p. 37 sv.). [69]) Fr. W. v. Grumbkow schreibt am 22. Februar 1732 an Friedrich: Vous pouvez avoir tout l'esprit du monde; mais Vous ne raisonnez pas en homme de bien et en chrétien, et hors de cela, point de salut. Tout notre savoir nous mène à notre perte: il faut que nous soyons conduits par la crainte de Dieu. (Oeuvr. de Frédéric le grand t. I. p. 45.) [70]) Und doch auf Busse und Glauben richtet sich das ganze Lehren und Leben Christi, Pauli, Augustins, Luthers, Calvins, Frankes, Speners und aller aufrichtigen Gottesmänner. [71]) Es war Redensart in Friedrichs Mund. Wie er spottet über Sünde, Absolution und Communion S. z. B. im Brief an Camas vom 6. Sept. 1737. [72]) Mylius a. a. O., S. 645 fg. [73]) Hahn, Gesch. d. preussischen Vaterlandes, Berlin, 1860, S. 282. [74]) Zahn: Zöglinge Calvin's. S. 140 fg. [75]) Ueber Ps. 95, 6—8: Die Eintheilung lautet 1) qu'un regard jetté sur les souffrances de nos pères ranime notre zèle, en confondant notre tiédeur; 2) le souvenir des délivrances de notre Dieu nous apprenne à profiter mieux des

grâces dont il nous environne; 3) la piété, la reconnaissance et l'amour de la patrie (Preussen) dictent les voeux que nous avons tous tant d'intérêt à former. [76]) Näheres über ihn S. in Béringuier's Colonie, 1892. [77]) Il est d'une grande âme de reconnaitre que l'on peut faillir etc. (Juni 1736. Oeuvr. XVI, p. 115.) [78]) a. a. O. p. 116 sv. [79]) z. B. 18. October 1733 an Fr. W. v. Grumbkow, a. a. O. p. 99. [80]) Vgl. die beiden Briefe an Beausobre a. a. O. p. 121 sv. z. B. 30. Januar 1737: Je m'anime à marquer ma vive reconnaissance au Dieu de qui je tiens tout, et envers qui personne ne peut jamais satisfaire à tous ses devoirs. — Als Beausobre gestorben ist, klagt Friedrich an Camas Frühjahr 1738: Ces pertes réelles me font saigner le coeur: tant la gloire de la nation m'est chère. [81]) So empfiehlt Frau v. Rocoulle gleich drei Verwandten auf einmal. — So bittet Prediger Beausobre père am 1. Oct. 1737 den Kronprinzen um den Maltheserorden für seinen Neffen, den Major de Beausobre (Oeuvres XVI, 123). Dafür nennt er 15. Nov. d. J. den Kronprinzen l'admiration de toute la terre et les délices de vos peuples (p. 125) und schreibt am 28. Dec. 1737: Vous irez en tout à ce sublime que vous cherchez, et pour lequel Vous êtes né (p. 126). — Wie Friedrich seinerseits sich belustigt über Achard's Freude an grossen vollen Gläsern S. im Brief an Fr. v. Rocoulle vom 17. Februar 1738, und über Beausobre S. im Brief an Camas vom 19. Dec. 1736. [82]) Mylius a. a. O. 651 fg. [83]) 1581 zu La Rochelle: Les paillardises commises et connues publiquement seront reconnues publiquement par leurs autheurs; 1596 zu Saumur: Ès reconnaissances publiques ne seront nommés ni spécifiés les crimes qui apportent danger de mort et notes d'infamie; 1598 zu Montpellier: la reconnaissance de tels scandales est remise à la prudence des Consistoires. [84]) S. in Béringuier's Colonie 1892. [85]) Regierungs-Archiv Magdeburg, Consistoire supérieur. [86]) S. oben Band I, 351. [87]) Wie hoch übrigens auch er von Friedrich hielt, bekundet seine Uebersetzung des Corps de droit Frédéric, Berlin (Halle) 1751—1752 3 vol. und Principes d'un bon gouvernement Berlin 1768, 2 vol., auch in 8vo. S. France protest. éd. 2 T. III, 760, wo die Gattin seines Vaters irrig de Marcons heisst. [88]) Viele von diesen Familien sind bekanntlich, als ihr Gewissen erwachte und sie sich auf ihren Glauben besannen, zur Märtyrerkirche ihrer Väter, zum Theil erst in unsern Tagen, zurückgekehrt. [89]) S. Discipline, Chap. I §. 45 éd. d'Huisseau, 1667 p. 47 sv. [90]) a a. O p. 25. [91]) Brief an du Han de Jandun vom 19. März 1734 (Oeuvres T. XVII p. 271). [92]) S. den Abschnitt „Gottesdienst". [93]) Presbyt. Archiv N. 2. [94]) Auch in der Pfalz wurde am 23. August 1776 die dort so lange im Segen wirkende reformirte Synode von Staats wegen verboten (Pfälzisches Memorabile 1886 S. 128 fg). [95]) v. Mühler, 295. [96]) Presbyterialarchiv C. 7. de 1814 fg. [97]) Aehnlich dem englischen Sprachgebrauch, in welchem the presbytery die Synode und Presbyterial-System eben das ist, was wir Synodal-System nennen. [98]) Discipline Chap. III §. 6 (éd. d'Huisseau p. 75 réservée aux Pasteurs). — Der §. 45 des Chap. I: Les ministres seront sujets aux censures wurde in praxi stets von der Censur der Synoden verstanden. [99]) S. hier den Abschnitt: „Gottesdienst". [100]) S. hier III, 2 S 307. [101]) Bernh. Ludw. Beckman: Churmark Brandenburg 1751 T. I, 134 fg. [102]) Presbyter. Akten. O. 3. [103]) So unter jenem Prediger Lionnet, der streng conservativ, für seine Zeit rechtgläubig und beim

Generalsuperintendenten persönlich sehr gut angeschrieben war. Von Fronde ist da keine Spur. Es handelt sich einfach um unser königlich verbrieftes Recht. [104]) Presbyt. Akt. S. 10 de 1843 fg. [105]) Eylert, Leben Friedrich Wilhelm III. S. 153 unten. [106]) ed. Niemeyer p. 315. [107]) Mylius, Anhang des Corp. Constitutionum Marchicar. VI. Theil, S. 46, 71, 117, 623, 625. [108]) Reformationsruf an die Christen der „Reformirten und Unirten Kirche". 1847. [109]) Presbyt. Archiv, K. 11. [110]) „Ich glaube an Gott, den in Kraft, Weisheit und Liebe allgegenwärtigen Schöpfer der Welt und Vater der Menschen. Ich glaube an Jesum Christum, den Erlöser und Heiland aller Menschen, welcher ihnen zum Vorbilde in der Liebe gelebt hat und für die Wahrheit" — die von **ihm** allüberall offen bekannte: dass er Gottes Sohn, der Wunderthäter, der Auferstandene sei? oder für irgend eine Königsberger Wahrheit, vielleicht für die „Kritik der reinen Vernunft"? — am Kreuze gestorben ist. Ich glaube an den Geist der Heiligung in welchem der Mensch seine Gottesgemeinschaft, Vergebung der Sünden und ein ewiges Leben findet". Ein Lügner, Betrüger, **Schwärmer,** Wahnsinniger kann **kein Erlöser,** kein Vorbild sein. Warum sagt denn Jesns immer wieder: „Ehe denn Abraham ward, bin ich. Vor Grundlegung der Welt habe ich in des Vaters Schooss gelegen. Ich und der Vater sind eins. Alle Todten hören meine Stimme. Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden" u. s. w.? [111]) Schon am 8. April d. J. schrieb Henry an Lionnet über Détroit: Il me fait l'effet d'un homme pendu et qui travaille avec les pieds sans trouver terre ferme — ein ebenso hässliches, wie hochcharakteristisches Bild. [112]) **„Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses;** auch ist die Autorität, welche **die Bekenntnisschriften der beiden evangelischen Confessionen** bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden." v. Kamptz, Annalen, Bd. 18 S. 74. Vgl. H. v. Mühler: Gesch. der evangel. Kirchenverfassung, Weimar 1846 S. 347. [113]) Cf. Mylius, Recueil des Edits p. 117 und 515. [114]) Grubitz, Dulon, Détroit waren die Tonangeber. Uebrigens spielte gleichzeitig die Disciplinirung D. Erler's, des einstimmig gewählten Superintendenten, in der Stadtrath Grubitz als Abgeordneter der Generalsynode am 19. November 1846 mit dem Minister verhandelte. S. Tollin: „Aug. Wilh. Francke" in den Geschichtsblättern für Magdeburg 1884 S. 256. [115]) Vgl. Offenes Sendschreiben nach Königsberg von Dr. Paul Henry. Berlin 1847. — L. Détroit: Die Schritte der franz. reform. Gemeinde in Königsberg, 1847. — R. Dulon: Die Geltung der Bekenntnissschriften in der reform. Kirche, Magdeburg 1847. — Rhenius: Kirchl. Monatsschrift 1847. — Rheinwald Repertorium der theolog. Litteratur 1848. — Alt im Hamburger Correspondent 1847 Nr. 294. [116]) Der arme Prediger war ja doch nur ein Theologe. Sein Zurechtweiser war Presbyter und „vielbeschäftigter" Arzt. Der hatte „durch mehrjähriges Studium des Neuen Testaments und — der Symbolik" sich befähigt, den armen „Theologen" gründlich zurechtzuweisen. Er beruft sich auf „hunderttausende" von Schriften über das Apostolicum, die allesammt nicht vermocht hätten, es als biblisch zu erweisen. Der Herr Dr. der Medicin muss sie doch wohl alle gelesen haben. Oder sollte er selbst hier wieder ein blosser Nachbeter sein, was er doch so entrüstet von sich abweist? [117]) Joh. Calvin's Christliche Glaubenslehre. Deutsch von Bernhard Spiess, Wies-

baden 1887 S. 97. [118]) Doch auch von sehr bekannten Menschen verfasste Symbole wie die Augustana, die beiden Katechismen Luther's u. s. w. hielten sie für aufgedrungen, und für schlechter als die byzantinischen! Oh der elenden Principienreiterei! [119]) Seine Vertheidigung füllt 4½ enggeschriebene Bogenseiten. [120]) S. hier Bd. III, 2, S. 307. [121]) S. hier Abschnitt: „Verhältniss zu den beiden andern reformirten Gemeinden". [122]) So das Presbyterium der wallon. ref. Gemeinde am 29. November 1849 (untz. Dr. Weber, Prediger, und Isaac Bonte). [123]) éd. d'Huisseau, p. 25, 24. [124]) Presbyt. Akten Lit. K, 2. [125]) D. Stier, Schkeuditz, indessen erkrankte vorher und es blieben als sog. Reformirte nur übrig der Unionsfanatiker Cons.-Rath D. Sack und Pastor D. Arndt aus Berlin. [126]) Unser Visitationstag war Donnerstag, der 15. Juni 1854. [127]) Presbyt. Akten K. 2. [128]) Näheres s. hier den Abschnitt: Gottesdienst, insbes. Ceremonien. [129]) Näheres s. hier im Abschnitt: Kirchengesang. [130]) Presbyt. Akt., S. 10. [131]) a. a. O. [132]) desgl. [133]) In der Discipline (éd. d'Huisseau p. 184) heisst es aber, la chose étant indifférente, pourvuqu'on en use à édification. [134]) Presbyt. Akten, O. No. 3. [135]) Ed. d'Huisseau p. 25. [136]) Presbyt. Archiv: S. 10. [137]) Chap. 1, 18 und 16. — Wir erinnern uns, dass gerade um den Rangstreit zwischen den Magdeburger Predigern abzuschneiden, die Discipline de France von neuem als kurfürstliches Gesetz in sämmtlichen französischen Colonieen Preussens eingeführt wurde. [138]) Presbyt. Akten, O. 3. [139]) a. a. O. [140]) Abgedruckt hier III, 2, S. 1—14. [141]) S. hier III, 2, S. 14. [142]) Die Prätension des hiesigen deutschen Magistrats Mediat-Consistorium zu sein S. Magdeb. Geschichtsblätter 1884, S. 245 (Tollin: Aug. Wilh. Francke). [143]) Das Consistorium beruft sich auf Allg. Land.-R., Th. II, Tit. 11, § 147 fg. und auf Richter's Lehrbuch §. 161. — Nur die Fassung „früher Consistoire de l'église française" wäre zulässig. [144]) Ed. d'Huisseau p. 88. [145]) Presbyt. Akten, O 3. [146]) Presbyt. Akten, R. 6. [147]) Archiv des Consistorii IV. B. a. No. 21. [148]) Presbyt. Archiv S. 10. [149]) Presbyt. Akten, S. 10. [150]) a. a. O. [151]) Archiv d. K. Consistorii V. D. II. 38. C. R. Focke befürwortete lebhaft die gänzliche Auflösung, während Neuenhaus den Zusammenschluss der Gemeinden als Synode wünschte. [152]) „Soweit es die Kirchen-Gemeinde und Synodal-Ordnung zulasse"! — [153]) Presbyt. Akten, J. 3. [154]) S. hier Band III, 2, S. 315. — Vgl. auch das Glückwunschschreiben zu unserem 200jährigen Jubiläum, a. a. O. 320 fg.

Theil II.

Der Kampf um die hugenottische Gesinnung und Sitte.

La sincérité du coeur est le partage des grandes âmes.

Kommerzienkommissar Pierre André, Magdebourg 1699.

Abschnitt I.

Die Frömmigkeit.

La Piété est l'âme du Christianisme et le fondement de toutes les Sociétés religieuses.

Magdeburger französisches Presbyterium 19. Januar 1698.

Der Grosse Kurfürst verbot am 30. Januar 1686 seinen Edelleuten, nach Frankreich zu reisen. Denn in Frankreich gäben sich die jungen Leute dem Debauchiren, Spielen und anderen Wohllüsten hin. Andere schwören dort ihre Religion ab. Und so manche kämen dort liederlich um ihr Leben [1]. Auch nach den Schilderungen von Liselotte von der Pfalz ging Sodomiterei aller Arten und Grade, in welche junge Deutsche und Engländer verwickelt wären, am Hofe Ludwig XIV. im Schwange. Und doch, derselbe grosse Kurfürst lud in Massen die Franzosen in seine Staaten ein. Ebenso sein gleichgesinnter Sohn, so dass 20,000 herüberkamen. Und wie Friedrich Wilhelm, so verwandte sich Friedrich um die Aufnahme von Franzosen und Waldensern in Würtemberg, Bayreuth, Hessen, Braunschweig, Hannover. Ja, was wenig bekannt [2] am 29. Juli 1688 sandte er mit dem Capitaine Giffay [3], jenen Marquis de Venours, der 20 Jahre unter Verfolgungen gelitten und dabei all' seine Güter im Poitou verloren hatte [4], als Kollektanten an

25*

die freien Hansestädte Hamburg und Lübeck, sowie an die Könige von Dänemark und Schweden. In dem Begleitbrief[5] schreibt er: Die Verfolgungen in Frankreich seien so arg geworden, dass sie selbst bei den Katholiken nicht geringes Mitleid erregt hätten. Wie viel mehr müssten sie alle Augsburger Confessionsverwandten bewegen. Es gilt, für die armen Exulanten Geld sammeln und ihnen in anderen Ländern ein gastliches Obdach bereiten. Dabei versichert der Brandenburger dem König von Schweden, er hoffe zuversichtlich, dass unter allen evangelischen Fürsten Europa's der Nachfolger Gustav Vasa's und Gustav Adolph's nicht der einzige sein werde, der sein Land den um ihres evangelischen Glaubens willens Flüchtigen verschliesst. Votre Majesté voit à ses pieds en nos personnes toute l'Europe protentante fondante en larmes et pénétrée de douleur. So schreibt an den nordischen Lutheraner, den Besiegten von Fehrbellin, der reformirte Hohenzoller auf Bitte der von der Masse der Einwanderer fast erdrückten republikanischen Schweiz. Und diese hohenzollern'sche Bruderliebe für die vertriebenen Franzosen fand volles Gehör. Hamburg zwar entschuldigte sich, vu le misérable état de notre ville et la plus grande partie des familles étant ruinées. Dennoch brachte es 73 Florin 13 Schilling zusammen. Lübeck schrieb am 27./29. Januar 1689, es möchte sie allesammt allein aufnehmen: sei doch ihre Stadt die bestgelegene des Nordens, la ville la mieux située pour en faire le magazin de tout le Nord.[6] Die kurfürstlichen Vettern Dänemark (10. November 1868) und Schweden luden unter Zusage vieler Privilegien die Franzosen in ihr Land.

Aber fürchteten denn diese frommen Fürsten nicht, das Debauchiren und Spielen, die Sodomiterei und die anderen Laster des Hofes von Versailles in ihre Lande zu importiren? Mussten die Hohenzollern nicht durch die Einwanderung von 20,000 Franzosen ihr Land der Gefahr aussetzen, sittlich und religiös vergiftet zu werden? Die Hohenzollern wussten, wen sie riefen. Friedrich Wilhelm's beste Gemahlin stammte vom Märtyrer der Bartholomäusnacht, dem Admiral Coligny. Die Hohenzollern kannten die Hugenotten. Sie hatten es durch

Augenschein erfahren, dass die Hugenotten erst Christen, Nachfolger des heiligen Wandels Jesu, und dann erst Franzosen sind. Der Märtyrerglaube der Hugenotten imponirte selbst Friedrich dem Grossen. Das heilige Dulden, das heldenmüthige Gebet, die mannhafte Standhaftigkeit, das gläubige Opfern, der sparsamtreue Fleiss [7] machte die Hugenotten zu einem Salz der Erde. **Diese Franzosen waren** keine sittliche Pest für die Deutschen, sondern ein **Vorbild in allen christlichen Tugenden**. Ihr ganzes Leben trug das Gepräge eines freimüthigen Bekenntnisses zum Heilande. Seine Ehre war ihr Beweggrund und ihr Ziel [8]. Der Bund der Barmherzigkeit, welchen die Hohenzollern zu Stande brachten, war kein Werk von Politik oder Diplomatie: es war eine Bethätigung der Gemeinschaft der Heiligen unter den Fürsten. Und man kann in unserer egoistischen Zeit nicht oft und laut genug betonen, was vor einem Jahrhundert in seiner Jubiläumspredigt unser Pastor Desca sagte: La religion eut plus de part qu'aucun motif d'intérêt et de politique humaine. **Das Refuge** auch in Brandenburg Preussen **ist ein Thatbeweis für die sittliche Macht der Religion.**

Im Jahre der Einwanderung der Hugenotten in Magdeburg, 1686, gab zu Paris ein gewisser Soulier die Geschichte des Calvinismus heraus, worin seine Geburt, sein Wachsthum, sein Verfall und sein Ende in Frankreich geschildert wird. Soulier irrte. Der Calvinismus war nicht todt. Am Tage der Austreibung der Calvinischen Pastoren stand er lebendig vor allen Thoren Frankreichs. Und die glimmende Asche des hugenottischen Désert zündete sich an der Lebensgluth des Refuge wieder an. Das Evangelium blieb eine Macht. Wie überall, so auch in Magdeburg. Schon vor Gründung der Colonie finden wir bei den hiesigen Hugenotten eine gesunde, unbefangene, weitherzige **Frömmigkeit**. Jener Exercitienmeister Charles de Hayes [9], der am 27 November **1684** ein kurfürstliches Privileg zur Errichtung eines **französischen Collegii** erhielt, lässt seine Pensionäre, die jungen Adligen beiderlei Geschlechts, die Sonn- und Feiertage „ungesäumt" in die Kirche gehen, die Predigt mit Fleiss anhören und mit Andacht beten. Jeder Wochentag in Mr. Deshayes (sic) Stube wird mit Gebet begonnen. Auch

muss jeder den Tisch-Gebeten und Gesängen unausbleiblich beiwohnen. Die Abendmahlzeit wird geschlossen mit Beten und Singen. Dabei ist der Informator, den **de Hayes** sich für seine „Untergebenen“ gewählt hat, kein Hugenott, sondern ein Evangelischer und Deutscher. Ja ein so fröhlicher Sinn herrscht in der frischen und frommen de Hayes'schen Familie, dass M. Deshayes seine Pensionäre beiderlei Geschlechts täglich im Tanzsaal „aus allen Kräften“ unterweist und auch der Abend nach der Mahlzeit Sommers mit Spazieren auf dem Domplatz oder im Garten des Collegii, Winters zu Hause mit allerhand geziemender Kurzweil, auch wohl mit Tanzen zugebracht wird. Natürlich ist den Pensionairen der Besuch der gemeinen Wirthshäuser, Schenken und dergleichen, „da gesoffen, geschmäuchet oder gespielet wird“, untersagt. De Hayes hält scharfe Zucht. Die Eltern aber, welche ihre Kinder solcher **Zucht** nicht unterwerfen wollen, sollen ihn, so bittet er, mit selbigen verschonen: Weil ihm der geringe Gewinn nicht so lieb ist, dass er um desswillen seine wohl erlangte Reputation verscherzen und was höher denn alles ist, **seine Seligkeit***) in Gefahr bringen wolle. Er hat, Gott Lob, bishero durch des Höchsten Segen so viel Beweis seines unverdrossenen Fleisses gesehen, dass man weder an seinem Ernst noch an seiner Erfahrenheit zweifeln wird [10].“ Dieser Mann, dessen Frömmigkeit keine Spur von mönchischer Weltflucht noch pietistischer Sauerseherei an sich trägt, stand hier nicht vereinsamt. Nein, er wird trotz seines für jene Zeit freisinnigen Standpunktes bei der Konstituirung der hugenottischen Gemeinde zum **Kirchenvorsteher**, bald auch zum **Schatzmeister** gewählt. Noch mehr. Als die Verhandlungen wegen Ueberlassung einer Kirche oder Kapelle an die neue Gemeinde sich in die Länge zog und immer neue Schwierigkeiten auftauchten, nahm das Presbyterium des Exercitienmeister de Hayes liebenswürdiges Anerbieten dankbar an. Unsere Gemeinde feierte ihre ersten französischen Gottesdienste, feierte das erste

---

*) Auch Henry de la Haye, dessen Testament vom J. 1579 Agnew (III. 82 fg.) bringt, hält hoch von salvation and eternal life, the gospel, Lords goodness and mercy, pardon of sins. Nicht alle heutigen Direktoren denken so über ihre Seligkeit.

und das zweite heilige Abendmahl in dem geräumigen schönen Tanzsaal des Ancien des Hayes: „neben der alten Post". Noth hatte unsere Altvordern nicht bloss beten gelehrt, sondern auch umher ausschauen mit ruhigem Blick, und die Welt nutzen und weihen. Warum auch sollten ausgetrocknete Flussbetten, Waldgründe oder Felsenhöhlen an sich heiliger sein als ein Ort, wo man unter Zucht und Aufsicht von Christen einem anständigen Vergnügen obliegt?

Auch die Magdeburger Hugenotten kannten sonst wohl die Dornen des Martyriums. Aber sie übten die Hugenotten-Devise: l'esprit de douceur et de patience doit être le grand caractère de Réfugiés.[11]

„**Juristen** sind schlechte Christen", sagt das deutsche Sprüchwort. Anders die Hugenotten. Von Berlin her theilt am 20. August **1686** der spätere Magdeburger Richter **Lugandi** seinem hiesigen Vetter Pierre **Claparède** mit, wie sehnlich er gewünscht, dass ihn die Vorsehung gerade nach Magdeburg berufen hätte (que la Providence m'eût appelé auprès de vous). Er unterlässt es zur Unterstützung dieses seines Lebenswunsches anzuführen, wie viel er hier, als Rechtsgelehrter, seinem Vetter, dem Fabrikanten, hätte nützen können; noch auch empfiehlt er sich ihm durch seine Lebenserfahrung, Geschick und Wissenschaft. Nachdem er seiner Frau und seines Sohnes ernste Krankheit erwähnt, schliesst er: „Gott drückt mich nieder wegen meiner Sünden; ich segne ihn dafür von ganzem Herzen."[12] Auch die Frömmigkeit der Notare lernen wir bald kennen.

Ueber unsere jungen **Kaufleute** klagen die Missionare, sie verdürben die Sitten der Heiden. Als es sich aber darum handelt, den jungen, wenig erfahrenen, heissblütigen Kaufmann George **Meffre** zu instruiren, wie er von Genf aus am sichersten seine in Frankreich gefangene Schwägerin und deren Sohn mit Hülfe des beigelegten Geldes aus der Haft losmachen könnte, giebt Kaufmann Jean **Meffre**, der ältere Bruder, um dessen Familie es sich handelt, ein sonst durch kalte Ueberlegung ausgezeichneter Fabrikant, dem Heissblut nicht Bestechungsrathschläge oder Klugheitsmassregeln: nein, er schreibt ihm aus Magdeburg am 30. Juli **1687**: „Ich bitte Gott, dass Er Deiner Reise einen glücklichen Erfolg

geben möge. Bediene Dich vor allem des Gebets: denn durch Beten allein zieht man Gottes Beistand auf sich (Servez vous surtout de la prière, qui est le seul moyen d'attirer le secours du Seigneur), damit Er Deinen glücklichen Vorsatz segne." Und schon einen Monat früher, am 22. Juni d. J. schrieb er ihm, dass er seiner Schwägerin und seinem Neffen nur durch das Gebet helfen könne,*) da der Herr unsere brünstigen Gebete erhört (la prière, qui sera le seul moyen que le Seigneur nous accorde ce que nous lui demandons avec tant d'ardeur). „Verbinde Deine Gebete, mahnt er, mit den meinen, damit Gott seinen Grimm gegen uns niederschlage (afinque le Seigneur appaise son ire envers nous). Und wir werden es erfahren, dass der Herr seinen Muth (courage) gegen uns wieder wandelt und dass seine Ruthen nicht immer auf uns liegen (que ses verges ne reposeront pas toujours sur nous) Amen." Am selben Tage giebt Jean Meffre dem George den Auftrag, in Genf für den Vetter **Raffinesque** zur Vertheilung an „unsere" Arbeiter **ein Dutzend Psalmen**, das Stück zu 3—4½ Francs; dazu eine schöne Bibel auf gutem Papier mit geradem Druck zu kaufen. „Falls Herr Durand in Genf bei Dir ist, so suche mir von meinen in Lyon liegenden Sachen (hardes) ein Pack oder ein Päckchen zu schicken, sei es auch auf dem Umwege über Turin und Chambery." So steht **das Gebet** mitten **unter den** praktischen Auskunfts- und **Hülfsmitteln**, als **das praktischste** von allen, nach der Erfahrung praktischer Fabrikanten und Kaufleute.

In einer Zeit aufrichtiger Ehrlichkeit mussten als Hauptbeweis für die Frömmigkeit der Magdeburger Hugenotten ihre **Gottesdienste** gelten. Ist doch ihr Ziel jener Tempel, in dem nur die einen Platz fanden, welche ihn eine halbe Stunde vor Anfang betraten; der heilige Ort, wo der hugenottische Säugling Stille und Selbstbeherrschung, das einjährige Kind gehen, das sechsjährige an den Psalmen lesen lernt, jenes Heiligthum, wo sonntäglich 2 Mal und 2—3 Mal die Woche jeder anständige Hugenott sich beugte unter Gottes Ruthe, für Frankreich betete und für den fremden Schirmherrn im Lande der Freiheit: jene

*) On ne peut les secourir que par la prière, schreibt über den Fall auch ihr Leipziger Vetter Pierre Dubosc. S. II., 319.

geweihte Stätte, wo öffentliche persönliche Busse als die höchste Gnade und Befriedigung erschien. Es handelt sich um jene Kommunionen, bei denen mehr Männer sich betheiligten, als Frauen, weil sie im irdischen Kampf mehr als jene der himmlischen Wegezehrung zu benöthigen glaubten. Seitdem aber der Humanismus die Gewissen an die bienséance couleur de chair gewöhnt hat, vermuthet man überall Heuchelei, weil unsere heutigen Humanaster in der Kirche ohne Heuchelei nicht mehr fromm sein können. Ihre sittliche Niedertracht und eheliche Untreue sous main hat für sie kirchlich fromm und heuchlerisch zu sich deckenden Begriffen gemacht. Und in der That, eine Sitte, die nur auf innerer Unwahrheit beruht, wird zur Unsitte. Darum schweigen wir hier[13] von diesem für die Einwanderer kräftigsten Thatbeweis ihrer die ganze Welt dem Himmel gern opfernden, bekenntnissfrohen und gemeinschaftsbedürftigen Frömmigkeit.

In der Zeit, wo man Hab, Gut, Ansehen, Bequemlichkeit, die eigene Familie und das fast angebetete Vaterland — Frankreich, Frankreich über alles — hinopferte, um mit den vertriebenen Seelsorgern, den bewährtesten Freunden des Hauses, frei seinem Gewissen zu leben, da hatte **die fromme Sitte** noch Macht, weil sie dem Allerheiligsten des Herzens entsprang. Darum konnten in den Testamenten, in den Gerichtsprotokollen, in den Ehepakten, in den Handelsverträgen, in den Prozessbescheiden, in den Hypothekenbüchern oder wo es auch sei, Richter, Assessoren, Sekretaire, Advokaten, Fiskale, keinen irgend welchen hiesigen **französischen Pastor** erwähnen, ohne hinzuzufügen, **fidèle oder vénérable oder très-pieux ministre du Saint Evangile et pasteur** de l'église française de cette ville. Und diese Formel erstreckt sich bis hinein in die Regierungszeit Friedrich des Grossen. Nicht Pastoren und Presbyter bloss, sondern die Juristen unterscheiden in den Geschäftsakten pour le temporel und pour le spirituell. Alles bürgerlich - staatliche Wesen erfassten die Réfugiés als blosses Zeitprodukt und darum wandelbar, **vergänglich**; das geistliche, religiöse, kirchliche als **ewig**. So oft jemand in irgend einer Prozesssache zum Schwur gerufen oder zugelassen wurde, begegnet uns (z. B. in dem Monstreprocess von 1693, der vier Bände umfasst) die stehende

Frage im Verhör: „**Wie oft Zeuge zum heiligen Abendmahl gegangen sei**?“ und die stehende Antwort lautet: „alle Mal, wo sich ihm Gelegenheit bot.“ Daher denn auch bei den Messen in Leipzig, Braunschweig, Frankfurt a. M. und Frankfurt a. d. Oder oft mehr Fremde zur französischen Kommunion hinzutraten, als Mitglieder der Orts-Colonie. Und wenn jemand sein Amt niederlegt oder sein Geschäft aufgiebt, so erklärt er nicht, er wolle sich zur Ruhe setzen, sondern er wolle **travailler à son salut.**

Damals lehrte die Noth noch beten. Und sie Alle kamen aus grosser Noth. Die aufrichtige Frömmigkeit war daher wie mit den Vornehmen und Reichen, so mit den Aermsten im hugenottischen Volk aus Frankreich hier eingewandert. Nicht bloss Meister und Gesellen, auch **die Lehrlinge** hielten ihre Ehre hoch und wussten sie auf der Spitze ihres Degens zu vertheidigen. Manche Lehrlinge führten einen ziemlich guten Degen (une épée commune d'assez bonne valeur). Auch gaben sie etwas auf anständige Kleidung und fromme Sitte. Aber **der einzige Trost im Leben und im Sterben** war ihnen, dass sie nicht sich selbst angehören, sondern ihres getreuen Heilands eigen sind. So stirbt **1691** ohne Erben bei dem Gastwirth (hoste de la colonie de Magdebourg) Jaques de (sic) Pialat,[14] genannt La Jeunesse, ein Hutmacher-Lehrling (garçon chapelier), Jean **Campredon** aus Meyrueis en Cévennes. Ausser seinem guten Degen hinterlässt er ein viel gebrauchtes (usé) Neues **Testament** mit den **Psalmen**, ein anderes Psalmenbuch, ferner fast neu: Les **consolations** de l'âme fidèle contre les frayeurs de la mort.[15] Dazu eine violette Lederhose, stahlgraue Double-Jacke und Weste (étoffe rayé), weisse Spitzen-Kravatte, Hut, Taschentuch mit Spitzen, Schuh, schwarze gewirkte Strümpfe, eine verbrauchte (Allongen-) Perrücke sowie eine Elle rothes und eine Elle blaues Band. Der Wirth Pialat hat ihn in seiner dreiwöchentlichen Todeskrankheit gepflegt, ihm ein Todtenhemd (linceuil) und Grabtuch (suaire) sowie eine weisse Perrücke (coefe blanche) beschafft, dazu 14 schwarze Mäntel für die Leichenträger geborgt und dem Todtengräber das Abendbrot geliefert. Zu Pialats

Entschädigung wird die Hinterlassenschaft vergantet, die dem Fisco verfallenen 10 Rthlr. 8 Gr. Auktionsertrag aber dem französischen Ministerio (Geistlichkeit) in Gnaden zugesprochen (23. November 1691).[16] Ob die 40 Thlr., welche der Hutmacher Antoine **Peloux,** weiland Associé des Jacques Helot, auf kurfürstlichen Befehl vom 10. Mai 1693 an den **Traiteur** Langlade zu zahlen hat und die aus den ihm „vorgeschossenen" Geldern in Abrechnung zu bringen sind, einen ähnlichen Zusammenhang haben und als Entgeld für praktische Frömmigkeit, etwa für barmherzige Pflege eines kranken Hutmachergesellen (vielleicht desselben) anzusehen sind, lehren die mir vorliegenden Akten nicht.

Als Charakteristik für den Geist der Réfugiés führt Büsching dem Abbé Raynal an: Chaque famille avait une petite bibliothèque de livres de religion, dont on faisait un usage presque continuel.[17] Dieser Belag sagt viel. Denn **die Bücherei** ist ein durchaus freier Besitz, der nicht befohlen werden kann. Aehnlich nun wie bei Jean Campredon sah es aus in dem kleinen Bücherschatz unserer sterbenden **Hospitaliten.** Die aus Frankreich auf der harten Flucht mit herüber geretteten Marot'schen Psalmen, ein Neues Testament, eine alte Familienbibel, oft fast zerlesen und mit den wichtigsten Familien-Ereignissen geziert, dann die Consolation de l'âme von Drelincourt, später Osterwald's La nourriture de l'âme und die Cantiques: das war oft der gesammte geistige Besitz. Als Pierre **Claparède**, der Kaufmann, Fabrikant und Gerichtsassessor 1715 bankrott macht und verschwindet, besteht seine Bibliothek, laut Inventur-Aufnahme, aus folgenden Büchern: eine Bibel, ein Evangelienbuch, sieben Psalmbücher, französisch und deutsch, zwei davon mit Silberplatten und Silberkrammen, ein Communionbuch, die Ordonnance de S. A. E. pour les Justices françaises und andere Verordnungen über Wechselrecht. Als Susanne **Colivaux** aus Nettancourt in der Champagne, Gattin des Kaufmanns Jean Girost. 1737 hier stirbt, hinterlässt sie zwölf Erbauungsbücher, ein theologisches Werk: Témoignage de la vérité dans l'église, zwei Bände Leben Wilhelm III. von Oranien und De La Noue, Discours politique et littéraire. Von den

20 Bänden betreffen also 17 die evangelische Religion.[18] Als Jean Gabriel **Mucel** starb, der Kaufmann, hinterliess er, laut Inventur-Aufnahme[19] vom 14. October 1752 folgende kleine Bibliothek: La Sainte Bible, expliquée par Martin. Bible de Diodati. Trois autres Bibles. Une bible allemande. Macht sechs verschiedene Bibeln. Dann Pseaumes de David in Musik gesetzt. Discipline ecclésiastique. Catéchisme de Heidelberg. Calvin: les 12 petits prophètes. Calvin: institution chrétienne 2 Tom. Sermons de Beausobre. Sermons de Lenfant. Sermons de Jaquelot 2 Tom. Sermons de Brousson. Sermons de Werenfels. Macht sechs Bände verschiedener Predigten. Ferner: De la vérité de la Religion chrétienne. Défense (Vertheidigung) de la Doctrine des Réformés. Basnage: Communion sainte. Le Pasteur veillant. Considérations sur la nature de l'église. Réflexions sur les livres de Moyse. Traité de la conscience. Traité de dévotion. Trois petits livres de Théologie. Lettres et opuscules de Brousson. Voyage dans la Palestine. Concile de Trente. Histoire de la Papesse Jeanne. Macht funfzehn andere theologische resp. erbauliche Werke. Mit diesem hugenottischen Strom kämpft hier aber schon eine **Gegenströmung**. Da ist die Chronique scandaleuse vom Hofe Ludwig XIV. durch Bussy-Rabutin, ein Buch, welches Mucel nach der Durchlesung zerriss (déchiré). Da sind die Aventures de Télémaque. Da sind die Fables héroïques. Da ist die Bibliothèques des Dames 2 Tom. Da ist L'image du monde und les hommes illustres. Endlich Relation de Turenne. Ein deutsches Buch von P. Quesne. Traité du commerce Savary. Dialogue entre un père et son fils. Neun alte kleine Bücher und achtzehn andere alte Bücher. Man sieht, Mucel führt die Bibel und Calvin in den Kampf mit dem Bischof Fènelon und mit der Sinnlichkeit. Vorläufig hat Calvin die Oberhand. Indessen durch den Einfluss von Berlin steigt Bayle, **Voltaire** J. J. Rousseau, und die Kritik bläst das Licht des Glaubens aus. Nos gens ont lu Voltaire et l'ont mis à la place de l'honnête bibliothèque ascétique de leurs pères, et **Voltaire** n'enseignera jamais rien de bon, schreibt 1782 Büsching an den Abbé Raynal.[20]

Und wie hell brannte in Magdeburg einst die Sonne der Calvinischen Wahrheit. In das Sinnen und Denken der Magdeburger Hugenotten führen uns am tiefsten **die Testamente** ein. Angesichts des Todes erschliesst sich das innerste Herz. Auch waren das nicht Privatunterredungen mit einem Notar und seinem Schreiber. Schon **die Zahl der Zeugen** weihte jene Handlung zu einem öffentlichen Bekenntniss, zu einem Haus-Gottesdienst. Der Regel nach genügen sieben Zeugen beim Testament. Doch hatte Nicolas de Vignes, Capitaine au service du Roi,[21] und Gemahlin 29. März 1730 24 Zeugen (schwarze Siegel auf schwarzer Seide); Daniel Duranc (sic), gantier, aus Valence im Dauphiné[22] 27 Zeugen (braune Seide); Kaufmann Pierre Bouvier[23] und Gemahlin Marie Madelaine Reneault (sic) 30 Zeugen (rothe Siegel auf blauer Seide). Diese Testamente sind nun nicht nach Art der Fridericianischen Anschauung: chacun sa philosophie, chacun sa façon du salut eingerichtet: sie geben uns nicht einmal einen Sonderglauben einer Gemeinde, etwa der Magdeburger, an. Nein, sie sind allgemein hugenottisch und lauten **fast wörtlich gleich** in Magdeburg a. d. Elbe, in Friedrichsdorf am Taunus, zu Fredericia in Dänemark, in Schweden, in England oder auch im nordamerikanischen New-Jersey.[24]

Und wieder bei den Einwanderern in Magdeburg gilt es gleich, ob wir das Testament des **Marquis no. Paul de Riverole** vom 6. Mai 1693 aufschlagen oder die Testamente der Kaufleute und Fabrikanten Simon Vieux, Auban Malhiautier, Antoine de Leuze.[25] Jeder beginnt damit, seine Seele Gott zu empfehlen. Dann bittet er Gott, kraft seiner Barmherzigkeit und um der **Verdienste des köstlichen Blutes seines Sohnes,** unseres Herrn **Jesu Christi,** alle seine Sünden und Fehler durch die Tugend und Energie des heiligen Geistes zu verzeihen. Darauf bestimmt jeder Einzelne, dass sein Leib auf demjenigen **Kirchhof** begraben werde, **der** für die in diese Stadt geflüchteten **Franzosen** bestimmt ist. France adorée, douce contrée: Dies Heimweh wollten sie mit hinunternehmen in die fremde, aber doch freie Erde. Am Irdischen hangen sie sonst in keiner Weise. Derselbe Kaufmann Jean **Barbut**, der 1694 über fünf

sous testirt (lègue à tous et chacun des autres parens ou prétendant droit à ses biens cinq sols (= 25 centimes!) à adviser entre eux, pour être payés l'année de son décès) der bestimmt auch zugleich, dass seine Tochter im Hause ihrer Mutter, der Marie Valentin, erhalten und **zur Furcht Gottes erzogen** werden soll (à la crainte de Dieu). Auf dem allgemeinen Boden des Calvinismus wächst um jedes Hugenottenhaus ein besonderer Garten Gottes.

So sind auch die andern Testamente individuell gefärbt. Susanne **Rodier,** Wittwe des Abraham **Siège,** Sämischgerber und Wollfabrikant in Magdeburg, où ils se sont réfugiés pour professer en liberté la Religion réformée, sagt, dass Gott ihnen die Gnade verliehen habe, in der reformirten Religion geboren und unterrichtet zu werden. Sie seien aus dem Königreich Frankreich zur Zeit der Verfolgung ausgetreten. Dann beginnt sie ihr Testament, im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, **drei Personen in Einem Gott.** Sie demüthigt sich, wie sie sagt, tief vor Gott und sendet ihm aus allem Eifer und aller Gluth, deren sie fähig ist, die Bitte, Gott wolle ihr die zahlreichen gegen Seine heilige Majestät begangenen furchtbaren, jedoch stets aufrichtig bereuten **Sünden** erlassen und vergeben durch Seine unendliche Barmherzigkeit um der Liebe Jesu Christi, seines Sohnes, unseres Heilands willen durch das Verdienst seines Leidens und schmerzvollen Todes, den er am Kreuz dem Vater dargebracht hat zu unserer Erlösung und durch seine mächtige und wirksame Fürsprache, die er fortwährend für uns im Himmel leistet zum Besten aller Sünder, die ihre Zuflucht und Hoffnung setzen auf die vollkommene **Gerechtigkeit** dieses göttlichen Erlösers. Endlich bittet sie diesen barmherzigen Herrn mit all' dem Eifer und der Frömmigkeit, deren sie fähig ist, er wolle, so lange sie in dieser elenden Welt lebt, ihr beistehen mit seinem heiligen Geist, damit sie leben könne in seiner Furcht, sterben in seiner Gnade und einst geniessen die ewige Herrlichkeit". Dann erst kommt sie auf ihre zeitlichen Güter zu sprechen (1. März 1701). Ich glaube nicht, dass dies Zeugniss an Kraft verliert, wenn wir, im Gegensatz zu den vom **Notar** Jean Sabatéry abgefassten

und eben angeführten kürzeren Testamenten, betonen, dass dies letztere Elie Robineau, Notaire public, juge et tabellion impérial, résidant et demeurant à Magdebourg[26], abgefasst hat und es nun als **das Glaubensbekenntniss des Notars** betrachten. Alle Testamente sind zugleich auch insofern frommer Tendenz, als sie unserer Kirche Geld vermachen.

Der erste Colonist aber, welcher uns ein ganzes Haus vermachte, Jean II. **Olivier,** Sohn des Jean I. Olivier und der Anne Martin, empfiehlt 7. März 1717 seine Seele Gott, dem allmächtigen Vater und bittet ihn sehr demüthig, ihm alle seine Sünden zu verzeihen durch das unendliche Verdienst des theuren Blutes seines Sohnes Jesu Christi, unseres Herrn und einzigen Erlösers, und dass, wenn seine Seele sich von seinem Leibe trennt, es Ihm gefallen möge, sie aufzunehmen in sein Paradies, um ewig zu leben mit den verklärten Geistern. Dann erst darf Notar Sabbatéry die letzten Willensverfügungen über Olivier's Habe protokolliren. Damals gehörte es nicht zum feinen Ton nur reicherer Leute, fromm zu sein oder doch zu scheinen: nein, die Exulanten waren meist arm und auch die wenigstbemittelten Magdeburger Réfugiés testiren im selben Ton. Es sind recht winzige Ersparnisse, welche der arme hiesige Tuchscherer und Schreiblehrer (écrivain) Jean Pierre **Cherpinel** aus Besse im Dauphiné, mandement d'Oisans gebürtig, in Grenoble zuletzt ansässig (séant), hinterlässt. Als er[27] am 17. Mai 1721 hier sein Testament macht, gedenkt er nicht bloss an die Ordnung Gottes, dass alle Menschen sterben müssen und dass unsere Todesstunde ungewiss ist, sondern er wirft sich so recht demüthig nieder vor Gott[28] und dankt ihm „für die Gnade, dass er mich hat **in Seiner Kirche geboren** werden lassen (remercie de sa grâce, qu'il m'a faite de naître dans son église)[29] und mich mit seinem göttlichen Lichte erleuchtet und meinen Rückzug aus Frankreich begünstigt hat (favoriséma retraite hors de France), mit der Absicht, **seinen heiligen Namen** öffentlich **zu verherrlichen** (glorifier publiquement son saint nom). Ich bitte Gott um Verzeihung für alle meine Sünden (de tous mes pêchès) und zugleich um die Gnade, meine Seele, beim Ausgang aus diesem Leben, in sein heiliges

Paradies aufzunehmen im Namen und in der Kraft (vertu) des Leidens und Sterbens seines heiligen einzigen Sohnes, meines Heilandes und Versöhners Jesu Christi, der durch seinen Tod mir das Leben und die ewige Herrlichkeit (l'immortalité glorieuse) verdient hat". Dann folgt das Weltliche. Ganz ähnlich und nicht minder fromm lautet die 1 $^1/_2$ Folio Seiten lange Einleitung zum Testament des neustädter Chirurgen Conrad **Salomé** vom 14. September **1725.**[30]

Eine Erblasserin vom 24. April **1724** erklärt vor dem **Notar** Antoine Fabre und vor vielen Zeugen, sie werfe sich tief in den Staub vor Gott*), ihn um Gnade und Erbarmen zu bitten und ihn anzuflehen um Verzeihung aller ihrer Fehler und Sünden, indem Er **sie reinwäscht** in dem köstlichen Blute, das Jesus Christus, ihr einiger Heiland und Versöhner für sie am Kreuz vergossen hat**), Er, auf dessen Verdienst sie einzig und allein ihre Hoffnung setze, damit (afinque) nach ihrem Tod Er ihre Seele aufnehme in sein Paradies, um mit den seligen Geistern und den Engeln die ewigen Glückseligkeiten zu geniessen.[31]

Der Kaufmann Abraham **Bonte** wirft in seinem Testament sich demüthig hin vor Gott als ein grosser Sünder (grand pécheur) und bittet Gott mit der ganzen Gluth (ardeur), deren er fähig ist, ihm alle seine Sünden zu vergeben durch seine unendliche Güte und Erbarmen, und wenn es ihm gefallen wird, mich aus diesem **Jammerthal** zu ziehen, doch meine Seele aufzunehmen in sein heiliges **Paradies**, damit sie dort bleibe bis zum Tage der **Auferstehung** mit den Engeln und verklärten Heiligen (avec les anges et les saints glorifiés) und nachher mit Leib und Seele in alle Ewigkeit. „Um diese Gnade bitte ich meinen Gott im Namen und um der Verdienste Jesu Christi willen, seines Sohnes, meines Heilands und meines

*) Humblement prosterné, profondément prosternée devant Dieu, se jettant devant les pieds de Dieu. Solche Wendungen kehren in den meisten Magdeburger Testamenten wieder: in der stillen Demuth fand das Herz eine grosse Befriedigung.

**) Le sang précieux que Jésus Christ, son seul sauveur et redempteur a versé sur la croix fehlt kaum in irgend einem Testament.

(mon) Versöhners, gestorben für meine Ungerechtigkeiten (offenses) und auferstanden zu meiner Rechtfertigung". Auch verfügt er, ohne Pomp noch Prunk beerdigt zu werden, so einfach wie möglich (le plus simplement que faire se pourra)."

Erst in der Fridericianischen Zeit beginnt der fromme, biblische Ton der Testamente auch hier nachzulassen. Die Kirchen fangen an, sich zu leeren; die Kaffeehäuser, Tanzlocale und Billardzimmer sich zu füllen. Die Frömmigkeit zieht sich aus den Tempeln zurück, weil sie aus dem Hause gewichen ist. Nicht jeder Vater hält mehr den Hausgottesdienst, weil an die Stelle der Heiligkeit des Herzens die blosse bienséance getreten ist. Das sous-main-Wirthschaften greift immer weiter um sich, weil in gewissen Hofkreisen Couleur de chair Modefarbe geworden war. Unser Presbyterium arbeitet dieser neuen wilden Strömung entgegen in heissem Kampf. Eine ernste Kanzelabkündigung nach der andern wird beschlossen und ausgeführt. Die Sitzungen sind angefüllt mit Massregeln der Kirchenzucht. Von der Ermahnung unter vier Augen schreitet man vor bis zur Ladung vor die Vénérable Compagnie du Consistoire. Dem unbussfertigen hartnäckigen Sünder wird privatim die Communion verboten. Hat er **öffentlich** der ganzen Gemeinde Anstoss gegeben, wird er durch Kanzelabkündigung mit Namennennung exkommunicirt. Doch nimmt man den verlorenen Sohn in den Frieden der Kirche und zum heiligen Abendmahl freudig und öffentlich wieder auf, sobald nur das Presbyterium sich überzeugt hat, dass seine Reue ernstlich ist.

Doch ist der Uebergang ein fast unmerklicher von der Zeit an, wo der spätere grosse Friedrich als Kronprinz im Conflict mit seinem Vater stand. Der Capitaine au service du Roy, Nicolaus **De Vignes** und Dame Françoise **Filhon**, seine Ehefrau, machen am **29. März 1730** ein gegenseitiges Testament. Darin heisst es: „An erster Stelle werfen wir uns beide vor Gott nieder. Wir haben ihm ein aufrichtiges und freimüthiges Bekenntniss aller unserer Sünden abgelegt, die gross sind und zahlreich (de tous nos pêchés qui sont grands et en grand nombre). Wir haben ihn demüthig

gebeten, sie uns zu verzeihen und sie auszutilgen in dem kostbaren Blute, das Jesus **Christus, sein Sohn,** unser alleiniger Heiland und Versöhner am Kreuze vergossen hat, **auf dessen Verdienst wir unsere ganze und einzige Hoffnung gründen** (aux mérites duquel nous mettons notre seule et unique espérance), damit in der Stunde unseres Todes unsere Seelen aufgenommen werden in sein Paradies, um dort mit den Engeln und den verklärten Geistern die himmlischen Glückseligkeiten zu geniessen, in Erwartung des ersehnten Tages der **Auferstehung,** wo wir hoffen, dass, um sein Gnadenwerk in uns zu vollenden (pour achever en nous l'oeuvre de sa grâce), er unseren Leib aus dem Staub des Grabes erheben wird, damit wir nach Leib und Seele zugelassen werden zum Anschauen (contemplation) seiner himmlischen Herrlichkeit und an den ewigen Glückseligkeiten Theil haben". Aus so frommen Händen stammt unsere Kirchenkasse: Alle Sterbenden gedenken der Armen.

Mag man immerhin die Frömmigkeit der Erblasser zum guten Theil auf Rechnung derjenigen Notare setzen, die ihnen das Testament machen: Aufrichtig fromme Juristen sind eine Gottesgabe. So ist es der Königl. **Notar Vierne,** welcher am 16. Januar 1731 der Cécile **Jaussaud,** Wittwe des Pierre **Gilles,** Schuhmachermeisters, den letzten Willen aufsetzt.[32] Da heisst es: „Zuerst wirft sie sich in die Arme Gottes, fleht ihn um seine Gnade und Barmherzigkeit an und bittet ihn inständigst, ihr ihre Sünden zu verzeihen und sie zu waschen mit dem kostbaren Blute Jesu Christi, das er am Kreuz für sie vergossen hat, damit, wenn die Seele von ihrem Leibe getrennt sein wird, sie aufgenommen werde in das Paradies, um dort mit den Engeln und den Heiligen die ewige Seligkeit zu geniessen".

Nicht selten trifft man hier das biblische Bekenntniss der Sterbenden verbunden mit dem Dank für die Zugehörigkeit zur reformirten „Religion" — ceux de la religion, war ja in Frankreich die hergebrachte Umschreibung von „Hugenotten". Auch des göttlichen Schutzes beim Rückzuge (retraite) wird öfter dankend im Testamente gedacht. Der Fabrikant Esaïe **Mainaud** z. B. aus Greissesac im Languedoc dankt Gott in seinem Testament von ganzem Herzen wegen der Gnade,

die er ihm erwiesen hat, indem er ihn nach seinem Bild und Gleichniss erschaffen (créé à son image et semblance), erzogen und **gerechtfertigt** hat (élevé et justifié) **in der heiligen reformirten Religion,** zu der ich mich, sagt er, bekenne und bekennen werde, so Gott Gnade giebt (moyennant sa grâce), bis zum letzten Seufzer meines Lebens; und bitte ich ihn sehr demüthig, mir doch alle meine Fehler und alle meine Sünden zu vergeben, um der Liebe Jesu*), meines einzigen Heilands und Versöhners willen, auf dessen Verdienste ich meine alleinige und einzige Hoffnung setze und dass er in der Stunde des Todes meine Seele in sein heiliges Paradies nehme".

Ein College Conrad Salomé's, der Chirurge David **Coutaud,** Schwiegervater des Chirurgien-Major Sr. Wilkens, übergiebt am 10. November 1734 in seinem Testament seine Seele **in die Hände des höchsten Wesens** (l'Etre suprème**), welches „mein Gott ist, der sie erschaffen hat, und dem ich mich immer vertrauet habe und vertrauen werde bis zum letzten Seufzer meines Lebens, sowie auch Jesu Christo, meinem göttlichen Versöhner (mon divin redempteur), in der festen Hoffnung und Zuversicht, dass er sie reinigen wird von allen meinen Sünden durch sein köstliches Blut; damit sein heiliger Geist, mein göttlicher Tröster, mich heilige, um aufzuerstehen in Herrlichkeit an seinem grossen und schrecklichen Tage. Gott gebe mir dazu seine Gnade. Amen. Einen besonderen Dank bringe ich Gott, dass er durch **seine Güte mich geschützt hat vor den Gefahren,** als ich aus meinem Vaterland um der heiligen Religion willen floh, und dass er mir stets, obwohl ich es nicht verdiente, ein ehrenvolles Brot gegeben hat (il m'a toujours donné un pain honnête non mérité)".

---

*) Das öfter wiederkehrende pour l'amour de Jésus Christ kann objektiv und subjektiv gefasst werden. Der Anschauung der Zeit entspricht es mehr: „Um der Liebe willen, die Jesus zu mir hat".

**) Hier zuerst führt sich die philosophische Unklarheit, von der die Bibel nichts weiss, ein: jener seitdem landläufig gewordene Begriff, der den Einzigartigen durch Vergleichung in die Reihe der Wesen stellt, wenn gleich obenan. Wie viel mehr heilige Klarheit und sittliche Kraft hat doch das biblische: „Unser Vater".

In einem Testament des Jahres 1736 heisst es, der Erblasser **erwarte den seligen Tag der Auferstehung***), wo er hoffe, dass der Herr in ihm das Werk seiner Gnade (l'oeuvre de sa grâce) vollenden werde, um seinen Leib aus dem Staube des Grabes aufzuheben und dass er ihn nach Leib und Seele werde das ewige glückselige Leben geniessen lassen.

Denselben frommen Sinn treffen wir vereinzelt auch noch in den Magdeburger Hugenotten-Testamenten aus der Regierungszeit Friedrich des Grossen. So 9. October 1741 im gegenseitigen Testament des Kaufmanns Antoine **Borde** aus Montpellier[33]) und seiner Ehefrau Marie **Bruguier**. „Wir erheben zuerst, heisst es da, unsere Herzen zu Gott, um ihm in aller Demuth zu danken für die geistlichen und zeitlichen Gnaden, die er uns bewilligt hat trotz unserer Unwürdigkeit und um ihn zu bitten, uns alle unsere Sünden zu verzeihen durch das Verdienst und die Genugthuung unseres Herrn und **einzigen Versöhners** Jesu Christi, und dass, wenn es sein Wille sein wird, uns von dieser Welt zu rufen, er unsere Seelen in sein Himmelreich aufnehmen wolle, um dort der Herrlichkeit und höchsten (souveraine) Glückseligkeit zu geniessen, die er für seine Gläubigen bereit hält (qu'il a préparée à ses fidèles).

Die Fridericianische Façon-Seligkeit kam in Einem Punkte den Magdeburger bibelgläubigen Hugenotten zu gut. Die gentilhommes du Roi, nobles **Malbosc** père et fils hatte man noch 1693 hierorts gefoltert und ins Gefängniss geworfen, weil sie als Edelleute und als Christen auf Grund von Matth. 5, 34 fg. forderten, dass man ihrer einfachen Erklärung mit Handschlag **Eideskraft** zuschreibe und die darum den Eid verweigerten.[34] Ich finde hier nachher kein Beispiel mehr von Gefängniss wegen **Eidesverweigerung.** Unter Friedrich dem Grossen fängt man an zu begreifen, dass man mit Eiden sehr sparsam

*) In einem Müncheberger Testament dieser Zeit tritt schon die rationalistische Form, doch noch neben der kirchlichen auf: des Herrn **de Colom-Labarthe** Wittwe verlässt sich auf das theure Blut, welches Gottes Sohn für die Menschen vergossen hat, dankt dem Himmel (!) und wahren Gott, dass er sie hat in der wahren christlichen Religion geboren werden lassen und befiehlt, dass ihr Körper — begraben werde nach dem Gebrauch der heiligen reformirten (!) Religion. (S. „Kolonie" 1888. S. 127 fg.)

sein darf bei den Gotteskindern, sparsam sein muss bei den Feinden Gottes. Bei der Aufnahme in die französische Bürgerschaft weigert sich jetzt ein Theil, einen förmlichen **Eid** zu schwören. Man bat den Richter nach althugenottischer Weise, mit dem ehrlichen **Handschlag** fürlieb zu nehmen. Und die Juges willigten ein. In dieser Weise geloben ihre Unterthanentreue (par l'attouchement de la main après lecture du serment ordinaire) 1751 André Pelet, Samuel Bouvier jun., Charles Nicolas, Pierre Bonte, Paul Lafont, Samuel Bouvier l'aîné, François Arnal; 1752 George Isaac Mallein, David Soullier, Jac. Noé Galafrez, Dominique Pluquet; 1753 Remi Gervais; 1754 Charles Davoy; 1755 Jérémie Garnier, Jean Laurian (sic), David Maquet, Dominique Coste, Jaques Pourroy, Antoine Larocque; 1756 Pierre Siméon, Isaac Bourset, Simon Bauquier; 1757 Gédéon Bonte, André Albert Dubois, Nicolas Lafont, Isaac Mennigô; 1758 Gabriel Couriol, Nicolas Roux, Samuel Falou, Charles Discours, Louis Arnac, Nicolas Lasalle; 1759 Jean François Girard, Jean Pierre Blanquet, Jean Jac. Odemar, Moïse Descours, Maurice Guibal, Benjamin Mennigô, Barthélemy Labry, Jean Chrétien Mallein, Jean François L'hermet; 1760 Jac. Couriol, Jean Faucher, Daniel Bouvier, Paul Louis Bertrand, Barthélemi Pascal, Jacques Granier, Isaac Jordan, Daniel Dan, Frédéric Guillaume Mallein, Jean Godefroy Odemar, Jean Jac. Cuny, Jaques Eyraud, Jean Zacharie Coste, Pierre Siméon; 1761 Isaac Pluquet, Jean Paris; 1762 Jean Lesage; 1763 Henry Pelet, Pierre Labry, Jean Jaques Coing; 1764 Pierre Arlaud, David André, Jean Jaques Roux; 1765 Christophe Isaac Odemar, Jean Marc Pascal; 1766 Jaques Guibal, Pierre Cuny. Dass hier ein Unterschied protokollirt werden soll gegenüber dem eigentlichen Eid, erhellt einerseits aus dem Festhalten der Form „a prêté le serment de fidélité à Sa Majesté“ in all' **den** Fällen, wo die drei Schwurfinger zum Himmel erhoben und die Schwurworte feierlich nachgesprochen wurden; anderseits aus der Thatsache, dass bisweilen (z. B. 28. August 1752 und 23. August 1757) die schon vom Protokollführer niedergeschriebenen Worte a prêté le serment de fidélité à Sa Majesté im Original wieder aus-

gestrichen sind und darüber geschrieben ist: a, par l'attouchement de la main, été reçu bourgeois de la colonie. Merkwürdig bleibt dabei dreierlei 1) dass dieser Handschlag an Eides Statt in der hiesigen französischen Bürgerrolle sich nicht ein einziges Mal findet weder bei Katholiken noch bei Lutheranern noch bei Deutsch-Reformirten, auch bei keiner anderen Nationalität, sondern stets nur bei Hugenotten und Hugenottenkindern; 2) dass die verschiedene Protokollirung der eidlichen Form im Jahre 1751 erst beginnt; 3) dass sie 1766 aufhört. Doch noch 1766 weigerte sich der hiesige französische **Pastor Le Cornu**[35] vor der Justice einen Eid zu leisten. Auf seine Bitten nahm der Juge Bernard mit dem hugenottischen Handschlag fürlieb. Die katholischen Spassmacher hingegen schwuren nach Schwierigkeit (seit Rousseau dit Sanssouci 5. November 1759) le serment de fidélité, und liefen davon.

Auch bei Abfassung seines Testaments braucht, unbeirrt durch Sans-souci, Le Cornu's College, Pastor P. D. **Bardin** noch ganz die alte sehr ausführliche biblische Form des Sünden- und Glaubens-Bekenntnisses. Aehnlich manche Laien. Im Jahre **1745** bei der Wittwe **Fabre**, voulant prévenir l'heure incertaine de la mort, se jette entre les bras de Dieu, le suppliant de lui pardonner ses pêchés et de la faire jouir de la félicité éternelle. Die kurze Form gewinnt jetzt den Vorzug vor der langen. Jacques **Favreau,** Brauer, Brandweinbrenner und Bäcker, Eigenthümer des „Halben Mondes“ bei den Augustinern und des Bäckerhauses „an der Hohen Pforte“, ursprünglich Wallone, dann Mitglied der französischen Colonie, vermacht den Armen der drei reformirten Kirchen je 5 Thlr. und beginnt sein Testament vom 14. November **1748**:[36] „Erstlich befiehlet er seine Seele dem allmächtigen Gott zu dessen Erbarmung; nicht zweifelnd, derselbe werde diese aus erbarmender Liebe dermaleinst zu Gnaden auf- und annehmen; den Leib aber befiehlt er (sic) seinen hinterlassenen Kindern **zu honnêtem Begräbniss.“**

Von der Auferstehung und dem Paradiese wird 1748 schon geschwiegen. Friedrich des Grossen Zeit setzt das honnête Begräbniss an die Stelle der seligen Auferstehung, gerade wie der blinde Himmel an die Stelle des allsehenden Vaters tritt.

Doch nicht sofort. Judith **Combet,** Wittwe des Strumpfwirkers Antoine **Deiland** appellirt in dem vom Notar Vierne am 8. Februar **1748** protokollirten Testament an die Verdienste Jesu Christi, unseres Heilandes und an die selige Auferstehung von den Todten.[37] Ganz ähnlich der **Major** Josèphe **Lugandi** im Testament vom 1. Januar **1748:** „Zuerst werfe ich mich in die Arme Gottes und flehe seine Gnade und Barmherzigkeit an: ich bitte ihn, mir meine Sünden zu verzeihen und meine Seele zu waschen mit dem kostbaren Blute, das Jesus, mein einziger Heiland und Versöhner, für mich am Stamm des Kreuzes vergossen hat, auf dessen Verdienste ich meine alleinige und einzige Hoffnung setze; damit, wenn meine **Seele** sich von meinem Leibe trennen wird, sie aufgenommen werde in das Paradies, um mit den Heiligen und den Engeln die ewige Glückseligkeit zu geniessen: Gott wolle mir diese Gnade schenken.“ (47). Von der Auferstehung nichts. Gerade so im Testament des Kaufmanns Jean Gabriel **Mucel** vom 4. März 1747, publicirt 20. October **1752**, heisst es: „Zuerst erhebe ich meine Seele zu Gott, um ihm in aller Demuth zu danken für die geistlichen und zeitlichen Gnaden, die er mir trotz meiner Unwürdigkeit gewährt hat, und ihn zu bitten, er wolle mir alle meine Sünden verzeihen, um der Verdienste und der Genugthuung unseres Herrn und einzigen Versöhners Jesu Christi willen und dass, sobald es sein Wille ist, mich von dieser Welt abzurufen, es ihm gefallen mag, meine Seele in sein himmlisches Reich aufzunehmen, dass sie dort jene Herrlichkeit und vollkommene Glückseligkeit geniesse, die er für seine Gläubigen bereitet hat.[37a] Man sieht, die Seelen dürsten noch nach Gott. Auch im gegenseitigen Testament der Schwestern Madeleine **Peloux**, Frau des Pierre **Coulomb**, und Marguérite Peloux vom 20. Mai **1758,** in welchem 50 Thlr. für die Armen, 50 Thlr. für die Waisen unserer Kirche*) ausgesetzt wurden, lautet der Anfang folgendermassen: „Sie werfen sich in die Arme (dans les bras) Gottes, flehend um seine Gnade und Barmherzigkeit, mit der Bitte ihnen alle ihre Sünden zu ver-

---

*) Sous la direction des orfelins de ladite église.

geben und sie rein zu waschen in dem köstlichen Blute, das er für sie (pour elles) auf dem Kreuze vergossen hat, damit wenn ihre **Seelen** von ihren Leibern getrennt werden, sie Aufnahme finden in dem Paradiese, um mit den Heiligen und den **Engeln** (avec les saints et les anges) dort der ewigen Glückseligkeit zu geniessen."

Häufig kehrt jetzt die Form wieder: lorsque son âme sera separée du corps, il plaise à Dieu la recevoir au nombre des esprits glorifiés, voulant que son **corps** soit enseveli au cimetière, destiné par les Français réfugiés de cette ville . . . Von 1760 an wird die religiöse Einleitung der Testamente noch kürzer gefasst, etwa dahin, der Testator empfiehlt seine Seele Gott dem Herrn und bittet ihn, ihm alle seine Sünden zu vergeben und nach seinem Tode sie der himmlischen Glückseligkeiten geniessen zu lassen.[38] Oder, wie 8. August 1763 der Strumpfwirker Jean **Roure**: Ich vermache meine arme Seele an Gott, mit der Bitte, mir meine Sünden zu verzeihen und sie in sein Paradies aufzunehmen, pour jouir, avec les saints et les anges de la félicité éternelle.[39]

Am 4. September 1778 machte Pierre **Ode**, unser Hospitalit und seine Frau Marie **Coccu** (sic) mehrerer Legate wegen vor dem Assessor Michel ihr Testament. Sie beginnen „im Namen der heiligen und sehr verehrungswürdigen Dreieinigkeit,*) empfehlen dann ihre Seele Gott; bitten ihn darauf, alle **etwa** (!!) gegen seine verehrungswürdige Majestät begangenen Sünden ihnen zu vergeben und „unsere Seele am Schluss dieses Lebens, sagen sie, in den Schooss seiner Herrlichkeit aufzunehmen, um uns die ewigen Seligkeiten geniessen zu lassen."[40] Ob sie wirklich **Sünden** begangen haben, ist den Hospitaliten von 1778 schon zweifelhaft geworden. Doch möchten sie auf alle Fälle sicher gehen, da man ja immer nicht wissen kann.

Der Glaube zieht sich jetzt immer mehr aus den Herzen, den Häusern, den Tempeln, vom heiligen Abendmahl und daher auch aus den Testamenten zurück und macht dem kahlsten Rationalismus Platz. Der Himmel ist leer, falls es einen giebt;

*) Zur Zeit der Einwanderung brauchte man nur biblische Worte, später scholastische.

die Hölle ist leer, falls es eine giebt; die Seele verhält sich ruhig, falls es eine giebt. Nur die Würmer im Grabe und dann die Hand voll Knochen sind noch Realität. Würmer und Knochen aber nehmen es nicht übel, wenn man sie im Testament nicht berücksichtigt. Die Testamente haben es nur noch mit Staub zu thun, mit Mottenfrass, Silber- und Goldstaub. Nur selten noch sind helle Augen des Glaubens, die den Heiland sehen und sich zu ihm bekennen als zu ihrem einigen Trost im Leben und im Sterben. Eine dieser Lieblinge Gottes in der Zeit der Kirchenpest war die Wittwe eines Hutmachers aus Hannover.[41] Das am 1. November **1794** abgefasste Testament der Henriette, verwittweten **Roland** geb. **Martinet** beginnt[42] „im Namen der sehr heiligen und sehr verehrungswürdigen **Dreieinigkeit.** In Anbetracht, dass des Menschen Leben nur ein kurzer Uebergang in die Ewigkeit ist und dass die göttliche Vorsehung sich den Augenblick unseres Abscheidens vorbehalten hat, danke ich vor allem Gott, für die unschätzbaren Gnaden (faveurs inestimables), die er mir in dieser Welt erwiesen hat. Und wenn er es für angemessen hält, mich zurückzuziehen, so befehle ich ihm meine Seele mit der Bitte, sie theilnehmen zu lassen an jener ewigen Seligkeit, welche uns bereitet ist durch **das unendliche Verdienst unseres Heilands Jesu Christ** (le mérite infini de notre Sauveur)." Doch auch die Gläubigsten vergessen die Auferstehung.

Die in der alten Zeit von jeder Art Appell an die wohlbekannte Freigebigkeit von Pastor und Presbyter freien, weil echt gottesfürchtigen **Bittgesuche um Armenunterstützung** bei unserem Diakonat verflachen sich ebenfalls seit den sechsziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Ausnahmsweise trifft man noch Spuren vom hugenottischen Geist. So schliesst **1798** eine hiesige Mutter ihr französisches Gesuch um Unterstützung für ihre Kinder beim königl. Staatsminister mit einem aufrichtig-kindlichen, biblisch-gläubigen Gebet.[43] Da Friedrich Wilhelm III. erst das Jahr zuvor (1797) dem Minister der Polizei-Religion v. Wöllner geschrieben hatte, Religion dürfe nicht durch Zwang zu gedankenlosem Plapperwerk herabgewürdigt werden und v. Wöllner's Ungnade schon 11. März 1798 gefolgt war,[44] so

bin ich geneigt, **das Gebet der Mutter** im Gesuch an den Staatsminister für aufrichtig zu nehmen. Es ist ein wunderbares Ding um die Frömmigkeit einer Mutter. Noble Jacques **Bonnel,** General-Zahlmeister in der irischen Armee Wilhelm III. berichtet uns, seine grösste Wohlthäterin auf Erden sei seine **Mutter** gewesen; denn sie habe ihn zum Himmel geführt.[45] Auch unsere Colonie kennt solche Mütter. Aber wir möchten den Akten zürnen, dass sie uns hundert Schandthaten gar sorgfältig verewigt haben, aber von der grössten Ehre der Colonie. den betenden, heldenmüthigen Müttern uns so wenig oder nichts melden. Aufrichtige Frömmigkeit ist Wohlthat für den Träger und Wohlthat für seine gesammte Umgebung. Die Pastoren, die Presbyter, die Diakonen erschienen als Wohlthäter der Gemeinde nicht weil jener predigte und lehrte, noch weil diese unter seiner Leitung die Armenpflege übten, sondern weil sie fromm waren. Durch ihre praktische Frömmigkeit haben sie, wie dem Bonnel seine Mutter, Heil und Himmelreich Vielen vermittelt. Armenpflege war Seelsorge bei den Hugenotten und darum erforderte sie fromme Pastoren, fromme Presbyter, fromme Diakonen. Die **fromme Armenpflege** der französischen Colonieen bewies sich darum als musterhaft, weil sie nicht stammte aus humaner Thränentrocknerei. sondern aus der Bruderliebe, d. h. aus der innigen Herzensneigung zu dem armen, elenden Sünder, den nach seiner Bekehrung sich Christus zum Bruder erkoren hat. „Welche deutsche Gemeinde, ruft Reyer (S. 124 fg.), erfreut sich so zahlreicher und reich dotirter Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten und wo werden sie besser verwaltet als in der Colonie, wo jedes Amt dieser Art mit Eifer, Pflichttreue und seltener Gewissenhaftigkeit unentgeltlich von den Mitgliedern derselben versehen wird.“ Nicht aber die Fonds haben die Stiftungen gesegnet, sondern jene heilige, unerschütterliche, glühende Christliebe, welche, wie wir aus den Testamenten sahen, die Legatare begeisterte, hat die von ihnen gestifteten Fonds befruchtet und segensreich gemacht. **Man half den Armen** schnell, reich, mannichfaltig, vorsichtig, verschämt und zart und darum so sehr praktisch, weil man durch treue individualisirende Seel- und Herzenssorge sie zufrieden machte, gottergeben, bescheiden,

sparsam, fleissig, geschickt, dankbar, der Kirche und dem Kurfürsten treu.[46] **Die verschämten Armen waren der Schatz,** das Kleinod **der** hugenottischen **Kirche:** die grösste Zahl der Märtyrer und Bekenner gehört ihnen an. Darum sah man auch in den Märtyrern und Bekennern draussen unser eigenstes Fleisch und Blut. Unsere kleine, gut 150 Jahre lang recht arme Gemeinde hat jederzeit reichlich nach aussen gegeben, in der Provinz, in Preussen, in Deutschland, in der protestantischen, besonders der hugenottischen Welt. Dabei verstand sie mit dem Scharfsinn der Liebe in besondern Nöthen reichlicher zu sammeln und auszustreuen, noch in unserm Jahrhundert. **Nach der Schlacht bei Jena** hungerte alles unter dem Greuel der Verwüstung. Auch unsere Armen. Die Armenkasse hatte ihre Gelder auf Häuser angelegt. Die Hausbesitzer, von der Einquartierung niedergeschlagen, hatten sich davon gemacht. Die Kasse erhielt keine Zinsen. Da traten Private vor den Riss. Und die Kirchenbüchse, in welche die wenigen Kirchbesucher kurz zuvor in Summa 2 Thlr., 1 Thlr., 1 Thlr. 20 Gr , 1 Thlr. 12 Gr. 3 Pfg. eingeworfen hatten, brachte am 4. December 1806 16 Thlr. 6 Gr. 6 Pfg., darunter 2 Louisd'or, am 7. December 7 Thlr. 7 Gr., am 14. December 27 Thlr. 4 Gr. 6 Pfg, darunter 3 Louisd'or, am 21. December 7 Thlr. 1 Gr.[47] Man opferte gern. Erst hinterher am 16. December bat die Justice, qu'on fasse à l'exemple des autres églises tous les Dimanches une collecte pour les pauvres bourgeois qui ont souffert par les logemens. Ebenso kamen ein an der Kirchthür am 13. December 1807: 21 Thlr. 18 Gr.; am 10. Januar 1808 9 Thlr. 9 Gr. 6 Pfg., am 4. December 1809: 19 Thlr. 4 Gr. 10 Pfg., am 11. d. M. 22 Thlr. 7 Gr. 6 Pfg.; am 3. Januar 1810: 22 Thlr. 22 Gr. 8 Pfg,; am 22. Juli: 14 Thlr. 1 Gr. 9 Pfg.; am 9. December 1811: 20 Thlr. 8 Gr. 5 Pfg.; am 16. d. M. 17 Thlr. 15 Gr. 4 Pfg.; am 22. September 12 Thlr. 6 Gr. 8 Pfg.; am 29. März 1812: 7 Thlr. 7 Gr. 8 Pfg.; am 20. September: 12 Thlr. 11 Gr. 6 Pfg. Man bedenke: alle diese Kirchthüreinnahmen einer Gemeinde von 250 Seelen für ihre gewöhnlichen Armen datiren aus der jammervollen westphälischen Zeit.[48]

Diese Frömmigkeit, welche sich praktisch durch fast unzählige kleinere und grössere **Legate** an die Kirchenkasse[49] bethätigte, zeigte sich auch beim Abzug und Anzug der Colonisten von und nach ausserhalb durch die Mitgabe kirchlicher **Führungsatteste**; bei dem Zeugniss vor Gericht durch die stete Nachfrage, wie oft Zeuge zum heiligen **Abendmahl** gegangen sei; bei Etablirung eines selbstständigen Geschäfts nicht selten durch **kirchliche Empfehlung**; bei Ueberwachung des öffentlichen und häuslichen Lebens durch eine heilig-ernste **Kirchenzucht.** Doch das haben wir an andern Stellen[50] zu zeigen. Und diese frommen Sitten hielten sich hier bis in das Zeitalter der grossen französischen Revolution. Als z. B. 1791 Jaques Emanuel **du Mesnil,** Klein-Uhrmacher und Uhrmachersohn[51] aus hannöversch Celle sich hier selbstständig etabliren will, stellt ihm das Presbyterium über seinen Besuch der Kirche und des heiligen Abendmahls ein musterhaftes Zeugniss aus.[52] Darauf hin empfiehlt ihn auch der deutsche Magistrat und so erst erhält er das Patent (22. Januar 1794).

Dabei bleibt die hugenottische Frömmigkeit die erste Zeit streng **protestantisch** gefärbt. Noble Paul marquis de **Rivaroles** enterbt seinen Sohn Hercules, falls dieser katholisch wird. Buchhändler Pierre **Braconnier** schreibt seinen Erben als Bedingung vor, dass sie Frankreich verlassen und sich in einem freien Lande zum Protestantismus bekennen.[53] Geradeso im selben Jahre 1694 David **Malzac** betreff seiner Nichte.[53a] Die Familie **Antoine Charles,** reiche Grossfabrikanten.[54] Die reichen Offiziere der Familie de l'Argentier **du Chesnoy.**[54a] Und so erklärt noch 1729 der Strumpffabrikant Jean **Sarran** vom 24. Januar im Testament, dass sein noch in Frankreich befindlicher Neffe nur dann die Erbschaft antreten dürfe au cas qu'il sorte pour s'établir en ce pays et y professer notre sainte religion.[55] Parität zwischen Wahrheit und Lüge hielt man damals für groben Unsinn. Wenn ein Hugenott, wie **Roger,** marchand libraire de Cetteville, um des zu erwartenden Gewinnes willen, als Drucker Se. Kurfürstlichen Hoheit, das Buch des Abbé Tétu, Stances chrétiennes, voller Invektiven gegen den Protestantismus, voll Lob des eifrigfrommen Königs Ludwig XIV., voll katholischen

Aberglaubens und bibelwidriger Lehre, mit einer Widmung[56] an den Kronprinzen in Berlin neu herausgiebt, so musste das allerdings die hugenottischen, die protestantischen Gewissen verwirren. Es war daher dem Consistoire de Berlin nicht zu verdenken, dass sie mit Genehmigung der Staatsminister Fuchs und Spanheim des Roger heimliche Unternehmung rügten comme contraire à la Discipline et au Règlement, ihn zwangen, die Widmung und die krassesten Stellen fortzulassen, und statt dessen, pour rémédier au scandale ein Avertissement des Consistoire aufzunehmen, widrigenfalls sie sein Werk einstampfen und ihn exkommuniciren würden (17. Februar 1692).[57]

Und diese specifisch protestantische Haltung theilen damals auch die Hohenzollern. In der äussersten Noth eines strengen Winters hatte André **Fleury,** gentilhomme aus Evreux, qui n'a jamais travaillé et incapable de le faire, **seinen protestantischen Glauben verleugnet,** um für sich, seine Frau und zwei kleine Kinder Beistand zu finden. Es muss mitten im protestantischen brandenburgisch-preussischen Lande geschehen sein. Denn Abschwörungen des Glaubens unter der Verfolgung in Frankreich wurde in Preussen mit Kirchenbusse, bürgerlich aber gar nicht bestraft. Und Fleury verfällt dem bürgerlichen Gesetz: Obwohl er zum protestantischen Glauben zurückkehrt, Busse thut und sich bereit erklärt, für die protestantische Religion, in der er geboren sei, seine letzten Blutstropfen zu vergiessen; obwohl er, an den König David und Apostel Petrus erinnernd, den Kurfürsten bittet, er möchte ihn, wie ein Vater seinen verlorenen reuigen Sohn wieder aufnehmen; obwohl er die Kurfürstin anfleht, für ihn ihre Fürsprache einzulegen, wird er dennoch zu lebenslänglicher Festungsstrafe verurtheilt und nach Magdeburg abgeführt, in Kraft des Urtheils der Justice supérieure vom **9. Januar 1700**, das unter dem 15. d. M. die kurfürstliche Bestätigung erhielt. Aus dem Magdeburger Gefängniss fleht er nun den Landesvater und die Landesmutter von neuem an und wird endlich zur Landesverweisung begnadigt.[58] Wie lange wird er bei protestantischen Kassenverwaltungen vergeblich gebeten haben, ehe er jene „grosse Schuld“ auf sich lud, ehe er sich entschloss katholisch zu

werden und sich an ein katholisches Kloster zu wenden! Aber so sehr war damals Preussen protestantisch, dass jeder Uebertritt eines Katholiken zum Protestantismus öffentlich gelobt und irgendwie belohnt wurde; ein Uebertritt zum Katholicismus hingegen als ein Staatsverbrechen galt.

Ganz anders wurde es, als von Sanssouci her der Wind der sog. starken Geister wehte, um das heilige Evangelium und das Hugenottenthum hinwegzufegen. So musste unser Prediger Simon Pelloutier († 2. October 1757), der fromme, akademisch fein gebildete Mann, es erleben, dass seine reich begabte Tochter **Fanny Pelloutier** mit dem katholischen Gesandtschaftssecretär Contantin de Magny, Bibliothekar des Königs von Polen und Kurfürsten von Sachsen, eine Correspondenz vor dem Spiegel führte (c. 70 Briefe) bei der sie sich Votre soeur en Belzébuth*) unterzeichnete und für eine „hässliche Bande“ Messen zu lesen empfahl (1751, 52).[59] Diesen Allerweltsmenschen couleur de chair erschien es ganz bequem kein Gewissen zu haben und geistreich sich zu beschmutzen. Aber auch bessere Charaktere warfen ihren hugenottischen Glauben bei Seite wie ein schäbiges Gewand. **Im Interesse des Friedericianischen Staates** machte man keinen Unterschied mehr zwischen Protestanten, Katholiken und Zigeunern. Darum rühmt sich der Fabrikinspector **Duvigneau** bei Hofe eine beträchtliche Anzahl römischer Katholiken nicht etwa zum Protestantismus bekehrt, sondern — zum Eintritt in die hiesige französische Colonie bewogen zu haben. Religiöse Indifferenz und Unglaube haben immer mit wahrhaft unbarmherziger Milde alle Formen des Aberglaubens und alle steuerbringende Unsittlickeit unter ihren Schutz genommen. Die Macht und das Umsichgreifen des **Katholicismus** in Deutschland und (so auch in der Colonie) beginnt erst mit dem pseudokritischen Niederreissen des sechsten Gebots, sowie der protestantischen Symbole und Schutzwehren. Als die Masse des protestantischen Volkes an jenem philosophischen Rationalismus der Tindal'schen Bienséance hinsiechte, gegen deren Träger Männer wie David

*) Nach dem Recept Friedrich des Grossen, der an Jordan schrieb, es sei mehr werth, père d'un bon mot, als frère en Jésu-Christ zu heissen! — —

Strauss, Feuerbach und Schoppenhauer noch reinliche Naturen sind, da sandte uns Rom seine barmherzigen Schwestern und erbarmte sich des armen glaubenslosen, von oben papanisirten Volkes. Und die barmherzigen Schwestern machten mehr Proselyten mit ihrer That wie die Jesuiten mit ihren Versprechungen. Denn „der Sieg der Wahrheit ist die Barmherzigkeit.“ Und so wenig galten bald die neu aufgenommenen **Römlinge** für ein fremdes Element, dass sich auch in unserer Gemeinde gegen das Presbyterium eine **„freisinnige“ Partei** bildete, welche ihre Hugenottenkinder aus purer „Toleranz“ zum Unterricht drei **katholischen** Schulmeistern, die aus Frankreich herüber gekommen waren, anvertraute. Diese Partei war es, welche das Presbyterium ersuchte, die Schüler eben jener katholischen Lehrer in unserer hugenottischen Kirche Rechenschaft ablegen zu lassen von ihrem Glauben al pari mit den Schülern der Kantorschule.[60] Und als wegen Widerspänstigkeit gegen die Kirchenordnungen diese aufgeblasenen selbstgemachten Schulmeister abgesetzt wurden, hielt die katholisirende „freisinnige“ Partei an ihnen fest, gegen das Presbyterium. Um nur ja zu protestiren, nahmen diese Protestanten das Risiko auf sich, ihre Kinder katholisch zu machen. Der Geist der Unordnung und Treulosigkeit führt zum sittlichen Wahn. Und jene Katholiken, die sich, unter Inspector Duvigneau's Patronat hier eindrängten, junge Leute meist von 20 Jahren, mit einer Maske vor dem Antlitz traten sie zum Eide vor den französischen Richter. Was sollen Spitznamen bei einem französischen Bürgereid? Und diese katholischen Hutmacher, Wollkämmer, Tuchscheerer, Tanzmeister, die hier vom 5. November 1759 bis 2. Juni 1760 den Magdeburger Bürgereid schwören und bald darauf sämmtlich aus Magdeburg verschwinden, diese Handwerksgesellen römischer Religion, warum lassen sie sich erst urkundlich eintragen, Nicolas Rousseau, als **„Sorgenlos“** (sans souci), Joseph Morel als **„heiliger Joseph“**, François Maquet als **„heiliger Hilarius“**, Nicolas Brion **„die Freiheit“**, François Masau **„Schönblümchen“**, Louis Chevalier **„Hübschherzchen“**, Louis Roger **„Schönewacht“**, Joseph Roger **„Liebeshalm“**, François Boulanger **„Geht von Herzen“**, Charles

Babo **„goldner Zweig“**, Antoine Bose **„die Rose“**, Gabriel Massoutze (ein Schneider!) **„die Naht“**, Jaçques Bourceau **„der Mann von Bourbon“**, Bernard Mouillat **„ohne Harm“**, Louis Marlin **„die Milde“**, Jean Baptiste Debro **„der Dorn“**, Blaise Bia, ein 22jähriger Schuster, **„der heilige Amantius“?** Muthet jene Mandel junger katholischer Burschen, die vor Gericht beim Eide mit ihren allerliebsten Spitznamen sich so gross thun, uns nicht an wie ein venetianischer Carnevalszug, der sich über Bürgerrecht, Gericht und Eid erlustigt, weil jetzt man alle zehn Finger danach streckt, alle, wenn auch noch so gesinnungslose Fremde herbeizuziehen, um die sterbende französische „Colonie“ zu erweitern? Einer von allen liess sich in der „Religion“ unterrichten (Nic. Rousseau). Doch auch seinen Uebertritt zum Protestantismus vermisse ich. Nicht lange nachher äussert man im Berliner Consistoire supérieur „es widerstrebe dem Hugenottenthum, Proselyten zu machen!“ — Wozu auch? Die Väter besassen noch Wahrheit und Liebe: und sie waren stolz darauf. Weil sie die Wahrheit besassen, mieden sie den Verkehr mit der Lüge und liessen **keinen Jesuiten**, keinen Papisten, keinen „Verräther“ in ihre Gemeinschaft ein. Weil sie Liebe übten, darum gönnten sie keinem Menschen, dass er in seinem Wahn verkommt: ihr Feuereifer strebte Frankreich zu evangelisiren, Deutschland protestantisch, die Welt hugenottisch zu machen. Wo aber der positive Glaube aufhört, ist „protestantisch“ Opposition gegen den Glauben und gegen seine Vertreter, wenn man überhaupt noch an evangel. Glauben und Protestantismus dachte.[61] Les déclamations vagues contre les prêtres font beaucoup de mal. Ces gens se défient de conducteurs armés et secondés.[62]

Und in demselben Masse, wie der Glaube zusammenschrumpft, macht sich auch hier der **Aberglaube** breit. Was hat der Teufel mit der Magdeburger Salzsteuer zu thun? Darüber wissen Rede zu stehen die Réfugiés im Rathhauskeller *). Da kommt Alt und Jung zusammen und berathen über das gemeine Beste. Unter ihnen Antoine **Barnier**, Fabrikant

*) Cabaret, cave de la maison de ville. Demnach scheint es der städtische zu sein.

aus Die im Dauphiné, Bürger seit August 1691, jetzt 56 Jahr alt, Jean **Chartier,** Fabrikant, 55 Jahr, Jac. **Mainadier,** Brauer, aus Saint André in den Cevennen, Coloniebürger vom März 1686 — der erste auf der Rolle — jetzt 50 Jahr; Perrückenmacher Adam **Maynadier** (sic) aus Saint André in den Cevennen, 40 Jahr. Bei ihnen Antoine **Fabre,** der Kaufmann aus Castres im Languedoc, seit 1706 greffier de la Justice française und als solcher Orts-Organisator der Salzsteuer. Zu ihnen gesellt sich René **Dan,** der Kürschner, Bürger seit August 1712, jetzt 30 Jahr alt und zuletzt auch Josué **Plan,** der Schmalgerber, aus Annonay im Vivarets, Bürger seit 1692. Wo man zu Bier oder Wein mehr als andere übrig hat, pflegt man über hohe Steuern zu klagen. Und so erklärte denn auch Plan, er sei in der Salzsteuer auf seinen Kopf zu hoch taxirt. Bei Gott, [63] er achte Witten, Steinhäuser und Lugandi. So oft Lugandi allein im Gericht sass, habe er nie Ursach gehabt, sich zu beklagen. Doch was die Andern beträfe, und dabei wandte er sich an den Gerichtssekretair Fabre [64], so wünschte er, dass der Teufel sie davon trüge (il voudrait que le diable les emportât) und dass sie am höchsten Galgen der Welt aufgehängt würden. Auf die Frage der eben so gläubigen wie verständigen Alten, wie denn der Teufel einen Menschen davon tragen könne, gab der junge leichtfertige **Dan** Bescheid, auch er habe davon gehört, wie einmal der Teufel drei Gerichtsbeamte davon getragen hätte, in Frankreich oder in der Schweiz. „Hört," ruft Guillaume **Beyric,** der Strumpfwirker aus Saint Ambrois im Languedoc, Bürger seit April 1703, „hört ihr's? Plan wünscht, dass die Million *) Teufel diejenigen schon aufgehängt hätten, welche die Kopfsteuer betrieben haben." — Das geht ja auf die Königlichen Kommissare, wenden einige gar ernst ein. Oder nennt er unsere Magistrats-Personen Diebe (voleurs)? und soll der Teufel den Richter holen und seinen Schreiber?" Man fängt an im Rathskeller sich persönlich für den Teufel zu interessiren. Da erzählt **Plan:** Ja wirklich, in Frankreich lebten einmal ein Richter (juge), ein Assessor (assesseur) und ein Schreiber

*) Eine schnelle Vermehrung: in wenigen Minuten sind aus Einem eine Million geworden!

(greffier), alle drei arg wie der Teufel (méchans comme le diable). Da wird der Schreiber krank und stirbt. So auch die andern. Und wir wurden sie los. Vielleicht macht's der Teufel mit den übrigen ebenso. „Hört ihr, was Plan erzählt? Erzähle es noch einmal!" „In der Dauphiné*), wiederholt er kräftiger, gab es einen Burgvoigt (châtelain), der höhere Steuern erhob als der Burgherr forderte (plus qu'il ne devait). Sein Gerichtsdiener (sergent) starb zuerst, und man sagte: den hat der Teufel geholt. Der Schreiber (l'écrivain) starb zu zweit. Der Burgvoigt zu dritt**). So könnte Gott auch Rechenschaft fordern von den Assessoren und dem Gerichtsschreiber von Magdeburg. Ja wer in aller Welt hat denn diese schönen Assessoren (ces beaux assesseurs) eingesetzt. Herr Lugandi geht ja noch an (pour Mr. Lugandi encore passé)." Jetzt erwähnte man das Stadtgespräch (dans la ville), **es solle ein Geist umgehen** (esprit de maison) im Hause des Herrn Fabre und mit Steinen werfen (qui jettait des pierres***). Plan erwiderte: „Das wird wohl der Teufel sein (apparemment c'est le diable), der von ihm Rechenschaft fordert für das Unrecht (tort), das er den einen und den anderen gethan hat. Jedenfalls ist das ein Zeichen von Gott (une assignation de la part de Dieu). Ist doch bisweilen der **Teufel der Exekutor der göttlichen Gerechtigkeit** (le Diable est quelquefois exécuteur de la justice divine)." Als ihn einige fragten, warum er sich so aufrege, antwortete Plan: Er müsse die Kopfsteuer im selben Jahre zwei, drei Mal bezahlen. Und da er sich dessen weigere, habe ihm Fabre einige Felle beschlag-

*) Die Dauphiné ist dem Languedoc (Vivarais) benachbart, aus dem Plan stammte. Er musste es also wissen.

**) Man sieht die beschworenen Zeugenaussagen variiren, wie immer vor Gericht. Das Gedächtniss will erzogen sein

***) Dass die „Spukgeister" gerne werfen, ohrfeigen u. dergl. glaubte damals (1690 f.) auch der Professor Heinrich Horche in Herborn, der Gründer der philadelphischen Gemeinden in Hessen (S. Hochhuth, Gütersloh 1876, S. 21—25). Der Werfe-Spuk erinnert an ähnlichen Wahnsinn heute, an das Geisterklopfen, Tischrücken, Gedankenlesen und anderen ähnlichen Unfug, der sich in unserer ungläubigen Zeit so widerlich breit gemacht hat. Ist das Herz vom Glauben leer, so füllt es sich mit Aberglauben, mit dem rothen oder schwarzen Gespenst. Natura horret a vacuo!

nahmt. Nun verklagt Fabre den Josué Plan. Dieser hält die Klage für nichtig und erscheint erst auf viermalige Vorladung: Er bittet Fabre um Verzeihung und erklärt ihn für einen vollkommenen Ehrenmann (homme d'honneur et de probité). Nachdem durch Zeugenverhör vom 29. December 1713 der Thatbestand festgestellt ist, wird Josué Plan zu 6 Thlr. Strafe und zu 12 Thlr. Gerichtskosten verurtheilt (19. Februar 1714), denn der Procureur du Roi hatte die Sache für rein civiler Natur erkannt. — Leider beruhigte sich Plan nicht. Jacques **Valette,** sein Procureur [65], appellirte an das Obergericht in Berlin. Charles Humbert vertrat Ant. Fabre. Das Urtheil des Untergerichts wird für nichtig und übereilt erklärt und befohlen, die Information in eine Enquête zu verwandeln. Darauf hin wird Plan am 9. October 1714 verurtheilt zur Ehrenerklärung gegen Fabre, zu 20 Thlr. Strafe wegen Missbrauch des göttlichen Namens, 10 Thlr. Unkosten an Fabre und 21 Gr. Gerichtskosten. Das Geschwätz wegen des Steinewerfens vom Teufel geht straflos aus. — Plan aber appellirt von neuem, da, wenn dies zweite Urtheil rechtskräftig würde, er fortan weder zum Ancien de l'église wählbar noch als Zeuge vor Gericht zulässig sein würde (l'incapacité notoire de parvenir à aucun emploi). Und in der That, wer die sittlich-ernste Teufelslehre der Bibel so wenig kennt, dass er im Rathskeller und bald darauf in einem Kaufladen solch abergläubig Gewäsch von Teufels-Erscheinungen, Kobolden und Spukgeistern verbreitet, der verdient nicht, hugenottischer Presbyter zu werden. Indess, weil er in Berlin abwesend verurtheilt worden sei und weil Coutaud, Plan's Bürge, schon alle Kosten für ihn bezahlt habe (pour pouvoir sortir de prison), so bittet er um Restitution. In seiner Vertheidigungschrift citirt der Weissgerber (d. h. Valette, sein Procureur) Andreas Gaill. 2 observat. 102; Wesembec in parat. ad tit. ff. de injuriis No. 13; Schneidewin ad §. Sed et lex Cornelia Instit. de Injur. No. 2; Ritter Dn. Hoppius, Justus Henning Böhmer. Auch sei ausser ihm noch eine grosse Menge Anderer in Sachen der **Kopfsteuer** gradeso misshandelt worden. Sie schweigen jetzt nur, theils weil sie von Magdeburg fortgezogen sind, theils weil sie lieber leiden wollen, aus Furcht, doch keine Gerechtigkeit zu erlangen.

Nachdem Fabre die ihm durch Plan-Valette vorgehaltenen juristischen Autoritäten widerlegt hat, auch neue dagegen citirt, z. B. Maranta, fährt unser Greffier fort: „Doch befragen wir das Neue Testament. Wie schreibt Paulus an die Galater 5, 15 und an die Römer 1, 30—32? Jetzt aber hören wir unseren Heiland Jesum Christum selber, Math. 5, 21 22. Und wie streng sind unsere Gesetze gegen den Verleumder und gegen die Gotteslästerer!" — Ant. Fabre muss jene unliebsame Versammlung im Rathhauskeller damals bald verlassen haben. Denn Valette hatte als Milderungsgrund (für Ehrenmänner? Hugenotten?) angeführt, es handle sich hier nicht um Injurien in Gegenwart des Klägers, sondern in seiner Abwesenheit. In diesem Falle komme es nach den Statuten von Thoulouse*) nicht zur Aktion. Indessen, erwidert Fabre, heisst das nicht, sich lustig machen, wenn man die Statuten einer einzigen französischen Stadt allen Rechtsautoritäten entgegensetzen will? — Das schlimmste war, Josué Plan hatte die dem Gericht vorgelegten Steuerzettel gefälscht. Der eine lautete auf ihn, der andere auf die Frau seines Gehülfen. Der erste: De par le Roy: Josué Plan et sa femme, deux compagnons[66] payera dans 15. jours au Sr. Fabre greffier quatre Risdalers quinze gros sous peine d'exécution militaire, pour la capitation du sel, Magdebourg, ce 8. Septembre 1713. Untz. Fabre, greffier. Der Zettel für Jean **Greve,** compagnon de **Josué Plan,** lautete: De par le Roy auf je 12 Gr. Salzsteuer 1713 und 1714. Doch stand auf der Greve'schen Quittung et sa femme. Diese Worte hatte Plan ausgestrichen, um den Schein zu erwecken, als hätte er, Plan, für den Compagnon noch einmal bezahlt, nachdem dieser selbst schon bezahlt hätte. In Wirklichkeit aber hatte Greve für sich gar nichts bezahlt; es war die Quittung[67] für seine Frau, als sie noch Wittwe Mainaud hiess. Dass aber Josué Plan 1713 4 Thlr. 15 Gr., 1714 9 Gr. mehr zu zahlen hatte, stammte von der Erhöhung des Service-Geldes für die Offiziere um 5 Gr. auf seinen Theil und des Rekrutengeldes für die 3 Bataillone um

*) Die Stadt Toulouse ist die Mutter der Inquisition: Daher stimmt man dort so milde über Verleumdungen hinter dem Rücken. Und nun wagt es ein Hugenott, sich auf die Statuten von Toulouse zu berufen!

4 Gr. auf seinen Theil. Die Sache verschlimmerte sich. Während des Prozesses stirbt jedoch Plan. Da er sich hartnäckig geweigert, neue Genugthuung zu leisten, so hält das Obergericht für billig, von seiner Wittwe über die 10 Thlr. 21 Gr. hinaus noch einige Thaler mehr einzuziehen (31. März 1717). Da nun aber die Wittwe aus dem Inventar des Verstorbenen nur 61 Thlr. 21 Gr. 8 Pfg. erzielt, dagegen an Prozess und Arzt wie Apotheke während der fast einjährigen Krankheit des Gatten 95 Thlr. 9 Gr. hat zahlen müssen, auch auf ihrem ganz kleinen Häuschen 200 Thlr. Hypothek stehen, die sie mit 12 Thlr. jährlich verzinsen muss, so befürwortet die hiesige Justice den Erlass der neuen 20 Thlr. Strafe (7. September 1717). Das Obergericht bescheinigt die Zahlungsunfähigkeit der Wittwe und trägt, da die Frau am Prozess keinen Antheil gehabt habe [68], auf Niederschlagung an.

Wie überall bereitete auch hier der gehässige **Aberglaube** dem alles und darum nichts liebenden **Unglauben** den Weg. Eine Zeit lang schien der König beide zu fürchten. Wenigstens gaben sich seine Behörden den Anschein. Frédéric par la grâce de Dieu Roi de Prusse befiehlt den Predigern am **3. Mai 1743 die fleissige Einführung der Jugend in die Grundsätze der christlichen Religion** und verschärft im Edikt vom **19. August 1752** den Befehl, mit der Erwägung Si on a jamais eu besoin de veiller sur cet article, c'est dans ce temps-ci, où **la corruption augmente avec l'irréligion** [69]. Leider trauten auch die hugenottischen Pastoren den Privatbriefen Friedrich II an Jordan, Jandun, Camas, Voltaire und andere mehr zu, als seinen officiellen Rathschlägen. In der Hochschule Jordan'scher Kreaturen und Tindal'scher Professoren waren die Calvinisten nach und nach Voltairianer geworden. [70]

Wir wollen es daher der Magdeburger Colonie nicht zum Vorwurf machen, dass, als die **rationalistische** Pest couleur de chair grassirte, auch die Magdeburger Colonie davon befallen wurde. Der Tindal'sche Rationalismus war eben eine europäische Kalamität, eine Entwicklungs-Krankheit der Kirche, welche Päbste und Kaiser befiel und von der auch die katholische Welt nur ganz allmälig genesen ist. Ueberwunden von

der protestantischen Kirche durch die Wissenschaft (Schleiermacher), die Seelsorge (Löhe), die Innere Mission (Wichern) und die Heidenmission (Gossner) bei den Theologen, grassirt sie noch heute in den Hauptstädten bei der grossen mit den Fortschritten der theologischen Wissenschaft unbekannten Masse. Durch die eiskalten Strahlen der Aufklärung wie geblendet, erbat unser **Presbyterium** für die so arme, durch Christi Blut gegründete und durch Märtyrerblut zusammengehaltene Waldenser-Gemeinde zu Müchelbach bei Durlach die Fürsorge des **allerhöchsten Wesens** (l'Être suprème 24. September 1787). Es geht in Corpore in die deutsch-reformirte Kirche, um mit der dortigen Gemeinde das allerhöchste Wesen um seinen ferneren Segen für die Wallonen zu bitten (3. Juni 1789). Es erliess nach der Feuersbrunst vom **19. August 1804** einen in der Form meisterhaften Aufruf[71] zur Beihülfe bei dem Wiederaufbau unserer Kirche und wandte sich um Geld an die „Freunde der Humanität“, wies auf das Denkmal, was sie sich selbst damit errichten würden, versprach ihnen, dass die späteren Geschlechter sich in dem „Tempel“ dankbar ihrer erinnern würden. Und es verschwieg dabei vollständig, dass es sich hier um die Ehre Christi, um die Bibel, um das reine Evangelium, um die Rechtfertigung aus Gnaden, um den evangelischen Glauben, um Uebung und Stärkung in der Gebetsgemeinschaft mit dem Auferstandenen, ja überhaupt um den **Bau einer christlichen Kirche** handelte. Niemand hätte sich gewundert, wenn er unter dem Aufruf statt „Die Pastoren und Aeltesten der französischen Kirche von Magdeburg“ als Unterschrift „Die Aeltesten der jüdischen Synagoge von Magdeburg“ gefunden hätte. Der Standpunkt des rationalistischen Presbyteriums entsprach durchaus dem der „aufgeklärten“ Reform-Juden, dem kein Unparteiischer die Freude an der Menschlichkeit, die Liebe zur Tugend, die Sehnsucht nach Unsterblichkeit, ja nicht einmal einen gewissen Enthusiasmus für „der Stadt Bestes“ abstreiten sollte. La Colonie a participé à l'effet du relâchement général quant aux principes religieux.[72]

Als nun bei der oberbehördlichen Schulvisitation von **1804** sämmtliche Kinder der hiesigen französischen Schule auf die

Frage der königlichen Kommissare antworteten, sie wollten alle beitragen für den neuen Kirchenbau, da meinte das Presbyterium, **der Geist der Väter** sei von neuem erwacht. Die Festschrift,[73] welche es für die Kirchweih 1806 herausgab, begründet den Satz: l'on vit se ranimer dans la Colonie le même esprit qui avait présidé à sa fondation folgendermassen: mêmes principes d'ordre et d'économie, même empressement, même désintéressement, même activité et encore plus d'unanimité.[74] Eins lässt man aus, den betenden, duldenden, die Feinde durch Liebe bekehrenden, die sündige Welt im Herzen kreuzigenden und überwindenden **Glauben**. Man vergass den Glauben nur weil man ihn nicht besass. Aber, um Himmels willen, welches Bild vom Hugenottenthum würde man bekommen, wenn man behauptete: unsere Väter verliessen Frankreich, Haus, Hof. Beruf, Ehrenstellen und Familie, warum denn? aus „Ordnungsliebe und Sparsamkeit"; sie liessen ihre Fabriken und Aemter im Stich „aus Eifer und Uneigennützigkeit, aus Freude am Schaffen". Müssten wir nicht unsere Väter für hirnverbrannt, nicht das die geistige Welt damals beherrschende Frankreich für ein kannibales Utopien halten, wenn solche Gründe zur Auswanderung trieben oder auch nur treiben konnten! Und was die Einigkeit betrifft, war oder ist sie denn wirklich so gross in „Glaubenssachen" bei den Rationalisten, die, auf ihren Obergrundsatz stolz: Chacun suit sa philosophie, jeder eine vom andern losgelöste Insel sind? War da nicht doch, trotz manchen Streits im Praktischen, mehr, weit mehr Glaubenseinheit bei den einwandernden Vätern, bei denen alle Pastoren, alle Kandidaten, alle Presbyter, alle Kirchenbeamten, alle Lehrer die Confession de foi und die Discipline des églises réformées de France, ich möchte sagen mit ihrem Herzblut, unterschrieben? Oder will der Rationalismus etwa behaupten, unsere Väter hätten nur aus Heuchelei die Scheiterhaufen bestiegen und seien aus Heuchelei in's Elend gezogen? Wahrlich, was die unterschrieben, das glaubte ihr innerstes Herz! Ihre Kleinodien[75] kennt eben der Humanismus nicht.

Der rationalistischen Religionswischerei und Kirchhofsgleichheit der Menschen entsprachen auch die Gesänge der

Gemeinde bei unserer neuen **Tempelweihe**.[76] Das erste Lied konnte jeder Jude und Muhamedaner — wie herrlich! — mitsingen. Das zweite lässt die Gemeinde beten zur Suprême intelligence: On t'adore partout. Ob man dabei besonders an die Thieranbeter und Fetischdiener dachte? Und an Sans-souci und die Esprits forts? Wissen doch noch heute 900 Millionen Heiden nichts vom lebendigen Gott; Hunderttausende haben nicht einmal den Begriff: Gottheit, höchstes Wesen. Die Sündenvergebung ist **1804** aus dem Gottesdienst verschwunden: statt dessen das Gebet: Epure nos désirs, adoucis nos tourmens. Auch das vierte Lied ahnt nichts von dem Lamm Gottes, welches Deine, meine Sünden trägt. Etre éternel, être clément! Das ist Alles. So weit kam Plato und Cicero auch. Wozu erscheinet da Christus? Noch das fünfte Lied leidet keine Anspielung auf den, in dessen Namen sich beugen sollen aller Kniee. Das sechste macht in Gefühlsduselei des echten Rationalisten: Que le culte qu'il te rend soit celui du sentiment. Und wie es das Wesen des Rationalismus ist, mit dem Buchstaben (bienséance) zu buhlen, um den Geist zu leugnen und jede, auch die elendeste Halbheit (couleur de chair) zu kanonisiren, so endet es: Père aussi juste que tendre, guéris-moi par tes rigueurs De mes coupables erreurs. Und damit der neue, kleinere Tempel für die Kirchbesucher ja nicht einmal zu eng wird, müssen diese im letzten Liede beten und singen: O Dieu, dans la nature entière, Je vois ton temple autour de moi: Là je t'adresse ma prière, Te prier c'est penser à toi. Aber, lieben Leute! warum baut Ihr Euch denn Tempel? In der freien Natur ist doch weit bessere Luft: Ton temple est sur les monts, dans les airs. Nächster Gottesdienst im Luftballon! Das Geld für den steinernen Tempel hätte man sparen können. Und auch viel Zeit, da man ja schon betet, wenn man zu Hause in irgend einer Pause, vielleicht so oft man gerade „in Gedanken“ war und recht „klug“ aussah, an Gott denkt. Du arme Christenheit! Wo bleibt da das apostolische: „Jesus Christus gestern und heute und derselbe in Ewigkeit.“ —?

Ein Hugenott ohne Evangelium ist ein Mensch ohne Herz. Dic cur hic? Um des Evangelii willen Exulant. „Wie stehst

Du zu Christo?“ Diese heute wie einstmals für jeden Christen entscheidende Lebensfrage bleibt der heutigen Welt fremd und seltsam. Mir liegen vor die 8 Bogen-Seiten, mit denen die treffliche **Mutter** des weiland Senior unseres Presbyterii ihren jungen, auf die Wanderung sich begebenden Sohn geleitete. Auf den 8 Bogen-Seiten kommt 1 Mal la religion vor — dass es die christliche sei, wird nicht gesagt; 1 Mal, „die frommen Bücher“, die er, trotz der Spötter, nicht vernachlässigen solle — es sind wohl Zschokke's „Stunden der Andacht“, ein Lieblingsbuch im Hause. Ein Mal heisst es: der Sohn soll festhalten an dem Gedanken — l'idée, nicht die lebendige, in Christo fleischgewordene Person — eines guten, gerechten und allmächtigen Gottes, der immer unser Zeuge ist: bete oft zu ihm. Du wirst ihm oft zu danken haben.“ Alles andere auf den 8 Bogen-Seiten sind Weisheitsregeln. Obwohl nun von Sünde, Busse, Glaube, Gnade, Vergebung, Wiedergeburt, Heiligung, Auferstehung, Himmelreich auch keine Andeutung fällt, hat die immerhin ausgezeichnet brave Mutter die Zuversicht, dass der Sohn nicht nur ein guter Bürger, sondern ein guter Christ (un bon chrétien) werden wird. Je vous remets donc maintenant entre les bras de la divine Providence et de Vous même.*) Que la main de Dieu vous conduise, que sa bénédiction soit avec vous! — Man merkt der Frau an, dass ihre Seele nach Gott dürstet. Der Rationalismus hielt ihren Blick befangen. Darum konnte sie die Herrlichkeit Gottes nicht sehen, die Wunder und die Gnaden Jesu, die uns die Bibel bietet, nicht schmecken und ihrem Sohne an Bibelgehalt fast nichts mit auf den Weg geben, so gern ihr Herz ihm auch mehr gegeben hätte. Allez, les voeux, **les prières de Votre mère** vous suivront partout.

Man merkt aus diesen hugenottischen Rathschlägen selbst damals noch, wo der Blinde den Lahmen führte, heraus, wie nahe es den Réfugiés lag, aufrichtig fromm zu sein. Darum ist gerade bei ihnen die Einengung und Ein-

*) Wie man sich umarmen und liebkosen liess 1) von Gott und 2) von sich selbst, so besserte auch der böseste Mensch sich selbst und dankte dann betend Gott und — sich selbst. O der Philosophie!

schnürung des gläubigen Herzens in rationalistische Vorurtheile und modern-humanistische Beschränktheiten um so mehr zu beklagen; je länger sie sich „wie eine ew'ge Krankheit“ forterbte von Geschlecht zu Geschlecht.

Doch würden wir die Geschichte fälschen, wenn wir es unterliessen, hier noch hinzuweisen auf einen Charakterzug, welcher allezeit und allerorten der Frömmigkeit der Hugenotten eignet: das Vergessen seiner selbst, **die Hingebung für das Ganze**, das freiwillige Opfern von Zeit, Kraft und Geld für **das Gemeinwohl.** Dies Stück praktischer Frömmigkeit, diese ideale Richtung spricht sich aus auch im Magdeburger Refuge. Man hat oft es hervorgehoben, wie in Berlin noch heute die Zahl der im freiwilligen Dienst der Stadt stehenden Mitarbeiter am öffentlichen Wohl aus hugenottischem Geblüt bedeutend, ja ganz auffallend höher steht, als die Theilzahl der französischen Colonisten innerhalb der Berliner Einwohnerschaft erwarten lässt. Edler Gemeinsinn, emsige Thätigkeit für die Mitbürgerschaft, Begeisterung für das grosse Ganze ist auch in Magdeburg ein hervorstehender Charakterzug der Réfugiés. Von Magdeburger Colonisten kommen die Stadträthe Cuny, Coqui, Duvigneau und die Stadtverordneten Pilet, Coste, Laborde, Maquet, Blell hier nur wieder in Betracht, insofern bei städtischen Aemtern die Wahl meist der öffentliche Lohn ist für freiwillig schon vorher geleistete Dienste. Allein man schlage nur die freien **Wohlthätigkeits-Anstalten und Vereine** unserer Stadt etwa im Adressbuch von 1891 auf: Da findet man im Vorstand der städtischen Vereine folgende Hugenotten: Coqui-Stift zu Buckau Louis Coqui, Bürgerrettungsanstalt Duvigneau[77] und Defoy; deutsch-reformirtes Waisenhaus Guischard[78]; wallonisches: Pilet[79]; französisches: Tollin; reformirte Prediger Wittwen-Kasse Guischard, Verein für entlassene Strafgefangene Blell[80], Volksküchen Pilet, Missionshülfsverein Tollin, Verein für weibliche Diakonie Coste, Rettung Schiffbrüchiger Boré und Duvigneau, Frauenverein für Armenpflege Costenoble[81] und Pilet, Verkaufsstelle für weibliche Handarbeiten Pilet und Gruson[82], Frauenverein der Gustav-Adolph-Stiftung Pilet, Kinder-Heilanstalt Duvigneau, Verheirathete Wöchnerinnen Détroit,

Wöchnerinnen-Asyl Pilet, Buckauer Verein für Armen- und Krankenpflege Gruson, Frauenverein der Kinderbewahr-Anstalt Costenoble I. und II. und de la Croix, Kinderbewahranstalt Altstadt Blell, Kinderbewahranstalt Friedrichsstadt Sombart. Die Liste würde länger sein, wollte ich nach hugenottischen Mitgliedern die Vorstände auch der freien Vereine für Handel, Gewerbe, Wissenschaft, Musik, Politik und gesellige Unterhaltung prüfen. Da würde im Gesundheitspflegeverein Blell, im Bürger-Verein Odemar, im Evangelischen Bund Duvigneau, im Deutsch-Freisinnigen-Verein Odemar, im Verein für Erdkunde Blell, im Kunstgewerbe-Verein Duvigneau, im Schachklub L'hermet u. A. glänzen.

Die französischen Colonieen sind das Glaubensgefolge oder, wie sich der Grosse Kurfürst ausdrückt, die Mitgift, **das Miteingebrachte der verjagten Pastoren.**[83] Verjagt hat man aus Frankreich keinen Laien. Ja ihr Fortziehen wurde masslos hart bestraft. Der sog. Widerruf des Edikts von Nantes, das Edikt von Fontainebleau, gestattete Jedermann stille Ausübung des Hausgottesdienstes, frei nach seinem Gewissen. Die Frömmigkeit der Hugenotten, auch der Magdeburger **Kaufleute** und Fabrikanten, der Claparède, Valentin, Meffre, Mucel zeigte sich auch darin, dass sie schützend **ihren Pastoren in die Mitte nahmen** und dem Kurfürsten erklärten, sie würden sich nur da etabliren, wo ihr Pastor angestellt werden würde.[84] Der Pastor war der treueste Hausfreund und Berather, der Seelsorger im vollsten Sinne des Worts: in ihm koncentrirte sich die gesammte Wohlthätigkeit der Gemeinde.

Es ist selbstredend, dass zu allen Zeiten das Handeln der **Prediger** der Gemeinde auch ausserhalb ihres Pfarramts ein **unaufhörliches Wohlthun** ist. Wenn nicht bisher zur Verewigung in der Geschichte immer nur Kriege, Streitigkeiten, Prozesse, Beschwerden, Scandalosa aller Art aufbewahrt würden, selten und nur zwischenein Kulturgeschichtliches, seltener Wohlthun, Familienglück, Opferfreudigkeit und Edelmuth aller Art, am seltensten Beweise der Frömmigkeit, so würde, glaube ich, das Leben **jedes** einzelnen unserer hugenottischen Pastoren strotzen von edlen Thaten und Unternehmungen. Leider liegen

mir aus älteren und mittleren Zeiten keine Wohlthätigkeitsberichte, keine behördlichen Anerkennungen und Auszeichnungen, keine vertraulichen Familienbriefe aus Pfarrhäusern und an solche vor. Ich beklage das lebhaft, grade in unserer Zeit, die unter Pfarrern sich nur glaubenslose Lebemänner oder sauerseherische Mucker vorstellen kann. In Ermangelung eines Bessern, das sich sonst gewiss leicht finden würde, und als **irgend ein** beliebiges durchaus nicht das beste **Beispiel** ausserordentlicher idealer Bestrebungen, als ein Beispiel, das man nimmt, wo man es eben gerade findet, führe ich hier einige mir zur Hand liegende Daten an.

Wie alle seine Vorgänger im Amt, so strebte von Jugend auf auch der zeitige Pfarrer der Gemeinde seine Musse in den Dienst des öffentlichen Wohls zu stellen, durch Schriftstellerei*) durch Vorträge zum Besten der Innern Mission, des Gustav-Adolf-Vereins, der Heidenmission, des Evangelischen Frauen-Vereins, des Privat-Beamten-Vereins, des Geschichts-Vereins, des Handwerker-Vereins, des Reformirten Kirchen-Vereins, durch Mitarbeit als Revisor des Gustav-Adolf-Vereins. So auch durch Gründung neuer nützlicher Vereine, je nachdem die Gelegenheit es ihm gebot. Als Student an die gegenseitige Förderung von Bonn her, wo seit 1849 ein **akademisch-theologischer Studenten-Verein** bestand, gewohnt, war er im November 1853 einer der Mitstifter des Berliner Vereins; dann in der Zeit jener ernsten Krisis, in der dieser Verein anfangs nur noch 10 Mitglieder zählte (Sommer 1856), sein Präsident. Er hat, wie es in Dr. Dibelius' Geschichte des Vereins S. 56 heisst, „nicht wenig zum erneuten Aufschwung desselben beigetragen",**) wofür er 1857 zum Ehrenmitglied ernannt wurde. Auch die

*) Z. B. das Leben des hiesigen Bürgermeisters Francke, das sehr ausführliche Referat über die hiesigen Congresse für Innere Mission und für den Gustav-Adolf-Verein. Näheres im Abschnitt: Litteratur.

**) Auch hatte er, weil im gemüthlichen Theil „Schleswig-Holstein meerumschlungen" gesungen wurde, die polizeiliche Auflösung einer Sitzung durch zwei Schutzleute erleben müssen. In der nächsten Sitzung beim Vortrag über den Heliand erschien ein Polizei-Wachtmeister. Inzwischen hatte sich der Vorsitzende mit den Statuten etc. zum Polizei-Präsident v. Hinkeldey begeben und die polizeiliche Erlaubniss wurde erneuert. (Vergl. Dibelius S. 37.)

Errichtung eines Reisestipendiums nach dem Bonner Muster regte er 1857 mit an, doch kam es erst 1868 zu Stande und endete leider schon 1887. — Auf seiner ersten Pfarre zu Frankfurt a. d. Oder stiftete er im Herbst 1862 einen **Sparverein für Confirmanden,** da er sah, dass die dortige Reformirte Gemeinde durch Massenzufluss von aussen die ärmste Gemeinde der Stadt geworden war. Ihre Mitglieder fielen der Stadt wie der Kirche durch immer erhöhte Almosen zur Last. Da bewog der Geistliche im Herbst 1862 hundert der Allerärmsten, ihm wöchentlich 6 Pfg. zuzustellen als Sammelgeld für die einstige Confirmation der Säuglinge. Zu den je 26 Sgr. that er je 4 Sgr. jährlich hinzu, wodurch, wenn in den Erstlingswochen des Kindes zu sparen begonnen wurde, am Confirmationstage 14 Thlr. zur Kleidung bereit lagen. Die je 4 Sgr. brachte er dadurch auf, dass er von den wohlhabenden Gemeindegliedern monatlich 1 Sgr. erhob, so dass immer ein Gönner drei Sparer deckte. Beide Einnahmen that er auf die städtische Sparkasse. Aus den dortigen Zinsen entstand eine dritte Kasse, die für Sparprämien verwandt wurde.[85] Pastor Senckel, sein benachbarter Amtsbruder in Hohenwalde und der ihm von Kindheit her befreundete Louis Jordan, Stadtverordneter damals in Glogau, lernten diese Confirmanden-Sparkasse kennen und nahmen daraus Anlass zur Stiftung von **Schulsparkassen in Deutschland**; ein Verein, dessen Vorstand der jetzige Prediger unserer Gemeinde noch heute angehört. — Auf der anderen Pfarre brannte vier Wochen nach des Pfarrers Anzug das Bauerndorf Schulzendorf bei Lindow ab (3. Juni 1871). Der Pfarrer sammelte und konnte, ausser zahlreichen Kleidungsstücken, Bibeln, Gesangbüchern 600 Thlr. 13 Sgr. 5 Pfg. unter die **Abgebrannten** vertheilen. Das Jahr darauf, wieder in der Nacht vom Freitag zum Sonnabend, vom 31. Mai zum 1. Juni 1872 brannte plötzlich das ganze Büdnerdorf: 52 Familien wurden obdachlos. Der Pfarrer sammelte und es kamen durch seinen Aufruf 1520 Thlr. 9 Sgr. 7 Pfg. ein. Nachdem er den Abgebrannten alles Nichtversicherte ersetzt, ihnen Kleidung aller Art, heilige und patriotische Bilder, alle nöthigen Bücher, jedem 4—6 junge Obstbäume für ihre kleinen Vorgärten, und

allerlei Ackergeräthe beschafft hatte, blieben **500 Thlr.** übrig. Daraus stiftete er einen Fonds, der jetzt von seinem dritten Nachfolger nach den von den Behörden genehmigten Statuten, unter Aufsicht des Superintendenten, der Synode und des Kön. Consistorii in Berlin weise und segensvoll verwaltet wird. Aus den Zinsen dieser Stiftung wurde, laut Bericht vom 21. Januar 1891, noch immer das Oberlin-Vereinsblatt gehalten, die von unserm zeitigen Pfarrer dortselbst gegründete **Volksbibliothek** vermehrt, jedem Brautpaar jährlich eine Traubibel geschenkt, Arme und Kranke der Gemeinde das Jahr über versorgt, Confirmationsgeschenke beschafft und die Verwaltungsausgaben bestritten. Das Kapital der Stiftung beträgt in Werthpapieren 1650 Mark. — Auf dem Magdeburger Platze äusserte der städtische Waisenrath gerade wie der Provinzial-Ausschuss für Innere Mission jedes Jahr lebhafter den Wunsch nach einem **Kreis-Verein zur sittlich-christlichen Erziehung armer, verlassener und verwahrloster Kinder**. Der zeitige französische Pfarrer stiftete einen solchen mit Hülfe von 13 Ehrenmännern des Kreises am 9. November 1880.[86] Die ihm anvertrauten etwa 80 Kinder brachte er in guten christlichen Familien, ausnahmsweise auch auf einige Jahre in Anstalten unter. Durch Mitglieder, Legate, Vermächtnisse*) ausgerüstet, erhielt der Verein am 6. Januar 1886 die Rechte einer juristischen Person. Durch Concerte, Vorträge, Lotterien und reiche Weihnachtsgaben kam das Verpflegungsgeld ein. Auch wurde für den Bau eines eigenen Erziehungshauses erfolgreich gesammelt. Als der Verfasser sein Amt im Vorstand niederlegte (Herbst 1889) hatte der Magdeburger Kreis-Erziehungs-Verein schon 110,000 Mark auf der Kaiserlichen Bank in Berlin kapitalisirt. Ausser einer **Sonntagsschule** hat der zeitige Prediger seit dem 29. September 1890 für die **Hugenotten**, Wallonen und Waldenser Deutschlands einen Geschichts- und Wohlthätigkeits-**Verein** gestiftet, dem sich aus Nord und Süd schon über 400 Mitglieder und 18 Körperschaften angeschlossen und durch den schon

*) G. Toennies, Ed. Sander, G. Sievert (25,000 Mark) und Wilh. Porse (in Einzelgaben 27,000 Mark) verewigten sich durch ihre erleuchtete Liebe zu dieser echt-humanen Sache.

5 arme hugenottische Gemeinden Unterstützungen von je 50 Mk. empfangen haben.[87] Dass unsere Pastoren und Laien durch solch selbstloses, aufreibendes, opfervolles Wohlthun reichlich und überreichlich Neid, Hass, Schmach, Verleumdung und grimme Verachtung ernten, versteht sich in dieser Welt von Strebern und Egoisten für Hugenotten ganz von selbst.

Wir sind keine Herzenskündiger. Allein wenn man Samen und Ackerfeld aus ihren Früchten erkennen soll, so glauben wir den Beweis erbracht zu haben, dass unsere Magdeburger Hugenotten aufrichtig fromme, selbstlos-ideale, gesund und bis in das innerste Gemüth hinein wohlthätige Leute waren; dass sie ein unablässiges Gebetsleben führten; dass, wie 1698 am 19. Januar unser Presbyterium schreibt, **die Frömmigkeit** ihnen die Seele des Christenthums und **die Grundlage aller religiösen Gesellschaften war.** Und wie hätte es auch anders sein können? Fromm kamen die Altvordern aus Frankreich. Wären in Magdeburg sie sofort nach Ueberpflanzung auf deutschen Boden Indifferente, Lasterknechte und Heuchler geworden, man würde sagen: der deutsche Boden hätte die neue Gottes-Pflanzung vergiftet, zersetzt und verdorben. Vor Deutschland hätten die Franzosen gewarnt werden müssen. Deutschland hätte den Hugenotten das angethan, was Frankreich nicht vermochte. Gott sei Dank: dem war nicht so. Wenigstens die ersten 50 Jahre vertheidigten sie siegreich ihre althergebrachte heldenmüthige Gottesfurcht und liebeswarme Frömmigkeit. Und doch kam ihnen später auf preussischem Boden jener Kampf, in dem sie unterlagen: une persécution plus cruelle que celle de France. Es war die Fridericianische. Wir sahen ihre Vorläufer. Wir werden die Exulanten kämpfen und dulden sehen. Sie unterlagen. — Aber sie erstanden wieder aus dem sittlich-religiösen Tod. Wäre unsere Wiedergeburt doch eine allgemeine geworden. Gott helfe dazu!

---

[1]) Passt heute auf Berlin. [2]) Vgl. Erman, Mémoires; Ch. Weiss, Histoire des Réfugiés; Beheimb-Schwarzbach, Hohenzollern'sche Colonisationen. [3]) In Magdeburg lebt ein städtischer Erziehungs-Inspektor Giffey. [4]) Erman IX, 286 sv. [5]) Berliner Königliche Bibliothek. Var. Rf. 5931. No. 14. [6]) Anders der Lübecker lutherische Prediger Krechting, so dass Kurfürst Friedrich III

am 3./13. Februar 1689 einen Drohbrief nachschicken musste. S. W. Deiss, Gesch. der evang. reform. Gemeinde in Lübeck, 1866, S. 103. [7]) S. hier I. 225 f., 576 f., 595 f. [8]) Apologie des Réfugiés, La Haye, 1688. p. 85. [9]) Vielleicht ist er der 5. Januar 1688 in England naturalisirte Charles de la Haye, Sohn Jean's (Agnew III., 46 b). Ob die Familie zusammenhängt mit de la Haye aus Tournay, 1579, oder mit Abraham de la Hays (sic), 1682, (Agnew III, 82. 31 a.), mit Isaac de la Haye, 1693, und Stephen de la Haye, 1697 in England naturalisirt (Agnew III 82, 31 a, 55 b, 59 b)? — [10]) S. hier Bd. III, 2 : 17 fgd. [11]) Apologie des Réfugiés, La Haye, 1688 p. 119. [12]) Geh. Staats-Archiv: Rp. 122 18 c, vol. XXI. 1712—1721 Einwohner-Sachen. [13]) Den „Gottesdienst" schildern wir näher in dem Buch über die kirchliche Gemeinde der Magdeburger Hugenotten. [14]) Sonst Piélat. S. hier unten sowie unter Passade im Buch von der kirchlichen Gemeinde. [15]) Es war ihm wohl erst hier in der Todeskrankheit vom Presbyterio geschenkt worden. Nach seinem Tode wird es für 8 Gr. verkauft. Es ist das berühmte Buch von Charles Drélincourt, Charenton bei A. Cellier, 1651. S. verschiedene Ausgaben im Catalogue de la Biblioth. wallonne. 137. Adam Preuel's deutsche Uebersetzung datirt von 1658. S. Pfälzisches Memorabile 1886, S. 105. [16]) Geh. Staats-Archiv: a. a. O. Einwohnersachen, ad 1691. [17]) Bulletin de la Société du Protestantisme français 1889 p. 652. [18]) II, 339 fg. [19]) Presbyt. Akten M. I. [20]) Bulletin de la Société du Protestantisme français 1889 p. 652. [21]) S. hier Abschnitt: „Militair". [22]) S. hier III, 2, S. 67. [23]) Die Erbin Jeanne Rachel Bouvier, Gattin des Jean Jacques Douilhac, wohnt in Koppenhagen. [24]) Chronique de Friedrichsdorf, p. 180 sv. — Ludwig: Die Wohlthäter von Fredericia 1885, S. 17–30. — Agnew: Protestant Exiles. — Proceedings of the Huguenot Society. New-York 1889 p. 34 (Testament des David des Marets). [25]) Magdeburger Amtsgerichts-Archiv: Französ. Magistrat No. 49. [26]) Presbyt. Akten L. 1. [27]) In Götze's Liste von 1703 No. 216 heisst er Charpinel. [28]) Magdeburger Amtsgerichts-Archiv: französ. Magistr. 36. [29]) Fait naître dans son église et instruire des mystères de notre sainte religion, heisst es in andern Testamenten. [30]) Presbyt. Akten V. 1, de 1701. [31]) Französ. Magistrat 52 a. a. O. Fast wörtlich ebenso in einem Testament von 1736. [32]) Presbyt. Akten L. 1. [33]) S. hier III, 2, S. 74. [34]) Forschungen zur Preussischen Geschichte 1889. I, 155 fg. [35]) In Sachen des Favreau'schen Hauses: Amtsgerichtsarchiv: Franz. Magistrat von Magdeburg No. 28. [36]) Magdbg. Amtsgerichts - Archiv: Französ. Magistrat, No. 35. [37]) Presbyt. Akten L. 1. [37a]) Presbyt. Akten M. I. [38]) Notariatsakten Vierne. [39]) Amtsgerichts-Archiv: Französischer Magistrat No. 2. [40]) Presbyt. Akten L. I. [41]) S. hier III. 2, 130. [42]) Presbyterial - Archiv Lit. L. 1, vol II de 1794. [43]) Geh. Staats-Archiv, a. a. O., vol. XL. [44]) Hahn, Preussische Geschichte, Berlin 1860, S. 438. — Ad. Stölzel, Brandenburg - Preussens Rechtsverwaltung II, 325. [45]) Agnew, Protestant Exiles from France, III, 79. [46]) S. hier das Buch über „Die Kirchliche Gemeinde." [47]) Presbyt. Protokolle de 1806. [48]) Erst die harte Napoléonische Armentaxe von 1811 drohte die freie Barmherzigkeit zu erdrücken. Auch schaffte das Presbyterium am 4. December die fest-

stehende Barmherzigkeits-Predigt (sermon de charité) ab. [49]) Näheres im Buch über die „Kirchliche Gemeinde". [50]) S. hier hinten und in dem Buch „Kirchliche Gemeinde". [51]) Magdeb. Magistrats-Archiv. C. 233. [52]) Qu'il a fréquenté nos saints exercices avec une régularité exemplaire, particulièrement à la sainte cène dans toutes les occasions, et sa conduite a toujours été irréprochable. [53]) S. oben Bd. II, 336 fgd. [53a]) III², S. 40 fg. [54]) II, 328 fg. [54a]) a. a. O. 326 fgd. [55]) Notariatsakten Ant. Fabre. [56]) Darin heisst es u. A.: Quelque différence qu'il y ait entre les hommes, les maximes de la piété leur sont communes à tous. [57]) Actes Consistoriaux de léglise françoise de Berlin. No. I. p. 150b sv. [58]) Geh. Staats-Archiv. Rep. 9. D. 8, 18c. Franz. Col. zu M., Einw.-Sach. Vol. VIII. — Wie er nachher (Herbst 1725) hier als Lehrer auftritt und in neue Strafen verfällt S. hier unter: „Kirchliche Gemeinde". [59]) „Die französische Colonie" Zeitschrift von Dr. Béringuier. 1887 S. 130. [60]) S. hier den Abschnitt „Französische Schule". [61]) Die Mehrzahl dachte wohl, wie 1785 Louis Balan étudiánt en rhétorique au Collège français, in seiner Jubiläums-Epistel: Vous n'avez point le triste sort qu'eurent nos pères. **L'allégresse nous suit**. Chérissons donc le doux empire d'un Roi que l'Univers admire (Berlin. Kön. Bibliothek: Var. Rf. 5931 No. 14). [62]) Büsching 1782 an den abbé Raynal (Bulletin du protestantime français, 1889 p. 652). [63]) En jurant le saint nom de Dieu. [64]) Adressant la parole audit Fabre. [65]) Er wirft auch dem Gericht vor, dass es in Sachen Raimond Mommejean c/a Jac. Audemard (sic) letzteren zu 4 Thlr., statt zu 6 Thlr verurtheilt habe. Nach dem Edikt vom 19. September 1713 Art. 5 les amendes doivent être infligées sur les conclusions de Mr. le procureur du Roi. [66]) Für sich selbst 3 Thlr., für seine Frau 15 Ggr., für beide Compagnons zusammen 1 Thlr. = 4 Thlr. 15 Ggr. [67]) Eigenthümlicherweise stammen die Quittungen über die Salzsteuer nicht vom Greffier, sondern von dessen Frau. [68]) Geh. Staats-Archiv Rp. 122, 18c: Magdb. Einw. Vol. XXIV. [69]) Presbyt. Archiv R. 3. — Die Wechselwirkung zwischen **Indifferentismus und Gewissenlosigkeit** schildert schon 28. August 1749 Pred. Roques in Friedrichsdorf. Chronique 17 sv. [70]) S. oben unter „Kirchliche Privilegien". [71]) S. hier III², 297 fgd. [72]) Büsching 1782 à l'abbé Raynal (Bulletin du Protestantisme français 1889 p. 652). [73]) Mémoire historique sur la fondation de l'église française de Magdebourg p. 32. [74]) Die **provinziellen Differenzen,** wie die zwischen Messins und Languedociens in Berlin (Büsching an abbé Raynal), oder hier die Colonie gegen die Gascons, oder in Gröningen zwischen den Réfugiés de France und den Réfugiés de Normandie seit 1673 (Guyot, Groningue p. 39 f.), gingen nicht tief und glichen sich schnell genug aus. [75]) S. oben Band I. 73 fgd. [76]) S. hier Band III², 299 fgd. [77]) Die Familie **du Vignau** hat den grossen Vorzug, dass sich zwei gleich emsige Forscher, der Major He. v. du Vignau in Berlin und der Generaldirektor Ch. Delgobe in Christiania um ihren Stammbaum bemühen. [78]) Der Name ist häufig im Refuge. In Gröningen erscheint 1691 Jean **Guichardt** (sic), seigneur de Péray, ein Verwandter des marquis-fabriquant, bei einer Transaktion mit ihrem Compagnon Jean Briot (Guyot, Groningue, lieu de refuge 1891 p. 31). Im J. 1730 wird in Gröningen als Literat François

Isaac Guichart (sic) Meersa-Trans-Mosanus, gratis immatrikulirt, quia filius Pastoris (p. 48). [79]) Die Pilets stammen aus Castres im Languedoc. [80]) Laut Mittheilung des Herrn Pastor Werner aus Brandenburg a. d. H. war der 1630 (!) dort eingewanderte Johann **Blell** Wallone. [81]) Am 7. Mai 1672 stirbt Abraham **Costenoble**, Jean's Sohn von der Sara Buginne, zu Tricat. S. Egl. protest. de Guisnes 1891, p. 53, cf. 54 u. 5. [82]) Am 28. April 1669 heirathet zu Calais Jeanne **Grugeon** den Olivier Morel. Die Grugeon, Grugon, Grujon, kommen dann häufig in der Kirche von Guisnes vor. S. a. a. O. 14, 20, 44, 64 u. 5. [83]) S. hier I, 144 fg. [84]) II, 277 fg. 321, 351 fg. 355. [85]) „Volkswohl", Dresden, 16. April 1891 No. 16 des XV. Jahrgangs, S. 75b fg. — [86]) Dafür: Correspondenz-Blatt, Neukirchen Moers 1881, No. 116. — Sonntagsklänge, Wittenberg 1882, No. 7. — Der christliche Schulbote 1882, No. 13, 41, 45. — Nordwest 1882, No. 11. — Der Nachbar, Magdeburg 1887, No. 40. — Knabenhort 1888, No. 2. — Volkswohl 1888, No. 24. — „Colonie" von Bonnel 1881, Januar und Mai. — Muret, Colonie 242. — Geschichte der Stadt Magdeburg, ed. Hertel II, 533. — Festschrift der Naturforscher und Aerzte Deutschlands, Magdeburg 1884, S. 289. — **Dagegen:** Magdeburg. Zeitung 1889, Sonnabend, 23. März, No. 151. [87]) Béringuier's Zeitschrift „Die Colonie" 1890, S. 115, 144, 169, 170 und 1891 S. 25, 46, 205, 175, 187

Abschnitt II.

Königstreue und Patriotismus.

Mes enfans, n'oubliez jamais l'Evangile et le Roi.
J. J. Granier, Magdeburg, 1780.

„Gebet Gott was Gottes ist und dem Kaiser was des Kaisers ist. Fürchtet Gott, ehret den König!" Frömmigkeit und Patriotismus gehören zusammen. Das wussten die Magdeburger Hugenotten auch. Darum schrieb, wie einst seine Verwandte das Résistez de par Dieu an die Wände der schaurigen Tour de Constance,[1] J. J. Granier, der hiesige Kaufmann, 1780 unter sein eigen Bild: Mes enfans, n'oubliez jamais l'Evangile et le Roi.

Bei der Einwanderung 1686 war der angestammte König der Exulanten Ludwig XIV. Das Land, in dem die Verheissung ging, dass sie, falls sie Vater und Mutter ehren, lange darin leben sollten, war Frankreich.[2] War es gäng und gäbe geworden seit dem Widerruf des Edikts von Nantes Frankreich die grausame, die unnatürliche Stiefmutter zu nennen, so liebten und verehrten sie doch immerhin Frankreich wie eine Mutter, auch die selbst, welche es sich nicht gestehen wollten. Ce beau pays de France, la belle France, so hörte man sie seufzen. Hirondelles, de ma patrie, de mon pays ne me parlez-vous pas, so mochten sie auffliegen können heimwärts mit den Schwalben. France adorée, douce contrée, so verwebte sich die Heimath, die süsse Heimath mit ihren wonnigsten Träumen. Wir haben den Mann belauscht, der, was sonst in der Einwanderungszeit bei keiner Colonie vorkam, seine beiden Töchter an deutsche Männer verheirathete;[3] den ersten fran-

zösischen Bürger von Magdeburg, Jacques Meinadié, Brauer aus St. André in den Cevennen. Und wovon unterhielt er sich 1713 im Rathhauskeller, noch 27 Jahr nach seiner Einwandrung? Von Frankreich, von einem Burgvoigt in der Dauphiné und seinem Unterrichter und dessen Schreiber. Wenn beim Herannahen des Todes Pierre Rossal, wohlbestallter Prediger nacheinander in Duisburg, Halberstadt und Magdeburg seiner lieben Frau Marie Leurat ein recht glückliches Loos auf Erden wünscht, dann wünscht er ihr, dass sie durch ihr ganzes Leben (pendant sa vie) all der Güter geniessen möge, die er in Frankreich besitzt, durch die Ungunst der Zeiten aber selber nicht hat geniessen können (1. August 1715).[4] Als der hiesige Buchhändler Pierre Braconnier aus Montauban an den Tod denkt, da denkt er an Frankreich, vermacht sein Geld lieben Personen drüben, falls sie herüber kommen und im Lande der Freiheit sich öffentlich zur reformirten Religion bekennen; vermacht 500 livres — 1694 eine grosse Summe — für die **Wiederherstellung des Tempels zu Montauban,** falls in der Folge Gott der Herr will, dass die reformirte Religion im Königreich Frankreich wieder hergestellt wird,[5] zahlbar dann alsobald an den Pastor, die Anciens und die andern Vertreter der Heimathskirche. Dazu eine Grossfolio-Bibel für Montauban und je eine Quarto-Bibel für die beiden Nachbarkirchen von Montauban. Auch 100 Testamente mit Psalmen für die Kirche in Montauban, 50 Drélincourt, Consolations de l'âme fidèle contre les frayeurs de la mort, 50 Jurieu, Lettres de dévotion zur Vertheilung unter die reformirten Handwerker und Bauern in der Umgebung von Montauban. Und sollte Gott **die reformirte Religion in Frankreich herstellen,** dann soll auch seine liebe Frau, die Demoiselle Marie du Born ihr Lebelang in seines Vaters Hause, Stadtschreiberstrasse zu Montauban eine Wohnung ganz nach Wunsch empfangen."[6] Dieser Gesinnung entsprach die Thatsache, dass in den französischen Hypothekenbüchern von Magdeburg anfangs von livres tournois, Louis d'or, Louis blancs, écus soleil, écus de France, sous, argent coursable de France ausschliesslich die Rede ist und noch 1730 ev. Rückzahlung des auf Hypothek geliehenen Geldes in Argent de France ausdrücklich

ausbedungen, ja bis 1749 hier das französische Geld gern und bisweilen lieber als das deutsche genommen wird.[7]

Auch wenn die in Magdeburg einwandernden Hugenotten den neuen Zufluchtsort preisen, hat man nicht an Akklimatisation zu denken. So schreibt Jean Meffre von hier 1687 an seinen Bruder George Meffre in der Schweiz: „Das (Magdeburger) Land ist schön, die Lebensmittel preiswerth, und an das Bier gewöhnt man sich leicht. In unserm Garten haben wir unsere Kirschen gegessen und warten auf das Reifen unserer Aprikosen, Pfirsiche, Pflaumen und Aepfel und dann der Weintrauben.“ Und der Vetter Jean Raffinesque fügt hinzu: „Ich hätte nicht gedacht, dass das Magdeburger Land so gut sei. Ihr werdet das schönste Land der Welt erblicken, so wahr ich selig werden will!“[8] Aber warum rühmen denn diese hugenottischen Fabrikanten so sehr das Magdeburger Land, die gute Walkerde, die zum Walken trefflichen Gewässer, die Walkmühlen, die billige und gute Landwolle, die 125 geschickten und billigen Spinnerinnen ihrer Fabrik, die weit besser spännen, als die (bei uns) in Uzès? Warum weisen sie hin auf den gütigen Fürsten, den wohlthätigen Magistrat, auf die Prediger aus der alten Heimath, das Anwachsen der Kirche auf schon 300 Personen (30. Juli 1687)? Weil sie hoffen „mit Gottes Hülfe hübsch vorwärts zu kommen“, falls — ein recht zahlreicher Nachwuchs geschickter Kräfte aus Frankreich hier herübergezogen wird. Alle Mächte des protestantischen Europas werben ja gleichzeitig um die fleissigen, bescheidenen, sparsamen, künstlerisch geschickten Hugenotten. Im Wettbewerb der Nationen und Ortschaften sucht daher jeder für seine Fabrik zahlreiche und tüchtige Kräfte zu gewinnen. Das religiöse Interesse kommt hinzu. Wenn in ihren Testamenten hierorts die Kaufleute und Fabrikanten Antoine Charles und der Buchhändler Pierre Braconnier, beiderseits aus Montauban, ihre eigenen Kinder und Blutsverwandten von der Erbschaft ausschliessen, falls sie nicht nach Magdeburg herüberkommen um sich hier öffentlich zum Protestantismus zu bekennen;[9] oder wenn die Obersten de l'Argentier, chevaliers, Seigneurs Duchénoi et de la Godine[10] ihre hiesigen Verwandten und wenn noble Paul Marquis de Riverole seinen zweiten Sohn Hercules von der

Erbschaft ausschliessen, falls sie wieder nach Frankreich zurückkehren oder katholisch werden: so wollen sie damit nicht Magdeburg den Vorzug geben vor Montauban oder Preussen vor Frankreich, sondern sie wollen ihre liebsten Blutsverwandten schützen vor dem Schein, vor der Lüge, dem Aberglauben und der Heuchelei. Allesammt würden den erstaunt und ohne Verständniss angesehen haben, der sie gefragt hätte, ob sie nicht seit der Einwanderung oder doch seit ihrer Naturalisation zur **deutschen Nation** sich bekennen? Eine solche Frage würden sie nicht verstanden haben. Wenn überhaupt hätten sie geantwortet: Notre benin prince[11] a garanti les Privilèges de la **nation française** dans tous ses états. Als im Kirchenbuch protokollirt wird, wo man unsern dritten Todten begraben hat, heisst es, er sei beerdigt worden dans le Temple nommé de Gertrude que Sa Sérénité Electorale **notre très benin Prince** nous a accordé pour y faire nos exercices de piété.

„Unser guter **Kurfürst**", das war ihr Freund in der Fremde, ihr einziger Freund in der Verbannung, **ihr** baldiger **Heimführer,** so hofften sie, in ihr bald wieder, wenn auch mit Hülfe fremder Waffen, befreites, so heiss geliebtes Vaterland.

Aus der praktischen Frömmigkeit der preussischen Hugenotten erwächst, wie überall, auch in Magdeburg die **Treue** und **Begeisterung** für jenes **Königshaus,** das die Fremdlinge wie seine Kinder aufnahm. Im Royalismus setzt der preussische Patriotismus der Hugenotten ein. Mes enfans! n'oubliez jamais l'évangile et le roi! das ist und bleibt der Inbegriff der hugenottischen Pietät. Der grosse Kurfürst war es, welcher durch sein Gnadenedikt die Herzen der Hugenotten an die Hohenzollern kettete, ce Héros rempli de grâces, qui versait si souvent des pleurs au seul récit de nos malheurs, qui aurait donné ses joyaux pour soulager notre indigence.[12] Und das glühende Eisen des Patriotismus wusste der Sohn, le protecteur de son église désolée, an seine Krone festzuschmieden. Votre illustre et généreux fils ne cesse de nous bien faire. Selbst Friedrich Wilhelm I., zu dessen Vertrauten der Baron von Vernezobre de Laurieux gehörte, wünschte sich mehr Franzosen in den Städten Und Friedrich II. liebte sie.

Dass die Träger des Kirchenregiments, die Pastoren, die es mit ansehen mussten, wie trotz alledem ein Stück nach dem andern von den kirchlichen Freiheiten, um deren Erhaltung allein man ausgewandert war, „auf kurfürstlich-königlichen Befehl" zerbrochen wurde,[13] dennoch in der Königstreue allen mit glänzendem Beispiel vorangingen, das ist ein Zeichen nicht so sehr dafür, dass auch ihr Verständniss für das hugenottische Wesen verblasste und auch ihre Pietät, wie bei den Laien in blossem Patriotismus zusammenschrumpfte; nein, es ist ein hellleuchtender Beweis, wie unaussprechlich lieb sie die Hohenzollern hatten, jenes biblisch-tolerante, weitherzig-gastliche, energisch-treue Fürstengeschlecht. Und folgten die Hohenzollern auch immer wieder dem durch die Discipline so ernst verpönten Grundsatz des **Staatsepiskopats,** so schien es uns doch immerhin ein weniger gefährlich Ding, so lange der „Landesbischof" selber, gerade wie die Réfugiés, reformirt gesinnt war.

Der Magdeburger **Royalismus** ist kein Sondergewächs, sondern ein Ast an dem Lebensbaum des hugenottischen Royalismus in Gesammtpreussen. Wenn der Berliner Colonie-Richter Charles Ancillon 1690 vom grossen Kurfürsten und dessen Sohne Friedrich III. spricht, weiss er im Lobe der „göttlichen" Hohenzollern weder Mass noch Grenze zu finden. Die patriotische Begeisterung reisst ihn blindlings fort.[14] Dieses blinde Vertrauen auf Menschen und diese bedingungslose Unterwerfung unter einen Sterblichen war unhugenottisch. Es ist der erste Schritt abseits vom Bibelglauben. Es zeugte daher von frommem Mannesmuth, dass Prediger Dartis in Berlin gegen Richter Ancillon der Compagnie du Consistoire seine Betrübniss mittheilte, dass jener Richter von Berlin ein Buch habe ausgehen lassen, welches den heiligsten Grundsätzen unserer Religion widerspreche (contraires aux plus saintes maximes de notre religion, 2. Juli 1690).[15] Natürlich beklagte sich nun Roger, der Drucker,[16] über Prediger Dartis: um so mehr, als dieser schon seine missbilligende Recension des Ancillon'schen Werkes der Rotterdamer Zeitung eingesandt hatte, gegen den Willen und ohne Wissen des Presbyterii. Da aber steigerte sich der Unwille des gesammten Consistoire so hoch gegen den

ungerufenen Kritiker, dass man ihn, unter Benachrichtigung des Minister Spanheim, von seinem Pfarramt suspendirte. Der Beschluss wurde oben bestätigt, jusqu'à nouvel ordre (2. August 1690). Dieser zweite Schritt war leicht: il n'y a que le premier pas qui coûte! Während hier das Berliner Consistoire sich auf die Seite eines Dithyrambus zu Ehren der Hohenzollern stellte, protestirte es drei Jahr später höchst besorgt gegen einen solchen, weil er, in burlesken Versen geschrieben, als Ironie aufgefasst werden und den Réfugiés grossen Schaden bringen könnte. Das war der dritte Schritt in der Menschenvergötterung.

Am **12. Juli 1693** berichtet man nämlich in der Compagnie du Consistoire zu Berlin, es sei dortselbst (Cöln a. d. Spree) erschienen ein Büchlein mit dem Titel: Le bonheur des François réfugiés, en vers burlesques par **M. (Pierre) Vieux,** Ministre.[17] Dass in diesen **burlesken** Versen auch Bibelstellen angeführt werden, schien an Gotteslästerung zu streifen. Die Compagnie sprach ihr ausserordentliches Missfallen aus, dass ein Pastor sich dergleichen unterstehe. Prediger Bancelin wurde beauftragt, den Spandauer Amtsbruder zum Einstampfen des „ihm so wenig ehrenvollen" Werkes zu bewegen. Bei der Gelegenheit soll Prediger Fétison den Minister Spanheim angehen, einen Befehl zu erwirken, dass kein Hugenott in den Staaten Sr. Kurf. Hoh. etwas veröffentlichen dürfe, ohne zuvor 2 Exemplare des Manuscripts an 2 Pastoren der französischen Kirche des Landes eingereicht zu haben.[18] Inzwischen war aber das Buch schon Sr. Kurf. Hoh. dargereicht und vielfach verkauft worden. Durch die steife Etiquette gelangweilt und ununterbrochen gedrangsalt, pflegen die Fürsten für jeden treffenden Witz dankbar zu sein. Das zweifellos gut gemeinte Buch wimmelte von komischen Stellen und las sich leicht. So nahm der Fürst es mit Wohlwollen an. Das Berliner Gemeinde-Consistoire ergrimmte. Doch konnte es nichts ausrichten, da es keine Art Jurisdiktion in Spandau besass. Man tröstete sich damit, dass der Schaden, den „dies unwürdige Buch" stiften könnte, auf das Haupt des Verfassers sich entladen würde. Wir geben hier einige Proben für den durchweg aufrichtigen, wenn auch bisweilen etwas plumpen Royalismus der Spandauer Hugenotten. „Sobald die

Sonne die Memnonssäule berührt, fängt sie an zu tönen: so oft die Sonne der kurfürstlichen Wohlthaten auf die Réfugiés herniederscheint, strömen sie über von Dank. **Kein Deutscher kann den Kurfürsten lieber haben,** keiner ihm getreuer ergeben sein, als die brandenburgischen Réfugiés (p. 7). Der Kurfürst thut für die armen Exulanten mehr, als alle andern protestantischen Mächte zusammen (p. 23) und erfüllt ihnen alle ihre Wünsche (p. 68). Darum schulden ihm Dank die Réfugiés aller Länder (p. 74 sv.). — Wir übergehen es, wenn der Spandauer hugenottische Pfarrer 1693 behauptet, im Geschlecht der Hohenzollern könne man so viel Helden und Halbgötter zählen, als Sterne am Himmel (p. 11), Friedrich III. Kurfürst stehe einzig da in der ganzen Welt (p. 53 fg.), das Vorbild aller Tugenden (p. 60, 72). Das war wieder die heidnische Sprache, welche auch die Hugenotten am Hofe des XIV. Ludwig gelernt hatten und die vor allem eines Pastoren unwürdig ist. Ich rechne dahin auch, dass le grand Beausobre der Königin von Preussen am **31. December 1727** die Predigten Tillotson's mit den Worten widmet: Ihre Hofprediger hätten es leicht. Sie brauchten nicht aus entfernten Zeiten die Muster der Tugenden zusammenzusuchen, die sie predigen. Ils ont devant les yeux dans la personne de V. M. un modèle vivant des vertus. Les moeurs de V. M. confirment tous les préceptes etc. Allein wie eine geschichtliche Prophetie nimmt es sich aus, wenn derselbe Pierre Vieu, nachdem er des Kurfürsten Friedrich grosse Humanität gerühmt, ihm **1693 die Kaiserkrone** in Aussicht stellt: Pourquoi n'est il pas Empereur? Mais s'il ne l'est, il devrait l'être, et dont sans doute on conviendra, lorsque justice on lui rendra.[19]

Und dass diese scharfsichtige, prophetische Liebe und innig-dankbare Anerkennung von 1693 hier in der Luft blieb noch am **20. Januar 1722**, erhellt aus dem Schreiben unserer Magdeburger Justice an die Justice supérieure in Berlin von jenem Datum. Da berufen sich am **20. Januar 1722,** sage Anfang **1722** die Magdeburger französischen Colonisten auf den Gehalt der Vorrechte, welche ihnen **Friedrich der Grosse Unsterblichen Angedenkens** gewährt habe (la teneur des Privilèges

à eux accordés par Friderich le grand d'Immortelle mémoire).[20] Es ist das hochinteressant für die hugenottische Geschichtsanschauung und royalistische Pietät: die deutschen Preussen haben Einen Friedrich den Grossen, der 1740 seine Regierung antritt und 1786 stirbt. Les Réfugiés consolés dans leurs infortunes par le grand électeur und Les enfans des Réfugiés heureux sous Frédéric le Grand 29. October 1785[21] haben **zwei Friedrich die Grossen;** neben dem Philosophen von Sanssouci noch den ersten König Friedrich III. resp. I., 1688—1713.

Leider ging auch bei den preussischen Réfugiés die Religion bald in den Royalismus auf. Vom hugenottischen Glauben, von hugenottischer Kirchenzucht, vom hugenottischen Gebetsleben ist gegen Ende der Regierung **Friedrich des Grossen** selbst bei den ihm nahe stehenden Berliner Colonie-Predigern keine Rede mehr. Mir liegt vor ein Sammel-Band französischer **Predigten** von Reclam, Erman, Barandon, Maréchaux, Pajon, Toussaint, Saunier, Hauchecorne u. a. m. Da sickern durch die Klagen über die indifférence, **l'oubli total de la religion,** l'incrédulité et **l'esprit de frivolité,** le mépris des lois et des bienséances. Es wird geklagt über die gar zu grosse Vernachlässigung der Gottesdienste; über die furchtbar anwachsende Unsittlichkeit, über die Entartung des jetzigen Geschlechts der Colonisten, welche den Opfersinn und Glaubensmuth der Väter kaum noch ahnen, geschweige verstehen. Sobald aber von Friedrich dem Grossen die Rede ist, dem Esprit fort, der an Gott, Unsterblichkeit, Gewissen, an der Würde des Weibes, an seinen Freunden, an der Menschheit zweifelt, dann ist alles blind. Von sämmtlichen französischen Kanzeln ertönt sein Lob. Ist **Friedrich** doch **le Père clément et le généreux Bienfaiteur des Réfugiés.** In einem wiener lateinisch-deutschen Epitaphium, das in diesen Predigtband mit eingebunden ist, wird Friedrich, dem Weltweisen, zum Lobe nachgerühmt, dass „Er die Gottheit mit Opfer und Tempelbesuchen gar sparsam ehrte. Er hasste und zerstörte den Aberglauben und die Thorheit der Menschen, er rächte die Jahrhunderte lang geschändete Vernunft (rationis post saecula vindex).“ Das war sein Ruhm aus dem Munde der österreichischen Besiegten.

Was Wunder dann, dass seine getreuen Hugenotten, deren jeder „von den eigenen Tagen nehmen und dem greisen König, so viel er wünschte, abgeben wollten“, den Unvergleichlichen um die Wette feiern. Obenan stellen wir den Magdeburger Prediger Desca, der am 29. Oct. 1785 in seiner Jubiläums-Predigt preist, dass wir (die freien Schüler Tindalischer Naturreligion) nie erfahren, was Glaubens- und Gewissenszwang furchtbares an sich haben: cet esclavage spirituel mille fois plus insupportable que celui du Corps. Darum, Friedrich, der Du die Bewunderung Deiner Zeitgenossen bist und mehr noch die der Nachwelt sein wirst, könntest Du in unsern Herzen lesen, so würdest Du finden, dass Du **keine treueren Unterthanen** hast (que Tu n'as pas de sujets plus fidèles), keine eifrigeren für Deinen Ruhm, keine mehr durchdrungen von Deinen Tugenden als die Kinder der Réfugiés. So der Magdeburger Hugenottenpastor. Und die Andern antworten im Chor. Wir verdenken es Erman, dem Conseiller du Consistoire supérieur et Pasteur du Werder in Berlin, nicht, wenn er beim Colonie-Jubiläum Gott bittet, unter seine ewig Gesegneten (bénis à jamais) den Namen, die Liebeserweisungen, die Wohlthaten des erlauchten und feinfühlenden Vaters des Vaterlandes aufzunehmen und wenn er Friedrich betend nennt Ce père des Rois, ce gage précieux de Ton amour, cet instrument révéré et chéri de Tes grandes bontés envers nous (p. 30). Wir stimmen Reclam zu, wenn in der Leichenrede er Friedrich l'aîné et souverain des Rois de la terre nennt, ihn als Pacificateur de l'Europe, als den freien und geschickten **Einiger Deutschlands** (p. 15), als den im Glück wie im Unglück gleich grossen Helden, als den „ersten Staatsdiener“ feiert, der für das Wohl seines Volkes zu wirken erst aufhörte mit seinem letzten Hauch (p. 22), cette réunion étonnante de qualités sublimes et héroïques hervorhebend, um seine trauernden „Mitbürger“ zu trösten. Wir pflichten Barandon in seiner Leichenrede bei, dass die Welt Preussen um Friedrich beneidet habe, dass er ihn den Abgott (l'idole) der Weisen (!) aller Länder nennt (p. 4), den aufgeklärten Denker, der auf dem Throne Mensch blieb und seine wahre Grösse in sich selbst suchte

(p. 5),*) der alles selber sehen und über das Ganze das Einzelne nicht vernachlässigen will (embrasser l'ensemble, sans négliger les détails, p. 18); den die Sonne, wenn sie sich erhob, schon in seiner Arbeit fand (p. 19), der jedem Aermsten Gehör schenkte (p. 20),**) der sparte und für sich selbst wenig bedurfte, um mit reichen Händen den Nothständen des Landes abhelfen zu können (p. 21), der die Missbräuche der Justiz beseitigte (p. 22). Die Réfugiés kennen ihren königlichen Freund. Und sie sprechen wahr.

Bedenklicher ist es, wenn die hugenottischen Kanzelredner Friedrich über Alexander und Caesar[22] erheben; wenn sie behaupten, nichts als Lob würde die Geschichte von ihm melden können, während das doch nur von dem wirklich „Einzigen" gilt, der Könige, Fürsten und Engel fragt: „Wer von Euch kann Mich Einer Sünde zeihen?" Aber es ist geradezu Geschichtsfälschung, angesichts der gedruckt vorliegenden Werke Friedrich des Grossen, wenn die „hugenottischen" „Kanzelredner" (!) behaupten, er hätte von seinem Vater immer nur mit der grössten Hochachtung, von der Mutter nur mit hingebendster Liebe gesprochen, ein Mustersohn (Reclam (p. 10); er (der doch für Tänzerinnen mehr Geld ausgab, als für Kirchen) habe nie geirrt; er, der sich nennt „nur **zum Vergnügen aller Art geboren**", dessen schlesische Gedichte pointiren in dem Qu'y met-on? und der von Jordan stets nur Briefe couleur de chair verlangt, habe „niemals" Leidenschaften gehuldigt (p. 6). Oder Saunier: L'éclat de ses vertus a reprimé la licence: il n'a point partagé les honteux plaisirs (p. 5). Oder Barandon: Der Tugendkultus (p. 6) — nach Jordan's Recept? — sei seine Religion gewesen, weil er stets war maître de lui-même (p. 8) und soumit ses passions au bien général (p. 17). Ni la fougue de l'âge ni la vive douleur de l'affliction ne purent un moment l'ébranler dans son devoir (p. 8). Und wie oft war er erschüttert,

---

*) Darum sagt er auch: „Gut verdauen, ist besser als alles Philosophiren". Jener Deutsche, welcher grösser als Friedrich war, Luther, nennt den Menschen „Madensack" und lehrt „ohne Gott kannst Du nicht einen Floh fangen". Friedrich vertraute auf sein Gift, Luther auf seinen Gott.

**) Und wie oft wurde er dabei betrogen! —

erschüttert bis zum Selbstmord! Geschichtsfälschung ist es, den, der die Frommen, die ihm je in den Weg traten, verspottete, und der die eidtreuen, bibelgläubigen Pastoren mit Absetzung (S. oben) bedrohte, den Grundsatz befolgen zu lassen: Commander aux consciences est le plus grand abus de l'autorité (Reclam p. 16). Die so viel gerühmte Aufklärung, die Erfinderin der Guillotine und Wegebahnerin der Revolution, war ja überall die Kerkermeisterin der Bibelgläubigen gewesen, während sie doch den sous main Uebertretern des sechsten Gebotes, den hochanständigen Ehebrechern und Sodomiten volle Amnestie anbot.

Die hugenottischen Prediger, durch den „starken Geist" geblendet und bezaubert, geradeso wie damals fast die gesammte zeitgenössische Welt, glaubten die Pflicht zu haben, in seiner Verehrung religiös vorzugehen, allen andern Preussen voran. Saunier ist ehrlich genug, von der Kanzel zu gestehen: ‚Nous lui rendions comme un **culte religieux** (p. 20). Habe doch **Friedrich** schon als Jüngling die Rechtschaffenheit und Tugenden der Réfugiés schätzen und lieben gelernt und sie mit seinen Wohlthaten überschüttet (Barandon p. 26). Und welche Apotheose folgt nun aus hugenottischem Mund! Prediger Barandon ist es, der Friedrich's Selbstmordspläne. verherrlicht,[23] **die Religion** selber befehlen lässt, den aufgeklärten König zu segnen[24] (p. 24); sich freut, dass Friedrich die Glaubensüberzeugungen zu blossen Ansichten hinunterschraubte,[25] dass statt des ewigen Gottessohnes im II. Friedrich die Menschheit sich auf den Thron erhebt,[26] und an Stelle der ganzen Gottesfülle der christlichen Tugenden eine einzige übrig bleibt, die Duldung gegen Andersgläubige; eine einzige Sünde von der ganzen Welt der satanischen Laster, die Intoleranz.[27] Für den Tindalischen Barandon ist Friedrich der Lehrmeister der Regierer wie der Prediger[28] und die seit Jahrhunderten glücklichste Zeit beginnt mit ihm. La sagesse est montée avec Toi sur le trône; la superstition a perdu son funeste pouvoir; le fanatisme, l'hypocrisie a disparu; les haines se sont éteintes; tous les hommes ont appris à s'aimer comme des frères (p. 24). Und wie Barandon, so predigt Pajon: Tout Réfugié sensible doit respecter les vues d'un Roi si sage et si bien intentionné

(p. 10), qui répand des bienfaits sans nombre. Und wie Pajon rühmt ihn Reclam: Frédéric, le modèle des Princes, se soutient par le seul sentiment du bien qu'il fait et qu'il veut faire (p. 6), pour faire règner l'ordre et les bonnes moeurs (p. 17): Sous Ton règne nos Colonies, nos Eglises ont célébré un siècle de prospérité (p. 23). Und wie Reclam preist ihn Saunier als le modèle d'une tolérance éclairée (p. 18), méprisant l'aveugle superstition: il est entré dans l'ordre de Ta providence (p. 6). Denn quel homme eut jamais plus d'empire sur lui-même, pour soumettre ses passions à la sagesse des Lois et au Bien général (p. 17); Sachant qu'autour de la fausse dévotion se placent trop souvent l'hypocrisie, les délations et les vengeances; quel autre, instruit et pénétré des maux que produisirent dans tous les siècles les fureurs du fanatisme et les discordes religieuses, eut une influence plus prompte et plus marquée sur les opinions des Peuples et des Rois et respecta plus sainement les droits de la raison (p. 18)? Hier stehen wir vor einem entweder oder. Entweder Calvin, Beza, Farel, Viret sind Hugenotten, Jurieu, Charles, Saunier, Dubosc sind Hugenotten; oder aber Jordan's Tindalienser. Alles was jene lehren, leugnen diese, alles was diese preisen, rügen jene. Wahrlich, die Französisch-Reformirten der Fridericianischen Zeit verdienen Zahn's Lob (a. a. O., 145 fg.) nicht, als wäre Reclam der einzige Rationalist unter ihren Predigern gewesen. Umgekehrt, O'Bern ist unter allen **Colonie-Predigern** damals der einzige Nicht-Rationalist, von dem ich wüsste.

Es würde leicht fallen, die Blüthenlese aus dem **Friedrichs-kultus der Réfugiés** zu vermehren.[29] Man sah Christum nicht mehr, weil Friedrich davor stand. Die Gewissen, auch die hugenottischen, waren verstört, erdrückt und begraben unter der Wucht des von Obrigkeitwegen überall abgeladenen „Auf-kläricht's". Religion war nur noch Royalismus.

Die Königstreue der preussischen Hugenotten bewährte sich wie gleich anfangs in den brandenburgischen Siegen gegen Frankreich so im Beginn unseres jetzigen Jahrhunderts bei den preussischen Niederlagen. Unter Napoléonischem Regiment hat keine andere Behörde dem Fremdherrscher so muthig und offen

die Wahrheit gesagt, als das **Presbyterium** der hiesigen französischen Colonie; gerade wie in Berlin Prediger Erman, der „Hugenott", es war, der persönlich gegen Napoléon die unvergleichliche Majestät und patriotische Ehrenhaftigkeit der Königin Luise vertheidigte,[30] mannhafter als alle „Deutschen".

Auch in unserer Zeit standen die französischen Colonisten von Magdeburg hinter keinem Deutschen an Patriotismus zurück. Ihre Jünglinge zogen begeistert in's Feld: ihre Mütter beteten und sammelten für die Verwundeten und für die Familien der Gefallenen. Ihre Hausväter nahmen die Reconvalescenten dankbar an ihren Tisch. Die jungen Mädchen pflückten Charpie und legten Verbände an. Sie erquickten mit allerlei Stärkungen diejenigen, welche in den Lazarethen dahinsiechten. Die Wohlhabenden sandten Wagen voll Liebesgaben in's Feld. Und wie der zeitige Geistliche in seiner damaligen Gemeinde täglich stundenlang in den Lazarethen die verwundeten Preussen, Oesterreicher und Franzosen seelsorgerisch bediente und in ihren Krankheiten durch Handreichung pflegen half, so that auch der hiesige französische Geistliche in vollem Masse seine Schuldigkeit. Und hinter den Privaten blieb das Presbyterium nicht zurück. Im Kriege von 1866, 11. Juli, bewilligte unsere Kirchenkasse für die geistlichen Bedürfnisse der preussischen Truppen im Felde 30 Thlr. und erhielt den warmen Dank des geistlichen Ministers.[31] Die am 5. December d. J. abgehaltene Kirchen-Kollekte für den Nationaldank betrug 8 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. Im Kriege von 1870 bewilligte unser Presbyterium am 26. October für die geistlichen Bedürfnisse des Heeres 150 Mk. Auf Anfrage des Königl. Consistorii gestattete das Presbyterium am 16. d. M., dass die protestantischen gefangenen Franzosen in unserer Kirche ihren Gottesdienst feierten. Die Zahl der französischen Predigten mussten zu diesem Behufe stark vermehrt werden. Der Prediger führte auch die Correspondenz der Gefangenen. Am 1. December wurden zum folgenden Tage 118 protestantische kriegsgefangene Kommunikanten angemeldet. Unmittelbar vor dem Gottesdienst am Communion-Tage selbst wurden alle wieder abgemeldet. Die Militair-Behörde hatte die Walloner-Kirche, die mehr Raum bietet, vorgezogen.

Diese plötzliche Abbestellung legte unserer Kirche ein grosses Opfer auf. Aber man trug es gern. Und jeder neue Anlass fand die Gemeinde in der alten Königstreue. Bei Gelegenheit der goldenen Hochzeit des Kaiserpaares stiftete unser Presbyterium am **14. Mai 1879** durch Opferung von 3000 Mk. eine französisch-reformirte Präbende im Kloster Augustini, zu der unser Besetzungsrecht vom Klostervorstand am 9. Juli d. J. ausdrücklich anerkannt wurde.[32] Als unsere Gemeinde im **Februar 1887** das 200jährige Jubiläum feierten, floss der Mund des Presbyterii über von dem, dess das Herz voll war. „Was die Hugenotten in Brandenburg-Preussen geworden sind, das danken sie, so schrieb man, nächst Gott, den Hohenzollern. Beim Etablissement der französischen Colonie begegnen wir überall unserm erlauchten Fürstenhause. Kampfgerüstet stand es da gegen die nationalen, socialen und religiösen Vorurtheile ihres eigenen Volkes, wie gegen den zähen Widerstand der von ihnen selbst geschaffenen Behörden. Und heute dankt seinem Fürsten das gesammte preussische Volk für die energische Bekämpfumg der Intoleranz: **das Refuge gilt als eines der glänzendsten Blätter der preussischen Geschichte.** Auch die Magdeburger Colonie, im Glauben der Väter fest, gegen die Armen liebreich, in der Zucht und Ordnung streng, in Kassensachen sparsam, hat an Treue gegen das Fürstenhaus nie jemand nachgestanden. Und wir wollen den Vätern folgen.“ So schrieb man dem Könige am **15. Februar 1887** (und ähnlich der Kaiserin und dem Kronprinzen) bei Ueberreichung der beiden ersten Bände der Festschrift. Die warme Anerkennung der genossenen Wohlthaten und die Versicherung treuer Ergebenheit machten dem Kaiser Freude. Er versicherte uns seines regen Antheils an dem ferneren Gedeihen der Colonie.[33] Auch die Kaiserin, eingedenk der bewegten Zeit grosser Erinnerungen, deren treue Bewahrung der Colonie zur Ehre gereiche und von ihrer dankbaren Gesinnung Zeugniss ablege, versicherte uns, dass „die französischen Gemeinden, ihrer Väter würdig, heute im deutschen Vaterlande eine geachtete Stellung einnehmen und sich durch ihre Haltung und Gesinnung die allgemeine Anerkennung erworben haben.“ Auch das Königl. Con-

sistorium bezeugte in dem herzigen Glückwunschschreiben zum Jubiläum: „Die französisch-reformirte Gemeinde von Magdeburg hat die freundliche Aufnahme, die sie fand, längst und reichlich mit dem Segen ihrer Glaubenstreue, ihrer inneren Zucht, ihrer Betriebsamkeit und Geschicklichkeit in den Werken des Friedens, ihres aufblühenden Wohlstandes wieder vergolten, und das Alles **mit opferbereiter Liebe** zu dem neuen Vaterlande und **unserm Königshause** gekrönt."[34] Dass von demselben Sinn auch unser Jubelwerk getragen ist, ist in Recensionen[35] wie in privaten Zuschriften oft anerkannt worden. Unserm Herzensbedürfniss entsprach es, keine Anregung irgend einer Behörde abzuwarten, um am Dienstag, dem **22. März 1887,** den 90. Geburtstag Kaiser Wilhelm I. gottesdienstlich zu begehen: die 12 Mk. 28 Pfg. Collecte übersandten wir der Kaiser Wilhelm-Stiftung für deutsche Invaliden. Auch galt es uns als eine sonderliche Ehre, zum Kaiser Wilhelm-Denkmal unser Scherflein mit 100 Mk. beitragen zu dürfen (**9. April 1888**).*) Der Abgeordnete unserer Gemeinde, ihr zeitiger Pfarrer, wusste sich in London als Vertreter nicht bloss der 12 Hugenottengemeinden, die ihn delegirt hatten, als er am **12. Juli 1888** auf dem Pan-Presbyterian Council, vor den Abgesandten von 20 Millionen Reformirten im grossen Saale der Exeter Hall von der Rednerbühne aus, in deutscher Sprache erklärte: „Die Hohenzollern sind unsere Wohlthäter, sind die Stifter unserer Gemeinden, die Beschützer der fremden Glaubensgenossen gegen die eigenen andersgläubigen Unterthanen, sind ein Muster der Gastfreundschaft gewesen gegen die Bedrängten aller Völker. Wir Hugenotten lieben und ehren in unsern Regenten ebenso sehr die seit Johann Sigismund Reformirten Fürsten wie **die Nachkommen Coligny's,** des edelsten aller Franzosen, **und der Eleonore d'Olbreuse,** der anmuthigsten aller Französinnen. Vor allem aber preisen wir Gott, dass Kaiser Wilhelm I. im Jahre 1873 mit der Presbyterial-Synodal-Ordnung die gesammte preussische Landeskirche gesegnet und so **das** unermesslich reiche **Erbtheil der Hugenotten zum Gemeinbesitz aller Evangelischen Preussens gemacht hat."** Als

*) Am selben Tage andre 100 Mk. für die Elb-Ueberschwemmten

wir dem jetzt regierenden Kaiser den III^{2}-Band der Festschrift überreichen durften, erinnerte das Presbyterium daran, dass einst die Hohenzollern im deutschen Lande unsre einzigen Freunde, immer aber die zuverlässigsten Beschützer unserer Freiheiten waren. Inzwischen seien wir selber von Herzen so deutsch geworden, dass wir niemandem zugestehen, deutscher zu sein; und behalten unsre Hohenzollern allezeit so innig lieb, dass wir nicht zugeben, dass jemand sie lieber habe als wir" (26. August 1889).

Die persönliche **Begeisterung der Hugenotten für die Hohenzollern** war ihnen wie angeweht worden beim Anblick, bei der ersten Unterredung, beim biderben Händedruck des grossen Kurfürsten. Sie fühlten sich als seine persönlichen **Schützlinge** und darum als seine **Leibgarde.** Er liebte sie wie die verwaisten, verlassenen, seiner Pflege befohlenen Kindlein, wie seine **andere Familie** und vermachte sie als solche seinem gleichfühlenden Sohn. In allen Schlachten gegen Frankreich standen sie vorne an, la nation française de la religion gegen la nation française de la papauté. Es war ihnen zu Muthe, wie in einem hugenottischen Bürgerkriege: Frankreich hüben, Frankreich drüben. **Welches Frankreich wird siegen, das tyrannische oder das freie?** Sie betrachteten sich als la nation française dans les états de Brandebourg. Es war Patriotismus, dass so lange auch nur die leiseste Möglichkeit einer sieghaften Rückkehr nach Frankreich durchschimmerte, man fortfuhr, sich auch in der glücklichsten Herberge, in der sichersten Unterkunft als Franzose zu fühlen.

Was die Colonisten aller Länder durch so lange Jahrzehnte, ja in manchen Orten durch ein Jahrhundert und darüber an Frankreich gefesselt hielt, das ist **die französische Bibel.** Das Buch, in dem der Allheilige seinen Willen offenbart, in dem er für die Menschheit seine Gebote niederlegt und ihnen die Gnade in Christo anbietet; das Buch, auf dessen weissen Blättern hinten und vorn jeder Hugenott seinen eignen Stammbaum verzeichnet hatte, die wichtigsten Ereignisse seiner Familiengeschichte, manche auch die Etappen und Abenteuer der Flucht; das Buch, das man im Garten, in Klüften, im Walde,

bei einem Grenzstein des Ackers vergraben, dann in einer stillen Sternennacht heimlich herausgeholt, das man versteckt immer bei sich getragen hatte auf der ganzen, weiten, gefahrvollen Reise; das heilige Buch, das unter allen kostbaren Schätzen, die man eingebracht, bei Mann und Weib und Kind und Enkel als **das kostbarste Kleinod** galt, um dessen willen so viele Glaubensgenossen ihr Herzblut vergossen hatten, das war in französischer Sprache geschrieben. Mit dieser seligen Verheissung auf dem Herzen galt das Ausziehen in jedes fremde Land, das Gott ihnen erst zeigen wollte, den Hugenotten als ein dem Herrn wohlgefälliges Opfer, als eine günstige Gelegenheit, die Herrlichkeit und die Wunder des Vaters zu preisen, als ein Gottesdienst. Darum gehörten für alle Exulanten, wohin sie auch verschlagen wurden, Psaumes und Refuge, Exile und Evangile zusammen, gerade wie später in Preussen l'Evangile et le Roi. **Die französische Sprache blieb die Muttersprache, so lange sie für die Hugenotten** die Sprache ihres Kultus und ihrer Gebete, die Sprache der Bibel, **die Sprache Gottes war**[36].

In ausschliesslich französischen Orten, wie in Deutschland Friedrichsdorf am Taunus[37], Dornholzhausen[38] und Schwabach im Ansbachschen[39] konnte von Obrigkeitswegen „für alle Ewigkeit" die **deutsche Sprache** und die deutsche Ansiedlung verboten werden. Die lutherischen Prediger der Umgebung betrachteten die französische Sprache der Einwanderer als eine Schutzmauer gegen die Ansteckung ihrer deutschen Beichtkinder mit dem Calvinischen Gift. Und die französische Colonie hatte in sich und um sich alles, dessen sie bedurfte. Sie erschien als eine glückliche Insel, die sich selbst versorgte, und verzichtete desshalb gern auf jede Art Umgang und Verkehr mit den Deutschen.

Ganz anders waren die Magdeburger Franzosen gebettet. Sie fühlten sich in jeder Beziehung angewiesen auf die Deutschen. Sie hatten ihren ersten Unterschlupf bei den Deutschen. Ihr erster französischer Bürger heirathete gleich im Einwanderungsjahre[40] (1. August 1686) in zweiter Ehe eine Deutsche. Seine beiden Töchter heiratheten Deutsche. Von den ersten vier

Magdeburger Colonie-Trauen sind drei mit Deutschen geschlossen. Der erste Soldat, der sich zu unserer Gemeinde hält, heirathet ein deutsches Dorfmädchen, und der wohlthätigste Fabrikant der Gemeinde führt die Tochter eines deutschen Pfarrers heim. Der Gründer eines Knopfmachergeschäfts, das noch heute besteht, verbindet sich (30. Mai 1699) mit der Tochter eines deutschen Bauern. Zu den Taufen ihrer Kinder ziehen die Magdeburger Hugenotten schon seit 1690 deutsche Honoratioren als Pathen hinzu, den Hofrath Steinhäuser, die Stadtkommandanten Bernhardt, von Hueth und Heinrich von Boerstell, die Barone von Mandelsloh und von Schulenburg, den Möllenvoigt Rath Dürfeld; doch auch schon seit 19. August 1686 einfache deutsche Frauen, die den Französinnen treulich beigestanden hatten in den Tagen der Gefahr und der Schmerzen. Und wohin betten sie ihre ersten Todten, die reiche Gottesernte gleich der ersten Jahre? Unter dem aufgerissenen Pflaster des ihnen geliehenen **deutschen Gotteshauses,** der St. Gertraud-Kapelle und an der Kirchhofsmauer der deutschen Kirchhöfe. Und wenn sie endlich dazu kommen, sich Häuser zu kaufen oder zu bauen, dann kaufen sie die Trümmer und wüsten Stätten von den Deutschen und borgen sich von den Deutschen nicht selten Geld zum Bau. Die Spinnerinnen und Waisenkinder ihrer Fabriken sind Deutsche, ihre Dienstboten Deutsche fast durchweg, ihre Lehrlinge und Gesellen zum guten Theil Deutsche, die Käufer ihrer gewebten Strümpfe, ihrer Tücher, ihrer Hüte und fast all' ihrer Waaren Deutsche. Denn die Franzosen brachten Geschick, Fleiss, Uebung, Eifer, guten Willen ein, aber fast niemals Geld.

Bei diesem Stand der Dinge kann man sich denken, selbst wenn man es nicht aus den Akten wüsste, welchen grossen Schaden, wie viel Missverständnisse, wie viel langwierige Prozesse den armen Exulanten brachte ihre Unkenntniss des Deutschen. Von der deutschen Sprache wusste die grosse Mehrzahl der Hugenotten nichts als das Eine Wort „Schelm“, welches ihnen die Deutschen täglich an den Kopf schleuderten. Dreissig Jahr' nach der Einwanderung gab es hier in der Colonie noch nicht vier Personen, welche deutsch verstanden.

Wahrscheinlich waren es Brauer Mainadié, Kaufmann Claparède, Hutmacher Cuny und Knopfmacher Odemar. Lugandi, der Richter, verstand 1715 kein Wort deutsch.

Durch die **Unkenntniss der** für einen Franzosen allerdings sehr schwierigen **deutschen Sprache** müssen die Exulanten bei Wohnungsmiethe, Hauskauf, Waarentausch nicht selten den kürzeren ziehen. Auf den Messen zu Braunschweig, Leipzig und den beiden Frankfurt werden sie betrogen. Unter dem Preise schlagen sie ihre Fabrikate los oder fahren sie wieder heim. Die Ueberproduktion stürzt ein Haus nach dem andern in den Bankrott. Bei ihren Prozessen wimmelt es von immer neuen Commissaren und die Entscheidung zieht sich ins Unendliche hin. Um die Sache zu beschleunigen, setzen sie sich in Berlin fest, Tage, Wochen, Monate. Sie verlieren viel Geld und brauchen, um sich zu verständigen, immer wieder kostspielige Interpreten. Die Uebersetzung aller Eingaben, Beschwerden, Klagen und Gegenklagen der andern Partei müssen sie den listigen Mittelspersonen bezahlen. Rescripte werden durch Vorspiegelung falscher Thatsachen und Bestechungen erschlichen oder besten Falls ergehen sie erst nachdem auf der einen Seite die Zunft, der deutsche Magistrat, die Domainenkammer und das General-Directorium, auf der andern Seite der französische Fabrik-Inspector, Fiskal, Juge, Justice supérieur und das Grand Conseil gehört und immer wieder gehört worden sind. Liegt die Kabinetsordre vor, so wissen die Exulanten nicht was sie besagt. Auch dauert es Wochen, Monate, bis sie ausgefertigt, bestätigt, abgesandt, eingehändigt wird. In der Zwischenzeit lassen sich die Franzosen einen Auszug machen durch ihren Procureur. Der sagt ihnen, der Entscheid laute sehr günstig. Sie bezahlen den Procureur. Nach Wochen, Monaten hat das lästige Berliner Antichambriren sein Ende erreicht. Sie kehren heim und sehen, dass gegen sie entschieden worden ist. Oder das Erkenntniss wird wenigstens von den deutschen Behörden gegen sie interpretirt. Selten erging eine Kabinetsordre in französischer Sprache. Geschieht das, so ist der französische Text bündiger, klarer, günstiger. Nur er wurde den Presbyterial-Protokollen, den

Gerichtsverhandlungen, den Notariatsverträgen, den Hypothekenbüchern, den Polizeiakten der Colonie einverleibt. Der deutsche Text hingegen berücksichtigt die Statuten der deutschen Zünfte, die Grundverfassungen der deutschen Städte, die Instructionen der deutschen Behörden: die den Hugenotten gewährten Gnaden erscheinen hier gar vorsichtig verklausulirt. So giebt die Kabinetsordre mit der einen Hand und nimmt mit der andern. Aus der Doppelfassung des Textes entspringt ein unversieglicher Born von Streit. Und ein nicht minder reicher Quell von Missverständnissen und Processen entspringt aus dem Umstand, dass die den Franzosen bewilligten Edikte den deutschen Behörden nicht mitgetheilt werden und die den Deutschen gewährten Freiheiten den französischen Behörden verschwiegen bleiben. Die „Franzosen“ bilden nicht nur einen **Staat im Staat;** sondern einen Staat, den die Deutschen absichtlich ignoriren, den sie systematisch befehden, den sie als rechtlos ächten möchten. Es giebt **zwischen beiden Nationen** keinen Modus vivendi und die Hauptursache dieser dauernden Kalamität ist, dass man sich nicht versteht.

Der Missverstand und die Unkenntniss der Sprache rief schon in den untersten Instanzen täglich neue Irrungen zwischen den Amtsgenossen hervor. Die deutschen Richter nahmen von vornherein an, die französischen verständen nichts vom Recht. In der That hatte der Fürst so manchen Hauptmann, so manchen Secretair, so manchen Kaufmann und Grossmanufacturisten zum französischen Gerichtsassessor, Fiskal, Procureur, Hofrath und Richter ernannt. Die Franzosen hinwiederum begriffen die unendlichen Doctorfragen nicht. Die deutsche Gründlichkeit erschien ihnen langweilig, schwerfällig, pedantisch, mörderisch. Ehe die drei, vier deutschen Universitäten ihr Urtheil gefällt hatten, war der arme Exulant bankrott, wieder ausgewandert oder vor Hunger und Gram gestorben. Beide Seiten erlustigten sich über das Urtheil des Gegentheils, weil sie es nicht verstanden. Die deutschen Pastoren kannten gleichfalls zum grossen Theil nicht die Sprache ihrer französischen Amtsbrüder. Nahmen sie es leicht, wie bisweilen auf den Dörfern der Umgegend geschah, so trauten sie deutsche

Mädchen mit Franzosen, deren Papiere nicht in Ordnung waren und segneten optima fide Doppelehen ein. Um dergleichen zu verhüten, correspondirten die Vorsichtigeren latein, wie z. B. wegen Aufgebot einer deutschen Jungfrau in unserer Kirche ein hiesiger Pastor. Um aber zu zeigen, dass er doch auch etwas Französisch versteht, macht er die Adresse französisch und setzt den treuen Gott an die Stelle des treuen Pastors: A. Msr. Valentin, Ministre de Dieu très-fidèle.

Die Adressen der Briefe, welche die Magdeburger Hugenotten selber schrieben, forderten aber vielmehr die altbewährte Findigkeit der Post heraus, sowohl betreffs der **Personennamen** wie der **Ortsnamen.** So meldet aus Berlin unser Prediger Flavard am 18. April 1699, der Kurfürst werde in Berlin erwartet de Raniesbour, son lieu de plaisance. Am 22. d. M. schreibt er, der Kurfürst sei heimgekehrt de Chenouzen.[41] Im Jahre 1704 erinnert Prediger Valentin die Presbyter an la requête de Mess. de Neuansleben. Bisweilen reisen die Bittsteller zur Armee sur le Raim und schreiben hierher d'Estrassebourg. Einzelne Magdeburger siedeln über nach Allès, kehren aber 1751 wieder nach Martebourg. Im Jahre 1733 kommen Réfugiés Dalbrestat. Im Jahre 1746 reisen französische Fabrikanten von hier zur Messe nach Bronzewig und weiter nach Stouckar. Und mit den Personennamen steht es nicht besser. Prediger Gautier schreibt aus Berlin am 5. Mai 1699, Hofrath Cheteinheuser habe Ordre erhalten von den Ministern Fouxe, Chemetau und Brandt. Andere **Minister** führen in den Briefen hiesiger Hugenotten die Namen Despanèn und Quenipauze. Fortwährend haben die Colonisten hier amtlich zu thun mit dem Stadtcommandanten de Brustel (Börstell), dem Kriegsrath Esteneuzer (Steinhäuser) und dem Bürgermeister Aiguelin (Egeling)[42]. Noch im Jahre 1722 schreibt der Protokollführer Lisbeth Chenin statt Schöning, Mr. Chetin statt Stein. Unter den **deutschen** Pathen figuriren hier damals die Pirembeau, Pierebaume, auch Bernbeaume, die Caldemantelin, der Chiwecheler, Fosse, Fredèles, Flachaire (Fleischer), Heberard, Hopmenne (Hoffmann), Soumelik (Schummelich). Von der Einwanderungsperiode gilt, was Büsching

dem Abbé Raynal schreibt: Les Français réfugiés ont été plus imités qu'imitant[43].

Der erste Schritt zur **Verdeutschung** des Französischen war die **Vermischung mit deutschen Brocken.** In Preussen und besonders auch in Magdeburg gab es vieles Unübersetzbare. Man hatte ja oft amtlich zu thun mit le Mielenfauxts, oder auch la Landmiliz, le Landspassade, la Einquartirung, la Kämmerei, le Wassergeld, le Bodsman, les Cosettes français, deux morgues de terre, oder cinquante houfs, trois winspel de maltz. Man zahlte deux risdalers, 32 grosches, 20 draires. Man wog Lasten von environ dix centener. Man drohte mit la Stadt Foctay. Im Zimmer begnügte man sich mit quatre schemels. Man ass sur le flore. Man wärmte sich au kakeloffen. Alle tranken dans un glas. Dann setzte man es sur le Fensterbrett. In das Zimmer ragten herunter deux balques de la galerie. Die Frauen hatten oft zu thun dans le Waschhaus. Bei Markteinkäufen vergassen sie nicht le Sackband. In der Küche durfte nicht fehlen un ackebred; in der Kammer nicht un aspel pour devider du fil. Den Armen lieferte die Kirche oder la vénérable Holzgesellschaft un haufen. Die feineren Frauen besuchten Madame la générale et la Fréle. Die Männer hatten vor Gericht zu bezahlen pour Schreibmaterialien.

Hand in Hand mit der Entstellung und wachsenden Beimischung des Deutschen ging die **Verhunzung des Französischen.** Ich rede jetzt nicht von jener Misshandlung der französischen Sprache durch die Deutschen, wie es schon 1689 der „deutsch-französische Modegeist“[44] so mit sich brachte. Nein, ich rede von der vollständigen Versäumniss der Rechtschreibung durch die Magdeburger Franzosen selbst. Es ist kaum glaublich, wie früh man in den Briefen hiesiger Exulanten liest: la merre, le fiels et le jander. Oder in einem Gesuch Votre Majistè, Voltre Exselänce. Der Schluss lautet Je me gaide de Réchéf à vos pies avec un humble et profond respect. In einem andern: J'espère de Vous une endeere grace. In einem dritten: Sy setoit le bon plisire de son Excellence. Einer schreibt Javons toujour trouve la justisses est lequite auprex De vous. Je venons nous la reclamer. Ein Fabrikinspektor schreibt: Je serez charmes de pouvoir satisfaire ceux qui mont charges de leur instruire de letat de lindustrie.

Je remederez les billiet à un chaqun, sanson perter un seul. Je voudrais accepter loffer fait. Mr. doipt partirè lundy prochein.

Die unwillkürliche **Vernachlässigung der französischen Literatur** war der zweite Schritt zur Verdeutschung der Colonisten. Um zu verstehen, wie geborene Franzosen, Magdeburger Honoratioren, nicht bloss an Bekannte, Verwandte, Untergebene, sondern sogar an die Minister und den Kurfürsten solch ein Kauderwälsch von Orthographie zu schreiben wagten, muss man sich vergegenwärtigen, dass vieler Orten in Frankreich der Schulunterricht auf diejenigen, die studiren wollten, beschränkt blieb, das hugenottische Volk aber wohl im Lesen, selten jedoch im Schreiben unterrichtet wurde. Ein hier viel gerühmter Mann **Auban Malhiautier,** Kaufmann aus Montpellier im Languedoc, französischer Bürger seit October 1687, Presbyter seit 12. Juni 1688, Kassirer der Kirchenkasse seit 7. Februar 1689 schreibt immer mounaies, Moutton, Bounaud, Bourel; hautrelogeur für horloger. Er sah an den Häusern keine französischen Schilder mehr und schrieb sein Patois. Der Secrétaire des Consistoire français schreibt im Protokoll des Presbyteriums: il à apcepté, auch il a axeptè; jour de la Patencote 1690. Der Notar Chevillette inventarisirt 1701: un petit sac amettre (sic) deux firtel (sic) de farinne (sic). Ein anderer begehrter Rechtsanwalt und Notar Isac Martin schreibt 1714 „duoue = dévoué vt. ses affairers (sic) le permetron (sic)". Im Jahre 1719 schreibt **Mathieu Ravanel,** ein reicher Kaufmann aus Uzès im Languedoc, seit August 1692 hier französischer Bürger, seit 17. April 1696 Ancien, seit 9. Juni 1707 Receveur des deniers des pauvres, darauf auch Secrétaire de la Vénérable Compagnie: les raisons que nous avons vt (= eues) d'entreprendre; Tant d'autre (!) marques quelle (sic) a ut (sic) la bonté de donner; Elle utmeme (= eut même) la bonte (= bonté); Sepandant (!) comme nous crenions (= craignons) de navor (sic) pas tout le succes (= succès).[45] In unsern Akten schreibt ein Coloniebeamter 1720: Vous mavais ecrit; vous de vais estre persuade; j'en tiendrès un Registre exact: cet pourquoi. Was Wunder, dass man sich gewöhnt zu schreiben maitre de cole, fait l'Ecture d'un Rescrit u. dgl. m.

Der dritte Schritt in der Verdeutschung ist **das Verlernen der französischen Sprache.** Anfangs sprach jeder sein Platt (patois). Und da die Mehrzahl der Magdeburger Exulanten aus dem Languedoc und dem Dauphiné entstammte, so ist es nicht zu verwundern, dass die Mundart der Magdeburger Franzosen an das Provençalische streifte. Auch die aus Mannheim nach Magdeburg herübergekommenen französisch redenden Wallonen sprachen hier ihr Platt weiter, das natürlich nicht der langue d'oc angehörte, sondern der langue d'oïl. Es ist hoch interessant in den Protokollen betreff des Uebertritts von Wallonen zu den Franzosen noch 1732 die wallonischen Prediger, noch häufiger aber die wallonischen Anciens mit dem gemeinen Mann im Patois verhandeln zu hören. Nach dem Hubertsburger Frieden treffe ich hier keine Spur mehr vom eingebrachten Patois. Man hat in den Familien die Sprache der Väter, die Sprache der Bibel weiter gesprochen. Man hat sie aufgefrischt in der französischen Schule. Manche Kinder fangen an sie dort erst zu lernen. Der Zusammenhang mit Frankreich tritt zurück. Von der Fortentwicklung der Sprache hat man keine Ahnung. Sieht man von den immer häufiger eingemischten deutschen Vokabeln ab und von einem kleinen miteingeführten Sprachschatz echt französischer Worte, die mit dem Refuge zugleich vom französischen Boden verschwunden sind, so ist der **Style réfugié** in Magdeburg bis in die dreissiger Jahre unsres Jahrhunderts immer noch das Französisch vom Hofe Ludwig XIV. Wenn am 30. Juli 1798 Elise Köhlen, geb. Celos, ihr Gesuch an den Staatsminister v. Thulemeyer mit dem Gebet schliesst: Exausce Moi, Pere, De Grase et de Misericorde, je te priée Au Non Est Par les Merites De ton fi Jesus Christ Notre Sauveur[46]: so erhellt daraus einerseits, dass die geborene Celos seit lange kein französisches Buch, ja nicht einmal die französische Bibel mehr gelesen hatte; die Psalmen im französischen Gottesdienst sang sie wohl auswendig; andererseits, dass sie noch recht gut französisch sprach. Ja eine wahrhaft musterhafte, klassisch schöne, wie Gesang klingende Aussprache des Französischen hat Verf. gefunden bei unserer Hospitalitin, der am 24. September 1884

im 88. Lebensjahr gestorbenen Wittwe des Schuhmacher Minding, geb. Schardt, der Susanne Marie Papin Enkelin, welche noch in ihrem Todesjahre es liebte, lange französische Gedichte zu singen und zu deklamiren.

So lange die **französische Nation** in Magdeburg als geschlossenes Ganze der **Pfälzer Nation** (!), sowie **der Deutschen Nation gegenüber** stand, war es natürlich, dass die erstere, quoi qu'il y ait beaucoup d'incommodité à faire translater d'une langue à l'autre toutes les pièces qu'on se signifie et qu'il y ait même de l'inconvénient à cela, dennoch aus französischem Patriotismus, aus Eitelkeit, Eigensinn und falscher Bequemlichkeit das Erlernen der deutschen Sprache weit von sich wies. Haben wir noch auch heute Beispiele, dass Franzosen, die hier 30, 40 Jahre leben, das hässliche, stachlichte Ding nicht in ihren Mund nehmen wollen. Allein bald konnten die Colonisten unter einander sich nicht mehr verstehen ohne Zuhülfenahme des Deutschen, da, dank der freien Wahl der hier Neuanziehende, auch jeder aus einem anderen Lande kommende **gute Deutsche sich zur französischen Colonie halten** durfte. Von 1722–1750 treffen wir in der **französischen Bürgerrolle** von Magdeburg neben 262 französischen Namen nur 7 deutsche, 1751—1763 neben 143 französischen schon 52 deutsche, 1764—1780 neben nur noch 57 französischen 108 deutsche, 1781—1790 neben 46 französischen 70 deutsche, 1791—1807 neben 42 französischen 73 deutsche Namen französischer Coloniebürger. Dabei sind nicht mit eingerechnet die allerdings unter den hiesigen Colonisten sehr seltenen Germanisirungen, resp. Uebersetzungen französischer Namen, wie z. B. Audemar in Odemar, Celos in Schloss, Guarrigues in Guericke, du Bosc in de Bosse, La Paume in Pomme, Jacques Malin in Jacob Böse.[47] Ferner sassen unsere Richter in den Commissionen für Wassergeld, Wachten, Einquartierung und Service neben den deutschen Commissaren und hatten mit ihnen zu verhandeln. Mit der Verminderung der Colonie bei starker Vergrösserung der Stadt musste **die deutsche Masse** auf die kleine französische Minderzahl drücken. Die französischen Hausbesitzer nahmen deutsche Miether auf. Die Réfugiés

heiratheten immer häufiger deutsche Mädchen und riefen bei der Taufe deutsche Pathen heran. Umgebung und Umgang werden immer mehr deutsch.

Epochemachend in Magdeburg, wie in allen preussischen Colonieen wirkten **die** glänzenden **Siege Friedrich des Grossen.** Am preussischen Ruhme zündete sich der deutsche Patriotismus der Franzosen an. Man begriff endlich, dass es einen Werth habe nicht bloss königstreu, sondern auch deutsch zu sein.

Doch auch lange vorher schon tritt vereinzelt der deutsche Gedanke und das deutsche Wort in alte hugenottische Familien. Unter jenen calvinischen Predigern, die von Genf aus zur Evangelisirung Frankreichs gesandt wurden, treffen wir schon 1557 einen Varaglia Guisfredo de **Cuni.**[48] Die Familie verbreitete sich zu Bar le Duc in der Champagne. Zu Nettencourt in dortiger Provinz wurde um 1610 Samuel Cuny geboren, später Kaufmann in Bar le Duc. In einer schwachen Stunde, wie es scheint, abgefallen, wurde er durch seine Frau Esther Julien für den hugenottischen Glauben wiedergewonnen. Doch starb er noch zu Bar le Duc zur Zeit des Widerrufs des Edikts von Nantes. Seine Wittwe ging[49] mit ihren fünf Kindern nach Berlin und starb dortselbst am 27. Mai 1692.[50] Von ihrem ältesten Sohn Daniel stammt, durch unsern Stadtrath und Ancien Jean Jacques Cuny, der 1840 geadelte Regierungspräsident und dessen Sohn, der Professor der Rechte und Geh. Justizrath; sowie durch Anna Charlotte, des Stadtraths 12. Kind, welches den Fabrikanten Gossler heirathete, dessen Enkel, der weiland Cultus-Minister. Jean Cuny aber, Samuels anderer Sohn, ebenfalls noch in Nettencourt gebürtig, als er am 2. Juli 1694 bei Antoine Peloux aus Roman im Dauphiné das Hutmacher-Handwerk gelernt und einen warm empfehlenden Lehrbrief erhalten hat, a **par allemand** déclaré être content de son maître laut Protokoll des Notar Jean Sabatéry.[51]

Die Familie **Audemar** wohnt im Dauphiné schon im XVI. Jahrhundert. Am 11. April 1558 wird Symon Audemar aus Sières bei Grenoble, ein réfugié, in Genf als Bürger aufgenommen. Am 12. Januar 1622 tritt Raymond Audemar mit 37 anderen Personen in die hugenottische Gemeinde zu Nimes. Mit den

drei Töchtern des Advokaten Ducros aus Nismes wurden vier Töchter des Kaufmanns Audemar im Schloss von Sommières gefangen gehalten und ein Jahr lang (1686—87) durch die Soldaten gar übel geplagt, bis es im Februar 1687 dem Ungeheuer La Rapine gelang, sie katholisch zu machen; bald aber auch ihrer Mutter, alle vier mit sich nach Genf zu entführen[52]. Eine demoiselle d'Audemar heirathete den noble Brutel de la Rivière, einen englischen Réfugié, und stirbt 1694 in Piémont.[53] Jacques Audemar (Odemar)[54] aus Argeliers im Dauphiné, ein Knopfmachermeister, wird im April 1690 hier als französischer Bürger vereidigt. Sein Sohn Godefroy, auch Knopfmachermeister, heirathet eine Deutsche. Und als es in der Mitte der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts sich darum handelt, auf sein Haus auf der Tischlerbrücke vom deutsch-reformirten Presbyterium 700 Thlr. Gold zu borgen, trägt er mitten in die französischen Namen den seinen mit grossen Buchstaben deutsch in das französische Hypothekenbuch ein, neben dem Namen seiner Ehefrau Maria Forbuss, verehlich (sic) Odemarin[55].

In andern Colonieen suchte man **das Deutschsprechen** und Französisch-Verlernen bald durch Wohlthaten, bald durch Drohungen **zu verhindern.** In Frankfurt a. d. Oder war die Religion und Französisch eins. Es entspann sich ein furchtbarer Kampf. Und das Presbyterium schloss jeden vom Almosen aus, der kein Französisch verstand[56]. In Schwabach versprach man zur Ausstattung denjenigen armen Jungfrauen und Wittwen, die wieder **einen Franzosen heirathen,** einen Strumpfwirkerstuhl vom Presbyterium als Geschenk[57]. In Magdeburg liess man der gesunden und natürlichen Sprachverschmelzung freien Lauf.

Ganz von selber arbeiteten dahin ja die deutschen Frauen. Von 1721—1730 sind auf 150 rein französische Traupaare 5 halb deutsche, 1731—1740 auf 137 schon 27 halb deutsche, 1741—1750 auf 95 13 halb deutsche, 1751—1760 auf 93 28, 1761—1770 schon auf 58 28. Doch kommt am 9. Januar 1752 schon eine Trauung vor, bei der Bräutigam und Braut beide nicht französischen Ursprungs sind. Am 5. Juni 1754 der

zweite Fall der Art. Am 4. Februar 1766 der Dritte. Im Jahre 1766 ist von allen dreien in unserer Kirche geschlossenen Ehen keine mehr rein französisch. Im neuen Jahrhundert hat sich das Verhältniss umgekehrt. Französisch sind 1800 von drei Trauen keine, 1801 von 12 Trauen zwei, 1802—1808 keine, 1809 eine, 1810 keine. Seit Ostern 1876, dass Vf. hier im Pfarramt steht, hat ein einzig Mal ein „Franzose" eine „Französin" geheirathet.

Dass die deutschen Frauen auch aus der Verwandtschaft und Freundschaft deutsche Pathen in die Colonie-Familien herüberzogen, ist selbstverständlich, und was bei der Verdeutschung etwa die Frauen versäumt hatten, das holten die Gevattern nach.

Vergegenwärtigen wir uns diese Thatsachen, so wird es uns nicht mehr Wunder nehmen, dass bei der Aufnahme in die Magdeburger französische Bürgerschaft **seit 1756** manche **Eide deutsch** geschworen werden[58], was vor 1756 nicht vorkam. In jenem Jahre sind es 2, Mack und Bauermeister, 1757 einer: Kersten, 1756 Materne. Allein 1760 schwören auch zwei Hugenotten deutsch: Eyraud und Siméon. 1761 6 Deutsche, 1762 5 Deutsche. Hinter dem Wort en langue allemande trägt der Richter den Zusatz ein: en conséquence de la permission du gouvernement. V. actes des prisonniers de guerre fol. 51 resp. 54, 59, 61. Es erhellt, dass, jene beiden Hugenotten ausgenommen, die deutsch Schwörenden österreichische Kriegsgefangene waren, von denen man Kenntniss des Französischen nicht erwartete. Ja als am 16. März 1761 Kaufmann Heinrich Schüller aus Bernburg den Eid en langue françoise leistete, wird das schon als eine Merkwürdigkeit bei einem Deutschen ausdrücklich protokollirt[59]. Und nicht bloss werden seit dieser Zeit die deutschen Eide **französischer Bürger** hier immer häufiger, sondern seit dem 4. Juli 1775 erscheint die französische **Bürgerrolle** von Magdeburg nur noch in **deutscher** Sprache.

Auch bei der französischen Feuerkasse allhier hatte man bisher sämmtliche **Protokolle** in französischer Sprache abgefasst. Seit 1756 schon erschienen sie zweisprachig. Seit 1775 ganz

deutsch. Nur der Titel lautet noch Caisse à feu. Natürlich gab es auch 1756 und weit später immer noch genug Colonisten allhier, denen es bequemer fiel, französisch zu denken, zu reden und zu schreiben, wie z. B. der 27jährige Kaufmann Pierre Bonte und der 40jährige Neustädter Brauer Albert Dubois noch 1756 es vorziehen, in das Brockenbuch sich französisch einzuschreiben[60].

Selbst der Hausvater unseres Waisenhauses, Sr. Pierre Blanc, hat es eingesehen, dass die Kenntniss deutscher Sprache unsern Waisen recht nützlich fallen könnte. Am 15. Februar 1761 fragt er desshalb an, ob es sich der Direction nicht empfehle, dass unsere **Waisenkinder** auch **Deutsch lernen**. Man giebt nach, schafft eine deutsche Waisenbibel an, schärft aber zugleich dem Hausvater ein, das Französische ja nicht zu vernachlässigen. Die Waisendirection kannte die Bedeutung des Deutschen. Als sie am 6. Februar 1777 unser Haus zum grünen Baum vermiethen wollte, beauftragte sie den Prediger Dihm den Vertrag mit Legrom in deutscher Sprache abzufassen.[61]

Anderswo helfen die Staatsbehörden kräftig nach. Das holländische Gouvernement **verbot** schon 1739 in den vier französischen Colonieen des Caplandes den Gebrauch der **französischen** Sprache, so dass 1780 nur noch Ein Greis ihrer mächtig geblieben war.[62] Im Jahre 1781 verbannte der Senat von Lübeck das Französische aus der Hugenottenkirche.[63] Im Jahre 1805 befahl der Dekan von Stuttgart den zahlreichen Waldensercolonieen von Württemberg die Gottesdienste in deutscher Sprache zu feiern.[64] Auch befahl der König für die Civilregister den ausschliesslichen Gebrauch des Deutschen. Im Hessen-Darmstädtischen wurde 1811 den französischen Colonieen von Nauheim, Daubhausen und Waldensberg das Singen der französischen Psalmen untersagt, 1815 auch in Walldorf, 1821 der Gebrauch des Französischen überhaupt verboten. Im Jahre 1844 gebot die Regierung der Colonie von Dornholzhausen die Annahme der deutschen Sprache.[65] Ganz ähnliche Einmischungen finden wir in Preussen unter Friedrich Wilhelm I., der da erklärte, wo ich einen Franzosen sehe, da spucke ich hin. Die praktische Weisheit des „grössten

inneren“ Königs zeigte sich in dem Edikt vom 5. Juli 1738, dahin, dass kein Prediger bei irgend einer französischen Colonie Preussens anzustellen sei, der nicht zuvor im Dom zu Berlin eine **Probepredigt** in **deutscher** Sprache gehalten habe. Wohin dieser Grundsatz aber zielte, erhellt aus der Praxis. Als 1724 und 1725 die Pasewalker französische Colonie dem Könige die Bitte um einen französischen Prediger und einen französischen Kantor in deutscher Sprache vortrug, dekretirte der König: „Sind teutsche Frantzosen, sie sollen einen teutschen Reformirten Priester und fleissigen Schulmeister haben und **sollen nicht Französisch können**“.[66] Auf dem Dorfe Jutschen bei Insterburg predigte den 700 Colonisten ein französischer Prediger. Als aber die wenigen miteinwohnenden Deutschen um einen deutschen Prediger baten, da Clarene aus Genf sich ausser Stande erklärt hatte, deutsch zu predigen, dekretirte der König 1728: „Soll weg, soll ein Teutsch-Reformirter hin“.[67] Als 1737 die französische Colonie Bagemühl bei Battin um einen französischen Lehrer bat: dekretirte der König: „Soll einen Teutschen ansetzen, der nicht ein Wort Französisch versteht![68] Schon im Jahre 1725 hatte der König seine Colonisations-Idee dahin zusammengefasst „Frantzosen in den Städten; auf dem Lande daugen sie nichts!“[69] Und derselbe König stiftete neu die Colonieen von Potsdam und Stettin, und wie er sich selber oft der französischen Sprache bediente, so bestätigte er 26. Juli 1716 und 1724 für Verkehr und Geschäft den Gebrauch der französischen Sprache[70] den städtischen französischen Colonieen, da ja „unter den Franzosen so habile Leute, wie unter den Teutschen seien“.[71]

Die Anwandlungen gewaltsamer Verdeutschung der „Franzosen“ blieben sonst der Hohenzollerschen Weisheit fremd. Am fernsten lagen sie dem Könige, der von der deutschen Literatur an Jordan schrieb: C'est pour moi de l'hébreu.

Am 25. März 1769 hat König Friedrich mit Schmerz wahrgenommen, dass mehrere Mitglieder der französischen Kirchen um Entlassungsscheine aus der Gemeinde bäten, mit der Begründung, dass sie **die französische Sprache nicht mehr zur Genüge verständen:** ce qui tend au détriment de nos Colonies.

Der König befiehlt deshalb le plus sérieusement, dass Eure Schulmeister treu ihre Pflicht erfüllen, indem sie alles thun, um ihren Schülern die französische Sprache leicht nnd vertraulich zu machen (familière). Auch soll jedes Consistoire français den Mitgliedern seiner Gemeinde erklären, dass diejenigen, welche die Unterweisung ihrer Kinder in der französischen Sprache vernachlässigen, aller Vortheile aus den hugenottischen Anstalten des Landes verlustig gehen sollen[72]. Und im Kleinen wie im Grossen folgten die späteren Hohenzollern Friedrichs Spur. Noch am **1. Mai 1798** empfiehlt König Friedrich Wilhelm II. die französischen Muster von Schönschrift, welche Mr. Marthe vom Collège français geschrieben und Mr. Ramberg gravirt hat. Und der Erfolg sprach für die Hohenzollern.

Alle **Gerichtserkenntnisse** sowie die Protokolle und Verfügungen des französischen Magistrats bis 1765 werden hierorts in französischer Sprache abgefasst. **Seit 1766** nicht selten **deutsch.** Kein dahin lautender Befehl war ergangen. Die geniale Kraft und europäische Bedeutung des deutschen Mannes, Friedrich II, hatte es den Colonisten angethan, hier wie überall. Am 3. November **1768** wird ein königliches Edikt in deutscher Sprache vom Lektorenpult in der Kirche verlesen betreffend diejenigen **Kinder** von Colonisten, die im Lauf der letzten 10 Jahre **nach Frankreich geschickt** worden sind. Die Antwort vom 10. lautete, das sei hier nicht vorgekommen. Der Philosophe de Sanssouci starb 1786. Und wie am 18. November **1787** den französischen Behörden im preussischen Reich der Gebrauch der französischen Sprache ausdrücklich bestätigt, so wird 1. November **1791** sogar ausdrücklich befohlen[73] man erwarte den Gebrauch der Sprache der hugenottischen Altvodern von dem Eifer der Gerichte für das öffentliche Wohl, für das Heil der Colonieen und für den königlichen Dienst. Darum verfügt denn auch das Magdeburger Gericht fortan wieder französisch: denn, so fürchtete man, wenn erst Ein „Privilegium“ fiel, könnten andere nachfallen. Aber seltsam genug, schon 1792 wird die Correspondenz mit der Domainenkammer in deutscher Sprache geführt. Ja, während die Justice im Bericht vom 14. Februar **1792** vor dem König zu konstatiren für nöthig fand, dass von allen französi-

schen Richtern von Magdeburg bisher nur Rath Kessler sich in seinen Berichten der deutschen Sprache bedient hätte, wird 1794 die allgemeine Gerichtssprache der hiesigen Justice wieder deutsch.

Durch Erfolg weiter gedrängt, **fordert die Domainenkammer** auch vom hiesigen **Consistoire français,** im Verkehr mit ihr und der Regierung deutsch zu schreiben: eine Zumuthung, über welche man sich auf Grund der Ordre vom 26. Juli 1716 in Berlin beschwert[74]. Diese Ordre, um deren Abschrift unser Presbyterium bittet, ist im Archiv des Département français nicht aufzufinden. Auch gehen die Berliner Vota auseinander. Marconnay behauptet: Il est au fond indifférent. Le Coq: es sei kein Grund, von der bisherigen Sitte abzuweichen. Das Département beschliesst, auf Grund des Edikts vom 18. November 1787, an der französischen Sprache festzuhalten (24. März d. J.). Da nun aber der Expedient und die Kanzlisten der hiesigen Kammer der französischen Sprache nicht hinlänglich mächtig wären, so tritt das General-Direktorium im Schreiben an Se. Exl. den Justiz-Minister v. Thulemeier den Wünschen der Kammer bei (2. Juli d. J.), welche sich über die „Anmassung" des hiesigen Presbyteriums „allerunterthänigst" beklagt hatte. Das Département français erwidert, man habe keine Macht, das französische Presbyterium zu zwingen, von seinen alten Rechten und Gewohnheiten abzugehen: allein da es sich jährlich nur um Eine Liste handle, so wolle man ihm empfehlen, sich der Kammer gefällig zu erweisen (23. Juli d. J.). Das General-Oberdirektorium antwortet (15. August), es wisse von jenem Privilegium nichts. Ueberdies seien die Nachkommen der Réfugiés der deutschen Sprache ebensogut und noch mehr mächtig, als der französischen. Ausserdem würden alle Polizeisachen in der Landessprache verhandelt. Unter sich möchten sie französisch sprechen, so viel sie wollten." In's Sprachliche übersetzt war das wieder der Grundsatz Ludwig XIV. — Diese immer weiter ausgesponnene Discussion désagréable machte dem Département français viele Schmerzen. Ist es doch immer höchst unerquicklich, wenn zwei Minister nebst Zubehör öffentlich sich herumzanken. Auch erhitzt sich immer mehr unser Presbyterium. In dem ersten deutschen Brief, den es an die Domainen-

kammer richtet — Prediger Provençal unterzeichnete ihn am 18. Sept. 1794 — erklärt es, es sei übertrieben vortheilhaft anzunehmen, dass sämmtliche Presbyter vollkommen der deutschen Sprache kundig seien. „Dass wir aber der deutschen Sprache kundiger als der französischen seien, ist eine irrige, höchst voreilige Behauptung, die, wäre sie nicht so unbefugt, das Presbyterium beleidige[75]. Abschrift ergeht an das Conseil français. Doch auch da ist guter Rath theuer. Marconnay vermittelt: Die Listen könnten deutsch, die Begleitschreiben französisch sein. Humbert: Da, im Fall sie gezwungen werden sollten, sämmtliche Presbyter, très-jaloux des Privilèges accordés à leurs ancêtres, ihr Amt niederzulegen drohen, möge man doch, auf Grund der Edits solennels, den Colonisten ihre Sprache belassen". Gewiss kein triftiger Grund: wer noch durch Drohungen sich beeinflussen lässt, ist verloren. Pajon hingegen möchte einfach den Magdeburgern empfehlen, in der Correspondenz mit deutschen Behörden sich auch der deutschen Sprache zu bedienen. Thulemeier jedoch weist darauf hin, dass die Berliner Colonie mit allen nur Französich korrespondirt. Marconnay's Vorschlag wird zum Beschluss erhoben 1. October 1795. Inzwischen hat das Oberdirektorium wohl erfahren, dass jenes massgebende Rescript vom 26. Juli 1716, auf welches das Presbyterium sein Vorrecht gründet, im Archiv des Département français nicht aufzufinden sei. Es erbittet sich daher gleichfalls unter dem **1. October d. J.** eine Abschrift, da man im Archiv des General-Ober-Direktoriums von einem solchen Rescript nichts wisse. Das Département français, welches, solange das Presbyterium bloss in Betracht kam, dessen **urkundliches Privilegium nicht herauszufinden** vermag, hat jetzt, wo das General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorium darum ersucht, es bald genug entdeckt und sendet, gewissermassen zur Versöhnung, demselben die gewünschte Abschrift (23. d. M.).

Die Verdeutschung, resp. Akklimatisirung zeigt sich auch in den **Kassenverhältnissen.** Im Anfang legte die Kirchenkasse ihre übrigen Gelder nur auf Franzosenhäuser an. Bald lieh man auch an einzelne Deutsche. Im Jahre 1787 sind unter den 27 Hypothekenschuldnern der Kirche, mit Ausnahme von

Gédéon Bonte (1000 Thlr. Gold) Jeanne Melon, Daniel Damoisy, Pierre Siméon, François Arnal, veuve Cabrol, lauter (also 21) Deutsche. Im Jahre **1822 sind** unter 48 Hypothekenschuldnern der Kirche drei mit französischen Namen J. Bonte, Ph. Maquet und Cuny fils; **1826** unter 57 einer, J. Bonte; 1835 unter 68 einer, Ch. Maquet. Schon sehr frühe waren die unmittelbaren Kabinetsbefehle und die Verfügungen der hiesigen Domainenkammer uns deutsch zugegangen; alle übrigen **Verordnungen** an die bürgerliche, polizeiliche und kirchliche französische Colonie von Magdeburg französisch. Aber siehe! Von Jérome Napoléon's Zeit her sind sie **deutsch.** Obenan steht gedruckt: Der Graf von der Schulenburg-Emden, Praefect des Elb-Departements. Links oben steht gedruckt: Königreich Westphalen, Département der Elbe-Division. Dann folgt die Akten-Nummer. Seltsam genug: wie einst der französisch redende grosse deutsche König, Friedrich der Zweite, ohne Befehl noch Stichwort um **1756** sämmtliche französischen Colonieen mit deutschem Wort füllte und deutschem Geist[76], während sie unter seinem unbedeutenden Nachfolger alle in das Französische zurückfielen, ja zurückbeordert wurden: war es wieder die Aufgabe des französisch-redenden und französisch-denkenden Jérome, die Hugenotten deutsch zu machen. Er machte sie deutsch durch den Ekel, den auf die Dauer die grausame Willkür des **Napoléonischen Regiments** auf die hiesigen Colonisten ausübte.

Anfangs freilich liess es sich an, als sollte für die Neu-Französirung der hiesigen Colonie gerade „die Franzosenzeit", oder, wie man im Magdeburgischen zu sagen pflegt: Das westphälische Regiment einen Umschwung herbeiführen. Durfte doch noch 1804 Bernard Provençal unsere Prediger in seinem Lehrbuch für junge Kaufleute die französische Sprache als la langue universelle und den zum jungen Mann herangereiften Franzosen qui a conservé les agrémens de sa jeunesse als l'homme aimable et estimable de tous les pays bezeichnen (p. 115). Und dass die Colonisten Französisch besser verstanden und sprachen als die andern, liess sie in den Augen der Stadt als geeignet erscheinen, um zwischen dem neuen Herrscher und seinem „Volke"

die Mittler- und Milderer-Rolle zu übernehmen. Als beim französischen Magazin der Vorrath an Weinessig ausgegangen war und Dieu donné, Commissaire des guerres, neue Lieferungen verlangte, beauftragt der Magistrat der Stadt[77] mit der Lieferung den Kaufmann Joh. **Coqui**. Am 25. Juli 1807 liquidirt Coqui über 1280 Liter Weinessig à $3^1/_3$ Ggr. für die kasernirten französischen Soldaten. Als es sich am 3. Mai **1807** um ein neues Zwangs-Darlehn von 18,000 Thlr., mit Aussicht von andern 150,000 Thlr. handelte, ist es Assessor **Bonte,** welcher der Stadt 7470 Thlr. 3 Gr. und wieder 10,988 Thlr. 3 Gr. vorschoss gegen Verpfändung von Activis der Kämmerei.[78] Die Magdeburger Kriegs- und Domainen-Kammer bestimmt, dass diese 18,350 Thlr. Kontributionsgeld an Bonte am 13. Mai 1807 erstattet werden durch eine auf sämmtliche Einwohner repartirte Anleihe. Bis dahin werden an Bonte 5 % bezahlt. Binnen 2 Monat soll die Schuld getilgt sein. Doch thut Beschleunigung noth, um so mehr, da „das Flurbuch des Amtes der Möllenvoigtei sich von alten Zeiten her in der grössten Unordnung befinde.“[79] Als König Jérome Napoléon seinen Einzug in Magdeburg hielt, hatten die Colonisten den traurigen Vorzug, bei dem grossartigen Empfangsfest[80] den König von Westphalen am **22. Mai 1808** in Magdeburg zu bewillkommnen. Der Gerichtsdirector Michel, sowie die Honoratioren la Paume, Costenoble, Coqui, Bonte, L. D. Maquet, Carl Maquet, Cuny wirkten an erster Stelle[81] mit. **Michel** war der Beauftragte der gesammten Stadt Magdeburg. Durch seinen Mund schmeichelt die so spielend überwundene Stadt dem korsischen Sieger. Cette présence si longtemps désirée nous est un gage des sentimens parternels de Votre Majesté pour nous, sagt der Mann des Gesetzes, un adoucissement aux maux que la guerre nous a causés, un baume sur les plaies qu'elle nous a faites et qui saigneront encore longtems. Er bittet den neuen König, seine Unterthanen glücklich zu machen, qui lui ont déjà voué la fidélité, le même attachement et le même zèle, qu'ils ont eus pour leurs anciens souverains. Und was antwortet der persönlich erschienene korsische „Wunderbalsam“? Er wolle alles thun, um des Krieges Leiden und Unglück wieder gut zu machen (réparer). Da dies aber in einem Tage nicht möglich sei, müssten sie sich gedulden (se patienter): Bei dieser

Jammer-Ehre im Namen der Stadt Magdeburg vor einem Napoléon zu kriechen, ist es uns ein kleiner Trost, dass wenigstens **unser Presbyterium**[82] als solches sich würdiger, männlicher, deutscher benahm, als das Gericht. Auch rettete es durch die Napoléonische Zeit hindurch die freie Verwaltung der Kirchenkasse und die Sprache der Väter beim Gottesdienst.

Wie tief der Gebrauch der französischen Sprache noch 1819 in das Wesen der Colonie einschnitt, davon redet die Mittheilung des Berliner Consistoire an das hiesige vom **19. Januar 1819.** Dem Drängen der Familienväter nachgebend und weil es ja vor allem auf Erbauung der Gemeinde ankomme, habe man einen Sonntag um den andern in Berlin einen deutschen Gottesdienst eingeführt. L'ignorance de la langue française ne pouvant plus être maintenant une raison de refuser à des étrangers l'admission à notre église (!), darum sollen hinfort zur französischen Kirche dortselbst zugelassen werden 1) die Nachkommen von Réfugiés; 2) Katholiken (!) die kein Deutsch verstehen; 3) Kinder von Katholiken und französischen*) Müttern. Also noch 1819, wo man Deutsche Gottesdienste alle 14 Tage halten muss, bildet für die kirchliche Zugehörigkeit innerhalb der **Berliner Colonie** das entscheidende Merkmal die französische Sprache, nicht das Glaubensbekenntniss. Durch diese neue französische Ehrenpforte konnten alle französischen Jesuiten Einzug halten. Was würden dazu wohl unsere Märtyrer-Väter gesagt haben? Uebrigens folgte in der Zulassung der deutschen Sprache zum Gottesdienst unsere Gemeinde, deren **Kirchenbücher** (Tauf-, Trau-, Sterbe-Register) **seit 1815 deutsch** geführt werden[83], der Berliner nur langsam nach. Am **30. Juni 1819** schlägt Pastor Dihm den Presbytern das Alterniren vor. Am **16. October** bringt es das Presbyterium vor die Familienväter. Doch ist hier die Sache noch nicht reif. Erst am **28. October 1821** entschied sich die Versammlung der Chefs de famille für Einführung eines alternirenden deutschen Gottesdienstes. Das Königl. Consistorium willfahrt am **2. Januar 1822** dem Wunsch der Gemeinde, dass der Gottesdienst an den Sonn- und Festtagen abwechselnd in französischer und deutscher Sprache gehalten werde. Darauf hin beschliesst das Presbyterium

*) Vielleicht auch katholischen?

am 20. Januar d. J. 50 deutsche Magdeburger Gesangbücher theils als Kircheneigenthum, theils zum Verkauf an Gemeindeglieder anzuschaffen. Man liess den Beschluss von der Kanzel und in den öffentlichen Blättern bekannt machen. Der **erste deutsche Gottesdienst** in unserer Kirche fand am **3. März 1822** statt.

Vom 21. August **1822** an werden unsere Presbyterial-Protokolle in deutscher Sprache geführt.

Am 26. Januar **1832** schlug unser Ancien August Gaertner vor, dass der französische Gottesdienst ganz beseitigt würde. Denn „es lebt keiner unter uns, der nicht die deutsche Sprache seine Muttersprache nennte, der nicht derselben mächtiger wäre. Wenn wir uns an Gottes Wort erbauen wollen, müssen wir die Predigten in deutscher Sprache hören".[84] Der Gedanke fand damals keinen Anklang. Am **2. Juli 1835** jedoch entschied sich das Presbyterium, das Französische auf **einen Sonntag im Monat** zu beschränken. Am **19. Juli 1835** machte die Versammlung der Familienväter diesen Beschluss zu dem ihren und am 14. August d. J. erhielt die Neuerung die Bestätigung seitens des Königl. Consistorii. Das Interesse der Gemeinde am französischen Gottesdienst nahm jetzt so reissend schnell ab, dass weder Prediger noch Presbyter für nöthig befanden, zu protokolliren, wann hierorts die 12 französischen Gottesdienste auf 4 resp. 2 zusammengeschrumpft sind. Weder lässt sich das ahnen aus dem Presbyterial-Protokoll, noch auch war die Rede davon bei den Verhandlungen mit dem zeitigen Geistlichen. Ja in seiner Königlichen Vokation vom 10. Februar 1876 C. No. 1385 ist von französischen Predigten oder französischen Communionen mit keinem Sterbenswörtlein die Rede. Erst hier angelangt erfuhr am 5. April 1876 der Verfasser nachträglich, dass zuletzt vor der Vakanz jährlich 2 Predigten und Ein Abendmahl **französisch** gehalten worden sind. Natürlich fügte er sich der vorgefundenen Ordnung. Da nun jedoch zum französischen Abendmahl von der Gemeinde niemand, zu den französischen Predigten 2—3 Gemeindeglieder erschienen, so fragte er beim Presbyterio an, wie diesem Uebelstande abzuhelfen sei? Niemand wusste Rath. Nur fremde Neugierige benutzten den französischen Gottesdienst als Stelldichein. Bonnen, französische

Lehrer und Lehrerinnen, junge Mädchen, die sich den Schein geben wollten, als ob sie französisch verständen, einzelne Gymnasiasten, Kaufleute und Offiziere kamen wie zu einer Conversationsstunde. Zu Beichte und Abendmahl blieben 50—60. Und wenn sie zum Tisch des Herrn herangerufen wurden, trat niemand hervor. Die Sitte war zur Unsitte, zum öffentlichen Aergerniss umgeschlagen. Am 2. Mai 1877 beschliesst daher das Presbyterium, da seit Jahren schon innerhalb der Gemeinde sich kein Bedürfniss zeigt für eine Communion in französischer Sprache, das französische Abendmahl so lange ausfallen soll, als ein Bedürfniss sich nicht herausstellt. Am 8. Mai 1877 wurde der letzte Versuch mit französischem Gottesdienst gemacht. Er wird schwerlich je wiederholt werden. Niemand unter uns betet mehr französisch. All unser Denken und Fühlen ist deutsch.

Wir schliessen diesen Bericht mit Worten, wie sie Julius Rodenberg in seinem trefflichen Roman „die Grandidier's"[85] als 1870 in der Gensdarmen-Kirche zu Berlin beim Anbruch des französischen Krieges bei Gelegenheit einer Gemeinde-Versammlung der Colonie gesprochen wiedergiebt: „Wozu erst versichern, dass unser Herz bei Deutschland ist? Jeder weiss, was er von der Gesinnung der preussischen Hugenotten zu halten habe. Der König hat sie stets in allen Schlachten vorangestellt. Und auch jetzt glänzt unter den preussischen Heerführern, wie an Friedrich's Denkmal, manch altberühmter Hugenottenname. Zweifeln wäre hier Beleidigung. Wir haben alle nur Ein Vaterland: Preussen! Und der grosse Kurfürst ist unsere Parole!"

---

[1]) S. hier II, 314. [2]) II, 324 fg. [3]) II, 315. [4]) II, 325 fg. [5]) Aehnlich sorgt Jacques Horguelin, Kaufmann in Halle, aus Châlons in der Champagne im Testament für die Wiederherstellung der reformirten Kirche in Châlons. II, 31. [6]) II, 337 fg. [7]) II, 342 fg. [8]) II, 320. [9]) II, 326 fg. 337 fg. [10]) II, 332 fg. 336. [11]) II, 321. [12]) Pierre Vieu, Le bonheur des Réfugiés, 1693, p. 41 sv. [13]) I, 532 fg. [14]) I, 685 fg. [15]) Actes consistoriaux de l'église françoise de Berlin, No. I. p. 104b sv. [16]) Als derselbe Drucker die Stances religieuses des katholischen Abbé Têtu herausgab, ging ihm dasselbe Consistoire scharf zu Leibe (3. Februar 1692). [17]) Er stirbt in Spandau 30. März 1721 und war Schwager des Prediger Jacq. Cabrit in Cottbus, der

nach dem Tode seiner Schwester Susanne verehlichten Vieu (28. März 1725) beide beerbte. S. Béringuier: Colonie, 1891 S. 40. [18]) Actes Consistoriaux. No. 1. p. 197a sv. [19]) Le bonheur des Réfugiés dans le Brandebourg, Cologne sur la Sprée, 1693 p. 73 sv. [20]) Hiesiges Regierungs-Archiv, A. St. Magdeburg No. 108 F. de 1722. [21]) Bekanntlich die beiden Inschriften der Jubiläums-Denkmünze von 1685/1785. [22]) Auch Henri IV. den Renegaten führt der Hugenott Barandon an als einen der grössten und besten Könige, denen Friedrich gleiche und die er übertrifft (p. 17 sv.). [23]) Résolu à s'immoler généreusement pour la défense de ses Etats (p. 12). [24]) Sie sparte ja viel Geld und brauchte keine Tempel mehr zu bauen! — [25]) Citoyens, je ne Vous demande pas quelles sont vos opinions, quel est Votre culte (p. 24): — Phallus-Kult! [26]) L'humanité s'est assise avec Toi sur le trône (p. 24). [27]) L'intolérance seule éprouvera mon couroux. [28]) Il a instruit les maîtres qui Vous gouvernent (p. 25). [29]) Von Prediger Chodowiecki in Halle sagte seine Frau: „Das ist einer, der nichts glaubt" (Zahn, 146). Darum gerade gehörte er in's Amt, nach Jordan's Recept!! — [30]) S. hier den Abschnitt „Privilegien". — Vgl. Muret 73. [31]) Presbyter-Akten K. 14. [32]) III^2, 313. [33]) III^2, 318. [34]) III^2, 320 fg. [35]) z. B. Göttingische gelehrte Anzeigen 1888 No. 4, S. 125. — Die französische Colonie 1888, S. 43 und 1890 S. 13. 14. — Mittheilungen des Vereins f. d. Geschichte Berlins 1888, No. 3, S. 27. — — 1890 S. 66, 67. — Post 1888 No. 129. — National-Zeitung 1887 No. 319 und 1888 No. 541. — Harz-Verein, 1888 S. 27. — Korrespondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine 1888 No. 5 S. 58. — Theolog. Literatur-Bericht von Eger, Gütersloh, Mai 1888 S. 100. [36]) Vgl. I, 73—136. [37]) Chronique 1887, p. 14, Art. 7, p. 99. 135. [38]) E. Couthaud, Monographie. 114. [39]) Ge Schanz: Colonisation in Franken 263. 267. [40]) I, 446 fg. [41]) Presbyt.-Akten K. 3. [42]) I, 455. [43]) Bulletin du Protestantisme français, Paris, 1889 p. 650. [44]) So lautet der Titel einer damals „zum Geyersberg" gedruckten Schrift — „Wer es liest, der verstehts." [45]) J. Sage, ancien et secrétaire von Halberstadt schreibt an unser Presbyterium den 29. Juli 1725: Nous aurions soité (= souhaité) pouvoir vous envoyer le tout: cela n'a pas tenu à nous etc. (Begleitbrief zum Taufschein des Luc. Vassar.) [46]) Geh. Staats-Archiv Magdebg. Einw.-Sach. Vol. XL, a. 1778—1806. [47]) Im Presbyterial-Protokoll vom 23. Juni 1796 findet sich merkwürdigerweise so spät noch einmal der umgekehrte Fall: A la requisition de Mr. le Pasteur **Le Brun** de Halberstadt on a ajouté en marge dans le livre des Extraits baptistaires p. 192 que le susdit M. Le Brun a porté ci-devant le nom de François **Braun.** [48]) Bulletin du Prot. franç. 1859 T. VIII. p. 76. [49]) France prot. ed. 2 T. IV. p. 977 sv. [50]) Béringuier, Stammbäume S. 14. [51]) S. hier II, 322. [52]) Bulletin du Prot. franç. 1863 T. XII. p. 75. [53]) Agnew, Protestant Exiles from France, 1874, III, 258. [54]) S. hier II, 461. [55]) Amts-Gerichts-Archiv: Französ. Magistrat No. 48. [56]) Tollin, Gesch. d. französ. Colonie zu Frankfurt a. d. O. 43 fg. 90 fg. — Und hier I, 460 fgd. [57]) Schanz, 294. [58]) III^2, S. 96 fg. [59]) III^2, S. 111. [60]) Magdeburger Blätter

für Handel 1891 S. 354. [61]) Délibérations de la Commission des Orphelins. [62]) I, 317. [63]) I, 339. [64]) I, 329 fg. [65]) I, 322. [66]) Muret, 256. [67]) Muret, 235. [68]) S. hier I, 534. [69]) I, 552. [70]) I, 469. [71]) Muret, 63. [72]) Presbyt.-Akten, R. 3. [73]) S. oben Band I, 463 fg. 469. [74]) Geh. Staats-Archiv Rep. 122. 18a. a. 1763 fgd. [75]) I, 472. [76]) Selbst Mitglieder der obersten Coloniebehörde (wie z. B. Beausobre) correspondiren mit den Kollegen (z. B. 4. December 1780) amtlich deutsch. [77]) Magdebg. Magistrats-Archiv C. 251. [78]) a. a. O. C. 253. [79]) Bis 16. September 1807 sind für die Stadt-Kasse Magdeburg als Kontribution zur Last geschrieben 622,771 Thlr. 12 Gr. [80]) Ehrenpforte vor dem Sudenburger Thor, Illumination, Läuten aller Glocken u. dgl. Auf dem Fürstenwall hielt Rainer einen Café français. [81]) Magdb. Magistrats-Archiv, F. 273. [82]) S. oben den Abschnitt „Privilegien", insbesondere: „Freie Verwaltung des Gemeinde-Vermögens". [83]) I, 473. [84]) Presbyt.-Archiv V. 2, de 1816 fg. [85]) III, 160 fgd. Der Stammbaum und die Geschichte der Familie Grandidier findet sich in Béringuier's Colonie 1891 S. 75. 90. 125. 146. Interessant ist die Notiz, dass die Rodenberg'sche Roman-Familie auf die wirkliche Familie keinen Bezug hat. Wegen der reizenden Beziehung der Berliner Roman-Familie zu Strassburg hebe ich hervor, dass, laut Winer, Handbuch der theolog. Literatur, Leipz. 1838, I, 823 Phil. Andr. Grandidier 1780 in 8° herausgab: Hist. de l'église et des evêques-princes de Strasbourg.

Abschnitt III.

Pflege der Wissenschaft.

La retraite des gens de lettres est une glorieuse conquête de l'Eglise réfugiée sur les plus doux charmes du Monde.

Apologie des Réfugiés, La Haye, 1688, p. 55.

Zu den idealen Zügen des hugenottischen Wesens gehört unbedingt die Liebe zur Wissenschaft und ihre Pflege. Noch im Sommer 1782 zählte die Berliner Colonie 12 Mitglieder der Akademie der Wissenschaften [1]. Dagegen stehen die Magdeburger weit zurück. Was die hiesige französische Gemeinde für die Hebung des Schulwesens that, werden wir da würdigen, wo die Wirksamkeit des Presbyterii sich vor uns ausdehnt [2]. Sie erhielt ihr Lob von den Behörden. Hier wenden wir uns zu denen, die, nachdem sie eine kürzere oder längere Zeit in hiesiger Colonie gelebt, als Schriftsteller hervorgetreten sind. Um vollständig sein zu können, müssten uns aus den letzten beiden Jahrhunderten die Bücherkataloge sämmtlicher Wissenschaften vorliegen. Und dann müssten wir sie durchgehen auf der Suche nach Magdeburger Hugenotten-Namen. Es wäre das eine Riesenarbeit für sich, die wir gern Andern überlassen. Wir stellen hier zusammen, was wir gerade fanden [3], jeder Ergänzung froh.

Obenan als der erste beste steht der Mann, der an seinem Hauptwerk über vierzig Jahre gearbeitet hat, eine Welt des Wissens, eine Bibliothek für sich: Alphonse **Des Vignolles,** dritter Prediger unserer Gemeinde am 14. März 1689 und schon einmal vorher.[4] Er veröffentlichte

Chronologie de l'Histoire sainte et des Histoires étrangères qui la concernent, Berlin, 1738. 2 vol in 4⁰: ein weithin Epoche machendes Werk, das man noch heute bewundert.

Seine Dissertationen S. France protest. T. IX. p. 500.

Ganz anderer Art, in seinem Beruf aber nicht minder tüchtig, wenn auch oft verfolgt, ist **Antoine Charles IV.**, aus jener durch ihr industrielles Geschick und ihre Finanzkraft hervorragenden Magdeburger Hugenotten-Familie [5], geboren zu Montauban 28. Mai 1694, Uhrmacher von Beruf. Er veröffentlichte drei Schriften in französischer Sprache. Die erste erlebte eine deutsche Uebersetzung. Ihr Titel lautet:

1) Heinrich Süll y: Unterricht von der Eintheilung der Zeit. Lemgo. 1746. 8⁰.

2) Mémoire historique sur une nouvelle sorte de montres à répétition inventée par Julien le Roy et imitée par Antoine Charles, Magdebourg. 1751. 8⁰.

3) Mémoire sur les avantages que le public pourrait tirer de l'établissement de l'horlogerie dans les états du Roy, Magdebourg, 1751. 8. Ebenda 1751 deutsch [6].

Der einzige Oberkonsistorialrath, welcher aus der Magdeburger französischen Colonie hervorgegangen, ist ein Freund Friedrich des Grossen, Sohn jenes Leipziger Kaufmann's Jean Peloutier, dessen Prozess gegen Jean de Magalon [7] so tief in die Geschichte unserer Gemeinde eingreift; und dann Vater der Fanny Peloutier, die in ihrer Korrespondenz mit einem katholischen Theologen als fille de Béelzebub koquettirt, unser Pastor, später Mitglied der Akademie der Wissenschaften Simon **Pelloutier** [8]. Er veröffentlichte

1) Histoire des Celtes et particulièrement des Gaulois. La Haye. T. I., 1740; T. II., 1750, in 12⁰.

Paris 1771, 2 Vol. in 4⁰, auch 8 Vol. in 12⁰.

Deutsch von Purmann, Frankfurt a. M. 1777—84. 3 Vol. in 8⁰.

2) Lettre première sur les Celtes in der Bibliothèque germanique T. 28. Art. 2.

3) Seconde lettre sur les Celtes. Ib. Art. 3.

4) Lettre sur un livre, qui a pour titre: la religion des Gaulois, tiré des plus pures sources de l'antiquité. Ib. T. 37. Art. 5.

5) Diss. sur un passage de Pomponius Mela in der Nouvelle Bibliothèque germanique T. IV. p. 177—188. Berlin, 1745.

6) Diss. sur un passage des Comm. de Jules César: de bello gallico L. VI. c. 21. Ib. T. V.

7) Dissert. sur les Annales de Bavière de Jean Aventin, Ire part. qui contient l'abrégé de la vie d'Aventin. Ib. T. VI. p. 11 S. 267—82.

8) IIde part., qui traite du carractère de cet historien, Ib. T. VIII. p. 1 S. 58—78.

9) IIIme part., qui traite du prix et des défauts des Annales de Bavière. Ib. P. 11 S. 291—305.

10) D. sur l'origine des Romains, in den Mémoires de l'Académie de Berlin T. VII. p. 103—130.

11) Abrégé, de la vie de Bogislav X., duc de Poméranie, surnommé le Grand. Ib. T. IX., p. 481—511. Berlin, 1753.

12) Discours sur l'expédition de Cyrus contre les Scythes. Ib. T. X. No. 3.

13) Sermons, Berlin, Ecole de charité, 2 Tom. 8⁰.

14) Discours qui a été lu dans l'assemblée publique du 1. Juin 1752 als Einleitung zur Dissert., qui a remporté le prix proposé par l'Académie royale des sciences et belles lettres, sur les anciens habitans des Marches avec les pièces qui ont concourru, Berlin, 1753. 4⁰.

Eines der edelsten Mitglieder der französischen Colonie in Berlin, dessen Vota im Grand Conseil tief eingreifen in die Geschichte unserer Colonie, unerschrockener Vertheidiger der Privilegien gegen jedermann, Hugenott vom Kopf bis zur Zehe, ist der Wirkliche Geheime Rath Alexandre Auguste de **Campagne.**[9] Er veröffentlichte

1) Corps de droit Frédéric. Berlin, 1751—52. 3 vol. in 8⁰.

2) Principes d'un bon gouvernement, Berlin, 1768. 2 vol. in 8⁰.

3) Handschriftliche Mémoires, d. h. 6 enorm starke Bände Kollektaneen, meist alphabetisch geordnet, in Art eines Konversations-Lexikons. Sie handeln von allen nur erdenklichen Dingen, insbesondere von Colonie-Privilegien, Rechtsbegriffen, hugenottischen Berühmtheiten und Apostaten. Aufbewahrt im Archive du Consistoire français de Berlin, sind sie heute kaum noch von irgend welchem Werth.

Der von hier nach Petersburg übergesiedelte Ingenieur-Major Josèphe **de Fallois**[10]) veröffentlichte

1) L'école de la fortification, avec 2 nouvelles méthodes de fortifier une place, II part., Drèsde, 1768. 4.

2) Traité de la castramétation, Berlin, 1771. 8.

Oft genannt in der preussischen Verfassungsgeschichte und in der Geschichte unserer Colonie ist der Grosskanzler Preussens Philippe Josephe Pandin **des Jariges.**[11]) Er veröffentlichte

1) Réflexions philosophiques et historiques d'un jurisconsulte, adressées à son ami à Turin sur l'ordre de la procédure et sur les décisions arbitraires et immédiates du souverain, Berlin, 1765.

Oft genannt auch in unserm Gerichtsleben ist der Präsident der Königl. Regierung in Magdeburg, Jean Guillaume de **Tèvenar,** † 1797. Er veröffentlichte:

Anmerkungen über die Kunst zu referiren. Leipzig. 1772. 8⁰.

Uebergehen dürfen wir hier nicht einen französischen Abenteurer, den Pierre **Lallemant,** genannt Aré, geboren zu Chalons in der Champagne 1745, gestorben zu Magdeburg April 1794. Aus dem Kloster entsprungen, von der französischen Armee desertirt, liess er sich anwerben in Magdeburg beim Regiment des Prinzen Louis Ferdinand von Preussen und wurde an der Domschule als französischer Lehrer angestellt. Er veröffentlichte:

1) Bigarrure choisie à l'usage de la jeunesse. Magdebourg 1780.

2) Kurz gefasste tabellarische Anweisung zur leichteren und gründlicheren Erlernung und kurzen Uebersicht der französischen Sprache, Magdeburg. 1787. fol.

Jean François **Le Brun** (Franz Braun),[12] geboren zu Magdeburg den 10. August 1764, gestorben zu Halberstadt den 6. Mai 1798, seit 7. April 1783 ausgebildet in Berlin auf dem Séminaire de théologie,[13] wurde Lehrer der französischen Sprache, darauf seit 1788 französischer Prediger zu Halberstadt, aussi recommandable par ses vertus et par sa piété que par son savoir. Was er veröffentlichte, sowie das Urtheil über seine literarische Thätigkeit S. Hoche in den Halberstädter Gemeinnützigen Blättern 1798.[14]

Unter den pastoralen Vergötterern Friedrich des Grossen trafen wir den berühmten Pierre Frédéric Chrétien **Reclam,** geboren 16. März 1741 zu Magdeburg, wo sein Vater Kaufmann und Bürgermeister der Pfälzer Colonie[15] war. Er trat 1758 unter Erman in das Collège zu Berlin, wurde 1765 in der dortigen französischen Colonie Ministre catéchiste, 1774 Prediger an der Friedrichstädter, seit 1783 an der Werderschen Kirche und starb den 22. Januar 1789. Seine Schriften sind zum Theil von massgebender Bedeutung für die französische Colonie Preussens. Er veröffentlichte

1) Mémoires pour servir à l'Histoire des Réfugiés français dans les Etats du Roi, Berlin 1782—1794. 9. Vol. gr. 8⁰, gemeinschaftlich mit Erman.

2) Sermons, Berlin. 1782. 8.

3) Sermon prononcé dans le temple de la Frédériestadt à Berlin pour l'installation de Mr. le Pasteur Hauchecorne 9. Juin 1783. Berlin 1783. 8.

4) Mémoire historique sur la fondation des colonies françoises dans les Etats, du Roi, publié à l'occasion du jubilé célébré le 29. October 1785, Berlin, 1785. 8.

5) Pensées philosophiques sur la religion, Berlin, 1785. 8.

6) Oraison funèbre de Frédéric II. prononcé dans le temple du Werder, Berlin, 1786. 8.

7) Waldemar, marggrave de Brandebourg, Berlin, 1787, Gr. 8°. Deutsch von seiner Gattin Mar. Henr. Charl. geb. Stosch, Berlin, 1788. 8.

8) Monument séculaire consacré à la mémoire de Frédéric Guillaume le grand, mort à Potsdam le 29. Août 1688, Berlin, 1788. 8°. Mit Erman.

9) Sermons sur divers textes de l'écriture sainte, Berlin, 1790. 2. Vol. 8.

Weit hinter ihm im Schatten steht der am 26. März 1763 bestätigte Prediger an unserer Kirche: Jacq. Louis **Desca**[16]. Er veröffentlichte

Sermon sur le Jubilé du Refuge, prononcé dans l'église française de Magdebourg le 29. Octobre 1785, imprimé chez Hessenland. 32 Seiten, kl. 8°.

Ebenfalls unserm Tempeldienst[17] angehörig, obwohl nicht Hugenott, ist zu erwähnen unser Organist **Zachariae,** ein begabter Schüler Rolle's. Er veröffentlichte

Trauer-Kantate auf Joh. Heinr. Rolle. 1786.[18]

Ganz anderer Art sind die Werke von Jean Philippe **Gruson,** in Neustadt-Magdeburg geboren, Bau-Conducteur, später Ingenieur-Major, Universitäts-Professor und Geheimer Hofrath,[19] gestorben 16. November 1857. Er gab zahlreiche Schriften heraus.

1) Anwendung der Analysis auf eine ökonomische Aufgabe von dem Verhältniss der Aecker, Wiesen und Viehzucht gegen einander, Stendal 1789, 4°. ed. II. 1795. 4°.

2) Rechenmaschine, erfunden von J. P. Gruson, Magdeburg 2. Februar 1790. ed. II. 1795.

3) Tabelle, vermittelst welcher man auf eine leichte Art den Preis jeder Menge von Dingen und jeden Werth derselben zu finden im Stande ist, 1790. 1 Band in Patentform.

4) Tabelle zur Erleichterung der Rechnungen mit Duodecimalmass, Magdeburg 1791.

5) Beschreibung und Gebrauch einer neu erfundenen Rechenmaschine, nebst einem Anhang oder Zusatz von Käster und Klewitz, Halle, 1792. 8.

6) Sammlung algebraischer Aufgaben nebst einer Einleitung in die Buchstaben-Rechnung und Algebra. 1. Th. ebenda 1793. 2. Th. ebenda 1795. 8. ed. II. des 2. Th. 1812.

7) Erklärung der Entstehung und des Geistes seiner Rechenmaschine, nebst andern wichtigen neuen Erfindungen und Beleuchtung des Kosmannischen Beweises, Berlin 1795. 8.

8) Beiträge zur Feldertheilung, ebenda, 1795. 4.

9) Programm zum Antritt des Professorats bei dem damaligen Cadettenkorps, ebenda, 1795. 4.

10) Suplement zu des Herrn Leonhard Euler's vollständigen Anleitung zur Differentialrechnung, mit einer Vorrede des Herrn Professor Michelsen, ebenda 1795. 8.

11) Enthüllte Zaubereien oder Geheimnisse der Arithmetik, zum Vergnügen und Nutzen, 1. Bd., ebenda 1796. gr. 8.

12) Potenzensumme und Summenformel für veränderliche Renten, in Bernoulli's und Hindenburg's Leipziger Magazin, 1797. St. 7., S. 780—90.

13) Flächeninhalt eines Vierecks im Kreise und dieses Kreises Halbmesser aus den gegebenen Seiten des Vierecks zu finden, ebenda 1788. St. 1., S. 118—125.

14) Beschreibung zweier neu erfundener Rechenstäbe zur Addition und Subtraktion, in Klewitz: Beschreibung der Gruson'schen Rechenmaschine, Magdeburg, 1792.

15) Leitfaden des ersten arithmetischen Unterrichts für alle königl. preuss. adeligen Cadettenkorps, Berlin, 1797. kl. 8.

16) Saundersen's Algebra, aus dem Englischen übersetzt, Halle 1792. 8. — 2. Theil 1805.

17) Suplement zu L. Euler's Differentialrechnung, Berlin, 1798.

18) Pinakothek oder Sammlung allgemein nützlicher Tafeln für Jedermann, zum Multipliciren und Dividiren, erfunden 1788. Nebst einer Tafel aller einfachen Faktoren von 1—10500, ebenda 1798. gr. 8. Zugleich französisch.

19) Lagrange's Theorie der analytischen Funktionen, aus dem Französischen übersetzt, 2. Th., ebenda 1798. 8.

20) Lacroix, Lehrbegriff des Differential- und Integral-Kalküls, aus dem Französischen übersetzt. 1. Th., ebenda 1798. 2. Th. mit Kupfern, ebenda. gr. 8.

21) Anleitung zur Arithmetik, Halle, 1799. gr. 8.

22) Grosses Einmaleins. 1. Heft, Berlin, 1799. gr. fol.

23) Grundriss der reinen und angewandten Mathemathik, 1. Th., Halle, 1799. 2. Th., ebenda 1800. gr. 8.

24) Vollständige Anleitung zur niederen, höheren und angewandten Mathematik. 1. Th., Berlin, 1799. 2. Th. mit 16 Kupfertafeln, ebenda, 1800. gr. 8.

25) Von den enthüllten Zaubereien der Arithmetik. 2 Th. 1800.

26) Geodäsie, oder vollständige Anleitung zur geometrischen und ökonomischen Feldertheilung, Halle und Berlin, 1809. 8., mit 34 Kupfern, gr. 8.

27) Systematischer Leitfaden der Arithmetik, Epipedometrie, Stereometrie, ebenen Trigonometrie und Feldmesserkunst. Entwurf für Schulen. Berlin, 1810. 8.

28) Kleines Hand- und Hülfsbuch zur Ersparung des Ausrechnens bei dem Ein- und Verkauf nützlicher Bedürfnisse nach dem neuen, nach dem königl. Edikt vom 13. December 1811 in Umlauf zu setzenden Münzsorte, den Thaler zu 30 Sgr. und den Groschen zu 10 Pfg. Ebenda, 1812.

29) J. K. Schulzens kurze Anleitung zur ebenen Dreieckmesskunst nebst nöthigen Tabellen, besonders für diejenigen, welche diese Wissenschaft nur

für die Feldmesskunst, Kriegs- und bürgerliche Baukunst anwenden wollen. Zweite verbesserte und mit Zusätzen vermehrte Auflage, ebenda 1818, gr. 8.

30) Die Arithmetik nach Erzeugniss der Begriffe, in systematisch geordneten Fragen und Aufgaben, nebst ihrer vollständigen Beantwortung zum Selbstunterricht und besonders für Examinanden nützlich, ebenda, 1818. 8.

31) Die Geometrie, nach Erzeugung der Begriffe in systematisch geordneten Fragen und Aufgaben, nebst ihrer vollständigen Beantwortung. Ebenda, 1820. 8., mit 7 Kupfertafeln.

32) Die Kugelschnitte, elementarisch, geometrisch, algebraisch, zum Behuf der Vorlesungen abgehandelt. Ebenda, 1820. 8., mit 4 Kupfertafeln.

33) Die Algebra, nach Erzeugung der Begriffe in systematisch geordneten Fragen und Aufgaben, nebst ihrer vollständigen Beantwortung. Ebenda, 1821. 8.

34) Lacroix' Anfangsgründe der Algebra. Aus dem Französischen, nach der 12. verbesserten und vermehrten Ausgabe übersetzt. Ebenda 1821. gr. 8. Auch unter dem Titel: Lacroix: Algebra, 1. Theil.

35) Geometrische Analysis von John Leslie. Aus dem Englischen übersetzt und sehr vermehrt. 1822. 8., mit Kupfertafeln.

36) Systematischer Leitfaden der reinen Mathematik, enthaltend die Arithmetik, ebene Geometrie, Buchstabenrechnung, Algebra, analytische Geometrie, gewöhnliche und analytische ebene Trigonometrie, die Polygonometrie, die analytisch-sphärische Trigonometrie, die Polyedronometrie und die Kugelschnitte. Zum Gebrauch für Schulen. 1822. 8.

37) Gebrauch des Cirkels von L. Mascheroni. Aus dem Italienischen ins Französische übersetzt von H. A. M. Carette. Ins Deutsche übersetzt, vermehrt mit der Theorie vom Gebrauch des Proportionscirkels und mit einer Sammlung zur Uebung von mehr denn 400 rein geometrischen Sätzen. Ebenda, 1825. gr. 8. mit 15 Kupfertafeln.

38) Mit C. Ideler: Vorrede vor J. J. Centnerschwer's neu erfundenen Multiplikations- und Quadrat-Tafeln, Berlin, 1825. gr. 8.

39) Antheil an der Sammlung nützlicher Nachrichten und Aufsätze, die Baukunst betreffend (1798, 99) und an den Mémoires de l'Académie de Berlin (1798, 1804, 1812—21).

Doch auch einen Belletristiker dürfen wir nicht vergessen, obwohl wir über seinen hugenottischen Ursprung nirgend aufgeklärt worden sind. Wir meinen Charles Philippe **Bonafont,**[20] aus einer französischen Familie am 22. Juli 1778 zu Rastadt geboren, eine Zeit lang Lehrer der französischen Sprache in Magdeburg, dann Regierungs-Sekretär in Merseburg, hierauf Privatdocent der französischen Sprache auf der Universität Halle a. S., seit 1827 herzoglich Coburgischer Legationsrath Wo er starb, ist mir unerfindlich.[21]

1) Der Pflegling, vaterländisches Schauspiel in Einem Aufzuge. Karlsruhe 1802, 8.

2) Adeldheid oder Die unglücklich Liebenden. Eine wahre Geschichte. Ebenda, 1803, 8.

3) Poésies légères et fugitives. Ebenda, 1803, 8.

4) Die Verhandlungen bei der Schulmeister-Wahl zu N ... Ein Gemälde menschlicher Entwürfe, Leidenschaften und Thorheiten. Stuttgart, 1803, 8.

5) Julie und Ludolph. Theatergemälde, Stuttgart, 1803, 8.

6) Julius und Marie. Dramatisches Gemälde der Wahrheit. Ebenda, 1803. 8.

7) Künstlerglück. Historische Theaterskizze. Ebenda 1803, 8.

8) Liebe und Trennung. Herzensgemälde, 1803, 8.

9) Originalitäten-Sammler. Erzählungen, Geschichten und Anekdoten. 3 Theile. Ebenda, 1803—8, 8.

10) Ludwig Unstern. Historisch-dramatisches Gemälde des 18. Saeculi. 1804, 8.

11) Pulkul. Historisches Gemälde des 17. Saeculi. Ebenda, 1804, 8.

12) Zulima. Trauergemälde für die Bühne. Ebenda, 1804, 8.

13) Eudora. Ein Tageblatt für Geschmack, Kultur und Kunst. 1. Jahrgang, Nürnberg, 1804, gr. 8 mit Kupfern.

14) Ignoranz und Verderben oder: Die Folgen der Erziehung. Ein Spiegel für Viele. Ebenda, 1804, 8.

15) Die edle Fürstin oder: Unglück und Herzensgüte. Schauspiel in zwei Akten. Salzburg, 1805, 8.

16) Paul I., ein Schauspiel. Aachen, 1812, 8.

17) Aphorismen der Aesthetik und Aufsätze verschiedenen Inhalts, Köln, 1814, 8.

18) Thalia. Sammlung neuer Schauspiele. 1. Band, Augsburg, 1815, 8.

19) Sechs deutsche und französische Gedichte. Karlsruhe, 1815, 8.

20) Fragmente zur Bildung des Geschmacks. Köln, 1816, 8.

21) Flore. Variétés littéraires en prose et en vers. Etrennes pour 1816. Strassbourg, 8.

22) Les épreuves, ou étourderie et bon coeur. Comédie, Paris, 1816, 8.

23) Père et fils rivaux, ou Le médecin par excellence. Comédie. Tübingen, 1816, 8.

24) Kunstansichten aus ästhetischem Gesichtspunkte. Leipzig, 1817.

25) Originalitäten aus dem Gebiete der Wahrheit und Dichtung. Leipzig 1819, 2 Th. II. Aufl. 1824.

26) Geschichte des englischen Parlaments von L. Napoléon, vormals Könige von Holland, mit Napoléon's eigenhändigen Anmerkungen. Aus dem Französischen übersetzt. Sondershausen und Nordhausen, 1821, 8.

27) Des avantages de la langue française et de la nécessité de son étude. Magdebourg 1821, gr. 8.

28) Eugenie oder die Scheinehe. Drama in fünf Aufzügen, nach Beaumarchais neu bearbeitet. Brandenburg 1822, 8.

29) Erzählungen aus dem Gebiete der Wahrheit und Dichtung, als Fortsetzung seiner Originalitäten. Ebenda 1823, 8.

30) Essais imitatifs de quelques poésies de Schiller. Halle, 1823, 8.

31) Der König und die Henne. Original-Lustspiel in Einem Aufzuge. Brandenburg, 1823, 8.

32) Manuel de la langue française pour la vie sociale. V. I. Halle 1825, 8.

33) Thaliens Spenden für Bühnen und Privattheater. Leipzig. 1826. 2 Bände. 8.

Auch in einem der Welt verborgenen human gerichteten Kreise wohl bekannt und vor anderen ehrwürdig war Samuel **Marot**, geboren zu Magdeburg 11. December 1770, 1798 Prediger an der Kirche des Friedrich Wilhelms-Hospitals zu Berlin, 1808 an der Jerusalems- und Neuen Kirche, 1816 Superintendent, 1818 Mitglied des Direktoriums Montis pietatis. Er stirbt als Doctor theol., Kirchenliederdichter und Ober-Konsistorialrath am 16. October 1865. Veröffentlicht hat er folgende Werke:

1) Ermunterung zur liebreichen Fürsorge für arme Waisen, nebst einer kurzen Beschreibung der jetzigen Einrichtung des Friedrichs-Waisenhauses, Berlin, 1800.

2) Gedächtnisspredigt auf die verwittete Königin von Preussen, Luise Friederike, Berlin, 1805.

3) Christlicher Religions-Unterricht für die Jugend, Berlin 1806. Vierte Auflage, 1820.

4) Abschiedspredigt in der Kirche des Friedrichs-Waisenhauses. Berlin, 1808.

5) Predigt am Dankfest wegen des Einzugs des preussischen Heeres in Paris; Berlin, 1815.

6) Predigt am Friedensfeste. Berlin, 1816.

7) Beiträge zu Teller's „Magazin für Prediger“ und zu Olshausens „Homiletischen Handbuch“ über die in der Holsteinschen Agende verordneten evangelischen Texte.

8) Recensionen und Abhandlungen in Hansteins Homiletisch-kritischen Blättern.

Wegen seines plötzlichen Austritts aus dem Pfarramt unserer Kirche und Uebertritts nach Kassel in das Ministerium Jérome Napoléon's, des Königs von Westphalen, hier viel besprochen, theils beneidet, theils bedauert ist Bernard **Provencal.**[22] Er hinterliess:

1) Lectures françaises, à l'usage de la jeunesse qui se voue au commerce, avec l'explication des termes les plus difficiles, Magdebourg chez G. Ch. Keil. 1804. 8.

2) Mémoire historique sur la fondation de l'église française de Magdebourg, publié à l'occasion de la dédicace du second temple. Magdebourg, au profit des pauvres. 1806. kl. 8.

Der nun folgende Schriftsteller verlebte seine ganze Kindheit und einen Theil seiner Jugend allhier. Sohn eines Mützenmachers, des Hausvaters unseres Hospitals Jaques Souchon, wurde **Adolphe Frédéric Souchon** am 10. August 1807 allhier geboren und anderthalb Jahre vor dem am 25. Juni 1823 erfolgten Tode seines braven Vaters am 10. April 1822 in das Séminaire français zu Berlin aufgenommen.[23] Prediger 1830—1833 zu Strassburg i. Uckerm., 1833—34 in Angermünde und Parstein,[24] 1834—1854 an der französischen Kirche der Luisenstadt zu Berlin,[25] ging er dann von der Colonie über zur dortigen Dreifaltigkeitskirche und starb als Consistorialrath und als einer der bestgehörten gläubigen Kanzelredner der Residenz am 29. August 1878 in Mirow bei Stargard. Er veröffentlichte:

1) „Christus und die Kirche, 8 Predigten, Berlin. 1841."

2) Predigten über die Evangelien, Berlin 1846, II. Ausgabe 1850.

3) Passionspredigten. 1850.

4) Epistelpredigten, 2 Theile. 1853.

5) Passions- und Ostersegen, 1857.

6) Zweite Sammlung. 2 Bände, Berlin 1860, 61.

7) „Die Lehre des Christenthums in der Ordnung des kleinen Katechismus Luthers." Herausgegeben vom Sohne G. Souchon, Gütersloh 1881, 12°; 2. Auflage, Berlin 1886.

Recht anderer Art ist wieder der nächstfolgende Schriftsteller. Jules Chrétien Henri **André,** geboren zu Halberstadt den 15. Juli 1765, gestorben zu Halle 29. Juni 1838, Sohn des zu Brandenburg an der Ritter-Académie, dann an der Schule zu Klosterberge bei Magdeburg (Wilhelmsgarten) angestellten Stallmeisters, wohnte damals mit seinem Vater zu Magdeburg, zog 1787 mit letzterem nach Halle, wo er 1805 gleichfalls Stallmeister wurde. Er gab heraus:

1) Gründliche Anleitung zur Reitkunst. Breslau, 1805.

2) Ansichten, Grundsätze und Belehrungen über die zweckmässige Behandlung und Dressur des Campagnepferdes. Leipzig, 1838.

Und wieder folgt ein Belletrist. Charles Frédéric de **Jarriges,** genannt Beauregard Pandin, geboren den 3. September 1773 in Berlin, Enkel des berühmten Grosskanzlers, Sohn des Magdeburger Geheimen Raths de Jarriges[26], durch seinen Stiefvater, den reichen Kaufmann Ploennies auf Kloster Bergen bei Magdeburg ausgebildet, Reisebegleiter des Münster-

schen Oberpräsidenten v. Vincke nach Spanien, „kein selbstständiger Geist, aber ein selbstständiger Charakter“, starb in Berlin den 22. Juni 1826 während eines Gesprächs mit Freiherrn v. Uechtritz über die neue Aufführung der „Lustigen Weiber“. Von ihm stammen:

1) Spanische Reise-Skizzen in der „Eleganten Welt“ 1808.

2) Aesthetische Kritiken in der „Jenaischen und der Leipziger Literaturzeitung.“

3) Spanische Romanzen, übersetzt. Berlin, 1823.

4) Shakespeare's Troïlus und Cressida, Berlin, 1823.

5) Desselben König Lear und „Die Irrungen“ in der „Zwickauer Taschen-Bibliothek ausländischer Klassiker“, 1824.

6) Verschiedene Kritiken in „Schütze's Journal für Literatur, Kunst, Geschmack und Mode“, Weimar.

Nur im weitesten Sinne gehört zur Magdeburger französischen Colonie **Lazare Nic. Marg. Carnot,** der Organisator des Sieges unter Bonaparte und Gegner des Kaisers.[37] Er stirbt hier am 2. August 1823 und hinterliess:

1) Mémoire sur la fortification primitive.

2) Poésies.

Nach seinem Tode erschien

3) Mémoires historiques et militaires sur Carnot, rédigés d'après ses manuscrits, sa correspondence et ses écrits par Tissot bei frères Baudoin, Paris 1824.

4) Essai sur les machines.

5) Réflexions sur la métaphysique du calcul infinitésimal.

6) Sur la géométrie de position.

7) De la défense des places fortes.

8) Exposé de la conduite politique de Carnot, depuis le 1. Juillet 1814.

Des berühmten Mannes Sohn und des Präsidenten von Frankreich Vater **Hippolyte Carnot,** fils, lebte hier eine Zeit lang mit dem grossen Verbannten. Carnot II. schrieb:

1) Notice historique sur Barère, député à l'assemblée constituante, à la convention nationale et à la chambre des représentans. Paris, 1842.

2) L'Allemagne pendant sa guerre de la délivrance 1843, 2 Tom.

3) Revue encyclopédique mit verschiedenen Uebersetzungen deutscher Klassiker.

4) Histoire du Saint-Simonisme.

Aus einer drüben und hüben hochberühmten Hugenotten-Familie stammt Ernst Arn. Wilh. Dijon, Baron de **Monteton,** geboren am 23. Januar 1788 zu Priort b. Spandau, gestorben

5. März 1844 zu Aschersleben, mehrere Jahre beim Generalstab in Magdeburg.[28] Er schrieb

Geschichte des königl. preussischen 6. Kürassier-Regiments, genannt Kaiser von Russland, mit 4 illustrirenden Bildern, nach Zeichnung von Professor Krüger, Brandenburg, 1842, 4⁰.

Mit dem später so berühmten deutschen Dichter Chamisso emigrirte bei der Revolution sein Freund, der Vater unseres Predigers Albert **Lionnet.**[29] Letzterer gab heraus:

1) Uebersicht der christlichen Lehre für den Unterricht evangelischer Confirmanden. Magdeburg: Eugen Fabricius 1842. 8. 44 S.

2) Die freien Gemeinden. Hamburg. 1850.

3) Die Kunstreiter. Erzählung für Knaben und Jünglinge von Albert Löwing, Brandenburg: Wiesike, 1851. Kl. 8. 182 S.

4) Das innere Leben des Christen. Predigten in der Trinitatiszeit 1851. Berlin, Wilh. Schultze. Kl. 8. 210 S.

5) Palaion, die alte Welt. Das Privatleben der Alten, in populärem Gewande dargestellt. Berlin, Georg Reimer, 1853. Gr. 8. 593 S. mit 15 lithographirten Tafeln.

6) Kreuz und Halbmond. Pilgerblick aus einer Reise durch das Morgenland. Berlin, Ferdinand Schneider, Mittel-8. 206 S.

7) Bibel-Atlas. 1. Ausg. Berlin 1859. 4. 2. Ausg. 1861.

Frd. Gustav **Rebling** aus Barby, ein Schüler Dr. Friedr. Schneider's in Dessau, Organist an unserer Kirche vom 6. November 1839 bis 20. April 1854, später an St. Johannis allhier, Musikdirektor, schrieb, im Verlage von Heinrichshofen, Magdeburg:

Op. 1. 5 Lieder f. 1 St. m. Pft. No. 1. Frühlingslied, „Der Frühl erwacht", Nr. 2. Der Schäfer im Mai, „Siehst du das Vögelein", No. 3 Morgenwanderung, „Wer recht in Freuden". Nr. 4. „Sprache der Liebe, wie klingest du schön", Nr. 5. „Mit Myrthen und Rosen lieblich und hold".

Op. 2. Fünf Lieder f. S. od. T. m. Pft. Nr. 1. „Vöglein, wohin so eilig?" Nr. 2. Frühling, „Und wenn die Primel". Nr. 3. Sehnsucht, „Botin der Liebe". Nr. 4. „Du bist wie eine Blume". Nr. 5. Frühlingsklage, „Nun ist es wieder grün".

Op. 3. Gesänge für Männerchor: „O wunderbares Schweigen. Perlen im Meere. Schon milder scheint. Das Bächlein wallt. Abschied vom Walde, „Ade, du liebes Waldesgrün". Letzteres einzeln. Dasselbe f. gem. Chor (m. Chwatal, „An die Nacht").

Op. 4. Introduction et Variations sur un thème du Freischütz f. Pft.

Op. 5. Lieder ohne Worte f. Pft.

Op. 6. Variat. f. Viol. u. Pft. über Nägeli's: „Kennt ihr das Land".

Op. 7. 5 Quartette f. gem. Chor.

Op. 7, 1 u. 5. Sehnsucht nach dem Wald, „Zum Wald da steht mein Sinn". Auf dem Wasser, „Mit fröhlichem Muth" f. gem. Chor.

Op. 7, 3. Auf Flügeln des Gesanges f. gem. Chor.

Op. 8, 1. Gestillte Sehnsucht, „In goldnem Abendschein“ f. 3 Spr.-St. m. Pft. (Helik. 1).

Op. 9. Sechs Lieder f. S. m. Pft. No. 1. Abends, „In dieser Stunde.“ No. 2. „Wohl viele tausend Vögelein.“ No. 3. Erinnerung, „Im fernen Westen.“ No. 4. „Das ist's, was an der Menschenbrust.“ No. 5. Trost im Leide, „Hör! Schmerz und Herz.“ No. 6. Die Kapelle, „Droben stehet die Kapelle.“

Op. 10. „Aus alten Märchen“ f. gem. Chor.

Op. 11. Sechs Lieder f. S. m. Pft. No. 1. „Ich will kein Pfand aus d. Händen.“ No. 2. „Komm, geh' mit mir in's Waldesgrün.“ No. 3. „Ich sitze betend an der Wiege.“ No. 4. Die Zauber der Heimath, „Durch des Waldes Hauch.“ No. 5. Wanderlied, „Fein Liebchen, nun dich Gott'.“ No. 6. Zu früh, „Die Sonne scheint.“

Op. 12, 1. Thürmerlied, „Wachet auf“ f. Männerchor (Doppel-Chor).

Op. 12, 2. Rheinsage, „Am Rhein, am grünen Rhein“ f. Männerchor.

Op. 12, 3. Cita mors ruit, „Der schnellste Reiter“ f. Männerchor.

Op. 12, 4. Hoffnung, „Und dräut der Winter“ f. Männerchor.

Op. 12, 5. „O Du, vor dem die Stürme“ f. Männerchor.

Op. 12, 6. In die Ferne, „Siehst du am Abend“ f. Männerchor.

Op. 14, 1. Kriegslied, „Und wenn uns nichts mehr“ f. Männerchor.

Op. 14, 2. Preussens Kronprinz, „Wer springet auf dem Rosse“ f. Männerchor.

Op. 15. Variationen über „Guter Mond, du gehst so stille“ f. Pft.

Op. 18. Lieder f. M.-S. od. Bar. m. Pft. No. 1. Die Mühle, „Da unten geht die Mühle.“ No. 2. Frühlingslied, „Ja Frühling, schön bist du.“ No. 3. Sommernacht, „Nun breitet ihre dunkeln Flügel.“ No. 4. Im Walde allein, „Ich gehe früh Morgens.“ No. 5. Ach! du bist fern! „Wollt's klagen nicht.“

Op. 19. Der 126. Psalm, „Wenn der Herr die Gefangenen“ f. 2 S., 1 A., T. u. 2 B.

Op. 20. Drei Lieder f. gem. Chor. No. 1. Waldeseinsamkeit, „O frische duft'ge Kühle.“ No. 2. Hoch empor. No. 3. Frühlingszeit, „Wie schön ist doch.“

Op. 21 a. Variationen f. Cello u. Pft. über „Ich war Jüngling“ a. Joseph.

Op. 21 b. Dasselbe f. Viola u. Pft.

Op. 22 a. Sonate f. Cello u. Pft.

Op. 22 b. Dasselbe f. Viola u. Pft.

Op. 23. 2 Männerchöre. 1) Meeresabend, „Sie hat den ganzen Tag getobt.“ 2) Fischerlied, „Abend zieht gemach heran.“

Op. 24. Drei Gesänge f. Männerchor. 1) Abendlied, „Der Tag neigt sich.“ 2) Wanderlied, „Nun ist die schöne Frühlingszeit.“ 3) Ade, „Wohlauf in Gottes schöne Welt.“

Op. 25. Preussische Kriegslieder f. Bar. m. Pft. No. 1. Victoria i. Böhmerland, „Die Wetter zogen.“ No. 2. Der Königsgrenadier vom Regi-

ment No. 7. „Verwundet liegt." No. 3. Mutterherz, Ade, Ade! „Auf Sadowa's blut'gem." No. 4. Ein seltner Vogel, „Ich kenn' einen Vogel."

Op. 26. Preussische Kriegslieder f. Tenor m. Pft. No. 1. Ein seltner Vogel, „Ich kenn' einen Vogel." No. 2. Wo ist mein Herz? „Mein Herz, das ist."

Op. 27. Zweite Sonate f. Cello u. Pft.

Op. 28. Der V. Psalm, „Herr! höre meine Worte" f. M.-S. oder T. mit Orgel- oder Pft.-Begl.

Op. 29, 1. „Neuer Frühling" f. gem. Chor.

Op. 29, 2. Geistliches Lied, „O selig Haus" f. gem. Chor.

Op. 30, 1. Kriegslied, „Und braust der Sturmwind" f. Männerchor.

Op. 30, 2. Weissenburg — Wörth — Spicheren, „Es zittert der Strassburger Münster" f. Männerchor.

Op. 31. Die Geister der Helden, „Wer reitet so spät in der stürmischen Nacht", für 1 Bassstimme m. Pft.

Op. 38. Festgesang, „In Donnerwogen" für 4st. Männerchor m. Pft. od. Blech-Instrumente (4 Tromp., 4 Hörner, 4 Pos., Tuba und Pauken).

Op. 39. Lutherhymne, „Fest wie deutsche Eichen" für 4st. Männerchor m. Begl. von Blech-Instrum. oder Pft.

Op. 40. Die Jungfrau von Magdeburg, „Hoch droben zwischen Doppelthürmen" für 4st. Männerchor mit Begl. von Blech-Instrum. oder Pft.

Op. 41. Vier Männerchöre. No. 1. Sonntag, „O Sonntag." No. 2. Das deutsche Reich, „Dem Land, wo meine Wiege stand." No. 3. Unverloren, „Ein Sommerabend." No. 4. Frühling, „Frühling ist gekommen."

Op. 42. Orgelstücke. No. 1. Weihnachts-Pastorale über „O du fröhliche." No. 2. Busstagsvorspiel: „Aus tiefer Noth." No. 3. Choralvorspiel: „Ich will dich lieben, meine Stärke." No. 4. Choralvorspiel: „Was Gott thut, das ist wohlgethan."

Op. 43. Dornröslein, „Dornröslein Erde liegt im Schlummer" Romanze für Alt oder Mezzo-Sopr. m. Orchesterbegl. (Streich- und Holzblasinstr. 4 Hörner und 2 Tromp.)

Op. 44, 1. In Waldesmitten, „Ein weinumranktes Hüttlein" für hohe oder tiefe Stimme mit Pftbegl.

Op. 44. No. 2. Ein neues Weinlied. „Es schläft in des goldenen Weines." Für 1 Bassstimme mit Pfte.-Begl.

Op. 45. Der 92. Psalm für Soloquartett (Sopran, Alt, Tenor u. Bass) oder Chor und Soloquartett mit Orgelbegleitung.

Op. 47. Ariadne auf Naxos. Dramatische Scene für eine Sopranstimme mit Begl. von Streichorchester od. Pfte.

Op. 48. Drei Vorspiele für Orgel zu den Chorälen: No. 1, „O dass ich tausend Zungen hätte", No. 2, „Ach bleib mit deiner Gnade", No. 3, „Lobe den Herren, o meine Seele."

Die Auserwählte, „Ruck Mädle" f. Männerchor.

Rebling u. Ritter, Choral-Mel. (einstimmig) mit 1 Vers Text für Kirche, Schule und Haus.

Rolle, J. K., Motetten f. gem. Chor, herausg. v. G. Rebling. Lfr. I. 1) „Kommt, lasset." 2) „Herr, Du bist." 3) „Schaff in mir." 4) „Der Friede Gottes." Lfr. II. 5) „Gnädig und barmherzig." 6) „Kommt her und schauet." 7) „Meine Seele harrt." 8) „Gott, Dein Weg ist heilig". Lfr. III. 9) „Es ist in keinem Andern Heil." 10) „Herr, Du hast vom Anfang." 11) „Die Güte des Herrn." 12) „Lobe den Herrn, meine Seele." Lfr. IV. 13) „Der Herr ist König." 14) „Siehe, das ist unser Gott." 15) „Die Ehre des Herrn ist ewig." 16) „Gott, Du bleibest, wie Du bist." Lfr. V. 17) „Gott der Herr ist Sonn' und Schild." 18) „Herr, zeige mir Deine Wege." 19) „Herr Gott, Du bist unsre Zuflucht." 20) „Herr, wie sind Deine Werke."

In anderen Verlagshandlungen sind noch erschienen:

Rebling, G., Op. 13, 1. Der 12. Psalm
Op. 13, 2. Der 85. Psalm
Op. 16. Der 51. Psalm
Op. 17. Der 138. Psalm
} für gemischten Chor bei Breitkopf & Härtel in Leipzig.

Op. 32. Elegie (in F) f. Cello m. Orchester bei Breitkopf & Härtel, Leipzig.

Logenlieder f. Bariton m. Pfte. bei R. Sulzer, Berlin.

Op. 33, 1. Den Besuchenden: „Brudergruss aus Bruderseelen." No. 2. Kaiserlied: „Es glänzt ein Stern."

Op. 34, 1. Bei der Aufnahme: „Wie mir geschah." No. 2. Johannislied: „Johannistag du schöner Tag." No. 3. Des Maurers Freude: „Der Freude Quell." No. 4. Weihegruss bei der Aufnahme: „Seid uns gegrüsst."

Op. 35, 1. Aufnahme: „Des Tempels Säulen sind gegründet." No. 2. Es werde Licht: „Was wär' die Erde ohne Sonne." No. 3. Maurerlied: „Wo Brüder eifrig." No. 4. Deutsches Kaiserlied: „Singt dem deutschen Vaterlande." No. 5. Maurerweihe „Dich weiht die ernste Stunde."

Op. 36. Romanze (in C) f. Cello m. Pfte. bei Schuberth & Co., Leipzig.

Op. 37. Ballade (in Dmoll) f. Cello m. Pfte. bei R. Sulzer in Berlin.

Musica sacra. Sammlg. relig. Gesänge älterer und neuerer Zeit f. gem. Chor bei Bote & Bock, Berlin.

Bd. 11. Sammlg. deutsch-evangl. Kirchenmusik a. d. 16. u. 17. Jahrh. 32 Gesänge a. d. Jahren 1566—97 von Dressler, Burck, Gumpeltzhaimer u. A. herausgeg. von G. Rebling.

Bd. 13. Sammlg. deutsch-evangl. Kirchenmusik a. d. 16. u. 17. Jahrh. 45 Gesänge a. d. Jahren 1607—1614 von Prätorius, Gesius, Hassler u. A., herausgeg. von G. Rebling.

Deutsches Marschlied, „Es dämmert der Morgen" f. Mchr. in Seitz, Kaiser-Alb. No. 41 aufgen., bei Büching in Hof erschienen.

Unsere Freude, „Begrüsst die Freude" für Männerchor in Pahm, Liedersammlg. No. 162 aufgen., bei Hesse, Leipzig erschienen.

Der Vollständigkeit wegen folgen hier die kleineren und grösseren Schriften des Lic. theol. Dr. med. hon. **Henri Tollin,** Ehrenmitglied des akadem. theol. Vereins in Berlin, der Huguenot Society of London, der Société du Protestantisme français in Paris, z. Predigers der französisch-reformirten Kirche zu Magdeburg.*) Weil aber niemand Richter sein kann in eigener Sache, so fügen wir, zur Orientirung für den Leser, die uns bekannt gewordenen günstigen und missgünstigen öffentlichen Besprechungen ausnahmsweise hinzu.

I. Pastorales.

1) **W. H. Havenstein** (Oberkonsistorialrath). **Geistliche Reden** an die Freunde Jesu unter den Gebildeten, mit **biographischer Notiz.** Frankfurt a. d. O., Gustav Harnecker 1866.**)

2) Reminiscere-Epistel-Predigt, 1866 gehalten in der Reformirten Kirche zu Frankfurt a. d. Od.; bruchstückweis gedruckt im Correspondenzblatt der deutschen Sittlichkeits-Vereine. 15. Februar 1891.

3) **Henry Ward Beecher's Geistliche Reden** aus dem Englischen, **mit biographischer Einleitung,** Berlin, Otto Müller, 1870.***)

4) Zwei „Taufreden" in O. Riemann's „Lasset die Kindlein zu mir kommen", Magdeburg, Emil Baensch 1880, S. 64 fg. und 98 fg. — Eine in desselben „Taufreden-Sammlung", Leipzig, Bredow 1885, S. 99 fg.

5) „Das Studium der Werke berühmter Kanzelredner" in Lindemann's Pastoralbibliothek. Bd. XI, Berlin, Wiegand und Schotte, 1890 S. 20 fg.

6) Zum Erlass des Evangelischen **Ober-Kirchenraths** an die Geistlichen vom 25. November 1874, in den „Deutschen Blättern" Gotha, Fr. Andr. Perthes, Januar 1875, S. 3—13 und 77—86.

7) Zum Erlass des **Cultus-Ministers** an das Landes-Consistorium von Hannover, 27. Januar 1875, in der Wochenschrift für das Evangelische Pfarramt, Gütersloh, C. Bertelsmann, 6. und 13. Februar 1875.

8) „Neues Reich, **neue Kirche"**, ebenda, 5. und 12. Juni 1875.

---

*) Correspond. Mitglied der Alliance of reformed churches hold. the presbyt. system, der Commission wallonne, der Hugenot Society of America etc. Ueber ihn S. France protestante ed. I, T. IX, pag. 389. — Jos. Kürschner's Deutscher Literatur-Kalender 1892. — Philipp Schaff, Modern divines, New-York 1891, T. IV. d. Encyclop. — Perthes, Handlexikon für evangel. Theologen, Gotha 1891, III. — Gurlt und Hirsch, Biograph. Lexikon der hervorragenden Aerzte, 1888, Nachträge p. 1022/23.

**) Empfohlen in der Neuen Evangel. Kirchenzeitung 1866, No. 23. — Kirchenblatt f. d. reformirte Schweiz, 1866, No. 23. — Protestantische Kirchenzeitung 1867, S. 207—8.

***) Empfohlen in den Göttingischen Gelehrt. Anzeig. (durch D. Brandes) 1870 St. 4. — Evang Kirchenzeit. 1870 No. 99. — Neue Evang. Kirchenzeit. 1870 No 53. — Protestant. Kirchenzeit. 1870 No. 51 (durch D. Lisco). — Spener'sche Zeitung 1871 No. 222. — Frankfurter Patriot. Wochenblatt, 12. Nov. 1870. — Evangel. Kirch.-Z. 1874 No. 90, S. 1015

9) „Zur Deklaration des §. 14 der Kirchen-, Gemeinde- und **Synodal-Ordnung** vom 10 September 1873. Ebenda 4. September 1875.

10) „Die Faust **in der Tasche.**“ Ebenda 29. Juli 1876.

11) „Was kann die Kreissynode für die **Innere Mission** thun?“ Ebenda 19. und 26. Mai 1877.

12) „Die **kirchliche Armenpflege.**“ Ebenda 2., 9. und 16. Juli 1877.

13) „Von organischer **Eingliederung der inneren Mission** in die verfassungsmässige Kirche“. Ebenda 24. November, 1., 8., 15. und 22. December 1877.

14) **„Die innere Mission in den sechs ersten christlichen Jahrhunderten.“** 2., 9., 16., 23. Februar, 2. und 9. März 1878.

15) „Ueber die geordnete Zusammenarbeit von **Stadtmissionaren und Gemeindediakonissen“.** Ebenda 10. und 17. August 1878.

16) „Die christlichen **Liebesthätigkeiten** in der Hand der **kirchlichen Organe,“** im Volksblatt für Stadt und Land. 16., 23., 30. Mai 1877. Quedlinburg.

17) „Gespräch über die **Armenpflege** im **kaiserlichen Rom“,** im Neuen Evangelischen Gemeindeboten, Berlin, 28. April 1877.

18) „Die **orthodoxe General - Synodal - Lehrordnung** in ihrer praktischen Durchführung“ im Montagsblatt der Magdeburgischen Zeitung, 1879, No. 48.

19) **„Individualisirung der Armen- und Waisenpflege,“** in der Magdeburgischen Zeitung, 7. April 1881.

20) „Erster Jahresbericht des **Erziehungsvereins** für den Kreis Magdeburg.“ 10. November 1881, Magdeburg, Faber.

21) „Zweiter Jahresbericht des **Erziehungsvereins** für den Kreis Magdeburg.“ 31. December 1882, Magdeburg, Faber.

22) „Presbyteriale **Aufsicht über den Lebenswandel** der Gemeindeglieder,“ in der Reformirten Kirchenzeitung, Elberfeld, 21. August 1880.

23) **„Die Presbyteriale Kirchenordnung“** in der Reformirten Kirchen-Zeitung 1877, No. 44 und 45, Elberfeld; separat Magdeburg, Faber, 1887.*)

24) „Aufruf an die reformirten Gemeinden französischen Ursprungs in Deutschland“ in der Reformirten Kirchenzeitung 1888 S. 581 fg. (Londoner Pan-Presbyterian-Ansprache cet.)**)

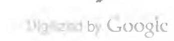
25) „Der Heidenmissionstag des Presbyterianer-Concil von London“ im Aprilheft des Evangelischen Missions-Magazin 1889.

26) „Aufruf für einen deutschen Hugenottenbund“. Reformirte Kirchen-Zeitung 1890 No. 34. — Vgl. No. 43.

---

*) Angezeigt **Theol. Jahresbericht** VII. Bd. 1888. — **Theol. Literaturbericht,** 1888 No. 2. — Empfohlen in der Literar. Beilage der **Deutschen Evang. Kirchenzeitung,** Berlin 1887 No. 12; im Magdeb. Sonntagsblatt des **Nachbar** 1888 No. 2; in der Wissenschaftl. Beilage der **Leipziger Zeitung** 1888 No 60; Christliche Welt 1889 No. 17, S. 344.

**) Alliance of the reformed Churches holding the Presbyterian System. London 1889 p. 272–274 cf. p. 163 fg. — Reformirte Kirchenzeitung 1888, S. 759. — Christliche Welt 1889, No. 17, S. 341 f.



27) Die constituirende General-Versammlung des Deutschen Hugenottenbundes. Ebenda No. 41.

28) „Liebwerthe Brüder und Glaubensgenossen" in der Colonie von Béringuier 1891 No. 11; in der Reformirten Kirchenzeitung 1891 No. 47; im Evangelischen Kirchenblatt 1891 No. 38.

29) „Jährliche Nachrichten über die französisch-reformirte Gemeinde zu Magdeburg," 1876—1892, Magdeburg, bei H. Otto.

II. Kirchengeschichtliches.

1) Licentiaten-Dissertation: **De primordiis episcopatus ac disciplinae ecclesiasticae** (Verfassungsgeschichte der christlichen Kirche innerhalb der 3. resp. 6 ersten Jahrhunderte). Berlin, 1857. (Manuscr.)

2) „Der Kampf zwischen **Märtyrerthum** und **Bischofsgewalt** zur Zeit des heiligen **Cyprian,**" Frankfurt a. O. 1863.

3) **„Irland** und **Schottland"** (und seine ersten Bischöfe, ein Missionsbild) in den „Sonntagsklängen" 29. November, 6., 13., 20. December 1885.

4) **„Thomas Aquin,** der Lehrer Michael Servet's in Hilgenfeld's Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie. XXXV, 2 (1891) S. 220—243, 347—373. XXXV, 4, S. 436—444.*)

5) Johann **Calvin,** Art. in der Deutschen Encyklopädie von Wiegandt und Grieben, Bd. III, p. 376—380.

6) „Des **Paulus Burgensis** Schriftbeweis" in D. Zöckler's „Beweis des Glaubens" 1874, S. 241—246**)

7) **„Luther und Servet",** Berlin, bei H. R. Mecklenburg, 1875, 61 Seiten.***)

8) „Luther und Marheinecke" in Hilgenfeld's Zeitschrift 1880, S. 465—471.

9) **„Melanchthon und Servet",** Berlin, bei H. R. Mecklenburg, 1876, 198 Seiten.†)

---

*) Die Einleitung wird durchgehechelt im Deutschen Mercur, 16. Januar 1892, No. 3.

**) Verwerthet Christian Life 1878, 10. August, p. 387. Kritisirt in „Saat auf Hoffnung" Jahrg. XV., Erlangen bei Deickert 1878 S. 256.

***) Warm empfohlen von Nippold, Sepp, Dardier, Rauwenhoff, Gordon, Willis, Gonzales de Velasco (S. II, 15, 41, 43), sowie im Literarischen Centralblatt, Leipzig 1875, No. 46; Magazin für die Literatur des Auslands 1875, No. 48, p. 700; Rhein- und Neckar-Zeitung 1875, No. 342; von Sup. D. Winckel im Berliner Gemeindeboten 1876, No. 103—105; Mainzer Zeitg. 1877, 13. Juli; Pfälzischer Kurier 1877, No. 177; Weidinger in Reusch: Theolog. Literaturblatt, 1876, No. 6. — Mehr oder minder scharf kritisirt von D. Pünjer, Theolog. Literatur-Zeitung, 1876, No. 11; D. Trechsel, Wagemann's Zeitschrift 1876, S. 345—351. D. Kawerau, Theolog. Studien und Kritiken, 1878, S. 479—498; D. Knaake, Theolog. Studien und Kritiken, 1881, S. 317 fg.

†) Warm empfohlen von Nippold, Dardier, Rauwenhoff, Gordon, Willis, Gonzales de Velasco und Magazin für die Literatur des Auslands, 1877, No. 29, Seite 446; Schlesische Kirchenzeitung, 1876, 11. Nov., S. 123 f. — Neuer Evangel. Gemeindebote, 1876, No. 36, S. 158. — Wohlwollend kritisirt von D. Pünjer, Theolog. Literatur-Zeitung, 1877, No. 8; W. Wenck, Historische Zeitschrift, N F. Bd. II, 1877, S. 298, 9; Wissenschaftliche Monatsblätter von O. Schade, Königsberg, 1877, No. 5. — Angegriffen im Literar. Centralblatt Leipzig 1876, No. 27. Eine Stelle kritisirt durch Prof. D. Benrath in Brieger's Kirchengesch. Zeitschr. 1877, H. III, S. 469—471.

10) **Butzer's** Confutatio der L. VII de Trinitatis erroribus, in den „Theolog. Studien und Kritiken", 1875, S. 711—736.

11) **„Strassburger** kirchliche Zustände zu Anfang der Reformationszeit" im Magazin f. d. Literatur d. Auslandes, 1875, No. 23, S. 333—336.*)

12) **„Michael Servet und Martin Butzer".** Ebenda, 1876, No. 24, S. 333—336.

13) **Servet und die oberländischen Reformatoren I:** Mich. Servet und **Mart. Butzer,** eine Quellenstudie", Berlin, 1880 bei H. R. Mecklenburg, 272 Seiten.**)

14) „Alex. Alesii Widerlegung von Servet's Restitutio" in Hase's „Jahrbüchern für protestant. Theologie", 1877, S. 631—652.

15) „Servet's christologische Bestreiter" in Hase's „Jahrb. f. prot. Theol." 1881, S. 284—325.

16) **„Charakterbild Michael Servet's",** in Virchow und v. Holtzendorf, Sammlung gemeinwissenschaftlicher Vorträge, Ser. XI, No. 254, Berlin, 1876 bei Habel.***)

17) **Englisch** im Christian Life, 27. October 1877, p. 518—519; 3. Nov. p 524—525; 24. Nov. p. 569—570; 1. Dec. p. 580 (by Miss F. A. Short, of Bath).

18) **Französisch:** Michel Servet, Portrait — caractère, par Mad. Picheral — Dardier, avec une bibliographie des ouvrages de et sur Servet, Paris, Sandoz et Fischbacher, 1879.†)

---

*) Citirt in Varrentrap: Herrmann von Wied, Leipzig, 1878, S. 107.

**) Warm empfohlen von Nippold, Dardier, Rauwenhoff, Gordon, Willis, Gonzales de Velasco, B. Baehring, Magazin f. die Literatur des Auslandes, 1880, No. 40 und „Union", Dürkheim, 1877, No. 7, S. 32; in The Modern Review, April 1881, p. 426—8 von Sam. Alfr. Steinthal; D. Christiaan Sepp, Polemische en irenische Theologie, Leiden, 1881, I, 70 fg. und im Literarischen Centralblatt, 1880, No. 28, S. 899. — Empfohlen und kritisirt durch Ferdin. Moesch, Blätter f. literar. Unterhaltung 1880, S. 461, Berner Reform 1880, No. 4, S. 59. fg.; „Neue Evangelische Kirchenzeitung" 1880, No. 38; Fortnightly Review, Juli 1876; Christian Standard, New-York, 1877; Christian Life, 1877, 6. Oct., p. 483 fg.; S. M. Jackson, The presbyterian Review, New-York, April 1880, S. 383—5; Sarturday Review, 1877, No. 3, 1880; Deutsche Revue, 1881, No. 2. — Wissenschaftsich kritisirt durch D. Knaake in den Theol. Studien und Kritiken, 1881, S. 317—350. — Durchgehechelt von D. W. Möller, Kiel, in der Theolog. Literatur-Zeitung 1880, No. 15 und von Dr. Camill Gerbert, Geschichte der Strassburger Sektenbewegung, Strassburg bei Heitz, 1889, S. 114 fg, 118 f., 129—132.

***) Warm empfohlen durch die Professoren **Nippold** (Jenaer Literat.-Zeit. 1876, No. 16), 1879, No. 32, S. 440, Hofste de **de Groot** (Geloof en vrijheid, 10 Jaarg., 6 Afl., Rotterdam, 1876, p. 1—6); Giuseppe **de Leva** im Archivio Veneto, T. 19, P. 1, 1880, p. 1—6; Dominic Simén in der Vorrede zu seiner Uebersetzung; **Rauwenhoff,** die Doctoren der Theologie **Al. Gordon, Ch. Dardier, Chr. Sepp** (S. ad II, 43); durch **La Lecture,** Paris, 1879, No. 11, p. 204; durch Director Dr. **Beheim-Schwarzbach** im Montagsblatt der Magdeburgischen Zeitung 1881, No. 3, S. 18 fg.; durch Baehring, Kaiserslauter Zeitung 1877, No. 85 u. 86; Pfälzischer Kurier, 1877, No. 145. Freundlich kritisirt durch Professor **Pünjer** in der Theolog. Literatur-Zeitung 1877, No. 8.; durchgehechelt von einem Anonymus in der (Berner) Reform, 12. Mai 1877, S. 182—184, No. 10 (s. dagegen 26. Mai No. 11, S. 203—204 u. 207); von Dr. Camill **Gerbert** (ad II, 12) und **A v. d. Linde** (ad II, 29). — Citirt in Philipp Schaff, History of the christian church. Vol. VI, New-York 1888, p. 69

†) Ins Spanische übersetzt in Dr. Gonzales de Velascos: El anfiteatro anatomico español 30. Juni 1879 — 31. März 1880. — Vgl. Le Midi, 14. Februar 1881. — Journal de Genève, 3. April 1880, No. 79. — L'Alliance libérale, Genève 1879, No. 47. — La semaine religieuse de Genève, 1879, No. 52. — Le Midi, Nismes 1880, No. 28. —

19) **Ungarisch**: Servét Mihály Jellemrajza, übersetzt und mit einer Vorrede versehen von Simén Domokos (Prof. der Theolog.), Kolozsvart, 1878.

20) Italienisch von M. Niemack, Hannover. (Manuscript.)

21) Dänisch von F. Aarestrup, Kopenhagen. (Manuscript).

22) „Zur Ehrenrettung Servet's" in der Protestantischen Kirchenzeitung 1875, 2. Oct., S. 932—935.

23) „Zur Servet-Kritik" in Hilgenfeld's Zeitschrift 1876, S. 425—466.

24) „Servet's Sprachkenntniss" in Guericke's Zeitschrift f. luth. Theologie 1877, S. 608—638.

25) „Michael Servet's Positivismus" in Hilgenfeld's Zeitsch. 1880, S. 420—454.

26) **„Servet's Kindheit und Jugend"** in Kahnis Zeitschrift für historische Theologie 1875, S, 545—616.*)

27) „Michael Servet's Toulouser Leben" in Hilgenfeld's Zeitschrift, 1877, S. 342—386. Vgl. auch III, 3.**)

28) „Servet auf dem Reichstag zu Augsburg in Thelemann's Reformirte Kirchenzeitung, 1876, S. 138—192. Vergl. III, 5.***)

29) „Der Verf. de Trinitatis erroribus L. VII und die zeitgenössischen Katholiken" in den „Jahrbüchern f. protest. Theologie", 1891, S. 2—47.

30) **„Servet und die Bibel"** in Hilgenfeld's Zeitschrift, 1875, S. 75—116 †)

31) „Mich. Servet's Dialoge von der Dreieinigkeit" in den Theolog. Stud. und Kritiken, 1877, S. 301—318.

32) „Servet's Pantheïsmus" bei Hilgenfeld, 1876, S. 241—263.

33) „Zur Theologie (Lehre über Gott) Servet's" in den Theol. Studien und Kritiken, 1879, S. 111—128.

34) „Servet's Lehre von der Welt" in Hilgenfeld's Zeitschrift, 1879, S. 239—249.

35) „Servets Anthropologie (Lehre vom Menschen) und Soteriologie (vom Erlöser). Ebenda 1880, S. 323—343.

36) „Die Zeugung Jesu in Servet's Restitutio Christianismi". Ebenda 1881, S. 68—88.

37) „Servet über den Geist der Wiedergeburt". Ebenda 1881, S. 310—327.

38) „Servet's Lehre von der Gotteskindschaft" in Hase's Jahrbüchern f. protest. Theologie, 1876, S. 421—450.

39) „Servet's Teufelslehre" in Hilgenfeld's Zeitschrift, 1876, S. 371—388.

40) „Der Antichrist Michael Servet's". Ebenda 1879, S. 351—374.

41) „Servet's Eschatologie (Lehre von den letzten Dingen). Ebenda 1881, S. 483—488.

---

*) Empfohlen durch D. Nippold in der Jenaer Literatur-Zeitung 1876, No. 2, S. 21 fg.; D. Gordon, D. Dardier, Dr. med. Willis, Dr. med. Gonzales de Velasco u. a.

**) Empfohlen durch D. Nippold in der Jenaer Literatur-Zeitung, 1876, No. 2, S. 21 fg.; D. Gordon, D. Dardier, Dr. med. Willis, Dr. med. Gonzalez de Velasco u. a.

***) Angezweifelt von Consistorial-Rath D. **Thelemann** (hierin), Roget: Histoire du peuple de Genève, Genève 1877, p. 5; **Nippold** (ad II, 15), Schirrmacher, Briefe und Akten, Gotha 1876, S. 541 f.) u. a. Benutzt von andern, auch von der geschickten Romanschreiberin Marie **Andrae**: „Ein Martyrium in Genf", Berlin bei Wiegandt und Grieben, 1877, S. 48 (Vgl. übrigens Kreuz-Zeitung 1887, No. 123—125).

†) Empfohlen durch D. Nippold, Jenaer Literatur-Zeitung, 1875, No. 25, S. 443.

42) „Servet über Predigt, Taufe und Abendmahl" in den Theolog. Studien und Kritiken, **1881,** S. 270—300.*)

43) **„Das Lehrsystem Michael Servet's",** genetisch dargestellt. **I. Bd.:** „Die vier ersten Lehrphasen", Gütersloh, Bertelsmann **1876,** 250 Seiten.**)

44) **„Das Lehrsystem Michael Servet's. II. Bd.:** „Der fünften Lehrphase erster Abschnitt", Gütersloh, Bertelsmann, **1878,** 232 Seiten.***)

45) **Das Lehrsystem Michael Servet's. III. Bd.:** Der fünften Lehrphase zweiter Abschnitt, Gütersloh, Bertelsmann, **1878,** 319 Seiten.†)

46) „Catalogue analytique de mes études sur Servet", Bulletin de la Société du Protestantisme français, Paris, **1879,** p. 326—331.

47) „Mina studier öfver Michael Servet. Sanningsökaren" von Arnoldson und Akerberg, **IV.** Jg., **1880,** 5, Stockholm, p. 129—138.††)

---

*) Eine wohlwollende Kritik an den meisten meiner Servet-Studien übte Prof. D. **Nippold** in der Jenaer Literatur-Zeitung 1876, Art. 16, Seite 1—16 und 1879 Art. 410, Seite 1—40 sowie in seiner Einleitung in die Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts, Elberfeld 1880. S. 621, 628, 630, 636, 651. Desgleichen Prof. **Rauwenhoff** in der Theologisch Tijdschrift, 10. Jaarg., 3 St., Leiden 1876, S. 383—389. — D. Christ. **Sepp** in den Studiën en Bijdragen der histor. Theol. III, D. Amsterdam 1876, S. 438—454. — Ferd. de **Schickler:** Servet et son récent historien im Bulletin de la Société du Protestantisme français 1879, p. 322—333. — Eine schärfere, jedoch wissenschaftliche Kritik der katholische Professor Don Marcellino Menendez **Pelayo,** Madrid 1878, T. II, p. 249—313.

**) Warm empfohlen von Prof. D. Nippold, Jenaer Literaturzeitg. 1879, No. 32; von Gordon, Dardier, Rauwenhoff, Willis, Gonzales de Velasco; ferner Literarisches Centralblatt 1877, No. 22; Union, Dürkheim 1877 No. 7; Augsburger Deutsche Allgemeine Zeitung 1878, No. 179. Wohlwollend kritisirt in der „Neuen Evangelischen Kirchenzeitung" 1877, No. 23, S. 368 sowie durch Superint. Förster, Halle, im „Beweis des Glaubens" 1876, S. 209 fg. — Vom kirchlichen Standpunkt scharf angegriffen in der Allgemeinen Evangel.-luther. Kirchenzeitg. 1877, No. 34 und in der Zeitschrift für luther. Theologie 1878, S. 335—339 und 339—342; wissenschaftlich durch D. Bernh. Pünjer: De Serveti doctrina, Jena 1876, p. 8, 97, 110 und in der Theolog. Literatur-Zeitg. 1877, No. 8.

***) Warm empfohlen: Christian Life, London 1877, 15. Sept., p. 444; in der Evangelischen Kirchenzeitung 1878, No. 31. — Vorher hart angegriffen ebenda vom kirchlichen Standpunkt durch D. Kawerau, 1877, No. 8, S. 183—187. Meine Replik S. 1877, No. 17, S. 415, 416.

†) Warm empfohlen in der Revue critique, Paris, 7. Sept. 1878, p. 149 fg. durch Prof. D. Sabatier; in der Theological Review, London, 1879, p. 144—146, durch D. Alex. Gordon; in D. Zöckler's „Beweis des Glaubens", April 1880, S. 210—213; in Bonnel's „Kolonie", Juli 1880, S. 62; in der Neuen Evangel. Kirchenzeitung 1880, No. 12, S. 187—188. — The Nation, New-York 1880, No. 771, p. 269 fg. — Kritisirt Teol. Tidskr, Häft V., p. 374—376. — Weitäufig bekämpft in J. Victor Block, Michael Servet, et afs tovet livs bille de, Koppenhagen 1879, 180 Seiten.

††) Einfach citirt sind die hauptsächlichsten meiner Servet-Studien in Hase's Kirchengeschichte ed. 10, Leipzig 1877, S. 453. — Kürschner's Literatur-Kalender. — Philipp Schaff's Modern Divines, New-York. — Perthes Handlexikon für evang. Theologen, 1891. — Verarbeitet von F. Rode, Protestantische Kirchenzeitung 1877, No. 48, S. 1056—1062; Baehring, Augsburger Allgem. Zeitung 1876, Beilage S. 5159; Sup. Winckel-Berleburg, im Neuen Gemeindeboten, Berlin, 1876, No 51, 52, 53; Prof. Rud. Maier, Augsburg, Allgem. Zeitg. 1880, No. 233; Rheinische Kurier, 22. Nov. 1890; John Fretwell, Inquirer, London, 18. August 1877, p. 552 fg.; Hofstede de Groot in Wylies: Geschiedniss van het Protestantisme, Kampen, Kraay, 1877, 615—650; A. Roget, Histoire du peuple de Genève, Genève 1877, T, IV,1 p. 1 sv. (cf. p. 3, 5, 38) und Journal de Genève 1880, No. 79. Semaine religieuse, Genève, 17. April und 8. Mai 1880, No. 16 und 19; Alliance libérale, Genève, 3., 10., 17. April 1880, p. 54 sv., 58 sv., 61 sv. cf. No. 17, 20, 49. — Wissenschaftlicher durch D. Nippold, Jenaer Literat.-Ztg. (a. a. O.), D. Al. Gordon, Theolog. Review, London, April und Juli 1878, p. 281—307 und 408—443. und

48) Servet, Trauerspiel in 5 Aufzügen von Alb. Hamann, mit einer Vorrede von H. Tollin, Magdeburg, Wohlfeld, 1881.*)

III. Weltgeschichtliches.

1) **„Die Beichtväter Kaiser Karls V."** im Magazin für die Literatur des Auslandes. 4., 18. April und 2. Mai 1874, Berlin, S. 201—204, 230—233, 259—262.

2) „Toulouser Studentenleben im Anfang des XVI. Jahrhunderts" in Riehl's Historischem Taschenbuch 1874, Leipzig, Brockhaus, S. 77 fg.**).

3) „Eine italienische Kaiserreise 1529 und 1530" in Riehl's Historischem Taschenbuch 1877, S. 51 fg.

4) „Der Reichstag zu Augsburg" in Riehl's Historischem Taschenbuch 1880, S. 61 fg.***).

5) „Die Toleranz im Zeitalter der Reformation". Ebenda 1875, S. 107 fg.

6) **„Albrecht v. Mainz und Hans v. Schenitz"** im Montagsblatt der Magdeburgischen Zeitung, 24. Juni, 1. und 8. Juli 1878†).

7) „Buchdrucker-Strike zu Lyon in der Mitte des XVI. Jahrhunderts" im Magazin für die Literatur des Auslandes. 13. Februar 1875, S. 99—101.

8) **„Margarethe von Navarra** und ihr Kreis", Frankfurt a. O., 1863.

9) **„Coligny** und die Bartholomäusnacht", Frankfurt a. O., 1865. Vgl. Muret's Colonie, 1875, S. 49.

Die beiden eben genannten Vorträge und der II, 2 erschienen 1866 zu Frankfurt a. O. bei Harnecker mit einer Vorrede unter dem Titel: „Biographische Beiträge zur Geschichte der Toleranz"††). Bald darauf III, 10 separat, zum Besten der Verwundeten, unter dem Titel „Ein Ahnherr der Hohenzollern".

10) „Die Hohenzollern'schen Colonisationen und **die wallonische Gemeinde zu Magdeburg"**, in den Geschichtsblättern für Stand und Land, Magdeburg, 1876, S. 192 fg.

11) „Vorgeschichte der **Magdeburger Wallonen"** (in **Mannheim**).†††) Ebenda S. 345 fg.

Encyclopaedia Britannica; D. Ch. Dardier, Revue historique, Paris, Mai—Juni 1879 und Encyclopédie Fischbacher, Paris; Rassegna settimanale Roma, 1879, No. 74, p. 426; J. P. Magnin, Servet et Calvin: Programm der städt. Realschule, Wiesbaden, 1886, p. 1—32. Wohlwollend D. Philipp Schaff, History of the Christian church, New-York, 5the edition, 1892, T. VII. Kritisch vom jesuitischen Standpunkt Don Marcellino Menendes Pelayo, Historia de los Heterodoxos Españoles, Madrid 1877, T. II. 249—313.

*) Empfohlen durch D. th. Dardier, Journal de Genève, 11. August 1881.

**) Empfohlen durch D. Nippold, Jenaer Literaturzeitung 1875, No. 25, S. 443 und 1876, No. 2, S. 22 f.

Kritisch benutzt in Paul Mitzschke, Beiträge zur Geschichte der Kurzschrift, Berlin, 1876, S. 8, 16.

***) Empfohlen im Pfälzischen Kurier. 1880, No. 290.

†) Empfohlen durch Prof. Dr. Hertzberg zu Halle a. S. (Vgl. Magdebg. Zeitg. 1878, No. 47). — Bekämpft durch Hülsse in den Magdebg. Geschichtsblättern, 1889, S. 2—82.

††) Empfohlen in der Neuen Evangel Kirchenzeit, Berlin, 1866, No. 46 — im Kirchenblatt f. d. reform. Schweiz 1868 No. 26 — im Magazin f. d. Literatur des Auslandes, 1872, No. 40 -- Theolog. Literaturblatt, Darmstadt, 1866, No. 90, S. 539—540.

†††) Empfohlen und excerpirt in der Rhein- und Neckar-Zeitung, 1876, No. 60.

12) **Geschichte der französischen Colonie zu Frankfurt a. d. O.,** Fr. a. O. 1868*).

13) **„Die französischen Colonien in Oranienburg, Köpenick und Rheinsberg“** in der Zeitschrift für preussische Geschichte, Decemb. 1876, S. 636—642**).

14) „Die Hugenotten in **Magdeburg“** im Beiblatt der Magdeburgischen Zeitung 1888, No. 23, 24, 25. — Wieder abgedruckt als Einleitung zu Bd. III,$_3$ dieses Werkes und in 15,$_1$.

15) **Geschichtsblätter des Deutschen Hugenottenvereins.** Magdeburg. 1890 und 1891 bei Heinrichshofen. H. 1: Die Hugenotten (Franzosen) in Magdeburg. H. 2: Die Wallonen in Emden von Pleines. H. 3: Die Waldenser in Walldorf von Robert und Dittmar. H. 4: Die französische Colonie in Berlin, von Tollin und Béringuier***). H. 5: Die wallonische Gemeinde in Magdeburg von Bode.

16) Verzeichniss der Bücher in der Bibliothek des **Deutschen Hugenottenvereins,** in Béringuier's „Colonie“, 1891, No. 10.

17) **Geschichte der französischen Colonie zu Magdeburg,** Halle a. d. S. bei Max Niemeyer, **Bd. I,** 1886†).

18) **Geschichte der französischen Colonien von Magdeburg, Bd. II,** 1887. Ebenda††).

*) Empfohlen und excerpirt von Prof. Stricker in v. Raumer's Histor. Taschenbuch 1872, S. 213 fgd. — Von Baron Ferd. de Schickler, président de la Société du Protestantisme français, im Bulletin XIX 1870, p. 128—135 und 1890, S. 498, — im Theolog. Literaturblatt, Darmstadt 1869, No. 81 S. 431—434, — in der Beilage des K. Preussischen Staats-Anzeigers 1879, No. 297 und 302, — in Muret's Colonie 1875, S. 21 fg. und 1877, S. 70 und 75, — Beheim Schwarzbach, Hohenzollern Colonis., S. 80. —

**) Empfohlen und excerpirt in Muret's Colonie, 1877, S. 34 fgd.

***) Empfohlen in der Reformirten Kirchenzeitung 1891, No. 14 (durch Dr. Rud. Koch). — Quaterly Register of the Alliance of reformed churches, London, 1891, Mai, Vol. II No. 10, p. 157. — Revista cristiana, Madrid, 30. April 1892, No. 296, p. 128 (Pr. Fliedner). — Bulletin du Protestantisme français 1892, p. 244. — Kreuz-Zeitung 1892 No. 225.

†) Empfohlen in Literarische Rundschau des Kirchl Amtsblattes Hannover 1887, No. 5, S. 75 fg. (durch Dr. Niemack); Deutsche Literaturzeitung von Fresenius, Berlin, 1887, No. 24, S. 850—3 (durch Prof. D. Theod. Schott); Emder Zeitung 1887, 18. März und Hannoverscher Courier 1887, 3. April (durch D. Brandes); Theologisches Literaturblatt, Leipzig, 1887, No. 24 (durch Pastor Dr. Wolff); **The Christian Life,** London, 1887, 12. März No. 565, p. 128 (durch D. Alex. Gordon); Nationalzeitung 1887, No. 319 (Sup. Diestelmann); Magdeburgische Zeitung 1887, No. 91, Vgl. 97, im Montagsblatt derselben 1887 No. 38, S. 299, citirt von Waldemar Kawerau; Reformirte Kirchenzeitg., Elberfeld, 1888, No. 18 (durch Thienhaus, Burg); Reformirte Kirchenzeitg., **Cleveland,** O **Amerika,** 1890, No. 35, S. 4.

††) Empfohlen im „Theolog. Literaturbericht“ von Eger, Gütersloh, Bertelsmann, Mai 1888, S. 99 f. (durch Dr. Rathmann); Berliner Monatsblatt 1887, No. 17, S. 136; Mittheilungen a. d. histor. Literatur XVI, 1888, H. 1, S. 55—61 (durch Dr. Beheim-Schwarzbach); **La vie chrétienne,** Nismes-Paris, 1887, No. 6, p. 260—262 (D. Ch. Dardier); **La tribune de Genève** 1887, No. 148; Evangelische Kirchenzeitung, Greifswald 1888, No. 7; Literarisches Centralblatt, Leipzig 1887 (durch D. Dreydorf); Sonntagsklänge, 1888, No. 10, S. 79 (Heinrich Dufour); Béringuier's „Colonie“, 1888, S. 40—43, sowie im Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, 1888, No. 5, S. 56—58 (durch Dr. Koch); **Revista cristiana,** Madrid, 30. April, 15. Mai und 15. Juni 1888, No. 200, 201, 203, p. 124 fg., 140 fg., 173 fg.; Harz-Verein, 1888, S. 27 (Archivrath Dr. Jacobs); **Bulletin de la Société d'historie vaudoise,** Torre Pellice, Italia, 1888, August, No. 4, p. 26 sv. (Professor D. Alex. Vinay); Nationalzeitung 1888, No. 541 (Sup. D. Diestelmann); „Post“ 1888, No. 129 (Dr. Rud. Koch); Historische Zeitschrift, Literaturbericht 1889, H. 2, S. 310

19) **Geschichte der französischen Colonie von Magdeburg** (Urkundenbuch) **Bd. III, 2,** 1889. Ebenda*).

20) (Magdeburger hugenottische) **Kirchenbusse** (1686 fg.) in Bonnel's Colonie 1880, S. 77 fg.

21) „Ein **hugenottisches Attentat** vor der Gertraudenkirche zu Magdeburg am 5. Februar 1693". In den Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte, 1889, I. Hälfte, S. 125 fg.

22) „Der **Bau der französischen Kirche in Magdeburg**" in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg, Magdeburg 1889, S. 273 bis 334**).

23) „Chronologisches Verzeichniss der hugenottischen Kirchen Deutschlands" in Béringuier's Colonie 1891, S. 44.

24) Die wallonisch-französische Gemeinde zu **Cöln a. Rh.** Ebenda S. 42.

25) „Die Hugenotten in **Bückeburg**" in Béringuier's Colonie, Berlin 1889, S. 25, 48.

26) „Aus der **Correspondenz Friedrich des Grossen** mit Herrn von Camas", in Muret's Colonie 1876, S. 19 fg., 27 fg., 36 fg.

27) **Cassiodoro de Reina** im Bulletin de la Société du Protestantisme français, 1883, T. 31, p. 385—397, T. 32, p. 241—250, 289—298.***)

28) „Marquis de Langalerie" in Béringuier's „Colonie" 1891, S. 16 fg.

29) **August Wilhelm Francke** (Oberbürgermeister von Magdeburg) in den „Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg", 1884 und 1885†).

IV. Geschichte der Medicin.

1) „Anleitung zum **Studium der Medicin 1340 und 1533**" in Virchow's Archiv für pathologische Anatomie. 1880 S. 47—78. Bd. 80.††)

2) „**Harvey** und seine Vorgänger" im Biologischen Centralblatt 1883 No. 15, 16, 17 S. 461—537.

---

bis 313 (Th. Flathe); Christliche Welt, 1889, No. 17, S. 344 und 351; Magdeburgische Zeitung 1887, No. 143 (Dr. Hertel); Mittheilungen des Vereins für die Geschichte Berlins 1888, No. 3 (Dr Rud. Koch); Protestantische Kirchenzeitung 1888, No. 13 (D. Werner); Göttingische Gelehrte Anzeigen 1888, No. 4 (Prof. D. Ludwig Schulze); „Die französische Colonie", 1888, No. 3, S. 40—43 (Dr. Rud. Koch); Reformirte Kirchenzeitung, Cleveland O, Amerika, 15. Februar 1888, No. 7.

*) Empfohlen in Béringuier's „Colonie" 1890, S. 11—14 (durch Dr. Rud. Koch), sowie im Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine 1890, No. 3 und 4, S. 41—43; im „Theolog. Literaturbericht" von Eger, 1890, S. 29 (durch Dr. Rathmann); Oesterreichisches Literarisches Centralblatt, 1890, No. 11, S. 126 und 127 (durch Dr. G. E. Haas); Theologischer Jahresbericht, Histor. Theologie, Braunschweig 1890, S. 120 (durch D. Werner); Magdeburgische Zeitung 1889, No. 533 (Dr. Hertel); „Post" 1889, No. 310; Mittheilungen des Vereins für die Geschichte Berlins, 1890, No. 4 (Dr. Rud. Koch); Protestant. Kirchenzeitung, 1889, No. 47 (D. Werner).

**) Empfohlen im Theolog. Jahrbericht, Histor. Theologie, Braunschweig, 1890, S. 120 (D. Werner.)

***) The Christian Life, 1881, 4. Juni, p. 267. — Chr. Sepp, Uit het predikantenleven, Leiden, 1890, p. 31.

†) Empfohlen in der Magdeburgischen Zeitung 1884, No. 595; in der Weser Zeitung 1884, No. 13447 und 13449; im Deutschen Literaturblatt VII, 1884, 16. August.

††) Warm empfohlen durch Dr. Heinr. Rohlfs im Deutschen Archiv f. d. Gesch. d. Medicin III. Jahrg. H. 4. S. 471—473.

3) „Andreas **Vesal**“, Ebenda **1885**, No. 8 fg. S. 242—480.

4) „Matteo Realdo **Colombo**“ in Pflüger's Archiv f. d. gesammte Physiologie **1880**, S. 262—290, Bd. 22.

5) Matteo Realdo **Colombo's** Sektionen und Vivisektionen. Ebenda **1880**, Bd. 21. S. 349—360.*)

6) **Colombo's** Antheil an der Entdeckung des Blutkreislaufs, in Virchow's Archiv **1883** S. 39—66 Bd. 91.

7) „Andreas **Caesalpin**“, in Pflüger's Archiv **1886**, Bd. 35. S. 295—390.

8) „William **Harvey**“, in Virchow's Archiv **1880**, Bd. 80. S. 47 fg.**)

9) Robert Willis' neuer William **Harvey**, in Pflüger's Archiv **1885** Bd. 34, S. 1—21.

10) Kritische Bemerkungen über Harvey und seine Vorgänger. Ebenda 1882, Bd. 28, S. 581—630.***)

11) **„Die Entdeckung des Blutkreislaufs**, durch Michael Servet“ in Preyer's Sammlung Physiologischer Abhandlungen, Jena 1876 (I, 6).****)

12) „Die **Spanier** und die Entdeckung des Blutkreislaufs“ in Virchow's Archiv 1883, Bd. 91, S. 423—433.

13) „Die **Italiener** und die Entdeckung des Blutkreislaufs.“ Ebenda **1883**, Bd. 93, S. 64—99.

14) „Die **Franzosen** und die Entdeckung des Blutkreislaufs.“ Ebenda **1883**, Bd. 94, S. 86—135.†)

15) „Die **Engländer** und die Entdeckung des Blutkreislaufs“, Ebenda **1884**, Bd. 97, S. 432—482 und Bd. 98, S. 193—230.††)

16) „Ein **italienisches** Urtheil über den ersten Entdecker des Blutkreislaufs“ (Bizzozero, Archivio) in Pflüger's Archiv **1884**, Bd. 33, S. 482—493.

17) Der königliche Leibarzt und Hofastrologe **Jehan Thibault** in Virchow's Archiv **1879**, Bd. 78. S. 302—318.†††)

---

*) Dafür Prof. Friedrich Goltz: Wider die Humanaster. Strassburg, 1883, S. 3. 12, 17, (Dagegen D. Paulus Cassel, Sunem 1883 No. 31 S. 251). — Angegriffen durch Pf. R. Knoche, Schach den Thürmen“. Hannover 1880, II. Aufl. S. 4—10. Flugblatt zur Bekämpfung der wissenschaftlichen Thierfolter.

**) Citirt in Haeser, Lehrbuch d. Gesch. d. Medicin, Jena 1881, II, (30).

***) Kritisirt im Archiv f. d. Gesch. d. Medicin, V. Bd. S. 467.

****) Citirt von J. M. Da Costa, Harvey and his discovery, Philadelphia 1879, p. 47. — Haeser, Gesch. d. Medicin II (30). — Chapman: Human physiology, Philadelphia 1887, p. 378. — Wesentlich von meinen Studien abhängig R. Willis, William Harvey, London bei Kegan Paul 1878, 350 Seiten. — Empfohlen durch Gordon in der Theolog, Review 1879, S. 278—283, in Otto Ule's „Natur“ 1877, No. 4, S. 52 fg. — Gegen meine Angriffe G. Ceradini, Difesa della mia memoria etc., Genova 1876. Gegen Ceradini R. Jenkins, Harvey, London 1878 p. 10 fg. Martin Kirchner, William Harvey's Verdienste etc., Berlin 1878 (p. 29—45). — Vgl. Sampson Gamgee im Lancet 1877 I, 159. — Bizzozero, Archivio I, S. 469.

†) Für meine Resultate tritt ein Ch. Richet, Harvey, Paris 1879 p. 24—36. O. Douen in der Revue politique et littéraire 1880 No. 34 p. 801—4. A. Dastre ebenda 6. Juni 1885 p. 4 fg. Dagegen Chéreau (IV, 25): Revue scientifique 1879, No. 3 p 63 sv.

††) Auf Grund meiner Servet-Studien Rob. **Willis**, William Harvey, London, Kegan Paul, 1878. — Vgl. Theological Review 1879, April p. 278—283, D. Al. Gordon.

†††) Warm empfohlen und dabei kritisirt durch Heinr. Rohlfs im Deutschen Archiv f. d. Gesch. d. Medicin, Bd. III, H. 3, S. 364—367. Citirt als Quelle in Gurlt und Hirsch, Lexikon hervorragender Aerzte, 1888, Art. Thibault. Vgl. dort Art. Servet und Rohlfs' Archiv III, 332—347.

18) „Zu **Thibault's** Prozess" in Rohlfs' Archiv f. Geschichte der Medicin. 1880, Bd. 3, S. 183—221.

19) „Jo. **Thibault**, Servet's Pariser Freund" in Virchow's Archiv 1879, Bd. 78, S. 302—318.

20) **„Symphorien Champier"** in Virchow's Archiv 1874, Bd. 61, S. 377—382.

21) **Champier, Fuchs** et Michel **Servet** in der Revue scientifique. Paris, 1885, No. 20, p. 613—620 und No. 21, p. 651—654. — Vgl. VII.$_{42}$.

22) „Saint-Vertunien **Delavau"** in Virchow's Archiv, 1885, Bd. 101, S. 44—75.

23) **„Servet"**, in der Revue scientifique. Paris, 1880, No. 50, p. 1180 bis 1187.

24) „Wie Michael Servet **Mediciner** wurde?" in Göschen's Deutscher Klinik, 1875, S. 57—59, 65—68.

25) **„Michael Servet's Pariser Prozess"** in Rohlfs' Archiv f. Gesch. d. Medicin, 1880, Bd. 3, S. 183—221.*)

26) **„Michaelis Villanovani** (Serveti) in quendam medicum **Apologetica disceptatio pro astrologia.** Nach dem Pariser alten Druck von 1538 mit Einleitung und Anmerkungen neu herausgegeben". Berlin, bei H. R. Mecklenburg, 1880**).

27) „Michael Servet, **der Mann des Experiments"** in Rohlfs' Archiv für Gesch. d. Medicin, 1884, S. 171—176.

28) **„Michael Servet's Brevissima Apologia pro Symphoriano Campegio** (Champier) in Leonardum Fuchsium" in Rohlfs' Archiv, 1884. Bd. 7, S. 409—442.

29) Michael Servet in **Charlieu.** Ebenda, 1885, Bd. VIII, S. 76 bis 96***).

---

*) Dagegen Achille **Chéreau,** Histoire d'un livre. Paris, 1879. — Gegen Chéreau und für Tollin aber Ch. Dardier im Appendice der Uebersetzung, Portrait caractère de Michel Servet, Paris, 1879, p. 57—69.

**) Eine empfehlende Kritik in der Vierteljahrsschrift der astronomischen Gesellschaft, 15. Jahrgang, 3. H., S. 2—5 trägt den Namen Dr. S. Günther. — Magazin f. d. Lit. d. Auslandes, 1880. — Magdeb. Zeit., Montagsbl. 1881, No. 3, S. 19. — Deutsches Archiv f. d Gesch. d. Medicin in III Bd., 2 H., S. 261—265 (durch Dr. Heinr. Rohlfs). — Keresztény Maguetö, März-April 1880, S. 150—151. — Athenaeum belge, 15. Dec. 1879, p. 83.

***) Günstige und anerkennende Bearbeitungen meiner Servet-Studien lieferten folgende Aerzte: D. Pedro Gonzalez **de Velasco,** der Errichter der Servet-Statue (Anfiteatro anat. español, 28. Februar 1878, p. 43.) im Museo antropologico zu Madrid: Miguel Servet, Madrid 1880. p. 7 fg., 16, 23 und schon vorher in seiner El anfiteatro anatomico español, 30. Juni 1879, p. 140 — 31. März 1880, p. 80 veröffentlichten spanischen Uebersetzung von Dardier's Art. in der Revue historique, Mai-Juin, 1879. — Dr. **R. Willis**: Servetus and Calvin, London bei Henry S. King 1877, 541 Seiten. — Vgl. Theological Review 1878, S. 281 fg., 284, 298, 302, 418, 424, 426, 432. — Christian Life 1877, No. 70; 1878, 19. Oct., p 507. — Nippold, Jenaer Literaturzeitung 1889, No. 32, S. 442 fg. — The Examiner, 1877, 1. Dec., p. 1519, 1520. — Deutsche Romanzeitung 1877, S. 937 f. — Ein Leben Servet's unter steter durchhechelnder Verarbeitung meiner Studien (cf. p. 303—324, 542, 43, 44, 46, 48, 52, 62, 63, 64, 67, 69, 78, 80, 87, 88, 91, 92, 93 fg., 96, 97, 99, 103 fg. 116, 117, 123, 126, 128, 129, 130, 235—260, 264—280) lieferte der Wiesbadener Bibliothekar **Professor Dr. A. v. d. Linde,** Michael Servet, een brandoffer der gereformeerde inquisitie, Groningen 1891.

V. Geographisches.

1) **„Michael Servet als Geograph“** in der „Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde“ von Koner. 1875, Bd. 10, S. 182—222*).

2) Michael Servet, ein Vorläufer C. Ritter's und Alex. v. Humboldts. Ebenda 1879, S. 356—368*).

VI. Literarisches.

1) „Eine Landecker Sage, Gedicht“ im Neuen Evangelischen Gemeindeboten, Berlin, 6., 13., 20., 27. Januar und 3. Februar 1877.

2) „Gedicht an D. th. Wangemann“ in der Neuen Preussischen Zeitung. 9. Juli 1879.

3) „Franz von Sickingen und Luther auf der Ebernburg“, Gedicht, in den Sonntagsklängen für evangelische Gemeinden, Wittenberg 1888, No. 9.

4) **„Das Oberammergauer Passionsspiel“** in den Sonntagsklängen, 19., 26. März, 2., 9., 16., 23., 30. April und 7. Mai 1882.

VII. Recensionen.

1) „Brieger's Zeitschrift für Kirchengeschichte“, in der Jenaer Literatur-Zeitung, 1879, No. 28.

2) **Herzog, Kirchengeschichte,** I. Theil in der Jenaer Literatur-Zeitung 1877, No. 19. — Th. II. Ebenda 1879. No. 37.

3) Franz Görres „Kritische Untersuchungen über die Licinianischen Christen“ in den Göttinger Gelehrten Anzeigen, 1876, St. 13, S. 411 fg.

4) Carl v. Raumer, St. **Augustini** Confessiones, in der Jenaer Literatur-Zeitung, 1877, No. 5.

5) Jo. Roos, Augustin und Luther, Gütersloh, 1876, in der Jenaer Literatur-Zeitung 1877, No. 5.

6) Th. Kolde, **Luther's** Stellung zu Concil und Kirche bis 1521, Gütersloh, 1876. Ebenda.

7) Herrlinger, die Theologie **Melanchthon's** bei Perthes in Gotha, 1879, in der Augsburger Allgemeinen Zeitung 1879, No. 11, Beilage.

8) Ebrard's Harmonia Confessionum (de Salvard) in Bonnel's „Kolonie“ 1887, S. 152 fg.

9) Bernh. Pünjer, De Mich. Serveti doctrina, Jena, 1876, in der Zeitschrift für luth. Theologie, 1878, II, S. 342 und 343.

10) Christian **Sepp,** Het godgeleerd onderwijs in Nederland XVI en XVII euw. Leiden 1873, in der Protestantischen Kirchenzeitung 1876, No. 5.

11) Christian Sepp, Geschiedkundige Nasporingen, III, Leiden 1875, im Magazin für die Literatur des Auslandes 1875, No. 52.

12) Chr. Sepp, Proeve eener pragmatische geschiedniss der Theologie in Nederland van 1787 sot 1858, Leiden 1869; in Reusch, Theolog. Literaturblatt, Bonn 1876, No. 5.

---

*) Empfohlen von Prof. D. Nippold, Jenaische Literaturzeitung, 1876, Art. 16 und 99. D. Gordon, Dr. Willis, Dardier, Gonz. de Velasco. — Durchgehechelt von G. Ceradini, A proposito dei due globi Mercatoriani 1541 e 1551, Milano, 1891.

13) Ed. Boehmer, Spanish Reformers oder Bibliotheca Wiffeniana, T. I, 1873. Ebenda.

14) C. Krause, Eobanus Hessus bei Perthes, Gotha.

15) **Beheim-Schwarzbach** „Hohenzollern'sche Colonisationen", Leipzig 1874, im Montagsblatt der Magdeburgischen Zeitung 1877 No. 12, 13.

16) Wenz, Geschichte der französich reformirten Kirche in Emden 1819 und

17) Pleines, Troisième jubilé séculaire 1855, in Béringuier's Colonie 1890 S. 172 fg.

18) Klaiber, „Urkundliche Geschichte der reformirten Gemeinden Canstatt-Stuttgart-Ludwigsburg 1884 und

19) Desselben „Henry Arnaud" 1880. Ebenda.

20) Couthaud, Monographie de Dornholzhausen, Frankfurt a. M. 1864. Ebenda.

21) Kleinhans und Lavoyer, Chronique de Friedrichsdorf. Ebenda.

22) James J. Good, Rambles round reformed lands, Reading, Pa. 1889. Ebenda S. 86.

23) D. th. **Leclercq,** Histoire de l'église wallonne de Hanau. Hanau 1868. Ebenda S. 106.

24) Rösiger, Neu-Hengstett, Sprache einer Waldenser Colonie in Württemberg, Greifswald 1883. Ebenda S. 173 — und 1891 S. 209.

25) **Cuno** „Die französisch-reformirte Gemeinde zu Annweiler (Zweibrücken) im Pfälzischen Memorabile, Westheim 1885 und

26) Cuno „Die Pfälzischen Reformirten Gemeinden", im Pfälzischen Memorabile, Westheim 1886. Beides ebenda S. 48 f.

27) Cuno „Gedächtnissbuch deutscher Fürsten und Fürstinnen reformirten Bekenntnisses", Barmen, Hugo Klein. Ebenda S. 211.

28) Deiss, „Geschichte der französisch-reformirten Gemeinde in Lübeck", Lübeck 1886. Ebenda S. 28 fg.

29) Keiper „Französische Familien-Namen in der Pfalz", Zweibrücken 1891 S. 209 fg.

30) David C. N. **Agnew,** Protestant Exiles from France, London 2. ed. 1871. Ebenda 1892 S. 42 f.

31) James T. Good, The origin of the reformed church in Germany, Reading Pa. 1887, in der Reformirten Kirchenzeitung, Elberfeld 1888, S. 355 fg.

32) F. de **Schickler,** Les églises du Refuge en Angleterre, T. I. II. III, Paris, Fischbacher 1892, gr. 8⁰ in der „Französ. Colonie" 1892 No. 4, S. 63.

33) Spaeth, „Samenkörner der Wahrheit" im Magazin des Auslandes 1876 No. 46.

34) Höpfner, des Werk der Innern Mission in der evangelischen Kirche der Rheinprovinz. Bonn 1876; in der Wochenschrift für das evangelische Pfarramt, 22. Juni 1878.

35) Rich. Rothe, Theologische Encyklopädie, Witttenberg 1880, im Literarischen Centralblatt, Leipzig 1880, No. 29.

36) Hildebrandt „Was thut den evangelischen Gemeinden Magdeburgs noth?“ Reform. Kirchenzeitung, Elberfeld, 1891 No. 1.

37) **Wilh. Rosenkrantz, „Principienlehre“,** München 1875, in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1875, No. 46.

38) Seyffarth, Allgemeine Chronik des Volksschulwesens, Gotha 1876, im Magazin für die Literatur des Auslandes 1876, No. 44.

39) Rathgeber, „Die handschriftlichen Schätze der früheren **Strassburger** Stadtbibliothek, Gütersloh 1876, Bertelsmann“, im Literarischen Centralblatt 1877, No. 25. S. 831 fg.

40) Paludan-Müller „Das Sichtbare und das Unsichtbare“, in der Jenaer Literaturzeitung 1879, No. 38.

41) Max Böheimb (-Schwarzbach) „Deutsche Lieder und Gedichte“, Breslau 1884, im Deutschen Litteraturblatt 1884 No. 26.

42) Allut, Etude sur **Symphorien Champier,** Lyon“, in der Allgemeinen Oesterreichischen Literaturzeitung 1885, Wien No. 9.

43) Friedr. Fabri „Bedarf Deutschland der Colonien“, bei Perthes, Gotha.

VIII. Referate.

1) Calinich, „Kulturgeschichtliche Skizzen aus dem XVI. Jahrhundert“ Hamburg 1876, im Montagsblatt zur Magdeburgischen Zeitung 1878, No. 42 und 43.

2) Th. Puschmann: Geschichte der Medicin als akademischer Lehrgegenstand. Wien 1879, im Beiblatt der Magdeburg. Zeitung 1881, No. 8.

3) Ferd. v. Schickler, Les églises du Refuge, Paris 1882, ebenda 1882 No. 46.

4) **Beheim-Schwarzbach,** Friedrich Wilhelm I. Colonisationswerk in Lithauen, vornehmlich die Salzburger Colonie, Königsberg 1879, im Beiblatt der Magdeb. Zeitung 1880, No. 30.

5) **Lecky, Geschichte des Methodismus.** Aus dem Englischen deutsch von Ferd. Löwe, Leipzig 1880. Ebenda 1881, No. 37, 38, 39.

6) **Charles Kingsley's** Leben, aus dem Englischen von M. Sell, 2 Bde. Gotha 1879, im Beiblatt der Magdeburg. Zeitung 1881, No. 2, 3, 4, 5 und 6.

7) Ueber den „Congress für Innere Mission zu Magdeburg“ in der Magdeburgischen Zeitung, 11.—14. September 1878.

8) O. Kares „Poesie und Moral im deutschen Sprachschatz“, Essen 1882, im Beiblatt der Magdebg. Zeitung 1883, No. 19.

Ausser den eben genannten Schriftstellern mag noch mancher andere der französischen Colonie von Magdeburg längere oder kürzere Zeit angehört haben. Doch auch selbst wenn unser Verzeichniss der Autoren und Schriften keine Ergänzung fände, muss man gestehen dass, Berlin etwa ausgenommen, keine französische Colonie Preussens auf so verschiedenen und mannichfachen Gebieten sich literarisch so reich bethätigt hat, wie die kleine, jetzt nur noch 290 Seelen zählende französische Colonie von Magdeburg.

[1]) Büsching an abbé Raynal (Bulletin de la Société du Protestantisme français, 1889 p. 653. [2]) Im Buch über das kirchliche Leben der hiesigen französischen Colonie. [3]) Die Vorarbeit von Oppermann „das gelehrte Magdeburg", welche leider Manuscript geblieben ist, war in ihrem hugenottischen Theil uns von grossem Nutzen. [4]) S. hier II, 271. 361. [5]) II, 326 fg. u. ö. [6]) Oppermann: Gelehrtes Magdeburg, handschriftliches Lexikon, im hiesigen Magistrats-Archiv. [7]) S. hier I, 596 fg. u. ö. [8]) Haag, France prot. VIII, 182 sv. — Vgl. hier den Abschnitt „Pastoren". [9]) Näheres in Béringuier's Colonie, 1892. [10]) Ueber ihn S. hier unter Abschn.: „Militairs". [11]) S. näheres in Béringuier's Colonie, 1892. — Vgl. Ad. Stölzel, Rechtsverwaltung II, 136 fg. 178 fg. 219 fg. 235 fg. 243 fg. u. ö. [12]) Warum er sich in's Französische übersetzte, ist mir nicht klar. Vielleicht stammte er von einer hugenottischen Mutter. [13]) Muret, 146. [14]) France protestante éd. 1. T. VI. p. 457a. [15]) Ueber die Verwandtschaft der Reclam's mit dem berühmten Kirchenstifter Salomon de Péricard: S. Tollin, „Vorgeschichte der Magdeburger Wallonen" in den Magdb. Gesch.-Blättern, 1876 S. 413 fg. Am 29. Juni 1705 erhielten die Reclam'schen Erben in ihrer Erbschafts-Angelegenheit den Beistand des Königs für Genf. Im Register von Muret ist S. 353 statt: C. Ch. F. Reclam zu corrigiren P. F. Ch. Reclam, während S. 68, 114 und 134 richtig Pierre steht. [16]) Ueber ihn S. hier das Buch: Die kirchliche Colonie. [17]) S. ebenda. [18]) Vgl. Kawerau, Magdeburger Geschichtsblätter 1885 S. 227. [19]) S. hier unter „Militairs". [20]) Vielleicht verwandt mit den Bonnefont oder auch mit der sehr verbreiteten Hugenotten-Familie Bonafous. [21]) Herrn Generalsuperintendent D. Müller in Coburg verdanke ich die Constatirung, dass sein Tod in keinem Coburger Kirchenbuch verzeichnet steht. [22]) S. hier den Abschnitt „Pastoren". [23]) Muret, 147. [24]) Muret, 274. 187. 188. [25]) Muret, 123. 165. Im Jahre 1837 war er Mitdirektor der Ecole de charité und hielt 22. April 1842 die Festrede zur Grundsteinlegung der neuen Erziehungsanstalt S. 167. [26]) S. hier den Abschnitt „Adel" und Béringuier's Colonie, 1892. [27]) S. unter „Militairs". [28]) S. hier bei „Militairs". [29]) S. hier bei „Pastoren".

Abschnitt IV.

La bienséance couleur de chair.[1]

> Que le jeu, le libertinage, l'ivrognerie et la débauche soit bannie du milieu de nous, que personne ne fréquente les cabarets etc.
>
> Consistoire français de Magdebourg, 19. 1. 1690.

Es ist ein leidiges Ding, dass Vf. gezwungen war, seine Charakterschilderungen meist aus Prozessen zu schöpfen. Er beklagt das aufrichtig. Prozesse verzerren nicht geradezu des Menschen göttliches Bild. Allein sie schildern die Schatten, ohne das charakterisisch Schöne der Silhouette aufzusuchen und wiederzuspiegeln. Es sind zwar keine todten Photogramme, aber was darinnen weiterlebt und aufbewahrt wird, giebt unter den Menschenkindern nicht Abels fromme Züge wieder, sondern Caïn's verstellte bald heuchlerische, bald freche Gebehrden.

Vf. wünschte, seine Quellen wären wallonische Grabschriften. Da heisst es von der Anna **d'Averhoult**,*) der Tochter Paul Didier **de Boncour's**, Herrn von Terme und Toully, Oberstwachtmeisters des Königs von England, Wilhelm III., durch 6 Jahre Gattin des Jean d'Averhoult, Herrn von Guincour, Tourteron, Chery und Siry, Mutter von 4 Kindern: „Ihren Geist widmete sie Gott, ihre fromme Ergebung dem Gatten, der Verwandtschaft Lob und Kostbarkeiten, ihre Reichthümer den Armen. Sie beneidete niemand und war keinem verhasst. Unsern Freunden gönnen wir einen solchen Tod, unsern Feinden ein solches Leben.“ Da heisst es von **Elisabeth du Vidal**, Tochter des Edelmanns du Vidal und

*) Geboren zu Terme 3. Mai 1663, gestorben zu Magdeburg 14. Mai 1715.

der Marguerite **Bovern**,*) Gattin des Oberstlieutenant Henri du Chesnoi, in der Todtenklage: „Schnell wurde es uns entrissen, dies strahlende Licht des Jahrhunderts, diese Häufung von Tugenden. Nicht würde hier die du Vidal liegen, wenn die Erde solch' eines Weibes würdig gewesen wäre: leben würde sie und die langjährige Freude des Gatten sein. Indess der Ehegatte, würdiger der Erde, muss heldenmüthig ringen, während er die Selige durch den Tod für den Himmel reif heisst.“ Die Grabschrift der **Susanne Duchesnoi****) lautet: „Um der Religion willen trieb Frankreich sie stiefmütterlich von dannen und das holde Deutschland nahm sie auf. Hier hat sie ihres alten Adels Ehren durch alte fromme Sitten vermehrt. Durch ihre hochherzige Wohlthätigkeit gegen die Armen hat sie beim Lindern der Härten des Erdenlebens sich aller derer Liebe erworben, welche Tugend und Frömmigkeit lieb haben. Und während sie durch ihres Lebens Vorbild allen voranleuchtete, hat sie unter Verachtung der Eitelkeiten dieser Welt zum Höheren aufgestrebt und das Sterbliche gern und friedlich abgelegt.“ Die Grabschrift der hochedlen und sehr tugendsamen Jungfrau **Emilie de Ponce de Flaix,** Tochter des Ritters Samuel de Ponce, Herrn de Flaix und der Emilie **de Latour*****) rühmt ihr nach: „Wenn ihr Leib im Schooss der Erde ruht, geniesst ihre Seele, aufgenommen in den Schooss ihres Gottes und Vaters, jetzo des unvergleichlichen Glückes, um dess willen sie mit Freude und Festigkeit den trügerischen Vortheilen dieser Welt entsagt hat. Ps. 27, v. 10.“ Von der Dame **Madelaine d'Averhoult,** Wittwe Du Chesnoy,†) heisst es auf dem Grabstein der hiesigen wallonischen Kirche: „Man sah in ihrer Person vereinigt alle Vollkommenheiten des Leibes, des Geistes und des Herzens. Sie war das Entzücken ihres Gatten, ein vollendetes Muster für ihre Familie, **der**

*) Geboren 22. Juni 1676, gestorben 7. Juli 1700.

**) Geboren zu Godine en Brie 22. Mai 1654, gestorben am 28. November 1721.

***) Geboren 8. Januar 1709 in Prenzlau, gestorben 30. Nov. 1737.

†) Geboren zu Guincour in der Champagne den 26. Februar 1684; gestorben den 17. August 1741.

Zauber der Gesellschaft, die Zierde dieser Kirche. Stets bereit, die Elenden zu unterstützen, ergeben in den Willen Gottes, fürchtete sie niemals den Tod, der doch die Unerschrockensten zittern macht. Jetzt verschafft er ihr die Güter, die für die Gläubigen aufbewahrt sind und vereinigt wieder jene beiden Gatten, die allein einander werth waren."

Und ähnlich volltönend, wie bei den Frauen, erklingt von den wallonischen Grabsteinen her das Lob der Männer. Eines Oberst **Pierre Largentier***) chevalier **du Chénoy** et de la Godine, der „aus Liebe zur Wahrheit sein Vaterland verliess, allewege sich gleichblieb, hundert Lorbeern im Kriege pflückte, sich dann zurückzog, um mit allem Fleiss dem Ewigen zu dienen, tausend Versuchungen kraft seiner Frömmigkeit und Treue widerstand und nun starb, wie er gelebt hatte, allgemein verehrt und betrauert." Die Grabschrift des Junggesellen, Cavallerie-Oberst **Daniel Largentier Du Chesnoy****) preist sein durch und durch adliges Wesen. Der Nachruf des Pastor **Burchard Müller*****) nennt seine Studentenzeit reich an Arbeit, Weisheit und Tugenden, sein Pfarramt ausgezeichnet gleichermassen durch Frömmigkeit, Glauben, Hoffnung, Beständigkeit, Klugheit, Liebenswürdigkeit, Aufrichtigkeit, Bescheidenheit. Fröhlich ging der betagte Krieger in die triumphirende Kirche über." Von all' diesen treuen Christen gilt, was der Grabstein von Pierre Largentier sagt: „Hier sind dieses christlichen Helden Ueberreste aufgehoben, bis Jesus sie zurückfordert." Diese Wallonen waren echte Hugenotten, edel vom Kopf bis zur Zehe, Erscheinungen de la bienséance de l'esprit de Dieu.

Unsere französische Kirche kennt leider solche Ruhmes-Denkmäler nicht. Die 8 Inschriften (die älteste ist die des Dragoner-Majors Jean de la Taillade aus Ruech bei Bourdeaux en Guienne, der hier am 18. März 1716 starb. Die andern s. hier III², 262 fg.), welche die Krypten-Särge bei uns schmücken, geben in echt kalvinistischer Strenge nichts

*) Der Oberst Pierre war 11. Januar 1664 in Godine geboren, 25. Mai (= 24. März) 1738 gestorben.

**) Geboren 10. Juni 1651, gestorben 24. Juli 1708.

***) Gestorben 18. Juli 1712.

als die Daten. Das einzige Lob, was unsere Grabdenkmäler melden, stammt aus der Zeit, wo schon die alten Exulanten alle lange schlummerten, aus dem Jahre 1759. Da heisst es vom Major Josèphe Lugandi, er habe mehr als 42 Jahre „treu und mit Ehren seinem Könige gedient.“ Um das unsern Heldenvätern, den herrlichen hugenottischen Märtyrern vollauf gebührende Lob zu Tage zu fördern, mussten wir oft tief graben. Aber den Staub ihrer Schmach wirbeln uns überall ihre sorgfältig aufgehobenen Prozesse in die Augen.

Neben der tief-sittlichen, gemüthlich-religiösen, keuschpatriotischen **Geselligkeit** der eigentlichen **Hugenotten** macht sich gar frühe geltend die schmarotzerhafte des windigen **Franzosenthums**. Da flattern die bunten Bändchen um die feinen modischen Röcklein und um die seidenen Beinkleider aux quatre épingles. Da heucheln die grossen weiss gepuderten Allongen-Perrücken eine Würde und Reife der Selbstbeherrschung, die eben nur zur Schau getragen wird. Uebertünchte Gräber, innerlich voll Moder und Todtengebein! Muster von Takt und Zurückhaltung, von feinen Manieren und Anstand in Wort und Gebehrde: Débauches sous main. Ludwig XIV. kannte das und auch Friedrich der Grosse in seinen Briefen an Jordan, Grumbkow u. d. a. Bienséance couleur de chair. Um Marot's Psalmen öffentlich „brüllen“ zu können, wie Friedrich schreibt, liessen jene das Leben, oder gingen ins Elend. Diese besuchten fleissig die Kirche und trieben auf der Hintertreppe Buhlerei à la Troconis.[2] Sie sangen muthig die Psalmen und legten sich für ihren Privatgebrauch Sammlungen von „allerliebsten“, stets „gern gehörten“ und wunderhübsch komponirten Zotenliedern[3] an. Sie gebehrdeten sich als die Auserwählten (les élus de Dieu, les enfans du Père céleste, les disciples du Christ), gelobten „die Tugend über alles zu lieben“ und, Hand auf die Bibel, „die Wahrheit stets aufrichtig zu bekennen“ und gleich darauf bei dem Festmahl trugen sie, „auf stürmisches Verlangen“ ihrer „auserwählten Brüder“ das eine oder das andere „ganz harmlose“ Hurenlied vor, in dem natürlich jeder unanständige Ausdruck strengstens vermieden wird; und liessen über Tische gelegentlich fallen, dass die Natur ihr Gott

sei und sie eine Auferstehung des Leibes nicht glauben könnten. Zwischen diesen in das Schlepptau der hugenottischen Frömmigkeit mit fortgerissenen Naturkindern, bei denen man in Zweifel blieb, ob ihr Gebahren nur heuchlerische Aufrichtigkeit oder aufrichtige Heuchelei war, und den deutschen Gesinnungs- und Unglaubens-Genossen gab es nur den Unterschied der Form. Die Deutschen schlugen sich mit dem Prügel todt, die Franzosen reichten sich vergiftete Parfums. Drüben: Verfluchter Kerl, hüben: S'il vous plait, Monsieur; agréez Madame. Wo die Deutschen unter dem Tisch lagen, herrschte der Fusel, die Gose, der Broihan und die Mumme. Wo die Franzosen conversirten, bot man schwarzen Café, parfümirten Taback, französische Weine, Bouillon, französische Zeitungen und Billard. Mittags exquisite Suppen, Braten, Salate, Muscheln und Mehlspeisen der Pariser Küche. Man kam gern zum Frühschoppen zusammen, eine Sitte, welche die Deutschen damals nicht kannten. Ueberdies waren für den Abend „Violinen“ bestellt. Der Tanz vereinigte alle Grazien um die junge Welt, während die alten Roués Karten, auch Würfel spielten, rauchten, sich unterhielten — on cause si bien — und Café tranken oder mit Wasser stark versetzten Wein — je bois **mon** vin dans mon verre. In dem Abschnitt, der von Kirchenzucht handelt, werden uns solche Tanz-, Spiel- und Trinkgesellschaften bisweilen begegnen, deren Vergehen, als gegen die hugenottische Sitte verstossend, unter scharfe und schärfste Censur genommen werden. Meist bereuen diese höfischen Franzosen ihre Sünde bald und werden nach einer öffentlichen Exkommunikation von Monaten oder von Jahren und nach gelobter und oft auch bewährter Besserung in den Frieden der Kirche wieder aufgenommen.

Solchen Roués gegenüber stand fest zusammen die **Mehrzahl** der Magdeburger Hugenotten. Sie arbeiteten fleissig bis zum Feierabend und widmeten sich dann ganz ihrer lieben Familie, die ihnen Herz und Augen voll befriedigte: tout est content, le coeur, les yeux. Die Mahlzeit, mit Gebet und Gesang gesegnet, Morgens, Mittags und Abends, war fast unglaublich frugal. Après-souper — eine Sitte, welche die

Deutschen leider! nicht nachahmten — kamen alle die Freunde der Familie, hielten die Bibelstunden mit[4] und blieben in gemüthlicher Unterhaltung — auch hier galt: on cause si bien — Alt und Jung 1—2 Stunden vereint. So lange das Französische Mode war, traten auch gern deutsche Honoratioren in den hugenottischen Kreis. Man las zusammen hugenottische Apologien, erzählte von Frankreich, sang begeistert Psalmen, auch wohl Volkslieder im Patois. Weiter brauchte man nichts.

Daher kamen in unserer Colonie die **Restaurants** und die gewöhnlichen **Traiteurs** oder **Menagers** selten auf einen grünen Zweig. Ja der Beruf eines Gastwirths war unter den echten Hugenotten so wenig beleumdet, dass sich meist nur Leute von zweifelhaftem Charakter dazu hergaben.

Als feinster hiesiger Traiteur galt anfangs Jean **Langlade***) aus der Universitätsstadt Montpellier. Bei ihm verkehrten die Offiziere, der Adel, die Gerichtsräthe und Assessoren. Er lieferte feine Dîners und Soupers. Dessenungeachtet in wenig Jahren bankrott, zieht er bei Nacht nach Zelle in Braunschweig, begleitet von einer Person, welche das Presbyterium als seine Ehefrau nicht anerkennen mochte.[5] Am 19. April 1699 schrieb er aus **Zelle** hierher einen bramarbasirenden Brief. S'il y a quelqu'un qui se trouve choqué, n'a qu'à venir après moi: je le saluerai d'une paire de pistoles, en quelqu'en droit que ce fût. Jedermann werde er den Standpunkt klar machen. Wer's nicht glauben wolle, möge ihm nur kommen: dann solle er's erfahren.[6] — Kneipbrüder haben zu allen Zeiten, an allen Orten und in allen Ständen denselben Ton. Das Presbyterium liess sich durch dergleichen Radomontaden nicht

---

*) **Jean** Gérard de Langlade aus Périgueux, prosélyte, ingénieur kommt 1694 aus englischen in holländische Marinedienste und erhält 1700 50 Flor. zur Reise nach dem Norden (Bulletin wallon., La Haye 1891, p. 89). In Berlin-Cöln treffen wir 1699 (Béringuier's Liste S. 21, No. 490) Philippe Anglade, wiederum prosélyte. — Am 25. Nov. 1686 thut Marie Langlade aus Saint Onge mit ihrem Gatten **Jean** L'Amoureux Kirchenbusse in Guernsey (Agnew III., 250). War unser **Jean** Langlade etwa jener Fabrikant von halbseiden Zeug dieses Namens, der, wie so viele andre Magdeburger Réfugiés, 1697 noch zur Erlanger Colonie gehörte? (S. Schanz a. a. O.; Urkunden S. 82).

einschüchtern. Gehörte doch die Ueberwachung der „Kneipen“ zu seinen leidigen Amtsbefugnissen von Calvin's Zeiten her. Welcher Wirth duldete, dass die Gäste während des Gottesdienstes Café tranken, Karten oder Billard spielten oder über die 10. Abendstunde hinaus blieben, wurde drei Mal verwarnt und dann exkommunicirt.[7] Auch **verbot** das **Presbyterium** in besonders betrübten und ernsten Zeiten, wie z. B. 1709, in den Wirthshäusern **Musik** (les violons)[8] und **Tanz**. Andererseits wurde aber auch der Wirth geschützt gegen alle Art Ausschreitungen der Gäste. Er ist gehalten, solche umgehend dem Presbyter seines Viertels anzuzeigen (engagé à les déférer à l'ancien du quartier). Die Anciens machten dann in ihrem Viertel die Runde. Gerufen und ungerufen kamen sie bald früh, bald spät; bisweilen mitten in der Nacht. Es waren Männer von Muth, denn sie wussten, dass sie sich dabei allerlei Unannehmlichkeiten aussetzten, wie wir solche im Abschnitt der Kirchenzucht kennen lernen werden.

Erschien Langlade hier darum so gefährlich für die hugenottischen Exulanten, weil seine Familie im Ruf des Martyriums stand,[9] so war sein Nebenbuhler der Serger Sieur Jacques **Piélat,** dit **La Jeunesse**[10] aus Saint Giniez im Langued'oc für einfache Leute noch gefährlicher. Denn er stammte aus einer berühmten Pastorenfamilie, deren damaliger Vertreter Phinées Piélat aus dem Fürstenthum Orange erst im Vivarais, seit 1673 zu Rotterdam angestellt, 16. Mai 1700 in Orange starb und der Nachwelt verschiedene Schriften und auch sein Bildniss hinterliess.[11] Unser Piélat wurde im Mai 1687 hierselbst als französischer Bürger vereidigt,[12] und starb in Magdeburg 1726. Noch Ende 1742 stand ein Jean Piélat, aubergiste in Braunschweig, zu unserm Presbyterio in Beziehung. Es ist der Sohn des gedachten Jacques Piélat-La Jeunesse. Während Langlade hier 1511 Thlr. Schuld à la Vese (sic) und 612 Thlr. Schuld à Manin (sic), den Schlächter, hinterliess, bei nur 14 Thlr. Aktivforderung an den Neffen des Herrn Assessor Poussin, war Jean **Piélat** hier seines Vaters Nachfolger geworden (a succédé),[13] bis er, von seiner Kundschaft verlassen, nach Braunschweig übersiedelte. Die

Piélat's nahmen sich gelegentlich auch des kranken Wanderers treulich an und sorgten für so einen armen hugenottischen Handwerksburschen bis über den Tod.[14]

Ebenso bekannt wie Langlade und Piélat machte sich um dieselbe Zeit hier der Gastwirth Guillaume **Nichil** dit **Passerat** aus Bourniquel (auch Bruniquel) in der Gascogne. zu dem vor allem die Gascons sich hielten, eine in Frankreich verspottete,[15] in unserer Colonie sehr einflussreiche Landsmannschaft (Vascones). Nichil wurde hier Bürger am 6. Mai 1688.[16]

Weit weniger Glück hatte ein vierter Nebenbuhler, der Cabaretier Etienne **Dumas,** gleichfalls aus Bruniquel bei Montauban. Seinen Namen trugen damals nicht Romanschriftsteller, wohl aber viele um des Glaubens willen vertriebene Geistliche.[17] Bei Etienne Dumas fand sich seit 1692 Verkehr von Offizieren, Aerzten und anderer Gesellschaft aus den besseren Kreisen. Obwohl er gerade wie Langlade niemals hier Bürger geworden ist, gewann er doch den Ruf eines reichen Mannes. Zwar war bei Du Mas' (sic) Tode 1699 kein baares Geld, wohl aber einige ausstehende Forderungen zu vermerken. Unter seinen hiesigen Stammgästen schuldeten ihm Du Maître 2 Thlr., Tansard 4 Thlr., **Douzal** 5 Thlr., **Gandil** 42 Thlr. 12 Gr. Mr. **Vigier,** ein Advocat aus Castres und **d'Audoyer** waren nach Frankreich zurückgekehrt, mit Hinterlassung dieser von 30 Thlr., jener von 36 Thlr. Schulden. Auch schuldete der Edelmann und **Gross-Musketier Mr. de Malbosc** 33 Thlr. Ferner der **Arzt Mr. du Borne** 100 Thlr. Letztere stammten von dem Legat, welches ein in Ungarn (!) verstorbener französischer Chirurge dem Du Mas vermacht, und das Dr. du Borne für ihn in Wien erhoben hatte. Endlich gehörten dem Du Mas etwa **ein Dutzend schlechter Hüte,** welche Hutmacher **Assier** im Dépot hielt und auf höchstens 10 Thlr. abschätzte. Wozu diese Douzaine de méchants chapeaux gedient haben, mögen Kundigere entscheiden: die Akten schweigen. Als Werthstück wird sonst nur genannt ein schlechtes Bett mit Matratze, Decke und Laken und ein leerer schlechter Koffer. Mobiliar, Geschirr, ja selbst Kleidung und Leibwäsche müssen dem

armen Dumas nicht zu eigen gehört haben. Alles in allem rechnet das Presbyterium die Hinterlassenschaft unseres „Hospitaliten", cabaretier Et. Dumas auf 195 Thlr. 12 Gr. (23. Mai 1699),[18] eine Hinterlassenschaft, um die unsere Armenkasse mit dem Gericht und dem Fiskus rang.[19] Und der Mann, dessen Möbel ein Bett und ein Koffer, dessen eigene Kleidung eine Decke und dessen gesammte Wäsche ein Laken war, galt unter den hiesigen hugenottischen **Gastwirthen** als der reichste. Ist der Bericht des Ober-Ministers Curt v. Burgsdorf, der bei einer Mahlzeit 16 Maass Wein getrunken zu haben prahlte, wahr, so konnte man „unter des grossen Kurfürsten Herrn Vater" mit Trinken ein Schloss oder auch ein Dorf gewinnen. Nichts Aehnliches bei den Franzosen, am wenigsten bei den hiesigen Réfugiés.[20] Die Deutschen Kneipwirthe wurden reich, die hugenottischen verarmten; von der deutschen Sitte jene gehalten, diese von der hugenottischen verdammt.

Dass dennoch immer neue französische Wirthe auftauchten, schreibe ich für damals nicht dem Plan reich zu werden sondern vielmehr, nächst ihrem Bedürfniss an stets heiterer Geselligkeit und dem sonst fehlenden Beruf, dem Umstand zu, dass die grosse Route der Auswanderung von Frankfurt a. M. nach Berlin über Magdeburg führte. Daher etablirte sich an Dumas Stelle gleich 1699 der Mesnagier[21] Paul **Mijot** aus St. Malo, dessen Tochter im selben Jahr den Zimmer- und Maurermeister Daniel Dantu heirathete.[22] An Langlade's Stelle wäre gewiss gern getreten Jean **Nicolas,** Aubergiste, aus Anduze in den Cevennen, Bürger seit Mai 1703.[23] Aus den Cevennen stammten ja 1703 schon 15 Magdeburger Familien. Nicolas erfreute sich bald eines so festen Besuchs, dass er sein Gasthaus auf seinen Sohn Jean Gabriel Nicolas fils, und dieser dasselbe wiederum auf Jean's Enkel, seinen Sohn Charles vererbte. Und auch Charles Nicolas leistete als Traiteur, Tabagiste und Billardeur den französischen Bürgereid (6. November 1750).[24] Wenn das erste Geschäft nicht recht ging, verfiel wohl einer auf die Tabagie. Mützenmacher und Bürger seit 1692,[25] warf sich **Simon Pierre Roy**

aus Niort im Poitou seit 1719 als patentirter königl. **Billardeur** auf. Am 16. November 1722 klagt Simon Pierre **Roy,** jetzt auch Hausbesitzer am Alten Markt und auf dem Johannisberg, gegen verschiedene junge Franzosen, die zum Divertissement sich seines Billards bedient hätten, ihre Partien aber schuldig geblieben seien. Der französische Magistrat habe seine Klage abgewiesen, da Spielschulden nicht bezahlt zu werden brauchen. Er aber führe doch ein **Schild mit königlichem Wappen** und der Umschrift: Avec Privilège du Roy, kraft des ihm am 7. Juli 1719 ertheilten Privilegii, das vom gesammten Kommissariat — Platen, Grote, Witte, Steinhäuser, Kraut, Cellarius, Pflüger — unterschrieben sei. Darum bitte er das Kommissariat um den versprochenen königlichen Schutz.[26] Da lag ein Konflikt der Pflichten vor. Viel Geld hatte das Privileg gekostet. Ein unsittliches Privileg: denn Spielschulden dürfen nicht bezahlt werden. Es ist die alte Frage, darf der Staat selber Lotterien halten, wenn er Lotterien für unsittlich erklärt? Staatslotterien, nur keine Schlosslotterien!...

Der ursprüngliche Charakter der hugenottischen Gasthäuser als Zufluchtsorte obdachloser Glaubensflüchtlinge und Organ der kirchlichen Armenpflege schwand dahin mit dem Bedürfniss. Die französischen Gasthäuser dieser mittleren Zeit haben mit Hugenottenthum wenig mehr oder nichts zu thun, wenn sie auch noch von Gemeindegliedern und unter Aufsicht des Presbyterii verwaltet wurden.

Anderswo sind es die deutschen Zünfte, welche durch ihre Statuten die colonistischen bald Gastwirthe, bald Brauer in die Enge trieben. In Schwabach z. B. im Ansbachischen wurde den französischen Wirthen durch die **Brauerzunft** verboten, Bier zu liefern, bei Strafe von 6 Florin jedes Mal. Dadurch hat man dort die französischen Wirthe mit Einem Mal allesammt zu Grunde gerichtet[27]. In Magdeburg tauchten, Dank den französischen und Pfälzer Brauern, immer neue französische Wirthe auf. Allerdings scheinen auch hier durch ein halb Jahrhundert für die französischen Wirthe unbequeme Zustände obgewaltet zu haben. Wenigstens wurde seit 1719 bis 19. October 1767 — das giebt zu denken — hier kein Gastwirth

als französischer Bürger aufgenommen. Der dann Vereidigte ist der Vertreter einer dritten Richtung. Nicht handelte es sich mehr darum, aus christlicher Liebe auf Tage oder Wochen vor den Dragonnaden geflüchtete arme, wenn auch edle hugenottische Glaubensgenossen zu beherbergen. Auch standen die seit 1767 hier etablirten Gastwirthe unserer französisch-reformirten Kirchgemeinde aktiv und passiv fern. Das Presbyterium hatte ihnen nichts zu sagen: denn sie gehörten einem andern Glauben an. Sie wollten nur **Geld machen.** Nur um der Vorrechte der Franzosen zu geniessen, traten sie bürgerlich ein in die französische Colonie. Gleich der erste dieser neuen Richtung der Bürger vom 19. October 1767 François Timoléon **Lefèvre, Traiteur aus Paris,** war Katholik[28]. Der darauf am 14. December 1773 hier vereidigte „französische“ Gastwirth aber war weder Franzose noch Reformirt, sondern deutscher Lutheraner aus dem Hannöverschen, Joh. Christian Grosse[29]. Lutheraner wieder der cabaretier Christoph Andreae aus dem Amt Langensalza (13. Mai 1777)[30]. Lutheraner der französische Bürger vom 10. Februar 1778 E. W. Darneden, gleichfalls Hannoveraner[31]. Auch schwuren am 8. Juli 1783[32] auf das französische Bürgerrecht der Garkoch und Herbergswirth Henri Frédéric Klewitz aus Barby und am 26. Januar 1796 Jean Chrét. Grosse, des obigen Sohn[33]. Die nur polizeiliche Aufsicht, unter der die „französischen“ Gastwirthe der dritten Periode gehörten, hatte mit christlichen Grundsätzen nichts, mit sittlichen wenig zu thun. Auch waren diese neuen Herbergsväter keine Hülfe, sondern ein Hinderniss für die hugenottische Armenpflege. Seitdem die Völlerei, Trunkenheit und viele Fleischessünden straflos ausgingen, sank die Sittlichkeit der Familien*) und das zügellose Kneipleben florirte gerade wie bei den Deutschen.

Die Couleur de chair, die man auch unter den reformirten Franzosen von Paris her kannte, wurde gepflegt und Modefarbe nur zu früh auch am Berliner Hof. Und das französischlüsterne Gebahren in der Residenz, wenn auch sous main und

*) Wenig Bestrafungen sind selten, wie die Optimisten gern vorgeben, der Beweis sittlicher Besserung: viel häufiger ein Beweis sittlicher Laxheit der Behörden.

innerhalb der Formen der **bienséance,** trug alle Arten **Débauches** in die Provinzial-Colonien weiter. Mussten doch die französischen wie die deutschen Provinzialen, so oft sie oben etwas durchsetzen wollten, Wochen und Monate in dem schlimmen Berlin antichambriren. Und bei der Heimkehr erzählten sie den staunenden Glaubensgenossen Unerhörtes: Sie hatten mitangesehen die, wenn auch nur spielende, Nachahmung der **Maîtressen-Wirthschaft** Ludwig XIV. durch den sonst so feierlich-ernsten Preussenkönig. Es hatte sich ihnen aufgedrungen der gebieterische Einfluss der ebenso rohen wie unsittlichen Frau Minister-Präsident, Gräfin Kalbe von Wartenberg, eines Küfers Tochter. Sie waren widerwillig eingeflochten worden in die erfolgreichen Intriguen des englischen Gesandten in Berlin, des Lord Raby[34], späteren Lord Strafford, eines sittlichen Roué. Sie hatten oft gelitten durch die Veruntreuungen königlicher Gelder seitens des Grafen Wittgenstein, einer Wartenberg'schen Kreatur. Es hatte sie angeekelt die sittliche Abflachung des Hugenottenthums in Gestalten wie François de **Jaucourt**, seigneur de Villarneul et d'Ausson, chevalier d'honneur et premier chambellan am preussischen Hofe, ein alter Junggeselle, der stets in Handschuhen und breiten Goldfranzen zu Lützelburg (Charlottenburg) namens der Königin Charlotte daherstolzirte. Sie waren Augenzeugen gewesen, wie der kurfürstliche Tanzmeister **Desnoyer**, der Hof-Tanz- und Concert-Meister H. Volumier, Frl. Montbail als Venus, Fr. de Rosey als Amor, Frl. de la Motte-Chevalerie als Daphnis, als ein Indianer Mr. Potier, als eine Indianerin Jungfer Le Grand, als Satyre Lavenant und la Palme, als Kammerherr Baron von Chalezac sich an den Liebhaber-Aufführungen des Hofes betheiligten. Alles dies wirkte verwirrend auf die Gemüther, ja demoralisirend auf die hugenottischen Civil-Bedienten wie auf die Officiers réformés. Sie wähnten bald fein zu sein, indem sie gemein wurden. Auch die Magdeburger Hugenotten begannen jetzt sich in Titel zu verlieben. Sie gaben viel auf **Staat,** wenn sie sonst auch hungern mussten. Wir sehen das selbst bei niederen und kleinen Leuten aus der Mitgift der Mädchen, aus der Hinterlassenschaft der armen Handwerksgesellen, aus den

Sendungen in Frankreich zurückgebliebener Mütter an ihre hiesigen Fräulein Töchter[35] und aus anderen Zufälligkeiten.

Die **Keuschheit** und **gute Zucht**, bei den Hugenotten mit musterhafter Strenge einst heilig und treu bewahrt, durch die Discipline gegen jede Art Uebertretung vor und nach der **Eheschliessung** in Magdeburg aufs allerstrengste geschützt,[36] wurde am Hofe von politischen Gesichtspunkten gewürdigt oder gering geschätzt. Fälle, wie die böswillige Verlassung der edlen Frau **von Varennes** durch ihren sonst so tapfern Gatten den **General** und dessen Doppelehe mit der Comtesse Vehlen, einer aus dem Kloster entsprungenen katholischen Stiftsdame (1693), oder die Verführung der Tochter des Präsidenten vom französischen Obertribunal durch den **Oberst von Troconis**, der sich selber in seinem „Factum" „mehr als hündisch" nennt (1708), erregten groben Anstoss in allen Ländern, beim Désert wie beim Refuge. Beide Theile sorgten dafür durch den Druck ihrer Facta. Für die grausame Verwundung des hugenottischen Gewissens durch solche „viehische Passionen", wie sie Troconis selber im Factum heisst, war die nachfolgende Trauung auf Königs Befehl kaum eine Linderung zu nennen. Deshalb trat dem Gericht und der politischen Veranstaltung auch allezeit die keine Person schonende **Kirchenzucht** ergänzend zur Seite. Dass aber eine so gemeine Sous-main-Wirthschaft unter Hugenotten überhaupt möglich war, erklärt sich aus der tiefbetrübenden Thatsache, dass oft Jahrzehnte hindurch, ehe die Auswanderung gelang, der protestantische **Adel** an **die sittliche Fäulniss des französischen Hofes,** das niedere Volk an die Heuchelei und **das Dirnenleben in den Klöstern** der „Neubekehrten"[37] nur zu schnell ihr Gewissen gewöhnt hatten. Da auch Jesus bei seinem Verkehr mit den Menschen solche „Säue" kennen gelernt hat, so fällt er den Ausspruch: Man soll die Perlen nicht vor die Säue werfen. Wie in unsern Tagen die **Sous-main-Wirthschaft** bei den Vornehmen nicht bloss in Paris und London, Wien und Berlin in Blüthe steht, weiss jedermann;*) gerade so wie dass das gemeine Volk sich

---

*) Wie die „Säue" sich aus der Bibel nur den Koth aufwühlen und mit sich herumwälzen, so fanden sich für meinen Band I. auch „vornehme" Leser,

für die von allem Anstand **„freie Liebe“** begeistert. Wenn wir hier wieder aus früheren Jahrhunderten tiefschmerzliche Thatsachen aufdecken müssen, so bewahrt den keuschen und anständigen Leser die Kenntniss seines eigenen armen Herzens vor jeder Art **Pharisäismus.** Er verflucht die Sünde in sich wie im Nebenmenschen, beklagt aber aufrichtig den Gefallenen und sucht ihn für Christum zu gewinnen. Darum und nur darum konnte die hugenottische Kirche den Fürsten so frei unter die Augen treten und (12. August 1697) einem XIV. Ludwig in's Angesicht erklären: „Notre morale est pure et sans reproche à l'égard de Dieu et de V. M. et à l'égard de la Société,“[38] während Höflinge lehren: Il y a des accomodemens avec le ciel et des accomodemens avec la morale. Daher la bienséance couleur de chair und les hommes comme il faut — comme il faut à Satan.

Was den Offizieren recht war, erschien den Gesandten billig. Das zeigte sich im Prozess des **Pierre de Falaiseau,** des hiesigen Juge Isaac de l'Espinasse Neffen, gegen sein rechtmässiges Ehegemahl. Pierre Falaiseau, öffentlich auch ein Mann comme il faut und von seinen Helfershelfern als ein Muster von Tugenden ausgegeben, war als Parlaments-Advokat am 6. Januar 1677 zu Paris in der Wohnung des englischen Gesandten Mylord de Montagu mit **Anne Chauvin de Varangeville** getraut worden. Wie so oft, wurden auf der Flucht aus Frankreich Mann und Weib getrennt. Je länger Pierre vom alten Hause fortblieb, um so eifriger umgarnten die Jesuiten seine junge Frau. Zuletzt trat, gedrangsalt, auch sie wie so viele zum Katholicismus über, nicht schuldiger darin, als manches Mitglied der altadligen Tourainer Familie. Aber die arme Anna sollte diesen Schritt schwer büssen. Ihr hugenottischer Vater, empört über ihr „verrätherisches“ Betragen, wollte sie nicht mehr sehen.[39] Und als ihr Gatte erfuhr, dass sie den jesuitischen König um die conficirten **Falaiseau**'schen Güter angegangen

die nur Berichte wie die S. 600 f. 604 f. goutirten, und die dann die Miene annahmen, als seien sie „auf's höchste entrüstet“. Die **Tendenz** der Bibel und die Tendenz meiner Schrift heuchelten sie gar nicht zu ahnen. Das böse Gewissen hat hundert Mäntel und tausend Fangarme.

hatte, protestirte Pierre gegen die ihm vom Vater, wie er jetzt sagte, nur aufgezwungene Ehe. Die Trauung sei null und nichtig, weil contra leges civiles et ecclesiasticas Regni Galliae. Im Munde eines Hugenotten ein niederträchtiges Argument, da secundum leges civiles et ecclesiasticas Regni Galliae Herr von Falaiseau auf Lebenszeit ein elender Galeerensklave wäre, unfähig jemals eine Chauvin de Varangeville zu heirathen. Ueberdies, fügte Rath Falaiseau hinzu, habe er ihr nicht cohabitirt: eine Behauptung, die für die ganze Zeit von 1677—1681 nicht so leicht juristisch erweisbar sein mochte.

Doch kommt es um der bienséance willen einem homme comme il faut auf eine Hand voll Lügen nicht an. Auch hatten die Hohen Mitleid mit seiner Lage. Um den Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen, liess Falaiseau zu Paris durch den kurbrandenburgischen Gesandten von Spanheim 1687 mit seiner Gattin einen Vergleich schliessen. Er betrachtete seine Ehe seitdem als **geschieden;** um so mehr, als auch am Berliner Hof damals mancher Minister höher hielt von der Population als von der Moral und dem Christenthum. Insbesondere vertrat Graf Dohna einen „„freieren““ Standpunkt. Nannte er doch Pierre Bayle seinen Erzieher. Darum liebte es Dohna den vereinsamten Pariser zu necken. „Sagt mir doch, wenn's gefällt, ob ihr gedenkt, euer Leben als Junggeselle zu beschliessen. Ich billige alles, nur eins nicht: Seine Verwandten muss man in solchen Dingen nicht zu Rathe ziehen: die halten euch für reich, und schauen nach eurer Erbschaft aus.“ So schrieb Staatsminister Graf Dohna 1695 an Falaiseau nach Koppenhagen, wohin ihn Kurfürst Friedrich III. 1692 als Gesandten geschickt hatte. Schon zuvor waren dem Pierre Falaiseau sein Vater Jacques, seine Mutter Anne Joucard und seine Schwester Elisabeth, Gattin des Hauptmanns Etienne de Forestier[40], nach Berlin nachgezogen. Doch auch das sog. „untreue“ Weib Anne Chauvin de Varangeville folgte später, sobald sie sich aus den Schlingen der Jesuiten hatte loswinden können, schleunigst den Spuren ihres sog. „treuen“ Ehegemahls und nahm sich eine Wohnung zu Berlin in der Neustadt, mit einer Magd.[41] Pierre Falaiseau gehörte ja in Berlin zu den be-

kanntesten Persönlichkeiten und Pastor Pierre Vieu besingt ihn 1693 in seinem Bonheur des Réfugiés (p. 28) als rempli de science, de feu, d'esprit, d'entendement, de conduite (!!) et de jugement. Vieu hoffte mit diesem Lob sich am Hofe beliebt zu machen. Doch Falaiseau hatte dort auch Feinde.

„Dem treuen Diener des Kurfürsten Aerger zu bereiten", verschafften französische Emissaire der **seit 19 Jahren verlassenen Ehefrau** einen Pass nach **Hamburg.** Falaiseau ging ihr um der bienséance willen von Kopenhagen entgegen und lebte dort mit ihr vier Wochen. Inzwischen (10. April 1697) starb in Berlin 76jährig Pierre's Verwandte Françoise Pineau, Wittwe des Adam Falaiseau aus Blois. Nach dem Hamburger Wiedersehen schloss er 1697 am 2. Mai zu **Kopenhagen** einen neuen Vergleich, der vom Kurfürsten bestätigt, ihn verpflichtete, der de Varangeville jährlich 200 Thlr. Pension zu verabreichen. Doch die Frau erkannte den **Vergleich** nicht an, weigerte die Unterzeichnung und verlangte, dass er sie als seine **rechtmässige Ehefrau** wieder annehme und unterhalte, da sie seit bald 22 Jahren ihm rechtlich angetraut sei. De Falaiseau erklärte, **lieber wolle er sich den Kopf vor die Füsse legen lassen,** als sie um sich leiden und mit ihr zu leben. Auch habe er seine ganzen Habseligkeiten und **über 60,000 Thlr. Güter in Frankreich mit dem Rücken ansehen müssen: alles übrige habe er in kurfürstlichen Diensten zugesetzt und nun an die neun Monat nicht einen Heller an Sold bezogen.** Daneben habe er seine leibliche Mutter zu erhalten. Sie starb erst 1706.[42] Der Kurfürst übertrug die Sache dem Minister E. v. Brandt und Geh. Rath J. C. Mieg. Die Commissare jedoch berichteten am 9. September **1698,** dass sie nichts haben auswirken können. Das Dekret vom **4. Februar 1699** setzt nun fest, Falaiseau solle seiner Ehegattin jährlich ein Gewisses nach Verhältniss seiner Einkünfte gewähren. Zahle er ihr die 200 Thlr. nicht, so sollen diese ihm „von seinem Traktemente einbehalten" werden. Dabei sollen sie vom Bett und Tisch **geschieden** bleiben. Andererseits dürfe die Frau nicht des Falaiseau Güter an sich ziehen. Uebrigens wird sie auf die durch den Pariser Vergleich cedirte Prätension

an dem Hause **La Trémouille** verwiesen.[43] Trotz dieses dritten Vergleichs heftete sich der böse Leumund an Falaiseau's Fersen. Ja der schlimmen Wahrheit wurde Schlimmeres zugedichtet. Falaiseau klagte im Vollbewusstsein seiner bienséance und gewann den Prozess. Am 6. April 1700 wurden **Jacques Minos** und Frau aus Orléans[44] verurtheilt, Abbitte zu thun wegen der Schmähschriften und der üblen Nachrede gegen den v. Falaiseau, durch welche sie sich gegen Gott und ihren Nächsten versündigt hätten. Was sie ausgesagt, doch juristisch nicht erwiesen hatten, erhellt nicht. Allein der Schutz des Staats und der Kirche brachte dem Gewissen des homme comme il faut keine Ruhe. Seitdem seine Frau ihm nach Berlin nachgefolgt war, liess er, um ihr zu entgehen, sich als kurbrandenburgischer Gesandter (1699) nach Spanien versetzen und fand auch dort keinen Frieden. Den Grund suchte er, wie solche Leute zu thun pflegen, statt in sich, draussen. Croyant avoir des sujets de mécontentement, ging er nach England zurück. Am 9. December des Jahres 1704 starb in Berlin Pierre's achtzigjährige Mutter, die Anne Jouard, des Jacques de Falaiseau écuyer Wittwe aus Paris. Ihr folgte in Berlin am 19. Juli 1706 Pierre's Schwester Elisabeth de Falaiseau, Frau des Hauptmanns Etienne Forestier, vierundvierzigjährig. Wann und wo Anne Chauvin de Varangeville starb, ist mir nicht bekannt. Eine neue Ehe scheint der „Geschiedene" nicht eingegangen zu sein. Denn als er, immer hin und her reisend, am 21. Mai 1725 in Dieppe sein Testament machte, setzte er als einzige Erbin eine Mrs. Mary Alsen[45] ein, welche am 6. Mai d. J. das Testament anerkannte.[46] Der Mann comme il faut war am 19. April 1726, generally esteemed, in England gestorben, weder als Junggeselle, wie Agnew annimmt, noch auch als Vater eines ehelichen Sohnes, wie Bordier vermuthet. Näheres über sein ebenso interessantes wie bis jetzt unbekanntes Leben bringen wir im Abschnitt über den hugenottischen Adel bei. Wie lange und in welcher Stellung er sich in Magdeburg aufgehalten hat, geht aus den Magdeburger Einwohnersachen der französischen Colonie, wo seine Acten im Geheimen Staatsarchive ihre Einordnung finden, nicht hervor.

Hatte in Kurbrandenburg die Gerichts-Diplomatie und der Hof den Offizieren und Parlaments-Advokaten Doppellehen, wenn auch unter der Form der **Ehescheidung zu Gunsten des schuldigen Theiles,** bewilligt, obgleich man wusste, dass ihre edlen, braven Ehefrauen nun und nimmermehr böswillig ihren Gatten verlassen hatten: wie konnte man da die in gleicher Lage befindlichen Grossfabrikanten von dieser „verfluchten Wohlthat“ ausschliessen und dann wieder die Kaufleute und die Krämer, die Handwerker und den Arbeitsmann?

Der Kaufmann **Pierre Gaussard** aus Nismes, Sohn des Kaufmanns Jean Gaussard, **1689** in Magdeburg etablirt,[47] hatte sich vor seiner Auswanderung in Avignon katholisch trauen lassen mit der Tochter eines Mr. **du Cayla** und einer du Mazel[48] aus St. Hyppolite im Languedoc. Sein Schwiegervater muss ein reicher Mann gewesen sein, denn für seinen Sohn, den kurbrandenburgischen Grossmusketier[49] zahlte er an den König 4000 livres ein. Dennoch verschwieg Gaussard hierorts, dass er seine Ehefrau in Frankreich zurückgelassen habe, und liess sich am 9. Juni 1696 hierselbst protestantisch trauen mit Elisabeth **Gauballie,**[50] Tochter des Pariser Bürgers Sr. Samuel Gobaille (sic), Sr. de la grande maison de Chauvigne, und Wittwe des Sr. Gaspard le Clerc, Kaufmann in Halle a. S. Mit dieser und seinen beiden Kindern siedelte er **1699** in Folge seines Bankrotts nach Halle über.[51] Inzwischen war Gaussard's Schwiegermutter, die Baronin du Cayla, geborene du Mazel, mit ihrer Tochter, Gaussard's rechter Frau, nach Berlin übergesiedelt. Kraft drei verschiedener Befehle hatte der König ihr eine Monats-Pension von 3 Thlr. zugesichert. En dépit du Roi war der Posten vom Etat gestrichen worden. Da erst erfährt sie, dass ihr Mann, ce débauché sans religion, in Magdeburg lebt, einer Andern angetraut. Dies neue Verhältniss bezeichnet und bejammert sie als Ehebruch, in drei Briefen an das hiesige Consistoire. Dass ihr der erste nicht beantwortet wurde, schreibt sie dem Einfluss des Predigers Valentin zu, dem Onkel des ehebrecherischen Kaufmanns Pierre Gaussard. Der dritte Brief datirt aus Berlin vom 3. April **1703.** Gaussard, der wegen seines Verbrechens zur Verantwortung

gezogen war, suchte eine Aussöhnung mit dem Baron, den nun seine Deputirten umkreisten, um ihn zu gewinnen. Allein die Pächter hatten Auftrag (wohl von der Baronin) ihn zu verleugnen: Mon maître n'est pas ici; vous avez beau le chercher. Endlich befahl der König dem Baron, sich zu zeigen und die Boten vorzulassen. Allein weder der König noch Mr. du Cayla wussten, dass Gaussard in Magdeburg getraut worden war. Der Vater der Frau wollte nun vor Gram vergehen. Er war kaum mehr wieder zu erkennen. Bald forderte er den Magdeburger Trauschein, bald verlangte er, dass man ihm seine Tochter wieder zuführe. Der Schmerz drohte ihn zu tödten. War doch die Schmach um so grösser, als die Familie unter den Adelsfamilien in hohem Ansehen stand. Auch stammte aus ihr der sächsische General und eben so noch 1780 in Nismes der protestantische Graf **du Cayla.**[52] Auch liess die Schmach einer Doppelehe sich auf keine Weise tilgen. Und dabei bildeten gerade solche Roués, wie Gaussard, in Magdeburg, Halle und wohin sie kamen, den festen Halt des Widerstandes gegen Pastor und Richter.[53] Sie nährten in den hugenottischen Gemeinden den Geist der Rebellion und Respectslosigkeit: weil wo Ordnung und heilige Sitte bestand, die Hommes couleur de chair sich selbst unmöglich machten.

Es ist ein unsittlicher und, seitdem er von der brandenburgischen Regierung angenommen war, gemeingefährlicher Grundsatz, dass Verträge, die **in Frankreich geschlossen** waren, im Refuge nicht mehr gehalten zu werden brauchten. Die übliche Beweisführung, **die Geflüchteten seien ja in Frankreich gesetzlich todt,** Todte könnten Verträge weder schliessen noch halten, die geflüchteten Franzosen aber müssten in Brandenburg laut Privileg nach Französischem Gesetz beurtheilt werden, ist eine sophistische. Diese elende Beweisführung führte zum Todtengericht. Auch liess sie sich auf alle Länder des Refuge anwenden, da laut Privileg überall der Franzose coram judice suae nationis stand. Besonders unsittlich war dabei, das unfreiwillige Zurückbleiben unbescholtener treuer hugenottischer **Ehefrauen,** die ach! so gern mit in's Elend gezogen wären, doch durch **stärkere Gewalt,**

wie sie unter dem Jesuiten- und Dragonaden-Regiment hundertfach vorkam, zurückgehalten wurden, als **böswillige Verlassung** abzuurtheilen und mit Ehescheidung zu strafen. Kurbrandenburg wollte sich durch solche Laxheit eine Anzahl geschickter Heerführer, gewandter Diplomaten, erfahrener Juristen, reicher Kaufleute und Gross-Manufakturisten die sonst weiter gezogen wären — wie der ewig wandernde Jude, gewinnen und erhalten: denn nirgend im Refuge, nirgend sonst im Désert, hätte man die Schmach solcher Doppelehen geduldet. Wie demoralisirend aber das legalisirte Unsittlichkeits-Privileg der Vornehmen, die bienséance couleur de chair, auf das niedere Volk zurückwirkte, und wie es unten Meineide schuf gerade wie unter den hommes comme il faut, darüber bieten uns unsere Gemeindeakten[54] Beispiele genug.

Logisch konsequent wandte das Volk den Grundsatz erlaubter **Doppelehe** von Frankreich auf anderes Ausland an. So hatte sich Estienne **Grosjean** aus Chalons in der Champagne, ein Wollkämmer, zu Leyden in **Holland** durch den hugenottischen Prediger Guérin am 19. August **1696** in der wallonischen Kirche mit Marie **Cordelier** trauen lassen und war mit ihr nach der französischen Kolonie Schwabach in Anhalt-Bayreuth gewandert und, um sich ein besseres Unterkommen zu suchen, dann nach Magdeburg übergesiedelt.[55] Hier hatte er seine Verheirathung mit der Cordelier verschwiegen und sich am 29. September 1716 in der französischen Kirche zu Magdeburg mit der Barbe Glanz aus Groennbach in Schwaben trauen lassen. Die böswillige Verlassung der rechtmässigen Ehefrau und die darauf folgende Doppelehe war lange verborgen geblieben. Sobald sie davon erfahren, 14. März 1718, schreiben le Pasteur et les Anciens de l'église française de Schwobach (sic), untz. A. Bruet (?), Ministre, und Longueuzière, Ancien et Secrétaire, Grosjean's rechtmässige Ehefrau lebe noch heute in Schwabach als eine recht ehrenwerthe Person, die fleissig arbeite, ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Dieu veuille avoir pitié de cet homme et lui faire la grâce de revenir de ses égaremens. Fast um dieselbe Zeit (26. September 1717) jammert **Noguier** aus Berlin beim hiesigen Presbyterium, ob

sie nicht wüssten, wo sich die Frau aufhielte, die ihm Prediger Garnault allhier vor acht Jahren[56] angetraut und die ihn 4 Monat darauf verlassen habe: Pernette Duval, Gènevoise, Wittwe des Uhrmachermeisters Huet.

Alle solche Fälle vermeintlicher oder wirklicher **Doppelehen** unterlagen zunächst dem Urtheil und der Censur der Vénérable Compagnie; erst wenn ein bürgerlich strafbarer Fall constatirt war, der Justice. Durch den üblichen presbyterialen Austausch der Sittenzeugnisse waren die Presbyterien über die Sachlage meist besser unterrichtet als die Gerichte.

So schreibt hierher das französische Presbyterium Halle, gez. Vimielle und D. Augier als Prediger und Brasset als Ancien, der Schuhmacher **Vabre** aus Bédarieux im Languedoc habe, obwohl er in Frankreich eine Frau besitze, in Halle mit einer andern gelebt, sei wegen des grossen der Kirche dadurch gegebenen Aergernisses exkommunicirt worden und nun heimlich nach Magdeburg übergesiedelt, pour éviter les justes censures (3. April 1691).

So berichtet Prediger de la Forest aus Zelle (14. März 1692), auf Grund eines Bremer Kirchenzeugnisses habe er den Hercules **Agier** mit Jeanne **Desmarets** getraut: erst nachher aber durch einen erwachsenen Sohn Agier's erfahren, dass des letzteren Ehefrau noch in Frankreich lebe und dass Jeanne unter dem Namen Fargeon zweimal mit Agier in Magdeburg exkommunicirt worden sei.[57]

So zeigt namens des französischen Presbyterii Hameln F. Gervays, ancien et secrétaire, an, dass die Frau des hugenottischen Galeerensklaven Paul **Révolte**, Anne Hugue auf Grund eines **untergeschobenen Todtenscheins** sich in Hameln mit Jean **Salisson** habe trauen lassen. Da sie exkommunicirt wurden, siedelten sie nach Magdeburg über, pour continuer leur commerce scandaleux.

So meldet am 15. Oktober 1705 hierorts der angesehene Kaufmann und Fabrikant Ravanel dem Presbyterium, er habe in dessen Auftrag zweimal schon nach Uzès geschrieben, um zu erkunden, ob Pierre **Bauquier** dortselbst die Susanne Noy geheirathet habe? Allein weder auf den Brief vom 11. April d. J. an

den Advokaten Isaac Blancher, noch auf den vom 27. Juli d. J. an **Jacques Souchon** vermittelst des nach Genf refugirten Kaufmanns Sr. Durand habe er die geringste Antwort erhalten, obwohl doch feststehe, dass die Briefe an die richtige Adresse übergeben worden seien, und er auf alle seine andern Briefe nach Uzès stets Antwort erhalten habe. Dies Schweigen ist um so merkwürdiger, als von der Magdeburger Colonie schon 1703 99 Personen aus Uzès[58] stammten und diese alle dortselbst mehr oder minder verzweigte Beziehungen unterhielten. Das Presbyterium befragt nun den Pierre Bauquier mit ernstlicher Ermahnung (fortement exhorté), vor Gott zu bekennen, seit wann er Frankreich verlassen und ob er nicht die Susanne Noy geheirathet habe? Bauquier antwortet, seit 3 Jahren habe er Frankreich verlassen und beweist dies durch ein Zeugniss aus Genf. Auch habe er sich mit seiner Verlobten nicht zur Ehe einsegnen lassen,[59] weil man (on) ihn zwingen wollte, zum **Katholicismus** überzutreten (on le voulait obliger de confesser et de communier). Er sei deshalb in Frankreich zwei Jahre Bräutigam geblieben und als ihn Susanne Noy bei dem Pfaffen angemeldet hätte (l'ayant dénoncé au curé), sei er aus Frankreich entwichen, um den Verfolgungen zu entgehen. Auf Grund der Befürwortung von Fétizon, Repey und Drouet und der Betheuerung an Eidesstatt, d'avoir toujours vécu chastement avec Susanne Noy, wird er am 5. November 1705 zum Aufgebot mit einer Anderen zugelassen, und, da sich kein Widerspruch kund gab, endlich, après toutes les précautions prises, am 24. November 1705 hierselbst mit Marie Nasse aus Brasset in Burgund getraut.

Der Handschuhmacher **Jean Laussire** hatte ohne Aufgebot sich von einem kursächsischen Lutheraner trauen lassen. Und nun wurde der Vénérable Compagnie hinterbracht, dass er schon **in Frankreich verheirathet** sei. Am 29. December 1707 gesteht er vor dem Presbyterium, dass er zu Cavaillon im Venesin[60] **durch einen Priester** mit Marie **Gaud** getraut worden sei: das aus dieser **Ehe** geborene Kind sei verstorben;[61] dass er seine **Ehefrau** brieflich aufgefordert habe, ihm nachzukommen in das Land der Gewissensfreiheit; ohne aber die

Antwort abzuwarten, einige Tage darauf (peu de jours après) eine **zweite Frau** geheirathet und sich von einem kursächsischen Prediger heimlich habe trauen lassen vor drei Zeugen, dem Perrückenmacher, seinem Bruder; Antoine Mucel dem Sohn und Antoine Pourroy.[62] Er wird nun und ebenso die Zeugen vom heiligen Abendmahl suspendirt. Am 1. Januar 1708 bestätigte er vor dem Presbyterium alle die von ihm gemachten Aussagen als die lautere Wahrheit. Pourroy erklärte eidlich, nicht gewusst zu haben, dass Laussire schon in Frankreich verheirathet sei und bereute vor dem Presbyterium aufrichtig, dass er nach Kursachsen mitgereist wäre. François Laussire, der Perrückenmacher, erklärte am 12. Januar 1708, sein Bruder habe ihn zur Reise überredet durch das Vorgeben, mit ihm einige Häute einkaufen zu wollen. Als er aber von dem Vorhaben seines Bruders drüben erst gehört, habe er sich furchtbar erschrocken und beabsichtigt, sich sofort zurückzuziehen. Da habe ihn der Bruder mit dem Aeussersten bedroht und so sei er aus Angst geblieben. Auch er bezeugte seine aufrichtige Reue, da er sehr wohl **gewusst, dass sein Bruder in Frankreich verheirathet war**: Die Drohungen aber hätten ihm das Urtheil genommen. Vor Aerger sei er sogleich krank geworden und habe sich am Hochzeitsmahl nicht betheiligen können. Auch er erhielt einen scharfen Verweis.[63] Ueber Antoine Mucel fils verlautet nichts. Als Hauptmann im Dienst stand er nicht unter der Gerichtsbarkeit des Presbyterii. Inzwischen geht die Sache an das Consistoire supérieur. Dieses legt dem Jean Laussire acht Fragen vor, die er vor dem Presbyterium mit feierlichem Eide zu beantworten habe (7. Juni 1708). Auf Befehl des Consistoire supérieur wurde ihm auf das strengste **untersagt,** bei seiner **zweiten Ehefrau** zu wohnen, bis auf weiteres, bei den im Gesetz vorgesehenen Strafen. Nach dem Gesetz hätte es bei dem Erkenntniss des Ober-Consistoriums verbleiben müssen, weil es in allen Kirchensachen mit Ausnahme der Lehre die oberste Instanz war. Doch wie in Claparède's Bankstreitsache der Commandant und der Hofrath hinterher das revidiren müssen, was die oberste Kirchenbehörde verfügt hat, so geht nun auch

die Laussire'sche Angelegenheit an das Conseil supérieur français. Dieses betont, dass Laussire das Mädchen zu Cavailhon, das er missbraucht hatte, **nie habe heirathen wollen;** dass er nur durch äussere Gewalt dazu **gezwungen** worden sei; dass er vor seiner Ehe mit der Deutschen, die er gleichfalls geschwängert, die Marie Gaud aufgefordert hatte, zu ihm nach Magdeburg zu kommen, sie aber ablehnte, zu ihm zu kommen, weil Magdeburg nicht katholisch sei: qu'elle ne viendrait pas joindre un hérétique. Es liess deshalb die Marie **Gaud**[64] vor Gericht laden und wegen böswilliger Verlassung verfolgen. Als sie nach verflossenem Termin natürlich nicht erschien, erklärte der französische grosse Rath in Berlin, die Sache sei nicht als Bigamie anzusehen, sondern als Unzucht (débauche): man müsse annehmen, dass Laussire **aus Liebe zur Religion** sich zurückgezogen habe (on doit présumer que l'amour de la religion réformée a fait retirer ledit Laussire)." Man sieht, wie unsittlich die Differenz der Religion hier einwirkte. Die von einem katholischen Priester eingesegnete Ehe mit Marie Gaud aus Cavailhon ist keine Ehe, weil — weil — weil die Ehefrau nicht mit herüber gekommen war. Und dem entsprach denn auch der Schluss-Entscheid: **„die neue Ehe weder zu kassiren noch zu bestätigen,** sondern den Laussire in's **Gefängniss** zu werfen bei Wasser und Brot". Darin mag pädagogische Weisheit liegen. Dem hugenottischen Gewissen aber dünkte es sinnlos. Denn entweder war die Ehe mit Marie Gaud, der Katholikin, ohne Einwilligung des protestantischen Ehemannes null und nichtig, oder zwar gültig, durch der Katholikin böswillige Verlassung aber vernichtet und auf Grund dessen (wegen Schuld auf weiblicher Seite) geschieden; in beiden Fällen musste dem männlichen Theile die Verheirathung, resp. Wiederverheirathung gesetzlich erlaubt sein; das Verhältniss zur Marie Gaud also kassirt und die Ehe mit der Christine Alhelm confirmirt werden. Andernfalls war Laussire wegen Bigamie, nicht wegen Unzucht zu bestrafen. Jener zwitterhaften Entscheidung hätte sich keine hugenottische Synode schuldig gemacht. Ein hugenottisches Gewissen, das bei den Kasuisten Rath, Trost und Reinigung sucht, war im

Grunde kein hugenottisches Gewissen mehr. Auch kann man dem hiesigen Consistoire gratuliren, dass, als Laussire auf Grund des Dekrets vom Consistoire supérieur die Wiederaufnahme in den **Frieden der Kirche** sich erbittet, es ihm dieselbe **verweigert,** weil er die Bedingungen nicht gehalten -- bis zum Entscheid getrennt von der zweiten Frau zu leben[65] — und darauf, mit Hinterlassung vieler Schulden, sich heimlich aus der Stadt entfernt habe (28. August 1710). Auch sendet man ihm die Exkommunikation an das Consistoire in Halle nach (12. März 1711). So kämpfte das Presbyterium nach oben und nach unten für die eheliche Treue.

Je mehr die Uebertreter des (nach deutsch-lutherischer Zählung) sechsten Gebotes staatlich so behandelt wurden, als hätten sie kein Gebot Gottes übertreten, ja zuletzt selbst der Ehebruch in immer mehr und mehr Fällen entschuldigt und die Ehescheidung spielend leicht gemacht wurde, unter Verbot des energischen, namentlichen und persönlichen Eingreifens der Kirchenzucht, je mehr sank auch in den französischen Colonieen die Sittlichkeit. Was aus den Jahren 1801--1810, der Blüthezeit des Rationalismus, Ebrard[66] von Erlangen schreibt, wo der Colonie-Prediger mit den Offizieren zecht, Hazard spielt, der Wollust fröhnt, Schulden macht und dann plötzlich verduftet, gilt von Halle, wo der eine Colonie-Prediger durch seine Conduite scandaleuse den Tempel verwüstet und die Frau des anderen Predigers von diesem sagte: Der ist auch so einer, der nichts glaubt;[67] von Burg, wo der Colonie-Prediger wegen Ehebruchs abgesetzt wird;[68] von den hiesigen Wallonen, wo der eine Prediger 1810, der andre (noch 1823!) wegen liederlichen Lebenswandels ausser Amt gestellt werden musste:[69] das trifft im Anfang dieses Jahrhunderts leider auch in unserer lieben Gemeinde einen Theil ihrer Honoratioren.[70] La couleur de chair galt als bienséance. Feine, liebenswürdige elegante Formen hüllten eine Sous-main-Wirthschaft ein, deren man sich hätte schämen müssen, wenn noch eine Spur von hugenottischem Wesen wenigstens bei den Leitern der Kirche vorhanden gewesen wäre. „Die Empfehlung der Schutzpocken-Impfung, sagt Ebrard, konnte den entschwundenen Geist Jesu

Christi nicht zurückbringen. Einen Akt der Kirchenzucht suchte man jetzt in den Protokollen vergebens. Neben der Verarmung und dem Ruin zahlreicher Familien spreizte sich der Luxus in Tracht, Wohlleben und Spiel. Töchter besserer Familien wurden das Opfer der Verführung.“ Und ein ohne Glauben und Sittlichkeit vergeudetes Leben schloss nicht selten ab mit dem Selbstmord. Wo die sog. gesunde Vernunft den Bankrott der Religion proklamirt hat, nennt der arme Mensch auch sittliche Selbstvernichtung noch Ehrenpflicht, bienséance. Die Wohlanständigkeit der christuslosen Gesellschaft*) bleibt das, für das sie Christus erklärt: ein übertünchtes Grab, innerlich voll Moder und Todtengebein. Solche sittlich modernden modernen Hugenotten haben recht, wenn sie sagen, der Name Hugenotten passe auf sie nicht. Als im Anfang unseres Jahrhunderts der Unglaube im Gefolge der Unsittlichkeit und Gewissenlosigkeit auch in den Presbyterien Sitz und Stimme gewann, wurde auch dort wie überall die sog. Errungenschaft der Neuzeit, **das allgemeine Priesterthum der Ungläubigen** für die Gesammt-Kirche zur **Schule des Satanas:** Heuchelei auf der Kanzel, Heuchelei im Presbyterium, Heuchelei unter den Zuhörern, Heuchelei im Hause und im Patriotismus.**) Und das nannte man mit Stolz Freisinn, Weitherzigkeit, Protestantismus, Aufklärung, Fortsetzung der Reformation, „einheitliches“ (jüdisch-buddistisch-muhamedanisches) Christenthum, bienséance.

---

*) Als Prediger Provençal in seinem Lehrbuche für die Handelsschüler **das Ideal eines tadellosen Kaufmanns** schildert p. 234 sv.), da kommt dem Prediger nicht der Gedanke, dass vielleicht auch der Kaufmann noch Religion haben könnte. Das liegt ex nexu für den „Hugenotten“ von 1804! Auch räth er ihm zur Ehrlichkeit nur, weil — l'homme intègre n'a point d'ennemis (?) — und il devient riche tandisqu'il ne pensait qu'à être honnête (p. 235).

**) Die vierfache Lüge des Rationalismus schildert niemand so schlagend als David Strauss in der Schlussabhandlung zu seinem „Leben Jesu“. 4. Aufl. Tübingen, 1840. S. 714—719. Der vollständige Bruch mit dem eklen Zwitter, dem Rationalismus, und die wissenschaftlich-freie neue Fundamentirung der biblischen Theologie führte zur Vernichtung von David Strauss' aus dem Vorurtheil geborenen Hypothesen.

---

[1]) Vgl. G. Weitbrecht **„Die Sittlichkeit des Mannes Ehre"**, Stuttgart, b. J. G. Steinkopf; eine Schrift die Männern nicht genug empfohlen werden kann. [2]) S. hier Bd. I, 604 fg. [3]) Schon unter den „Protestanten" am Hofe Franz I. von Frankreich waren sehr beliebt Buchzeichen mit zotigen Madrigal's und der Aufschrift pour mettre dans un Psautier. Was Kain beim Opfern wohl für Augen gemacht haben mag? Die bienséance couleur de chair ist so alt wie das Fleisch. [4]) On lisait l'Ecriture sainte dans toutes les maisons le plus régulièrement, meldet Büsching dem Abbé Raynal (Bulletin du Protestantisme français 1889 p. 652). [5]) Im Jahre 1693 war seine Gattin Isabeau César aus Allez en Cévennes, laut Todtenregister. [6]) Presbyter.-Akten. C. 2. [7]) So liess man in Kassel die Wirthe Augustin Gireoud und St. Amour wissen, qu'on ne leur donnerait point de marreau. S. v. Rommel, S. 69 fg., S. 80: Französ. Colonieen in Hessen-Cassel, 1857 (ad 27. Juni und 1. Aug. 1699). [8]) S. den Abschnitt: Kirchenzucht. [9]) Pierre Langlade dit Blanhac und Laurent Langlade dit le Vascon wurden um ihres Protestantismus willen verhaftet und ihrer Güter beraubt am 26. Mai 1562 (S. France protestante éd. 2. T. II., 55, 58). [10]) Ein in Frankreich häufiger Beiname (S. Bulletin de la Société du Protestantisme français 1885 p. 78). Sicher klang es besser: Je vais à la jeunesse oder trouver la jeunesse, als je vais au cabaret. [11]) Catalogue de la Bibliothèque wallonne. II. Suppl. p. 119. — Bulletin des églises wallonnes, La Haye 1888, p. 111. [12]) II, 457. [13]) II, 457. [14]) S. hier den Abschnitt: Industrie. [15]) Vgl. z. B. Stephan Dolet, in Riehl's Histor. Taschenbuch, Leipzig 1874 S. 85 f. (Tollin: Toulouser Studentenleben). [16]) II, 459. [17]) France protestante T. V. p. 744. [18]) Geh. Staatsarchiv, Rp. 9, D. 8, 18c: Franz. Colonie in Magdeburg: Einwohn. Sach. Vol. VII. [19]) S. hier den Abschnitt „Kirchenkasse". [20]) In Halle gründete 1696 ein Mannheimer den Gasthof zum Kronprinzen, 1712 Jean Michel, ein Franzose, die preussische Krone (Schmoller). Aehnliches wird von Magdeburg nicht gemeldet. [21]) Ob die Menagers als Kostwirthe anzusehen sind oder nur als Wirthschafter? So im Todtenregister Just **Menet** 1691 aus Gillot en Vivarets; 1692, 8. Sept., Jacq. **Voisin** aus Livron im Dauphiné; 22. Februar 1693 Antoine **Deydier** eben daher. Am 11. März 1693 David **Robert**, aus la Voûte im Vivarais; am 15. Juni 1694 Pierre **Rouman** aus Merindol in der Provence; am 10. Nov. 1694 Nic. **Soyau** (Soyaux) aus Verviers dans la Tirache (sic); am 10. Mai 1695 Ant. **Mazel** aus Sodorgues im Languedoc; am 9. April 1696 Daniel **Albertin**; am 25. d. M. Samuel **Bouvier** aus St. Gyneys (sic) im Languedoc u. a. m. Da dieser in der Bürgerliste 1692 Mai als facturier erscheint, so hat man unter Mesnagers vielleicht diejenigen Fabrikfaktoren zu verstehen, welche die Fabrikarbeiter zugleich beköstigen. [22]) Vgl. hier I, 709, 265. War Daniel Dantu mit Jacques Denty (sic), dem Bayreuther Kaufmann, verwandt? [23]) III^2: 52. [24]) III^2: 93 cf. 139, 152. [25]) II, 464. Vgl. III^2: 85. [26]) Kön. Regier.-Archiv: Alt St. Magdeburg Nr. 108, F. [27]) Ge. Schanz: Colonisation in Franken. S. 278. [28]) III^2: 124. [29]) III^2: 129. [30]) III^2: 135. [31]) III^2: 137. [32]) III^2: 150. [33]) III^2: 165. [34]) Erst envoyé extraordinaire, hielt er am 7. April 1706 seinen prächtigen Einzug in Berlin als ambassadeur. [35]) So sendet die hungernde Sara Trouillon geb. de Fontfroide aus

Nismes über Hamburg durch Banquier Al. Bruguier und Mad. de Bonneval nach Magdeburg an ihre hungernde Tochter un habit et juppe à rayette 24. August 1698. [36]) S. hier die Abschnitte „Kirchenzucht" und „Consistoire supérieur". [37]) S. z. B. Bulletin du Protest franç. T. VIII, p. 245—252, insbesondere p. 249 s. [38]) Mathieu du Bédat, bei Agnew II, 264. [39]) France protestante éd. 2 T. IV. 271. — VI, 372. — Beides ist nach dem Berliner Geh. Staats-Archiv Rep. 9, D. 8, 18 c Einwoh. Sach. Vol. VIII richtig zu stellen, resp. zu ergänzen. [40]) Agnew II, 79 fg. [41]) Béringuier, Liste von 1699 No. 1435 und S. 196 No. 588. [42]) Erman, Mémoires IX, 112. [43]) Geh. Staats-Archiv Rep. 9. D. 8, 18c. Frz. Col. in M.: Einw. S., Vol. VIII. [44]) Béringuier's Liste von 1699 stellte ihn in Berlin-Cöln unter No. 158. [45]) Am 3. März 1691 treffen wir in der Erlanger französischen Colonie J. H. van Alsem. Ueber eine Verwandtschaft ist mir nichts kund geworden. [46]) Agnew II, 315. [47]) S. hier Abschnitt „Fabrikwesen". — Merkwürdiger Weise fehlt er in der Bürgerrolle von Magdeburg. [48]) Im J. 1562 steht ein capitaine du Cayla als Gouverneur zu Agde; 1620 ein Prediger du Cayla zu Montauban. S. France protestante ed. 2, T. III, 954. [49]) Erman IX, 305. [50]) Presbyterialakten C, 2. [51]) Béringuier, Liste No. 2464. [52]) France protestante, éd. 2. T. V, 617. Vgl. übrigens III, 954. [53]) II, 365, 385, 428. [54]) Presbyterial-Archiv C, I.: 1691 fg. [55]) Uebrigens fehlt er in der Bürgerliste. [56]) Da 1709 Garnault noch in Frankfurt a. d. Od. stand, auch eine Trauung Noguier-Duval-Huet hier nicht eingetragen ist, bezieht sich dieser Akt wohl auf Frankfurt zurück. Allerdings hatte der Strumpfwirker André Noguier hierselbst, Sohn des Gastwirths Antoine Noguier die Marie Larquier aus Allez im Languedoc am 7. November 1693 hierselbst geheirathet. [57]) Gemeinde-Akten C, I de 1691 fgd. [58]) Magdeburger Geschichtsblätter 1873 S. 95. [59]) qu'il n'avait pas voulu faire bénir son mariage: allerdings ein verfänglicher Ausdruck. [60]) Le père l'enferma dans une chambre et envoya quérir le prêtre. [61]) Nachher lässt er das Kind geboren sein cinq mois aprés qu'il avait eu commerce avec cette fille. Er beargwöhnt un abbé. Auch erhielt er aus Frankreich zwei casuistische Briefe. [62]) Auch war seine andere Frau enceinte depuis quatre mois. Il ne demeura avec sa première femme que jusqu'à ce que l'occasion de sortie de France se présenta. [63]) Dennoch wird er 6. Juli 1712 zum Notar gemacht. Gerügt, vergeben, vergessen: das war die Praxis. [64]) Es sind zu unterscheiden drei Stämme **Gau**, zwei bürgerliche und ein adliger. Im J. 1561 vertritt auf dem Colloque von Castres **Remy Gau** die Gemeinde Saint Amans de Nogrin (Bulletin X, 349). Dann finde ich drei Georges **Gaud** aus Barsac, dioc. Die, als Galeerensklaven um des Glaubens willen eingestellt 1735—45 (France prot. éd. 2 VI, 276 sv). Vielleicht auch entkam Georges zwei Mal und wurde so drei Mal ergriffen. Endlich ist zu nennen die Familie **de Gau** aus Realmont im Languedoc hinten ohne d. So wird Théocrise de Gau als Student der Theologie gratis immatriculirt in Gröningen 1686, und dann 1694 als Prediger dort mit Catherine Foubert aus Paris getraut in Gegenwart seines Bruders Henri de Gau (Guyot, 45, 15, 19). Ein Zweig heisst Frégeville de Gau (France prot. de éd. 2 VI, 709). [65]) La Compagnie du Consistoire, sagt er,

est bien bonne de croire, qu'il se passerait d'habiter avec sa femme; qu'il se passerait plutôt de manger et de boire. [66]) Christian Ernst S. 136 fg. [67]) Zahn, Zöglinge Calvin's S. 154, 146. [68]) S. hier II, 160. [69]) Bode, Urkundl. Nachrichten, 121 fg. 126. [70]) Warum Prediger Provençal hier plötzlich verduftete, erhellt aus den Akten nicht. Aber in seinem Lehrbuch für junge Kaufleute schreibt er Sect V., §. 1 von der Moral: Le marchand ne doit rêver qu'argent. L'argent doit occuper toutes ses pensées. Son affection même doit être présupposée pour ce but.

Abschnitt V.

Diebstahl, Dünkel und Prozesse.

Notre génération ne compte presque plus d'hommes de coeur et de caractère; elle s'est abâtardie, parceque parens et maîtres n'élèvent plus leurs enfans dans la crainte de Dieu.

Schulordnung der Neustadt-Hanau 1672
Archiv. de l'église.

Bisweilen waren die privilegirten Bigamisten obenein gemeine Diebe. Von der Untreue bis zum Diebstahl ist ja nur ein Schritt. Weber Daniel **Gauchet**[1] entfernt sich heimlich aus Erlangen unter **Mitnahme fremden Gutes.** Er gebehrdet sich als Hugenott, war aber im Papstthum auferzogen und hatte die römischen Irrthümer nirgend abgeschworen. Von Erlangen zog er nach Magdeburg, unter Zurücklassung von Frau und Kind. Es wird vermuthet, schreibt der Genfer **Gabriel Ruynat,** 1696—1704 Pastor in Christian-Erlangen[2], dass Gauchet schon in Frankreich verheirathet war. Und am 8. October 1695 heirathet Strumpfwirker Claude **Prade** hierselbst die honnête fille Diane Sauvet, Tochter des Gastwirths Paul Sauvet, beide aus der Gegend von Uzès im Languedoc und wird mit ihr protestantisch getraut. Darauf siedelt er nach Erlangen über und wird dortselbst mit Marguérite Boursotte laut Erlanger Bericht von demselben Gabriel Ruynat protestantisch getraut. Von dort ist er nach Wesel gezogen und stand dort, le méchant homme, im Begriff, sich mit einer **Dritten** protestantisch trauen zu lassen, als er hört, dass man (endlich!!!) sich nach ihm erkundigt, und nun die Flucht ergreift. Wahrlich, man muss Ruynat beistimmen, zur Bekämpfung solcher Gemeinheiten ist nur gemeinsames Hand in Hand gehen von Erfolg:

nous devons tous prendre soin d'empêcher les scandales dans l'église. Wie viel Frauen und Mädchen mag Claude Prade auf der Reise von Südfrankreich bis nach Magdeburg betrogen haben. Solche Courreurs waren die Landplage des Refuge!

Doch auch auf zartere Gewissen musste es verwirrend wirken, wenn das, was in dem einen Land als Majestätsverbrechen bestraft wird, jenseits der Grenze Lob und Bewunderung erntet. Der im Prozess Pelloutier gegen Magalon[3] proklamirte Grundsatz, dass in Frankreich geschlossene Verträge von Réfugiés in Kurbrandenburg nicht gehalten zu werden brauchen, hatte eine besonders sittenverderbliche Kraft. Das gemeine Volk schickte schnell genug sich an, ihn auf Deutsche Länder ausserhalb Preussens zu erweitern, nicht bloss in Ehesachen, sondern auch geradeso in **Schuldangelegenheiten.** Mit einem gewissen Schein des Rechts. Denn wenn in Frankreich kontrahirte Schulden keinen Réfugié in Kurbrandenburg verbinden, da ja der Réfugié in Frankreich gesetzlich todt sei und nach dem Gesetz von Frankreich gerichtet werden müsse, so lässt eben derselbe Grundsatz sich nach demselben Sophisma auch auf jeden englischen, schweizerischen, holländischen, andern deutschen Staat anwenden, da der Réfugié überall „todt“ ist und überall „nach dem Gesetz seiner Nation“ zu beurtheilen sei. Darum sind auch die Klagen des Pastor Crégut, des Syndicus Pelloutier, der Anciens Portal, Bosquet, le Jeune, Louis Gogot und des Meynier, Secrétaire du Consistoire aus Erlangen, unnütz, dass Kaufmann **Antoine Charles III.** von dort, ohne die vom Fürsten empfangenen Vorschüsse zurückzuerstatten, heimlich (furtivement) sich davon gemacht habe. Der Markgraf macht den dortigen Réfugiés darüber blutige Vorwürfe (reproches sanglans). Dennoch wird Antoine-Charles III. gleich im Juni 1696 hierorts durch den Bürgereid mit allen Ehren aufgenommen, tritt in das hochvornehme Etablissement seines Bruders Antoine Charles II.*), 1709 in die Würde eines Gerichtsassessors und geniesst hierselbst bis in den Tod das

*) Freilich schliesst ihn dieser von der Erbschaft aus, ihn mit einem Legat abfindend (S. hier II, 327 fg.).

Ansehen eines reichen, wohlgeschulten und gescheuten Ehrenmannes comme il faut. Das Gemeinde-Gewissen war bethört.

Der reiche Mann ging straflos aus, aber der Arme machte sich unmöglich wegen eines weit geringeren Vergehens. Bekanntlich haben die Franzosen einen feinen Geschmack, wie sie denn auch die Kochkunst zur Höhe ihrer Feinheit erhoben. Wenn daher Franzosen Kastanien, Pilze, Schwämme, Frösche, Krähen, Ratten und Katzen geniessen, so geschah das aus Noth, nicht um sich oder andere zu plagen, geschweige zu erfreuen. Nun klagte der siebzehnjährige Perrückenmacher-Lehrling Conrad Iring bis hinauf zu Sr. Excellenz dem Minister Danckelmann, sein Lehrherr, **Perrückenmachermeister Daniel Muchet** allhier, habe einen **grossen Hund** geschlachtet und seinen Leuten zu essen gegeben: er, Iring, sei deshalb **entlaufen**, durch gerichtliche Verhaftung aber zur Kautionsleistung gezwungen worden. Danckelmann, der von der himmelschreienden Noth und einzigartigen Genügsamkeit der Hugenotten in Magdeburg noch keine Ahnung hatte, meinte, es erhelle, dass **der Minorenne gar enormiter laediret** worden sei. Der Richter Lugandi solle die Sache noch einmal untersuchen (1. November 1691). Daniel Muchet scheint nun entflohen zu sein. Wenigstens finden wir von ihm hier keine Spur mehr. Sicher hatte er nicht die Absicht, seine Hausgenossen zu beleidigen. Sie wollten Fleisch zu essen haben. Er konnte keins bezahlen. Da opferte er einen alten lieben Hund, der ihn vielleicht und seine Familie schon aus Frankreich begleitet hatte. Das war laesio enormis!

Trieb die Noth manche zum heimlichen Wegziehen unter Hinterlassung ihrer Schulden, andere zu so ausserordentlichen Massnahmen, wie den Muchet, so verführte sie wieder andere zum Diebstahl, statt sie, wie die Mehrzahl*), im Gebet, in der Arbeitsfreude, Anspruchslosigkeit und Sparsamkeit zu stärken. Wir dürfen nie vergessen, dass bei der Mehrzahl es sich um Leute handelt, denen die Frau des Grossen Kurfürsten, ohne deren

*) Auch in Fredericia wird bei den französischen Colonisten Arbeitsamkeit, Ordnung, Genügsamkeit, gute Sitten gerühmt (Jac. Ludwig, die reformirte Gemeinde von Fredericia, 45 fg.).

Adresse zu wissen, ihre Krondiamanten zum Ausbessern gab und denen auch Friedrich Wilhelm selber blindes Vertrauen schenkte — C'est un huguenot; um Leute, denen es der grosse Oranier überliess, nicht nur eine Armee ihm zu schaffen, sondern sie ihm auch in allen, ja in den kleinsten Stücken zu erhalten;[4] um Leute, die, selber arm, in Holland, England, der Schweiz, Schweden, Dänemark, Russland, Deutschland, Capland und Amerika ihre Armen versorgten, ohne dass, soweit sie selbst in Betracht kamen, die hugenottische Ordnung jemals zur Klage Anlass bot. Ja es ist ein grossartiges Zeugniss für **die Ehrlichkeit** auch **der Magdeburger Hugenotten,** dass in den 200 Jahren, welche die Colonie bestand, hier nur ein einzig Mal sich ein von einem Hugenotten verübter Diebstahl vorfindet. Und der sollte streng genug geahndet werden.

Der Name Moinier (Moynier) hat einen echt hugenottischen Klang. Im Jahre 1562 wurden zu Toulouse verdammt und gefangen gesetzt der Buchhändler Jean Moynier, weil er einen Pastor beherbergt hatte, und sein Bruder Pierre Moynier[5] wegen eines ähnlichen Vergehens. Jac. Moynier war bis 1665 selber Prediger zu Agen.[6] Unter denen, die um ihres evangelischen Glaubens willen Ketten trugen, auf den Galeeren, steht wiederum ein Jean Moinier père, verurtheilt durch das Präsidialgericht von Montpellier am 26. September 1698,[7] neben den Meynadiers, den Migault's, den Miramont's, den Montagut's, den Montbeton's, den Morel's, den Muret's und andern Namen vom reinsten Gold. Anders die Magdeburgerin. Ihre Familie ist sonst hier wenig bekannt. Man weiss nur, dass Marguérite **Moinier**[8] (Sperling), eine Wittwe aus Dorpierre im Dauphiné, welche zu den Orangeois gehörte, einem andern Orangeois, dem Marin **Magnan**[9] 80 Thlr. stahl.[10] Durch Pellet in's Gefängniss geworfen, hatte sie gestanden und sollte nun, au nom du procureur du Roi, **durch den Henker öffentlich ausgepeitscht** werden. Diese Strafe erschien damals äusserst mild. Auf Diebstahl über 4 Thlr. war ja sonst der Strang gesetzt, und zwar sollte man den Dieb vor seinem Wohnhause aufhängen. Um sich zu vergegenwärtigen, wie roh 1705 die Sitten in Preussen waren, muss

man sich erinnern, dass hier erst 112 Jahr später als in England die **Folter** abgeschafft wurde und dass, als dies 3. Juni 1740 geschah, die Juristen klagten und schrieen, nun würden alle Diebesbanden Deutschlands sich nach Preussen wenden. Um nun aber den Orangeois und der ganzen Colonie jene Schande zu ersparen, zieht Magnan, der sein Geld bald wieder erhalten (!), seine Klage zurück und bittet den **Prediger** Valentin, dahin zu wirken, dass die Moinier lieber aus den preussischen Staaten **verbannt** werde. Dafür verwendet sich auch Lubières (15. Juni 1705). Sei doch unter allen königlichen Unterthanen aus dem Fürstenthum **Orange** Wittwe Moinier die erste, welche in ein Verbrechen gefallen wäre. Indessen die Justice supérieure urtheilt so milde nicht. Hätte doch die Moinier sich eine ganze Nacht in Magnan's Speicher versteckt gehalten. Die 80 Thlr. seien Magnan's ganzes Vermögen gewesen. Und das stahl sie ihm Sonntags, während **Magnan** in der Predigt war. Sie stehe im Begriff sich wieder zu verheirathen. Eigentlich sei Auspeitschung und Verbannung ihre Strafe. Da sie aber einstmals um des Glaubens willen (pour la religion) harte Gefangenschaft erduldet hätte, auch fremd im Lande und arm sei, so sentirt das Obergericht, sie solle gebunden auf öffentlichem Platze zu Magdeburg zwei Stunden am Pranger stehen und darauf drei Jahre im Spinnhause zu Spandau arbeiten (18. Juli 1705): ein Urtheil, welches am 14. August d. J. bestätigt wird. Sie aber scheint sich gebessert zu haben. Denn schon am 8. Juli 1707 wird bestimmt, dass sie, nach abgeschworener Urphede, aus der Haft entlassen werden soll.[11] Uebrigens war weder das Prangerstehen noch auch der Transport in das Spinnhaus nach Spandau an ihr vollstreckt worden, weil — nachdem sie zwei Jahre als Untersuchungsgefangene im „Pfälzer“ Gefängniss hierselbst gesessen hatte, das französische Gericht von Magdeburg nicht so viel Geld fand, um dem Gefangenwärter die vorgeschossene Gefangenen-Verpflegung zu erstatten: ein Umstand, den Fiskal Mucel benutzte, um auf Remedur zu dringen, da sonst wegen Insolvenz der französischen Gerichtskasse dem Laster gefröhnt werde durch Mangel an Strafvollstreckung.[12]

Dieser ernsttraurige Fall von 1705 zeigt, in wie strafbar **ärmlichen Verhältnissen** die hiesige französiche Colonie sich noch in ihrer **Blüthezeit** bewegte, doch auch wie selten hier Verbrechen vorkamen, da man erst 20 Jahr nach der Gründung das Bedürfniss einer Strafvollstreckungskasse zu empfinden begann.

Wir streifen hier nur als auch für die Sittengeschichte charakteristisch jenen Monstre-Prozess der 23 Franzosen gegen **Greffier Chevillette.**[13] Vf. legt kein Gewicht darauf, dass der verklagte Notar sämmtliche Aussagen seiner Gegner für falsch und verleumderisch erklärt. Mehr jedoch dass er dem Brousson geradezu Meineid vorwirft und den Pfälzer Syndicus Reich lächerlich zu machen sucht. Andererseits sind auch die Klagen gegen den Notar hart genug. **Macaire** beklagt sich, Chevillette habe sich eine Schuldforderung, welche seinem Gläubiger gerichtlich zugesprochen worden war, cediren lassen und seitdem ihn mehr als zehn Mal schon gedrängt. Auch Jean **Vincent** hatte in Geldangelegenheiten über Chevillette sich zu beklagen. Desgleichen der Bierbrauer Samuel **Panhuis** (geschrieben Panus), der Wallone.[14] Er hatte in Magdeburg einen Prozess gewonnen, aber dennoch kein Geld erhalten. Und Chevillette, der ihm dabei als Procurator diente, behielt, statt Bezahlung, vier Tonnen Bier zurück. Beim Appell nach Berlin war Panhus an die letzte Stelle gesetzt worden und hatte deshalb sein Geld verloren. Jérémie **Chenebenoit** hatte dem Chevillette einen kleinen Ofen gesetzt; letzterer vor Gericht jedoch behauptet, ihn mit 20 Gr. an einen Lehrling des Chenebenoit, der nicht mehr bei ihm war, bezahlt zu haben. Diese Aussage sollte er auch beschworen haben. Da kam der Lehrling zu Chenebenoit zurück und behauptete, Chevillette habe einen Meineid gethan. Chevillette aber beruft sich darauf, dass hier kein Eid registrirt sei. Und Michel **Martin**,*) Inhaber eines Hundewagens, homme malfait de corps et d'esprit, verlobt sich mit einer Deutschen. Da er ihr mit einem Dolche droht, falls sie ihm nicht ihre Börse giebt (!), und da der Braut Wirthin, Frau

*) Unsere Martin's stammten meist aus les Abries, vallée de Queiras im Dauphiné.

Mallebranche, wegen solcher Brutalität Hülfe bei Chevillette suchte, wusste dieser das Verhältniss gütlich zu trennen und die Braut heirathete einen Andern in Berlin. Nachher beschwert sich Martin, Chevillette habe seine Braut heimlich bei sich beherbergt und sie von ihm abspenstig gemacht. Diese Südfranzosen sind in ihrer Leidenschaft blind; jedem trauen sie das Aergste zu. Und der hartbeleumdete Chevillette mischt in seiner Vertheidigung durcheinander den Möllenvoigt, das Pfälzer Gericht, unsern Heiland Jesus Christus, den Neustädter Magistrat, die Bibel und „das uns angeborene Verderben." Diese Streitsucht der „Frommen" widert uns an.

Die meisten Streitigkeiten und Prozesse zwischen den Franzosen entsprangen aus ihrer ungesunden Empfindlichkeit und dem lächerlich überspannten Ehrgefühl, das sie immer Lumpereien bis zum Aeussersten treiben hiess. Werden allüberall bei Fürst und Volk die Klagen laut, dass es so schwer falle „denen Frantzosen eine verträglichere Conduite beizubringen",[15] so darf uns die selbst bis Berlin sprüchwörtliche **Zanksucht der Magdeburger**[16] nicht mehr so sehr befremden. Ihr Hass wurde nicht besser, wenn er, wie im damaligen Presbyterio, den Mantel der Heiligkeit sich überwarf.

Wie leidenschaftlich diese Südfranzosen hassten, erhellt u. a. auch aus dem Beispiel des Weissgerbers Josué **Plan** aus Annonay im Vivarets. Er hat den Gerichtsschreiber **Antoine Fabre** beleidigt.[17] Das Gericht verurtheilt ihn zur Abbitte nebst Zahlung von 20 Thlr. Strafe. Die Strafe kränkte ihn nicht so sehr als die Abbitte. **Lieber** wolle er **sterben, als Abbitte thun** (5. Mai 1716). Und in der That, er stirbt vor Hass. So wird denn die Wittwe verurtheilt, die 20 Thlr. Strafe und die Gerichtskosten zu zahlen (26. April 1717).[18] Wegen dieser Leidenschaftlichkeit und Rohheit zerschlugen sie sich nicht nur, wie auch das deutsche Volk wohl im Streite thut, die Nase, die Stirn und die Augen, sondern sie zerkratzten sich gegenseitig die Lippe, sie zogen einander an den Haaren die Treppe herunter, sie schickten sich an, einander die Nase abzubeissen u. dgl. m.[19] Man sieht, es ist unwahr von den Magdeburgern, was man sonst in hundert Büchern liest: die einge-

wanderten Franzosen hätten als solche feine Sitten in's Land gebracht. Auf unsere Gascogner und die meisten Südfranzosen passt das nicht. Auch in den **Verbal-Injurien** zeigten sie sich nicht witzig und höhnisch, nach Art der Nordfranzosen, sondern vielmehr blind fanatisch und exaltirt. Ein wahres Glück, dass die kurbrandenburgischen hugenottischen Ober-Behörden von damals auch Franzosen waren. Sonst hätten sie bei den hier üblichen Beschwerden der Honoratioren über sämmtliche hiesige Beamte, Prediger, Presbyter, Richter, Fiskale, Fabrik-Inspektoren: vor ihren eigenen Geschöpfen erschrecken müssen: in so grausigem Lichte wurden ihnen die Männer gemalt, welche für ein Lumpengehalt Kraft, Zeit und Leben dem öffentlichen Wohle preisgaben.[20]

Auch die masslose Eitelkeit, Dünkel, Wichtigthuerei, Oberflächlichkeit, Schwatzhaftigkeit und oft **kindische Ehrsucht** theilen die Magdeburger Hugenotten mit denen der andern Colonieen. Wenn hiesige Réfugiés an den König schreiben: „Ich bin ja bankrott und habe auch meine Familie gänzlich ruinirt: nur noch der Titel „Hoflieferant" könnte mich retten" oder andre französische Fabrikanten: „Niemand will unsre Tuche und Decken kaufen, weil sie ja zu theuer oder zu schlecht sind: nur eine Bestellung für die Armee oder für die Hofbedienten würde uns wieder zu Geld verhelfen", oder wenn ein dritter Kaufmann schreibt: „Er habe so gut wie alles verloren und was der König selber ihm schulde, zahle er nicht, weil kein Geld in der königlichen Kasse sei. Aber wenn ihn der König zum ersten Gerichtsassessor ernenne, wolle er auf seine Forderungen verzichten": so liegt in solchen Offerten, neben dem unverkennbaren Vertrauen auf die rettende Allmacht der Hohenzollern, eine tief tragische Naivetät und gar eitle Erbärmlichkeit.

Der bei den Franzosen auch im Refuge leider so oft uns entgegen tretende **Dünkel** schraubte sich in einzelnen Individuen herab bis zu **abenteuerlichem Betrug.** Wir kennen die Schicksale jenes Pariser **Edelmannes Bada du Jardain,**[21] der, bald Benediktinermönch, bald Soldat, in Italien, Frankreich, England, Metz verschiedenartig beschäftigt, die Tochter des Grafen Thiancourt, seine heimliche Gattin, da unter dem Namen

eines Grafen Chaumont, dort unter dem eines Baron v. Montaigu nach Bern entführt, Protestant wird, in Frankreich als Déserteur und Hugenott, in Italien als entlaufener Mönch verfolgt, nach Berlin flüchtet, hier eine Verwandte der Frau, die **Dame Mocq,** trifft, welche in die Ehe neuen Unfrieden streut und den Bada als **Giftmischer** verhaften lässt, bis er mit der Frau aus Kurbrandenburg verbannt wird, bei unfreiwilliger Zurücklassung ihres 10 Tage alten Kindes. Gehörte zu jenen Betrügern auch jener **Graf** Philippe Louis **de Sanis**, der, von seiner Gattin **Cornélie d'Herwarden,** im Stich gelassen, beraubt und verfolgt, dem Hungertode nahe, von hier heimlich die Flucht ergreift?[22] Viel eher noch scheint ein Betrüger gewesen zu sein der räthselhafte **Marquis d'Alvarez.**[23] Seine Geschichte ist folgende: Marguérite Rainaud-Briche, Wittwe des Schuhmachers Josèphe **Lombard,** aus d'Orpierre,*) bas-Dauphiné, hatte ausser den vier Kindern David, Jean, Pierre und Jeanneton noch ein fünftes genährt, François. Arm aus Bern eingewandert, erhielt sie mit ihren Kindern kirchliche Almosen bald in Berlin, bald in Magdeburg. Hier wohnte sie bei dem französischen Schuhmacher Bernard. David Lombard, ihr ältester Sohn, wurde Bedienter bei einem Grafen in Kursachsen, Pierre der Dritte, Perrückenmacher und Barbier zu Wegeleben bei Magdeburg, wo er die Tochter des Juge (Schulzen?, Amtmann?) heirathete. **François,** der jüngste Sohn, wandte sich nach Schlesien Wo Jéan blieb, wird nicht gemeldet.[24] Pierre wollte sich eben in Gera etabliren, da erhielt er aus Troppau in Schlesien einen Brief vom jüngsten Bruder François unter dem Namen eines Marquis d'Alvarez.[25] Er bat Pierre, auch den Titel eines Edelmanns anzunehmen und versprach, ihm einen Wechsel zu schicken. Einer Wittwe, die an den kaiserlichen Hof ging, versprach nun Pierre von seinem Bruder Franz in Troppau mächtige Empfehlungen für den Hof in Wien, wo sie ihren Prozess betreiben wollte. In ihrem Gefolge und auf ihre Kosten reiste, als seines Bruders Wechsel ausblieb, Pierre Lombard, ebenfalls nach Troppau. Franz, von der Sache unterrichtet, ging Pierre

*) Wie stand sie zu der eben genannten Diebin Marguérite Moinier aus Dorpierre im Dauphiné?

eine Meile weit entgegen, bat ihn in Jägerndorf zu bleiben und versprach dorthin ihm das Geld zu schicken. Als das Geld wieder ausbleibt, erscheint Pierre in Troppau. Franz aber, in einen Prozess gegen einen Cavalier des Landes verwickelt, wurde jetzt durch die Aehnlichkeit mit Pierre Lombard verdächtig. Da beschloss Franz, sich des unbequemen Bruders zu entledigen. „Um ihn verrückt zu machen", goss er **Gift** in die Tasse. Bei der dritten Tasse bemerkte es Pierre. Der herbeigerufene Arzt gab ihm Gegengift. Unverrichteter Sache reiste Pierre ab. Begleitet von zwei Bedienten überfiel ihn aber der Marquis gewordene Franz in Jägerndorf, verwundete den Bruder und prügelte ihn so lange mit dem Rohr, bis Pierre versprach, ihm bei seinem Betruge (imposture) zu helfen, dans la persuasion (?) qu'il avait obtenu cette grâce de Sa Majesté Impériale d'être créé Marquis. Da indessen der Jägerndorfer Wirth die Sache ausplauderte, liess der General-Gouverneur von Schlesien Mitsommer 1714 beide Brüder verhaften. Durch einen Brief nach Magdeburg nöthigte nun Franz seine Mutter auszusagen, vermittelst des reformirten Predigers von Orpierre habe sie ihn, den Marquis d'Alvarez, von einem gar vornehmen Herrn als Säugling erhalten und ihn als Amme aufgezogen. Das beschwört Marguérite Lombard, à la charge des deniers des pauvres, vier Mal (z. B. 28. Januar 1715) vor unserm Richter Lugandi: sie hätte das Kind erhalten mit der Empfehlung, es wohl in Acht zu nehmen, um seinen Ursprung aber sich nicht weiter zu kümmern. Baron v. Mennich und Kaufmann Schmidt in Breslau, sowie Prediger Vignolles in Berlin werden vernommen. Ohne Ergebniss. Während François zu Breslau gefangen sitzt, schreibt Pierre, wahrscheinlich auch aus der Haft, am 17. Februar 1715 einen Brief an unser Presbyterium, in dem er die Betrügereien seines Bruders enthüllt. Er bittet, seiner Mutter doch das Gewissen zu schärfen, damit sie endlich die Wahrheit bekenne. Aller Kinder Namen ständen in ihrem Familienbuch (Bibel ?) verzeichnet: auch existire ein Bild von Franz in der Familie. Um mit unserem Presbyterium nichts zu schaffen zu haben, stellt der vermeintliche Marquis d'Alvarez nunmehr in Abrede, dass er reformirter Religion sei und ver-

leugnet frech Mutter und Geschwister. Damit schliessen die Akten. Bekanntlich ist in Spanien und Portugal der Name Alvarez sehr verbreitet. Fand die Sache ihren Abschluss in Wien?

Ein anderer Ritter von der traurigen Gestalt, der ehrgeizige Jean Pierre **de la Tour du Pin** fabricirte sich einen Magdeburger Taufschein. Dieser lautete dahin, dass auch er von einem **Marquis** abstamme, dem Marquis De la Tour Du Pin Seigneur **du Rapin,** baron du Chesnoy, du Trénoy etc. und von einer Dame Cathérine **le Gentil de Langallerie,** dass er auch verschiedene Prinzen und Prinzessinnen zu Pathen habe. Dabei war dieser Taufschein so ungeschickt gefasst, dass als hiesige Pastoren die Herren Garnaud und Jourdan angegeben wurden zu einer Zeit, wo sie hier noch gar nicht standen, Pastor Valentin Paul genannt wurde statt Jacques, Pastor Garnault Alexandre statt Jean, Pastor Jordan Jacques statt Paul; von einer Gemeinde église neuve française gesprochen wird, die es hier nicht gegeben hat und vom Wappen der Kirche, statt vom Kirchensiegel. Ausserdem war jenes Fabrikat von drei Pastoren auf einmal unterzeichnet, während die wirklichen Taufscheine, in Gemässheit der Ordre vom 8. März 1698, stets nur von einem, dem Pasteur modérateur und vom Secrétaire du Consistoire unterzeichnet wurden. Nachdem das Presbyterium unter dem 13. December **1728** die **freche Fälschung** constatirt hat, ist es kaum zu verstehen, wie es sich am 27. Februar 1729 des jungen hier geborenen Betrügers **Jean Pierre Rapin** annehmen konnte, als stamme er unehelich ab von jener berühmten Familie und habe mehr durch bösen Rath gefehlt, als aus argem Herzen.

Hatten jene beiden Lumpe momentane Vortheile erzielt dadurch, dass sie sich falsche Väter erdichteten, so trafen einen Ehrenmann schlimme Strafen dadurch, dass er sich zu seinem echten Vater bekannte. Simon Pierre **Roy** aus Niort im Poitou,[26] Mützenfabrikant, seit November 1692 hier französischer Bürger, trat nämlich nach dem Tode seines Vaters, François Roy, in die Erbschaft. Sie bestand aus einem Bündel holländischer Leinwand und aus drei Ringen, im Werthe letztere von 46 Florin. Weder

er noch sein Procureur Jacques de Hervillier (sic) waren auf die Citation der Schöffen von Amsterdam dortselbst, wo die Erbschaft zu erheben sei, erschienen. Daher hatte bei ihrem Tode die Gattin des François Roy die auf 81 Florin 16 Sous abgeschätzte Erbschaft dem Fabrikanten Pierre **Rivault** zu Amsterdam, Gatten der Cathérine Bernier, ihrer Schwester, übergeben. Darum klagte Simon Pierre Roy wegen Vorenthaltung seines Eigenthums und dass les affiches pour cela ont été mises à la porte de l'église et de l'audience — damals die gewöhnliche Weise der Veröffentlichung. Wahrscheinlich waren indessen auf diesen Anschlag auch die Gläubiger des Verstorbenen zur Meldung aufgefordert worden. Und das nun hatte üble Folgen. Denn am 10. November 1700 erkannte die hiesige Justice und am 5. Juli 1701 bestätigte die Justice supérieure, dass Simon Pierre Roy als Erbe seines Vaters 467 Florin Schulden zu decken habe. Zog man davon die Leinwand und die drei Ringe ab, so schuldete er immer noch 380 Florin holländisch. Wie am 20. September 1701 Sieur **Hazard,** auf Ansuchen Burgeats, so hatte jetzt auch Roy keine andere Wahl, als entweder in den **Schuldthurm** zu wandern oder bei Nacht und Nebel zu verschwinden. Wählte Hazard das letztere, so zog Roy das erstere vor. Denn 1703 erscheint er unter den hiesigen Colonie-Bürgern mit der Frau und drei Kindern,[27] während Hazard hier keine Spur hinterliess.

Am 15. März 1707 überweist der König die Erbschaft[28] der Wittwe des Neuhaldensleber Juge, Jean Sabatéry[29] Louise **Bonnijol,** dem Presbyterium, welches sie bis in den Tod gepflegt hatte, für den französischen Tempelbau.[30] Da meldet sich als Erbe der Vetter jenes Juge, der hiesige Notar Jean **Sabatéry II.** Der Prozess wurde auf Vorschlag des Chevillette, greffier in Berlin, durch Hofrath Cochius zum Vergleich geführt (22. November 1707) dahin, dass jeder die Hälfte bekam. Als jedoch das Presbyterium seine Hälfte an die Bau-Commission ausantwortet, fordert letztere die andere Hälfte auch (25 Februar 1709).[31]

Verlief diese Sache ungünstig für die Kirche, so bedroht eine andre einen ihrer edelsten Pastoren. Betreff derjenigen

Réfugiés nämlich, welche bei ihrem Sterben in den preussischen Staaten **Verwandte in Frankreich** zurücklassen, hatte am 2. April 1708 König Friedrich I. bestimmt, dass die in Preussen befindlichen Erben stets den Vorzug haben sollen. Auch müssen, um die Erbschaft zu heben, die französischen Verwandten immer erst in dies Land kommen, ihre Erbschaft einzufordern binnen zwei Jahren vom Sterbetage an. Dabei müssen sie Caution stellen. Doch auch dann erhalten sie nur die Zinsen, während das Vermögen selber in Deposito verbleibt. Zwar sollen die anwesenden Erben vor den abwesenden immer den Vorzug haben. Doch müssen sie sich dafür verbürgen, dass falls binnen der zwei Jahre nähere Verwandte sich stellen, sie die Erbschaft zurückgeben werden in Gemässheit des Inventars. Man dürfe nichts überstürzen, comme tous les Réfugiés ont été par la rigueur de la persécution tellement dispersés en plusieurs pays éloignés les uns des autres,*) que les Juges français ne peuvent qu'à grande peine à l'ouverture d'une succession faire citer les héritiers ab intestat. Endlich sollen alle Réfugiés ermächtigt sein aus der Erbschaft als Schuld dasjenige zurückzufordern, was sie nachweislich ihnen aus Barmherzigkeit (par un motif de charitè) zu ihrem Unterhalt dargereicht haben.[32] Diese Umstände benutzte der prozesssüchtige Kaufmann Pierre **Clapparède** von der grossen kurfürstlichen Manufactur. Seit **1693** im Prozess gegen Pastor Daniel **Rally**[33] durch alle drei Instanzen verurtheilt, hatte er nur den Augenblick abgewartet, wo Rally, der in den 80ern stand, ausser Stande wäre, sich zu vertheidigen. Am 8. October **1714** nahm er den Prozess wieder auf und bat den König, ihn in integrum zu restituiren. Doch war Rally am 8. October 1714, als ihm die Klage präsentirt wurde, noch so klar im Geist, dass er erklärte, jetzt läge der Prozess für ihn sehr ungünstig, insofern Clapparède schlau genug gewesen sei, nicht nur seine Effekten über die Grenze zu spediren, sondern auch noch sehr beträchtliche Summen, die er vom König empfangen habe, dazu. Deshalb beantragt Rally, dem

*) Ein lehrreiches Beispiel liefert das Journal Migault.

Clapparède aufzugeben, ihm 400 Thlr. Caution zu stellen au greffe de la Justice française de Magdebourg und zu diesem Zweck seine Effekten in den preussischen Staat zurückzubringen. Rally wusste die Sache so zu beschleunigen, dass seinem Wunsche gemäss der König ad Marginem schon am 13. d. M. verfügt. Indess war zwei Tage vorher der greise Pastor Rally verstorben und niemand holte von Berlin die königliche Marginal-Verfügung ab. Clapparède substantiirt nun seine Klage (25. d. M.). Er habe Wolle und Geld verschiedenen Fabrikanten vorgeschossen, um ihnen Arbeitsmittel zu verschaffen, u. a. auch dem Strumpffabrikanten **Daniel Gautier** in Magdeburg, Pathen **des Herrn Predigers Rally,** insbesondere 492 Thlr. gegen Quittung. Als nun er, Clapparède eine Geschäftsreise nach Holland unternommen, habe Pastor Rally sich des Geldes seines Pathen bemächtigt en dol et fraude du suppliant (!) Der greise Pastor war ja todt und darum hatte Clapparède die Dreistigkeit, ihn zum Betrüger zu stempeln. Da Rally inzwischen gestorben sei, so appellire er, Clapparède en reprise d'instance und halte sich inzwischen an Gabriel **Pestel,** Gatten der Nichte Rally's, welche ihn auch beerbt hat mit Jean **Guiraud,** einem Hamburger Kaufmann. Beide seien aus Marseille erst eben angelangt, um die Rally'sche Erbschaft zu heben mit einem Pass von dem Intendanten zu Marseille, gerade wie neulich ein anderer Marseiller, Bankier Claude **Baquet,** mit Pass desselben Intendanten in Amsterdam erschienen sei, von einem seiner Onkel eine Erbschaft über 120,000 Florin erhoben und sie nach Frankreich in Wechselbriefen hinübergeschafft hätte. Geradeso stehe jetzt Clapparède's Besitz in Gefahr, nach Frankreich zurückgebracht zu werden. Er fordert deshalb, dass Pastor Rally's Erbschaft mit Beschlag belegt oder durch die Erben eine Kaution von 2000 Thlr. in die Hände eines zahlungsfähigen Kaufmanns deponirt werde. Clapparède's Procureur ist Isaac Martin. Und in der That geht Fiskal Pierre Mucel auf die Klage ein und macht Ansprüche geltend auf die Nachlassenschaft des Pastor Rally, welche ausser Landes getragen worden sei durch Gabriel Pestel und Jac. Guiraud: beide hätten Frankreich nur verlassen, um die Erbschaft zu erheben

und dorthinüber zu schaffen (September 1716). In der That scheint Pestel, Réfugié à Magdebourg, damals hier nicht mehr gewohnt zu haben: denn am 29. October 1714, wo er vor Gericht citirt war, hatte er sich weder persönlich noch durch einen Procureur gestellt. Im December 1711 zugleich mit Jac. Guiraud, beide als Kaufleute aus Nimes im Languedoc hier als Bürger der französischen Colonie aufgenommen, tragen sie in der Bürgerolle beide den Vermerk: a quitté.[34] Der Grund fehlt. Dennoch scheint das französische Gericht nicht so ohne weiteres auf Clapparède's Seite getreten zu sein. Ja noch am 19. Februar 1716 cetert Clapparède über die schwarze Bosheit (noire malice) des Pastor Rally und des Director Lugandy, welche durch erdichtete Angaben ein ihm höchst nachtheiliges Edikt erschlichen hätten. Lugandi hingegen nennt seinen Collegen, den Gerichtsassessor Clapparède, einen Verleumder, der seine Vermessenheit bis zur Verwegenheit und Tollheit treibe; einen leichtfertigen Menschen, der sich noch damit brüsten wolle, Ehrenmann zu heissen und sich erdreistet, dem König ein leeres Gewäsch (galimatias) vorzutragen. Trotzdem beharrt Clapparède dabei, es gebe keine Person in Magdeburg, die nicht überzeugt sei, Pastor Rally als den eigentlichen Fabrikherrn über jene 7 Strumpfwebestühle ansehen zu müssen, welche sein armes Pathenkind Daniel Gautier im Gange erhielt, mag man nun sagen als des Pastors Socius oder als sein Factor. Er Clapparède habe dieser Manufactur allein an Wolle für 619 Thlr. geliefert, ne croyant pas être trompé par son pasteur (!): und doch hätten Ralli und Lugandi seine Reise nach Holland im Jahre 1693 benutzt, um die in dieser Manufactur gefertigten Waaren zu verkaufen und dem Bittsteller sein Geld zu rauben. Der Schluss erhellt wieder nicht.

In Sachen **Jac. Perrenet,** Hutmacher aus Is sur Til, Burgund[35] gegen **Guillaume Arlaud,** facturier aus Moussac im Languedoc[36] wimmelt es von **Commissaren.** Im Jahre **1713** fungiren als solche gleichzeitig 6: d'Alençon, Jos. Ancillon, Schunck, d'Ingenheim, Beaumont, le Bachellé. Und Perrenet mischt in diesen Prozess noch den andern gegen **Jean**

Bernard, facturier aus Garrigues im Languedoc, wird aber im eigenen Interesse von der Justice supérieure damit abgewiesen. Der ancien Jean Bernard hatte nämlich, aufgefordert durch Malmaison, Arlaud's Schwager, den Gerichtsdiener Robert begleitet (servi de record), als dieser, während der Abwesenheit Perrenet's, in dessen Haus drang, die Thüren erbrach und verschiedene Sachen pfändete, unter andern Büchern auch seine Bibel. Perrenet verklagte zuletzt auch den Oberrichter Lugandi. Der Prozess verlief indessen so unglücklich, dass Perrenet auf und davon ging.

Hätte Perrenet sich leicht alles erhalten können, wenn er nicht so heftig gewesen wäre, so wurde der folgende Delinquent wiederum freigegeben, weil das französische Gericht kein Geld hatte, seine Haft zu bestreiten.

Der Falschmünzer **David l'Huile** nämlich, Schmelzer in Magdeburg,[37] 1698 in den preussischen Staaten schon ansässig,[38] war wahnsinnig geworden, darauf geheilt, dann als **Falschmünzer** in Hannover zu lebenslänglichem Gefängniss begnadigt. Er entflieht nun aber aus der Haft, kehrt nach Magdeburg zurück und prägt hier wieder falsche Stücke[39] von 2 Dreiern, 9 Pfg. und 1 Ggr. Er gesteht seine Falschmünzerei zu. Nun bitten die Schwestern und Anverwandten, ihn wegen seiner **Verrücktheit** und Gemeingefährlichkeit nicht zum Tode, sondern zu lebenslänglichem Gefängniss zu verurtheilen. Und der Procureur Pierre Quien setzt in Berlin ein Gnadengesuch auf (24. Februar 1721).[40] David l'Huile hat durch seine Falschmünzerei keine Reichthümer erworben: bei der Versteigerung seiner gesammten Habe wurden 18 Thlr. 21 Ggr. 6 Pfg. erzielt. Das Magdeburger französische Gericht machte einen sehr verständigen Vorschlag: esprit mélancholique, d'ailleurs bon ouvrier, sollte er verurtheilt werden, in einem geschlossenen Raum **der königlichen Münze** lebenslänglich zu arbeiten. Jedenfalls sei **die hiesige Colonie ausserstande ihn zu erhalten** (13. September 1721). Und in der That, das Kriminal-Collegium zu Berlin sentirt, dass er zu ewigem Gefängniss, dabei aber ad operas publicas und zwar zu solchen Arbeiten, wozu er nach seinem Zustand capabel

befunden worden, zu condemniren sei (27. d. M.). Inzwischen war er hier, in Ermangelung eines französischen, auf dem deutschen Gefängniss festgehalten worden. Das französische Gericht soll nun nachträglich Nahrung zahlen und Wächtergeld (le droit de garde). Doch wie im Fall der Marguerite Moineau, wiederholt das französische Gericht, dass, da es für dergleichen **keinen Fonds** habe, dans la triste conjoncture où elle est die Colonie dergleichen Lasten nicht tragen könne, l'Huile auch als ein Staatsverbrecher aus dem für solche besonders bestimmten Fonds ernährt werden müsse (8. October d. J.).

In den dreissiger Jahren des XVIII. Jahrhunderts verklagt Gertraude Weterkampffs aus **Bremen** den hiesigen Nadelmacher Henri **Aubenel** (sic), ihren Verlobten, er habe sie überwältigt. Darauf habe sie auf ihre Kosten alle Anstalten zur Hochzeit gemacht, dem Bräutigam ein schwarzes Ehrenkleid fertigen und ihn sonst mit Kleidung versorgen lassen. Darauf sei er, ohne sein eidlich Versprechen zu halten, nach Magdeburg entflohen zu seinen Eltern. Nun aber wusste der Vater — es ist wohl Matthieu Aubanel[41] — nicht, wo der Sohn sei? Das französische und das pfälzer Gericht geben ihr einen Gerichtsdiener mit, ihn in Neustadt-Magdeburg zu suchen: „sind aber unverrichteter Sache zurückgekommen". Als Commissare hatte sie sich erbeten den Geh. Reg.-Rath v. Cocceji und den Cons.-Rath reform. Prediger Zepper. Um dem Paar die Reisekosten zu sparen, proponirt das Consistoire supérieur, die Magdeburger Commissare zu bestätigen und unseren Juge hinzuzufügen. Sobald Henri Aubanel sich allhier betreten lasse, sei er zur Haft zu bringen und nicht eher zu entlassen, bis er sich mit der Wetterkampffin (sic) wegen des Eheversprechens und zugezogenen Schadens völlig abgefunden.[42]

Noch einfacher lag der folgende Prozess. Charles **Vignes** und Schwester, verehelichte Loyseau, wahrscheinlich Kinder des Strumpfwirkers Pierre Vigne aus Vigan in den Cevennen, Coloniebürgers seit 1703,[43] bitten, sie als rechtmässige Erben des Fabrikanten (Antoine?) **Pradel** (Pradellés) aus Soumières im Languedoc, hiesigen Coloniebürgers vom September 1693[44] anzuerkennen und sie in ihr Eigenthum, das der Halle'sche

Manufacturier **Béringuier** als Erbe angetreten hatte, einzusetzen. Das hiesige französische Gericht erhält einen dahin lautenden Befehl.[45]

Sittengeschichtlich interessanter ist die Klage des Jean Matthieu **Rouvière,**[46] Goldschmied und Juwelier aus Müncheberg, im Januar **1727** als französischer Bürger 25jährig hierselbst vereidigt.[47] Unter Umgehung der Post[48] sandte er einen versiegelten Brief mit einigen **pretieusen Juwelen à 800 Thlr. Werth** durch Kaufmann **Mucell** (sic) nach Leipzig. Mucell verliert gleich auf der Strasse das Paquet! Eine Schildwache, **Du Clos I.,** vom Prinz Leopold Regiment Leib-Compagnie, findet es Sonntag Abend den 2. October 1735. Kaufmann Mucel ersucht den Kommandanten v. d. Goltze (sic), dass diese Perte sogleich durch öffentlichen Trommelschlag notificiret und dem Finder 10—20 Thlr. zur Recompens (sic) versprochen werde. Zugleich lässt Jubilier Rouvière allen und jeden des Gewerks bis in die Neustadt hinaus Nachricht geben, dass solche Juwelen vorkommenden Falls angehalten werden. Gleich selbigen Tages wird dem Kaufmann Mucel durch **Saurée** (sic) einen Soldaten Graevenitz'schen Regiments, Mittheilung gemacht, dass der Soldat Du Clos I. selbige gefunden habe, und dass die Juwelen folgenden Tages nach Halberstadt verschicket werden sollten. Inzwischen meldet Rouvière, ihm seien die verloren gewesenen Juwelen allbereit wiederum zugestellt worden, bis auf eine fehlende **Rosette** nebst einem ausgebrochenen **Diamant.** Auf der Hauptwache wird Kriegsverhör gehalten. Du Clos I. (sic) hatte den Fund seinem Bruder Du Clos II. gezeigt. Um zu erkunden, was ein zum Funde gehöriges Ohrgehänge werth sei und zu repariren koste, hatten die Du Clos' sich an einen Juwelier gewandt. Du Clos I. nennt als solchen **Poiret,** dann **Du Roy**; endlich, nachdem er mehrfach geschlagen worden, **Benjamin Perrin**, Sohn des Pierre Perrin (aus Annonay im Vivarets) Schmalgerbers und Bürgers seit April 1697.[49] Benjamin Perrin, als französischer Bürger im September 1728 vereidigt[50], war „auf königlichen Specialbefehl" wider Rouvière's Willen in das Gewerk aufgenommen, deshalb auch von ihm mit keiner Anzeige des Verlustes bedacht worden. Perrin aber wusste auf anderm Wege, dass die Ohrgehänge dem Rouvière verloren

gegangen seien, schätzte sie ab, machte indess keine Anzeige. Die Aussage, dass Perrin den Diamant gewaltsam ausgebrochen, konnte nicht erwiesen werden, da Du Clos I. später vor Gericht behauptete, er selber habe „mittelst Einschraubung des Steins in einen bei sich habenden Schraubstock*) den Diamant gewaltsam ausgebrochen, der dabei in Stücke gesprungen sei. Welche Strafe die Du Clos' traf, wird nicht gemeldet. Juwelier **Perrin** aber wurde am 6. October 1735 militairisch verhaftet. Am 5. December d. J. verurtheilte ihn hinterher auch das französische Gericht, nachdem er inzwischen in städtische Haft übergegangen war. Die zwei Monat Gefängniss sollten ihm als Strafe angerechnet werden. Dazu sollte Perrin 2 Thlr. Strafe zahlen, die Kosten des Prozesses tragen, juratorische Kaution stellen und dem Denuncianten Rouvière zu weiterem Regress stehen, weil er nicht sogleich von den ihm vorgezeigten verlorenen Juwelen Meldung gethan habe. Er wurde nun freigelassen. Da er aber sich hartnäckig weigert, die Strafe auf sich zu nehmen; dazu den Rouvière unmenschlicher Bosheit zeiht; behauptet, dieser habe den Soldaten Du Clos II. zur Aussage gegen ihn, Perrin, erst durch ein paar silber-vergüldete Hemdenknöpfe für 6 Thlr. und einen Ring von gleichem Werthe, bestochen; verlangt, dass statt seiner der Post-Defraudant Rouvière zur Haft gebracht werde; um so mehr, als Rouvière dem Du Clos II., falls er aussage, er, Perrin, habe den zerbrochenen Stein ausgebrochen, noch weitere 50 Thlr. versprochen habe, während er, Perrin, falls er sich schuldig gefühlt, sich nicht Eine Stunde, geschweige acht Tage, hier aufgehalten hätte: so muss er von neuem in Haft genommen werden. Sein direkter Appell aus der Haft an den König wegen widerrechtlicher Verurtheilung, wird am 20. December 1735 abgewiesen. Durch den Tribunals- und Kammer-Advokaten B. B. Breitsprach reicht er indessen, am 26. Januar 1736 ex carcere eine 26 Folio-Seiten umfassende Beschwerde gegen das hiesige französische Gericht ein, an dem er bittet ein Exempel zu statuiren. Allein am 28. März, als ihn das Fieber schüttelte, lässt er durch den Advokaten Metzing jun. wieder aus dem

*) Als ob die Schildwachen damals mit Schraubenstöcken für Diamanten umherliefen!

Gefängniss eine neue Beschwerde einreichen, mit Liquidation gegen den Denuncianten Rouvière über 492 Thlr. 10 Gr. 6 Pf., darunter 300 Thlr. „vor den erlittenen langwierigen Arrest und grossen Schimpf, 125 Thlr. für Versäumniss von 25 Wochen à Woche 5 Thlr“. Am 3. Juni sentirt die Justice supérieure, untz. Viebahn, J. du Clos, J. Bewert, E. du Trossel, de Jarriges, Andrié, da Perrin selber gesteht, er habe gefürchtet, die Soldaten Du Clos würden, falls er sie anzeige, die erlittene Strafe an ihm rächen, so habe das Magdeburger Gericht durchaus gesetzlich gegen ihn verfahren. Seine Verhaftung sei durch das Gouvernement dekretirt worden und ebenso die Verlängerung der Haft, weil er in seiner Hartnäckigkeit sich dem Spruch vom 5. December 1735 nicht unterwerfen wollte, der doch für sein strafbares Schweigen nicht zu streng sei. Der Kammeradvokat Breitsprach solle für Zeichnung des (ungehörigen) Gesuchs einen ernsten Verweis erhalten (être vivement censuré) oder eine Strafe von 5 Thlr. zahlen. Sein neuer Advokat aber, Metzing jun. bei der Regierung in Magdeburg, muss durch den Fiskal bestraft werden, wegen seiner Invektiven gegen das Magdeburger französische Gericht, dem er allerlei falsche Dinge untergeschoben habe. Heisse es doch §. 8 der Ordonnance générale von 1713: Die Gerichtskörper, welche die Verleumder schonen, sollen bestraft werden wie die Pest des Staates (les corps de justice, qui ménagent les calonmiateurs, devraient être punis comme la peste de l'Etat). Und im Sinne des Votums vom 3. d. M. ergeht das königliche Mandat vom 9. Juni 1736.

Ein eigenthümliches Licht auf die **mangelnde Rechtsgleichheit** unter Friedrich dem Grossen wirft des Prozess des Bürgermeister Béquignolles gegen die Erben seines Vaters, des Oberst Noël (sic) d'Artis von Béquignolles.[51]

Johann **Carl Béquignolles** war ein voreheliches Kind.[52] Der Oberst hatte ihn nicht nur anerkannt, sondern auch reputirlich erziehen lassen und versprochen, ihn im Testament zu bedenken. Nun aber starb der Oberst plötzlich vom Schlage getroffen **1731** oder **1732**. Der zwanzigjährige Jüngling studirte in Halle und Frankfurt a. d. Oder und wurde nicht müde, bei der verwittweten Frau Oberst sich als Erbe zu melden.

Ohne Erfolg. Im Jahre 1748 meldet er aus Zilentzig sein Anliegen in Berlin. Zwei Jahre vergehen, ohne dass seine Sache auch nur rechtsanhängig gemacht wird, obwohl er 1749 auf dem Parade-Platz zu Potsdam dem König persönlich seine unglückliche Lage vorgestellt und der König am 16. September 1749 an den Staats-Minister v. Bismarck zu seinen Gunsten geschrieben hatte. Achtzehn Jahre nach des Vaters Tode bringt Béquignolles seine vermeintlichen Ansprüche vor das Magdeburger französische Gericht. Dieses gesteht zu, dass **1726** der Oberst dortselbst ein Testament deponirt habe, doch habe er dasselbe 1730 zurückgezogen, weil er seinen letzten Willen geändert. Somit sei es wahrscheinlich, dass der Oberst ein anderes Testament gemacht habe. Daraufhin klagte am **28. April 1750** Joh. Carl Béquignolles, Königl. Preussischer und Johanniter-Ordens-Notarius, wider die Wittwe von Béquignolles und deren zwei Kinder, auf Ausantwortung des Testaments beim Geheimen Staats-Rath. Dieser antwortet, er halte keine Verhöre ab: der Notar möge seine Klage beim französischen Gericht von Magdeburg, als der competenten Behörde der Wittwe, vorbringen. Gez. v. Bismarck, ad mand. 7. Mai 1759. Inzwischen war der Notar Béquignolles zwei Mal „mit schweren Kosten“ nach Berlin gereist. Sonst wüsste er noch immer nicht, woran er wäre. Doch wendet er sich von neuem an den Geheimen Staatsrath mit der Bitte um Rechtsbilligkeit, obwohl er ein unehelich Kind sei. In dem von Zilenzig über 30 Meilen entfernten Magdeburg könne er seinen Prozess persönlich nicht führen. Er habe zum Mandatar den Advokaten **Ugié** (sic) in Magdeburg. Dieser aber melde ihm nichts vom Stande der Sache. Nun giebt der Geh. Staatsrath gez. Bismarck 23. November 1750 dem französischen Gericht zu Magdeburg auf, binnen 14 Tagen zu berichten, wie die Sache stehe, und den Ugié ernstlich anzuweisen, mit dem Supplikanten zu correspondiren. Die Justice berichtet, 22. December d. J., die vor vier Jahren verstorbene Wittwe habe mit ihren beiden Kindern sich in das Vermögen des Obersten getheilt. Auch gehörten die Immobilien notorisch der Wittwe. Deshalb würden die Verhandlungen vor dem

hiesigen deutschen Magistrat geführt. Man habe nur erfahren, dass der Oberst ab intestat gestorben sei. Auch sei hier kein Notar mit dem Mandat eines Advokat Béquignolles betraut, noch auch schwebe eine Klage desselben vor der Justice von Magdeburg (gez. Bernard und Charton). Am 19. September 1751 klagt Advokat Béquignolles beim Könige, er sukkumbire der grössten Armuth: sein Prozess erfordere immer neue Reisen und Geldkosten und doch werde ihm das Recht verweigert. Friedrich II. Cabinetsordre aus Potsdam, an den Grosskanzler Freiherrn von Cocceji lautet: „Der Notarius Béquignolles solle ihn mit seinen Privatsachen nicht weiter behelligen. Doch werde er, der König, es gern sehen, wenn Ihr denselben bei Gelegenheit irgendwo employiren und ihm dadurch nothdürftigen Unterhalt verschaffen könnt". Cocceji verweist den Notar zunächst wieder an das französische Gericht in Magdeburg, obwohl das ja seit dem Tode der Wittwe gar nicht mehr die competente Behörde war. Inzwischen wird der Zilenziger Notar Béquignolles als Bürgermeister und Stadtrichter zu Bahn in Pommern angestellt. Doch beruhigt ihn das nicht. Am 12. September 1752 bittet er von neuem um Ausantwortung seiner Erbschaft. Advokat Bremme in Berlin sei ihm ex officio zum Mandatario bei dem französischen Gericht in Magdeburg gesetzt. Dessenungeachtet habe die hiesige Justice noch immer nichts verfügt. Auf Bremme's Verlangen habe er ihm 1 Louisd'or geschickt, Antwort aber noch immer nicht erhalten. Am 25. September 1752 bescheidet ihn der Geheime Staatsrath, er müsse die Tochter des Obersten Frau Präsident von Bessel bei der Kleve'schen Regierung, den Sohn aber, Rittmeister von Béguelin*) bei seinem Regiment oder beim General-Auditoriat verklagen: in Magdeburg ressortirten beide nicht. Am 15. December 1752 meldet der hiesige Direktor Richter Bernard, Advokat Brömme sei hier beim deutschen Magistrat recipirter Richter, und klagt über Brömme's unverantwortliche Nachlässigkeit. Auf das neue Immediatgesuch Béquignolles ergeht die Kabinetsordre: „Mein lieber Geheimer Etats-Ministre von Bismarck. Ich remittire hierbei an Euch die von dem Bürgermeister Béquignoll

*) Muss heissen Béquignolles.

(sic) zu Bahn wieder (sic) seinen Advokaten zu Magdeburg bei Mir eingegebene Klage. Und da Ich Mich von dergleichen Justiz-Sachen immediate nicht wohl meliren kann, so sollet Ihr die von Ihm angeführte Umstände examiniren, und dem Befinden nach darauf gehörige und amtliche Verfügung thun. Ich bin Euer Wohlaffektionirter König. Potsdam, 21. Juni 1753. F. An den Etats-Ministre v. Bismarck". Bismarck räth **Béquignolles,** sich von seinem Advokaten die 5 Thlr. zurückzufordern, verlangt aber für sich die Vorakten (26. d. M.). Auf dem berühmten kleinen Zettel wird ihm zur Antwort: „In der Registratur findet sich nichts". Am 31. Mai 1753 erhebt der Justizbürgermeister Béquignolles von Bahn neue Klage. Am 4. Juli d. J. befiehlt der König dem Brömme, die 5 Thlr. an Béquignolles zurückzuzahlen. Damit schliesst die Sache.

Ein Jean **Aiguin,** Bruder des Isaac Aiguin, jenes Strumpfwebestuhl-Nadelmachers aus Nismes im Languedoc, der, im December **1693** hier als französischer Bürger vereidigt, nach Berlin übersiedelte,[53] **verschwand** von hier und verscholl. Mehr als 30 Jahre später meldete sich **Isaac Aiguin**, der Nadelmacher aus Berlin, als Jeans einziger Bruder und Erbe, wegen Ausantwortung der auf hiesigem französischen Gericht deponirten Hinterlassenschaft über 101 Thlr. 19 Ggr. Pierre **Coulomb,** Strumpfwebestuhl-Nadelmacher, Sohn des Pierre Coulomb aus Montpellier im Languedoc, französischer Bürger seit Juni 1689,[54] und Susanne **Flotard**, wohl eine der Töchter des Wollkämmermeisters Pierre Flotard aus Vigan in den Cevennen, französischen Bürgers seit August 1693,[55] beschwören, dass sie jener seit 48, diese seit 53 Jahren in Magdeburg ansässig seien, aber nichts anderes gehört hätten, als dass Jean und Isaac Aiguin einzige Geschwister wären, **vom Verbleib des Jean aber wüssten sie nichts.** Jacques **Cuny**, der Kurator des Abwesenden, Kaufmann und französischer Bürger hierselbst seit December 1692,[56] hat gegen die Auslieferung des Geldes nichts einzuwenden. Ebensowenig das Magdeburger französische Gericht. Die Sache geht daher an die Justice supérieure nach Berlin 19. Juni **1753**.[57] Wie dort entschieden wurde, erhellt aus unsern Akten nicht.

Unter den Rechtseigenheiten der französischen Colonisten war auch die, dass sie beim Eherecht die aus dem Sachsenrecht herfliessenden **Gerade** und **Heergewette** nicht kannten. Und da ist es seltsam, dass, wie es ein Cuny war, welcher vor dem französischen Notar in deutscher Sprache erklärt, mit seinem bisherigen französischen Lehrmeister zufrieden gewesen zu sein (2. Juli 1694),[58] so ist es wieder die Wilhelmine Sophie **Henriette Cuny,** Wittwe des Uhrmachers **Annibal Labry,** welche ihre Kleidungsstücke und Wäsche „als **zur Gerade gehörig**" beim französischen Gericht reklamirt. Aus erster Ehe hatte nämlich ihr Gatte zwei Kinder hinterlassen. Dazu gab sie ihm sechs. Das Gericht (Bernard-Vierne) meldet (18. März 1762) auf ihre doppelte Reklamation, man habe der Wittwe Labry Kleidung und Wäsche nur darum mitinventarisirt, weil sie laut Ehepakt (21. Januar 1743) ein Theil sei von der auf 400 Thlr. taxirten **Mitgift,** wie s. Z. (21. August 1755) auch bei der **Wittwe Coulomb** anbefohlen worden war. Auch habe gegen die Inventarisirung die Wittwe Labry erst sich verwahrt, als die Auktion schon im Gange und eine nachträgliche Aussonderung sehr beschwerlich geworden war. La Gerade a notoirement causé beaucoup de procès dispendieux au delà de la valeur de l'objet. Die „Gerade" sei weder in der hiesigen noch bei irgend einer andern Colonie Observanz. Bei der hiesigen Pfälzer Colonie wurde sie durch Rescript vom 8. und 29. Januar 1752, auf Gesuch des Pfälzer Bürgermeisters vom 10. December 1751, förmlich abgeschafft, weil die Pfälzer Colonie nach dem Pfälzer-Recht, nicht nach dem Sachsen-Recht gerichtet werde (untz. v. Cocceji, Bismarck, Danckelmann). Ja trotz der Magdeburger Polizei-Ordnung, Cap. 44, §. 44 bestand die Gerade selbst beim deutschen Magistrat nur in beschränktem Masse. Darum weist der König die Labry ab (24. März 1762[59]).

Drei Mal lagen mir bei Streitigkeiten hiesiger Réfugiés die vollständigen Prozessakten vor: 1) in Sachen des hiesigen französischen Kirchenbaues, die sehr umfangreichen fünffachen Parallelakten; 2) die 6 Bände Akten Jean Magalon gegen Jean Peloutier und 3) die Akten Dollé c. Valentin.

Der Prozess in Sachen des Kirchenbaues zeigt uns einen Magdeburger Diktator, Hofrath Pierre Foissin, der in Kraft seines Ansehens in Berlin im Namen des Königl. Staatsministers das hiesige Consistoire und die gesammte Colonie beherrscht und gewaltig tyrannisirt.[60]

Weit früher beginnt der **Prozess Magalon**[61]. Während der Prozess Pierre Foissin gegen unser Consistoire bis in die lichten Gemächer des Königsthrones seine dunklen Schatten wirft, der Prozess Dollé c. Valentin hingegen die ganze Wucht seines Verhängnisses allein auf die hiesigen Hugenotten wälzt, dröhnt der Prozess Magalon c. Peloutier in der gesammten Welt des Refuge wieder und droht alle protestantischen Kaufleute Europa's gegen die neue kurbrandenburgische Maxime in's Gewehr zu rufen. Es handelte sich um 10,000 Thlr. Schulden, welche die drei Brüder Isaac Peloutier, Jacob Peloutier und Jean Peloutier[62], schon am 23. August 1683 in Lyon contrahirt hatten bei den drei Brüdern Magalon, Erbsass de Chandret; Jean Magalon, Erbsass de la Rivière und Daniel Magalon, Erbsass de Rousset. Der Prozess zieht sich durch **zwölf Jahre** hin und spielt bald nacheinander, bald zugleich in Lyon, Grenoble, Paris, Genf, St. Gallen, Erlangen, Nürnberg, Leipzig, Halle, Hamburg, Magdeburg, Berlin, Haag und Rotterdam. Seit April 1692, vielleicht schon früher, lebt noble Jean Magalon, marchand Réfugié in Magdeburg; Jean Peloutier, marchand réfugié früher in Leipzig, in Halle a. S.; Isaac Peloutier, marchand réfugié in Erlangen. Tief hineingezogen in den Prozess werden ausser den eben Genannten die Firma Stolzembauer zu Lyon, Isaac Peloutier's Wittwe Elisabeth Hellenig (sic) van Alsem in Neustadt-Erlangen, Kaufmann **Pierre Valentin** in Hamburg (!) und Magdeburg, Familie Claparède in Hamburg und Leipzig, andererseits Olympe de Magalon de St. Genis, Frau unseres Predigers Rally und Schwester des Hauptklägers Jean Magalon, welche ihrerseits Jahrelang mit der Firma Pelloutier-Stolzembauer Geschäfte machte. Unter den geschriebenen Prozessakten[63] befinden sich 3 Factum, die Jean Magalon und 3 Factum, die Jean Peloutier **drucken** liess, zwischen 24 und 48 Quartseiten stark. Die Börsen von St. Gallen und Genf

sentirten, dass nach ihrer Usanz die livres de raison (Rechnungsbücher) einer Firma nichts entscheiden könnten gegenüber einem Eide. Als aber am 13. November 1693 Jean Peloutier vor dem Staatsminister Danckelmann und den Geheimräthen de Berchem und de Larrey den Reinigungseid schwur, war die Sache durch Urtheil des obersten kurbrandenburgischen Gerichtshofes nicht abgethan. Magalon schlug vor und Peloutier willigte ein, sie der **Börse von Rotterdam** zu übergeben. Diese wählte als Schiedsrichter drei französische und drei vlämische Kaufleute. Die Sache zog sich hin bis zum 9. August 1695. Da endlich, nach vielem Drängen durch den kurbrandenburgischen Marine-Commissar Wilh. Pedy, entschieden sie, laut urkundlicher holländischer Mittheilung des Bürgermeisters und Magistrats von Rotterdam, theils, dass die Klage Magalons gegen Peloutier wohlbegründet sei, theils dass immerhin gegen Peloutier schwere Verdachtsgründe vorlägen. Bei diesen von den Rotterdamer Advokaten **Le Cavelier** (sic) und Abr. **de Rochefort** unterstützten Gutachten berief man sich nicht bloss auf die Usancen der Börse von Rotterdam, sondern auch auf ein Erkenntniss des **Parlaments von Paris,** du ressort duquel serait le procès s'il eut été jugé en France. Obwohl nun die Streitenden vorher ausdrücklich überein gekommen waren, **nach französischem Recht gerichtet** zu werden (que nous devions être jugés suivant le droit français), weigert sich Jean Peloutier, auf seinen Eid vom 13. November 1693 und auf das Obergerichts-Erkenntniss fussend, die Schuld anzuerkennen. Und in Kurbrandenburg hält man an der zuerst in diesem Monstreprozess publicirten scheinbar sehr klugen, in den Folgen aber sehr gefährlichen Maxime fest: in Frankreich contrahirte Schulden von Réfugiés hätten nach der Auswanderung keine Gültigkeit mehr: ein Grundsatz, der die kurbrandenburgischen Réfugiés schützen sollte, der sie aber vor Europa als privilegirte Wortbrecher zu stempeln drohte.

Ueberdies war der Prozess Magalon-Peloutier durch seinen verhängnissvollen Verlauf der Vater vieler andern Prozesse. Der eine davon drohte unsere hiesige Colonie an den Abgrund des Verderbens zu bringen. Das ist jener Prozess **Isaac Dollé**

gegen Pierre Valentin, der sich um den Gegensatz zwischen noblesse und roturiers dreht. Wir geben ihn da wieder, wo wir vom hugenottischen Adel handeln.[64] Erhellt doch schon aus Obigem zur Genüge, wie heiss man hier sittlich zu ringen hatte, um seinen hugenottischen Sinn zu wahren.

---

[1]) Fehlt in der Bürgerrolle. [2]) Bulletin de la Société du Protestantisme français VIII., 223. [3]) S. hier I, 596 fg. und unten. [4]) Hochinteressant sind als Belag die französischen Depeschen Schomberg's vom 9. August 1689 bis 22. März 1690 bei Agnew I, 221—230. [5]) France protest. ed. 2, II, 60, 68, 78. [6]) a. a. O. III, 179. [7]) a. a. O. VI, 309. [8]) Der Name fehlt in Béringuier's Liste der Orangeois: Colonie 1891, S. 139. [9]) Fehlt in unserer Bürgerrolle. [10]) Geh. Staats-Archiv, Rp. 122, 18c: franz. Col. M., Einwohn.-Sach. Vol. XVI. [11]) a. a. O. Vol. XIX. [12]) S. hier II, 390. [13]) S. hier den Abschnitt „Fabrikwesen": „Aecker." [14]) S. No. 166 in Ludw. Götze's Liste, Geschichtsblätter 1873, S. 230. [15]) Schanz, Urkunden, S. 62 fg., 80 u. ö. [16]) S. hier II, 388 fg., 394, 398 fg., III[2]: XXVI fg. und hier öft. [17]) S. hier Abschnitt „Frömmigkeit." [18]) Königl. Regierungs-Archiv, Domainenkammer, Magdeburg, 108, F. [19]) Vgl. auch die Müncheberger Prozesse: „Colonie" 1888, S. 78 fg. [20]) Lugandi, der Coloniedirektor, hiess Verräther, Advokat der Schurken, Verfolger der Gerechtigkeit, der schlimmste Verbrecher der Welt (S. hier II, 389); Prediger Valentin der Mordstifter am Altar (S. Prozess Dollé): Nach dem Urtheil von Drouet und Trénoy taugen hier alle gerichtlichen und kirchlichen Beamten nichts (II, 483—487) u. s. w. [21]) I, 610 fg. — David du Jardin sen. und jun., welche 11. März 1700 in London naturalisirt wurden (Agnew III, 63 b), hängen mit ihm wohl nicht zusammen. Für solche abenteuerliche Colonisten, die nichts vom Hugenotten haben, interessirt das Publikum Guillaume Hareng (Willibald Alexis) in seinem bekannten Roman: „Die beiden Cabanis." Bekanntlich giebt es beim Refuge den Namen Cabanis fast in jeder Colonie: er mag wohl mit la Cabane zusammenhängen. [22]) S. hier den Abschnitt „Militair": „Adel." [23]) Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, 18 c, Einwohn.-Sach. Vol. XXVII. — Gemeinde-Akten C. 2, 1694 f. [24]) Laut Bericht des Ancien secrétaire Du Clos aus Berlin 2. Mai 1715 an das hiesige Presbyterium vertrieben die Eltern der Madelaine Aubert deren Ehegatten, **Lombard.** War das etwa Jean? [25]) Vorher nannte er sich Montelgin. [26]) S. oben Bd. II, 464. — Geh. Staatsarchiv a. a. O.: Magdebg. Einwohn.-Sach. Vol. XV. [27]) No. 172, III.[2] 203. [28]) Bd. II, 170. [29]) Ein Diamantring von 8 Thlr. Werth, Möbel und Silbersachen 91 Thlr. 4 Gr. 3 Pfg., baar 88 Thlr. 15 Gr. 3 Pfg. = 187 Thlr. 19 Gr. 6 Pfg. Danach ist Bd. II, 170 zu präcisiren. [30]) S. hier den Abschnitt „Kirchen-Kasse." [31]) Im Jahre 1708 schwebt ein Prozess zwischen Pierre **du Corbier** und seinen Schwägern Isaac **d'Arrest** und Jean **Charpentier.** [32]) Geh. Staats-Archiv, Rep. 122. 18 c. Französ. Col.,

Magdeb. Einwohn.-Sach. Vol. XX. [33]) S. hier den Abschnitt „Pastoren." [34]) S. hier Bd. III², 59. [35]) S. hier II. 462. [36]) a. a. O. 459. [37]) Fehlt in den Bürgerlisten. [38]) Béringuier, Colonieliste S. 238. [39]) In England sollte unter Carl II. ein du Moulin eben als Falschmünzer hingerichtet werden, als sich durch einen Zufall herausstellte, dass er ganz unschuldig war (Agnew II. 312 fg.). Hier stand es anders. [40]) Geh. Staats-Archiv, französ. Colonie Magdeburg, Einwohn.-Sach., Rep. 122, 18c, Vol. XXVI: 1719 — 1725. [41]) III², 250. [42]) Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, 18 c. Einwohn.-Sach. Vol. XXVIII. [43]) III², 52. [44]) II, 465. [45]) Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, 18 c. Einwohn.-Sach. Vol. XXVIII. [46]) a. a. O. und auch Vol. XXX. [47]) III², 69. [48]) Seit 1723 bestand Post-Zwang für alle Packete bis zum Gewicht von 20 Pfd., bei 10 Thlr. Strafe, im Rückfall doppelt. S. Magdeburg. Montagsblatt 1892, S. 136. [49]) II. 467. [50]) III², 71. [51]) Geh. Staats-Archiv, R. 122. 18 c. Magdeburger Einwohn.-Sach. Vol. XXXIII. [52]) 1712 dem unverheiratheten Noël de Béquignolles von einer funfzehnjährigen Dienstmagd geboren. [53]) II, 465. [54]) II, 460. [55]) II, 465. Der Richter schreibt cardier, statt cardeur. [56]) II, 464. [57]) Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, 18 c., Vol. XXXIII. Einwohn.-Sach. [58]) S. oben Band II, 322. [59]) Geh. Staats-Archiv, R. 122, 18 c. Vol. XXXIV, Magdeburger Einwohner-Sachen. [60]) S. Geschichtsblätter von Magdeburg. 1889, S. 273—334. [61]) I, 596 fgd. Ueber die Familie de Magalon s. hier Buch II. den Abschnitt: „Adel." [62]) Geboren 27. Oct. 1663 laut livre de raison (Rechnungsbuch) de Lyon. [63]) Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, No. 18 c. Vol. IV abcdef. [64]) Forschungen zur brandenburgischen Geschichte 1889, I., S. 125—160.

Abschnitt VI.

Die Kirchenzucht.

Les églises françaises ont dans leur Discipline ecclésiastique un Corps de Lois qui contient tout ce qu'on peut statuer pour faire règner l'ordre et pour contenir dans leur devoir Pasteurs et Troupeaux.

Edikt vom 23. Februar 1737.

Den Kampf um die Reinerhaltung der evangelischen Wahrheit und keuschen Liebe nennt man auf kirchlichem Gebiete die Kirchenzucht. Die Kirchenzucht war die Luft, die jedermann einathmete, der sich in einer kalvinischen Gemeinde bewegte, sei es im Refuge, sei es im Désert. Dieselbe Luft herrschte in Frankreich wie in Holland und der Schweiz, in England, Schottland, Irland, in Deutschland, in Dänemark, in Amerika wie am Kap der guten Hoffnung. Vermöge der Discipline des églises réformées de France trägt das Refuge in der ganzen Welt ein und dasselbe Gepräge. Wie Eine Kirche, genau so sehen alle aus. Und wenn wir die Presbyterial- oder Synodal-Protokolle von England,[1] Holland,[2] der Schweiz[3] oder von Erlangen,[4] Mannheim, Cassel,[5] Hanau[6] aufschlagen, muthet, die Namen ausgenommen, es uns an, als wären wir zuhause in der französischen Colonie von Magdeburg. So bewegt sich alles in denselben Formen, im selben Geist und schliesst immer mit der ferme résolution de résister jusques au sang pour le soutien de la vérité.

Keine Person kann sich der Regierung und Gerichtsbarkeit jener Autorität entziehen.[7] Der Fremde, welcher seinen Herd am Ort einer französischen Kolonie aufschlagen will, hat kaum seinen ersten Schritt gethan, als schon die Compagnie du Consistoire seine Zeugnisse prüft und ihn entweder zurückweist

oder in den Schooss der Gemeinde aufnimmt, indem sie ihm ihre **Discipline** und die **Confession de foi** auferlegt. Der Katechumen und der Gläubige nahen dem heiligen Abendmahl erst, nachdem das Consistoire sie erprobt und würdig erfunden hat. Der Bräutigam vereint sich nicht mit seiner Geliebten, bevor nicht die Compagnie sein Bündniss autorisirt; sie erlaubt die Vereinigung nur, nachdem er sich den Verordnungen der Discipline über die Ehe unterworfen hat. Ist er Familienhaupt geworden, so stehen seine Sitten unter beständiger Beobachtung und Ueberwachung des Presbyteriums, das sowohl privatim als öffentlich über ihn wacht, Tadel und Strafe verhängend wie ein Vater betreffs seines Kindes. Will er die Stadt verlassen, geht ihm die geistliche Gerichtsbarkeit mit ihren Zeugnissen überall hin nach. War er kein gläubiger Christ, verweigert ihm die Compagnie, gestärkt durch die öffentliche Meinung, das ersehnte Zeugniss. War er gewissenhaft, ertheilt ihm die öffentliche Meinung durch den Mund des Presbyteriums das Zeugniss, welches ihm mit Ehren einen anderen Zufluchtsort eröffnet.[8] Les corrections sons médecines, pour réduire les pécheurs à nostre Seigneur.[9] „Durch das Band der Kirchenzucht geeinigt, sind die Gemeinden stark genug, der ganzen Welt zu widerstehen."[10]

So urtheilt Calvin.[11] Und so erfuhr es die Kirche, in Genf, in Frankreich und im Refuge. Auf dem Colloque von Canterbury im Jahre 1584 lautet Beschluss 20: Ceux qui auront été rangés en la Communion des églises réfugiées en ce royaume (England), s'il se vérifie qu'étant retournés delà la mer (bei ihrem Ausflug nach Frankreich), ils aient assisté aux idolatries (römische Messe) et superstitions papistiques, ne seront admis à la communion sans repentance publique.[12] Und auf dem Colloque von London 1610 heisst es, conviendra mettre en pratique l'Art. de la Discipline touchant l'excommunication en toutes ses parties. Ja auf der Londoner Synode von 1644 wird die Discipline des églises réformées de France schon im §. 1 noch nachdrücklicher eingeschärft, gerade um der öffentlich versöhnenden Liebe die Sühnekraft für das öffentliche Aergerniss, wie schon 1586 das Colloque von Hampton

betonte, zu bewahren. Und 1568 gleich in der ersten Synode auf deutschem Boden, zu Wesel a. Rh., beschlossen die 58 Theilnehmer einmüthig: „Jede (deutsche) Gemeinde soll gleich bei ihrer Bildung die **Kirchenzucht** einführen. Denn, wie heilsam und nothwendig dieselbe sei, zeige Christi und der Apostel Einsetzung, der Brauch der ganzen apostolischen Kirche und dazu überflüssig die tägliche Erfahrung.“[13]

Auch nach Kurbrandenburg brachten die Hugenotten an ihrer Discipline des églises réformées de France einen lebendigen Schatz an christlicher Erfahrung und sittlicher Kraft herüber. Mit Ausnahme Friedrich des Grossen, dem die Bibelsprache, wie er sagte, du chinois war und dem jedes Verständniss für die himmlische Gnadenweihe der sittlichen Kraft abging, haben alle Hohenzollern den sittlichen Segen der Kirchenzucht anerkannt, die Discipline des églises réformées de France als Gesetz für die Colonieen ihrer Lande proclamirt — noch 11. September 1873 §. 48 Th. I. der Kirchen-Gemeinde- und Synodal-Ordnung — und die im Geist der Discipline gefassten Presbyterialbeschlüsse gegen Jedermann vertheidigt.

Ueberall verband sich die Erziehung der Gemeindeglieder zu Christo, die Leitung der **Disciples du Christ** durch die Discipline de l'Evangile mit dem hugenottischen Gottesdienst. Bald geschah das privatim, indem die von disciplinarischen Massregeln erfüllten Presbyterialsitzungen sich stets, ohne Zusammenberufung der Vénérable Compagnie, unmittelbar an den Gottesdienst anschlossen. Bald geschah es öffentlich, durch Betheiligung der gesammten Gemeinde an der Rüge wie an der Vergebung. Der erste Schritt der Rüge war **la censure.** La censure est la sanction de l'autorité administrative du gouvernement ecclésiastique.[14] Dies Vorbeugungsverfahren übte seine grosse Anziehungskraft. War der Fehltritt öffentlich, so war öffentlich auch die Busse. Mit zitternder Hand schrieben die reuigen Abgefallenen sich ein in das Wiedererkennungsbuch.[15] Die Gemeinde weinte und jauchzte mit den Engeln Gottes über die Wiederaufnahme jedes gefallenen Sünders. Denn jede öffentliche Zulassung in den Frieden der Kirche war ein Festtag für Alle. Aucune des fautes de l'enfant

confié à la tendresse de l'église ne pouvait échapper à cette mère, qui devait former des citoyens pour la cité céleste et dont le devoir était de mesurer, à leur égard, ses salutaires corrections à l'étendue de l'amour qu'elle leur portait.[16]

Auch die hugenottische Kirche von Magdeburg hielt ihre Glieder viel zu hoch, als dass sie gleichgültig hätte zusehen können, wie sie durch Hochmuth, Geilheit, Aberglauben, Unglauben oder durch Unversöhnlichkeit sich von Christo scheiden. Von Christo sich scheiden und dabei mit Christo sich heuchlerisch vereinigen in seinem Mahl, das erschien auch der hiesigen hugenottischen Kirche unvereinbar; und deshalb übte ihre aufrichtige mütterliche Liebe eine strenge Kirchenzucht über Unbussfertige, Ungläubige und Heuchler.

Eine Kirche war hier noch nicht gefunden, weder eine eigene, noch eine geliehene, da kam in Magdeburg schon der erste Akt der Kirchenzucht vor. In dem **Privathause** des Sprachmeisters Charles Deshayes, wo **1686** am **27. Juni** die erste französische Predigt, am **4. Juli** das erste französische Abendmahl gereicht worden war, fand an eben demselben Tage die öffentliche Abbitte und Versöhnung des Pierre **Fareitre**[17] aus Montpellier statt. A fait réparation meldet kurzweg das Presbyterial-Protokoll. Jedweder wusste, was gemeint war. Man hatte ihn betäubt, um ihn katholisch zu machen. Als er jedoch auf freiem Boden zu Verstand gekommen, sieht er, was er gethan. Und er schwört die katholischen Irrthümer ab. So kehrt er in den Frieden „der Kirche“ d. h. der reformirten, zurück, da ja für die damaligen Hugenotten die römisch-katholische Kirche nur Synagoge des Satanas war.

Und hier in der geliehenen Gertraudenkirche ist eben zum ersten Male französisch gepredigt worden, da, gleich im Anschluss an den Gottesdienst, am **7. November 1686,** findet eine **dreifache öffentliche Sühne** statt. Bernard **Chollet** ist es, genannt **la Vigne,** Soldat vom Regiment der Kurfürstin, und die Gebrüder **de Sainte Faste,** welche der durch ihren Abfall geärgerten Gemeinde öffentliche Genugthuung geben und die römischen Irrthümer abschwören. So sehr war Kirchenzucht Bedürfniss. Erst nachdem die heilige Zucht der Liebe

ihr biblisches Recht geübt, fand in der Gertraudenkirche (26. December 1686) die erste Communion statt.

In Schlesien nennt man sechs Kirchen Gnadenkirchen, weil man diese sechs der Gnade eines Menschen verdankte: Kaiser Joseph I. erlaubte sie den Protestanten gegen 3000 Dukaten Geschenk und 100,000 Gulden Anleihe.[18] Alle hugenottischen Kirchen der Welt sind **Gnadenkirchen:** Kirchen, in denen Gott, der Herr die Verleugner des reinen Evangeliums nach ihrer Reue zu Gnaden annimmt. Solche **Aufnahmen in den Frieden der Kirche** gehören überall zu den ersten kirchlichen Akten. Diese sündenvergebende, herzlich versöhnende Milde war ein Stück der hugenottischen Tempelweihe im Ausland. Durch die Kirchenzucht wurde der Communion-Tisch überall zum Gnadenstuhl.[19] Man schob die frei und öffentlich gebotene Abbitte hinaus, bis sich das Presbyterium aus den Früchten überzeugt hatte, dass die Reue aufrichtig sei. War aber erst Jemand durch die Abbitte in den Frieden der Kirche wieder aufgenommen, so liess man ihn auch sofort zur Communion.

Gab es, wie das Sprüchwort ging, seit dem Widerruf des Edikts von Nantes, keine hugenottische Kirche mehr, so ist es kein Wunder, dass überall im Refuge **Büsser** sich drängen. Die à l'issue de la prédication unter Thränen der Reue und Abbitte auf den Knieen vor versammelter Gemeinde wieder in die Gemeinschaft der Heiligen aufgenommen wurden, ayant eu le malheur de succomber sous la persécution arrivée dans ces derniers temps en France, bildeten, ohne äussere Erkennungszeichen, eine Armee des Heils, aus der zum Theil die tüchtigsten Kräfte der Kirche hervorgegangen sind, nicht bloss gewissenhafte Thürsteher, treue Krankenwärter, emsige Lehrer, sondern auch Advokaten, Hofräthe, Richter, Presbyter, Lektoren und Pastoren. Die Zahl dieser öffentlichen Sühnen der zum Hugenottenthum zurücktretenden Katholiken (ayant souscrit aux dogmes de l'église romaine), welche die Irrthümer und den Götzendienst der römischen Kirche wieder abschwören (**abjurent les erreurs et l'idolâtrie de l'église romaine**), wechselt. Waren es im ersten Jahre in Magdeburg jene genannten vier, so sind es 1687 drei. Ihren Muth zeigten sie auf der Flucht. Auch

erhielt jeder Exulant ein Kirchenzeugniss[20] mit auf seiner Wanderung durch die Welt. Das Magdeburger Zeugniss scheint besonders begehrt worden zu sein. Daher der Andrang. Wir fühlen uns um so mehr verpflichtet, ihre Namen auszuheben, als viele Familien keine andre Spur in der Geschichte hinterlassen haben. Es sind 1687 Jean **Gardes** de Montvaillant en Cévennes, Daniel **Plattier** de St. Vincent Barray en Vivarèts und Abraham **Gaussard** de Nismes; 1688 einer: jener Moyse **Cornuel** de Metz, den wir als Führer der Waldenser und Richter in Burg kennen (II., 110, 129 u. ö.); 1689 am 3. September: Charlotte **Peletier** de Fouard en Poitou, Gattin des Goldarbeiters Paul Bonnaud. In den folgenden Jahren 1690 und 1691, wo hier viel Zank und manche Auflehnung gegen die Kirchen vorkommt, tritt Niemand über. Erst am 21. Mai **1693** meldet sich ein Soldat Jacques **Champain**, cordonnier, de Du Pont Omer en Normandie, Sohn einer Katholikin, der, s'étant mis dans les troupes en France, nach 6 Feldzügen am Rhein von den Sachsen gefangen und vom Könige von Frankreich zurückgekauft, es vorzieht in Deutschland zu bleiben. Nachdem er zu Magdeburg die französisch-reformirte Kirche behufs Uebertritt fleissig besucht und in der **Prüfung** durch Prediger Ducros vor versammeltem Presbyterium **sehr gut** geantwortet hat (a fort bien répondu), schwört er, die Hand zu Gott erhoben, die Irrthümer der römischen Kirche nach der Vormittagspredigt im Tempel öffentlich ab. Das Jahr darauf fällt aus. Doch 1695 wird der Neapolitaner Michel **Riccio**, der sogleich übertreten will, längere Zeit unterrichtet, in seinem Lebenswandel beobachtet und infolge bestandener Prüfung nach der Abendpredigt (8. December) aufgenommen (jurait vouloir vivre et mourir dans notre sainte communion). Am selben Tage bereut der 23jährige Daniel **Jordan** de St. Paul Trois châteaux en Dauphiné, dass er unter der Verfolgung den Glauben verleugnet hatte. Und wieder vergehen drei Jahre ohne Uebertritt. Das Jahr 1698 bringt eine zwölffache Ernte. Der **geborene Katholik** Antoine **Armelein** de Souspel dans le comté de Nice wird lange Zeit unterrichtet, mehrfach geprüft, im Lebenswandel beobachtet, zu Pfingsten nach dem Vormittagsgottesdienst vor-

schriftsmässig ermahnt. Und nach dem bei dieser Gelegenheit üblichen Gebet wird derselbe vor versammelter Gemeinde zur feierlichen Abschwörung zugelassen (13. Juni 1698). Am 21. August desselben Jahres wird **Louis Genin** aus Lessi bei Metz, Sohn des Jean Genin, vigneron, und der Marie Martin, in den Frieden der Kirche aufgenommen,[21] nachdem er in den Verfolgungen den protestantischen Glauben verleugnet und **zwölf Jahre im römischen Götzendienst ausgeharrt** hatte. Es liegt keine Andeutung vor, dass man um der zwölfjährigen Dauer seiner Untreue willen ihm die Aufnahme erschwerte. Das ermuthigt zwei Protestantinnen, die ganz in demselben Falle waren, Susanne **Bertrand** aus Metz, Tochter des Isaac Bertrand, eines Me. tanneur und der Elisabeth Ruzée, und Marie **Prieur** aus Thouars im Poitou, Tochter des Kaufmann Samuel Prieur und der Esther Richeu, acht Tage darauf den römischen Götzendienst, in dessen Sumpf auch sie bisher gesteckt hatten (d'y avoir croupi jusques à présent), öffentlich abzuschwören. Am 11. September und wieder am 18. September 1698 finden neue Reparationen statt: Pierre **Bernard,** médecin, d'Arnal-le-Duc en Bourgogne, Sohn eines Procureur fiscal gleichen Namens und der Amélie Collet, und Abraham **Bertrand,** tanneur aus Metz, ein Bruder der Susanne. Und schon am 9. October 1698 treten von neuem zwei in den Frieden der Kirche zurück: Gabriel **Guiraud**, de Navacelle bei Uzès, Sohn des Notar Paul Guiraud und der Cathérine Quette, und Anthoine **Mazerat**, Sohn des Jaques Mazerat, practicien und der Jaquette Espagnague (sic), aus Desplans bei Uzès. Und wieder am 18 December 1698 werden 4 Personen, Jac. **Mathieu,** ménager aus Metzer Land; Anne **Toussaint,** sa femme; Judith **Mathieu,** sa fille und Etienne **Fragouse,** jeune homme aus dem Langued'oc, nach ihrer bekundeten Reue aufgenommen, pour avoir succombé sous la persécution arrivée en France et y avoir resté jusques à présent dans le culte idolâtre de la religion romaine. Am 7. Mai 1699 nach der Abendpredigt tritt Louis **Lionard,** Strumpfwirker aus Metz, nach Abschwörung der römischen Irrthümer in den Frieden der Kirche zurück. Desgleichen am 20. August 1699 ein Arbeitsmann François **Gagnard** aus Saignans bei St. Maixant im Poitou;

am 27. August 1699 Bapt. **Griolet** aus Chassagnes in den Cevennen; am 10. September ein Färber Aut. **Bigarrat** aus Montpellier. Aus den hugenottischen Streitschriften und durch den treuen Besuch der hugenottischen Gottesdienste hat der **katholische** Sprachlehrer Jean Paul **Raimond** aus Liège die Vorzüge des reformirten Wesens kennen gelernt. Nach zweijährigem Aufenthalt in Magdeburg durch die Pastoren Rally und Valentin mehrfach geprüft, dem Presbyterium als suffisamment instruit des principaux mystères de notre sainte religion bezeichnet und wegen christlichen Lebens und guter Sitten empfohlen, stellt er sich am 1. Februar 1700 dem Presbyterium vor mit der Bitte, die katholischen Irrthümer abschwören und unsere heilige Religion annehmen zu dürfen, als welche er dem Evangelium conform erkannt habe. Nach Gewährung seiner Bitte, leistet er den Eid und das Gelübde Sonntag 4. Februar 1700 nach der Vormittagspredigt, la main levée à Dieu und unterzeichnet das bezügliche Presbyterial-Protokoll mit seinem Namen. Diese Actes de reconnaissance sind aktiv und passiv. Durch jene erkennt die Mutter ihre verlorenen Kinder wieder. Durch diesen bezeugt ein Verirrter seine Dankbarkeit für die Aufnahme in die wahre Kirche. Après avoir fait réparation publique et donné des marques de sa repentance, pour avoir **succombé sous le poids de la persécution** arrivée en France et y avoir adhéré jusques àprésent au culte idolâtre de la Religion romaine, promettant la main levée à Dieu de vouloir vivre et mourir dans notre sainte religion, wird nach der Sonntags-Abendpredigt Jean **Cavalier** aus Castagnols en Cevennes mitsammt seiner Tochter admis à la paix de l'église (22. August 1700). Als hingegen am 31. August 1700 die Wittwe des Tuchhändlers **Christofle Plan, Jeanne Rignol,** mit ihrem sechszehnjährigen, eben aus Frankreich angekommenen Sohne vor dem Presbyterium erscheint, und der Jüngling versichert, niemals an den katholischen Sakramenten Theil genommen zu haben, beschliesst auf der Beiden Bitte das Presbyterium, ihn in den Frieden der Kirche aufzunehmen; zur September-Kummunion aber **nicht** zuzulassen, sondern erst zur Weihnachts-Kommunion; **damit er Zeit hätte in den heiligen Geheimnissen unserer Religion sich gut zu unterrichten**

(afinqu'il il ait le temps de se bien instruire des sacrés mystères de notre sainte religion). Am Sonntag, 31. October 1700, schwört **Susanne Toussaint,** 26 Jahr alt, aus Jovis bei Metz, die römischen Irrthümer vor versammelter Gemeinde ab, promettant vouloir vivre et mourir dans notre sainte religion.

So werden nach Verleugnung ihres reformirten Glaubens unter dem Druck der harten Verfolgung in Frankreich (ayant eu le malheur en France de succomber et ayant croupi dans sa patrie jusques aprésent und nach der hier erfolgten Prüfung in den hauptsächlichsten Unterscheidungslehren durch den Modérateur du Consistoire, auf ihren Wunsch zur öffentlichen Reue (Dieu lui ayant fait la grâce de sentir son péché et de lui donner les moyens de sortir de la malheureuse patrie) zugelassen und, endlich la main levée à Dieu, in den Frieden der Kirche wieder aufgenommen, um ihren Fehler wieder gut zu machen (la faute dans laquelle il, resp. elle a persévéré trés-longtemps) 12. December 1700 Susanne **Braconnier** aus Metz, funfzigjährig; am 17. Juli 1701 Guillaume **Casagnol** aus Montauban; 4. Juni 1702 François **Marre** aus Noné im Vivarets; 5. November 1702 Louis **Albo**[22]) aus Dangles im Haut-Langued'oc; am 17. December 1702 Pierre **Bouquier** aus Saint Denis im Languedoc; am 7. Januar 1703 Jean **Gérard** aus Somra in der Picardie; 11. März 1703 Pi. **Nivel** aus Masiganes im Poitou; 24. Mai 1703 Jean **La Pierre,** Strumpfwirker aus Montauban; 27. Mai 1703 Pierre **Boissier** aus Boissier, diocèse de Nismes; 3. August 1704 Jean **Brunel** aus Vezenobre (Vernezobre?) in den Cevennen.

Und wiederum tritt eine Pause ein von vier Jahren; vier Jahre ernsten inneren Ringens der Gemeinde um ihre Existenz. Dann erfolgt eine neue Meldung: Am 31. Mai 1708 bittet um Aufnahme in den Frieden der französischen Kirche (être reçu à la paix de l'église) ein Engländer, Pierre **Pavie.** Als „Gefangener" in Frankreich habe er das „Unglück" gehabt, bisweilen zur Messe zu gehen. Doch habe er sich nie unterstanden, in einer katholischen Kirche zu communiciren, noch gar seinen protestantischen Glauben zu verleugnen. Vor versammeltem Presbyterium im protestantischen Glauben durch

den Modérateur geprüft, wird er „sehr wohl unterrichtet" befunden. Darauf „rügt" man seine Betheiligung am „Götzendienst", ermahnt ihn, in seiner evangelischen Religion fest zu bleiben und gestattet ihm die heilige Communion. Ein Act so öffentlich und feierlich wie irgend einer. Der Typus Pavie ist charakteristisch. Der Mann handelte in Frankreich nur durch Gewalt, durch äusseren Zwang bewogen. Er suchte und erhielt dafür keine Art Vortheile. Er blieb dem katholischen Wesen durchaus fern. Er wurde als militärischer Gefangener hierhin und dorthin geschleppt. Dennoch fühlt er sich ausgestossen. Er muss abbitten, sich von einer ihm völlig fremden Behörde rügen lassen und ihrer Gnade sich anvertrauen, um — seinem eigenen Gewissen zu genügen, ein Engländer in Magdeburg. — Heut zu Tage wohnen, besonders in der Fremde, gut protestantische Fürsten, Generale, Minister, Prediger bald römischen, bald griechisch-katholischen Gottesdiensten bei; ja besuchen öffentlich, bisweilen demonstrativ türkische, chinesische, muhamedanische Moscheen und Minarets, nehmen vom Pabst oder vom Sultan oder vom chinesischen Kaiser hohe und höchste Orden an, unterwerfen sich und ihr Reich dem Schiedsgericht des römischen Pabstes, ohne dass irgend wer das Recht hätte, sie zu rügen, zu suspendiren, vor ein geistliches Gericht zu citiren oder auch nur daraus den Schluss zu ziehen, sie hätten den Glauben verleugnet. Damals nicht. Das Eis war wieder gebrochen. Mariet **Laroque,** Antoine **Roux,** Isaac **Roussel,** Louis **Bignol** und François Jean **Bonnet** bezeugen am Sonntag, 26. August 1708, hier vor versammelter Gemeinde ihre Reue (réparation à la face de l'église), an den römischen Irrthümern sich betheiligt zu haben, und versprechen, ihr Leben lang fest und treu sich zu unserer heiligen Religion zu bekennen. Ebenso am Sonntag, dem 7. Mai 1709, ein dreiundzwanzigjähriger Jüngling aus der Champagne **D'Ambonnet.** Am 17. März 1709 der 45jährige Wollkämmer Simon **Roussel** aus St. Vitor de Malcap, dioc. d'Usèz; 1. September 1709 Pierre **Dusson** aus Saujon in Xaintonge: er bereut öffentlich la faute, qu'il a commise, en restant en France et en Italie, où il a eu le malheur d'aller quelquefois à la

messe. Am 12. October 1709 Anne **Michel,** Wittwe des Louis **Goullet,** aus Metz. Am 6. April 1710 werden Isaac **Fourmy** aus Gironne bei Sédan nebst Frau, Sohn und Tochter in den Frieden der Kirche aufgenommen. Der Gärtner Matthieu **Mathieu** aus Hanau theilte dem Presbyterium mit, dass er reformirt geboren, darauf, als sein Vater im Kriege bei Mont-Royal gefangen wurde, als kleines Kind mit nach Frankreich abgeführt worden sei, nie aber den katholischen Gottesdienst besucht habe. Auf seine Bitte um Belehrung in der reformirten Religion, erklärte Prediger Valentin sich bereit, sie ihm zu geben. Am 14. Mai 1711 bereut Jaques **Abousy,** étant sorti de France depuis peu de temps. Die Nismer Kaufleute Jaques **Guiraud** nebst Frau Bernardine Ginoux und Gabriel **Pastel** nebst Frau Louise Ginoux haben das Unglück gehabt, erst jetzt Frankreich verlassen zu können mit ihren Familien. Von den vier Personen habe den Glauben abgeschworen nur einer: Pastel. Die anderen drei hätten die katholische Kirche nie betreten, ausser bei ihrer Trauung und bei der Taufe ihrer Kinder: Ils n'ont jamais commis aucun acte d'idolâtrie: auch nie dort communicirt. Sie bezeugen eine tiefe Reue, nicht früher gänzlich sich den **götzendienerischen Umgebungen** entzogen zu haben und bitten um Wiederaufnahme in den Frieden der Kirche (26. November 1711), was ihnen gern gewährt wird. Am 17. December 1711 wird als ursprünglich Reformirte nach aufrichtiger Busse wieder anerkannt Isabeau **Roussel** aus Saint Ambroy. Ebenso werden aufgenommen nach dem Vormittagsgottesdienst am 22. October 1713 Pierre **Petit,** Pierre **Roussel** und Marie **Daudet** aus Saint Ambroix, sowie Jaques **Soulier** aus Castres, welche in Frankreich ont adheré au culte idolâtre de l'église romaine. Am 21. Januar 1714 nach dem Vormittagsgottesdienst **Pierre Laurens** aus Saint Auban im Dauphiné, 40 Jahre alt, und **Nicolas Bourgeois** aus Courselles in der Champagne, 30 Jahre alt. Am 6. Mai 1714 Noël **Dubriel** aus Moneur (sic) en Guienne. Am 2. Mai 1715 Abraham **Balon** aus Metz. Am 11. August Dem[lle] Louise Gontard, Frau des François **Clavière** aus Grenoble nebst ihren Kindern Jeanne, Claude und Louise.

Seitdem verstummt das Bekenntniss der Reconnaissance; nicht, weil der Geist verweht wäre und der religiösen Indifferenz schon Platz gemacht hätte, sondern, wie wir unten sehen werden[23], weil damals fast nie mehr jemand aus Frankreich herübersiedelte, ja bei der Mehrzahl kaum mehr der Richter fragte, wo kommst Du her? Und die noch 1714 als aus Frankreich gebürtig hier verzeichnet werden, die kamen über Erlangen, Wilmersdorf, Kassel, Baireuth, und hatten, wenn nicht dort, so schon in der Schweiz oder in Holland und England öffentlich Busse gethan.

Seltener als die ursprünglichen Protestanten, welche, von den Dragonern gedrangsalt und von den Jesuiten bestochen, ihren Glauben verleugnen und nun sich durch's Elend schleppen, bis sie ihren Abfall bereut und die evangelische Communion wieder erlangt haben, sind die **Uebertritte von der römischen „Religion" zur reformirten.** Wir sahen zwei. Ayant eu le malheur de **naître dans l'église romaine** et adhérer au culte idolâtre, et Dieu lui ayant fait la grâce de connaître la religion réformée, et de sortir de France, pour venir dans **ce pays de liberté,** N. N. souhaite de l'embrasser et d'abjurer publiquement les erreurs de l'idolâtrie romaine: das ist hier die stets wiederkehrende Formel. Im Gefolge des Paul **Raimond** vom 4. Februar 1700 werden, nach gründlicher Prüfung durch den Modérateur vor versammeltem Presbyterium, im Anschluss an die Vormittagspredigt öffentlich in die hiesige französisch-reformirte Kirche aufgenommen die römischen Katholiken Jean **Chenivier** aus dem Vivarets, Sohn des Advocaten Louis Chenivier, 17. September 1702; Jacques **Bottet** aus Rohan, 13. October; François **Ledran** und Frau Anne Majori aus Quirache im Herzogthum Guise, 17. December; Toussaint **Normand** aus Falèze in der Normandie, 19. August 1703; Jean **Bisson** aus Paris, 11. Mai 1704; Jacques **Marlin** aus Cembré in Flandern, 1. Januar 1705; Louis **Audibert,** 10. September 1707; Nicolas **Louvay,** Wollkämmer aus Liz in der Normandie, 17. August 1710; Färber Pierre **Guiraud** aus Mazamet, Philippe **Gillot** und Théophile **Gide** (sic), Wollkämmer aus Lezan, 29. März 1711; **Cromelin** aus Paris,

14. Juni; der Offizier Nicolas **de Vignes** aus Paris, 2. August. Am 3. December 1711 beschliesst das Presbyterium die Isabeau **Roussel** aus Saint Ambroix, eine Katholikin von rein reformirten Eltern, welche sich zum Uebertritt gemeldet hatte, erst in den Wahrheiten unserer heiligen Religion unterrichten zu lassen und nach bestandener Prüfung und nach Abschwörung der römischen Irrthümer in den Frieden der Kirche aufzunehmen. Am 20. December 1711 nach der Abendpredigt heisst es: Isabeau Roussel a embrassé notre sainte religion entre les mains de Mr. Valentin ministre.

Am 23. Juni 1712 wird beschlossen, den Jean **Bruguier** aus Saint Cosme, 30 Jahr alt, aufzunehmen, nachdem er die römischen Irrthümer abgeschworen hat; am 21. August 1712 die Demoiselle **Nicolas**; am 29. December den Illaire **Bruel**, der reformirte Verwandte besitzt, ayant un désir extrême d'embrasser notre sainte religion. Nachdem er unterrichtet ist, meldet er sich von neuem, zugleich mit Paul **Galafrés**, 30 Jahr alt, einem Sohn reformirter Eltern, sous la promesse de vivre et de mourir dans notre sainte religion (13. Januar 1713); am Sonntag, den 15. d. M. wurden sie feierlich aufgenommen. Am 2. Februar 1713 Leonhard **Annus** aus Sédan, Strumpfwirker, ein Sohn reformirter Eltern, der bei der Prüfung gute, schickliche Antworten gab (ayant bien répondu, pertinamment): er schwur in die Hand des Predigers Valentin (5. d. M.). Am 13. August 1713 Jean Jaques **Charles**, ein Sohn reformirter Eltern. Der Strumpfwirker Jean **Dambonnet** aus Monteleon (sic) in der Champagne, Sohn reformirter Eltern, 7. Januar 1714 a embrassé notre sainte religion ayant promis d'en faire une ferme et constante profession jusqu'au dernier soupir de sa vie. Am 29. April 1714 Claude **Mazaurin** aus Alès, 18 Jahr, und Vincent **Bauquier** aus Saint Denis, 17 Jahr alt. Am 7. Juli 1715 François **Danton** aus Beauvais in der Picardie. Am 1. December 1715 Dem^lle^ **Mainadié** aus Mazamet, diocèse de Lauvaur, Haut Languedoc und Sr. Etienne **Peloux** aus Roman im Dauphiné, beide, Kinder reformirter Eltern. Am 7. Juli 1716 erschien die Wittwe **Galabin** mit ihrer Nichte Alice **Borel**, einem Kinde reformirter Eltern, in Orange reformirt

getauft, was damals erlaubt war (étant alors permis audit Orange). Da sie drüben niemals sich an den römisch-katholischen Götzendiensten betheiligt hat, so wird sie privatim und sofort in den Schooss unserer Kirche aufgenommen, 16jährig, mit der Mahnung, als wahre Christin zu leben und zu sterben und unsere heilige Religion nie zu verlassen, was sie zu halten versprochen hat. Am 22. December 1720 schwört der 22jährige Färbergeselle Dominique **Coste** aus Saint Antonin in der Guienne die Irrthümer der römischen Kirche ab bei dem Abendgottesdienst in die Hände des Predigers Jordan, a promis solennellement de vivre et de mourir dans le sein de notre sainte religion[24] und wurde im October 1724 als französischer Bürger vereidigt.[25] Auch war ihm am 23. August 1724 vom König gestattet worden, die Marianne Coste, seines Bruders Tochter, zu heirathen, falls er vorher 4 Thaler zur Bibliothekskasse erlege.[26] Je grösser die Indifferenz, je seltener wird jetzt der Uebertritt zu unserer Kirche.

Erst am 12. August 1760 meldet das Protokoll wieder einen solchen. Bernard **Molliat** aus Blanquefort im Agenois, province de Guienne, hat des intentions droites et sincères. Nachdem er von Pastor Le Cornu unterrichtet ist, schwört er am 17. Vormittags öffentlich vor der Gemeinde die Irrthümer der römischen Kirche in die Hand des gedachten Predigers ab. Am 28. August 1763 Pierre **Vallon** aus Mont Louis im Roussillon. Am 19. Juli 1787 meldet sich beim Presbyterium der Soldat **de Lanoy** nebst Frau aus Luxemburg, beide in der katholischen Kirche geboren und erzogen, um die römischen Dogmen (Dogmes de l'église Romaine) abzuschwören. Man giebt beiden vier Wochen Bedenkzeit (afin qu'ils pensent à la démarche qu'ils veulent faire). Nachdem in dieser Frist beide durch Prediger Provençal unterrichtet worden waren, schwuren sie am 30. August d. J. in Gegenwart der Prediger und der 11 Presbyter die Irrthümer ab (les erreurs). Nachher sind beide und besonders die Frau Jahre lang aus unserer „Kirchenkasse“ unterstützt worden. Dass die Kirchenkassen aller calvinischen Gemeinden um gemeiner Heuchler willen bisweilen in Mitleidenschaft sich ziehen liessen,[27] ist tief zu beklagen.

Schwieriger für die geistliche Gerichtsbarkeit als der Rücktritt oder Uebertritt zu unserer Kirche ist der disciplinarische Kampf gegen die grosse Schaar der sittlichen Vergehen.

Bei den Mariages clandestins bénis par un prêtre inconnu (à qui l'on a donné 210 livres etc. etc.)[28], war die kirchliche Controlle ebenso schwierig, wie auch der breite Weg zu aller Art Verleumdung geebnet. In der Halberstädter französischen Colonie steht zwar als erster Akt öffentlicher Kirchenzucht eine Abschwörung der römischen Irrthümer. Allein gleich der zweite Akt ist dort, die **öffentliche Kanzelrüge gegen die Verleumder,** mag die Verleumdung gegen die Brüder aus Unklugheit oder aus Bosheit kommen. Alle nun, welche überführt werden, ihren Nächsten Böses nachgesagt oder Gerüchte verbreitet zu haben, welche Streit oder Zwistigkeiten hervorrufen könnten, sollen zwei Mal scharf gerügt, und (bereuen sie ihren Fehler nicht oder wiederholen ihn) das dritte Mal vom Tische des Herrn suspendirt werden (1. Februar 1701)[29]. Dieser Presbyterialbeschluss, unterstützt am **27. Februar 1701** durch den königlichen **Befehl**[30] an die **französischen** Unterthanen, sich nicht, wie sie nur zu häufig thäten, wegen der Sonder-Ehre ihres Landes oder ihrer **Provinz** unter einander zu erbittern und herumzustreiten, hat die segensreichsten Wirkungen auf die Eintracht und den Frieden der Halberstädter Colonie ausgeübt. Nicht dass nicht auch dort anfangs das eine oder das andere Rüge-Protokoll in den Presbyterialakten hätte auf obrigkeitlichen Befehl später durchstrichen und unleserlich gemacht werden müssen. Allein solche Gehässigkeiten und Uebertreibungen treten dort schon 6 Jahr nach der Gründung ganz zurück. Nach dem 16. October 1705 findet sich im Protokollbuch kein Beispiel von Verleumdung mehr. Derartige presbyteriale Weisheit wäre auch den Magdeburgern zu wünschen gewesen. Statt dessen liebte man es, unser Presbyterium mit unendlichen Klagen über liederlichen Lebenswandel zu behelligen.

Als **Zweck der öffentlichen Busse** wird auch hierbei derselbe angegeben, der die gesammte Discipline beseelt: die Erbauung der geärgerten Kirche (l'édification de l'église scandalisée), die heilige Beschämung, welche Reue wirken (la

repentance par une sainte confusion), die Statuirung eines Exempels, das den anderen Sündern eine heilsame Furcht einflössen soll (inspirer par un exemple une crainte salutaire aux autres pécheurs) und die Entlastung der Gemeinde vom öffentlichen Tadel, indem sie beweist, dass sie der Sünde nicht willfährt (décharger l'église de blame, en faisant voir qu'elle ne supporte pas les pécheurs)[31]. Weise, schonende, liebreiche Kirchenzucht ist ein Hauptstück in der göttlichen Pädagogie*). Wer Freude am Strafen hätte, wäre Peiniger und kein Erzieher. In der Kirchenzucht lag die sittliche Kraft und der Zusammenhalt der Magdeburger französischen Colonie: aber auch die Gefahr ihrer Zersetzung.

Aus den urkundlich beigebrachten Thatsachen mag jeder Leser sich seine Ueberzeugung bilden. Kommt es uns doch nicht darauf an, dass man zustimmt, sondern, dass man sich überführt, wie unsere Väter dachten und handelten[32].

Es ist keine Frage, dass die Magdeburger Colonie von allen preussischen Colonieen am strengsten **die Kirchenzucht gehandhabt** hat. Allein Ein Unterschied zwischen le Refuge und le Désert oder zwischen Magdeburg und Frankreich springt hier sofort in die Augen. Drüben ist die kirchliche Censur jene Macht, deren Stachel man um so schärfer fühlt, je mehr man versucht, dagegen auszuschlagen. Hüben merkte jeder sehr bald, dass es neben der Kirchengewalt, die von der heiligsten Liebe gedrungen wird, eine mächtigere **Staatsgewalt** gab, die auf ihre Fahne schrieb humane Milde, sociale Mässigung und politische Toleranz. Dadurch erwuchs nur zu schnell in der vom Mutterherz der Synoden losgelösten, dem Staatsregiment conformirten Kirche eine schlimme Opposition. Als Pastor Rally namens des Presbyteriums der gegen die Platzfreiheit im Tempel ungestüm und stolz sich auflehnenden Susanne **Martinon**, verwittweten **Muzel**, Mutter des kurfürstlichen Fiskals,

*) Priez Dieu, mes frères, pour ce pauvre pécheur. Demandez à Dieu qu'il lui fasse la grâce de se convertir véritablement. Dieu veuille que cet exemple nous rende tous sages à salut: car c'est une chose terrible que de tomber entre les mains du Dieu vivant. So und ähnlich endete (in Halberstadt und allerwärts) die öffentliche Suspension.

die am 13 December **1688** vom Presbyterium beschlossene Rüge ertheilt, verklagt diese ihn, namens, wie sie sagt, der Vornehmsten Réfugiés von Magdeburg, beim Kurfürsten als einen Friedensstörer, Hierarchen und Gemeindezerstreuer.[33] Als derselbe Pastor Rally über die Attentäter und Meuchelmörder **Pierre Valentin** und Genossen die vom Presbyterium beschlossene Exkommunikation von der Kanzel verkündigt, macht man es ihm zur Schande, dass er gegen Laster und die Lasterhaften predige und stellt ihn dem Hofe dar als den grössten Verbrecher der Welt.[34] Darauf reichen die wegen jenes angesichts der ganzen Gemeinde begangenen Attentats Censurirten einen Protest ein, weil sie nicht zuerst vor das Consistoire gerufen und ermahnt, sondern sogleich ungehört verurtheilt worden seien (1693). Als der Traiteur **Langlade** mit Hinterlassung vieler Schulden und unter Mitführung einer Person, mit der er einen Heirathsvertrag abgeschlossen, ohne die Ehe segnen zu lassen, heimlich nach Zelle im Braunschweigischen entflieht, sendet er von dort am 19. April **1694** einen Schmähbrief,[35] in dem er den Pastor Flavard von ganzem Herzen grüssen lässt, alle andern Mitglieder des Consistoire als sans conscience bezeichnet, ja Bösewichter, Verrufene, Schelmen heisst. Vous n'êtes pas des religionnaires! Drei grobe Bauern sässen im geistlichen Rath. „Bleibt mir ja, das rath ich euch, in Deutschland: denn das schätzt euch weit über Verdienst." „Mr. **de la Forêt** habe schon dem Presbyterio die Wahrheit gesagt und werde noch öfter schreiben. Doch auch er, Langlade, wollte ihnen gern den Standpunkt klar machen" u. s. w. Dieser Sinn der Emancipation wächst zusehends um 1716. Doch wir wollen nicht vorgreifen.

Merkwürdig, dass **aus den ersten sechs Jahren** unserer Gemeinde **kein** eigentlicher **sittlich-kirchlicher Straffall** vorliegt, während z. B. in der Halberstädter Französischen Colonie alle schlimmsten Straffälle gerade aus den ersten sechs Jahren datiren. Erklärt sich das Schweigen unserer Protokolle etwa aus der Praxis, welche am 12. Januar 1690 förmlich zum Pesbyterial-Beschluss erhoben wurde, dass die Prediger, wenn es ihren Bemühungen nicht gelingt, Streitende mit einander

zu versöhnen, dieselben **vom Abendmahl vorläufig auszuschliessen** ermächtigt waren (ils auront le droit et l'autorité de leur commander de s'abstenir de la communion) bis das Presbyterium eingreift? . . .

Die erste Anwendung der lokalen Kirchenzucht drohte zwei Ungenannte zu treffen, darum weil sie **bei den** beiden letzten **Kommunionen gefehlt** hatten. Der eine*) entschuldigt sich durch Verreistsein. Der andere**) war die letzten anderthalb Jahre in eine andere Kirche gegangen, bat aber noch um Bedenkzeit. Prediger Ducros und Presbyter Sigalon werden beauftragt ihn, wenn die nächste Kommunion herannaht, zu besuchen, pour **l'obliger** à se présenter à la table du Seigneur et à fréquenter nos assemblées (28 August 1690). Und cet homme là verspricht es auch (4. September d. J.) Allein am 22. März 1691 kommt neue Klage wider den Presbyter Sr. **Dubosc**, dass er seit der letzten Kommunion (Weihnachten 1690) unsere Versammlungen nicht besucht habe. Als **Malhiautier**, sein Schwager, gewahr wurde, dass die Mehrzahl im Begriff stehe, ihn vorzuladen, bat er, ihm zu gestatten, dass er noch einmal mit Dubosc spräche, pour voir s'il pourrait le ramener à son devoir avant que d'en venir à la citation. Und Dubosc versprach, sich zu bessern (20. März d. J.).

Merkwürdigerweise war es doch einer der **Vornehmen** der Gemeinde, bei dem die Kirchenzucht einsetzen sollte. Strumpfwirker **Denys Troulhon**, ein Sohn des Sr. Jacob Trouillon aus Nismes und der Sara de Frontfroide, verwandt in Magdeburg mit den Grossmanufacturisten André, Meffre, de Vignolles, in Nismes mit den Châtillon, Menard, de Cabanis, de Selon, Randon, Raynaud, Ginouze, Bonafous, Illaire, Bourguet, d'Albiac, hier einer der Chefs der grossen Manufactur und als Ehegatte mit der Françoise Gounin aus Massilhargues im Langued'oc am 20. November 1690[36] vor Coulan im Hause Georg Meffre's ehelich notariell zusammengesprochen, wurde nebst Frau am 26. Juni 1692 auf den nächsten Sonntag vor das Presbyterium geladen, um sich wegen anstössigen Betragens

*) Wohl Pierre Valentin, der Gross-Manufacturist.

**) Wohl Dubosc, ebenfalls Gross-Manufacturist.

zu rechtfertigen. Pastor Flavard erhält die Vollmacht de procéder en l'autorité de la compagnie, comme il trouvera à propos, en présance de tels anciens qu'il trouvera bon d'appeller. Da Trouilhon allein erschienen ist und seine Frau durch Unwohlsein entschuldigt hat, werden beide von neuem vorgeladen. Am **6. Juli 1692** erscheint Trouillon, statt mit **seiner** Frau, mit zwei **Bittschriften.** Es war das ein neuer Verstoss gegen die Discipline, welche Chap. V., 12 bestimmt: „En l'exercice de la Discipline ecclésiastique on s'abstiendra tant que faire se pourra tant des formalités que des termes, dont on use ordinairement ès jurisdictions civiles“ und Chap. V., 22: „Les reconnaissances publiques ne se feront qu'en personne.“ Auf die Frage nach dem Verfasser nennt Troulhon den Notar Sabatéry und gesteht, durch seinen Verkehr vor der Hochzeit Anstoss gegeben zu haben. Doch habe er die Deflorirte geheirathet. Dann seien beide zum Tisch des Herrn gegangen. Er könne daher nicht nachträglich zur Genugthuung aufgefordert werden. Das Presbyterium indessen beschliesst, wegen seines anstössigen Betragens, wegen Behelligung der Compagnie durch Schriftstücke und wegen darin enthaltener Beleidigungen gegen Pastor Flavard, dem er Genugthuung schuldig sei, ihn ernstlich zu rügen. Am 6. Juli 1692 bittet Trouillon unter Thränen dem Presbyterium, sowie persönlich dem Pastor Flavard ab und gesteht zu, dass Notar Sabatéry ihm jene Schreiben entworfen habe. Den Sonntag darauf erscheint die Frau; ihr ertheilt der Modérateur, Pastor Rally, die verdiente Rüge. So der Anfang. Wie war ihr Ende? Als die Frau 1698 stirbt, geräth Trouillon in schwere Noth. Isaac **Gounin,** maître apprêteur, Gatte der Jeanne Bounete und Vater der Frau, verspricht aus Marseille (30. Juli) sich der armen Waisen anzunehmen; doch schickt er kein Geld, weil er nichts hat. Die väterliche Grossmutter Sara Trouillon, geb. **de Frontfroide,** schreibt aus Nismes gar zärtliche, fromme Briefe. Doch auch sie hat kein Geld. Sonst wäre sie aus Nismes längst herüber gekommen. Keine Beschwerde solle sie zurückhalten. Allein solche Reise erfordere gelegene Zeit. Je prie Dieu tous les jours, qu'il veuille vous combler de

ses bénédictions spirituelles et temporelles[37]. Auch die hiesigen Verwandten thun nichts für die Waisen. Hätte sich das Presbyterium ihrer nicht angenommen, sie wären verkommen.[38]

Inzwischen hatte das Presbyterium beschlossen, den Notar **Sabatéry,** einen hochangesehenen Mann,[39] vorzuladen. Mr. Ducros erhält den Auftrag, de censurer son procédé au sujet desdits écrits en présance de tels anciens qu'il lui plaira d'appeller (6. Juli 1692). Am 10. Juli nach der Vormittagspredigt wird dem **Kaiserlichen Notar** sein schlechtes Betragen (mauvaise conduite pour avoir dressé ou minuté les écrits présentés à la Compagnie par le Sr. Troulhon) durch Abfassung jener Schriften im Tempel vorgehalten und die beleidigenden Ausdrücke, deren er sich darin gegen Pastor Flavard bedient habe. Er habe ihm Abbitte zu leisten. Prediger Flavard berichtet, Sabatéry sei schon bei ihm gewesen, habe ihm Genugthuung gegeben und abgebeten. Doch leugne er ihm Dinge ab, die er doch Pastor Ducros zugestanden habe. Damit ist alles vergeben. Am 2. Januar 1694 wird derselbe Notar Sabatéry (noch **vor** dem Richter l'Espinasse) zum Presbyter erwählt. Sabatéry's Fall war gesühnt.

Jetzt aber drängt ein Fall den andern, wo die Reuigen vor der Compagnie ihre Sünden bekennen, oder, wie man damals so schön sagte, donnaient l'honneur à Dieu. Pierre **Ménard** hatte es verabsäumt, gegen den empfangenen Rath, **zu** seinem **kranken,** inzwischen verstorbenen **Sohn** einen **Geistlichen zu rufen,** der ihn trösten könnte (consoler), ja lose Reden geführt, als bedürften sie des geistlichen Trostes nicht. Darauf hin wird er vor das Presbyterium citirt, wegen des gegebenen Anstosses gerügt und vom heiligen Abendmahl, bis er Reue bezeugen wird, durch den allbeliebten Pastor Ducros **6. Juli 1692** suspendirt. Man klagt, dass Ménard nun auch nicht zur Predigt noch zur Gebetsstunde komme, sondern sich zur **Colonie von Mannheim** hält, statt den Frieden der Kirche aufzusuchen (rechercher la paix de l'église) und sich reuig zu unterwerfen (en témoignant sa soumission et sa repentance). Er weigert sich, in dieser Sache vor dem Presbyterium, noch vor einem anderen Prediger als vor Pastor Ducros zu erscheinen. Erst

der dritten Citation giebt er Folge. Er bittet nun reuig ab vor versammeltem Presbyterium, wird durch Pastor Flavard ernstlich ermahnt, sich dergleichen Ungehörigkeiten nie wieder zu Schulden kommen zu lassen und dann in den Frieden der Kirche wieder aufgenommen (20. September **1692**).

Als Judith **Escoffrié**, wegen liederlichen Lebenswandels vorgeladen, bei der ersten Vorladung nicht erscheint, wird gleich Mittwoch darauf am 6. Juli 1692 wegen des Anstosses, den sie der Kirche gegeben hat, ihr die Rüge verschärft und am Sonntag darauf wird sie **öffentlich suspendirt** vom heiligen Abendmahl (suspendue publiquement de la communion). Ihre Probezeit dauert ein halbes Jahr. Da sich aber ihre **Reue bewährt**[40] hat und sie zum zweiten Mal vor dem Presbyterium mit Thränen Abbitte thut, wird die vénérable Compagnie gerührt (touchée du témoignage qu'elle a donné de sa repentance). Auch wird sie in der Stille (pour certaines considérations) zum Frieden der Kirche sofort wieder zugelassen, nachdem der Modérateur, Prediger Valentin das Entsetzliche ihrer Sünde (l'horreur de son péché) und das Aergerniss, das sie der Kirche gegeben, ernstlich gerügt (grièvement censurée), sie zur Sinnesänderung ermahnt und ihr das Versprechen abgenommen hatte, fortan ein musterhaftes Leben zu führen (à vivrê à l'avenir exemplairement. 29. December 1692). Auf das letztere wurde hier das Hauptgewicht gelegt, wenn auch die anderen Zeichen der Reue nicht fehlen durften, wie es in den Presbyterialprotokollen der wallonischen Kirche von Hanau heisst: „Die Beweise der **Reue** sind der **Besuch der Uebungen der Frömmigkeit,** der Predigt und das Gebet, die **Meidung der schlechten Gesellschaften** und besonders ein **erbauliches Leben.**“[41] Fleissiger Besuch der Gottesdienste galt hier für selbstverständlich, da öfteres Fehlen schon Rüge nach sich zog; desgleichen genügte schlechter Umgang, um der Censur zu verfallen. Man nahm es sehr ernst.

Der **6. Juli 1692** schien zur Reinigung des Augiasstalles bestimmt. Der vierte Fall schien der schlimmste. Presbyter Colomb berichtet, dass **Pierre André**, Trouillon's Schwager, jener Mitinhaber der grossen Manufaktur, den wir als einen

ebenso rohen wie reichen Mann kennen gelernt haben [42]), sich in **beleidigenden** Reden **gegen die Vénérable Compagnie** ergangen und geäussert habe, das solle man ihr nur wiedersagen. Ueber diese planmässige Verachtung (mépris de dessein prémédité) des Consistoire soll eine Kommission: Pastor Flavard und die anciens Lugandy [43], der Juge und Coulan [44], der Notar und Gerichtsschreiber, Erkundigungen einziehen. Schon Sonntag, den 10. Juli 1692 berichteten Flavard, Lugandy und Coulan, André habe allerdings das Presbyterium ein Consistoire de chanapans et fait à la main gescholten. **Schnapphähne** (Strauchdiebe) und **Creaturen** wollten aber die Presbyter nicht sein. Noch am selbigen Sonntag Abend sollte André sich verantworten. André erschien, leugnete, wurde aber durch den Modérateur Pastor Valentin mit einer Rüge bedacht und ermahnt, sich in Zukunft besser zu betragen und sich so unhöflicher Redensarten zu enthalten.

Am 25. August 1692 erfuhr das Presbyterium nach dem ersten Aufgebot des Seidenarbeiters **Jean Dombres** und der **Diane Carcenade,** dass **der Tod des Ehegatten** der letzteren **nicht erwiesen sei.** Sofort wurde das zweite und dritte Aufgebot untersagt, das Brautpaar wegen ihres unsittlichen Betragens, in scharfen Verweis genommen, bis auf weiteres privatim von dem heiligen Abendmahl ausgeschlossen und ihnen untersagt, unter ein und demselben Dache zu wohnen. Der Todtenschein war nicht zu beschaffen und die geplante Verbindung zerschlug sich.

Auch in den Streit zwischen den Manufakturisten **Gebrüder Meffre** und später zwischen dem reichen **Pierre Dubosc** und seinem Neffen Jean Meffre [45] mischte sich das Presbyterium, insofern ja jede Unversöhnlichkeit es schlechthin unmöglich machte, mit Segen das Sakrament der heiligen Communion zu empfangen. Nachdem die Abgesandten des Presbyteriums Pastor Flavard, Richter Lugandy und Notar Coulan ihre Bemühungen verschwendet sahen und die beiden Widersacher zum 18. December 1692 vorgeladen hatten, blieb Jean **Meffre** fern, weil seine Frau unwohl sei, liess aber durch seinen Bruder George Meffre mündlich und schriftlich seine Geneigtheit zur Ver-

söhnung ankündigen: alle gegen ihn von **Dubosc** ausgestossenen Beleidigungen wolle er gern vergessen. Dubosc hingegen hatte von Seiten beider gerichtlichen Instanzen Recht bekommen und sah nicht ein, warum er davon lassen sollte? Die presbyterialen Kommittenten wurden nun beauftragt, ihrerseits den ganzen Streit gründlich zu untersuchen, damit erhelle, ob eine Genugthuung zu geben sei und von wem? Das Presbyterium kam nicht wieder auf jene Sache zurück. Und am 28. Januar 1694 wurde des einstigen Presbyters Pierre Dubosc Bruder, der Manufakturist André Dubosc, in das Presbyterium gewählt.

Die neue **öffentliche** Suspension des Pierre Valentin, Pierre André, Pierre Gaussard und Denys Troulhon war Folge des Attentats gegen den Major Dollé (12. Februar 1693)[46].

Am 26. Februar 1693 wird das Presbyterium berichtet, dass der Wollarbeiter **Etienne de St. Etienne** aus Bagnols unerlaubten Umgang gepflogen habe mit der **Jeanne Planel.** Beide wurden vorgeladen. Jeanne Planel erscheint nach der Abendpredigt am Mittwoch darauf im Presbyterium, gesteht ihren unerlaubten Umgang zu und soll **öffentlich** vom heiligen Abendmahl ausgeschlossen werden, pour avoir escandalisé l'église. De St. Etienne erscheint erst nach nochmaliger Vorladung. Auf die Frage, warum er nicht sofort vor den Leitern der Kirche erschienen sei, antwortet er, man hätte ihn bange gemacht, dass er **verhaftet** werden würde. Auch er gesteht den unerlaubten Umgang zu und wird beschlossen, ihn bis auf Weiteres vom heiligen Abendmahl auszuschliessen und die **öffentliche Suspension** am nächsten Sonntag zugleich mit derjenigen der Planel **von der Kanzel** zu verkündigen, pour avoir escandalisé l'église. Eine Trauung erfolgt nicht, wohl aber eine scharfe Beobachtung der jungen Leute durch die gesammte Gemeinde **während zehn Monate.** Hatte doch die Discipline ausdrücklich vorgeschrieben, dass man Gefallene nicht leichthin mit der Kirche versöhnen dürfe (ne seront légèrement restitués et réconciliés à l'église), sondern erst nach einer guten und langen Probe ihrer Reue (après une bonne et longue épreuve de leur repentance).[47] Seit ihrer öffentlichen Suspension führten sie einen christlichen Lebenswandel (vécu chrétiennement) und

gaben Beweise der Sinnesänderung (donné des marques de sa repentance). Als daher am Montag, dem Weihnachtstage 1693 nach der Predigt Etienne de St. Etienne reuig sich vor dem Presbyterium einstellt, wird beschlossen, ihn nächsten Sonntag nach der Frühpredigt durch den Pastor, der gepredigt hat, mit Namen aufrufen zu lassen (il sera appellé par son nom par le pasteur qui aura prêché), damit ihm die Rüge ertheilt, ihm zum Bekenntniss seiner Schuld angesichts der Kirche verholfen (témoigner sa repentance à la face de l'église) und er in den Frieden Gottes wieder aufgenommen würde. Einzeln, nachdem er herausgegangen, erscheint am selben Weihnachtstage vor dem Presbyterium die Jeanne Planel, mit dem gleichen Bussbekenntniss. Sie soll schon am nächsten Donnerstag — war sie doch gleich auf die erste Vorladung erschienen — nach der Predigt mit Namen vorgerufen werden, stehend vor der Gemeinde durch den Pastor, der eben gepredigt, die Rüge empfangen (en se levant debout dans l'assemblée lorsqu'elle sera appellée et subissant la censure) und nach dem abgegebenen Schuldbekenntniss in den Frieden der Kirche wieder aufgenommen werden, damit sie durch einen christlichen Lebenswandel in Zukunft die Gemeinde erbaue (l'édifier à l'avenir par une conduite chrétienne)."

Die Kenner der Discipline werden bemerken, dass bei aller Strenge schon eine Milderung eingetreten ist: der reuige Sünder wird nicht mehr zu den Füssen der Kanzel allein der Gemeinde vorgestellt, sondern er bekennt seine Sünden vom Platze aus.

Da nun aber die **Sabbathschändung** durch Spiel und Völlerei (jeu et débauches) um sich greift, und die seit 1690 neu zur Gemeinde Getretenen Unwissenheit vorschützen, so wird beschlossen, das Règlement über die Sonntagsheiligung vom **19. Januar 1690**[48] gleich am selbigen Sonntag dem 19. März 1693 wiederum von der Kanzel am Schluss des Nachmittagsgottesdienstes zu veröffentlichen, dann aber gegen die Uebertreter auch nach der ganzen Strenge der Discipline (suivant toute la rigueur) zu verfahren.

Seitdem unmittelbar nach dem Hauptgottesdienst dicht vor dem Tempel jener **Zweikampf** ausgebrochen war, der die

gesammte Colonie in langjährige Mitleidenschaft zog, liessen sich auch im Gotteshause selber reiche und angesehene Gemeindeglieder zu gegenseitigen Beleidigungen hinreissen. **Pierre Claparède** aus Montpellier, ein höchst ungestümer Mensch,[49] fiel gleich nach dem Hauptgottesdienst über den Notar Jean **Sabatéry**[50] her, und dieser zahlte noch dans le temple Schimpfwort mit Schimpfwort. Nach der Sonnabend-Betstunde des 2. September 1693 beschloss das Presbyterium, beiden eine Rüge zu ertheilen und den Sr. Claparède vom bevorstehenden heiligen Abendmahl auszuschliessen, was der Modérateur Rally sofort vollzog.

Selten machten die **Pastoren** Gebrauch von ihrem heiklen Vorrecht, Personen auf eigene Hand auszuschliessen. So war suspendirt worden die Frau des **Chirurgen** Jacques **Tévenier** aus Vitry le Français, Anne **Collin,** genannt Lonoise, pour avoir escandalise l'église. Am 17. September **1693** bittet sie nach der Vormittagspredigt das Presbyterium unter Thränen (avec larmes), sie in den Frieden der Kirche wieder aufzunehmen. Von der Aufrichtigkeit ihrer Reue überzeugt, sprach Ducros, als pasteur modérateur, eine ernste Rüge über sie aus (fortement) und ermahnte sie, auch künftighin durch bescheidenes Wesen, guten Lebenswandel und heilige Sitten die Aufrichtigkeit ihrer Reue zu beweisen. Darauf wurde sie vor dem Presbyterio, privatim, wieder aufgenommen.

Am 5. November **1694** stellt Prediger Valentin im Presbyterium vor, dass sein Bruder Pierre, der Kaufmann, die Compagnie bäte, ihn in den Frieden der Kirche wieder aufzunehmen. Darauf erscheint Pierre Valentin und bezeugt seine Reue. Prediger Valentin trat ab. Es wurde beschlossen, nächsten Sonntag solle Pierre Valentin vor der Kanzel Busse thun.

Nun aber hatten beide Valentin gehofft, man würde ihm dieselbe Gnade erweisen, die man ausnahmsweise auch Andern schon hatte zu Theil werden lassen, indem man ihm, dem Presbyter seit 1687, die persönliche Busse vor versammelter Gemeinde ersparte. Als er den strengeren Beschluss vernahm, erklärte er heftig, dass er die Presbyter Cleiran und Meurier als seine

Richter nicht annehmen könne, da sie eine ihn und seine ganze Familie beleidigende Eingabe an den Hof mit unterzeichnet hätten. Auch Prediger Valentin, der Bruder, mischte sich ein. Scheltwort folgte auf Scheltwort. Beide Theile erhitzten sich. Meurier und Cleiran traten ab. Das Presbyterium wiederholte seinen Beschluss. Pierre Valentin erhielt einen scharfen Verweis: er musste abbitten (réparer la faute d'irrévérance qu'il a faite avec importunité en proposant les récusations). Stolz und erbittert, nahm Pierre Valentin sich heraus, am selbigen Sonntag Nachmittag Sitz im „Presbyterium" zu ergreifen. Ueber diese Anmassung und über die Angriffe des Prediger Valentin beschwerten sich Cleiran und Meurier Donnerstag darauf nach der Predigt. Sie forderten Genugthuung von den Gebrüdern Valentin. Das Presbyterium schalt Pierre, dass er sich unterstände, seinen Sitz **im Presbyterium** wieder einzunehmen, ehe seine **öffentliche Kirchenbusse** erfolgt war; schalt auch den Prediger, dass er in diesem Falle sich nicht der Mässigung bedient hätte, die man von seinem Stande erwarte; weigerte aber den beiden Klägern jede andre Genugthuung, da auch sie Schimpf mit Schimpf zurückgewiesen hätten. Cleiran und Meurier reichten dem Prediger die Hand zur Versöhnung. Am 16. November musste Pierre Valentin dem Presbyterium Abbitte thun, und wurde ermahnt, sich in Zukunft bescheidener zu benehmen und die Hochachtung, die er dem Presbyterio schulde, nicht wieder ausser Acht zu lassen. Bis auf weiteres aber blieb er suspendirt. Am 4. November des folgenden Jahres 1694 erklärte Pastor Valentin im Presbyterium, sein Bruder Pierre, der Kaufmann, seufze (gémissait) unter der Strafe, sich **so lange Zeit ausgeschlossen** zu sehen von dem Troste der andern Gläubigen, am Tische des Herrn Theil nehmen zu dürfen: er sehne sich nach der Wiederaufnahme in den Frieden der Kirche, da ihm sein Fehler leid sei. Darauf erschien **Pierre Valentin,** bezeugte seine Reue über das der Kirche gegebene Aergerniss (de l'escandale [sic]), bat um Verzeihung und ersuchte, ihn in den Frieden der Kirche aufzunehmen. **Er halte es nicht mehr länger aus, des Abendmahlstrostes zu entbehren.** Er hätte sich längst schon gestellt. Doch erwartete er das Ende des

Prozesses gegen les Sieurs Dollés, wodurch er wegen seiner Handlungsweise gerechtfertigt zu werden hoffte. Da der Prozess sich aber in die Länge ziehe, so möchte er nicht länger in diesem Zustand verbleiben und unterwerfe sich den Befehlen der Compagnie. Beide Brüder traten ab. Angesichts der **aufrichtigen Reue** des Pierre Valentin beschloss das Presbyterium nach ernster Rüge und nachdem er versprochen, nie wieder in seinen Fehler zurückzuverfallen, den Pierre Valentin in den Frieden der Kirche privatim wieder aufzunehmen. Dass dies geschehen sei, wurde Sonntag den 18. November 1694 der Gemeinde verkündigt.

Treu dem Grundsatz, dass in Sachen des Reiches Gottes kein Ansehen der Person gilt, ja dass wenn irgendwer, die Kirche für die Armen, Elenden und Benachtheiligten einzutreten habe, nahm das Presbyterium am 9. September 1694 die Klage des Arbeitsmannes **Barthélemy Dupuy** an gegen den reichen Schwiegersohn des Pastor Ducros, **Claparède,** der jenem vorgeworfen, er habe in Erlangen*) gestohlen (9. September 1694). Der Arbeitsmann forderte Genugthuung wegen dieser Verleumdung. Da man Dupuy allseitig als einen durchaus ehrlichen Menschen kennt, so giebt ihm das Presbyterium sofort ein günstiges schriftliches Zeugniss und ladet den Verleumder gleich zum nächsten Donnerstag vor. Dass man auch sonst des überaus heftigen Mannes nicht schonte, zeigen seine lang andauernden Suspensionen vom Tische des Herrn wegen seiner Streitigkeiten über die von ihm selber hergerichtete Kirchenbank.[51]

Am 17. März **1695** wird zwischen der Vor- und Nachmittagspredigt im Hause des Prediger Rally eine ausserordentliche Sitzung gehalten, in welcher die Presbyter insgesammt erschienen, um einmüthig zu beschliessen, sogleich am selben Tage am Schluss des Nachmittag-Gottesdienstes Antoinette de Vèze, Wittwe **Daudé,** die ihr Vergehen zugestanden hatte, aber auf die Vorladung nicht erschienen war, vom heiligen Abendmahl öffentlich auszuschliessen (sera suspendue publiquement de la communion). Da ihr Zuhalter, Etienne **Turin,** ein Schneider, trotz dreifacher Vorladung nicht erschien, auch

*) Ueber **Erlangen** kam er nach Magdeburg (Schanz. Urkunden S. 11. 17). gerade wie auch sonst eine grosse Anzahl der Magdeburger Réfugiés.

verlautete, er habe die Stadt verlassen, so wird er ebenfalls mit Namennennung von der Kanzel **öffentlich** suspendirt.

Schlimmer war ein anderer Fall. **Daniel Audrat** hatte in Erlangen die **Anne Davide Amien** geheirathet. Ohne in Magdeburg seinen Todtenschein beizubringen, hatte sie sich bei den hugenottischen Predigern zum Aufgebot mit **Laurent Gay** gestellt. Bis zur Beweisführung über ihres Gatten Tod war das Aufgebot verweigert und ihnen jeder Verkehr mit einander auf das Strengste untersagt worden. Da machten sie sich auf nach **Burg,** hintergingen den deutsch-reformirten Prediger Mathey und liessen sich dort trauen, au préjudice du refus de la Compagnie. Den Trauschein zeigten sie den Anciens vor. Es war ein **Aufruhr** (rébellion) gegen das presbyteriale Verbot und ein schlimmes Aergerniss (scandale) für die gesammte Gemeinde. Das Paar wird selbigen Tages **öffentlich** vom heiligen Abendmahl suspendirt, gegen den Prediger Mathey aber Beschwerde eingereicht bei dem Conseil ecclésiastique, in der sie die Bitte aussprechen um eine Anweisung, wie sie sich in Zukunft verhalten sollen, um die Unbändigen zurückzuhalten (afin de contenir les indépendants) und jedermann zu seiner Pflicht zurückzurufen, zur Erbauung der Kirche (pour lédification de l'église). Pastor Flavard meldet am 5. Juli 1696, er sei von Burg zurückgekommen mit Pastor (Daniel) Dubourg, dem hugenottischen Prediger jener Stadt,[52] und dortselbst habe ihm Pastor Mathey erklärt, wie er betrogen worden sei. Er habe nämlich dem Brautpaar, wie es bei den Deutschen Sitte ist (comme c'est la coutume des allemands), einen **Eid** abgefordert, ob sie zu Magdeburg in der hugenottischen Kirche aufgeboten worden seien. Auch hätten sie darüber ein schriftliches **Zeugniss** beigebracht in deutscher Sprache (en langue allemande) mit Namensunterschrift und Siegel der drei Pastoren Rally, Valentin und Delarc, was zweifelsohne **gefälscht** sei (une fausseté). Das Presbyterium lässt sich unverzüglich das Zeugniss kommen und verbietet den beiden Vorgeladenen vor dem Tode des Audra (sic) zusammenzuwohnen (de se séparer et ne cohabiter plus ensemble à l'avenir).

Am letzten Februar 1697 bittet persönlich um Wiederaufnahme in den Frieden der Kirche der durch einen der Pastoren suspendirte Schlosser **Antoine Ferrier.** Angesichts der Aufrichtigkeit seiner Reue willigt das Presbyterium ein, dass er am nächsten Sonntage, sobald der Geistliche, der gepredigt hat, seinen Namen ruft, vom Platze sich erhebe (debout au milieu de l'assemblée), den Verweis hinnehme für das der Gemeinde gegebene Aergerniss und nach Bekenntniss seiner Reue in den Frieden der Kirche wieder aufgenommen werde. Am 18. März 1697 kommt vor das Presbyterium der **öffentlich** suspendirte Jacques **Héraud,** ci-devant huissier — sa faute étant innocente en elle-même*) — und wird wieder öffentlich aufgenommen, étant debout au milieu de l'assemblée.

Auf Grund eines Presbyterialbeschlusses wird am **16. Mai** 1697 von der Kanzel verkündigt, wie die Compagnie du Consistoire mit Schmerz (avec douleur) wahrgenommen habe, dass nur zu viele Personen unter uns in den **Schenken** und **Spielhäusern** heimisch sind und Gott den Herrn lästern, wie es eines Christen unwürdig ist. Solche werden ermahnt, davon mit aller Sorgfalt abzustehen, den **Ruhetag** besser zu **heiligen** (à observer plus religieusement le jour de repos) und eifriger zu sein bei unseren gottesdienstlichen Uebungen (à être plus assidus à nos exercices de piété). Das Presbyterium erklärt, dass es alle, welche das gegenwärtige Règlement verletzen, **nach der ganzen Strenge der Kirchenzucht verfolgen** werde (poursuivra par toute la rigueur de la Discipline). Auch am 1. Januar 1699 lässt das Presbyterium durch Verlesung des kurfürstlichen Dekrets gegen Spiel und Ueppigkeiten an Sonn- und Festtagen (et les nuits au jeu et à la débauche) die Schuldigen warnen, dass sie nach der ganzen Strenge der Discipline bestraft werden sollen.

Ein eigenthümlicher Fall traf Ende des Jahres 1699. Wie wir sahen, hatte **Antoinette de Vese**[53] der hiesigen Gemeinde durch ihr Betragen grosses Aergerniss gegeben. Darauf war sie nach **Berlin** übergesiedelt und kehrte, vier Jahre später,

*) Hatte er etwa trotz mehrfacher Rüge die Kirchthür zwischen zwei Gottesdiensten desselben Tages zu schliessen versäumt?

von dort mit einer Empfehlung (témoignage avantageux) des Berliner Consistoire zurück. In der Residenz hatte sie auch schon **öffentlich Busse gethan** (reconnaissance de sa faute). Nun erschien sie am 26. December 1699 persönlich vor dem hiesigen Presbyterium und bat unter Thränen (avec larmes) um die Gnade der Aufnahme in den Frieden der Kirche. In Anbetracht der Aufrichtigkeit ihrer Busse und des **günstigen Berliner Zeugnisses** weigerte man ihr den Frieden nicht, unter dem Beding, dass sie der nächsten Kommunion sich enthalte, bis zum Osterfest. Und obwohl das gegebene Aergerniss (scandale) der Art war, dass es **öffentliche Genugthuung** erforderte, hielt es die Compagnie für rathsamer (plus expédient), behufs Erbauung dieser Kirche (pour l'édification de cette église), ihre Reue privatim anzunehmen (en particulier), wegen der beträchtlichen Veränderungen (changemens considérables), die sich hier ereignet haben, indem mehrere Personen, denen ihr Fehler (faute) bekannt war, von hier sich zurückgezogen hatten und statt jener eine grosse Zahl Anderer, die davon nicht unterrichtet seien, hierher übergesiedelt waren. Gewiss, bei aller Strenge, eine weise Beschränkung! Die Magdeburger Strenge ist grösser, als die der alten katholischen Kirche: denn da galt ein Gnadenbrief Einer Gemeinde in allen Gemeinden; wegen ein und derselben Sache brauchte niemand zwei Mal Busse zu thun. Andererseits blieb der Gemeinde Erbauung dem Presbyterium das oberste Gesetz: und desshalb verzichtet es dies Mal auf **öffentliche** Genugthuung, insofern der Fehler nicht mehr allgemein bekannt war.

Am **6. Februar 1700** melden die Presbyter Malhiautier und Lorphelin, dass die Strumpfwirker Job **Joubaud, Pierre Crégut** und **Antoine Rivière** die Gewohnheit hätten, die Nächte der Feste und der Sonntage mit **Spiel** und **Trunk** in der Schenke zuzubringen (passer les nuits des fêtes et dimanches au jeu et à la boisson dans le cabaret), in Hohn und Verachtung gegen die von der Kanzel so oft angekündigten Befehle S. Kurfst. D., gegen die Règlements dieser Kirche, gegen die Vorstellungen und Ermahnungen der Herrn Seelsorger in der Predigt, auch anderer personnes charitables und des

Consistoire, vermittelst eines Ancien, der es ihnen, jedem unter vier Augen, amtlich vorgehalten hatte, dass sie doch endlich ein christlicheres und erbaulicheres Leben führen möchten (à mener une vie plus chrétienne et plus édifiante). Vorgeladen erscheinen zwei. Sie werden gefragt, ob es nicht wahr sei (s'il n'est pas vrai), was gegen sie ausgesagt worden ist, dass noch letzten Sonntag es ihnen so begegnet sei, und dass, statt ihren Mahnern zu danken (au lieu de les remercier), sie dieselben noch obenein beschimpft und mit Worten misshandelt hätten; wie letzthin jene alte Pfälzerfrau, die Susanne **le Page,** welche in demselben Hause wohne, wo sie ihr Zimmer haben (où ils ont leur chambre). Sie gestehen ihre sonntäglichen Zerstreuungen (se divertir) zu. Doch seien sie nicht die ganze Nacht aussen geblieben. Auch letzten Sonntag seien sie nach 11 Uhr aus der Schenke gekommen (sortis du cabaret). Die Susanne le Page aber müsse wohl einen anderen Grund für ihren Kummer haben. Nunmehr werden Crégut und Rivière vom heiligen Abendmahl öffentlich suspendirt und dieser Beschluss gleich den folgenden Sonntag mit **Namennennung von der Kanzel** abgekündigt. Diesen Beschluss theilte der Modérateur den Betroffenen angesichts des Presbyteriums mit. Nach der zweiten Vorladung erscheint endlich auch Job Joubaud. Auch er gesteht seine üble Gewohnheit und den Fall vom letzten Sonntag ein; von der le Page aber fordert er für ihre anderweitigen Aussagen den Beweis der Wahrheit. Auch seine Suspension wird noch selbigen Sonntags durch Pastor Valentin, qui doit faire le catéchisme, abends (ce soir) **öffentlich** nach der Predigt (après la prédication) verlesen. Und nicht bei der ersten Bitte um Gnaden wurden die Reuigen wieder zugelassen. Auch bei der zweiten Bitte nicht. Am 29. August 1700 stellen sich Antoine **Rivière** und Pierre **Crégut** dem Presbyterium zum dritten Mal (pour la troisième fois) mit der Bitte um den Frieden der Kirche (d'être reçus à la paix de l'église). Der Schmerz, den sie bezeugen über den der Kirche gegebenen Anstoss und über die so späte Befolgung der Mahnungen und Vorstellungen ihrer Leiter (d'avoir refusé si longtemps d'obéir aux exhortations et remon-

strances de ses conducteurs) ist jetzt auch den Presbytern einigermassen fühlbar (sensible douleur). Auch bezeugen, sobald jene sich zurückgezogen haben, die Anciens Malhiautier und Lorphelin, noch vor einem halben Jahre ihre Ankläger, dass sie wieder häufig beide seit ihrer vorletzten Abbitte vor dem Presbyterium bei den Uebungen der Frömmigkeit in unserer Kirche gesehen haben (les avoir vus souvent à notre église assister aux exercices de piété), während sie bis dahin, um, wie sie vorgaben (prétextant) der Schande zu entgehen (qu'ils avaient honte de paraître) seit der Suspension die **wallonische Kirche** besucht hätten. Diese Flucht vor der verordneten Beschämung und der Abfall zu einer anderen Kirche muss dem Presbyterium sehr missfallen haben. Denn es wird auch die dritte Bitte vom Sonntag früh nicht erhört, sondern beschlossen, dass man ihr Betragen und ihre Reue noch gründlicher prüfen wolle (on s'informera plus exactement de leur conduite et de leur repentance). Die Anciens Lorphelin und Olivier werden mit dieser Prüfung betraut. Diese nehmen sich der Sache mit so grossem Eifer an, dass sie schon am selbigen Sonntag nach dem Abend-Gottesdienst berichten können, sie hätten sich bei den Wirthen und den Arbeitgebern der Suspendirten erkundigt und diese hätten ihnen versichert, dass jene seit der Suspension **emsig bei der Arbeit** gewesen sind (depuis leur suspension ont été assidus à leur travail) und die Schenke Sonntags nicht mehr besucht haben. Auf Grund dieser offenkundigen Zeichen ihrer Busse beschloss die Compagnie, sie in den Frieden der Kirche wieder aufzunehmen, sobald sie **öffentlich** ihre **Schuld bekannt** haben werden (lorsqu'ils reconnaîtront leur faute en public). Fast ein Jahr war verstrichen, als am 2. Januar 1701 — nach[54] der Morgenpredigt der Strumpfwirker **Antoine Rivière öffentlich** der Gemeinde abbittet und in den Frieden der Kirche wieder aufgenommen wird.

Ein Strumpfwirker **Abraham Barthélemy** aus Nismes hatte durch sein Verhältniss (avait malversé avec) zu Anne Lisbeth Müller aus Magdeburg der Gemeinde so grossen Anstoss gegeben, dass er, nach langwierigen Unterhandlungen vor dem Presbyterium, am Sonntag, dem **28. November 1700,**

nach der Abendpredigt **öffentlich** ausgeschlossen und dabei **Jedermann ermahnt wurde, ein unsträfliches Leben zu führen** (un chacun a été exhorté à mener une vie irrépréhensible). Die Abendpredigt und die Abkündigung war kaum vorüber und es wurde eben die übliche Sitzung gehalten, als der suspendirte Abraham **Barthélemy** vor dem Presbyterium erscheint. Da er seine Suspension vom heiligen Abendmahl, pour avoir mené une vie scandaleuse, vernommen habe, so bezeuge er hiermit seinen Schmerz über sein unschickliches vergangenes Leben (pour lui témoigner qu'il avait de la douleur de s'être mal conduit par le passé) und **bitte Gott und das Presbyterium um Verzeihung** (il en demandait pardon à Dieu et à la Compagnie). Der Modérateur bezeugte ihm, dass die Compagnie Gott preise und eine grosse Freude empfinde, dass er die Zurechtweisungen (les corrections) der Kirche so aufnehme, wie er solle. Denn nur ungern hätte sich das Presbyterium genöthigt gesehen, ihn vom heiligen Abendmahl auszuschliessen (c'est à regret que la Compagnie s'est vue obligée de le suspendre du sacrement de la st. cène), auf dass er zum Nachdenken käme über sein bisheriges Betragen und von seinen Irrungen zurücktrete. Falls in seiner Aussage keine Heuchelei stecke, ihm sein Fehler ernstlich leid sei und er es in Zukunft durch Busse und unanstössiges Leben beweise, würde man nächste **Ostern** darauf Rücksicht nehmen.

Am 17. April 1704 wird im Presbyterium eine Klage laut, dass **Aiguin** und **De Villas** sich häufig den Ausschweifungen hingeben in den Kneipen, wo sie ganze Nächte durch **spielen;** auch dass **Breton** und **Barrets** Musikanten (des violons) gehabt hätten und auf ihrer Hochzeit **getanzt** hätten, trotz der Ermahnungen von der Kanzel. Dem Deuillas (sic) wird in der nächsten Sitzung eine Ermahnung, dem Aiguin eine ernste Rüge zu Theil. Breton und Barrets geben zu, ein Lehrling des Hauses, der eine **Violine** besässe, habe zum Tanze aufgespielt; doch thäte ihnen das sehr leid, qu'ils en demandaient pardon à Dieu et à la Compagnie, und versprachen, dergleichen nie wieder zu thun. Auch sie werden nach ernstlicher Mahnung entlassen. Am 21. August 1704 erfährt das Presbyterium,

Claude **Rostand** sei am selben Tage in drei oder vier Kneipkellern (caves) gewesen, zuletzt bei **Piélat dit la Jeunesse,** cabaretier, wo er Karten gespielt und bis nach Mitternacht getrunken habe. Die Frau wollte ihn wegen seines wüsten Lebens verlassen und bat das Presbyterium um die Erlaubniss dazu. Es suspendirte ihn von Neuem privatim vom heiligen Abendmahl, veranlasste aber die Ehefrau, bei ihm in Geduld auszuharren, la Compagnie lui promettant de faire tous ses efforts pour faire changer de vie à son mari. Auf Grund einer aufrichtigen Abbitte unter Thränen wird er am **4. September** 1704 in den Frieden der Kirche wieder aufgenommen. Der am fremden Ort in Ehebruch ertappte Jean **Chenevier** wird trotz seiner Reuethränen vor dem Presbyterium nicht nur auf's schärfste gerügt wegen der Furchtbarkeit seines Verbrechens, sondern auch bis auf weiteres von der Communion suspendirt (1. April 1706).

Da der reiche **Claparède,** Pastor Ducros' Schwiegersohn, sich, trotz wiederholter Mahnungen des Presbyteriums, mit dem nach seiner Reue absolvirten **De Villas** nicht wieder versöhnen will, so wird Claparède suspendirt (1. April 1706). Vierzehn Tage darauf erscheint er im Presbyterium als Kläger wider den Presbyter Garrigues und den **Prediger Valentin** wegen Real- und Verbal-Injurien in der Sitzung vom 24. December 1705. Er habe so lange geschwiegen, weil er in Geschäften zwei Monat habe verreisen müssen und darauf sei das Osterfest eingefallen, wo er die Vénérable Compagnie nicht habe stören wollen: er fordere Genugthuung. Prediger Valentin erwiderte, er selbst würde längst den in der Weihnachtssitzung vorigen Jahres scharf censurirten Claparède zur Genugthuung gefordert haben, wenn er den Frieden nicht für ein Gut hielte und dem Claparède Verlegenheiten hätte ersparen wollen. Jetzt aber, wo letzterer als Kläger auftrete, fordere er von ihm vierfache Genugthuung: 1) solle er (Valentin) erklärt haben, dass Sr. de **Villas** in Holland bankrott gemacht hätte, was er (Valentin) nicht erklärt habe; 2) als er den Claparède darauf hingewiesen, wie er, Claparède, auch seinem Collegen Flavard Injurien gegen den Notar Sabatéry fälschlich

in den Mund gelegt habe, erwiderte Claparède, „beschwören Sie das"; 3) als Valentin antwortete: wenn das Gericht [nicht Claparède, der kein Recht dazu habe] ihn zum Eide auffordere, würde er es beschwören, erwiderte Claparède: „Dann werden Sie falsch schwören"; 4) auf Valentin's Einrede, er, Valentin, gehöre nicht zu der Art Leuten, die, nachdem sie 240 Thlr., wie gerichtlich erwiesen, bekommen hatten, dieselben noch einmal verlangen — es betraf die Sache des Grossmanufakturisten Valentin und seines Associé André — erwiderte Claparède: „Ihr Bruder war ein Fälscher!" — Nun liess sich Prediger Valentin hinreissen zu erwidern: „Mein Bruder war ein Ehrenmann: Sie aber sind ein Räuber!", Worte, von denen der Prediger bekannte, dass sie ihm leid thun: er habe nur, nachdem er auf's äusserste gereizt war, **Schimpf mit Schimpf beantwortet.** Auch der Ancien Garrigues erklärte, er habe den Claparède erst in jenem Augenblick (als perturbateur du repos public?) zur Ruhe verwiesen, und ihm vorgehalten, dass es sich ihm, dem Vorgerufenen, gezieme, stehend und anständig sich zu verantworten. Nicht aber stehe ihm zu, sich auf denjenigen Presbyterstuhl niederzusetzen, der frei geworden war, als Prediger Valentin aufstand, um sich zurückzuziehen. Er masse sich als Ancien nicht das Recht des Pasteur modérateur an, sondern er (Garrigues) sei zwischen Claparède und Valentin getreten — dem ersteren hielt er dabei die Hand unter die Nase — als er fürchtete, beide könnten handgemein werden und als er sah, dass bei der allgemeinen Erregtheit der **Ordnungsruf des Pastor Ruynat** nicht durchzudringen vermochte (15. April **1706**). Claparède soll so lange vom heiligen Abendmahl ausgeschlossen bleiben, bis er dem Prediger Valentin abgebeten hat. Dabei wird ausdrücklich protokollirt, dass der Ancien Pierre Valentin II. mit beiden Parteien weder verwandt noch befreundet sei (ni parent ni allié d'aucune partie). Da nun aber Claparède fortfährt, Pastor Valentin und das gesammte Presbyterium zu beschimpfen, so beschliesst letzteres, ihn die ganze Strenge der Discipline fühlen zu lassen, falls er sich nicht unterwirft (18. September 1706). Am 14. October **1706** lässt er auf die Vorladung durch den Küster Agé dem

Presbyterium melden, er könne nicht kommen, da er Strümpfe zu walken und Wolle auszulesen habe. Auf die zweite Vorladung lässt er durch Douzal bestellen, er habe eine nothwendige Reise vor. Am 18. November 1706 erscheint Pastor Ducros' Tochter, Frau Claparède, vor dem Presbyterium und verlangt die Urkunde über die Exkommunikation und diejenige über die Zwistigkeiten Claparède's mit Prediger Valentin und mit Ancien Garrigues in Abschrift. Das Consistoire beschliesst nach allgemeinem Brauch, das Urtheil dem Claparède erst von Angesicht zu Angesicht zu verkünden (en personne et non par procureur 18. November **1706**). Als er nun auf die dritte Vorladung erschien, wurde ihm das Urtheil verkündigt und auf seinen Wunsch Abschrift gegeben, weil er dagegen appelliren wollte (10. December **1706**). Er appellirt wegen Injurien an das **weltliche Gericht**. Das Presbyterium beklagt sich beim Consitoire supérieur **durch Einmischung der weltlichen Gewalt werde die Ausübung der Kirchenzucht gehindert.** Minister v. Bartholdi erklärt unter dem 22. December 1707, das sei nicht seine Absicht, la Justice civile ne jugeant que de la demande d'injures. Ja am 27. Juli **1708** befiehlt der König dem General-Lieutenant v. Börstel, Gouverneur von Magdeburg, und dem Hofrath Steinhäuser, dass sie mit Strafandrohung den exkommunicirten Claparède zur Versöhnung mit dem Consistoire, insbesondere mit Pastor Valentin und Ancien Garrigues, anhalten sollen, afin de n'être à l'avenir plus en scandale à l'assemblée:[55] eine unbefugte, wenn auch sehr gut gemeinte Einmischung der weltlichen Behörde. Als inzwischen Claparède das ihm neu geborene Kind selber zur Taufe präsentiren will, wird ihm das abgeschlagen, da **Suspendirte nicht Taufzeugen sein dürfen** (29. April **1707**). Er erwiderte, er habe in der Stadt weder Verwandte noch Freunde: daher müsse er sein Kind selbst zur Taufe bringen. Das Presbyterium erwiderte, es selbst sei niemandes Feind: er könne sich zum Pathen wählen, welchen Presbyter er wolle (30. April **1707**).

Am 14. April 1707 wird **Bourdeaux** vorgeladen, weil er in der vergangenen Woche Tag und Nacht mit Spielen und

Trinken in verschiedenen Kneipen (cabarets), besonders bei La Jeunesse, zugebracht habe. Er gesteht es ein und wird nach ernstlicher Rüge solcher Ausschweifungen auf ein Vierteljahr suspendirt. Desgleichen **Dumas,** der auch schon in Frankreich ein regelwidriges Leben geführt hatte, suspendirt auf ein Jahr. Auch Sr. **Mallin** wird am 28. April 1707 in diese wegen ihrer nächtlichen Ausschweifungen zu rügende Gesellschaft hineingezogen, und bis auf weiteres suspendirt.

Ein gewisser **Fontaine** und dessen Frau Cathérine **Simonet**, die ihm einige Tage vor der Trauung geboren hatte, werden, nachdem sie dem Presbyterium aufrichtig ihre Reue bekannt hatten, am 22. September 1707 bis Weihnachten von der Kommunion privatim suspendirt.

Der Kampf verdichtet sich jetzt auf beiden Seiten. Die Opposition knüpft an Lapalien an, um das Presbyterium verhasst zu machen. Und das Presbyterium, in der Ueberzeugung, dass es sich nicht um **seine** Macht handle, sondern um die Macht des sittigenden, heiligenden Geistes Gottes, schrickt auch vor der Bekämpfung der nun massenhaft auftretenden kleinen Uebel nicht zurück, weil es darin den Anfang der Laster entdeckt hat. Roux hatte seiner Tochter am Sonntag bei La Jeunesse eine **Tanzgesellschaft** gegeben. Darauf hatten die Tischlerburschen **Gallois** und **Sauvageot** unter **Roux** Fenster ein Spottgedicht gesungen. Das hatte Roux und **Prin,** ein Lehrling von **Puech** hindern wollen, und so war es Abends um 10 Uhr zu einer **Schlägerei** gekommen. Das Presbyterium ertheilte Roux eine Rüge, dass er durch **Uebertretung des Tanzverbotes** sich und seine Tochter in üblen Ruf brächten. Die beiden Raufbolde **Gallois** und **Sauveagot** suspendirte es nach scharfem Verweis vom nächsten Abendmahl (29. Januar 1708). Auf inständige Bitte beider, mit den Burschen, am 2. Februar 1708 erscheinenden Mütter, lässt das Presbyterium Milde und Barmherzigkeit (usant de douceur et de charité) walten und zieht die über Gallois und und Sauvageot verhängte Suspension angesichts ihrer aufrichtigen Reue zurück. Auch als des **Aubissard** Frau eine andere geohrfeigt hat, wird ihr nach ernstlichem Verweis der Besuch des nächsten Abendmahls untersagt. Da sich die

Vésian aus Orange mit **Servile** und seiner Frau durchaus nicht versöhnen will, wird auch sie exkommunicirt.

Der **Presbyter** Apotheker **Chérubin**, ein Ehemann, im **Ehebruch** ertappt mit einem Mädchen, ergreift die Flucht, als er vor das Presbyterium geladen wird. Da er die Thatsache selber den Presbytern Präsident Lugandi und Illaire eingestanden und da dies Verbrechen eines **Ancien** in der ganzen Stadt grosses Aergerniss hervorgerufen hat, so wurde er Sonntag, den 9. Juni 1709 mit Namennennung nach dem Vormittagsgottesdienst öffentlich exkommunicirt. Am 23. Februar 1710 bittet Théophile **Genier** (sic) und Frau mit Reubekenntniss um Wiederaufnahme[56]. Soweit ging alles nach Wunsch.

Nun aber kam es zu einer Krisis. Bei der Hochzeit des Pierre **Blanc** mit **Verdet's** Tochter hatte Pastor Valentin ausdrücklich dem Sohn Connorts, der ihn fragen kam, eingeschärft, dass sie laut Kanzelabkündigung **keine Musikanten** haben (n'avoir point de violons) und **nicht tanzen**[57] dürften. Er solle das den beiderseitigen Eltern mittheilen. Es zieme sich solche ausgelassene Freude nicht, surtout dans ce temps de la calamité. Angesichts der schnell herannahenden **Pest** hatte nämlich der König allgemeine **Buss-** und **Betstunden** angeordnet. Und gerade Connort und der Sohn Noë Huc's waren es, welche die Musikanten herbeiriefen. Sie hatten dieselben wohl schon vorher bestellt, da diese sich im Hause des Antoine Vierne, wo die Hochzeit gefeiert wurde, vorfanden. Als aber der erst 10 Uhr Abends erscheinende Brautvater davon hörte, hatte das ihn sehr verdrossen, und so wurden die Musikanten sofort wieder heimgeschickt. Als sie am andern Morgen in der Frühe wiederkamen, stellte sich **Verdet** mit den Worten: „Das bringt uns noch Krieg und Pest und Hungersnoth", in die Hausthür und suchte ihnen den Eintritt zu wehren. „Sie wollen den Musikanten nur nichts zu essen geben!" so höhnte man ihn aus. „Wohlan, so soll man sie speisen, aber dann sofort entlassen". Es half nichts: die jungen Leute hielten sie fest. Nach andern stiess Connort den alten Mann von der Thür zurück und holte die Musikanten von neuem ins Haus. Und man tanzte bis tief in den nächsten Tag. Nun aber musste vor

dem Presbyterium gebeichtet werden, wer alles auf der Hochzeit **getanzt** hätte? Mindestens 10 Paare wurden einzeln verhört. Diese Verhöre füllen vier Sitzungen vom 2. October 1710 bis zum 23. Die ganze Hochzeitsgesellschaft musste sich rechtfertigen. Die Bräutigamsmutter erklärte: „Ich habe nicht nur getanzt, ich bin hoch gesprungen, und warum sollte ich nicht tanzen auf der Hochzeit meines Sohnes?“ Robert, der mehrere Sonntage in der Kirche musste gefehlt haben, erklärte: er hätte keine Ahnung gehabt, dass Musikanten so streng verboten seien (les rudes défences d'avoir des violons). Méjan's Frau weinte laut und zeigte sich ausserordentlich betrübt, dass sie dem Tanz beigewohnt hätte. **Die meisten Tänzerinnen bezeugten unter Thränen dem Presbyterium ihre Reue.** Nur die Tochter des Richters Danger und die des Küsters Agé meinten, sie hätten getanzt trotz des ihnen wohlbekannten Verbots. Und Dorothee, die Schneiderin, erklärte, sie hätte auch den andern Morgen von neuem getanzt, obgleich sie vom Verbot wusste. Der Spruch lautete: **Connort** wird **öffentlich suspendirt,** Huc, Andrieux und Méjan, die mit ihm die Musikanten geholt haben, sowie die Bräutigam's-Eltern, Blanc und Frau, privatim. Die Brauteltern, welche den Unfug zu hindern gesucht haben und alle übrigen am Tanz Betheiligten werden ernstlich verwarnt.“ — Unsere sich der Weitherzigkeit rühmende, humane, in Wahrheit grausig rohe Zeit billigt es, wenn vergnügte junge Leute zwischen Pest- und Choleraleichen ihrer Menschenbrüder — im Munde des Humanismus eine Phrase! — sich maskiren und tanzen. Damals erkannten selbst die Rädelsführer ihr Vergehen. Gleich acht Tage darauf (23. d. M.) erscheint Connort fils vor dem Presbyterium, bekennt, dass ihm sein Fehler **ausserordentlich leid** thue (un extrême repentir de sa faute), und bittet, seine öffentliche Exkommunikation in eine private zu verwandeln. Er ruft Gott und die Compagnie du Consistoire um Verzeihung an. Man beschliesst nun, ihn privatim zu suspendiren bis Pfingsten. Nunmehr erscheint Andrieux, bezeugt gleichfalls eine ausserordentliche Reue, fleht um Gnade und verspricht, dass dergleichen nie wieder vorkommen soll. Darauf hin wird ihm

zugesagt, man werde aufs gewissenhafteste die Aufrichtigkeit seiner Reue beobachten: und sollte man sie probehaltig finden, solle er schon zur Weihnachts-Kommunion zugelassen werden. Als am **18. December 1710 Connort** erscheint mit der Bitte, ihn nun wieder zur Kommunion zuzulassen, hält man seine Suspension aufrecht. Als er vor dem Presbyterium am 21. Januar **1712** sich um Zulassung zur neuen Kommunion meldet, stellt sich heraus, dass er sich durch seine Ausschweifungen eine Krankheit zugezogen hat. Erst für die September-Kommunion **1712** wird er, nach nochmaliger ernster Vermahnung wieder zugelassen. Den jungen Huc, Andrieux und Méjan hingegen, deren aufrichtige Reue man erprobt hatte, wird ihre inständige Bitte um Zulassung zum Weihnachts-Abendmahl 1710 gewährt, als sie in der Sitzung vom 18. December 1710 erschienen. Am 26. März 1711 bittet das Blanc'sche Ehepaar, ihre Suspension aufzuheben, was, da auch ihre Reue erwiesen ist, gern geschieht. Ebenso bei der Frau des Alexandre Arbalétier. Am 21. Mai versöhnen sich mit der Kirche Isaac **Aubanel** und seine Frau Claudine Portal. So blieb dies Mal noch der Sieg auf Seiten des Presbyterii. Doch es reiht sich nun Fall an Fall.

Das Stiefkind des **Charles Noir** hatte ein fremdes Kind mit einem Stein geworfen, so dass letzteres aus dem Munde blutete. Des Kindes Mutter stürzt mit dem blutenden herein und fordert strenge Bestrafung in ihrer Gegenwart. Auch drei andere waren zugegen. Der Stiefvater gab seiner unartigen Tochter einen derben Schlag auf den Mund, „ganz wie es ein rechter Vater gethan hätte." Inzwischen vernahmen das sein Schwager **Raviac**, von der Pfälzer Colonie, dessen Frau und der Strumpfwirker **Daniel Martin,** des Mädchens Vetter. Diese drei fallen über den Stiefvater Noir mit Schimpfworten her: Tu es un bourreau, un meurtrier, un Schinder-Knecht, bis er seine unbefugten Verwandten aus dem Hause drängt mit den Worten: „Ihr selbst seid Stadtknechte", und sein Hausrecht wahrt. Dafür verklagen die drei den Stiefvater ihrer Verwandten beim Presbyterium. Dort erklären sie, sie hätten nicht gewusst, dass Schinderknecht eine so schwere Injurie

sei. Zeugen zum Nachtheil Noir's vermögen sie nicht vorzubringen. So gleicht es sich aus.

Sobald das Presbyterium davon erfährt, dass Jaques **Fauritte** in Leipzig vor fünf Jahren einen unerlaubten Umgang mit einer Deutschen gehabt hat, worauf ein Kind geboren sei, wird er verhört und nachdem er seine Sünde anerkannt, aufrichtige Reue kund gegeben und um Gnade gebeten hatte, privatim vom heiligen Abendmahl ausgeschlossen, jusqu'à ce qu'il eût fait paraître un saint amendement de vie par une conduite régulière (20. November 1710). Am 21. Mai 1711 bittet er de lui donner la consolation de l'admettre à la participation de la sainte cène. Da seine Reue sich als aufrichtig erwiesen hat, gewährt man ihm die Bitte.

Die Frau **Arbaletier,** zur Versöhnung mit **Macaire** ermahnt, benimmt sich gegen Pastor Jordan, die anciens Boude und Escoffié und gegen das gesammte Presbyterium so unehrerbietig, dass man sie vom Weihnachts-Abendmahl ausschliesst (4. December 1710).

Man sollte meinen, wir hätten es in Magdeburg mit einem Presbyterio zu thun, dem jedes geringste Vergehen hinterbracht wird und das jedes sofort ernstlich rügt. Und doch, erst am 18. December 1710 wird dem Presbyterium bekannt, dass der Strumpfwirker Jacques **Rey** mit der Jeanne **Bourine** 12 Jahre in wilder Ehe gelebt habe — auf Grund eines gefälschten Kirchenzeugnisses aus Morges. Beide gestehen es ein. Rey wusste, dass er sie nicht heirathen könne, weil ihr Ehegatte Jean **Pause** aus Château du Bois, vallée de Pragelas, nicht gestorben war. Das Presbytorium befiehlt ihnen, getrennt von einander zu leben und lässt öffentlich ihre Excommunication von der Kanzel verkündigen. Als sie nach Neuhaldensleben übersiedeln, sendet unser Presbyterium dem dortigen die Benachrichtigung. Nun kommen sie zurück und leben hier wieder, als wären sie verheirathet, werden daher von neuem Ostern suspendirt (3. April 1711). Auch noch von der Weihnachts-Communion bleibt **Rey** ausgeschlossen. Endlich kommen Briefe aus Morges. Der Gatte der Bourine ist gestorben. Am 8. December 1712 offenbart sie dem Presbyterium,

que Dieu lui avait fait la grâce d'avoir connu l'horreur de son crime. Unter Thränen bekannte sie ihre Reue. Da man sich vorher von der Aufrichtigkeit überzeugt hatte, wurde sie unter ernsten Ermahnungen in den Frieden der Kirche wieder aufgenommen.

Als Matthieu **Haran,** begleitet von Jacques **Roux,** sich zum Aufgebot mit Judith **Rey**[58] beim Presbyterium meldet, stellt sich durch die Zeugenaussagen von Jean Pierre **Sujol** und Jean **Souchon,** welche mit Haran zugleich in **Bern** gewohnt hatten, heraus, dass **Haran** dortselbst mit einem Mädchen verlobt, vorher aber schon ohne deren Wissen in Bern eine Bürgerstochter geschwängert hatte. Als deren Vater in ihn drang, die Ehre seiner Tochter durch schleunige Trauung herzustellen, erklärte er sich bereit, nahm den Vater nebst Freunden mit in ein Wirthshaus, hielt ihn frei, sagte, er müsste nur zu Hause einige kleine Rechnungen bezahlen, käme gleich wieder und — war verschwunden. Seinen Reisesack hatte er schon vorher durch einen Andern zum Thor hinausschaffen lassen, **zur grossen Bestürzung seiner beiden Liebsten.** Als der Brief des Presbyteriums an das Berner nach sechs Wochen noch nicht beantwortet war, schrieb man von neuem, umgehende Antwort erbittend. Da aber Haran auch die Judith Rey geschwängert hatte, so wurden beide vom heiligen Abendmahl ausgeschlossen und ein Bericht über die Angelegenheit beim Consistoire supérieur eingereicht (30. März 1711). Letzteres muss für die Trauung mit der Rey entschieden haben. Haran aber, ein frecher Bursche, knöpfte bei der Trauung einen **Knüppel** unter seine Jacke, der den treffen sollte, dem es einfiele, seiner (entjungferten) Braut den Jungfernkranz (sa couronne) zu nehmen. Darüber zur Rechenschaft gezogen, gesteht er es dem Presbyterium ein und wird von neuem excommunicirt (28. Mai 1711). Man sieht, wie grauenhafte Sitten dieses Hin- und Herziehen der armen Exulanten zeitigte. Je mehr ihr ernster Glaube zurücktrat, je mehr sanken sie herab zum Gesindel.

Am 19. März 1711 hatte sich bei den Wallonen zum Aufgebot **Grossejambe** mit der Wallonin Jeanne **Querrel** ge-

meldet. Da letztere mit Regnol schon verheirathet ist und auch sonst an sehr schlechtem Ruf leidet, so benachrichtigt unser Presbyterium den wallonischen Prediger Causside. Das bei einander Wohnen wird ihnen wiederholt untersagt (26. d. M.).

Die Sitten werden jetzt immer roher, die Ausschreitungen frecher, die Anzeigen beim Presbyterio häufiger.

Da Hercule **Roux** und **Bomian** (sic), auch **Boimian** genannt, beim Traiteur **Nicolas** von 11 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens **getrunken und gespielt** und dann dort geschlafen haben, indem das Haus geschlossen war, so werden beide ersteren von der September-Communion excludirt. Ja dem Roux und Baumian (sic) wird erst Weihnachten nach erwiesener Reue wieder der Zutritt zu Gottes Tisch gewährt; dem Nicolas aber ernstlich verwiesen, sein Local über die Polizeistunde hinaus irgendwem zu gestatten (28. Mai 1711). Zu Pfingsten (7. Juni), dem Tage des heiligen Abendmahls, sassen nach Schluss der Abendpredigt beim Kruge Bier in der Kneipe Pierre **Batié, Delairac, Baudouin,** Pierre **Courriol, Parte, Courtois, Gaussorgues, Joudri** u. a. m. Da sie schon um 6 Uhr Abends heimgegangen waren, wurden sie diesmal mit einem ernstlichen Verweis entlassen, besonders streng gegen Batié, sur ce qu'on apprit qu'il est un débauché de profession (18. Juni). Die Franzosen **Voisin, Galoy, Huc** und **Trivier** waren in einem anderen Bierhaus durch Tanz mit deutschen **Frauen in Händel** verwickelt worden. Sie wurden ernstlich gerügt, die beiden ersteren besonders scharf (25. Juni), worauf Galoy lächelnd erwiderte: Dieu merci, je ne suis pas le seul. Am 16. Juli 1711 wird **Fauché** (auch Faucher) vorgeladen wegen häufig am **Sonntag** gegebener Aergernisse, indem er auf die **Jagd** geht, sich Ausschweifungen hingiebt, seine Frau misshandelt und sich dem Presbyterium gegenüber hochmüthig benimmt: er wird nach strenger Rüge suspendirt. Obwohl er das Unglück hatte, einen Mann auf der Jagd zu verwunden, fuhr Fauché doch mit seiner Sonntagsjägerei fort. Seine Suspension wurde daher bis Ostern 1713 verlängert. Da er aber seine Frau noch ärger misshandelt und wegen seiner sonstigen méchante conduite, ne fréquentant pas nos saintes assemblées, wird seine

Suspension (24. August 1713) verlängert, jusqu'à ce qu'il ait donné des marques sincères de repentance. Endlich am 13. December 1714 kann Faucher's **dreijährige Suspension** wieder aufgehoben werden, la compagnie n'ayant point appris qu'il soit retombé dans sa faute. Am 10. September 1711 werden Jean **Dufez** und Frau mit **Roussac** und Frau vor dem Presbyterium ausgesöhnt. Am 14. April 1712 erhält Abraham **Gau**, Schuhmachermeister aus Genf, ein Jahr Suspension. Am 14. August 1712 werden Philippe **Gillot** und Marie **Duru** (sic) wegen verbotenen Umgangs öffentlich excommunicirt. Zwei Mal durch den Küster vorgeladen, zum dritten Mal durch zwei Presbyter, weigert er sich zu erscheinen. Ja Gillot sagt zum Küster Agé, qu'il usait plus de souliers que l'affaire ne valait. Beide werden öffentlich suspendirt. Am 27. Juli 1713 aber bittet Marie Duru um Verzeihung à Dieu et à la Compagnie, ayant un extrême regret de sa faute und wird zur Réparation publique de sa faute auf nächsten Sonntag Vormittag vor die Gemeinde beschieden. Am 1. September **1712** werden Antoine **Sabatier** und Frau nach bewiesener Reue in den Frieden der Kirche wieder aufgenommen.

Man hätte nun glauben sollen, dass in einer Zeit, wo der Pöbel dem geistlichen Gericht so viel zu schaffen machte, das Presbyterium froh gewesen wäre, mit den höheren Ständen schön fahren zu können. Und doch gerade in diese entscheidende Zeit fällt die sehr heikle Sache des **Oberst von Troconis.** Allerdings hatte er die Tochter des Obergerichtspräsidenten **Olympe de Bergier d'Alencon**[59] endlich in Berlin geheirathet auf Befehl des Königlichen Consistoriums in Gegenwart des Staatsministers v. Bartholdy (10. September 1709). Die Tochter Jeanne war schon das Jahr zuvor 9. Mai 1708 durch Petit auch in Berlin getauft und dann durch Matrimonium subsequens legitimirt worden. Allein die hiesigen Geistlichen wussten amtlich von dem **kirchlich ungesühnten Fall.** Nun meldete sich hierorts **Troconis** am **28. April 1712** zur heiligen Kommunion. Er beruft sich auf Chap. V. der Discipline, wo es im Art. 30 heisst, den Predigern wird verboten, **Beichtgeheimnisse**, mit Ausnahme der Majestätsverbrechen, den Obrigkeiten mitzutheilen, damit **die Sünder freiwillig ihre Fehler bekennen**

(libre confession de leurs fautes). Auch bestehe er noch immer darauf, dass er unschuldig sei. Das Consistoire von Magdeburg weigert ihm seinen Antrag (proposition), weil er vom Consistoire von Berlin ausdrücklich **exkommunicirt**[60] worden sei, um jener Sache willen, die ja so viel Lärm gemacht habe. Allerdings seien uns nicht sämmtliche Umstände bekannt, doch werde man an das Berliner Consistoire darüber schreiben. Am 2. Juni 1712 reicht darum Troconis bei unserm Presbyterium sein hochskandalöses gedrucktes **Memoire** ein *) und bittet, **auf Grund desselben** zu beschliessen. Man zieht den Art. 26 des Chap. V. in Betracht, wo es heisst, wer in einer Kirche einen Fehler begangen hat und nach einer andren verzieht, soll in letzter nur **vor dem Presbyterium** seine Sünde bekennen; unter der Bedingung, dass, sobald er in die erstere zurückgekehrt ist, er dortselbst seine Sünde auch **öffentlich** bekennt (publiquement). Nach Durchlesung des grauenhaften Mémoire beschliesst man, noch einmal nach Berlin zu schreiben. Beide Presbyterien scheinen keinen Grund gefunden zu haben, aus Rücksicht auf Menschen-Amt und Titel von den 10 heiligen Forderungen Gottes abzustehen. Die Familie freilich sah das nicht ein. **Troconis' Bruder, Oberst de Béquignoles,** bat, ihm bei seiner Verheirathung mit der Wittwe Becker, einmaliges Aufgebot zu gestatten. Das Presbyterium lehnte es ab, weil dies die Discipline ausdrücklich verbiete. Er trat deshalb aus der Colonie und liess sich, hinter dem Rücken unseres Presbyterii, in der **deutschreformirten Kirche** trauen. Man wollte erst beim Consistoire supérieur darüber Klage führen, verzichtete aber darauf (6. April 1713): auch Béquignoles' sittliche Vergangenheit war ja, wie wir bei den Prozessen sahen, nicht rein gewesen. Doch hat später Oberst Troconis hier Kirchenbusse gethan und sich mit dem Presbyterium versöhnt. Daraufhin gestattete es auch, dass seine Leiche in der Tempelgruft beigesetzt wurde, eingedenk, dass im Himmel mehr Freude ist über Einen Sünder, der Busse thut, als über 99 Gerechte.**)

*) Eine Naïvetät sondergleichen, nachdem er die Olympe geheirathet und ihre Tochter legitimirt hatte!

**) Selbst der Mörder und Ehebrecher König David, der sich so hart anklagt, heisst nach seiner heilig-ernsten Busse „Gottes Freund" und der sündlose Jesus heisst vornehmlich „David's Sohn".

So siegte durch unbeugsame Strenge und rechtzeitige Milde auch nach oben unser Presbyterium in dieser überaus widerlichen Angelegenheit. Und ohne Ansehen der Person ging der Kampf für die Heiligung weiter.

Antoine **Sabatier** und Frau werden wegen Vorwegnahme der ehelichen Rechte bis Michaelis suspendirt (12. Mai 1712). Dessenungeachtet kommen neue Klagen wegen Sittlichkeitsverbrechen. Sie richten sich gegen den Tuchscherer Louis **Paris,** Hercule **Roux, Labouvier.** Letzterer wird suspendirt wegen gewohnheitsmässiger Trunkenheit (21. October 1712). Etienne **Baldi,** der auf offener Strasse die Marguerite **Curi** beschimpft und geohrfeigt hat, bittet ihr ab und versöhnt sich mit ihr durch Ehrenerklärung vor dem Presbyterium (20. Januar 1713).

Labouvier gehörte zur Zahl derjenigen, die das Unglück hatten, „reich" geboren zu sein. Als geborener „Schweizer" nämlich zu einer Unterstützung des Hôtel de Refuge „berechtigt", bezog er von Berlin eine Jahresrente von 12 Thlr., die er in Branntwein umsetzte. Da er Frau und Schwiegermutter oft schlug und jetzt einem Manne das Auge ausgestochen hatte, auch sonst liederlich lebte, wurde er exkommunicirt. Es sollte nun öffentlich von der Kanzel abgekündigt werden. Man stand davon ab aus Besorgniss, er würde es der Frau und Schwiegermutter entgelten lassen. Solche Besorgniss war vielleicht klug und praktisch berechtigt, allein unerhört zu den Zeiten, wo die Discipline in ihrem vollen Ansehen stand. Doch ihr entsprach der Erfolg. Labouvier gelobte alles Beste. Darum wurde seine Suspension nur privatim verlängert, bis er vollausreichende Proben der Sinnes- und Lebensänderung gegeben haben werde. Bessere er sich nicht, würde man ihm die Berliner Unterstützung entziehen und beim König darauf antragen, dass er, als erwiesener **Gotteslästerer** und gemeingefährlicher Mensch, aus der Stadt verbannt werde (16. Februar 1713). Auf seine erwiesene Reue wird seine nun ein Jahr andauernde Suspension am 7. September 1713 wieder aufgehoben. Das sollte nicht etwa die Gotteslästerung als weniger gemeingefährlich hinstellen. Denn als Strumpfwirker **Prin** bei

der Arbeit in Gegenwart des Wollkämmers **Griolet** und eines Pfälzers **Gott lästert** und von ersterem auf's ernstlichste zurecht gewiesen, antwortet, manche „Theologen" behaupteten,*) man „wisse" nicht, ob es einen Gott giebt, wird er vor dem Presbyterium scharf gerügt und bis zur gründlichen Besserung exkommunicirt (3. August 1713).

Die Zeit der Fridericianischen Revolution sendet ihre Vorboten, wir merken es, auch in die Vénérable Compagnie du Consistoire in Magdeburg. Es kommt jetzt öfter vor, dass die Vorgeladenen das erste oder die beiden ersten Male nicht erscheinen. Als am 3. August 1713 die in fortwährendem Streit mit einander befindlichen **Thomas Garrel** und Frau censurirt werden und der Frau Garrel besonders scharf vorgehalten wird, dass sie ihrem Manne ein Küchenmesser, welches sie beim Streit gerade in der Hand hielt, habe durch den Leib jagen wollen, erwiderte die Frau dem Presbyterium, **sie könne von der Censur keinen Gebrauch machen.** Darauf musste sie das Sitzungszimmer verlassen. Man berieth von neuem. Und statt der blossen Rüge wurde die Exkommunication über sie verhängt.

Am 3. August 1713 stellt sich heraus, dass **Gardiol, Claude Rostin,** sonst Rostang und **Provençal** beim Traiteur Nicolas getrunken und gespielt haben. Claude und Gardiol geriethen dabei in Schlägerei. Als der Wirth sich einmischte, **biss** Gardiol dem Nicolas in die Backe. Alle wurden gerügt, Gardiol suspendirt. Nach erwiesener Besserung wird er am 22. December 1713 wieder in den Frieden aufgenommen, mit ernstlicher Ermahnung; gerade wie auch Prin, der ebenfalls reumüthig abgebeten hat.

Wegen Vorwegnahme der ehelichen Rechte werden **Grève** und Frau suspendirt (16. November 1713).**) Auch

---

*) Der arme Mann hatte wohl jene „Theologen" nicht verstanden. Wahrscheinlich äusserten sie, gebe es keinen wissenschaftlich stichhaltigen Beweis für das Dasein Gottes (Kant, Kritik der reinen Vernunft): man müsse mit Gott erst liebend und betend umgehen, dann erführen die Gläubigen zweifellos seine persönliche Gnadennähe.

**) Geheimer Ausschluss Ungenannter vom Tisch des Herrn aus demselben Grunde kommt nun öfter vor.[61].

der Jsabeau **Bouillon** wird verboten, mit dem öffentlich suspendirten Jaques Mathieu **Courde** ferner zusammenzuleben: dennoch trifft man sie vivant à pot et à feu. Falls man sie wieder mit ihm trifft, soll auch sie suspendirt werden (7. December). Am selben Tage war Etienne **Guillaume** vorgeladen worden. Auf die Frage, ob er nicht in **Orange** gewesen ist, bejaht er es. Ob er nicht dort irgendwie dem Götzendienst gehuldigt hat, leugnet er, in Frankreich irgendwie sich an dem (katholischen) Götzendienst betheiligt zu haben. La Compagnie a été contente et satisfaite de sa déclaration. **Courde** aber bekennt nach mehr als jähriger öffentlicher Suspension am 4. Januar 1714 öffentlich nach der Vormittagspredigt seine Sünden vor versammelter Gemeinde und wird in den Frieden der Kirche wieder aufgenommen.

Ein früherer Soldat Hannus, auch **Annus**, jüngst noch Katholik, schlägt Sonntag Nacht den Huc und seine Frau, und stösst den Fluch aus vor dem ihn zurechtweisenden Pastor Valentin, dieser Arm, der mehr als vier erschlagen habe, werde noch manchen Andern niederschlagen. Er will gemeint haben im Kriege. Das Presbyterium erklärte ihm, er verdiene öffentlich exkommunicirt zu werden: zunächst werde man es privatim thun, bis sich herausgestellt, dass er ein regelrechtes anständiges Leben führe (14. December 1713). Am selben Tage wiederfährt dieselbe Strafe dem Raufer Etienne **Fernet.** Als Annus vor dem Presbyterium erscheint mit der Abbitte, ermahnt ihn Garnault der Modérateur, **d'avouer sa faute et de donner gloire à Dieu.** Er aber leugnet jenen Fluch gegen Pastor Valentin ausgestossen zu haben, er müsste denn sinnlos **betrunken** gewesen sein. Nachdem Hannus wiederholt tiefe Reue über sein hochanstössiges Betragen vor dem Presbyterium ausgesprochen, auch Pastor Valentin sich bereit erklärt, ihm seine frechen Drohungen zu vergeben und der erstere dem letzteren abgebeten hatte, wurde er in den Frieden der Kirche wieder aufgenommen (4. Januar 1714). Auch Fernet wird als sittlich gebessert am 27. März 1714 der Kommunion würdig erklärt.

Auf der Reise von der Schweiz hierher hatte Madelaine **Bénoît** aus Avanche einem Manne, der nach gegebenem Ehe-

versprechen sie wieder verlassen, ein Kind geboren, das unterwegs getauft worden war. Sie bekannte mehrfach vor dem Presbyterium ihre Schuld und bat um Aufnahme in die Gemeinde. Man wies sie an die Wallonen. Auch diese wollten von ihr nichts wissen. Sie meldete sich von neuem bei den Franzosen. Das Presbyterium sah ein, dass man die Person nicht ganz verlassen dürfe. Es erbarmte sich ihrer, indem es sie — **öffentlich** exkommunicirte. Ganz correkt nach dem Geist der Discipline! Zugleich wurde ihr kund gegeben, dass, sobald sie die verdiente Kirchenstrafe erlitten, ihr Leben gebessert und dem Presbyterium ihre Reue bezeugt haben wird, sie, wiederum öffentlich, in den Frieden unserer Kirche aufgenommen werden soll (15. März 1714) Letzteres geschah, zur grossen Freude der Reuigen, am 13. December d. J.

Roussel, der Neffe, trinkt sich so voll Branntwein, dass, als er am Sonntag die wallonische Kirche besucht, er die Umstehenden beschmutzt.*) Am 22. März 1714 vor unser Presbyterium geladen, behauptet er, von Branntwein sei er nicht voll gewesen, denn er hätte nur für 1½ Pfennig getrunken. Auf Grund der Zeugenaussagen aber wird er suspendirt. Charles **Noir,** der seine Frau furchtbar zugerichtet hatte, als sie ihn schimpfte, wird gerade wie jene vor dem Presbyterium aufs ernstlichste zum Hausfrieden ermahnt (26. Juli 1714). Zugleich wird Pierre **Petit,** der am 30. Mai d. J. wegen einer Schlägerei suspendirt worden war, als gebessert in den Frieden der Kirche wieder aufgenommen, après lui avoir fait une exhortation. Und schon am 3. Januar 1715 meldet Pierre **Petit** beim Presbyterium sein Aufgebot mit **Isabeau Roussel** an, obwohl er seit 6 Jahren eine Braut Gabriele **Peiry** zu St. Ambroix in Frankreich hatte. Das Presbyterium forderte vorherige Erledigung dieser Angelegenheit. Da nun aber die **Peiry** brieflich erklärt, sie ziehe vor, in Frankreich zu bleiben und das Vermögen zu geniessen, welches ihr Petit durch Ehepakt vermacht habe, so erklärt das Consistoire supérieur, dem Aufgebot mit der Roussel stehe nichts mehr entgegen. Inzwischen

*) Heute pflegen Betrunkene nicht zur Kirche zu gehen. Heuchelei ist die satanische Reverenz vor der Macht der Frömmigkeit.

war Isabeau **Roche Blave**, eine Limonadenschenkerin aus Berlin, die ein Kind geboren, an dessen Vater sie Limonade geschenkt hatte, ohne ihn zu kennen, **öffentlich** exkommunicirt worden (19. März 1715). Ebenso privatim Pierre **Coutelle** und Frau wegen Vorwegnahme der ehelichen Rechte. Léger hat die Jeanne **Marlier** geschwängert, dann auf Verwendung des Predigers de Vignolles in Berlin ihr die Ehe versprochen. Sie werden aufgeboten. Da verschwindet er. Pierre **Petit** hingegen, stolz auf seinen Sieg beim Berliner Consistoire supérieur, bringt Sonntag, den 29. November 1716, selber trunken, Abends um 9 Uhr einen geh-unfähigen, trunkenen Freund nach Hause. Seine lauten Zotenlieder auf der Strasse veranlassen den **Ancien Coulomb,** sein Fenster zu öffnen und ihm das Schreien zu verbieten, er sei Ancien. Etes-Vous Ancien? Vous êtes un chien. Vous n'avez rien à me commander. Vous êtes un petit morveux, antwortet Petit vor vier Zeugen. Coulomb fordert Genugthuung vor dem Presbyterium (1. December 1716) und Petit wird von neuem suspendirt.

Man, sieht die Anciens als solche geniessen nicht mehr die alte Autorität. Der Glaube erkaltet. Ein Gott, an dessen Dasein man zu zweifeln sich unterfängt, bedarf keiner Stellvertreter mehr, die in Seinem Namen das Laster richten, um den bekehrten Lasterhaften für den Heiland zurück zu gewinnen. Dennoch hebt die alte gute Sitte der Gemeinde die Autorität immer wieder hoch empor. Nur dass man nicht mehr recht wusste, ob man bei den immer häufiger werdenden Berufungen von der Berliner Oberbehörde Schutz oder Widerspruch zu gewärtigen habe?

Isabeau **Fauritte,** Frau des Jean **Chénevier,** dit Tonnerre, deren Mann seit 5 Jahren sie verlassen, hatte unter dem Vorgeben, ihr Mann sei bei Krakau im Duell gefallen, das Eheversprechen des Jean **Plan** angenommen und ihm ein Kind geboren. Plan war inzwischen verschwunden. Sie wurde **öffentlich suspendirt:** ein Beschluss, den das Consistoire supérieur am **28. Juli** 1716 genehmigte. Da es nun aber ihrem Vater, dem Paul Fauritte, schwer fiel, die Tochter mit sammt dem Kinde zu ernähren, so sah er sich hocherfreut, als ein

Schlesier, Hans Scheller, sie zur Frau begehrte. Er borgte ein paar Ringe und liess in einem Privatzimmer sie mit dem Lutheraner durch Prediger Meybring von St. Peter trauen ohne Aufgebot und ohne die Warnung des Ancien Barnier zu beachten, welcher betheuerte, er wisse, dass Jean Chenevier in Polen am Leben sei. Laut Ordre des Consistoire supérieur vom **28. Juli 1716** öffentlich suspendirt, erschien sie $2^1/_2$ Jahre später **im Presbyterium** mit der Vorstellung, sie sei nunmehr sieben Jahre ohne Nachricht von ihrem ersten Gatten, zweifle nicht, dass er todt sei, bereue ernstlich ihre Sünde und bitte um Wiederaufnahme. Das Presbyterium sagt zu, nach Berlin zu berichten. Man muss aber doch wohl zweifellos festgestellt haben, dass Chenevier noch lebe. Denn das Consistoire supérieur befahl am 27. Januar 1719, sich ganz nach den Vorschriften der Discipline zu richten, da die königlichen Verordnungen ihr durchaus nicht entgegentreten wollen (les ordonnances de Sa Majesté n'ayant en rien dérogé à ce que la Discipline statue en pareil cas). Es erfolgte eine **neue öffentliche Suspension** der Fauritte unter Einschärfung des ihr sogleich ertheilten Befehls, vom Zusammenleben mit Hans Scheller bis auf Weiteres gänzlich abzustehen. Auch soll von der Kanzel dieser Befehl sofortiger Trennung mitverlesen werden.

Bei Handhabung der Kirchenzucht bot die anderthalb hundertjährige Erfahrung der Hugenotten auch unserem Presbyterio die trefflichste Handleitung. Und man hat sich ihrer stets mit Erfolg bedient. Allein in die feste klare Weisheit der Vertreter Gottes begann sich jetzt die ängstliche Rücksicht auf die ungesunden Nerven der Menschenkinder einer neuen Zeit zu mischen. Es war Opium für Feiglinge. Als der junge Jacques **Delarche** sich in Halle mit einer Lutheranerin vergangen und dann ohne Aufgebot von einem dortigen lutherischen Prediger heimlich hatte trauen lassen, darauf beim hiesigen Consistoire freiwillig gestellt und seine lebhafte Reue bekundet, verweist im Juli 1717 das Presbyterium seine ev. öffentliche Kirchenbusse nach Halle, wo er das Aergerniss gegeben, zugleich anerkennend, dass er nur desshalb nicht nach Halle gehen möchte, weil dann sein hier neu gegründetes Etablissement — er war Perrücken-

macher[62] und Bürger seit **September 1717** — zusammenbrechen würde. Das Hallesche Consistoire schreibt zurück: man überliesse vollständig der hiesigen Kirche die Genugthuung für das Aergerniss festzusetzen. **Oeffentliche Kirchenbusse** könnte allerdings bei der grossen Schüchternheit des jungen Mannes **schlimme Folgen** haben.*) Man rechne auf die Klugheit und Erfahrung des hiesigen Consistoire. Darauf hin berichtet letzteres am **8. September 1717** nach Berlin: der schüchterne Jüngling scheine betrogen worden zu sein: er sei recht zu bedauern. „Die christliche Liebe fordert **nicht**, dass wir seinen Fehltritt veröffentlichen in einer zahlreichen Kirche wie die unsere, deren wenig Mitglieder darum wissen." Dies Urtheil (private Suspension) bestätigt das Consistoire supérieur (23. October 1717). Auch für Antoine **Ricard** bitten sie in Berlin. Er habe seiner **Ehefrau** nach Frankreich einen Führer geschickt und Geld. Sie mache aber durchaus keine Anstalten, herüberzukommen. Darauf habe Ricard von einer hiesigen Deutsch-Reformirten, die er heirathen wolle, ein Kind erhalten. Er sei suspendirt. Bringe man jedoch den Fall auf die Kanzel, so stehe zu befürchten, dass er hier Weib und Kind im Stiche lässt. Darum bittet unser Presbyterium die Oberbehörde, auch in diesem Fall die Veröffentlichung nicht zu fordern. Indessen hier entscheidet das Consistoire supérieur auf öffentliche Suspension, sofortige Trennung von dem Kebsweibe und Veröffentlichung dieses Befehls unter Namensnennung von der Kanzel. Das Presbyterium theilte diesen Befehl dem Deutsch-Reformirten Pfarrer Wahrendorf mit, damit auch sein Presbyterium gegen die Ehebrecherin einschreite.

Als der Perrückenmacher Moyse **Garrigues** diejenige Braut, die ihm durch den letzten Willen seines Vaters verboten war, gewählt und Alice **Borel** ihm ein Kind geboren hatte, wurden sie zwar, gegen den ausdrücklichen Protest des Halbbruders, Juwelier Garrigues getraut, mussten aber vor dem Presbyterium erscheinen, pour y faire confession de leur

---

*) Es war dies eine Insinuation der Betrügerin, wie sich gleich zeigen sollte.

péché et en témoigner de la douleur. Die Discipline ecclésiastique schrieb vor, dass sie, vu l'énormité de leur crime, öffentlich suspendirt würden. Dennoch begnügte man sich, auf Grund der königl. Verordnung vom **4. December 1717**, mit einem sehr scharfen Verweis nebst Privat-Suspension. Wir werden bald sehen, dass diese Milde die sittlichen Patienten nur verstockte. Dennoch wurde Milde die grausame Mode des Jahrhunderts. Auch Toussaint **Dugue** wurde 5. April 1718 privatim suspendirt. Er hatte ein deutsches Mädchen verführt und behauptete der Behörde in's Angesicht, dass er es zweifelsohne, wie er versprochen, auch geheirathet hätte, wäre sie nicht vorher im Kindbett gestorben. Eine schlechte Ausrede: denn er hatte neun Monate Zeit gehabt. Indessen, auf Grund eines guten Zeugnisses über seinen Fleiss im Handwerk, seine Treue im Kirchbesuch und seinen anständigen Lebenswandel, wurde, nach seiner fünfvierteljährigen Reue seine Suspension am 3. August 1719 wieder aufgehoben, damit er Weihnachten, falls er im Guten beharrt, wieder kommuniciren dürfe.

Ende des Jahrhunderts schreibt Secrétaire Mainadier an Erman nach Berlin, die alten Leute der Magdeburger Colonie erinnerten sich, dass, sobald ein französischer Pastor ins Zimmer trat, die Spielkarten sofort unter den Tisch verschwanden. Spiel und Tanz als solche galten als strafbar. Doch im Jahre 1718 schon rügt das Presbyterium nicht mehr das Spiel, sondern die dabei vorkommenden Ausschreitungen. Färber **Bonnet** und Manuel **Cernier** schlagen sich ausserhalb der Stadt wegen einer Uneinigkeit beim Spiel und werden beide suspendirt (6. December **1718**).

Vorbildlich ist die Strenge der Presbyterien gegen die Verleumder. Wittwe **Galabin** beklagt sich beim Presbyterium, die Frau des Jaq. Roux, sowie die Frauen Maubet, Counort, Guillaume Menard und die Wittwe Leclair, auch Allard und Soulier hätten durch die Stadt das Gerücht gesprengt, dass ihre Enkelin schwanger sei von Servière. Die Verleumder müssen Abbitte thun und werden ernstlich gerügt (13. December **1718**).

Schon vorher, am 27. October **1718**, war das Gerücht an das Presbyterium gedrungen, dass die Nichte des Pastors

Flavard, **Marie Flavard,** *) sich von einem leichtfertigen Schweizer, **Jac. Rod. Roulet** aus Vevay, der ihr am 9. Juli 1717 ein wirklich ergreifend schönes, herzgewinnendes, von Heiligkeit duftendes schriftliches Eheversprechen gegeben, hatte verführen und sich dann vor wenigen Zeugen zu Gommern (sic) in „Sachsen" durch einen lutherischen Pastor D. Gottlob Thyme am 8. September 1718 trauen lassen.[63]. Das Presbyterium, seine drei Pastoren an der Spitze, ladet die Zeugen vor, pour, iceux ouis, prendre les mesures convenables contre les coupables. Die Zeugen bekennen, sie hätten nicht gewusst, dass solche heimliche Trauungen vor zwei Jahren durch den König selbst verboten, für null und nichtig erklärt, auch die Kontrahenten aus Preussen verbannt worden seien. Die Kirche mussten sie schlecht besucht haben, denn auch dies Edikt war drei Mal von der Kanzel abgekündigt worden. Sie bedauerten nun lebhaft, zu einer strafbaren Handlung mitgeholfen zu haben. Roulet aber hätte erklärt, wenn man ihn vor einen hugenottischen Prediger bringen wollte, würde er sich vorher davon machen. Es war das Redensart: denn er entfloh trotzdem. Marie Flavard kam zur Kirche. Als sie dort zu nächstem Donnerstag vor das Presbyterium geladen wurde, schützte sie ihre Umstände vor. Ihre Tante, die verwittwete Frau Prediger, erklärte dem Küster auf die zweite Vorladung, die Nichte sei augenblicklich nicht zu Hause, würde auch niemals vor dem Presbyterium erscheinen (8. November). Acht Tage darauf erschien eben diese **Marie Flavard** in Folge einer neuen Vorladung. Das Consistoire beschliesst, sofort an das Consistoire supérieur nach Berlin und auch an das Consistoire in Vevey (22. November) zu berichten, wo Roulet's Vater lebte. Die Vénérable Compagnie, von dem Jammer tief ergriffen, schliesst den Brief: Le Seigneur Vous fasse la grâce de ne pas voir parmi Vous de pareils scandales! Die Tags vor Abgang des Briefes geborene Tochter wurde in unserer Kirche getauft. Am 6. December 1718 erging die Verfügung des **Consistoire supérieur,** welche dem hiesigen Presbyterium gänzlich überliess, den Fall des Aerger-

*) Sie ist in unserer Kirche nicht getauft. Wo aber?

nisses auf Grund der Discipline zu entscheiden. Doch erhält das Presbyterium zugleich einen Verweis, dass es in seiner Fragestellung zu weit gegangen sei.[64] Demzufolge wird Marie Flavard wieder vorgeladen. Sie erscheint am 15. December 1718 à l'issue de l'exercice de piété und Prediger Garnault, der Modérateur, theilt ihr mit, dass sie sowohl wie Jaques Rodolphe **Roulet** öffentlich exkommunicirt werden sollen nächsten Sonntag nach der Vormittagspredigt (15. December). Zehn Tage später lässt Marie Anne Susanne Flavard dem Presbyterio durch den Notar Bruel ihren Appell vom 16. d. M., der dem Modérateur sofort zugegangen war, anmelden. Man hatte daher ihre Suspension nicht abgekündigt. Aus Vevey liess Roulet seine Reue bezeugen. Er wolle seiner Ehefrau stets treu bleiben. Warum dann all' die Heimlichkeiten? — Sein Vater, Kammersecretair, habe ihm endlich verziehen; könne aber das junge Paar nicht ernähren. Er suche in Bern bei einem Kaufmann sich Geld zu sparen. Und seine Ehefrau möchte doch bei ihrer Tante in Magdeburg sich unterdessen nützlich machen. Das Consistoire von Vevay befürwortet diese Vorschläge, weil es wisse, dass sie ernst gemeint seien (10. Januar 1719). Auch das Consistoire supérieur macht am 27. Januar 1719 gegen die arme Verführte mildernde Umstände geltend: habe doch Roulet sie auf ganz unverantwortliche Weise verlassen. Es empfiehlt dem Presbyterium daher, wie aus eigenem freien Entschluss (comme de vous mêmes) die Marie Flavard vorzuladen und ihr zu sagen, ihr Fehler sei offenkundig vor aller Welt: allein in Anbetracht ihrer grossen Jugend und der ihn begleitenden Umstände, wolle man dies Mal ihre Suspension nicht öffentlich abkündigen. Sobald sie ernstliche Reue innerhalb eines gewissen Zeitpunktes bewiesen, solle sie in den Frieden der Kirche wieder aufgenommen werden. Als Behörde habe das Consistoire supérieur in Berlin nicht einen Beschluss des Magdeburger umwerfen wollen, der sich mit seiner Strenge auf die Discipline berufe; die Discipline, welche doch auch ihrerseits den Consistoires in solchen Fällen schonende Milde anrathe.

Ohne Zweifel hat hier die Berliner Oberbehörde gegen unser allzustrenges Presbyterium recht. Man braucht nur das

schriftliche Eheversprechen vom 9. Juni 1717 zu lesen: und man wird sich fragen, welch ein liebendes Mädchen irgend eines Standes hätte diesen feierlich schönen überfrommen Versprechungen nicht getraut? Ich kann mir jene Grausamkeit gegen die junge Ehefrau — der trauende Pastor Dr. theol. Thyme war mindestens ebenso strafbar — nur aus dem Umstand erklären, dass ein so ernstes Presbyterium wie das unsere bei Leibe nicht in den Ruf kommen wollte, als messe es seine Angehörigen und Zugethanen mit einem anderen Masse: gerade wie es manche Stiefmutter giebt, welche die rechten Söhne und Töchter härter straft, als ihre Stiefkinder, um nicht den Leuten Anlass zu bieten, als behandele sie die Kinder erster Ehe stiefmütterlich. Es war derselbe Grund, welcher das sonst so klare Auge der Presbyter hier zu trüben beginnt, wie bei der unbefugten Milde gegen nervöse Heuchler und Verführer: die Rücksicht auf das Gerede der Leute, die dort zu nachsichtig machte und hier zu streng.

Die Berliner Oberbehörde hatte das hiesige geistliche Gericht, das Presbyterium, bisher mit Schonung behandelt. Bei den immer häufiger werdenden Berufungen kommen aus Berlin keine Befehle, sondern Bitten, Vorschläge, guter Rath. Und als massgebend erkennt man drüben wie hüben nichts anderes, als die Magna charta der hugenottischen Freiheit aller Lande, die Discipline des églises réformées de France. Dennoch merkt man hier an der ganzen Haltung der Protokoll-Entwürfe, dass sich in Berlin etwas Neues ereignet hat. Es war nämlich am **28. März 1716** jene königliche Verordnung erschienen, welche allen Presbyterien verbot, irgendwen **öffentlich** zu suspendiren oder zu exkommuniciren, ohne **besondere Erlaubniss des Berliner Consistoire supérieur.**[65] Das Berliner französische Presbyterium kehrte sich nicht an diese Verordnung. Die „im Harnisch bleich gewordenen" Berliner Prediger (blanchis sous le harnois) glaubten **für ihre Censuren besonderer Anweisungen nicht erst zu bedürfen.** Aehnlich anfangs die nicht minder unter Verfolgungen grau gewordenen Magdeburger. Und doch hatte die Verordnung keine andere Tendenz, als die Heilsamkeit, apostolische Unerlässlichkeit und sittliche Kraft der

öffentlichen Kirchenbusse zu betonen und zu empfehlen. So wurde denn die gedachte Verordnung erklärt durch die an sämmtliche Regierungen und Konsistorien ergehende Ordre vom **4. December 1717,**[66] in welcher die Einholung einer besonderen Erlaubniss seitens der Oberbehörde wieder fallen gelassen ist. Und auch am 26. April 1720 erklärt das Ministerium, es sei seine Absicht, der Uebung der Discipline freien Lauf zu lassen (notre intention étant de laisser un cours libre à la Discipline).[67]

Das saubere Muttersöhnchen, Perrückenmacher **Moyse Garrigues II.**, Erbe seines Onkels, des Juweliers Moyse Garrigues I., aus einer hochachtbaren Familie von Mazamet im Languedoc,[68] wird zur Messe des Jahres **1719** vom Aubergiste **Piélat,** où il logeait et couchait alors,[69] durch den jungen maître de langue, Daniel Roy, Abends um 10 Uhr, als er zu Bett gehen will, abgeholt. Auf dem Domplatz haben sie mehrere Stunden getrunken und promenirt. Da stossen sie auf angetrunkene Deutsche, darunter einen Postmeister aus einer kleinen Nachbarstadt. Sie werden handgemein. Als sie beiderseits den Degen ziehen, entsteht daraus eine Prügelei, bei der Le Roi und Antoine Vierne (!) verwundet werden, auch Garrigues einen Degenhieb erhält (battus de nuit et blessés avec l'épée). Le Roi ist es, der den Degen verliert. Als er ihn sich aus dem Hause, wohin der Gegner geflüchtet ist, wiederholen will, wird er dort eingeschlossen, bis Garrigues die Wache ruft. Wie die Sache ruchbar wird, wurden nun alle drei Franzosen von der Justice in die Kosten verurtheilt, Le Roy ausserdem in 3 Thlr., Garrigues und Vierne in je 1 Thlr. Strafe genommen. Nicht genug, auch das Presbyterium verhängte seine Strafen, ohne erst auf Berlin zu warten. **Le Roy** und **Vierne,** die schon öfter censurirt worden waren, wurden vom heiligen Abendmahl ausgeschlossen; **Moyse Garrigues** aber, damals 23 Jahre alt, wird zwei Mal citirt und dann ernstlich (grièvement) censurirt (12. Januar **1720**). Um dieser Schande willen weigerte sich der ältere Bruder **Jacques Garrigues**[70] dem jüngeren seine Erbschaft auszuzahlen: l'irrégularité de sa conduite m'en a empêché. Als des jüngeren Mutter Elisabeth **Martel,** Wittwe des Pierre

Garrigues, beim König ihren Stiefsohn Jacques darüber verklagt, pflichtet der Procureur fiscal, ihr Verwandter, ihr bei, auf dass Moyse II. sich hier mit Hülfe des Kaufmann Ant. Marconnier, seines Schwagers, etabliren könne. Habe er doch Holland, England und andere Länder bereist und sei nach Magdeburger Recht mit **21 Jahren** mündig geworden. Dennoch sentirt die Justice supérieure, man könne dazu den älteren Bruder nicht zwingen, da der Erblasser ausdrücklich **25 Jahr** als Mündigkeitsalter angegeben habe und der jüngere Sohn von seinen 500 Thlr. regelmässig alljährlich 6 % Zinsen erhielte. Sie müssten sich gütlich einigen (19. Januar **1720**). Ein Urtheil, das der König (7. Febr.) bestätigt „vor die Wittwe Garricken" (sic).

In welche schaurige Gesellschaft aber der jüngere Garrigues gerathen war, sollte sich bald zeigen. Am 16. April **1720** kommt an das Presbyterium das Gerücht, dass der Wollarbeiter Antoine **Vierne**, ein Ehemann von 65 Jahren, den Versuch gemacht habe, Mädchen von 5 und 6 Jahren zu nothzüchtigen. Zwei Tage darauf berichtet der Küster, er habe bei der Vorladung den Vierne nicht angetroffen. Seit drei Wochen habe er heimlich die Stadt verlassen. Auch sei Vierne's Wohnung durch seine Schwägerin, Frau Arbalestier, schon anderweitig vermiethet. Das Presbyterium beschliesst, ihn **öffentlich** zu suspendiren mit den Worten: **„Antoine Vierne,** ayant été accusé d'un crime qui donne de l'horreur à la Compagnie du Consistoire, et s'étant mis par sa fuite hors d'état de s'en justifier ou de le réparer, est **suspendu publiquement** de la sainte cène, et il demeurera sous la suspension jusques à ce qu'il se soit justifié, on qu'il ait fait une pénitence proportionnée à la grandeur du crime dont il est accusé." Sobald man erfahren, wohin er sich geflüchtet hat, wird man das Presbyterium des Orts von seinem Verbrechen benachrichtigen, sofort aber über den Fall an das Consistoire supérieur berichten. Gleich darauf protestirt notariell gegen die Suspension die Schwägerin, Wittwe des Hercule Vierne, z. Z. Gattin des Fabrikanten Alexandre Arbalestier. Inzwischen zog sich Antoine Vierne immer weiter zurück und gab seiner Frau und seinen vier Kindern den Befehl, ihm zu folgen. Unser Pres-

byterium theilte die Sache in allgemeinen Ausdrücken dem Erlanger mit, der Frau dabei ein sehr günstiges Zeugniss ausstellend 29. Juli 1720. Auch Antoine's Verwandte genossen in hiesiger Stadt einen sehr guten Ruf. Am 26. Juli 1720 stellt der Minister den Grundsatz auf, dass, wenn der Appell nach Veröffentlichung des presbyterialen Spruches übergeben wird, das Presbyterium darauf keine Art Rücksicht nehmen soll. Handle es sich hingegen um Suspension von der Kanzel, so übe der rechtzeitige Appell eine aufschiebende Wirkung. Das Presbyterium berichtet nun über die Sachlage, und am 23. September **1720** befiehlt das Consistoire supérieur, die beschlossene **öffentliche** Suspension des Antoine Vierne gerade in der gedachten Form zur Ausführung zu bringen.

Das Schlimme an den Draconischen Gesetzen war nicht die Todesstrafe, sondern **das Einerlei der Strafe** für alle Arten von Vergehen und Verbrechen. Aehnlich bei der Discipline. Dass sie mit dem Ausschluss von der Kommunion abschloss, war apostolisch, hugenottisch und, so lange es dem Gewissen der Gemeinde entsprach, heilsam. Allein dass verheirathete Kinderschänder dieselbe Strafe traf wie hartnäckige **Sonntagsspaziergänger,** das war drakonisch. Hochcharakteristisch bleibt der Beschluss vom **27. Juni 1719.** Mr. Motton, ancien, trägt vor, dass viele junge Leute **Sonntags spazieren gehen** vor den Thoren der Stadt, theils unmittelbar **nach der Vormittagspredigt,** theils Nachmittags, ehe noch die zweite Predigt beendet ist. Par là ils sont **en scandale** non seulement à notre église, mais aussi aux Allemands. So allgemein unpassend galt noch 1719 der Sonntags-Spaziergang. Es wird beschlossen, am nächsten Sonntag Nachmittag eine Ermahnung von der Kanzel abzukündigen an die jungen Leute, dass sie sich **emsiger an den Uebungen der Frömmigkeit betheiligen** sollen. Sonst würde man sich genöthigt sehen nach den Wünschen Sr. Maj. die Autorität des Magistrats aufzurufen, um ihn auf jene Zerstreuungen (divertissemens) und Ausschweifungen hinzuweisen, die eines Christen unwürdig sind (des excès qui sont indignes du Chrétien) und die **Heiligkeit** des Tages entweihen, der ganz besonders bestimmt ist zu Gottes Ruhm und Dienst.

Segensreich zu allen Zeiten war das Wirken des Presbyteriums auf Eintracht und auf Versöhnlichkeit in den Familien. Der berühmte Hutmacher Jean **Douilhac** konnte sich mit seiner Frau, Françoise **Guiraud,** nicht vertragen: sie lebten seit lange getrennt, zum grossen Aergerniss der Kirche. Zum 18. Juli 1719 vorgeladen, erklärte der Mann sich zur Versöhnung bereit. Die Frau aber blieb bei der hartnäckigen Weigerung. Das Jahr darauf kam ein zweiter Fall. Am **23. Juli 1720** trägt Mr. Pascal, Ancien, vor, dass der öffentliche Skandal des Unfriedens zwischen André **Raffinesque** (dem reichen Fabrikanten) und auf der andern Seite seinem Schwager **Huguet** und dessen Frau, der Schwester des Raffinesque, andauern, nachdem die Regelung ihrer weltlichen Angelegenheiten zum Abschluss gelangt war. Da letzterer durch seinen Appell an das Consistoire supérieur die presbyteriale Vermittlung still gestellt, so ersucht das Presbyterium ersteres um schleunigen Entscheid.

Tags zuvor war in Berlin ein Edikt erlassen worden, welches am 13. August d. J. hier gebucht wurde. Es erinnerte daran, dass die **Protokolle** über die gesühnten Verbrechen zu **durchstreichen** seien: eine Sitte, der man immer nur dann hier beipflichtete, wenn für eine Sache ein Specialbefehl erschien.

Dass noch im Sommer **1721** die **rein sittliche Strafe der Kirchencensur** mehr gefürchtet wurde, als eine bürgerlich richterliche Verurtheilung, erhellt aus folgendem Fall:[71] Die Waffenschmiede Claude **Dupau** und sein ehemaliger Lehrling Antoine **Armand** hatten ihrem hugenottischen Wirth zu **Stendal** Geld (80 livres) gestohlen. Sie waren ertappt, zur Rückgabe des Geldes, zur Bezahlung der Prozesskosten, zur Erstattung der Reise von Stendal nach Magdeburg und zurück an ihren Wirth und zu Gefängniss verurtheilt worden. Armand, der überdies in Stendal noch einen Koffer erbrochen und seines Inhalts beraubt hatte, sass dort seine Zeit ab. Dupau entging dem, weil er gefährlich erkrankte. Das Strafgeld zahlten sie an das französische Gericht zu Stendal. Auch gab unser Presbyterium dem Consistoire de l'église française von Stendal Nachricht vom Verbrechen und von der Suspension, afin d'empêcher qu'il ne surprenne la communion parmi Vous.

Dabei fragen sie an, ob Dupau's Tochter, die am Diebstahl drüben Theil hatte, von Mr. Descombes im Confirmanden-Unterricht „die Reife“ erhalten hatte (8. April 1721). Damit schien die Sache beendet. Indessen als beide Familien nach Magdeburg zurückkamen, sprach das Presbyterium über sie die Exkommunikation aus. Armand entzog sich der neuen Strafe durch die Flucht. **Dupau** wurde durch das beissende Reuegefühl innerlich so zerwühlt, dass er, laut Zeugniss der **Chirurgen** (!) Antoine **Voyzin** und Jean René **Gachet,** in Melancholie und Delirium verfallen war: ein deutliches Zeichen, dass er nicht jene gesunde Reue Davids, Petri oder Pauli fühlte, die, durch Gottes Gnade ermuthigt und geläutert, das Bekenntniss vor der Gemeinde als ihr heiliges Recht verlangt. Er bat vielmehr unter Thränen das Consistoire supérieur, Mitleid mit ihm zu haben und nicht zu der durch Zahlung der Strafe beendeten Sache noch neue, **schlimmere Strafen** hinzuzufügen. Wenigstens bitte er, die öffentliche Suspension in eine private zu verwandeln, in Anbetracht, dass er sich dreissig Jahre lang hier gut geführt habe (31. Juli 1721). Diese Bitte wiederholt er am 1. August 1721 durch Notar Paul Chevillette. Vom Wahnsinn blickte nichts durch. Ohne Frage hatte Dupan eine sehr äusserliche Auffassung von der Sünde. Da er aber nach Aussage der Chirurgen geisteskrank geworden sei, gehen die Voten im Consistoire supérieur auseinander. **Repey:** Der Delinquent müsse seinen **Trost** suchen gerade **in der Sühne** seines Verbrechens und des Aergernisses (scandale), das er der Gemeinde gegeben hat. Daher sei an der Sentenz des Magdeburger Presbyteriums nichts zu ändern. **Beausobre:** Reue liege vor. Das Evangelium sei dazu da zu erbauen, nicht zu zerstören. Der Delinquent sei krank. Verliere er durch die öffentliche Suspension ganz den Verstand, so würde dies grösseres Aergerniss geben als sein Vergehen (la faute). Desshalb sentire er, der Delinquent solle das Presbyterium um **Privat-Suspension** demüthig bitten und dem Presbyterium solle dann befohlen werden, sie ihm zu gewähren. Dem treten **Lenfant, Pommarède** und **Drouet** bei. In diesem Sinne ergeht das Dekret des Consitoire supérieur (19. August und 5. September 1721)

und gewährt ihm vier und dann wieder 3—4 Wochen Frist. Einem gesunden Christen gegenüber, würde auch damals noch niemand von der apostolisch-hugenottischen Form der Kirchenzucht nachgelassen: ein in seiner Reue wieder fröhlich gewordenes Gotteskind würde sie noch immer **gefordert** haben. Aber einem Wahnsinnigen gegenüber, wie Dupau, musste man von dem gesunden Wege abweichen.

Inzwischen arbeitete der mitschuldige Armand fleissig als Waffenschmied des Prinzen Maximilian Leopold von Anhalt-Dessau in Stendal (4. October 1721). Bei Verlautbarung des Gerüchts, bietet Armand's Familie alles auf, die öffentliche Schande abzuwehren. Auch Armand's junge Frau wendet sich (4. October 1721) durch Notar Bruel an das Consistoire Supérieur. Desgleichen der 30 Jahre hier ansässige Isaac Carpentier, Schuhmachermeister, und Olympe, seine Tochter, die Frau des Ant. Armand, durch Notar Pierre Canonge (8. October 1721). Am 24. October 1721 befiehlt das Consistoire supérieur, falls **Carpentier's** Bericht der Wahrheit entspreche und falls Armand dem Presbytorio aufrichtige Reue bezeuge, sei dem Gesuch um Verwandlung der öffentlichen Suspension in eine private stattzugeben.

Um jedoch allen hiesigen Strafen definitiv zu entgehen, wandte sich **Armand** mit seiner Frau nach Burg. An Pastor Riboudeault theilte desshalb unser Presbyterium seine Suspension mit: die Frau hingegen sei brav (3. September 1722). Am 14. December 1723, als Armand sich in Burg ordentlich geführt hat, fragt Prediger Riboudeault hier an nach den Ursachen seiner mehrjährigen Suspension. Es hatte nämlich Armand das Consistoire supérieure gebeten, vor dem Consistoire von Burg seine Reue bezeugen zu dürfen wegen des in Stendal begangenen und in Magdeburg gerügten Vergehens. Am 11. December d. J. hatte die Berliner Oberbehörde mit der Regelung der Sache das Consistoire von Burg betraut, welches sich zu dem Behufe mit den Consistoires von Magdeburg und Stendal in Verbindung zu setzen habe. Unser Presbyterium willigte ein, dass das Burgenser die Zuverlässigkeit der Reue Armand's prüfen sollte. Il a témoigné avec larmes une repentance qui nous a

paru sincère. Auch erkannte er ausdrücklich an, dass **das Magdeburger Presbyterium ihn mit Recht** vom heiligen Abendmahl **suspendirt habe.** Er erkläre sich auch bereit, falls er nach Magdeburg zurückkehre, dem hies. Consistoire **noch einmal Abbitte** zu thun. So wurde er in den Frieden der Kirche wieder aufgenommen, am 27. December 1723. Seltsamer Weise zeigte man diesen Beschluss unserem Consistoire erst ein Jahr später an (6. December 1724).[72]

In der **gesunden Kirchenzucht** ist zu allen Zeiten und auf jeder Stufe Ernst und Milde gepaart. Man konnte jedwedem am leichtesten dort gerecht werden, wo man ihn am besten kannte. Man pflegte desshalb aus Berlin, Hamburg, Kassel, Halle oder woher es sei, die Personen, welche in Magdeburg sich vergangen, nach Magdeburg zurückzuschicken, damit sie am Orte ihres Vergehens es auch sühnen können. Wer in Berlin öffentliches Aergerniss gegeben hatte, das hier nur dem Presbyterium bekannt gegeben war, durfte hier nicht öffentlich suspendirt werden, sondern nur privatim. Doch wurde es ihm dabei aufs Herz gebunden, sobald er nach Berlin käme, sich dortselbst beim Presbyterium zur öffentlichen Busse zu melden. Um solche Personen, die der Strafe entgehen wollten, nach dem Ort ihres Fehlgriffs zurückzuschicken und ihnen die Busse zu erleichtern, gab ihnen das fremde Consistoire nicht selten, z. B. das Halberstädter für Magdeburg (4. October 1736; 24. April 1737), Wagen und Reisezehrung aus der Kirchenkasse. **La pluspart des pécheurs,** heisst es im Begleitschreiben, **craignant beaucoup plus la pénitence du péché commis que le péché même.** Sehr wahr für die kommende moderne Zeit, welche den nicht ausstösst aus der „guten“ Gesellschaft, der sous main niederträchtig-gemeine Dinge thut, sondern den, der in guter Gesellschaft Schändliches und Schmachvolles niederträchtig-gemein nennt, mit der Bibel als Gotteskind von Lustseuche, Hurerei redend, wo die Sache allen vorliegt und zum Himmel schreit. Auch sucht die Kirchenzucht stets sorgfältig den Grad des Vergehens zu unterscheiden. So klagt dem hiesigen Presbyterium das Consistoire von **Calbe** a. d. S., untz. Crégut, Pasteur (9. October 1724), es wisse gleichfalls mit jenem

erbärmlichen Wicht nichts anzufangen, den die schlimmen Eltern noch unterstützten. Aber seiner armen verlassenen Ehefrau möchte sich doch unser Presbyterium annehmen, wenn sie vielleicht auch selber nicht ganz ohne Schuld sei. Auch das französische Presbyterium von **Halberstadt** klagt, die in einer Gemeinde Exkommunicirten träten jetzt, **ohne einen kirchlichen Zulassungsschein** vorzuzeigen, frech zur Communion in der Kirche des fremden Ortes: und man frage sie kaum. Die **Laxheit in der Handhabung der Discipline** fördere das Ueberhandnehmen der Sittlichkeitsverbrechen, während es doch in der Discipline als **eine der Hauptsorgen der Kirche** gelte, **Hurerei und Ehebruch zurückzudrängen** (un des principaux soins de la Discipline étant de réprimer l'adultère et la fornification: 24. April 1737). Christus ist gegen die geschlechtlichen Vergehen der **Männer** strenger (Math. 5, 28) als gegen die der Frauen (Joh. 8, 7), weil er **des Mannes sittliche Ehre höher** stellt. 1. Cor. 11, 7 und 9. Das Gewissen der Gemeinde war nicht mehr fein genug, diesen hohen Grundsatz überall durchzuführen. Die Bibel blieb wohl noch äusserlich die Richtschnur des Glaubens und Lebens. Doch was die Bibel für Sünde erklärt, hielt schon damals die neue Sitte nicht mehr für Sünde. Die Bibel fordert, dass das Gefäss um so reiner gehalten werde, je köstlicher der Balsam ist, den es birgt. Die Sitte aber **gestattete** dem Mann, sich sittlich zu besudeln und mit Schmach zu überziehen. Bald erschien ein alle Formen wahrender niederträchtiger Hurer und Ehebrecher in der feinen Gesellschaft als homme comme il faut. Der Druck dieser verfluchten Bienséance lastete schwer auf der Kirchenzucht. Weil die Männer kaum mehr Anspruch machten auf sittlich-geschlechtliche Reinheit, unterliess es die Kirche gemeinhin, der Männer sittlich-geschlechtliche Ehre zu schützen. Es sind jetzt meist nur noch **Frauen,** denen das Gnadenmittel der Kirchenzucht aufhelfend zur Seite steht. . . .

Anne **Connor** (sic), Frau des Andreas Werner, war wegen Kuppelei privatim suspendirt worden. Da sie soweit ging, dass ihr Gatte sich genöthigt sah, sie zu verlassen, verhängte das Presbyterium über sie die **öffentliche** Exkommunikation

(10. September **1722**). Aehnlich trieb es die Tochter des Schneiders Barthélemy **Lègue.** Bei Susanne half kein Rügen und Mahnen. Als sie sich wiederum anschickte, für 10 Thlr. ein unschuldiges junges Mädchen einem Unhold zu verkaufen, wurde auch sie **öffentlich** suspendirt. Sie appellirte. Dem Consistoire supérieur erwiderte unser Presbyterium (28. d. M.), seit einigen Jahren hätten **die Unordnungen** hier leider! so **sehr um sich gegriffen,** dass es gelte, ein Exempel zu statuiren. Das Consistoire supérieur billigt ausdrücklich am 1. October **1722** die **öffentliche** Abkündigung der Suspension unter voller Namennennung der Sünderinnen.[73] Wegen ähnlicher Verbrechen war Marie **Rouvière**, Magd der Wittwe Flavard, drei Mal vorgeladen worden. Das dritte Mal durch zwei Presbyter, mit der Ankündigung, dass, wenn sie nicht erschiene, man sie öffentlich suspendiren würde. Sie kam nicht und blieb unauffindbar. Je frecher das Verbrechen wird, je zahlreicher werden die Schlupfwinkel. Auf den Bericht an das Consistoire supérieur heisst dieses am 19. Juni 1726 die Kanzelabkündigung gut, unter Berufung auf Art. 16 des V. Cap. der Discipline. Der Fall wird dem Presbyterium zu Berlin, weil man vermuthet, dass sich die **Rouvière** dorthin gewendet habe, mitgetheilt, damit es nach seiner bekannten Weisheit und Einsicht seine Massregeln treffe. Dasselbe geschieht 20. September **1726** im Fall des Wollkämmer **Huguet** aus Montpellier. Er bekennt seinen Ehebruch mit seiner Schwägerin, Wittwe Anne **Constant** und entflieht nach Hameln. Als er zu der am 23. März **1724** ihm durch das Consistoire von Hameln mitgetheilten Frist hierher nicht zurückkehrt, vollzieht unser Presbyterium am 15. September **1726** die über ihn verhängte öffentliche Suspension. Da aber die Schwägerin seit einigen Jahren nach Berlin übergesiedelt ist, so berichtet unser Presbyterium nach dort, sowie nochmals an das Consistoire von Hameln. Um grösseren Skandal zu vermeiden, beschliesst das Consistoire am 6. April 1731, den **Julian** mit der Susanne Marie **Clément,** die „kein ordentliches Leben geführt" hat, jedoch nicht suspendirt wurde, zu trauen und präsentirt das Paar zu schleunigem Aufgebot dem Consistoire von Müncheberg. Eigen-

thümlich ist die Strenge gegen Elisabeth **Trouille**. Doch fand auch sie die Billigung der Oberbehörde. Ein **Mainadier** hatte sie unter Eheversprechen verführt, und war davon gegangen. Am 1. October **1737** wurde beschlossen, sie — nicht den Verführer! — **öffentlich** vom Abendmahl zu suspendiren. Drei Jahre später bezeugt sie ihre äusserste Reue und wird am 29. August **1740** zugelassen, nächsten Sonntag **öffentlich** Busse zu thun, um, falls sie ferner sich anständig führt, nächste Weihnachten kommuniciren zu dürfen.

Inzwischen war auch René Albert **Trouille,** Elisabeths Bruder, wegen **liederlichen Lebenswandels** am 1. Juli **1738** und dann noch drei Mal, das letzte Mal durch 2 Anciens. vorgeladen worden, aber nicht erschienen. Dafür wurde auch er öffentlich am 6. Juli excommunicirt; auf seine Reue noch im selben Jahre (9. December) konnte nicht viel gegeben werden: er solle ein ander Mal wiederkommen. Wann er wiederkam, erhellt nicht. Die verrohten Männer hatten den Geschmack und das Verständniss für die sittigende Gnade Gottes verloren. Sie zogen es vor, Vieh zu bleiben. Oder war das Erscheinen der Männer besser? Als dem 44jährigen Schlossergesellen **Louis Falou** von den 12 Pfund Brot, die er die Woche bekam, 6 Pfund, weil er wieder ganz gesund sei, durch das Diakonat gestrichen wurde, fing er am 1. April **1738** bei seiner Vorladung an, laut gegen das Presbyterium zu schimpfen: er werde **das Haus,** in dem er wohne, **anstecken** und seinen Kindern einen Sack um den Hals hängen, dass sie von Thür zu Thür betteln gehen. Polternd ging er hinaus. Man beschloss, ihm nicht bloss **auch die übrigen 6 Pfund zu streichen,** sondern ihn auch privatim (!) zu suspendiren, jusqu'à ce qu'il ait donné des marques de sa repentance. Das wirkte. So gesund war noch das Presbyterium. Denn schon am 27. Mai d. J. bekundete er seine aufrichtige Reue und man hob die Suspension wieder auf, indem er versprach, künftig sich besser zu führen. Als Josèphe **Siméon** die Pastoren öffentlich **beschimpfte,** liess das Gericht ihn 5 Tage einsperren. Darauf führte ihn der Gerichtsdiener dem Presbyterium vor: er bat à Dieu et à Messieurs les Pasteurs um Verzeihung. Darauf

wurde er aus dem Gefängniss entlassen, vom Presbyterium aber ernstlich gerügt und privatim (!) suspendirt. Als er am 1. September d. J. bewiesen hat, dass seine Reue ernstlich war, wird er zum heiligen Abendmahl wieder zugelassen. Nach mehrjähriger wilder Ehe werden François **Rigau** aus Anger im Anjou und Marie Jeanne Françoise **Capelle** durch Pastor Bardin getraut, dann vorgeladen und privatim suspendirt am 24. Februar **1739.** Am 8. September d. J. erscheinen beide äusserst reumüthig (extrême repentir) und ihre Suspension wird aufgehoben.

Inzwischen hatte jene **königliche Verordnung** vom **24. October 1737** die wachsende **Religionsverachtung und allgemein werdende Sittenverderbniss** auf's lebhafteste beklagt und die strenge Anwendung der Discipline gegen die Aergerniss gebenden und hartnäckigen Sünder anbefohlen. Das Consistoire Supérieur sei sofort zur Hülfe anzurufen[74]. Ein zweifelhaftes Glück, wenn man bedenkt, von wie zufälligen Stimmungen damals schon die Voten des Consistoire supérieur abhingen.

Sara **Voyzin** war unter **Eheversprechen** von einem Unterofficier verführt worden. Ihr Kind starb bald nach der Geburt. Am 23. Februar 1740 vor das Presbyterium geladen, erschien sie sofort, stand ehrlich Rede auf alle Fragen (avouant ingénument la vérité sans rien déguiser), suchte auf keine Weise die Abscheulichkeit ihres Verbrechens (l'atrocité de son crime) abzuschwächen oder zu entschuldigen, se reconnaissant extrêmement coupable devant Dieu et devant l'église qu'elle avait scandalisée par sa mauvaise conduite. In dieser unglücklichen Lage bat sie Gott und die Kirche aus innerstem Herzen um Verzeihung (du plus profond de son coeur) und versprach, in Zukunft das gegebene Aergerniss wieder gut zu machen durch ein christliches und erbauliches Leben. — Man merkt dem Presbyterium und seinem Protokollführer an, wie innig es durch die aufrichtige Busse dieser Magdalene gerührt war. Man berathschlagte hin und her, nachdem die Gefallene heraus gegangen war. Allein suivant ce qui s'est pratiqué constamment dans cette église en pareil cas musste die

Suspension **öffentlich** (publiquement) abgekündigt werden. Vorher aber sei an das Consistoire supérieur zu berichten, damit es den Beschluss entweder bestätige oder abändere, à quoi ladite Compagnie se conformera. Der Bericht liess wohl die Sehnsucht durchblicken nach Milderung des Urtheils, da sie sich unendlich schuldig (infiniment coupable) erkannt hatte. Ja die gesammte Motivirung des Urtheils am 4. März d. J. schien gegen dasselbe zu sprechen. Und derselbe Eindruck machte sich geltend in Berlin. Die Voten innerhalb des Consistoire supérieur liegen mir vor. Prediger Pelloutier, früher Magdeburger, stimmt für Milderung, da man doch einen Unterschied machen müsse zwischen einer Gemissbrauchten (vitiata) und einer Hure (prostibulum): sonst nehme man ja dem Verführer alle Lust, die Missbrauchte zu heirathen. Prediger Achard beruft sich gegen die **überstrenge Magdeburger Praxis** auf die Discipline selbst. Strafe man einfache Hurerei mit öffentlicher Suspension, wie will man dann die Ehebrecher strafen? Man sieht, die Neigung geht zur Milde, ehe noch Friedrich der Grosse den Thron seiner Väter bestiegen hat. Auf Grund jener Voten befiehlt das Consistoire supérieur, die Sara Voisin nur privatim vom heiligen Abendmahl auszuschliessen (11. März 1740). Des châtimens trop rigoureux et appliqués mal à propos rebutent et ne corrigent pas. Auch wird wieder eingeschärft, dass öffentliche Suspension ohne Erlaubniss der Oberbehörde nicht stattfinden dürfe. Das moderne Bewusstsein würde erwartet haben, es sei das arme verführte Mädchen auf Grund der vor dem Presbyterium bezeugten tief aufrichtigen Reue von den Sünden loszusprechen und nach ernstlicher Ermahnung, zukünftig heilig zu leben, zum nächsten Abendmahl zuzulassen, um so mehr, als der schuldigere Theil, der Bräutigam, wiederum leer ausging: das Kind war todt. Allein am 29. d. M. erfuhr Sara Voysin durch das Presbyterium die Umwandlung ihrer Suspension in eine private.

In auffallendem Contrast zu jener Ueberstrenge steht die wohlüberlegte Milde in einem weit schlimmeren Fall. Ein Mädchen der Gemeinde hatte 6 Wochen nach ihrer Trauung geboren. Am 23. December 1740 wird der junge Ehemann

auf Beschluss des Presbyteriums in die Wohnung des Pfarrers Bardin vor diesen und den Presbyter Pelet geladen. Der junge Mann antwortet an Eides Statt, dass er sich durchaus keiner Vorwegnahme ehelicher Rechte schuldig gemacht, auch von der Schwangerschaft seiner Frau vor der Trauung nichts geahnt habe. Bis auf weiteres wird er suspendirt, um der Vorsicht willen! Vier Tage darauf beschliesst das Presbyterium, die junge Frau, sobald ihre Wochen vorüber wären, vorzuladen. Am 24. Januar 1741 gesteht sie dem Presbyterium ihre freche Hurerei und dass sie ihren Ehemann betrogen habe (enceinte des oeuvres d'un autre). Sie bittet brünstig um Verzeihung und verspricht alles Beste. Man hält ihr vor, dass die Abscheulichkeit ihres Verbrechens (l'atrocité de son crime) eigentlich öffentliche Suspension erheische. Allein das würde ihren Ehegatten nöthigen, sie zu verlassen (cela obligerait son mari à l'abandonner). **Desshalb** liess man es bei einer scharfen Rüge bewenden und suspendirte sie privatim bis zur vollerwiesenen Besserung. Vom biblischen Gesichtspunkt stand es zweifelsohne dem Manne frei, diese Ehe scheiden zu lassen. Auch ist mir fraglich, ob durch eine derartige Milde gegenüber einer Niederträchtigen eine glückliche Ehe geschaffen und die Sittlichkeit der Gemeinde gehoben worden ist. Diese Art Martyrium lieben oft die Männer nicht. Auch ist das nicht hugenottisch.

Wiederum am 17. Januar 1741 lag dem Presbyterium ein Fall vor, wo bei einer fremden Ehefrau ein Ehemann zwei Nächte zugebracht hatte im selben Zimmer, zum grossen Aergerniss der Gemeinde, was beide zugestanden und reumüthig abbaten. Da aber in jenem Zimmer kein Dritter gegenwärtig war und sie den Ehebruch hartnäckig ableugneten, so wurden beide nach scharfer Rüge nur privatim suspendirt, obwohl die ganze Gemeinde das Aergerniss erfahren hatte. Musste nicht auch hier Milde beitragen zur weiteren Verwirrung der Gewissen?

Nicht besser stand es mit dem neuen Fall des Perrückenmacher Moyse II. **Garrigues.** Im Fürstenthum Orange hatte er Ehefrau und Tochter zurückgelassen. Er fertigte sich selber den Todtenschein seiner Frau, zeigte diesen der Susanne **Male-**

branche, Wittwe des Sprachlehrers Francois **Castan,** vor und versprach ihr die Ehe. Sie liess sich verführen und er kehrte nach **Frankreich** zurück. Die Sache wurde ruchbar. Unser Presbyterium, seiner alten Praxis getreu, beschloss die öffentliche Suspension der **Wittwe Castan,** berichtete aber, vor Ausführung des Beschlusses, ordnungsmässig an das Consistoire supérieur. Hier ist Pastor Achard, Friedrich des Grossen Freund, wieder Tonangeber. Da die Castan, so votirt er, den Garrigues für einen Wittwer hielt und von ihm das **Eheversprechen** empfangen hatte, so ist der Fall in Anbetracht der Frau zu beurtheilen als Vorwegnahme der ehelichen Rechte. Das Consistoire supérieur befiehlt am 6. Juni **1742,** höchstens **die Privat-Suspension** zu verhängen: überhaupt solle das Magdeburger Presbyterium sich künftig hüten, von Art. 15 des Cap. 5 der Discipline sich wieder so weit zu entfernen. Man merkt, dass jetzt die Krisis durchbrechen will. Die Magdeburger Luft war damals noch der Strenge günstig. Allein die Magdeburger Luft liess sich nicht einmauern. Von Rheinsberg, Sans-souci, Berlin kamen die Fridericianischen Strömungen herüber. Da galt es, die Gesundheit unserer Kirchenluft zu untersuchen. Als Kriterium gab man, von Berlin aus, Art. 15 des Cap. 5 der Discipline an. In diesem Artikel werden die Stufen der Censur unterschieden: die presbyterialen **Ermahnungen,** die **zeitweise Suspension** vom Abendmahl und der **Ausschluss aus der Kirche** (excommunication). Von einer Privat-Suspension ist in diesem Artikel keine Rede. Das einzige, worauf sich also die oberkonsistoriale Zurechtweisung beziehen konnte, war das user de **prudence** et examiner **prudemment** les fautes et scandales avec toutes les circonstances, um zu entscheiden, unter **welche der drei Censuren** der Fall gehöre. Und das eben glaubte unser Presbyterium gethan zu haben. Dennoch lag zweifelsohne der Rath der weisen **Milde** in der Richtung der Discipline selbst. Denn schon die **Nationalsynode von Paris 1565** hatte gewarnt, ja **niemals geheime Vergehen an die Oeffentlichkeit zu ziehen,***) pour éviter le diffame et scandale. Selbst wenn die

*) Gemäss dem altbewährten Grundsatz: de occultis non judicat ecclesia.

brüderlichen Ermahnungen nichts fruchteten, sollte man Suspension und Wiederaufnahme nach der Busse (reconnaissance) nur im Consistoire vornehmen. Einzig in sehr schlimmen Fällen, wo Polizei und Gericht eintreten und die ganze Gemeinde geärgert worden ist, also im Falle der Auflehnung (rébellion), der Halsstarrigkeit (obstination) und der Reuelosigkeit (impénitence) muss man die Sünder öffentlich rügen, pour les humilier d'avantage et donner de la crainte aux autres. Nach bewiesener Busse soll und muss die Wiederaufahme eine öffentliche sein, et l'église sera exhortée de prier Dieu pour lui. Und zwar in folgender Weise: Selbst wenn der förmliche Ausschluss nicht bloss vom Abendmahl, sondern aus der Kirche über den verstockten Sünder pour la gloire de Dieu et le repos de l'église beschlossen worden ist, **soll den ersten Sonntag der Name des Exkommunicirten von der Kanzel noch nicht genannt werden,** pour l'épargner encore.*) Erst wenn er in der Sünde weiter **beharrt**, soll am 2. und 3. Sonntag sein **Name** von der Kanzel verkündigt werden, die förmliche Exkommunikation aber erst am 4. **Sonntage** geschehen par le Pasteur en l'autorité de la parole de Dieu et au nom et consentement de toute l'église. Und wie man das vornehmen soll in aufrichtiger Trauer und Mitbusse der gesammten Gemeinde, so soll derselben auch sofort von der Kanzel Mittheilung geschehen, sobald man beim Sünder Zeichen seiner aufrichtigen Reue gewahr wird, afin qu'ils puissent connaître de la sincérité de cette repentance. Sobald die **Busse** über alle Zweifel erhoben ist, soll der Sünder Gott und die Kirche **öffentlich um Verzeihung bitten** (demander pardon à Dieu et à l'église) und in den Frieden wieder aufgenommen werden. So schon 1565 die Nationalsynode von Paris. Auch 1579 die Nationalsynode von Figeac empfiehlt, so selten wie möglich von öffentlichen Bussen Gebrauch zu machen und **nur in Fällen, welche die Mehrheit der Gemeinde kennt**: in solchen Fällen aber unbedingt. Und gerade so urtheilen die Synoden des Refuge in England,[75] Holland[76] und anderwärts, gleich trefflich in apostolischem Ernst und in evangelischer Milde.

---

*) Gewiss sehr zart und praktisch.

Leider ging unter **Friedrich dem Grossen** das Verständniss für jene herrliche Discipline des églises réformées de France, welche die Rechtsgrundlage sämmtlicher hugenottischer Colonieen bildet, zunächst am Hofe, dann aber auch in den mittleren und unteren Schichten der preussischen Gesellschaft verloren. Die alle biblische Sittlichkeit und Heiligkeit mit rein geistlichen Mitteln schützende **Kirchen-Discipline** war durch das Umsichgreifen der Staatsanwaltschaft und der weltlichen Gerichte auf fast allen Gebieten aus ihrer schiedsrichterlich Frieden-stiftenden, sühnenden und versöhnenden Stellung, als Behörde der göttlichen Gnaden, verdrängt und fast nur noch auf fleischliche Vergehen und Ungehörigkeiten beschränkt worden. Doch auch in diesen Dingen war, in demselben Masse als das Gefühl für **biblisch-sittlichen Anstand** besonders bei den Männern sank, die Veranlassung zum Einschreiten namens des geärgerten und verhöhnten Gemeinde-Gewissens seltener geworden. In der Regierungszeit Friedrich des Grossen[77] bringen unsere **Presbyterial-Protokolle,** gleich als schämte man sich der früheren Strenge, keinen einzigen Versuch mehr, Christi Auslegung von dem Verbot des Ehebruchs durchzuführen. So konnte denn der königliche Philosoph von Sanssouci im Rescript aus Pyrmont vom **31. Mai** und in dem vom **5. Juli 1746** auch **die öffentliche Busse für fleischliche Vergehen abschaffen** (l'abolition des réparations publiques autorisées ci-devant pour les pêchés de la chair). Sollte eine Person verfallen, so soll man mit grosser Milde ihr eine Rüge ertheilen, indem man sie ermahnt, sich künftig regelrechter zu betragen, en lui adressant les avis et les admonitions nécessaires pour se bien conduire à l'avenir. Was Christus und seine Apostel als sittliche Niedertracht, Gemeinheit, Wegwerfen der Menschenwürde, Fleischesknechtschaft, Götzendienst, Zaubereisünde, Teufelsgemeinschaft und Verpfändung unserer Glieder an den Satan brandmarkt, das erregte bei der Mehrzahl der hugenottischen Gemeinde oder doch wenigstens ihrer berufenen Vertreter[78] keinen Anstoss mehr. Die Discipline, der sittlich-religiöse Rechtsboden des gesammten Hugenottenthums, versank der Colonie unter den Füssen. Und es ist eine Art Trost,

dass auf das Abolitionsdekret in **Glaubensachen** — denn die Discipline war Glaubensartikel im Refuge wie im Désert — unser Presbyterium am 28. Juli 1746 nur **mit Stimmenmehrheit** (à la pluralité des voix) **beschliesst sich zu fügen** (de s'y conformer), während sonst bei königlichen Dekreten, die unseren Glauben nicht antasten, stets Einmüthigkeit (unanimément) des Gehorsams herrscht. Fälle böswilliger Verlassung werden nun einfach dem französischen Magistrat überwiesen, z. B. 23. September 1749. Dagegen bestimmt das Ministerium 24. Mai 1747 Vorwegnahme der ehelichen Rechte sei nur durch Rüge des **Pastoren;** Hurerei durch stillen Ausschluss von der Kommunion seitens des **Pastoren;** Ehebruch hingegen, wenn klar erwiesen und offenkundig, nach der Strenge der Discipline zu strafen. Vor allem — und das ist gewiss zu beherzigen — solle man **sich hüten, Verbrechen an's Tageslicht zu ziehen, um daraus Skandal zu machen."** — Wie wirr und krank musste aber die Christenheit sein, wenn erst der Staat sich gezwungen sah, die Kirche an das Abc der durch zwei Jahrhunderte erprobten **gesunden** Kirchenzucht zu erinnern!

Bekanntlich ging in Frankreich die ebenso weise wie heilig-ernste Liebe der Kirchenzucht still, muthig und getrost ihren Dornenweg zwischen den blutigen Rosen Jesu weiter, während in Preussen Friedrich II. Toleranz den Gefallenen Hoffnungsgrün und weisse Rosen auf den Weg gestreut und sie des Harms vergessen gelehrt hat[79]. Wenn Jean **Coldier** aus Bédarieux, dioc. Bézier, um seine seit 1754 in der grausigen Tour de Constance eingesperrte Frau, deren Verbrechen Betheiligung an einem protestantischen Gottesdienst war, besuchen zu dürfen, einer **Messe** beiwohnte, so gilt er für anrüchig und gebrandmarkt unter den Märtyrern der Galeeren von Toulon, zu denen auch er wegen Betheiligung am protestantischen Gottesdienst bald darauf verurtheilt worden; ja sie weigern sich mit dem Abgefallenen auch nur zu essen, bis er **auf der Galeere** la Dauphine **Busse that** et nous promit en présence de Dieu de ne retomber plus dans de pareilles pensées. En présence de tous il demanda pardon à Dieu (20. April 1755).[80] So drüben. Hüben machte sich jetzt in den **Kirchenzeugnissen**

die Kategorie derjenigen breit, die zwar nicht suspendirt, aber höchst bedenklich seien und desshalb der besonderen Seelsorge des Pastorats empfohlen werden.[81] Auch dass man **Falloux** wegen Ungehorsams gegen seine kirchliche Obrigkeit und schlechten Lebenswandels auf vier Wochen **in's Zuchthaus werfen** liess und erst der Hausvater des Zuchthauses unser Presbyterium um Barmherzigkeit für den Sünder „seiner armen Frau und Kinder wegen“ bitten musste, (23. Juli 1744)[82], das entsprach durchaus nicht dem Geist der Discipline.

Seit Mitte vorigen Jahrhunderts ist bei uns (wie wohl auch in den anderen französischen Colonieen Preussens) von **Kirchenzucht,** d. h. von jenem sittlichen **Ziehen zu Christo,** das die Hülfe von Polizei, Gefängniss und Zuchthaus grundsätzlich verschmäht, leider keine Rede mehr. Was wollen wir, die wir mit Manneswort die Discipline beschworen haben, dazu sagen, wenn man uns vorhält: C'est une **ignorance volontaire et maudicte;** puant à nostre escient nous bouschons nos oreilles au cri de l'injustice, faisans les sourds. C'est ignorance maudicte quant, à nostre escient, nous nous fermons et bandons les yeux, **pour ne veoir l'iniquité scandaleuse,** se présentant à nous à face découverte. C'est une ignorance volontaire et maudicte quant nous nous privons de tout sens et jugement, à nostre escient, pour laisser couler et glisser entre les doigts **l'iniquité qui se faict sentir et taster si grossièrement à nos mains.** C'est une ignorance volontaire et inexcusable quand tout le monde tesmoigne et crie de loing et de près: iniquité, iniquité. L'iniquité crie à grande force, non pas d'un angle ou coing de **l'église,** mais **du milieu** d'icelle. Cependant ceux qui debvroient estre les premiers à y remédier s'y trouvent aussi estrangers et nouveaulx, comme s'ils ne faisaient que naistre. Ihr, die berufenen Wächter der Kirche, habt ihr Furcht, de vouloir estre si grands ennemis des **vices,** qui par l'usage et l'opinion commune sont légitimés et **naturalisez en vertus,** maintenus par advocats et fauteurs du crédit? Lasst uns die vom Herrn uns aufgetragene Pflicht erfüllen, **faisant valoir la Discipline** du Seigneur contre tous, grands et petits, riches et pauvres, sages et simples.[83]

Das Staatsgesetz kann die Beweggründe nicht säubern, die Herzen nicht heiligen, die Seelen nicht selig machen. Kein Muster-Zuchthaus reicht hinan zu der Höhe gesunder, freier Kirchenzucht. Alle Hochachtung vor jenem Presbyter, welcher hierorts noch in der Zeit der aussterbenden Colonie dem Magdeburger **Zuchthause** vorstand als **Inspector.** Jedenfalls hat Presbyter Fréd. Benedict **La Paume** das schwere Amt im Zuchthaus nicht um des Gewinnes willen sich auserwählt. Denn sein Gehalt war so klein und die Pension so niedrig, dass, als er seine Augen schloss, seine beiden Töchter Amalie und Henriette auch bei grösster Einschränkung von den drückendsten Nahrungssorgen gequält wurden (December 1831): und die Gemeinde hat sie mit Recht bis zu ihrem Tode unterstützt. Allein für das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit haben die Jahrzehnte des Zuchthaus-Inspectorats jenes Burgenser Pastorensohnes und hiesigen französischen Bürgers vom 1. August 1782[84] in Magdeburg und der ganzen Provinz nicht so viel Gutes gewirkt, als **ein einziges Jahr gesunder freier Kirchenzucht** in unserer kleinen französischen Colonie das Reich Gottes auf Erden hat verbreiten helfen. Wo die bürgerliche Gerechtigkeit noch nicht einsetzt[85] oder schon aufhört, da fängt die kirchliche an. Denn das Himmelreich ist nicht von dieser Welt: es herrscht tief innen mit seinem Gottesfrieden in den Gemüthern und reinigt die Gewissen im heiligen Gottes-Geist. Satan ist der Ankläger, Christus bleibt der Versöhner: darin liegt der starke Gnadentrost der Kirchenzucht. Vorläufig hat man die heiligen Waffen weggeworfen. Aber der Kampf geht weiter. Und man wird sich überzeugen, dass gegen die Geister Kanonen ohnmächtig sind.

---

[1]) Chamier, Colloques et Synodes des églises réfugiées 1581—1654. Lymington 1890. Auf fast jedem Colloque, sowie mehrfach auf der Synode wird die Discipline praktisch durchgeführt. Auch in den 3 Bänden von F. de Schickler, Les églises du Refuge en Angleterre, Paris 1892 spielt die Discipline eine durchgreifende Rolle. [2]) S. die Articles résolus aux Synodes wallonnes von 1720—1805. [3]) S. z. B. 1693, 4. Juni in Aarau, bei Rud. Francke, Carlshafen 1890, S. 8 [4]) Ebrard, Christian Ernst, oft. [5]) Der erste

der in Kassel Kirchenbusse thut, ayant succombé sous la force et la violence de la persécution de France, ist Messire Frideric de L'alouette, Chevalier Seigneur de Vernicour, Conseiller noble de S. A. S. (v. Rommel, S. 66 ad 8. April 1686). [6]) Le Clercq: Hist. de l'église wallonne de Hanau. 1868. p. 169—181. [7]) Der **Herzog** nicht. S. z. B. die Kirchenbusse des Herzogs von Bouillon, Fréd Maur. de la Tour d'Auvergne 1634 im Haag (E. Bourlier, Trois. Centenaire, la Haye 1891. p. 45 fg.) Auch der **Pfarrer** nicht. S. die Beispiele zu Conques und zu Annweyler, im Pfälzischen Memorabile. 1885, S. 80 fg. [8]) J. B. Leclercq, Histoire de l'église wallonne de Hanau 1868, p. 263. [9]) Genfer Kirchenordnung von 1541 bei Aem. Lud. Richter, I, 352. [10]) Vermöge der strengen Kirchenzucht war in **Fredericia,** dem Asyl der Mörder und Falliten, die reformirte Colonie-Gemeinde ein Muster einfachster, reinster Sitten, ein Salz für die Stadt und ein Licht auf dem Berge geblieben. S. Jac. Ludwig. S. 45—48. [11]) Wolters, Reformationsgeschichte von Wesel, Bonn 1868, S. 165 f., 400 fg. [12]) Chamier, Colloques et Synodes 1890, p. 6, 53, No 15, p. 87, 8. [13]) Wolters, 405, 425. [14]) Leclercq, 265. [15]) Von Rotterdam ist das Livre de reconnaissance noch vorhanden. S L. Bresson, Souvenir 1890, p. 7. Devant ces signatures on peut penser de longues heures, sagt der Vf. [16]) Leclerq, église de Hanau p. 269. [17]) Wo blieb er? 1703 schon fehlt er in der Magdeburger Liste, auch in der Bürgerrolle. Ist er etwa identisch mit dem Färber Faretes, der am 14. November 1686 in Halle Presbyter wird (Muret, 225)? Und wie steht er zu den Berliner Farette's von 1700 (Muret, 321 fgd.)? [18]) S. Havenstein's Geistliche Reden, ed. Tollin. Frankfurt a. d. Od. 1866, S. XX. [19]) Vgl. auch Athan. Coquerel: Eglises du Désert I. 110. [20]) Solch ein Zeugniss aus Lausanne für Berlin de 17. Mai 1689. S. Bulletin du Prot. franç. IV, 3. [21]) Durch Mr. Perrin, ministre, denselben, der hier schon für Flavard am 28. Juli 1698 gepredigt hat. Es ist wohl Pierre (Muret, 254. 204), der 1699 nach Rheinsberg ging. [22]) S. hier unter „Aerzte." [23]) S. Abschnitt vom „Kampf um die Existenz der Gemeinde." [24]) Presbyt. Akten U, I de 1697 f. [25]) III², 67. [26]) Presbyt.-Akten: P. 1. [27]) S. z. B. 19. Mai 1671 Pariser Beichte des Augustiner-Mönch, frère Lombart (Bulletin du Prot. franç. VIII, p. 251). [28]) Bulletin du Protest. franç. V, 317 sv. [29]) Régistre des Délibérations de l'église française de Halberstadt. [30]) Pour arrêter le cours des divisions et des fréquentes disputes qui surviennent parmi les Français à l'occasion des avances qui ont été faites à la pluspart et de la diversité des provinces, — de ne faire aucun reproche qui puisse intéresser l'honneur que chacun se fait de soutenir son pays et sa province. [31]) So z. B. 28. März 1701 im Régistre des délibérations de l'église française de **Halberstadt** p. 37. Im Kanzel-Publicandum heisst es: qu'elle ne supporte pas le crime. [32]) Darum veröffentlicht auch die Huguenot Society of London z. B. 1890 Colloques et Synodes p. 28, 35 sv., 41 sv., 44 sv., 50 sv. u. ö.; die France protestante u. a. m. alle die Kirchenzuchts-Urkunden immer mit Namennennung. [33]) II, 356 fg. [34]) II. 364 fg. [35]) Gemeinde-Akten C, 2. [36]) Presbyt. Akten P. 1. [37]) Gemeinde-Akten C, 2. [38]) War Denys ein Bruder des Strumpfwirkers Jean Troulhon aus dem Languedoc, der

24. Oct. 1697 die Eve Daunac aus Bergerac heirathet und 1731 als Küster der Colonie von **Koppenhagen** (Clément p. 68) stirbt? Ein anderer Troulhon war dortselbst schon c. 1711 an der Pest gestorben (l. l. p. 15). [39]) II, 395 fg. [40]) Einen Renigen, dem das Halberstädter Presbyterium Aufrichtigkeit nicht zutraute, weil er vor der Vénérable Compagnie wie vor der Justice Meineide versucht hatte, suspendirte es öffentlich, doch — aus Gnade — ohne Nennung des Namens. Wusste es doch auch so jedermann. Denn der Censurirte hatte die Frau des Küsters **Surville**, die von der Wäsche kam, zu Boden geworfen und durchgeprügelt (28. März 1701). [41]) Leclercq l. l. p. 271. [42]) S. oben Bd. II, 413 fg. 427. [43]) II, 377 fgd. [44]) II, 394 fg. [45]) S. über die Firma II, 319 fgd. 412. [46]) S. hier unter „Adel". [47]) Chap. V., Art. 25, p. 109. [48]) Abgedruckt hier III², p. 24—29. [49]) II, 373 fgd., 388 fgd. [50]) II, 395 fgd. [51]) S. hier den Abschnitt: „Gottesdienst". [52]) 1696—1701, Muret. 203. [53]) Doch nicht Mad. de Vehlen, das Kebsweib des General von Varennes? S. oben I, 603. [54]) Leclercq l. l. 271 spricht davon, dass in der wallonischen Gemeinde von Hanau der öffentlich Ausgeschlossene am Sonntag nach seiner Reue den Gottesdienst damit **eröffnen** hörte, dass seine Absolution von der Kanzel abgekündigt wurde. Ich finde davon hier kein Beispiel. [55]) Presbyt. Akten D. 3. [56]) Presbyt. Akten D. 3. [57]) Die Kirchenzucht-Massregeln gegen das Tanzen spielen auch in der wallonischen Kirche von Hanau eine grosse Rolle. S. Leclerq l. l. 269, 273 fg. u. ö. — On s'y empire! [58]) Im J. 1737 wird zu Serres, dioc. Gap die heimliche Trauung von Claire Rey mit Jean Faure beanstandet (Bulletin du Protest. franç. V, 318). [59]) I, 604 fg., 605 f. Die Familie des Advokaten **du Teil,** wo die „famosen" Rendez-vous stattfanden, gilt im Maz d'Azil für so gross wie die von **Tell** und **Leonidas** seitdem dort Jean du Teil mit 4 Mann sich drei Tage lang gegen eine Armee hielt und dann mit den Seinen den Heldentod starb: Bulletin III, 613 sv. [60]) Im Colloque von London 19. Mai 1581 beschliesst man 3) ob anderswo Exkommunicirte in der Kirche des neuen Wohnorts öffentlich abzukündigen seien, wird, nach Erwägung der Sonderumstände, der Weisheit des Presbyterii überlassen: wisse es doch am besten, was das Wohl und die Erbauung der Gemeinde erheischt. (Chamier, Colloques et Synodes p. 1). Das Colloque von London 1603 bestimmt, dass man bei Exkommunikation und Häresie die Namen in den Akten nennen soll; sonst nur, wenn es zur allgemeinen Belehrung der Gemeinden dient (p. 47 §. 7 cf a. 1610 p. 53 §. 15, 21, a. 1665 p. 114 §. 5). [61]) S. Presbyt. Akten P. 1. [62]) III², 63. [63]) Im dortigen Kirchenbuch nicht verzeichnet, wie auch andere Amtshandlungen unter „Timaeus" nicht. [64]) Si elle n'avait pas pris des remèdes pour tâcher de faire perdre son fruit? Das Presbyterium entschuldigt sich, es sei nur dem Stadtgericht darin gefolgt. Auch habe Sr. Bérard chirurgien erklärt, er würde ihr nicht Eisen gegeben noch am Fuss ihr die Ader geschlagen haben, hätte er damals von ihrer Schwangerschaft gewusst (15. December 1718). [65]) Presbyter. Akten D. 3. — Vgl. hier den Abschnitt: Consistoire supérieur. Uebrigens war dieses, wenn auch Organ des Königs, immerhin eine kirchliche Behörde. In Hanau hingegen wandte sich das Consistoire, wo es seine Zuchtbeschlüsse nicht zur Ausführung bringen

konnte, an — den Magistrat (S. Leclerq l. l. p. 271), pour assurer l'exe cution de la peine eclésiastique. Ganz ähnlich wie die katholische Kirche (ecclesia horret a sanguine. Ergo Vos). [66]) Mylius Anhang zum VI. Theil des Corpus Constitutionum Marchicarum p. 509 fgd. [67]) Si le crime est connu du public et a produit le scandale, l'honneur de la Religion et l'édification publique ne pourrait permettre que Vous ayez des ménagemens. [68]) S. hier Bd II, 419 fgd. [69]) Geh. Staats-Archiv Rep. 122, 18c: Frz. Col. M., Einw. Sachen Vol. XXVI. [70]) Ueber seine hochachtbare und einflussreiche Stellung S. hier oben II, 420 fg. [71]) Königl. Regierungs-Archiv: Franz. Col. Magdeburg. [72]) Presbyt. Akten, D. 3. [73]) Regierungsarchiv: Magdeburg: Consistoire supérieur. [74]) Presbyt. Akten D. 3. [75]) A. Ch. Chamier, Colloques et Synodes 1581—1654, Lymington 1890, ein vortreffliches Werk. [76]) J. J. Mounier, Destinées des églises wallonnes des Pays-Bas, 1863. [77]) Ueber seine bevorstehende Ehe schrieb Friedrich der Grosse am 4. September 1732 an Fr. W. v. Grumbkow: je me marie en galant homme, c. à d. laissant agir madame comme bon lui semble, et faisant de mon côté ce qui me plaît. Et **vive la liberté** (Oeuvr. de Fréderic le Grand. T. XVI. Berlin, 1850 p. 57). Und Friedrichs Briefe waren in jedermann's Hand, worüber er sich oft entrüstet und auf Verrath klagt. [78]) Ant. Achard, Isaac de Beausobre, Paul Henri Tilio de Camas, Mad. de Rocoulle, Etienne Cardel, de Moulines, Charles Etienne Jordan u. a. Colonisten waren Friedrich II. persönliche Freunde und hüteten sich wohl, der liberté couleur de chair und der skandalösen Sous-Main-Wirthschaft entgegenzutreten. [79]) S. hier den Abschnitt: „Stellung innerhalb der Reformirten Gesammtkirche". [80]) A. Coquerel: Eglises du désert, I, 523. II, 409. [81]) z. B. Albert Fraisle aus Potsdam 5. April 1769 u. a. m. [82]) Presbyt. Akten, D. 3. [83]) Lettre lue au Consistoire français de Francfort s. M. 1598. S. Services religieux. Francfort s. M. 1843 p. 26 sv. [84]) III², 147. [85]) **Prévenir le mal, et non le rendre public:** darin bestand die Tendenz und ein Hauptsegen der Kirchenzucht.

Theil III.

Wachsthum und Abnahme der hiesigen französischen Colonie, oder der Kampf um's Dasein.

Vous êtes le Centre de ces nouvelles Colonies.
Pastor Félizon an das hiesige Consistoire,
26. October 1700.

Einleitung.

Me voici, Seigneur, et les enfans que Tu m'as donnés.
Hebr. 2, 13.

Kein Bibelspruch wird im ersten Refuge aller Länder so häufig angeführt, wie Hebr. 2, 13. „Ich will mein Vertrauen auf den Herrn setzen. Ich will verkündigen Deinen Namen meinen Brüdern. Ich will mitten in der Gemeinde Dir lobsingen. **„Und siehe! hier bin ich und die Kinder, welche Gott mir gegeben hat.“** Je seltener es war, dass in der nächtlichen, so oft von den Dragonern verhinderten, so oft unterbrochenen, unter allerlei Verkleidungen und Vertheilungen der Familien-Glieder ausgeführten Flucht sich endlich an Einem und demselben Orte Mann, Weib und alle Kinder (wo möglich auch die Pathchen!) zusammenfanden, um so inniger beugte man Kniee und Herzen im Dank gegen den so wunderbar führenden, rettenden Gott.*) Je zarter und je tiefer wurzelnd der Familiensinn der Hugenotten sich erwies, je schmerzlicher empfanden sie die Trennung von irgend einem Familiengliede.

*) Die Grundstelle Jesaj. 8, 17. 18 lautet: „Ich hoffe auf den Herrn, der sein Antlitz **verborgen** hat dem Hause Jakobs: ich aber **harre** sein. Siehe hier bin ich und die Kinder, die mir der Herr gegeben hat, **zum Zeichen und Wunder** in Israel, vom Herrn Zebaoth, der auf dem Berge Zion wohnet.“

Bangten sie doch nicht bloss für sein Leben, sondern, wie sie nun einmal dachten, weit mehr noch für seine Seligkeit. Wir werden es daher verstehen können, wie ungern die so gnädig Zusammengeführten sich von neuem trennten und auseinander reissen liessen.

Die aus **Mannheim** eingewanderte französisch redende reformirte Gemeinde kam nach Magdeburg als Ganzes, fast an Einem Tage. Prediger, Kantor, Küster, Presbyter, Diaconen; Bürgermeister, Rathsleute, Richter, Aerzte, Apotheker; Kirchenkasse, Kirchenbücher, Kirchengeräthschaften, Kämmereikasse, Magistratsakten, alles fand sich hier wieder zusammen. Jeder hatte bei sich alle seine Lieben. Dazu erhielten sie weite Ackerflächen. Und jedermann weiss, dass nichts so sesshaft macht, als Ackerbau.

Alles gestaltete sich anders bei den **Hugenotten**.

Meines Wissen ist man noch nie dem Wachsthum und der Abnahme einer hugenottischen Colonie urkundlich auf den Grund gegangen. Und doch giebt es kaum eine interessantere Aufgabe. Freilich auch kaum eine schwierigere. Für die bürgerliche Zusammengehörigkeit der sog. französischen Colonisten sind andere Urkunden entscheidend, als für die kirchliche. Bei dem Wachsthum und der Abnahme der französischen **Kirchengemeinde** scheinen die **Kirchenbücher** massgebend. Allein die richtige Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde erhellt daraus nie, weil keine Listen derjenigen vorliegen, welche sonntäglich unsere Kirche oder vierteljährlich unser heiliges Abendmahl besucht haben. Es kann und wird Mitglieder geben, die, da sie nie Presbyter wurden, auch nie in Kirchenstrafe verfielen, in keinem französischen Kirchbuch stehen. Nicht alle Kirchglieder müssen gerade hier getauft sein: denn ein Theil jedes Jahr siedelt schon erwachsen über. Nicht alle stehen im Trauregister: denn, von den in der Einsamkeit Beharrenden abgesehen, folgte damals die Trauung dem Manne; und es heiratheten Hugenottinnen auch Wallonen, Deutsch-Reformirte, Lutheraner, ja später selbst katholische Männer. Nicht alle stehen im Sterberegister: denn so manche hatten sich 10, 20, 30 Jahre und darüber hierorts zur Kirchgemeinde

treu gehalten und starben an einem anderen Ort. Daher decken sich die Namen der Kirchbücher nicht mit der Gesammtzahl der Kirchglieder. Dazu kommt, dass die hugenottischen **Offiziere** und andere königliche „Bediente“ unsere Predigten und Kommunionen fleissig besuchten; kirchlich aber, so lange sie im königlichen Dienst standen, von den Eximirten wieder **eximirt,** bei uns weder taufen, trauen noch beerdigen liessen. Demnach werden jeder Zeit mehr Personen hier französische Kirchglieder gewesen sein, als wir je aus den Kirchenbüchern feststellen können. *)

Alle ersten Einwanderer waren Hugenotten. Wenn man aber Wachsthum oder Abnahme der hiesigen französischen Colonie bis ans Ende erforschen will, so muss man stets **die bürgerliche** und **die kirchliche Colonie** auseinanderhalten. La justice n'a jamais communiqué à l'église le rôle de ses bourgeois non-membres de l'église: ils ne les connaissent pas.[1] Je mehr nun Andersgläubigen gestattet wurde, sich bei der Ansiedlung in Magdeburg unter die französische Colonie-Gerichtsbarkeit zu stellen, um so mehr traten **Lutheraner** und **Katholiken** aus aller Herren Ländern über. Für alle diese kam das kirchliche Gemeindewesen gar nicht in Betracht. Sie liessen in der französischen Kirche weder ihre Kinder taufen und einsegnen, noch ihre Paare trauen, noch ihre Todten bestatten; sie besuchten weder unsere Predigt-Gottesdienste noch unsere Kommunionen. Deutsche **Lutheraner** und **Katholiken,** wussten sie nichts von irgend einem **hugenottischen Zug.** Kein einziger von ihnen hatte um seines Glaubens willen geblutet. Keiner war um seiner religiösen Ueberzeugung willen geschädigt oder verfolgt worden. Ihr Beweggrund bei der Auswanderung aus der Heimat war Selbstsucht. Sie glaubten in Brandenburg-Preussen leichter ihr Brot zu verdienen, schneller zu Ehren, Macht und Einfluss zu gelangen. Darum kamen sie. Sie begehrten **die Privilegien** der Neusiedler, die Freiheiten und Vortheile der Hugenotten, ohne sich den Entbehrungen aller Art und den anderen heilig ernsten Pflichten der Hugenotten

*) Etwas helfen die Namen der Pathen aus; da wenigstens, wo dabei steht réfugiés Français, demeurant à Magdebourg.

zu unterwerfen. Darum machten sie von der seltsamen Erlaubniss Gebrauch, bürgerlich sich zu den Märtyrern zu halten.

Indess auch die Addition der in den Kirchbüchern angeführten Réfugiés mit den bürgerlichen Colonisten ergiebt kein richtiges Bild. Es wäre ein grosser Irrthum zu vermuthen, die sog. französische **Bürgerrolle** liefere uns die Namen aller zur französischen Colonie gehörigen Mitbürger. Keineswegs. Zunächst heisst es bei jeder Specialliste wie beim Rôle général des François Réfugiés dans les Etat de Sa Maj. le Roy de Prusse[2] ausdrücklich: Non compris les Réfugiés qui sont actuellement au service de Sadite Majesté. Diese mannichfachen „Bedienten" des Königs unterstanden laut Edikt vom 19. Juni 1680 der militärischen und kirchlichen Jurisdiktion.[3] Offiziere, Richter, Fiskale, Pastoren, Fabrikinspektoren und andere Hofbediente erscheinen in der Bürgerliste nur, wenn sie ausser Diensten oder wenn sie, wie z. B. Prediger Jac. Valentin, Director Paul Lugandi, Hofrath Pierre Foissin, Dr. med. Jac. Reynet, Fiskal Pierre Mucel, Richter Pierre Billot, auch Hausbesitzer geworden sind. Allein selbst nicht einmal sämmtliche Meister und Hausbesitzer der französischen Colonie von Magdeburg wurden in die Bürgerliste eingetragen. Da fehlen z. B. die Grossmanufakturisten Pierre Valentin aus Nismes, sein Bruder Paul Valentin aus Amsterdam, ihre Freunde und Compagnons Pierre Claparède aus Montpellier und Pierre André aus der Normandie, sowie viele andere Fabrikanten und Kaufleute, zum Theil die reichsten, zum Theil ärmere, wie z. B. Weissgerber Guill. Seranne (Saran) aus Carcassonne, Sohn des Jean S. aus Montpellier, docteur en médecine, Gatte der Doris Werner. Die reichsten warben bisweilen bei Hofe um einen Titel, wie **Hofrath, Kommissionsrath, Kommerzien-Sekretair,** und erlangten dadurch die ersehnte **Exemtion** vom französischen Gericht und von der französischen Bürgerschaft. Die ärmeren verzichteten zum Theil wohl auf die Ehre der Zugehörigkeit, weil ihnen die Einschreibegebühren lästig fielen.[4] Beim Testament der Frau des Abraham **Siège,** Mitglieds der hiesigen Colonie z. B., vom 1. März 1701 fehlen in der Bürgerliste 1) Abraham **Siège,** Sämischgerber und Wollfärber; 2) Elie

Robineau, der Notaire public, vor dem das Testament gemacht wird, résidant et demeurant à Magdebourg, und von den 7 Zeugen 4: Etienne **Brun,** Seidenarbeiter, Moyse **Portal,** Strumpfwirker, Abrah. **Barthélemy,** ebenso, und Annibal **Rodier,** desgleichen.[5] Von den sonstigen Notariatszeugen fehlt in der Bürgerliste stets ein recht beträchtlicher Theil. Und erst recht fehlen dort so manche von den laut Kirchenzeugniss hier Einwandernden.[6]

Im Presbyter. Archiv D. 3 finde ich Abendmahls-Anmeldescheine von Pierre Lhermet aus Marburg-Louisendorf (1740), Paul **Dura** aus Rohrbach (1741), Etienne **Pillard** aus Berlin (1742), Jean Frédéric **Herbst** ebendaher (1743), Jean Pierre **Roy** aus Kassel-Braunschweig (1743—45), Pierre **Pellet** aus Königsberg (1743), Guill. **Laurens** aus Neuhaldensleben (1744), Abr. **Girardet** aus Burg (1744), Jean **Roux** aus Berlin (1744), Antoine **Favas** aus Kassel-Braunschweig (1744—45), Pierre Louis **Trinquart** aus Potsdam (1744), Abr. **Roques** aus Berlin (1745), François **Angeli** aus Berlin (1745), Abr. Franc. **Chatton** aus Prenzlau (1745), Franc. **Rigaud** aus Berlin (1746), Jaques **Bollés** aus Stettin (1746), Pierre **Bardin** aus Berlin (1746), Jean Jac. **Espagne** (1746), Jean Henri **Bouvier** aus Königsberg (1746), Ant. **Robert** aus Neuhaldensleben (1747) und Jérémie Charl. **Nicolas** aus Berlin (1748). Mit der Verordnung vom 15. Januar 1755 hören die Abendmahlszeugnisse auf. Von diesen 21 stehen nur 7 = $^1/_3$ in der Bürgerrolle!

Für eine vollständige Angabe des jährlichen Ab- und Zunehmens der Colonie ist die Bürgerrolle daher kaum zu benutzen. Denn als Bürger sind gleich unter dem Eidesjahr des Vaters die mehrere Jahrzehnte später hier geborenen und noch weit später hier Bürger gewordenen **Söhne** mit aufgeführt,[7] was chronologisch sehr verwirrt. Eine wirklich vollständige Liste der bürgerlich zur hiesigen französischen Colonie Gehörigen liesse sich nur feststellen seit der Zeit, wo **jährlich am 31. December** solche Listen nach Berlin eingereicht werden mussten, also **seit etwa 1698.** Indessen von diesen Listen ist heute nur ein kleinster Theil noch vorhanden.[8] Demnach müssen wir darauf verzichten, das Wachsthum oder die

Abnahme der hiesigen französischen Colonie vollständig und zweifellos in Zahlen zu fassen. Daraus, dass sein Name in keiner einzigen bürgerlichen oder kirchlichen Liste vorkommt, darf also niemand schliessen, seine Familie habe nie zur hiesigen französischen Colonie gehört. Vielmehr werden in diesem Werke aufmerksame Leser, besonders unter Kirchenzucht, so manche zum Theil recht bedeutende hugenottische Erscheinungen antreffen, die in sämmtlichen kirchlichen und bürgerlichen Listen mit Stillschweigen übergangen sind.

Wie gross übrigens der Kontrast ist zwischen den in jedem Jahre laut Gerichtsliste hier **neuanziehenden** Réfugiés und den durch Eid in das französische **Bürgerrecht** Aufgenommenen, mag aus folgenden Zahlen erhellen. Am höchsten steht die Zahl der neugeschaffenen Bürger 1704: es sind 55 unter den laut Liste damals neu angezogenen 230 Réfugiés. Nächstdem folgt das Jahr 1699 mit 45 Neubürgern unter 155 Neuangezogenen, 1692 39 Neubürger unter 118 Neuangezogenen, 1687 35 Neubürger unter 118 Neusiedlern. Unter den Neusiedlern waren Frauen und Kinder selten. Des Weges Weite erlaubte ihnen die Wanderung nicht. Von allen Seiten wird in den ersten Jahrzehnten unserer Colonie der Frauenmangel beklagt. Daraus erhellt, dass von den Neusiedlern zum grossen Theil das Bürgerrecht niemals hierorts erworben wurde, oder aber erst viele Jahre nach der Einwanderung, z. B. von vielen der seit 1686 hier Angesiedelten erst am 17. Februar 1690. Und zu demselben Ergebniss führen wie die höchsten Zahlen der Bürgereide geradeso die niedrigsten. Im Jahre 1695 wurden hier nur drei französische Bürger vereidigt, während doch 22 Personen eintraten in unsere Colonie; 1696 wieder drei unter 13 Siedlern, 1701 6 unter 18, 1694 9 unter 44.

Wir werden sehen, dass, als mit Friedrich II. das Populationsprincip durchgriff, seit dem siebenjährigen Kriege unter die Magdeburger Hugenotten Katholiken aller Nationalitäten aufgenommen wurden und sehr viel nichtpreussische lutherische Deutsche. Doch kam spärlich auch noch in unserm Jahrhundert der Beitritt wirklicher Hugenottensprösslinge vor. So wurden erst in diesem Jahrhundert aufgenommen Kaufmann Jean

David **Cuny,** Nadelmacher Jean Théophile **Palis,** Lehrer Frédéric **Détroit,** Kaufmann Pierre Frédéric **Cuny,** Schwertfegergehülfe Jean Frédéric **Rubeau,** Tischlergeselle Jean François **Duvigneau,** Sohn des Färbermeisters Charles Duvigneau, und als letzter, der in unseren bürgerlichen Verband aufgenommen wurde, Henri Guillaume **Bonte,** Seifensiedergeselle, Sohn des Seifensiedermeisters Isaac Bonte. Es war am 13. October 1807.

Hiermit schliessen die **Bürgerlisten** ab. Sie sind sehr verschieden geführt worden. Datum der Aufnahme, Name, Stand, Ursprungsort, Vermerk, ob gestorben oder ausgewandert, das ist der bündige Inhalt bis etwa Juli 1703. Seit der Zeit, wo so viele wieder Magdeburg den Rücken kehren, ersetzt der Vermerk a quitté den fehlenden Ursprungsort. Es ist, als wären sie so schnell wieder davon gelaufen, dass der Richter kaum Zeit hatte, die Richtigkeit des angegebenen Ursprungsortes zu constatiren. Er fehlt der Regel nach. Besser wird es erst wieder 1716. Seit 1727 wird bisweilen der Zeitpunkt beigefügt, von wann die gewährten **Freijahre** beginnen und wie lange sie dauern sollen.[9] Ausführlicher werden die Notizen seit 1733. Auch der Name von Vater und Mutter werden angegeben, bisweilen die Daten königlicher Specialbefehle. Nur die **Religion** wird noch **verschwiegen,** weil es sich noch von selbst versteht, dass die sämmtlichen Neubürger der französischen Colonie **reformirt** sind. Erst 1749 erscheint die Notiz: Catholique Romain. Die Religion wird hinzugefügt, wo sie abweicht. Seit 1759 aber werden unter all den vielen römischen Katholiken auch die wenigen de religion réformée ausdrücklich gekennzeichnet, gerade wie seit 1760 die Lutheraner. Seit 17. Januar 1757 erscheint oft die Bemerkung assurant n'être point enrollé. War er dienstpflichtig, durfte er nicht Bürger werden, gehörte überhaupt nicht unter bürgerliche Gerichtsbarkeit. Auch wird seit 1751 hinzugefügt, ob an Eides Statt ein Handschlag gegeben (par l'attouchement de la main) und ob der Eid etwa, wie jetzt öfter, in deutscher Sprache abgelegt worden ist. Bis zum 1. Juli 1755 sind die Eintragungen von niemand unterzeichnet; seit jener Zeit vom Richter und vom neu aufgenommenen

Bürger; bisweilen vom ganzen Gericht; selten jetzt, wie früher immer, von niemand. Seit dem 3. März **1763** unterzeichnet der Richter meist allein (Bernard), oder auch keiner; seit 29. September **1766** der Richter (d'Ammon), bald allein, bald mit einem oder zwei Assessoren. Seit 23. Juni **1778** beim neuen Director Michel wird die Willkür der Unterzeichnung noch grösser. Die letzten Eintragungen unterzeichnet Michel allein.

Da für die Fridericianischen **Neubürger** der Vollgenuss der **15 Freijahre** das Entscheidende war, so mussten bei der herrschenden Freizügigkeit die Richter **die schon genossenen Freijahre** protokolliren. So hatten in Halberstadt schon genossen seit 16. Juni 1749 **Schmidt,** der 1752; seit 1746 Charles **Davoy,** der 1754; seit 1748 Samuel **le Mair,** der 1755 hier aufgenommen wird, vorher aber schon in Halle etablirt gewesen war. Ebenda war schon etablirt gewesen Daniel **Dan,** Destillateur, der 1760; in Frankfurt a. d. Oder seit 1747 Remi **Gervais,** der 1753; in Köthen, darauf in Calbe ein Jahr, dann 10 Monate in Salze der nunmehr 60jährige Sprachlehrer Abraham **Marin** aus Genf, der 1759 hier als französischer Bürger vereidigt wird. Und so geht es fort: eine unbequeme Buchung. Mit der Zeit wiegen unter den **Neubürgern die Deutschen** vor. Unter den **1270** Mitgliedern der französischen Colonie von **1786** sind schon **736 Deutsche,** obwohl solche wesentlich erst **seit 1772 aufgenommen** worden waren. Je geringer die Vortheile werden, welche sich mit der Zugehörigkeit zu den „Franzosen" verknüpfen, je mehr Deutsche treten bei der Uebersiedelung nach Magdeburg sofort zur Altstädter Gemeinde. Im Jahre 1797 sind dennoch von 1245 Mitgliedern 730, 1798 von 1207 686 Deutsche, also über die Hälfte der Gesammtheit. Dagegen sind kirchlich 1797 unter 165 Familien nur 55 Deutsche,[10] also **ein Drittel.**

---

[1]) Bericht des hiesigen französischen Gerichts nach Berlin vom 16. November 1780. [2]) Für das Jahr 1710 findet sich diese Gesammtliste vom 31. December im hiesigen Magistratsarchiv No. 2, in Goldschnitt, 8⁰, kalligraphisch musterhaft. Sie enthält 429 Seiten, führt S. 344—385 die Magdeburger auf und zählt hier 1385 Seelen. Ich habe diese Liste zum Abdruck

gebracht III[2], 488—499. [3]) Mylius, Recueil des Edits, Ordonnances, Reglemens et Rescripts, Berlin 1750 p. 85. [4]) Seit 1750 und besonders 1760 finden wir am Rande öfter die Notiz Exp. (expédié) oder auch Exp. grat. (gratis). [5]) Presbyt. Akten, L. 1. [6]) Presbyt. Akten, D. 3. [7]) So Juni 1686 François Dufez, Mai 1687 Hercule Roux, Juli 1687 Pierre Blisson, November 1687 Auban Raffet, August 1688 Jacob Arlaud, September 1688 Jean Guiraud, November 1688 Pierre Labri fils etc. [8]) Die meisten wohl im Geheimen Staats-Archiv wie im Archiv des französischen Consistoire zu Berlin (S. Béringuier: Die Colonieliste von 1699, Berlin 1888, Vorwort). [9]) z. B. 1749 bei Pierre **Jarbut**, faiseur de bas, de Nismes: doit jouir de 15 ans de franchises à compter depuis son mariage arrivé le 18 Mars. Ebenso bei Lévi Roland, gantier, aus Lippe-Detmold u. s. w. [10]) Bisweilen nur der Name. Die Person war Hugenottin und heirathete einen Deutschen. So 1797 in der Gemeindeliste Frau Geheim-Räthin Wittwe Gärtner und Frau Criminal-Commissar Hanstein.

Abschnitt I.

Anwachs und Abnahme.

La misère de la Colonie est inexprimable.
Justice française de Magdebourg 12. Juli 1720.

Es war den Hugenotten nicht zu verdenken, dass sie sich um ihres Glaubens willen lieber in Frankreich morden liessen, als auswandern. Süss ist es ja und ehrenvoll, für den König der Gnaden sterben zu dürfen. Wem Gott dazu die Kraft gab, dem fiel es auch nicht schwer: es erforderte nur einen Augenblick begeisterter Hingebung. Allein in die Ferne ziehen, ins Elend auswandern, vom Liebsten auf immer fern bleiben: das waren **ausgefeimte Foltern und von langer Dauer** (un matyre raffiné et de longue haleine) wie sie der vierzehnte Ludwig erklügelt hatte für seine ärgsten Feinde, die Pastoren. Der auf dem Scheiterhaufen sterbende Pastor konnte noch den Glauben seiner Gemeinde schüren: Der verschwundene Pastor musste ihn in der Heimath sich in Asche wandeln wissen. Die nach einem Lande der Gewissensfreiheit[1] auswanderten, zogen behufs Bergung ihres Glaubens[2] nach Orten, von denen sie bei dem nächsten günstigen Friedensschluss leicht in die traute Heimath zurückkehren konnten. Die 200,000 Laien, welche gleich in den ersten anderthalb Jahren, dans l'extrême passion qu'ils avaient de sortir, **sich selbst verbannten,** lagerten sich wie eine Mauer dicht um Frankreich herum: in der Schweiz, in den Niederlanden, in England. Schon dem für den aufrichtig frommen, eifrigen grossen Kurfürsten von Brandenburg schwärmenden Haager Apologeten fiel es auf, dass sich trotz der so mannichfach angebotenen Privilegien so gar wenige

nach Brandenburg wandten. Il est vrai que ce n'est pas du côté du Brandebourg qu'a tourné la foule. Er sucht nach den Gründen. Er nennt das rauhe Klima, was man fürchten mochte, die wenigen französischen Kirchen, welche es in diesen weiten Provinzen gab, nennt auch die weite Entfernung, die man zurückzulegen hätte.[3] Deutlicher redet ein von einem einflussreichen, den Hohenzollern sehr wohlgesonnenen Bewohner des Fürstenthums **Orange** an den preussischen Colonieminister gerichteter Brief. Die Orangeois hätten, schreibt er, es anfangs und der Mehrzahl nach **nicht** für passend erachtet, **nach Brandenburg** überzusiedeln (pas convenable de passer d'abord en Brandebourg), sondern seien lieber nach der Schweiz, nach den Niederlanden und nach England geflüchtet, da **Kurbrandenburg** keine unbestrittenen Rechte auf das Fürstenthum Oranien besitze und dennoch die Bewohner **hoffnungslos** für immer **von Orange,** ihrer ersten wahren Heimath, **zurückhalten wolle** (d'une manière à n'espérer pas le retour), während ihnen doch die Obrigkeiten aller anderen Länder **die Thore offen** hielten **zur Heimkehr** nach Orange gleich bei dem nächsten Frieden (à portée de leur retour chez eux à la paix).[4] Erst als die **Schweizer** sich entschlossen zeigten die Orangeois gütlich oder mit Gewalt abzustreifen[5] und als die andern Staaten bestimmten, dass die collektirten Gelder nur in Preussen zur Auszahlung für die Orangeois gelangen sollten, zeigten sie sich willig herüberzuziehen. Doch wie sie nicht gern kamen, so liess man sie auch nicht gern aus Frankreich fort. Bei der so weit verbreiteten Geschichtsfälschung, als wären die 20,000 in Kurbrandenburg-Preussen **eingewanderten Franzosen** aus Frankreich Ausgewiesene, kann man gar nicht oft genug hervorheben, dass bei jedwedem Laien auf **Auswanderung** Gefängniss, Klosterhaft, Galeerenstrafen, Deportation als Verbrecher standen. Noch 1712 musste der Berliner Hofprediger, der grosse Beausobre eine eigene Schrift herausgeben, um zu beweisen, dass es Unrecht sei, alle **Auswanderer** als **Verbrecher** zu bestrafen. Oder, sagt Beausobre, war etwa David ein Verbrecher (criminel), als er zu Achis floh, dem König der Philister? Oder war es Joseph, als er den Sohn Gottes nach

Egypten trug, um dort eine Zuflucht zu suchen gegen die Wuth des Herodes? Und hat Jesus Christus nicht denen, die an einem Ort verfolgt wurden, ausdrücklich erlaubt, sich an einen andern Ort zurückzuziehen? Und darf irgend ein menschliches Gesetz das für ein Verbrechen erklären, was Jesus Christus autorisirt hat?“ —[6] Unter wie unsäglichen Schwierigkeiten, Entbehrungen, Mühen, Gefahren, Verfolgungen, Abenteuern die Magdeburger „Franzosen“ sich hier zusammengefunden haben, davon weiss die Geschichte und die Ueberlieferung manches zu erzählen, was fast wie ein Mährchen klingt.[7] Und dabei werden diese Fluchtgeschichten der hugenottischen Familien, auch der hiesigen, fast immer nur durch einen Zufall aufbewahrt und wieder durch einen Zufall entdeckt. So machte David Mainadié III., der spätere Presbyter und Secrétaire de la Vénérable compagnie, bei seinem fünfjährigen Aufenthalt in Frankreich während der Jahre 1755—1760 die Bekanntschaft einer hochbetagten Verwandten zu Puislaurens im Languedoc. Und diese erzählte ihm, dass Etienne Mainadié II., der hier im November 1731 und David Mainadié II., der hier im October 1731 Bürger wurde, beide gebürtig aus Mazamet im Languedoc über die französische Grenze in Kiepen[8] geschafft worden seien, die rechts und links zu den Seiten des Pferdes herunterhingen. Der Treiber händigte sie jenseits der Grenze ihrem Onkel Jean Mainadié, dem bekannten Uhrmacher und französischen Gerichtsassessor aus Négrin bei Mazamet aus und kehrte dann nach Frankreich zurück.[9] Demselben David Mainadié III. erzählte Nahomie Labry, Frau des François Meurier, geboren am 7. April 1700, dass ihre Mutter Jeanne Serre aus Montauban, als junges Mädchen aus Frankreich geflohen sei in den Kleidern eines Bedienten.[10] So erreichten sie das Land der Gewissensfreiheit und endlich Magdeburg.

Aber in welchem Zustand! Die Wege, welche die Exulanten gezogen, glichen einer Gräberstrasse. Hier blieb ein Greis liegen im Wald und dort ein Kind am Bach. Sie schleppten sich so hin, wanderten wie im Traum. Weiter, hiess es, und immer weiter! Das Land der Freiheit liegt noch fern. Und wo man länger Rast machte, da warfen viele die Last ab, kauerten

nieder und siechten dahin zum langen Feierabend. Es war kein schwarzer Tod, keine Pest und keine Cholera. Aber der Hunger frass die Fieberkranken. Es ist geradezu furchtbar, was die Urkunden über das Mähen des Todes berichten unter den Hugenotten der Grafschaft **Schaumburg** oder des Herzogthums **Bayreuth.**[11] Die gesammte Colonie war Ein Lazareth. Nicht ganz so arg stand es in Magdeburg. Nur eine Auslese zähester Exulanten fand Kraft genug, über die Schweiz, Erlangen, Leipzig, oder über Frankfurt a. M., Kassel, Halberstadt, oder über Hamburg, Berlin, Brandenburg, Burg bis in unsere Stadt zu gelangen. Es waren eiserne Naturen, Helden im Ertragen. „Résistez“ blieb ihre Parole. Und dennoch brachen von diesen Helden hier zusammen, ach wie viele! Manche Familien wurden von zwei, drei Seiten gepackt. So entriss der Tod gleich im Jahre 1687 dem Jacques **Menard** aus Mérindole in der Provence am 4. Februar die siebenjährige Tochter, am 24. Mai den vier Wochen alten Sohn. Dem Jean **Vitu** aus der Champagne am 14. April die Ehefrau, am 29. November den Sohn. So 1688 dem Bernard **Chollet** aus der Guienne am 15. Januar den einen Sohn von vier Monat, am 17. Mai den andern, 3½ Jahr alt. Am 15. December 1688 dem Pierre **Morgues** aus Paris die 12jährige Tochter, am 12. Januar 1689 die Ehefrau. Dem Advokaten Jacques **Pioset** aus Prévilly in der Touraine 1. August 1688 die Tochter Susanne, im selben Monat die andere Tochter Renate. Dem Advokaten Elie **Pioset** aus Prévilly in der Touraine, wahrscheinlich Vetter des Jacques, 1689 am 18. April die Schwester Marie, am 4. Juni den Sohn Isaac, am 23. Juni den Sohn Alexander Pioset. Die frischen Gräber fesselten die Lebenden an die neue Heimath. Aber hier wurde in der St. Gertraudkirche der Steinboden in die Höhe gehoben, um darunter wenige Fuss tief die Lieblinge zu verscharren, da für die Ortsfremden hierorts kein Kirchhof zu haben war. Und dann lief die Gemeinde Sonntag für Sonntag und drei Mal jede Woche über die Häupter der Entschlafenen. Kein Wunder, dass das manche Eltern nicht aushielten und — weiter wanderten.

Hatten solche armen Leute das ewige Wandern in immer neues Elend satt bekommen und den Entschluss gefasst, **in den**

schaurigen Wüsten Frankreichs (le désert) ihren protestantischen Glauben zu verbergen, so hinderte sie anfangs niemand daran. Die am 10. Juni 1672[12] gegründete **französische Colonie in Berlin** hat bis zum Widerruf des Edikts von Nantes und länger zahlreiche Gemeindemitglieder mit Geld unterstützt, weil sie von Berlin, die einen zu Lande über Hanau, die Mehrzahl zu Wasser über Hamburg, **nach Frankreich zurückgingen,** bald pour chercher femme, bald pour trouver à vivre.[13] Aber auch in den ersten Jahren nach dem Edikt von Potsdam war **Colonisation** in Preussen **kein Regierungs-System.** Im Gegentheil. Durch Diplomatie oder Waffengewalt erzwungene **freie Rückkehr der Reformirten** in das zwar katholische, aber religiös ohnmächtig gewordene Frankreich war der treibende **Lieblingsgedanke der Reformirten Puissancen.** Tiefere Kenner Ludwig XIV. freilich wussten, dass er in allen Punkten eher nachgeben würde als gegenüber der Forderung auf Herstellung des Edikts von Nantes. Darum beschliesst am 26. April **1688** die Berliner Colonie, solchen Ausreissern kein Geld mehr zu bewilligen, welche die Staaten Sr. Kurf. Hoheit verliessen, à moins qu'ils n'en aient des raisons très-pressantes. Schon 2 Jahre vor der Berliner Colonie nahm diesen Standpunkt die Magdeburger ein. Den Pierre Chauvar, salpétrier, verurtheilt unser Juge Persode gleich im Gründungsjahre zum Karrenschieben auf der Festung, weil er den vom Kurfürsten erhaltenen Vorschuss verschwendet habe und nun im Begriff stehe, sich wieder davon zu machen.[14] Und als im Sommer 1701 ein französischer Weissgerber und ein französischer Kannegiesser von hier, wo sie für ihre Waaren keinen Absatz gefunden, heimlich entwichen und „Uns" ein Ziemliches an Vorschuss schuldig blieben, liess der Juge die Weiber der beiden in Haft und Folter thun, weil sie nicht im Stande waren, Kaution zu stellen.[15] Durch solche Strenge, ja Härte wollte man die Leute in den Kurbrandenburgischen Staaten zurückhalten. Die Folge war, dass die Exulanten ihre Wiederauswanderung nur heimlicher bewerkstelligten und durch Verbreitung der Theorie vom verschlossenen Thor und brandenburgischen Kerker die zur Einwanderung schon Willigen zurückschreckten. Daher war es

gewiss weise, dass beim Salpetersieder wie bei der Weissgerberin und der Kannegiesserin die kurfürstlichen Kommissare den Uebereifer unserer französischen Richter zügelten und ihre Massnahmen wieder aufhoben. So strömten die Exulanten von neuem nach Magdeburg.

Die Hohenzollern wurden bald stolz auf ihre Colonieen. Die Colonie-Minister liebten es in den wunderbar schön geschriebenen, elegant und mit Goldschnitt gebundenen Coloniallisten der Gesammt-Monarchie[16] die Zahl möglichst in die Höhe zu schrauben. Der **Populations-Gesichtspunkt** wurde ein entscheidender. Da nun die Dienstboten nur um der Herrschaft willen, Lehrlinge und Gesellen nur um des Meisters willen am Orte wohnten, so schlich sich die Mode ein, sans distinction de nation, alle **Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten der Colonisten,** gleichviel ob Inländer oder Ausländer,[17] der Gesammtzahl der **Réfugiés** hinzuzuzählen. So wurden 1697 bei Hofe statt der 782 Magdeburger Réfugiés 1199,*) 1700 statt 1031 1303 gezählt. Und so geht es fort. Dadurch erhielt **der Hof** folgendes **unwahre Bild** über die Personen unserer Colonie: 1703: 1375; 1705: **1514** (!); 1708: 1343; 1709: 1361; 1712: 1265; 1716: 1330; 1718: 1291; 1727, bei Zuzählung der deutschen Fabrikjungen und deutschen Fabrikmädchen, 1791; 1728: 1725; 1729: 1753; 1730: **1804**; 1731: **1842** (!); 1732: 1714 (darunter 513 Zugehörige, nämlich 57 französische und 143 **deutsche** Gesellen, 34 französische und 29 **deutsche** Lehrlinge, 37 französische und 113 **deutsche** Dienstboten); 1733: 1743 (darunter 381 Gesellen u. s. w.); 1734: 1702; 1735: 1711; 1736: 1702; 1737: 1621, wobei man aber vergessen hatte die 55 Hospitaliten. Der Hof bekam dadurch die Ansicht, als ob es 1730 und 1731 hierorts viel mehr Réfugiés gegeben habe, als etwa 1706, was durchaus falsch ist. Da der Geschichtsschreiber nicht das geringste Interesse hat, weder zu vergrössern noch zu verkleinern, so kommt es uns darauf an, möglichst die wirklichen Zahlen zu finden.[18] Das geschieht, indem wir jedes Jahr zu den vorhandenen Réfugiés die Neu-

*) Nach einer anderen Liste 1087. S. Beheim-Schwarzbach, Hohenzollern'sche Colonisationen S. 494.

anziehenden und die Neugeborenen hinzu, die Wegziehenden und die Sterbenden abzählen. Freilich, da man **die Wegziehenden** immer wieder zu verschweigen und zu vertuschen sucht, so ist auch diese Rechnung keine schlechthin, sondern nur eine annähernd richtige. Denn das war ein Hinundher!

Von dem Théophile **Fleureton** (Fleuretton) z. B., der 21. Januar 1762 hierselbst als Junggeselle **90 Jahr 9 Monat alt** *) starb, meldet die Familienchronik: Aus Visille (Vizille) bei **Grenoble** im Dauphiné, wo seines Vaters Antoine Papiermühle lag, flüchtete er 1687 mit der Familie seines Bruders François, die Esel selber führend, nach **Holland,** von da nach **England,** zurück nach **Holland,** dann nach Brandenburg. Die Papiermühle in **Burg** hatte keinen Fortgang. Théophile und François siedelten nach **Prenzlau.** Dort fällt François in eine Bütte mit kochendem Wasser und stirbt zwei Tage darauf. Marie Nicolai, François' Gattin, hält einen kleinen Laden in Prenzlau. Théophile bleibt ihre Stütze. Als seine Schwägerin stirbt, siedelt er zum Schwager Pastor Crouzet nach **Potzlow,** zieht mit diesem nach **Braunsberg.** Als aber sein Neffe Moyse, früher Goldschmied, François' Sohn, im Februar 1740, Hausbesitzer bei Kloster Augustini, als französischer Sprachlehrer hierorts Bürger geworden war, siedelt Théophile, der Führer der Familie, nach **Magdeburg** über. Er liest, in hohem Alter stets bei guter Laune, von der Familie geehrt und ihr, nebst der französischen Bibel und den Andachtsbüchern, die Geschichte der Flucht hinterlassend, aufmerksam und ohne Brille die Utrechter Zeitung. Sein Geist blieb gefasst und ruhig bis an seinen Tod. „**Allem Anschein nach hätte er ein höheres Alter erreicht,** wäre er nicht einige Jahre vor seinem Tode eines Abends beim Verlassen seiner Stube gefallen“, was er von Zeit zu Zeit wieder fühlte.[19]

Die Exulanten, welche alle Strapazen des weiten Weges von Südfrankreich, insbesondere aus dem Languedoc und dem Dauphiné, meist über die Berge der Schweiz zu Fuss bis nach Magdeburg überwunden hatten, mussten eine gar **zähe Auslese**

*) So nach unserem Kirchenbuch richtig gestellt. Er ist geboren am 30 April 1761. Seine Mutter ist Marie Couret.

sein. Auch rühmt **C. Reyer**[20] und Frédéric **Godet**[21] **das hohe Alter der Réfugiés,** durch das sie die Einheimischen übertroffen hätten, und erklären es sich aus ihrer Genügsamkeit, Fleiss, fröhlichen Muth und durch unsere vorzügliche Armenpflege Jedenfalls sind bei **uns die ältesten Leute** nicht die gewesen, die in der Fülle sassen, sondern die armen **Hospitaliten.** Ihr Magen behielt Kraft, weil er nie sonderlich viel zu verarbeiten gehabt hatte. Es giebt zu denken, dass in unserer kleinen Colonie, die kaum je 1500 Seelen erreicht hat, zwischen 1703 und 1774 **17** Personen **über 90,** eine **über 97,** eine **über 100 Jahr** alt wurde. Und bei den uns so nah verwandten **Wallonen** kamen zwischen 1701—1760 drei Mal Hundertjährige vor.[22] Bei nur einigermassen normalen Verhältnissen hätte eine Colonie von so zähen Siedlern mächtig anwachsen müssen, da 90- und 100jährige, falls sie hier wohnen blieben, bei drei, 60- und 70jährige bei zwei Generationen hätten mitzählen müssen. Jedenfalls ist das Gerede von den hugenottischen Schwächlingen in's Bereich der Fabel zu verweisen.

Die Haupt-Einwanderungsjahre sind hier die Jahre 1687, 1692 und besonders **1699,** wo die Schweizer Réfugiés, und **1704,** wo die Orangeois in Masse nach Magdeburg kamen.[23] Sieht man ab von den **Wegziehenden,** so ist das **Wachsthum** der hiesigen französischen Gemeinde, auf Grund der gerichtlichen Melderolle,[24] der Tauf- und der Sterberegister von 1686 bis **1706** Folgendes: Ende des Jahres 1686 zählte unsere Gemeinde 95 Seelen; Ende 1687: 209;[25] 1688: 308; 1689: 385; 1690: 396; 1691: 459; 1692: 600; 1693: 645; 1694: 715; 1695: 717; 1696: 762; 1697: 782; 1698: 991; 1699: 1011; 1700: 1031; 1701: 1073; 1702: 1113; 1703: 1230; 1704: 1478; 1705: 1483; 1706: **1497.** Alle diese Zahlen sind schon **hochgegriffen,** da jedes Jahr einzelne, wenn auch in jenen zwei ersten Jahrzehnten ja gerade nicht **viele** von hier **wegzogen**: in der Gerichtsliste sind davon 28 schon bis Ende 1699 vermerkt.[26]

Hat unsere kirchliche Gemeinde die Zahl **1500 Seelen** je erreicht oder gar überschritten, so geschah das nicht durch Zuzug von aussen, sondern durch den zeitweiligen Ueberschuss

der Geburten über die Todesfälle. Denn nach 1706 kamen nur wenige hinzu, so manche aber zogen fort.[27]

Wie **wenig** aber in den ersten Jahrzehnten von einem **Ueberschuss der Geburten über die Todesfälle** geredet werden darf, verdient hervorgehoben zu werden. 1687 haben wir 8 Todte auf 4 Neugeborene, **1688 16 Todte** auf 3 Geborene, 1691 44 Todte auf 34 Geborene, **1693 72 Todte** auf 58 Geborene. Bis 1691 sind in hiesiger französischer Gemeinde **129** gestorben und nur 125 geboren; bis 1693 **239** gestorben und nur 234 geboren.*) Erst Ende des XVII. Jahrhunderts sind 49 mehr geboren als gestorben. So langsam akklimatisirten sich die Leiber der Südfranzosen in dem kältéren, damals noch wenig gesunden Magdeburg.[28] Ja schon die harten Märsche erforderten grosse Opfer: so starben von den Piemontesen 1689 sechs; 1690, wo nur 31 Réfugiés neu einwanderten, 11 Waldenser aus dem **Piémont.**[29] Ein sonst so wohl gestähltes und an Entbehrungen gewöhntes ackerbauendes Gebirgsvolk sieht mehr als ein Drittel derer, die es hierher schickt,[30] den Strapazen und dem Klima erliegen!

Man staunt gemeinhin, warum die **Waldenser,**[31] die eben frisch aus den Kerkern entlassen, schon durch Genf nur noch „schwankenden Schrittes und zu Skeletten abgemagert", so mühsam sich weiter schleppen, die ohne Wagen und ohne Brot davor zurückbebten, bis nach Kurbrandenburg **laufen** zu sollen, und doch, als die selber hungernde Schweiz sie endlich ausstiess, im Sommer 1688, Tag und Nacht marschirten bis nach Aschersleben und Stendal, Spandau, Templin, Angermünde, Burg und Magdeburg,[32] „Klagpsalmen singend", dass diese Wandermüden nach zwei Jahren unter Führung ihres Pastors, Oberst **Henri Arnaud**, dennoch, immer wieder Nachts wandernd, heimziehen in ihre Thäler, alle ihre Habe verkaufen, jede neue Entbehrung auf sich nehmen**) und Wunder

*) Was Reyer S. 125, 127 von der geringeren Sterblichkeit in der Colonie sagt, als bei den Deutschen, stimmt für Magdeburg nicht, trotz der guten Armenpflege.

**) Das trotzdem nöthige Geld gab aus Holland und England Wilhelm von Oranien und Oberpostmeister Clignet zu Leyden. Klaiber, 46.

der Tapferkeit, um ihre glorieuse rentrée durchzusetzen, vollbringen, wie die gejagten Gemsen von Felsblock zu Felsblock springend und immer wieder von neuem belagert und von neuem dem Hungertode und allen Qualen ausgesetzt? Man erklärt sich das aus den übertriebenen Gerüchten des 5. Juni 1690, von einem plötzlichen Wohlwollen ihres mit Frankreich brechenden Herzogs, aus der zündenden und fanatisirenden Beredtsamkeit ihres genialen Obersten, aus dem allen Gebirgsvölkern angeborenem unüberwindlichen Heimweh. Allein man vergisst die systematische Aushungerung und Erdrückung, denen die armen „Vagabonden“ in Aschersleben, Stendal, Magdeburg[33] und wohin sie traten, ausgesetzt wurden und das ganze Martyre raffiné et de longue haleine,[34] was ihr Dank später in ein établissement avantageux, immense charité, heureux asyle, toutes sortes de bien et de consolations verwandelt, sobald sie fern sind. Et hoc olim meminisse juvabit. Sobald das brandenburgische Volk nicht mehr den Fuss auf ihrem Rücken hat, erinnern sie sich, frei aufathmend, der „Herzlichkeit, Seelengrösse und unvergleichlichen Frömmigkeit“ des grossen Kurfürsten,[35] sowie all der Wohlthaten, die sie von seinem grossmüthigen, edlen Nachfolger empfangen haben.[36] Trotz des so reichen und überreichen Actenmaterials, das mir über die Magdeburger Colonie vorliegt und trotz der zahlreichen Massnahmen, welche 1688 ihre Ankunft und 1690 ihre Massenauswanderung dem Gericht und dem Presbyterio verursachen musste, finde ich nur ganz zufällig im Kirchenbuch eine Erinnerung an ihren Epoche machenden Abzug. Un homme du Daufiné, **qui s'en alla avec les Piemontais,** hatte sich vom Presbyterio 9 livres geliehen. Und diese 9 livres zahlt er am 15. April 1691 durch unsern Pastor Valentin an die Armenkasse unserer Kirche zurück. Aber wie auch hier der Tod unter den berufslosen Mauleseltreibern, Gebirgsführern und Ackerbauern des Piémont gewüthet hat, davon wissen unsere Todtenregister zu erzählen. Im Jahre 1689 begrub man hier die Waldenser **Blion** und **Pontet** aus La Tour, **Chanfouran** aus Angrogne, **Musset**, **Bourne** und **Guigne** (Guitte) aus St. Germain; 1690 **Imbert** aus St. Jean, **Raymondet,** einen anderen

Guigne, Aleysan aus La Tour, **Peyrot, Ardouin, Buffe** aus Angrogne, **Bertinot, Grille, Boustand** aus La Tour und **Chabran.** Dann kommt die Pause: alles ist still. Die Waldenser sind heim in ihren Thälern. Und die Verfolgung beginnt 1695 einzeln und mit dem 1./13. Juli 1698 als System von neuem. Ein Theil — 3000 Personen im Ganzen — kehrt zurück nach Deutschland, seitdem auf ihre erneuerte Bitte der Kurfürst von Brandenburg sie an den Herzog von Würtemberg verwiesen hatte.[37]

Welch' ein schreckliches Gefühl es war für die armen Exulanten, immer **wieder von neuem zum Wanderstabe greifen** zu müssen,*) erhellt aus ihren Briefen. In einem Klagebrief aus Marburg vom 28. October **1688,** der u. a. die Unterschrift der Waldenser Louis **Provençal,** Jean **Bonnet,** Etienne **Bourset,** Susanne Bourset, **Couriol**, Jean Bourset trägt, heisst es: Nous ne sachons (sic) que devenir ni à quoi nous résoudre dans ce temps, où la guerre nous a contraint, de sortir du lieu de notre établissement et refuge; et étant incertains, si nous y pourrons retourner, ou si nous serons nécessités, de passer le reste de nos jours dans les perpétuelles inquiétudes, pressés de la misère.[38] Blieb doch von solchen Reisenden bisweilen kaum ein Drittel übrig, wie denn oft alle Kinder krank dalagen oder starben. Darum denn auch die Landesherrn, Gesandten und Generalsynoden nicht müde wurden, vor solchem **voreiligen Wiederauswandern** zu warnen. So schreibt der berühmte holländische Gesandte **Valkenier**, der Organisator der hugenotto-waldensischen Auswanderung, an alle wallonischen Prediger am 10. Mai **1700**: Es sei in letzter Zeit öfter vorgekommen, dass sich Waldenser bettelnd umhergetrieben haben oder **in ihr Vaterland zurückgekehrt** sind.[39] „Dort sind sie vom Glauben abgefallen und mussten unter den niedrigsten Beschimpfungen, einen Strick um den Hals, vor den Kirch-

*) Dass es den **Wallonen** grade so ging, zeigt die Geschichte ihrer Gemeinden in Genf, London, Wesel, Frankfurt a. M., Emden, Mannheim. Die Familie des Daniel Des Marets z. B. ist 1620 in Beauchamp, Picardie, 1645 in Middelburg, Holland, 1652 in Mannheim, Deutschland, 1669 in New-York, America. S. Proceedings of The Huguenot Society of America, 1889 p. 31 sv.

thüren öffentlich Busse thun und unter den schmählichsten Verwünschungen ihre Voreltern verdammen.“ Dennoch machte sich aus Charlottenburg ein habsüchtiger Colonist auf, das zu Mentaules im Thal Pragelas von seinen Grosseltern vergrabene **Geld** zu holen. Er trieb sich Jahre in der Welt umher und kam als ein ganz verbummelter Mensch wieder an.[40] Ein anderer kam aus den Thälern in einem so schrecklichen Zustand zurück, dass sich die Seinen weigerten, ihn zu sich zu nehmen.[41] Auch die wenigen 1695 nach Magdeburg wiederkehrenden Waldenser scheinen ihren Wanderstab nur umgewandt zu haben, um zu sterben in einem Lande der Gewissensfreiheit. War es doch schon etwas, wenn man wusste, die Leiche unserer Lieben wird nicht wieder ausgescharrt, noch auf der Schinderkarre unter Spott und Hohn durch die Stadt geschleift. In unsern Todtenregistern erscheinen 1695 Jean Don aus dem Thal Pragelas — jenem Theil von Piémont, der noch bis 1713 unter Botmässigkeit der Franzosen stand; 1696 David Martin aus Abries im Thale Queiras, Piémont; 1696 wieder einer aus dem Thal Pragelas, Daniel Bermond und 1697 ein muletier aus dem Thal Queiras, Claude Alberton.

Allerdings dürfen wir für die Zunahme der bürgerlichen Colonie die beliebten Massenvereidigungen nicht als massgebend betrachten. Man sammelte auf und handelte en gros, weil es so dem Richter bequemer war. Im Jahre 1690 wanderten nur 31 Familien hier aus Frankreich ein. Nur acht der Familienhäupter wurden französische Bürger von Magdeburg.[42] Dennoch erfahren wir, dass am 17. Februar **1690**[43] der Richter **Lugandi** hierorts **139** Hugenotten, die den vorgelegten Eid schriftlich **unterzeichneten,** vereidigte. An der Spitze stehen Jacques **Mainadier** (sic) und **Bouzanquet, Gaussard,** Auban **Malhiautier, Reynet,** Pierre **Claparède,** auch **Flavard, Forestier** de la Forest, Antoine **Mucel,** zuletzt **Prévost.** Dann folgen noch andere **71 Hugenotten, die ihren Namen nicht schreiben können** (pui ne savent pas signer leur nom): darunter Hercule und Alex. **Agé,** Hercule **Vierne,** Pierre **Gandil,** Pierre **Abri,** Antoine **Coutaud,** Antoine **Peloux:** höchst angesehene Fabrikanten und Ehrenmänner. Doch diese Ernte war Schein.

Schon die der Regierung zu Halle auf Befehl am 23. Mai **1692** eingereichten **Trau-, Tauf- und Sterbe-Listen** der Magdeburger französischen Colonie[44] mussten der Behörde zu denken geben. Denn seit dem 8. Mai 1686 stehen bei 60 Trauen und 150 Taufen in den sechs ersten Jahren gleich 149 Sterbefälle in Magdeburg verzeichnet. Wohin wollte das?

Dennoch kamen immer **neue Zuzügler.** Und wie sehnten sie sich nach Magdeburg. Die Mutter z. B. des hiesigen Wollfabrikanten Trouillon, Demoiselle Sara **de Fontfroide de Trouillon** (sic) schreibt 1698 aus Nismes am 24. August, zwar lebe sie drüben ziemlich ungestört (assez tranquillement). Doch sehne sie sich, eines Tages Sohn und Tochter in Magdeburg zu sehen. Il n'y aura nulle fatigue qui m'empêche! Und am 3. April 1699 (wieder durch den Kaufmann und Bankier Al. Bruguier in Hamburg): „Ich lese alle Tage euren lieben Brief von neuem, um daraus einigen Trost zu schöpfen, bis ich kommen kann. **Mr. de Baumette** eröffnet mir Hoffnungen von Tag zu Tag, dass er mir das Geld zustellen wird, welches der Herr Kriminal mir schuldet.“ Alsdann werde sie um genauere Angabe der Reiseroute bitten, puisque les Réfugiés qui sont en Suisse ne s'en vont pas — bekanntlich eine falsche Kunde. Sie grüsst von etwa einem Dutzend Nismern, denen allen offenbar daran gelegen ist, mit Magdeburg in Verbindung zu bleiben.[45] Auch tragen sie fast sämmtlich Namen, die früher oder später in hiesiger Colonie vertreten sind.

Ein Theil der Magdeburger Neubürger war schon damals von Halle, Bremen, Kassel, Königsberg i. Pr.,[46] Hameln, Braunschweig, Erlangen u. s. w. herübergeflüchtet, meist weil sie hier Arbeit suchten; theils auch weil sie drüben unbezahlte Schulden hinterliessen; weil sie gestohlen, betrogen, unterschlagen, trotz ihres in Frankreich zurückgelassenen Ehegatten Doppelehen geschlossen hatten und nun der dort über sie verhängten Exkommunikation oder auch der militärischen Aushebung sich entziehen wollten. Solche **Coureurs d'église** sind die Geissel des Refuge.

Die natürliche Rettung unserer französischen Colonie wäre der weiter fortgesetzte gesunde Zuzug[47] von Glaubensflücht-

lingen **aus Frankreich** gewesen, sei es, dass sie um des Glaubens willen dieselbe Strasse zogen, wie einst ihre Landsleute; sei es, dass sie herüberkamen, um von ihren Verwandten nicht gradezu enterbt zu werden. Wie wir wissen, hatten Marquis noble Paul **Riverole,** sämmtliche **Duchesnoy,** Buchhändler Pierre **Braconnier,** Kaufmann Antoine **Charles II.** und andre hiesige Hugenotten ihre nächsten Verwandten enterbt, falls sie nicht aus Frankreich herüberkämen.[48] Auch Levi **Pelet** hatte seine Neffen und Nichten nur unter der Bedingung zu Erben eingesetzt, dass sie aus Frankreich herüberkämen, um ihrem reformirten Glauben zu leben im Lande der Freiheit. Andernfalls vermacht Levi Pelet sein Vermögen den Armen unserer Gemeinde, grade wie es schon David Pelet gethan hatte. Am 14. December 1717 erscheint aber im Presbyterium Etienne **Pelet** aus Usèz im Languedoc, der sechszehnjährige Sohn des Jaques Pelet und Neffe sowohl des David Pelet, der die Gemeinde bedingungslos zum Erben setzte, wie des Levi Pelet. Er erklärt, qu'il était venu dans ce pays pour y professer notre sainte religion und um die **Erbschaft** seines Onkels Levi Pelet anzutreten in Gemässheit seines vom 4. August 1712 datirten letzten Testamentes, sobald er mündig sein wird. Er bittet die Vénérable Compagnie sich inzwischen seiner anzunehmen. Man beschliesst, ihn in die Lehre zu bringen und für ihn zu sorgen, auch ihm alles zu liefern, was er nöthig hat. Inzwischen sollen Erkundigungen, ob Etienne der rechtmässige Neffe Levis ist, eingezogen, das Geld ihm aber vor seiner Mündigkeit nicht ausgezahlt werden, da noch mehr Neffen und Nichten Levis sich melden können (11. Januar 1718). In dem Naturalisationsedikt vom 13. Mai **1709** werden diejenigen als gesunder Zuwachs, als naturalisirte Unterthanen und echte Réfugiés begrüsst, welche sich mit „uns“ zur protestantischen Religion bekennen und **um des Glaubens willen** Frankreich oder irgend ein anderes Land verlassen haben oder verlassen werden. Ob solche Leute wie **Etienne Pelet** 1717 noch um des Glaubens willen verfolgt wurden, steht dahin. Jedenfalls entschied bei ihnen nicht der Glaube allein. Immerhin brachten sie der französischen Colonie denselben Glauben

zu, den unsere Gemeinde bekannte. Die meisten Französisch-Reformirten kamen ja nun bald aber nicht mehr aus Frankreich herüber. Auch blieb Etienne Pelet nicht in Magdeburg. Kaum herangewachsen, suchte er sich in **Hanau** Braut und Etablissement. Das Presbyterium, welches ihm von seinem Gelde schon 65 Thr. 8 Ggr. ausbezahlt hatte, sendet, sobald es erfahren, dass die Sache für ihn günstig ist, ihm auch den Rest (65 Thlr. 13 Gr.) an das Consistoire de l'église réformée française von Hanau (11. December 1724).

Der **Zuzug aus Frankreich** ist 50 Jahre nach der Einwanderung eine Seltenheit. Die meisten Neusiedler kommen aus andern hugenottischen Colonieen **Deutschlands.** Allein aus Erlangen z. B. ziehen hier an schon 1687 Jac. **Rouman** im Januar, Auban **Malhiautier** im October, 1688 Pierre **Cléran**, marchand de Paris et ouvrier en dentelles, or, argent et soie, 1689 Pierre **Coulomb** im Juni, David **Siège** im December, 1690 David **Douzal**, marchand bonnetier et faiseur de bas à l'aiguille, 1692 Claude **Soulier** und Daniel **Clairan,** 1703 Elie **Servière** u. s. w.[49] Die Zahl der Familien, die über Erlangen[50] nach Magdeburg zogen, ist eine gradezu erstaunliche. Es sind die Agiron, Barandon, Bérard, Bert, Berthallot, Billot, Borel, Bourset, Cabrol, Canonge, Cassagne, Chabot, Challier, Antoine Charles, Chauvet, (Cléran), Coing, Coliveau, Couderc, (Coulomb), Coutaud, Crégut, Denty, (Douzal), Doyer, du Bourg, Durand, Farel, Faucher, Fournier, Gandil, Garcin, Garrigues, Girard, Giraud, Guichard, Hervart, Jourdan, Julien, Laborde, Laurent, Laval, Lègue, Le Jeune, Lion, Mainadié, Malhiautier, Niel, Ougier, Palis, Pascal, Pellet, Peloutier, Perrin, Portal, Rey, Robert, (Rouman), Roussel, Roux, Sabatéry, Serre, (Servière) (Siège), (Soulier), Thierry, Trouillon, Valentin, Vieux, Villaret, Vivier. Ueber das benachbarte Schwabach kamen hierher die Familien Angély, Arnal, Cabanis, Conte, Lautier, Lefebure. Meffre, Rouvière, Souleirol.[51]

Die Neusiedler, die in Magdeburg eintreffen, sind daher keineswegs immer frisch aus Frankreich geflüchtete, sondern so manch' einer hatte seine 10—15 Freijahre schon in einer andern deutschen Colonie abgenossen und kam nun herüber,

um hier neue 15 Freijahre zu geniessen. Doch sind **1725** in Frankreich, besonders in der Picardie so furchtbare neue Glaubensverfolgungen ausgebrochen, dass durch die nach Holland Flüchtenden es in Tournay zu einer furchtbaren Hungersnoth kam. Nach Magdeburg aber kommt von dort Niemand. Im Jahre **1726** sind unter den 16 Neubürgern 11 schon in Magdeburg geboren. Von den 5 andern stammt einer aus Jandun, ein zweiter aus Chalençon, zwei aus Kassel, einer aus Berlin. Im Jahre **1727** sind von unsern 14 Neubürgern 8 in Magdeburg geboren. Von den 6 andern stammt je einer aus Pragelas, Orange und La Chaudefond, aus Kassel, Müncheberg und Berlin. Im Jahre **1728** sind von unsern 10 Neubürgern 6 in Magdeburg geboren. Von den 4 andern stammt je einer aus dem Périgord, Meudon, Kassel und Halle. Von den zwischen 1720 und 1730 hier neuangezogenen Réfugiés verliessen 21 Bürger wiederum unsere Stadt.

Dabei betont noch das Edikt vom 29. Februar **1720** die Glaubenszugehörigkeit der Neusiedler: Tous les Français sortis de France pour cause de religion, soit qu'ils soient venus de Suisse, du Palatinat ou de quelqu'autre pays que ce puisse être, pourvuque ce soit la Profession de la Religion qui les ait amenés. Das Aufnahmemotiv gegen „die Geladenen Gottes" ist noch die Barmherzigkeit. Und die Barmherzigkeit wollte an den armen Exulanten nicht Geld verdienen.

In gewissem Sinne war so mehr als einmal die Art des plötzlichen Zuwachses eine Ursache **dauernder** numerischer oder doch sittlicher **Abnahme.** Im Jahre 1699 kamen 155 Personen aus der **Schweiz.** Die durch ihre Gastfreundschaft an den Bettelstab gebrachte Schweiz hatte sie ausgestossen, weil sie arm waren — die Reichen behielt sie gern. Die sich verblutende Schweiz wäre vernichtet worden, blieben sie noch ein Jahr.[52] Bei der Sammlung für die armen Schweizer — jeder der 4 Prediger sammelte in einem Viertel — brachte die damals sehr arme Magdeburger Colonie **147 Thlr. 19 Gr. 6 Pfg.**[53] auf (5. März 1699). Sie erklärte sich bereit, soweit der Raum reichte, die Schweizer in ihre Häuser, die Schweizer in ihr **Hospital** zu nehmen. Der deutsche Magistrat sollte dem Kur-

fürsten die leer stehenden wüsten Häuser bezeichnen. Das war mühsam und führte zu Weiterungen und Streit. Er baute lieber **Baracken** für die Todesmüden. Dort könnten sie wohnen, bis sie eine bequeme Subsistenz und Wohnung gefunden hätten.[54] Um den neuen Siedlern, ihres Glaubens Genossen, wohlzuthun und mitzutheilen, darbten unsere Magdeburger Franzosen, deren Frühstück ein Frosch; deren Mittag ein fetter Hund war, in ihren wieder enger gewordenen[55] niederen Hütten. Natürlich trug das nicht zur Gesundung bei. Waren 1698 65 Todte auf 73 Geborene, 1699 71 Todte auf 74 Geborene gewesen, so sind nun 1700: **91 Todte auf 80 Geborene!** Um der Neu-Ankömmlinge willen verhungern die ersten Siedler. Und doch bleiben am Schluss des Jahres 1700 **19 Schweizer übrig,** für die man weder Raum hat in den Franzosenhäusern noch im französischen Hospital, noch in den deutschen Baracken, und die obdachlos weiter und immer weiter geschoben werden, weil sie nicht im Stande waren, durch Arbeit sich zu ernähren. Darunter sind fünf kranke Spinnerinnen, zwei blinde Männer, vier Personen zwischen 70 und 76 Jahren, zwei verwaiste Nähterinnen, drei alte Edelmänner mit Familie und eine verwittwete Edelfrau.[56] Damit man sich aber ja nicht einfallen lasse, sie nach der Schweiz zurücksuschicken, schrieben die Herren von **Bern** hierher, sie würden in solchem Fall sie **sofort wieder ausweisen** und ihre Schweizer Verwandten dazu, da diese die Schuld trügen für die streng verbotene Rückkehr: le Canton est plus chargé que jamais par les pauvres, qui nous demeurent. Auch Prediger Fétizon aus Berlin schärft das am 26. October 1700 der Magdeburger Colonie ein, parceque vous êtes le centre de ces nouvelles Colonies.[57]

Im Jahre 1702 fallen auf 70 Geborene 74 Todte. Aehnlich stand es, als **1704** 230 **Orangeois** hier **anziehen.** Damals trifft man 74 Todte auf 102 Geborene, 1705 98 Todte auf 101 Geborene, 1706 100 Todte auf 111 Geborene. Für die Orangeois waren die Kollekten reichlicher geflossen: es entstand „der Comfort der Verbannung“, und das Darben und Sterben war nicht ganz so furchtbar mehr. Wenigstens gewöhnte man sich an den Jammer und pries den Vorzug, im Lande der Freiheit, reisemüde, entschlummern zu können.

Im Jahre 1708 waren 21, 1709: 20, 1710: 8 neue Coloniebürger hier vereidigt worden. Aber dafür starben auch 1708 78 gegen 110 Geborene, 1709 89 gegen nur 81 Geborene.

Und die **Sterblichkeit** unter den immer weiter hart darbenden Magdeburger Hugenotten bleibt erschrecklich gross. So fallen 1713 84 Todte auf 82 Geborene, **1715 88 Todte** auf nur 66 Geborene, **1716 102 Todte** auf nur 72 Geborene, **1717: 82 Todte** auf nur 77 Geborene, **1718: 78 Todte** auf nur 65 Geborene, **1719: 99 Todte** auf nur 64 Geborene, **1720: 80 Todte** auf nur 70 Geborene, **1721: 72 Todte** auf nur 57 Geborene, **1728: 74 Todte** auf nur 70 Geborene, **1729: 71 Todte** auf nur 54 Geborene, **1730: 76 Todte** auf nur 51 Geborene, **1731: 65 Todte** auf nur 53 Geborene, **1733: 69 Todte** auf nur 49 Geborene, 1734: 59 Todte auf 60 Geborene, **1736: 62 Todte** auf 53 Geborene, **1737: 59 Todte** auf nur 49 Geborene, **1738: 71 Todte** auf nur 59 Geborene, **1739: 73 Todte** auf nur 42 Geborene — 31 mehr sterben als geboren werden —, **1740: 82 Todte** auf nur 40 Geborene — **über doppelt so viel als geboren werden!** — **1741: 53 Todte** auf 40 Geborene, **1742: 58 Todte** auf nur 36 Geborene — 22 mehr sterben als geboren werden —, **1743: 38 Todte** gegen 29 Geborene, **1745: 39 Todte** gegen 31 Geborene, **1746: 33 Todte** auf 32 Geborene, 1747 werden eben so viel geboren wie sterben, **1748: 35 Todte** auf nur 24 Geborene, **1749: 53 Todte** auf nur 24 Geborene — 29 mehr sterben als geboren werden —, **1750: 60 Todte** gegen 26 Geborene — **8 über doppelt so viel** als geboren werden —, **1751: 36 Todte** auf 31 Geborene, **1752: 37 Todte** auf 30 Geborene, **1753: 39 Todte** auf 30 Geborene, **1754: 39 Todte** auf 38 Geborene, **1755: 38 Todte** auf 24 Geborene, **1757: 45 Todte** gegen nur 19 Geborene — 26 mehr sterben —, **1758: 82 Todte** gegen nur 20 Geborene — also **starben** damals in der Gemeinde **über 4 Mal so viel als geboren** wurden —, **1759: 40 Todte** auf 37 Geborene, **1760: 39 Todte** auf 32 Geborene, **1761: 38 Todte** auf 36 Geborene, **1762: 48 Todte** auf 42 Geborene, **1763: 40** auf 33, **1764: 46 Todte** auf 23 Geborene — also **doppelt so viel todt als geboren** —, **1766: 38 Todte** gegen nur 26 Geborene, **1768: 30 Todte** auf 28 Geborene, **1770: 23** auf 17,

1771: **25** auf 23, 1772: **41 Todte** gegen nur 17 geborene — also **7 über noch ein Mal so viel Todte als geboren wurden** —, 1773: **37 Todte** gegen nur 18 Geborene — also **1 Todter über noch ein Mal so viel als geboren wurden**; 1774: **29 Todte** auf 27 Geborene, 1775: **23 Todte** auf 11 Geborene — also wieder **1 Todter über noch ein Mal so viel als geboren** —, 1776: **30 Todte** auf 21 Geborene, 1777: **16 Todte** auf 9 Geborene, 1778: **26 Todte** auf 14 Geborene, 1780: **14 Todte** auf 11 Geborene, 1782: **21 Todte** auf 20 Geborene, 1784: **26 Todte** auf 10 Geborene, also **6 über noch ein Mal so viel Todte als geboren** —, 1785: **19 Todte** auf 16 Geborene, 1787: **21 Todte** auf 10 Geborene — also **1 Todter über noch ein Mal so viel als geboren**, 1788: **17 Todte** auf 12 Geborene, 1789: **17 Todte** auf 11 Geborene, 1790: **22 Todte** auf 11 Geborene — also **sterben doppelt so viel**; 1791: **24 Todte** auf 13 Geborene, 1792: **16 Todte** auf 7 Geborene — also **2 über noch ein Mal so viel sterben**; 1793: **20 Todte** auf 10 Geborene — also gerade **noch ein Mal so viel sterben**; 1794: **18 Todte gegen nur 7 Geborene** — also **4 über noch ein Mal so viel sterben**, 1795: **22 Todte** gegen 17; 1796 sterben ebensoviel (13) als geboren werden; 1797: **19 Todte** auf 13 Geborene: 1798: **21 Todte** auf 19 Geborene; 1799: **22 Todte auf 11 Geborene** —, also grade **doppelt so viel sterben.** Von 1781—1810 sind 513 Todte auf 372 Geborene. Von diesen 29 Jahren sind nur 4, wo mehr, 2 wo ebensoviel geboren wurden als starben, in 23 Jahren immer mehr Todte.

Im ganzen vorigen Jahrhundert sind also in der französischen Gemeinde von Magdeburg **nur in 29 Jahren mehr Personen geboren** worden **als gestorben**; zwölf Mal hingegen, seit 1740 **starben doppelt so viel** hinweg und mehr als doppelt, 1 Mal über 4 Mal so viel, als geboren wurden. Von 1686—1780 zählen die Kirchenbücher unserer Gemeinde 4639 **Geburten,** aber **5020 Todesfälle.** Bis 1886 in den 200 Jahren kommen **6200 Todte** auf 5632 Geborene, also sind **im Ganzen 568 mehr gestorben als geboren** worden. Dabei herrschte in der Gemeinde **keine Epidemie.** Sie starben **aus Armuth.** Statt des gewohnten Weiss-Brotes erhielten sie und ihre Kleinen für sie ungeniess-

bares Kleiebrot, statt des unverfälschten Rothweines dünnes, für sie schädliches Bier. Auch gab es hier anfangs wenige Hugenotten, die sich an irgend einer Speise rechtschaffen satt gegessen hätten. Die Mehrzahl darbte bei dem Neid der alten Bürgerschaft in Magdeburg weiter, wie sie vorher in der Wüste der Cevennen unter der Verfolgung gedarbt hatten. Bald drei viertel, bald fünf sechstel, bald sieben Achtel der Gemeinde waren in der Blüthezeit **Fabrikarbeiter ohne genügenden Tagelohn** und nahmen Zuschüsse aus der Kirchenkasse, soweit es ihnen ihr Hochsinn erlaubte, an und soweit unsere Kasse die **Massen-Almosen** tragen konnte, ohne die kleine Minderzahl, welche sie speiste, ebenfalls bankrott und arm zu machen. Seltsamerweise wurde es in unserm Jahrhundert mit der Sterblichkeit in unserer Gemeinde nicht besser. Von 1810 bis 1860 kommen 541 Todte auf 422 Geborene, von 1860—1886 226 auf 199 Geborene. Da es nun aber keinem Zweifel unterliegt, dass, von der westphälischen Zeit abgesehen, neuerdings unsere Gemeinde nicht mehr darbt, sondern im Gegentheil wenige Arme und Bedürftige hat, so ist die grosse Verhältnisszahl der Sterblichkeit heute nur zu erklären aus dem Austritt der vielen jungen Leute, der Mädchen durch Heirath an Deutsche, der Jünglinge durch Etablirung an irgend einem fremden Ort ohne Colonie.[58]

Wie viel günstiger immerhin die unaufhörlich klagenden und sich beschwerenden Altbürger[59] standen, als die durch Sprach-Unkenntniss, Rechts-Unkenntniss, Sitten-Unkenntniss schon so benachtheiligten Privilegirten, das erhellt, falls man jene grausige Sprache der Todten-Register und den immer sich erneuernden **Angstschrei** des hiesigen Consistoire und der hiesigen Justice überhören wollte, aus dem statistischen Vergleich mit den Zahlen der alten Bürgerschaft. Was die colonistischen Augenzeugen über die Erlanger Nationalitätenmischung von damals berichten, dasselbe eigenthümliche Bild bot sich auch hier: „Da sah man eine verhältnissmässig grosse Zahl von ehrwürdigen Franzosen: lebhaft in Blick und Geste, aber gebleicht die Haare; Schwermuth und Gram umspielte der Meisten Antlitz: denn hart war für sie der Kampf im Leben gewesen. Um sie hatte sich geschaart ein kleines Häuflein Nachwuchs:

um sie weiterher die erdrückende Ueberzahl jugendlicher, froh in die Zukunft blickender Deutscher".[60] Noch 1738 bilden die drei Colonieen in Magdeburg, wenn man aus der Zahl der Amtshandlungen schliesst, etwa ein **Viertel der gesammten Einwohner.** Denn 1738 haben die deutschen Lutheraner 105 Trauen, die deutschen Reformirten 18 und ebenso 18 die beiden anderen Colonieen zusammen. Geburten stehen bei den deutschen Lutheranern 470, bei den deutschen Reformirten 81 und bei den beiden anderen Colonieen zusammen 90 verzeichnet. Gestorbene haben die deutschen Lutheraner 414, die deutschen Reformirten 87, die beiden anderen Colonieen zusammen 103. Aehnlich 1739. Damals kommen auf die Franzosen mehr Amtshandlungen als auf die Wallonen. So sind 1738 zwar bei beiden neun Trauungen, indess bei den Franzosen 60 Taufen, bei den Wallonen 30; bei den Franzosen 68 Todte, bei den Wallonen 35. Und 1739 bei den Franzosen 12, bei den Wallonen 6 Trauungen, bei den Franzosen 42 und bei den Wallonen 24 Taufen, bei den Franzosen 71 und bei den Wallonen 39 Todte. Die **Todten** der drei Colonieen aber sprechen wieder eine beredte Sprache. Die **deutschen** Lutheraner oder die alte Bürgerschaft haben 1738 **56 weniger Todte als Geborene**; die Deutsch-Reformirten **6 Todte mehr als Geborene**; die beiden andern Colonieen zusammen **13 Todte mehr als Geborene**, die **Franzosen allein 8 mehr,** die Wallonen 5 Todte mehr als Geborene. Und 1739 haben die **Franzosen 29 mehr Todte als Geborene**, die Wallonen 15 mehr.*) Das liegt wahrlich nicht an der mangelnden Zähigkeit und Abhärtung. Akklimatisirt waren 1738 die Franzosen längst. Trafen wir doch 1731 bis 1740 bei den Wallonen hier 25 Personen zwischen 70 und 80, 8 zwischen 80 und 90 Jahr alt, über 90 Jahr 4; bei den Franzosen 1716 eine über 100, 1729, 1731, 1734, 1749 je eine, 1725 und 1730 je 2 Personen über 90 Jahre alt.[61] Da bei dem hervorspringenden Unterschied mit der alten Bürgerschaft allgemeine Gründe hier nicht massgebend sind, die einwandernden Réfugiés aber eine zähe Auslese besonders

*) Dass diese Stadtangaben die wirklichen Angaben der Kirchenbücher noch nicht erreichen S. hier S. 666.

sparsamer und solider Menschen bilden, so ist diese gerade im Vergleich recht **auffallend grosse Sterblichkeit der Magdeburger Hugenotten** nur zu erklären durch ihre ungesunderen Wohnungen, ihren geringeren Verdienst, ihre schlechtere Nahrung,[62] kurz daraus, dass **von** allen vier Bestandtheilen der **hiesigen Einwohnerschaft** 1738 und 1739 **die Franzosen die ärmsten** waren.

Kein Wunder daher, dass **immer mehr** Hugenotten aus Magdeburg wieder **davon zogen.** In den 20 Jahren von 1700 bis Ende 1719 sind hier als französische Bürger vereidigt **1343** Hugenotten. Davon sind laut Bürgerliste **wieder abgezogen** innerhalb der beiden ersten Jahre 17 Familien; von den 39, die im September 1704 ankamen, 22 Familien; 1703 und 1704: 33 Familien; 1705 bis Ende 1710: 46 Familien; 1711 bis Ende 1719: 39 = 135 Familien! Der Abzug ist ein unbedeutender und ein später, wenn man sich vergegenwärtigt, dass er anderswo gewaltiger, ja lawinenartig um sich griff. So ziehen schon 1687 und 88 aus Erlangen 102 namentlich aufgeführte Réfugiés wieder fort, weil man sie lutheranisiren will.[63]

Wie der Zuzug an sich für die Gesammt-Colonie kein Vortheil, so war auch der Wegzug der Hungerleider an sich kein Nachtheil. Nur dass man in dem menschenleeren Kurbrandenburg anders zu urtheilen beliebte, als in der übervölkerten Schweiz. Dass aber die ganz zufälligen Zusätze der Bürgerliste: a quitté, est à Berlin, est retourné à Metz, auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen, erhellt aus folgendem Beispiel. Die französischen Gerichte hatten alljährlich am 31. December an das Obergericht in Berlin eine besondere **Liste der Fortgezogenen** einzuschicken. Während nun bei den Neubürgern von **1709** sich in der Bürgerliste nur **11** Mal die Notiz findet a quitté, immer ohne Angabe des Jahres, wann sie davonzogen, treffe ich in der Liste de ceux **qui ont quitté** la Colonie française de Magdebourg pour s'établir ailleurs, die für das Jahr **1709** vom Greffier Fabre angefertigt worden ist, **50** verschiedene Namen oder **Familien**, die mit Pierre **Menard,** Manufacturier, beginnen und mit Jean **Bousige,** facturier, schliessen. Unter den Fortziehenden ist 1 Kaufmann

(François Olivier), 1 Chirurge (Louis Teolet), 1 Apotheker (Jean Chérubin), 1 Goldschmied, 1 Schlosser, 1 Schwertfeger, 1 Mützenmacher, 1 Schuhmacher, 1 Tuchscherer, 1 Sarschenweber, 2 Perrückenmacher, 3 Strumpfwirker, 3 Hutmacher, 3 Tapetenmacher, 3 Wollkratzer, 5 Wollkämmer und 21 Fabrikarbeiter.[64] Alle **Juges** von Magdeburg waren patriotische und gewissenhafte Männer. Doch auch schon ihr Nachdenken musste ihnen sagen, dass sie von den Verschwundenen keine Gerichtssporteln ziehen konnten. Dessen ungeachtet haben sie den Auswanderern gewiss mit gemischten Gefühlen nachgesehen, insofern durch den Abzug für die stets so bedürftige Gerichtskasse sich ausserordentliche Einnahmen erschlossen. Es handelte sich ja nicht immer um 1000 Thaler, wie bei dem Fortziehen von Pierre **Claparède.** Doch auch wenn, wie 1758, der Greffier buchen und am 16. Januar 1759 der Juge nach Berlin berichten konnte 33 Thaler remboursés pour bonfication des franchises de 15 ans par François **Chazelon,** qui est sorti des Etats, so ging wohl unwillkührlich ein fröhliches Schmunzeln über beider Kollegen Angesicht. Es war vielleicht ein Fehler, die durch Fortzug erwachsenden Gelder gesetzlich der betreffenden Einzel-Colonie zu überlassen. Es erwuchs der Schein, dass sie **reicher** würde, je mehr fortzogen. Und es gab gewiss so manch' einen, der aufjauchzte, wenn er hörte, dass im Sommer 1709 30 hugenottische Familien unter Garcin's Führung nach Amerika überzusiedeln sich anschickten,[65] und der sich im voraus in die Hände rechnete, das trage der hiesigen Gerichtskasse 990—1000 Thaler ein. Auch wurden **weimarische Werber,** wie **1718** Jacques **Coste**, ein Freund des hiesigen reichen Fabrikanten André **Raffinesque,** bei dem er wohnte,[66] oder der **dänische Werber**, der **1720** 40 Magdeburger Familien nach **Friedericia** entführen wollte,[67] von selbstsüchtigen Hierbleibern gewiss nicht immer mit unfreundlichen Augen betrachtet. Nur so ist es zu verstehen, dass die Justice von Magdeburg **1717** warnte, wenn man den Exulanten ihre Privilegien nähme, könnte die Mehrzahl leicht den Entschluss fassen, nach Braunschweig, Hameln oder Weimar überzusiedeln.[68] Für Berlin lag darin eine Art Drohung, für Magdeburg eine

Aussicht. Denn ein ähnliches Interesse an einem baldigen Wiederauswandern ihrer Mitglieder hatte insofern auch die **kirchliche Gemeinde,** als hier weder Sporteln jemals noch Kirchensteuern noch Kirchenplätze bezahlt wurden, wohl aber der weit grösste Theil der Gemeinde stets der Kirchenkasse als **Almosenempfänger** furchtbar zur Last fiel.

Es war im Kleinen ganz dieselbe Erscheinung, wie wir sie im Grossen kennen gelernt haben in den anderen Ländern. Holland, England, die Schweiz, Würtemberg, Hessen, Sachsen, die reichen Colonisten behielten sie gern. Allein den Armen öffneten sie alle Thore zum Auszug, weil sie sonst selber erdrückt und erstickt worden wären. Wir werden sehen, dass gerade da **Justice** und **Consistoire** sich vereinigen in der Klage, die Colonisten müssen **verhungern,** als hier die französische Colonie am stärksten war. Die Zeit der höchsten äusseren Blüthe, welche die Zeit des höchsten inneren Jammers ist, lässt sich jedoch nicht festsetzen aus der Bürgerrolle, da die Daten und Summen der Fortziehenden dort fehlen, sondern nur aus den Kirchenbüchern. An **Trauungen** treffen wir seit 18. August 1686—1700: 199; von 1701—1720: **370**; von 1721—1740: 291; von 1741—1760: 188; von 1761—1780: 102. An **Taufen** treffen wir vom 16. August 1686—1700: 737; von 1701—1720: **1677**; von 1721—1740: 1129; von 1741—1760 611; von 1761 - 1780: 485. An **Beerdigungen** treffen wir vom 8. Mai*) 1686—1700: 693; von 1701—1720: **1673**; von 1721—1740: 1217; von 1741—1760: 855; von 1761—1780: 582. Das berichtet schon 1781 (28. December) David **Mainadié III.,** Secrétaire du Consistoire français de Magdebourg nach Berlin an den Oberkonsistorialrath Erman.[69] Die 1150 Trauen, 4639 Taufen und 5020 Beerdigungen, welche dieser Amtsschreiber unseres Presbyterii von Anfang der Colonie bis Ende 1781 zusammengezählt hat, bestätigen, im Vergleich mit denselben Zusammenstellungen der übrigen preussischen Colonieen, dass nächst der Berliner die Magdeburger bei weitem

*) Eine beredte Sprache, 1686 am 8. Mai die erste Leiche, am 16. August die erste Taufe, am 18. August die erste Traue: Die Leichen bahnen den Weg in's „Elend“.

die grösste war. Fällt nun bei dieser zweitgrössten preussischen Colonie die **Blüthezeit** zwischen 1700 und 1720, so handelt es sich jetzt, aus den Kirchenbüchern [70] den Höhepunkt zu finden innerhalb dieser beiden Jahrzehnte. Im Jahre 1704 haben wir 102 Taufen; 1705: 101; **1706**: 111; 1707: 103; 1708: 110; 1709: 81; 1710: 89. Im Jahre 1701 haben wir 25 Trauen; 1702: 19; 1703: 27; 1704: 27; **1705**: 29; 1706: 16; 1707: 22; 1708: 16; 1709: 16; 1710: 15. Im Jahre 1704 haben wir 74 Todte; 1705: 98; **1706**: 100; 1707: 82; 1708: 78; 1709: 89; 1710: 80. Demnach liegt der **Höhepunkt der hiesigen Colonie** in den Jahren **1705** und **1706**. Und doch hatten uns schon **1703** die Wallonen überflügelt. Zählten sie doch damals 1949 Seelen, die Franzosen 1375.[71] Doch ist unsere Gemeinde **1706** wieder auf etwa 1500 Seelen gekommen, während die Wallonen wieder auf 1054 Seelen heruntergegangen waren. Auch schreibt am **16. November 1705** Prediger Gabriel Ruynat nach Berlin, unsere Colonie sei die zahlreichste und blühendste nächst Berlin, da sie **fast** 2000 Seelen umfasse.[72] Daraus macht im Jahre 1724 Kantor Angély 2000 Seelen: eine Zahl, welche die St. Gertrauden-Kirche nicht hätte fassen können und darum sei es nöthig geworden, am 6. August 1705 den Grund zu legen zu einer grösseren eigenen Kirche.[73] Diese Argumentation hätte Kraft gehabt, wäre die Gemeinde seit 1706 wirklich gewachsen. Jedoch schon sämmtliche Amtshandlungen, Taufen, Trauen, Beerdigungen deuten auf eine Abnahme hin. Statt der 111 Taufen sahen wir 1710 nur 89, statt der 29 Trauen 1710 nur 15, statt der 100 Beerdigungen 1710 nur 80.

Das durch den grossen Kurfürsten und seine Nachfolger den französischen Fabrikanten verschaffte **Geld** war leider nicht als Fonds perdu verstanden worden, sondern als blosse Etablirungsgelder, ein vorgeschossenes Anlage-Capital, von dem, sobald es **zurückgezahlt** wäre, immer neue und andere einwandernde Fabrikanten zehren sollten. Aus diesem Grunde wurde am 14. April **1688** schon jenem Procureur **Isaac Martin**, der dem grossen Kurfürsten 1000 Thaler geborgt hatte, befohlen, oder wenn man will als Lohn gestattet, alle zur Rück-

zahlung an den Kurfürsten fälligen Vorschusssummen **einzumahnen** und an die kurfürstliche Kasse **abzuliefern:**[74] ein heikles Amt unter Colonisten, die um des Glaubens willen eben erst ihre letzte Habe eingebüsst hatten.

Auch am 7. August 1691, wo der Grundsatz auftaucht, wenn avancirte Summe 100 Thaler übersteigt, sollen **Refugirte** tüchtige **Caution** stellen, in deren Ermangelung aber nichts zu hoffen haben, erblickt der kurfürstliche Beauftragte, Procureur Isaac Martin, nur den bekannten und genannten Zweck, Summen zur Verfügung zu haben behufs Unterstützung vieler anderer neu ankommender Réfugiés. Wie ihnen in anderen Ländern[75] gradezu beschworen worden war **die Freiheit, jeder Zeit abziehen zu dürfen** unter Mitnahme des im Lande erworbenen Vermögens, so war in dem strengeren Brandenburg durch das Edikt von Potsdam §. 5 und 7 Freiheit von all dergleichen Auflagen, wie selbige Namen haben mögen, verheissen; ja noch 1721 den Stettiner Colonisten zugesagt, wann sie wieder von dannen ziehen wollten, solle von ihren Capitalien **kein Abschoss** genommen werden.[76] Die königlichen Beamten der Uckermark hingegen, welche königlicher sein wollten als der König selbst, forderten **Abschoss** bald auch von solchen Réfugiés, die gar nicht daran dachten, das Land zu verlassen.[77] Hierorts liess sich solche Wortbrüchigkeit gegen die Réfugiés auch mit der Magdeburger **Polizei-Ordnung** vom 3. Januar 1688 bemänteln, bei der der grosse Kurfürst versäumt hatte, unter den vom Abschoss Eximirten (Cap. 56 §. 8) auch die Réfugiés mitanzuführen.[78] Ja selbst die Colonie-Richter von Magdeburg, Halle und anderswo freuten sich, durch den Abschoss ein Mittel in die Hände zu bekommen, um das unbequeme Wegziehen der Colonisten, doppelt unbequem gleich nach dem Genuss der Freijahre, wirksam zu verhindern. Nun verschärfte und erweiterte am 28. August 1693 Friedrich III. das **Abschoss-**Gesetz. Freilich hinderte das den Vertausch der neuen Vaterländer nicht. Es kamen neue Siedler. Doch das Fortziehen nahm zu. Schon 1694 hatte Cette désertion hier so um sich gegriffen, dass das Consistoire von Magdeburg nach Berlin berichtete, und königliche Commissare erscheinen. Sie stellen fest, dass

so manche arme Arbeiter aus Mangel an Arbeit, einzelne wohl aus Mangel an Wohnung, besonders neue Ankömmlinge aus der Schweiz wieder von Magdeburg fortgezogen; eine Abnahme der Colonie aber nicht zu spüren sei.[79] Indess fing man an, **die Fortziehenden** zu überwachen, ja selbst diejenigen als strafbare Ausreisser zu behandeln, die längere Zeit auf Geschäftsreisen von hier fern blieben. So reist Jac. **Perenet** nach Berlin. Man hält ihn für flüchtig. Seine Gläubiger lassen nun seiner Frau Jeanne, geb. Tardieu, die Waaren und Möbel wegnehmen. Als ihr Mann aus Berlin zurückgekommen ist, appellirt die Frau gegen diesen Raub. Schon aber war die Frist verstrichen. Aus Billigkeitsrücksichten wird die Appellation dennoch acceptirt, „da wir nicht gerne sehen möchten, dass Jacob Perenet auf einmal ruiniret und dessen Manufactur über den Haufen geworfen werde.“ So schrieb der Minister von Bartholdi an das französische Obergericht 20. September 1712. Doch lief es nicht immer so glimpflich ab. Manchen war nicht zu helfen. Sah man es ihnen doch schon an ihrer Reclame an, dass sie sich hier nicht lange würden halten können. So hatte der Kaufmann **Alexandre le Clerc** sich mit Familie hier niedergelassen, um in Magdeburg „spanisches Wachs, das Wasser der Königin von Ungarn, hippokratische Jungfernmilch, Resolut anderer Liqueure“ u. dergl. zu fabriciren. Dazu hatte er sich Geld zusammengeborgt von den Magdeburgern Portal, Coulan, Mucel, Gaussart, Barbut, Laurent, Dertan (sic), Claparède und sogar vom Pastor Rally, sowie von Auswärtigen, z. B. Kaufmann Barthélemy **Combelles** in Berlin, marchand et manufacturier de bas au métier. Als nun letzterer hörte, dass Al. le Clerc mit Fürsten fremder Lande in Unterhandlung und **im Begriff stehe, sich zurückzuziehen,** verklagt er ihn wegen 313 Thlr. 8 Gr. pour vente de bas de sa manufacture und bittet, ihn zu verhaften. Am 13. April 1694 setzt der Kurfürst sein Fiat darauf. Als Le Clerc davon erfährt, schreibt er einen Brief über Combelles, in welchem er letzteren mit dem Tode bedroht (je le pistolerai). Selbstredend machte le Clerc dadurch seine Sache schlimmer. Am 13. August erhält Combelles einen ausserordentlichen Schutzbrief für seine Per-

son mit dem Vermerk, der Schuldner solle verhaftet werden, wo immer man ihn beträfe. Nun fleht der bankrotte Magdeburger beim Staatsminister v. Spanheim, er sei ruinirt, seine Familie ohne Mittel in Magdeburg verblieben. Alle seine Gläubiger hielten ihn nicht mehr für sicher. Darum bittet er um eine Gnadenfrist (lettres de répit) gegen die Verfolgung. Allein am 12. December 1694 wird ihm das Moratorium verweigert: er möge, so gut er könne, akkordiren; doch von Verhaftung ist keine Rede mehr.[80] — Wahrscheinlich war ihm ein Akkord nicht möglich. Er ist hier spurlos verschwunden, fehlt auch in der hiesigen Bürgerrolle. Doch taucht in Halle a. S. am 21. April 1725 ein Alexandre le Clerc aus Abbeville in der Picardie auf in dem Ehrenamt eines Gerichtsassessors. Er stirbt in Halle am 12. April 1747.[81]

Um diese Zeit begannen die deutschen Fürsten gegen die Exulanten sich abzukühlen. Wir erinnern uns, dass am 13. Juni 1689 der Fürst von Ansbach sich belehren liess, die Schwabacher Colonie habe **mehr gekostet, als eingebracht.**[82] Dass am 1. September 1692, resp. 6. Juni 1693 der Markgraf von Bayreuth sämmtliche Wilhelmsdorfer Réfugiés abziehen lässt nach Burg b. M.[83] Dass der Landgraf von **Hessen-Darmstadt** am 15. December **1698** neue Siedler aufnehmen zu wollen erklärte, nur falls sie weder Lebensmittel noch Vorräthe noch Geld bedürften und obenein beträchtliche Summen ins Land brächten. Dass am 26. September **1701 kursächsische Stände** es als weltkundig hinstellten, das ökonomische Interesse bei der Colonisation sei gleich null zu rechnen; ja alle die Länder, welche die Fremden aufgenommen, seien verarmt.[84] Dennoch schildert in seinen Vers burlesques Pastor **Vieu** aus Spandau l'Allemagne als le pays de cocagne (das Schlaraffenland **1693**). Und **1694** schreibt der Magdeburger Traiteur **L'Anglade** an die hiesigen Presbyter: Je Vous conseille à ne point abandonner l'Allemagne: car elle Vous fait trop d'honneur. Nach 1700 aber werden in Deutschland nur noch wenig französische, wallonische oder waldensische Colonieen gegründet.[85]

Und draussen wurden für die Glaubensflüchtlinge die Aussichten noch trüber. Am 17. Juni **1700** schreiben an unser

Presbyterium les Directeurs des Réfugiés in **Bern** untz. **Berlié**, ministre, und **Tavellion**, ancien et secrétaire. Sie schreiben auf Befehl ihrer Obrigkeit, die Schweiz verbäte sich aufs ernstlichste jede fernere Einwanderung, denn „nos Souverains sont fort chargés de pauvres.[86] Insbesondere möchte man ihnen doch ja keine Waldenser schicken (Piémontais et autres nécessiteux), da man sie doch nur ohne Unterstützung aus Bern wieder ausweisen würde. Auch laste alles auf Bern, seitdem die andern evangelischen Kantone jeden Beitrag zur Unterstützung zurückgezogen haben; dergestalt, dass jetzt die Berner Ausgaben sich höher belaufen als vor dem Auszug der Réfugiés nach Deutschland: denn täglich kämen neue Flüchtlinge aus Frankreich hinzu.“ Auf Requisitionen von hier erfolgt kaum noch eine Antwort von drüben: dann schon gewiss nicht, wenn man von drüben Forderungen einkassiren will.

Nur wo es gilt, Geld nach der **Schweiz** zu schaffen, kommen noch Briefe von dort. Als André **Pomarède**, réfugié zu Bern, mit seiner Familie seinen Magdeburger Onkel **Brun** beerbt, bittet das Berner Consistoire (14. Mai 1707), ihm durch Vermittlung von David **Méjan** die Erbschaft auszuliefern. Und diese Bitte wiederholen sie[87] (30. Juli), da Pomarède eine grosse Familie zu ernähren habe. Selbst wo es sich um einen blossen Strumpf-Webestuhl handelt, wendet sich das Berner Consistoire, untz. Tavellion, Ancien et Secrétaire, an das hiesige (4. April d. J.).[88] Auch aus **Holland** kommen Klagebriefe auf Klagebriefe. Als das hiesige Presbyterium für die arme verwaiste Dienstmagd **Laurent**, welche seit 11 Jahren in **Amsterdam** bei Pastor **F. Saurin** diente, um Erstattung der Pflege und Beerdigung der Ihren sich verwendet, erwidert Pastor Saurin, es sei ja ihr erster Dienst, sie erhalte 15 Francs jährlichen Lohn, und er sei nicht im Stande obenein derartige Geschenke zu machen (1699). Als sich unser Presbyterium für die blutarme Wittwe des Abraham **Siège** an ihren Schuldner, Etienne **Marret** in Nymwegen wendet, antwortet das Nymweger Consistoire de l'église wallonne, am 8. Februar 1701 untz. **Ponce**, pasteur, und H. **de Sugteln,** ancien, vor Ablauf des Jahres könne Marret die Wittwe nicht befriedigen; allenfalls nach Verlauf von sechs

Monaten ein Drittel der Schuld abzahlen. Je commence à peine à respirer, que la veuve Siège demande son payement. Auch entspreche die 1699 für 60 Thlr. übersandte **Wolle** den holländischen Anforderungen weder in der Farbe noch in der Güte. Deshalb habe er sie nicht auf den Markt bringen können, sans me décréditer entièrement. Warum habe denn die Wittwe **Siège** die 12 Thlr. Abzahlung auf Sr. **Eniatras** ihm zurückgesandt? Das sei doch wohl ein Zeichen, dass sie sich vorderhand nicht in so grosser Noth befände. Darum sendet er gar nichts. Auf einen dringenderen Mahnbrief nach Nymwegen erwidert das wallonische Consistoire am 9. October d. J. (untz. **Ponce,** past. und **Arnhem**, anc. secr.) 48 Thaler holländisches Geld sollen jetzt, der Rest mit 58 Thlr. holländisch vor Jahresfrist erfolgen. Allein erst am 31. August **1703** sendet Marret durch das wallonische Presbyterium von Nymwegen gez. **Durand**, pasteur und Willem **van End,** diacre, den Rest der Schuld an das Kind von Abraham Siège.

Am 20. Juni 1709 empfängt das Presbyterium durch Pastor Valentin den Befehl des Ministers Bartholdy, nachzuforschen, wer die **30 Magdeburger Familien** seien, die den Pierre **Garcin** bewogen haben, Frau und beide Kinder hier zurückzulassen, und mit der Königin von **England** in London zu unterhandeln über ein **Etablissement in Pennsylvanien.**[89] Und doch, auch aus **England** und **Irland** kommt mehr Klage als Ermunterung. **Combe** aus Irland verspricht seinem Magdeburger Sohn, dem Schneider, ihm durch Gastwirth Piélat, gen. La Jeunesse Geld zu senden, damit er über Rotterdam ihm nachkomme nach **Dublin**. Er schickt aber nichts. Durch das Consistoire von **Wesel,** gez. ancien **Fontanes,** fragt er, warum der Sohn nicht komme und bezieht sich auf seine Wechsel an La Jeunesse (14. October **1710**). Dieser antwortet, er habe nur drei Briefe erhalten, worin der Vater den Sohn ermahnt, sich persönlich bei Dirk **Volter** in **Rotterdam** 30 englische Shilling zur Reise nach Dublin zu borgen. Da der Sohn kein Geld hat, um von Magdeburg nach Rotterdam zu kommen, so bleibe er in Magdeburg. Ueber vier Jahre später, am 1. März 1715 lässt Combes der Vater seinem Sohne sein Missfallen ausdrücken, dass er

sich für das geschickte Geld (?) nicht einmal bedankt hat. Die Pasteurs et Conducteurs de l'église française de **Dublin**, qui suivent la **liturgie** des églises réformées de France, gez. **Mercier**, ancien et secrétaire, gestehen ausserdem, allerdings sei vor 16 Jahren Daniel **Pouneau**, ein Wollkämmer, in Dublin gestorben, ohne das Geld, das ihm ein Magdeburger Ancien, pour le mettre en train — es waren 50 Thlr. — vorgeschossen hatte, erstatten zu können. Auch leugne **Goullin** in **Dublin** nicht, einer bestimmten Colonistin in Magdeburg Geld zu schulden. Die Frau solle nur immerhin die Quittung an jemand aus ihrer Bekanntschaft senden. Denn das Porto würde den Werth übersteigen. **Si Vous êtes accablés de pauvres, nous ne le sommes pas moins, ayant de plus nos Pasteurs à notre charge, l'état ne nous aidant pas un sous pour leur entretien.** Auch werde Herr **Darassus** Herrn **Lugandy** nicht antworten, da wir ihn bis auf weiteres der Kirche von Cork, die ihren Pastor verlor, überlassen haben.

Man sieht, der Gluteifer für die gastliche Aufnahme der „Geladenen Gottes" hat überall einer kaltblütigen Berechnung Platz gemacht. Berechnung ist es, nicht Liebe, welche neue Freijahre ausschreibt, für das dänische **Fredericia**, für Kursachsen, Hannover, Braunschweig, **Kassel, Isenburg** und wohin man sonst noch Réfugiés hinüberruft.

Um so gefährlicher war die am 16. März **1718** aus Frankreich, Clermont, kommende von **Boucher** unterzeichnete gedruckte **Aufforderung** an alle Syndics und Greffiers des Rôles des Tailles, ihre Quittungen über nicht gezahlte Gehälter schleunigst einzusenden, falls sie dieselben nebst den Exemtionen und Privilegien nicht einbüssen wollen. Am besten sei es, sich mit dem Schreiber persönlich ins Einvernehmen zu setzen.[90] Am 1. April 1718 erkennt **Bardeau** zu Clermont, ebenfalls in einem gedruckten Formular an, dass **Pierre Chaselon-Maury**, Syndic von Peirusse, 536 livres, seit 15. December 1711 fällig, liquidirt hat, da ihm am 30. Juni 1704 ein Jahrgehalt von 35 livres 14 sous 8 deniers zugesichert war. Er scheint damals der einzige Magdeburger gewesen zu sein, welcher der Aufforderung traute. Und was geschah?

Am 20. October 1720 erschien eine Benachrichtigung, dass diejenigen, welche beim Intendanten liquidirt hätten, durch irgend einen Pariser Bekannten 100 sous taxés par arrêt pour chaque liquidation an Sr. Passelaigne, greffier des Commissions extraordinaires du Conseil, rue St. Pierre, près la place des Victoires, zuvor einzusenden und zu zahlen hätten. Et puis après? . . .

Es müssen immerhin schon vor dem 5./15. Januar **1698** eine bedenkliche Anzahl von Réfugiés aus Kurbrandenburg nach **Frankreich** zurückgewandert sein. Wie viele, entzieht sich unserer Kenntniss, da der Ort, wohin beim Wegziehen die Réfugiés übersiedeln, weder in der Jahresliste, noch in der Bürgerrolle angegeben zu werden pflegt. Auch wird als Reiseziel niemals Frankreich genannt, sondern die nächsten Stationen dahin, Leipzig, Erlangen, Halberstadt, Kassel, Brandenburg, Berlin u. s. f. Wenn man sich die unbeschreibliche Sehnsucht vergegenwärtigt, die sich jedes französischen Exulanten bemächtigte, sobald er auch nur zufällig irgendwo den Namen **Frankreich** hörte oder las; wenn man sich klar hält, dass drüben ihre Gräber lagen, ihr Haus, ihr Gärtchen, die Kirche, in der sie getauft worden waren, ihr liebes Pastorat, ihre Fabrik, ihr Landgut; wenn man sich wach hält, dass allüberall im Refuge die kirchenpolitische Tendenz aller hugenottischen Machthaber **Wiederherstellung des Edikts von Nantes** und **glaubensfreie Rückkehr aller Protestanten** in ihre vorigen Rechte hiess: dann wird man verstehen können, dass weder das am 5./15. Januar **1698** gegebene und so oft wiederholte kurfürstlich-königliche Verbot einer Reise nach Frankreich, noch das harte, rechtswidrig auf die Réfugiés angewandte Gesetz des Abschosses, noch des hohenzollernschen Darlehns üblich gewordene Rückforderung von den Réfugiés genügten, diese von der Ueberschreitung der Grenzen fern zu halten. Was sie fortgetrieben hatte, war nur ihr protestantischer Glaube. **Ihr Glaube war es, der sie von Frankreich zurückhielt.** Die Duclos', Couderc's, Goffin's, Prévost, George's, Foissin's, Fontanieu's, Souchon's hatten nicht alle ihre Verwandte aus der Knechtschaft mit herüberführen können.

Und was erhielten sie für **Nachricht aus Frankreich?** Konnte irgend jemand drüben ungestört seines hugenottischen Glaubens leben, wie allesammt hier im Pays de liberté? Weil ein einfacher Mann mit seinem 14jährigen Sohne die Bibel las und eine arme Frau mit einem blinden Bettler laut die Psalmen sang, wurde gegen den Widerspruch von 5 Pastoren und 3 Anciens, und von 2 Advokaten beim Parlament von Toulouse die berühmte hugenottische **Kirche von Montauban** auf Königs Befehl geschlossen und dem Erdboden gleich gemacht. So furchtbar strafte man eine ganze Gemeinde um vier geringer Uebertretungen willen am 1. April **1683**, dritthalb Jahr **vor** dem Widerruf des Edikts von Nantes. Und wegen solcher „Verbrechen", um solches „Aufruhrs" willen standen in Frankreich die Verwandten der Berliner, Hallenser, Halberstädter, Magdeburger jeden Augenblick in Lebensgefahr. Der hier im September 1704 vereidigte Wollkämmer Jacques **Couderc**[91] kann nicht hindern, dass, als im Februar 1706 der Wollkratzer Salomon Couderc mit seinem jüngeren Bruder Jacques 1706 aus Genf nach Frankreich **zurückkehrt**, beide als Rebellen ergriffen werden, Salomon am 3. März verbrannt, Jacques am 23. December mit Bajonetten am Ort, wo sie die Psalmen gesungen, zersiebt und, weil er noch immer nicht den Geist aufgegeben hatte, einige Tage darauf in Montpellier gerädert wurde.[92] Sein Namensvetter lebte hier friedlich fort, 51jährig, mit Frau und Tochter, noch 1721.[93] Alexandre **Duclos** steht in Halle als Juge et Directeur, Jean Duclos der Secrétaire wird nach jenes Tode gleichfalls Richter in Halle, dann Syndic de la nation in Berlin und übt als solcher mehrfach Einfluss auch auf die Schicksale unserer Colonie.[94] Indessen sind drüben die Töchter des Metzer Advokaten Duclos durch französische Verwüster nach Homburg gefangen fortgeführt, der Vater aber in den Thurm zu la Roche geschleppt, wo wenig fehlte (1689), dass ihn die Ratten lebendig frassen.[95] Die Freilassung des argen Bibellesers nach siebenjähriger harter Gefangenschaft (5. Februar 1696) musste als sonderliche Gnade des Königs gepriesen werden. Während im benachbarten Halle der Advokat Paul **Goffin** die Ehrenstelle eines

Juge et Directeur de la Colonie bekleidet und Gott dem Herrn im Geist und in der Wahrheit dient,[96] wird aus dem Metzer Gefängniss der Advokat Goffin nur entlassen, um mit seiner tapfern Frau und acht andern unbesiegbaren Metzer Protestanten nach der Insel St. Martinique verschleppt zu werden, von wo auf einem holländischen Schiff zu entfliehen der Held mit seiner Heldengemahlin verschmähen, auch dann noch, als die meisten protestantischen Mitgefangenen schon entflohen sind.[97] Unsere biderben Handwerker und Kaufleute, die **Prévost** aus Montauban[98] und die **Georges** aus Metz,[99] haben ihre Erholung und ihre Freude am wöchentlichen und sonntäglichen protestantischen Gottesdienst: als sie sterben finden, sie den ersehnten Feierabend auf dem französischen Gottesacker Seite an Seite der Märtyrer und Bekenner. In Frankreich aber werden die Leichen der Marguérite Prévost aus Roucy und Madelaine Georges auf dem Schinderkarren nach dem Galgen geschleift, weil sie in Gewissenssachen Gott mehr gehorchten als den Menschen (1686).[100] Pierre **Foissin** aus Paris spielt in Magdeburg bei dem französischen Kirchenbau als persönlicher Vertreter des Staatsministers v. Bartholdy, gegenüber der Justice und dem Consistoire eine übermächtige Rolle, und die Gelder für die protestantische Sache aus Holland und Deutschland fliessen dem Hofrath nur so zu.[101] Und unterdessen siechen dahin in dem Picardischen Kloster der Nouvelles catholiques vier Demoiselles Foissin, weil sie ganz schüchtern und insgeheim sich zu derselben Sache in Frankreich bekannt haben.[102] Auf Befehl des ersten preussischen Königs wird Jean **Fontanieu** aus dem Languedoc zum Verwalter der grössten preussischen Manufaktur eingesetzt.[103] Und um dieselbe Zeit etwa (1703) schmachtet Jacques Fontanieu, cardeur, aus der Umgegend des in Magdeburg so überreich vertretenen Uzès in den unzerreissbaren Ketten der Galeeren.[104] Während bei uns die Nachkommen der wackern Wollkämmer Gebrüder **Souchon** aus Uzès im Languedoc[105] von Ehren zu Ehren steigen, wird wegen Haltung protestanischer Gottesdienste in seinem Hause Louis Souchon nach dem Fort von Nismes geschleppt, sein Haus niedergerissen und seine Gemeinde mit Strafe belegt.[106]

Wir sahen bei der Kirchenzucht, dass es am 7. December **1713** dem Etienne **Guillaume** als Schande galt, wieder in Orange gewesen zu sein und dass bei Moyse II. **Guarrigues** seine Reise nach Frankreich **1741** auch wirklich keinen andern Zweck hatte als den, zwei Frauen zu betrügen. Kaum ist es daher zu verstehen, warum sich, wenn auch nur ganz selten, einzelne hugenottische Familien oder doch Personen zurück nach **Frankreich** wandten? Wussten sie doch vorher, wie es ihnen da ergehen musste. Wahrscheinlich waren es Verwandte von jenen Magdeburger Familien, die aus der Dauphiné stammten, die Pierre **Bérard,** Just **Mucel,** Charles **Odier** und die Londoner **Pourroy,** welche 1734 nach der Dauphiné zurückkehrten. Und was geschah? Auf Grund der königl. Deklaration vom 10. Februar 1699 wurden ihre Ehen für Konkubinate erklärt, ihr Nichtbesuch der Messe als Rebellion gestempelt, das Versäumniss des Schickens ihrer Kinder in den geistlichen Unterricht der katholischen Priester als Verbrechen gebrandmarkt.[107] Und wie lange dauerte es, da waren alle wieder katholisch. Des Verfassers Familie stammt aus **Heilz-le-Maurupt** (Helmoru)*) **in der Champagne**. Dort allein sollen sich durch alle Verfolgungen ununterbrochen alte Hugenottenfamilien erhalten haben, während von den zahlreichen und altberühmten Familien von Vassy, Vitry le Français, Châlons, Bar-le-Duc, Reims heute keine Spur mehr übrig[108] ist. Und doch seit 1685 findet sich in den sorgfältig erhaltenen Registern von Helmoru kein Tollin mehr. Alle protestantisch Gebliebenen wohnen im Pays de liberté, ausserhalb Frankreich. Die in Frankreich verbliebenen **Tollin's** (und Dr. Laurent Tollin aus Châlons sur Marne nennt mir seit 1587 bis heute 148 Tollins, darunter Kaufleute, Aerzte, Apotheker, Rentiers, Stadträthe, katholische Priester, auch einen Tribunals-Präsidenten[109]) weist ihre Familientradition noch heute nach Helmoru Aber allesammt gelten in Frankreich für katholisch.

Niemand wird es Wunder nehmen, wenn die Schande mit der Heuchelei in den Bund tritt. Die Tochter des Frédéric

*) Die alte Schreibweise, wie sie sich auch in den Berliner Colonie-Acten findet.

Mauran, Wittwe **Constant,** hatte sich hier gebrandmarkt par le scandale qu'elle y a donné. Sie berückt in Berlin den Pierre **Richard.** Der verlässt seine Gattin und zieht mit der Ehebrecherin nach **Orange,** um sich dort anzusiedeln. Am 13. December 1730 meldet es das Consistoire de Berlin, untz. Dumont, modér. und de Marconnay, anc. secrét., dem Magdeburger französischen Presbyterio. — Für derartige Leute galt Katholischwerden als ein einträgliches Geschäft. Darum wandten sich solche Karrikaturen des Hugenottenthums lächelnd nach Frankreich zurück. Es galt so sehr als selbstverständlich, wer in die Löwenhöhle trete, finde keinen Rückweg, dass ganz Müncheberg den Schneider **Antoine Thorel,** vielleicht einen Verwandten des Unsern[110], als Wundermann betrachtete, weil er 9. Juli 1749 von einer Reise nach Frankreich wiederkam.

Manchen trieb ja die Habgier, Alles, auch jede Verstellung und Akkommodation zu versuchen, um ihre Güter, die drüben lagen, zurückzugewinnen. Allein Verständigere, wie Henri **de Mirmand,** der Organisator der Schweizer Einwanderung nach Preussen, legten lieber die zahlreichen hohen Empfehlungen, die sie sich verschafft, bei Seite, sahen die schon gemachten Reiseausgaben nicht an und vergassen gern ihren ehemaligen reichen Besitz jenseits, als dass, nachdem sie die Verhältnisse genau erkundet hatten, sie muthwillig ihren Glauben in Gefahr stürzten.[111] Auch der Vorwand, Schuldverhältnisse drüben regeln zu wollen, fiel bald fort, da, seitdem Brandenburg-Preussen französische Forderungen nicht anerkannte, Frankreich an den Hohenzollernschen Unterthanen Repressalien übte. Indess selbst das Bereisen Frankreichs behufs feinerer **Ausbildung** im eigenen Fach galt in der Zeit, wo man wusste, wie viel der Glaube gekostet, für unhugenottisch. Erst mit dem Fridericianischen Zeitalter erlaubte man sich in Magdeburg solche Ausschreitungen.

Der erste Fall der Art fällt in das Jahr **1768.** Auf die Klage des grossen Königs, dass Kinder von Réfugiés nach Frankreich zurückströmen, weiss das Magdeburger französische Gericht nur Einen anzugeben. Behufs Vervollkommnung in der Färbekunst habe der Färber **Dominique II. Coste** aus

St. Antonin[112] seinen Sohn gleichen Namens (den Bürger vom 21. Juli 1755)[113] nach Frankreich gesandt, und er sei nun tüchtiger zurückgekehrt. Friedrich der Grosse befiehlt jedoch den Vätern, bei Confiskation ihrer Güter, die Söhne binnen drei Monaten nach Preussen zurückkommen zu lassen.[114] — Der zweite Fall betrifft den Handlungsdiener und Neffen des Jacques **Granier,** Jean Jacques. Er hat sich 2½ Jahre in Frankreich aufgehalten, länger noch in Cadix behufs Ankaufs spanischer Seide für seinen Vater. Des Abwesenden Obligationen hatte Doris Louise Müller hierselbst beschlagnahmt. Ein gerichtlicher Vergleich kam zu Stande. Nachdem er hier wieder vier Wochen wohnte, erbat er sich die Ausantwortung der Obligationen. Und da er sich nie ausser Landes habe etabliren wollen, so willfahrt das Gericht am 21. Juli 1774 seinem Gesuch. — Der dritte Fall fällt in das Jahr 1777. Er betraf, laut Brief des Jean Finé, pasteur de l'église allemande de Genève vom 15. Februar 1777, den Pierre François **Angély,** Sohn des Etienne Angély von der Judith Munier und Enkel des Marc Munier von hier. — Der vierte Fall ist eigener Art. Eine traurige Verkettung von Umständen hatte den Pierre **Flamary** bewogen, nach **Frankreich** auszuwandern. Sohn jenes Uhrmachers Antoine Flamary aus Montauban, dessen Mutter eine Antoine Charles war[115], hatte er als Marchand savonnier am 30. Juni 1780 hierorts den französischen Bürgereid geleistet.[116] Seine Mutter, Gläubigerin des bankrotten Uhrmachers und Grünseifensieders Antoine **Charles,** hatte dessen Fabrik ihm, dem ältesten Sohne, übergeben. Leider fehlte ihm die Gabe (l'humeur), en détail zu handeln und das Geld für ein en gros Geschäft. Neben dem Seifenkram stand er einer guten Wollfabrik vor. Und die Justice rühmt ihn als bon sujet, bon bourgeois, d'une conduite réglée, d'assiduité sans exemple. Auch schreibe er eine schöne Hand und ein damals im Refuge selten gutes Französisch. Da er aber bei jedem Sod verunglückter grüner Seife den deutschen Magistrat benachrichtigen und sich die Aufsicht eines rohen Stadtdieners, der dafür noch ein Douceur von 1 Thlr. forderte, gefallen lassen musste, auch die Seifensiederzunft den Wollfabrikanten nicht aufnehmen wollte, obwohl er ihr die vollen

Gebühren bot, so zog, der Plackereien und Exekutionen endlich müde, der hier immer geängstigte und zurückgewiesene Mann, während seine dem Fiskal Michel vorgetragene Sache bei der Oberinstanz noch schwebte, zu seiner **Tante nach Montauban.** Doch erklären seine Mutter, Helène **Franjeu** und sein Bruder Kaufmann Simon François **Flamary** vor Gericht, sobald er in die Zunft aufgenommen sei, würde er zurückkehren. Die Justice, untz. Andresse, Michel, George, Granier, empfiehlt sein Gesuch, das indirekt auch den Wollfabriken zu gut komme, welche sich jener grünen Seife bedienen. Der König habe sich ja oft und gern daran erinnert, wie viel **das Fabrikwesen** unseren colonistischen Vorfahren verdankt und darum nicht aufgehört, die Aufnahmen von Colonisten in die Innungen zu begünstigen. Sehr dienlich wäre auch dem armen Flamary **der zollfreie Export seiner grünen Seife** nach Berlin und anderen preussischen Städten, wie die Grünseifefabriken von **Cuny** und **Bonte** diese Exemtion ja schon besässen. Im Grand Directoire français theilen sich die Ansichten. Die Mehrzahl befürwortet das Gesuch. De Beausobre und Formey hingegen sentiren (in deutscher Sprache!): Das französische Gericht hätte auf Grund von §. 10 bessere Massregeln treffen sollen, „sobald Flamary auf das Verziehen bestand" (9. November 1782). Das General-Direktorium weist alles zurück: laut Bericht der Kammer sei das **Seifensieder-Gewerk in Magdeburg** schon so stark, dass ein Theil derselben sich nur kümmerlich nähren; während Flamary als Kaufmann, Galanteriehändler und Grünseifenfabrikant sich schon nähren könne. Ueberdies solle nach der Landes-Verfassung niemand zwei verschiedene Gewerbe zugleich treiben (11. März 1783). So ergeht denn (29. d. M.) an die hiesige Justice ein Verweis, dass sie beim Fortziehen des Flamary die nöthige Vorsicht vermissen lasse.[117] Der erste und einzige Verweis gegen unsere Justiz in dergleichen Sachen!

Wenn man jemand lieb hat, dem bereitet man nicht gerne Schmerzen. Unsere Justice meldet selten alle Fortziehenden an die Oberbehörde in Berlin. Darum traute man bald der Gerichtsliste nicht mehr. Und so befahl denn schon am 17. Sep-

tember 1715 der König, auch sämmtliche **Consistoires** der französischen Kirchen sollten Monat für Monat nach Berlin berichten die Namen der Neuangezogenen, sowie über **Zahl, Stand und Ursach beim Fortzug der Réfugiés** aus den preussischen Staaten. Hier in Magdeburg muss schon sieben Jahre früher das **Wiederauswandern** epidemisch geworden sein. Denn schon im Jahre 1708 wird dem obersten Conseil français in Berlin aufgetragen, nachzuforschen, was die Zerstreuung der Magdeburger Colonie verursacht habe? Auf die Berliner Anfrage erklärt unser Consistoire dem König, **die Ursache der Zerstreuung unserer Colonie sei, dass man ihr nicht gestatte, die vom König gewährten Freiheiten zu geniessen.** C'est la non-jouissance des franchises.[118] Um die königlichen Versprechungen auch auszuführen und so die zum Wegziehen schon Entschlossenen noch zurückzuhalten, erschienen dem Presbyterio 21 Punkte unerlässlich. Friedrich I. prüft und genehmigt sie am 8. April 1709. Seitdem die unliebsame Pflicht der Anzeige von Zahl, Stand und Ursach der Wegziehenden auf die Schultern von zwei verschiedenen Behörden vertheilt wurde, scheint, wie das zu gehen pflegt, die eine sich auf die andere verlassen oder mit der anderen sich entschuldigt zu haben. Wenigstens wissen wir, trotz der handgreiflichen Abnahme der Colonieen, von den Wieder-Auswanderungen fortan weniger als zuvor. Ja während früher die Bürgerrolle z. B. noch 1710—1720 von dem a quitté oder est décédé, est fugitif, wimmelt, fällt seit 1730 dieser Vermerk in der Bürgerrolle ganz fort.

Von der **Auswanderung** erfahren wir meist nur noch zufällig. Bald ist hier oder dort eine Liste des Consistoire über Ab- und Zuzug; bald ist irgendwo uns eine Conscriptionsliste aufbewahrt worden; bald ist für den Fortziehenden, wenn er Ancien, oder diacre, oder juge, oder fiscal oder Assessor, war, eine Neuwahl protokollirt. Die Abzug-Liste des Consistoire aus dem Jahre 1715[119] nennt folgende Namen: Jacques **Thau,** Zimmermann, zog nach **Aken** a. d. E.; Anthoine **Motton,** Fabrikant, nach **Leipzig;** Jean **Dumaître,** Fabrikant, nach **Genf;** Barthélemy **Léorat,** Kartenfabrikant, nach **Erlangen,**

weil hier die Fabrikation von Spielkarten per decret verboten worden war und er nichts anderes gelernt hatte; Jérome **Durant,** Fabrikant, nach **Genf;** Elie **Lafargue,** Strumpfwirker, nach **Genf.** Ferner bei **Gandil's Bankrott** verschwinden plötzlich folgende Fabrikarbeiter-Familien: Abraham **Court,** Pierre **Petit,** Jean **Clair,** Jean **Chartier,** Abr. **Labarre,** George **Ostwalt, Absolon,** Antoine **Bayer,** Dan. **Laboubée,** Jean **François,** Ferd. **Nagel,** Michel **Bender,** Ant. **Bender.** Im Jahre 1720 war laut Bericht unseres Consistoire die Auswanderung grösser: im Juni zogen fort Jean **Roux,** Wollkämmer aus Saint Paul Trois Châteaux, nach **Berlin;** Ant. **Voyras,** gen. Martin, Wollkämmer, nach **Berlin;** Henri **Prins** (sic), Wollkämmer, nach **Berlin;** Pierre **Bouffard,** Wollkämmerlehrling, nach **Hameln;** Julien **Meniquot** (sic), Schusterlehrling, nach **Halberstadt;** Marguérite **Morel,** ein junges Mädchen, nach **Berlin;** Guillaume **Troulias** (sic), Wollkämmerlehrling, nach **Halberstadt;** Jac. **Martin,** Wollkämmer aus Nismes, nach der **Schweiz;** Susanne **Prom,** ein junges Mädchen, nach **Berlin;** Jac. **Perrenet,** Hutmacher, nach Houst (sic) in **Westphalen;** Dan. **Roy,** französischer Sprachlehrer, 22 Jahre alt, nach **Halle;** im Juli d. J. hingegen: Jean Pierre **Verne,** Wollkratzerlehrling; Henri **Pellet,** Wollkratzer und Almosenempfänger, nach **Kassel;** Olympe **de la Mare,** Frau des Sr. Merlat, nach **Hamburg** in den Dienst; Thomas **Ponge,** Wollkämmer, nach **Berlin,** faute d'ouvrage; Jean **Batie,** Wollkämmer, dessen Frau und Kind in **Genf** zurückblieben, nach **Kassel;** Berardine (sic) **Brunel,** Frau des Jean **Téron,** nach **Genf;** Joseph **Almeras,** Schneider, nach **Kassel,** faute d'ouvrage; George **Cumenge,** Strumpfweberlehrling, ein Krüppel, nach **Genf;** Samuel **Wermet,** Drechsler, nach **Hamburg,** weil hier arbeitslos; Jean **Picard,** ein 65jähriger Wollkämmer aus Nismes, nach der **Schweiz;** Henri **Terrasse,** Handschuhmachergeselle und Frau Marg. **Massiliane** nach **Berlin,** faute d'ouvrage; Jeauffroy **Laurent,** Wollkämmergeselle, nach **Berlin;** Jean **Mathieu,** Gärtnerlehrling aus Metz, nach **Berlin.** Im Mai 1721 ziehen davon Et. **Arènes,** Wollkämmer, nach 15jährigem Aufenthalt zu Magdeburg, nach **Berlin,** faute d'ouvrage; Jean **Blanchet,** Perrückenmacher-

meister, seine Frau Louise **Sigalon** und ihre 6 Kinder nach **Berlin,** nachdem er hier 27 Jahre lang vergeblich versucht hatte, seine Familie zu ernähren; Reymond (sic) **Lautier,** Wollkämmergeselle, nach **Berlin.** Im Juni d. J. Jean **Teste,** Wollkämmer aus Orange, nachdem er 17 Jahre hier vergeblich sich bemüht, mit seiner Frau zu subsistiren; Jaq. **Valez** (sic) und Familie aus Orange, nach 17jährigem Aufenthalt in Magdeburg, nach **Berlin.** Auch Honoré **Soleyrol,** Wollkämmer aus Uzès, der am 22. Juni 1721 mit Frau und Tochter hierher übersiedelte, zog schon im April 1722 nach **Berlin** zurück.

Um **Kirchenzeugnisse** behufs Zulassung zur heiligen Communion bitten folgende frühere Magdeburger, deren Schreiben uns zufällig aufbewahrt ist: **Durford,** seit 1701 in **Brandenburg** a. H.; Jean **Noret,** seit 1712 in **Hannover;** Jean **Julien,** traiteur, seit 1715 in **Erlangen;** Jacques de **Larché,** seit 1717 in **Halle** a. d. S.; Job **Joubaux,** seit 1720 in **Erlangen;** Jac. **Moulier,** Weissgerber, seit 1729 in **Celle;** Jacob **Moulié,** seit 19. September 1732 zu **Celle** im Braunschweigischen; Laurent **Duclos,** Hutmachergeselle, seit 6. December 1736 mit seiner Frau Marguerite, geb. **Rapein,** in **Kassel.** Sie seien jetzt in la ville neuve française de **Kassel** angelangt, Dieu merci, dans un pays de repos et de liberté, nachdem sie durch die Truppen so viel gelitten hätten. Bald darauf kommen die Bitten von Jean David **Sanguenin** aus **Königsberg i. Pr.;** am 12. Februar 1746 von Moyse **Tribou** aus **Kassel;** am 20. August 1748 von der Tochter des François und Nichte des Jean **Laussire** in Genf, aus **England.** Um den Todtenschein seiner Frau Madel. **Fabre** aus Locle, Comté de Neuchâtel, die, während er in Holland war, um Stellung zu suchen, hierorts verstorben ist, sowie um Rückgabe des Abendmahlzeugnisses des Pastor Imbert von der französischen Kirche in **Dessau,** bittet am 26. April 1734 Jacq. **Labry** von hier in einem Brief aus **Lekringhausen** bei Wolfhagen in Hessen-Kassel. Im Locle, Dessau, Magdeburg, Holland, Hessen, überall hat er versucht, sich zu etabliren: und wie kläglich war das Ende. Aber die Hoffnung erwacht von neuem. — Im Januar 1768 fragt ein Annibal **Labry** aus dem Locle nach der Magdeburger Erbschaft, die ihm Kaufmann

B. Charton, sein Onkel, verweigere.[120] Waisenhausdirector Samuel **Bouvier** zieht im Sommer 1754 nach Berlin, um sich dort zu etabliren.[121] Das sind zufällige Notizen.

Am 15. November 1764 wird ganz beiläufig erwähnt, dass des Fiskal Pierre **Mucel's** Söhne libertins waren. Der eine wurde Perrückenmacher, der andere Goldschmied, der dritte gar nichts; zwei davon seien verschollen, der dritte halte sich in Russland auf.[122]

Die **Conscriptionslisten** liegen mir vor von 1783—1808. Von hier Geborenen leben damals S. G. **Bertallot** in **Kassel**; H. E. **Cuny** in **Altona**; J. D. **Duvoisin** in **Neufchâtel**; Ja. H. **Granier** in **Berlin**; Rob. Ph. **Maccaire** in **Berlin**; Pi. L. **Milnet** (Millenet) in **Dresden**, Ch. L. **Nicolas** in **Posen**. Dass der Sohn unserer Oekonomen-Wittwe, Richard **Soullier,** die Hälfte des Nachlasses seiner Mutter nach **Petersburg** geschickt erhält, erfahren wir nur aus dem Beschluss des Presbyterii vom 24. Juli 1811, der die andere Hälfte für das Hospital beansprucht. Bei Gelegenheit der consistorialen Nachfrage nach Stundenhaltern wird erwähnt, dass seit 1820 Henri **Palis** nach **Schönebeck** übergesiedelt ist. Im September 1849 meldet sich hier Kaufmann Joh. Eduard **Cuny** aus **Bernburg,** Sohn des hiesigen Stadtraths, Kaufmanns und Directors der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn Jean Jacques Cuny und der Carol. Dor. Ursinus zum Aufgebot in unserer Kirche.

Selbst der franzosenfreundliche König Friedrich Wilhelm I. wollte nichts vom **Abzug der Colonisten**[123] wissen. Ja, als ein Theil nach Frankreich zurückging in das verhasste Land, das sie dem militairisch wohl dressirten Preussen vorziehen, fasste der König das wie eine persönliche Beleidigung auf und erliess strenges Verbot. Schon im Rescript vom 15. December 1719 befahl er sämmtlichen Colonie-Richtern, im Fall sie **Ausreisser** entdeckten (que les Français méditent leur sortie des Etats de Votre Majesté) solche, wo Gefahr im Verzuge sei, **zu verhaften** und sofort an den Hof zu berichten.[124] Und am **29. Februar 1720** fügte er §. 10 hinzu, dass auch die etwa wegziehenden Réfugiés die Abschossgelder von allen im Lande erworbenen Gütern erlegen müssen.

Der Magdeburger Colonie-Richter, um seinen patriotischen Eifer zu beweisen, meldet am **22. April 1720** zwei Fälle nach Berlin. Nachdem der Tapezier **Thomas Tribou** zwanzig Jahre in Magdeburg gewohnt und seine 15 Freijahre **abgenossen** hatte, sei er ganz heimlich nach **Hildburghausen** übergesiedelt. Als aber die Frau ihre Habe, bestehend aus einer Kiste, einem Koffer, einem Fässchen und einem kleinen Päckchen (bis zu Möbeln hatten sie es nicht gebracht) einem Fuhrmann im „Goldenen Arm" übergab, um auch nachzureisen, habe er, der Richter, sie verhaften und in die Gerichtsschreiberei (au greffe) abführen lassen. „Sr. Gandil, bei dem Tribou 22 Jahre gearbeitet hatte, ist über dessen heimliche Entweichung um so mehr erzürnt, als Tribou nicht einmal das angefangene Stück Tapisserie fertig gestellt hatte." Der andere, **Pierre Aillaud,** ein Strumpfwirker, wollte zu seinem Bruder übersiedeln nach Frankfurt a. M. Schon hatte er seine Habe verkauft. Da indessen auch er hier die 15 Freijahre genossen hatte, so verweigerte ihm das Gericht den Abschied und befahl dem Wirth, nichts von der Habe Aillaud's aus dem Hause zu lassen. „Uebrigens sind beides unbequeme Handwerker, die kaum ihr täglich Brot haben. Und da solch ein Fall noch nicht vorgekommen ist und wir keine Ahnung haben, worin ce droit d'Abzug[125] besteht, so bitten sie um des Königs Befehle." Endlich seien auch **André Counort,** ein Bäcker, und Jean Bapt. **Sauvageot,** ein Tischler, heimlich nach **Hildburghausen** davon geschlichen. „Da diese beiden arme Arbeiter sind von nicht sehr gehöriger Führung,[126] so leidet der Staat keinen grossen Schaden: hätten sie doch Güter nicht ausgeführt." Aber der militairische Gesichtspunkt! Der Bericht erschien dem König viel zu milde. Am 3. Mai 1720 dekretirt er, die Justice solle künftig auf die Colonisten besser Acht haben, dass die Colonie vom vorigen Eifer nicht nachlasse, sondern von Jahr zu Jahr in bessern Stand gesetzt werden möge.

---

[1]) Agnew II, 231. [2]) Apologie des Réfugiés, La Haye, 1688 p. 83 u. ö. [3]) l. l. 84. [4]) Erman VIII, 147 sv. Lettre de Mr. Dupuy au Comte de Dohna. [5]) In Erlangen heisst es: „zu quittiren“ und „ein gross Stück Geld“ dazu zu geben, um sie loss zu werden. Schanz. Urkunden S. 80. [6]) Christian Bartholmèss, le grand Beausobre et ses amis, Paris, 1854 p. 15. [7]) S. hier Bd. II, 265 fgd. und Bd. III[2], p. IX. fgd. [8]) Dans une vanasse. Dazu macht er die Bemerkung: Vanasse est un nominatif patois, en français: pannier, dont on se sert pour transporter des vivres de la ville à une maison de campagne. Oder wohl auch bisweilen umgekehrt. On les charge sur des mulets, des chevaux et des ânes. [9]) An dieser Ueberlieferung, die uns in Erman's Manuscripten aufbewahrt ist (Archive du Consist. franç. de Berlin), ist jedenfalls das Jahr 1716 irrig. Denn damals war Etienne 15, David 19 Jahr alt: ein ungeeignetes Alter, um in Kiepen versteckt weite Wege getragen zu werden. Jean wird hier October 1690 Bürger (S. Bd. II, 461). Geschah die Auslieferung 1706, so war Etienne 5, David 9 Jahr: das ging schon eher. (Vgl. II, 422). [10]) Im Bericht an Erman vom 13. Februar 1782 (a. a. O.). [11]) S. die Werke von Schanz, Ebrard, Deissmann. [12]) S. Geschichtsblätter des deutschen Hugenotten-Vereins, Heft 4, Magdeburg 1891. [13]) Archives du Consistoire français de Berlin, I. [14]) S. hier I, 554. [15]) I, 556. [16]) Geh. Staats-Archiv Rep. 122 No. 46, 1, 2 etc. etc. [17]) Ebenso zählte man kirchlich unsere Deutschen Kommunikanten zu den Réfugiés, was in der Zeit, wo die französische Colonie Mode war, einen erklecklichen Unterschied ausmachte. Erman erhielt für 1698, wo wir 191 zählen, 3200 Seelen, indem er die 800 Kommunikanten mit 4 multiplicirte, um sich so die Zahl der Seelen zu konstruiren!! [18]) Die von Muret, 237 weichen wieder fast durchweg ab von denen Berghauers's „Magdeburg“ 1800, I, S. 233. [19]) Béringuier's „Colonie“ 1892 S. 1—6. [20]) Geschichte der französischen Colonie in Preussen, Berlin 1852 S. 125. [21]) Histoire de la Réformation et du Refuge dans le pays de Neuchâtel 1859 p. 293. Uebrigens nennt Godet den Lehrer am Berliner Hospice français irrig Reiher. [22]) I, 453 fg. [23]) II, 243 fg. [24]) II, 455 fg. [25]) Es waren 118 zugewandert. S. II, 243. Davon geht der Ueberschuss der Todten über die Geborenen ab. [26]) Davon gehen 8 nach Berlin, 3 nach Neuhaldensleben, 2 nach Burg, 1 nach Brandenburg, 1 nach Barbi, 1 nach Erlangen, 1 nach Metz, 1 nach Genf. Von den anderen 10 wird die neue Heimath nicht angegeben, wahrscheinlich, weil sie ins Ausland gingen. [27]) I, 517. [28]) I, 452 fg. [29]) Vgl. über die Sprache der Waldenser Dr. Alban Rösiger: Neu-Hengstett. Greifswald, Jul. Abel 1883, S. 19—77. [30]) II, 244. [31]) Klaiber, Henri Arnaud, Stuttgart 1880 S. 35. [32]) II, 83 fg. [33]) S. hier den Abschnitt „Acker“. [34]) II, 84 fg. Den Legitimationsbrief ihres Führers Jean Jacques Sandoz S. in Béringuier's Colonie 1892 S. 59 fg. [35]) Klaiber, 40. [36]) II, 81 fgd. [37]) II, 88, 89. [38]) Der Brief datirt aus der Nähe von Marburg und ist bestimmt für Frankfurt a. M. und Hanau. S. Deissmann, die Waldenser, 1864 S. 42, 41, 34 fg. [39]) So z. B. wanderten sie aus Württemberg nach Dänemark und geriethen schon in Hamburg in eine ganz unsägliche Noth.

[40]) Deissmann a. a. O., 70 fg. 50. [41]) I, 357, 493 fg., 517 fg., 524 fg. [42]) II, 461. Arbaletrier fils, wurde erst weit später hierselbst geboren, zählt also Mai 1690 nicht mit. [43]) Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, 18a: Generalia Vol. I: 1685—1708. — Auch in Königsberg fand **1690** die allgemeine Vereidigung statt. Dort sind es aber nicht 210, sondern nur 32 chefs de familles, S. Muret, 227. [44]) **Aufbewahrt Kammer-Akten XIV, 2** im Königlichen Archiv der Provinz Sachsen. Sie sind nicht correkt. Der erste Getraute heisst im Originalkirchenbuch Menadier, nicht Meynadier, seine Gattin Elisabet Fuchsin, nicht Elisabé Fuhsin; die erste getaufte Renier, nicht Reynier. Jene Trauung geschah den 18. August 1686, nicht den 17., die Erstlingstaufe den 19. August, nicht den 17. u. s. f. [45]) Gemeinde-Akten C, 2. [46]) z. B. 24 Juli 1743 der Zinngiesser Pierre Pelet, mit einem Zeugniss des Pastor Mousson und der Anciens Isaac Mauve und Jac. Dan. Fraissinet. [47]) In Erlangen z. B. beträgt der Durchschnitt der Ansiedler 1685—1699 23,9 das Jahr; 1700 bis 1709 sinkt er auf 17,9; dann aber steigt er wieder 1710—1719 auf 37,7, von 1720—23 von neuem fallend auf 18,25. Schanz Urkunden S. 185 fg. [48]) S. hier II, 326—339. [49]) Ge. Schanz, Colonisation in Franken. Urkunden S. 31 flg., 60 fg. [50]) l. l. [51]) l. l. 295. [52]) S. oben Bd. I, 233 fg, 354 fg., 558 fg., II, 15 fg. [53]) III[2], 42. [54]) S. in den Magdeburger Geschichtsblättern, 1893, „Hugenottische Topographie". [55]) Pastor Daniel Martin herbergte in seinem Einen Zimmer 35—40 Kranke. Aehnlich stand es in Erlangen und anderwärts. [56]) Liste des Réfugiés venus de Suisse qui sont hors d'état de gagner leur vie à Magdebourg par le travail, où ils sont restés par provision ou autrement. Die Namen sind **Monnerot, Eustache, Traphu, 2 Roux, Traversée, Blanc, Roland, Veauté, Bos, Rose du Cré,** Sr. **de Beaupré**, gentilhomme verrier, Sr. **des Epars,** gentilhomme, Sr. de la **Guillaumette,** ingénieur (Gemeinde-Akten C. 1 de 1691 fg.). [57]) Presb. Archiv K. 5. [58]) Hochcharakteristisch ist das ganz zufällig entstandene Verzeichniss einer recht bedeutenden Anzahl deutscher Réfugiés, die an einem Ort ohne Colonie leben, resp. sich zu keiner Colonie halten, in Béringuier's „Colonie" 1891 S. 165 bis 175 und S. 189—193. [59]) S. hier den Abschnitt „Privilegien" insbesondere „Zünfte". [60]) Ge. Schanz, Colonisation", S. 69. [61]) S. oben Band I, 453 fg. [62]) In **Erlangen** lebten die Franzosen „etwas bequemer" als die Deutschen. Auf 10 französische Bürgerfamilien kamen 14, bei den Deutschen auf 10 nur 11 Dienstboten (Ge. Schanz, Colonisation in Franken. Erlangen 1884 S. 70). Anders hier. [63]) Schanz, Urkunden, 59 fg. **Ponnier** und **Cordier** schreiben dem Markgrafen, ausserdem seien auf einmal 60 verschwunden, die so **schnell davon liefen**, dass man nicht einmal ihre Namen notiren konnte [64]) Geh. Staats-Archiv Rep. 122, 18b. Manufactur Magdeburg. [65]) I, 521 fg. Drüben findet man unsre Dupré, de l'Isle, Léger, Richer, Saint Julien, Valette, Vincent. [66]) I, 523, 630 No. 57. [67]) I, 238 fgd. Doch scheinen bis auf einen sich alle besonnen zu haben (S. hier hinten), obwohl dem Pastor 300 Thlr. königliches Gehalt bewilligt wurde, allen Ansiedlern Militärfreiheit, auch für ihre Kinder; Freihäuser, 20jährige Steuerfreiheit: 15. Nov. 1720. (S. Jac. Ludwig: Die reformirte Gemeinde von Fredericia S. 32 f.) [68]) I, 523 fg. [69]) Archives du Consist. franç. de Berlin. [70]) Livres des baptêmes, mariages, décès. [71]) II, 242.

[72]) II, 346, 369. [73]) II, 451. [74]) Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, 4a 1: Französ. Etats-Kassen-Sachen, Gehälter und Pensionen. [75]) Holland, England, Schweiz, Pfalz, Russland. S. oben Band I, 246, 493 fg. 553. [76]) I, 541. [77]) I, 544, 549. [78]) I, 553 fg. [79]) II, 487. [80]) Geh. Staatsarchiv J. D. 8, 18c, Französ. Colonie, Magdeb. Einwohnersachen Vol. V. [81]) S. hier II, 78, N. 81. [82]) S. Schanz, Colonisation in Franken S. 268 fg. [83]) S. hier II. 128 fg. [84]) I, 330. [85]) Béringuier 1891, S. 45. [86]) Gemeinde-Akten C, 2. [87]) Si l'irruption des Français en Allemagne a fait perdre notre dite lettre du 14. Mai. [88]) Jacques **Breton's** erste Frau, Marie Brunelle, wollte für ihren Sohn, David Breton, **en foire de Beaucaire** einen Strumpfwebestuhl kaufen. Zu dem Behuf gab sie 14 Louisd'or dem **Nismer** Kaufmann Mr. **Maistre**. Dieser flüchtete nach Genf vor abgeschlossenem Kauf und lieferte das Geld ab an Jacques Breton's zweite Frau und Wittwe Isabeau **Rieucrose**. Diese gab das Geld in 52 écus blancs de Suisse an ihren Stief-Sohn Jean Breton mit dem Befehl, **in Magdeburg für David Breton davon einen Strumpfwebstuhl zu kaufen.** Wahrscheinlich sind beides Brüder des Stahlarbeiters Paul Breton aus Die in der Dauphiné, welcher im Juni 1703 hier den Bürgereid leistete. [89]) Presbyterialakten C, 4. [90]) Presbyt. Akten P. 3. [91]) S. hier III², 54. [92]) France protest. éd. II T. IV, 761 sv. [93]) S. hier III², 248 No. 187. [94]) II, 50 fg. u. ö. [95]) Bulletin du Protest. franç. T. XI, 175, 295. [96]) S. hier II. 50 f. [97]) Bulletin XI, 179, 286, VI. 313 sv. [98]) S. hier III², 56. [99]) 86, 90. [100]) Bulletin VIII, 518. [101]) Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. 1889, S. 273 bis 334. [102]) Bulletin VIII, 549. [103]) S. hier den Abschnitt „Fabrikwesen“. [104]) Bulletin, I, 55 sv. [105]) S. hier II, 469. III², 53 fg. [106]) Bulletin X, 103 sv. [107]) 1862, T. XI p. 244. [108]) So Dannreuther, Pasteur réformé in Bar le Duc., Meuse, 20. April 1886. [109]) Uebrigens braucht sich der katholische, breite Zweig des **protestantischen** auch nicht zu schämen. Denn die preussischen Tollin's verbanden sich mit den altadligen Familien de **Mauclerc** (S. Béringuier, Colonie 1892, S. 13—18), de Rapin-Thoyras, de Viard, de Portail und lieferten der Kirche Pastoren und Anciens, dem Staate Richter, Kaufleute, Fabrikanten. [110]) S. hier II, 235. Pierre ist der Ehegatte der Dauphine Brousson. [111]) Bulletin VII, 205 sv. [112]) près Montauban Guienne, Bürger vom October 1724, S. hier III², 67. Sein Vater Dom. I Coste wird hier Juli 1699 Bürger. [113]) III², 96. [114]) I, 525. [115]) III², 88. [116]) III², 144. [117]) Geh. Staats-Archiv Rep. 122, 18c Vol. XL: Einwohn. Sach. [118]) Geh. Staats-Archiv Rep. 122, 18a, Gener. Vol. I. [119]) Presbyterial-Akten U, 1 de 1697 fg. [120]) Presb. Akten, C. 2. [121]) Délibérations de la Commission des Orphelins. [122]) Presb. Akten R. 1, de 1691 fgd. [123]) Auch andere Fürsten nicht, S. hier I, 357, 493 fg., 517 fg., 524 fg. [124]) Geh. Staats-Archiv Rep. 122, 18c, Vol. XX. Einwohner-Sachen: 1711—20. [125]) S. oben Band I, 553 fg., 571 u. öft. [126]) S. hier den Abschnitt „Kirchenzucht“.

Abschnitt II.

Die Gründe der Abnahme.

> Les principales causes de la dispersion de la Colonie de Magdebourg est la nonjouissance des franchises.
>
> Consistoire de Magdebourg 1708.

Oberkonsistorialrath Büsching, der Director vom Grauen Kloster in Berlin, hat 1782 dem Abbé Raynal in Paris die Fragen zu beantworten, ob die Colonie in Preussen zugenommen habe an Zahl, Thätigkeit und Wohlhabenheit?[1] Statt eine ehrliche runde Antwort zu geben an der Hand der Geschichte, drückt er sich diplomatisch herum und erweckt bei dem Franzosen den Schein, als hätten die französischen Colonieen in Preussen, wenige abgerechnet, nach allen drei Richtungen recht erfreulich zugenommen. Dann ersinnt er sich Gründe, diese Zunahme (de beaucoup plus riche qu'elle ne l'a été etc.) zu erklären. Gerade so unverschämt verfährt 1788 die Berliner Lettre à un ami de Genève. In Preussen, behauptet sie, sei keine Colonie eingegangen (p. 9), auch habe jede alle ihre Freiheiten bis heute behalten (p. 5. 9).

Dass von den Freiheiten fast nichts blieb, sahen wir.[2] Auch verschweigt der Berliner Briefschreiber nur kraft seiner grossartigen Ignoranz, dass von Colonieen 1672 Alt-Landsberg, 1685 die Berliner Urcolonie, 1696 Soest, 1701 Cagar, 1717 Oranienburg, 1721 Rheinberg und Hammelspring, 1732 Pasewalk, 1734 Calbe, 1738 Spandau, 1744 Tornow und Hohenfinow, 1750 Potzlow, 1757 Cottbus, 1760 Minden, 1788 Cleve eingingen;[3] 15 andere aber schon so zusammengeschrumpft

waren, dass auch sie nur zu bald verschwanden. Schönmalerei ist Betrug und Geschichtsfälschung. Der Verfall ist unverkennbar. Aber noch lehrreicher sind die Ursachen. Forschen wir ihnen nach. Persönliches und Sachliches findet sich da eng verwachsen.

Wir glauben gern, dass unser Presbyterium Recht hat, wenn es schon **1708** nach Berlin schreibt: die Hauptursache der Zerstreuung der hiesigen Colonie ist **die Unmöglichkeit, die geschenkten Freiheiten wirklich zu geniessen.**" Und dem entsprechen voll und ganz die 9 General-Gravamina des **Grand Directoire français** vom Mai **1740.**[4] Bei allen andern Gründen der Wiederauswanderung ist dies der Urgrund. Ohne ihn können wir alle andern nicht verstehen.

Am 25. December 1695 waren durch kurfürstliche Ordre **10 Hufen** für die Franzosen, 10 Hufen für die Pfälzer bestimmt worden. Im Frühjahr 1697 erhielten die Pfälzer ihre 10 Hufen. **Die Franzosen haben ihre 10 Hufen nie erhalten.** Hätte man sie ihnen gegeben, durch den **Ackerbesitz** wären sie hier so sesshaft geworden wie die Pfälzer.

So aber gingen die trefflichsten Familien ins Ausland.

Da ist Pierre II. **Claparède.** Er stammte aus einer Familie, die bald eine internationale Berühmtheit erlangt hat. Wenigstens hatte und hat noch heute der Name in Genf, Hamburg, Leipzig, Berlin, Maestricht, Breda[5], London[6] gerade wie im protestantischen Frankreich einen guten Klang. Auch gehört sie zu den wenigen, die ihren **Stammbaum** zusammengestellt und veröffentlicht haben. Demnach hiess des Pierre II. Vater Fulcrand II., seine Mutter Philippe (sic) Du Maistre. Fulcrand II. Vater Pierre I. 1595—1672 war der Gatte der Isabeau Benoist. Fulcrand I., Vater des Pierre I., heirathete in Montpellier 1585 eine Verwandte, die Louise Claparède. Sein Vater Antoine stammte aus Pompignan.[7] Für die weitverzweigte reiche, wohlthätige und gelehrte Familie Claparède ist heute **der** Ort Mittelpunkt geworden, von dem noch 1688 die Apologie des Réfugiés klagte, dort hätten die verjagten Pastoren keine Zeit gefunden, sich von ihren Strapazen auszuruhen, **Genf**.[8] Es wohnen dort die Nachkommen des Vettern vom Magdeburger,

jenes Claude Claparède, den der Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg am 19. October 1697 zu seinem Rath ernannt hatte.[9] Der Magdeburger Pierre II. Claparède, in Montpellier am 13. August 1653 geboren, ein energischer, unternehmender, ungestümer, streitsüchtiger Grossmanufacturist, ein Feind jeder Autorität, bei dem man zweifelhaft sein kann, ob er mehr Schaden zugefügt oder empfangen hat, spielt in der Geschichte unserer Colonie eine so tief eingreifende Rolle, dass wir immer wieder auf ihn zurückkommen müssen.[10]

Durch die **Korrespondenz** des Pierre II. **Claparède** mit Antoine Charles ist es uns erlaubt, einen tieferen Blick zu thun in den Hergang der hugenottischen Wiederauswanderung aus Magdeburg.[11] Pierre **Claparède** verkaufte **sein Haus auf dem neuen Weg** an die Deutsch-reformirte Pfarre. Die **1000 Thaler** Kaufpreis deponirte er beim Bankier Antoine Charles und verschwand von hier. Claparède machte dabei den Hof verantwortlich de la perte de mon négoce et manufacture. Der Hof will ihn verhaften lassen wegen der erhaltenen Wohlthaten. Am 29. April 1719 wird die Entscheidung an die Justice supérieure überwiesen. Inzwischen hat sich Claparède in **Hildburghausen** angesiedelt et travaille à débaucher des Réfugiés sujets de Votre Majesté pour les y faire aller. Claparède sah Hildburghausen, falls ihn auch dorthin die Fluthen verfolgten, als Brücke an nach **Genf.** Auch durfte in Magdeburg es nicht bekannt werden, wo er sich aufhalte? Er datirt deshalb seine Hildburghausener Briefe getrost aus **Genf.** So schreibt er aus „Genf" am 1. September 1720 an seine Freunde und Bankiers Messieurs Charles et Co., marchands à Magdebourg, er sei in **Genf,** um seinen Schuldner, Gabriel **Pestel,** zu verfolgen. Gegen den ihm grausam abgetrotzten Wechsel über 1000 Thaler protestirt er. „Sein älterer Sohn, der Perrückenmacher, habe in Magdeburg, schreibt er, nicht existiren können: er habe ihn in **Hildburghausen** besucht. Claparède ist ausser sich über den schwarzen Undank: j'appelle à ce grand Dieu pour me venger. Auch sein früherer Compagnon **Valentin** habe ihn betrogen. Die Wittwe schulde ihm 2200 Thaler. Gern wolle er Antoine Charles' Freund

bleiben. „Sollten Sie aber gegen meinen Protest jene 1000 Thaler aus den Händen geben, so werde ich Sie in Leipzig angreifen, wo Sie ja beträchtliche Summen stehen haben.“ **Vom König habe er noch 669 Thaler 21 Gr. zu fordern.** Durch seine vielen Reisen nach Berlin und behufs Durchbringung verschiedener Gesuche habe er überdies 500 Thaler hingeben müssen, ohne etwas anderes zu erreichen, als Zurückweisung an das Kommissariat von Magdeburg und von hier an den König. **Charles** solle Claparèdes Frau, der Anne **Trouilhon,** die in Geldnoth sei, 25 Thaler vorschiessen“ — Claparède's Gattin scheint zum Fortziehen aus Magdeburg keine Lust verspürt zu haben. Auch wollte sie nichts wissen von einem Brief, den ihr der Gatte durch Kaufmann David **Dufour** aus Leipzig gesandt hatte. Sie behauptet in einem Briefe, krank zu sein. Und doch haben verschiedene Magdeburger, die Claparède letzthin drüben gesprochen, ihm versichert, sie mit Nannette, der Tochter, gesund und munter in der Kirche gesehen zu haben. Nachdem er vier Monat von Magdeburg fern und von seiner Frau getrennt ist, fragt er sie am 6. September 1720 aus Hildburghausen, ob sie nunmehr zur Reise bereit sei? In Leipzig oder Coburg hoffe er sie zu treffen. Je viendrai vous prendre avec un carosse. „Doppelte Wirthschaft, meint er, führe zum Verderb der Kinder. Mann und Frau gehören zusammen. Für den älteren Sohn habe er schon einen Fonds gestiftet zum Handel mit Haaren. Da der Sohn seit einiger Zeit in Hildburghausen als Perrückenmacher etablirt sei, und **Hildburghausen auf dem Weg nach Genf liegt,** habe er, der Vater, sehen wollen, wie sein Geschäft gehe? Den Hildburghauser Réfugiés habe er streng untersagt, von seiner Anwesenheit nach Magdeburg zu schreiben. Die Wittwe Valentin fordere von ihm Bezahlung einer Bürgschaft, die er, Claparède, für **Barbut** geleistet, aber schon einmal bezahlt habe. Wenn sie noch Ehrgefühl hätte, müsste sie vor Scham erröthen über all die Betrügereien, die sie und ihr verstorbener Gatte in dieser Sache sich haben zu Schulden kommen lassen.“ Hier in **Hildburghausen** fehlt es dem Handschuhmacher Terrasse an Nätherinnen. Claparède denkt dabei auch

an seine Tochter. — Il Vous attend avec impatience: car il a du débit. — Sie muss sehr schön gearbeitet haben: denn ihre bei einer Magdeburger Lehrerin angefangene Stickerei — un fauteuil en soie et laine — rechnete er in seiner Inventur auf 15 Thaler an.[12] Sein Sohn Pierre III. könne, falls ihm sein Hauptmann nicht Wort halte, Stellung finden bei den Gardes du corps à cheval in Hildburghausen oder auch als Unterofficier bei den Grenadiers à pied." Pierre III. Claparède wäre damals 18 Jahr gewesen, falls er derselbe ist wie der Strumpfwirker des Namens, der, Juli 1726 als französischer Bürger aufgenommen, bald von neuem Magdeburg den Rücken kehrte.[13] „Inzwischen, fährt Claparède fort, hat **Montaut** (der Gerichtsdirektor) den König gebeten, jene 1000 Thaler, welche in Charles' Händen sind, für die Magdeburger französischen **Baracken** verwenden zu dürfen." Im Vertrauen theilt er seiner Frau mit, dass er sie als verloren Geld angesehen habe, sobald sein Entschluss (la résolution) feststand, sich in **Hildburghausen** zu etabliren Für die dortige Hugenottengemeinde war seit lange ein **Kantor** angestellt, mit dem man sehr zufrieden sei. Augenblicklich baue man mehrere Franzosenhäuser und eine **französische Kirche** (église française). J'ai la parole du Prince de protéger tous les Français qui viendront. Kommt nur unverzüglich (incessament) herüber in Begleitung von **Terrasse** und seiner Frau [der, wie es scheint, in Magdeburg Geschäfte hatte[14]], falls **Vincent** und Frau nicht sofort kommen." Bäcker und französischer Bürger hier seit 1692,[15] ging Jean **Vincent** später nach seiner Metzer Heimath zurück. „Der Fürst von Hildburghausen habe ihm, fährt Claparède fort, Arbeit versprochen für Etienne **Terrasse** (père?) als Schmelzer, für **Arquet** als Schlosser und für **Sauvageot** als Tischler." Pierre Arquet, auch Arques, unser Todtengräber, aus Valeraugues in den Cevennen, war französischer Bürger hier seit November 1688.[16] Den Théophile Sauvageot, Zimmermann aus Bussières in Burgund, Bürger seit December 1693[17], hatte sein Windmühlenbau ruinirt. „Will denn Schlosser (Philippe) **Villaret** (aus Montpellier im Languedoc, französischer Bürger[18] hier seit August 1700) keine Reise

machen, pour voir s'il se peut établir?" Desgleichen den Schneider (Barthélemi) **Lègue** (aus Lion, Bürger[19] hier seit December 1688) möchte der Fürst gern sehen und seine Arbeit prüfen, da er nur zwei deutsche Schneider hat. Ebenso dem Tischler (Philippe) **Gallay** (auch Galoi, französischer Bürger seit Februar 1709 — er zog später nach Berlin[20]) — und **den Strumpfwirkern** räth er, sich's in **Hildburghausen** zu versuchen. „Auch giebt es hier Strumpfwebestühle auszubessern und neue herzustellen." Claparède grüsst seine Tochter Nannette und seinen Sohn Pierre: „sein älterer Sohn[21] lässt grüssen." Diesen Brief und die an ihn selbst gerichteten lieferte „Freund" Charles an Montaut, Directeur de la Justice française, aus. Letzterer ladet nun alle angeblichen Ausreisser vor. Und sie erscheinen. Am 16. September 1720 schwört Etienne **Terrasse,** Schmelzer, er und seine Frau dächten nicht daran, aus Magdeburg fortzuziehen. Allerdings habe er geäussert, dass, da es **ihm sehr schwer falle, hier mit seiner Familie das Leben zu fristen,** er noch auf seine alten Tage fortziehen würde, falls man ihm anderswo einige Vortheile (quelque avantage) gewährte. Tischler Philippe **Galloy** (sic) beschwört gleichfalls, dass er nicht damit umgehe, von hier fortzuziehen, **so lange** er hier seinen Lebensunterhalt gewinnen könne. Aehnlich schwuren die andern. Der König hatte von diesem Arbeitsmangel keine Ahnung und versichert deshalb getrost im Edikt vom 29. Februar 1720, er werde nach wie vor Sorge tragen, que les Réfugiés puissent trouver en toute sorte de professions du travail, suffisamment pour gagner leur vie. Leider stand das gar nicht in des Königs Macht.

Am 24. September 1720 wiederholt die Justice ihre Bitte um jene 1000 Thaler zu Gunsten der hiesigen französischen Baracken. Und am 4. October berichtet die Justice supérieure an den König, Claparède habe nicht nur sich in **Hildburghausen** etablirt, sondern arbeite auch daran, die Unterthanen Sr. Majestät dahin **überzulocken** (débaucher). „Die guten Unterthanen freilich würden ja nie Ihre Staaten verlassen, es sei denn (à moinsque) dass **der Hunger sie treibt ihr Brot anderswo zu suchen.** Um den Uebelgesinnten aber entgegen-

zuarbeiten (contreminer), welche **die nothleidenden** Magdeburger Colonisten heimlich und versteckt auf Abwege zu verführen suchen, giebt es, schreibt die Justice supérieure, kein ander Mittel, als dass es Sr. Maj. gefalle, die französische Colonie der Stadt so sehr als irgend möglich zu begünstigen (favoriser), ihr die öffentlichen Lasten zu erleichtern und **den Einzelnen die Wege zu bahnen zur Beschaffung ihres Lebensunterhalts.**"

Darauf hin ergeht am 7. October 1720 aus Berlin das vetterliche Gesinnen an den Fürsten von **Hildburghausen,** er möchte geliebеn, des **desertirten Gerichtsassessor Claparède's** Effecten bis auf weiteres mit Beschlag zu belegen. Der Fürst wird daran erinnert, dass **durch die Reichs-Constitution verboten sei, des andern Landes Unterthanen zu sich hinüberzuziehen.**[22] Tags darauf bestimmt des Königs Randglosse auf Cnyphausen's und Forcade's Frage, wozu die vacanten 1000 Thaler verwandt werden sollen? **Pour la nuvelle** (sic) **église francese** (sic) **à Berlin; Fr. W.** (sic). Demgemäss ertheilt die Justice supérieure Weisung, jene 1000 Thaler nebst den Zinsen dem **General-Major de Forcade** nach **Berlin** zu übersenden, afin que le tout soit employé au bâtiment de ladite église. Auch solle das französische Gericht schleunigst feststellen, ob Claparède aus königlicher Kasse seit seinem Etablissement **Vorschüsse** erhalten habe: desfalls müssten bis zur Rückzahlung **seine Effecten beschlagnahmt** werden (28. October 1720). Am 14. November 1720 antwortet der Grossvater jenes österreichischen Generalfeldmarschalls, von dem Friedrich II. den Witz machte: „Wer hat den grössten Hof?" „Der Fürst von Hildburghausen, denn er hat (bei Rossbach) 1000 Läufer!" — Ernst Friedrich, Hildburghausens Fürst, schreibt, er habe nichts beschlagnahmen können, da Claparède von dergleichen Habschaften zur Zeit nichts anhero gebracht, sondern sein meistes Vermögen in **Leipzig** haben soll. Uebrigens sei er, aus bewegenden Ursachen, seiner bei uns aufgehabten Dienste (!) allbereit entlassen. „Auch haben Wir niemals die Absicht gehabt, einige dero Unterthanen französischer Nation noch sonsten, an Uns zu ziehen, sondern nur, viele Gelegen-

heit zu gewinnen, Unsere Eurer Majestät zu tragende Tendresse und Ergebenheit témoigniren zu können Untz.: Eurer Majestät dienstwilligster Vetter, Gevatter und ergebenster Diener Ernst Friderich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensburg, Herr zu Ravenstein, der Königl. Kaiserl. Majestät wie auch derer Herrn (!) General-Staaten der Vereinigten Niederlande bestellter General-Major und Obrister über ein Regiment zu Pferdt."

Am 23. December 1720 antwortet das hiesige französische Gericht nach Berlin, Charles habe gedachten Wechsel erst drei Monate nach dem Avertissement zu zahlen, die Zinsen indessen bis zum 2. Januar 1721 an Claparède vorausbezahlt. Hierorts haben Claparède und Frau (!) nach ihrer Abreise nichts zurückgelassen. Genossen habe er **einige Freijahre nebst Wohnung** in jenem Hause, aus dessen Verkauf die 1000 Thaler stammen. Lebhaft bedauern sie, dass dies der hiesigen Colonie schon geschenkte Geld gerade jetzt, wo es könnte gebraucht werden, pour le soutien et le soulagement d'un grand nombre de familles accablées de charges et de misère, von dieser **Colonie** auf eine **andere** übertragen werden soll. Sie bitten Se. Majestät, doch eine so beträchtliche Colonie, wie die **Magdeburger** zu erhalten, die **der Mittelpunkt alles preussischen Fabrikwesens** sei (le centre des fabriques du pays de sa domination), eines Fabrikwesens, das dem Staat so viel Nutzen und Vortheil bringt, und zugleich die Pflanzschule für die **Wollarbeiter** (la pépinière des ouvriers en laine) und endlich die Herberge von mehr **Kriegsleuten** als irgend eine andere französische Colonie, indem in Magdeburg die stärkste Garnison stehe (la garnison est plus forte à Magdeburg qu'ailleurs). Darum hätte Se. Majestät auch vor zwei Jahren sieben Monate lang, um **den Fall der Magdeburger Colonie zu hindern** (pour empêcher la Colonie de tomber), angesichts der grossen Noth monatlich auf die **Accisen** 20 Thaler angewiesen. „Nachdem nun, fährt die Justice fort, auch die Wohlthat der **Aecker,** ungeachtet des

§. 8 des Edikts vom 29. Februar, uns geraubt worden ist, steht zu befürchten, dass **das Volk,** sobald es ein Gut herausgeben muss, das es in seinem Busen hielt (dans son sein), **untergeht,** oder sich nach und nach **zerstreut** (ne périsse ou ne se dissipe peu à peu). Hingegen wenn die hier doch bereit liegenden 1000 Thaler für die hiesigen Kasernen verwandt würden, so wäre das nicht nur eine allgemeine Ermuthigung für **diese arme und schwankende Colonie** (cette pauvre et chancelante colonie) und eine wirksame Hülfe für jeden unserer Bürger, sondern auch ein Vorbild für andere Colonieen, in Garnisonstädten Kasernen zu bauen à l'honneur de Votre Majesté et à l'avantage du service de ses troupes.“ Konnte man dem Soldatenkönig, der solche Freude am Bauen fand, eine Sache annehmbarer machen? Nur eins stand dem entgegen: der rocher de bronze. So dekretirt denn der König am 31. December 1720: „Es bleibt zum Kirchenbau in Berlin.“ Inzwischen war Claparède's Wechsel aus den Händen von Antoine Charles in die des Raths und Schatzmeisters Strube übergegangen. Daher bittet das hiesige französische Gericht um Ordre an Rath Strube zur Ausantwortung des Wechsels und um einen Schutzbrief für Charles, den, falls er den Wechsel herausgebe, Claparède bedrohe, an der Leipziger Messe belangen zu wollen. Am 24. Januar 1721 dechargiren und quittiren Cnyphausen — de Forcade dem **Antoine Charles** über die 1000 Thaler gleichzeitig mit dem Befehl an Strube. Hier, wo des Königs Doppelliebhaberei so ganz mit dem Lebensinteresse und der Erhaltung der Magdeburger Colonie zusammenging, hätte sich statt der Bronze weichnachgiebige Regierungsweisheit empfohlen. Auch Forcade's Soldatenherz hätte sich über die französische Kaserne von Magdeburg ebenso sehr gefreut, als es seinem Berliner Colonistenherzen wohlthat, die 1000 Thaler für die dortige Kirche ausgeantwortet zu erhalten. Claparède war es auch in Hildburghausen bald nicht mehr geheuer. Er siedelte nach Leipzig über. Und am „Dienstag, den 1. Januar **1726** wurde in **Leipzig** begraben ein Mann, 74 Jahre alt, Herr Pierre Claparet (sic), Frantzf. Handelsm. (sic) und Schutz-Verwandter; starb in

der Reichsstrasse Sonnabend, den 29. December **1725.**[23] So endete der Mitbegründer der ersten Wollmanufactur in den preussischen Staaten, der Compagnon von Valentin und André. — Aber lange noch nach seinem Tode spukte die Sache weiter. Denn noch 297 Thaler 3 Groschen, deponirt beim hiesigen französischen Gericht, die, weil Claparède in Preussen erblos blieb, dem Fiskus verfallen waren, erbat sich am **11. November 1766** unser Presbyterium theils als Entschädigung für 279 Thaler Activforderung ihres Legatars, des Majors Lugandi, für das ihm nicht bezahlte Staatsgehalt; theils behufs Reparaturen am Glockenthurm unserer Kirche und an unserm Hospital.[24]

Eigenthümlich ist, dass die von Claparède betriebene Colonisation von **Hildburghausen,** trotz diplomatischer Ableugnung, dennoch zu Stande kam, wenn auch die Nachbarn immer zürnten. So hatte es 1713 der Markgraf von Bayreuth sehr übel vermerkt, dass der Neuerlanger Lektor und Schulmeister Isaac **Caries** als Notar nach Hildburghausen übersiedelte und dass dann (16. December 1722) andere folgten.[25] Ja durch Vermittlung des Zürcher Magistrats und Kirchenraths erwarb der Fürst 1726 als Prediger der Hildburghausener französisch-deutsch-reformirten Gemeinde den berühmten Pfälzer François Christophe de l'Hôpital.[26] Und am 29. April 1745 trat die Hildburghauser französische Colonie mit der Magdeburger in amtliche Verbindung. Unser Presbyterial-Archiv bewahrt den Brief des Consistoire, unterzeichnet vom Pastor Hand (sic), Anciens Jean Frédéric **Arfeuil,** Jean Kisselstein, anc. secrét. und Joh. Jacob Schreiber, Aeltester (sic), worin sie die Jeanne **Baratier,** ihr treues Gemeindeglied, behufs Zulassung zur hiesigen Kommunion, à la grâce de Dieu et aux soins de nos frères empfehlen.[27]

Ein nicht weniger wohlklingender Name als Claparède steht **1737** in der Liste der von Magdeburg Fortziehenden. Es ist der Name des einst reichen und hier hoch angesehenen königlichen Fabrikinspektors Mesmyn. Die Liste de ceux qui ont quitté clandestinement la Colonie française de Magdebourg nennt obenan 1737 Michael Isaac **Mesmyn,** banqueroutier

(sic), jetzt in Altona. Das klingt grausig hart, wenn man bedenkt, dass es Mesmyn war, der die Magdeburger Strumpfwirkerei auf 1000 Métiers und 500 Meister — eine in Preussen 1734 einzigartige Leistung — gebracht[28] und dem Kurfürsten Friedrich III. 8000 Thlr. geborgt hatte, ohne es auf seine Kündigung hin zurückerhalten zu können. Und die zweite Stelle auf der Auswanderer-Liste von 1737 nimmt Jean Pierre **Gandil** jun. ein, der nach Kopenhagen ging. Im Jahre 1697 dem Färber Pierre Gandil von seiner Ehefrau Marianne Chartier, née Libauen (sic), geboren, hatte er 1714 sich in die Gewandschneiderzunft aufgekauft[29], 1715 den Bankrott seines Vaters erlebt und mit Presbyterium und Gericht, Zunft und Servis-Kommission mancherlei Streitigkeiten gehabt, so dass er hier den Boden unter den Füssen verlor. Der König von Dänemark gab ihm Geld zur Errichtung einer Fabrik und er hatte dabei einen solchen Erfolg, dass ihn der König zum Kommerzienrath ernannte. Auch wurde er das Haupt einer Familie von tüchtigen Offizieren und Beamten, die noch heut dort weiter lebt, dem Staat wie der Kirche nützlich. Ueber die beiden anderen mit Namen aufgeführten Auswanderer von 1737 weiss ich Näheres nicht. Es sind der Strumpfwirker David **Perrin,**[30] der auch nach Dänemark zog, und der Hutmacher Jean **Malpel,** der nach Göttingen übersiedelte. Dazu viel deutsche Strumpfwirkergesellen französischer Meister, so dass deren Stühle „jetzt“ leer stehen.[31]

Doch nicht bloss Tausendthaler-Summen, wie bei Claparède und Mesmyn, alle Kleinigkeiten forderte man von den Fortziehenden wieder ein. Bei Gelegenheit des Wegzuges von **Chazelon** und **Monnier** nach **Braunschweig** erging am 7. April 1757 das Reskript, dass die, welche ausser Landes gehen, die während der Freijahre genossenen Gelder erstatten müssen (bonifier la perception des franchises). Nun war Remi **Gervais** aus **Montpellier,** Confiturier et Parfumeur, das Haupt einer grossen Familie, von **Frankfurt a. d. Oder,** wo er sechs Jahre Freiheiten genossen, hierher übergesiedelt und am 15. October 1753 als französischer Bürger vereidigt worden.[32] Wahrscheinlich konnte er seine in Frankfurt ausstehenden

Forderungen nicht sofort einziehen, denn er etablirte sich hier erst Ostern 1754. Allein bald musste er sich überzeugen, dass auch in Magdeburg für sein Geschäft kein Vortheil erwuchs (son métier n'est ici guère goûté) Die feine Welt, die bei ihm verkehrte, liebte es, gerade wie die Frankfurter Studenten, ankreiden zu lassen. Sein Haus musste er unter dem Werth verkaufen und zog heimlich nach **Braunschweig** April 1758. Von seinen hier ausstehenden 344 Thlrn. wurden seine Schulden bezahlt. Es blieb ein Rest von 31 Thlrn. 13 Gr. Da er nun an Freiheiten in Frankfurt a. d. Oder 12 Thlr. 12 Gr., hier aber 4 Thlr. genossen hatte, so fragt die Justice an, ob sie diese 16 Thlr. 12 Gr. von den 31 Thlr. 13 Gr. abziehen soll (30. April 1759)?[33] Das Grand Directoire giebt dem Gervais bekannt, dass, wenn er sich nach dem Frieden im Lande wieder einfinden wird, man ihm die im Deposito zurückbehaltenen 16 Thlr. 1 Gr. wiedergeben werde. Auch Jac. Hubert's (Hupert's?[34]) Sohn etablirt sich in Braunschweig, unser Handschuhmacher **Gudin** hingegen 1768 in Dresden.

Wie die **Leipziger** französische Colonie angelegt und gegründet wurde durch die Leipziger **Schreibstuben** der Halleschen hugenottischen Kaufleute,[35] so siedelten von Magdeburger Kaufmanns-Familien nach **Leipzig** über die Dufour,[36] Dubosc,[37] Séchehaye, Valentin, Rafinesque, Malhiautier, Bouzanquet. Die Einleitung dazu war meist so harmlos, dass keine preussische Behörde etwas dagegen haben konnte. So hatten sich hierorts die Gebrüder **André** und Henri **Pelet** etablirt als Marchands de quincaillerie anglaise. Sie handelten mit Uhren, Schnallen, Tabaksdosen, Etuis, Werkzeugen, Ketten, Messern u. dgl. Ihre Mutter Judith, geborene Garnault, war Erbin ihrer wohlhabenden Tante Henriette Garnault geworden. Obwohl André, seit 19. November 1750 hier etablirt, am 1. November 1751, Henri[38] aber am 24. Januar 1763 den französischen Bürgereid geleistet hatte, so bat André um ein Dimissoriale. Unter Beibehaltung seines Magdeburger Bürgerrechts wolle er sich in **Leipzig** niederlassen, woher Marie Séchehaye stammte, seine Frau, die ihm 4000 Thlr. eingebracht und das Geld in der dortigen Handlung festgelegt hatte. Bisher hatten die associirten

Brüder in **Leipzig** und **Braunschweig** nur Waarenlager, aber kein Comtoir. Nun gab es aber in Leipzig ausser der Messe keinen Handel mit englischen Kurzwaaren. Henri Pelet, der jüngere Bruder, dessen Frau eine Tochter des hiesigen Weinhändlers Barthélemy **Charton**[39] war, gedenke hier zu bleiben. Der Vater, Henry **Pelet I.**, Kaufmann aus Orange, als französischer Bürger hier im September vereidigt, sei 1750 gestorben. Seine Frau, die geborne Garnault, besass ein Haus in der Tischlerkrugstrasse, das 1500 Thlr. im Feuer-Catastro stand. Ihr Magdeburger Handel war klein, weil Détail-Geschäft ohne offenen Laden. In Leipzig und Braunschweig auf der Messe aber machten sie gute Geschäfte en gros". So das Gesuch. Es wird am 19. März 1764 von der Justice, darauf hin vom französischen Obergericht und dem Grand Directoire, nachdem es Fiskal und General-Fiskal vernommen, beim General-Directorium befürwortet. Letzteres fragt bei der Domainenkammer an. Rath Klewenow schätzt das Waarenlager der Gebrüder Pelet auf 20--25,000 Thlr. Da auch die Kammer nichts einzuwenden findet, wird am 25. Juni 1764 dem André Pelet die erbetene Erlaubniss ausgestellt.[40] Und André Pelet scheidet.

Jean **Dubosc**, der Besitzer von 4 Häusern auf dem Thränsberg, lernte in **Leipzig** die Handlung, kam hierher nicht zurück, etablirte sich drüben als Kaufmann, verkaufte seine hiesigen Häuser[41] und erscheint als Kirchenvorsteher der Leipziger reformirten Gemeinde in den Jahren 1723, 1731 und 1742; siedelte aber 1757 von Leipzig über nach Frankfurt a. Main, wo er 1766 starb.[42] Bisweilen bahnte sich die Umsiedelung auch durch den **Erwerb von Hausbesitz** an. So erbte **August Granier's** Frau, Christine Elisabeth, geb. Teubner, ein Haus in **Leipzig** in der Art, dass ihre Schwester, verehelichte Bertrand, die andere Hälfte besass. Granier erklärt sich bereit, der Miteigenthümerin für diese Hälfte 6000 Thlr. zu bezahlen, ein Abkommen, das zu Gunsten der Minorennen am 8. December 1777 genehmigt wird.

Aehnlich erging es mit **Duprés.** Duprés erbt in **Hamburg** 150,000 Thlr. Am 10 November 1774 war der Befehl an Geh. Rath v. Hecht ergangen, bei Hebung der Erbschaft den

Duprés gegen den Hamburger Magistrat zu schützen. Nun aber kommt Duprés in Magdeburg nicht wieder vor, wurde hier auch niemals französischer Bürger. Wahrscheinlich ist er, das Geld zu heben, gleich nach Hamburg übergesiedelt.

Da für Stadt und Staat die Personen besonders unter dem Gesichtspunkt in Betracht kamen, dass sie durch Arbeit, Geschick oder Vermögen Kapital repräsentiren, so suchte jede Stadt auf alle Weise das Verschwinden von Kapital aus ihrer Mitte zu verhindern. Von der berühmten Familie **Garrigues**[43] war Moyse, der Juwelier aus Mazamet in Languedoc, im October 1686 nach Bayreuth, dann nach Erlangen,[44] von dort im December 1688 nach Magdeburg,[45] darauf nach Halle; Henri Antoine 1767 gleichfalls nach **Halle** übergesiedelt. Seine Schwester Johanne Cathérine **Garrigues,** in den Pensionen bei der Wittwe des Konsistorialrath Kühn, geb. **Thiériot,** und bei der Wittwe Ressen, geb. **Espèrendieu,** als gutmüthig bis zum Schwachsinn bekannt, siedelte auch Frühjahr 1773 zum Bruder nach Halle über. Sie schenkte diesem ihre **2700 Thlr. Vermögen,** in der Weise, dass sie sich auf Lebzeit den Niessbrauch sowie das Erbtheil ihrer Mutter, falls sie dieselbe überleben sollte, vorbehielt.[46] Da nun aber die Johanne Cathérine Garrigues unter Kuratel und ihr Geld hierorts im französischen Gerichts-Deposito stand, so widersetzten sich der Donation die Kuratoren, Kaufleute Schwartz und Herbst; unter Anführung, dass ihre Kurandin schwachsinnig und ihr Bruder unzuverlässig und von jeher als Verschwender bekannt sei. Mindestens müsse der Donatarius Kaution stellen, da die Kurandin in Gefahr stehe, vor Jahresfrist den Armenanstalten zur Last zu fallen. Der Johanne Catharine beide älteren Schwestern aber, sowie der Kolonie-Arzt und der Pastor Le Cornu erklärten sie für durchaus zurechnungsfähig. Auch gab ihre Mutter die Einwilligung zur fraglichen Schenkung. Die Justice supérieure entschied deshalb, dass letztere nicht anzufechten sei (18. December 1773). Als indessen dennoch die Kuratoren das Geld nicht herausgeben, sondern bei einem Magdeburger Bankier zu 3 % anlegen, während man auf Hypotheken gewöhnlich 5 % bekomme, beschwerte sich am 14. April 1774 der Tabaks-

magazin-Inspektor Garrigues zu Halle gegen das französische Gericht zu Magdeburg. Letzteres habe von seinem und seiner Schwester Betragen keine genaue Wissenschaft. Sei er doch seit 7 Jahren, seine Schwester seit Jahresfrist in **Halle** bei ihm. Ueberdies sei ihm das französische Gericht zu **Magdeburg** suspekt, insofern der kommissarische Verwalter der Richterstelle Regierungsrath Kessler Schwiegersohn, resp. Neffe der Gebrüder Schwartz*) sei. Er bringt zwei Atteste bei, das eine von den französischen Gerichten (sic! gez. A. Michel) zu Halle 2. April 1774, dass die beiden Geschwister Garrigues in Halle jederzeit „einen (sic) christlichen und untadelhaften Lebenswandel (sic) sich beflissen“ haben. Ebenso attestirt unter dem 9. April d. J. die Kön. Preuss. General-Tobacks-Administration, dass sie mit Garrigues' Dienstverhalten zufrieden sei, sowohl zur Zeit, da derselbe das Entrepot zu Halle in Societät mit dem Kriegsrath Krause verwaltet, als auch ex post, da er demselben bis anjetzo allein vorgestanden habe.“ Dessenungeachtet hält das Magdeburger Gericht das Magdeburger Geld hier fest, im Einvernehmen mit dem Fiskal. Am 10. September 1774 klagen Direktor A. H. Garrigues und Schwester zu Halle gegen die Verschleppung ihrer Sache durch Vierne den Magdeburger Fiskal. Das hiesige französische Gericht, gez. d'Ammon, Vierne, George, beharrt am 28. Januar 1775 bei der Unzurechnungsfähigkeit der Johanne Catharine. Zugleich zeigt d'Ammon an, dass er über ein halb Jahr krank gewesen sei. Inzwischen musste der Inspektor seine Schwester in Halle aus seiner Tasche erhalten: vom Kapital erhielt er nicht einmal die 3%. Als nun aber am 19. Juni 1775 die Mutter ihre Uebereinstimmung wiederholt, bestätigt auch die Justice supérieure am 29. August ihre Genehmigung vom 28. Mai 1773. Auf Antrag des Advokaten Soustelle, Curator in lite der Johanne Catharine, wird das Geld dem Magazin-Direktor Garrigues in Halle endlich ausgeliefert, unter dem Beding, dass er dem Gericht Rechenschaft giebt über die Anlegung des Kapitals. Dem entgegen erklärt unter dem 25. September 1775 die Johanne Catharine durch ihren Halle'schen Kurator

*) Der eine ist Pfälzer Bürgermeister.

Sr. Antoine **Bourdau** (sic), dass sie im vollesten Vertrauen zu der ihr stets bewiesenen und bewährten brüderlichen Zuneigung des Direktors Garrigues ihm die allerfreieste Disposition über die geschenkten 2700 Thlr. belasse: eine Erklärung, die das Königliche Kabinet, gez. Fürst, nicht abhält, auf Forderung des Nachweises, wo und wie **Garrigues** das Kapital placirt habe, zu bestehen (21. October 1775). Nach diesem treffen wir die Familie Garrigues in Koppenhagen,[47] noch später in Amerika.[48]

Wo man irgend konnte, strafte man die Auswanderer auf Kind und Kindeskind. Der Strumpfwirker Jacq. **Bouzanquet** aus Nismes im Languedoc war im August 1688 hier Bürger geworden und am 19. Januar 1740 gestorben.[49] Auch Jac. Bouzanquet II, Kaufmann, Bürger seit October 1725, war hier gestorben.[50] Jean Bouzanquet hingegen wanderte nach Russland und starb in **Petersburg** am 30. October 1750.[51] Er war Jacques' Sohn. Jean's beide Söhne hatte die Mutter hier in Pension gethan bei ihrem Schwager Pastor Bocquet von den Wallonen. Da nun beide Unmündigen hier zwar einiges Geld und die Hälfte eines Hauses besassen, ihre Erziehung aber mehr kostete, als sie Zinsen hatten — der ältere studirte in Berlin die Arzneikunde — und da beide, sobald sie mündig sind, wohl nach Russland zurückgehen werden, so bittet die hiesige Justice den König um Verhaltungsmassregeln (19 April 1759). Das Département français wendet sich an das Département der auswärtigen Affairen (15. Mai). Letzteres räth, darauf zu halten, dass bei der Bouzanquet'schen Theilung **von den Erbschaftsgeldern nichts ausser Landes komme.** Die Zinsen aber vom Kapital dürften den Bouzanquet'schen Kindern nicht vorenthalten werden (26. Mai von Podewils und Finckenstein). Dem schenkt das Département français, gez. Danckelmann, seinen Beifall (16. Juni 1759). Am 27. September 1740 erhält bei ihrer Auswanderung die Wittwe des François **Hugues** ein Kirchenzeugniss, untz. P. D. Bardin, Mod. und Fabre, Secrét., nachdem sie **39** Jahre hier gewohnt hatte. Wie dringend mussten da die Auswanderungsgründe sein!

Bei manchen erfuhr man von der Auswanderung und ihren Gründen erst bei ihrer Heimkehr. So wird der Strumpfwirker Pierre **Lhermet** aus Traize (sic) im Kasselschen im September 1728 hierorts als französischer Bürger vereidigt.[52] Er ging zurück. Denn am 19. März 1740 wird aus **Marburg** dem Strumpfwirkergesellen Pierre Lhermet nach einem Aufenthalt von mehr als sechs Monat, sowie am 5. September 1740 aus Luisendorf bei Frankenberg in Hessen für den Aufenthalt von einem Jahre, durch das Consistoire ein Lebens- und Sittenzeugniss, jenes untz. Couderc, past., Lanselme, François Ebrard; dieses unterz. Champagnet, past., J. Blanc und C. Beaumier, anciens, ausgestellt für die französische Kirche von Magdeburg.[53] Am 4. December 1742 erhält ein Kirchenzeugniss Jean Pierre **Bouvier** bei seiner Uebersiedelung nach Halberstadt; am 28. März 1743 aber von dort bei seinem Fortziehen aus Halberstadt schon wieder ein neues, untz. J. Delas, Past. und C. Béchier, ancien. Auch von dem Fortziehen des David Isaac **Danger** aus Magdeburg nach **Genf** erfahren wir erst am 24. Mai 1743, als ihm die Genfer Pastoren L. Zwallen, de Rochemont, Lullin, Maurice, Th. Flournois und De Roches ein günstiges Kirchenzeugniss bei seiner Rückkehr nach Magdeburg ausstellen. Aehnlich ist es wohl gegangen mit Guillaume **Vien,** dem am 21. Mai 1743 unser Presbyterium ein Kirchenzeugniss ausgestellt bei seiner Uebersiedelung nach **Cassel.** Dortselbst kommunicirte er im Herbst 1743, wie ihm Prediger Couderc bei seiner Uebersiedelung nach Halberstadt bezeugt. Bei seiner Rückkehr nach Magdeburg bescheinigt J. Delas, Past. und C. Clément, Secr. in **Halberstadt,** dass er während seines 10monatlichen Aufenthalts sich kirchlich und sittlich gut geführt habe. Am 4. Februar 1744 zieht mit guten Kirchenzeugnissen versehen Pierre **Brouet** von hier fort. Nachdem er ein Jahr in **Koppenhagen** gewohnt, wird er, „dem grossen Gott und der Zuneigung seiner Brüder“ empfohlen, am 29. März 1745 von dort entlassen, mit Zeugniss von Pastor C. Mourier und den Anciens Lafont und J. M. de Néris und zeigt es hier wieder vor. Dagegen verblieb in **Koppenhagen Jean Pierre Gandil.** Nach **Fredericia**[54] ging von hier nur **Soyaux.**[55]

Neben der grossen Sterblichkeit, dem Mangel an Absatz der Waare, der Hungersnoth und der Nichtbeachtung der Vorrechte war ein Hauptgrund der Auswanderung auch hier des Königs Vorliebe für die langen Kerls und die **Zwangsaushebung.** Wir hörten oben Laurent Duclos klagen, er sei darum von hier verzogen, weil er in Preussen von den Truppen viel gelitten habe. Er war der einzige nicht. Magdeburg hatte von allen Colonieen die grösste Garnison. Und jeder Hauptmann war ein Werber. Nicht dass man sich hierorts einen langen Kirkland[56] für 9000 Thaler gekauft hätte — das wäre ein gutes Geschäft für die arme Colonie gewesen; noch dass hier einem Pastor, wie dem Gottfried Arnold,[57] der Schrecken über die mitten aus seinem Gottesdienst geraubten langen Zuhörer den Tod gebracht hätte — von solchen Aufregungen blieben unsere Colonie-Pastoren verschont. Allein schon am **3. August 1713** klagt die Magdeburger französische Gerichtsbarkeit und Polizei[58] über die Störungen des Fabrikwesens durch die königlichen Zwangswerber. **„Die Arbeiter,** so berichten sie, **sind die Seele der Manufakturen. Sobald die Arbeiter fehlen, müssen die Fabriken fallen.“** Sie bitten desshalb den Soldatenkönig, in Gemässheit des **Dekrets vom 19. Juli 1690** seinen Offizieren zu **verbieten, Fabrikarbeiter als Soldaten anzuwerben.** Mussten doch jüngst in Magdeburg **sämmtliche Fabriken geschlossen** werden (toutes les manufactures fermées), weil die Offiziere die Fabrikarbeiter **rauben** liessen. Unter den letzteren sei die Bestürzung so gross gewesen, dass die Mehrzahl die Häuser ihrer Herren verliessen und sich einige Wochen versteckt hielten (cachés pendant quelques semaines), bis dass der Platzkommandant General von Stille, aus Berlin heimgekehrt, die Gemüther beruhigte und sein Wort gab, dass man in die **Franzosenhäuser** nicht wieder eindringen würde (qu'on n'irait plus dans les maisons des Français). Indess da man (wiederum) die Fabrikarbeiter **von der Strasse weggeholt** habe (on les enlève dans les rues), so rufe das Verwirrungen hervor und treibe einen Theil **ausser Landes,** zum grossen Verderb (ruine) der Manufakturen.[59] Und die Klagen wiederholt das königliche Gericht 1729.

Es gehörte Muth dazu, so zu sprechen zu einem König, der nicht bloss in Perleberg und der Grafschaft Mark so manche lieben langen Kerls **mitten aus dem Gottesdienst** aufheben liess, sondern der bei der Botschaft von dem Einsturz des Petri-Kirchthurms in Berlin antwortete: „Weiter nichts: ich fürchtete unser langer Flügelmann wäre todt“, und der noch im Sterben, als ihm auf Befehl sein Hofprediger das Lied vorsang: „Warum sollt ich mich denn grämen?“ bei der Stelle: „Nackend werd' auch ich hinziehen“, eingriff mit den Worten: „Nein, das ist erlogen: **ich will in der Montur begraben sein.**“[60]

Der König, welcher den Philosophen Leibnitz für einen zum Schildwachestehen unbrauchbaren, närrischen Kerl erklärte und einen Major[61] vor der Front mit einem Korporalstock misshandelte, der 1735 dem österreichischen Gesandten erklärte: „Wo ich einen **Franzosen** sehe, spucke ich aus“, der König musste vorsichtig angefasst werden, wenn es sich darum handelte, einen seiner „Franzosen“, den seine Werber erwählt hatten, frei zu machen. Das fühlte Antoine **Sabatier,**[62] marchand manufacturier von Magdeburg. Er bittet für seinen Sohn und seine französischen Verwandten, qu'il fera venir de France, um einen **Schutz-Pass gegen die Zwangsaushebung** (la levée violente) aus Rücksicht einerseits darauf, dass er durch die Arbeit seiner Fabrik 150 Personen den Lebensunterhalt schafft, und andererseits auf seinen grossen Export von Waaren, zu denen er die Wolle aus Berlin beziehe. Das französische Ober-Direktorium verwendet sich für ihn. Aber das General-Direktorium verweist die Petenten unmittelbar an den König (14. April 1729). Antoine Sabatier erklärt, ohne seinen Sohn werde er Fabrik und Handel einstellen müssen, weil sein Sohn allein fähig sei, die Fabrik im Gange zu erhalten. Da man ihn aber, einen stämmigen Kerl, mit Gewalt greifen wollte pour le service militaire, verbarg er sich und verschwand, ohne irgend wen in Mitwissenschaft zu ziehen. Nun stand gerade damals Ant. Sabatier's Bruder im Begriff, aus dem Langued'oc mit bedeutenden Kapitalien nach Preussen überzusiedeln. Auf der Messe hört er von seines Neffen Zwangsaushebung und verzichtet auf das Herüberkommen. Dazu hatte Ant. Sabatier erst vor zwei

Jahren einen herben Verlust erlitten, indem sein Schiff unter Kapitain Jean Janson aus Borkum auf der Reise von Hamburg bei Scheveningen scheiterte, so dass ihm über 500 Thlr. Waaren verloren gegangen waren. Dennoch habe er bisher den König um keine Beihülfe gebeten.[63] Der König wusste von jener Vergewaltigung nichts. Ja er hatte sie verboten. Doch die **Werber** wollten königlicher sein, als der König selbst. Denn einsehend, dass ein Hauptgrund des Auswanderns die Furcht vor der **Zwangsaushebung** war und dass die Magdeburger französische Colonie wesentlich aus Wollarbeitern bestand, hatte der König am **8. Februar 1721** die früheren Edikte zum **Schutze der Wollarbeiter** neu eingeschärft. Alle Wollarbeiter und Fabrikanten sollten von der Werbung frei sein. Man soll ihm die Offiziere derjenigen Compagnie oder des Regiments, welche solche Leute weg- oder angenommen haben, „zu Unserer hohen Erbrechung" adressiren. Dann würde derjenige Offizier, welcher diesen Befehl wissentlich überschritten, mit Verlust dreimonatlichen Tractements zur Invalidenkasse, zum zweiten Male aber noch härter bestraft werden."[64] Dies Edikt, wie so viele vorher und nachher, galt für alle ganz im allgemeinen, nur nicht für irgendwen insbesondere. Daher denn auch schon 6. December **1723** die hiesigen Wollhändler und Wollfabrikanten durch den Königlichen Manufaktur-Inspektor Isaac **Mesmyn** die alte Klage wieder laut werden lassen gegen Zwangsaushebung der Wollarbeiter, unter Bitten um Erneuerung des Edikts vom 8. Februar 1721. Am 31. December 1723 räth ihnen der Conseil français, gez. Knyphausen und de Forcade, sie sollten sich mit ihrer Klage zunächst an den Gouverneur wenden; wird die Beschwerde nicht erledigt, an den König. Das nützte wenig. Und der bekannte Kaufmann Balthazar **Arnal** schreibt in seinem Tagebuch, zwischen **1730** und **1740** sei von hier ein grosser Theil der französischen Strumpfwirker und jungen Männer **wegen der Zwangsaushebungen ausgewandert** (à cause des enrollemens forcés). Seit der Zeit sei die Zahl der jungen Leute in der Colonie immer eine nur spärliche gewesen und geblieben (Depuis ce temps le nombre des garçons est resté stérile dans la Colonie).[65] Da Balthasar Arnal hier schon französischer Bürger

und Kaufmann war seit Mai 1707,[66] so muss es nach dem Edikt von 1721 schlimmer geworden sein als je zuvor. Dass dann auch Friedrich II. Soldaten brauchte und sie nahm, wo er sie fand, ist ja bekannt genug.

Noch grösser indessen wurde die Gefahr auch für die hiesige Colonie am 6. Juni 1788, wo die königliche Canton-Kommission eine **General-Conscription aller jungen Männer** der Provinz vom 18. bis 40. Lebensjahre forderte. Die hugenottischen Familienhäupter kamen zusammen und reichten beim Gericht am 10. September d. J. eine Gegenvorstellung ein.[67] Sie wiesen darauf hin, dass die **Gesammtstadt** Magdeburg seit ihrem Anfall an Brandenburg wie alle Immediatstädte **frei** sei **von der Conscription.** Insbesondere aber sei der französischen Colonie garantirt, qu'eux et leur descendans seraient libres de tout service militaire.[68] Ueberdies sei die Mehrzahl der hiesigen Colonisten Fabrikanten, Kaufleute und Handwerker, die zum Waffendienst schon durch ihre Erziehung wenig taugen, durch ihren Beruf aber dem allgemeinen Wohl mehr nützen können als unter den Waffen. Ja diese militairische Aushebung würde den Ruin oder **die Auswanderung der gesammten Colonie** nach sich ziehen. Die Angst und Bedrängniss der Familienväter spotte jeder Beschreibung. Die Justice befürwortet dies Gesuch am 15. d. M. Sie fürchte den Vorwurf der Pflichtvergessenheit, falls sie das nicht thäte. Habe sie doch Sr. Maj. den Eid geleistet, allezeit **den Vortheil und die Erhaltung der Colonie** im Auge zu haben. Und diese Verpflichtungen seien ihr durch Edikt vom 18. November 1787 wieder eingeschärft. Die grosse Mehrzahl der Colonisten zeige sich fest entschlossen, **lieber auf Hab und Gut zu verzichten, als auf die Freiheiten**, die ihnen der König eben erst bestätigt habe. Deshalb bittet sie, die Colonisten weder einzuschreiben noch zu messen. In der Justice supérieure votirt Humbert, die Magdeburger Justice verfahre doch wohl etwas voreilig: sie hätte sich zuerst an Ihre Excellenz v. Möllendorf und v. Gaudi wenden sollen. Inzwischen hatte auch der hiesige deutsche Magistrat gegen die **Aushebung** remonstrirt als verstossend gegen die Privilegien beim Anfall von Magdeburg an Branden-

burg. Der König hatte schon am 15. September erklärt, es sei seine Absicht nicht, diejenigen **Städte,** welche **kantonfrei** seien, in ihren Gerechtsamen zu kränken. „An die Stände des bürgerlichen Ausschusses zu Magdeburg." Und diese **Exemtion der Stadt Magdeburg** wird am 20. d. M. bestätigt. Am 26. d. M. meldet diese Kantonfreiheit die hiesige Justice an die Justice supérieure in Berlin.

Wir stiessen schon mehrfach auf den Auswanderungsgrund, welcher die Wirkung vieler anderer Gründe war, die **Unmöglichkeit** für die Exulanten in Magdeburg **ihr Leben zu fristen.** In den meisten Fällen, wo das Gericht meldet: dieser oder jener sei „aus bewegenden Gründen" fortgezogen, treffen wir, sobald wir die Sache untersuchen, den **Hunger.** Das entsetzliche **Elend** ist es (la faim et la misère), welche am Mark der Colonieen zehrt in Neuhaldensleben, Stendal, Burg, Calbe, Halberstadt, Halle und Magdeburg. Darum brechen sie auseinander und zerstieben.

Schon am **2. Januar 1698** reichte l'homme public de la Colonie, der **Fiskal,** ein Mémoire ein bei Sr. Excellenz dem General-Commissar **v. Danckelmann,** das ein Licht wirft auf **die unterirdische Fäulniss der Blüthezeit.**[69] „Pour le bien et conservation de la dite colonie! Die Magdeburger Colonie ist eine Colonie von Fabrikanten. Die Mehrzahl der hiesigen Réfugiés sind daher Wollkratzer, Wollkämmer, Wollschläger, Zurichter, Weber, Stuhlschlosser, Stuhlnadel-Fabrikanten. Fast alle verheirathet. Ein Theil hat sich (auf Borg kleine) Häuser gebaut. Dazu kommt eine bedeutend grosse Anzahl Spinnerinnen. Alle suchen zu sparen, indem sie (für ihre Fabrikherrn) arbeiten (oder auch selbstständig auf Bestellung). Die meisten Manufacturisten haben sich Lehrlinge ausgebildet, die am Ende ihrer Lehrzeit von ihren Herrn sich Strumpfwebestühle gekauft haben auf lange Abzahlung, indem sie auf jedes Paar Strümpfe sich von dem Macherlohn 1 Ggr. abziehen lassen und sich verpflichten, ohn' Unterlass für ihren Herrn zu arbeiten, bis sie den Stuhl sich zu eigen erworben haben. Viele andere haben sich in der Weise etablirt, dass sie, nach vollendeter Lehrzeit bei den französischen Kunst-

schlossern sich Strumpfstühle in Magdeburg oder Halle bestellt haben auf Credit, um sie abschlagsmässig zu bezahlen je nach Bedingung des Vertrages. Diese Lehrlinge haben, sobald sie tüchtige Meister geworden, andere ausgebildet, die sich in derselben Weise etablirten. Auf diesem mühsamen Wege hat sich nach und nach eine grosse Menge von Manufacturen in Magdeburg gebildet, die so lange blühen werden, als ihnen der Kurfürst seine besondere Gunst — Privilegien! — zuwendet. Kaufleute und Rentiers zählt die hiesige Colonie nur sehr wenige. Die grosse Mehrzahl der hiesigen Réfugiés haben kein Kapitalvermögen und erhalten sich bisher nur mit grosser Mühe über Wasser. Bei diesen **ärmlichen Verhältnissen** ist die **allgemeine Sterblichkeit** seit lange kein Wunder mehr. Insbesondere sterben furchtbar viel Franzosenkinder zwischen dem ersten und zweiten Lebensjahre. Die Aerzte und Chirurgen haben neuerdings als Ursache **das grobe deutsche Gersten- und Kleie-Brot** anerkannt, was wir auf dem Markte kaufen, um billiger zu fahren.“ Da der hiesige französische Magistrat über keine Fonds verfügt, darin dem Pfälzer Magistrat weit nachstehend, so bittet der Fiskal den Kurfürsten um eine „ausserordentliche Unterstützung.“ Dass eine solche, nur auf Credit ohne Fonds und auf Abschlagszahlung gegründete Fabrikarbeiter-Colonie gleich mit dem Aufhören der Freijahre zusammenbrechen musste, lässt sich bei einer so künstlich erhaltenen Existenz trotz der schwindsüchtigen Jugendröthe schon 1696 erwarten.

Am 8. September **1708** klagt die Vénérable Compagnie du Consistoire dem König: **la Colonie ne tient qu'à un filet.** Am 3. August 1709 berichtet die Justice durch den Mund des Präsident Lugandi: Die Colonie löst sich auf: es vergeht keine Woche, wo nicht eine Familie uns verlässt. L'homme public de la Colonie, der Fiskal Mucel jammert zum Commissar Drouet über den beweinenswerthen Zustand der Colonie. Demgemäss berichten auch die Commissare,[69a] unbeirrt durch die königliche Versicherung vom 13. Mai 1709: plusieurs milliers ont trouvé abondamment les moyens de subsister, in folgender Weise (7. October **1709**): „Die Mehrzahl der Magde-

burger Réfugiés-Familien sind **Wollarbeiter** oder Fabrikanten von Wollstoffen. Sie fristen tagweise ihr Leben, ohne etwas zu sparen (sans rien épargner). **Sobald die Arbeit oder der Absatz fehlt, fallen sie der Kirche zur Last** (tombent à la charge de l'église). Alle Fabrikanten klagen über den Mangel an Absatz. Polenkrieg, Pest und die Erschöpfung von Sachsen seit dem Einfall der Schweden drücken die Messen nieder, so dass für ihre Waare keine preiswürdige Käufer da sind. Auch **fehlen** im preussischen Staat **die Grossisten.** Daher müssen die kleinen Fabrikanten ihre Arbeit verlassen und selber auf die Messe ziehen. Das wenige, was sie dort losschlagen, wird meist schon durch die Reisekosten verschlungen, so dass die einen kärglich verdienen, die andern sich gänzlich zu Grunde richten (se ruinent tout-à-fait). Es könnte nur besser werden, falls der König ihnen entweder ihre Waare abkaufte oder gestattete, dass sie mit ihren Strumpfstühlen nach Orten **übersiedelten,** wo sie ihren Lebensunterhalt zu finden glaubten (pouvoir subsister). Darauf lauern schon die **Nachbarstaaten** und locken sie durch das Angebot hoher Privilegien. Die Strumpfwebestühle sind von solchen Schlossern, die ein wenig Capital besassen, in Vorrath gearbeitet worden, so dass sie dieselben auch an solche Arbeiter geben, die nichts haben. Sie liefern ihnen dann die Wolle, um darauf zu weben, unter dem Beding, dass der Arbeiter von seinem Lohn **jede Woche etwas abbezahlt.** Hat er den Stuhl endlich zu eigen, so kann er keine Wolle kaufen, um darauf zu arbeiten. Darum **verkauft er den Stuhl mit Verlust in's Ausland gegen 10 Thaler Strafe an die Accise.** Und dann fängt er von neuem an zu arbeiten auf einem geborgten Stuhl. Die Accise-Freiheit für den Import der Rohwolle hat aufgehört und die in Berlin mit Steueraufschlag eingekaufte Wolle müssen die Fabrikanten bei der Einführung nach Magdeburg **zum zweiten Mal versteuern.** Auch werden die Wollarbeiter nach wie vor zwangsweise **zur Armee gepresst.** Die **Zünfte** verweigern den Réfugiés den unentgeldlichen **Eintritt.** Die Häusererbauer erhalten **keinen Besitztitel,** wären auch zu arm, ihn zu bezahlen."

Aus dieser **Armuth** sämmtlicher Colonieen Preussens, unter denen Magdeburg als die zweitreichste galt, die reichste aber, die Berliner, am meisten unter dem Druck der Armuth zu erliegen drohte, entsprang die Neigung sämmtlicher Presbyterien, auch des Magdeburger, die Almosenempfänger **abzuschieben.** Diese entschuldbare Unsitte nahm bald so sehr überhand, dass am **16. November 1711** der König unser Presbyterium an sein ausdrückliches Verbot solcher lieblosen und ordnungswidrigen Massnahmen erinnerte. La Cour défend à un Consistoire de se défaire des pauvres pour en charger un autre Consistoire. Dies ebenso weise wie nothwendige Edikt fehlt seltsamerweise nicht bloss in Mylius' bekannter Sammlung. Dennoch begann es Wurzel zu fassen, besonders in der von allen Provinzen her mit Armen überbürdeten Berliner Colonie. So wünschte unsere Gemeinde **1719** einen gewissen Matthieu **Causse** nach Berlin zu versetzen. Mir ist höchst zweifelhaft, ob er mit den berühmten Pastoren und Professor in Frankfurt a. d. Oder und mit dem hiesigen Chirurgen Causse verwandt war? Kurz, Matthieu Causse lag der Kirchenkasse schwer auf und man wünschte ihn bei den für die Suisses und die Orangeois in Berlin deponirten Collecten zu betheiligen. Die Berliner jedoch weisen ihn ab: Il ne nous paraît pas que cet homme est (sic) au cas des collectes.[70] Man versuchte es nun mit einem andern. Indess am 30. October 1719 erwiderte das Berliner Consistoire, untz. Gaultier, modér. und C. d'Ingenheim, anc. et secrét., man sei entschlossen, **alle Armen** unverzüglich nach dem Ort, von dem sie kamen, **zurückzuschicken.** Dasselbe — renvoyer les pauvres au lieu d'où ils sont venus — räth das Berliner auch unserm Presbyterio an. Doch sollten sie derartige Rückreisende nie über Berlin dirigiren: faites leur prendre une autre route.

Dass der Hunger die Hauptursache für die **Abnahme** der französischen Colonieen war, scheint schon beim Antritt der Regierung Friedrich des Grossen ein öffentliches Geheimniss. Der **Vermögenszustand** ist laut amtlicher Jahresliste gut fast niemals mehr, meist mittelmässig, bisweilen **schlecht,** auch sehr schlecht. Im Jahre **1741** haben die 45 preussischen

Colonieen um 923 Mitglieder und um 183 Webestühle **abgenommen**; zugenommen hingegen um 19 Häuser gegen das Jahr zuvor.[71] Ueber Magdeburg berichtet die Justice 1741 nach Berlin: „**Vermögensstand mittelmässig**;*) 185 Centner Wolle verarbeitet; Webestühle 29 weniger als das Jahr zuvor; Todte 53, Geborene 40, **fortgezogen** 58, davon 3 ausser Landes; angezogen 35, 9 aus der Fremde. **Abnahme** im Ganzen 36, theils durch Tod, theils durch Auswanderung. **Gesammtzahl** der Colonisten 1160. Deutsche im Dienst der Franzosen (domestiques allemands au service des Français) 299, 48 mehr als das Jahr zuvor. — Ein traurig Bild, fürwahr: dreizehn mehr sterben als geboren werden, dreiundzwanzig mehr wandern aus, als ein.

Und doch galt noch 30. December 1743 unsere Colonie amtlich als **die nächst Berlin bedeutendste Colonie,** die auch **von den königlichen Kassen am meisten Vortheil ziehe.** Sie zu halten sei Ehrensache des Staats. Darum eignet sich auch schon am 29. Januar 1744 das oberste Conseil français, untz. Brand, de Campagne, Gaultier, Roupperg (sic), unsere Klagen an und trug sie dem General-Directorium vor.[72] Noch immer sei die Magdeburger Colonie, der Mehrzahl nach, aus Woll- und Seiden-Manufacturisten und -Fabrikanten zusammengesetzt, doch **sehr herabgesunken von ihrer glänzenden Höhe** (beaucoup déchue de son lustre) infolge der Vervielfältigung gleichartiger Fabriken in den Nachbarstaaten. „Drei Gründe zur **Unzufriedenheit** stächen jedermann in die Augen: 1) Nach dem Aufhören der Freijahre wurde die Magdeburger Colonie mit dem 20. Theil der öffentlichen Stadtlasten belegt. So lange sie blühte (dans le temps de sa prospérité) waren ihr diese starken Lasten erträglich. Seitdem hat die Seelenzahl um ein Drittel, an Vermögen sogar um die Hälfte abgenommen. Dennoch unterzog sie sich bis jetzt beständig und regelmässig der städtischen Auflage, nachdem man sich beim deutschen Magistrat vergeblich um Herabsetung des Zwanzigstels bemüht hatte. Als nun behufs allgemeiner Ent-

*) Solche amtlichen Daten sind wichtiger als die Vermuthungen Busching's oder die vagen Behauptungen moderner Recensenten

lastung der Magdeburger Bürgerschaft Eu. Maj. letzten Sommer eine Commission, bestehend aus General v. Bonin und Rath Truzettel eingesetzt hatten, hofften wir auch für die Colonie eine Erleichterung, was auch Truzettel versprach. Wie gross aber war unsere Enttäuschung, als das neue vom König bestätigte Règlement den Colonie-Beitrag von 83 Thlr. 23 Gr. auf 111 Thlr. 18 Gr. erhöhte: eine Massnahme, deren Ausführung sicherlich den Fall der Colonie nach sich ziehen würde (ce qui entraînerait certainement sa chute). — 2) Um die französische Bürgerschaft von der Realeinquartirung der beweibten Soldaten zu entheben, hat vor 26 Jahren die Colonie schöne, zweckmässige Kasernen erbaut für ihr Contingent. Unter königlicher Erlaubniss vom 18. August 1718 entlieh sie behufs Ankauf des Bauplatzes, Errichtung und Vollendung der Kasernen 2000 Thlr. zu 5 %. Davon waren aus den Ueberschüssen der Kasernenkasse 200 Thlr. abgetragen worden, als man durch neue Règlemens die Direction und Oekonomie der Kasernen vollständig änderte. Da kein Ueberschuss mehr entsteht, ja nicht einmal die Zinsen des geborgten Kapitals bezahlt werden können, so forderten die Gläubiger ihr Kapital zurück. — 3) Von den französischen Magistratsbeamten geniessen ein Gehalt nur Director, Fiskal und Greffier. Die am 15. September 1709 geschaffenen 4 Gerichts- und die 4 Polizei-Assessoren erfreuen sich, laut §. 5 des Règlemens, nur der Exemtion vom Servis. Für alle Mühen und Sorgen, die sie den Colonie-Angelegenheiten widmen, erhielten sie keinen andern Vortheil; obwohl, Manufacturisten insgesammt, die zahlreiche Arme beschäftigen, sie um des Ganzen willen oft genug die eigenen Geschäfte und ihren Handel vernachlässigen mussten. Dennoch hat man ihnen jetzt noch diese einzige Vergünstigung entrissen durch ein Règlement, das sich als ein roher Eingriff in die Rechte der Gerichtsbarkeit (rude atteinte) kennzeichnet. Darum bittet das Grand Conseil den König um schleunige Abhülfe."

Der wachsende Verfall und die täglich **zunehmende Verarmung** der Colonie konnte auch dem hiesigen Magistrat nicht verborgen bleiben. Hatte doch im Jahre 1744 die hiesige

Colonie es übernommen, behufs Feststellung des Beitrags zur Wasserkunstkasse dem deutschen Magistrat alle sechs Jahre über Zunahme und Abnahme zu berichten. Daraufhin willigt 1751 die städtische Kommission ein, dass die Gemeinde um 20 Thaler in der Wasserkasse ermässigt wird; auch zu den Wachen statt des 11. Mannes nur den 16. Mann zu gestellen hat. Zahlte doch die weit grössere Pfälzer-Colonie (die Deutsch-Reformirten und die Wallonen) an Wassergeld nur 70 Thaler. Im Jahre **1757** beträgt die Gesammtzahl der hiesigen französischen Colonisten statt der 1500 von 1706, nur noch **915 Seelen,** d. h. wieder 21 weniger als das Jahr zuvor. Neu geboren sind 27, von aussen gekommen 27, gestorben 32, weggezogen 43: also 5 mehr gestorben als geboren, 16 mehr fort- als hergezogen. Doch stehen noch 279 Deutsche im Dienst der Colonisten, d. h. 5 weniger als das Jahr zuvor. Auch lautet das Urtheil über den durchschnittlichen Vermögensstand noch immer „mittelmässig“.[73] Und so ging es weiter und weiter zurück.

Selbstredend sind es immer wieder äussere Gründe, welche den **Austritt** veranlassen. So bittet der Justizkommissar und Notar Fréd. Guill. Abraham **Gaertner** von den Franzosen zu den Deutsch-Reformirten übertreten zu dürfen, **pour complaire à son beau-père et à sa belle-mère.** Mit Wehmuth gewährt ihm unser Consistoire die Entlassung, „überzeugt, dass er in jener Kirche das Muster eines Christen sein wird, wie er es in der unseren gewesen ist“ (26 Mai **1791**). Im selben Jahre werden Kinder zur deutsch-reformirten Kommunion entlassen, weil sie völlig ausser Stande seien, dem französischen **Confirmanden-Unterricht** zu folgen. Im Jahre **1793** werden im Bericht an den Hof als die Ursachen der **ständigen Verminderung** angeführt: Die Unkenntniss der französischen Sprache in den Familien und die Mischehen: auf 10 ausscheidende Familien werden 7 neue gezählt: für zwei wegziehende sind zwei fremde angezogen. Im Ganzen zählt man nur noch 79 Familienhäupter. Am 2. Juni **1796** erhält sogar die **Schwester des Prediger Dihm,** verehelichte Zingerlein, ein Dimissoriale für die **deutsch-reformirte** Kirche.

Wie sich der Todtengräber an Grabesluft gewöhnt, so gewöhnte sich auch unsere Colonie an den **allgemeinen Verfall.**

Die **Berichte des Presbyteriums** vom **30. Mai 1797** und des Gerichts vom 6. August 1797 klingen so gemüthlich und so harmlos, wie sich nur je klassische Geister in der Schattenwelt mit ihren Königen unterhalten haben. Les informations de Votre Majéste sont de l'augure le plus favorable etc.[74] Die vom König gestellten Fragen werden nacheinander beantwortet: I. „Die französische Colonie von Magdeburg unterliegt dem Schicksal aller Colonieen: **sie nimmt unmerklich ab** (diminue insensiblement), indem „1) mehrere Familien aussterben." Danach müssten auch alle deutschen Gemeinden abnehmen, da **diese** Thatsache überall stattfindet. „2) Bei den Mischehen gehen die Kinder gewöhnlich zur Kirche des deutschen Vaters über." Das liegt in der mangelnden Anziehungskraft der Colonie. In ihrer Blüthezeit trifft man als Regel gerade das Umgekehrte. „3) Verschiedene Personen sind fortgezogen oder von der Wanderschaft nicht wieder heimgekehrt." Allein der **Zuzug vom Lande nach den Städten** ist schon damals grösser gewesen als der Abzug. Auch war schon damals in einer Stadt wie Magdeburg für Handwerker mehr zu verdienen, als in kleinen Ackerstädten. „4) Der Wohnungswechsel einiger wohlhabenden Personen, die sich angekauft und auf ihr Landgut zurückgezogen haben." Dieser Wechsel ist selten und tritt zurück gegen den Massenzuzug der vermögenslosen Fabrikarbeiter nach Magdeburg. „5) Die Unkenntniss der französischen Sprache nöthigte viele Kinder zur deutschen Kirche überzugehen." Aber warum führte man nicht rechtzeitig (meinetwegen anfangs neben dem französischen) den deutschen Konfirmanden-Unterricht ein? II. Mitglieder der Kirche **und** der Jurisdiktion sind 84 Männer, 52 Frauen, 68 Knaben, 80 Mädchen. **Mitglieder** allein **der Kirche,** nicht der Jurisdiktion, sind **11 Männer,** 39 Frauen, 12 Knaben und 20 Mädchen. VII. Der Gebrauch der französischen Sprache nimmt in den Familien in Folge der Mischehen täglich ab. VIII. Die französische Kirche wird nur ganz selten, und bei ausserordentlichen Gelegenheiten von Fremden, oder gar von

Honoratioren besucht. XI. Aus der Nachbarschaft kommen bisweilen Gouvernanten in die Kirche."

Die französische Gemeinde, durch die chinesische Mauer humanistischer Convention gegen den frischen Lufthauch des hugenottischen Bibelglaubens abgesperrt und rationalistisch verfilzt, konnte hugenottisch nicht mehr aufathmen und übte daher kirchlich keine Anziehungskraft mehr auf ihre Umgebung aus. Ja es hatte niemand Mitleid mit einer gebetslosen Kirche.[75] Denn wozu brauchte die gesunde Vernunft noch Kirchen?

Stand es nun besser mit der Rechenschaft des hiesigen Französischen **Gerichts?** Es berichtet: „I. Die bürgerliche Colonie von Magdeburg besteht zur Hälfte aus Nachkommen französischer **Réfugiés,** zur anderen Hälfte (!!) aus **Deutschen.** Der erstere Theil nimmt regelmässig ab, der andre erhält sich. Ob eine Gesammtvermehrung stattfindet, ist fraglich. Seit dem letzten Jahrzehnt wenden sich die Fremden lieber den **Pfälzern** zu, weil diese **Acker** haben. Auch sucht der deutsche Magistrat und die Bürger-Repräsentanten es auf jede Weise zu **verhindern,** dass die Handwerker, Künstler, Arbeiter, Bedienten oder entlassenen Soldaten, die sich hier fremd etabliren, zur Colonie treten. Er verleiht ihnen das deutsche Bürgerrecht umsonst und giebt ihnen noch Geld und andere Erleichterungen obenein zu ihrem Etablissement. Manche Bürger sterben aus, ziehen fort oder verheirathen ihre Töchter an Deutsche. Mit dem Wechsel der Jurisdiktion wechseln seit kurzem solche Colonisten-Töchter auch die Kirche, was früher nicht der Fall war und auch jetzt nicht sein sollte (ce qui ne devrait pas être). II. Mit der Abnahme der Zahl der Fabrikanten haben auch die Fabriken abgenommen.". — Uebrigens keine nothwendige Folge. 10 Fabrikanten können zusammen 100 Arbeiter beschäftigen, einer hingegen allein 1000. — „Doch stehen sich auch die kleineren Fabrikanten so gut, um nicht öffentlich zur Last zu fallen." (?!!) III. Es giebt hier einzelne Handlungshäuser, französische und deutsche, welche die Colonie halten könnten (qui puissent soutenir la Colonie). Neue Etablissements sind sehr selten, da die meisten Väter sich baldmöglichst die Söhne associiren. **Söhne** früh verstorbener oder **bankrotter Kauf-**

leute etabliren sich meist ausserhalb, theils durch günstige Association, theils durch wohlhabende Heirath. So geht der Colonie nicht bloss ihre Person verloren, sondern auch ihre Nachkommenschaft. C'est la ruine principale des Colonies françaises surtout dans les Provinces. V. Die Colonisten theilen die wahre **Leidenschaft** der jetzigen Magdeburger **für Hausbesitz:** die Häuser stehen höher im Preise wie je, oft weit über Werth. VI. **Jede Industrie findet hier ihre Rechnung. (?!)** In Magdeburg blüht der Handel, die Fabriken, besonders Taback, Cichorien und Bänder. Die Brauer, die Branntweinbrenner, die Kornhändler, die Schiffer bilden hochangesehene Häuser und beschäftigen eine bedeutende Anzahl von Personen. Auch hat die Bevölkerung sich sehr gemehrt (La population même a agrandi de beaucoup). IX. **Ehemals** bildete die französische Colonie **4 Bürger-Compagnieen, jetzt eine.** Sie exercirt allein, getrennt von den Deutschen und Pfälzern, so oft die Abwesenheit der Garnison, die jährlichen Revueen und Manœuvres oder andere bürgerliche Gelegenheiten es erfordern. Sie wird kommandirt von einem Hauptmann und Adjutanten, von sechs Lieutenants, 12 Unteroffizieren. Auch zählt sie 2 Tambours und 161 Gemeine. Zu der gesammten Bürgerwehr stellt die französische Colonie den 18., die pfälzer den 8. Mann. X. Zwei französische Colonisten besitzen Maulbeer-Plantagen, geben sie aber in Pacht. Mit **Seidenzucht** will sich jetzt kein Colonist mehr befassen. XII. Die sechs stillstehenden Webestühle waren zum Theil reparaturbedürftig, zum Theil fehlten ihnen die Weber. Ihr Stillstand rührt nicht vom Verfall der Fabriken her."

Man merkt, das französische Gericht möchte beschönigen und den bürgerlichen Verfall auch bemänteln. Wenn die Stadt wächst, warum nicht die Zahl der französischen Bürger? Wenn hier wirklich alle Art Handel und Industrieen blühen, warum so wenig colonistische? Auch weiss die höchste colonistische Oberbehörde zwischen den Zeilen zu lesen. Sie schreibt (28. December 1797) an den Rand: „Es ist bedauerlich, diese einst so zahlreiche und so blühende Colonie im Stande des **Verfalls** zu sehen (On est fâché de voir cette Colonie autrefois si nombreuse et si florissante dans un état de décadence)."

Und in der That, die Colonie-Liste von 1699[76] zählt 438 Familien, die Liste von **1703** schon **442 Familien,**[77] die Liste von 1710 aber 417 Familien,[78] die Liste von 1721: 406 Familien,[79] die Liste von **1806: 105 Familien,**[80] die Liste von 1889: nur 84 Familien.[81] Dass zu gleicher Zeit die hiesige Colonie der Wallonen aus Mannheim zunahm, hatte seinen Grund in dem den **Pfälzern** gewährten **Acker.** *)

Nachdem wir die wirklichen Gründe der Abnahme unserer Colonie aus den Urkunden aufgedeckt und erwogen haben, bleibt uns ein angeblicher Grund zu prüfen, den man in deutschen Werken als für sich allein ausreichend hinstellt. Das ist der, die französischen Colonisten hätten oft keine, meist aber **wenige Kinder** hinterlassen und unter diesen **meist** mehr **Töchter** als Söhne. Der letztere Punkt würde für die Abnahme keinen zwingenden Grund liefern, da manche Colonieen, wie z. B. die hiesigen Wallonen, durch die Töchter mehr **gewachsen** sind, als durch die Söhne, indem letztere, ihrem Berufe folgend, sich weithin durch das Land zerstreuten, die Töchter am Orte blieben und ihre Ehemänner mit herüberführten zur wallonischen Gemeinde. Allein der colonistische Ueberschuss an Töchtern durch die zwei vergangenen Jahrhunderte hat auch nie irgend wer unternommen zu beweisen. Der **vagen Behauptung** könnte man die vorläufig ebenso vage Behauptung entgegenstellen, es sei ein recht bedeutender Ueberschuss an Söhnen vorhanden. Was aber die angebliche Unfruchtbarkeit hugenottischer Ehen betrifft, so widerspricht dem schon die Thatsache, dass die durch Dragoner und Jesuiten ihrer Herzblättchen beraubten so kinderlieben Exulanten gerade wie ihre Väter in Frankreich gar nicht selten **grosse Familien** aufweisen. Von dem reichen Kindersegen der Réfugiés wissen schon Vilse (?!) (1767) und Ludwig (1886) zu reden.[82] Und in der That, wie in Frankreich der 1629 geborene Louis de Marconnay **22 Kinder** erzeugte, so zeigten auch die englischen,[83] holländischen,[84]

*) Aus gleichem Grund vermehrte sich die französische Colonie in Gross- und Klein-Ziethen (S. Muret S. 282) von 123 d. J. 1700 auf 1400 Seelen d. J. 1884. Auch sind Ackerpfarren immer recht gesucht; von Gehaltspfarren gingen viele ein.

schweizerischen,[85] amerikanischen[86] Réfugiés eine **staunenswerthe Fruchtbarkeit.** So hatte Pierre **Claparède** († 1672) 8 Kinder, darunter Fulcrand, Claude und Jacques; Claude hatte wieder 10 Kinder; Fulcrand und Jacques jeder von nur Einer Frau 12 Kinder. General-Lieutenant Alex. Aug. **des Villates,** der 11. Juli 1683 heirathet, 10 Kinder, darunter 6 Söhne und 4 Töchter; sein Sohn Henri, Gener.-Lieut., der 1716 heirathet, 10 Kinder, darunter 7 Söhne und 3 Töchter. Michel **Favre** von der Susanne Perret seit 1679 12 Kinder. Jean **des Marets** von der Jac. De Ruine 17 Kinder; sein Sohn David von der Rachel Cresson 12 Kinder, der andere Sohn Samuel von der Marie De Ruine 11 Kinder. Und wie uns in der France protestante nicht wenige Familien mit 12 bis 14 Kindern begegnen, so stehen jenen auch die brandenburgisch-preussischen[87] Hugenottenfamilien an Fruchtbarkeit nicht nach. Oberst Jean Jacques Digeon de **Monteton** hatte von seiner Ehegattin seit 1739 11 Kinder; Oberst Pierre **Arbaud** de Blaussac 10 Kinder; der General-Lieut. Samuel de Hérault **Haut-Charmoy,** geboren 1640, 14 Kinder; Frédéric Quérin de **Forcade,** geboren 1699, von Einer Gattin **23 Kinder**; General-Major Alex. de **Beaufort** 15 Kinder, darunter 8 Söhne; Jean **Mila,** geb. 1639, der Stifter der deutschen Linie, 9 Kinder; Pastor Paul Emil **Mauclerc** in Stettin seit 1722 11 Kinder; Louis **Balan** in Berlin 18 Kinder. Susanne **Dupont** in Klein-Ziethen hinterliess, als sie 82jährig starb, laut Kirchenbuch **110 Nachkommen.**[88] . . .

Bei den **Magdeburger** Colonisten kommen vom 16. August 1686 bis Ende 1780 auf 1150 Trauen 4639 Kinder, das macht **durchschnittlich** auf **jede Colonisten-Ehe** hierselbst **4 Kinder.** Da nun die Mehrzahl der Einwanderer bei dem unaufhörlichen Suchen und Herumziehen meist nur einen Bruchtheil ihres Lebens hier zubrachten, von **anderswo** kommend, wo ihnen schon Kinder geboren waren, und nach anderswohin abziehend, wo sich die Familie wiederum vermehrte, so sind die zufällig hierorts getauften Exulantenkinder wiederum nur als ein **Bruchtheil** der Exulanten-Familien anzusehen. Und doch selbst, wenn nur jede Familie der hiesigen Réfugiés im Durchschnitt vier

Kinder und jedes der vier Kinder im Durchschnitt wieder nur vier Kinder hatte, so musste sich der Zuwachs **schnell verdoppeln,** vervierfachen, versechszehnfachen, kraft der inneren Vermehrung aus den geschlossenen Ehen, noch ohne den Anschluss neuer Siedler von aussen.

In dem Stammbaum der hiesigen drei Obersten de **l'Argentier Du Chesnoy** kommen durch **drei** Generationen immer neben einigen Töchtern von je Einer Frau 6 Söhne vor. Unter den hier Anziehenden bringt Brauer Pierre **Sarry** gleich 9 Kinder mit 1686. Die andern 3 sollen jeden Tag nachkommen. **Keins von all diesen steht in unserer Taufliste,** da sie hier nicht geboren sind. Sarry selbst steht nicht in der Bürgerliste, da er hier nicht vereidigt wurde. Hätte die Brauer-Innung ihn nicht auf's tödtlichste befehdet, wir würden heute nichts von ihm wissen. Auch nur aus der Befehdung durch die Zunft wissen wir, dass Paul **Breton** 1703 eine sehr zahlreiche Familie, dass 1789 Abraham David **Coste** 18 Personen zu ernähren hatte. Kriegsrath **Jean Isaac Du Vignau** allhier war von Einer Frau Vater von 17 ehelichen Kindern; sein Sohn, der hiesige Hofrath Chrétien Frédéric Guillaume **Duvigneau**, hatte von Einer Frau wieder 10 Kinder; sein Enkel, der General Albert Duvigneau, hatte deren 12 wiederum von Einer Frau. Abraham **Gruson** hatte von der Sus. Rach. Bailleu seit 1768 9 Kinder, darunter 5 Söhne. Vom General Erneste Auguste **de la Chevallerie** hat noch nie ein Genealoge vermocht, alle Kinder, die ihm seine Gattin gab, zu zählen.

Wir beschränken uns darum nur auf einige Daten aus unseren älteren Kirchenbüchern. Die Südfranzosen sollen weniger fruchtbar sein, als die des Nordens. Und schon unter den Réfugiés der ersten Jahrzehnte treffen wir im Taufregister fast allein aus dem **Languedoc** und dem **Dauphiné** folgende Familien mit mindestens 6—7 Kindern, und zwar stets von Einem Vater und von Einer Mutter: Dem Jacques **Piélat** (Pialat, Piela) aus Saint Giniez (Gyneis) en Languedoc wurden seit 1688 hier von der Jeanne Albert aus Pont en Royan im Dauphiné 7 Kinder geboren, darunter 5 Söhne. Dem Jean **Alègre** seit 1689 von der Anne Charton, beide aus Montpellier im Languedoc,

7 Kinder, darunter 3 Söhne. Dem Jauffrès **Laurent** aus Uzès im Languedoc von der Marie Milane aus St. Cosne bei Nismes seit 1691 7 Kinder, darunter 5 Söhne. Dem Jean **Bousige** aus St. Ambrois im Languedoc seit 1692 von der Marie Turque aus la Baume (Barre, dioc. de Mando) in den Cevennen 8 Kinder, darunter 4 Söhne. Dem Barthélemy Valorse (Valord, Valor) aus Combas im Languedoc von der Anne Weirade aus St. Ambrois im Languedoc seit 1692 6 Kinder, darunter 3 Söhne. Dem hier so einflussreichen und so tragisch endenden Grossmanufakturisten **Pierre Valentin I.** von der Susanne Clapparède (Claparède), beide aus Nismes im Languedoc, seit 1694 9 Kinder, darunter 2 Söhne. Dem Pierre **Seguin** aus Cavarat (Cavairac) im Languedoc[89] von der Antoinette Huguet aus Cannes, dioc. d'Uzès, im Languedoc seit 1696 7 Kinder, darunter 2 Söhne. Dem Jacques **Boude** (Boudes) aus Dumas (Brun, Duplan bei Vigan)[90] in den Cevennen von der Claudine Sigalon aus Uzès im Languedoc seit 1697 9 Kinder, darunter 5 Söhne. Dem Pierre **Toussaint** aus Jouy bei Metz — der erste nicht aus dem Languedoc stammende — von der Marie Guiot (sic) aus Mannheim in der Pfalz seit 1699 6 Kinder, darunter 3 Söhne. Dem Knopfmachermeister Jacques **Audemar** (Odemard, Odemar) aus Sarreau im Dauphiné[91] von der Magdalene Birnbaum (zuerst Pirembeau, Pirebaume, Bèrebaume, endlich Bernebaum) aus Milkau (Millbeck, Millenbeck) in Sachsen seit 1700 7 Kinder, darunter 6 Söhne.*) Dem Jean Fauche (**Faucher**) aus Bordes[92] in der Auvergne von der Marie Dupau aus la Souchère (Suissière) im Vivarets seit 1701 6 Kinder, darunter 4 Söhne. Dem Jean **Guiraud** (Girard, Gerrard) aus la Salle in den Cevennen von der Susanne Bonnin (Bonen) aus la Tronché im Valée de Pragelas seit 1701 7 Kinder, darunter 3 Söhne. Dem Perrückenmacher Jean **Blanchet** (Blancher) aus Moulière (Molière) Amt Briançon im Dauphiné von der Louise Sigalon aus Uzès im Languedoc seit 1702 6 Kinder, darunter 2 Söhne. Dem Nicolas **Pascal** aus Roybon im Dauphiné von der Anne

*) Der sechste (1709) erhält schon den deutschen Namen Gottfried; die andern hiessen Paul Auguste, François, Jean Jacques, Matthieu, David.

Roland aus Valance (Valence) im Dauphiné seit 1703 7 Kinder, darunter 4 Söhne. So gleich in den ersten Jahrzehnten. Dass nun aber, je mehr sich Franzosen mit Deutschen mischten, die Ehen um so unfruchtbarer geworden wären, wird niemand glauben; widerspräche auch ebenso sehr dem Naturgesetz wie der Thatsache selbst. Der von blinden Geschichtsschreibern allgemein angeführte Grund für die Abnahme der französischen Colonieen ist also ein für alle Mal zu beseitigen. Treten doch aus unseren Untersuchungen urkundliche Erklärungen genug für das Zusammenschmelzen und Verschwinden zu Tage.

---

[1]) Bulletin de la Société du Protestantisme français. T. XXXVIII, p. 649 sv. [2]) Abschnitt „Privilegien". [3]) S. hier I. 520. [4]) I, 725 bis 740 [5]) Im Mai 1738 ist auf der Generalsynode von Breda J. L. Claparède, der Maestrichter Pfarrer, Modérateur. [6]) Die Synode von Flessingen im August 1719 entscheidet (§. 26) über einen Claparède, Pastor des Herzogs von Kent, der von der savoyischen Kirche in London gute Zeugnisse mitbringt. [7]) France prot. éd. 2. T. IV, 383 sv. [8]) p. 20. Vgl. hier I, 233. [9]) Geh. Staats-Archiv Rep. 122, No. 3a: 6. [10]) S. hier I, 597. II, 351 f., 373 f., 383 f., 477 f., III[2]: 238 f., 281 u. s. ö. Vgl. auch den Abschnitt: „Fabrikwesen". [11]) Geh. Staats-Archiv Rp. 122, 18c. Magdebg. Einwoh. Sach. Vol. XXI: 1712—21. [12]) Cannevas, métier, soie ou laine pour effet. [13]) S. hier Bd. III[2], 69. [14]) In der Bürgerliste fehlt er. [15]) Bd. II, 464. [16]) II, 459. [17]) II, 465. [18]) III[2], 49. [19]) II, 460. [20]) III[2], 58. [21]) Am 31. December 1710 sind es vier Kinder. II, 488. Seine Tochter Annchen heirathete den Pierre Christophe Thomas aus Montbéliard, einen Offizier am Isenburg-Büdingen'schen Hofe. Pierre III. lebte noch 1740. In der Liste von 1706 (Muret, 237) hatte Pierre II. noch 5 Kinder (II, 369 No. 4). [22]) Das ganze Schreiben Bd. III[2], 239 fgd. [23]) Leichenbuch des Raths der Stadt Leipzig. [24]) S. hier III[2], S. 281 fg. [25]) Ge. Schanz. Colonisation in Franken, 69. [26]) Pfälzer Memorabile 1886, 173. [27]) Magdeb. Presbyt. Akten, D. 3. [28]) I. 487, 545. [29]) Damals wurde er wohl auch Bürger, II, 464. In der Liste von 1721 steht der Vater (No. 261) als Färber und der Bruder Abraham als Kaufmann (No. 22). Der jüngere Bruder aber fehlt. [30]) Auch vom Strumpfwirker Antoine Perrin aus Christian-Erlangen, Sohn des **David Perrin** und der Anne Brouet, Bürger seit 14. Juli 1733, heisst es in der Bürgerliste (hier III[2], S. 78), demeure à Copenhagen und von seinem am selben Tage hier vereidigten Bruder Pierre, marchand droguiste, geboren in Magdeburg, Demeure ailleurs. [31]) Geh. Staats-Archiv Rep. 122, No. 43. [32]) III[2], 95. [33]) Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, 18c. Vol. XXXVII: Einwoh. Sach. [34]) Vgl. hier III[2]. 109. [35]) S. Kirchhoff, Gesch. der reformirten Gemeinde zu Leipzig,

Lpz. 1874, S. 27—59. [36]) a. a. O. 341. — III², 53. [37]) ebenda 343. [38]) III², 92, 116. [39]) III², 70. [40]) Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, 18c, Vol. XXXVII. Einwoh. Sach. [41]) S. Magdeb. Geschichtsbl. 1893: „Topographie“. [42]) Kirchhoff, 343. [43]) hier II, 419. [44]) Schanz, 12, 15. [45]) II, 460. [46]) Geh. Staatsarchiv Rep. 122. 18c Vol. XXXVII, Einwoh. Sach. [47]) Clément, 81, 94, 95, 112, 115. [48]) Dort 9. Mai 1863 Cécile Olivia Garrigues. [49]) II, 459. [50]) III², 68. [51]) Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, 18c, Einw. Sach. Vol. XXXVII. Varia: 1759—77 [52]) III², 71. [53]) Presbyt. Akten, D 3. [54]) Von den Colonisten in Fredericia, deren Herkunft dem Beschreiber von Fredericia nicht bekannt wurde, stammen die **Boitelet** aus Merlieu, dann Meichow (Ukermark), (Béringuier, Liste von 1699, S. 220, No. 2334), die **Bétaques** aus der Pfalz, dann aus Wodow, Ukerm. (No. 2035) und Rossow, U. (No. 2053), die **Vilain** aus Gross-Ziethen, die **Vantier** und **Deleurette** (!) aus Friesenheim (S. 214, No. 2104), die **Le Blond** aus St. Victor, dann Halle (No. 2538), die **Dupont** aus Morges, dann Prenzlau und Kleinziethen (S. 219, 2252 und S. 226, 2794), die **La Pierre** aus Mannheim, dann Parstein, Ukm. (No. 2289, S. 220), die **le Fèvre** aus Spandau (No. 1949), die **Dufresne** aus der Pfalz, dann Berlin (No. 201 und 316), die **Dufour** aus Berlin (No. 779); die **Labove** aus St. Marc, bei Calais, dann Woddow, Ukermark (S. 211, No. 2048), die **Didier** aus Nismes, dann Berlin (No. 1041). — Nur Killemond klingt mir fremd. [55]) Jac. Ludwig, Die reformirte Gemeinde in Fredericia 1886, S. 31. — Vgl. hier III², 66: Pierre Soyeaux kam aus Verroins in der Picardie und wurde im Januar 1722 hier französischer Bürger. [56]) Ein Irländer. Der deutsche Riese, der sich in Paris für Geld sehen liess, konnte in Potsdam erst als vierter Mann gebraucht werden (Hahn: Geschichte des preuss. Vaterlandes, 1860, S. 268). [57]) Der berühmte Verfasser der Kirchen- und Ketzer-Geschichte. [58]) Jac. Ludwig, Die reformirte Gemeinde von Fredericia, S. 35—37 wiederholt nur die Andeutungen aus Erman (Köhler) und Vehse (den er Vilse nennt). [59]) Geh. Staats-Archiv R. 122, 18b, Magdeburger französ. Colonie: Manufacturen. [60]) Des Feldpredigers Replik: „Da oben werde es wohl keine Soldaten geben“ rief sein Erstaunen wach: „Wie? Was Sapperment? Wie so?“ [61]) Der Major zog seine Pistolen, schoss die eine vor die Füsse des königlichen Reitpferdes, die andre sich vor den Kopf. Manteuffel nannte das damalige Preussen eine Galeere: Tout sujet est esclave né, dont le maitre peut disposer. Grumbkow sehnte sich in einem Brief an den österreichischen Gesandten nach einer Thür, pour pouvoir sortir de cette maudite galère. [62]) a. a. O., II, 306. [63]) Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, 18c, Vol. XXVI. [64]) Mylius, Corpus Constit. Marchicar. III. Thl, 411 fgd [65]) M. S. Erman (Bericht Maînadié) im Archive du Consistoire franç. de Berlin [66]) S. hier Bd III², 56. [67]) Geh. Staats-Archiv, R. 122, 18a: 1785—86. [68]) Im Buchstaben des Gnadenedikts von Potsdam steht davon nichts. [69]) III², 34. [69a]) III², 230 fgd. [70]) Magdeburger franz. Gemeinde-Archiv C, 2. [71]) Geh. Staats-Archiv, R. 9, D. 8, 6b, 1: Colonie-Listen. [72]) Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, 18c: Einwoh. Sach., Vol. XXV: 1736—1746. [73]) Geh. Staats-Archiv R. 9. D. 8, 6b 1: Colonie-Listen. [74]) III², 292. [75]) S. hier oben

den Abschnitt „Gesinnung“ und vergl. Bd. 1, 575—590. [76]) Béringuier S. 130—146. [77]) III², 196—213. [78]) II, 488—499. [79]) III², 243—254. [80]) III², 302—303. [81]) III², 316—317. [82]) Die reformirte Gemeinde in Fredericia 1886, S. 45. [83]) Moëns, Austin Friars, London 1884. — Norwich 1888. — Godfray: Southampton 1890. — Guisnes 1891. — Hovenden, Canterbury, 1891. [84]) de la Boutetière et A. J. Enschedé: des Villates, Haarlem 1881. [85]) Godet, Hist. de la Réformat. et du Refuge dans le pays de Neuchatel, 1859, p. 281. [86]) Proceedings of the Huguenot Society of America 1889, p. 32 sv. [87]) Unter den Deutschen hatte z. B Prediger Gabriel Louis Henri Raffin in Kassel 3 Kinder (seit 1798): seine älteste Tochter 9, sein ältester Sohn 7, sein jüngerer Sohn 7 Kinder, des letzteren Sohn Georg Christian Raffin wieder 7 Kinder. [88]) Béringuier's Liste von 1699, S. 219, No. 2252. [89]) Vgl. Agnew III, 48. [90]) Nach der Bürgerliste (II, 466) aus Aulas in den Cevennen. [91]) Nach der Bürgerliste (II, 461) aus Argeliers im Dauphiné. [92]) Nach der Bürgerliste (II, 467) aus Puys in der Auvergne.

Abschnitt III.

Lästiger Zuwachs.

Unsere Kirche haben sie nie gesehen.
Justice française de Magdebourg,
16. November 1780.

Eine so einzigartige, markige Heldengestalt wie der Grosse Kurfürst musste eine internationale Anziehungskraft ausüben. Aehnlich später Friedrich II. Es ist daher durchaus nicht wunderbar, dass ein General wie der Katholik du Hamel um die Ehre bat, in die Armee des Kurfürsten, oder wie der Katholik Graf Chazot um die Auszeichnung, im preussischen Heere dienen zu dürfen. Indessen solche Ausnahmen hätten doch niemals zu einer Colonie geführt. Die Masse der Franzosen kam nach Brandenburg-Preussen nur, weil sie Hugenotten waren. Auch hätte Friedrich Wilhelm und sein gleichdenkender Sohn nicht 20,000 französische Katholiken in sein Land aufgenommen. Das würde den Reformirten Puissancen, als deren Häupter Wilhelm von Oranien und der grosse Kurfürst dastanden, nach Anschauung jener Zeit wenig Segen gebracht haben. Anders fasste die Sache der Philosoph von Sanssouci. Zigeuner, Jesuiten und Juden sind auch Menschen. Es galt, die wüsten Lande bevölkern. Friedrich dachte wie Voltaire: Je prends mon bien où je le trouve. Er gab gern 25 Millionen Thaler,[1] um hunderttausende von Neusiedlern aller Art in seinen Staaten festzumachen. Allein im Magdeburgischen soll Friedrich II. 4000 Familien oder etwa 20,000 Colonisten angesiedelt haben. Davon entfielen auf die Städte 224 Familien. Speciell für Magdeburg wünschte die Domainenkammer 1769

drei Professionisten-Familien.[2] Demnach hat hier die französische und die pfälzer Colonie ein wirkliches Bedürfniss weiterer „Peuplirung“ nicht aufkommen lassen. Erschienen dennoch mehr, so geschah es gewissermassen gegen den Wunsch der Kammer, gegen den Wunsch der Stadt und gegen den Wunsch der französischen Gemeinde. Indessen hat vornehmlich auch durch die Neumischung der Fridericianische Geist die hugenottische Ansiedlung von Grund aus umgestaltet. „Der Verwirrung wurde Vorschub geleistet. In den Städten der Coloniegerichte begann **eine Anhäufung ärmerer Colonisten,** die ihren Vortheil in den **Colonie-Beneficien** erblickten. Auf **deutschem** Boden begaben sich **Deutsche, die nicht französisch verstanden, zu französischen Richtern**, um von denselben nach den allgemein massgebenden Landesgesetzen sich Recht sprechen zu lassen, darunter Lutheraner, Sektirer, Katholiken.“ Die Kirchgemeinden der Franzosen suchten zu beweisen, dass ein ihnen seit Alters her verbürgtes Recht in Frage gestellt, ja dass die ganze Existenz der Colonie bedroht werde. Die deutschen Magistrate klagten über den grossen Schaden, der ihnen zugefügt sei, und suchten die Machtbefugnisse der Colonie-Gerichte zu vermindern. Auch der Magdeburger Magistrat beschwerte sich, die Vergrösserung und Erweiterung der Colonie werde dem Altstädterfonds und der Bürgerschaft immer nachtheiliger.[3] Ueberall erhob sich heftiger Kampf.

In der langen Regierungszeit des grossen Colonisators Friedrich II. vom 3. Mai 1740 bis zum 17. August 1786 sind 57 Franzosen hierher übergesiedelt, darunter die grosse Mehrzahl vor dem Hubertsburger Frieden. Im ersten Drittel waren es noch Hugenotten (20), im zweiten fast nur Katholiken (37). Hätten beide Parten noch den Glauben ihrer Kirche gehabt, die frommen Katholiken und die dragonisirten Hugenotten hätten aufeinander gepasst wie die Faust auf's Auge. Allein mehr und mehr ging die Zeit vorüber, wo der Glaube noch Werth hatte beim Könige und beim Volk. War zweifellos zu beklagen jener **Handel mit der Religion,** den Ludwig XIV. für sich monopolisiren wollte und der bis in die Magdeburger Lehrer- und Handwerker-Kreise düstere Schatten warf, so suchte

man jetzt mit der **religiösen und nationalen Indifferenz** Handel zu treiben und daraus bürgerliches Kapital zu schlagen. Die bürgerliche französische Colonie hatte fortan mit der kirchlichen nichts zu schaffen.[4] Auch der Directeur der Colonie française durfte Katholik sein und war es,*) ohne dass unser Presbyterium sich die geringste Einwendung erlauben durfte. Der Directeur buchte die Religion in der Bürgerliste: das war alles, was er amtlich mit Religion zu thun hatte.

Diese **Religionsmengerei** der sog. französischen Colonisten beginnt laut Bürgerrolle hierorts kurz vor dem siebenjährigen Kriege.

Als **Catholiques romains** werden vereidigt 1749 Wollkämmer Sulpice **Evin** aus Soudan, dioc. Nantes, und Wollkämmer Jean **Robert** aus Chavigny in Lothringen; 1750 Seidenstrumpfwirker Jean **Montel** aus Saint Ambroix; 1751 Handschuhmacher Joseph **Buisson** aus Grenoble und Wollkämmer Pierre **Grumeur** aus Souin in der Franche Comté. Sie blieben auch „Katholiken". Im Jahre 1757 wird ein römischer Katholik, 1759 schon 16 Katholiken hierorts französische Bürger; 1760: 6, 1761: 3, 1762: 11, 1763: 12, 1764: 4, 1766: 1, 1767: 3, 1778: 8. Bald kommen auch **Lutheraner** in die bürgerliche Colonie, von der Kirchengemeinde sich fern haltend gerade wie jene. Es sind 1760: 1, 1761: 8, 1762: 3, 1763: 10, 1765: 4, 1767: 3, 1772: 6; 1774, 75, 76: je 4; 1777: 5, 1778: 14. Unter den 19 Neubürgern der Colonie von 1762 sind nur noch 5 Reformirte, 1763 unter 28: 6, 1767 unter 6 Neubürgern keiner reformirt, 1778 unter 30 nur 9 reformirt.

Denselben **Mischmasch** treffen wir unter unsern Neubürgern an **Nationalitäten.** Anfangs kommen ja auch unter Friedrich II. noch viele Franzosen an. So Fourreau, Rousseau, Morel, Valon, Moquet, Brion, Masan, Louis Chevalier aus Brie in Lothringen, Roger, Boulanger, Girost, Babo, Massoute, Marlin, Delbro, Demarle, Bia, Commerçon, Berne, Chausson, Inet [Ynet], Lajoie, Lapierre, Dulac, ein Assmann aus Cler-

*) Juge Andresse, ein Pole, seit 1781.

mont de Lodève im Languedoc, ein Wollkämmer Ouas, Letellier, Pichot, Guelleot, François Timoléon Lefèvre aus Paris, ein Traiteur; Ruelloux, laboureur; Labbadie, Cazalis, Reix, Lacombe, de Houst, Déchay, Laglois (sic). Nun aber hatte die Berliner Colonie auch Italiener, wie den unsterblichen Architekten de la Chiese,*) den berühmten Pfefferküchler Desca, den bekannten Conditor Vicedomini; Polen wie den berühmten Kupferstecher Chodowiecki; Ungarn wie die Offiziere von Gaudy; Deutsche wie die v. Etzel, Hasslinger, Thieme, Biermann, Berg, Rosenfeld, Zyrewitz aufgenommen. Wenn nun einmal die Nationalitäten auf einander Anziehungskraft üben, kein Wunder, dass sich auch in Magdeburg zu den Franzosen die **Italiener** hielten. So 1761 Jos. **Biancone** aus Lugano, 1763 Alex. **Chiesa** aus Mailand, 1764 Marcian **Coste,** Hutmacher, aus Tortonne in Piémont, catholique Romain wie die andern, 1768 Paul **Ansalmy** aus Parma, 1769 Franz **Commony** aus Mailand, 1771 Jean **Casany** aus Lucca, 1775 Jos. **Vachany** aus Mailand, 1777 Jean **Sastro** aus Mailand, 1778 Ant. **Fietta** aus Tyrol, 1780 Jean **Rusca** aus Como, 1781 Pi. **Quatarina** aus Strazzone bei Como und ebendaher Pierre **Créta,** Nicol. **Stephani** aus Silvaplana und Jos. **Aggio** aus Mailand, 1782 Ant. **Pinelli** aus Florenz, 1783 Val. **Vincarutti** aus Udene, 1786 **Longenotti I.** aus Genua, 1803 Louis **Longuenotte II.** Ausser den Franzosen und Italienern treffen wir in hiesiger Colonie **Schweizer,**[5] wie 1771—77 7 Graubündener, darunter 1 Destillateur und 6 Confituriers, ferner Abrah. Marin aus Genf, 1759; **Engländer,** wie z. B. 1751 James Stuart aus London ouvrier finisseur de chapellerie; **Oesterreicher,** wie Sebast. Engel aus Wien, **Ungarn,** wie Hallwax aus Pressburg; **Mähren,** wie Swoboda (1762), **Böhmen,** wie Franz Kuba, Ant. Michaelis und Georg Heieck; **Niederländer,** wie Adrian Frees aus Brabant und 1778 Ant. Dumoulin aus Lüttich, **Dänen,** wie Christ. Paul Hiort aus Niebe auf der „Insel“ Jütland, **Schweden,** wie Jac. Dammström (1790) u. s. w. Die zur bürgerlichen Gemeinde der französischen Colonie seit 1760 übergetretenen

*) Erbauer des Potsdamer Schlosses, Vater der Frau Kaiserling, Grossvater jenes Obersten, der ein Liebling Friedrich II. war.

Lutheraner endlich tragen meist deutsche Namen. So 1760 und 1761 Joh. Gröschel, Arbeitsmann aus Nürnberg, Heinr. Schüler, Jo. Ge. Maybaum; 1769 Chirurg **Toelcke**; 1777 Joh. Dietr. **Klusemann** aus Dessau u. s. w.

Als ausdrücklich angemerkte **Lutheraner** zähle ich seit 1769—1807: 160.

Eigenthümlich, aber gesetzlich correkt, ist die in der letzten Zeit, z. B. 1783 bei Schaerenhorst, 1805 bei Rose und Wischeropp, 1806 bei Wegemann II., sich wiederholende Notiz, sie seien französische **Bürger** geworden, **auf die drei Jahre,** wo sie die französische Bäckerei gepachtet haben (aussi longtemps qu'il restera dans la possession de la boulangerie française), „Hugenotten“ auf Kündigung.

Die so zusammengekleisterte **bürgerliche** Colonie nimmt langsamer ab als die **kirchliche.** Noch **1795** zählt der Richter **991 Colonisten.** Immerhin sind auch 1793 noch **197 Communicanten,** was nach Erman's Zählweise 591 Gemeindemitglieder ergeben würde. Nach der Gemeinde-Mitgliederliste von **1796** zählt indessen die französische **Kirche** 95 Männer, 91 Frauen, 80 Knaben und 100 Mädchen, also nur **366 Seelen:** eine Differenz, die sich daraus erklärt, dass **dieselben Personen** noch immer **2—4 Mal das Jahr zu communiciren pflegten.** Kirchliche Neu-Aufnahmen wurden immer seltener. Doch ist, Dank der Fridericianischen Einfiltrirungsmethode gegen Ende des Bestehens der hiesigen Colonie die jährliche Zahl der **Neubürger** keine geringere als im Anfang. Trafen wir **1690,** 1694, 1705, 1710 und 1711 je 9, 1701 6, 1716 5, 1695 und 1696 je 3, die als Bürger vom französischen Richter neu vereidigt wurden, so sind es 1785 wieder 3, 1786: **15,** 1787: 10, 1788: 8, 1789: 10, 1790: 8, **1791: 16,** 1792: 10, 1793: 5, 1794: 7, 1795: 3, 1796: 8, 1797: 9, 1798: 10, **1799**: 12, 1800: 5, 1801: 6, 1802: 6, 1803: 2, 1804, 1805, 1806 je 4, 1807: 5 von aussen neu in die hiesige französische Colonie aufgenommene Bürger. Lauter künstliche Mache!

Dabei erging es hier wie bei sämmtlichen Colonie-**Privilegien,**[6] sie galten in der Theorie **für alle,** in praxi **für**

keinen, es sei denn nach Einsetzung seines Lebens. Der Kampf der fremden „französischen" Colonie-Bürger ist **ein Kampf um die Existenz.** Die Hohenzollern, von dem Populations- und Manufacturprincip getragen, werden zum Schutz der Fremdlinge aufgerufen, mussten aber oft ihre besten Absichten unterliegen sehen gegen die verbündeten Zünfte, Magistrate, Domainenkammern und das General-Directorium, die zusammen, wenn nicht Einen Leib, so doch eine unzerreissbare Kette bildeten. Wie unklar anfänglich die leitenden Grundsätze der Regierung in dieser Lebensfrage der bürgerlichen Wahlfreiheit waren, tritt deutlich zu Tage in dem Fall des Schlossermeisters **Martin Müller.**[7] Gebürtig aus Reiden bei Zerbig (Cerwig) in Sachsen oder, wie er an einer andern Stelle sagt, bei Pieterfeld im Merseburgischen, Sohn des Arbeiters Joh. Müller und der Marie Schultz, hatte er neun Jahre in Halle und Magdeburg **bei einem französischen Meister gelernt,** die französische Kirche fleissig besucht, mit „Franzosen" Umgang gepflogen[8] und dann als Schlossermeister und **Coloniebürger** einen kleinen Laden eröffnet, in dem er nur allein von „Franzosen" Aufträge und Kundschaft erhielt (n'a d'autre ouvrage que celui que les Français lui donnent). Da wegen dieser Aufnahme eines Deutschen in die französische Colonie der deutsche Magistrat sofort remonstrirte, verwandte sich Juge Montaud für seinen Coloniebürger am 9. April **1720.** Der Streit entbrannte so heftig, dass er durch alle Instanzen ging. Der König gab ein Edikt am 18. Februar 1722. Jeder deutete es zu seinen Gunsten. Da bat der französische Magistrat um Declaration. Sie erschien am 14. December d. J. Auf Grund beider Edikte forderte die Justice française den Schlosser Müller für sich. Nun aber bittet am 18. December der deutsche Magistrat um neue Declaration. Die „Pfr. (sic) Wilhelm" eigenhändig unterzeichnete neue Declaration an die Domainen-Kammer verfügt, dass, da der p. Müller ein Teutscher ist, der folglich weder unter die Französische noch Pfälzer (!) Colonie gehöret, so soll er sich **zu dem teutschen Schlossergewerk** begeben und das für das französische Bürgerrecht Bezahlte — 9. April 1722 war er eidlich aufgenommen worden — **zurück-**

erhalten (6. Februar 1723). Müller bedauert nun, da er sich doch nur von den „Franzosen“ nähren könne, wieder auswandern zu müssen (11. Mai 1723). Am 22. Mai 1723 erscheint daher eine neue Kabinetsordre, „Pfr. (sic) Wilhelm“ eigenhändig unterzeichnet, Müller sei **beim französischen Bürgerrecht,** in das er sich eingeschworen habe, zu belassen, „falls darbey nichts Erhebliches zu bedencken sei.“ Die Domainenkammer, die Hinterthür gewahrend, bemerkt sehr wichtig, dass p. Müller **keinesweges** ein **der** Reformirten **Religion wegen** refügirter Colonist sei, sondern als Teutscher schon neun Jahre in teutschen Landen gewohnt habe. Da der p. Müller, trotz des geleisteten Eides in der (Reinschrift der) französischen Bürgerliste fehlt,[9] so hat er (wahrscheinlich in der Urschrift wieder gestrichen) auf das französische Bürgerrecht zum zweiten Male verzichten müssen.

Blieb nun auch noch recht lange bei den preussischen Verwaltungsbehörden der seltsame Gegensatz urkundlich bestehen zwischen der **teutschen** Nation und der **pfälzer** Nation, so hatte man doch dem Juge français ein anderes geographisches Versehen klar zu machen verstanden. Das französische Gericht hatte nämlich den Strumpfwirker Conrad **Schöning,** einen römischen **Katholiken** (!) aus Westphalen unter seine Gerichtseingesessenen aufgenommen. Auf Vorstellung des Monsieur le Marktrichter Krause, dass Westphalen weder pfälzisch noch anhaltisch, **sondern** teutsch sei — also auch Anhalt gehört noch nicht zu Deutschland! — entliess der Juge am 11. Februar 1726 den Schöning wieder zu den Teutschen, den Herrn Marktrichter um gelegentliche Gegendienste ersuchend. Man sieht, dass es schon dem Richter Jean Péguilhen de Lavergne auf Vermehrung seiner Colonie so sehr ankam, dass ihm die römischen Irrthümer des Westphalen dabei unwesentlich erschienen.

Heisser ward der Streit um den Schuhmacher David **Karrer** aus Kostmanhoff im schwäbischen Fürstenthum Kempten. Die Justice glaubte schon gewonnen zu haben, nahm ihm den Eid ab und trug ihn im August **1735** in die (Reinschrift der) Bürgerliste ein.[10] Dessenungeachtet ging der Streit um diesen

Reformirten, weiter, bis endlich auch der Schwabe Karrer den Teutschen ausgeliefert werden muss. Ja am 26. Mai 1759 ergeht eine Kabinetsordre, welche **die weitere Ausdehnung des französischen Bürgerrechts verbietet,** weil sonst der Altstädter Bürgerschaft mehr Lasten in Wachten und anderen Pflichten aufgebürdet würden.

Man hatte also anfangs mit den neu annektirten „Teutschen" wenig Glück. Auch führt die Liste der in ihrer fünfzehnjährigen Freiheit stehenden französischen Colonisten von **1750** nur noch 8 Personen auf, nämlich **Astier** aus Lausanne, **Le Roi** aus La Ferté Milon, **Domergue** aus Saint Hippolyte im Langued'oc, **Roland** aus Detmold, **Barbut** aus Nismes, **Douzal** aus Roquecourbe, **Bertoulen** aus Würtemberg und **Cuche** aus Dambresson bei Neuchâtel. In der Liste von 1752 fehlen 2 von diesen 8: ihre Zeit war nun auch vorüber. Der am 16. Mai 1751 hier als Coloniebürger vereidigte Jac. **Julion**[11] aus Braunschweig brachte 1000 Thlr. mit: anderes habe er noch zu erwarten.

Inzwischen hatte die hiesige Justice bei den **Pfälzern** ein Rescript entdeckt, à la Commission Palatine de cette ville, wodurch Fremde **„gleichviel ob** jemand **Evangelisch, Reformirt oder Lutherisch** ist" aufgenommen werden dürfen. Auf Grund dieses Rescripts vom **21. Januar 1751** nahm die Justice untz. Bernard, Charton, Rouvière, in Ausführung der Kammerverfügung vom 26. Februar 1756, den lutherschen Tuchmacher Andreas **Bauermeister** aus Plaue in Mecklenburg, der in Neustadt-Magdeburg ein französisches Haus gekauft hatte, in die französische Colonie am 5. April d. J. auf und trug ihn in die Bürgerrolle ein.[12] Bald darauf meldet sich zur Aufnahme Joh. Christoph **Wilmes** aus Dortmund, **lutherischer** Tuchmacher und österreichischer Soldat, der vor drei Jahren sich hier angesiedelt, ein französisches Mädchen geheirathet und seine Kinder in der französischen Kirche zur Taufe gebracht hatte. Die hiesige Justice bittet um die Erlaubniss der Aufnahme. Die berliner Justice supérieure befürwortet es beim Conseil français. Dieses befragt das General-Directorium. Letzteres holt ein Gutachten ein von der Magde-

burger Domainen-Kammer. Das war der vorgeschriebene Weg, um für die hiesige französische Colonie ein, sage Ein neues Mitglied zu gewinnen.[13] Starb es über diese deutsche Gründlichkeit dahin oder zog es wieder davon, weil es das lange Hungern nicht gut vertragen konnte: so war das Nebensache für die Behörden. Hatte man doch den vorgeschriebenen Weg Rechtens verfolgt und konnte ihm das zum Trost auf sein Grab schreiben. Jedenfalls fehlt Wilmes in unserer Bürgerliste und auch Tyntsch. Im April 1759 meldet sich nämlich bei der Justice Johann David **Tyntsch** aus Eisleben als ein redlicher, fleissiger und geschickter „Orgelmacher", durch Christian David Graff, den hiesigen Organisten an St. Ulrich und Levin, warm empfohlen. Er bittet um die **15 Freijahre.** Am 11. d. Mts. berichtet die Justice. Indessen das General-Direktorium dekretirt, dass, da der deutsche Magistrat am 19. d. M., die Domainenkammer am 30. sich gegen Zulassung von Wilmes und Tyntsch zur französischen Colonie erklärt hätten, weil sonsten den französischen Gerichten Gelegenheit zu Eingriffen in „unsere" Gerechtsame eröffnet würden, so seien Wilmes und Tyntsch **an die teutschen Gewerke** zu verweisen und aus dem französischen Verband zu **entlassen,** wie 1723 mit Schlosser **Müller** und 1737 mit Schuster **Karren** (sic) geschehen. (23. und 26. Mai 1759). Die Abweisung theilt der Colonie-Minister Danckelmann nach Magdeburg mit (20. Juli 1759). Die Justice aber bittet von neuem um **Wilms** (sic) und **Tyntsch** (9. August) und das Grand Directoire befürwortet wiederum das Gesuch (9. September). Da jedoch neue Begründung vermisst wird, berichtet am 25. Januar 1760 die Justice, die Deutschen würden in ihren Einnahmen nicht geschmälert: denn 1) der Servis wird, grade wie in Berlin, aus einer gemeinsamen Kasse bestritten; 2) Wacht- und Wassergeld sind hierselbst durch Vertrag erledigt. Am 18. März 1760 ersucht das Grand Directoire das General-Directorium, jene bei ihrer „gebetenen" Reception „nicht weiterhin zu diffikultiren." Das General-Directorium holt nun ein neues Gutachten von der Kammer ein. Diese berichtet, der angezogene Vergleich vom 21. September 1751 beziehe sich nicht

auf die Fremden. Daraufhin lehnt das General-Direktorium von neuem ab, und das Grand-Directoire räth nun — höchst charakteristisch — vor der Hand die Sache auf sich beruhen zu lassen, bis **die Umstände** gestatten, **Unsere** allerhöchste Immediat-Decision darüber einzuholen (17. Juli 1760).

Wie die deutschen Behörden auch bei anderen **Neuaufnahmen** grundsätzlich der Colonie widerstrebten, zeigte sich am Beispiel der Neuchâteler, die durch königliches Edikt ausdrücklich und namentlich den Réfugiés gleich gestellt worden waren. Jean Louis **Cuche,** 1706 geboren zu Dambresson, Comté de Valengin, der, ausser **Mathematik** auch l'Architecture civile et militaire und die **französische Sprache** lehrte, war 1724 hierher gekommen zu seinem Onkel Maumary (sic). Im Jahre 1726 ging er in den Dienst des Hofes nach Zerbst. Im Jahre 1743 kehrte er nach Magdeburg zurück, etablirte sich am 25. Mai, heirathete und wurde hier als französischer Bürger vereidigt (11. August 1749).[14] Zugleich bat die Justice française für ihn um die 15 Freijahre. Durch Rescript vom 26. August **1749** wurden sie ihm verweigert. Doch war schon am **24. October 1722** an das Magdeburger Kommissariat Königlicher Specialbefehl ergangen, zwei in Magdeburg angesetzte Maurermeister aus **Neuchâtel** bei der gleichen Freiheit mit den eigentlichen Réfugiés gegen das Maurergewerk zu schützen. Die 15 Freijahre wurden darum am 11. Juni 1750 dem **Cuche** aus Neuchâtel und dem Handschuhmacher **Bertoulen** aus Pérouze bei Stuttgart theoretisch gewährt.[15] Da man aber in praxi keinen Schritt vorwärts kam, so bittet die Justice am 12. September 1750 um Einsetzung in den Genuss des Privilegs. Das Grand Directoire befürwortet das Gesuch auf Grund des Edikts vom 25. Februar **1744,** wo es heisst „die Refugirten mögen anjetzo kommen, woher sie wollen.“ Das General-Direktorium giebt der Servis-Kommission Copiam der Beschwerde, fordert sie aber auf, sich streng an das Edikt zu halten. Ja am 14. October 1750 wurde, durch Rescript an die Servis-Commission, bestätigt, dass **die Einwanderer aus Neuchâtel und Valengin den Réfugiés gleichzustellen** seien. Dennoch erstattet die Servis-Commission dem Cuche die ge-

steuerten 2 Thaler nicht nur nicht, sondern zwang ihn sogar durch Exekution, monatlich 4 Gr. Servis weiter zu zahlen. Auch seien hier noch drei andere französische Sprachmeister. Moyse **Fleureton,** Hausbesitzer, der monatlich 12 Gr.; **Huguet,** Einlieger, der monatlich 2 Gr.; **Arnal,** der monatlich 4 Gr. Servis zahle (17. December 1751). Darauf hin verfügt das General-Direktorium in Berlin (7. Januar 1752), **Cuche müsse** gleich den drei anderen französischen Sprachlehrern einen proportionirlichen **Servis zahlen.** Die Justice erwidert, jene drei andern seien keine Ausländer, **Cuche** sei Neuchâteller. Dem tritt auch das Conseil français bei und ersucht das General-Direktorium doch zu Gunsten des Neuchâtelois das Privileg zu gewähren. Am 29. Mai willigt auch das General-Direktorium ein und der Conseil français theilt am 4. Juli den günstigen Bescheid an die Justice von Magdeburg mit.[16]

Die ganz allmälig vollzogene Wandlung mit den **Katholiken** lässt sich in den Urkunden noch verfolgen. Anfangs herrschte das gesunde Gefühl, dass Römlinge und Hugenotten sich nicht zusammen reimen. Dennoch hatte man trotz seiner römischen „Irrthümer" wiederum einen **Katholiken** in die Bürgerschaft der französischen Colonie und zwar **gratis** aufgenommen. Jacq. Josèphe **Demarle** aus St. Omer war Schuhmacher seines Zeichens. Die Eintragung des ganz armen Franzosen in die Bürgerrolle (14. April 1760)[17] wurde von niemand beanstandet. Anders stellte es sich mit Raimond **Commerson,** weil dieser wohlhabend sei. Gebürtig aus Macon in Burgund, am 15. December 1760 in die französische Bürgerschaft eingeschworen;[18] am 16. April 1761, obwohl **katholisch,** mit einer Hugenottin getraut, wurde dieser mit den schwedischen gefangenen Offizieren nach Magdeburg übersiedelt und vom deutschen Magistrat der Altstadt beansprucht. Letzterer berief sich dabei auf die Rescripte vom 9. Februar, 1. Juni 1733, 5. und 27. September 1743, 8. Juni und 3. Juli 1747, welche festsetzen, dass **alle Katholiken von der Gerichtsbarkeit des deutschen Magistrats abhängen.** Die Königliche Regierung verfügt daher, das französische Gericht müsse den Commerçon aus seiner Gerichtsbarkeit entlassen. Die Justice,

mit Friedrich des Grossen Gesinnung wohl vertraut, beruft sich auf die Ordre vom 21. Januar 1751: il ne doit plus être fait attention à la différence de religion. Indessen alle oberen deutschen Behörden geben noch der Justice française unrecht. Vergeblich weist die Magdeburger darauf hin, auch der deutsche Magistrat erlaube sich Uebergriffe. So habe er vor 8 Monaten den **reformirten** Strumpfwirker aus Zürich Balthazar **Lefèvre** als deutschen Bürger angenommen, nachdem er während seiner Krankheit im französischen Hospital verpflegt worden war. Auch als verschiedene französische **Kriegsgefangene** den Wunsch aussprachen, hier bleiben zu dürfen, wurden sie, obwohl meist **katholisch,** getrost in das französische Bürgerrecht aufgenommen, zum Theil sogar auf ausdrücklichen Befehl des Gouverneurs. So später auch der römische **Katholik** Louis **Rigal**[19] aus Frankreich und Johann **Jochmus,** der später Pfälzer Acker pachtete und zu den Pfälzern überging. **Die Vermehrung der Coloniebürger bringe der deutschen Bürgerschaft keinen Nachtheil,** da ja hier alle öffentlichen Lasten im Verhältniss zur Zahl der Eingesessenen jeder Gerichtsbarkeit aufgebracht werden. **Auch habe bisher der deutsche Magistrat noch keinen katholischen Franzosen unter seiner Gerichtsbarkeit gehabt** (20. Juni 1761). Der deutsche Magistrat aber beharrt dabei, die Annehmung des Commerson zum französischen Bürger sei ein strafbares Attentatum. Er könne nur entweder als katholischer **Schutzverwandter** unter „uns" stehen, oder sich die Concession auswirken, bei „uns" zum **Bürger** angenommen zu werden (16. Mai d. J.). Und so verfügt denn auch im Einvernehmen mit der Regierung das Grand Directoire français (30. Juli d. J.), da noch in keiner Kabinetsordre von **Aufnahme römischer Katholiken in die Colonie** geredet wird. Bei 50 Thlr. Strafe wird von dem Commerson der gesetzwidrig ertheilte Bürgerschein wieder zurückgefordert.

Ganz im Geiste Friedrich des Grossen und sehr gutgemeint, aber für ihn selbst gefährlich waren die **Werbe-Versuche** des Kriegsrath und Fabriken-Inspektor **du Vignau.**[20] Am **30. Juni 1759** schlägt er vor, ob man nicht den 3—4

Religionnaires (Reformirte), welche der Maulbeer-Pflanzung und des Seidenbaues kundig seien, 50 Thlr. jährliche Lebensrente zusichern könnte, um sie hier festzuhalten: es seien **Kriegsgefangene** der Stadt. Für die Zukunft könnte man ihnen ja den lebenslänglichen Genuss einer **Plantage** zusichern. Nach der Religion muss sie du Vignau gar nicht gefragt haben. Denn es stellt sich heraus, dass sie nicht de la Religion, sondern alle 4 **Katholiken** sind. Da demnach die Entscheidung vom Conseil français nicht abhängt, so geht die Sache an das General-Direktorium. Ma **mauvaise étoile** *) auprès de leurs Excellences du Directoire Général leur a fait rejetter ce plan, schreibt du Vignau 29. December 1759. Die Sache, von der er hohen Nutzen für die Colonie und für das gesammte Fabrikwesen erhofft hatte, zerschlug sich. Am 8. Mai **1760** theilt ihm der Conseil français mit, da er, du Vignau, nicht autorisirt worden sei, jenen seidenbaukundigen Kriegsgefangenen etwas Gewisses zu versprechen, das mit denselben etwa getroffene Engagement von keinem Effekt sein könne. Am 9. Januar 1766 verwendet sich der Manufacturen-Inspektor du Vigneau für den aus dem Thal von Luzerne im Piémont stammenden Fabrikanten Jean **Jeannavel** **) (auch Jeannivel), der aus Pinache im Herzogthum Würtemberg mit Frau und 8 Kindern nach dem Magdeburgischen übersiedeln möchte. Doch stellt Jeannavel seine Bedingungen. Und zwar verlange er 1) 100 Thlr. Reisekosten; 2) eine Maulbeerpflanzung von gleichem Werth mit der, welche er in Pinache verlässt; 3) 15 Freijahre nebst Freimeisterstelle; 4) ein Feld, um darauf solche Diesteln zu säen, wie sie zur Tuchbereitung nothwendig seien. Vielleicht möchte sich Burg empfehlen. Doch am 17. Februar d. J. berichtet Juge Bernard, es gebe in Magdeburg und Neuhaldensleben; Vierne, auch in Burg gebe es keine für **Diestelkultur** geeignete Stelle. Auch kauften die Tuchmacher lieber die ihnen nöthigen Diesteln, statt sie zu kultiviren. Du Vignau

*) Die Sterne und der Himmel treten schon an die Stelle Gottes und seiner Engel; die Phrasen überwuchern die lebendigen Realitäten.

**) Ein in den Waldenserthälern hochberühmter Name. S. Geschichtsblätter des Deutschen Hugenottenvereins II. III. S. 10. Magdeburg 1891.

meint, es sei gleichgültig, wo dem Jeannivel eine der Magdeburgischen Kämmerei-Plantagen eingeräumt werde: jedenfalls spare die Kämmerei dadurch jährlich 60 Thlr. Auslage für Maulbeerpflanzung, welche Auslage verschiedene Jahre andauern würde ohne Gegenertrag (à pure perte. 22. Januar d. J.). Doch auch diese Werbung scheint sich zerschlagen zu haben, weil die Oberbehörde auf du Vignau's Vorschläge nicht einging.

Glücklicher war er daran mit der Familie **Laborde** aus Erlangen, indem er dadurch wieder Hugenotten den Hugenotten zuführte. Schon am 25. Juni 1731 wurde der Weissgerber **Jean Laborde** aus du Mas Dazil im Comté de Foix,[21] Haut-Languedoc, hierorts als französischer Bürger vereidigt.[22] Dann aber war er nach Erlangen übergesiedelt. Seine Wittwe ging mit ihren 6 Söhnen von **Erlangen** *) nach Halle. Der in Erlangen noch geborene **Pierre Marc Laborde**, Handschuhfabrikant, wurde am 28. Januar **1783** in die hiesige Colonie als Bürger aufgenommen.[23] Doch schon am 31. Januar **1763** bittet du Vignau um eine Geldsumme für die **Wittwe Laborde,** **) welche der grosse Handschuhmacher Isaac **Figuier** mit ihren sechs Söhnen aus Erlangen nach Halle gezogen hätte. Wenn sie nicht die den Fremden versprochenen Beneficien erhielten, würden die sechs Laborde's aus Halle wieder nach Erlangen zurückkehren. Es müssen ihnen wohl die Beneficien zu Theil geworden sein. Denn zwei Jahre später treffen wir sie noch in der Figuier'schen Ziegenfellbleiche zu **Halle** mitten in voller Arbeit. Am 30. Januar **1765** redet Du Vignau, der Manufactur-Inspector, sie an, ob es ihnen nunmehr in Halle gefiele und ob sie sich der Blancherie wohl angelegen sein liessen? „Haben sie mir, so protokollirt Du Vignau in der Visitationsurkunde, zur Antwort gegeben: letzteres thäten sie als ehrliche

*) Schon 14. März 1702 schreibt Jäger an Gross von Trockau: „Nunmehr scheinet **Christian Erlang** gleichsam in den letzten Zügen zu liegen. Die Besten sieht man ihren **Abzug** nehmen **wegen befahrenden Gewissenszwanges,** wegen der Schrift des Schulmeisters Girbert und weil man die Accis nicht mit genugsamer Prudence einfordert." Schanz: Urkunden S. 124 fgd.

) Laut hiesiger Bürgerrolle hätte sie Jeanne Marie Julien geheissen. (III. 2, 148.) In den Halleschen Kirchenbüchern aber wird sie stets geführt als **Anna Marguerite, geb. Julien. Sie starb dort 21. April 1784, 76 Jahr alt.

Leute. Sie könnten aber nicht dafür, dass **ihrem Bourgeois** (!) dem Herrn Figuier die gebleichten Felle noch immer so hoch zu stehen kämen — pro Mann wöchentlich über[24] 4 Thlr. —, worüber sie ihn immer so herzlich doliren sähen. Sie selbst litten viel aus eben dem Grunde und ginge es ihnen nahe genug, dass sie ihren sauren Verdienst zur puren Nahrung anwenden müssen, weil (sic) **die Theurung** noch sehr wenig heruntergelassen.“ In der königl. Ordre vom 29. Mai **1764** heisst es, die Laborde's sollen eidlich verpflichtet werden, ohne Vorwissen der Domainenkammer nicht wieder (!) aus dem Lande zu gehen. Und sie sind uns geblieben.

Die Haupt-Werbungen für die hiesige französische Colonie machte der Manufacturen-Inspector Du Vignau unter den hiesigen **Kriegsgefangenen.** Und da ist nun höchst merkwürdig, wie verschieden der Erfolg war unter den Oesterreichern und unter den Franzosen. Die Oesterreicher blieben gern: dennoch kam es nicht zur Ansiedlung. Die Franzosen widerstrebten: Dennoch blieb ein Theil. So hatte Kriegsrath Du Vignau mehr als **40 katholische** gute Künstler und Handwerker aus den **österreichischen Kriegsgefangenen**, die sich in Magdeburg niederlassen wollten, schon für die Colonie gewonnen. Da aber der deutsche Magistrat sie dem französischen Magistrat nicht gönnte und unter seine deutsche Gerichtsbarkeit zwingen wollte, so unterblieb die Ansiedlung und nach dem Hubertsburger Frieden zogen sie davon.[25] Als hingegen vom November 1759 bis August **1760** sich **45 gefangene Franzosen** melden zur Aufnahme in die französische Colonie — es sind darunter jene jungen Gesellen, die unter Spitznamen schwören — beschwert sich der französische Obrist-Lieutenant **de Corderie**, man **zwänge** (!) die **französischen Kriegsgefangenen,** sich in Magdeburg anzusiedeln. Der Gouverneur von Magdeburg, der Erbprinz von Kassel, liess die Angemeldeten vorfordern zur Erklärung in Gegenwart des französischen Obrist-Lieutenants, dass sie **ganz aus freiem Willen** hierblieben. So ganz freiwillig muss es aber nicht gewesen sein. Denn ein Drittel (15) trat zurück. Die andern **(30)** wurden mit Vergunst des Gouverneurs, in Gemässheit des

Edikts vom **21. Januar 1751**, das 30. Mai 1764 bestätigt worden war, in die Colonie aufgenommen.[26] Ob auch nur einer von ihnen am Orte blieb, steht dahin.

Auch gegen die nur Schulden halber Geflohenen und in Hoffnung auf Schutz Heimkehrenden zeigte man sich jetzt so freundlich und nachgiebig wie nur möglich. Als z. B. der Bürger vom 6. Mai **1744** Hutmacher Jean Jacques **Douilhac**[27] nach langjähriger Abwesenheit nach Preussen zurückkehren und sich in Berlin ansiedeln wollte, erging am 27. August **1763** ein an den Geheimen Finanzrath Ursinus für ihn addressirter königlicher **Schutzbrief,** falls er in die preussischen Staaten heimkehren würde. Le Roi me fit rappeler dans Ses Etats et m'accorder Sa Protection, contre toutes les entreprises des **créanciers,** qui pourront mettre un obstacle à mon nouvel établissement. Er hatte eine unbefriedigte Forderung an seine Stiefmutter, nämlich das in Mobilien bestehende Erbtheil seiner Mutter, der Françoise Guiraud. Sein Vater Jean Douilhac scheint drei Mal verheirathet gewesen zu sein. Denn nach der **Guiraud** und vor Marie Madelaine **Reneault** (sic), wiederverehelichte Pierre Rouvier, wird eine andere Frau des Douilhac père genannt Jeanne Rachel **Bouvier.** Es handelt sich um einen von beiden letzteren herrührenden Wechsel über 512 Thaler in alten Friedrichsdor, welchen die Stiefmutter, inzwischen verwittwete Pierre Bouvier, gehoben hat. Assessor Chevillette vertritt die Wittwe und ladet Douilhac ein, de comparaître dans l'Hôtel des Justices françaises à Magdebourg au greffe Da die Klage nicht fortgeführt wird, steht zu vermuthen, dass ihm die Erbschaft (l'hoire de sa mère) ausbezahlt worden ist.[28]

Auch unreine Elemente nahm man nun auf nach dem Recept des alten Rom. Gottfried **Engelmann,** Soldat der Landmiliz, kam aus Halle herüber, wo er Ehefrau und Kinder zurückliess, heirathete hier seine begüterte Wirthin, liess sich in einem Dorfe bei Wittenberg mit ihr trauen, ohne geschieden zu sein, lebte hier als Wollspinner (seit **1763**)[29] und hinterliess bei seinem Tode sehr wirre und widrige Verhältnisse (20. August **1799**).[30]

Als indessen am 21. November 1763 der Bäcker **Heinecke**[31] bei uns aufgenommen wird, protestirt die Domainenkammer. Man verweist sie auf die Ordre vom 21. Januar 1751. Die Kammer fordert die Ordre ein. Die Justice sendet die Abschrift (3. März 1764). Allerdings sei sie an die Pfälzer gerichtet, aber auch diese wären doch reformirt. Heinecke sei Anhaltiner, überdies reformirt. Doch selbst wenn er Lutheraner wäre, würde der **Erwerb einer französischen Bäckerei** ihn zum französischen Gerichtseingesessenen (notre justiciable) machen.[32]

Der Religionsunterschied trat für die drei Magistrate bald so sehr in den Hintergrund, dass unser Juge **seit 1768** es selten der Mühe für werth hält, in der **Bürgerrolle** noch zu buchen, ob der Vereidigte reformirt **oder** Lutheraner sei? Insbesondere wird bei den gewesenen Militairs*), wie in den **Militairkirchenbüchern,** so ein Ding wie der Glaube verschwiegen. Herrendienst galt für Gottesdienst. Dabei ist selbst bis an das Ende des vorigen Jahrhunderts auch dem Juge das wissenschaftliche Bewusstsein, dass Katholicismus, Lutherthum und Hugenottenthum eine **andere „Religion"** sei, nicht geschwunden; dergestalt, dass er bei Conrad Frédéric **Odemar,** compagnon boutonnier, noch 2. April 1799 den Eid protokollirt, religion allemande réformée.[33] Im Allgemeinen aber entscheidet nicht mehr der Glaube für die Zugehörigkeit, sondern rechtlich die Geographie, psychisch die Armuth des Neusiedlers, politisch die Wachsamkeit des deutschen Magistrats und die Dreistigkeit resp. Sophistik des amtlich religionslosen Directeur de la Colonie française.

War es Mangel an geographischer Kenntniss, war es Annexionssucht, war es ungesunde Gefälligkeit gegen arme, von aussen anziehende Handwerker? Der Colonierichter nahm den Leinewebermeister **Goebler** in die französische Colonie auf, so dass er frei und unentgeltlich im Gewerk recipirt werden müsste. Da er jedoch weder **Réfugié** noch **Franzose** (!) noch **Schweizer** oder **Anhaltiner** sei und nur Personen von dieser

*) Z. B. 24. Juli 1787 bei Streicher, ci-devant grenadier sous le régiment de Mons. de Eichmann à Wesel.

Art, den königlichen allergnädigsten **Règlemens** gemäss, bei den Colonieen recipirt werden dürfen; hingegen **alle andern Ausländer** indistincte **„unter uns gehören"**, so protestirt der deutsche Magistrat (30. Juli 1765), „dass Goebler bei uns Bürger werden müsse."

Zweifelsohne hatte der deutsche Magistrat hier wiederum recht. Auch erging am 1./2. Juli 1772 eine Kabinetsordre, welche die französischen Colonie-Gerichte anhielt, keine **neuen Privilegien** den neu anziehenden Siedlern zuzusagen, ehe sie nicht zuvörderst an **das französische Departement** darüber Bericht erstattet hätten. Indess der Drang Friedrich des Grossen nach **Population** und Colonisation war so gewaltig, dass der König schon am **7. Juli 1772** einschärfte, seine **Kabinetsordre** vom 1. d. M. stelle **sämmtlichen Fremden** und Ausländern **frei, sich selber die Gerichtsbarkeit zu wählen.** Keinem von ihnen solle künftig etwas in den Weg gelegt werden, **ohne Rücksicht der Religion noch Nation.** Binnen der drei ersten Monate nach ihrer Ankunft hätten sie sich zu erklären.[34] An den **funfzehn Freijahren der Franzosen** hingegen sollen nur diejenigen Theil nehmen, welche die im Edikt vom **29. Februar 1720** und **25. Februar 1744** beschriebenen Eigenschaften besitzen. Alle andern Fremden und Ausländer müssen sich mit den unter dem **8. April 1769** im emanirten Edikt enthaltenen Beneficiis begnügen.

Durch diese epochemachende Erweiterung ihrer Rechte getrieben, nehmen die französischen Gerichte nunmehr selbst **Landeskinder** in das französische Bürgerrecht auf. So den Strumpfwirkergesellen **Kober** aus Ruppin und den Perrückenmacher **Laemmerhardt** (sic!) aus Colberg.[35] Das sei doch wahrlich, so beschwert sich der deutsche Magistrat, ein Eingriff in ihre Rechte, der ihnen zum grossen Präjudiz gereiche (8. Februar und 30. December 1775). Die Domainenkammer befiehlt die sofortige Entlassung und Zurückweisung beider „Landeskinder" an den deutschen Magistrat unter Zurückgabe des bei ihrer Aufnahme erlegten Geldes (29. Februar 1776). Die Justice steift sich um so mehr auf das Edikt vom 29. Februar 1720, als die Kabinets-Ordre vom 1. Juli 1772 **jeden Religions-**

unterschied dabei **aufhebe.** So seien auf Grund der bisherigen Observanz in die französische Colonie aufgenommen worden Jo. Jac. **Weisskopf** aus Halberstadt, Jo. Wilh. **Theis,** eines hiesigen Unteroffiziers Sohn, Joh. Gottl. **Mack** und Carl Dav. **Krebs** aus Magdeburg; Joach. Val. **Schebe** aus dem Halberstädtischen, **Meybaum** aus Berlin, **Chappe** aus Neumarkt, **Beseke** aus Wehen im Magdeburgischen; **Just** aus Küstrin, **Schreiber** aus Breslau, **Just II.** aus dem Halberstädtischen, **Giesau** aus Sandau im Magdeburgischen; **Zimmermann** aus Neustadt-Magdeburg, **Fromme,** eines hiesigen Domkämmerers Sohn; **Bosse** aus Werben in der Altmark, **Lellich** aus Pankow, **Most** aus Welsleben im Magdeburgischen, **Hentze** aus Berlin, **Rosenburg** aus Horneburg, **Lohe** aus Groningen u. a. m. Wir sind daher gar **wohl befugt, Eingeborene und Landeskinder zu recipiren. Andernfalls in einem Zeitraum von wenigen Menschenaltern die ganze Colonie eingehen würde.** Geht doch kein Jahr dahin, wo nicht Colonie-Familien aussterben. Ueberdies kann für den deutschen Magistrat von Praegravatio onerum publicorum nicht die Rede sein, da ja keine andern Lasten mehr in Betracht kämen als das **Wasserkunstgeld** und die **Wachten.** In beiden aber sei unsere Colonie prägraviret, da die uns bindenden Verträge noch aus der Zeit stammten, wo die Colonie doppelt so stark war. Diese Vorstellung machte keinen Eindruck. Die Justice supérieure in Berlin mochte nicht zu Gunsten des königlichen Populationsdurstes alle Ordnung aufheben. Französisch abstimmend, verfügt sie deutsch am 25. April 1776: Die Verordnungen bezögen sich auf Fremde, **nicht** auf **Landeskinder.** Ueber die Eingriffe unseres Gerichts hätten die deutschen Gerichte von Magdeburg längst Klage führen können. Ebensowenig wie den deutschen Gerichten freistehe, aus anderen Städten französische Coloniekinder unter ihre Jurisdiktion zu recipiren, ebensowenig stände das Gegentheil den französischen Gerichten frei. Die Justice supérieure wiederholt daher den Befehl auf sofortige Rückgabe der Deutschen an die Deutschen. Dennoch geschieht nichts. Die Ordnung und der Buchstabe des Gesetzes stand auf der Seite der Oberbehörde: aber der Geist

Friedrich des Grossen stand hinter dem Magdeburger Directeur. Daher klagt das einst allmächtige General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Direktorium am 19. November 1779, die Justice française von Magdeburg habe nicht nur jene beanstandeten beiden Neubürger nicht zurückgegeben, sondern **vier neue recipiret.** Umsonst hatte der deutsche Magistrat sein Gesuch vom 22. Juni 1776 bis zum 15. October 1779 immer wiederholt. Andere Preussen waren zur Colonie der Franzosen getreten. Endlich am 20. December 1779 ergeht von der Berliner Oberbehörde ein Befehl „an die französischen Gerichte von Magdeburg", binnen 14 Tagen sämmtliche gesetzwidrig Recipirte zu entlassen, bei 10 Thaler Strafe. Dabei erhält unser Gericht einen **Verweis** wegen unverantwortlichen Ungehorsams und fortdauernden widerrechtlichen Betragens. Allein die Sophistik ist stets die Helfershelferin der Unordnung gewesen. Und die Lehrmeister standen oben.

Statt jene 6 „Einländer" endlich zu entlassen, schrieb die Justice am 4. Januar 1780 nach Berlin eine Erwiderung, dahin, dass, streng genommen, alle 6 Ausländer wären. **Kober** sei **Schweizer,** insofern seine beiden Eltern, deutsch-reformirt von Religion, aus der Schweiz stammten; sei mit einer Réfugiée verheirathet, in der französischen Kirche sowohl selbst kopulirt wie seine Kinder getauft. **Lemmerhard** sei aus dem **polnischen** Danzig gebürtig, von wo seine Eltern nach Stettin, allwo sich sein Vater etablirte, übersiedelten. Er habe sich bei der französischen Colonie gemeldet, „bloss um Ersparung der ansehnlichen Kosten des Altstädter Bürgerrechts". Entlassen, würde der Meister mit den Seinen aus der Stadt ziehen. Thomas **Hünerfarth,** gen. Pfadt, habe seinen lateinischen Taufschein aus Lampertsheim in der **Pfalz** übergeben. Sein Stiefvater sei in Magdeburg Soldat gewesen. Jean **Gille,** aus Plauen bei **Dresden,** habe im Auslande als Rossarzt praktisirt. **Klockau** stamme von einem **bernburger** Unteroffizier: obwohl in Neustadt-Magdeburg geboren, habe er sich in gutem Glauben vor dem Juge, um die Colonie-Privilegien zu geniessen, als Bernburger ausgegeben. **Mühlhans** erklärte, er stamme von einem **böhmischen** Vater aus Rosendorf, der in

Berlin Kanonier war. So die hiesige Justice. Ihre Rechtfertigung befand die Justice supérieure ungegründet und befiehlt nun, **bei 20 Thlr. Strafe,** dem Befehl **sofort** nachzukommen (26. d. M.). Endlich am 12. Februar 1780 meldet die Justice française, untz. d'Ammon, George, Michel, man sei den Befehlen betreff der sechs Coloniebürger stricte nachgekommen.

Um nun aber diesen unterirdischen Raubbau auf „Neu komm Glück" gründlich abzustellen, mussten auf jedem Punkt die geographischen Grenzen klar liegen. Leider war das nicht immer der Fall trotz des „guten Glaubens" auf beiden Seiten. So erwarb am 1. Juli 1777 Galanteriewaarenhändler Joh. Dietr. **Klusemann** aus **Dessau** hierselbst das französische Bürgerrecht.[36] Für sich, seine Frau und die übrige Familie erhielt er auf drei Jahre Consumptionsfreiheit. Auch wird ihm gestattet, die Modelle von den zu Paris erfundenen neuen Moden, sofern solche nicht in Contrebande bestehen, zum Nacharbeiten nach Magdeburg kommen zu lassen. Als indessen am 3. Januar 1778 er dem deutschen Magistrat anzeigt, dass er hier französischer Bürger geworden sei, stellt sich heraus, dass Klusemann allerdings aus Dessau hier angezogen, jedoch in Iserlohn geboren, nicht Ausländer sei. Daher musste auch er am 12. März 1785 aus der französischen Colonie wieder entlassen werden. Ebenfalls der frühere Soldat Jean Seth **Schneider** aus Calbe a. d. S. Ein Handelsmann Evangelisch-lutherischer „Religion", am 3. April 1776 hierselbst durch französischen Bürgereid aufgenommen,[37] dann mit der Zunft[38] in langjährige Streitigkeiten verstrickt, musste auch er, auf Befehl der Justice supérieure, aus dem französischen Colonie-Verband ausscheiden. Doch der bürgerliche Selbsterhaltungstrieb der Colonie grub sich unter den Gesetzen immer wieder neue Minen, um einen Ausgang, Luft und Bewegung zu gewinnen.

Am 26. Januar 1780 setzte eine Kabinets-Ordre fest, dass, so lange ein Fremder (!) preussischer **Soldat** bleibt, er **keine** Jurisdiktion wählen dürfe. Bei erhaltenem Dimissoriale falle ihm dann die suspendirt gewesene Freiheit zu, die deutsche, französische oder Pfälzer **Jurisdiktion zu wählen.** Indessen als am 8. November Juge Andresse kommissarisch in **Neu-**

haldensleben zu thun hat; benutzt er die Gelegenheit, die kleine Colonie aus Soldatenkreisen zu rekrutiren. Der Stellmacher Andr. Friedr. **Bauherr,** actuellement houzard, „nicht weil er ein Taugenichts (débauché), sondern weil er bei der Werbung für das in Neuhaldensleben stehende Carabinier-Regiment zu klein befunden war, weiss sich etwas darauf, dass er der Sohn einer Réfugiée, der Anné Marie **Camproux** ist. Da er die französische Kirche fleissig zu besuchen pflegt, bittet er um Aufnahme in die französische Bürgerschaft. Der Juge weist ihn nicht ab, trotzdem er aktiv ist als Husard, sondern macht ihm nur Schwierigkeiten, weil er im Lande geboren sei. Doch befürwortet er sein Gesuch. Es stehe auf Grund seiner Zeugnisse zu erwarten, dass er ein guter Bürger sein werde. Als Husard habe er jährlich nur 10 Wochen in Berlin zu thun, pour la Revue: die ganze übrige Zeit des Jahres könne er friedlich seiner Profession obliegen. Natürlich wird das Gesuch des Bauherr als gegen die Edikte verstossend, abgeschlagen (2. December 1780).[39] Juge Andresse aber klagt der Behörde am 8. Mai 1781: „**Was soll aus uns werden, wenn unsere Colonie noch mehr zusammenschmilzt?** Und wie soll die so zusammengeschmolzene französische Bürgerschaft im Kriegsfall und bei der Revue gleich viel Wachtmannschaften stellen heute, wie ehedem?“[40] Am 24. März **1778** war Franz **Büchler** beim Traiteur und Billardeur Charles **Nicolas** Kellner, Sohn eines Soldaten aus der Gegend von **Ulm,** im ersten schlesischen Feldzuge auf dem Marsch **im Lager** bei Zwickau **geboren,** als französischer Bürger hierselbst vereidigt worden.[41] Und schon 19. Mai 1772 hatte das französische Gericht allhier den Johann Peter **Wustrow,** einen lutherischen Bärmehändler aus Anhalt-Zerbst, in die Colonie aufgenommen. Am 18. Januar **1785** aber beschwert sich das französische Gericht, untz. Michel, George, Granier, Cuny, in einem 7 Folioseiten langen Schreiben beim König, dass ihm die **Hypothekenscheine** für Büchler's und Wustrow's Häuser — Wustrow's Ehefrau, geborene Pico, hatte 1784 das v. Syborg'sche Haus gekauft — geweigert würden, unter dem Vorgeben, dass gedachte Aquirenten sich zum französischen Bürgerstand nicht eigneten. Durch diese

Weigerung war weder der geschehene Wiederverkauf des Büchler'schen Hauses noch auch die Aufnahme einer Hypothekenschuld auf das Wustrow-Pico'sche Haus perfekt geworden. Da Wustrow bei der Wahl der Gerichtsbarkeit noch nicht drei Jahre im Lande sich aufhielt, so war die, durch die Edikte vom 29. Mai 1769 und 21. November 1774, bestimmte **Wahlfrist** noch nicht verstrichen; auch hatte er sich damals noch nicht **etablirt.** Laut Edikt vom 26. Januar 1780 sei er daher als Wandergesell anzusehen. Die Justice supérieure entscheidet am 11. Februar **1785,** Wustrow sei mit gutem Grund Coloniebürger. Wegen des geweigerten Hypothekenscheines habe sich die Justice an die Regierung zu wenden. Dagegen sei **Büchler** unbefugtermassen zum Coloniebürger angenommen worden und daher an den deutschen Magistrat wieder zu verweisen. Am 8. Juni 1786 klagt die Justice, sie habe dem Befehl gemäss **Büchler** ausgeliefert. Dennoch werde ihr, nach wie vor, der **Wustrow'**sche Hypothekenschein sowohl vom deutschen Magistrat als auch von der Regierung und der Domainenkammer geweigert. In den alten mischte sich **neuer Streit.** Der deutsche Magistrat forderte die Entlassung der Coloniebürger Joh. Casp. **Zimmermann, Diez** und **Steindörfer.** Da nun aber erstgenannter, obwohl in Neustadt-Magdeburg geboren, schon **vor 23 Jahren** — 27. Juni **1763** —[42] den französischen Bürgereid geleistet hatte, so willigte, auf Vorschlag des Ministers v. Dörnberg, das General-Direktorium in die Beibehaltung des Zimmermann (19. September 1786). Auch **Wustrow** soll der Colonie verbleiben. Dagegen befiehlt das Grand-Directoire, wie es am 3. Octocer d. J. dem General-Direktorium mittheilt, dass E. Fr. **Dietz,** Kaufmann aus Bernburg, am 2. December 1783[43] französisch vereidigt und Jo. Gottfr. **Steindörfer,** Tuchmacher aus Plauen im Voigtlande, am 17. März 1778 französisch vereidigt,[44] zum deutschen Magistrat wieder entlassen werden.

Wenn der Regel nach **die Privilegien der Colonie** ein Gegenstand des Reizes für die Fremden und des Neides für die Altbürger waren, so treffen wir doch früh genug Beispiele, wo fremde Siedler in dem Verzicht auf die Einzelprivilegien für sich einen Vortheil sahen durch den Anschluss an das grosse Ganze.

Solch' ein Fall war der des Isaac **Philippon,** horloger anglais.[45] Wegen einer Geldsumme, die er dem Büchsenmacher Claude **Dupau** schuldete, wird er von diesem und dessen Frau beleidigt.[46] Als er sich beim französischen Richter beklagt, antwortet ihm dieser: Voilà ce que c'est: si Vous Vous étiez fait **bourgeois,** cela ne Vous serait peut-être pas arrivé. Comme Vous êtes, on Vous regarde comme un **étranger.** Da ein Fremder als solcher noch **1718** beim Volke für schutzlos und rechtlos galt, liess sich Philippon am nächsten Gerichtstage als französischer Bürger aufnehmen (October 1718).[47] **Dupau** und Frau wurden nun als **Verleumder** verurtheilt und mussten ihm eine Ehrenerklärung abgeben. Für den Verlust an Zeit und Geld wurde er nicht entschädigt. Da nun Phillippon noch immer dem Dupau seine Schuld nicht bezahlen kann, so lässt ihm dieser seine Arbeit abpfänden. Isaac Philippon hingegen fordert, dass ihm Gerechtigkeit widerfahre: er sei ruinirt. Da wendet er sich an das deutsche Gericht. Und obwohl einer der deutschen Bürgermeister für ihn zu bürgen bereit steht, wird seine Arbeit, eine Weckeruhr für 25 Thaler, verauctionirt und dadurch die 7 Monat schuldige Miethe und Kost mit 20 Thaler 14 Groschen bestritten, en pleine justice. Der Ueberschuss wird ihm nicht ausgeantwortet: Voilà comme les pauvres étrangers sont traités ici par la Justice française. Er bittet nun, unter dem Schutz des deutschen Gerichts „bleiben" zu dürfen mit dem Titel **Königlicher Hofuhrmacher.** C'est la seule et unique source qui lui reste pour rétablir son crédit. Ausserdem hatte, als Wirth, der arme Dupau noch weitere 5 Thaler von Philippon zu fordern, weil dieser dem Engländer Flais für Miethe gegen Dupau gebürgt hatte. Auch wird der Kläger Philippon ernstlich abgewiesen. Da in unserer französischen Bürgerrolle hinter dem Namen des horloger Isaac Philipon (sic) keine andere Bemerkung steht, als décédé, so ist anzunehmen, dass er nicht als Deutscher, sondern als Coloniebürger gestorben sei.

Die Kirchengemeinde als solche vermehrte sich durch Zuzug von aussen nur selten. Waren es tüchtige Kräfte, wie die Labordes und eine Familie aus Paris, so wählte man sie

in das französische Presbyterium, ja vertraute ihnen auch die Verwaltung der Gemeindekasse an. Es war André Herbst aus Paris herübergekommen und schon **1764** wählte ihn die Vénérable Compagnie zum Kassirer. Er verwaltete das Ehrenamt bis 1781, ohne dass er Coloniebürger geworden wäre. Im Jahre **1781** kamen zur Kirchgemeinde aus Frankreich folgende 7 Personen: 1) Wittwe **Herbst** aus Paris; 2) ihr Sohn Mr. **Herbst** aus Paris, Controlleur général de la Caisse Royale et Provinciale de l'Accise; 3) Mad. **Cina** aus Paris; 4) Etienne **Rigoulet,** Zwirnfabrikant aus Nismes; 5) dessen Frau, Mad. Marie Rigoulet, geb. **Bruguier,** aus Nismes; 6) Jean Charles **Goudoi,** Wollkämmer, aus Guigniou in der Picardie, 84 Jahre alt, im französischen Armenhaus; 7) Antoine **Vallon,** Wollkämmer, aus Monlouis in Roussillon, im französischen Armenhause.[48] Aus den Nummern 6 und 7 erhellt, dass auch jetzt der Zuwachs als kein unbedingter Vortheil für die arme Gemeinde gelten konnte. Auch war von den eben Genannten nur Vallon, ein Katholik, als französischer **Bürger** vereidigt worden (12. November 1759).[49] Dass allezeit der gesunde Zuzug zur hugenottischen Gemeinde der von echten Glaubensgenossen sei, davon schimmert eine Ahnung wieder durch im Edict vom **18. November 1787.** Darin bezeichnet der neue König als die echten Colonisten tous ceux qui voudraient s'établir dans nos états **pour l'amour de la religion.** Seit 17. August 1786 hatte nämlich Friedrich Wilhelm II. die Regierung angetreten, und nunmehr die Fridericianische Zeit 1788 mit dem Wöllner'schen Religionsedikt einen unerwarteten Abschluss erhalten. Es half nicht viel. Unter den Ausländern ist Jacques **Cazalis** aus Nismes am 11. Februar 1793 hier vereidigt,[50] **der letzte hugenottische Neusiedler** unserer bürgerlichen Colonie; während Louis François **Vigner,** Sprachlehrer aus Paris, ein römischer Katholik, am 26. Juli 1791 vereidigt, der letzte bürgerliche Neusiedler **aus Frankreich** war.[51]

Bei der Wahl der Gerichtsbarkeit entschied der Regel nach die Berechnung des pecuniären Vortheils. Von Zeit zu Zeit aber auch sittliche Erwägungen. Der Seidenfärber **Louis Boigues,**[52] Sohn des Réfugié Goldschmidt Antoine Boigues, eines

Coloniebürgers von 1759, nahm bei seiner **Rückkehr von Berlin** zuerst Bürgerrecht bei den Deutschen; dann (2. September **1789**) auch bei den Franzosen. Dem Gesuch, den Boigues aus dem deutschen Bürgerrecht zu entlassen, welchem die Oberbehörden ihren Schutz leihen, willfahrt, fünf Jahre später, der deutsche Magistrat. Da reclamirt Boigues, angesichts der besonderen Verhältnisse, in denen er sich befinde (Ehescheidungsklage) ihn doch lieber unter dem **deutschen** Magistrat zu belassen. Auf allergnädigsten Specialbefehl erklärt der Minister, dass die Kabinetsordre vom 29. August 1741 allgemeine Geltung habe, und darum weder dem Boigues das Recht zustehe, sich dem **Gerichtszwang der französischen Colonie** zu entziehen, noch auch dem deutschen Magistrat das Recht, einen Réfugié unter seine Gerichtsbarkeit aufzunehmen.

Die seit **1787** am Berliner Hofe wieder vorwiegende **Coloniesträmung** wirkt zurück auch auf Magdeburg. Im Verfolg des Specialbefehls König Friedrich Wilhelm II. vom 21. März **1790** erlässt die hiesige Domainen-Kammer, sonst die observanzmässige Gegnerin der Franzosen, an den Beschwerde führenden deutschen Magistrat einen verschärften **Verweis,** bei Vermeidung der unangenehmsten Verfügungen und gewiss zu erwartenden härtesten Behandlung, sich auf das Sorgfältigste vor ähnlichen Eingriffen in die französische Gerichtsbarkeit zu hüten. Am 29. April **1790** remonstrirt dagegen der hiesige deutsche Magistrat. Zwar müssten sie sich über den königlichen Bescheid in Sachen **Wustrow, Zimmermann** und **Weisskopf** beruhigen, bäten aber auf's Zukünftige gegen ähnliche Versuche des französischen Gerichts um den königlichen Schutz.

Die Vortheile, zur französischen Colonie zu gehören, waren jetzt so gering, dass, wer nicht zu den Deutschen treten wollte, zu den Pfälzern trat, in Hoffnung auf Pfälzer Acker. Die **Pfälzer Colonie** wuchs daher mächtig an auf Kosten der französischen. Indessen zog die Mehrzahl dem Anschluss an kleine Colonieen die **Eingliederung in das grosse Ganze** vor. Obwohl die Einschreibung bei dem altstädter Magistrat theurer war, führt doch die deutsche Bürgerrolle neben vielen nach Magdeburg siedelnden Preussen und andern Deutschen schon

früh Böhmen, Italiener, Polen, ja selbst Franzosen auf.[53] Ein Theil dieser Fremden hatte wohl kaum noch eine Ahnung, dass es in Magdeburg eine besondere Pfälzer und eine besondere französische Colonie gab.

---

[1]) Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Colonisationen, Leipzig, 1874 S. 289. [2]) Beheim, 372 fg., 548. [3]) Beheim 480—489. [4]) Vgl. hier Abschnitt: „Armenpflege". [5]) z. B. Joseph **Dreifuss** aus Bern, boucher et (!) maître de danse, reformirt (5. 11. 1759). [6]) S. den Abschnitt. [7]) Regierungs-Archiv: Altstadt Magdeburg. No. 108 F. — Magdeburg. Magistrats-Archiv F. 123. [8]) Et n'a presque d'autres habitudes qu'avec des Français — ein schreckliches Französisch! [9]) III[2], 66. [10]) III[2], 79. [11]) III[2], 92, 94. [12]) III[2], 97. [13]) Geh. Staats-Arciv, Rep. 122, 18c, Vol. XXXVII. [14]) III[2], 90. [15]) Er war 9. Juni 1750 von der Justice vereidigt worden. III[2], 91. [16]) Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, 18c, Vol. XXXIII. — 18a, 1749 fg. [17]) III[2], 108. [18]) III[2], 111. Vgl. hier den Abschnitt Privilegien (Zünfte). [19]) Er fehlt in der Bürgerrolle. [20]) Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, 18b: Manufactur Magdeburg. [21]) Daher stammten auch Paul und Etienne Laborde, die 1755 aus den Galeeren frei kamen. S. hier: Galériens. [22]) III[2], 73. Bei Agnew II, 232 erscheint ein Jean Laborde als Gatte der Anne la Motte Graindor. [23]) III[2], 148. [24]) Weniger gute Arbeiter, z. B. Jean François Prévot erhielten dort wöchentlich 3—4 Thlr. [25]) Geh. Staats-Archiv, Rep. J. D. 8, 3 F. 1766—67. [26]) Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, 18a No. 1. [27]) III[2], 89. [28]) Geh Staats-Archiv, Rep. 122, 18c, Vol. XXXVII Einw. Sach. [29]) III[2], 120. [30]) Presb. Akt., R. 1, de 1691 fg. [31]) S den Abschnitt: Die Privilegien und die Zünfte. [32]) Geh. Staats-Archiv R. 122, 18c, Vol. XXXIV. [33]) hier III[2], 169. Drei **Confessionen** unterscheiden allerdings die hiesigen Reformirten. Bei den Deutschen bildet die kirchliche Rechtsgrundlage die Confessio Helvetica II, bei den Wallonen C. Belgica, bei den Franzosen C. Gallicana. [34]) Das geschieht nicht immer: so ist Jean Louis **Cuche** aus Dambresson seit 25. Mai **1743** hier etablirt als maître d'architecture militaire et civile. Doch erst 11. August **1749** il s'est soumis à la Justice française (III[2], 90). [35]) Geh. Staats-Archiv R. 122, 18a: 1776 fg. [36]) III[2], 136. [37]) III[2], 133. [38]) S. hier den Abschnitt „Privilegien". [39]) Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, 18a No 1, Vol. IV Gener. 1773—99. [40]) a. a. O. 18c, Einw. Sach. Vol. XLI. [41]) III[2], 139. [42]) III[2], 119. [43]) III[2], 151. [44]) III[2], 138. [45]) Geh. Staats-Archiv, a. a. O., Einw. Sachen, ad a. 1719. [46]) Er sei schon in Koppenhagen bankrott gegangen. [47]) S. hier III[2], 64. [48]) Bericht David Mainadié vom 13 Februar 1782 an Erman (M. S. Erman im Archive du Consistoire français de Berlin). [49]) S. hier III[2], 105. [50]) S. hier III[2], 163. [51]) a. a. O., 161. [52]) Magistrats-Archiv: F. 123. [53]) Magdeburger Magistrats-Archiv F. 84, T. 132.

Abschnitt IV.

Die französischen Emigrés.

Les émigrés se sont éteints dans la vie silencieuse, sans comprendre la force des nations.
H. Forneron, Des Emigrés.
2 éd. Paris 1884, I., Pref. II.

War seit Einwanderung der Orangeois der Zuzug der Franzosen ein sporadischer, vereinzelter, persönlicher gewesen, der gegen den Zuzug von Deutschen immer mehr zurücktrat, so kam doch noch drei Mal eine Art **Massenzuzug von Franzosen** vor. Wir haben festzustellen, ob und welchen Einfluss dieser auf die hiesige französische Colonie gewann?

Der erste Massenzuzug von Franzosen ist der **Helvetianische.** Jener weitbekannte Philosoph Helvetius, der die **Befriedigung der sinnlichen Lust** zum Princip der Moral machte,[1] von Friedrich dem Grossen **1765** aufs freundlichste nach Berlin geladen, theils als Geistesverwandter, theils als Generalpächter um Rath gefragt, wie die preussischen Finanzen zu ordnen und der Schatz möglichst schnell zu füllen sei, empfahl **Sperre** und hohe **indirekte Steuern**. Auf Friedrichs Wunsch verschrieb er 5 **Franzosen**, die, als Geheime Finanzräthe, mit je 15,000 Thlr. Gehalt, auf 6 Jahre an die Spitze der neuen Finanz-Einrichtung traten. Chefs waren de **la Haye,** de **Launay** und de **Condy.** Sie hinwiederum liessen **3000 Franzosen** nachkommen, die als **Accise-Bedienten** in sämmtliche Provinzen vertheilt wurden. Café und Tabak wurden nun monopolisirt. Doch gab es 500 andere Staatsmonopole, meist Luxusartikel. Der Staatsschatz füllte sich; und Friedrich

war sehr zufrieden. Als er aber gewahr wurde, dass noch weit mehr eingekommen und in die Tasche dieser fast durchgängig **katholischen** Franzosen gewandert war, vertrieb er „das Schurkenzeug" und behielt von den 3000 nur 157 im Dienst. Auffallend ist nun, dass auch von den 157 nach ihrer Pensionirung nicht einer hier französischer Bürger wurde, also die bürgerliche Colonie durch jene 3000 auf den Staat übernommenen Franzosen hierorts **keine Art Zuwachs** erhielt. Sie wussten wohl vorher, dass in Preussen ihres Bleibens nicht sein würde und als preussische **Beamte** waren sie überdies von der französischen Gerichtsbarkeit **eximirt**. Auch in den Kirchenakten unserer Gemeinde würden jene 3000 Franzosen keine Spur zurückgelassen haben, wenn nicht der Gatte der Susanne Marie Maquet Jean Erneste Gaertner, General-Steuer-Inspector und Mitglied unserer Gemeinde, sowie einige andere Gemeindemitglieder 1774 fgd. den Claude Marin Guy du Roussaud de **la Combe**[2] Steuer- und Zoll-Director von Magdeburg; den Mamert Jean Colas **Dubrigon,** auch du Bignon (noch 1784), Tabacksdirector; den Frédéric Maurice **Bovet**, Hofrath und Geheimschreiber des Prinzen von Preussen; die Mad. Julie **de la Combe,** Gattin des Untersteuerdirectors **de Lalande;** 1780 fg. aber den Steuerdirector Jean Baptiste **La Coste** und dessen Frau Susanne Marie Bernardine geb. Pascal; 1788 den Kriegsrath und Untersteuerdirector Jean Bapt. Jsaac de **Roux**, 1791 dessen Gattin Amélie Bernardine Christine g. Wanney, sowie 1797 Laurent de **Latour,** receveur de plombage à la douane, bei ihren Tauffesten zu Gevatter gebeten hätten. Andererseits scheint insofern eine Art Zusammenhang der importirten Steuer-Franzosen mit der hiesigen Gemeinde bestanden zu haben, als nachher alte Gemeindeglieder in der **Steuer** an die Stelle der verwiesenen Franzosen traten. So treffen wir unsern J. E. **Gaertner** als Kriegs- und Domainen-Rath und Steuer-Director (directeur des accises et péages du duché de Magdebourg) seit 2. Januar 1787 an La Combes Stelle; Jean Jacques **Granier** seit 1779 als Steuer-Inspector, auch Inspecteur des droits du Roi; David **Mainadié** als Secretair resp. Haupteinnehmer in der königl. Tabacksdirection; seit 1781 Jac. **Villaret**

als Provinzial-Steuer-Controlleur; seit 1782 den Jean Henri **La Baume** aus Potsdam, erst als Secretair des Provinzial-Steuer-Gerichts, dann seit 1788 als königl. Mühleninspector, welcher am 21. November 1782 in unserer Kirche mit einer Deutschen getraut wird; den Joh. Fréd. **Herbst**, 1783 Controlleur der Provinzial-Steuerkasse, gebürtig aus Paris, der 1795 in unserer Kirche, 68jährig, mit der 46jährigen Tochter eines bairischen Offiziers getraut wird; seit 1789 den Pierre **Patin** aus Chur (!) Steuercontrolleur; am 16. November 1794 den verwittweten Obersteuerrath Charles Sigismond **Ursinus,** welcher die Tochter des Kaufmanns Jean Jac. Cuny heirathet und vielfache Gevatterschaften mit französischen Colonisten unterhält; seit 1797 Jac. Louis **Bon,** Ober-Steuer-Rath, der 21. April 1799 mit der Tochter des Amtsraths Ursinus aus Ummendorf in unserer Kirche getraut wird; den Jérémie Louis **Bernard,** als ersten Geheimen Steuerrath, gebürtig aus Berlin, Gatten der Jeannete Marie **Jabain** aus Halberstadt; und seit 1811 den Director der indirecten Steuer Jean Daniel **Villaret**, Gatten der Henriette Sauté. Leider ist es die Art der Geschichte, dass sie Wohlthaten erst dann verzeichnet, wenn sie zum Gegenstand des Streites werden, Uebelthaten hingegen sofort bucht und verewigt. So erfahren wir von einem patriotischen Beitrag des Tabackssteuer-Haupteinnehmers **David Mainadier** († 28. December 1799, 67jährig) erst dadurch, dass la Justice de Magdeburg das Geld (10 Thlr.) an die Kasse für patriotische Beiträge zu Händen der Justice supérieure de Berlin geschickt hat. Dadurch geschah es, dass die Frau des Pontonnier Gehrmann ihre Hälfte erhält; nichts dagegen die Frau des verschollenen Feldbäckergesellen, für welche doch die andere Hälfte bestimmt war. Auf Beschwerde der Lammfried ertheilt die Domainenkammer dem hiesigen französischen Gericht, das ihr doch garnicht unterstand, einen Verweis, dass es für hiesige Militärfrauen bestimmte Gelder erst nach Berlin sende: es solle sich dieselben sofort zurückerbitten. Das geschieht und nun wird auch die andere Hälfte des patriotischen Beitrags bestimmungsmässig verwandt (1793).[3] Den Grund, weswegen die auf Helvetius', Empfehlung bezogenen Steuerfranzosen durchschnittlich

nichts taugten und fortgejagt wurden, mögen die einen in ihrem römischen Aberglauben, die andern in ihrem philosophischen Unglauben finden. Der Hauptgrund aber lag in ihrer Person. Uebrigens war **De la Combe** reformirt, hatte mit Frau und Kindern sich auch zu unserer Gemeinde gehalten. Dennoch muss es im Steuergebiet auf die Dauer auch mit ihm nicht gegangen sein. Denn am 6. Juni 1788 richtet er, als ehemals Pariser Advokat, der, um nach Preussen zu kommen, sein Amt aufgegeben habe, bisher aber in der Steuer als Director angestellt gewesen sei, ein Gesuch an die Oberbehörde um Anstellung bei der Justice française. Schon am 16. d. M. schlägt die Justice supérieure (gez. Dörnberg) das Gesuch ab, indem durch eine Declaration seit kurzem eine **neue Processordnung** eingeführt sei, für welche ihm die theoretischen und praktischen Kenntnisse nicht beiwohnen könnten.[4] Ob dies Grund oder Vorwand war, erhellt nicht. Und auch de la Combe scheint seinen Stab heimwärts nach Frankreich gewandt zu haben.

Nannte man die Glaubensflüchtlinge anfangs ceux de la religion, auch les Exilés, dann les Réfugiés; die Steuerfranzosen les Français de la Régie, so trugen die von der **grossen Revolution** vertriebenen Edelleute, Mönche und Pfaffen den Namen les Emigrés. Leider verwechseln die Deutschen vielfach beide Bezeichnungen. Die Réfugiés wurden vom deutschen Volk zuerst beneidet, später bewundert und geliebt; die Français de la Régie vom Volk gemieden und gehasst[5], die Emigrés endlich übersehen, belächelt und verachtet. . . .

Wir wenden uns nun auf Grund der Urkunden zum **zweiten Massenzuzug von Franzosen** nach den preussischen Staaten: den **Emigranten,** deren Charakter, Leiden, Rechte und Vergehen das heutige Frankreich zu würdigen eben erst beginnt, dank den Studien von Et. Dumont, Mallet-Dupan, Macaulay und Forneron.

War unter dem Grossen Kurfürsten und seinem Sohne das **kirchenpolitische Princip**: Solidarität der reformirten Puissancen, das christlich-humane aber Gastfreundschaft und Duldung gegen unsere reformirten Glaubensgenossen aus der französischen

Verfolgung; dann unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. Hebung der Manufakturen und **Population** das Durchschlagende für die Herüberziehung immer neuer Réfugiés in die brandenburgisch-preussischen Lande: so hatte der Ausbruch der grossen französischen Revolution auch die Hohenzollern gelehrt, dass **Menschen als solche** noch **nicht ein Segen für den Staat sind,** sondern auch der Gährstoff sein können, ihn zu zersetzen. Frankreich, das in seiner Verblendung die fleissigen Hugenotten für einen solchen Peststoff gehalten hatte und darum 800 protestantische **Pastoren** vertrieb, das besann sich. Und hundert Jahre später vertrieb es 30,000 Mönche und katholische Priester.[6] Als nun die von der Revolution vertriebenen Adligen Militairs und Mönche über die Grenze drängten, erliess Friedrich Wilhelm II. am 27. November **1792** den Befehl, dass, falls sie nicht durch bewährte Atteste sich ausweisen, sie von der Grenze **zurückgewiesen** werden sollen.[7] Führen sie aber Atteste bei sich, dass sie in Preussen Geschäfte haben, so dürfen sie nicht länger als höchstens 48 Stunden am selben Orte sich aufhalten, Krankheits- und Unglücksfälle ausgenommen. Gegenüber den festen klaren Grundsätzen der grossen französischen Revolution bemächtigt sich der Nachbarn ein höchst gefährlicher Wankelmuth.

Vierzehn Tage nach dem ersten Edikt weht am preussischen Hofe schon milderer Wind. Hatten die frommen **Réfugiés** dem preussischen Staate so vielfach genützt, warum sollten die hoch-konservativen **Émigrés** so unbedingt Schaden bringen? So ergeht denn am 12. December 1792 folgendes Rescript.[8] „Da es nicht unsere Absicht ist, **diese Unglücklichen** gänzlich und ohne Unterschied zu proscribiren; sondern nur zu verhüten, dass sie haufenweise in unsere Staaten eindringen und, entblösst von Mitteln, **Unfug** veranlassen, so muss **von Fall zu Fall** entschieden werden, wie es gerade der **Klugheit und Menschlichkeit** gemäss ist." Damit wird das Verbot des Eintritts der Émigrés in der Ausübung gemildert und von der buchstäblichen Strenge abgesehen.[9] Am 6. Juni 1793 hingegen befiehlt das königliche Edikt, die emigrirten Franzosen aus hiesigen Landen **wegzuschaffen.** Und in diesem Sinne verfügt

die Kriegs- und Domainen-Kammer von Magdeburg. Doch hält diese neue Härte nicht an. Das Edikt wird am 5. November 1793 dahin erläutert, dass der Aufenthalt ad interim ausdrücklich gestattet sei solchen Emigranten französischer Nation, welche sich bereits „mit Unserer höchsten Erlaubniss“ im Lande aufhalten, so lange sie sich ruhig verhalten, zu keinem Verdacht Anlass geben und unsern Unterthanen im Lande nicht zur Last fallen. Die Magdeburger Kammer fügt hinzu: „Ihr habt aber in Ansicht dieser Leute hiesigen Ortes nicht nur alle Wachsamkeit, sondern auch die Anwendung gelinder Mittel, um **sie zum Abzuge zu bewegen,** anzuempfehlen. Dagegen müssen keine neu ankommenden Emigranten französischer Nation ohne ausdrücklich dazu erhaltene Anweisung aufgenommen, sondern sofort **zurückgewiesen** werden. Schon an der Grenze müssen die Ankommenden sich gehörig legitimiren, dass sie Geschäfte halber reisen. Die Nicht-Legitimirten dürfen an keinem Orte sich länger als höchstens 48 Stunden aufhalten. Dagegen sollen **Personen vom Stande***) nicht zurückgewiesen, sondern nach Erforschung der näheren Umstände sofort an die Kammer berichtet, und dann alle Monat eine Doppelliste bei Hofe eingereicht werden 1) von den mit königlicher Erlaubniss sich hier aufhaltenden, 2) von den hier zurückgewiesenen Emigranten.

Die französischen Legitimisten müssen dem preussischen Augenzudrücken nicht so blindlings getraut haben. Denn am 28. December **1793** ergeht nach Berlin die Meldung, dass im Fürstenthum Halberstadt und der Grafschaft Hohnstein **keine** Emigranten angekommen seien. Und noch einen Monat später bescheinigen die 9 Landespassaten der „9 Viertel“ von Magdeburg, dass sie sämmtlichen Hauswirthen ihres Viertels, bei 10 Thlr. Strafe keinen französischen Emigrirten ohne vorherige Anzeige bei der Polizei anzunehmen, verkündigt haben. (24. Januar 1794).

Auch wird am 8. Mai **1795** verfügt, dass die aus den Niederlanden kommenden Emigranten den aus Frankreich

*) In der Wöllner'schen Zeit sind Personen vom Stande Geistliche und Edelleute. Voilà tout.

kommenden gleich geachtet werden sollen. Aber noch immer zeigt sich im Herzogthum, resp. in der Stadt Magdeburg keine Spur. Die in unserer Kirche von ausserhalb Kommunicirenden sind nicht freiwillige Emigranten, sondern z. B. 1794, 1795 je vier französische **Kriegsgefangene.**[10]

Allerdings waren inzwischen die bedenklichen Gäste näher gerückt. Von Paris ging der Weg nach Berlin damals über Halberstadt—Magdeburg. Dieselbe Strasse waren einst unsere Väter, die Hugenotten, gezogen. Und **Mitsommer 1794**[11]) werden uns die ersten Emigranten aus Halberstadt gemeldet. Es sind Klosterbrüder, die Geld sammeln und für das Gros die Wege bereiten sollen. — Wir sind heute gewohnt Emigrés wie **Chamisso, Savigny, Lionnet** nicht scheel anzusehen, wenn sie auch als Katholiken kamen. Es ist uns daher interessant Namen, Stand und Alter der französischen Flüchtlinge der Revolution kennen zu lernen. Wir werden gewahr, wie sie fast in jeder Beziehung den Gegensatz bildeten zu den Flüchtlingen der Reformation.

Die ersten **Emigranten** in hiesiger Gegend waren die achtundzwanzigjährigen Franziskaner-Priester Camille **Manesse** und Florentin **d'Hôtel** aus dem Kloster Douvay. Sie wurden von ihrer Ordensobrigkeit nach dem **Kloster Halberstadt** gesandt und von sieben französischen Bischöfen gemeinsam beauftragt, eine Kollekte einzusammeln für die nach der Schweiz emigrirten französischen Geistlichen (31. Juli 1794): ein Ansuchen, welches preussischerseits abgeschlagen wurde. Zu den beiden Mönchen fand sich der **Lieutenant** Charles Louis **Le Limonier** de la Marche. Da auch er keine Erlaubniss zu längerem Aufenthalt erhielt, reiste er weiter nach Russland. Jetzt kamen zwei siebenundzwanzigjährige **Augustiner,** Placidus Josèphe **Bouquet** und Charles **Bachelet:** beide aus hier wohlbekannten Familien. Das Kloster Halberstadt, dem französischen Bischof eher gehorsam als dem Könige von Preussen, nimmt sie ohne weiteres auf und bittet dann nachträglich um Genehmigung. Am 21. November 1794 wird ihm das verwiesen. Auf die Franziskaner und Augustiner folgen zwei niederländische **Dominikaner,** während jene beiden Augustiner

nach Halle weiter ziehen, theils um ihre dort unter den Kriegsgefangenen befindlichen Verwandten zu sprechen, theils um über die eigenen in Frankreich zurückgebliebenen Familien Erkundigungen einzuziehen. Inzwischen werden Augustinus Nicolaus **du Failly,** Alexis **Cornet** und Dionysius Jacobus Matthias **Bellart** zurückgewiesen. Am 6. März 1795 zieht durch **Halberstadt** der Bruder jenes emigrirten Grafen d'Escars (sic), welcher sich dortselbst unter Erlaubniss mit vier Dienstboten aufhielt: es ist der **Bischof von Auxerre,** begleitet von seiner „Schwester“ und acht Geistlichen.[12] — Zur förmlichen Reception in das Kloster zu Halberstadt meldet sich eine Dominikaner-Nonne aus Kloster Saint Omer, Marie Françoise Euphrosine **Pinset**; später eine andere aus Lothringen, Anne Barbara **Déon.**

Am 26. April 1795 treffen eine Anzahl junger Leute zwischen 17 und 24 Jahren ein: **d'Emauvoisin, d'Eterse,** de **Valois, d'Aine, Lisor,** des **Cordère.** Es sind adlige Deserteure von der Condé'schen Legion. Indessen sämmtliche Deserteure werden zurückgewiesen. Im Lauf des ersten Viertel des Jahres sind nur 14 Emigrés in Halberstadt geduldet worden, darunter verschiedene Erkrankte. Nach Magdeburg kam keiner.

Den Sinn des Königs offenbarte der **Schutzbrief** an die Mönche **Boulanger, Renault** und **le Clerc,** zu Berlin ausgefertigt, dahin, dass er gegen die Gastfreundschaft der Klöster Ammensleben und Alt-Haldensleben nichts einzuwenden habe. „Si les couvens en sont contens, rien ne vous empêche d'en profiter.*) Dieser Brief wird Ihnen als Empfehlung gelten, indem er die Billigung bezeugt, die ich freudig dazu gebe (l'agrément que j'y donne). Ich bitte Gott, dass er Sie in seinen heiligen und würdigen Schutz nehme. Potsdam, den 30. Mai 1795: Friedrich Wilhelm.“ Auf Ansuchen des Bischofs von Auxerre wird auch die **Comtesse de Bouville,** geborene des Escarts, mit Gefolge in Halberstadt aufgenommen, so dass von derselben Familie dort vier Geschwister beisammen sind, der General-Major (Maréchal de Camp, Graf **des Escarts** (sic),

*) Der König übersah, dass die Klöster vom Gelde der preussischen Umgebung lebten. Doch würde Friedrich II. geradeso verfügt haben.

der Bischof und zwei ihrer Schwestern (30. August 1795). Und als am 8. September 1795 der Graf zur Condé'schen Armee zurückgeht, kommt am 23. d. M. ein anderer Bruder an,[13] der **Vicomte de Cicé** mit Ehegattin und zwei Domestiquen, und erhält Erlaubniss. — Und wieder kommt ein Geistlicher, Mahé **de Lélien** (17. Juli), und aus Sées in der Normandie ein Domherr Renatus le Fèvre mit zwei Cistérzienser Nonnen (17. October d. J.). — Am 14. October d. J. erscheint mit Frau, Freundin, sowie dem einstigen Lehrer und jetzigen Hausfreund Sr. **d'Aspect**, historiographe de l'ordre Royal de St. Louis, der **Marquis de Causans**. Sein Schutzbrief, wie alle damals, war persönlich vom König an ihn gerichtet. Er lautet: Votre famille, Monsieur le Marquis! m'était connue, et je suis redevable à Madame la Comtesse d'Asfeld*) du plaisir de Vous le prouver. Je Vous réitère la permission de Vous établir dans mes états, où je serai charmé de pouvoir Vous être utile et Vous témoigner avec mon estime l'intérêt que m'inspire Votre sort. Je prie Dieu qu'il Vous ait en sa sainte et digne garde. Potsdam, le 12. Août 1795. F. Guillaume. — Die ganz verarmte Gräfin **von Bouville,** geborene **des Escarts,** trat am 27. Februar 1796 als Aufseherin zu jener Halberstädter Maler-Akademie, an deren Spitze vier Gräfinnen von Stolberg-Wernigerode, sowie die Tochter des Regierungs-Präsidenten, Fräulein von Biedersee, und andere preussische Edeldamen standen.**) Der Bruder der Gräfin Bouville hingegen, der **Bischof von Auxerre,** masst sich an, die Erlaubniss, in den preussischen Landen mit seinem Gefolge sich aufhalten zu dürfen, so auszulegen, dass er dasselbe, bei etwaigem Abgang, beliebig ergänzen dürfe durch andere Geistliche, die er aus dem Auslande zu sich berufe. Mit den Emigrés suchte **der jesuitische Geist** sich in Preussen nun breit zu machen. Dem trat aber dies Mal der König am 1. Juli 1796 entgegen. — Auch **Alexandre des Escars** (sic!), fünfunddreissigjährig, liebt doppeltes Spiel. Er lässt sich in Halberstadt als deutscher Bürger aufnehmen, um als **Weinhändler** Alexander **Reusthaler** preussischer Unterthan, in Frankreich unerkannt reisen zu können.[14]

*) Die sich auch in Halberstadt aufhielt.

**) In Summa zählte die Akademie 12 Mitglieder und die Aufseherin.

Inzwischen waren am 15. October 1795 wieder zwei römisch-katholische Geistliche, am 12. d. M. schon der **Duc de Guines** nebst Tochter, mit Erlaubniss, sich in Halberstadt **oder** Magdeburg aufzuhalten, am 26. d. M. Madame **de Sibert,** Comtesse **de Villefort,** sous-gouvernante des enfans de France (der Königskinder) mit acht Personen Gefolge, theils Geistlichen, theils Offizieren, erschienen. So treffen wir im letzten Vierteljahr 1795 in **Halberstadt** schon **31** Emigrés, meist katholische Geistliche, während 12 abgewiesen wurden. Doch gehen sie auf und ab. Denn obgleich im ersten Vierteljahr 1796 nebst Weltpriestern neue Dominikaner-Mönche und -Nonnen eintreffen, sind im zweiten Quartal 1796 nur **28,** 1797 nur **24** Emigrés in Halberstadt zurückgeblieben, im dritten Quartal 1797 **17,** 1798 im ersten **16,** im zweiten **14.**[15] Doch erscheint am 15. Januar 1798 mit zahlreichem Gefolge,[16] darunter seine Schwester **Comtesse de Lamettz** (sic!), der **Marschall de Broglie,** Herzog **Victor François,** unter der Erlaubniss, auf seiner Reise nach Petersburg sich, so lange er wolle, in Halberstadt aufzuhalten; am 5. Februar d. J. der **Comte de Provence;** am 14. August der **Comte du Han;** so dass im zweiten Vierteljahr 1798 laut eingesandter Tabelle wieder **25** Emigrés beisammen sind,[17] 1800 aber wieder nur **17** in Halberstadt.

Wenn diese Halberstädter Emigrés sich wohl nur tag- oder stundenweise in Magdeburg aufhielten, so stand es anders mit denen, über die die **Magdeburger Domainen-Kammer** nach Berlin berichtete. So wird am 1. December **1795** dem **Duc de Guines** und seiner Tochter der Aufenthalt in **Magdeburg** gewährt. Doch schärft noch am 30. December 1795 Regierungs-Präsident von **Tèvenar** ein, dass alle kräftigen, **gesunden** Emigranten **zurückgewiesen** werden sollen. Nur, falls sie alt, schwach, krank, schwanger, mit Kindern beladen oder selbst Kinder sind, empfehle sich eine milde Behandlung, auf Grund des Reskripts vom 31. October d. J. Vom 1. December 1795 bis 1. März 1796 halten sich 6 Emigrés hier in Magdeburg auf: die beiden Edelleute de **Trustère** und de **Troterel**; dazu 4 Lütticher, welche **das Lütticher Staatsarchiv** zu Schiffe über Hamburg hier herüberbrachten in 93 Kisten verpackt.

Es waren der Sekretair der Staaten des Bisthums Lüttich, der Schatzmeister der Staaten des Bisthums Lüttich, ein Notar-Advokat und ein Kanzlist. Sie wiesen den Auftrag der Staaten vor, das Lütticher Archiv vor den Kriegsunruhen in sichere Verwahrung zu bringen. Die Kisten durften nicht eröffnet werden, sondern mussten mit Accise-Siegeln und Plomben versehen, auf dem Packhofe lagern bleiben. **Colonie-Richter Michel** nahm die „Franzosen" zu Protokoll (12. März 1796), nachdem sie sich an den **Gouverneur** gewandt und von ihm Erlaubniss zum Aufenthalt und einen **Thorpass** zum freien Ein- und Ausgehen erhalten hatten. Der **Herzog von Guines** scheint hier nur Eintagsgast gewesen zu sein. Ebenso die Herzogin **de Coswarn-Loos,** geborene Gräfin von Kamecke, welche am 4. Juli 1796 bei Kaufmann Georgi wohnte und mit dem General Exc. v. Kalkstein verkehrte. Inzwischen hatte am 1. d. M. die **Marquise de Montaigne** mit den beiden Franzosen **de Condale** und **de Mousillon** im Gasthof „König von Preussen" gewohnt. Am 8. und 10. August d. J. verweilen hier drei französische **Kloster-Geistliche.** Dagegen ist dem **Grafen von Lamberges** der Eintritt in Preussen auf's strengste untersagt (8. d. M.). War doch schon am 1. Juli d. J. die Ueberwachung der Emigranten dringend eingeschärft worden durch ein Königliches Edikt an die Magdeburger Regierung, Kriegs- und Domänen-Kammer z. H. des Präsidenten von Tèvenar. Am 15. October d. J. logirt im „König von Preussen" Chevalier **de Guen** (sic) und Graf **von Dorset**; im „Weissen Schwan" aber **Jean Baptiste Henry** mit Frau, 5 Kindern und 5 Domestiquen, nachdem er sich 11 Monate in Loburg und Diesdorf aufgehalten hatte. Jetzt kommen viele Kloster-Geistliche, besonders **Augustiner**, dazu verschiedene **Déserteure** und bestrafte **Beamte.** Die meisten reisen nur durch. Nach den Monatslisten zu schliessen, blieben nur neun Emigrés länger in Magdeburg; jene 4 Lütticher, die beiden Edelleute aus Faloux in der Normandie, zwei Augustiner und ein Déserteur. Manche kehrten, mit Kollektengeld beladen, nach Frankreich zurück und kamen geldgierig wieder nach Preussen. Alle **ohne Pass** Eingewanderten sollen gleich mit

dem Eintritt der milden Jahreszeit über die Grenze zurückgeschafft werden. Von Russland empfohlen, zieht dorthin am 8. November 1797 ein **Comte de Provence** über Halle. Lauter ephemere Erscheinungen! Nur die Gebrüder Philippe Louis François **de Troterel** und Pierre Charles Elisabeth (sic) de Troterel aus Falaise, Département de Calvados, halten sich anderthalb Jahre in Magdeburg auf und erhalten am 30. März 1798 deutsches Bürgerrecht.

Anfang d. J. 1799 wird hier nach 11 irländischen Rebellen, die unter Lord Fitzgerold und Hilmer kämpften, gefahndet. Jeder einzelne der 9 Landespassaten meldet, in seinem Viertel sei davon „nichts vorhanden". Einzelnen gefiel es in Magdeburg. Im Sommer 1799 zählt die Magdeburger Emigranten-Liste wieder 9 Personen. Es sind dieselben, wie 1797, beginnend mit **Laurens Jordan** und abschliessend mit **Troterel.** Einer der 9 Emigranten stirbt hier. Die beiden Troterel's aber erhalten bei ihrem Abzug im Mai 1800 auf den Weg ein sehr günstiges Zeugniss, das ihnen der **deutsche Magistrat** in französischer Sprache ausstellt. Ebenso die vier Lütticher Staaten-Beamten bei der Rückreise in ihr Vaterland (16. Februar 1801).[18] Die neue Magdeburger **Tabelle** zählt nur noch 4 Emigranten, nämlich 3 katholische Geistliche und einen Unteroffizier. Am 17. August 1801 bleiben 2 Geistliche. Am 29. Juni 1804 wird nach Berlin amtlich berichtet, **sämmtliche Emigranten** seien seit geraumer Zeit **heimgereist.**

So ist denn durch den zweiten Massenzuzug aus Frankreich, den royalistischen, kein Zuwachs für die hiesige **französisch-reformirte Gemeinde** entstanden, da die Einwanderer fast durchweg katholisch waren. Dass sie nicht ihren Glauben wechselten, wird 1791 niemand Wunder nehmen. Allein sie verschmähten es auch, sich in die Bürgerrolle der religiös farblosen **französischen Colonie** aufnehmen zu lassen. In der Magdeburger französischen Bürgerrolle treffe ich seit 15. Juni 1790 nur Deutsche, meist Preussen, ja zuletzt fast lauter geborene Magdeburger. Zwei Ausnahmen finden sich. Sie betreffen Franzosen, jedoch solche, die nicht in den Listen der Emigrirten (Royalisten) vorkommen, Jacques Cazalis und L. François

Vigner.[19] Uebrigens lehnte **Vigner** sich in frecher Weise gegen das von ihm selbst erwählte französische Gericht auf, dergestalt, dass er zu 8 Wochen **Gefängniss** verurtheilt wurde. Da er Anstellung in der hiesigen **Friedrichsschule** und Beschäftigung in den besten Häusern der Stadt gefunden hatte, so bat er, die Gefängnissstrafe in Geldstrafe à la caisse destinée aux usages pieux de la Justice française de Magdebourg zu verwandeln. Nachdem er dem Direktor Abbitte gethan, wird die Geldbusse auf 30 Thlr. festgesetzt (1794).[20]

Auch der **dritte Massenzuzug von Franzosen** — der aus der Zeit der **Napoleonischen Okkupation** und des **Königreichs Westphalen** — hat weder der bürgerlichen Colonie noch auch der französisch-reformirten Gemeinde einen Zuwachs gebracht. In die Bürgerrolle, die 13. October 1807 schliesst, wurde kein einziger Franzose mehr aufgenommen. In den Kirchenbüchern erscheinen sie vereinzelt. So z. B. bei dem aus Berlin hier eingewanderten und am 14. Februar 1797 als Bürger in die Colonie aufgenommenen reformirten Färber Louis Boigues (Boygues)[21] 1807 als Pathen ein Kriegskommissar **Dieudonné,** ein Direktor des französischen Ortshospitals **Ducastel,** ein Chirurgien-Major **Guyenot,** der Direktor der Armee-Post **de la Chalonnerie,** der Oekonom des Militär-Hospitals **Cardinaux,** die Gattin des Kriegsministers **Carpol.** Im Jahre 1808 beim Strumpfwirker Friedr. Samuel Weisskopf, französischen Bürger seit 9. März 1802[22], Kriegskommissar **Chalons,** Capitaine-adjoint **L'aîné** und Capitaine aide-de-camp **Guériot.** Am 3. Juni 1811 wird Adrian Blaise **de Bouverot,** garde général des eaux et forêts in Hamburg, Departement des Königreichs Westphalen, gebürtig aus Soissons, ältester Sohn des Pierre Philippe **Bouvil de Bouverot,** eines Hauptmanns bei den Bouffler' (sic) schen Dragonern, und der Marie Françoise geb. Legras de Chalmot zu Besançon, in unserer Kirche getraut mit der Tochter des hiesigen Direktors der indirekten Steuern Jean Daniel **Villaret.** Am 27. December 1811 wird gleichfalls in unserer Kirche getraut Pierre Jerome **Serry,** Lieutenant a. D. im französischen leichten Infanterie-Regiment aus Angerville,[23] Dép. de la Seine inférieure, mit der Tochter

des hiesigen Uhrmachers Charles **Nicolas.** Das sind die einzigen Spuren Napoleonisch Importirter innerhalb unserer französischen Colonie.

---

[1]) Schwegler, Gesch. d. Philosophie S. 116 fg. [2]) Die Familie de la Combe de Clusell lebte 1719 in England (Agnew: Protestant Exiles from France II, 148). — Der hier als französischer Bürger 1. December 1780 vereidigte Etienne La Combe dagegen ist ein Schirmmacher aus der Provinz Limoge, und kam herüber als Sohn eines Arbeitsmannes aus Stettin. III², 145. [3]) Geh. Staats-Archiv Rep. 122, 18c, Einw. Sach. Vol. XLI. [4]) Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, 18c, Einw. Sach. Vol. XXXIX. [5]) S. L. Hahn, Geschichte des preussischen Vaterlandes, Berlin, 1860 S. 366. [6]) Forneron, Histoire des émigrés, Paris, 1890, III, 66. [7]) Magistrats-Archiv F. 252, Vol. I. [8]) Kgl. Staats-Archiv in Magdeburg: Stift und Fürstenthum Halberstadt II, 712: 1793 bis 1815, IV Bände. [9]) Aehnlich 27. d. M. [10]) Régître des Minutes. [11]) In Carlshafen, Hessen-Kassel, treffen wir die Emigrés schon November **1792**: es sind Graf Foudras, Marquise Bonneval, Graf Mandelot, Graf Noinville (sic), Graf d'Olonne, Gräfin Wittwe de Ligny; Graf Laroche-Lambert, Baron de Mallet, Graf Lagades mit Familien, in Summa 63 Personen. Dazu 1796 die Marschallin du Muy. S. Rud. Francke: Carlshafen S. 41. [12]) Cicé, évêque d'Auxerre, apprend en Bohème (?) que deux villages de son diocèse, Gy et Valle, ont été ravagés par des ouragans; il leur envoie les vingt derniers louis qui lui restent. H. Forneron: Hist. des Emigrés Paris 1884, I. 424. [13]) Ein dritter Bruder, Champion de Cicé, archevêque de Bordeaux, qui avait risqué sa vie pour rester jusqu'au dernier jour le chancelier de Louis XVI, wurde wegen seines Heldenmuths verhasst bis in Rom. H. Forneron: Hist. des Emigrés. I, 430 sv. [14]) Solche Doppelrollen gebar die Noth ja auch vielfach unter den Réfugiés. [15]) Uebrigens dürfen sie in Preussen ihre National-Kokarde tragen, sofern sie Rechte auf die französische National-Protektion haben und behalten wollen. (Staatsarchiv: Magdeburger Kammer I, 189.) [16]) Forneron. Emigrés: I, 228 sv. Es waren 44 Personen, so dass der Czar erschrak. II, 337 sv. [17]) Am 18. September 1798 wird eine Tabelle des Rebelles Irlandais condamnés à l'exil an den Berliner Hof eingesandt: es sind 90 Personen. [18]) Alphabetisch geordnet kamen von Anfang also folgende **Emigranten** in Betracht: d'Aine, Auxerre, Bachelet, Bellart, de Broglie, Boulanger, Bouquet, de Bouville, de Causans, de Cicé, de Condale, de Cordère, Cornet, de Coswarn-Loos, Déon, de Dorset, Emauvoisin, des Escarts, d'Eterse, Failly, de Guen, de Guines, Henry, d'Hotel, Jordan, de Lamettz, Leclerc, de Lelien, Le Limonier, Lisor, Manesse, de Montaigne, de Mousillon, Pinset, de Provence, Renault, de Sibert, de Troterel, de Trustère, de Valois, duc Victor-François, de Villefort. [19]) S. oben, Abschn. III, hier. [20]) Geh. Staats-Archiv, R. 122, 18c, Einw. Sach. Vol. XLI. [21]) III², 166. [22]) III², 172. [23]) Richard (Guide en France, Paris, 1854, p. 203b) erwähnt dortselbst eine merkwürdige Automaten-Uhr.

Abschnitt V.

Auflösung der Colonie.

— Aliis inserviendo consumor. —

Alles bereitete sich auf die Auflösung vor. Es fragte sich nur: Wer sollte erst sterben, die kirchliche oder die bürgerliche Gemeinde?

Die **kirchliche Gemeinde** zählte 1793 79 Familienhäupter, 1798: 71, **1804**: 50. Damals wird gegen die letzten zehn Jahre eine bedeutende **Abnahme** constatirt, nämlich um **117 Individuen.** Seelen gab es ja nicht mehr. Im Ganzen zählte man unter den 3 Pastoren und 11 Anciens **250 Personen.** Als unsere Kirche abgebrannt, der Wiederaufbau jedoch noch nicht genehmigt war, zeigte das Presbyterium ernstliche Besorgniss, man könnte oben die **Auflösung** der kleinen **Gemeinde** anordnen. Damals tröstete sie Geh. Rath Erman (4. September 1804): Der König habe sich zu deutlich ausgesprochen, dass er die Privilegien unserer Colonieen erhalten wünschte. Dem habe das Département français nachzuleben. Und sollte es Entgegengesetztes versuchen, würden sofort die lebhaftesten Reclamationen folgen.[1] Die Wahrung des kirchlichen Zusammenhangs unter den 250 Personen hing vor Allem von dem Umstand ab, ob es gelingen würde, hierorts eine neue französische Kirche zu bauen. Die bürgerliche Gemeinde hingegen schien besser situirt, insofern dort allerlei Deutsche, Italiener, Oesterreicher, vielfach zwar katholischen Glaubens, hinzugekommen waren. In der That würde die Gemeinde sich bürgerlich noch lange gehalten haben, hätte nicht die Napoléonische Katastrophe ihr ein jähes Ende bereitet.

Am 8. **November 1806** schloss die starke Magdeburger Besatzung mit einer Hand voll belagernder Franzosen jene **Capitulation,** die dem preussischen Staat noch ein zweites Jena bereitete. Der Anblick des durch Magdeburg hastig fliehenden Königs hatte hier allen Muth niedergeschlagen. Die nun plötzliche **Feigheit** der kurz zuvor noch bramarbasirenden Generale übertrug sich auch auf die Bürgerschaft.[2] Nur zu viele knieten vor dem korsischen Götzen. Unser Prediger Bernard **Provençal** war einer davon. In den Presbyterial-Akten finden sich von der Hand dieses Predigers, der bald sein Pfarramt niederlegte und in das westphälische Finanzministerium trat, das eine und das andere Schreiben, welches die Signatur des westphälisch-napoleonischen Pseudo-Patriotismus trägt.[3] „**La colonie s'honore** aujourd'hui **plus que jamais** de son origine: man spreche noch die Sprache der Väter. Ja wie alle französischen Colonieen, so habe auch die unsere beigetragen, diese Sprache zu verbreiten. **Unter dem wohlthätigen (?) Scepter des Königs von Westphalen** nähere man sich wieder seinem Ursprung. Wie könnte uns da bange sein um unsere **Vorrechte?** Müsse man nun nicht hoffen, dass die bürgerliche Colonie die kirchliche noch überleben werde? In dieser süssen Zuversicht (douce confiance) **bitte** man **den erhabenen König von Westphalen** (!) um **Bestätigung unserer alten Privilegien:** Cultusfreiheit, Besitz eines Tempels, eines Waisenhauses, eines Hospitals, einer französischen Schule, Staatsbesoldung der frei wohnenden, von der Gemeinde gewählten **drei Prediger,** freie geistliche Verwaltung nach der **Discipline** des églises réformées de France, Verantwortlichkeit nur gegen die **Gemeinde** selbst. Nous croyons avoir quelques titres à la protection de V. M.“

Das Echo dieser Phraseologie war das höflich paraphrasirte Nein! Die **westphälische Regierung,** gez. Siméon, Lagrange, Jolivet, erwiderte aus Kassel unter dem 25. September **1807,** man habe ja allerdings nichts gefordert als sein Recht. „Ihr werdet dieselbe Cultusfreiheit geniessen **wie die andern**“ und Eure Prediger werden für ihre Dienste billig entschädigt werden. Was nun aber die **besonderen** Wohlthätigkeits-

anstalten betrifft, so werdet Ihr verstehen, dass, indem Ihr in **die grosse Staatsfamilie** eintretet, **es kein Sonderinteresse** und keinen Unterschied **mehr geben kann** zwischen Euch und den andern Bürgern. Allerdings sei es gewissermassen die **alte Familie,** welche erschienen sei, **die durch die ungerechteste aller Verfolgungen** (la plus injuste des persécutions) von ihr **getrennten** Kinder **aufzusuchen.** Und darum fällt es uns fast schwer, bei der gleichen Gerechtigkeit, die wir allen Einwohnern Westphalens schulden, nicht diejenigen unserer Mitbürger (compatriotes) zu bevorzugen, welche auf fremden Ufern den Geist, die Sprache und den ruhmreichen Namen der Franzosen sich zu erhalten wussten."

Am **10. Juni 1808** wurden **die hiesigen verschiedenen Magistrate aufgelöst,** ihre Beamten der Verpflichtungen entbunden und Graf Blumenthal als Maire eingesetzt. Gleich am selben Tage traten die Vorsteher der hiesigen französischen Gemeinde für ihr **Eigenthum,** das mit 500 Thaler Gold hypothekarisch belastete **Gerichtshaus,** Münzstrasse 195, auf und baten den Maire, die Bestätigung unseres Eigenthums bei dem Präfecten in Kassel durchzusetzen. Der Maire, Graf Blumenthal, verspricht es am 11. Juni 1808, indem „ich, schreibt er, mit Vergnügen dazu beitragen werde, der hiesigen französischen Colonie-Gemeinde ihre Grundstücke zu erhalten." Es war die Zeit des höflichen Wortbruchs.

Das westphälische Regiment besann sich keinen Augenblick, über **das Eigenthum der französischen Colonie** zu verfügen. Das **französische Gerichtshaus** (l'hôtel de la Justice française) wurde, ohne wen zu fragen, zum **Sitz des Friedensrichters** (Liebecke) gemacht. Da verschwand Provençal aus Magdeburg und tauchte in Kassel wieder auf. Die Gemeinde, von Provençal's Führung befreit, protestirte nunmehr ernstlich bei dem **Maire** der Stadt, dem Grafen Blumenthal. Jede gerechte Regierung achte doch das Eigenthum. Auch die westphälische Regierung habe kein Recht, ohne den Besitzer zu fragen, an einem Privatgebäude Aenderungen vorzunehmen. Noch wolle man allenfalls in eine anderweitige Benutzung unseres Gerichtshauses willigen. Dann aber müsste uns eine

entsprechende **Kaufsumme** oder eine immerwährende **Rente** oder eine **Jahresmiethe** dafür bezahlt werden. Solche **Entschädigung** erfordere die einfachste Gerechtigkeit (la plus stricte justice), um so mehr, als die neue Regierung obenein **unserem Hospital die Accise-Bonification entzogen habe,** die es unter der alten Regierung genossen; und weil von unseren Capitalien die Zinsen nicht eingehen, indem die Mehrzahl der Schuldner unter den **verdriesslichen Umständen** (facheuses circonstances), in denen wir uns befinden, sich völlig ausser Stande sehe, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Da das uns mündlich und schriftlich gegebene **Versprechen des Herrn Maire,** sich betreffs dieses Uebergriffs mit dem Herrn Präfecten zu unterreden, nicht gehalten worden sei, so sei man genöthigt, darauf entschieden zurückzukommen.[4]

Gegenüber den fortdauernden Schweifwedeleien so vieler Deutschen vor einem Napoléon contrastirt diese wieder männlich gewordene, muthige Sprache der Magdeburger „Franzosen" vortheilhaft. Da das westphälische Regiment alle Art **Privilegien** und so auch die beiden Colonieen ohne Weiteres aufgehoben hatte,[5] nützte jener Protest freilich nichts. Vielmehr erwiderte der Maire der Stadt, Graf Blumenthal, unser angeblicher Protector, am **14. September 1808** an Ein **Wohllöbliches** Französisches Consistorium: durch die **Vereinigung aller** einzelnen, in dieser Stadt bestandenen **Communen und Gerichtsbarkeiten in Einer Municipalität** werden **die solcher Gestalt zusammengebrachten Güter zum gemeinsamen Vortheil Aller** benutzt. Da nun das eingebrachte **Communvermögen der französischen Colonie** sehr gering sei und bloss aus jenem Gerichthause besteht, so habe sie gerade am wenigsten Ursache sich zu beklagen, und sei ihr Antrag mithin ganz unstatthaft.[6] Der wetterwendische Maire ist hier wiederum falsch unterrichtet. In der That hatte nämlich bei der Hochlöblichen Präfectur das französische Colonie-Gericht schon am **19. Mai 1808** angefragt, wohin **der Bestand der Gerichtskasse** nach Auflösung der Einzel-Magistrate abgeliefert werden solle? Als der rechtmässige Empfänger wurde ihm **der Altstädter Magistrat** bezeichnet. An ihn lieferte auch la

Justice française aus 1) den Bestand der Gerichtskasse; 2) die Wasserkunstkässe mit 21 Thlr. 12 Gr. 11 Pfg. nebst Banko-antheil 10 Thaler; 3) den Capitalrest vom Verkauf des **Gerichtsdienerhauses** 2 Thaler 3 Gr.; 4) das französische **Rathhaus** selbst; 5) die französischen **Kasernenhäuser** nebst **Gärten**; 6) die Kasernenkasse mit 20 Thaler 17 Gr. 5 Pfg.[7]

Am 10. Juni 1808 war die bürgerliche Colonie definitiv untergegangen und begraben. Seitdem haben wir **bürgerlich nicht die allergeringste Verpflichtung mehr für unsere Armen**; sie gehören unter den allgemeinen deutschen Magistrat und dieser ist ihnen doppelte Fürsorge schuldig, die der Gerechtigkeit und auch, insofern wir ihm drei Häuser einbrachten und vier Kassen, die der Billigkeit.

Die zahlreiche bürgerliche Gemeinde war dahin und die weit kleinere Kirchgemeinde hatte sie überlebt. Dieser war die bürgerliche zuletzt nur ein Ballast, der sie hinderte an der freien Bewegung. Die Kirchgemeinde besteht nun (1892) schon vier und achtzig Jahre nach dem Untergang der bürgerlichen fort. War sie 1804 auf **250** Personen zusammengeschmolzen, so zählte sie, Dank der Bewegung, die vom Bau des neuen französischen Tempels ausging, 1810 schon wieder **300** „Individuen". Dann sank die Zahl. Tödtlich wirkten die Gelüste der reformirten Pastoren, durch Hinzunahme eines weiteren reformirten Pfarramts, durch Auflösung der „Franzosen" in die „Wallonen" oder in die „Deutsch-Reformirten" ihre Gehälter zu verbessern.[8] Am 7. Juni 1842 berichtet Lionnet, mit Inbegriff der Säuglinge zähle die Gemeinde nur noch **220** Seelen. Prediger Ammon zählte 1868: **218** Seelen. Seitdem hob sich die Zahl langsam; 1869 sind es 226,[9] **1876** zählte ich 281, 1877: 270, 1878: 262, 1879: 268, 1880: 270, 1881: 270, 1882: 277, 1883: 280, 1884 279, 1885: 276, 1886: 282, 1887: 285, 1888: 289, 1889: 295, 1890: 296, 1891: 294 Seelen.

Die **Ursachen des Zusammenschmelzens der Kirchgemeinde** sind andere als die der bürgerlichen. Es ist zunächst eine in der Geschichte aller Colonieen constatirte Thatsache, in Deutschland, England, Amerika, dass die Colonieen

kirchlich abnehmen durch die **Mischehen.** Das Grosse zieht das Kleine an. Ausgeschlossen sind nur solche Gemeinden, wie **Friedrichsdorf** am Taunus, wo Mischehen zwischen „Franzosen und Deutschen“ durch den Landesherrn auf's Strengste untersagt waren; wie **Fredericia** in Dänemark, wo die 220 Gartenplätze den Reformirten nur dann verblieben, wenn Mann und Frau beide zur reformirten Kirchgemeinde gehörten; wie die hiesigen **Wallonen,** wo durch den **Pfälzer Acker** so manche Deutsche zur Kirch-Gemeinde hinübergezogen wurden, und das Tradition blieb, dass der andere Theil durch die Ehe wallonisch wird. In unserer Gemeinde ist der Uebertritt des nichthugenottischen Gatten seit 150 Jahren eine Seltenheit. Von den Ehen der letzten 19 Jahre (seit 1873 bis 1. September 1892) ist unter 56 nur eine zwischen Gemeindegliedern geschlossen worden und gerade diese blieb kinderlos und wurde geschieden. Bei den 55 anderen Trauungen kam es nur vier Mal vor, dass der Bräutigam nach der Trauung zu uns übertrat: es gingen uns demnach 52 Bräute resp. Bräutigams verloren. Haben sie sich nun erst während einer langjährigen Ehe von unserer Kirche entwöhnt, so kehren sie auch als Wittwen kaum jemals, es wäre denn bettelarm, zu uns zurück. So wandten sich von unserer französisch-reformirten Kirche ab die Nachkommen des Kaufmanns Antoine **Charles** aus Montauban, hier Bürger seit März 1689; Knopfmacher Jacques **Odemar** aus Argeliers in der Dauphiné, Bürger seit April 1690; Kaufmann Jacques **Cuny** (Sohn des Daniel, Enkel des Samuel) aus Nettencourt in der Champagne,[11] Bürger seit December 1692; Strumpfwirker Jean **Sarran** aus Mairieus in den Cevennen, Bürger seit Mai 1699; Branntweinbrenner Abraham **Favrost** (sic) aus Beauvoir in der Picardie, Bürger seit December 1706; Jean **Coqu** (sic), Bürger seit 1711; Seifensieder und Lichtzieher Abraham **Bonte,** Bürger seit November 1720; Chirurge Jean Conrad **Salomé,** Bürger seit Januar 1722; Jean **Granier,** Bürger seit März 1732; Charles **Palis,** Bürger seit 3. November 1749; Färber Charl. **Duvignaud,** Bürger seit 26. März 1772 u. v. a. m.

Der zweite Grund für die Abnahme der Kirchgemeinde ist die **Freigebung der Einsegnung.** In den letzten dreissig

Jahren giebt es unter den 18 **Presbytern**, die in der Zeit fungirten, kaum 3, welche alle ihre Kinder in unserer Kirche hätten einsegnen lassen. Und jenem Beispiel folgten die andern. Der Grund ist bisweilen mangelndes Vertrauen zum Geistlichen: er ist ihnen bald zu liberal, bald zu orthodox; er fordert zu viel oder strengt die Kinder zu wenig an; sie lernen zu viel oder gar keine Sprüche. Dann wieder ist er nicht hübsch genug oder zu alt oder „kein Redner". Die Hauptgründe aber liegen bei den Kindern selbst. Sie wollen ebenda zum Confirmandenunterricht gehen, wo ihre „beste Freundin" geht, oder ihr liebster Freund, oder wo „die ganze Klasse" geht. Sie gehen zum Religionslehrer der Klasse, die sie gerade besuchen. Der Rector fragt geradezu, ob sie evangelisch seien oder katholisch: sind sie evangelisch, so müssten (!) sie zum Pastor loci. Um „reiche" Kinder werben manchmal 3 bis 4 Pastoren:*) es ist bisweilen geradezu widerlich, wie man urtheilslosen Kindern die Kur macht. Ist nun das Kind erst in einer andern Kirche eingesegnet, so nimmt es dort, und mit ihm die Eltern und die Verwandtschaft, sein Abendmahl. Unser Gnadentisch bleibt leer. Und wo solche Kinder ein Jahr lang die Predigt gehört haben, da haben sie sich dann hingewöhnt. Dort hören sie weiter die Predigt, dort communiciren sie fernerhin, und mit ihnen die Eltern: Und unsere Gottesdienste veröden.

Zur kirchlichen Verwahrlosung und Loslösung vom geordneten Parochialverband trägt auch bei **das Freigeben der Leichenrede**, das Durcheinander der **Pathenschaft**, die Erlaubniss bei der **Trauung** zwischen je drei Predigern zu wählen, dem des Bräutigams — und das ist hugenottisch —, dem der Braut — und das ist evangelisch — und dem des zukünftigen Wohnsitzes — und das ist praktisch. Ganz besonders hat Schuld an der Verkrümelung der „Individuen" das Umherlaufen zu den **Modepredigern** bald in diese, bald in jene Kirche. Die besten unter diesen kirchlichen „Umhertreibern"

*) Bei einem Kind meiner Gemeinde sagten mir, ehe es zu mir in den Unterricht kam, drei verschiedene Pastoren die Gründe, weswegen sie mit Bestimmtheit darauf rechneten, dass dies Kind gerade ihnen übergeben werden würde und nicht einem von uns 3 andern.

machten jeden Monat Rundlauf durch vier Kirchen. In der unsern hatten sie ihren Freiplatz: in den andern bezahlten sie. So kamen sie zu uns einmal im Monat, falls sie dann nicht gerade verreist waren.

Ein durchgreifendes Hinderniss auch für die kirchliche Consolidirung ist die bürgerliche **Freizügigkeit.**

Die grösste Beständigkeit im Personal zeigt von allen Colonieen Preussens **Berlin.** Dort mochten alle weilen. Dorthin zogen sie sich zurück. Und doch auch da, welcher Wechsel! Schlagen wir in **Béringuier's** Stammbäumen der Mitglieder der französischen Colonie in Berlin[12] diejenigen Familien auf, deren Sprösslinge heute unter uns leben. Da heisst der Wohnort bei den **Balan's:** Montauban, Prenzlau, Hamburg, London, Stettin, Magdeburg, Breslau, Brüssel, Apenrade, Weissenburg, Görlitz, Schlawe (S. 119). Bei den **Bertin's** *) Berlin, Mannheim, Stettin, Frankfurt a. d. Oder, Dobrilugk (S. 3). Bei den **Chevalier's,** Bonneville in der Normandie, Hamburg, Magdeburg, Berlin (S. 56). Bei den **Coste's** **) Montauban, Stendal, Magdeburg, Gramzow, Berlin (S. 155). Bei den **de la Croix'** ***) Zerbst, Petersburg, Wiesbaden, Detmold, Magdeburg, Berlin (S. 164). Bei den d'Azemar **de Rège** Dieppe, Berlin, Magdeburg, Halberstadt, Warschau (S. 197). Bei den **Gau's:** Bèze im Dauphiné, Berlin, Magdeburg (S. 19). Bei den **Granier's** Nismes, Magdeburg, Treptow a. R., Grünberg i. Schl., Frankfurt a. d. O., Fraustadt in Posen, Berlin (S. 115). Bei den **Humbert's** Metz, Berlin, Bengalen, Waldow,

---

*) Im Februar 1599 gehört in Vitry le Français, Champagne zur reformirten Kirche Maître Jean Bertin, médicin (Bulletin du Protestantisme français 1862 T. XI., p. 153). Im Jahre 1685 ist ein Bertin chantre et lecteur in Kassel (Romberg, 37). Paul Bertin bittet 1686 um Bürgerrecht und Privilegien zu Gröningen in Holland (Guyot, Groningue 1891, p. 30). Peter Bertin wird am 11. März 1700 in London naturalisirt (Agnew, Protestant Exiles from France, III., 63b).

**) François Coste wurde mit seinen Töchtern Jeanne, Marianne und Margarethe am 21. März 1682 in London naturalisirt (Agnew III., 30b).

***) Ueber die irischen de la Croix von 1695 S. Agnew II., 20; über Françoise, des Rektor Justel in Berkshire Gattin von 1721 S. ebenda III. 165

Wien, Wesel, Dresden, Hohenkränig (S. 26). Bei den **Jordan's** *) la Motte Chalançon im Dauphiné, St. André de Lodève im Langued'oc, Berlin, Leipzig, Dresden, Schweiz, Pommern, Grünberg, London, Schönau bei Glogau (S. 25). Bei den **Maquet's** Haag, Magdeburg, Berlin (S. 144). Bei den **Pourroy's****) Pont en Royon im Dauphiné, Magdeburg, Halberstadt, Berlin (S. 119). Bei den **Tollin's**: Heilz-le-Maurupt in der Champagne, Berlin, Angermünde, Schwedt, Stettin, Frankfurt a. O., Schulzendorf bei Lindow, Magdeburg (S. 125). Von den ersten Einwanderern 1685 bis **1699** ist unter 438 Namen der Magdeburger Colonie bei Béringuier[13] nur der des Dominique **Coste,** Teinturier de St. Anthonin en Quercy (No. 3172) — Juli 1699 heisst er „aus Montauban***) — unter uns durch die deutsche Wittwe des Geh. Kommerzienraths David Coste vertreten: doch war auch er erst im Juli 1699 hier eingewandert; während (No. 3158) die **Pourroy's** aus Pont en Royon im Dauphiné, seit Juni 1686 und August 1687 hier ansässig, erst in unserm Jahrhundert wieder aus Halberstadt hierher zurückkehrten; und die **Laval's** — Pierre, Wollkämmer aus den Cevennen (No. 3 312)— sich nicht zu unserer Gemeinde halten. In unserer **Liste von 1703** treffen wir unter 442 Namen die **Audemar's** — Jacques, Knopfmacher aus den Cevennen (Nr. 107)[14] — die sich (Odemar) längst nicht mehr als Hugenotten ansehen; die **Balan's** — Louis aber, der Fabrikarbeiter aus Montauban (No. 363), gilt nicht als Stammvater der unseren, die erst Ende der vierziger Jahre unseres Jahrhunderts aus Berlin herüberkommen; die **Bonnin's**[15] — die Wittwe des Abraham Bonin, ist jedoch Waldenserin aus dem Thal Pragelas, während die unsern zuerst in Erlangen ansässig waren,[16]

*) Henry Jordan bei Dublin, Pathe des Marquis de Ruvigny, Earl of Galway, wird am 30. August 1720 mit 100 Pfund im Testament bedacht. (Agnew I., 243).

**) Magdalene Pourroy ist in England naturalisirt 8. Mai 1697. (Agnew, III.).

***) In den alten französischen Gerichts-Verhör-Formularen habe ich hier 2 Rubriken gesehen: 1) wo geboren? 2) letzter Wohnort in Frankreich? — Daraus erklärt sich, dass dieselben Personen sehr häufig in den Kirchenbüchern einen andern Ursprungsort führen, als in den Bürgerrollen. Erstere geben den Geburts-, letztere wohl meist den Wohnort an.

durch Daniel sich frühe in Burg setzten (vor 1699) und erst eben hierher übersiedelten. Pierre **Jourdan***) aus Cabrières in der Provence (Nr. 259) hingegen, Gatte der Marguerite Bret, denen schon Herbst 1687 hier ein Sohn stirbt, lebt in grader Linie seit August 1698, wo er hier Bürger wurde,[17] hier noch fort in der Commissionairin Jordan und ihrer Tochter. Von mindestens 442 Familien seit 1698—1699 sind also 2 hier ansässig geblieben. Unter den **406 Familien** vom Jahre **1721**[18] erscheint kein Balan noch Bonin, wohl aber (Nr. 41) Abraham **Bonte,** der Seifensieder, der durch Dekret vom 20. November 1720 bei uns als Bürger angenommen wurde.[19] Doch gehören seit lange seine Nachkommen nicht zu uns. Dasselbe gilt von denen des Isaac **Coccu,** Strumpfwirker (171).**) Die Wittwe des Kürschners René **Dan** (299) aus Grenoble verweist auf ihres Gatten Bürgerbrief vom August 1712.[20] Nach Halle, wo er sich schon 1692 etablirt hatte, ging schon sein Sohn zurück und erst Mitte unseres Jahrhunderts führte sich ein kleiner Zweig der Familie hier wieder ein. Dasselbe wie von den Bonte's und Coccu's gilt von den Nachkommen der Wittwe des Branntweinbrenners Abraham **Favrost** (sic, No. 275) aus Beauvoir[21] in der Picardie, französischen Bürgers seit December 1706. Hingegen lebt (No. 149) jener Nicolas **Lhermet,** Strumpfwirker und Bürger vom Juli 1703,[22] gebürtig aus Boissères (auch Boisserac), dioc. de Nismes, unter uns fort im Kaufmann Jo. Ge. Rud. Lhermet. Ebenso lebt unter uns fort David **Maquet** (No. 25), ein Kaufmann aus Leyden (Haag), der im März 1718 hier Bürger wurde,[23] im Presbyter Kaufmann Paul Maquet. Aber No. 404 der Liste von 1721 der Chirurge Jean Conrad Salomé, Sohn des Jac. **Salomé** aus Venthier, dioc. d'Arras, vermöge des Dekrets vom 17. October 1721 als Bürger bei uns aufgenommen, trat nur zu bald mit seiner Familie zu den Wallonen zurück Ob

*) Auch Jordan. Warum er unter den Magdeburgern 1699 bei Béringuier fehlt, erhellt nicht.

**) Schon 1711 wird hier Bürger der Strumpfwirker Jean Coqu (sic, später Coqui); Mai 1712 der Tischler Isaac Coqu (III², 59. 60) und Februar 1725 der Tischler Salomon Coqu aus Sédan (III², 68).

die Nachkommen des Schlosser Phil. **Villaret** (No. 293) aus Montpellier im Languedoc, der im August 1700 hier Bürger wurde,[24] ein Sohn des Etienne Villaret,[25] mit unserm Schlächtermeister Albert Villaret zusammenhängt, ist nicht erwiesen: auch hat die Familie Villaret sich hier niemals lange gehalten. Demnach haben wir hier **keine** Coloniefamilie von den 1685—**1698** eingewanderten, die sich hier hätte halten können; seit **1699** zwei Familien, die noch zur Gemeinde gehören; seit **1703** drei, seit **1718** vier, die sich fast in ununterbrochener Folge am Orte hielten, die Jordan, die Coste, die Lhermet, die Maquet. So wenig Stabilität war vorhanden.

Seit Februar **1722—1750** zählt die Bürgerliste unserer Colonie[26] 269 neue Familien. Von den 269 wohnen heute in Magdeburg als Mitglieder unserer Gemeinde eine. Der im März 1731 aus Halle a. S., vorher Christian-Erlangen hier angezogene Weissgerber Jean **Laborde** aus Mas D'azil [Datil], Comté de Foix, Haut-Langued'oc[27], Bürger seit 25. Juni d. J. hierselbst[28], lebt unter uns weiter in 4 Rentiers-Familien. Dagegen der im October 1731 hier als Bürger vereidigte Messerschmied Jean **Maréchal** aus Châlons en Champagne[29] weder mit dem Böttcher und Tischler Isaac Maréchal aus Loy en Brie, der 1686 mit Pass von Frankfurt a. M. nach Halberstadt geht; noch mit dem 1697 hier wohnenden Abraham Maréchal verwandt scheint; noch mit der durch drei **deutsche** Wittwen unter uns jetzt vertretenen Familie. Denn der Stammvater dieser drei ist der Sohn eines Jean M., Schuhflicker (savetier) Jean Abraham M. in Berlin, dessen drei Söhne (1779 fg.) hier geboren sind.

Von **1750 bis 1807** nennt unsere Bürgerliste[30] 601 Familien. Davon wohnen heute mit französischem Namen in Magdeburg als Mitglieder unserer Gemeinde zwei. Drechsler Isaac **Bourset**, Bürger seit 31. Mai 1756[31], hier geborener Sohn des Wollkämmers Abraham Bourset, eines Waldensers[32] aus dem Thal Pragelas, der erst nach Homburg, dann nach Schaumburg, dann nach Marburg, darauf nach Waldensberg ging, ist der Stammvater jener Familie, deren Name weiblich unter uns vertreten ist. Sodann François Timoléon **Lefèbure,** der aus Paris 1767 nach Magdeburg[33] kam und der

unter uns den Namen durch D. C. Friedrich's Tochter erhält. Ferner Frédéric **Détroit** aus Berlin, Bürger hierorts seit 3. Februar 1804[33a], dessen Familie unter uns auch nur durch ein Fräulein und eine kinderlose Wittwe weiter lebt.

Ja so gering ist die innere Beständigkeit der hiesigen Coloniefamilien, dass selbst von den **1806** der Gemeinde zugehörigen **105 Familien**[34] mit dem Namen von damals, also männlicherseits nur noch 13 unter uns vertreten sind, darunter 1 Fräulein deutschen Namens und 6 Wittwen deutscher Herkunft: von Männern mit französischen Namen **nur noch Dan, Jordan, Laborde, Lhermet, Maquet, Rubeau;** sechs Namen in 9 Familien. Die Balan, Bertin, Blell, Bonin, Chevalier, de la Croix, Damoisy, Gau, Granier, Hugo, Humbert, Pourroy, de Rège, Roussière, Tollin, Villain, Villaret **fehlen** sämmtlich **noch 1806.** Sie kamen später herüber, zum Theil erst in unseren Tagen und zwar sind von diesen modernen Neu-Ansiedlern geboren **Balan**[35] in St. Mary-le-Bone, Grafschaft Middlesex, England, **Bertin** in Berlin, **Blell** ebendort, **Bonin**[36] in Burg, **Chevalier**[37] in Berlin, **de la Croix** gleichfalls, **Damoisy**[38] in Magdeburg, **Gau**[39] in Oranienburg, **Granier**[40] in Sorau N./L., **Hugo**[41] in Crefeld, **Humbert**[42] in Berlin, **Pourroy**[43] in Halberstadt, **de Rège**[44] in Spandau, **Roussière**[45] in Neuhaldensleben, **Tollin**[46] in Berlin, **Villain**[47] in Gross-Ziethen, **Villaret**[48] in Neuhaldensleben.

So ist es denn nur eine kleine Auslese,*) welche die heutige Colonie repräsentirt: im ganzen (Juni 1892) 280 Seelen. Von der Magdeburger Colonie berichtet am 19. December 1694 der Manufactur-Inspector Trénoy de Francban und der Oberconsistorialsecretair Drouet: La Colonie en général est composée de gens qui ne sont pas riches.[49] Ihre Armuth springt in die Augen. Dass heute die Colonie, die Berliner und andere, auch die Magdeburger **wohlhabender**, als sie zur Zeit der Väter war, oder, wie das Volk es ausdrückt, „reich", ist, soll nicht geleugnet werden. Doch ist diese Behauptung richtig zu stellen. Die leitende Behörde, das Consistoire fran-

*) Inzwischen sind von hier verzogen auch die **Chevalier, Granier** und **De Rège.**

çais, in Berlin giebt jedes Jahr mehr aus, als sie einnimmt, ist also bei verständigen Menschen als arm anzusehen. Allein die Stiftungen in Berlin Maison Achard, Maison d'Orange, Hôtel de Refuge u. a., die alle ihren besonderen Vorstand haben, sind reich, weil sie jährlich mehr einnehmen als ausgeben. Aehnlich verhält es sich mit unserer Magdeburger „Armen- und Waisenhaus-Kasse", während unsere Kirchenkasse, wenn man das so nennen soll, was alljährlich für die Kirche einkommt und für die Kirche ausgegeben wird, arm ist, da die Ausgaben die Einnahmen jährlich weit überschreiten. Fasst man aber als Colonie die Menschen, so kann man wohl auch für Magdeburg, wie für andere französische Colonieen zugeben, dass die heutigen Colonisten, wenn auch keiner reich, so doch durchschnittlich wohlhabender sind und in ihrem Verband weniger Arme zählen, als ihre Väter.

Die Gründe liegen jedoch ganz wo anders, als man sie sucht: Dem Abt Raynal nennt 1782 Büsching, der Director des Grauen Klosters und Oberconsistorialrath, folgende drei: 1) es läuft mehr Geld um 1782 als 1686.[50] Indessen die Louisd'or und Louis blancs und livres tournois und Ecus soleil von 1686 waren gutes vollöthiges Geld. Und das Geld, was Friedrich der Grosse hatte prägen lassen, taugte wenig. Ueberdies war schon damals alles theurer als ein Jahrhundert zuvor. Unser deutsches Geld von heute ist gut und es läuft weit mehr um als 1782. Indessen die Lebensmittel sind heute gut 4—5 Mal so theuer als 1686, von Häusern und Grundstücken noch abgesehen. Wer heute 4000 Thaler im Vermögen hat ist nicht wohlhabender zu erachten, als wer 1686 1000 Thaler sein nannte, auch darum, weil heute jedermann Comfort beansprucht und daher mehr ausgiebt, als verhältnissmässig unsere colonistischen Väter. — Als zweiten Grund für die grössere Wohlhabenheit der „Kinder" führt Büsching an, weil diese die Früchte der Erstlings-Industrie ihrer Väter geerntet haben und dafür einen leichteren Absatz fanden, als jene. Das trifft nun bei Magdeburg nicht zu, ebensowenig wie für Frankfurt a. d. Oder, Rheinsberg, Oranienburg, Köpenik, Kassel, Leipzig, Dresden und wohl die

meisten preussisch-deutschen Colonieen. Denn schon **die** einwandernden **Väter** gingen **bankrott.** Ihre Söhne ernteten Schulden, verhungerten, starben früh oder zogen davon. — Als **dritten** Grund nennt Büsching seinem französischen Fragesteller, mehrere Franzosen seien in hohe Staatsstellungen aufgerückt und hätten sich dadurch bereichert. Von den Magdeburger Réfugiés gilt das nicht. Die aufgerückten, wie Lugandi, Pelloutier, Andresse, die wussten, was das heisst: travailler pour le Roi de Prusse. Dass sie für einen Hohenzollern arbeiten durften, war ihr Lohn. Dass sie arm blieben, schätzten sie sich zur Ehre. . . . Der winzig kleine heutige Rest der Magdeburger Colonisten (290 von etwa 1500) zählt nur darum so gut wie keine Armen unter sich, weil **die grosse Masse** (also etwa 1200) **im Elend untergegangen, davongezogen** oder aus den verschiedensten Gründen **vom** französischen **Colonialverband losgerissen** worden ist. Da demnach die Armen- und Waisenkasse innerhalb der Gemeinde nur noch selten für Arme und Waisen zu sorgen hat, musste sie, bei richtiger Verwaltung, wachsen. Und so entstand auch hier das Sprüchwort: „Die Colonie ist reich."

Der hugenottische Standpunkt ist nicht der wirthschaftliche. Die Märtyrer würdigten nur einen Reichthum: **„Reich sein in Gott."** Mit diesem ewigen Massstab gemessen, wie viel Reiche dieser Welt sind da arm! Strebt die hugenottische Kirche einen andern Reichthum an, als den in Gott, dann wäre sie reif zum Untergang, wie Anfang des Jahrhunderts die bürgerliche Colonie untergegangen ist.

Aber der selige Reichthum der Colonie ist, dass sie reichlich zurückgeben durfte den gastlichen Hohenzollern und ihrem Volk. Nachdem Professor Dr. Schmoller die Entwicklung der Industrie des Herzogthums auf Grund der Urkunden und in Anlehnung an Erman's Würdigung der Colonisten geschildert hat, schliesst er seine „Studien über die wirthschaftliche Politik Friedrich des Grossen und Preussens überhaupt" mit den Worten: „Die Fortschritte von 1680—1800 sind in erster Linie die Folgen einer musterhaften Verwaltung." Und in der That, die Staatsverwaltung sieht auf

das Ganze. Unzählige hugenottische Familien sind dieser Verwaltung zum Opfer gefallen, ausser Landes getrieben und, nachdem sie die Landeskinder ihre Künste und Fertigkeiten gelehrt, verschwunden. Allein der Staat muss das Kleine dem Grossen opfern. Und was sind 20,000 Réfugiés gegenüber den preussischen Millionen? was 2000 Magdeburger Hugenotten im Gesammtstaat? Morituri Te salutant. Die hugenottischen Märtyrer starben gern, dankbar Gott und dem Fürsten noch im Tode: denn sie haben ihre Gewissen in's Land der Freiheit herübergerettet, dem neuen grossen deutschen Vaterlande an ihrem Theil und Mass genützt und ihre Seelen dem Heiland, ihrem Führer und Regierer, zurückgegeben. Auch die ärmsten starben reich, weil sie mehr gaben als sie empfingen.

---

[1]) Presbyt. Akten, K. 4. [2]) Magdeburger Montags-Blatt 1892 No. 9. [3]) Presbyt. Akten, J. 3. [4]) Presbyt. Akten, G. 1. [5]) Fr. W. Hoffmann: Gesch. der Stadt Magdeburg. ed. Hertel 1885, S. 419 fg. [6]) Presbyt. Akten, G. 1. [7]) Magistrats-Archiv: Französ. Kasernen. [8]) S. den Abschnitt: „Das Verhältniss der französischen Gemeinde zu den beiden andern reformirten Gemeinden der Stadt." [9]) Presbyt. Akten, V. 2. [10]) Jac. Ludwig, 41. [11]) Béringuier, Stammbäume, 14. [12]) Berlin 1887, gr. 8⁰. [13]) S. Béringuier's Liste, S. 130—146. [14]) III², 200. [15]) Auch in England ist die Familie angesehen. Agnew III, 38, 41, 62, (56, 45). [16]) S. Ebrard: Christian Ernst, S. 28 und 146. [17]) III², 468. [18]) III², 255 fg. [19]) III², 65. [20]) III², 60. [21]) III², 56. [22]) III², 52. — In Cassel trifft man schon 1697 den Rentier Sieur Hermet (v. Rommel, 63). — Woher Nicolas in der Liste von 1703 fehlt, erhellt nicht. [23]) III², 64. In der Liste von 1721 heisst er irrig Dan. (= Daniel). — Im J. 1699 erscheint Abraham Maqué, Tuchmacher aus **Sédan** in der Colonie zu Brandenburg a. H. (Béringuier, S. 118, No. 2639), Gatte der Susanne Carpantier. Vielleicht ist er der Stammvater, der aus Sédan über Leyden nach Brandenburg kam. [24]) III², 49. [25]) Béringuier's Stammbäume, 47. [26]) III², 66 fg. [27]) S. den Abschnitt: „Industrie" und den „Galériens". [28]) III², 73. — Ein Laborde war Direktor des französischen Hospitals in London (Agnew, III, 74a). Eine andere Familie sind die de la Borde's (z. B. France prot. I, 666, 869, IV, 242, 328) und die unter den Hugenotten noch heute hervorragenden Grafen v. la Borde. [29]) III², 74. [30]) III², 91. [31]) III², 97. [32]) Deissmann: Die Waldenser, Wiesbaden, 1864, S. 19, 37, 42. [33]) In Stockholm sassen die Lefébure im Consistoire S. Frank Puaux, Hist. des Prot. fr.

en Suède, Paris, 1892, p. 98, 109, 132, 189. [33a]) III², 173. [34]) III², 302 fg. [35]) Die Balan stammen aus Montauban. [36]) Stammvater ist Daniel Bonin, Waldenser aus dem Thal Pragelas, erst in Erlangen (Ebrard, Christian Ernst, 28, 146) dann in Burg; sein Sohn Jean am 25. Juni 1731 hier Bürger. [37]) Der Louis Chevalier aus Brie in Lothringen, am 12. November 1759 hier als Bürger vereidigt, ist nicht der Stammvater, sondern ein Katholik Louis Chevalier, dit Lebrun aus Bonneville in der Normandie, Diener des Prinzen Ferdinand von Preussen. [38]) Die Familie stammt von Jean François Damoizy aus Maubeuge in Flandern, ging nach Neuhaldensleben (Béringuier, Liste von 1699 No. 3780 S. 167) und kam nach der Mitte des Jahrhunderts herüber. [39]) Stammvater ist Daniel Gau (Gaud), aus Valvaset im Dauphiné, geb. 1658, der nach Berlin ging. [40]) Thomas Granier, maitre chirurgien aus Nismes im Languedoc, Gatte der Pierète Bouzanquet — so schreibt er selbst 1691 — ging nach Magdeburg. [41]) Stammvater ist Guill. Henri Hugo, Bürger in Zürich, dessen Sohn Christoffel Prediger in Frankfurt a. d. O. wurde (S. Tollin, Gesch. d. franz. Colonie in Frankfurt a. d. O.). [42]) Seit 1839 hier; Stammvater ist Charles Humbert, Procureur du Parlament in Metz, † 22. October 1685 auf der Reise nach Berlin, wohin seine Frau Judith, g. Quien mit 4 Kindern übersiedelte. [43]) 1834 hier getraut. [44]) Sein 3. Kind ist 1813 hier geboren; über die Familie s. hier den Abschnitt: Militaria. [45]) Seit etwa 1840 hier. [46]) seit 1876 hier. [47]) 1865 hier getraut; ein sehr häufiger Name im Refuge. Auf der Synode von Clermont 1667 vertrat Pastor J. Villain die Kirche von Coucy (Bulletin VIII, 442); unsere **Villains** kommen aus der Nähe von Mons im Hennegau. [48]) Hier seit 1887; zu Wesel † 23. März 1695 50jährig Villaret aus St. Hippolyte in den Cevennen (Bulletin VIII, 6). Der Ahnherr August Villaret ging 1698 nach Neuhaldensleben. [49]) S. hier II, 483. Wenn sie fortfahren: mais qui cependant peuvent subsister doucement, so ist das cum grano salis zu verstehen. [50]) Bulletin du Protestantisme français, Paris, 1889 p. 650.

Inhalts-Verzeichniss.

Theil I.

Kampf um die Privilegien. S. 1—386.

rationalistische Siechthum der hiesigen Colonie. — „Herrschaftliche“ Dienstsache. — Verstaatlichung und Auflösung der Kirche 16. December 1808. — Bis dahin auch die Privatschulen unter Aufsicht des Presbyterii . — Die amtliche Lüge der Konduitenlisten. — Der neue Geist und die Compromisse. — Pastoralsynoden. — Welcher Synode Prediger Dihm sich anschliessen will? — Verquickung von Cäsareopapie und selbstständigem Kirchenregiment. — Das Evangelische Juden-Consistorium. — Verfassung vom 5. December 1818. — Die hugenottische Wiedergeburt der Landeskirche und die hierarchische Tendenz der Unterdrückung alles reformirten Wesens. — Die hugenottischen Vertreter auf allen Stufen des Kirchenregiments (30. October 1809) werden illusorisch. — Die Provinzial-Colonieen gravitiren nach Berlin. — Lutherische Superintendentur verboten durch Cabinetsordre vom 14. März 1835. — Auch keine Generalsuperintendentur. — Reformirte Pastoralsynode (15. Augus 1843) — Den Armen Geld geben ohne Seelsorge führt zur Liederlichkeit. — Die Union saugt die reformirten Gemeinden auf. — Das apostolische Glaubensbekenntniss als reformirtes Grund- und Haupt-Symbol. — Sonderstellung des Königsberger Détroit. — Auf seine Agitation erwidert D. Paul Henry. — Prediger Lionnet's Stellungnahme. — Der von der kirchlichen Oberbehörde Abgesetzte wird durch Staatsgewalt wieder eingesetzt. — Geschichtsblindheit des Rationalismus. — Sehnsucht nach einem organischen Zusammenschluss der Reformirten Kirchen der Provinz Sachsen. — Eingreifen Uhlichs. — Berliner Gutachten auf Grund der Unionsdeklaration vom 28. Februar 1834: Loslösung vom Bekenntniss wäre Austritt aus der Reformirten Kirche. — Conferenz der 3 reformirten Magdeburger Presbyterien. — Acht consentirende reformirte Gemeinden der Provinz. — Anschluss an die Berliner französische Synode wird freigestellt 20. Oct. 1847. — Dr. Détroit's Kampf um die „Freiheit“. — Prediger Lionnet's besonnene Festigkeit. — Gillet's Pläne von einem Reformirten Bund. — Eintritt unseres Presbyterii 15. Februar 1849. — Ihm folgen die andern 5 reformirten Kirchen der Provinz. — Unentgeltliche reformirte Hülfe für Wettin. — General-Visitationen von 1854 und 1857, ihre Bedenken und ihre unerwarteten Folgen. — Presbyteriale Entweihung des Kommuniontisches. — Wiederholung der Visitationen. — Obrigkeitliche Rüge gegen die Presbyter wegen Zuspätkommens. — Die gebrandmarkte Selbstgerechtigkeit. — Händelsucht in Minutien. — Die reformirte Zehnsynode. — Der Convent vom 7./8. Oct. 1856. — Der Anfang der Umkehr zu wirklich reformirtem Wesen. — Gemeinsame Gottesdienstordnung. — Der Convent vom 7./8. Sept. 1858. — Deutsch-reformirter Protest gegen synodale Gewaltigung. — Prediger Ammon's mannhafte Antwort auf D. Sack's Vorwürfe. — Energische Abwehr einer Superintendentur, welche Form sie auch an-

Druckfehler.

S. 17. Z. 8 v. unt. vor Düring einzuschalten: für.
S. 27. Z. 14 v. unt. vor Wilhelm I. einzuschalten **Friedrich.**
S. 276. Z. 1 „sich“ zu streichen.
S. 284. Z. 3 v. u. statt de zu lesen du.
S. 285. Z. 6 v. o. und Z. 18 v. o. statt 1842 zu lesen **1742.**
S. 296. Z. 15 hinter „gegeben“ !
S. 296. Z. 2 v. u. hinter fasse einschalten par.
S 385. Z. 14 hinter Heiligung fehlt ,
S. 405. Z. 10 statt par zu lesen **pour.**
S. 415. Z. 5 v. u. statt Maquet zu lesen **Moquet.**
S. 432. Z. 4 statt 6 zu lesen 9.
S. 438. Z. 1 v. u. hinter Städten fehlt .
S. 446. Z. 19 statt Saunier zu lesen **Saurin.**
S. 448. Z. 9 statt feierten zu lesen feierte.
S. 451. Z. 14 statt Exile zu lesen Exil.
S. 452. Z. 10 hinter Bernhard das , streichen.
S. 453. Z. 14 v. u. statt supérieur zu lesen supérieure.
S. 468. Z. 8 v. u. statt unsere zu lesen: unser.
S. 515. Z. 6 ist „aktiv und passiv“ hinter Gastwirthe heraufzuziehen.
S. 520. Z. 13 statt er setzen **Pierre.**
S. 530. Z. 2 v. u. hinter „führte“ einzuschalten „später“.
S. 542. Z. 13 von unten statt Jéan l. Jean.
S. 570. Z. 9 hinter aprésent hinzufügen).
S. 620. Z. 10 v. unten l. Presbyterium.
S. 622. Z. 17 v. unten lies Dupau.
S. 651. Z. 17 v. u. fehlt , hinter Languedoc.
S. 733. Z. 10 in „der“ statt die.
S. 754. Z. 7 Anne ohne ’.
S. 781. Z. 10 v. unten l. médecin.
S. 782. Z. 15 statt er l. **jener.**

Register.

Druck: Faber'sche Buchdruckerei A. & R. Faber, Magdeburg.



S

